

N12<525426659 021

LS



ubTÜBINGEN



KIRCHENGESCHICHTE

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

XVI.

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

von

D. THEODOR BRIEGER und Lic. BERNHARD BESS.

XVI. Band.



GOTHA.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1896.

THE
PRESIDENT

1887

THE
PRESIDENT

THE
PRESIDENT

1887

A
MEMORIAL
OF
THE
PRESIDENT

ZATI
Rag



LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARIES

1887

Inhalt.

Erstes Heft.

(Ausgegeben den 1. Juli 1895.)

Untersuchungen und Essays:

Seite

1. Müller, Die Bußinstitution in Karthago unter Cyprian	1
2. Asmus, Eine Encyklika Julians des Abtrünnigen und ihre Vorläufer	45

Analekten:

1. Röhricht, Briefe des Jacobus de Vitriaco (1216—21) (Schluß)	72
2. Haupt, Zur Geschichte der Waldenser in Böhmen	115
3. Meyer, Der Wiedertäufer Nikolaus Storch und seine Anhänger in Hof	117
4. Vogt, Über drei neue Bugenhagenbriefe	124

Nachrichten:

Arnold, Zur alten Kirchengeschichte (Fortsetzung)	129
---	-----

Zweites Heft.

(Ausgegeben den 1. Oktober 1895.)

Untersuchungen und Essays:

1. Müller, Die Bußinstitution in Karthago unter Cyprian (Schluß)	187
2. Asmus, Eine Encyklika Julians des Abtrünnigen und ihre Vorläufer (Schluß)	220

	Seite
3. <i>Karapet Ter-Mkrtschian</i> , Die Thondrakier in unsren Tagen	253

Analekten:

1. <i>Sachsse</i> , Aus der Chronik des Minoriten Salimbene	277
2. <i>Haupt</i> , Eine verschollene kirchenfeindliche Streitschrift des 15. Jahrhunderts	282
3. <i>Varrentrapp</i> , Zwei Briefe Wimpfelings	286
4. <i>Merx</i> , Zur Geschichte des Klosterlebens im Anfange der Reformationszeit	293
5. <i>Funck</i> , Nicht Reuß, sondern Reventlow	304

Nachrichten:

<i>Ficker u. a.</i> , Zur mittelalterlichen Kirchengeschichte (8. bis 13. Jahrhundert)	306
---	-----

Drittes Heft.

(Ausgegeben den 1. Januar 1896.)

Untersuchungen und Essays:

1. <i>Befs</i> , Johannes Falkenberg O. P. und der preußisch- polnische Streit vor dem Konstanzer Konzil	385
---	-----

Analekten:

1. <i>Seeba/s</i> , Fragment einer Nonnenregel des 7. Jahrhun- derts	465
2. <i>Friedensburg</i> , Beiträge zum Briefwechsel der katholi- schen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter	470

Nachrichten:

<i>Mirbt u. a.</i> , Zum Gregorianischen Kirchenstreit	500
<i>Haupt</i> , Inquisition, Aberglauben, Ketzer und Sekten des Mittelalters (einschließlich Wiedertäufer) I	512

Viertes Heft.

(Ausgegeben den 1. April 1896.)

Untersuchungen und Essays:

1. <i>Goetz</i> , Studien zur Geschichte des Bußsakraments II	541
2. <i>Kluckhohn</i> , Urkundliche Beiträge zur Geschichte der kirchlichen Zustände, insbesondere des sittlichen Le-	

	Seite
bens der katholischen Geistlichen in der Diöcese Konstanz während des 16. Jahrhunderts	590

Analekten:

1. <i>Ernst</i> , Basilius des Großen Verkehr mit den Occidentalen	626
2. <i>Jülicher</i> , Ein gallisches Bischofsschreiben des 6. Jahrhunderts als Zeuge für die Verfassung der Montanistenkirche	664
3. <i>Haupt</i> , Zur Geschichte der Kinderwallfahrten der Jahre 1455—1459	672
4. <i>Krüger</i> , Textkritisches zu Luthers Schrift: An die Pfarrherrn wider den Wucher zu predigen. 1540	675

Nachrichten:

<i>Knod</i> , Humanismus. Universitäten	681
---	-----

Register:

I. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke	707
II. Verzeichnis der besprochenen Schriften	708
III. Sach- und Namenregister	710



Die Bußinstitution in Karthago unter Cyprian.

Von
Prof. **Karl Müller** in Breslau.

Die Briefsammlung Cyprians eignet sich in besonderem Maß zu Seminarübungen. Sie giebt für einzelne Fragen das Material fast vollständig und bietet dabei Probleme, die nur durch sorgsamste Behandlung des einzelnen gelöst werden können und doch zugleich in den Zusammenhang der großen Fragen der Kirchengeschichte hineinführen¹. Ich habe daher schon vor einer Reihe von Jahren nach ihnen gegriffen und sie im Zusammenhang mit Tertullians Schriften *De paenitentia* und *De pudicitia* behandelt. Die Probleme der beiden letzteren Schriften sind seither auf meine Anregung hin von E. Preuschen bearbeitet worden². Im verflossenen Wintersemester nahm ich die Sammlung in meinem Seminar noch einmal durch und kam natürlich in manchen

1) Daher kommt es auch wohl, daß die bekannten Arbeiten über Cyprian Erstlingswerke sind, so Rettberg, Thascius Caecilius Cyprianus, Bischof von Karthago, 1831; Fechtrup, Der h. Cyprian, 1878; O. Ritschl, Cyprian von Karthago und die Verfassung der Kirche, 1885.

2) E. Preuschen, Tertullians Schriften *de paenitentia* und *de pudicitia* mit Rücksicht auf die Bußdisziplin untersucht. Diss. Gießen 1890. Was seither E. Rolffs, Das Indulgencedikt des RB. Kallist, 1893 (TU. XI, 3), über Preuschen hinaus hat gewinnen wollen, erscheint mir meist als sehr unsicher.

Punkten weiter als das erste Mal¹. Ich war schon mit allem so ziemlich fertig, als mir eine neue Schrift von Götz in die Hände fiel², die mich trotz mancher Vorzüge zu vielfachem Widerspruch herausforderte. Ich werde mich im folgenden auf die Bußfrage beschränken, obwohl ich auch sonst dies und das über den Inhalt der Briefsammlung zu sagen hätte.

I.

Der Gang der Verfolgung. Konfessoren und Märtyrer³.

Die decianische Verfolgung beginnt zu Anfang d. J. 250 mit dem Edikt, dass alle Unterthanen des Reichs bis zu einem bestimmten Tag opfern sollen; die sich dessen weigern, werden mit Strafen bedroht⁴. Das Edikt hat zur Folge, dass sich sofort eine Masse Christen zum Opfer drängen⁵; es muß sich, wenn Cyprian nicht maßlos übertriebt, um Tausende gehandelt haben⁶. Andere flüchten

1) Daher vertrete ich nicht mehr alles, was ich in meiner KG. I, 119 gesagt habe.

2) C. Götz, Die Bußlehre Cyprians. Eine Studie zur Geschichte des Bußakaments, 1895.

3) Die Briefe 5—14 sind nach Fechtrups und O. Ritschl's zutreffenden Untersuchungen so zu ordnen: 7. 5. 6. 8. 9. 13. 14. 12. 11. 10. Die Stadien der Verfolgung hat Fechtrup zuerst klar gestellt. Die Citate aus Cyprian sind nach Hartel gegeben.

4) Dass der Bericht des Gregor von Nyssa in der Vita Gregors Thaumat. irgendwelche originelle Kenntnis des Edikts gehabt hätte, ist mir mehr als unwahrscheinlich. Was dort steht, lässt sich viel genauer aus Cyprians Briefen und De lapsis feststellen.

5) De lapsis 7—11.

6) Später werden täglich an Tausende von Gefallenen Märtyrilibelle ausgegeben 20 2 (528 5). Dazu 14 1 (509 8): die Laienschaft ist ex maxima parte gefallen. Dazu De lapsis 7 (241 17): ad prima statim verba minantis inimici maximus fratum numerus fidem suam prodidit. Vgl. dazu die Schilderung von c. 8 f., die sich auf die Anfänge dieses ersten Stadiums bezieht, da die magistratus die Verfolgung geleitet

und geben damit ihr Vermögen der Konfiskation preis. Cyprian ist schon vor der Publikation des Edikts entwichen, als sich die ersten Ausbrüche der Erregung gegen ihn zeigten und er selbst dadurch eine Gefahr für seine Gemeinde wurde¹. Wie dann der Termin für das Opfer vorüber ist, beginnt die Thätigkeit der städtischen Magistrate: eine Anzahl Christen werden verhaftet, andere verbannt. Aber dabei bleibt es; die Verhafteten werden sogar bald wieder entlassen². Indessen Gemeinde wie Klerus sind durch Abfall, Flucht und Verbannung zum großen Teil wie zer sprengt³. Um die Mitte April aber begann das zweite Stadium der Verfolgung, persönlich eingeleitet durch den Prokonsul. Wiederum erfolgten Verhaftungen und nun auch für einen Teil der Eingekerkerten Foltern, erst nur in leichteren Graden⁴, dann aber durch alle Grade hindurch. Der erste, der ihnen erlag, war Mappalicus, der am zweiten Tag, 17. April 250, unter der Folter starb⁵. Bald folgte ein zweites Opfer, Paulus, der an den Folgen der Folter im Kerker starb⁶. Andere kamen trotz aller Qualen mit

haben. Erst c. 13 in. heißt es: sed tormenta postmodum venerant. Und nun ist von den neuen Gefallenen so schenend, ja entschuldigend die Rede, wie es der großen Masse der Gefallenen gegenüber sonst nie geschieht. Daraus wird man schliefen dürfen, dass der massenhafte Abfall an den Anfang fällt und die Zahl derer, die erst vor den Foltern zurückgeschreckt sind, verhältnismässig klein war.

1) Ep. 7. 20 1 u. a.

2) Ep. 13 Schluss nach Cod. Rem. (S. 509 in den Varianten). 14 2 (510 24).

3) Klerus, Flucht 29 (547 17). 34 4 (570 17); Abfall eines Teils des Klerus 14 1 (509 10), von Presbytern 40 (586 8). Zur Zeit von Ep. 43 sind außer den aufständischen Presbytern offenbar nur die drei in Karthago, die im Eingang des Briefs genannt werden; und von ihnen ist Numidicus erst Ep. 40 aus einer andern Gemeinde in das karthagische Presbyterium übernommen worden. Gemeinde: vgl. die 65 Karthager, die an einem Tag in Rom ankommen 21 4 (532 9 ff.).

4) 11 1 (496 11 ff.)

5) Den Todestag hat das karthagische Martyrologium bei Mabillon, Vetera analecta III; Ruinart, Acta mart. sinc. (ed. Ratisb. 1859) 632 ff.; Münter, Primordia eccl. Afr. 252. — Sonst Ep. 10 4 (492 14 ff.) und Lucian in 22 2 (534 18 ff.); Mappalicus in quaestione.

6) So Lucian a. a. O. 534 18 f.: a quaestione. Dass er nach der

dem Leben davon, so Saturninus und Aurelius¹. Bei diesen Opfern scheint es jedoch geblieben zu sein: die Liste derer, die an der Folter gestorben sind, ist damit jedenfalls erschöpft². Allein eine Anzahl Gefangener, an denen die Folter vorübergegangen war, blieb im Kerker zurück. Nach einem kaiserlichen Befehl sollten sie durch Hunger, Durst und Kerkerluft mürbe gemacht werden, und mehrere von ihnen sind Hungers gestorben³. Nach dem Abzuge des

Folter in den Kerker zurückgebracht worden sei, wäre dann sicher, wenn seine Worte 22 2 (534 4 ff.) nach der Folter gesprochen wären. Das ist aber immerhin wahrscheinlich, da auch Saturninus nach der Folter zunächst in den Kerker zurückgebracht wurde (27 1 [541 7 f.]). Vgl. auch die Parallele zwischen Paulus und Saturninus ebendas.: *cum . . . Saturninus post tormenta adhuc in carcere constitutus nullas ejusmodi literas emiserit. Lucianus vero non tantum Paulo adhuc in carcere posito u. s. w.* Beides bezieht sich aber auf dieselbe Sache, Erteilung von pax.

1) Saturninus 27 1 u. 4 (541 7 ff. 544 11), nicht zu verwechseln mit dem römischen Märtyrer gleichen Namens 21 4 (532 17 ff.). 22 3 (535 12). Aurelius 27 1 (541 13 ff.). 27 4 (544 12). 38 1 (580 1 ff.). 39 4 (584 6). Baluze in den Noten zu seiner Cyprianausgabe 409 u. 421 macht darauf aufmerksam, daß der Aurelius von Ep. 27 nicht derselbe sein könne, wie der von Ep. 38f. Jener habe nicht schreiben können, dieser sei Lektor geworden. Indessen wissen wir sonst von einem andern Aurelius, der damals in Karthago das Martyrium erlitten hätte, gar nichts, und außerdem wird Aurelius beidemal adolescens genannt. Also lag entweder zunächst bei Cyprian ein Irrtum vor oder muß Aurelius die literas nachträglich gelernt haben.

2) Vgl. die Liste der Toten 22 2 (534 17 ff.).

3) Der Text von 21 f. ist bekanntlich sehr schlecht. So auch hier 22 2 (534 8) heißt es nach Hartels Rezension (aus den Emendationen Miodonskis in *Anonymi adv. aleat.* ist wenig zu lernen): *ex quibus jam cum ante hanc tribulationem, cum jussi sumus secundum praeceptum imperatoris fame et siti necari et reclusi sumus in duabus cellis, ita ut † non efficiebat fame et siti. Sed et ignis ab opere pressurae nostrae tam intolerabilis erat, quem nemo portare posset.* Man wird wohl annehmen dürfen, daß haec tribulatio eben durch den Satz *cum jussi sumus* näher bestimmt werden soll. Dann ist vollends klar, was indessen auch sonst einleuchtete, daß die Vorgänge mit Paulus vor diesem Stadium liegen. — Der weitere Text ist wieder verdorben. Aber soviel ist klar, daß Hunger, Durst und die Hitze in den Zellen, wo sie eng aufeinander geprefst sind, den Tod derer herbeiführen, die 534 19 ff. aufgezählt sind.

Prokonsuls trat wieder Ruhe ein. Der Zustand der Verfolgung bestand freilich fort. Die Edikte blieben in Kraft, und wenn später plötzlich neue Flüchtlinge aus der Provinz, namentlich Bischöfe und Presbyter, in Karthago auftauchen¹, so wird man daraus schliessen dürfen, dass die Verfolgung stetsweise über die Provinz hinzog, und etwa überall da von neuem ausbrach, wo der Prokonsul auf seinen Reisen erschien. Aber in Karthago blieb die Lage so, dass man zwar stets neue Ausbrüche erwarten konnte² und daher größte Vorsicht walten lassen musste — deshalb kam Cyprian immer noch nicht zurück³ —, dass aber doch niemand mehr verhaftet oder gefoltert wurde.

Als Opfer der Verfolgung werden Märtyrer und Konfessoren genannt. Ehemals hatte man volkstümlich die beiden Namen im selben Sinn gebraucht⁴. Zu Cyprians Zeit war das in Karthago anders. Da wird abgestuft zwischen den „Aufrechtgebliebenen“ (stantes), die bis zum festgestellten Tag nicht geopfert hatten⁵, den „Bekennern“ (confessores), die ihre Weigerung mit irgendwelchen Strafen bezahlt hatten, und den Märtyrern⁶. Der Unterschied zwischen Märtyrern und Konfessoren ist nun längst bemerkt⁷, aber auch immer wieder außer acht gelassen und nie dazu benutzt worden, ihn zu sicherem Verständnis der Briefe Cyprians und der karthagischen Wirren unter ihm zu verwenden⁸. Da er aber überhaupt noch nicht genauer unter-

1) Von Ep. 32 an. Vorher treten davon keine Spuren hervor.

2) 19 2 (526 13 ff.).

3) 43 1 (591 5 ff.).

4) S. zuletzt K. J. Neumann, *Der römische Staat und die allgemeine Kirche I*, 67 ff.

5) De lapsis 2 (238 14 ff.).

6) De lapsis 4 (239 9) unterscheidet *martyrum caelestes coronas, confessorum glorias spirituales, stantium virtutes*. Die Dreiteilung auch sonst oft.

7) Statt aller weiteren Belege F. X. Kraus, *Realencyklopädie der christl. Altertümer I*, 327a; K. J. Neumann a. a. O. 67.

8) So namentlich auch nicht von Fechtrup und O. Ritschl. Was Ritschl 32 2 darüber sagt, reicht bei weitem nicht aus und ist zudem schief.

sucht und ganz scharf festgestellt worden ist, so wird es sich immer noch lohnen, dies in den Hauptpunkten einmal zu thun.

Zunächst ist zu bemerken, dass Cyprian die Opfer des ersten Stadiums, da man über Verhaftung und Verbannung nicht hinausging, ausschließlich als Konfessoren bezeichnet¹. Erst von da an, wo die Folter eintritt, spricht er von Märtyrern². Wie man schon danach vermuten möchte, dass die Grenze zwischen beiden Gruppen in irgendeiner Weise durch die Folter gebildet wird³, so wird das auch sonst bestätigt. Cyprian schreibt an Märtyrer und Konfessoren zusammen, weil sie miteinander im Kerker sind, unterscheidet aber die beiden Klassen deutlich eben daran, dass die einen gefoltert sind, die andern nicht⁴. Dagegen werden die römischen Gemeindeglieder, die über ein Jahr lang im Kerker eingesperrt sind, immer nur als Konfessoren bezeichnet⁵, und auch bei ihnen ist deutlich, dass sie nur darum nicht Märtyrer geworden sind, weil sie nicht gefoltert wurden⁶. So wird auch der römische Bischof Lucius durch

1) Die Gefangenen: 479 8. 14. 480 2. 504 12. 505 17 f. 506 4. 510 20. 512 12 f. Auch 10 1 (490 7) und 11 1 (496 10) beim Rückblick auf das erste Stadium. Die Verbannten: z. B. 10 1 (490 7). 13 4 (507 2 f. wo zu nomen vestrum (d. h. confessorum) die extores gezählt werden). 19 2 (526 10. 12). 21 4 (532 10) mit 2 (531 5). 25. Nur an zwei Stellen ist auch von martyres die Rede 481 12. 483 8. Aber die zweite Stelle ist ein allgemeiner Satz, der nicht auf die angeredeten Konfessoren beschränkt bleibt, und die erste weist gerade auf die Zukunft, auf das, was die Konfessoren noch werden sollen.

2) Adresse von Ep. 10 (490 2): *martyribus et confessoribus*. Der Brief redet deutlich zuerst die an, die gefoltert sind und deren Tod teils schon eingetreten ist, teils demnächst erwartet wird. Erst 494 1 wendet er sich mit ceteri quoque an die Gefangenen, die noch nicht gefoltert sind. Der Titel *confessores* kommt da nicht vor. Aber die Gliederung des Briefs erklärt die der Adresse.

3) Vgl. auch 6 2 (481 12) *tormentis quae martyras Dei consecrant.*

4) Vgl. Anm. 3. Dass der Doppeltitel in 10 u. 15 gegenüber von Ep. 6 nicht zufällig ist, beweist auch die Art, wie diese Briefe 20 2 (527 18 = Ep. 6 [528 6] = Ep. 15) erwähnt werden. Die Gefolterten heißen sogleich Märtyrer 492 15. 495 1 f. Dann die Briefe von 15 an.

5) 30 4 f. 27 4. 28. 30 4. 31 Inser. und öfter später.

6) Sie haben nicht wie andere, die gefoltert worden sind (*contigit*

die Verbannung nur Konfessor, und sein Martyrium ist vorläufig noch aufgeschoben¹.

Anderseits bekommen aber den Märtyrertitel alle Konfessoren, die infolge oder während ihrer Strafen gestorben sind, im Kerker, in der Verbannung, an Krankheit, Entbehrungen oder Strapazen, die auf ihrer Flucht von Räubern gemordet oder von wilden Tieren zerrissen wurden². Aber es ist zu beachten, dass der Märtyrername für diese Nichtgefolterten durchaus nicht selbstverständlich ist, ihnen vielmehr nur wie eine besondere Anerkennung zuteil wird. Deutlich besteht auch hier der Grundsatz, dass ein Märtyrer an sich die Foltern durchgemacht haben müsse³.

Endlich aber hat Cyprian in der spätesten Zeit, in der Verfolgung Valerians, auch die als Märtyrer angeredet, die ohne gefoltert zu sein, in Bergwerke verbannt wurden⁴, und hat auch dem römischen Bischof Lucius, der nach kurzer Verbannung friedlich zu Hause gestorben ist, den Titel gegeben⁵. Aber wie dort der Name offenbar nur gebraucht wird, weil man den Tod mit Sicherheit erwartet⁶, so ist auch bei Lucius der Titel wohl nur deshalb gebraucht, weil er mit dem Märtyrer Cornelius zusammen genannt wird.

Trotzdem sprechen nun aber entscheidende Thatsachen

hic per tormenta consummari martyria), das Martyrium durchgemacht 545 13 ff., aber es kann noch kommen 552 23 ff. 558 14 ff.

1) 61 2. 4 (696 3. 698 2 f.).

2) 12 1 (502 16 f. 503 11 f.). 55 3 (627 8 f.): Moyse tune adhuc confessore nunc jam martyre: er ist im Kerker gestorben. Sodann 58 4 (bes. 660 1 ff.); 61 3 (696 23) von Cornelius von Rom, der im Exil gestorben ist. Ebenso 67 6 (741 6). 68 5 (748 12).

3) 12 1 (502 16 ff.): omnium qui etsi torti non sunt, in carcere tamen gloriose exitu mortis excedunt u. s. w. mit Z. 19 und 503 1 f.: qui se tormentis et morti ... se obtulit u. s. w.

4) 76 Inser. (827 16) mit 828 9—11, wonach sie noch nicht gefoltert, sondern (829 3) nur Prügelstrafe ertragen haben.

5) 68 5 (748 12).

6) Z. B. 833 7: jam jamque de saeculo recessuri ad martyrum munera et domicilia divina properate. Hierher gehört es wohl auch, wenn der römische Konfessor Celerin die karthagischen Konfessoren, die im Kerker dem Hungertod entgegensehen, als Märtyrer bezeichnet, 21 2 (531 6).

dagegen, daß alle Gefolterten ohne weiteres den Märtyrer-titel behalten haben, ob sie gestorben sind oder nicht. Wie es scheint, haben die Konfessoren selbst nur die Toten als Märtyrer schlechthin bezeichnet und die Lebenden nur im Hinblick auf ihren nahen Tod¹. Vor allem aber kommt es mehrfach vor, daß solche, die gefoltert waren, später von Cyprian nur als Konfessoren bezeichnet werden, so Aurelius², so ein auswärtiger Presbyter Numidicus³, und vielleicht ist auch Celerin dahin zu zählen⁴. Aus ihrer Zahl war Aurelius einst von Cyprian jedenfalls unter die Märtyrer gerechnet worden, aber zu einer Zeit, da man als selbstverständlich

1) Ep. 21—23 sind durchaus unter der Erwartung geschrieben, daß die noch lebenden karthagischen Konfessoren ihrem sicheren Tod entgegengehen, und speziell ist die Bitte, die Celerin an Lucian richtet und die Lucian gewährt, ganz im Hinblick auf das nahe Ende geschehen. (Vgl. darüber Weiteres unter II 3). Daher die Anrede 531 6 vobis martyribus. Daher werden bei Lucian als Märtyrer kurzweg nur die Verstorbenen bezeichnet, 534 3 f. 17 ff.. Wenn Lucian den Celerin anredet: *jam inter martyres deputande* (513 12 f.), so ist darin schon ausgedrückt, daß er eigentlich nicht Märtyrer ist. — Über 23 (536 5 f.) vgl. unter II 3.

2) 39 5 (584 6 mit 14). Dem steht 38 2 (580 25 f.) natürlich nicht entgegen.

3) 43 1 (590 12 f.) vgl. mit Ep. 40.

4) Die Nachrichten über Celerinus sind öfters zusammengestellt worden, zuletzt von O. Ritschl 45 2. Doch hat Ritschl mit Unrecht zwischen dem Celerin unterschieden, der aus Cyprians Briefsammlung bekannt ist, und einem andern römischen C., der in einem Brief des Cornelius (Euseb. VI, 43 6) genannt ist. Cyprian nennt auch ihn 543 7 und 584 4. 14 nur Konfessor. Celerin ist gleich zu Anfang der Verfolgung eingezogen worden und hat dabei schwere körperliche Marter erduldet. Ob er gefoltert worden ist, ist nicht ganz klar. Cornelius sagt von ihm, er habe *πάσας βασάνους* ertragen; Cyprian spricht von schweren vulnera, die er im Kerker davogetragen habe, von diu et permanentibus poenis longae conluctationis, und unterscheidet diese Qualen von denen anderer, die nur ein breve compendium vulnerum ertragen haben. Das Wort tormentum (= *βασανός*) gebraucht er nicht von ihm. — Celerins Kerkerhaft hat nur 19 Tage gedauert (582 15). Zu der Zeit, da er Ep. 21 schreibt, ist er offenbar wieder frei. Er selbst blickt 530 3 auf die Zeit seiner „florida confessio“ zurück. Er ist also jedenfalls ganz zu unterscheiden von Moses, Maximus u. s. w. Damit fällt der einzige Grund dahin, um dessen willen Ritschl zwei Celerine unterscheiden will.

annahm, daß wer alle Foltergrade durchgemacht habe, sicherem Tod verfallen sei¹. Inzwischen ist er wie Numidicus „aus dem Rachen des Todes herausgerissen und gleichsam auferweckt worden“². Man wird also schließen dürfen, daß Cyprian als Märtyrer im eigentlichen Sinn nur die anerkannt hat, die durch Folterqualen in den Himmel eingegangen sind, in zweiter Linie dann auch die, die im Kerker und Exil, ja sogar die auf der Flucht³ umgekommen sind, daß er dagegen die schließlich nur noch Konfessoren nennt, die aus der Folter gerettet worden sind.

II.

Das thatsächliche Verhalten der einzelnen Schichten der Gemeinde.

Es ist bekannt, daß infolge des massenhaften Abfalls in Karthago wie an andern Orten Wirren entstanden sind, dadurch daß die Gefallenen in die kirchliche Gemeinschaft zurückstrebten und sich nun die verschiedenen Faktoren, die dabei mitzusprechen hatten, Bischöfe, Presbyter, Märtyrer und Konfessoren wie Gemeinde verschieden dazu

1) Ep. 10. Von den Gefolterten ist erst einer gestorben, Mappalianus (vgl. S. 3 Anm. 5) 492 14 ff. 493 20, wonach er allein von seinen Kollegen die Palme empfangen hat. Die andern werden als Märtyrer und Sieger über die Folter angeredet (Inscr. und § 1. 2, vgl. auch 493 20 f.), leben also noch. Aber von ihnen werden auch Ausdrücke wie coronari, gloria u. ä. gebraucht, die sonst eben nur den Vollendeten gelten. 491 9 f. erscheint die Folter dazu bestimmt, ut homines Dei ad Dominum velocius mitteret. Auch nach 494 15 ff. hat man offenbar den Tod als selbstverständliche Folge der Folter erwartet. — In dieser Hinsicht ist es auch bezeichnend, daß man anfangs für die späteren Verhandlungen über die Wiederaufnahme der Gefallenen nur die Konfessoren, nicht auch die Märtyrer in Aussicht nimmt (17 3 [523 5]): die Märtyrer leben eben dann, wie man denkt, nicht mehr.

2) 39 5 (584 17 ff.).

3) Doch hat man die Flüchtlinge schwerlich in den Märtyrerlisten geführt.

stellten. Die karthagischen Verhältnisse allein liegen für uns offen. Aber ich glaube, dass sie immer noch nicht richtig aufgefasst worden sind.

In Karthago haben den Anlass zu den Wirren die Libelle gegeben, in denen Märtyrer und Konfessoren den Gefallenen die Gemeinschaft wieder gewährten oder für sie erbaten. Man wird also vor allem feststellen müssen

1. Den Anteil der Märtyrer und der Konfessoren an den Libellen.

Märtyrer und Konfessoren haben sich sofort noch im Kerker zu einer Art Verband zusammengeschlossen¹ und den Konfessor Lucian zu ihrem Obmann oder Diener bestellt², vielleicht darum, weil er schreiben und lesen kann³.

1) Ygl. über die Konfessoren des ersten Stadiums 14 3 (512 12 ff.): *quos [d. h. die wenigen schlechten Konfessoren] vereri debent ne ipsorum [der übrigen Konfessoren] testimonio et judicio condemnati ab eorum societate priventur.* So handeln nach Ep. 22 f. auch die neuen Konfessoren gemeinsam.

2) Celerinus hat gehört, Lucian habe das ministerium floridiorum überkommen. „Et nunc super ipsos factus antistes Dei recognovit idem minister“ (21 3 [531 8 ff.]). Die Stelle ist wohl hoffnungslos verdorben. Aber entweder wird Lucian als antistes oder als minister der Märtyrer bezeichnet oder als beides. Keinesfalls darf man antistes Dei recognovit zusammennehmen und daraus schließen, dass Cyprian diese Stellung Lucians anerkannt habe. Denn Cyprian wirft dem Lucian gerade diese Stellung vor 27 1 (541 2 f.): *jam pridem se auctorem constituens.* Vielmehr beruht sie wohl auf der Thatsache, dass Paulus vor seinem Tod Lucian mit der Ausführung seines Vermächtnisses beauftragt hat (22 2 [534 3 ff.]). Floridores heißen die Märtyrer als die coronati oder als die, die ihr rosenfarbenes Blut vergossen haben (so Rigaltius); vgl. die flores et rosae, coronae purpureae 10 5 (495 4 ff.), sowie die florida confessio 21 1 (530 3). Aber das ministerium erstreckt sich offenbar auch auf die Konfessoren. Vgl. statt alles Weiteren Ep. 23. Mit der Unterscheidung von Märtyrern und Konfessoren nimmt es Celerinus nicht so genau, vgl. 531 6 *vobis martyribus suis*, obwohl Lucian nur Konfessor ist. Er sieht eben in Lucian und seinen Genossen prädestinierte Märtyrer (§ 2).

3) Celerin schreibt auch an die andern karthagischen Konfessoren und Lucian soll ihnen den Brief vorlesen (532 21 f.). Lucian selbst schreibt dann im Namen der Konfessoren Ep. 23. Er ist es auch,

Eben dieser Lucian ist es denn auch, der die Libelle ausgibt. Man hat die Frage, wie bei diesen Libellen Märtyrer und Konfessoren beteiligt sind, bisher nicht aufgeworfen, sondern beide Klassen entweder überhaupt nicht, oder wenigstens nicht in ihrem Anteil an den Libellen unterschieden. Und für das letztere wenigstens sprach in der That der Schein: in Ep. 23 schreiben alle Konfessoren, sie hätten den Frieden gegeben, in Ep. 15—17 nennt Cyprian Märtyrer und Konfessoren nebeneinander. Auch Ep. 21 f. scheint nur zu bestätigen, daß hier nicht zu scheiden ist. Trotzdem kann man mit einiger Aufmerksamkeit Unterschiede klar erkennen.

Zunächst ist festzustellen, daß es als das Normale gilt, daß die Libelle erst nach dem Tod der Märtyrer in Kraft treten¹. Mit diesem Vorbehalt haben auch Paulus und Mappalicus persönlich den Frieden an die Gefallenen erteilt, bzw. für sie erbeten, und Cyprian hat darin nichts Unrechtes gefunden², sondern es an Saturninus als Zeichen besonderer Zurückhaltung angesehen, daß er überhaupt nie-

der die Libelle im Namen der andern ausstellt (27 1 [541 3. 10 f. 14 f.]), während z. B. der gerettete Märtyrer Aurelius nicht schreiben kann (541 15).

1) So tadeln Cyprian schon 16 3 (519 21) u. a., daß die Presbyter auf Grund der libelli die Gefallenen weder als Mitglieder der Gemeinde behandelten ante ipsum paene martyrum excessum. Über die Ansicht der Märtyrer selbst s. die folgende Anmerkung.

2) Paulus sagt (22 2 [534 5 f.]) zu Lucian: „si quis post arcessitionem meam abs te pacem petierit, da in nomine meo““. Von Mappalicus röhmt Cyprian (27 1 [541 4 ff.]): cum Mappalicus martyr cautus et verecundus, legis ac disciplinae memor nullas contra evangelium literas fecerit; er habe vielmehr nur den Auftrag gegeben, seiner Mutter und Schwester den Frieden zu erteilen. So bittet auch Celerin den Lucian 21 3 (531 15 ff.), er möge seine Kollegen bitten, ut quicunque prior vestrum coronatus fuerit, istis ... tale peccatum remittant. Ebenso 530 22. Nicht minder weist Lucian zweimal auf sein und seiner Ge- nossen nahes Ende hin als den Grund („et ideo“), warum sie jetzt den von Celerin empfohlenen Frauen Vergebung erteilen können (534 15. Die von Hartel angedeutete Lücke muß etwa so ausgefüllt werden: „denen wir nach dem Willen des Paulus etc. <den Frieden 'geben>“. 535 5).

mand den Frieden versprochen habe¹. Man wird also sagen können: der Märtyrer ist nach der Anschauung, wie sie allgemein in Karthago besteht, berechtigt im Hinblick auf sein bevorstehendes Ende den Frieden mündlich oder schriftlich zu erteilen oder zu erbitten. Daraus ergiebt sich dann aber eigentlich von selbst, daß das nicht bloß den Gefolterten, sondern schließlich jedem, der Folterung und Tod erwartet, unter der Voraussetzung zusteht, daß er dann wirklich als Märtyrer stirbt. Trifft diese Erwartung nicht zu, so wird der Friede eben nicht perfekt.

Nun ist aber sicher, daß zu der Zeit, da die Konfessoren weder gefoltert waren, noch dem Hungertod entgegensehen, doch aus ihrer Mitte schon massenhaft Friedensbriefe verteilt worden sind². Aber das thaten sie im Namen der Märtyrer, insbesondere des Paulus, der den Lucian beauftragt hatte, nach seinem Tod jedem, der ihn darum bätte, den Frieden in seinem, des Paulus, Namen zu geben. Ähnlich muß es mit Aurelius gewesen sein. Und nun hat sich Lucian, als er die Briefe ausgab, nur als Testamentsvollstrecker der Märtyrer gefühlt³. Erst nachher verein-

1) 27 1 (541 7 ff.).

2) Vgl. daß in Ep. 15 neben den allein angeredeten Märtyrern auch die Konfessoren in der Adresse stehen. Ähnlich in Ep. 16 f., wo teilweise nur die Märtyrer, aber oft daneben auch die Konfessoren genannt sind. Dann Ep. 27.

3) 27 1 (541 3 f. 9—15). — Daher erklärt sich auch die Art, wie Cyprian in den Briefen 15—20 den Anteil von Märtyrern und Konfessoren ausdrückt: In 15 nennt die Adresse beide Klassen, aber angeredet sind immer die Märtyrer 513 8. 17. 515 8. 516 6 (daher ist auch das vos 514 5 so zu deuten). Es ist also auch nur von ihrem Willen, ihren Bitten um pax u. s. w. die Rede. Ebenso in 18 und 19 (524 1. 7. 525 16. 19. 526 1). Dagegen wechseln in 16 und 17 die Märtyrer mit den Konfessoren, aber so, daß man deutlich das Übergewicht der Märtyrer sieht. Die Wirkung der pax hängt am Tod der Märtyrer (vgl. oben S. 11 Anm. 1). — Der Brief, in dem nach 15 und 18 (524 8) die Märtyrer gleich zu Anfang Cyprian um Frieden für bestimmte Personen gebeten hatten und den Cyprian für ganz korrekt und loyal erklärt, erscheint auch 521 17 ff. und 522 4 als Schreiben der Märtyrer. Ebenso 519 12 f. Dagegen wird er wenige Zeilen nachher (519 17—19) auch den Konfessoren zugeschrieben. Cyprians Antwort ist an beide

barten sich auch die im Kerker befindlichen Konfessoren dahin, daß sie von sich aus im Fall ihres Todes den Gefallenen, und zwar ihnen insgesamt, den Frieden erteilen wollten¹, und das geschah wahrscheinlich erst, nachdem die Konfessoren sich durch die kaiserliche Verfügung dem Hungertod ausgesetzt sahen².

adressiert 513 5. 520 17. 523 7. 528 6. Die Gefallenen umwerben beide Klassen, 517 6, aber so daß die Märtyrer deutlich eine andere Stellung bekommen, 528 2 ff.: die Gefallenen exambire ad martyras passim, confessores quoque importuna et gratiosa deprecatione conrumpere. — Libelli und pax werden erteilt von den Märtyrern 519 12. 520 1. 523 5 f. 528 19. 21—23. Dagegen werden die Konfessoren mit genannt 528 16.

Daraus ist also gleichfalls zu entnehmen, daß die Konfessoren bei allen diesen Vorgängen zwar mitbeteiligt sind, aber nur in zweiter Linie.

1) 22 2 (534 6 ff.), nachdem der Auftrag des Paulus an Lucian berichtet ist: „Sed et omnes quos dominus in tanta tribulatione arcessire dignatus est universi literas ex compacto universis pacem dimisimus“. Da arcessire eben vorher (534 5) im Sinn von abberufen (durch den Tod) gebraucht worden ist (vgl. auch 66 5 [730 14] und Hartels Index S. 412 s. v. arcessitio), so kann es auch hier nichts anderes bedeuten, und dignatus est muß dann statt des Futurum exactum stehen, wofür sich noch weitere Beispiele in diesen vulgärlateinischen Briefen finden werden (vgl. S. 22 Anm. 1). Der Sinn ist also auch hier wieder: die pax kann erst mit dem Tod der Spender perfekt werden. — Vgl. auch 534 15—535 9 und die ganze Ep. 23.

2) Ritschl (21 u.) liest das aus dem ganz verdorbenen Text 534 8 ff. heraus. Aber die Worte können auch das Gegenteil bedeuten. Denn wenn auch der Satz „quoniam partim quod mihi Paulus praecepit quam universis quod censuimus“ vermutlich sagt, daß ihre Bewilligung auf zwei Grundlagen ruhe, dem Testament des Paulus und ihrem eigenen Beschlüsse, so kann doch wohl niemand in den folgenden Worten: ex quibus jam cum ante hanc tribulationem u. s. w. einen sicheren Sinn finden. Die Frage läßt sich aber aus Ep. 27 mit Wahrscheinlichkeit im Sinn Ritschls entscheiden. Wie überhaupt Cyprians Briefe nach Rom die wertvollsten Anhaltspunkte bieten für die Chronologie seiner Briefe und der Ereignisse, die sie betreffen, so gilt das auch für diese Frage. Danach sind nun bis zum Abgang von Ep. 20 die „vielen Tausende“ von Libellen (528 5) nur von Lucian im Namen der Märtyrer ausgestellt worden (27 1). Erst nachher wird auch die letzte Schranke niedergerissen, indem in Ep. 23 alle Konfessoren allen Gefallenen ohne Ausnahme die pax erteilen.

Ferner ist es sehr wahrscheinlich, daß Ep. 23, wo Lucian

Friede und Friedensbriefe sind also durchweg von solchen erteilt worden, die ihren Tod in nächster Nähe vor sich sahen, gleichgültig, ob sie gefoltert waren oder nicht, ob sie Märtyrer hießen oder Konfessoren, lediglich im Hinblick auf ihr schon begonnenes und bald vollendetes Martyrium.

dem Bischof diesen Beschlüsse mitteilt, mit den älteren Herausgebern Pamelius, Rigaltius und Baluze vor Ep. 22 (an Celerin) anzusetzen ist. Denn Cyprian leitet 27 2 u. 3 die neue Aufregung unter den Gefallenen lediglich von Ep. 23 ab. Wäre aber der in Ep. 22 u. 23 mitgeteilte Beschluss der Konfessoren schon geraume Zeit vor Ep. 23 gefasst worden, wie Ritschl meint, so hätte er ganz gewiß den Gefallenen nicht verborgen bleiben können, sondern sogleich die Wirkung hervorgebracht, die Cyprian dem Brief 23 zuschreibt. Es kommt dazu, daß, wie Lucian bemerkt (534 15ff.), bei dem Konfessorenbeschluss auch seine inzwischen verhungerten Genossen mitgewirkt haben, also zwischen dem Beschluss und Ep. 22 mindestens eine Anzahl von Tagen gelegen haben müssen. O. Ritschl 243 will freilich Ep. 22 sogar noch vor Ep. 15 bis 17 ansetzen, da in Ep. 22 die Verfolgung noch fortdauere, während sie in dem Brief der Märtyrer und Konfessoren, der in 15—17 erwähnt ist, bereits als erloschen angenommen werde. Aber das ist ein offensichtlicher Irrtum. Cyprian selbst weist in 15—17 ausdrücklich darauf hin, daß die Kirche den Frieden noch nicht habe (515 2—4. 518 20f., 519 20), und noch später 19 2 (526 13ff.) hebt er hervor, daß man sich noch jeden Tag das Martyrium erwerben könne. Die bloße Abreise des Prokonsuls (Ritschl 24) machte es also nicht. Die Zerstreuung der Gemeinde dauert ja auch noch lange fort. Unter diesen Umständen konnten auch die Konfessoren unmöglich auf den Gedanken kommen, die Verfolgung sei zu Ende. Es kommt dazu, daß der Brief, wie ich S. 12 Anm. 3 gezeigt habe, in erster Linie von den Märtyrern ausgeht, und auch Ep. 15—17 noch an die „Märtyrer“ mitgerichtet sind. Das setzt nach dem, was oben gesagt worden ist, voraus, daß 15—17 und vollends der Brief der Märtyrer unmittelbar auf die Foltern hin geschrieben sind. Wer hätte aber da vom Ende der Verfolgung sprechen wollen, auch wenn die Foltern nicht weiter gingen!

Nach alle dem nehme ich an:

1. Der Beschluss der Konfessoren, allen Gefallenen den Frieden zu geben, gehört einem späteren Stadium an, als der Auftrag der Märtyrer.
2. Er wurde gefasst, als die Konfessoren sich zum Hungertod verurteilt sahen.
3. Ep. 23 gibt dem Bischof alsbald von dem Beschluss Kenntnis.
4. Der Brief Lucians (Ep. 22) wendet den Beschluss später auf einen besonderen Fall an.

Immer handelt es sich also nur um eine Anwartschaft auf die Zeit, da sie nach ihrem Tod gekrönt vor Gott ständen. Und es ist deshalb ganz begreiflich, daß dieselben Gefallenen, die sich zuerst auf die Briefe der Märtyrer und Konfessoren berufen hatten, später, nachdem die große Mehrzahl der vom Hungertod bedrohten Konfessoren offenbar am Leben geblieben war, sich nur noch auf die ganz allgemeine Bewilligung des Märtyrers Paulus beriefen¹.

2. Das Recht der Märtyrer nach karthagischem Herkommen beim Ausbruch der Verfolgung.

Noch etwa 30 Jahre vor der decianischen Verfolgung hatte man in Karthago wie wohl überall in der Großkirche den Märtyrern das Recht zuerkannt, kraft ihres Geistesbesitzes, den sie eben in ihrem Sieg über die Schwäche des Fleisches erwiesen hatten, schwere Sünden zu vergeben, über die die Gemeinde keine Gewalt mehr hatte, und damit zugleich die kirchliche Gemeinschaft wieder zu gewähren². Und ebenso selbstständig sind während der decianischen Verfolgung die Märtyrer in Alexandrien vorgegangen, indem sie einfach mit den Gefallenen, deren Busse sie kannten, Verkehr und Gebets- wie Tischgemeinschaft eröffneten³. Dagegen hatte im Abendland schon Kallist in seinem berühmten Edikt die Vollmacht der Märtyrer durch die Gewalt des Bischofs eingeschränkt⁴. Kallists Vorgang hat auch in diesem Fall offenbar sofort auf Karthago und Afrika gewirkt. Wie der Grundsatz, daß Fleischessünden künftig vom Bischof zusammen mit der Gemeinde vergeben werden können, in Afrika trotz vereinzelten Widerstands durchgedrungen ist⁵, wie Cyprians Anschauung vom römischen

1) Vgl. 35 (571 16 f.).

2) Vgl. über diese These jetzt E. Preuschen, Tertullians Schriften u. s. w., bes. S. 25 f. S. 43 ff.

3) Euseb. VI, 42. Die Stelle wird noch später zu erörtern sein.

4) Preuschen a. a. O. 302. Was Rolffs (a. a. O. 58 ff.) dagegen sagt, trifft die Sache nicht, weil er sich kein Bild davon gemacht hat, was den Märtyrern neben dem Bischof geblieben sein kann.

5) 55 21 (638 23 ff.).

Primat sich allem nach ganz mit derjenigen deckt, die Kallist vertreten hat, so finden wir zu Cyprians Zeit auch Bischof und Märtyrer bei der Vergebung von Todsünden zusammenwirken. Ja wenn wir uns von der Art, wie Kallist dieses Nebeneinander gedacht hat, kein Bild machen können, so wird man wohl eben aus der Praxis Cyprians auf die Kallists zurück schließen dürfen.

Cyprians Haltung ist nun aber vollkommen klar: kein Gefallener soll aufgenommen werden, der nicht durch die Fürbitten eines Märtyrers unterstützt wird. Und auch nachdem er nach dem Vorgang der römischen Gemeinde bestimmt hatte, daß die Gefallenen in der Todesstunde den Frieden erhalten können, stellt er dabei doch die Bedingung, daß sie einen Märtyrerbrief aufzuweisen haben¹. Dafs er sich dabei bewußt war, von dem Grundsatz der römischen Gemeinde abzugehen, und deshalb sein Verhalten ausdrücklich entschuldigt², zeigt am besten, welches Gewicht er damals noch auf diesen Punkt legte. Wegen aller anderen Gefallenen, die nicht auf den Tod erkrankt sind, wird die Entscheidung verschoben. Ob sie wieder aufgenommen werden können, soll erst ausgemacht werden, wenn die Verfolgung zu Ende ist und Bischof, Verbannte und Flüchtlinge wieder zurück sind. Dann aber sollen alle Schichten der Gemeinde, auch die Konfessoren, samt auswärtigen Bischöfen über jeden einzelnen Fall entscheiden, ob die Aufnahme auf Grund des Märtyrerlibells gewährt werden könne oder nicht³. Bei der Stellung, die dem Bischof schon damals zukam, versteht es sich von selbst, daß er diese Entscheidung im wesentlichen in seiner Hand hatte, und so sieht es denn auch Cyprian immer wieder als seine persönliche Sache an,

1) 18 1 (523 19 ff.). 19 2 (525 16 ff.). 20 3 (528 19 ff.).

2) Die Praxis der Römer s. 8 3 (487 18 ff.). Dazu 20 3 (528 21 ff.), wo zu der Bestimmung „... cum pace sibi a martyribus promissa ad Dominum remitterentur“ bemerkt wird: „nec in hoc legem dedi aut me auctorem temere constitui. sed cum videretur et honor martyribus habendus ... et praeterea vestra scripta legissem“ u. s. w.

3) 17 3 (523 3 ff.). 19 2 (525 20 ff.).

zu prüfen und zu entscheiden¹. Niemand darf die Briefe der Märtyrer liquidieren, ehe der Bischof gesprochen hat.

Cyprian erklärt das von Anfang an für ein Herkommen, das schon unter seinen Vorgängern bestanden habe². Und daß dem wirklich so ist, beweist der Umstand, daß Märtyrer und Konfessoren anfangs von sich aus ganz und gar im Sinn Cyprians gehandelt haben. Wie Cyprian mehrfach erzählt, haben sie ihn gleich nach den ersten Foltern brieflich gebeten, einer Anzahl Gefallener, die sie zunächst einzeln mit Namen genannt hatten, den Frieden zu geben, wenn die Verfolgung zu Ende und alle wieder beisammen sein werden, und sie haben dabei ganz speziell dem Bischof vorbehalten, ihre Wünsche zu prüfen³.

Nun hat man aber diese Darstellung Cyprians angefochten. Die Märtyrer haben, so sagt man, darin loyal gehandelt, daß sie den Bischof um Bestätigung ihrer Briefe baten; aber sie haben gemeint, daß ihre Briefe sofort anerkannt und liquidiert werden sollten. Cyprian habe also hier den Märtyrern seine eigene Meinung untergeschoben, um bei der Gemeinde den Schein zu erwecken, daß sie ganz auf seiner Seite stünden⁴. Allein dafür liegt gar kein Grund vor. Auch derjenige Konfessor, der dem Bischof am meisten Ärger bereitet hat, Lucian, hat auch später als selbstverständlich angesehen, daß erst die Verfolgung zu Ende und die Untersuchung über die einzelnen von den Märtyrern empfohlenen Gefallenen vor dem Bischof geführt sein müsse⁵.

1) Z. B. 27 2 (542 9 ff.). Dazu die Vorwürfe, die er gegen die Presbyter erhebt, die seine Entscheidung nicht abwarten, s. bes. 16 1 (517 13 f.): *cum contumelia et contemptu praepositi totum sibi vindicent.* 17 2 (522 4): *nec episcopo honorem sacerdotii sui et cathedrae reservantes.*

2) Ep. 15 1, 3 (513 15 ff. 515 8 ff.), 16 3 (520 2 f.).

3) Im allgemeinen vgl. Ritschl 18 ff. Vgl. insbes. Ep. 15 1 (514 5 ff.), sowie die weiteren Hinweise auf dieses Schreiben, die ich S. 12 Ann. 3 zusammengestellt habe.

4) O. Ritschl 24 und 26.

5) 22 2 (535 5 ff.). Das erkennt auch Ritschl an. Aber er setzt Ep. 15—17 später an als 22 und meint, die Konfessoren sähen in

Wenn also gleich im Anfang der Verfolgung über diese Frage Bischof, Märtyrer und Konfessoren einig sind, so muß diese Praxis in der That schon vorher in Karthago eingebürgert gewesen sein, und dann wird man sie am ehesten von dem Edikt des Kallist herleiten und dieses nach der karthagischen Praxis erklären dürfen. Damit ist freilich nicht gesagt, daß die neue Praxis schon in allen Schichten gleichermaßen durchgedrungen sei. Aber festgewurzelt muß sie allerdings gewesen sein.

3. Die Ansprüche der Konfessoren im weiteren Verlauf der Verfolgung.

Hier handelt es sich durchaus in erster Linie um originale Äußerungen der Konfessoren selbst: Ep. 21—23.

Celerinus, offenbar ursprünglich Mitglied der karthagischen Gemeinde, aber beim Ausbruch der Verfolgung in Rom, und einer der ersten, der unter den Augen des Kaisers bekannt und dann eine 19tägige qualvolle Kerkerhaft bestanden hatte¹, hat den Schmerz erlebt, daß zwei Frauen, die ihm nahe stehen und allem nach gleichfalls aus Karthago stammen, Numeria und Candida, in Rom in der Verfolgung gefallen sind². Die römische Gemeindeleitung, Presbyter und Diakonen, haben den Fall bereits untersucht, aber weil

ihrem Brief die Verfolgung schon als beendigt an. Dafs das ein Irrtum und 22 später als 15—17 ist, habe ich S. 13 Anm. 2 gezeigt. Die Konfessoren können aber doch auch nicht daran denken, daß die weitere Bedingung, die sie den Gefallenen stellen, schon erfüllt und jeder einzelne Fall vom Bischof schon untersucht sei. Der Bischof ist ja noch abwesend und nur durch dünne Fäden mit der Gemeinde verbunden.

1) Über Celerin vgl. S. 8 Anm. 4.

2) Ob die beiden oder eine von ihnen die leibliche Schwester des Celerin (sororis meae 530 17) gewesen seien, wird schwer auszumachen sein. 531 2 heißt es von ihnen, daß sie nos (Celerin und Lucian) zu Brüdern haben; vgl. auch 531 16. 533 16. Da auch Lucian sie kennt (531 1), die karthagischen Flüchtlinge sich in Rom gerade an sie wenden (532 10 ff.) und jetzt mit Celerin für sie bitten (532 9 f.), so ist anzunehmen, daß sie auch aus Karthago stammen, und daraus erklärt sich allein schon die besonders warme Teilnahme.

nach ihrem früheren Beschlusß vor der Neuwahl eines Bischofs nur die Sterbenden den Frieden empfangen sollen, verfügt, daß sie inzwischen „so“ d. h. ausgeschlossen bleiben sollen¹. Von den römischen Konfessoren und Märtyrern hat sich keiner bereit finden lassen, diesem Beschlusß entgegen ihnen den Frieden zu gewähren². Darum wendet sich Celerin an seinen alten Freund Lucian, dessen „blühen-des Bekenntnis“ er erfahren hat, und bittet ihn, den beiden Frauen, die inzwischen reichlich Reue und Genugthuung geleistet haben, von den karthagischen Märtyrern Hilfe und Vergebung zu erwirken. Der Brief kommt in Karthago zu einer Zeit an, da Lucian und seine Genossen schon dem Hungertod ins Angesicht sehen und den Beschlusß gefaßt haben, nach ihrem Tod allen Gefallenen ohne Ausnahme den Frieden zu geben³. So erfüllt denn Lucian Celerins Bitte, indem er auf das Testament des Paulus wie auf den gemeinsamen Beschlusß der sämtlichen Konfessoren hinweist und zugleich alle jene Bedingungen einhält, die schon genannt sind: daß erst die Verfolgung zu Ende und die Sünde wie die Busse der beiden Frauen vom Bischof untersucht sein müssen⁴.

Dadurch gewinnt nun auch der Beschlusß der Konfessoren, auf den Lucian sich beruft, ein anderes Aussehen. In Ep. 23 teilen alle Konfessoren dem Bischof mit, daß sie allen Gefangenen den Frieden erteilt haben, und bitten ihn, diesen Beschlusß auch den andern Bischöfen (Afrikas?) zu eröffnen. Man sieht in diesem kurzen knappen Brief all-

1) 531 21 f. vgl. mit 83 (487 18 ff.).

2) Das ist recht bezeichnend für die römischen Zustände, nicht etwa bloß darum, weil es auf eine besonders feste Autorität selbst der interimistischen Leitung weist (vgl. darüber Harnack in Theol. Abhandl. für Weizsäcker 21 f.), sondern weil sich zugleich daran bestätigt, was sich auch aus anderem ergeben wird, daß die Märtyrer in Rom keine derartige Rolle mehr spielen wie in Karthago.

3) Vgl. S. 8 Anm. 1 und S. 13 Anm. 2.

4) 535 5—9: peto ut sicut hic [davon später unter III!] cum Dominus cooperit ipsi ecclesiae pacem dare secundum praeceptum Pauli et nostrum tractatum exposita causa apud episcopum et facta exomologi habent pacem u. s. w.

gemein einen besonders bösartigen Schlag gegen Cyprian und findet zum Teil auch noch andere fein ausgedachte Absichten in ihm¹.

Cyprian selbst sieht die Sache wesentlich anders an. Von einem Attentat gegen seine Person sagt er nichts. Er sieht vielmehr seine Mahnung, in den Libellen Maß zu halten, und alle evangelischen Grundsätze über die Sittenzucht missachtet. Lucian — denn in ihm sieht Cyprian den Schuldigen — bekommt das Lob eines warmgläubigen und tugendstarken Mannes; aber es wird von ihm bemerkt, daß er die h. Schrift d. h. die rechten Grundsätze über die Zucht nicht kenne². Cyprian sieht ferner in Lucians Vorgehen leichtfertige Milde, deren Kosten der Bischof zu tragen haben werde, wenn künftig bei der Prüfung der einzelnen Fälle seine Strenge und Zurückhaltung von der Weitherzigkeit der Konfessoren sehr abstechen werde. Er sieht also voraus, daß ihm bei der unverständigen Menge der Gefallenen Hass und Schwierigkeiten genug daraus erwachsen werden³. Mit andern Worten: nur die absolute Allgemeinheit, in der dort der Frieden erteilt wird, erscheint Cyprian als die Gefahr. Im übrigen beurteilt er den Beschluf nicht als Bosheit gegen sich, sondern als Unverstand, aber freilich höchst gefährlichen Unverstand, weil er die Disziplin einzureißen droht und des Bischofs Stellung aufs höchste erschwert⁴. Hält man dagegen, wie Cyprian sonst von den

1) So zuletzt O. Ritschl 32—35. Im übrigen s. Rettberg 68; Böhriinger² 883; Fechtrup 78f. (auch er setzt den Brief später an als 22); O. Ritschl 32—35 weicht in manchem von seinen Vorgängern ab.

2) Ep. 27 2. 3 (542 3 f. 543 9 f.).

3) Vgl. dazu 542 8—11 mit 543 9 f. Bezeichnend sind namentlich die Worte: *circa invidiam verecundiae nostrae relinquendam facilitate sua immodestus*. Cyprians verecundia besteht eben in seiner an das Evangelium gebundenen Zurückhaltung. Lucian aber nimmt es leicht damit, sie dem Hass auszusetzen.

4) So faßt es auch der römische Klerus auf, wenn er später die karthagischen Märtyrer damit entschuldigt, sie seien von den Gefallenen heftig bestürmt worden und hätten sich Ruhe verschaffen wollen, indem sie sie an den Bischof verwiesen (36 2 [574 16 f.]).

Ritschl 48 will hier einen Brief der karthagischen Konfessoren

Gegnern seines Regiments spricht, so wird man darüber nicht im Zweifel sein, daß er hier von einem Angriff gegen seine Person nichts weiß. Und da er sich andererseits über die Vorgänge in Karthago überall vortrefflich unterrichtet zeigt, so ist auch daran nicht zu denken, daß er den Fall nur unrichtig beurteilt hätte.

Aber man hat in dem Brief weiter eine Drohung gegen Cyprian gefunden, indem die Konfessoren ihm zum Schluss wünschen, daß er mit den h. Märtyrern Frieden haben möge. Man liest daraus heraus, daß die Konfessoren gedroht haben, ihm den Frieden zu entziehen, wenn er ihnen nicht willfahre. Die Konfessoren hätten sich also selbst mit den Märtyrern gemeint¹. Es wird jetzt nicht mehr not-

an ihre römischen Kollegen citiert finden, von dem sonst keine Spur vorhanden ist. Ich glaube aber nicht, daß er richtig auslegt. Es handelt sich im ganzen 36 2 nicht um die Märtyrer, sondern um die Gefallenen. Die Römer weisen nach, daß der Anspruch der Gefallenen die Märtyrer in Widerspruch mit dem Evangelium brächte und daß dann der Ruhm des Martyriums überhaupt hinfiele. (Vgl. dazu 30 4 und De lapsis 20.) Die Märtyrer müßten sich, wenn die Gefallenen Recht hätten, selbst ins Gesicht schlagen. Wenn die Märtyrer wirklich, wie die Gefallenen sich rühmen, wollten, daß ihnen der Friede gegeben werde, warum haben sie ihn ihnen nicht selbst gegeben? Warum schickten sie sie nach ihrer (der Märtyrer) eigenen Angabe (*ut ipsi dicunt*) an den Bischof? Die Thatsachen selbst zeigen, daß die Märtyrer den rechten Weg gingen, den Weg der Bescheidenheit und Zurückhaltung (*pudoris, nachher verecundiae propriae*), indem sie die Gefallenen an den Bischof wiesen; den der evangelischen Wahrheit (*veritatis, nachher evangelicae legis sinceritatem*), indem sie die Gemeinschaft mit den Gefallenen verweigerten. — Das *ut ipsi dicunt* erklärt sich vollkommen aus dem ersten Brief der Märtyrer, den Cyprian z. B. 15—17 immer wieder erwähnt. Ja es könnte sogar auf Ep. 23 bezogen werden, wo derselbe Gedanke ausgesprochen ist: *quibus ad te u. s. w.* Nur schreiben diesen Brief die Konfessoren, nicht die Märtyrer. Auf die Thatstache aber, daß die Märtyrer gedrängt worden seien, hat Cyprian mehrfach hingewiesen, z. B. 515 5 f. 517 6 f. Aus seinen Briefen und Sendungen wußte man das alles in Rom.

1) So nach älteren Vorgängen Fechtrup 79 und Ritschl 33 nennen die Absender bald Konfessoren bald Märtyrer. — Vgl. dagegen schon die Polemik Baluzes, gegen diese Auffassung der „Angli“, in den Noten seiner Ausgabe (Paris 1726), S. 402 unten.

wendig sein, dieses Missverständnis zu widerlegen. Mit den Märtyrern weisen die Konfessoren auf die Entschlafenen hin. An sich selbst können sie höchstens insofern denken, als sie erwarten, bald auch abgerufen zu werden. Die Worte können also wohl nur ernsthaft als Wunsch gemeint sein.

Es kommt dazu, daß die Konfessoren auch hier die Bedingung einhalten, daß der Friede für die Gefallenen erst dann eintreten könne, wenn der Bischof sich überzeugt habe, daß sie die genügende Buße geleistet haben. Darin liegt dann von selbst auch die zweite Bedingung, daß die Verfolgung zu Ende sein müsse. Denn vorher kommt der Bischof nicht zurück und auswärts kann er unmöglich jeden Fall einzeln prüfen¹. Wenn sie aber erklären, sie haben

1) „*Scias nos universos quibus ad te ratio constiterit, quid post commissum egerint, dedisse pacem.*“ Die gesperrten Worte sind Cyprian selbst so wichtig gewesen, daß er in zwei Briefen, da er über Ep. 23 spricht, auf sie hinweist und sie mehr oder weniger wörtlich wiederholt: 26 (539 10 f.) und 27 (542 7 f.). Wie er sie versteht, zeigt deutlich 540 4 f.: die Gefallenen sollen secundum universorum confessorum literas causas suas examinari permittere. Ritschl 32 hat nun den Sinn von *ratio constat* richtig bezeichnet: die Rechnung stimmt. Der Sinn ist also: diejenigen, über die du Gewissheit gewonnen hast, daß sie die nötige Genugthuung geleistet haben. Aber Ritschl deutet *constiterit* weiter so, als ob die Konfessoren sagen wollten: Cyprian wisse genau, was die Gefallenen nach ihrem Vergehen geleistet haben. Er sieht also in *constiterit* den durch die *oratio indirecta* bedingten Konjunktiv *perfecti* mit Perfektbedeutung. Allein wiederum ist zunächst zu fragen, wie soll Cyprian in der Ferne die Gewissheit über die Bußleistungen der Gefallenen erlangt haben, die er haben muß, ehe er die *pax* bestätigen kann? Ich kann jetzt außerdem darauf hinweisen, daß Lucian auch noch nachher dem Beschuß einen andern Sinn giebt und die künftige Prüfung des Bischofs meint: *exposita causa apud episcopum et facta exomologesi habeant pacem* (22 2 [535 7 f.]). *Constiterit* kann also nur der Indikativ des fut. exact. oder conj. perf. mit der Bedeutung des fut. exact. sein. (Das Perfekt steht für fut. exact. auch 534 7, s. S. 13 Anm. 1.) Analogien dazu sind auch in der nächsten Umgebung des Briefs mehrfach vorhanden. Vgl. 22 2 (535 5 f.): *peto ut ... cum Dominus cooperit ipsi ecclesiae pacem dare*; 27 2 (542 9 f.): *ut nos cum ... cooperimus*; dann 15 1 (514 5 ff.): *cum vos ad me litteras direxeritis, quibus ... lapsis pacem dari postulastis, cum ... recolligi cooperimus*; 16 3 (519 13 ff.): *ut*

den Frieden gegeben, so kommt auf diesen Ausdruck gar nichts an: auch Celerin und Lucian in seiner Antwort gebrauchen ihn neben andern, die von Bitte um Frieden u. a. sprechen, und Celerin hat von Cyprian uneingeschränktes Lob erhalten¹.

Man hat in dem Brief noch weitere Spuren erbitterter Stimmung gegen Cyprian gefunden und insbesondere in dem Verlangen, daß er den Beschlüß der Konfessoren auch den andern Bischöfen mitteilen solle, eine Unverschämtheit gesehen, hat aber nicht beachtet, daß ganz Afrika auf die karthagische Gemeinde sah und die Maßregel der Konfessoren ebenso gewissermaßen ökumenische Bedeutung hatte wie die des Bischofs. Eine Unverschämtheit lag nur dann vor, wenn der Brief wirklich ein Schlag gegen den Bischof sein sollte. Das war aber nicht der Fall.

Endlich findet man in der Unterschrift: „in Gegenwart zweier Kleriker, eines Lektors und eines Exorcisten, von Lucian geschrieben“, Spott darüber, daß vom höheren Klerus niemand Märtyrer geworden sei². Das ist auch gar nicht unmöglich. Doch ist nicht einmal sicher, ob die beiden Kleriker wirklich auch Konfessoren waren. Sie können, ebenso gut wie auch andere Gemeindeglieder es thaten und Presbyter und Diakonen verpflichtet waren, die Gefangenen besucht und somit als eine Art Zeugen fungiert haben. Immerhin bliebe hierbei auffallend, daß die Namen nicht genannt sind.

Aber man kann davon ganz absehen; das Ergebnis würde auch dann nicht anders, wenn die Wendung wirklich einen Vorwurf gegen den Klerus enthielte. Denn jedenfalls haben doch die Konfessoren an der Flucht Cyprians nichts zu tadeln gefunden.

cum illi . . . petierint tunc . . . pacem dari quando ipsa ante mater nostra pacem . . . prior sumpserit. — Somit ist Lucian in diesem Punkt ganz korrekt. Von „schneidendem Spott“, den hier die „Märtyrer“ „mit Cyprians Ansprüchen treiben“ sollen (Ritschl 32), ist also gar keine Rede.

1) Das Nähere wird sich unter III ergeben.

2) Ritschl 32.

So ergiebt sich also, daß die Konfessoren bis zuletzt in der Art, wie sie ihre Friedensbriefe angesehen haben, sich vollkommen gleich geblieben und von Cyprians Grundsätzen nicht abgewichen sind¹. Wenn irgend etwas dieses Ergebnis bestätigen kann, so ist es das, daß die Konfessoren selbst auch mit den Gefallenen, denen sie im eigenen oder in der Märtyrer Namen den Frieden bewilligt hatten, die kirchliche Gemeinschaft niemals aufgenommen haben². Erst muß der Bischof gesprochen haben, dann erst tritt ihr Friede in Kraft.

Noch aber ist auf eines aufmerksam zu machen. Wenn Märtyrer und Konfessoren im Einverständnis mit Cyprian den Standpunkt vertreten, daß ihre Fürbitte für einen Gefallenen es dem Bischof möglich mache, ihn später in die Gemeinschaft wieder aufzunehmen, so bedeutet der Beschlus der Konfessoren, den Ep. 23 mitteilt, die Erklärung, daß sämtliche Gefallenen in Karthago (und auswärts?) den Frieden bekommen können, d. h. daß der Abfall aus der Liste der Sünden gestrichen wird, die endgültig von der Gemeinde trennen. Insofern bildet der Brief eine Art Parallele zum Edikt des Kallist, nur mit dem Unterschied, daß Kallist sein Edikt für alle Zukunft erläßt, die Konfessoren aber mit ihrer Fürbitte nicht über den gegenwärtigen Fall hinausreichen.

4. Die Haltung der Presbyter am Anfang der Verfolgung.

Es ist bekannt, daß einige Presbyter sofort auf die Friedensbriefe der Märtyrer hin von sich aus die kirchliche

1) Man darf sich darin auch nicht dadurch irre machen lassen, daß Cyprian De laps. 18 gegen die Märtyrer polemisiert, die die Sünden jetzt schon vergeben wollen. Denn 1. haben inzwischen die Gefallenen die Sache wirklich so gedeutet, daß sie die Vergebung durch die Märtyrer schon haben (vgl. unter 5 Ende) und 2. ist Cyprian damals schon im Begriff, die Märtyrer überhaupt zu eliminieren (vgl. De lapsis 17 Ende und 18).

2) Niemals ist in dieser Richtung ein Vorwurf gegen sie erhoben worden. Außerdem bestätigen es später die römischen Presbyter und Diakonen. Vgl. 36 2 (574 18): et dum illis non ipsi communicant.

Gemeinschaft mit den Gefallenen eröffnet haben, ohne die Entscheidung des Bischofs abzuwarten¹. Man hat darin eine Wirkung des Briefs gesehen, den die römischen Presbyter und Diaconen nach Bischof Fabians Tod zu Anfang der Verfolgung an ihre karthagischen Kollegen geschrieben haben. In diesem Brief, so sagt man, habe die römische Gemeindeleitung der karthagischen nahegelegt, „die Absetzung des pflichtvergessenen Bischofs in aller Form nun auch zu betreiben“. Der Klerus im ganzen habe sich dem gegenüber zunächst loyal an Cyprian gehalten. Aber von Ep. 15 an trete hervor, daß ein Teil der Presbyter auf jene Zumutungen der Römer einhege und die Gefallenenfrage eigenmächtig zu lösen versuche.

Man hat damit, wie ich glaube, vor allem den Sinn des römischen Schreibens mißverstanden². Aber auch die Haltung der Presbyter ist wohl nicht ganz richtig bezeichnet. Es ist schon von anderer Seite³ nachgewiesen worden, daß die frühere Meinung schwerlich begründet sei, wonach ein alter schroffer Gegensatz der Presbyter gegen Cyprian bestanden habe. Vier Presbyter von Karthago, Donatus, Fortunatus, Novatus und Gordius haben noch im ersten Stadium der Verfolgung zwischen Februar und Mitte April 250 an Cyprian geschrieben, um, wie man allgemein und wohl mit Recht vermutet, ihn dazu zu bewegen, gegen die Gefallenen Milde walten zu lassen und etwa den Sterbenden Frieden zu geben⁴. Cyprian hat ihre Bitte abge-

1) Ep. 15 1 (514 4 ff.), 16 2, 3 (519 2 ff. 21 ff.), 17 2 (522 3 ff.).

2) Über diese Ep. 8 vgl. den Anhang Beil. 1: „Der Brief des römischen an den karthagischen Klerus (Ep. 8)“. Die im Text erwähnte Ansicht bei Ritschl 9 und 27 f. und ähnlich bei Harnack a. a. O. 24.

3) Eben von Ritschl, der freilich wohl über das Ziel hinauswichst.

4) So zuletzt Fechtrup 80 unten; Ritschl 12. 16 f. Was die Presbyter nach 14 4 für die Gefallenen erbeten haben, wird von Fechtrup und Ritschl verschieden bestimmt. Wir wissen es eben nicht. Immerhin ist es nicht unmöglich, daß es die Vergünstigungen waren, die der römische Klerus bewilligt haben wollte: Erteilung der pax an die Sterbenden. Keinenfalls aber kann es sich darum gehandelt haben, daß die von den Märtyrern empfohlenen Gefallenen sofort aufgenommen

wiesen¹. Bald darauf aber kam das zweite Stadium der Verfolgung und damit die Möglichkeit, den Gefallenen durch die Märtyrer zu helfen.

Diese Lage machte sich ein Teil der Presbyter — vermutlich sind es dieselben, die vorher an Cyprian geschrieben hatten — zunutze. Den Gefallenen, die Märtyrerbriefe besitzen, gewähren sie von sich aus, ohne die Entscheidung des Bischofs abzuwarten, die kirchliche Gemeinschaft, d. h. sie nehmen beim täglichen Opfer ihre Gaben wieder an, bringen damit auch für sie das Opfer dar, lassen sie an der ganzen Feier und damit auch am eucharistischen Mahl teilnehmen².

Man wird dieses Verhalten der Presbyter noch besser verstehen, wenn man sich an die gleichzeitigen Vorgänge in Alexandrien erinnert. Dort hatten die Märtyrer noch vor ihrem Tod die Gebets- und Tischgemeinschaft mit den bußfertigen Gefallenen aufgenommen und Bischof Dionys fragt nun seinen antiochenischen Kollegen, ob er sich einfach an dieses „Urteil“ der Märtyrer anschliessen oder es aufheben und erst prüfen solle³. Man sieht daraus, dass in

werden sollten (Fechtrup 80). Denn Märtyrer hat es zur Zeit von Ep. 14 gerade bei der von Fechtrup selbst begründeten Ordnung der Briefe 5—14 noch nicht gegeben.

1) 14 4 (512 16 ff.).

2) Das ist, aufs Äufsere gesehen, der Sinn von communicare. Es genügt, wenn ich dafür einige Stellen zusammentrage. 15 1 (514 12 f.): die Presbyter wagen es, offerre pro illis et eucharistiam [dare]. 16 2 (519 2 f.): ad communicationem admittuntur et offertur nomine eorum [das ist eben die Opferung der von ihnen dargebrachten, von den Presbytern angenommenen Gaben] et ... eucharistia illis datur. (Vgl. auch 519 21 f. und 17 2 [522 6 f.].) Am bezeichnendsten aber ist wohl der Fall des Presbyters Gajus von Dida 34 1 (568 13 f.): qui communicando cum lapsis et offerendo oblationes eorum u. s. w. Dem gegenüber steht dann arcere oder abstinentia mit oder ohne a communione u. ä. Wie die Strafe der Laien darin besteht, dass ihre Gaben nicht mehr angenommen und dargebracht werden, so die der Presbyter darin, dass sie prohibentur offerre, also die Gaben der Gemeinde nicht mehr mit darbringen dürfen, 16 4 (520 14).

3) In dem Brief des Dionys von Alexandrien bei Euseb. VI, 42 heißt es von den verstorbenen Märtyrern, die jetzt Beisitzer Christi,

Alexandrien der Bischof noch kein Recht darauf hat, in dieser Frage zuerst gehört zu werden, und daß überhaupt keine Instanz besteht, die über die Märtyrerlibelle zu entscheiden hätte. Nicht einmal eine Gewohnheit kann bestanden haben. Vielmehr beweist schon die Art, wie der Bischof seine Frage stellt, daß es ihm nicht leicht würde, das Urteil der Märtyrer erst zu prüfen und seine Gültigkeit in Frage zu stellen¹. Der Zustand war denn offenbar der, daß durch die Erklärung oder das thatsächliche Verhalten der Märtyrer jedermann und zunächst natürlich den Märtyrern selbst die Möglichkeit eröffnet war, die Gemeinschaft mit den Gefallenen wieder aufzunehmen. Das Siegel auf diese Initiative der Märtyrer war schließlich natürlich, daß die Gefallenen auch vom Bischof, oder wer sonst darüber zu verfügen hatte, zum Opfer zugelassen wurden. Aber das Wichtigste für unsere Frage ist, daß der Bischof, ebenso wie andere Glieder der Gemeinde, dem Votum der Märtyrer nur nachfolgt und, wie es scheint, bisher selbstverständlich nachgefolgt ist, daß aber das Urteil der Märtyrer auch vor

Genossen seines Königiums und Teilhaber seines Gerichts sind, sie hätten sich der durch Opfer Befleckten angenommen. Und da sie ihren Wandel und Buße sahen und die Überzeugung hatten, daß sie von dem angenommen werden können, der nicht den Tod, sondern die Buße des Sünder wolle, εἰσεδέξαντο καὶ συνίγαγον καὶ συνέστησαν καὶ προσευχῶν αὐτοῖς καὶ ἐστιάσεων ἔκουινόνταν. Die griechischen Ausdrücke εἰσδέχεσθαι u. s. w. sind nicht ohne weiteres klar. Stigloher (in der Kemptener Bibliothek der KVV) übersetzt z. B. συνιστάναι mit empfehlen (sc. dem Bischof): er denkt jedenfalls an die aus Cyprian bekannte Praxis der Libelle. Andererseits könnte man εἰσδέχεσθαι auch mit „aufnehmen“ sc. in die Gemeinde übersetzen. Allein beides geht nicht an, weil offenbar alle Ausdrücke auf gleicher Höhe stehen. So bedeutet denn εἰσδέχεσθαι annehmen d. h. den Verkehr mit jemand eröffnen und συνιστάναι freundlich verkehren. Beides erhält seinen näheren Sinn durch συνάγειν sowie die Gebets- und Tischgemeinschaft: es handelt sich darum, daß man die betreffenden Gefallenen gemeinsam behandelt. — Das Gegenstück hiezu bildet es, wenn in späteren Synoden gerade immer das Beten mit Exkommunizierten verboten wird

1) Vgl. bes.: ή τὴν κρίσιν αὐτῶν ἀδικον ποιησώμεθα, καὶ δοκιμαστὰς αὐτοὺς τῶν ἐκείνων γνώμης ἐπιστήσωμεν, καὶ τὴν χρηστότητα λυπήσωμεν, καὶ τὴν τάξιν ἀνασκευάσωμεν;

der Entscheidung des Bischofs schon in Kraft steht für jedermann, der es anerkennen will. Wie mir scheint, kann man hier einen klaren Blick in die älteste christliche Praxis thun. Gerade die vollkommene Formlosigkeit beweist das Alter dieses Verfahrens: keine feierliche Erklärung der Märtyrer oder anderer Pneumatiker, kein förmlicher Akt der Wiederaufnahme, sondern die Märtyrer gewinnen einfach die Überzeugung, daß Gott dem Sünder vergeben hat. Daraufhin eröffnen sie den Verkehr, und nun setzt sich ihr Verhalten durch — oder auch unter Umständen nicht; aber in der Regel wird ihre Autorität das erstere zur Folge gehabt haben¹.

Vergleichen wir mit dieser alexandrinischen Praxis die Haltung der karthagischen Presbyter. Nach Cyprians Darstellung missachten sie das Recht des Bischofs, die Entscheidung zu treffen, und maßen es sich an; ihr Verhalten ist darum eine Schmach für seinen Episkopat, eine Verachtung seines Priestertums und seiner Kathedra, von der aus sonst seine Entscheidungen ergehen². D. h. sie verfahren so, wie es zur selben Zeit in Alexandrien noch üblich war. Aber ihr Verhalten erscheint Cyprian in ganz anderem Licht, weil das Recht des Bischofs in Karthago ganz anders entwickelt ist als dort. Nach Cyprians Auffassung läge also hier der Konflikt zwischen der alten und der neuen durch Kallist begründeten Praxis vor.

Es fragt sich nur, ob er die Sache damit ganz richtig ansieht. So lange Cyprian abwesend und kein fremder Bischof in Karthago war, konnte es ja fast gar nicht anders sein, als daß die Presbyter in den regelmäßigen Versammlungen zunächst von sich aus darüber entschieden, wen sie zum Opfer zulassen wollten, wen nicht. Und auf den drohenden Einspruch des Bischofs hin brechen die Presbyter die Gemeinschaft mit den Gefallenen sofort wieder ab³. Sie

1) Ich brauche nicht erst hervorzuheben, daß diese Auffassung sich dem Hauptgedanken Sohms anschließt und ihn, wenn sie richtig ist, an einem bestimmten Punkte bestätigt.

2) Vgl. die Stellen S. 17 Anm. 1.

3) Nach 20 2 (528 8 ff.) ist die Wirkung von Ep. 16 ut quidam

erkennen damit, wie es scheint, an, daß ihre Entscheidung nur vorläufig hatte sein können, oder auch daß sie unrichtig gewesen war, jedenfalls aber daß endgültig darüber nur der Bischof zu befinden hat. Dann aber kann der Gegensatz nicht so schwer gewesen sein, wie man ihn darzustellen pflegt.

Aber denkt man sich die Sache so oder so, so liegt sie doch von Haus aus ganz anders, als wenn nach der gewöhnlichen Auffassung die Presbyter versucht hätten, Cyprian die Bischofwürde abzusprechen. Sie sehen zunächst höchstens davon ab, ihm ein Recht, das dem Bischof noch nicht lange zugewachsen ist, von vornherein zuzuerkennen, und wenn man sich denkt, daß die Presbyter selbst einer älteren Generation angehören¹, die etwa in der Verfolgungszeit unter Septimius Severus noch andere Verhältnisse erlebt haben, so ist ihr Verhalten, selbst so wie Cyprian es auffaßt, begreiflich.

Jedoch bestehen unter den Presbytern ohne Zweifel auch Tendenzen, die weiter gehen. In Fortunatus und besonders in Novatus begegnen uns Elemente, die mit Cyprian Streit suchen und ihn später bis zum äußersten treiben, ohne daß dabei ein Interesse für die Sache zutage trate. Gerade Novatus geht von einem der beiden Extreme, die gegen Cyprian stehen, zum andern über: so sehr handelt es sich für ihn nur um den Kampf gegen Cyprians Person².

Da tritt nun die Thatsache um so bemerkenswerter hervor, daß schon um die Zeit, da Cyprian sich über die Hal-

minus disciplinae memores et temeraria festinatione praeccipites, qui cum lapsis communicare jam cooperant, conprimerentur intercedentibus nobis. Ritschl 30f. sieht darin im Widerspruch mit Cyprians klaren Worten eine Folge von Ep. 18. Dadurch wird seine ganze Auffassung der Verhältnisse in jenem Augenblick schief. Insbesondere ist das intercedentibus nobis unrichtig gedeutet. Von einem besonderen Einschreiten der Presbytermajorität gegen ihre Kollegen ist gar keine Rede. Die Worte beschreiben lediglich die Wirkung von Ep. 16.

1) Von den Presbytern, die später den Abfall von Cyprian betrieben, heißt es 434 (593 20): nec aetas vos eorum nec auctoritas fallat.

2) Vgl. die Schilderung des alten Hasses dieser Elemente gegen Cyprians Episkopat in 431 (591 5 ff.).

tung der Presbyter beschwert, von Karthago aus in Rom offenbar wirklich ein Versuch gemacht worden ist, Cyprian aus seinem Amt zu verdrängen. Im zweiten Brief Cyprians nach Rom (Ep. 20) liegt dafür, wie ich glaube, der Beweis. Denn er hat in erster Linie den Zweck, Cyprian in Rom zu rechtfertigen und zwar nicht etwa auf den Brief hin, den die Römer einst nach Cyprians Flucht an den karthagischen Klerus geschrieben hatten, sondern, wie er selbst hervorhebt, gegenüber von Anklagen, die erst jetzt aus Karthago nach Rom gebracht worden sind¹. Wenn nun Cyprian ausführlich begründet, warum er habe fliehen müssen, so ist klar, daß man seine Flucht in Rom als Verleugnung denunziert hatte. Und wenn er die sämtlichen Briefe, die er seit seiner Flucht nach Karthago gerichtet hatte, aufzählt, charakterisiert und damit die Sorgfalt beweisen will, mit der er die Zustände seiner Gemeinde auch in der Ferne verfolgt, überwacht und geleitet habe, so wird daraus zu schließen sein, daß seine Gegner in Rom die Sache so dargestellt haben, daß er infolge seiner Abwesenheit gar nicht imstand sei, die Gemeinde zu leiten. Die Denunziation muß also dahin gezielt haben, zu erweisen, daß Cyprian der Leitung weder würdig noch fähig sei. Da er sie trotzdem nicht aufgeben wolle, so möge man von Rom aus dafür sorgen, daß er sie (vielleicht nur für die Zeit seiner Abwesenheit?) aufgeben müsse².

Nun haben wir allerdings keinerlei Nachricht darüber, wer diese Denunziation nach Rom geschickt hat. Aber es liegt doch außerordentlich nahe, an den Kreis jener Presbyter zu denken. Nur brauchen es darum nicht alle gewesen zu sein: das scheinen mir einfach die Verhältnisse zu verbieten. Es genügt vollkommen, wenn man an einen einzelnen denkt und sich daran erinnert, daß Cyprian selbst

1) 20 1 (527 4 ff.): Quoniam conperi, fratres carissimi, minus simpliciter et minus fideliter vobis renuntiari quae hic a nobis et gesta sunt et geruntur, necessarium duxi has ad vos litteras facere, quibus vobis actus nostri et disciplinae et diligentiae ratio redderetur.

2) Die Denunziation wäre dann eine Parallel zu Ep. 68.

später vermutet, daß hinter dem Aufstand der Gefallenen „ein anderer Hetzer“ stecke¹. Ist es da nicht erlaubt, gerade an Novatus zu denken? Er ist ja auch später wieder mit Rom in Verbindung getreten und hat dort die Wahl des Gegenbischofs persönlich betrieben². Hat er vielleicht die archaistischen Anwandlungen seiner Kollegen ausgenutzt und gegen den Bischof ausgespielt? Wie er sich dann nach Cyprians Brief von den andern Presbytern verlassen sah, musste auch er zurücktreten und sich damit begnügen, die Gefallenen zu bearbeiten, den Bischof in Rom zu denunzieren und das schwere Geschütz auf später zu verschieben. Das ist nur eine Vermutung, die auf unsicheren Schlüssen beruht, aber doch ein Versuch, die Andeutungen der Quellen zu verstehen.

5. Die Haltung der Gefallenen.

Den Gefallenen bot sich zunächst kein Mittel, in die kirchliche Gemeinschaft zurückzukommen. Erst als die Zeit der Foltern kam, bestürmten sie sofort die neuen Märtyrer und ihre Testamentsvollstrecker, die Konfessoren, und bekamen von ihnen die massenhaften Libelle³. Als daraufhin die Presbyter ihnen die Gemeinschaft des Opfers gewährten, hatten sie alles erreicht, was sie brauchten. Wie dann aber Cyprian einschritt und die Presbyter sich wieder von ihnen zurückzogen, sahen sich die Gefallenen plötzlich in die alte Lage zurückgeworfen, um den Nutzen der Libelle betrogen und auf eine ungewisse Zukunft vertröstet. Die Zahl dieser Enttäuschten war noch dadurch gewachsen, daß die Konfessoren allen Gefallenen ohne Ausnahme den Frieden gegeben hatten. Als dieser Beschluf bekannt geworden

1) Ep. 20 3 (528 14 f.): *cum quidam de lapsis sive sua sponte sive alio incitatore.* Freilich wird man auch nicht sagen können, daß der Singular notwendig eine besondere Bedeutung haben müsse. Keinenfalls aber kann man mit Ritschl 28 unten an einen der Märtyrer denken.

2) Dafs Ritschls Versuch, Novatus davon freizusprechen, unbegründet sei, hat schon Zöppfel hervorgehoben Theol. L.-Ztg. 1883, S. 303.

3) 15 3 (515 5 ff.). 20 2 (528 2 ff.).

war, hatte er unter den Gefallenen „wie eine Fackel ge-
zündet“¹.

So griffen sie zur Selbsthilfe. Sie suchten sich den Frieden, den die Märtyrer versprochen und die Presbyter gewährt hatten, der Bischof aber verweigerte, zu erzwingen. Dafs es dabei zu gefährlichen Zuständen kam, kann man sich denken, wenn man sich erinnert, dafs es sich um Tausende handelte. Die Bewegung flutete über Karthago hinaus. In den Provinzialstädten wichen die Bischöfe zurück und gaben nach. Auch in Karthago scheint der Klerus schwankend geworden zu sein. Man wünschte offenbar, dafs Cyprian entgegenkäme und beschloß, ihn um Verhaltungsmaßregeln d. h. in Wirklichkeit um milderes Entgegenkommen zu bitten. Cyprian selbst erfuhr davon wahrscheinlich durch irgendeinen Getreuen und erkannte, dafs die bisherige schroffe Praxis nicht zu halten sei. Er entschloß sich also, auf halbem Weg entgegenzukommen. Aber sein Entschluß sollte nicht als Nachgiebigkeit, sondern als freie Initiative erscheinen. Ehe die Bitte des Klerus an ihn kam, bewilligte er von sich aus und angeblich aus Gründen, die mit der Stimmung der Gemeinde nichts zu thun hatten, dafs die Gefallenen, die Märtyrerlibelle aufzuweisen hätten, in Todesgefahr bei jedem Presbyter, ja im äußersten Notfall selbst bei einem Diakon den Frieden bekommen sollten. Das war der Standpunkt, den die römische Gemeinde gleich zu Anfang der Verfolgung eingenommen hatte, nur dafs sie von den Märtyrerbriefen abgesehen hatte.

Das Schreiben Cyprians kreuzte sich mit dem Gesuch der Presbyter und Diakonen. Sie konnten ihm berichten, dafs sie dem Drängen der Gefallenen entgegengetreten seien und zur Geduld ermahnt hätten, bis die Gemeinde wieder

1) Schon 20 3 (528 15 f.) schildert Cyprian die Haltung, die die Gefallenen nach dem Rücktritt der Presbyter einnehmen, so: ut pacem sibi a martyribus et confessoribus promissam extorquere violento impetu niterentur. 27 3 (542 19f.) aber sagt er von 23: per hanc epistolam velut quibusdam facibus accensi plus exardescere et pacem sibi datam extorquere cooperunt. Also muß die Stellung durch Ep. 23 noch einmal erregter geworden sein.

beisammen sei. Aber sie wiesen auch darauf hin, daß sich ein Teil nicht mehr halten lasse. Sie baten also um Verhaltungsmaßregeln. Cyprian antwortete, er habe sie eben abgeschickt, und weigerte sich weiter zu gehen¹. Zugleich suchte er jetzt die Bundesgenossenschaft Roms und gewann sie. Und da nun Bischof und Klerus fest blieben, Märtyrer und Konfessoren mit den Gefallenen nicht verkehrten, die afrika-

1) Ich weiche auch hier von Ritschl sehr erheblich ab und muß deshalb meine Darstellung näher begründen. Sie beruht auf den Briefen 18 und 19.

Dafs sich Ep. 18 und das Schreiben des karthagischen Klerus gekreuzt haben, ist schon von Fechtrup 86 f. angenommen worden. Was Ritschl 29 1 dagegen sagt, beruht auf dem Vorurteil, daß die Kleriker Cyprian um jeden Preis über das Zugeständnis von Ep. 18 hätten hinaustreiben wollen. Es ist aber keinerlei Grund dazu vorhanden, mit Ritschl Cyprians Worte 19 2 (525 14 f.) „satis plene scripsisse me ad hanc rem proximis litteris ad vos factis credo“ ironisch zu fassen. Weitere Gründe Ritschls, die auf seiner Auffassung von Ep. 16 und ihrem Verhältnis zu 18 beruhen, sind schon durch S. 28 Anm. 3 widerlegt. Der Versuch endlich 19 1 (525 3 ff.) als Antwort auf 18 2 (524 9 ff.) aufzufassen, scheitert daran, dafs diese Forderung schon in 15—17 immer wieder anklingt und überhaupt unter diesen Verhältnissen selbstverständlich ist.

Ist also Ep. 18 geschrieben, ehe das Schreiben aus Karthago anlangte, so fragt es sich, wie Cyprian zu der Maßregel von Ep. 18 kam. An sich genügte vielleicht der Hinweis darauf, dafs er jetzt endlich das Bündnis mit Rom sucht und darum das zugesteht, was man dort längst zugestanden hat und auch in Karthago geübt zu sehen wünschte. Aber die im Text ausgesprochene Vermutung liegt aus folgenden Gründen nahe. In Ep. 20 3 bringt Cyprian seine beiden Briefe 18 und 19 mit der gewaltigen Erregung in Verbindung, die unter den Gefallenen entstanden war, nachdem die Presbyter die Gemeinschaft mit ihnen wieder aufgegeben hatten. Darüber hat er aber vor 18 f. aus Karthago vom Klerus keine Kunde erhalten; denn er beschwert sich im Eingang von 18, dafs man ihn ohne alle offiziellen Nachrichten lasse. Er muß also von anderer Seite unterrichtet worden sein. Auf demselben Weg wird ihm dann auch die Nachricht über die Agitationen seiner Gegner in Rom zugekommen sein. Denn Ep. 20 ist allem nach gleichzeitig mit 18 f. Die letzten Briefe, die dort aufgezählt werden, sind ja 18 u. 19. Dafs ich die Lage in Karthago zu der Zeit, da 18 geschrieben wurde, anders auffasse als Ritschl, hängt, wie leicht zu bemerken, auch von dem ab, was S. 28 Anm. 3 dargelegt ist.

nischen Bischöfe die Grundsätze Cyprians billigten, Klerus und Konfessoren von Rom rückhaltlos auf seine Seite traten¹, so fingen die Gefallenen bald an, sich zu beruhigen². Nicht lange darauf fügte sich ein Teil den Forderungen des Bischofs. Ein anderer dagegen blieb trotzig: Paulus habe den Frieden ihnen allen gegeben; sie haben ihn also schon im Himmel, aber sie verlangen ihn darum auch von der Kirche. So erklärten sie in einem anonymen Schreiben an Cyprian „im Namen der Kirche“³, d. h. sie pochten wohl darauf, dass sie durch die Märtyrer wieder Glieder der Kirche geworden seien, und fordern eben darum mit der Kirche gehört zu werden.

Aus alle dem ist deutlich, dass die Haltung der Gefallenen sich auf den Vorgang jener Presbyter gründet. Sie haben naturgemäß nach dem gegriffen, was ihnen geboten wurde, und sich an den Wortlaut des Konfessorenbriebs gehalten, wonach ihnen der Friede gegeben war. Ihr Erfolg hing durchaus daran, dass gerade unter den Presbytern solche waren, die sie während der Abwesenheit Cyprians zum Opfer zuließen. Sobald Cyprian zurück war und die Opferfeier wieder persönlich leitete, wurde ihre Stellung erschwert. Von da an konnte ihnen nur ein Bruch der Presbyter mit dem Bischof und schliesslich das Schisma helfen.

6. Die Presbyter und das Schisma des Felicissimus.

Das Dunkel, das über dem Aufstand des Felicissimus liegt, kann ich nicht durchaus lichten, aber ich glaube we-

1) Für alles das vgl. Ritschl 35ff. und Harnack a. a. O. Die Art, wie Ritschl 41ff. die Lage auffasst, insbesondere seine Deutung der Worte „nec ad vos recedendum esse“ (26 [539 15]) halte ich freilich nicht für richtig. Indessen brauche ich mich darüber hier nicht mehr auseinanderzusetzen.

2) 26 (540 2): Die Gefallenen sollen magis ac magis ad patientiam componi. Das lässt doch vermuten, dass ein Anfang schon gemacht ist. Die Wirkung der Briefe aus Rom wird 27 4 gerühmt.

3) Über die Gefallenen korrekter Haltung 33 2 (567 9ff.). Über die anderen den ganzen Brief 33 sowie 35 und 36 1, insbesondere die Wendungen 566 14 f. 571 15 ff. 573 6f. Ich komme darauf noch zurück.

nigstens, einiges hervorheben zu können, was übersehen ist und die Haltung der Presbyter deutlicher macht.

Im Frühjahr, etwa im März, 251¹ rüstet sich Cyprian zur Rückkehr nach Karthago. Die Gemeinde ist noch nicht wieder gesammelt, der Klerus ganz reduziert; nur drei Presbyter, darunter einer, der eben erst aus einer andern Gemeinde übernommen ist, sind ganz zuverlässig, die andern noch zerstreut oder, wie sich bald zeigen sollte, ebenso unzuverlässig, wie ein Teil der Gemeinde, ein Teil der Gefallenen vielleicht noch in Auflehnung. Cyprian schickt deshalb eine Kommission von zwei Bischöfen und karthagischen Presbytern nach Karthago. Aus dem kirchlichen Vermögen² sollten sie an notleidende Brüder, namentlich solche, die es für ihren Gewerbebetrieb brauchten, Unterstützungen austeilten und dabei Alter, Verhältnisse und Würdigkeit eines jeden unterscheiden, weil er alle kennen lernen und die tauglichen zu kirchlichen Ämtern befördern möchte. Die Absicht war also, die Stimmung der Gemeinde ganz eingehend zu untersuchen und zugleich einen starken Druck auf diese Stimmung auszuüben. Wie aber die Kommission nach Karthago kommt, tritt ihnen ein gewisser Felicissimus entgegen und droht den Brüdern, die sich melden, wenn sie das Geld annähmen und dem Bischof gehorchten, werde er sie auch im Sterben nicht zur Gemeinschaft mit sich zulassen. Ein Teil tritt daraufhin in der That zurück. Die Mehrheit lässt sich das Geld gefallen.

Wie kommt dieser Felicissimus dazu, so rücksichtslos und leidenschaftlich aufzutreten? und wie kommt es, daß sich ein Teil der Gemeinde ihm fügt?

1) So teilweise in unmittelbarem Anschluß an Ritschl u. a. Vgl. bes. Ep. 41.

2) Dieser älteren Ansicht tritt Ritschl 56 f. entgegen und meint, es könne sich nur um eigene Mittel des Bischofs handeln. Allein alle seine Erwägungen fallen dahin vor den Worten Cyprians, wonach sich der größte Teil der Gemeinde bereit erklärt hat, bei der Mutter Kirche zu bleiben und stipendia ejus episcopo dispensante anzunehmen, 41 2 (588 14).

Die folgenden Ereignisse legen den Gedanken nahe, daß die Kommission in einem Augenblick eintraf, da sich in Karthago vielleicht gerade im Hinblick auf die bevorstehende Rückkehr des Bischofs neue Machenschaften vorbereiteten, und daß Cyprian eben darum die Kommission schickte. Deshalb trat dann Felicissimus als Führer der Unzufriedenen den Kommissaren so schroff entgegen. Er mochte fürchten, daß die Untersuchung einschüchtern, die Unterstützungen gewinnen werden.

Aber damit ist nicht erklärt, woher auf einmal diese scharfe Opposition kommt. Dass sie irgendwie mit der Gefallenenfrage zusammenhängt, zeigt freilich das Ergebnis. Es müssen hier neue Verhetzungen stattgefunden haben, die wohl damit zusammenhingen, daß der Rückkehr des Bischofs auch die Untersuchung über die einzelnen Gefallenen folgen mußte. Damit war ja eine günstige Gelegenheit gegeben, die Härte des Bischofs zu verdächtigen und die besorgten Gefallenen wieder darauf hinzuweisen, daß sie ja von den Märtyrern den Frieden bereits erhalten hätten.

Sind diese Vermutungen richtig, so ist der Gedanke nicht abzuweisen, der ja auch sonst schon ausgesprochen worden ist, daß hinter Felicissimus die fünf Presbyter stehen, die wir fortan an seiner Seite finden, vor allem natürlich Novatus.

Aber in welcher Autorität tritt nun Felicissimus vor die Gemeinde? Womit kann er seine Drohungen begründen?

Man hat bis heute die Vermutung Mosheims sehr zutreffend gefunden, wonach Felicissimus sich darauf berufen habe, daß der Bischof die Armenpflege nur durch Diakonen wahrnehmen lassen dürfe¹. Allein abgesehen von der Frage, ob das auch nur als Vorwand taugen konnte², ist es überhaupt sehr zweifelhaft, ob Felicissimus damals schon Diakon war³.

1) So z. B. Hefele, Konziliengeschichte I², 112; Böhringer 913; Fechtrup 112.

2) Der Bischof war doch bei der Armenpflege nicht an die Diakonen gebunden!

3) S. den Anhang, Beil. 2: „Der Diakonat des Felicissimus“.

Ferner wie konnte die Drohung des Felicissimus so schwer wiegen? Wäre er wirklich schon damals Diakon gewesen, so läge es nahe daran zu denken, daß nach Cyprians Anordnung die Sterbenden im äußersten Notfall auch von den Diakonen Frieden bekommen könnten¹. Allein dann konnte die Drohung des Felicissimus sich doch nur auf seine Region beziehen und außerdem hätte sich jeder Mann sagen können, daß Cyprian für einen aufsässigen Diakon leicht Ersatz schaffen könne. Man wird also nur annehmen können, daß jene Drohung nicht gerade den Ausschlag gegeben habe², und im übrigen sich bescheiden müssen, daß wir hier ganz besonders schlecht unterrichtet sind.

Sofort nach jenem Auftritt in Karthago hatte Cyprian seinen Vertretern befohlen, Felicissimus und einen andern Laien Augendus, der sich ihm zugesellt hatte, sowie im Notfall weitere Anhänger des Felicissimus auszuschließen. Die Kommission that es³.

Inzwischen aber bekam die Sache viel weitere Folgen. Bis hierher handelte es sich nur um eine Anzahl Laien als Rädelsführer. Jetzt treten fünf Presbyter hervor, die die Dinge weiter leiten, die alten Gegner Cyprians Novatus und Fortunatus sowie drei andere Unbekannte, unter denen man gewöhnlich die beiden früher erwähnten Donatus und Gordius vermutet, jedenfalls aber dieselben, die am Anfang der Verfolgung eine Zeit lang mit den Gefallenen Gemeinschaft gehalten hatten⁴.

1) 18 1 (524 4 ff.). Ritschl 58 will mit Unrecht nur an die stantes als diejenigen denken, die von Cyprian umworben, von F. bedroht wurden. Wie Ep. 43 an die plebs universa gerichtet ist und sich in ihrem größten Teil an die lapsi, erst von § 7 an auch an die stantes wendet, so sind die Gelder gewiß auch der plebs universa zugedacht gewesen, die kirchlichen Stellen freilich nur den stantes.

2) So auch Ritschl 58.

3) S. Anhang, Beil. 3: „Zu Ep. 42“.

4) 59 12 sagt von diesen fünf Presbytern, daß sie vom ersten Tag der Verfolgung an, da die Hände der Gefallenen noch vom Opfer rauchten, mit den Gefallenen verkehrten und ihre Busse verhindert hätten (679 19 ff.). Wie wenig genau es Cyprian da mit der Wahrheit nimmt,

Wie wir gesehen haben, hatten sich die Presbyter einst am Anfang des zweiten Stadiums der Verfolgung dem Befehl Cyprians sofort gefügt und die Gemeinschaft mit den Gefallenen aufgegeben. Vor noch nicht allzu langer Zeit hatten sie mit ihren Kollegen nach dem Rat fremder in Karthago anwesender Bischöfe einen Presbyter Gajus von Dida, der mit seinem Diakon sich gleichfalls in Karthago eingefunden und dort den Gefallenen die Opfergemeinschaft gewährt hatte, aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen¹. Jetzt lassen plötzlich auch sie wieder die Gefallenen zu ihrem Opfer zu.

Das ergiebt sich deutlich aus den Vorwürfen, die Cyprian in Ep. 43 gegen sie erhebt: Einst haben sie die Konfessoren in den Konflikt mit des Bischofs Willen und der kirchlichen Zucht getrieben. Jetzt führen sie die Gefallenen ins Verderben². Denn sie sind daran schuldig, wenn die Gefallenen nicht durch neues Bekennen oder Busse ihr Vergehen sühnen³. Sie missachten den Beschluss Cyprians, der römischen Kleriker und Konfessoren sowie aller Bischöfe diesseits und jenseits des Meeres⁴, indem sie schon jetzt die Gefallenen wieder zulassen⁵ und so eine neue sakrilegische Überlieferung im Gegensatz gegen alle Ordnung und alle Instanzen der Kirche schaffen⁶. Sie richten einen anderen Altar, ein neues Priestertum auf⁷. Sie trennen sich damit selbst von der Kirche. Denn in ihr ist

zeigt freilich 680 9 f., wonach der Brief, den er während der Verfolgung an sie geschrieben habe (Ep. 16), nichts gefruchtet hätte (vgl. dagegen 528 8 ff.). Allein richtig wird doch sein, dass es sich um dieselben Männer handelt. Dass Gajus Didensis nicht hierher gehört, s. Anhang, Beil. 4: „Der Presbyter G. D.“.

1) 34 1.

2) 591 18—25.

3) 592 1 ff. 15 ff. 594 14 ff. 595 9 ff.

4) Man beachte diese Reihenfolge: erst das bischofslose Rom, dann die Bischöfe der andern Gemeinden!

5) 592 20 ff.

6) 592 18—20. 595 7 ff.

7) 594 6 ff.

nur ein Altar, der des Bischofs¹, und von dem werden die Gefallenen ferngehalten. Der Bischof braucht also die Ungehorsamen gar nicht mehr auszuschließen. Sie haben es vor aller Welt selbst gethan.

Somit stellen sich jetzt die Presbyter allen Einsprachen des Bischofs zum Trotz auf den Standpunkt, daß, nachdem die Märtyrer gesprochen haben, die Gefallenen den Frieden im Himmel wirklich haben und infolge dessen kein Bischof berechtigt sei, anderen zu verbieten, Gemeinschaft mit ihnen zu halten; d. h. sie stellen sich grundsätzlich auf den archaischen Standpunkt vorkatholischer Zeit.

In der nächsten Zeit dauert die Separation der Presbyter fort. Ohne Zweifel haben sie mit ihrem Anhang Opfer und Eucharistie fortgefeiert, und vermutlich ist Felicissimus jetzt zum Diakon geweiht worden, weil es der Separation an Diakonen fehlte².

Ganz kurz darauf (nach Ostern 251) kehrt Cyprian zurück, und damit erlischt der Briefwechsel mit seiner Gemeinde. Unsere Nachrichten werden daher spärlicher. Wir wissen nur, daß die große afrikanische Synode von 251 sich mit der Sache befaßt, Felicissimus und die fünf Presbyter angehört und danach aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen hat, sowie daß Bischof Cornelius von Rom diesem Beschuß beigetreten ist³.

Damit war zugleich über die Stellung der Märtyrer in der Bußdisziplin entschieden und das alleinige Recht des Bischofs festgestellt, über die Gültigkeit ihres Friedens zu befinden. Da aber die Synode die Aufnahme der Gefallenen ohne irgendwelche Rücksicht auf die Märtyrer regelte⁴, so

1) Vgl. bes. 594 4 ff. 21 ff.

2) Das vermutet auch Ritschl 174. Nur ist 43 1 (590 13 f.) kein strikter Beweis dafür, daß alle Diakonen aufseiten des Cyprian gestanden haben. Auch wird das Bedürfnis nach Diakonen erst dann dringend geworden sein, als man eine eigene Eucharistie einrichtete, also nach der Separation.

3) 45 4 (603 4 ff.). 59 9 (676 1—12).

4) Das hat auch Ritschl 45 1 und 195 hervorgehoben, und Götz 21 hat sich ihm angeschlossen.

war deren Rolle bei der Wiederaufnahme jetzt vollständig zu Ende.

Ein oder zwei Jahre später¹ hat eine zweite Synode angesichts einer neuen drohenden Verfolgung allen Gefallenen, die sich bisher zur Kirche gehalten und vom ersten Tag ihres Falls an bis hierher Busse gethan haben, den Frieden bewilligt². Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß davon die ausgeschlossen gewesen wären, die zu Anfang der Verfolgung kurze Zeit am Opfer der Presbyter teilgenommen hatten. Wohl aber sind damit diejenigen, die jetzt die Separation des Felicissimus mitgemacht haben, für immer von der Gemeinde ausgeschlossen³. Die Folge wird gewesen sein, daß Cyprian dadurch die schwankenden Elemente fest an sich gezogen hat, aber auch, daß dadurch die Anhänger der Separation sich um so mehr in ihrer Existenz bedroht fühlten. So wurde denn von ihrer Seite jetzt Fortunatus als Gegenbischof aufgestellt⁴, und gleichzeitig reiste Felicissimus mit einer Schar „verzweifelter Subjekte“ nach Rom, um dort die Anerkennung des neuen Bischofs durchzusetzen. Es scheint, daß ihre Haltung und namentlich ihre Drohung, schlimme Anklagen gegen Cyprian zu veröffentlichen, auf Cornelius soweit Eindruck machte, daß er Cyprian nahelegte, den Schismatikern durch mildere Bedingungen den Rücktritt zur Kirche zu ermöglichen⁵.

1) Die chronologische Berechnung Ritschls 246 ff. auf das Jahr 253 lasse ich dahingestellt. Sie scheint mir ganz wesentliche Momente zu übergehen. Hier kommt aber nichts darauf an.

2) 57 1 (651 12 ff.).

3) Vgl. die Drohung, die Cyprian schon 43 7 (596 25 ff.) ausgesprochen hatte: *si quis autem paenitentiam agere et Deo satisfacere detractans in Felicissimi et satellitum ejus partes concesserit et se haereticæ factioni conjunxit, sciat se postea ad ecclesiam redire et cum episcopis et plebe Christi communicare non posse.*

4) 59 9. 10 (676 f.).

5) Etwas der Art fordert der Inhalt von 59 2 ff., wo Cyprian sein Erstaunen darüber ausdrückt, daß Cornelius sich durch die Drohungen der Abgesandten habe einschüchtern lassen. Vgl. insbes. 668 21 ff., wo Cyprian erklärt, man dürfe um Schmähungen willen nicht die

Allein Cyprian blieb fest, und es scheint nicht, daß das Schisma sich noch lange erhalten habe. Damit war dann in der karthagischen Gemeinde der Grundsatz durchgedrungen, daß in der Bußfrage nur der Bischof zu entscheiden habe.

7. Ergebnis.

Cyprians Haltung ist sich nicht vollständig gleich geblieben. Wir haben schon gesehen, daß er sich in einem kritischen Augenblick, ohne sich mit seiner Gemeinde und anderen Bischöfen darüber zu beraten, dazu verstanden hat, den Sterbenden, die im Besitz eines Märtyrerlibells waren, Frieden geben zu lassen. Als dann später die große von ihm längst in Aussicht genommene Versammlung, die karthagische Synode des Jahrs 251, darüber beschloß, wie den Gefallenen der Friede erteilt werden solle, war von den Märtyrerbriefen mit keiner Silbe mehr die Rede, und ebenso wenig tritt hervor, daß den Konfessoren bei der Entscheidung über den einzelnen Fall ein bevorzugter Platz eingeräumt worden wäre. Bischof und Gemeinde treten im Grund allein noch hervor, und Cyprian selbst hat sich an den Willen der Gemeinde nicht immer gebunden erachtet, sondern unter Umständen gegen ihn den Frieden bewilligt¹.

kirchliche Zucht auflösen, und 675 10 ff., wo er noch dazu sich dagegen verwahrt, daß er schuldig sei, wenn einige aus freien Stücken sich von der Kirche trennen und keine Buße thun wollen. Vgl. auch 686 10, wo sich Cyprian bereit erklärt, etwaige mildernde Umstände anzunehmen, da er ja alle in die Kirche zurückgeführt sehen möchte und in der Milde nur zu weit gehe. — Die Gesandten mögen also in Rom die Wahl des Fortunatus angezeigt und zugleich erklärt haben, sie hätten gar keine Wahl; denn Cyprian lasse sie um keinen Preis in die Kirche zurück.

1) Vgl. 59 15 (685 8 ff.) bes. 15: et justior factus est fraternitatis dolor ex eo quod unus atque alius obnitente plebe et contradicente mea tamen facilitate suscepti peiores extiterunt quam prius fuerant. Dagegen hatte das Konzil bestimmt, daß sine petitu et conscientia plebis kein Friede gegeben werde. Als ein Bischof Therapius sich hiergegen wie gegen andere Bestimmungen vergangen hatte, erhielt er von einer späteren Synode einen Verweis, 64 1 (717 bes. 14 f.). Indessen lag der Grund dieses Verweises wohl weniger darin, daß die Gemeinde

Darin liegt eine sehr bedeutsame Entwickelung. Zuerst hatte man nach einer solchen Sünde gegen Gott, wie es der Abfall war, nur auf Grund außerordentlicher Kundgebungen, wie z. B. der Märtyrer, den Frieden an einzelne Personen bewilligen können. Der Beschluss der Konfessoren aber, der die Frage generell zu lösen versuchte, kam wohl schon darum nicht mehr in Betracht, weil die große Mehrzahl derer, die ihm gefasst hatten, nicht gestorben war, außerdem aber weil Cyprian in ihm eine grobe Verletzung der Disziplin sah. So fast denn später die Synode Beschlüsse, die die Frage ganz allgemein regeln und von den Märtyrern absehen, d. h. die Bischöfe treten an die Stelle der außerordentlichen Organe Gottes und stellen die Frage zugleich in die Reihe derer, die von der Gemeinde oder ihrer Leitung dauernd und regelmäßig geordnet werden können. Aber auch im einzelnen Fall liegt die Entscheidung schließlich beim Bischof allein. Beidemal also, in der prinzipiellen Frage wie im einzelnen Fall sind die Reste der alten Zeit ausgeschieden und tritt das Bischofsamt als die allein maßgebende Autorität hervor.

Schließlich wird es sich noch lohnen, die Entwickelung der Dinge in Karthago in die der allgemeinen Kirche einzufügen:

Die alte Zeit kannte das Recht der Märtyrer, Gebets- und Tischgemeinschaft mit denen einzugehen, denen sie die Sünde vergeben hatten oder von denen sie kraft des Geistes wussten, daß Gott ihnen vergeben habe. Damit aber war die Gemeinde nicht genötigt, sondern nur ermächtigt, die Sünder aufzunehmen, d. h. es mußte sich erst entscheiden, ob sich das Urteil der Märtyrer durchsetzen könne. Damit war dann gegeben, daß überall, wo der Bischof über die Teilnahme an Opfer und Eucharistie zu entscheiden hatte, kein Sünder ohne seine Zustimmung wieder zum Gemeindeopfer kommen konnte. Aber es lag darin nicht, daß der Bischof das Recht auf alleinige Initiative habe und das Ur-

nicht befragt, als vielmehr darin, daß der Friede viel zu früh erteilt worden war.

teil der Märtyrer vor seinem Spruch gleichsam in suspenso bleiben müsse. Auch die Gemeinde oder ein Teil von ihr konnte die religiöse Gemeinschaft z. B. des Gebets auf Grund des Märtyrerspruchs selbständig wieder aufnehmen und mit ihrem Gewicht auf den Bischof drücken. Nur die letzte Entscheidung hatte der Bischof in der Hand, indem er das Opfer vollzog.

Hier hat, soviel wir sehen, Kallist zuerst Wandel geschaffen. Er lässt den Märtyrern äußerlich ihre Rechte, schiebt aber zwischen ihren Spruch und die Gemeinde die Entscheidung des Bischofs ein. Ihr Spruch bekommt für die Gemeinde erst Kraft, wenn der Bischof ihn bestätigt hat.

Dieser Grundsatz bürgert sich im Westen, wenigstens in Karthago sofort ein. Doch erhält sich daneben in einzelnen Schichten die alte Praxis, so in Karthago bei einigen Presbytern, und die Gefallenen greifen so gierig nach diesen Resten, daß sie dem Bischof und der Gemeinde zumuten, sich ohne weiteres dem Spruch der Märtyrer zu unterwerfen. Aber ihr Schicksal ist von vornherein dadurch besiegt, daß nicht einmal die Märtyrer und Konfessoren selbst die Rechte ihrer Vorfahren in Anspruch nehmen.

Cyprian bleibt Sieger. Aber er nimmt auch während des Kampfs den neuen Fortschritt auf, der schon beim Ausbruch der Verfolgung in Rom gemacht worden war, daß man die Märtyrer vollständig ausgeschieden und alles allein auf die Entscheidung des Bischofs gestellt hatte. So sehr trat nun der Bischof in den Mittelpunkt, daß er sich im Notfall auch über den ausgesprochenen Willen der Gemeinde wegsetzen konnte. Damit erst ist die Stufe, die im vollen Sinn katholisch heißt, erreicht. Nicht minder erscheint die alte Zeit darin überwunden, daß nun nach den Sünden der Unzucht auch die der Verleugnung von der Gemeinde in der regelmäßigen Bußinstitution erledigt werden können. Da der Mord tatsächlich wohl kaum in Betracht kommt, so giebt es künftig keine Sünde mehr, die grundsätzlich für immer von der Gemeinde ausschlösse.

Im Osten dagegen dauern die alten Zustände nicht bloß bei solchen abgelegenen Erscheinungen, wie den As-

keten der pseudoklementinischen Briefe *De virginitate*, sondern auch in den führenden Gemeinden noch einige Zeit fort. In Alexandrien besteht für den Bischof um 250 noch kein festes Recht, ja nicht einmal eine Gewohnheit, die ihn darauf anwiese, den Spruch der Märtyrer erst zu prüfen. Und wenn auch eben unter Dionys die festen Verfassungsformen des Westens dort eindringen, so finden wir doch noch in der diokletianischen Verfolgung die Märtyrer in ähnlicher Rolle, wie in Karthago unter Cyprian. Aber das sind nun auch nur noch unwesentliche Trümmer einer verflossenen Zeit.

(Schlufs folgt.)

7. 187

Eine Encyklika Julians des Abtrünnigen und ihre Vorläufer.

Von

J. R. Asmus.

εἰμὶ τοῦ βασιλέως ὀπαδός Ἡλίου ...
λῆθη δὲ ἔστω τοῦ σκότους ἐκεῖνου.

Julian or. IV init.

Als Julian durch den plötzlichen Tod seines Veters Konstantius die Alleinherrschaft erlangte, nahm er, wie Sokrates (Hist. eccl. III, 1), Sozomenos (Hist. eccl. V, 1) und Theodoret (Hist. eccl. III, 1) übereinstimmend berichten, mit dem Titel Augustus auch den des Pontifex Maximus an¹. Dies war an und für sich nichts Neues oder Unerhörtes,

1) Über das Pontifikat der römischen Kaiser im allgemeinen und über Julian als Pontifex Maximus im besondern handeln u. a. folgende Werke: Oheim, De Juliani imperat. apostasia (Lipsiae 1684), § 18. — <De La Blèterie>, Vie de Julien. Deutsche Übers. (Berlin 1736), p. 141. — De La Bastie, Du souverain pontificat des empereurs romains, in den Mémoires de l'académie des inscriptions, T. XV (Paris 1743), p. 38 sqq. 75 sqq. 113 sqq. — van Herwerden, De Juliano imperatore religionis christianaee hoste etc. (Lugduni Bat. 1827), p. 28. — Rein in Paulys Realencyklopädie V, S. 1884 ff. 1889 ff. — Wissowa in Marquardt - Mommsens Handbuch der röm. Altert. VI, 3², S. 114 ff. 235. — Mommsen ebenda II², S. 1052 ff. — Burckhardt², Die Zeit Konstantins des Großen (Leipz. 1880), S. 347 ff. — Schulze, Gesch. des Untergangs des griechisch - römischen Heidentums I (Jena 1887), S. 28 ff. — Ranke, Weltgeschichte IV, 1, S. 64 ff. — Neander, Über den Kayser Julian und sein Zeitalter (Leipzig 1812), S. 129 ff. — Schulze, De Juliani philosophia et moribus, Progr. Sundiae 1839, p. 17 sqq. — Jaehne, De Juliani Augusti in Ásia rebus gestis etc., Progr. Budissae 1840, p. 17 sqq. — Straußs, Der Romantiker auf

wie man aus der besonderen Betonung vonseiten der Kirchenväter etwa schließen könnte. Vielmehr bezeugen viele Inschriften und auch Julians Biograph und Gesinnungsgenosse Zosimus (Hist. eccl. IV, 36) ausdrücklich, dass die höchste kirchliche Würde von den Zeiten Octavians bis Gratian mit der obersten staatlichen Gewalt im Römerreich untrennbar vereinigt blieb. Wie die noch erhaltenen Reskripte der gekrönten Pontifices Maximi zeigen, bestand die Aufgabe des Pontifikats in der Überwachung des gesamten Religionswesens. Der Oberpontifex war der Vertreter des Rechtes der Götter, und er hatte daher für die Wahrung der altüberlieferten Kulte, die Einführung und Sanktion neuer und die Fernhaltung verbotener, namentlich staatsgefährlicher Kulte zu sorgen. Ferner lag ihm ob die Anordnung und Ausführung der entsprechenden Kulthandlungen, wie die Darbringung der Staatsopfer und die Verrichtung der vorgeschriebenen Gebete und die Festsetzung der Tage, an welchen solche Kulthandlungen vorgenommen werden sollten, also die Regelung des Festkalenders. Er hatte sich jedoch auch um die Kultstätten zu kümmern: die Instandhaltung der alten und die Erbauung von neuen Tempeln war seiner Fürsorge empfohlen. Seiner Kontrolle unterstanden auch alle Verrichtungen, die in irgendeiner Beziehung mit der Religion zusammenhingen, wie z. B. die Mantik in ihren verschiedenen Formen, die Sammlung und Sichtung der zu

dem Throne der Cäsaren (Mannheim 1847), S. 31 ff. — Teuffel, Julians Charakter und Stellung zum Christentum, in dess. Verf. Studien und Charakteristiken, S. 181 ff. — Mücke, Flavius Claudius Julianus II (Gotha 1869), S. 97 ff. 348 ff. — Zeidler, Der Kaiser Julian und seine Reaktion (Dresden 1869), S. 27 ff. — Holzwarth, Julian der Abtrünnige (Freiburg i. B. 1874), S. 31. — Kellerbauer, Kaiser Julians Regierung, Progr. Kempten 1876, S. 6. — Rode, Gesch. der Reaktion Kaiser Julians (Jena 1877), S. 46. — Largajolli und Parisio, Nuovi studi intorno a Giuliano imperatore, in der Rivista di filologia XVII (1889), p. 289 sqq. — Bartenstein, Zur Beurteilung des Kaisers Julianus, Progr. Bayreuth 1891, S. 26 ff. — Vgl. auch die Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums von Tauberbischofsheim 1895, wo wir das Pontifikat Julians ebenfalls berühren werden. — Die sonst von uns in dieser Arbeit berücksichtigte Litteratur ist jeweils an den betreffenden Stellen genau citiert.

mantischen Zwecken benützten Quellen und das Bestattungswesen mit den dabei üblichen religiösen Zeremonien. Einen Hauptzweig der Thätigkeit des Pontifex Maximus bildete weiterhin die Beaufsichtigung und Jurisdiktion über die gesamte Priesterschaft, die Ernennung einzelner Priester, die Ergänzung der Priesterkollegien durch Kooptation, die höchste Entscheidung in Prozessen, welche die geistlichen Körperschaften oder den Besitz derselben angingen, u. a. m.

Man hätte glauben sollen, die beiden Vorgänger Julians, Konstantin und Konstantius, hätten dieses Amt, welches ihnen die Erfüllung so mannigfacher nur für das Heidentum geschaffener und nur auf diesem Grunde existenzberechtigter geistlicher Funktionen zur Pflicht machte, mit ihrer persönlichen unverhohlen christenfreundlichen Gesinnung und mit ihrer hiermit übereinstimmenden Kirchenpolitik für unvereinbar halten müssen. Denn tatsächlich mußte eine Politik, wie sie diese beiden Kaiser konsequent fortschreitend verfolgten, die Fundamente des Pontifikats erschüttern und zerstören. Allein die cäsarische Tradition war stärker als die zufällige persönliche Neigung der beiden Cäsaren. Konstantin verstand sich zu einem Kompromiß zwischen dem altheidnischen Pontifikat und dem durch ihn christlich gewordenen Prinzipat und führte denselben mit solchem Geschick durch, daß er, der sich gelegentlich zum Entzücken seiner christlichen Unterthanen ihren „gemeinsamen Bischof“ nannte, nach seinem Tode von dem römischen Senate als Divus unter die Götter versetzt wurde, denen er doch im Leben nur Abbruch gethan hatte. Ja, er wurde sogar eine Zeit lang in der That göttlich verehrt: Die Priesterkollegien, welchen der Kaiserkult von altersher und auch noch zu Konstantins Zeit oblag, adorierten eben in dem verstorbenen Kaiser nicht nur das einstige Oberhaupt des Staates, sondern zugleich auch den weiland Träger der höchsten kirchlichen Autorität, der sie unmittelbar unterstellt gewesen waren. Daß sich auch noch Konstantius den Titel Pontifex Maximus gefallen ließ, ist jedoch viel verwunderlicher. Denn er wurde nicht, wie sein Vater Konstantin, erst im Laufe seiner Regierung Christ, sondern bezeigte schon von Anfang

an eine ausgesprochene Hinneigung zum Christentum und ging hierin soweit, dass er sogar bei Todesstrafe die Schließung aller heidnischen Tempel in Stadt und Land verordnete. Aber andererseits stimmt es zu der Beibehaltung der heidnischen Würde, wenn Konstantius zeitweilig, so besonders bei seinem Aufenthalt in Rom, sich den Anhängern des alten Glaubens gegenüber wieder sehr tolerant erwies. Auch ihm widerfuhr, als er gestorben war, die zweifelhafte Ehre, den Göttern zugesellt zu werden, deren Existenz er im Leben bestritten hatte. Er hätte die Apotheose voraussehen und sicherlich hintertreiben können; allein er war wie Konstantin ein zu kluger Politiker, um nicht stets bestrebt zu sein, die Macht des Imperiums ungeteilt zu erhalten und nach allen Seiten hin geltend zu machen. Er musste wissen und beherzigen, dass bei einem guten Teil seiner Unterthanen das Pietätsgefühl für die alten sakralen Institutionen des römischen Staates noch lebendig war, und dass daher derjenige, der die oberste politische Gewalt dieses Staates in seiner Person verkörperte, gut daran thue, auch die damit verbundene kirchliche Oberhoheit, selbst wenn es ihm unbequem war, wenigstens zum Schein in ihrer historisch gewordenen Form zu repräsentieren. Das Pontifikat konnte aber nicht nur den Anspruch auf Schonung vonseiten des Imperators erheben, sondern es lag im ureigensten Interesse desselben, auf eine Würde nicht zu verzichten, die ihm jederzeit die Möglichkeit bot, auf das gesamte Leben der Staatskirche persönlich einen autoritativen Einfluss auszuüben. Es entsprach daher der Natur der Verhältnisse, dass Konstantius als konsequenter Anhänger und Verfechter des altrömischen Grundsatzes der Vereinigung von Staat und Kirche, der sich bis ins christliche Kaiserthum hinübergerettet hatte, dem Pontifikat den Wert beilegte, den er ihm thatsächlich beigelegt hat.

Der innere Widerspruch, welcher thatsächlich in der Vereinigung zweier so divergierender Würden lag, wie es das altrömische Pontifikat und das christlich gewordene Prinzipat waren, forderte dringend eine Lösung. Sie konnte im Sinne Konstantins und damit des nicaenischen Konzils er-

folgen: aber Konstantij ^{ins} war Arianer gewesen und daher nicht geneigt, seine kaiserliche Macht in den Dienst des orthodoxen Bekenntnisses zu stellen. Von ihm war also eine allmähliche Überleitung des altrömischen Pontifikats in einen orthodox-christlichen Primat, wie sein Vater ihn angebahnt hatte, nicht zu erwarten. Der Arianismus vollends hatte nicht die Lebenskraft und Entwicklungsfähigkeit, um eine weltbeherrschende Kirche zu werden und die Reste des Heidentums zu absorbieren. Somit war durch die Regierung des Konstantius der Assimilierungsprozess nicht gefördert, sondern eher verzögert worden. Er trat in ein neues, ganz unerwartetes Stadium, als Julian den Thron bestieg.

Der Nachfolger des Konstantius negierte die religiöse Entwicklung, die tatsächlich stattgefunden hatte, und suchte aus dem fast wesenlos gewordenen Scheine des Pontifikats mit Aufbietung seiner eigenen persönlichen Fähigkeiten und der Machtmittel des Imperiums wieder eine Wesenheit zu machen. Die durch dieses Bestreben herbeigeführte rückläufige Bewegung im religiösen Entwicklungsgang des vierten Jahrhunderts nennt man die julianische Reaktion. Julian wollte die innere Einheit von Staat und Kirche und damit auch des Prinzipats und des Pontifikats dadurch wieder herstellen, daß er umgekehrt wie Konstantin das Neue im Alten aufgehen ließ. Ihm war der altrömische Staat mit seiner römisch-hellenistischen Staatsreligion der einzige zu Recht bestehende, dem gegenüber er den christlichen Neuerungen jede Existenzberechtigung aberkannte. Er hielt es für seine Hauptaufgabe, eben als Pontifex Maximus die alte staatskirchliche Tradition wieder zu beleben und zu kräftigen. So unentwickelt auch bei ihm dasjenige war, was man historischen Sinn nennt, so historisch wollte er bei seinem ganzen Vorgehen verfahren. „Ich bin den von den Vätern überkommenen Satzungen gemäß Oberpriester“¹,

1) Wir geben die Citate aus Julian und den andern von uns beigezogenen Autoren stets in deutscher Übertragung, wenn es nicht auf die buchstäblich getreue Wiedergabe des Originals ankommt. Wo nichts Gegenteiliges bemerkt ist, röhrt die Übersetzung von uns selbst her.

sagt er in einem oberhirtlichen Reskripte (Epist. 62, p. 584, 15 ff. ed. Hertlein), und auch sonst beruft er sich, wie wir noch sehen werden, in religiösen Dingen stets auf das Herkommen. Er wollte wieder ein Oberpontifex im alten, wahren Sinne des Wortes werden, d. h. ein Vertreter der Rechte der römisch-hellenischen Götter und ihnen wieder zu denjenigen verhelfen, welche sie verloren hatten. Somit stellt sich seine Religionspolitik, welche von der objektiven Geschichtsschreibung als eine willkürliche Reaktion gekennzeichnet worden ist, für denjenigen, welcher sich mit Julian auf die Grundlage des heidnischen Pontifikats stellt, als eine berechtigte Restaurationspolitik dar. Darum nennt auch der Kaiser, dem die Kirchenväter den Satansnamen Apostata verliehen haben, seinerseits die Bekenner des neuen Glaubens in einem fort Apostaten. Und sie waren auch vom Rechtsstandpunkt des römischen Pontifex Maximus aus betrachtet tatsächlich Rebellen, die er, wenn es ihm anders mit der Erfüllung seiner geistlichen Amtspflichten wirklich ernst war, mit Liebe oder Gewalt wieder zu den alten Fahnen zurückführen mußte.

Allein dieser Rechtsstandpunkt war ein völlig veralteter. Weder Helios, dessen Gefolgsmann sich Julian zu nennen beliebte (s. oben S. 45), noch die Göttermutter, die er (s. or. V, p. 232, 27) anflehte, sie möge den Schandfleck der „Götterlosigkeit“ vom römischen Volke abwaschen, vermochten es zu hindern, daß ihr höchster Priester ein Episcopus in partibus infidelium war und blieb. Die ungeheure Menge von christlichen und heidnischen Unterthanen, welche die beiden Vorgänger des Kaisers durch kluge Verschleierung des in ihren höchsten Ämtern liegenden Gegensatzes noch notdürftig zusammenzuhalten versucht hatten, spaltete sich mit jäher Entschiedenheit in zwei unversöhnliche Teile, sobald der neue Imperator als Pontifex Maximus es für seine göttliche Mission hielt, die Verehrer der Gottesmutter und des dreieinigen Gottes wieder in die Tempel zurückzuführen, wo man gläubig den Hymnen auf die Göttermutter und die drei Hypostasen des Sonnengottes lauschte. An dem erforderlichen apostolischen Eifer ließ er es wahr-

haftig nicht fehlen. Er ging seinen heidnischen Priestern selbst mit gutem Beispiel voran und drängte sich förmlich zu den allerauffälligsten Bethätigungen seiner pontifizalen Obliegenheiten. Zeuge des ist sein Misopogon, welchen man bloß aufzuschlagen braucht, um es begreiflich zu finden, wie Libanius (I, p. 394 ed. Reiske) von seinem kaiserlichen Schüler und Freunde sagen konnte, er habe sich nicht weniger gefreut, wenn man den Oberpriester, als wenn man den Kaiser in ihm verehrte. Denn in dieser Satire führt sich Julian geradezu in der Rolle als Oberpontifex ein und hält dem Senat der ungläubigen Antiochener (p. 467, 22 ff.) eine wahre Kapuzinerpredigt über ihre Abwendung vom alten Glauben und ihre Hinneigung zu den Galiläern. Kein Wunder, daß der Misopogon die von den Kirchenvätern am meisten citierte Schrift Julians ist. Für sie kam eben die beinahe zur Identifikation gewordene Synthese von Prinzipat und Pontifikat, die hierin ihren klassischen Ausdruck gefunden hat, am allerersten in Betracht. Sie wußten wohl, daß Julian, wenn die Götter seine inbrünstigen Gebete, ihn zu einem wahrhaft würdigen höchsten Oberpriester¹ zu machen (s. Frg. epist. p. 383, 8 ff.), erhört und ihm den Ausbau seiner geplanten Hierarchie ermöglicht hätten, dadurch auch tatsächlich das religiöse Oberhaupt der Welt geworden wäre. Nannte er sich doch bereits den „höchsten Oberpriester durch die Gnade der Götter“.

Allein die Gemeinde, die ihn aufrichtig als solchen verehrte, war nur eine sehr kleine und fristete, trotzdem ihr Bekenntnis das einzige staatlich anerkannte, orthodoxe war, gewissermaßen als Sekte nur noch eine kurze Scheinexistenz. Aus den Ruinen der römisch-hellenistischen Anschauungen sproßte kein neues religiöses Leben mehr hervor, und die

1) Sonst findet sich der Titel nur noch p. 590, 2 in dem sicher unechten Schreiben an Arsakes und in einigen Inschriften; nicht aber an der Spalte von echten Briefen und Edikten Julians. Hätte er an dieser Stelle den Pontifextitel gewohnheitsmäßig geführt, so müßte er z. B. auch in der Aufschrift des von Sokrates (Hist. eccl. III, 3) erhaltenen Schreibens an die Alexandriner: *Ἄντοκοάτωρ Ἰουλιανὸς Μεγυστος Σεβαστὸς Ἀλεξανδρεῶν τῷ δῆμῳ* (Epist. 10, p. 488, 14 ff.) zugleich mit den übrigen hier genannten Titulaturen aufgeführt sein.

kurze Renaissance des Heidentums unter Julian hat es gerade deshalb nur zu der Bedeutung einer historisch interessanten Episode gebracht, weil ihr Begründer den Geist seiner Zeit verkennend sie mit nichts weiter als falsch verstandenen historischen Argumenten begründen und stützen konnte. Die „Abgefallenen“ waren bereits und blieben der hellenischen Häresie gegenüber die allein lebendige Kirche, wenn sie auch für die nächste Zeit der staatlichen Sanktion erlangten. Die Niederlage, welche Julian in dem von ihm heraufbeschworenen Kulturkampf als Pontifex Maximus erlitt, war schon besiegt, noch ehe er als Imperator gegen die Perser fiel. Die durch Konstantin und Konstantius gekräftigte christliche Kirche gewann unter seiner kurzen Regierung durch die erzwungene Abdrängung vom Staat und die dadurch herbeigeführte Isolierung nur noch mehr an innerer Stärke, Selbständigkeit und Organisation, und dasselbe vierte Jahrhundert, in welchem Julian sich den ersten Platz in seiner erträumten römisch-hellenistischen Hierarchie zu erkämpfen suchte, sah die Ansprüche des römischen Bischofstuhls auf den Primat über die bereits weltumfassende allgemeine christliche Kirche immer mehr zur Ausbildung gelangen.

Die julianische Hierarchie ist in den Fundamenten stecken geblieben. Die Geschichtschreiber und die Kirchenväter bieten daher nicht sowohl eine zusammenfassende Darstellung einer von dem Kaiser als Pontifex Maximus durchgeföhrten originellen Kirchenorganisation als eine lose Aufzählung einzelner Fälle, wo er seine Ideen in die That umsetzte. Die beste Darlegung dieser Pläne und Entwürfe verdankt man vielmehr Julian selbst. Er hat sie in verschiedenen Erlassen niedergelegt, die uns noch unter den Resten seiner Werke erhalten sind. Es ist selbstverständlich, daß diese urkundlichen Quellen von all den vielen älteren und neueren Darstellungen der julianischen Reaktion mehr oder minder ausgiebig verwertet worden sind, daß also inhaltlich nicht mehr viel Neues über die einzelnen vorzubringen übrig bleibt. Dem ist aber nicht so hinsichtlich der formal-litterarischen Seite dieser Schriftstücke. Hier erwarten denjenigen, dem

es um die Förderung der Kenntnis des litterarischen Nachlasses und damit der wichtigsten Grundlage unseres Wissens von dem Kaiser zu thun ist, noch manche ungelöste Aufgaben. Es handelt sich hiebei um die Rekonstruktion der ursprünglichen Form der oberhirtlichen Erlasse Julians, um ihre örtliche und zeitliche Datierung und endlich um ihre Einreihung in die ganze kirchenpolitische Schriftstellerei des Kaisers. Eine dahin zielende Untersuchung kann daher nicht rein formaler Natur sein: sie wird nur dann fruchtbar ausfallen, wenn sie über der Würdigung des Einzelnen in der äusseren Form den Überblick über die näheren und ferneren Beziehungen der Untersuchungsobjekte mit verwandten litterarischen Hervorbringungen Julians nicht verliert und stets die grossen politischen Ziele im Auge behält, welche der gekrönte Oberpriester bei dieser Gattung seiner Schriftstellerei verfolgte. Die von uns im Folgenden behandelten Repräsentanten dieser merkwürdigen Litteraturgattung, die man schon passend Restaurationsedikte genannt hat, sind nun sehr mannigfaltiger Art sowohl ihrem äusseren Erhaltungszustand nach als auch in inhaltlicher Beziehung. Wir beginnen mit der kritischen Analyse des umfangreichsten und interessantesten von allen.

Unter Julians Werken befindet sich ein grosses Fragment, welches zuerst von Petavius als ein selbständiges Schriftstück erkannt worden ist. Es ist das Bruchstück p. 288 A—305 D ed. Spanh., das früher im Texte des Briefes an Themistius, p. 256 C zwischen den Worten: *τὸ δὴ λεγόμενον* und *καὶ πεποιήκαστι* stand und jetzt in der Hertleinschen Ausgabe, p. 371 ff. als „Fragmentum epistolae“ auf das Schreiben an die Athener folgt (vgl. Fabricius, Bibl. Graec. cur. Harless, vol. VI, p. 728 und Hertlein Praefatio, p. III)¹⁾. Die Anfangs- und die Schlusspartie des Schrei-

1) Einzelne von den im Folgenden behandelten litterarhistorischen Einzelheiten haben wir schon in den Arbeiten: „Gregorius von Nazianz und sein Verhältnis zum Cynismus“ (Theol. Stud. u. Krit., Jahrg. 1894, S. 314 ff.), „Theodorets Therapeutik und ihr Verhältnis zu Julian“ (Byz. Zeitschr., Bd. III [1894]) und „Ist die pseudojustinische Cohortatio ad Graecos eine Streitschrift gegen Julian?“ (Zeitschrift für wissensch. Theologie XXXVIII [1895]) gestreift.

bens, das seinem Stil nach ein großer Brief¹ gewesen sein muß, fehlen, und es finden sich auch in den erhaltenen Resten viele Lücken, Verderbnisse und Interpolationen. Trotzdem kann man sich von dem ursprünglichen Ganzen noch ein ziemlich klares Bild machen. Das Hauptthema lautet, leider unvollständig erhalten, p. 381, 9 ff.: „Wie muß ein Priester beschaffen sein, um sowohl selbst mit Recht geehrt zu werden . . .“ und wird im Vorausgehenden von p. 372, 1 an und im Folgenden mit mancherlei Abschweifungen bis p. 390, 18 ausführlich behandelt. Julian bezeichnet diese Frage auch selbst p. 381, 7 ff. als „den längst erstrebten Ausgangspunkt“, und es fragt sich nun bloß, wie der ausgefallene zweite Teil des Problems zu ergänzen ist. Hiebei sind zwei Sätze besonders zu beachten. Ganz am Anfang heißtt es p. 372, 3 ff.: „Da aber das priesterliche Leben würdiger sein muß als das bürgerliche, so muß man die Leute zu jenem hinleiten und sie darüber belehren“, und der Schluß beginnt p. 390, 19 ff. mit den Worten: „Es wäre nun wohl recht gewesen, wenn vor diesem ausgeführt worden wäre, woher und auf welche Weise man die Priester nehmen und schaffen soll; es ist aber auch nicht unpassend, wenn meine Abhandlung damit schließt.“ Hieraus kann man entnehmen, daß der Kaiser in dem ursprünglich ersten Hauptteil über das zum priesterlichen Beruf am besten geeignete Material handeln wollte. Dann aber änderte er seine Disposition und machte die Frage der priesterlichen Erziehung zum ersten Hauptgegenstand, und zwar so ausführlich, daß er für den andern keinen genügenden Raum mehr übrig behielt und ihn deshalb am Ende kurz abthun mußte².

1) Früher ließt man es unentschieden, ob eine Rede oder ein Brief hier vorliege. So u. a. Oheim a. a. O. § 23, 61; Ullmann, Gregorius von Nazianz (Darmstadt 1825), S. 528, 2; Schlosser, Universalhist. Übersicht der Gesch. der alten Welt III, 2, S. 411. Straufs a. a. O. S. 66, 37 und Rode a. a. O. S. 46, 14 lassen die Frage auch noch offen.

2) Hertlein schlägt zur Ergänzung der hinter den Worten S. 381, 9 ff. ὅποῖς τις ὁν ὁ ἔρευνας αὐτός τε δικαίως τιμηθήσεται . . . von Reiske (s. Hercher, Epistolographi graeci p. XLV und Hertlein, Praef.

Über den Adressaten unseres Briefes können wir bei dem Fehlen des Anfangs nur einen annähernd bestimmten Bescheid aus dem Inhalte¹ selbst geben. Dieser legt schon an und für sich die Annahme einer priesterlichen Adresse nahe, und bei näherem Zusehen verrät sich das Schreiben an einer Stelle (p. 376, 20 ff.: *ἱμεῖς οὖν οἱ ταῦτα εἰπόντες καὶ διατάξαντες*²) auch in der That als ein *διάταγμα* oder Reskript, das der Kaiser als *ἀρχιερεὺς μέγιστος* (s. p. 383, 8 ff.) oder Pontifex Maximus an einen einzelnen Priester (s. p. 382, 25³) ergehen lässt. Dieser soll danach die andern, ihm unterstellten Priester in den Städten und auf dem flachen Lande in offizieller Weise (s. p. 383, 3 ff.) über die Frage: „Wie der Priester beschaffen sein soll“, belehren. Den Namen des Adressaten teilt das Fragment nicht mit; wir erfahren jedoch, dass er von Julian mit einer wichtigen, in der fehlenden Anfangspartie wohl präziser bestimmten, priesterlichen Funktion (s. p. 383, 1 *τὴν λειτουργίαν ταύτην* und p. 383, 3 *τοσούτον πράγματος*) betraut ist, ferner, dass er das Vertrauen des Kaisers im höchsten Masse besitzt; denn der

p. VII) und Cobet (Mnemosyne VIII, p. 364 ff.) festgestellten Lücke: *καὶ τὸν θεοὺς τιμᾶσθαι ποιήσει* vor. Wir würden eher: *καὶ τὸν ἱερέας τῆς ἱερατικῆς λειτουργίας ἀξίους ποιήσει* oder: *τὸν ἱερέας τῆς ἱερωσύνης ἀξίους ἀποφανεῖ* (vgl. p. 381, 13 ff.) erwarten.

1) Fabricius a. a. O. giebt diesen mit den Worten: „de humanitate colenda et liberalitate honorandisque imaginibus et sacerdotibus et quaenam legenda sint et quaenam vita ducenda sacerdoti“ wieder. Cobet a. a. O. S. 344 sagt kurz: „de ordinandis sacris et sacrorum antistitibus“. Eine gute, ausführliche Inhaltsangabe bietet Mücke a. a. O. S. 96 ff.

2) Der Ausdruck *διάταγμα* im Sinne von „Erlaß, Verordnung“ findet sich bei Julian or. II, p. 112, 15; epist. 26, p. 514, 23; epist. 52, p. 561, 8. 22. Vgl. Heyler, Juliani imperatoris epistolae (Moguntiae 1828), p. 279, wo unsere Stelle nachzutragen wäre.

3) De La Bastie a. a. O. S. 115 denkt an einen gewöhnlichen Priester: „à un prêtre des faux dieux“, Ranke a. a. O. S. 110, 3 mit gröserer Wahrscheinlichkeit an einen Oberpriester. Mücke a. a. O. nennt das Fragment den „Überrest einer Instruktion ...“, welche er (d. h. Julian) für die hellenischen Priester zur Regelung ihrer amtlichen Verpflichtungen und ihres ganzen Lebenswandels ausarbeitete“. Inwieweit diese Bezeichnung richtig ist, s. unten S. 59.

Lehrer Julians und die Götter bürgen ihm für seine Würdigkeit (s. p. 382, 27 ff.: *τοῦ καθηγεμόνος οὐλ.*). Der Briefempfänger, von welchem der Kaiser p. 382, 25 ff. noch ausdrücklich versichert, er bedürfe für seine Person keiner Belehrung mehr über den zu behandelnden Gegenstand, wird wohl, nach diesen Angaben zu schließen, ein Oberpriester einer Provinz gewesen sein, so daß unser Erlaß gewissermaßen als ein kaiserlicher Hirtenbrief¹ zu betrachten ist. Um welche Provinz es sich handelt, ist bei dem völligen Mangel aller direkten lokalen Beziehungen nicht zu ermitteln.

Wir wenden uns daher gleich zu der Zeit der Abfassung unseres Reskriptes. Auch hierüber sind uns bloß Vermutungen aus dem Inhalt möglich, da mit der Schlusspartie auch zugleich die Subskription mit dem Datum verloren gegangen ist². Danach läßt sich wenigstens der terminus post quem bestimmen. Julian erwähnt nämlich in einer Digression über die Götterbilder p. 379, 22 ff. die dreimalige Zerstörung des jüdischen Tempels zu Jerusalem und die Thatsache, daß dieser auch jetzt noch nicht aufgerichtet sei trotz seines Versuchs, dieses zu thun. Da der Restaurationsversuch des Kaisers nach Ammian XXIII, 1 und Sokrates, Hist. eccl. III, 20 in den Anfang des Januars 363 fällt, müßte also das Fragment nach diesem Zeitpunkte verfaßt sein. Als terminus ante quem ist wohl Julians Aufbruch von Antiochia am 5. März 363 anzunehmen. Wir hätten dann mit dieser Datierung auch gleichzeitig den Ort der Abfassung, nämlich Antiochia, festgestellt. Hiedurch wird es wahrscheinlich, daß der Amtsbereich des Adressaten in Asien lag, eine Annahme, die auch durch die p. 382, 5 ff.

1) Gibbon, The history of the decline and fall of the Roman empire ch. XXIII (vol. IV p. 88 der Londoner Ausgabe vom Jahre 1813) nennt unser Fragment zusammen mit Epist. 49. 62. 63 „pastoral letters“. Kellerbauer a. a. O. S. 7 bezeichnet es als „ein oberhirtliches Rundschreiben“.

2) Die vollständige Unterschrift mit Ort und Datum ist auffallenderweise nur noch in dem Bostrenerbrief S. 562, 24 ff. erhalten.

vorkommende Berufung auf den Didymäischen Apollo nahegelegt wird¹.

Um weiteren Aufschluß über die bis jetzt von uns berührten Punkte zu gewinnen, müssen wir uns nach ähnlichen Schriftwerken Julians umsehen, in welchen der Hauptgegenstand des großen Fragmentes gleichfalls behandelt wird. Hier fällt unser Blick nach kurzem Suchen auf ein kleineres Bruchstück, auf den am Ende verstümmelten 63. Brief. In diesem Schreiben erteilt der Kaiser einem priesterlichen Adressaten einen ihm sehr am Herzen liegenden Auftrag, den er p. 585, 17 ff. allgemein als „eine ihm liebe, allen Menschen aber überall sehr nützliche Angelegenheit“ bezeichnet. Er bestimmt dieselbe aber p. 586, 10 ff. noch genauer und sagt: „Was ist nun dies, was ich dir jetzt aufzutragen vorgebe? Das gesamte Religionswesen² in Asien zu verwalten (*ἄρχειν τῶν περὶ τὴν Ἀσίαν ιερῶν ἀπάντων*), indem du über die Priester in jeder Stadt die Aufsicht führst und jedem, was ihm geziemt, zuweisest.“ Auch hier handelt es sich also um eine offizielle Beaufsichtigung und Belehrung der Priester einer Provinz durch einen Oberpriester, aber es ergeben sich außerdem noch weitere speziellere Berührungspunkte mit dem großen Brieffragment. Es wird nämlich bei der Erörterung der unerlässlichen priesterlichen Tugenden hier (p. 586, 14) wie dort (p. 372, 9 ff.) ein starkes Gewicht auf die Menschenfreundlichkeit (*φιλανθρωπία*) gelegt, nur mit dem Unterschied, daß in dem kleinen Bruchstück dieser Gesichtspunkt nur allgemein angedeutet, in dem großen dagegen im besondern ausgeführt wird. Ferner atmen beide Schriftstücke den Geist einer streng konservativen Gesinnung gegenüber den herkömmlichen Bräuchen auf religiösem Gebiete (*πάργοι νόμοι*; vgl. p. 587, 5 ff. mit p. 387, 16 ff.).

Der Adressat des 63. Briefes ist nach der Überschrift ein Oberpriester mit Namen Theodoros. Ob er schon vor-

1) Bezüglich der Abfassungszeit vgl. auch Schwarz, *De vita et scriptis Juliani imperatoris*. Diss. Bonn 1888. p. 14.

2) Betreffs der Übersetzung s. unten S. 59, 1.

her als Amtsbereich Asien hatte, oder diese Provinz ihm zugleich mit dem besonderen Auftrag in dem Schreiben erst angewiesen wurde, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Wir erfahren von ihm weiterhin p. 585, 8, dass er dem Kaiser durch ihren gemeinsamen Lehrer ($\delta\; \kappaοινός\; κα\; θηγε-μών$) empfohlen ist und sein volles Vertrauen hinsichtlich der Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe genießt (p. 585, 19).

Julian wurde durch diese Empfehlung schon im Westen auf Theodoros aufmerksam (s. p. 585, 9 ff.: $\chiρόνος\; δὲ\; οὐ\; βραχύς,\; δτε\; διατρίβων\; ἔτι\; κατὰ\; τὴν\; ἐσπέραν,\; ἐπειδὴ\; σε-λίαν\; ἀφέσκειν\; ἐπυθόμην\; αὐτῷ,\; φίλον\; ἐνόμισα$), woraus man höchstens schließen kann, dass der Brief im Osten, d. h. in Asien, genauer in Antiochia, geschrieben ist. Für die Abfassungszeit giebt der Inhalt desselben, auf welchen wir auch hier angewiesen sind, von dem durch den wahrscheinlichen Abfassungsort gegebenen abgesehen, keinen festen Bestimmungspunkt¹. Es ist uns daher nicht verständlich, wenn Schwarz a. a. O. S. 10 ff. den oben griechisch mitgeteilten Satz: „Es ist aber eine nicht geringe Zeit her, als ich noch im Westen weilend dich für meinen Freund zu halten begann u. s. w.“, mit ausdrücklichem Hinweis auf das Wörtchen $\varepsilonτι$ für die Datierung des 63. Briefes verwerten will und diesen so in den Anfang des Jahres 362 hinaufrückt. Denn der genannte Passus ist doch lediglich nur für das Alter der zwischen dem Kaiser und dem Oberpriester bestehenden Freundschaft von Belang².

Überblickt man all diese Einzelheiten, die wir hisher aus dem Brief an Theodoros mitgeteilt haben, so springt so-

1) Largajolli a. a. O. S. 318 verlegt den Brief übereinstimmend mit Rode, a. a. O. S. 46, 14 wegen des darin herrschenden hoffnungsfreudigen Tones in die Anfangszeit von Julians Regierung.

2) Unverständlich ist uns auch, wie die alte Spanheimsche Übersetzung „non diu vero est“ für $\chiρόνος\; δὲ\; οὐ\; βραχύς$ von Heyler (a. a. O. S. 130), der doch S. 471 nach dem Vorgange von De La Bléterie die von diesem Gelehrten herrührende Übertragung dieses Briefes tadeln, und sogar von Hercher a. a. O. S. 382 unverändert übernommen werden konnte.

fort in die Augen, daß sie sämtlich auch auf den Adressaten des großen Brieffragmentes passen. Es bleiben jedoch noch einige besonders zu bezeichnende zu nennen: In beiden Schriftstücken wird fast mit denselben Worten die Herrlichkeit des Priesteramtes gepriesen und auf die großen Belohnungen hingewiesen, die des Priesters im Jenseits harren (vgl. Epist. 63, p. 586, 2 ff. mit Frg. epist. p. 383, 11 ff.). In beiden will ferner Julian seine Meinungsausserung nicht als Befehle, sondern als bloße Ratschläge an einen ohnehin gut Berateten betrachtet wissen (vgl. Epist. 63, p. 586, 21 mit Frg. epist. p. 383, 7), und in beiden verwahrt er sich endlich ausdrücklich gegen die Unterstellung, als ob er seine eigenen subjektiven Gedanken an Stelle der göttlichen Gebote vortrage (vgl. Epist. 63, p. 587, 1 ff. mit Frg. epist. p. 382, 19 ff.).

Angesichts dieser auffallenden Übereinstimmungen ist die Annahme wohl nicht zu kühn, der Oberpriester Theodoros sei auch der Adressat des großen Brieffragmentes. Aber in welchem Verhältnisse müßten dann die beiden Reskripte zu einander stehen? Sollte etwa das große Fragment eine spätere Ausführung des kleineren sein? Man könnte leicht auf diese Vermutung verfallen, um so eher, als dieses letztere sich p. 586, 21 ff. tatsächlich als eine vorläufige, rein persönliche Unterweisung darstellt, der in kurzer Zeit eine eingehendere, an alle Oberpriester insgesamt gerichtete Enzyklika des Pontifex Maximus über das gesamte Religionswesen (s. p. 586, 19: *συντάξαι περὶ τῶν ιερῶν ἀπάντων¹ ἐντελέστερον*) folgen soll. Heyler a. a. O. S. 475 und Rode a. a. O. S. 46, 14 möchten diese Enzyklika in dem großen Bruchstücke erblicken, allein dies verbietet sich schon dadurch, daß dieses Schreiben ja, wie wir gesehen haben, an einen einzelnen Mann gerichtet ist; es sind aber auch andere Gründe vorhanden, welche dieser Annahme entgegenstehen. (Über Mücke s. oben S. 55, 3.) Das große Brieffragment kann nämlich seinem

1) Wir lassen es dahingestellt, ob die gegebene Übertragung die allein richtige ist. Man könnte wohl auch übersetzen: „über die gesamten Heiligtümer“.

Inhalt nach keineswegs als eine derartige umfassende Verfügung angesehen werden und giebt sich auch selbst an mehr als einer Stelle als eine bloß provisorische, nicht aber als eine abschließende Darstellung der darin behandelten Fragen. Es finden sich auch vielfach Digressionen und Verweisungen auf anderweitige Erörterung kurz angedeuteter Themata (s. p. 376, 6 ff. 380, 13 ff. 382, 16 ff. 389, 18 ff.), auf welche wir später (S. 68 ff.) noch näher eingehen werden, und in der Schlusspartie gesteht Julian p. 390, 19 ff. mit den schon oben (S. 54) mitgeteilten Worten: „Es wäre nun wohl recht gewesen, wenn vor diesem ausgeführt worden wäre u. s. w.“ selbst den auch so leicht in die Augen fallenden flüchtigen, improvisierten Charakter seiner Darstellung zu. Wenn wir mithin auch die Identität des großen Fragmentes mit der in dem 63. Brief in Aussicht gestellten Encyklika bestreiten müssen, so wollen wir doch nicht verschweigen, daß diese dem Kaiser, als er an dem großen Fragment schrieb, wohl schon vorgeschwobt haben mag. So wenigstens, glauben wir, erklärt es sich, wenn er hier p. 372, 20 u. ö. gelegentlich die zweite Person Pluralis in der Anrede gebraucht, wie wenn er mehrere und nicht bloß einen Adressaten im Auge hätte.

Soll man nun aber etwa glauben, Julian habe an einen und denselben Oberpriester zweimal über Gegenstände geschrieben, die in der versprochenen Encyklika erst recht noch einmal behandelt werden sollten? Diese Annahme ist von vornherein sehr unwahrscheinlich. Versuchen wir es daher mit einer andern, die durch den Erhaltungszustand der beiden Bruchstücke von selbst nahegelegt wird! Dem großen Fragment fehlt der Anfang, dem kleinen der Schluß, beide zeigen eine bis ins Einzelste gehende Verwandtschaft: vielleicht liegt in dem 63. Brief die Anfangspartie des großen Brieffragmentes vor, wenn auch bei der weitgreifenden Textverderbnis die Erzielung eines glatten Zusammenschlusses schon auf den ersten Blick für ausgeschlossen gelten muß. Das stärkste Bedenken, das man gegen diese bereits von Reiske (s. Hertleins Adnotatio critica, p. 588 zu Zeile 12) allerdings ohne alle Begründung ausgesprochene Annahme

hegen könnte, gründet sich auf die in den beiden Fragmenten vorkommenden Ähnlichkeiten und Wiederholungen. Es fragt sich daher zunächst, ob diese auch zu erklären sind und nicht allzu störend und belästigend wirken. In dem 63. Brief wird der dem Adressaten erteilte Auftrag nur ganz allgemein¹ angedeutet, ohne im einzelnen genauer erörtert zu werden; vielmehr verliert sich der Kaiser p. 586, 21 ff. sofort in eine weitschweifige Digression über die Beobachtung der hergebrachten sakralen Bräuche. Es war daher geradezu geboten, nach Erledigung dieser durch eine sehr heftige Polemik gegen die indifferenten Hellenen², die engherzigen Juden und die götterlosen³ Galiläer weit abirrenden Auseinandersetzung, mit deren ersten Sätzen das Schreiben abbricht, wieder auf den Ausgangspunkt zurückzugreifen, um den Leser wieder in den Zusammenhang des Ganzen zu bringen. Nun beginnt aber auffallenderweise das grosse Fragment mit einem Ausfall auf die Galiläer, welcher p. 371, 16 ff. mit der Wendung schliesst: „Jedoch hierüber genügt es, soviel zu bemerken; wovon ich aber ausgegangen bin, dazu will ich wieder zurückkehren.“ Hierauf thut Julian die Wichtigkeit des „Rechtthuns“ (*δικαιοπραγία*, p. 371, 19 ff.) für einen Priester dar und betont, die Priester müfsten nicht bloß die staatlichen, sondern noch weit mehr die kirchlichen Gesetze befolgen und durch Belehrung hierüber Propaganda für das wahre priesterliche Leben machen. Dann würden, fährt er fort, schon die Besseren ihnen folgen (p. 372, 6 ff.: *ἐλπίζω δὲ τοὺς ἐπιεικεῖς φύσει καὶ σπουδαῖονς*). Die

1) Schlosser a. a. O. III, 3, S. 72 ff. sagt: „Der an den Oberpriester Theodoros gerichtete Brief bleibt mehr bei den gewöhnlichen sophistischen Gemeinplätzen stehen und gleicht einem zur Übung des Stils über eine gewisse Materie geschriebenen Aufsatze.“

2) Wir gebrauchen hier und im Folgenden stets statt der sonst in der theologischen Sprache üblichen Ausdrücke „Heiden“ und „Christen“ absichtlich die Bezeichnungen „Hellenen“ und „Galiläer“, weil diese und besonders die letztere für Julian und die Kirchenväter seiner Zeit charakteristisch sind (siehe auch Teuffel, Julianus und seine Beurteiler a. a. O. S. 168 Anm.).

3) So müfste man eigentlich vom Standpunkt des hellenischen Polytheismus konsequenterweise sagen (vgl. auch Schultze a. a. O. S. 51).

Priester müßten sich vor allem der Menschenfreundlichkeit (*φιλανθρωπία*) befleissigen, einer Tugend, welche auch die Pflicht der „schonenden Zurechtweisung“ der Fehlenden in sich schließe. So, wie das Thema von den priesterlichen Tugenden hier wieder aufgegriffen wird, hatte es der Kaiser vor dem polemischen Exkurs in dem 63. Brief verlassen. Dort hatte er p. 586, 13 ff. unter anderem die *ἐπιείκεια* gepaart mit der *φιλανθρωπία* als die Kardinaltugenden eines Priesters anempfohlen und bezüglich der „Menschenfreundlichkeit“ p. 586, 15 ff. noch hinzugefügt, der Ungerechte, Gottlose und Freche müsse entweder freimütig belehrt oder nachdrücklich zurechtgewiesen werden. Es handelt sich also bei dieser Übereinstimmung nicht um eine störende Wiederholung, vielmehr um eine vortrefflich passende, durch eine lange Abschweifung völlig motivierte Wiederaufnahme eines fallen gelassenen Themas. Julian macht auch p. 382, 24 ff. nach abermaligen, wiederholten Digressionen noch einmal ausdrücklich das zu erörternde Hauptthema namhaft, von dem er bisher (p. 371, 19 ff.) bloß einiges vorläufig vorweggenommen hatte. An dieser Stelle, wo die eigentliche Erörterung erst recht anheben soll, ist es denn auch nicht zu verwundern, wenn der Kaiser den ihm persönlich unbekannten (s. p. 585, 11 ff.) Theodoros noch einmal seines ganz besonderen Vertrauens versichert, ihm die Gründe desselben mitteilt und seine Zuversicht für die Übernahme des erteilten Auftrages zu stärken sucht. Auf diesen selbst wird mit den schon oben (S. 55) mitgeteilten zurückweisenden Ausdrücken p. 383, 1. 3: *τὴν λειτονγίαν ταύτην* und *τοσούτον πράγματος* als etwas bereits Bekanntes Bezug genommen.

Hiemit haben wir wahrscheinlich zu machen versucht, daß der 63. Brief und das grosse Fragment als Anfangs- und Endstücke eines grossen Erlasses des gekrönten Oberpontifex an den Oberpriester von Asien, Theodoros, zu betrachten sind. Dieser Erlaß beginnt mit der Übertragung der Oberaufsicht über das gesamte Religionswesen in Asien an Theodoros und handelt, da dieses Amt auch die Beaufsichtigung und Unterweisung der Priesterschaft in sich begreift, von den priesterlichen Tugenden. Es ist jedoch

keine definitive Fassung, die wir hier vor uns haben, sondern bloß eine provisorische Behandlung der einschlägigen Fragen in Form eines Spezialerlasses an einen einzelnen Oberpriester, der denselben gewissermaßen als Vorempfang erhält für eine große, an alle Oberpriester gerichtete Enzyklika über das gesamte Religionswesen.

Wenn wir nun auch daran verzweifeln müssen, den Teil unseres Erlasses, welcher einst zwischen den beiden Bruchstücken stand, dem Wortlaute nach wieder herzustellen, so ist es doch keineswegs eine müßige Frage, worüber in der Lücke wohl gehandelt worden sein mag. Dass es ein polemischer Exkurs gegen die Galiläer war, der die Lücke füllte, haben wir schon oben S. 61 angedeutet. Wir erwähnten ferner, dass Julian p. 587, 1 ff. und p. 382, 19 ff. sich bemüht hat, seine Meinungsäußerungen über kirchliche Dinge gegen den Verdacht der Subjektivität und Eigenmächtigkeit zu verteidigen, und dass er deshalb sein Festhalten an den hergebrachten Gebräuchen nachdrücklich betont. Er erachtet es für nötig, dies in dem großen Fragment ein zweites Mal zu thun, weil ihn die erste Erklärung hierüber zu der jetzt so verdorbenen Digression über die Beobachtung der *πάτρων τόποι* verleitete. Nachdem er p. 587, 1 ff. die Notwendigkeit einer strikten Observanz in kirchlichen Dingen hervorgehoben, beklagt er zunächst, dass bei den Hellenen alle Scheu vor den Göttern geschwunden sei, während die Juden eher ihr Leben preisgaben, als eines ihrer Speisegebote zu übertreten, und stellt dann den Juden p. 588, 11 ff. die Galiläer gegenüber. Das große Bruchstück fängt mit dem vorn verstümmelten Satze an: „Nur wenn sie Leute beim Ungehorsam gegen den Kaiser erappen, züchtigen sie dieselben sofort“, und fährt dann mit den mannigfachen Strafen fort, welche den „Gottlosen“ (d. h. den Galiläern) von ihrem bösen Dämon, der sie verfolgt, auferlegt werden. Diese Gegenüberstellung der Gottlosen und derer, welche sich gegen den Kaiser vergehen, deutet darauf hin, dass in der Lücke kurz vorher von der Beobachtung bzw. Nichtbeobachtung der staatlichen und kirchlichen Gesetze die Rede war und behauptet wurde, es sei

die Aufgabe der politischen Beamten (s. p. 371, 20: *οἱ ἐπίτεροι τῶν πόλεων* sind doch wohl als Subjekt zu dem einleitenden Satze des großen Fragmentes zu denken), sich bloß um jene, nicht aber auch um diese zu bekümmern. Einen solchen Gedanken brauchte Julian, um von der Beobachtung der *πάτριοι νόμοι*, bei welcher er allzu lange verweilt hatte, zu dem Nachweis überzuleiten, daß es eine Hauptobliegenheit der Priester sei, die Leute wieder zur Heilighaltung der religiösen Gebote zurückzuführen (s. p. 372, 1); denn der ganze Erlass soll ja nichts anderes sein als eine kurze Darstellung der priesterlichen Pflichten. Da aber die Zurückführung zum alten Kult, von der großen Menge der religiös-indifferenten Hellenen (s. p. 587, 11) abgesehen, dem Pontifex Maximus vor allem bei den Galiläern nötig erscheinen mußte, welche sich „nicht mehr den Göttern zuwandten“ (p. 371, 5), sondern im Gegenteil von den ewigen und Heil spendenden Göttern abgefallen waren“ (p. 371, 16), so muß die verlorene Partie von der Stellung der Galiläer zu den hergebrachten religiösen Gebräuchen gehandelt haben. Nach dem noch vorhandenen Anfang der Erörterung über die religiöse Tradition ist wohl anzunehmen, daß in dem fehlenden Teil die Galiläer mit stetem, vergleichendem Rückblick auf die Juden und die Hellenen kritisiert wurden.

Empfehlen sich diese Vermutungen, deren Folgerichtigkeit man nicht bestreiten wird, schon durch einen hohen Grad von innerer Wahrscheinlichkeit, so fehlt es ihnen auch nicht an äußerer Stützen. Man braucht nämlich unter dem, was von Julians kirchenpolitischer Schriftstellerei erhalten ist, gar nicht lange nach geeignetem Füllmaterial für die vorhandene Lücke zu suchen. Wie wir schon oben (S. 59. 63) bemerkt haben, ist unser Reskript ein Vorläufer einer Encyklika über das gesamte Religionswesen. Ohne Zweifel würde daher diese Schrift, die das kirchenpolitische Programm der julianischen Regierung enthalten mußte, die nächstliegende und ausgiebigste Quelle für unsren Zweck abgeben, wenn sie noch erhalten wäre. Da sie jedoch verloren ist, müssen wir uns an dasjenige Werk des kaiserlichen Pontifex Maximus halten, worin am ausführlichsten

Gedanken erörtert werden, die mit dem in dem Erlaß an Theodoros behandelten in einer gewissen Beziehung stehen: Wir meinen Julians Schrift gegen die Galiläer¹. Hierin wird ein guter Teil dessen, was in der versprochenen Encyklika positiv ausgeführt werden müsste, negativ-kritisch begründet. Die Streitschrift berührt sich in vielen Punkten mit dem, was in dem Erlasse von der Erörterung über die hergebrachten Gebräuche noch erhalten ist. Der Kaiser giebt hier p. 587, 11 ff. und p. 587, 19 ff. bedauernd zu, die Hellenen seien nachlässig gegenüber den Göttern und leichtfertig in der Haltung ihrer Gebote, die sie vollständig vergessen hätten. Dasselbe Zugeständnis macht er contra Galil. p. 43 B. 238 B. Darauf wirft er den Galiläern p. 587, 14 ff. „unreine Schwelgerei“ vor, „wodurch alle Scheu vor den Höheren geschwunden sei“, und bewundert die Juden wegen ihres zähen Festhaltens an ihren Speisegeboten². Unter anderm führt er hier auch das Verbot des Schweinefleisches an (p. 587, 18)³. Ganz in demselben Sinne leitet er in der Galiläerschrift p. 314 C eine Vergleichung des galiläischen und des jüdischen Lebenswandels mit der Frage ein: „Warum seid ihr in eurer Lebensweise nicht rein wie die Juden ... und erklärt, man müsse alles essen wie das Kraut des Gartens?“ und kommt dann p. 314 D auf das Gesicht des Petrus auf dem Dach des Gerbers zu sprechen, um den Ausspruch: „Was Gott gereinigt hat, das mache du nicht gemein“ (Apg. 10, 15), ironisch mit der mosaischen Vorschrift betreffs der unreinen vierfüßigen Tiere in Verbindung zu bringen, die nicht Klauen spalten und wiederkäuen (Lev.

1) Wir citieren dieselbe mit den cyrillischen Seitenzahlen und -Buchstaben nach der deutschen Übersetzung von Neumann, Kaiser Julians Bücher gegen die Christen. Leipzig 1880. — Die von uns weiter unten genannten Prolegomena Neumanns finden sich in dem Werke: Juliani imperatoris librorum contra Christianos quae supersunt. Lipsiae 1880.

2) Spanheim praef. [p. 31] vergleicht hiemit den Anfang des großen Brieffragments, weil hier die Standhaftigkeit der Galiläer hervorgehoben wird; von dem Zusammenhang der beiden Stücke ahnt er aber nichts.

3) S. die Übersetzung der Stelle bei Holzwarth a. a. O. S. 85.

11, 3). Dabei sagt er unter anderm mit beissendem Spott: „Wenn nun das Schwein seit dem Gesicht des Petrus die Eigenschaft des Wiederkäuens angenommen hat, so wollen wir dem Petrus folgen.“ Übereinstimmend hiermit ruft er den Galiläern p. 238 D zu: „Von unserer Religion (habt ihr) sowohl die fromme Scheu gegen die gesamte höhere Natur als die Anhänglichkeit an das von den Vätern Überkommene aufgegeben und euch allein die Freiheit zunutze gemacht, alles wie Gartenkraut zu geniesen“¹ und p. 238 BC röhmt er von den Hebräern: „(sie) haben peinlich strenge Gebräuche beim Gottesdienst, einen peinlich geregelten Kultus und unzählige Vorschriften, die Wandel und Grundsätze eines Priesters fordern“ (vgl. p. 202 A). Ja, von Cyrill p. 298 A ff. erfährt man, daß der Kaiser behauptet, „die Juden hätten nicht andere Bräuche und Gesetze als die Hellenen, sondern dieselben“. Er fügt hier (vgl. p. 306 B. 238 C) ergänzend hinzu: „abgesehen von der Leugnung anderer Götter“ und räumt p. 96 C indirekt ein, die Juden hätten in Übereinstimmung mit den Hellenen die richtige Meinung über ihren höchsten Gott, wenn man auch in der mosaischen Kosmogonie den unmittelbaren Weltschöpfer vermisste. Dagegen schickt sich Julian aber p. 99 E zu einer schneidenden Kritik der jüdischen Meinung an, „der Schöpfer dieser Welt habe sich das Volk der Hebräer auserwählt“, und kommt dabei p. 100 Cff. zu dem Schlusse: „Es ziemt sich demgemäß, den Gott der Juden nicht für den Schöpfer der ganzen Welt und den Herrn aller Dinge zu halten, vielmehr muß er ... eingeschränkt sein und bei seiner beschränkten Herrschaft auf einer Stufe mit den übrigen (Volks-)Göttern gedacht werden. All diese Gedanken kehren in dem leider sehr verdorbenen Schlussabsatz des ersten

1) Dieses Bibelcitbat (Gen. 9, 3) kommt auch in Julians sechster Rede vor, wo er S. 249, 26ff. zu dem Pseudocyniker sagt: „Du bist ja ein Ägypter, aber keiner von den heiligen, sondern von den alles essenden, denen es Gesetz ist, alles wie Gartenkraut zu essen. Du kennst, denk' ich, die Worte der Galläer“. Mit den „heiligen“ Ägyptern werden hier wohl christliche Anachoreten und Asketen gemeint sein, die auch in unserem Erlasse S. 371, 9ff. kritisiert werden.

Teils unseres Erlasses wieder: Es wird hier den Juden¹ einerseits eine wenigstens teilweise mit dem hellenischen Kult harmonierende Verehrung des die sichtbare Welt überwachenden Gottes und eine hierauf gegründete strenge Beobachtung seiner Gebote nachgerühmt, andererseits aber ihnen ihr exklusiver Monotheismus als barbarische Prahlerei und Verücktheit vorgehalten.

Bedarf es noch eines weiteren Beweises, daß aus der Galiläerschrift der Faden in dem Erlasse da weiter gesponnen werden kann, wo er hier abreißt? Muss man nicht mit folgerichtiger Notwendigkeit schließen, daß in der Lücke zwischen den beiden Brieffragmenten das Verhalten der Galiläer zur religiösen Tradition genau in derselben Weise dargestellt und beurteilt war wie in der Streitschrift? Diese Charakteristik und Kritik läuft aber auf die Frage hinaus, die Julian hier im Eingang p. 43 A an „die Leute richtet, die weder Hellenen noch Juden sind, sondern zur Sekte der Galiläer gehören: weshalb sie dem hellenischen Glauben den jüdischen vorgezogen haben, und ferner, warum sie denn nicht einmal den Juden treu bleiben, sondern auch von diesen sich losgesagt und einen Weg für sich eingeschlagen haben“. Die Antwort lautet an derselben Stelle: „Sie haben verworfen, was an schönen und bedeutsamen Lehren bei uns Hellenen und bei den auf Mose zurückgehenden Hebräern sich findet, von beiden aber für sich aufgehoben, was diesen Völkern wie ein unheilvoller Dämon (— auch in dem Erlasse p. 371, 5 ff. werden die Galiläer von bösen Dämonen verfolgt —) sich angeheftet hat, die Gottlosigkeit² von der Leichtfertigkeit der Juden, ein leichtsinniges und lockeres Leben von unserer Sorglosigkeit und Gemeinheit“. Dieselbe Ansicht faßt der Kaiser p. 238 B mit den Worten: „So jemand die Wahrheit über euch er-

1) Holzwarth a. a. O. S. 34 bezieht diese Stelle fälschlich auf die Christen.

2) Danach wird wohl Epist. 63, p. 588, 12 hinter den Worten: *οὗτοι τοις ταλαιπωρίαις δυσσεβείας ὥσπερ τι νόσημα τῷ βίῳ τὴν ἐαυτῶν* das Substantiv: *ἀθεότητα* zu ergänzen sein.

kunden wollte, würde sich ihm euer gottloses Wesen als ein Gemisch aus der jüdischen Frechheit und der hellenischen Indifferenz und Gemeinheit erweisen“ (vgl. p. 202 A) kurz und scharf zusammen. Vielleicht verfehlte er am Schlusse dieser kritischen Beleuchtung des Verhältnisses der Galiläer zu der religiösen Tradition auch nicht, seine Widersacher daran zu erinnern, wie viel besser es um sie stünde, wenn sie „wenigstens bei den Meinungen der Hebräer geblieben wären“, wie er es p. 201 E zu thun beliebt und dabei (p. 202 A) Gelegenheit nimmt, die „milden und humanen Gesetze“ der Hellenen (vgl. p. 168 B 184 BC) dem „harten und unerbittlichen, vielfach rohen und barbarischen Gesetze“ des Judengottes gegenüber rühmend hervorzuheben. Ein derartiger Gedanke hätte wenigstens einen Übergang zu dem jetzigen Anfang des großen Fragmentes abgegeben, wo, wie schon oben S. 63 ff. bemerkt, betont wird, daß die politischen Beamten sich in religiösen Fragen tolerant verhalten und die Bestrafung derartiger Vergehen den bösen Dämonen überlassen (vgl. contra Galil. p. 224 E).

Wir sind bei der Umschau nach Füllmaterial für die Lücke des Erlasses an Theodoros schon durch die bloße Analyse seines Inhaltes auf die Galiläerschrift hingeführt worden. Es finden sich aber auch in dem großen Bruchstücke ganz direkte Hinweise auf dieselbe. Von den bereits oben berührten Verweisungen bezieht sich die erste p. 376, 7 ff. auf das Thema: „Dafs die Erfahrung für die gleichzeitige Entstehung vieler Menschen spricht“, und dasselbe wird hier nur durch den Hinweis auf zwei Schwierigkeiten gestreift, welche der Annahme nur eines Urpaars entgegenstehen. Gegen wen er hier polemisiert, verrät Julian nicht, sondern er braucht p. 375, 13 bezüglich der genannten Hypothese nur die ganz unbestimmte Wendung: „Wie von einigen behauptet wird“. Offenbar meint er aber damit die Juden, was, von allem andern abgesehen, auch daraus hervorgeht, daß p. 372, 24 ff. die mosaische Anthropogenie, speziell die Lehre von der Bekleidung der ersten Menschen, einer Kritik unterzogen wird. An unserer Stelle (p. 376, 7 ff.) macht nun der Kaiser gegen die jüdische Schöpfungs-

theorie erstens geltend, daß sich auf Grund derselben die Verschiedenheit der Sitten und Gebräuche und zweitens die kolossale Ausbreitung des Menschengeschlechts über die ganze Erde nicht begreifen lasse, wobei er mit einem für die Juden doppelt kränkenden Gleichnis hinzufügt: „οὐδὲ εἰ ἄμα πολλὰ καθάπτει αἱ σύνεις ἔτικτον αὐτοῖς αἱ γυναικεῖς“. Des weiteren hebt er p. 375, 23 ff. noch besonders hervor, diese Ansicht stehe auch mit der von den alten Theurgen überlieferten Lehre der Götter selbst in Widerspruch, wonach das Menschengeschlecht von mehreren einzelnen Menschen abstamme: diese seien verschiedenen Stammgöttern¹ zugeteilt gewesen, und von diesen hervorgebracht, hätten sie von dem Weltschöpfer ihre Seelen von Ewigkeit her empfangen.

Man sieht sofort ein, für eine solch rein theoretische Auseinandersetzung war in der Encyklika über das gesamte Religionswesen, an welche man, verleitet durch den Eingang des Erlasses, bei dieser Verweisung zunächst denken könnte, kein Raum. Wohl aber in der Galiläerschrift. Hier kehrt die Polemik gegen die mosaische Kosmogonie in weit ausführterer Gestalt wieder. Julian verweist p. 75 A ff. die Geschichte von der Erschaffung des Adam und der Eva kurzerhand in das Reich der Fabel, um dann im zweiten Teil des ersten Buches zu zeigen (p. 96 C ff., vgl. Neumann, Proleg. p. 117), wie viel bessere Ansichten die Hellenen über die Erschaffung der Welt und des Menschen hätten als die Juden (s. p. 57 E ff.). Weiterhin (p. 99 D ff., vgl. Neumann a. a. O.) setzt er auseinander, es gebe eine Vielheit von niederen Göttern, und einer von diesen sei der Judengott; nur durch die Annahme mehrerer niederer Götter sei die Verschiedenheit der Sitten zu begründen, welche sich bei den verschiedenen Völkern zeige. Die in dem Erlasse an Theodoros aufgeworfene Spezialfrage, ob ein oder mehrere Urpaare anzunehmen seien, wird hier, in der Galiläer-

1) Über diese Theorie vgl. Naville, *Julien l'Apostat et sa philosophie du polythéisme* (Neuchâtel 1877), p. 83, und Straufs a. a. O. S. 24 ff. Anm. 22.

schrift, wie man sieht, von einem rein theologischen und nicht vom anthropologischen Standpunkt aus betrachtet und so in die Frage verwandelt, ob ein oder mehrere Schöpfer vorauszusetzen seien. Die Antwort bleibt aber implicite auch hier die gleiche. Denn da der Kaiser p. 100 C zu dem Ergebnis kommt, der „Gott der Juden sei nicht für den Schöpfer der ganzen Welt und den Herrn aller Dinge zu halten“, so kann auch das von ihm geschaffene Urpaar nicht das Urpaar überhaupt, sondern nur das Urpaar des von ihm als Stamm- und Teilgott auserkorenen Volkes Israel sein. Dies ist die anthropologische Schlussfolgerung aus den im Verlauf der langen Auseinandersetzung über die Stammgötter p. 115 D ff. in so ausgiebiger Fülle gegebenen theologischen Prämissen. Positiv lautet der Bescheid der Galiläerschrift auf die in dem Erlaß aufgeworfene Frage nach dem Ursprung des Menschengeschlechts p. 115 D: „Unsere Gesinnungsgenossen erklären den Schöpfer für den gemeinsamen Vater und König aller und lassen ihn im übrigen die Völker an Volks- und Stadtgottheiten verteilen, von denen jede ihren Teil ihrer Natur angemessen verwaltet. Denn bei dem Vater ist alles vollkommen und alles vereint, dagegen waltet bei jedem Teigott ein anderes Vermögen vor.“ Da Julian p. 116 A mit den Worten: „Wenn ... seit unvordenklichen Zeiten die Erfahrung für unsere Darstellung Zeugnis ablegt“ seinen Beweis als einen Erfahrungsbeweis hinzustellen versucht, er aber einen solchen Erfahrungsbeweis auch in der ersten Verweisung des Erlasses (s. oben S. 68) in Aussicht stellt, so dürfte nach all dem Gesagten wohl darüber kein Zweifel mehr obwalten, daß an dieser Stelle auf die Galiläerschrift hingewiesen wird.

Bei der zweiten Verweisung bedarf es hiefür keines eingehenden Beweises. Wenn es hier p. 380, 13 ff. heißt: „Es ist jedoch besser, hierüber im besonderen zu handeln, um wie viel schlechtere Lehrer der Reden über die Gottheit diese (d. h. die p. 379, 23. 30 genannten jüdischen Propheten) im Vergleich zu den unsrigen sind“, so braucht man nur die Einleitung der Galiläerschrift aufzuschlagen, um zu finden, daß der Kaiser das nämliche Thema hier aus-

führlich behandelt. Er sagt hier p. 43 A: „Dann will ich die Aussagen der Hellenen und Hebräer über die Gottheit einander gegenüberstellen“, und er kommt auch im weiteren Verlaufe durchaus zu dem in der zweiten Verweisung des Erlasses verheissen Resultat, dass eben die Hellenen erhabenere Vorstellungen von der Gottheit hätten als die Juden. Der Zusammenhang des großen Brieffragmentes mit der Galiläerschrift ist an dieser Stelle so evident, dass ihn bereits Fabricius a. a. O. S. 728 erkannte. Die zweite Verweisung ist auch deshalb interessant, weil sie mit der ersten in einem innigen Zusammenhange steht. Denn durch das seinem Inhalte nach übergeordnete Thema von den Gottesvorstellungen bei den Hellenen und den Juden ist die theologisch-deduktive Methode für die Behandlung des untergeordneten Themas vom Ursprung des Menschen schon von vornherein vorgezeichnet.

(Schluss folgt.)

ANALEKTEN.

1.

Briefe des Jacobus de Vitriaco (1216–21)^a.

Herausgegeben

von

Reinhold Röhricht.

VI. März 1220. 1. Editiones: Bongars, *Gesta Dei* p. 1146—1149 (B); Gretser, *De Cruce in Opp.* III, Mantissa, p. 13—16; Martène, *Thes. anecd.* III, p. 301—306, qui cod. Paris. No. 5695, f. 85^a—87^a usus fuerat (M). — 2. Codices: Burneyanus No. 351, f. 240—245 (Bu), Gandensis No. 554, optimus (G), Londoniensis, addit. No. 25440, f. 156—159 (L), Riantii f. 151^r—153^r (Rt), Vaticanus, reg. Christ. No. 547, art. 52—57, f. 76, col. 2—78, col. 1 (R), Vossianus No. 95, f. 13^r—16^v (V1) et No. 125, f. 190^v—191^r (V2). — Francogallice vertit Guizot, *Collection XXII*, p. 391—403.

a¹. Charissime in Christo abbatisse et conventui de Awira J(acobus), Acconensis episcopus, in anteriora se extendere. — b². Dilectissimis in Christo³ fratribus magistro Johanni⁴ de Nivella et ceteris fidelibus⁵ Jacobus, divina permissione Achoriensis⁶ ecclesie minister humilis, jugum Christi suave cum gaudio et unanimitate portare. — c⁷. Domino Pape.

Confiteantur Domino misericordie ejus et mirabilia ejus filiis⁸ hominum, qui portas ereas contrivit⁹ et vectes ferreos¹⁰ confregit, subjecit¹¹ populos nobis et gentes sub pedibus nostris (cf. Psalm. CVI,

a) S. Bd. XIV, S. 97—118; Bd. XV, S. 566—587.

1. G. — 2. B Bu L R V1. — 3. L fidelibus. — 4. L Johanne. — 5. L omittit: fidelibus J. — 6. L Acconensis. — 7. M Rt V2. — 8. L filii ejus. — 9. Rt ferreas confregit. — 10. Rt ferreas contrivit. — 11. B M subjicitque.

15—16 ; XLVI, 3), civitatem glorie paganorum¹, civitatem fiducie incredulorum² munitissimam et³ inexpugnabilem⁴, a multis regibus⁵ et populis pluribus olim⁶ obsessam⁷, nunquam superatam, in diebus nostris sancte⁸ ecclesie et exercitui Christianorum subjicit et cornua peccatorum confregit (Psalm. LXXIV, 10), aperiens nobis⁹ hostium magnum (1 Cor. XVI, 9) ad subjugationem¹⁰ infidelium et¹¹ ad¹² ampliandum Christi imperium¹³, ut captis et¹⁴ abjectis¹⁵ vulpeculis vinea Domini¹⁶ Sabaoth quasi novella¹⁷ plantatio¹⁸ propagetur¹⁹, ut uvas faciat, que faciebat labruscas (cf. Jes. V, 2. 4), et, ubi toties²⁰ invocatum est nomen maledictum²¹ perfidi Machometi, nomen²² abominabile, quod os²³ demonis²⁴ nominavit²⁵, invocetur amodo nomen benedictum Ihesu Christi, nomen gloriosum²⁶, ut agnoscant²⁷ Egyptii Dominum²⁸ et²⁹ convertantur ad ipsum, et³⁰ ab occidente ad orientem lumen veritatis revertatur. Non enim erat³¹ Deus noster, ut³² Deus³³ eorum, et inimici nostri sunt judices (Deuteron. XXXII, 31) videntes virtutem Domini et mirabilia ejus in captione urbis³⁴ Damiate. Quod qualiter factum sit³⁵ et quam miraculose³⁶, ex sequentibus patebit.

Cum³⁷ ex parte liciarum nostrarum et fossati nostri pluries nos impugnassent³⁸ Saraceni et nichil profecissent³⁹, sed, multis⁴⁰ ex ipsis⁴¹ interemptis, recessissent⁴² confusi, ad solita sue⁴³ perversitatis⁴⁴ arma recurrentes⁴⁵ verbis pacificis et dolosis⁴⁶ nostros decipere et circumvenire temptabant⁴⁷ multa⁴⁸ nobis promittentes, si obsidionem⁴⁹ relinquere⁵⁰ et recedere vellemus, que

-
1. Rt civitatem paganorum et civitatem fiducie; B L paganorum glorie et. — 2. B Bu L R Rt V1 civitatem. — 3. R et V1 om. — 4. L et. — 5. R populis olim pluries. — 6. L R V1 V2 pluries obs.; B Bu M olim pluries. — 7. R et. — 8. B M Rt Romane. — 9. R om. — 10. B subjugandos infideles. — 11. V2 om. — 12. M om. — 13. B L et. — 14. Rt omittit. — 15. G; ceteri: ejectis. — 16. B M Dei. — 17. B M V2 nova. — 18. V1 planetatio. — 19. G propagatur; B L M Rt V2 prop. et; R V1 prop. et faciet (L faciet) uvas queque. — 20. B L M R Rt V2 totiens. — 21. Rt Magometi, nomen abominabile. — 22. G V1 omittit. — 23. R ob. — 24. M V2 demonum. — 25. B Bu L M R V1 V2 amodo invocetur (L vocetur) benedictum Jesu Christi nomen (L V2 nomen benedictum), nomen (L om.) gloriosum, quod. — 26. Rt quod os Domini nominavit. — 27. L R Rt V1 V2 cognoscant. — 28. L ut. — 29. Rt nomen et veritatem ad ipsum ab occidente . . . — 30. B L ut. — 31. Rt omittit; B Bu est. — 32. L M om. — 33. Bu L R V1 dii. — 34. R V1 om.; B Bu M Rt V2 civitatis. — 35. M Rt V2 est (Rt sit), vestre dignum duximus significare sanctitati. — 36. B predicabo. — 37. M Igitur cum. — 38. B L R V1 impugnassent nos. — 39. L perfecissent; Rt et nil proficientes. — 40. G multi . . . interempti. — 41. Rt ex nostris. — 42. Rt recesserunt; ceteri: multis eorum (V2 ex suis) interemptis confusi recessissent. — 43. L sua; Rt sui. — 44. M Rt V2 pravitatis. — 45. M recurrerunt; Rt et. — 46. Rt in. — 47. L M R Rt V1 V2 temptaverunt (B L addunt: et); Rt imputaverunt. — 48. Rt multi. — 49. L R V1 Damiate. — 50. M V2 relinq. obsid. et recedere vellemus; Bu I si obsid. Dam. recedere et relinquere vellemus.

magna in superficie his, qui minus cauti¹, videbantur². Primo quidem³ promiserunt, ut⁴ sanctam crucem⁵ et terram planam cum civitate Jerosolima et sepulcro⁶ Dominico et⁷ omnes, quos in potestate sua captivos⁸ detinebant, Christianos redderent et pecuniam pro muris Jerusalem⁹ reparandis nobis darent, secundo vero¹⁰ castrum¹¹, quod¹² in territorio Tyri situm est, quod Turo¹³ dicitur, cum¹⁴ quibusdam munitionibus¹⁵, scilicet¹⁶ Sephet¹⁷ et Beaufort¹⁸ cum¹⁹ Belinas²⁰, cuius²¹ muros destruxerant²², nobis reddere promiserunt, castra²³ autem munitissima²⁴, scilicet Cracum²⁵ et Montem regalem volebant retinere²⁶, sed pro illis²⁷ annum censum²⁸ nobis dare²⁹ promittebant, quod multis ex³⁰ nostris magnum et omni acceptione dignum³¹ videbatur. Hi vero³², qui fraudes³³ vulpium experimento cognoverunt, et maxime templarii et³⁴ hospitalarii Sancti Johannis³⁵ et Sancte Marie Alemannorum³⁶, dominus etiam³⁷ legatus cum patriarcha, archiepiscopis³⁸, episcopis et³⁹ universitate cleri et quadam parte⁴⁰ peregrinorum verbis eorum seductoriis nullatenus⁴¹ assensum prebebant⁴², eo quod intendebant⁴³ Sarraceni sub occasione simulate⁴⁴ pacis exercitum Christi dissipare, ut, recedentibus peregrinis⁴⁵, qui nobiscum erant, et aliis⁴⁶, qui⁴⁷ audirent⁴⁸, non venturis⁴⁹, terram planam recuperarent⁵⁰ et Hierusalem⁵¹ cum monte Thabor et aliis castris, collecta contra nos multitudine⁵² et⁵³ fortitudine⁵⁴, recuperarent. Crucem vero sanctam nullo modo eos habere credebamus⁵⁵, cum Salahadinus⁵⁶ et alii

-
1. V2 capti; L R V1 V2 addunt: erant; Rt fuerunt. — 2. L Nam; B Nam primo. — 3. B L om. — 4. G; ceteri: quod. — 5. B crucem sanctam. — 6. R Rt sepulchro. — 7. B V2 etiam. — 8. Bu R Rt V1 V2 in potestate habebant christianos, redderent. — 9. Rt darent, secundo. — 10. B R V1 nos. — 11. G; ceteri: quoddam. — 12. B Bu M V2 om.: quod, est. — 13. V1 Thuro. — 14. R V1 om. — 15. L R V1 V2 aliis. — 16. M om. — 17. M Biaufort et Sephet; Rt Berufort et Saphat. — 18. B Bu R V1 Beaufort; L V2 Biaufort. — 19. B Bu Rt et. — 20. Rt Bellinas; ceteri omnes: Belinas. — 21. V1 cumque. — 22. L M V2 destruxerunt. — 23. B castrum . . . munitissimum. — 24. Rt munitina (sic). — 25. V1 Cracum; Rt Crotum; B Craceum; L Tracum; V2 Thracum. — 26. V2 detinere. — 27. L M ipsi. — 28. B Bu nobis annum censum; R V1 censum annum; Rt annuatim censum. — 29. M om. — 30. G ceteri: peregrinis nostr. — 31. B Bu L et sufficiens. — 32. B autem. — 33. B Bu L R Rt V1 experimento fraudes (Rt fraudis vulpium) versipellium cognoscebant (M Rt agnoverant). — 34. R om. — 35. B Bu L R V1 om.: S. Joh. — 36. Bu L R V1 Alemanni. — 37. M V2 et. — 38. Rt omittit. — 39. B L cum. — 40. R V1 parte quadam; Bu L pars quedam. — 41. B Bu L R V1 nullum. — 42. Rt prebebant assensum. — 43. G; ceteri omnes: intenderent. — 44. Rt sibilate (sic). — 45. V2 disciplinis. — 46. B L Rt aliqui; Rt alii. — 47. R Rt V1 hoc. — 48. V2 aliis hec audirent; L aliqui hec audirunt (B audierunt). — 49. B venturus; L V2 venturus. — 50. B L recuperaverunt. — 51. V1 Jherosolimam; L R V2 Jerusalem. — 52. Rt sua recuperarent. — 53. Bu R V1 omitt.; B L cum. — 54. L V2 sua. — 55. M credimus; ceteri: eos habere nullo modo. — 56. Rt Soldanus.

Sarraceni, recuperata a nobis¹ Acconensi civitate, eam² diligentissime quesissent³, ut captivos suos a morte liberarent, et⁴ non potuerunt⁵ invenire. Sic igitur⁶ inter nostros facta est discordia⁷, quod⁸ et⁹ ipsi Sarraceni ab initio¹⁰ intendebant¹¹ et modis omnibus provocabant¹². Consideravit¹³ dominus legatus, vir cautus et providus¹⁴ et in negotiis Domini peragendis vigil et sollicitus¹⁵, quod hec dissensio et mora¹⁶ maximum ad se¹⁷ trahebat periculum¹⁸ et quod gratia Dei¹⁹ abutebamur²⁰, cum Dominus²¹ civitatem nobis²² offerret²³, his²⁴, qui in civitate erant, partim mortuis, partim egrotantibus²⁵ et inedia tabescientibus²⁶; pauci vero in ea remanserant, qui vellent²⁷ civitatem defendere²⁸. Soldanus autem²⁹ tum³⁰ de die, tum de nocte, tam per aquam³¹, quam per terram pro posse suo³² novos³³ in civitatem³⁴ mittebat pugnatores. Unde dominus legatus non sustinuit amplius exspectare, paucis³⁵ tamen³⁶, quod conceperat, revelavit³⁷, scilicet quibusdam ex³⁸ clericis suis et militibus de familia sua, in quibus³⁹ confidebat, ne quidam ex nostris malitiose insultum⁴⁰ impiderent, et ne Sarracenorum⁴¹ exploratores hoc secretum ejus⁴² ipsis⁴³ intimarent⁴⁴. Ante⁴⁵ mediam⁴⁶ noctem consurgens cum militibus et servientibus⁴⁷ ad fossatum civitatis⁴⁸ pervenit⁴⁹. Sarraceni vero⁵⁰ quandam⁵¹ pontem destruxerant, quo mediante⁵² ad primum⁵³ murum civitatis et⁵⁴ ejusdem muri portam⁵⁵ erat

-
- 1.. R V1 nostris Achoriensi (B L Rt V2 Acconensi; M Accon). — 2. Rt omittit. — 3. L V2 quesissent. — 4. B Bu R V1 et invenire non possent. — 5. V2 eam. — 6. M V1 V2 ergo. — 7. B Bu R V1 facta est inter nos (M nostros) discordia et divisio (L dissensio; Rt dico et discordia; M V2 dissensio et discordia; Bu divisio et discordia). — 8. Rt omittit. — 9. L M V2 etiam. — 10. B Bu L M V2 om. — 11. L V2 intercedebant. — 12. G; ceteri: procurabant. — 13. B Bu L M V2 autem; R V1 ergo legatus. — 14. V2 providens. — 15. B L om.: et soll. — 16. B moram maximam p. et. — 17. B Bu M V2 om. — 18. R V2 maximum pavebat (B Bu L pariebat) periculum. — 19. Rt Dei gratia. — 20. G; ceteri: abutebantur. — 21. Rt omittit. — 22. V2 om.; B Bu L R V1 nobis civitatem. — 23. M a nobis auferret; V2 offerrent. — 24. B sed his; L nam his. — 25. B Bu L R V1 fame; M Rt V2 inedia et fame. — 26. B Bu L R V1 adeo, ut in ea pauci remansissent, qui civitatem possent defendere. — 27. M Rt V2 valerent. — 28. Rt defendere civitatem. — 29. M Rt V2 tamen (Rt vero) de nocte tam per terram quam; L cum die nocteque; B Sold. die nocteque. — 30. R V1 tam . . . tam. — 31. V1 R terram . . . aquam. — 32. L om.; B om.: pro p. s. — 33. Rt naves. — 34. Bu civitate. — 35. Rt paucos. — 36. L R V1 de suis; B tantum de suis; Rt vero. — 37. Bu R V1 omittunt: scilicet . . . ne quidem. — 38. M om. — 39. Rt omnibus. — 40. B Bu R V1 insultantes. — 41. L R V1 hostium. — 42. B Bu L R V1 eis: Rt civibus. — 43. M om. — 44. M nunciarent. — 45. L M Rt V2 autem. — 46. Rt medium; Bu R V1 igitur. — 47. Rt suis; R V1 sariantibus suis; B L conventibus. — 48. M pervenit civitatis. — 49. L R V1 devenit. — 50. B Bu L R V1 autem. — 51. Rt omittit. — 52. Rt per fossatum ad; V2 ad fossatum ad. — 53. M ad primum fossatum ad. — 54. M Rt ad. — 55. L et portam ejusdem muri; Rt ad ejusdem muri ad portam erat.

accessus¹. Dominus² vero legatus cum³ scalis et asseribus⁴ pontem reparari⁵ jussit, et⁶ sic ad fossatum⁷ primi muri nostri transierunt⁸ accensoque⁹ igne vehementi juxta portam ipsam¹⁰ combusserunt. Demum¹¹ festinantes¹² per¹³ medios ignes transiuntes inter duos muros se viriliter¹⁴ receperunt et¹⁵, accenso igne ad portam secundi muri, muro secundo¹⁶ scalas applicantes ascenderunt. Alii vero per medios ignes secunde porte¹⁷ ascenderunt¹⁸. Sarraceni vero, qui¹⁹ in civitate erant, in²⁰ stuporem et pusillanimitatem conversi et confusi²¹, dissoluti corde et²² concussi timore, confracti²³ viribus et de²⁴ defensione²⁵ desprantes modico conamine²⁶ restiterunt²⁷. Unde factum est, quod²⁸, nullis²⁹ ex³⁰ nostris interemptis³¹, paucis³² vulneratis leviter³³, de Sarracenis³⁴ pluribus, quam vellemus³⁵, interfectis, Dominus³⁶ in manus nostras miraculose traderet³⁷ civitatem³⁸; gloriam suam³⁹ alteri⁴⁰ non dedit, triumphum vero Sancte Romane Ecclesie⁴¹ et ejus legato⁴² tradidit. Quosdam vero ex nostris, qui propriam gloriam⁴³ querebant et jam contentiose⁴⁴ inter se age-

1. B accessurus; R V1 accesus. — 2. B Bu L R V1 Legatus vero cum suis (scalas B Bu om. sc.). — 3. L suis. — 4. Rt aliis. — 4. B Bu L R V1 jussit reparari; Rt V2 preparari precepit. — 6. M ut; B Bu L R V1 moxque transeuntes ipsam portam igne combusserunt. — 7. Rt V2 portam primi (Rt nostri) muri transierunt. — 8. M transirent. — 9. Rt accenso igni. — 10. V2 illam. — 11. L Rt V2 Deinde. — 12. B Bu R festinanter; L festinanter et; M festinantes et; V2 festinantur. — 13. Rt et. — 14. B Bu L R sese receperunt. — 15. L R V1 secundi muri porta succensa scalas; B primi porta succensa scalas; Bu et secundi muri porta accensa scalas. — 16. Bu V2 secundo muro; Rt omittit: muro secundo. — 17. M Rt V2 combuste. — 18. B Bu R V1 V2 transierunt (sic quoque Rt). Cives autem in stupore (Bu R stuporem) et (cordis om. B V2) pusillanimitatem conversi confracti. — 19. L om.: qui ... erant. — 20. Rt cum stupore et pusill. — 21. V2 et. — 22. Rt omittit. — 23. M V2 confractis. — 24. V2 om. — 25. M sua. — 26. V1 cognamine. — 27. Rt resistentes. — 28. B Bu L R V1 ut. — 29. B L nullus. — 30. Bu L R V1 de. — 31. B L interemptus. — 32. M Rt V2 uno tantum (Rt autem) leviter (Rt omittit) vulnerato; Rt omittit: vulnerato ... Deus noster. — 33. B Bu L R V1 paucis tantum (B Bu R tamen) leviter vulneratis. — 34. Bu L vero pluribus interfectis. — 35. R V1 om.: pl. vell. — 36. B Deus; Rt Deus noster Jhesus Christus miraculose. — 37. L M Rt V2 tradidit; B tradiderit. — 38. Rt in manus nostras; B L Igitur nonas (B nonis) Novembris, Salvatore mundi regnante, domino Petro, Albanensi episcopo, Apostolice Sedis legato solemnitate vigilante, anno gracie M. CC. decimo nono capta est Damata absque dedicione, sine defensione seu violencia, sine depredacione vel tumultu, ut soli filio Dei evidens ascribatur Victoria, qui populo suo ingressum in Egyptum inspiravit et ibidem vires ministravit. — 39. Rt omittit. — 40. V2 altius. — 41. Rt. Romane ecclesie; Bu L R V1 contulit. Quosdam (B L Quidam). — 42. V2 et christianitati. — 43. L Rt M gloriam propriam. — 44. B Bu L R V1 de spoliis et partitione civitatis inter se agebant.

bant de spoliis et partitione¹ civitatis, hac² gloria suo more³ privavit. Illuscente⁴ vero die, videns soldanus et exercitus ejus⁵ vexilla nostra super turre⁶ civitatis erecta ingenti dolore⁷, concussus cum dolore et merore fugiens⁸ castra sua⁹ cum ponte, quem fecerat super fluvium¹⁰, combussit sciens et pro certo cognoscens¹¹, quod¹² Dominus¹³ pro nobis¹⁴, reprobatis et confusis Sarracenis, pugnavit¹⁵. Cum enim mense¹⁶ Februario (5. Febr. 1219) in die¹⁷ festo¹⁸ Virginis Agathe¹⁹, in nonis ejusdem mensis²⁰, fluvium Nili, qui alio²¹ Gion nomine nuncupatur²², fugientibus Sarracenis, transiremus²³ et undique²⁴ civitatem Damiatam²⁵ tam per aquam²⁶, quam per utramque insulam²⁷ cingeremus, plus quam sexaginta²⁸ milia Sarracenorum²⁹ infra³⁰ muros³¹ inclusi remanserunt³². Post vero³³ novem menses, videlicet³⁴ mense Novembris (5 Nov.) in nonis³⁵ capta civitate, vix tria³⁶ milia Sarracenorum³⁷ invenimus, inter quos vix centum sani remanserant³⁸, qui possent defendere civitatem. Dominus enim³⁹ ulcere pessimo percussit inimicos nostros, evaginavit gladium suum post eos manu sua⁴⁰ a⁴¹ majore ad minimum et a sedente in solio usque ad mingentem ad parietem, in femoribus et posterioribus eorum illos percutiens opprobrium semipiternum dedit eis⁴² adeo, quod, cum ingredieremur civitatem, tot invenimus⁴³ mortuorum cadavera⁴⁴ super terram, quod pauci vivi,

1. Rt participatione. — 2. B R V₁ (hac om. B) suo more gloria; L ac more suo gloria Dominus eos; V₂ hanc gloriam. — 3. Rt more suo. — 4. B L namque. — 5. Rt quod ... erant. — 6. B Bu R V₁ et moenia. — 7. B Bu L M Rt V₁ V₂ terrore. — 8. Rt fugientes. — 9. B Bu L R V₁ om. (B castrum). — 10. B Bu M R Rt V₁ quod super fluvium fecerat; L V₂ que ... fecerat. — 11. Rt sciens; B Bu L R V₁ certissime sciens, quod; M V₂ sciens, quod. — 12. M Rt si. — 13. M Rt V₂ per gloriam suam et prudenciam nostram nobis in proximo pascha multitudinem (Rt multitudi) peregrinorum miserit, quod totam terram Egypti (Rt Egypte) de facili optinemus (Rt obtinebimus, qua quidem obtenta et Sancte Romane ecclesie subjecta; explicit) et cognoscens, quod Dominus pro nobis. — 14. R V₁ om.: pro nobis. — 15. B Bu pugnaverat. — 16. M V₂ in. — 17. B Bu om. — 18. V₂ Beate; L R Sancte; V₁ Sancta. — 19. B L Agathe virginis. — 20. B Bu L R V₁ omittunt: in ... mensis. — 21. G; ceteri: alio nomine Gyon. — 22. B Bu L R V₁ dicitur. — 23. M transierimus; V₂ terram sciremus. — 24. B autem. — 25. L R V₁ V₂ Damiate. — 26. B Bu L R V₁ terram. — 27. L M obsidione. — 28. M V₂ quadraginta. — 29. L R V₁ Sarracenorum milia. — 30. B intra. — 31. V₂ civitatis. — 32. B Bu L V₁ remanserunt inclusi; R remanserunt civitatis inclusi. — 33. R V₁ omittit; B Bu L M V₂ novem vero. — 34. V₂ scilicet. — 35. B Bu R V₁ in (B ipsis) nonis videlicet (R om.: mensis) Novembris; M in nonis ejusdem mensis. — 36. B Bu L R V₁ ex eis milia. — 37. B L omittit. — 38. B Bu L R V₁ remanserunt sani. — 39. V₂ vulnere pessimo; B Bu L R V₁ pestilenta percutiens inimicos, gladium evaginavit post eos adeo, quod. — 40. M V₂ omitt.: manu sua. — 41. M usque a. — 42. V₂ illis. — 43. B invenerimus. — 44. L M cadavera mortuorum.

qui¹ remanserant² ex Sarracenis, tot mortuos sepelire non poterant, quod³ foetorum et aëris corruptionem vix aliquis posset sustinere. Purgata⁴ civitate, dominus legatus et⁵ patriarcha cum⁶ universo clero et⁷ universo populo accensis candelis⁸ luminalibus cum hymnis⁹ et canticis, cum laudibus et gratiarum actione¹⁰ in die purificationis Beate Marie (2. Febr. 1220) processionaliter ingressus est civitatem. Fecerat autem¹¹ legatus parari¹² maximam¹³ basilicam, in qua¹⁴ in honore Beate Marie virginis cum¹⁵ lacrimis et magna populi devotione¹⁶ celebravit, in qua etiam sedem archiepiscopalem instituit, multis etiam aliis infra¹⁷ civitatis ambitum¹⁸ constitutis ecclesiis, ejecto perfido Machometo, divinum officium diebus ac noctibus¹⁹ ad honorem Dei et sanctorum ejus jugiter adimpletur, et²⁰ in diversis ecclesiis diebus singulis a sacerdotibus in illis constitutis patri filius offertur. Invenimus autem in civitate pauca admodum²¹ victualia, aurum²², argentum²³, pannos sericos cum vestibus preciosis et aliam multam supellectilem²⁴ reperimus²⁵ in civitate²⁶. Sed quoniam²⁷ multi fures et latrones²⁸ cupiditate excecati²⁹ et nomine solo peregrini, Deo odibiles, domino legato non oboedientes sicut Achor (cf. Jos. VII, 1) in exercitu nostro admodum excecati³⁰ tunc temporis erant, Sarraceni autem³¹ maximam partem pecunie³² partim³³ in terra³⁴ absconderant³⁵, partim³⁶ in fluvium projecerant, vix ad utilitatem communicatis³⁷ quadringentorum milium bisantium³⁸ precium colligere³⁹ et inter nostros⁴⁰ dividere potuimus. Idcirco murmur⁴¹ et

-
1. M V2 omitt.; B Bu L R V1 qui vivi. — 2. B Bu L R V1 V2 ob intollerabilem foetorem tot mortuos sepelire non poterant. Purgata. —
 3. V2 quia. — 4. L R V1 V2 autem. — 5. B L R V1 cum. — 6. B L R V1 et; L M et clero Acconensi cum candelis et luminalibus. — 7. R V1 omitt.: et . . . populo. — 8. V2 campanis; B Bu L M R V1 et. —
 9. R hymnis. — 10. R actionibus. — 11. G; ceteri: Dominus. — 12. M V2 preparari. — 13. B L magnam. — 14. B Bu L R V1 ad beate virginis honorem cum magna. — 15. L devocione; B Bu magna populi devocione. — 16. M devocione magna, populo circumstante; V2 devocione magna populi. — 17. B intra. — 18. B Bu L ambitus civitatis. — 19. R V1 nottibus. — 20. B Bu L R V1 omittunt: et . . . offertur. — 21. L M R V1 valde; B Bu L valde pauca. — 22. G; ceteri: vero et. — 23. B M V2 et. — 24. R supelectilem. — 25. V1 repperimus. — 26. B Bu L R V1 omittit. — 27. L V2 quum. — 28. M V2 raptiores; B Bu L M R V1 et solo nomine peregrini. — 29. R V1 cecati. —
 30. B Bu L R V1 omittunt: admodum cecati; B Bu L M V2 in exercitu nostro (om. L supra modum) tunc temporis erant (om. B Bu L maledicti homines). — 31. B Bu omitt.; R V1 etiam; M vero. — 32. L R V1 pecunie partem. — 33. B Bu R V1 omittunt. — 34. M V2 terram — 35. V2 absconderunt. — 36. B Bu L R V1 et in aqua projecerunt. — 37. G communicatis; L V2 comitatis. — 38. B Bu L M V2 bizantiorum; R V1 bizantinorum. — 39. R V1 potuimus et inter . . . dividere. — 40. M V2 nos. — 41. B nimirum; V2 murimus.

et scandalum non modicum¹, rixe et contentiones exorte sunt in populo insipienti et indisciplinato. De captivis² vero Sarracenis, quos in civitate reperimus³, quadringentis melioribus⁴ et ditioribus retentis, ut captivos nostros facta commutatione⁵ cum⁶ ipsis recuperare possemus⁷, alios omnes, eo quod sumptuosum esset nimis⁸ tot homines pascere, vendidimus christianis, ut servirent eis in perpetuum, exceptis parvulis, quos ego cum labore magno et expensis⁹ feci reservari. Quibus baptizatis plusquam quingenti, ut credo¹⁰, post baptismum ad Dominum¹¹ primitie Deo et agno transierunt; hii sunt, qui cum mulieribus non sunt coinqinati¹², virgines enim sunt et secuntur agnum, quounque ierit (Apoc. XIV, 4). Alios autem preter illos, quos retinui¹³, quibusdam¹⁴ amicis meis¹⁵, ut eos nutrissent¹⁶ in litteris sacris¹⁷ et ad cultum Dei imbuerent, commisi¹⁸. De consensu vero peregrinorum dominus legatus dominium civitatis cum pertinentiis suis¹⁹ ad ampliationem regni Hierusalem²⁰ regi²¹ Hierusalem²² contulit in perpetua possessione²³, domos vero civitatis cum quibusdam turribus²⁴ secundum varias nationes, qui ad hoc²⁵ electi fuerant, diviserrunt²⁶ peregrinis²⁷. Erant autem in ambitu primi muri viginti et²⁸ octo turres majores, exceptis minoribus, quorum²⁹ munimine³⁰ inexpugnabilis erat civitas, nisi³¹ eam Dominus³² miraculose populo³³ tradidisset³⁴ christiano. Non³⁵ solum³⁶ illam, sed et³⁷ civitatem Thaneos cum castro adjacente octo turres inexpugnabiles habente, quod ex nulla parte potest³⁸ obsideri, non minori³⁹ miraculo, ut dicunt⁴⁰, Dominus⁴¹ nobis subjecit. Civitas autem Thaneos cum ejus⁴² diocesi⁴³ sub Damiata metropoli continetur. In⁴⁴ his omnibus Dominus gloriam suam alteri non dedit (cf. Psalm. CXIII, 9)⁴⁵, sed ne tamen⁴⁶ trium-

-
1. B Bu L R V1 omittunt: non modicum. — 2. B Bu R V1 captis.
 3. M V2 cepimus. — 4. M de melioribus. — 5. V1 communicatione.
 6. B Bu R V1 pro. — 7. R V1 et. — 8. R V1 vivos. — 9. V2 ex-penso.
 10. B L omittunt: ut credo; R V1 ut credo, quingenti. — 11. M V2 omittunt: ad Dominum. — 12 M V2 etc., sequentia omittunt ... Alios. — 13. M retinuimus. — 14. V2 quibus. — 15 B Bu M V2 commisi. — 16. B juvarent. — 17. B Bu L R V1 et sacris litteris. — 18. M V2 destinavi. — 19. G; ceteri omittunt. — 20. L R V1 Jherosolimitani regni. — 21. G regem. — 22. B Bu R V1 Jerosolimitano in possessionem perpetuam contulit. — 23. L in perpetua possessione contulit. — 24. M tractibus. — 25. M Elam (!). — 26. L V1 dimiserunt. — 27. G peregrini. — 28. M V2 omittunt. — 29. B quarum. — 30. L enim.
 31. L tamen. — 32. B Bu R V1 Dominus eam. — 33. L suo. — 34. G traderet.
 35. B Bu L R V1 Nec. — 36. L M V2 autem.
 37. B L omittunt. — 38. B posset. — 39. L R V1 V2: ut dicunt, miraculo nobis Dominus subjecit. — 40. B dicitur. — 41. B Deus. — 42. B Bu L R V1 sua. — 43. L R V2 dyocesi. — 44. B Bu L R V1 abhinc sequentia omittunt usque: sed. — 45. V2 gloriam suam alteri vero non dedit Dominus. — 46. G; ceteri omittunt.

phum¹ multitudini nostre vel viribus humanis possemus ascribere, ut humiliaremur² et³ cum propheta Domini⁴ confiteremur: non in arcu meo sperabo et gladius meus non salvabit me (Psalm. XLIII, 8), Dominus mortificat⁵ et vivificat, deducit ad inferos et reducit, qui pauperem facit et ditat⁶, qui humiliat et sublevat (1 Reg. II, 6), multis tribulationibus⁷ et variis persecutionibus ad purgationem peccatorum et majorem coronam⁸ electorum, antequam⁹ nobis civitatem traderet¹⁰, permisit affligi populum suum¹¹.

Cum¹² enim in¹³ multitudine magna tam equitum quam pedum die quodam¹⁴ nostri¹⁵ exirent¹⁶ (29. Aug. 1219) ad pugnam tanquam nichil timentes, sed in fortitudine sua¹⁷ confidentes, non posuerunt¹⁸ Deum ante conspectum suum, non cum lacrimis¹⁹ et devotione, sed cum pompa et elatione, multi tamen²⁰ propter lucrum et commodum²¹ temporale, contra hostes perrexerunt. Soldanus²² vero, qui prius frequenter²³ per experientiam didicerat, quia²⁴ pauci ex²⁵ nostris, dum Deum ponerent²⁶ adjutorem suum, multos ex suis absque magna difficultate superassent, ausus est non²⁷ exercitum nostrum exspectare, sed paulatim nostris²⁸ cum tentoriis suis subsequentibus et omni supellectili sua fugiendo cedebat. Cum autem fossatum, infra²⁹ quod soldanus castra sua³⁰ construxerat³¹, exercitus noster pervenisset, paululum³² tanquam fessi³³ ex itinere nostri subsequentes³⁴ pausaverunt. Tunc³⁵ nimirum in modum inimicis nostris³⁶ subsequentibus, quidam ex nostris terga verterunt, non fugati fuge-

-
1. B Bu L R V1 viribus nostris vel nostre multitudini possemus.
 2. R V1 humiliaremus. — 3. V2 ut. — 4. M omittit; R V1 diyino.
 5. B Bu L R V1 omittunt sequentia usque: qui. — 6. V2 omittit: et ditat.
 7. B Bu L R V1 omittunt sequentia usque: ad. — 8. V2 confirmacionem.
 9. L R V traderet civitatem.
 10. B Bu R V1 populum (L prophetam!) suum permisit affligi.
 11. M V2 Inimici vero nostri sunt exaltati super nos, sicut scriptum est: Ante ruinam exaltatur cor.
 12. B Bu R V1 Dum.
 13. B L omittunt.
 14. M V2 quodam die.
 15. L R V1 contra soldanum exirent.
 16. V2 omittit.
 17. R V1 sua fortitudine.
 18. M V2 proposuerunt; B Bu L proponentes; R V1 ponentes.
 19. B Bu L R V1 humiliatae, sed cum superba elatione (R M superbia et elatione) propter.
 20. L R V1 etiam.
 21. Bu L R V1 omittunt: et commodum.
 22. B Bu L R V1 qui primus.
 23. B L omittunt.
 24. G; ceteri: quod.
 25. L de.
 26. B ponent;
 27. L V2 non ausus est; R V1 non est ausus exercitum.
 28. B Bu R V1 nostris subsequentibus cum omni; L subsequentibus cum supellectili; M V2 nostris subsequentibus cum tentoriis suis et.
 29. B intra; ceteri: infra fossatum, quo.
 30. V1 omittit.
 31. G; ceteri: cinxerat.
 32. B paulisper; L paulatim.
 33. B tunc nostri subsistentes pausaverunt.
 34. B L R V1 V2 subsistentes.
 35. B Bu L R V1 quod dictu mirum est, inimicis neendum subsequentibus nostrorum quidam terga vertentes non fugati fugerunt.
 36. M V2 nondum.

runt. Quod videntes quidam ex nostris militibus corde constantes et de fuga nostrorum¹ admirantes et mirabiliter² dolentes, ut a posteriori³ exercitum custodientes⁴, ordinate consertis aciebus secundum ordinis⁵ militaris disciplinam paulatim⁶ subsequebantur, ut⁷ sic⁸ absqne⁹ dampno posset¹⁰ reverti exercitus. Ubi¹¹ quidam¹² impetum subsequentium Sarracenorum, qui nostrorum¹³ equos sagittis vulnerabant, sustinere nolentes¹⁴, relictis sociis¹⁵, pauci multos invaserunt¹⁶ Sarracenos. Ex quo factum est, ut¹⁷ in illo die, prius quam ad castra nostra¹⁸ pervenerimus, plus quam mille ex¹⁹ nostris amisimus²⁰, quibusdam gladio interfectis, aliis²¹ captis, equis²² suis vulneratis, vel²³ pre dolore defientibus, multis etiam ex²⁴ peditibus propter estum solis²⁵ extinctis. Quidam etiam²⁶ solo timore justo licet²⁷ occulto Dei judicio in insaniam²⁸ conversi exspiraverunt. In²⁹ illa³⁰ plus quam ducentos milites amisimus, quibusdam interfectis, aliis³¹ in captivitatem³² ductis. Capti fuerunt³³ viri nobiles³⁴ electus Belluacensis et frater ejus Andreas de Nantolio³⁵, Johannes³⁶ de Arciato³⁷, miles strenuus³⁸, Andreas de Espesse³⁹, Galterus⁴⁰, camerarius regis Francie⁴¹, et filius ejus vicecomes Bellimontis⁴², frater⁴³ Andegavensis episcopi⁴⁴, Odo⁴⁵ de Castellione et multi alii⁴⁶, et⁴⁷ multi⁴⁸ ea die⁴⁹ coronati⁵⁰ feliciter⁵¹ ad Dominum migraverunt⁵². Ego vero die illa⁵³ absque armis cum cappa et superlilio⁵⁴ cum domino legato et patriarcha, qui sanctam crucem ferebat⁵⁵, exieram, et non placuit Domino⁵⁶ cum suis martyri-

-
1. B Bu L R V1 suorum. — 2. B Bu L R V1 nimirum. — 3. V2 ad posteriores. — 4. L R V1 custodirent ordinate cum certis (L R V2 consertis). — 5. B et militarem. — 6. B omittit. — 7. M V2 et. — 8. M scilicet. — 9. G; ceteri: magno. — 10. G; ceteri: reverti possent. — 11. M V2 Nisi. — 12. G; ceteri: ex nostris. — 13. V2 nostros. — 14. B L non valentes. — 15. M R V1 V2 sociis invaserunt; B Bu L evaserunt. — 16. G invaderent. — 17. G omitt.; B in primo. — 18. M omittit. — 19. M a. — 20. B Bu R V1 amitteremus. — 21. B Bu L R V1 quibusdam. — 22. B Bu R V1 eorum (om. L vel). — 23. M et; L ut. — 24. V2 omittit. — 25. M V2 siti. — 26. M omittit; V2 ex. — 27. M sed. — 28. R V1 infamiam. — 29. R V1 Ibi etiam. — 30. L M Illo autem die; B In primo bello; V2 Illo autem bello. — 31. L M V2 vero. — 32. M captivitate. — 33. B Bu L R V1 sunt autem; V2 autem fuerunt. — 34. M V2 nobiles viri. — 35. M V2 Nantuel; R V1 Nantolio. — 36. M V2 dominus J. — 37. B Bu R V1 Arciaco; V2 Arches; M Arthies. — 38. M V2 dominus A. — 39. L R V1 Espeisse; M Espoisse; V2 Espouse. — 40. M V2 Dominus; M Gualterius. — 41. L R V1 regis Francie camerarius. — 42. L Bellomonte; M V2 de B. — 43. M V2 domini. — 44. R V1 et. — 45. M Dominus O.; G Rt V1 omittunt. — 46. R V1 multi autem die illo coronati sunt; B L quos longum esset enumerare. Multi. — 47. L M V2 omittunt. — 48. L M autem; V2 vero. — 49. L M V2 die illo. — 50. V2 et. — 51. V2 omittit. — 52. M migrarunt. — 53. R V1 illo. — 54. L M R V1 V2 superpellicio. — 55. G ferebat; Bu ferebat crucem. — 56. B V2 Deo.

bus¹ indignum et miserum me² vocare, sed adhuc voluit me ad laborem et dolorem reservare³. Multis⁴ aliis tribulationibus Dominus nostram compressit⁵ superbiam. Naves enim nostras cum scalis ex parte fluminis muro⁶ civitatis frequenter applicantes⁷ sumus repulsi⁸, Sarracenis ignem grecum projicientibus et bellicis machinis, que petrarie⁹ dicuntur, lapides jaculando¹⁰ quosdam ex nostris interficienibus. Ex parte vere terre cum labore et expensis¹¹ fodientes, aquis fossati impedientibus, nichil profecimus¹². Cum autem bellica quedam instrumenta, que cattos¹³ nuncupant, versus muros¹⁴ civitatis¹⁵ traheremus, et¹⁶ ignem grecum copiose projicientes Sarraceni, multis¹⁷ ex nostris vulneratis, illa combusserunt. Multi¹⁸ etiam, nobis¹⁹ invitis et²⁰ ignorantibus, quandoque²¹ ex²² parte terre, quandoque²³ sub aquis per flumen civitatem ingredientes²⁴ non modicum his²⁵, qui in civitate²⁶, conferebant solatium. Nostri vero rete magnum²⁷ ex transverso fluminis protendentes facti²⁸ pescatores hominum (Marc. I, 17) transeuntes²⁹ Sarracenos capiebant³⁰. Jam³¹ omnibus attemptatis, quid amplius faceremus, vix excogitare potuimus³². Longe enim fortior erat civitas³³, antequam caperetur, quam in principio obsidionis³⁴. Dominus autem³⁵ sibi soli³⁶ victoriam reservabat, meritum³⁷ autem nostrorum³⁸ laboribus non negabat. Confidimus autem³⁹ in ipso⁴⁰, qui nobis⁴¹ portas Aegypti aperuit miraculose, quod⁴² christianorum imperio⁴³ residuum⁴⁴ subjicit Aegypti tenebras illuminando et in orbis⁴⁵ terre ecclesiam suam dilatando. Vos autem sine intermissione orate pro exercitu Jesu Christi, ut in terra promissionis vinea Domini propagetur, ecclesie reparentur, infideles ejiciantur, fides restauretur, ut edificantur muri Hierusalem⁴⁶, quos inimici

1. R martiribus. — 2. B L R V₁ miserum me et indignum. — 3. B L R V₁ ad laborem et dolorem voluit reservare. — 4. L et; Bu M R V₁ V₂ etiam. — 5. L R V₁ repressit. — 6. B medio. — 7. L M applicantes frequenter. — 8. G; ceteri: repulsi sumus. — 9. R pararie. — 10. G inculando. — 11. G; ceteri: magnis. — 12. M V₂ fecimus. — 13. V₁ cartos; L V₂ catos. — 14. B nostros. — 15. B L R V₁ omittunt. — 16. R V₁ omittunt. — 17. G multi. — 18. M Multis. — 19. B Bu L R V₁ nobis etiam. — 20. M V₂ vel. — 21. L V₂ quinque. — 22. L sub. — 23. L V₂ quinque. — 24. B L ingrediebantur. — 25. R V₁ is. — 26. B Bu L M R V₁ erant in civitate, ferebat (B conf.). — 27. L R V₁ magnum rete. — 28. V₁ scilicet. — 29. B Bu L R V₁ omittunt. — 30. B Bu L R V₁ prendebant. — 31. B Bu L R V₁ vero. — 32. B Bu L R V₁ valebamus; M valeremus. — 33. B Bu L R V₁ V₂ paulo antequam. — 34. L R V₁ obsidionis principio. — 35. B enim. — 36. M V₂ omittunt. — 37. B Bu L R V₁ premium. — 38. B nostris. — 39. B enim. — 40. L R V₂ Christo. — 41. R V₁ V₂ portas nobis Aegypti miraculose aperuit; L M miraculose nobis aperuit. — 42. L V₂ que. — 43. L imperium. — 44. M V₂ subsidium. — 45. B Bu L R V₁ fines; M in fines orbis tere. — 46. R V₁ Jherosolima.

nostri subverterunt¹. Tunc acceptabis² sacrificium justicie, oblationes et holocausta, et adorabimus in loco, ubi steterunt pedes ejus³ (Psalm. CXXXI, 7). R., prior Sancti Michaelis, reddidit⁴ se religioni fratrum minorum⁵, que religio valde multiplicatur per universum mundum, eo quod expresse⁶ imitantur formam primitive ecclesie⁷. Hec tamen⁸ religio valde periculosa nobis⁹ videtur, eo quod non solum perfecti, sed etiam juvenes et imperfecti, qui sub conventuali disciplina aliquo tempore¹⁰ artari et probari debuissent, per universum mundum bini et bini dividuntur. Magister¹¹ illorum¹², qui ordinem illum instituit, cum¹³ venisset in¹⁴ exercitum nostrum, zelo fidei accensus ad exercitum Sarracenorum¹⁵ pertransivit et, cum multis diebus Sarracenis verbum Dei predicasse¹⁶, modicum profecit¹⁷. Soldanus autem¹⁸, rex Aegypti, ab eo¹⁹ petiti, ut²⁰ Domino supplicaret²¹, quatenus²² religioni, que magis Deo placeret, divinitus inspiratus²³ adhereret. Eadem predicte²⁴ religioni tradidit se Colinus Anglicus, clericus noster, et alii duo de sociis nostris²⁵, scilicet magister²⁶ Michael et dominus Mattheus, cui curam ecclesie Sancte Crucis²⁷ commiseram; cantorem et Henricum et alios quosdam²⁸ vix retineo²⁹.

b. Ego autem jam³⁰ debilis et contractus³¹ corde in pace et tranquillitate vitam meam finire desidero³². Misimus vobis duos parvulos de incendio Babylonio extractos cum quibusdam pannis sericis et litteris aliis. Ostendite litteras abbatii de Villari. Valete!

c. Numerus³³ bellatorum, qui erat in civitate Damiate, XLV

1. B Bu L R V1 omittunt sequentia usque ad: pedes ejus, et legunt: Salutant vos socii (L nostri) et amici nostri: O (L Johannes) de Dinanto (R Dinando) J. (L omittit) de Cameraco, cantor (V1 camor) noster, Henricus, senescalcus (V1 senestalcus) ecclesie nostre, dominus Reinerus prior. — 2. M V2 acceptabit. — 3. Quae sequuntur, abhinc desunt in M et V2, quibus continentur, quae nota c. supra signavimus. — 4. L R V1 tradidit. — 5. L R V1 minorum fratrum. — 6. L V1 expressi. — 7. B L R V1 et (L per omnia) vitam apostolorum (B L magnorum). Sequentia usque . . . Magister B omittit. — 8. V1 tum. — 9. R V1 nobis periculosa. — 10. R V1 omittunt: aliquo tempore. — 11. B Bu L R V1 vero. — 12. Bu L fratrum frater Franciscus nominatur, qui adeo amabilis est, ut (L et) ab omnibus hominibus veneretur (L veneratur). Cum venisset. — 13. V1 omittit. — 14. R V1 ad. — 15. B Bu R V1 hostium nostrorum pertransire (B perire) non timuit. — 16. B L et cum. — 17. R V1 parumper fecit. — 18. B L Tunc soldanus; R V1 Tum s.; Bu soldanus tamen. — 19. B Bu L R V1 secreto. — 20. B Bu L R V1 pro se. — 21. B L supplicasset. — 22. V1 quotus. — 23. L spiratus. — 24. B L omittunt. — 25. B L omittunt. — 26. B Bu L R V1 omittunt. — 27. B L omittunt. — 28. L quos. — 29. Abhinc sequentia desunt in G, sed extant in B Bu L R V1. — 30. B om. — 31. B contractus. — 32. B L desidero finire. — 33. M Noveritis.

milia in prima obsidione illius preter parvulos, decrepitos et mulieres, qui fuerunt XXXV milia computati, et preter CCCC bellatorum, qui missi fuerunt a soldano ad succursum Damiate de nocte per terram, quos fere omnes in manibus suorum¹ fidelium ad honorem sui nominis miraculose conclusit (cf. 1 Reg. XXVI, 8), quia, dum per castra nostra ingrederentur, ut infra civitatem reciperentur, nostri eos perceperunt et C et XXXVIII ex eis interfecerunt, et circiter XXX ad exercitum soldani retroversi sunt, residui vero sese infra civitatem receperunt.

VII. 18. April 1221. 1. Editiones: a) totius epistolae in Giles, Incerti auctoris de rebus in bello s. gestis, Londini 1846, p. 40—60, b) majoris partis, chartis exceptis, in d'Achery, Spicileg. (ed. I) VIII, p. 373—383; (ed. II) III, f. 590—592 (A), c) primae chartae in Ann. de Dunstapl. ed. Luard III (B), p. 69—74, Eccardus, Corp. hist. m. aevi II, p. 1451—1452, d) utriusque chartae (ed. St. Genois) in Mém. de l'acad. de Bruxelles XXIII, 1849, p. 19—26 et (ed. Zarncke) in Abhandl. der K. Sächs. Gesellschaft d. Wissensch., Leipzig, XIX, 1876, p. 45—58. — 2. Codices, quorum praebent: a) totam epistolam: codex Gandensis (G, qui textui nostro subest utpote optimus), No. 554; codex Bruxellensis (Br.), Nouv. Série II, No. 1146 (olim Cheltenham No 4278), s. XIII, fol. 191—197; codex Grays Inn (Gr, unde hausit Giles) manuscr. 14, art. X, f. 113 sqq.; codex Burneyanus (B), No. 351, fol. 246—257, cui simillimi: Lugdunensis (L) vel Vossianus, No. 95, f. 16—23 et Romanus (R) vel Reg. Christ., No. 547, f. 78—82, b) majorem partem, chartis exceptis, codex Parisiensis (P), No. 5152 A, f. 27^asqq., quem impressit d'Achery; c) primam chartam codex Citicensis (Z) offert, quo et Zarnckius usus est. Hos omnes primi vel denuo contulimus.

a. Dei gracia illustri duci Austrie J(acobus), divina permissione Achonensis ecclesie minister indignus, sic transire per bona temporalia, ut non amittamus eterna². — b. Viris venerabilibus et in Christi carissimis fratri Waltero, Villariensi abbatii, et magistro Johanni de Nivella et fratribus suis de Ognies certisque amicis suis in partibus illis commorantibus Jacobus, divina permissione Achoriensis ecclesie minister indignus, eternam in Domino salutem³. — c. Viris venerabilibus et in Christo carissimis Stephano decano et Philippo cancellario Parisiensibus et

1. M eorum. — 2. G. — 3. B L R.

aliis universis magistris et scholaribus in civitate Parisiensi commorantibus J(acobus), divina permissione Aconensis ecclesie minister indignus, talenta sapientie et sciencie Domino cum usuris reportare¹. — d. Jacobus, divina misericordia Acconensis episcopus, omnibus amicis suis salutem in Christo². — e. Sanctissimo Patri ac Domino H(onorio III), Dei gracia summo pontifici, J(acobus), divina permissione Acconensis ecclesie minister indignus, tam debitam quam devotam cum osculo pedum reverenciam³.

Postquam divine⁴ propiciacionis munificencia⁵ servorum suorum diuturnos⁶ et⁷ multiplices miserata labores Damiate civitatem, LX⁸ milibus pugnatorum infra⁹ civitatem¹⁰ absque gladio et pugna¹¹ interemptis, in manus Christianorum tradidit et Thaneos castrum¹² inexpugnabile¹³, fugientibus impiis¹⁴ Sarracenis, nemine persequente, subjecit¹⁵ Christicolis, succendentibus¹⁶ prosperis multi ex nostris tantorum beneficiorum immemores et¹⁷ ingrati Dominum ad iracundiam provocaverunt (Deut. IX, 18)¹⁸ variis criminibus animas suas obligantes et¹⁹ maxime spoliis paganorum et thesaurois civitatis, furto et rapina communitatem²⁰ exercitus²¹ defraudando. Quibus iratus Dominus exemplo Achor (Jos. VII, 18—26), qui de anathemate²² furtive retinuit, ulcione manifesta in mari et in terra eos periclitari permisit, quibusdam eorum a Sarracenis captivatis²³. Alii autem²⁴ pecuniam per sacrilegium retentam²⁵ cum aleis et meretricibus luxuriose vivendo turpiter consumperunt²⁶, et illa²⁷ sordida preda bonos eventus²⁸ non²⁹ habuit, sed³⁰ miseris possessoribus suis vinculo³¹ excommunicacionis³² innodatis fuit in laqueum (cf. Psalm. LXVIII, 23) et³³ ruinam et cum eis³⁴ pecunia eorum³⁵ fuit³⁶ in perdicionem, aliis³⁷ mari submersis, aliis mutuo a se invicem interfectis. Ita ista³⁸ autem tempestate et tenebroso tempore falsi nominis³⁹ peregrini supra modum corruerant

1. Gr. ~~A~~ 2. Br. — 3. A P. — 4. G diem. — 5. A P mirificencia; R diu. — 6. B diutinos. — 7. A P atque. — 8. A P XL. — 9. B L R intra. — 10. A P muros. — 11. Gr pugne. — 12. A B Br Gr L P V castrum T. (A P Thaneir, B L R Thaneos, Br Gr Taphneos). — 13. Gr inexpugnabilem. — 14. B L R omittunt; A P Saracenis impiis. — 15. Br subjecta. — 16. Br succendentibus; Gr secedentibus. — 17. B L R omittunt: immemores et. — 18. B L R ad iracundiam Dominum provocaverunt. — 19. B L R omittunt. — 20. Gr communia; B L R comitante. — 21. B L R Dei. — 22. A B Br Gr L P R Jericho. — 23. A B Gr L P R aliis mari submersis (Gr mersis), aliis mutuo a se interfectis (B Br L R a se mutuo interfectis). — 24. B L R vero. — 25. P retendum. — 26. A consumerunt. — 27. A B Br Gr L P R ita. — 28. A P eventus bonos. — 29. Gr omittit. — 30. P set. — 31. Gr vinculis. — 32. A P excommunicacionis vinculo. — 33. A Br Gr P in. — 34. Br fuit. — 35. Br R omittunt. — 36. B Gr L R omittunt. — 37. A B Gr L P R omittunt: aliis ... interfectis. — 38. A B Br Gr L P R illa. — 39. L nobis.

vias suas (Genes. VI, 12) corrientes¹ de peccato in peccatum², divino timore postposito, et qui in sordibus erant, ad huc sordescebant (Apoc. XXII, 11) passim luxuriantes commessionibus³ et ebrietatibus vacantes⁴ invicem mordentes atque⁵ invicem detrahentes, sediciosi, profani⁶ et proditores Christi negotium⁷ maliciose perturbantes et Christi⁸ exercitus⁹ impeditentes promocionem, prelatis autem neque¹⁰ obedienciam neque ullam¹¹ exhibebant¹² reverenciam, sed gladium ecclesiasticum contemnen-tes¹³ excommunicacionis vilipendentes¹⁴ sentencias¹⁵. Rex autem Jerusalem¹⁶ cum omnibus fere militibus suis exercitum deseruit, magister templi cum majori parte suorum fratrum¹⁷ recessit¹⁸, omnes¹⁹ Francigene milites fere abierunt, dominus autem²⁰ patriarcha nobiscum noluit in exercitu remanere²¹. Omnes autem²², qui de Cypro²³ erant, nos reliquerunt²⁴, generaliter fere omnes²⁵ orientales tam prelati quam milites seculares²⁶ absentes erant, exercitu²⁷ peregrinorum ante Damiatam in magno²⁸ periculo permanente²⁹. Tanta autem³⁰ paupertate omnes fere milites nostri attenuati fuerant, quod in toto exercitu quatuor vel quinque vix reperiri poterant³¹, qui de suo in³² Christi servicio valerent³³ sustentari³⁴, presertim quum³⁵ nec reges, nec principes³⁶, nec aliqui³⁷ potentes in exercitu remansissent³⁸, excepto comite Mattheo de regno Sicilie, qui milites, quotquot³⁹ poterat, propriis expensis retinebat⁴⁰. Dominus autem legatus de eleemosynis⁴¹ communitatis⁴², quibus poterat, providebat. Nostri autem⁴³, quia pauci erant et⁴⁴ cum multitudine Sarracenorum⁴⁵ secure con-gredi non poterant⁴⁶, infra licias et fossata sua⁴⁷, ut civitatem

1. Br. corrundo. — 2. L pactum in pactum. — 3. A P commessionibus. — 4. L R et. — 5. B omittit; L et. — 6. A B Br Gr L P R prophani. — 7. Gr maliciose negotium perturbantes et. — 8. A christiani. — 9. B L R exercitus Christi promocionem impeditentes. — 10. B L R nullam. — 11. B nec; L R nullam. — 12. Gr exhibuerunt. — 13. Gr L R contempnentes. — 14. A B Br Gr L P R vilipendebant. — 15. Br Gr sentenciam. — 16. L R Jheruzalem. — 17. A B Br Gr L P R fratrum suorum. — 18. B L R omittit. — 19. Gr enim; Br fere; A P fere milites; B L R omnesque fere. — 20. B L R eciam; Br vel. — 21. Gr in exercitu noluit remanere. — 22. B L R quoque. — 23. Gr Cipro. — 24. A B Gr L P R et. — 25. A B Gr L P R omnes fere (B omnes fere generaliter) orientales generaliter. — 26. B L R omittunt. — 27. Gr in exercitu. — 28. Gr maximo. — 29. A B Br Gr L P remanente. — 30. Gr siquidem. — 31. B L R vix poterant reperiri. — 32. L R omittunt. — 33. B L R sustentari valerent. — 34. A P substentari. — 35. A B Br Gr L P R cum. — 36. A omittit: nec principes. — 37. A B Br Gr L P R alii. — 38. Gr remanserunt. — 39. B L R omittunt: quotquot ... poterat. — 40. B L R retinebat. — 41. Gr L R ele-mosinis. — 42. Gr communicatis. — 43. Gr ergo; A B Br L P R igitur. — 44. B L R omittunt. — 45. B L R multitudine Saracenorum. — 46. B L R sed. — 47. B L R sita; A P licias confossati suam.

custodirent, morabantur¹. Soldanus autem Egypti cum exercitu suo itinere fere unius diei² a civitate Damiate remotus castra sua in insula quadam collocaverat, per exploratores suos³, impios Christianos, qui⁴ in exercitu nostro⁵ pretio conducti latitabant, nobis multo⁶ insidiando captansque opportunitatem, si⁷ nostris ex⁸ aliqua parte posset aliquas inferre molestias, vel per aliquos viros Belial (Judic. XIX, 22), profanos⁹ Christianos, inter nostros posset discordiam¹⁰ seminare¹¹. Plerumque autem¹² hi¹³, qui in¹⁴ insidiis latitabant Sarraceni, aliquos ex nostris¹⁵ ex-eunte¹⁶ ducebant captivos vel eis capita abscidebant¹⁷; pro quolibet¹⁸ enim Christianorum capite¹⁹ soldanus Egypti²⁰ spoponderat eis certam pecuniam. Nostri autem versa vice²¹ de suis paucos eciam²² aliquando capiebant; ipsi namque²³ inermes et expediti velut capreoli celeriter fugiebant²⁴, in lacubus paludosis²⁵ sese recipiebant²⁶. De nostris autem²⁷ militibus et turcopolis, qui quandoque²⁸ longius ab exercitu necessitate aliqua²⁹ equitabant pro lignis deferendis vel graminibus³⁰ colligendis, equis eorum sagittis vulneratis, aliquos eorum quandoque³¹ detinebant. Nostros³² quoque pariter conglobatos³³ et in unum collectos nunquam³⁴ in congressu exspectare³⁵ audebant, nisi³⁶ longe plures nostris fuissent. Aliquando autem arte fugam³⁷ simulantes aliquem³⁸ de nostris indisciplinate subsequentem includentes capiebant. Nostris autem pariter redeuntibus Biduini³⁹ eorum habentes equos⁴⁰ agiles posteriores a longe sequebantur⁴¹ captantes opportunitatem⁴², si forte aliquem ex nostris ab aliis

1. A P commorabantur. — 2. Gr L R unius diei fere. — 3. B L G suos exploratores. — 4. G omittit. — 5. A suo. — 6. A B Br Gr L P R multipliciter. — 7. A B Gr L P R si ex alia parte nostris posset (A P possit) aliquas (B omitt.) inferre molestias. — 8. Br extra aliqua parte nostris posset. — 9. A B Gr L P R prophanos. — 10. A B Gr L P R discordias. — 11. R seminar discordias. — 12. Gr vero. — 13. Gr P hii. — 14. A B omittunt. — 15. Br incute. — 16. B L R exeuntibus captivabant vel. — 17. A abscondebant. — 18. L R cujuslibet; B cuilibet. — 19. A B Gr L P R christianorum capite. — 20. Gr certam spoponderat eis (A B L P R eis spoponderat) pecuniam; Br eis certam spoponderat. — 21. Gr vice versa. — 22. A B Br Gr L P R tam. — 23. A B Br L P R enim. — 24. B L R et. — 25. R paliscosis. — 26. A B Br Gr L P R recipientes. — 27. B L R omittunt. — 28. B L R quicunque. — 29. B L R utpote pro lignis deferendis vel graminibus colligendis equitabant. — 30. Gr gravaminibus. — 31. A B Gr L R omittunt. — 32. B L R omittunt; Br. nos autem pariter. — 33. B L R conglobatos autem pariter; Gr Nostros autem conglobatos pariter. — 34. Gr numquam; B L R omittunt. — 35. B L R non. — 36. B L R omittunt: nisi ... fuissent. — 37. B L R fugam arte simulantes. — 38. Br aliquando ... subsequentes. — 39. A B Gr P Bedewini; L Bede Winicorum; R Beduinorum. — 40. Gr eos. — 41. Gr. sequebantur a. longe. — 42. Gr oportunitatem.

incaute recedentem detinere valerent. Sed¹ et eorum arcarii² a parte posteriori recedentium equos vulnerantes quandoque³ de⁴ nostris aliquos detinebant⁵. Ex quo factum est, quod plures quam tria millia Christianorum apud Alexandriam et Cayrum⁶ et Damascum capti teneantur⁷ in vinculis, quorum quidam a piratis⁸ Sarracenorum in mari fuerunt capti, alii in prelio fuerunt⁹ detenti, alii, dum pabulatum exirent, captivati¹⁰, multi autem ex pauperibus, dum in lacu quodam non multum a castris nostris remoto incaute¹¹ piscarentur, vel in ipsius maris¹² litore a nostris longius recedentes¹³ ab¹⁴ hostibus in insidiis latentibus¹⁵ retenti abierunt¹⁶ in captitatem ante faciem subsequentis.

Quodam autem die cum milites¹⁷ et turcopoli nostri cum preda magna tam paganorum¹⁸ quam animalium a quodam¹⁹ casali fessi valde et afflicti²⁰ reverterentur²¹, Turci quidam in insidiis latentes cum equis recentibus posteriores ex nostris aggressi²² et multitudine telorum equos²³ vulnerantes²⁴ magnum nobis damnum²⁵ intulerunt²⁶, quibusdam²⁷ ex militibus nostris²⁸ protinus interemptis. His²⁹ ergo³⁰ casibus³¹ subalternis exercitus Christianorum quandoque inferior³² ab³³ hostibus captivitatis³⁴ et mortis detrimenta³⁵ sustinebat, quandoque superior inimicos³⁶ Christi³⁷ partim trucidabat³⁸, partim captivatos³⁹ ducebat Quoniam autem Sarraci cauciores erant et⁴⁰ ad fugiendum prompctiores, nostros autem, nisi longe plures essent et in manifestam⁴¹ preeminenciam attenderent, exspectare non audebant, cum ipsi plusquam III milia⁴², ut diximus, ex nostris

1. B L R Sed Coriarchadii a parte. — 2. A P archarii; Gr arearii. — 3. L quinque. — 4. Br ex. — 5. A B Br Gr L P R retinebant. — 6. G Ciprum; B Br L R Karrum; Gr Karum; A P Kairam. — 7. Br tenerentur. — 8. B L R pyratis. — 9. A B Gr L P R omittunt. — 10. Gr de pabulatum (!) exirent captivatem (!). — 11. Gr omittit. — 12. L R mari. — 13. B L R recessissent. — 14. A P latitantibus retenti abierunt; Gr in insidiis ab hostibus latentibus . . . retenti. — 15. B L R capitati sunt (cetera desunt: abierunt . . . subsequentis). — 16. G tabierunt. — 17. B L R milites nostri et turcopoli. — 18. B L R captivorum. — 19. G quadam; P quo. — 20. B L R omittunt: et afflicti. — 21. L et. — 22. Gr L R aggressi. — 23. B Br Gr L R nostros. — 24. A P vulnerantes equos. — 25. Gr L P R dampnum. — 26. B L R contulerunt. — 27. A P militibus ex nostris; Br autem. — 28. A B Br Gr L P R probis (Br plus) valde et in armis (Gr marinis) strenuis ab ipsis partim captis, partim interemptis. — 29. A B Br Gr L P R Sic. — 30 Gr ergo; A B Br L P R igitur. — 31. B L R subalternis casibus exercitus Christianorum. — 32. A inferiorum. — 33. Gr omittit. — 34. Br captivatis. — 35. P detrimenti; Br detrimentum. — 36. A Br Gr P crucis. — 37. B L R omittunt. — 38. A P trucidabat partim et partim. — 39. B L R captivabat. De Sarracenis autem; Gr captivos; Br captivabat. — 40. Gr omittit. — 41. Br manifeste preeminenciam hoc attenderet. — 42. A Br Gr P ex nostris, ut dictum est (A P in vinculis), detinerent, vix mille ex ipsis detinebamus captivos.

in vinculis detinerent, vix mille ab ipsis detinebamus captivos. De Sarracenis autem frequenter¹ ad nos aliqui spontanei pertransibant, qui tamen² Christianorum vitam duram nimis³ et artam⁴ judicantes⁵ eo, quod inter suos quicquid libebat, licebat, diucius nobiscum manere⁶ non sustinebant, sed ad consuetam immundiciam⁷ paganorum revertebantur a nostris⁸ occulte recententes⁹. De nostris autem vice versa¹⁰ quidam miseri et¹¹ abjecti ad castra paganorum sponte transibant, ut¹² commessionibus et luxuriis et¹³ obscenis voluptatibus passim et absque ulla¹⁴ contradicione defixi in fecibus suis fedarentur (Sapient. I, 12). Quoniam¹⁵ autem soldanus Egyptius¹⁶ multos¹⁷ ex predictis apostatis receperisset, infidelitatem eorum¹⁸ et animi levitatem¹⁹ non ignorans astute eis usus est²⁰ mittens eos ad remociiores²¹ regni sui partes, unde nunquam reverti valerent²², ipsi autem²³ adeo viles inter Sarracenos habebantur, quod²⁴ vix, unde miseram vitam²⁵ sustinerent²⁶, ipsis²⁷ tribuebatur neque²⁸ eos in hospiciis suis recipere volebant, sed²⁹ eis improperabant³⁰, quod³¹, sicut mali Christiani fuerant, ita Sarracenorum legem nunquam bene observarent³². Soldanus autem³³ Egypti modis omnibus procurabat³⁴, qualiter nostros posset molestare et exercitum nostrum in plures partes divisum debiliorem reddere, unde mandavit fratri suo Coradino, soldano Damasci³⁵, quatinus circa partes³⁶ Acconenses munitionem novam³⁷, que castrum peregrinorum³⁸ dicitur, obvideret³⁹. Ex⁴⁰ quo factum est, quod multi de exercitu nostro ad castri subsidium festinantes abierunt et⁴¹ quod Acconenses ad exercitum nostrum non venirent ante

1. A B Br Gr L P R ad nos aliqui (B sponte) transibant (A P spontanei pertransibant). — 2. L cum. — 3. B L R nimis duram. — 4. A Gr arctam. — 5. G indicantes. — 6. A B Gr P nobiscum manere. — 7. A B Gr L P R consuetas immundicias. — 8. A B Br Gr L P R nobis. — 9. Br redeentes. — 10. B Br L R vice versa. — 11. Br atque. — 12. Gr et in. — 13. B L R omittunt: et . . . passim. — 14. B L R omitunt. — 15. B L R Quorum soldanus infidelitatem non ignorans; Br cum. — 16. A Br P Egypti. — 17. A P omittit. — 18. Br illorum. — 19. Gr levitatem animi. — 20. B L R omittunt. — 21. B L R misit ad eas remociores. — 22. B L R possent reverti. — 23. B L R inter Sarracenos adeo viles habebantur; Gr adeo viles habebantur inter Sarracenos. — 24. P qui. — 25. B vitam miseram; L R miseram sustentarent vitam. — 26. A B Br Gr L P R sustentarent. — 27. Br illis. — 28. Gr L R nec. — 29. B L R per fidei notam eis (R eis notam). — 30. B L R omittunt: quod . . . Soldanus. — 31. P qui. — 32. Gr custodirent; Br asservarent. — 33. B L R igitur. — 34. A P parabat. — 35. B L R Damasci soldano. — 36. B R Achonem; L Athonem. — 37. B novam munitionem. — 38. B Br L R peregrini; A P Peregrinum. — 39. Gr obcidere. — 40. B L R Unde multi nostrum ad castri subsidium. — 41. B L R Achonenses nullum ex nostris ante (L R autem) Damiatam auxilium prebuerunt, sed et galearum multitudinem.

Damiatam¹. Alii autem fratri suo, quem² Seraph³ nominant⁴, qui princeps est regni Calaph⁵ in terra Assyriorum⁶, predictus soldanus, dominus ejus, precepit, quatinus circa partes Antiochenas et Tripolitanas⁷ cum exercitu suo moraretur, ut ex partibus illis nullum possemus habere⁸ succursum⁹, sed et¹⁰ galearum multitudinem¹¹ in mari posuerat, ut transitum peregrinorum et mercatorum impeditret et auxilio eorum, qui in¹² Cypro commorantur¹³, Christianorum nos privaret. In bargiis¹⁴ et galeonibus multitudinem pugnatorum¹⁵ circa castrum Taphneos¹⁶ et in lacu maximo, qui¹⁷ ex una parte fere usque ad castra nostra protendebatur, posnerat. Interea¹⁸ autem ex utraque parte civitatis¹⁹ Damiate²⁰ Beduinos²¹ et Turcopulos et milites multos²² habebat, ut exercitum nostrum multiplicititer expugnaret, et ita²³ predictis²⁴ VII partibus nos infestando²⁵ septemplices nobis inferebat molestias.

Dominus autem sui populi²⁶ afflictionem respiciens (Exod. IV, 31) derelictos non dereliquit (cf. 1 Reg. XII, 22), sed clementi bonitate consolatus est²⁷ adeo, quod exercitus Domini respectu ejus, quod ante fuerat, quasi claustrum²⁸ monachorum videretur²⁹. Confestim ergo³⁰ fervore Spiritus³¹ accensi et saniori³² usi consilio omnes publicas meretrices ab exercitu³³ recedere coegerunt³⁴, si quas autem ultra terminum prefixum et diem assignatam reperiebant, per medium castrorum faciebant fustigari et plerumque ferro calido adurentes causticum³⁵ in

1. A P ante Damiatam non venirent. — 2. A qui. — 3. P So-raph; Br Secaph. — 4. A nominatur; Gr nominavit. — 5. A P Sa-laph. — 6. Gr Assiriorum. — 7. Gr Antiochie et Tripolis. — 8. A P haberemus. — 9. Gr recursum. — 10. A P Set. — 11. Gr in mari multitudinem. — 12. A P omittunt. — 13. B L R morantur. — 14. Gr lurges (!); A B Gr L P R preterea. — 15. Gr pugnatorum multitudinem. — 16. A B L P R castra Thaneos. — 17. Br qui prima parte. — 18. B Gr L R In terra. — 19. G civitas Damiata. — 20. A B L P R civitatis Damiette. — 21. B L R Beguinos, Turcopulos; A P Bebdunos et Turcopulos multos. — 22. R multos milites. — 23. R omittit. — 24. Gr predicti. — 25. A P infestandos. — 26. A P respiciens sui afflictionem. — 27. A B Br Gr L P R desolatos, quibus tandem (Gr tamen) vexacio dedit intellectum, ut (L R omittunt: in) tribulacionibus (B L R omittunt: et variis periculis) clamarent ad Dominum. Quanto (B L R omittunt: magis) siquidem paucitatem suam humano subsidio destitutam conspicerunt (Gr conspicerent; Br aspexerunt), tanto firmius de supernis auxilium exspectantes spei sue anchoram (Gr ancoram) in Domino projecerunt. Interius (Br Interea) enim a Domino visitati et divine predicacionis sermonibus animati revertentes ad cor et penitenciam (L primas) agentes (A P et) confitentes peccata sua mutati sunt in virum (B L R populm) alterum adeo, quod (B L R eorum obsidio, que prius videbatur prostibulum quasi claustrum) exercitus Domini. — 28. B L R nunc videretur monachorum. — 29. A P videbatur. — 30. A P omittunt; B Br L R igitur. — 31. Gr Sancti. — 32. B L R saniore. — 33. B L R propulerunt. Publico. — 34. Gr. coegebant. — 35. A Br Gr P cauterium.

frontibus imprimebant. Publico insuper edicto proclaimari precepérunt¹, ne quis causa² potacionis³ tabernas frequentaret vel deciorum sive⁴ alearum lusibus operam daret⁵, certam pecunie⁶ penam⁷ transgressoribus⁸ infligentes. Latronibus autem et homicidiis⁹ et aliis sceleratis viris¹⁰ non parcebant XII consiliarii¹¹ cum mariscalco¹² domini Legati, qui malefactores punire jumento¹³ tenebantur; predicationibus¹⁴ autem¹⁵ divinis et salutaribus mandatis libenter et humiliiter¹⁶ intendentes, quod¹⁷ aure¹⁸ percipiebant, operibus adimplere¹⁹ satagebant. Quoniam autem pauci valde in exercitu remanserant pugnatores, absque magno et manifesto periculo contra Sarracenorum²⁰ multitudinem congregari valebant, interea²¹ autem²², quod poterant, devotissime²³ faciebant; civitas populabatur, construebantur²⁴ ecclesie, edificia vetustate diruta reparabantur²⁵, seminabant²⁶ agros, plantabant vineas (cf. Jes. XXXVII, 30)²⁷, civitatem undique muniebant.

Ex parte autem opposita civitati super flumen²⁸ Nili ad custodiam portus et navium mirabilem²⁹ cum maximo labore³⁰ construxerunt municionem omnes a majore³¹ usque ad minorem³² super³³ collum et humeros sabulum deportantes et in uno loco³⁴ congregantes quasi³⁵ collis similitudinem altitudinem³⁶ erexerunt terre argilloso³⁷ muro³⁸ sabulum concludentes³⁹. Non enim in Egypto lapides reperiuntur, nisi a portibus Cypri vel Syrie⁴⁰ cum labore magno navigio⁴¹ deferuntur⁴². Construxerunt igitur⁴³ quasi inexpugnabile castrum, quod fossores vel petrarias⁴⁴

1. B L R fecerunt. — 2. B circa; A P jam. — 3. A potacionem; P potacionum. — 4. B Br L R seu; Gr vel. — 5. B L R intenderet. — 6. B L R pecuniam. — 7. A summan; B L R omittunt. — 8. B L R transgressoribus infligentes (L affligenes) penam. — 9. B L R homicidiis. — 10. Br Gr. celeratis viris; B L R sceleribus inquinatis. — 11. Gr consularii; B L R Duodecim erant consiliarii. — 12. B Gr L R mariscallo. — 13. L jurato. — 14. Gr predicatoribus. — 15. A P omit-tunt. — 16. B L R omittunt: et humiliiter. — 17. B L R que. — 18. A autem; B Br L R auribus. — 19. B Gr L R implere. — 20. B L R hos-tium. — 21. Gr Item; A B Br L P R Interim. — 22. B L R vero. — 23. B L R alacriter. — 24. A P construebant ecclesias. — 25. A P re-parabant. — 26. Gr seminaverunt ... plantaverunt. — 27. A B L P R vineas plantabant. — 28. A B L P R fluvium. — 29. B L R omittunt: cum ... labore. — 30. A Gr P labore maximo; Br. labore magno. — 31. Br. minore. — 32. B L minimum; Br majorem. — 33. A B Gr L P R supra. — 34. Gr unum locum — 35. A Br P in collis; B L R quod (L R ad instar) instar collis alti erexerunt; Gr quasi in collis et simili-tudinem coronis altitudinem terre erexerunt. — 36. A Br P Toroni alti-tudinem. — 37. Gr arcilloso; B L R argillose; A P terre argillose muro. — 38. Gr modo; L et muro. — 39. Gr cludentes. — 40. Gr Sirie. — 41. L R omittunt. — 42. A B Br L P R deferantur. — 43. R omittit. — 44. Gr pecunias.

non timeat¹ neque² ignem grecum. In medio autem turrem ligneam mire altitudinis erexerunt³ non solum ad castri defensionem, sed ut nighantibus Damiatam tanquam⁴ signum a remotis appareret⁵. Construxerunt nihil omnino⁶ in medio magni⁷ lacus⁸, de quo superius fecimus mencionem, aliam⁹ inter urbem Damiatam¹⁰ et castrum Taphnis¹¹ medio loco sitam, quam Boutavant¹² nostri vulgariter appellant¹³, ob quam causam Sarraceni supra modum doluerunt¹⁴. Infinita¹⁵ piscium¹⁶ optimorum¹⁷ abundancia¹⁸ exercitum nostrum reddiderunt copiosum¹⁹ et insuper cum bargis²⁰ et galeonibus sicut prius exercitum nostrum non poterant Sarraceni molestare²¹. Aliorum autem²² victualium tantam nobis Dominus²³ contulit²⁴ abundanciam²⁵, quod²⁶ pro medico precio²⁷ milites nostri²⁸, alii pauperes sufficienter, poterant sustentari. Cum²⁹ igitur quatuor municiones haberemus in Egypto Damiatam scilicet³⁰ et Taphnis³¹ et Toronum³² in sabulo³³ et castrum Boutavant³⁴ in lacu³⁵ amplissimo, nostrorum statu semper in melius crescente, inimicorum³⁶ condicio vergens³⁷ ad occasum in deterius profluebat³⁸, presertim cum³⁹ inter se Sarraceni pugnas⁴⁰ et dissensiones⁴¹ haberent et⁴² rex Damasci Coradinus, qui castrum peregrinorum⁴³ obsederat⁴⁴, cum magna confusione, multis⁴⁵ ex suis interemptis⁴⁶, recessisset. Frater⁴⁷ autem⁴⁸ ejus dictus⁴⁹ Seraph audiens, regem Indorum⁵⁰ David terram suam invasisse, a partibus nostris cum exercitu suo⁵¹ coactus est recedere⁵². Hic⁵³ autem rex David, vir⁵⁴ poten-

1. A timeret; Gr teneant. — 2. A P nec; Gr in. — 3. L erexerant. — 4. R omittit. — 5. Br appetat. — 6. B R eciam. — 7. Gr maximi. — 8. B L R quem supra memoravimus. — 9. B Gr L P R munitionem. — 10. Gr Damiate. — 11. B L P R Thanis; Gr Taph. in. — 12. P Buttivant; B Br Gr L R Butavant. — 13. B L R quam vulgariter nostri B. appellaverunt; Gr quam nostri vulgariter B. appellant. — 14. A B Br Gr L P R eo quod maximam lacus partem nostri eis auferentes (Gr revertentes) infinita. — 15. Br Infinitam ... abundanciam. — 16. Gr piissimum. — 17. B L R omittunt. — 18. Gr habundancia (Locus corruptus esse videtur). — 19. G omittit: et in super; Br copiam et insuper. — 20. A B Br Gr L P R suis sicut prius. — 21. A B Br L P R molestare non poterant; Gr Sarraceni non poterant molestare. — 22. B L R eciam. — 23. B R Dominus nobis; Br nobis tantam Dominus. — 24. Gr attulit. — 25. Gr habundanciam; B L R copiam. — 26. L quam; Gr ut. — 27. B L R precio modico quilibet nostrum poterat sustentari. — 28. Br et. — 29. B Gr Quum. — 30. Gr scilicet Damiatam. — 31. B L R Thanim; Gr Taphn. — 32. Br L R Thoronem; Gr Horonem. — 33. Br zabulo. — 34. B Br Gr L R Butavant; A P Buttivant. — 35. Gr loco. — 36. Br crucis. — 37. Gr urgens; B L R omittunt: vergens ad occasum. — 38. L R et. — 39. G omittit. — 40. B pugnam. — 41. B dissennaciones; L R dissenciones. — 42. A P omittunt. — 43. Br peregrinum. — 44. Gr obsiderat. — 45. L vulgus. — 46. B L R suorum multis interfectis. — 47. L Rex. — 48. B eciam. — 49. L scilicet; A B P omittunt. — 50. G Judeorum. — 51. Gr omittit: cum ... suo. — 52. Gr secedere. — 53. A P Hec. — 54. Gr omittit.

tissimus et in armis miles strenuus¹, callidus ingenio et victoriosissimus in prelio², quem Dominus in diebus nostris suscitavit (Jud. II, 16), ut esset malleus paganorum et perfidi Machometi pestifere tradicionis et execrabilis legis³ exterminator, est ille⁴, quem vulgo presbyterum⁵ Joannem⁶ appellant⁷. Qui cum⁸ fratrum suorum minimus esset, sicut de sancto Israelis rege⁹ David propheta legimus (1 Reg. XVII, 14), omnibus prepositus est et in regem divinitus coronatus. Quam mirabiliter autem Dominus ipsum his diebus promoverit¹⁰ et ejus opera magnificaverit gressus illius¹¹ dirigens (cf. Psalm. XXXIX, 2) et populos innumeros, gentes¹², tribus et linguas ejus dicioni subjiciens, ex transcripto¹³ charte¹⁴ subsequentis patebit, quam¹⁵ de Arabico in Latinum per fideles interpres, prout melius potuimus, transferre procuravimus.

Excerpta¹⁶ de historia¹⁷ David, regis Indeorum¹⁸, qui presbyter Johannes a¹⁹ vulgo appellatur.

In²⁰ nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen²¹.

Hec est materia²² processus²³ regis David, filii regis Israel, filii²⁴ regis Sarchisi²⁵, filii regis Johannis, filii²⁶ de Bulgaboga²⁷ creditis in Christo Jesu²⁸. Rex David prefatus²⁹ est minor³⁰ fratrum³¹ suorum³². Pater ejus, rex³³ Israel³⁴, habuit sex filios³⁵, et hic fuit minimus³⁶ omnium³⁷. Mortuo patre ejus successit ei³⁸ frater ejus primogenitus³⁹ et tam ipse rex quam pater ejus, rex⁴⁰ Israel, et⁴¹ avi et proavi ejus erant obedientes⁴²

1. BL R et miles in armis (E marinis) strenuus et in prelio victoriosissimus. — 2. L victoriosissimus in prelio. — 3 BL R et legis execrabilis. — 4. AP omittit; BL R hic est ille. — 5. LR presbiterem. — 6. Gr Johannem. — 7. LR appellat. — 8. Gr quum. — 9. A B Gr L P R rege Israel. — 10. B Gr L R his diebus promoverit (BL R eum; Br eum prom.). — 11. Gr ejus. — 12. BL R omittunt: gentes ... linguas. — 13. Br transcripte. — 14. B Gr L P carte. — 15. BL R quod. — 16. D Eodem anno venerunt hujusmodi litere ad regem Henricum a Pelagio, legato Damiate; Z De rege David, filio regis Johannis. — 17. Br Gr L R gestorum. — 18. Br Gr L R Indorum. — 19. Gr omittit. — 20. D omittit: In ... Amen. — 21. B D L R omit-tunt. — 22. D Z tocius. — 23. R omittit; BR magnifici. — 24. Z omittit: filii ... Sarchisi. — 25. D Sarci. — 26. Z omittit: filii ... Bulgaboga. — 27. Gr Bulghabot; Br Bulgaduga; D addit: Nestorinorum. — 28. L R Jhesu; Z J. Christo. — 29. D omittit, sed addit cum; Z quem Deus protegat. — 30. B minor est. — 31. D fratribus suis. — 32. R omittit: Rex ... suorum. — 33. BL R omittunt. — 34. D Z eijus anime Deus parcat. — 35. BL R sex habuit filios. — 36. D Z minor. — 37. D omnibus. — 38. D Z omittunt. — 39. D Gr Z primo genitus frater ejus et tam. — 40. BL R omittunt. — 41. BL R omit-tunt. — 42. D Z magno.

regi Persarum, qui vocabatur¹ Chanchana², quod dicitur in³ lingua nostra „rex regum“, et terra sua⁴ erat⁵ a Chasar⁶ usque⁷ Bellazachum⁸, que⁹ terra est ultra flumen, quod¹⁰ lingua persica dicitur flumen Geos¹¹. Prefatus¹² rex Persarum, congregatis¹³ astrologis suis¹⁴, quesivit ab eis¹⁵, ut ei futura¹⁶ predicerent, et que futura¹⁷ essent post mortem ipsius¹⁸. Qui juxta consuetudinem eorum¹⁹ ceperunt²⁰ puerum unum²¹ virginem²², quem minui fecerunt utroque brachio²³ et sanguinem ejus recipientes in uno vase²⁴ conjuraverunt illum²⁵, et²⁶ puer, antequam mortuus esset, predixit eis²⁷ omnia. Dixit²⁸, quendam²⁹ David nomine³⁰ valde nobilem³¹ debere sibi subjugare regnum Persarum. Sic³² predictus Chanchana³³ quesivit ab eis³⁴, quid super hoc dicerent³⁵, et si scirent in provincia illa³⁶ aliquem regem³⁷, qui vocaretur David. Qui dixerunt³⁸ nullum scire, qui³⁹ vocaretur hoc nomine⁴⁰, „tamen rex⁴¹ Israel habuit filium

1. Gr vocatur. — 2. Gr Canchana; B L R Chancana; Z Chanchara. — 3. B Gr L R omittunt. — 4. B L R omittunt. — 5. D exit; Br contra erat. — 6. B Chascar; D Chassar; L R Charsar. — 7. B Br Gr ad. — 8. B Gr R Bellazacum; L Bellozacum; D Bellagacum; Z Bellagarum. — 9. L R et que. — 10. D Z omittunt: quod ... flumen. — 11. D Z Geon. — 12. B Br Gr L R Z autem. — 13. D Z convocans astrologos suos; Gr convocatis. — 14. Gr astrologis suis convocatis. — 15. Gr iis. — 16. B L R futura ei. — 17. B Br D Gr L Z ventura. — 18. L R omittunt; B Br D Gr Z ejus. — 19. B L R suam. — 20. Gr receperunt. — 21. Gr omittit. — 22. L et. — 23. Br brachio utroque. — 24. B L R omittunt: in ... vase. — 25. R L R eum. — 26. Z Puer autem. — 27. D Z omittunt: eis ... quendam. — 28. B L R Dixitque regem D.; Gr quoque; Br quoque quondam. — 29. B Br Gr L R regem. — 30. G et quendam. — 31. B L R nobilem valde. — 32. Z omittit; D omittit: Sic ... super hoc consuluit. — 33. Br Chanchana rex; Gr rex Persarum Chanchana; B L R Chancana, rex Persarum; Z Chancara, rex Persarum, super hoc consuluit eos. — 34. Gr iis. — 35. D eos consuluit. — 36. Gr qui vocaretur. — 37. Z regem aliquem. — 38. B Br Gr L R Z se. — 39. D Z omittunt: qui ... tamen. — 40. B Br Gr vocetur; B L R pergunt: (om. L Nisi) quod rex Israel filium habuissest parvulum David nuncupatum sciencia et viribus impotentem. Protinus rex Persarum directis nunciis puerum sibi mitti precepit. Statimque rex Indie (L R in die) cum quibusdam viris sibi fidelibus puerum ei misit, et ipse puer coram rege terram deosculans gratanter eum et humiliiter salutavit. Vidensque rex Persidis speciosissimum forma puerum, quem ad perendum accersierat, Deo rem aliter disponente, ordinate ardenti amore cepit diligere. Expletis diebus paucis, cum rex eum remisisset, astrologi predicti ad eum revertentes super pueri remissione regem increpaverunt et, quod imprudenter egisset, impropereare ceperunt. At ille, Deo miserante, mortem evaserat, cuius eciam instinctu pariter et auxilio die una et nocte quadraginta leugas fugiendo equitavit. Postea parvo elapsso tempore fratre ejus majore, rege scilicet, defuncto, assensu pariter et acclamacione populi totius terre promovetur in regem, copulata ei in uxorem (L uxore) filia regis Damacachi (R Damacathi). Et ut compendiouse res gestas referam, con-

unum parvulum¹ qui² vocatur David, qui nullius valoris est³. Dixit autem³ rex prefatis⁴ astrologis⁵: „Mittamus fratri suo, ut nobis eum⁶ mittat et sic⁷ occidamus⁸ eum et sic⁹ de nomine ipso nos liberemus¹⁰!“ Misit ergo¹¹ nuncios suos ad regem Indie¹², fratrem¹³ David, ut ei fratrem suum mitteret, quia ei bene volebat facere¹⁴ et honorifice promovere. Frater vero¹⁵ David, receptis super hoc nunciis¹⁶, cum quibusdam fidelibus¹⁷, de quibus¹⁸ confidebat, misit fratrem suum ad regem prefatum¹⁹ dubitans²⁰, quid²¹ vellet facere de fratre suo. Veniente autem²² puer ad regem Persarum, letatus est valde rex de adventu suo. Puer²³ osculatus est terram ante eum²⁴ eumque devotissime salutavit, qui valde formosus erat, quem statim ut vidit rex, misertus est ejus²⁵.

Aderant ibi due uxores²⁶ regis, quarum una erat filia regis Joannis, amita regis Israel²⁷, patris²⁸ David, altera erat filia regis Chanichi²⁹, ex qua filium habebat, qui vocabatur Philippus. Que dixerunt ei: „Neque vos³⁰ timetis Deum? Puer hic³¹ sub fide nostra ad vos advenit³² et est sub umbra vestra et pedibus³³ tetigit tapetia vestra³⁴, et³⁵ vultis eum³⁶ morti tradere³⁷ pro verbis diabolicis vobis annunciatis videlicet pro his, que vobis dixit³⁸ puer, quem minui fecistis et interfici?“ Et valde istud³⁹ improperabant ei⁴⁰ uxores ejus⁴¹, quarum⁴² una erat Christiana,

gregata post hec infinita gencium plurimarum multitudine (L populi ... morum!) regi Persarum, cur ad ejus mortem aspirasset, bellum indixit. Insuper cum exercitu suo Persicas partes ingresso Chancana rex ex adverso occurrit et mutua cede sese in vicem toto fere die detruncantibus tandem Persarum rex fugiens capitul et aureis compedibus astrictus in Indorum terram super currum deducitur. Subjugavitque. — 41. Gr Tunc unus eorum: Rex.

1. Gr parvum. — 2. D Z omittunt: qui ... David. — 3. Br D Gr Z ergo. — 4. Gr prefatus rex. — 5. Br suis. — 6. D eum nobis. — 7. Gr omittit. — 8. Br occidemus. — 9. Gr de ipso nomine; D Z de ipso nos. — 10. Br D liberabimus; Gr deliberabimus. — 11. D Z preterea; Br igitur. — 12. D Z omittunt. — 13. Z videlicet fratrem. — 14. D Gr Z volebat ei benefacere; Br ei volebat b. — 15. Br Gr autem. — 16. Br David; Gr suis. — 17. Br D Gr Z suis. — 18. D Z pocius. — 19. Z Persarum. — 20. D Z ignorans pravum ejus consilium (Z consilium ejus). — 21. D Z omittunt: quid ... suo. — 22. D Gr Z omittunt. — 23. Z autem. — 24. Br D Gr Z coram eo. — 25. D ejus. — 26. D Z ipsius. — 27. D Israelis. — 28. Z fratris. — 29. Br Chanichi; D Z Ganici; Z omittit: ex ... Que. — 30. D Neque tu times Deum? Z omittit: Neque ... Deum. — 31. D iste. — 32. D sub fide vestra ad vos venit; Br Gr ad vos (Br nos) sub fide vestra advenit (Br venit). — 33. Z pedibusque. — 34. Br D Gr tapetum vestrum; Z tapete vestrum. — 35. D omittit. — 36. D Z pro nichilo. — 37. D Z omittunt: pro ... interfici. — 38. Gr dixit vobis. — 39. Br ei illud. — 40. D Gr ei improperabant. — 41. D Z omittit: uxores ejus; Z omittit: uxores ... Sic. — 42. D nam una earum Christiana.

scilicet amita¹ ipsius patris² David, et altera³ incredula. Sic rex verecundiam habuit in corde suo et⁴ consideravit, quid de hoc facturus esset. Demum⁵ permissione divina permisit⁶ eum repatriare. In continenti⁷ puer cum suis equitavit et instinctu divino per diem et noctem⁸ equitavit⁹ quadraginta leugas¹⁰ tantum properans¹¹ redditum suum equitaturas suas¹² mutando. Accesserant¹³ autem¹⁴ ad regem scribe et astrologi sui improperantes ei¹⁵, quod male fecerat, quia ipsum redire permiserat¹⁶. Rex¹⁷ in continenti penitens de¹⁸ eo, quod fecerat, misit post eum cursores equites¹⁹, ut eum apprehenderent²⁰. Quem invenire non potuerunt; evaserat enim voluntate Domini²¹. Dominum²² venit ad terram fratris sui.

Post hec²³ spacio²⁴ trium annorum mortuus est frater ejus omnesque²⁵ de regno convenerunt²⁶ in unum²⁷ elegeruntque ipsum in regem ipsorum²⁸ pro eo, quod²⁹ videbatur formosus, discretus³⁰ et magnanimus³¹, et virtute divina primo bono omni³² promoverunt³³ eum in ordinem secundum consuetudinem predecessorum suorum et³⁴ deinde unixerunt eum in regem, deinde³⁵ copulaverunt ei in uxorem filiam regis Damachagi³⁶. Et in tantum ipse laboravit, quod gentis maximam³⁷ copiam congregavit, quam utique nemo³⁸ dinumerare poterat, et equitavit super terram Chanchana³⁹, regis⁴⁰ Persarum. Cui prefatus rex Chanchana⁴¹ Persarum⁴² occurrit cum⁴³ multitudine maxima⁴⁴, et ad invicem pugnaverunt. Sic voluntate divina et auxilio vivifice crucis rex David prevaluit ipsumque devicit, et major pars gentis ejus⁴⁵ occisa fuit preter quosdam, qui⁴⁶ lavacro baptis-

1) D amita videlicet. — 2) Br D Gr patris ipsius. — 3. Gr erat. — 4. D Z omittunt: et ... esset. — 5. Br Z Deinde. — 6. D Z dimisit. — 7. Z vero. — 8. D Z per noctem et diem. — 9. Z omittit. — 10. Z explevit. Post hoc accesserunt. — 11. Gr properavit suum redditum. — 12. D Gr Z omittunt. — 13. D Z Post (D om. hoc) accesserunt. — 14. D Gr Z omittunt. — 15. Z omittit. — 16. Gr permisit. — 17. Gr autem. — 18. Gr ex; D Z omittunt: de ... fecerat. — 19. Z omittit. — 20. Z sic puer evasit divina voluntate. Deinde venit. — 21. D Gr divina; Z divina voluntate; Br evasit enim voluntate; D addit: ubiunque enim (eciam?) hospitabatur, gentes illius regionis confluentes ad eum mirantes (lege: mirabantur) de redditu suo. — 22. Br Gr Z Deinde. — 23. Z omittit. — 24. Z spacium. — 25. D Z omnes vero. — 26. D Z convenientes elegerunt ipsum (Z in) regem. — 27. Br Gr eum. — 28. Gr eorum. — 29. Gr ipse. — 30. D disertus. — 31. D magna nimis a virtute; Z per vitutem divinam. Primo. — 32. Gr homine. — 33. Gr promovit. — 34. D Z omittunt. — 35. Br D demum; Z post hec. — 36. Z de Machachi. David vero in tantum laboravit. — 37. Br D Gr maxime. — 38. D omittit; Z dinumerare nemo poterat et invasit terram C. — 39. Gr Chanchana; Z Chanchara. — 40. D videlicet regis. — 41. D Z omittunt; Z omittit: Ch. Persarum. — 42. Gr Persarum Chanchana. — 43. D Z in. — 44. Br D Gr magna. — 45. Br Gr sue. — 46. D Z se lavachro baptismatis abluerunt.

matis abluti sunt. Captus est enim¹ rex Persarum Chanchana² predictus et aureis compedibus astrictus³ et⁴ super currum⁵ ductus⁶ captivus⁷ in terram regis David⁸.

Predictus⁹ rex¹⁰ David subjugavit sibi¹¹ terram¹² illius, quod¹³ regnum vocatur¹⁴ regnum¹⁵ regis regum¹⁶ Sarracenorum, in quo¹⁷ sunt sexaginta quatuor magne¹⁸ civitates¹⁹, quarum²⁰ una vocatur Damagalcha²¹, alia Casahar²², alia Lakehelech²³, Melech²⁴, Bissibehelech²⁵, Chaten²⁶, Asguehent²⁷, Chaogent²⁸, Bakara²⁹, Samarchanda, Phargana, Agayna³⁰. Item a Casar³¹ usque³² Phargana³³ sunt X diete, a Phargana usque ad³⁴ Chaogent³⁵ alie X diete, a³⁶ Chaogent³⁷ usque Bachara³⁸ XX diete, a Bachara³⁹ usque Xarmich⁴⁰ VIII diete, a Xarmich⁴¹ usque ad Bokarichi⁴² X⁴³ diete, a Bokarichi usque ad⁴⁴ Aluchi⁴⁵ X diete, item⁴⁶ a Xarmich⁴⁷ usque ad Bellasacum⁴⁸ X diete. Postmodum⁴⁹ venit rex David ad terram⁵⁰, que dicitur Alanar⁵¹, que est in confinio Indie⁵². In provincia⁵³, ubi est prefata civitas Alaananar⁵⁴, sunt tante⁵⁵ civitates, quas⁵⁶ dinumerare nemo posset. Civitas⁵⁷, in qua rex Persarum morari consueverat, Gafne⁵⁸ v-

-
1. Br etiam; D Z eciam dictus Chanchana (Z Chanchara) rex Persarum et aureis. — 2. Gr Chanchana. — 3. Gr constrictus. — 4. D Z omittunt. — 5. D currus. — 6. D est. — 7. Gr omittit. — 8. Z omittit: regis David et legit: Israel. — 9. B Subjugavitque rex predictus David; L R Subjugavitque sibi rex predictus (R predictus rex) David. — 10. Z Sic. — 11. B Gr omittunt. — 12. Br D Gr L R totam terram. — 13. B L R que. — 14. Gr omittit: quod vocatur. — 15. L regnum regnorum Saracenorum. — 16. B regnum. — 17. Z in ipso regno. — 18. B Gr omittit; Z et protenditur in septuaginta et octo dietas. Et venit rex. — 19. D civitates magne. — 20. B L R omittunt: quarum ... Postmodum. — 21. D Damagatha. — 22. Br Chasarah; D Chasarah; cetera desunt usque: a Chassahar. — 23. Gr Latehelicum alia. — 24. Gr alia. — 25. Br Bessibehelech; Gr et c. Chacen. — 26. Br Chaun. — 27. Gr Asguhent; Br Nasguehent. — 28. Gr Caagent. — 29. Br Gr Bachara. — 30. D Sunt a Casahar usque; Gr Et a Terma-sagar usque. — 31. Br Casahar. — 32. Z ad. — 33. D Pharnaga. — 34. B Gr omittunt. — 35. D Chaegunt; Gr Caagent; Br Chaogen. — 36. Gr Buchara usque Zarunch et usque ad Botarighu decem diete, a Bacharigi usque ad Abaar decem diete. Item Ararunch usque Belasarcum decem diete. Postmodum. — 37. D Chaegunt; Br Chaogen. — 38. D Racharam. — 39. D Ragani. — 40. D Gamarith; Gr Zarunch; Br Zarmich. — 41. D Gamarith; Br Zarmich. — 42. D Bocharith; Br Abocharich. — 43. Br IX. — 44. Br D omittit — 45. D Alnar; Gr Abaar; Br Abiar. — 46. D omittit. — 47. Br Zarmich; D Garmich Rabasithim decem diete. — 48. Br Bellansagum. — 49. Z omittit. — 50. B L R civitatis. — 51 B omittit; Br L R Z Alaananar; Gr Alaana-rum — 52. Gr Yndie. — 53. Br D vero; B L R vero civitatis Alaananar; Z vero, in qua sita est prefata civitas. — 54. D Gr ubi prefata civitas est A (D Alaananar est). — 55. B D L R Z tot. — 56. D quas nemo di-vinare posset; B L R ut earum numerus ignoretur; Z ut eas dinume-rare nemo possit. — 57. B L R Persidis regia Gane vocatur. — 58. D Casne; Gr Cabie; Z Gasne.

catur¹, que est maxima civitas et populosa valde, in qua sunt quingente² machomerie³ et totidem scole⁴ et sexcenti⁵ fundeci⁶, ubi hospitari consueverant sophiste⁷ Sarracenorum, qui⁸ dicuntur in lingua nostra monachi.

Prefatus⁹ rex David pugnavit postmodum¹⁰ cum rege predice¹¹ terre¹², que dicitur¹³ Alaanar, et devicit eum et¹⁴ tota

1. Z et maxima est et populosa; D que maxima civitas et. —
2. Gr octingente. — 3. D malmarie; Z maumerie. — 4. D schole. —
5. D sexcentum. — 6. B Br R Z fundeti; A fundenti. — 7. B Br D Gr L R sophi; Z ubi sophy Sarracenovum hospitari consueverant. — 8. B L R lingua nostra dicuntur monachi. — 9. B L R Postmodum rex predictus David cum rege civitatis Alaanar pugna congressus exercitum ejus fugavit (L R et terram subegit). Cujus exercitus pars magna cum Christo credens baptismum suscepisset, reversus est ad terram, que vocatur Catha. Erant autem tunc treuge inter regem Catha et Cavarmisan. Prefatus autem Cavarmisan misit nuncios ad regem David et concordavit cum eo dans ei totam terram, quam habebat ultra fluvium Geos. Postmodum segregatus est a rege David congregans exercitum (B exercitu) perrexit in provinciam, que vocatur Chorsan, et super magnum imperium Arach (R Arath) et venit prope Baldach per sex dietas. Qui misit nuncios ad calipham Baldacensem. Unde et diffidavit eum caliphas magno ductus timore, quod ei resistere non posset, consuluitque fideles suos, qui (L R quia) hortati sunt, ut rogaret Japhilee (L Japhilet), id est patriarcham Indorum, qui in civitate Baldac morabatur, ut rogaret regem David fedus irrumpere erga Cavarmasan (R Cavarmisan) et sic ab infestacione cessaret. Statimque prefatus caliphas patriarcham petiti (L peciit), a quo honorifice susceptus itineris sui causam intimavit dicens: „In maximo periculi positus articulo peto auxilium tuum; fidus quippe amicus in necessitate probatur. Ecce nequam iste Cavarmisan super nos potenter advenit, qui si occupaverit terram istam, omnes Christianos tuos, cum valde (L omittit: iis) adversetur, morti tradet. Qua de re peto, ut nuncios ad regem David, Christianissimum principem, directis roges (L reges), ut Christianis subveniens tyrannidem istius a nobis (R a nobis istius) propellat“. Ad hec patriarcha pro Christianis sollicitus litteris deprecatoriis regem David ad defendendum commovit, qui statim cum exercitu maximo partes illius occupavit sique Cavarmisan (R Carnamisan) recedente pax et securitas caliphe provenit. Cavarmisan (R Carnamisan) cum rege David pacem reformare cupiente, rex penitus abnuit indignum judicans hosti Christianitatis pacis vinculo sociari. Caliphas eciam ad patriarche petitionem machomeriam quandam ecclesie Christianorum valde molestam subvertit et ita contrivit, ut nullum penitus ex ea signum compareret. Videns autem Cavarmisan (R Carnamisan) cum rege David non posse pacificari, campestre ei induxit bellum, a quo (R omittit: potenter) superatus majorem sue gentis partem gladii percussione prostratum amisit. Ipse vero fuga lapsus aufugiens an mortuus sit, an vivus permanserit, ignoratur. Iterato congregavit exercitum rex David per maximum (L R maximum) cum quindecim duabus, quorum quilibet centena vel ducentena pugnatorum habebat milia, divisitque exercitum in quadraginta crucibus, quarum quilibet centum sub se pugnatorum milia continebat, venitque contra flumen Geos et cepit. — 10. Z omittit. — 11. Gr diete. — 12. D Alaanar et. — 13. D Z omittunt: que dicitur. — 14. Z Omnem exercitum ejus oc-

fere gens ejus occisa est¹ preter quandam partem, que conversa est ad fidem², et subjugata sibi tota terra illa reversus³ est in⁴ terram, que vocatur⁵ Chanta⁶. Tunc erant treuge inter regem Chata⁷ et Chuarfisman⁸, et⁹ erant inter eos terre pro indiviso, scilicet¹⁰ Bochar¹¹, Samarchant, Bellesecum. Prefatus¹² Chayarsmisan¹³ misit nuncios suos ad regem David et concordavit cum eo deditque ei totam terram, quam habuit¹⁴ ultra fluvium¹⁵ Geos¹⁶. Postquam¹⁷ ipse fuit securus de rege David, congregavit gentem maximam¹⁸ et ivit super quandam provinciam¹⁹, que vocatur Chorasam²⁰, et²¹ super magnum Arach²² et parvum Arach²³, que sunt magne provincie, et Diarbechem²⁴ et venit prope Baldach²⁵ per sex dietas. Qui miserat²⁶ nuncios suos ad chalypham²⁷ Baldaceum, qui dominatus²⁸ fuerat in Baldach per annos XLI, qui vocatur Alenanzer Lediralla²⁹, quod est interpretatum „auxilium³⁰ divine legis“³¹; istud est³² cognomentum³³ ejus, nomen ejus³⁴ vocatur Ramasue³⁵, filius Monthadi³⁶. Unde et diffidavit³⁷ eum. Caliphas³⁸ magno timore ductus, quia vires habere non poterat³⁹, ut ei⁴⁰ resisteret⁴¹, consuluit⁴² fideles suos, qui dixerunt ei⁴³, ut rogaret Jasselech⁴⁴, id est patriarcham Indorum⁴⁵, qui⁴⁶ in civitate morabatur⁴⁷, quod mitteret regi David, ut treugas frangeret Chavarsmisan⁴⁸

cudit preter paucos, qui ad fidem nostram conversi sunt. Subjugata itaque.

1. Br fuit. — 2. Br nostram; D Gr ad fidem (D nostram) conversa est. — 3. Z regressus. — 4. Br D Gr Z ad. — 5. D Z dicitur. — 6. Br D Gr Catha; Z Chara. — 7. Br Chata; D de Chata; Z Chara. — 8. D Z Charnamisan; Gr Cavarmisan; Br Chavarmisan. — 9. Z quia erat inter eos odium pro indiviso. — 10. Z omittit. — 11. D Rothar et alie due. Prefatus; Gr Bochar, Samachant, Bellaseth; Z Bacharim et Sarmachant et Bellecharim. — 12. Z Predictus. — 13. D Chanamisan; Gr Cauarmisan; Z Charnamisan; Br Chavarmisan. — 14. Br D Gr Z habebat. — 15. D Z flumen. — 16. D Z Geon. — 17. Br enim; Z Securus itaque factus de rege. — 18. Br Gr magnam. — 19. Br Gr provinciam quandam. — 20. D Z Chorasan; Gr Gorosam. — 21. Z omittit: et ... et venit. — 22. D Arac. — 23. D Arac. — 24. D Diarbechen; Gr de Arbethem. — 25. D Baldac prope; Z Baldahc. — 26. Br D Z misit. — 27. Br calypham Baldacenum; D chaliphim de Baldac; Z chalyphum de Baldahc et diffidavit. — 28. B dominabatur in. — 29. D Almanger Ledinalla; Gr Elevanz. Ledmalla; Br Lenidalla. — 30. D omittit. — 31. D Gr divine legis. — 32. D eciam. — 33. Br D Gr cognomen. — 34. Br vero. — 35. D Romangur; Br Gr Romanzur. — 36. D Mostadi; Gr Moucadi. — 37. Gr edificavit. — 38. D Z Calyphus; Z C. vero. — 39. Z non habebat. — 40. Z omittit. — 41. Br D Gr resisteret ei. — 42. D Z super hoc. — 43. D sibi dixerunt. — 44. D Z Japhelit, patriarcham Nostorinorum; Gr Aphelech; Br Jaffelechin patriarcham. — 45. Gr Yndorum. — 46. Z nunciaret regi David, ut; D quod mitteret. — 47. Gr commorabatur. — 48. D Charnamisan; Gr Cavarmisa; Z Charnamysan, ut vel sic cessaret.

et sic cessaret ab infestacione sua. Prefatus¹ chaliphas² nocte equitavit cum quibusdam de³ suis, quia die equitare non consuevit⁴ nisi statutis diebus, et ivit ad domum patriarche, qui morabatur⁵ in Baldach⁶. Quem⁷ ut vidit patriarcha, honorifice suscepit eum et letatus est valde de adventu suo. Tunc allocutus est eum calyphas⁸ dicens⁹: „In maximo¹⁰ periculo peto auxilium tuum, et¹¹ fidus amicus in necessitate probatur, quia¹² ecce nequam iste Chavarismisam¹³ super nos¹⁴ potenter advenit et¹⁵, si occupaverit¹⁶ terram istam, omnes Christianos tuos¹⁷ morti tradet, quia¹⁸ valde eos odio habet.“ De quo¹⁹ respondit²⁰ patriarcha²¹, verum fore. Tandem dixit ei caliphas²², quia²³ „hoc modo me²⁴ juvare potestis²⁵. Rex David et omnes alii²⁶, qui custodiant²⁷ legem vestram, vobis²⁸ obediunt²⁹; rogo³⁰ vos³¹, ut³² per literas³³ et nuncios vestros³⁴ regi David³⁵ id precipiendo³⁶ mittatis, ut guerram moveat contra³⁷ Cavarsimisan³⁸, et sic cessabit a molestacione³⁹ nostra. Scio⁴⁰ enim pro certo, quod, si rex David illum⁴¹ molestare coeperit, in continentia ipse repatriabit; nam si hoc mihi compleveritis, vobis in⁴² omnibus, qui tenent legem vestram, quicquid volueritis, concedemus⁴³. Respondit ei patriarcha: „Vos scitis⁴⁴, quia⁴⁴ sacramento tenemur omnibus⁴⁵ predecessoribus vestris⁴⁶ et vobis, ut nullas litteras mittamus alicui regi Christianorum nec aliqua nova ei significemus⁴⁷ de terra vestra.“ Ad quod⁴⁸ respondit calyphas⁴⁹: „Ego dominus sum⁵⁰ hujus terre et calyphas prophetarum Saracenorum. Super hoc vobis licenciam⁵¹ concedo et litteras se-

-
1. Z ergo. — 2. D Z caliphus. — 3. Z omittit: quibusdam de. — 4. Br Z consueverat. — 5. D moratur. — 6. D Baldac; Z Baldahc et rogavit eum dicens. — 7. D omittit: Quem ... dicens; D Gr addunt: eciam; Br statim. — 8. D caliphus. — 9. D Gr ei. — 10. Z maxima necessitate; Br m. periculo. — 11. Z quia. — 12. B D Gr Z omittunt. — 13. B Cavarmisan; Gr Cavarmisam; D Carnamisan. — 14. Gr omittit: super nos. — 15. B R qui; Br atque. — 16. Gr occupat. — 17. D Z omittunt. — 18. Z omittunt: quia ... habet. — 19. D sibi respondit. — 20. Gr sibi. — 21. Z patriarcha respondit. — 22. D Caliphus; Z Caliphus dixit: „Tali modo me. — 23. Br D quod. — 24. Gr omittit. — 25. Gr potes; Z poteris. — 26. Z omittit. — 27. G Z custodiebant. — 28. D Z obediunt vobis. — 29. Gr nobis; Z tibi. — 30. Z ergo. — 31. Z confidenter; D Gr Z omittunt. — 32. D omittit. — 33. Gr nostras; D nuncios vestros et literas. — 34. Z tuos. — 35. Z insinues, ut treugnam infringat inter se et Charnamisan et sic. — 36. Br precipiatis. — 37. D omittit. — 38. D Charnamisan; Gr Cavarmisan. — 39. D molestacione. — 40. Z omittit: Scio ... Respondit. — 41. Br D ipsum. — 42. Br D Gr et. — 43. Z Tuscis. — 44. D quod; Br quia nos. — 45. Gr omittit. — 46. G nostris; Gr vestris omnibus. — 47. D Gr ei significemus. — 48. D sic; Z hec calyphus respondit. — 49. D propheta Saracenorum super hoc. — 50. Br Gr Z sum dominus. — 51. D tibi; Br Gr licenciam vobis; Z licenciam tibi.

curitatis vobis¹ faciam². Sic patriarcha exaudiens preces calyphe³ misit⁴ regi David, ut dicto Cavarsimisan⁵ treugas infringeret⁶. Quo auditio rex David⁷ congregavit gentem innumerabilem et equitavit super terram Cavarsimisan⁸. Audiens⁹ istud Cavarsimisan¹⁰ ad propria rediit. De quo letatus est valde caliphas¹¹ offerens¹² maximam¹³ auri quantitatem ipsi¹⁴ patriarche, quam¹⁵ omnino patriarcha¹⁶ recipere¹⁷ recusavit, unum¹⁸ tantum¹⁹ rogavit²⁰, ut faceret ei²¹ dirui²² quandam maumeriam, que²³ erat super ecclesiam patriarche, que²⁴ sibi magnam inferebat molestiam. Quam prefatus²⁵ calyphas sic funditus subvertere²⁶ fecit in nocte, quod²⁷ in die eciam signum²⁸ non comparuit²⁹, et istud fuit primum malum omen³⁰ legis Sarracene. Preterea postquam Cavarsimisan³¹ ad terram suam rediit³², voluit³³ libenter pacificari³⁴ cum rege David, quod ille penitus³⁵ recusavit. Et sic³⁶ congregavit³⁷ gentem innumeram³⁸ et transiens³⁹ flumen Geos⁴⁰ preparans⁴¹ se regi David potenter oppositum⁴². Quem rex David viriliter devicit in campo, et major⁴³ pars gentis sue⁴⁴ occisa fuit. Aserunt eum quidam⁴⁵ fuisse mortuum⁴⁶, quidam vero⁴⁷ dubitant⁴⁸, ubi sit. Iterato⁴⁹ congregavit gentem magnum⁵⁰ rex David et⁵¹ sedecim alios magnos⁵² viros, quorum unus habebat centum millia hominum, alias ducenta⁵³ millia vel parum plus⁵⁴ vel parum⁵⁵ minus, et divisit

1. Br inde vobis; D inde tibi; Z tibi. — 2. Gr facio; Z tradam. — 3. D Z caliphi. — 4. Z ad regem David, ut dicto. — 5. D Charnamisan; Gr Cavarmisan; Z Charnamysan; Br Chavarsmisan. — 6. Gr frangeret. — 7. Z aggressus est terram Charnamysan. — 8. D Charnamisan, qui ad propria; Gr Cavarmisan; Br Chavarsmisan. — 9. Gr autem. — 10. Gr Cavarmisan; Z Charnamysan; Br Chavarsmisan. — 11. D Z calyphus valde. — 12. Z afferens. — 13. Br auri maximam; D magnam quantitatem auri. — 14. D Gr Z omittunt. — 15. Z Que. — 16. D omittit; Z patriarcha omnino. — 17. D omittit. — 18. Br unde; D unde rogavit, ut. — 19. Z omittit. — 20. Z rogans. — 21. D omittit; Gr et; Z daretque quandam maumeriam. — 22. D faceret quandam maumeriam dirui. — 23. Gr omittit: que ... patriarche. — 24. Z omittit: que ... Quam. — 25. Br D dictus calyphus; Z omittit. — 26. Z subverti. — 27. Z ut. — 28. D Z illius; Br Gr ipsius. — 29. Z comparuerit Postquam. — 30. D omnis Sarracenie. — 31. Gr Cavarmisan; D Charnamisan; Br Chavarsmisan. — 32. Gr reddiit. — 33. G noluit. — 34. D Z pacisci. — 35. D petitus. — 36. Z omittit: Et sic. — 37. Z autem. — 38. D magnam; Gr innumeram gentem; Z innumerabilem Chavarsmysan. — 39. Br D Gr transivit; Z transivit ultra. — 40. D Z Geon. — 41. Z se opponere regi David. Quem; Gr preparavit. — 42. Gr obviaturum. — 43. D maxima. — 44. Z ejus. — 45. Br quidam esse; Z ipsum Charnamysan fore mortuum. — 46. D Gr quidam eum esse (D fuisse) mortuum. — 47. Gr omittit. — 48. Br G dubitabant. — 49. Gr Interim. — 50. Br D Gr Z maximam. — 51. Z secum alios XVI potentes viros. — 52. Gr omittit. — 53. D bis centum. Et divisit; Gr CII. — 54. Gr omittit. — 55. Gr omittit.

exercitum suum¹ in quadraginta crucibus², quarum quelibet continebat sub se C millia hominum, et venit citra³ flumen Geos⁴ et cepit⁵ Choaresmen⁶ et Moa - Bendei⁷, Techris⁸, Nanru⁹, Sarches¹⁰, Chus¹¹, Tarsis¹², Dargan¹³, Chorasan¹⁴, Nichaguar¹⁵, Termidi¹⁶, Baguarda¹⁷, Nassa¹⁸, Bassan¹⁹, Edabamagan²⁰, Bolcho²¹, Ceregi²², Segisten²³, Saarsitan²⁴, Messedali²⁵, Chechi²⁶, Mean²⁷, Seheri²⁸, que omnes²⁹ sunt magne civitates, preter alia³⁰ castra parva³¹ et villas, que³² fuerunt³³ CC, et³⁴ regnum Soldani Soniar³⁵, in quo sunt³⁶ he³⁷ civitates: Musahar³⁸, Delbikan³⁹, Deschaan⁴⁰, Curchaan⁴¹ et alia provincia, que dicitur Delgor⁴², in qua sunt VIII magne civitates⁴³, et regnum de Marendran⁴⁴, in quo sunt VIII⁴⁵ civitates magne et CC castra⁴⁶, et terra⁴⁷ ista⁴⁸ in longitudine est XX dietarum⁴⁹ et in latitudine⁵⁰ XII. Et⁵¹ hic est⁵² finis terrarum Guarsinisa⁵³. Regnum Soldani Tagiel⁵⁴ est in⁵⁵ introitu regni Persarum, quod dicitur magnum⁵⁶ Arach, id est „magnum regnum“, quod⁵⁷ per⁵⁸ tres

1. D Gr Z omittunt. — 2. D partibus; Z crucibus; venit citra flumen Geon et cepit XXIV magnas civitates preter villas et alia parva castra, que fuerunt cc. Cepit. — 3. B D L R contra; Gr circa. — 4. D Geon. — 5. D viginti tres civitates, que omnes. — 6. B R Charesmen; Br Charesman; L Caresmen; Gr Choatesmen. — 7. Gr Meabendi; B L R Moa., Bendei; Br Bendey. — 8. Gr Tibrus; B Br L R Tebris. — 9. Br Manru; Gr Maurum; B Mauxi; L Maxuchus; R Maxu. — 10. B Br L R Sarges. — 11. Br Chusit; Gr Thus. — 12. Gr Tersis; B L R Thersis; Br Harsis. — 13. B Darjan; Br Darsan. — 14. R omittit; Gr Corasam; B Coarsan; L Choarsan. — 15. B L R Michagran. — 16. Br Termede; Gr Teemed; B L R Tramede. — 17. Gr Linguardan; B L Bangrada; R Bengrada; Br Bangarda. — 18. Gr Vasa; B L R Nasa. — 19. Gr Baston; B L R omittunt. — 20. Gr Hedemagan; Br Hodamahagan; B L R Ademagan. — 21. Gr Belcha; B L R Bolgo. — 22. B Ceregi; Br addit: Boleo. — 23. Gr Segestem. — 24. Br Saarstan; Gr Saarstan. — 25. Br Messodali; Gr Messedenh. — 26. B Cechi; Br Chochi; L R Cethi. — 27. Br Mehan; B Meban; R Medan; Gr Melim. — 28. Gr Sethen; Br Soheri; B L R Seeri. — 29. R omnia. — 30. R omittit. — 31. B L R omittit; D Gr parva castra. — 32. B L R omittunt: que fuerunt. — 33. Br Gr sunt. — 34. Z cepit etiam. — 35. Gr Semar; B Br L R Somar; D Salmar; Z Sattay. — 36. Z quattuor magne civitates et etiam provincie. — 37. D quatuor civitates. Et alia. — 38. Gr Misaarii; B Br L R Nusaar. — 39. Br Delbichan; Gr Delbican. — 40. Gr Desicham; B L R Deescabam; Br Desohaban. — 41. Gr Chuetam; B L R Curcan; Br Churchan. — 42. Gr Delgoc; Z Dolgoy. — 43. Gr civitatis magne; Z Subjugavit etiam sibi regnum. — 44. Gr Marendumer; Br Marendint; D Marendran; Z Marenchan, quod regnum est in longitudine XX dierum. — 45. B L R omittunt. — 46. B L R castra CC. — 47. B longitudinis XX dierum (L R omittunt: et), latitudinis XII. — 48. D illa. — 49. Br dierum. — 50. G altitudine. — 51. Gr Z omittunt; Br et hec. — 52. Gr omittit. — 53. Gr Guarinsaham regis; Br Guarsinisa; B Guamisac; L R Guarnisac; D Cuarmischa; Z Chanarmysan. — 54. B D R Tagiel; Z Tagyel; R Gagiel. — 55. Gr omittit: est in legens: cum). — 56. Z omittit: magnum . . . est. — 57. Gr et quod. — 58. B omittit.

menses¹ potest equitari, et² caput hujus regni est civitas quedam³, que vocatur⁴ Rahi⁵. Alie civitates vocantur Auher⁶, Scharrai⁷, Semenech⁸, Causuin⁹, Senchan¹⁰, Chain¹¹, Amedan¹², Esbohan¹³, Sangahaa¹⁴, Senchehan¹⁵, Covine¹⁶, Amiana¹⁷ et castra plus quam CCC. In terra de¹⁸ Diarbakan¹⁹ sunt he²⁰ civitates²¹: Murris²², Erohan²³, Bellechan²⁴, Coahi²⁵, Chenge²⁶, Eschenu²⁷, Aramre²⁸, Enuschaar²⁹, Meraga, Sada, Chanogun, Testemodi³⁰, Sardahan, Guardun³¹, Munedo³², Solemeste³³, et terra ista est XLVII dierum in longitudine. Item³⁴ in provincia, que dicitur Chanka³⁵, sunt XX civitates et castra CXX³⁶, et regnum istud vocatur regnum³⁷ Ebibeth³⁸, quod dicitur parvum Arach, id est³⁹ „parvum regnum“. Omnes⁴⁰ prefatas terras⁴¹ subjugavit sibi⁴² rex David et⁴³ distat a Baldach⁴⁴ per quinque dietas et⁴⁵ a Musbech⁴⁶ per totidem dietas, et⁴⁷ caput exercitus David⁴⁸ per venerat⁴⁹ in⁵⁰ terra⁵¹ Georgianorum, quos devicit et⁵² abstulit eis XL castra, quia⁵³, cum essent⁵⁴ Christiani, confoederati erant cum⁵⁵ Sarracenis. Post hec⁵⁶ rex David⁵⁷ misit nuncios suos⁵⁸

1. B L R tribus mensibus; Z vix. — 2. B L R Z omittunt. — 3. D omittit; Br Gr quedam civitas; B L R civitas Ray. — 4. B D omittunt: que vocatur. — 5. Br D Z Ray; Gr Fax; B L R est civitas Rai et alie (L R omittunt: et) tredecim civitates et castra plusquam trecenta. In terra Dedar Bacan sunt civitates decem et septem, que terra est longitudinis quadraginta septem dierum. Item. — 6. Gr Aer. — 7. Gr Jochem; Br Joharrai. — 8. Br Sehemonech; Gr Sebem. — 9. Br Casuinschan; Gr E nec. — 10. Br Sehemenam; Gr Seheman. — 11. Br Cham, Chaschan; Gr Casurn. — 12. Gr Zenean., Cames, Chaseam, Amedann. — 13. Br Esbaban; Gr Ebeban. — 14. Br Sangnaba; Gr Sangarahau. — 15. Br Zencheban; Gr Cengeham. — 16. Br Choune; Gr Choone. — 17. Gr Aimana. — 18. Gr omittit. — 19. Gr Diabertum; D Biarachan; Z Diarbakan sunt alie XII civitates. — 20. D omittit; Z alie. — 21. D sedecim et terra illa quadraginta septem. — 22. Br Nurris; Gr Nurcis. — 23. G Heborann. — 24. Br Bellochan; Gr Bellacann. — 25. Br Choay; Gr Cheai. — 26. Gr Chang. — 27. Br Heschenu; Gr Eschemi. — 28. Br Aramire; Gr Annumme et terra ista est XLVII dierum in longitudine. Item in provincia. — 29. Br Honuschaar. — 30. Br Tactemeli. — 31. Br Guarduhil. — 32. Br Muonde. — 33. Br Scelomeste. — 34. Z omittit: Item . . . Omnes. — 35. Gr Chantha; B Br D L R Cancha. — 36. D viginti sex; B L R ducenta viginti. — 37. B omittit. — 38. Gr Ebibech; D soldani Ebibec; Br Obibeth. — 39. Gr omittit. — 40. Gr Et omnes. — 41. Z istas. — 42. B L R omittunt. — 43. Z castra locavit a Baldach per quinque. — 44. Gr Altis dac; D a Baldas; B L R Abaldach sex dietas et totidem a Mussuch et caput. — 45. Z omittit: a . . . dietas. — 46. Gr Ammusthenn.; D a Musehec; Br Musehec; B Mussuch; L Musceth; R Museech. — 47. Z omittit. — 48. B L R omittunt; Z terram Georianorum intraverat, quos devicit. — 49. Z omittit. — 50. Br ad terram. — 51. D Gr terram; B L R ad terras. — 52. Br atque. — 53. B L R qui; D Z non veri (Z vere) credentes. — 54. Gr erant. — 55. R omittit. — 56. D Z omittit: Post hec. — 57. D Z qui semper triumphetur et vivat. — 58. B L R Z omittunt.

ad calipham¹ de Baldach², qui talerunt super caput suum³ vexillum⁴, in quo erat crux⁵, quando intraverunt Baldach⁶. Quibus dixerunt Sarraceni: „Quare fertis super caput vestrum⁷ crucem⁸, cum sitis in⁹ Baldach (que¹⁰ dicitur sarracenice¹¹ „Darheschen“¹², quod est interpretatum¹³ „curia salutis“) et in facie Sarracenorum?“ Quibus dixerunt nuncii: „Dominus noster, rex David, precepit nobis, ut hoc modo intraremus¹⁴, aliter¹⁵ vero non; quodsi¹⁶ nolueritis¹⁷, revertemur.“ Significatum¹⁸ est caliphe¹⁹ hoc, qui dixit, ut intrent²⁰, „sicut volunt“²¹. Quos statim²² et caliphas vidit²³, honorifice²⁴ suscepit assurgens²⁵ eos, quos juxta se sedere fecit. Cui²⁶ nuncii²⁷ ex parte domini sui²⁸ per interpretem locuti sunt dicentes: „Rex noster²⁹ vos salutat et significat, quod noster Japhelech³⁰, (id est³¹ patriarcha), multum se commendat³² de vobis³³, quod³⁴ sincerum semper habuistis³⁵ animum erga³⁶ Christianos et honorasti³⁷ ecclesias nostras, pro quo³⁸ concedit vobis³⁹ sextam partem terre⁴⁰, quam tenetis⁴¹, et vult habere Baldach⁴², ut sit ibi sedes patriarche nostri.“ Quibus dixit caliphas⁴³: „Rex virtute divina subjugavit sibi tantam terram⁴⁴ et ubique personaliter esse non potest. Oportet⁴⁵, ut⁴⁶ per terras conquisitas⁴⁷ statuat bajulos⁴⁸ suos⁴⁹; supplico⁵⁰

1. D Z caliphum. — 2. D Baldac. — 3. D Z omittunt. — 4. BL R signo crucis insignitum in ipso introitu in Baldach. Mirantibus ad signum Sarracenis introierunt ad calipham nuncii, quibus ille assurgens juxta se secedere fecit. At illi ex mandato domini sui locuti sunt ei dicentes: „Rex noster salutat vos et pro honore pariter et auxilio Christianis semper a vobis exhibito maximas agens gracias sextam partem terre, quam possidetis, pro bone voluntatis vestre mercede vobis possidemus relinquit. Baldach vero ad constituendam in ea sedem patriarchalem a vobis requirit.“ Quibus caliphas respondit: „Cum dominus meus rex David, licet multas acquisierit terras, ubique personaliter esse non possit, oportet. — 5. Z signum crucis. Intrantibus illis Baldach dixerunt. — 6. D Baldac. — 7. D omittit. — 8. Br Gr crucem super caput vestrum; D vexillum. — 9. G de — 10. Z omittit: que ... Quibus. — 11. Gr Sarracene. — 12. Br Darschellen; D Barheselem; Gr Betesolem. — 13. D interpretatum est. — 14. Gr Z terram; Br (ad dens terras) D intremus. — 15. Gr omittit: aliter ... non. — 16. Z non prohibueritis, revertemur. — 17. D Gr volueritis. — 18. Z Significatumque cum hoc calyphe; Gr Signatum est hoc calyphe. — 19. D Gr hoc calyphe. — 20. Z intrarent. — 21. Br Gr velint; Z vellent. — 22. D omittit. — 23. D vidit caliphus. — 24. Gr honeste. — 25. Z omittit: assurgens ... fecit. — 26. D Ad quem. — 27. Z omittit: ex ... dicentes ac legit: dixerunt. — 28. Gr omittit. — 29. Z David salutat te. — 30. Gr Japhelec; Br Jaffeletch; D Jaffelet; Z Jafelyo. — 31. Gr omittit. — 32. Gr omittit. — 33. Z te. — 34. Z omittit: quod ... nostras. — 35. Br Gr habuisti semper. — 36. Gr apud. — 37. L R Z honorifice. — 38. Br D Gr Z ipse. — 39. Z tibi. — 40. Z omittit. — 41. Z tenes. — 42. D Gr Baldac. — 43. D Z caliphus. — 44. Br tantas terras. — 45. Z omittit: Oportet ... suos. — 46. Br L R Z omittunt. — 47. Br acquisitas. — 48. Br Gr ballivos; L R ballumos. — 49. B unde. — 50. D rogo, ut.

ergo, ut¹ in terra ista bajulum² suum³ statuat⁴. Nuncii⁵ dixerunt: „Non venimus ad querendam⁶ pecuniam, sed quia audivimus, vos⁷ fecisse dirui⁸ sanctam⁹ Jerusalem¹⁰, tantum¹¹ pecunie nobiscum¹² ferimus¹³, quod muros ipsius¹⁴ auro et argento reedificabimus.“ Obtulit¹⁵ nunciis xennia¹⁶ valencia¹⁷ centum millia besanciorum¹⁸, que nuncii recipere noluerunt¹⁹.

Quando autem rex David pervenit ad terram, que dicitur Casnū²⁰, quam sibi subjugavit, dimisit ibi bajulum²¹ suum cum paucis²² de suis et²³ dimittens ipsam terram²⁴ post tergum suum²⁵ homines²⁶ illius civitatis interfecerunt²⁷ bajulum²⁸ regis et alios²⁹ de familia sua. Quod³⁰ quum³¹ audivisset rex David³², misit partem gentis³³ sue³⁴ ad obsidētam terram illam, que obsessa fuit³⁵ sex diebus. Septimo³⁶ die in medio noctis ceciderunt tres turres et sex cubiti³⁷ de muris³⁸ predice civitatis³⁹ et ingredientes Christiani terram ipsam occiderunt⁴⁰ in ea⁴¹ octoginta millia hominum⁴² pugnatorum⁴³.

1. Br D Gr me. — 2. Br Gr ballivum. — 3. B L R suum ball. — 4. Br D Gr Z et dabo illi (Br D ei; Z sibi) pecunie, quantum (D omittit: ipse) voluerit; B L R ut ex me pecunias infinitas recipiat. — 5. B L R vero ad hec: „Pecuniarum causa non nos adhuc adduxit, sed quia muros sancte civitatis Jerusalem (L R Jherosolima) destruxistis, ad reedificationem eorum pecunia nobis abundat.“ Cumque nunciis regis centum milia bizantinorum obtulisset, recipere prorsus renuerunt. Postquam autem rex ad terram Chasuin devenit, quam sibi. — 6. Br querendas pecunias; Gr querere. — 7. Z te. — 8. D dirui fecisse. — 9. Gr civitatem. — 10. D et; Z dirui sanctam Jerusalem fecisse. — 11. D tantam pecuniam. — 12. D omittit. — 13. Gr referimus. — 14. Gr ejus. — 15. Z eciam. — 16. Br D Gr exenia. — 17. Z omittit. — 18. Gr bisanciorum; Z bizanciorum. — 19. D Z Contigit interim (D enim), quod Melycaleem (D Melichalehem), soldanus Babilonie, miserat in exennum (Z exercitum) calypho quosdam milites Christianos, quos liberavit ad preces nunciorum. Quorum quidam ex eis Antiochiam venerunt, qui (Z omittit: hec et alios rumores) dixerunt, quod, quando rex David pervenit ad terram, que dicitur Chasum (Z Chasyin), quam sibi subjugavit (Z subjugaverat), dimisit ibi. — 20. Gr Chasiubi; D Chasum; Br Chasuin; Z Chasvin. — 21. Br Gr ballivum. — 22. Z relinquens ipsam. — 23. Gr omittit. — 24. Br illam; Gr omittit: ipsam terram. — 25. B terram illam post se. — 26. B Z autem. — 27. B interemerunt. — 28. Br Gr ballivum; B ballivum regis et alios ... sua interemerunt. — 29. Br et quosdam de. — 30. D veniens ad noticiam suam; B comperto rege. — 31. Br eum audisset; Z dum venisset ad noticiam regis. — 32. B Gr omittunt. — 33. Z exercitus ad. — 34. B L R misit ad obsidionem civitatis. Die vero septima obsidionis ad insultum Christianorum Deo operante ceciderunt. — 35. D Z per sex dies. — 36. Z vero; D Et septimo. — 37. D tres tele. — 38. Z omittit: de muris; B L R muro civitatis. — 39. Br civitatis predice. — 40. Gr occupaverunt et in ea. — 41. Z omittit: in ea. — 42. D omittit. — 43. D Z Pro quo (Z Unde) omnes credentes in Christo Jesu (D Jesu Christo orare debent, ut) monemus, ut orent Dominum, ut ei (Z regi David) triumphus conservetur et salus, qui obediens est Deo et sancte ecclesie, qui liberat

Quae sequuntur¹ ex alia carta translata sunt.

Subjugavit Dominus famulo suo, regi David, terram Caracher², in qua sunt XII civitates magne³, et preterea⁴ terram⁵ soldani Beorich⁶, in qua sunt VIII magne civitates, preterea terram⁷, que dicitur Sacchero⁸, usque Sagibus⁹ XX¹⁰ dietas¹¹ et inde usque¹² Pharaga et¹³ Margana X dietas¹⁴. Inde subjugavit¹⁵ sibi terram Coegent¹⁶, unde¹⁷ venit copia optimi serici, que durat usque Bocara¹⁸, que¹⁹ continet intra²⁰ se CCCLXVI²¹ flumina et²² judices seu consules XII millia et continet XX dietas, et inde²³ usque ad terram Harsinloth²⁴ VIII diete²⁵ et inde usque²⁶ Sacchere²⁷ XX diete²⁸. Ista sunt²⁹ ultra fluvium³⁰ Geos et in medio istarum terrarum³¹ sunt CCL³² oppida et ville magne³³. Citra³⁴ fluvium³⁵ Geos cepit dominium³⁶ soldani Mache-moth³⁷, cuius terra dicitur Coressen³⁸, in qua sunt³⁹ he⁴⁰ civi-tates: Amonxeomro⁴¹, Mero, Sirchos⁴², Thos⁴³ et Maummerie⁴⁴, Dadli⁴⁵, Sarasten⁴⁶, Baharamien⁴⁷, Nossachor⁴⁸, unde veniunt⁴⁹ optimi baudekini⁵⁰, Barach, Herre⁵¹, unde veniunt⁵² lapides pre-ciosi, Basten⁵³, Seherr⁵⁴, Dammirigagi⁵⁵; iste sunt majores civi-

credentes de manibus (Z manu) incredulorum (D incredencium), qui est rex regum, qui destruit (Z destruxit) legem Sarracenorum, qui tuerit sanctam ecclesiam, qui est rex Orientis.

1. B Gr L R secuntur. — 2. Gr Baracher; B Akaracer; L Ach-a-rarer; R Kararer; Br Karacher. — 3. Br L R magne civitates. — 4. B L R omittunt: et preterea. — 5. B terramque; L R terram quoque. — 6. Gr Bogrich; B Begriac; L Begricam; R Begrigan; Br Begchas. — 7. B L R Terram eciam. — 8. Gr Sachier; B L R Sagier; Br Sacchun. — 9. Gr terram Sachim; B Sachom; L Sacon; R Sacom; Br Sagier. — 10. Br Gr L R XL. — 11. B diatarum; R dierum. — 12. Gr et. — 13. Gr omittit. — 14. B L R terram decem diatarum. — 15. Br subjicit; B L R subegit terram. — 16. Br Choegent; Gr Cogent; B L R Colie-gent. — 17. B L R ubi. — 18. Gr Bachara; B L R Bochora. — 19. B L R et. — 20. B L R inter. — 21. R CCCLX. — 22. B L R omittunt: et ... et continent. — 23. Gr omittit. — 24. Gr Arsinoe; B Br Arsinot; L Arsina; R Arnuot. — 25. B Gr dietas; L R dictas. — 26. B L R ad. — 27. Gr Satē; B L R Sacheum; Br Sacebun. — 28. Br B L R dietas. — 29. Gr omittit: Ista sunt ac legit: et transivit. — 30. Br B Gr L flumen. — 31. Br Gr terrarum istarum. — 32. Gr CCLX opida; R L. — 33. L R magne ville. — 34. Gr Circa. — 35. Br flumen. — 36. L dominum. — 37. Gr Machemorum; B L R Maemoth; Br Mahemeth. — 38. Gr Coresenn.; B L R Choresen; Br Choresan. — 39. B L R civi-tates duodecim cum aliis oppidis et villis magnis ducentis triginta duabus, quam subjugavit. Acquisivit. — 40. Gr hee. — 41. Br Amoni-zeomro; Gr Amonzen. — 42. Gr Sircos; Br Sireos. — 43. Gr Tos. — 44. Gr Mahumm.; Br Mahaumerie. — 45. Br Daadli; Gr Dubuli — 46. Br Saresten; Gr Seresten. — 47. Gr Haborm. — 48. Br Nessaor; Gr Nesauř. — 49. Gr venerunt. — 50. Gr Baldelini. — 51. Br Heree; Gr Herce. — 52. Br venerunt. — 53. Gr Bastem. — 54. Br et Cheri; Gr Seeri. — 55. Gr Damirichasi.

tates. De aliis oppidis¹ et villis magnis CCXXX² sibi subjugavit. Acquisivit preterea³ terram soldani Seneha⁴, que⁵ continet has⁶ civitates magnas⁷: Nessimher⁸, Debihagan⁹, Dehestan¹⁰, Gargan¹¹, et preterea¹² cepit regionem¹³ de Cantun Dehensin¹⁴, que continet VIII civitates magnas. Preterea cepit regiones Maher et Zedran¹⁵ et terram adjacentem cum X civitatibus magnis et¹⁶ CCL munitionibus magnis. Inde cepit regiones soldani magni, qui potencior est omnibus predictis Cagoresech¹⁷, continentes III¹⁸ menses in longitudine¹⁹ et totidem in latitudine²⁰. Inde cepit terram soldani Teor in Delarach²¹. Inde²² venit prope Baldach et²³ cepit a latere terram de Bihagan²⁴ continentem XLVII magnas²⁵ civitates et famosas²⁶, inter quas majores sunt²⁷: Seray²⁸, Aschar²⁹, Casuhil³⁰, Chon³¹, Chasehen³², Sephen³³, unde³⁴ veniunt optimi bocaranii³⁵, Hamedan³⁶, et preter predictas XLVII civitates continet oppida et villas magnas CCCXX³⁷. Postea cepit terram soldani Sardaham³⁸ continentem has civitates: Harman³⁹ et Marahan⁴⁰, Selemest⁴¹, Marahage⁴², unde⁴³ venit terra, qua capita⁴⁴ abluuntur⁴⁵. Preterea cepit terram⁴⁶ amiralis Bohair⁴⁷ continentem⁴⁸ XI civitates, cu-

-
1. Gr opidis. — 2. Br Gr CCXXXIII. — 3. B L R et. — 4. B Br Gr Senecha; L R Senetha. — 5. B L R quatuor magnas continet civitates. — 6. B omittit. — 7. B omittit: Nessimher ... cepit. — 8. Br Nessimher; Gr Nessier. — 9. Br Debiagan; Gr Vibangari. — 10. Gr Devestan. — 11. Gr Gargan. — 12. B Et postea. — 13. Br regiones; B L R regiones Macharenzeduan (L R Macharenzedran) et terram adjacentem cum decem civitatibus magnis et ducentis quinquaginta munitionibus. Inde. — 14. Br de Cantun Dehensin; Gr de Cantun: et de Herim. — 15. Br Maharent etedran; Gr Regiones Maaharem, Rediamos et. — 16. Gr omittit. — 17. Br Caboresech; B Kaoreseth; L R Kaoreseth; Gr Chaoreth. Sevahem, unde veniunt optimi Bocaramni homerat. — 18. Gr quattuor menses; B L R menses tres. — 19. Gr longitudinem. — 20. Gr latitudinem. — 21. Br soldani de Theor in Delharach; Gr Therendel Barach; B L R Theorindelbarach. — 22. Br Unde venerunt; Gr Deinde. — 23. Gr omittit. — 24. Gr de Biang.; B Bairgan; Br Brangan; L de Brangan; R dibiangari. — 25. Br et formosas. — 26. G L R et formosas civitates. — 27. R omittit. — 28. Gr Jerahe; Br Leray; L Lerai. — 29. Br Asebar; Gr Hasaharum; L R Asear. — 30. Br Casubin; Gr Chachasm.; B Chasuini; L R Chasium. — 31. Gr Chan; B Chou. — 32. Br Chaseban; Gr Casehen; L R Caselben. — 33. B Spun; Br Spehen; R Szeen. — 34. R inde; Br unde venerunt. — 35. Gr Bagaramni; B Br L R Bochorani; Br bocorani. — 36. Br Hameidan; Gr Hamet; B L R omittunt sed legunt: et absque his civitatibus XLVII continet villas et oppida. — 37. Br CCCXX; Gr villas et oppida magna CCCXX; B L R villas et oppida CCCXX. — 38. R Cardahan; Br Sardahan continentem. — 39. Br Sarima; Gr Hoema; B Baruda; L R Baruba. — 40. Gr Marchiam; Br Marahan; B L R Machaan. — 41. Gr Celenistrim; B Br L R Celestest. — 42. Gr Marachache. — 43. R inde. — 44. Gr omittit. — 45. B lavantur. — 46. Br terre; B L R terras. — 47. Gr amirabilem Bobacce; Br admirabilis Bobatre; B L R admiranti Bobatre. — 48. B Br L R continentem.

jus¹ metropolis est Keme², et CLXX oppida³ et villas magnas. Et hec est⁴ ultima regio Persidis⁵ ex parte nostra et inde non est nisi⁶ plana⁷ terra usque Baldach⁸, scilicet V⁹ diete. — Omnia predicta nomina sunt in¹⁰ persica lingua.

Habet autem rex David tres exercitus, quorum unum misit in terram Calaph¹¹, fratris soldani Egypti¹²; prius tamen¹³ propositus, Domino¹⁴ concedente¹⁵, subjugare nomini¹⁶ Christiano terram soldani Iconiensis¹⁷ et Alappiam¹⁸ et¹⁹ Damascum et omnes regiones interjacentes, ut nec unum post se relinquat adversarium.

Precedencium²⁰ literarum exemplaria²¹ attulerunt comiti Tripolitano²² homines ipsius²³ ex partibus illius²⁴ venientes. Mercatores etiam a²⁵ partibus orientis species²⁶ aromaticas et lapides preciosos deferentes similes²⁷ literas attulerunt²⁸. Quotquot autem²⁹ de partibus illis³⁰ veniunt³¹, idem dicunt. De exercitu eciam³² nostro quidam a soldano Egypti capti fuerunt, quos fratri suo³³ Coradino misit Damascum³⁴. Coradinus, rex Damasci³⁵, eos misit domino suo caliphe Baldacensi³⁶. Ille³⁷ autem³⁸ regi David pro magno munere predictos captivos transmisit³⁹, qui, postquam eos⁴⁰ Christianos esse cognovit⁴¹, a vinculis absolutos usque ad⁴² Antiochiam reduci⁴³ precepit⁴⁴, qui pre-

1. B L R quarum. — 2. Gr Cheme et Chu.; Br Kenie et C oppida; B Kemie et CLXX oppida et villas magnas. — 3. Gr opida. — 4. L R omittunt. — 5. R Perfidis. — 6. B L R nec tamen est ibi plana. — 7. B Gr plena. — 8. Gr Baldac. — 9. Gr VI; B L R omittunt: scilicet ... omnia. — 10. Gr omittit. — 11. A P Colaph. — 12. A B Br Gr P L R alium misit in Baldach (B Baudach; R Bauchdach), tertium misit in Moisan (A P Mausam; Br Monsam; B L R versus [B Morisain; L Morisan; R Morizan]), qui (Br que) prisco nomine Ninive nominatur (A P nuncupatur; B L R vocabatur). Et (B Br L R Jam non) distat ab Antiochia (B omittit: nisi) per X (A B Br L P R XV) dietas festinans venire in (A P usque ad; Br L R ad) terram promissionis, ut visitet sepulcrum Domini et reedificet civitatem sanctam (B L R et sanctam civitatem reedificet), prius. — 13. R omittit. — 14. Gr Deo. — 15. B L R cooperante. — 16. Gr omni. — 17. Gr Ischtmen.; B L R Ichoniensis. — 18. Br Gr Halapiam; L R Halappiam; A P (omittens et) Calaphiam. — 19. A P omittit. — 20. A B L R autem. — 21. Gr exemplarium. — 22. Gr attulerunt Tripolitano. — 23. A P illis. — 24. Br illis. — 25. B L R ex. — 26. Gr omittit. — 27. A Br Gr L P R consimiles. — 28. A Gr L P R contulerunt. — 29. B Sed et; L R Sed quotquot. — 30. G omittit. — 31. B Br L R venerunt. — 32. Gr autem; A P nostro eciam. — 33. B Gr omittunt. — 34. Gr Damasc. — 35. B L R Coradinus eosdem misit; Gr Damasc. misit eos. — 36. A P Baldachensi; Br Baldacenensi; Gr Baldacen. — 37. B L R Quos ille. — 38. B L R omittunt. — 39. B L R omittunt: predictos ... transmisit. — 40. B L R quos ipse rex ut. — 41. B L R ut cognovit esse Christianos. — 42. B L R omittunt: usque ad. — 43. Br Gr deduci. — 44. B misit; L R remisit.

dictos¹ rumores² et alia quam plurima³ de rege David nobis retulerunt.

Soldanus⁴ Egypti⁵ per nuncios predicti⁶ caliphe Baldacensis⁷ audiens⁸ predicti regis David insuperabilem⁹ potentiam¹⁰ et mirabiles¹¹ triumphos et, qualiter jam¹² fere¹³ per ducentas¹⁴ dietas terram¹⁵ Sarracenorum in manu potenti occupasset¹⁶, nec erat, qui valeret¹⁷ resistere, consternatus¹⁸ animo et mente confusus precepit adduci¹⁹ quosdam nobiles ex nostris²⁰, quos²¹ in carcere Cayri²² detinebat captivos, electum scilicet Beluacensem²³ et fratrem ejus et vicecomitem Bellimontis et Joannem²⁴ de Arceio²⁵ et Odonem²⁶ de Castellione et Andream de Espoissa²⁷ et quosdam de fratribus Templi et hospitalis Sancti Johannis²⁸ et²⁹ de domo Teuthonicorum³⁰, per quos pacem cum nostris sperabat³¹ se obtenturum³², proprios etiam nuncios³³ suos³⁴ in exercitu Damiate³⁵ cum literis nobis transmisit³⁶ modis omnibus attemptans³⁷, si³⁸ pacem vel treugas posset³⁹ habere nobiscum⁴⁰. Christianorum⁴¹ autem exercitus⁴² predictis rumoribus exultabat et confortabatur⁴³ in Domino et maxime, postquam literas imperatoris Romanorum Friderici recepimus⁴⁴ cum nuntiis ejus affirmantibus, quod concedente Domino⁴⁵ cum magna virtute et magno apparatu⁴⁶ venturus esset⁴⁷ in proximo Augusto ad honorem Dei et subsidium Christianorum.

1. BL R eosdem. — 2. R rimores. — 3. BL R omittunt: quam plurima ac legunt: multa. — 4. A B Br Gr L P R igitur. — 5. BL R audiens. — 6. BL R omittunt. — 7. A P Baldachiensi; Gr Baldacensis. — 8. BL R omittunt. — 9. Gr mirabilem; B Br L R mirabiles. — 10. B Br L R potencias. — 11. Br terras. — 12. BL R ineffabiles. — 13. Gr omittit. — 14. BL R omittunt. — 15. BL R fere. — 16. Gr Sarracenorum terras occupasset; BL R terras principum Sarracenorum (L R Sarracenicorum) potenti virtute tulisset. — 17. Gr ei valebat; A P ei resistere; BL R ei resistere posset. — 18. BL R omittunt: animo ... precepit et legunt: timens jussit adduci. — 19. B Br L R sibi. — 20. A P ex nostris nobiles. — 21. BL R ex nostris captivos tenebat. — 22. A Br P Kayri; Gr clam. — 23. Gr Belvac. — 24. Gr Johannes. — 25. Gr Artois; B Arci; A P Arceis; Br Arcies; L Arce; L de arri. — 26. Gr Odonen. — 27. Gr Pessi; A B Br L P R Espoisse. — 28. A B P Joannis. — 29. B Gr omittunt. — 30. A B Br P Theutonicorum; Gr Theutonichorum. — 31. Gr se sperabant; A Br L P R se sperabant. — 32. Br habiturum et. — 33. BL R nuncios eciam nobis. — 34. A B Gr P omittunt. — 35. Gr Damiate. — 36. BL R transmisit cum literis; A P cum literis in exercitu Damiate nobis transmisit. — 37. A R optentas; P tentans. — 38. BL R omittunt. — 39. BL R omittunt. — 40. B nobiscum habere. — 41. BL R Christianus. — 42. BL R pro talibus exultabat (L R maxime), quod adventum imperatoris Friderici citum fore per ipsius nuncios ac literas didicerat. Anno. — 43. A P confirmabatur. — 44. A P Frederici cum nuntiis affirmantibus recepimus. — 45. A P Domino concedente. — 46. Gr apparatu magnifico; A Br P magnifico apparatu. — 47. Gr omittit.

Anno siquidem¹ preterito liber quidam Sarracenorum² magne³ apud⁴ ipsos⁵ auctoritatis in manus nostras devenit. Hunc autem⁶ quidam eorum astrologus, quem prophetam magnum Saraceni reputant⁷, a principio⁸ legis eorum cum summo studio scripserat⁹. Predixerat¹⁰ autem¹¹ inter alia multa¹², quanto¹³ tempore¹⁴ lex eorum permanere deberet¹⁵ et¹⁶ que, sicut gladio incepérat¹⁷, ita¹⁸ gladio peritura erit¹⁹. Prophetavit²⁰ insuper, quanta mala Salahadinus²¹ facturus esset Christianis et²² qualiter ante²³ destrucciónem gentis paganorum²⁴ et exterminium²⁵ legis eorum regnum Jerusalem cum multis aliis²⁶ regnis proprie subjiceret dicioni²⁷. Inde vero²⁸ non tanquam vaticinando, sed quasi historiam ordinate describendo²⁹ de recuperacione civitatis Acconensis³⁰ et de his³¹, que in³² exercitu regum³³ Francie et³⁴ Anglie³⁵ et aliorum occidentalium principum acciderent, apertissime retulit, ac si³⁶ propriis oculis vidisset³⁷. Addidit insuper³⁸, sicut³⁹ oculis nostris vidimus⁴⁰, quecunque usque ad captionem Damiate⁴¹ his diebus nostris⁴² et Sarracenis casibus variis⁴³ contingérunt, et propter⁴⁴ hoc aliis, que nondum⁴⁵ evenerunt⁴⁶, que ipse in proximo ventura predixerat⁴⁷, fidem facilius adhibuimus. Prenunciavit⁴⁸, qualiter, capta Damiata⁴⁹,

-
1. B L R autem. — 2. Br Sarracenorum quidam. — 3. Gr quidem. — 4. B apud. — 5. Gr nos; B L R eos. — 6. B L R Quem eorum quidam. — 7. B Gr L R reputabant; A P vocant. — 8. L christiano. — 9. B L R scripserunt studio. — 10. A P Predixit; B L R Predicebat. — 11. Gr enim; B L R omittunt. — 12. B omittit. — 13. L quarto. — 14. Br temporaliter. — 15. Gr permaneret. — 16. B L R omittunt. — 17. Gr cooperat. — 18. Gr omittit. — 19. Br G erat; Gr peribit; B L R finiret. — 20. B L R Prophetabat. — 21. A Gr P Soldanus; B Br L Saladinus. — 22. Gr omittit. — 23. Gr autem. — 24. B Br L R pro: gentis paganorum: Sarraceniam. — 25. Br exercituum; B L R et legis eorum abolicionem. — 26. B L R aliis quibusdam; A P regnis aliis. — 27. Gr subiceret; B L R subjiceret sue dicioni. — 28. B omittit. — 29. Gr scribendo. — 30. B L R de civitatis Acconensis recuperacione. — 31. Gr hiis. — 32. B L R inter duos reges, Francie scilicet et Anglie, contingérunt, ac si suis oculis aspexisset, apertissime referebat. Addit. — 33. Br regis. — 34. A P omittunt. — 35. Gr Anglie et Francie. — 36. A Br Gr P ea. — 37. Gr respexisset; A B Br L P R aspexisset. — 38. B Br L R eciam. — 39. A P propriis oculis; B L R suis oculis. — 40. Gr videremus. — 41. Gr Damiette. — 42. A B Br L P R nobis. — 43. A Gr P variis casibus. — 44. B L R propterea, quia eorum, que prophetata jam plurima videmus impleta, subsecuturis nichilominus prophetatis implendis fidem prebere debemus, capcionum scilicet Alexandriae, Kairi et Babylonie et universarum Egipti regionem prefata nobis pollicetur prophetia. Et quia Damascum et Halapiam et omnes adjacentes provincias Christianorum princeps (R principes) potentissimus in virtute exercitus populi christiani subigeret et civitatem Jerusalem cum universa Syria (R Siria) de manibus paganorum liberaret. Sed quoniā. — 45. G mundum; Gr mundo. — 46. A P evenerant. — 47. Br predixit. — 48. Gr eciam; Br P enim. — 49. Gr Damietta.

Alexandriam et Chaironiam¹ et Babyloniam² et universas Egypti regiones Christianorum populus obtineret, Damascum³ preterea⁴ et Alapiam⁵ et omnes adjacentes provincias Christianorum⁶ principes⁷ potentissimus in⁸ virtute exercitus populi Christiani occuparet et civitatem Jerusalem cum universa Siria⁹ liberaret de manibus paganorum. Qnoniam¹⁰ autem, qui talia predixit¹¹, Sarracenus existit¹², multi ex¹³ nostris verbis ejus fidem adhibere¹⁴ noluerunt non advertentes¹⁵, qualiter Balaam¹⁶ ariolus et¹⁷ gentilis de Christo et¹⁸ filiis Israel prophetavit (Num. XXIV, 17)¹⁹ et Nabugodonosor²⁰ de futuris regnis et lapide sine manibus de monte exciso somniavit (Dan. II, 34—46)²¹ et Pharaeo²², rex Egypti, fertilitatis²³ future et sterilitatis subsequiture²⁴ in somniis²⁵ previdit enigmata (Gen. XLI, 17—28). Sed et²⁶ Caiphas²⁷, cum²⁸ esset pontifex anni illius²⁹, non a se³⁰, sed a spiritu sancto prophetavit (Joh. XVIII, 14)³¹ loquens sicut asina Balaam (Num. XXII, 28—34) et³², que diceret, non intelligens³³ nec loquens³⁴ de sanctis prophetis apertius de Christo et utroque ejus adventu estimo fuisse locutum³⁵, quam Dominus locutus est per Sybillam³⁶; firmius enim est³⁷ testimonium, quod a parte adversariorum profertur.

Ut autem omnis ambiguitas ab aliis³⁸, qui dubitant³⁹, tolle-
retur⁴⁰, hoc presenti anno Suriani⁴¹, qui nobiscum erant in exer-
citu, librum⁴² antiquissimum lingua Sarracenica scriptum de anti-
quis armariis suis nobis⁴³ ostenderunt, eujus⁴⁴ erat superscrip-
cio: *Revelaciones*⁴⁵ Beati⁴⁶ Petri Apostoli⁴⁷ a discipulo
ejus⁴⁸ Clemente in uno volumine redacte⁴⁹. Quicunque autem⁵⁰

1. Br Kairum; Gr Charr. — 2. Br Gr Babyloniam. — 3. Gr Da-
miettam autem. — 4. P preteriti. — 5. Br Halapiam; Gr Alappiam;
P Alappiam. — 6. P Christianorum provincias. — 7. P principi. — 8.
P omittit. — 9. Gr Lyfia de manu paganorum liberaret. — 10. B L R
Sed quoniam. — 11. P dixit. — 12. Br extitit. — 13. B L R nostro-
rum. — 14. P fidem verbis ipsis adhibere. — 15. P audientes. — 16.
P omittit. — 17. B L R omittunt. — 18. B L R omittunt. — 19. G
omittit. — 20. Gr Nabugod..; Br L R Nabuchodonosor. — 21. Gr
sompniavit. — 22. Gr eciam. — 23. Gr et felicitatis. — 24. R sub-
sequiture. — 25. A Gr L P R sompnis; B som. enigmata previdit. — 26.
Gr eciam. — 27. B Cayphas. — 28. Gr quum. — 29. B L R omittunt:
anni illius. — 30. B Br L R se ipso; Gr somno. — 31. B L R omit-
tunt. — 32. B L R omittunt. — 33. B L R intelligebat. — 34. Br Gr P
aliquem; B L R aliquem certe sanctorum prophetarum, de Christo et
utroque adventu constat apertius fuisse locutum quam. — 35. B lo-
quutum. — 36. Gr P Sibillam. — 37. B Gr L P R est enim. — 38. B
Br Gr P his. — 39. B Br L R dubitabant. — 40. Gr tollatur. — 41. G
Saraceni. — 42. B Br L P R alium. — 43. Gr omittit. — 44. Gr
cui. — 45. Gr omittit; R Reveraciones. — 46. L Sancti. — 47. Gr
omittit. — 48. Gr suo. — 49. Gr redacta. — 50. B Gr L P R omit-
tunt.

auctor hujus libri extiterit¹ ita aperte et expresse de statu ecclesie Dei a principio usque ad tempora Antichristi et finem mundi prenunciavit, quod² ex³ complecione⁴ preteritorum⁵ indubitatam⁶ facit⁷ fidem futurorum. Prenunciat⁸ autem⁹ inter alia de consummacione seu de¹⁰ consumpcione¹¹ perfide legis Agarenorum¹² et, qualiter imminente¹³ et quasi in januis existente destruacione paganorum¹⁴ primo civitatem Noebosam¹⁵ et aquis circumdatam¹⁶ (sic enim Damiatam¹⁷ appellavit¹⁸ populus Christianus¹⁹) subjugaturus esset²⁰, post hec autem²¹ de duobus regibus novis²² subjunxit²³, quorum unus²⁴ venturus est a partibus occidentis, alium²⁵ a partibus orientis obviam predicto regi²⁶ in civitatem Sanctam²⁷ predixit et quod per manus predictorum²⁸ regem Dominus abominabilem²⁹ impiorum³⁰ hominum legem exterminaturus esset, multis ex ipsis gladio interemptis³¹, aliis ad fidem Christianorum³² conversis, ut intraret³³ plenitudo gencium (Rom. XI, 25), et sic³⁴ omnis Israel salvus fieret et post³⁵ hec veniret³⁶ filius perditionis (2 Thessal. II, 3) et inde judicium et finis (1 Cor. XV, 24)³⁷. Hunc predictum Apocalypsis³⁸ librum postquam³⁹ universo populo in sabulo ante Damiatam⁴⁰ ad verbum Dei⁴¹ congregato causa consolacionis et recreacionis ostendimus⁴²; non⁴³ multo post tempore memoratas⁴⁴ epistolas et rumores jocundos tam⁴⁵ de rege orientali⁴⁶ David qnam de⁴⁷ imperatore Friderico audivimus, sicut de⁴⁸ predictis duobus libris⁴⁹ audieramus. Unde⁵⁰ populus Domini inter⁵¹ labores multiplices⁵² et angustias, quas hoc us-

1. Gr hujus libri auctor extiterit; B Br L P R Quicunque libri hujus auctor. — 2. B L R ut. — 3. Gr omittit. — 4. L R complecione. — 5. Gr omittit. — 6. L indubitam. — 7. B L R faciat. — 8. Br Prenunciavit. — 9. B L R enim. — 10. P omittit. — 11. Gr omittit: seu de consumpcione. — 12. Gr Agarrenorum. — 13. Gr iminente; R inveniente. — 14. B L R paganorum destruacione. — 15. Gr Betosam; B Br L P R Herbosam. — 16. L confundatam. — 17. Gr Damiettam. — 18. B L R appellat; Br P appellant. — 19. Br Gr Christianorum. — 20. B L R esset subjugaturus. — 21. B L R omittunt; Br Gr vero. — 22. B L R omittunt. — 23. Gr subjunxit. — 24. L R primus. — 25. B Gr P alium ... venturum. — 26. B Gr L R quem. — 27. Gr omittit. — 28. A Br L P R regum predictorum. — 29. B L R abominabiles. — 30. B L R leges exterminaturus esset. — 31. B peremptis. — 32. B Gr L P R Christi. — 33. B L R intret. — 34. B salvetur reliqua Judeorum; L R salventur reliquie. — 35. B L R veniat post hec. — 36. P omittit. — 37. Gr finis et judicium. — 38. B L R revelacionis; Gr Apoc. — 39. B L R omittunt. — 40. Gr Damietam. — 41. B audiendum. — 42. Gr memoratas epistolas ... non multo post et rumores. — 43. B L R nec. — 44. Br memoratis. — 45. P tandem. — 46. B L R orientali rege. — 47. B L R occidentali. — 48. B Br Gr L R in. — 49. Br prius; Gr prius audivimus. — 50. B L R Et; Br ut. — 51. L R omittunt. — 52. Br multiplices labores.

que¹ pro Christo sustinuit, plusquam dicere possemus², gavisus est³ et in Christi⁴ servicio confortatus⁵. Confidimus enim in Domino, quod⁶, qui coepit, ipse perficiet (Phil. I, 6), locum tentorii sui dilatabit⁷ et longos faciet funiculos suos (Jes. LIV, 2), et erit sepulcrum ejus gloriosum (Jes. IX, 10), et spiritu oris sui⁸ interficiet impium (2 Thess. II, 8), ipse⁹ mortificat et vivificat, deducit ad inferos et reducit, ipse pauperem¹⁰ facit et ditat, humiliat et sublimat¹¹ (1 Reg. II, 6, 9). Ipsi¹² honor¹³, virtus et¹⁴ imperium in secula. Amen. (1 Timoth. VI, 16).

[Datum¹⁵ in exercitu ante Damietam¹⁶ in octavis¹⁷ Pasche¹⁸.]

N a c h t r a g.

Über die Briefe des Jacob von Vitry hat Crane, The exempla of Jacques de Vitry 1890 (Folk Lore Society XXVI) p. XXXVII — XXXVIII ausführlich gehandelt. Wir sind durch die Güte des um die Geschichte des Benediktiner-Ordens hoch verdienten Herrn D. Ursmar Berlière in Maredsous in den Stand gesetzt, zwei Nachträge dazu zu geben.

1) Im Inventaire et répertoire des lettrages et documents du monastère d'Aywiers (Maredsous, ms. vom Jahre 1637, fol. 7^v) findet sich die Notiz: „Lettres de Jacobus de Vitriaco avec un scel en cire verte y pendant sans date, par laquelle il donne aux dames d'Aywiers six muids de froment, cinque muids d'aveine et demy muid de pois, que sire Jean de Cameraco avoit de pen-

1. B L R hactenus. — 2. B L R omittunt: plus ... possemus. — 3. G omittit; B L R admodum in. — 4. B L R est. — 5. B L R confirmatus. — 6. B P quia. — 7. B Br L P R dilatabit locum tentorii sui; Gr dilatabit tentorii sui locum. — 8. Br ejus. — 9. Br Gr enim; B L R omittunt: ipse ... Ipsi. — 10. Gr pauperes. — 11. Br Gr sublebat. — 12. P Ipse. — 13. Br et; L R honos et. — 14. Br Gr gloria! B L P R gloria in secula seculorum! Amen. — 15. B G L R omittunt: Datum ... Pasche. — 16. P pro: ante Damiatam: Damiate; Gr Dam. — 17. P octava. — 18. Annus deest.

sion sur l'église St. Géry, et huict libvres de blanc moins six sols sur l'église St. Autbert avec la moictiez de la maison du dit Sir Jean en la ville de Cambray et tous droits qu'iceluy Cameraco avoit en la terre de Villers selon le pouvoir, que le dit Vitriaco dist avoir d'iceluy sire Jean, de les donnes en aulmosne“.

2) Im Cartul. de l'abbaye d'Aywières O. Cist. (Brüssel, Archiv., Cartul. et MSS. No. 78, fol. 60^v) finden wir folgende zwei Kopieen aus dem 18. Jahrhundert, vermutlich aus einem Cartulaire des 13.: A. Dilectissimo in Christo abbatisse et conventui de Awiria magister J(acobus) de Vitriaco, sedis apostolice legati vices gerens, salutem et sinceram in Domino dilectionem. Noverit universitas vestra, quod dominus legatus concessit mihi, ut decimas, quas laici quibuscumque ecclesiis in elemosinam conferre vellent, auctoritate sua confirmarem, unde decimam de Braive, quam N. de Braive vobis contulit, et alias omnes, quas deinceps ecclesie vestre conferentur, eadem auctoritate confirmo. — B. J(acobus), miseratione divina Tusculanus episcopus, dilectis in Christo abbatisse et conventui de Awiria Cisterciensis ordinis, Leodiensis diocesis, salutem et ad eterne beatitudinis bravium pervenire. Cum propter religionis constantiam, quam vos habere novimus, intuitu etiam viri religiosi et honesti ac amici nostri charissimi D., prioris de Oignies, specialis amici vestri, sincera vos diligamus in Domino charitate, per dilectionis nostre memoriale vobis in posterum relinquere cupientes, predicti etiam prioris precibus inducti vobis per presentes litteras concedimus, ut decimas terras, possessiones, quas idem prior de pecunia nostra nobis in vestro monasterio acquisivit, salvis nobis fructibus toto tempore vite nostre post decessum nostrum retinere ac in usus vestros convertere libere valeatis, ut autem pro temporali beneficio, quod vobis relinquimus, spiritualem nostri memoriam habeatis. Datum Perusii in die Beati Stephani anno Domini MCC tricesimo quarto (fol. 79^v).

2.

Zur Geschichte der Waldenser in Böhmen.

Von

Oberbibliothekar Dr. **Herman Haupt**
in Gießen.

Die Verfolgung deutsch-böhmischer Waldenser in den Jahren 1335—1341 durch die von dem Dominikaner Gallus de Novo Castro geleitete Inquisition konnte ich vor kurzem in diesen Blättern an der Hand eines von Menčík entdeckten Untersuchungsprotokolls näher beleuchten¹. Letzteres machte uns mit der Thatsache bekannt, daß die gesamte Bevölkerung des deutschen Kolonistendorfes Groß-Bernharz (etwa 10 Kilometer nordöstlich von Neuhaus) mit alleiniger Ausnahme des Richters, des Baders und des Hirten um 1340 mit den waldensischen Reisepredigern in Verbindung stand, die eine regelmäßige und geordnete Seelsorge in Groß-Bernharz und den benachbarten deutschen Dörfern ausübten. Aus anderen Quellen erfahren wir, daß die verfolgten Ketzer der Inquisition und deren Helfer, dem Landherrn Ulrich von Neuhaus, erbitterten Widerstand entgegensezten, der im Jahre 1340 zur Verbrennung eines Schlosses und mehrerer Dörfer des Neuhausers führte, im folgenden Jahre aber von Ulrich von Neuhaus gewaltsam niedergeschlagen wurde. Mehrere Bullen Papst Benedikts XII. aus dem Jahre 1341 ließen den energischen Fortgang der von der Inquisition eingeleiteten Massenprozesse erkennen, der es bald an Gefängnissen für die festgenommenen Ketzer zu mangeln begann.

Daß gleichwohl im südlichen Böhmen und den benachbarten niederösterreichischen Gebieten das Waldensertum bis tief in das 15. Jahrhundert hinein sich behauptete, habe ich an anderem Orte darzulegen gesucht². Eine sehr erwünschte Ergänzung er-

1) Deutsch-böhmisches Waldenser um 1340, in der Zeitschr. f. K.-G. XIV, S. 1—18. Aus einer bei Emler, *Regesta Bohemiae et Moraviae*, Pars IV (1892), S. 38f. mitgeteilten Urkunde des Jahres 1334 erfahren wir, daß in diesem Jahre der Minorit Hermann als Inquisitor in der Prager Diözese thätig war.

2) Waldensertum und Inquisition im südöstl. Deutschland (Sep.-Abdr. aus „Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“), S. 49 ff.

fahren die von mir gesammelten Nachweise durch einen kürzlich veröffentlichten neuen Quellenbericht, welcher uns mit einer wiederholten Verfolgung von Ketzern aus Gross-Bernharz bekannt macht. Am 24. Juli 1377 hatte sich demzufolge der Burggraf Albrecht von Kozi (Burgruine, etwa 6 Kilometer südöstlich von Tabor) vor dem erzbischöflichen Gerichte zu Prag darüber zu verantworten, dass er drei Einwohner von Gross-Bernharz, deren Namen deutsche sind, dem Inquisitor gewaltsam entrissen und vorenthalten habe; über die Beweggründe, die den Angeklagten bei seinem Vorgehen leiteten, erhalten wir keinen Aufschluss. Die Thatsache des Widerstands gegen die Inquisition wurde bei der Verhandlung von dem Burggrafen nicht in Abrede gestellt; dagegen verstand er sich zu dem Versprechen, die von ihm in Schutz genommenen Waldenser — dass es sich nur um Anhänger dieser Sekte handeln kann, steht nach dem oben Bemerkten außer Zweifel — zu einem bestimmten Termine zur Stelle zu schaffen und dem Inquisitor bei künftigen Untersuchungen durch Verhaftung der Ketzerei Verdächtigen Beistand zu leisten¹.

In die Zeit der von dem Prager Erzbischof Johann von Jenzenstein veranlaßten Waldenserverfolgung in Böhmen führt uns eine Angabe derselben Quelle², wonach am 1. März 1385 Erzbischof Johann seinem Weihbischof, Johl, Bischof von Majorca,

1) Historicky Archiv. Vydává I. třída České akademie císaře Františka Josefa pro vědy, slovesnost a umění v Praze. Nr. I. Soudní akta konzistoře Pražské. (Acta iudicaria consistorii Pragensis.) Vyd. Ferd. Tadra. Th. I (1893), S. 215 [1377, Juli 24]: Mandatum est Alberto burgravio in Kozy, quod homines videlicet Henslinum, Conradum de Bernarcz et Henlinum (!) molendinatorem ibidem, quos recepit violenter et abstulit inquisitori... (?) (sic!), statuat in curia archiepiscopi. Ibidem Albertus predictus dixit, quod predictos homines statuet in termino prenato et nichilominus, si dominus inquisitor suum officium contra alios exercere vult, ipsum promisit non impedire sed si aliquem tales suspectum ibidem ad provinciam veniendo sibi demonstraverit, paratus est eosdem captivare. Die Geschichte der Burg Kozi im 14. Jahrhundert ist (nach gütiger Mitteilung des Herrn Wenzel Hieke in Prag) ganz unbekannt; auch der Burggraf Albertus wird sonst nirgends erwähnt. Welcher Art dessen Beziehungen zu den Leuten aus Gross-Bernharz waren, ob er in jenem Dorfe oder in dessen Umgebung irgendwelche Hoheitsrechte besaß, muss dahingestellt bleiben. Vielleicht hatten sich die verfolgten Waldenser vom Neuhauser Gebiete auf dasjenige des Burggrafen geflüchtet.

2) a. a. O. Th. II, S. 315f.: [1385, März 1]: Item die predicta d. archiepiscopus d. Johlino episcopo Maioriensi commisit, quod ipse abjuracionem recipiat ab hereticis solempniter et alia faciendo, que fuerint necessaria. Über Johann von Jenzensteins Waldenserverfolgung und die Abschwörungsformel für die bußfertigen böhmischen Waldenser vgl. Waldensertum und Inquisition S. 55.

die Vollmacht übertrug, von nicht näher bezeichneten busfertigen Ketzern die Abschwörung ihrer kirchenfeindlichen Lehren entgegenzunehmen.

3.

Der Wiedertäufer Nikolaus Storch und seine Anhänger in Hof.

Aus Enoch Widmanns
handschriftlicher Chronik der Stadt Hof
mitgeteilt von
Christian Meyer.

Anno Christi 1525, am tag cathedra Petri¹ und den nechsten sontag hernach hat Hans Lew, ein mönch, der aus dem closter² allhie gelaufen, durch anleitung seines lehrmeisters Niclas Storchen von Zwickaw bei uns allhie auf dem freien feld, da man vom heiligen grab³ zum Eichelberg⁴ gehet, nicht fern vom Eichelberg uf der höhe sitzend das evangelium Matthaei am funfften (so man vor alters von vielen märtyrern gelesen) zu mittag in grosem concurs und versammlung des volks gut schwermerisch ausgelegt und von dem wort gottes und dem glauben wunderlich und unschiedlich, auch wie die rechten christen dero wegen müssten verfolget werden, seltzam und undeutlich geredet. Ist ihm aber (weil sich unter den burgeren, so eines teils catholisch waren, eines teils dem neuen lehrer anhingen, aufruhr zu befahren) das handwerk bald verleget und er aus der stadt gewiesen worden. Wie er sich dessen selbst beklaget in einer schrift an seine astipulatores gestellet mit folgenden worten:

Gnad und Fried von gott dem vater zuvor, lieben bruder in Christo! Nachdem itzund viel falscher lehr hin und wider aus-

1) 1. August.

2) Franziskanerkloster.

3) Heiliggrabkapelle.

4) Nordöstl. von der Stadt Hof.

gehen, euch möchten irrig machen in dem wort gottes, will ich euch zu verstehen geben, was ihr euch in dem haubtstucke unsers glaubens, welches Christus ist, halten solt:

Das wort ist fleisch worden und hat gewohnet in uns. Johan. 1. Difs wort hat geglaubt Maria, darumb wird sie selig gesprochen und gepreist durch den heiligen geist. Lucae 1. Selig bistu Maria, dass du geglaubet hast. Difs wort ist fleisch worden, Johan. 1, ein gantzer leichnam daraus worden, darumb ward sie ein tempel des heiligen Geistes. Lucae 1. Und difs wort ist wider gen himmel gestiegen mit einem kreftigen leichnam und wird nicht wieder kommen bis zum tag des gerichts. Actor. 1. Dann niemand steiget gen himmel, dann der hernider gestiegen ist. Johan. 3. Das war ein einigs wort, das ausging vom vater. Johan. 1. Daraus folget nun, wer diesem wort glaubt, dass er ein newer mensch werde, wie Paulus spricht Galat. 2—3. Zihet an den leichnam Jesu Christi, difs lehret euch Christus selbst. Johan. 3. Es sey dann das iemand uf ein newes geboren werde, der mag in das reich gottes nicht gehen. Dafs ihr die geburt wol verstehen mögt, nicht aus fleisch geboren, nicht aus dem samen des mans, sondern aus gott. Johan 1. Nun, lieben brüder, habt achtung auf die wort des heiligen geistes! 2. Corinth. 2. Lucae 14. Wo euch das wort verkündigt wird ohne alle betrügerei, dass niemand das wort recht predigen kann, er sey ihm dann gantz und gar abgestorben, aus eigner lieb und eigner ehr, eigenem gutdunkun. Die heimliche geistliche sund, die im hertzen steckt, die heimliche hoffart gefellt ihm selbs wol, fuhret das wort gottes uf der zungen, darumb wird das wort gottes zur lügen geteilt und sucht nicht gottes willen, sondern seinen eignen willen. Philipp. 3. Wer diese fuhlet, kan gottes wort nicht handeln noch wandeln. Dann Paulus spricht 1. Corinth. 11: ich geb euch difs, das ich vom herrn empfangen hab. Paulus ward ein newgeborener mensch, sein hoffertiges hertz das ward zuschlagen do er sprach Actor. 9: wer bistu? Ich bin der, den du verfolgest. Daraus folget, dass wir glauben, das gottes wort zu gesetz treibet, Rom. 3, wie ihr vor gehöret habt, seines eignen willens abzusterben, dass wir nichts vermögen noch fühlen denn unser verdamnus. Darumb in dieser anfechtung müssen wir still halten und mit unser vernunft nichts bawen, verzagen an aller creaturen. Rom. 8. Coloss. 3. Dafs die seel leer werde von allen ihren kreften, sonst kan er nicht wissen, was glaub sei, hat nur einen geferbten. Dann wurft dich gott in die hell und suchet dein hell und das urteil deiner bosheit selbst. 1. Reg. 2. 2. Corinth. 4. Darumb kan dir keine creatur helfen, sind dir all zu gering, da mustu du fangen von dem wort des glaubens, wenn du wirst verlassen werden, dass du meinest, es sei kein

gott. Also fuhret gott seine wesen mit den auserwelten menschen und weiset ihnen ihr urtheil. Dann gott sagt Matth. 7: wer sich selbst richtet, den wird er nicht richten. Also bawet gott seinen tempel und leset keinen abgott drinnen. Esaiae 6. Dann er will ein gantz hertz haben, aus gantzem kreften, aus gantzer seelen, aus gantzem deinem gemut, aus gantzem hertzen geliebet sein. Deut. 4. Da hörestu, was gott von dir haben will, nicht zweien herren zu dienen. Matth. 6. Darumb machet euch das wort zu tempeln des heiligen geistes. 1. Corinth. 3, wie Christus spricht Johan. 14: ich und mein vater wollen ein wohnung bei euch machen; das ist die recht monstranz, da gott innen wohnen will. Da hörest du, wie subtil gott seinen tempel bawen will, dafs er nichts umb sich leiden kan. Dann er will allein gott sein. Exodi 20. Dann er ist ein eiferer, darumb wirstu sehen, dafs niemand hinauf steiget, dann der heruntergestiegen ist. Also macht das wort und wirkt in dir, dafs fleisch und blut draus wird, das ist lebendig. Darumb spricht er Johan. 6: trinket und esset, das ist mein fleisch und mein blut. Wer nicht glaubt, dafs es geschehen soll in ihm selbsten, der weis nicht was er thut und nimbt brot und wein wie ein fisch, nimbt ihm das gericht. 1. Kor. 11. Spricht, er hab ihn entpfangen, und beleuet sich selbs mit einem gestrengen urtheil. Darumb ist gottes eigenschaft nicht anders dann dafs er götter und den menschen mache. Johan. am 10. Darumb mus ein solcher leichnam aus dir werden wie Christus leichnam, dann er spricht selbst Math. 12: ihr seid meine schwester und bruder, darumb dafs ihr glaubt und behaltet dasselbig wort. Dann alle schrift mus in euch war werden. Matth. 5.

Von diesem wort hab ich zum Hof two predig gethun uf dem feld, am tag Petri cathedra und sonstag danach. Darumb hab ich für die obrigkeit gemust. Aber Christus ist warhaftig blieben und die menschen lugnen. Es grüssen euch die unbekanten bruder hie in der person, aber im glauen behalten. Grusset selber untereinander in dem grus des frides! Gott der herr sey mit uns allen, amen!

Hans Lew, der in anfechtung christlicher lieb halber von euch gestossen ist.

Hie mus ich aber von dieses Hans Lewens lehrmeister, Niclas Storchen nemlichen, etwas weiter schreiben.

Gedachter Niclas Storch ist von Zwickaw burtig und seines handwerks ein tuchknapp¹ gewesen. Diesen hat der teufel dem

1) Tuchmachergehilfe.

lieben wort gottes, so durch D. Martinum Lutherum seligen nemlich war an tag kommen, zuwider erreget und durch fantastische, betrugliche träume und gesicht dahin getrieben, dass er sich wider das gepredigte wahre wort gottes geleget, heimliche offenbarung geruhmet, den unverstendigen, auch wol gelerten luenten damit einen blauen dunst vor die augen gemacht und dadurch von des Luthers lehr (welche dem teufel und babst grossen abbruch that) hat wollen abwenden. Hirzu hat ihm der satan als ein arglistiger, geschwinder geist, der uf alle list renk und occasion gut achtung hat, feine anleitung geben, dass er volgende gelegenheit wargenommen. Dann als D. Martin Luther anno 1521 von keyser Karolo V. durch ein frei sicher geleit gen Worms citirt, allda fur den stenden des reichs sein bekantnus ungeschewet thut, seiner lehr ursach anzeigen und dabei bestendig zu verharren vermeldet und daruber vom keiser (aus antreiben der bäbstischen rott) als ein öffentlicher, verstockter ketzer, wie ihn die papisten nennen, in die acht erkleret, fast ein jar lang in seinem Patmo auf dem schlöss Wartenburg, nicht fern von Eisenach (aus weisem rath und furstlicher vorsorg hertzogen Friderichs churfürsten zu Sachsen) verborgen lag, des keisers grimmigem gefafsten zorn eine zeit lang zu entgehen: hat sich unterdessen Niclas Storch gen Wittenberg gemacht und neben seinem lieben getrewen landsmann Marco Stubner, so eine zeit lang des orts studirt hatte, seinen schwarm heimlich, wie sonst an andern orten mehr chargirt, uf die geistlichen und papisten geschoalten, dass sie die rechte kirch nicht were und man muste gott auf eine andere newe weis dienen, durch gesicht mit ihm reden und sonderliche offenbarung und erleuchtung begeren. Und solches war bei gedachtem Storchen und seiner rott, beides mans- und weibspersonen, gar gemein, dass sie im traum, auch wohl wachend bei lichtem hellen tag aus des teufels vorbildern gesicht sahen, heimliche verborgene ding eröffneten und zukünftige sachen verkundigten. Ferner lehrete dieser fladdegeist, man muste auch die weltliche obrigkeit und regiment reformiren und anders bestellen, weil darinnen viel böses und unrechtes begangen wurde und stunde aller gewalt bei etlich wenig gottlosen leuten, so da mehr ihren eignen dann gemeinen nutz sucheten, und derowegen hatte gott beschlossen, die alte böse obrigkeit zu vertilgen und andere, so gerecht, heilig und unschuldig weren, an ihre stat zu setzen, unter welchen er Storch das factotum sein wurde, weil der engel Gabriel (uf gut deutsch der teufel) zu ihnen kommen und unter andern, welches er noch zur zeit nicht offenbaren wolte, auch diese wort gesagt hatte: du solst uf meinem thron sitzen. Und diese wort deutet er uf sein irdisches, newes reich, darinnen er ein furst werden sollte. Wer ihm nun gehör gab

und seinem schwarm glaubete, den taufete er ufs new, vorgebend und sprechend, die erste tauf, unter dem babstumb von den gottlosen pfaffen verrichtet, were unkreftig.

Aus welchem allen und weil Storch hin und wider in Germania umbschweifete und andere irgeister an sich zoge, auch den Thomas Muntzer, erstlich zu Zwickaw und hernach zu Alstet pfarrern, einname, dafs er seinen schwarm uf der cantzel und sonstn weidlich ausbreitete, endlichen der bawrenafrühr und der widertaufer schendlicher und schedlicher irrthumb entstanden ist, sowohl auch die sacramentschwertmerei. Dann was doctor Andreas Bodensteiner von Carolstad aus antreiben gedachtes Storchen und Stubners und zuförderst des leidigen teufels in abwesen D. Luthers mit dem bildsturmen zu Wittenberg und bald darauf, da er sich an die wort vom abendmal: das ist mein leib, gemahnt und dieselben seines gefallens gedeutet, fur ergernus angerichtet und wie endlichen solche ketzerei durch Zwinglium und andere teufelsköpf ie lenger ie weiter gebracht, bedarf alhir keines weitleufigen schreibens, es geben es die bucher D. Lutheri hell und klar an den tag.

Ferner von vielgedachtem Storchen zu melden, der sich nicht lang an einem ort umbdrehete und seine sachen fast uberal in der still führte und, wie des teufels art, nur im finstern mauerte und sein unkraut bei nacht seete, der wischete damals das maul und machete sich bald wiederumb von Wittenberg, lisfe doch seinen rottgesellen Marcum Stubner hinter sich. Derselb, weil er vor der zeit ein wenig studirt hatte, suchete gelegenheit mit dem herren Philippo Melanthon, christlicher gedechnus, kundschaft und freundschaft zu machen, welcher dann ihn zu sich name und eine zeit lang in seinem haus hilte, zu erkundigen, was doch eigentlich des gesellen furgeben were und mit was grund der heiligen schrift solches geschehe. Er Stübner sagte, wie ihme gott die heilig schrift anzulegen und zu erkleren ein sonder gnad verlichen, obwol er dieselbe nicht ferner studirte, auch keines menschen auslegung bedurftig; verliese sich allein uf das eingeben und die erleuchtung des heiligen geists. Obwol aber herr Philippus leichtlich verstand, dieses und anders were aus einem irrgen und verführischen geist geredet, wolte er doch seinen gast noch nicht verdammen, sonder weil sich ohne das allerlei unrechtigkeit mit dem bildsturmen und anderm zu Wittenberg teglich begeben und ihme allein alles zu schlichten zu viel sein wolte, schrieb er an D. Luther, dafs er sich aus seinem Patmo widerumb nach Wittenberg zu seiner bevollenen kirchen begeben und die eingerissenen irrthumb abschaffen wolte, welches dann geschehen.

Indeme nun D. Luther zu anfang des mertzens im 1522. jar

widerumb nach Wittenberg kommen, die irgeister zu tusch gelaufend und uf sein predigt alles wider still worden, hat es herr Philippus dahin gerichtet, damit seines gastes, des Stubners, furnehmen und lehr vom D. Luther examinirt wurde. Obwol nun D. Luther solche geifer anfenglich nicht hören wollen, hat er doch uf herren Philippi anhalten ermelten Stubner endlich fur sich gefordert. Stubner erscheinet vor D. Luthern und dem herrn Philippo neben einem andern, Martin Keller genannt, und bringet sein opinion und sachen fur. Darauf D. Luther, weil es eitel lahme fratzen und menschentand waren, nichts antwortet, sondern sie bede nur allein warnete, sie solten zusehen, was sie anfingen, sintemal ihr ding in gottes wort keinen grund hette, were allein ertreymet, von mussigen, unruhigen köpfen erdacht und von einem schwindelgeist eingegaben. Martin Keller stelle sich hirauf gar ungestumb, stiefs mit henden und fufsen als ein rasender umb sich und fuhr D. Luthern gar unbescheiden an: ob er dieses einem solchen man gottes dörfte zutrawen, er wolte mit sonderlichen wunderwerken seine sach wol bestetigen und hienausfuhren, darumb sich Luther nicht kummern dürfte. Zogen also diese zwen, weil sie in ihren bösen sachen D. Lutheri gegenwertigkeit nicht erdulden konten, von Wittenberg hinweg, schrieben D. Lutheri eine unnutze schmehkarte zuruck, sucheten andre ort, da man ihn besser gehör gab, und beredeten hin und wider in Deutschland die einfeltigen und unverstendigen, sowol auch etliche gelerten mit ihrer falschen lehr und irrthumb, bis es endlichen anno 1525 zur bawrenaufruhr gediegen und über zehen jar hernach zu Munster in Westphalen der widertaferisch schwarm einen gewlichen tumult erwecket hat.

Obgedachter Storch, so von Wittenberg, wie zuvorn gemeldet, sich gepacket, durchstreifete diese zeit über andere ort und stedte, sein teuflisch unkraut bald da, bald dort embiglich ausstrewend. Kam auch anno 1524 hiher gen Hof in der gestalt, als zoge er seinem handwerk nach, und arbeitet eine zeit lang bei Simon Klinger, burgermeister und tuchmachern allhie, bei dem öbern rörkasten, in dem haus, da itzt her burgermeister Zacharias Burger wohnet, da dann herr Veit Goditzer seliger gedecktnus gleich sein handwerk lernete und den redlichen Storchen bei gedachtem Klinger zum werkgesellen hatte. Da nun Storch ein wenig erwarmete, lies er seinen geist fliegen und wolte, wie auch anderswo, die leut zu sich ziehen und bekeren, bildete dann dem einfeltigen mann und handwerksleuten seine grillen ein, disputirte auch mit den gelerten von seiner newen lehr, krigte bald seinen anhang, nicht allein seines handwerks knappen und tuchmacher, sonder auch etliche mönchen, item Hans Hauptman und vorgemelten Hans Lewen. Dieselben fielen ihm mehrers teils darumb

bei, weil er die schrift wuste anzuzihen und in welchen capitel des alten und newen testaments diese oder jene spruch stunden, ausdrücklich vermeldete und doch furgab, er were ein ley und könt weder lesen noch schreiben, es were ihm alles von gott selbst eingegeben und bevolen, er solte andre lehren und janger aussenden, wiewol verstendige leut es dafür hilten, er wurde etwan aus einem closter entsprungen sein. Zu dem ruhmete er sich, wie ihme der engel Gabriel viel und oft leibhaftig erschine und ihm zeigte, was er thun solte. Ja er versorgete ihn mit der allerbesten speis und trank, also das er viel und oft den besten wein mancherlei art neben guter, wolzubereiteter speis seines glaubens genosen furtruge und sie ihme nicht ohne ur-sach anhengig wurden. Über das allen (sintemal er der schwarzen kunst berichtet war oder sonst solche gesellen bei ihm hatte) blendete er die leut in den heusern mit seinem engel Gabriel oder Belzebub, liefs sich bifsweilen in herrlichem schmuck und zird sehen, als were er der engel, redete mit den leuten, befahl ihnen bald dieses, bald ein anderes seiner lehr gemes zu thun, also das fast die gantze stadt mit seiner teufelei bethöret und irr gemacht wurde und gute, einfeltige leut diesen Storchen für einen propheten hielten, dème sich gott selbsten offenbaret und durch seinen engel Gabriel wunderbarlicher weis speisete und trenkete, wie vor alters den propheten Eliam und Daniel. Da schrieb iderman solches als ein denkwirdige geschicht auf und wusten nicht, das es lauter betrug war: sintemal es Storch und seine rott (neben seinen zwelf aposteln, die er allhie gesamlet und in gantz Deutschland aussenden wolte) den burgern das ge-braten und andere speis bei dem feyer und über tisch, weil sie sich unsichtbar gemacht, eine zeit lang weggetragen und den besten wein und bier aus den kellern gestolen und im namen, als were es ihnen vom engel Gabriel zugetragen, weidlich ge-schleppt hatten, so lang bis sie sich, als man zuvor etlich mal uf sie gebawet und über dem diebstal wol abgeschmiert, wider-umb heimlich aus der stadt gemachet und an andere ort begeben haben.

Obwol aber vielermelter Storch, weil er noch zum Hof war, sich gottes und seines engels Gabrieles sehr ruhmete, als der ihn ernehrete und alles defs, was er thun und lassen solte, auch wie die schrift zu verstehen war, durch deutliche gesicht erinnerte, idoch liefs gott diesen lügenpropheten in ein langwierig fieber fallen, in welchem (weil es ihm zu lang weren wolte und er nicht gerne an einem ort in die leng bliebe) er gewliche gottesleste-rung wider gott redete. Dann wiewol er anfenglich furgab, gott hielte ihn fur seinen lieben sohn und zuchtiget ihn mit krank-heit, damit die leut desto mehr uf ihn sehen und seinem gött-

lichen oder vielmehr teuflischen wandel beifallen solten, da aber das sieber nicht nachlassen wolte, wurd er gantz ungeduldig, lesterste und fluchete gott im himel droben mit viel sacramenten und andern gewlichen worten, es sollte und muste ihm gott helfen, es were sonst kein rechter gott und er wolte seiner verleugnen. Als er aber von seinem meister und andern derohalben gestrafet und zur gedult, demut und gebet vermahnet wurde, antwortet er, man muste gott im himel uberschnurren und überfluchen, wann er sich mit zeichen und wundern, auch mit gewiriger hulf gegen den menschen erweisen solte: sonst, wenn man so gelind mit biten und beten oderbettlen mit ihm handelte, so theth er kein gut. Aus welchem allen wol zu sehen war, aus welches geistes antreiben der hellische Storch solche wort geredet. Er behilt aber nichts desto weniger bei seinem anhang ein grosses anschen, als were etwas sonderlichs hinter ihm und er lehrete das wort gottes rein, wie etwan D. Luther, bifs er endlichen ausriss und den abschid hinter der thur nahm.

Endlich ist er zu Munchen in Beyern im spital gestorben, dahin er anno 1525, als seine aufrührische schuler ubel empfangen wurden, heimlich entrinnen war.

4.

Über drei neue Bugenhagenbriefe

von

Lic. O. Vogt

in Weitenhagen [bei Greifswald].

Dr Virck verdanken wir die Veröffentlichung eines ungedrückten Bugenhagenbriefes in Bd. XII dieser Zeitschrift, hinsichtlich deren ich nur das eine bemerken möchte: daß zwei schräge Striche über dem u bei B. nur zur Unterscheidung dieses Buchstabens von n dienen, daher die Wiedergabe des so bezeichneten Buchstabens mit ü als irreführend abgelehnt werden sollte, da man unter diesem Zeichen den Laut versteht, welchen Bugenhagen, wenn überhaupt, durch u mit kleinem, übergeschriebenen e ausdrückt¹. Außerdem aber veröffentlicht R. Thommen in den

1) Man vergleiche etwa die Schriftproben in Bezolds Geschichte

„Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung“, Bd. XII (Innsbruck 1891), S. 154 f. aus den Originalen in der Universitätsbibliothek zu Basel drei Briefe Bugenhagens an Spalatin, deren Vorhandensein mir bei Ausgabe meines „Briefwechsels Bugenhagens“ wie der „Nachträge“ dazu (Stettin bei Saunier 1888 bzw. 1891) leider ebenfalls noch unbekannt war. Ich erlaube mir daher, hier auf dieselben hinzuweisen, und einer Inhaltsangabe derselben einige Erläuterungen, namentlich solcher Punkte hinzuzufügen, welche seitens des Herrn Herausgebers noch keine zutreffende Deutung gefunden haben.

Der erste Brief ist vom sabbatum post octavam corporis Christi 1523 — also 13. Juni —. Bugenhagen dankt zunächst Spalatin dafür, dass er die von ihm befürwortete Bitte gewisser Pfarrer, welche mit ihrem Anliegen von Bugenhagen zu Spalatin gegangen sind, erfüllt hat. Insbesondere ist es auch ganz in Bugenhagens Sinne geschrieben, dass Spalatin dabei die Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinden, über welche sie gesetzt werden, im Auge behalten hat. — Zweimal wiederholte Nachfrage wegen mehrerer Punkte, über die Spalatin von B. Auskunft wünscht — namentlich über die der Parusie vorangehenden Trübsale —, beweisen ihm, dass zwei Briefe von ihm nicht an Spalatin gelangt sind, welche er dem in Wittenberg gewesenen Küster Sp s mitgegeben hat, und in welchen er sämtliche von Spalatin vorgelegte Fragen beantwortet hat, wie er daran überhaupt durch keine Arbeitsüberbürdung sich hindern lasse. Seine Frau kenne auch schon die von Spalatin geschriebenen Adressen, und kündige es an, wenn sie einen Brief von seiner Hand zu bringen habe. — Die Briefe möge Spalatin von seinem Küster fordern. — In demselben habe er auch gebeten, dem Kurfürsten seinen Dank für zweimal empfangene 10 Gulden und seine Ergebenheit auszusprechen. (Der „Gallus“, welcher ebenfalls 6 Gulden empfangen hat, ist ohne Frage Franz Lambert, welcher vom Anfang des Jahres 1523 bis etwa Februar 1524 in Wittenberg sich auf-

der deutschen Reformation z. B. S. 570. Hier finden sich bei Bugenhagen die erwähnten Parallelstriche als Kennzeichen des u, welche bei Luther, sowie bei Jonas — in dem „Justus“ bei S. 677 zu zwei Punkten geworden sind. In Spalatins Unterschrift ebenda ist am besten ersichtlich, wie bei schnellem Schreiben diese beiden Punkte zu einem Strich geworden sind, welcher dann weiterhin die Gestalt des U-Hakens unserer jetzigen deutschen Kursivschrift annimmt und bei Melanchthon und Cruciger constant, bei Luther überwiegend an Stelle jener ersten Striche oder Punkte tritt. Von Bezold a. a. O. ein Beispiel bei „Vergebunge“ — wo an Entstehung aus e doch nicht füglich gedacht werden kann. Daneben als Zeichen des n ein dachartiges Zeichen gleich dem französischen Circonflexe bei Bugenhagen, Jonas, Zwingli S. 232 u. a.

hielt, wo er durch Vorlesungen und litterarische Arbeiten Subsistenzmittel zu gewinnen suchte). — In der Nachschrift bemerkt Bugenhagen, er habe eine Arbeit über Lukas cap. 1 und einige andere fertig, welche er übersenden werde, wenn er einen zuverlässigen Boten habe.

Der zweite Brief — altera post Kiliani — 9. Juli 1524 — bittet zu erwirken, dass für Joannes Boldewän eine Ernennung zum Pastor in Belzig ausgefertigt werde. Bugenhagen bezeichnet dabei seinen früheren Abt als „bonus et evangelicus vir“ „modestissimus et praeterea rebus gerendis et ad consulendum in civilibus quoque causis non parum commodus“, „qui praeter morem Abbatum in Pomerania coepit praedicare evangelium, et passus est vincula, ita tamen, ut adversarios hodie pudeat facti.“ — Wir erfahren hier in Ergänzung der kurzen Angabe in der Nachschrift zu Luthers Brief vom 10. Juli — Burkhardt, S. 74 —, dass seit einem halben Jahre der Pfarrer von Belzig in Bolduan, den er bei Bugenhagen kennen gelernt, dringe, sein Nachfolger zu werden. Damit er nicht scheine, das Seine zu suchen, nachdem er um des Evangelii willen Armut auf sich genommen, meine Bolduan immer noch, der Ruf müsse erst in dringlicherer Weise an ihn ergehn. Nachdem er dreimal dort gepredigt, und nach Benedikt Pauli Zeugnis sehr gefallen — wie denn auch seine niedersächsische Sprache bei den dortigen Niedersachsen kein Hindernis sein könne —, habe er immer noch Bedenken, obwohl er die Arbeit nicht scheue. Der dortige Rat scheue sich, ihn zu präsentieren, um nicht damit seinerseits eine Verpflichtung zur Ergänzung des Einkommens zu übernehmen. So möge denn Spalatin bewirken, dass Bolduan vom Kurfürsten berufen werde. Die Gebühren für die Ausfertigung der Schreiben sollen den Schreibern zugestellt werden, sobald die Höhe des Betrages mitgeteilt worden.

Den dritten Brief — feria quarta post Trinitatis — verlegt Thommen irrig in die vierziger Jahre, in der Meinung, dass „Elisabetha mea bzw. nostra“, welcher Bugenhagen die Hochzeit ausrichten will, eine Tochter des Schreibenden sein müsse, und der Bräutigam, Caspar Crucinger Lipsensis, daher nicht der bekannte Reformator sein könne. Der Hauptteil des Briefes passt aber nur auf die Berufung Bugenhagens zum Pfarrer in Wittenberg. Aus Wittenberg schreibt er, er habe mehrmals die Gemeinde von der Kanzel gebeten, ihn wieder von seinem Amte zu entbinden. Die Einkommensschwierigkeiten, welche er erwähnt, sind genau diejenigen, welche aus Herings Bugenhagenbiographie, S. 21, ersichtlich sind: Bugenhagen kann unmöglich von dem, was er empfängt, einen Kapellan und Dienerschaft unterhalten; will das schon bezogene Haus wieder verlassen und ihnen,

wenn sie ihn nicht seines Pfarramtes entbinden wollen, ein Bischof sein wie Paulus den Korinthern (d. h. ohne von der Gemeinde Entgelt dafür zu empfangen), Kapellane aber ihnen wählen, welche sie selbst unterhalten sollen, wo sich nicht solche finden, die selbst für ihren Unterhalt sorgten. Nicht Geldes halber, sondern des Gewissens halber, gedrängt durch die Wahl der Gemeinde, habe er das Amt übernommen: so wolle er es auch des — nicht gewährten — Geldes wegen nicht verlassen. Übrigens werde unter den Bürgern schon Geld gesammelt, und seien wohlwollende Absichten genug vorhanden. Er aber habe nicht für sich gebeten, sondern nur, daß für die Armen etwas geschehe, womit auch schon ein Anfang gemacht sei, wenn es auch noch daran fehle, daß denen, welche am meisten dabei vermöchten, der Geist dazu erweckt werde.

Wiederholt bittet er Spalatin, nicht etwa für ihn an den Rat oder sonst wen zu schreiben, da sich dies nicht ziemen würde. Nur das Amt, nicht das Einkommen, solle ihm am Herzen liegen.

Noch dankt er für einen Nummus argenteus, welchen der Kurfürst ihm geschenkt hat. Er erbittet von oben jenem Festigkeit und Stärke! Möchten alle durch das Schweigen der Gegner nicht laufen, sondern nur noch mehr ermuntert werden!

So haben wir hier gewifs einen sprechenden Beweis, wie unbegründet der Vorwurf der Habgier gegen unseren Pomeranus wenigstens für jene früheren Jahre sein würde! Übrigens verweise ich gegen denselben auf meine Bemerkungen in der „Prot. Kirchenztg.“ 1888, S. 739 f.

Daneben giebt uns der Brief eine genauere Feststellung für das Datum der Verheiratung Crucigers, welche nun bestimmt auf den Juni 1524 angesetzt werden kann. Seine Braut, Elisabeth von Meseritz, war jedenfalls als Landsmännin der Fürsorge Bugenhagens anbefohlen: die Ortschaft Meseritz, aus welcher sie stammte, liegt nicht volle vier Meilen südöstlich von Treptow a. Rega — s. „Baltische Studien“ 1885, S. 95 —. Um so mehr hatten sich Bugenhagen und dessen Ehefrau ihrer angenommen, als sie allein nach Wittenberg gekommen war. Denn keiner ihrer „Freunde“ (= Verwandte nach pommerschem Provinzialismus) wird der Hochzeitsmahlzeit beiwohnen, welche gleichwohl, in Rücksicht auf ihre abwesenden Angehörigen, stattlich an zehn Tischen angerichtet werden soll. So bezeichnet Bugenhagen sie als *mea, nostra*. Interessant ist noch, daß, ähnlich wie bei Luthers Verheiratung, die Hochzeit an einem, Spalatin schon bekannt gegebenen Mittwoch mittags, am dreizehnten Tage danach aber den ganzen Tag über gefeiert werden soll. Zu letzterer Feier wird Spalatin gebeten, mit Freunden

sich anzufinden; auch zu Gewährung von Wildpret Fürsprache zu thun.

Angeschlossen ist dem Briefe noch die Beantwortung zweier Einwände, welche gegen die Reformation erhoben werden.

Der erste lautet: „Gott werde doch nicht soviel Jahrhunderte hindurch Irrtümer haben herrschen lassen.“ Aber die Apostel sagten solche ausdrücklich vorher; schon zu ihrer Zeit haben sie begonnen, und in der Folgezeit mehr und mehr Überhand genommen. Ebenso zeige die Geschichte des Alten Bundes, wie vielfach das Volk die dargebotene Wahrheit verschmäht. — So ist es eine schwere Verschuldung unsrerseits, wenn wir das jetzt kundgethane Evangelium verschmähen, und muß solche sich durch das Gericht noch schwererer Irrtümer rächen.

Der zweite: „Man müsse ein Konzil abwarten.“ (Der Nürnberger Reichstag hatte im April 1524 ein Nationalkonzil gefordert.) Aber nur Glaube an das Evangelium, nicht irgendwelche Menschensatzung kann uns selig machen. Christus nimmt kein Zeugnis von Menschen, Joh. 5, und verurteilt Menschensatzungen, Matth. 15, 9, wie schon Jes. 29, 13; 8, 20.

Kräftig schließt er: „Moisi et prophetis credendum, non nostris truncis, qui ordinarium suum paeferunt omnibus scripturis.“ „Tu scilicet non vides congregationem honestam virorum et mulierum per totum Germaniam spiritu congregatorum, qui bene sentiunt de evangelio, imprimis illic, ubi evangelium persecutionem patitur, id quod et hodie miratus sum in literis cuiusdam feminae, quae hic scripsérat ex Hollandia, cui ego doctrina nequaquam conferri possum? Hi omnes clamant, erratum esse, hi omnes admonent nos evangelii, quemadmodum olim Augustinus se monitum dicet. Et ego exspectabo? Insignis et diabolica stultitia est nolle credere deo et velle credere hominibus.“ „Valent dei literae etiamsi non accedat sigillum Papae atque adeo: si addideris dei verbo, jam dei verbum non est.“

NACHRICHTEN.

Zur alten Kirchengeschichte

(Fortsetzung)

von

F. Arnold.

1. Stephane Gsell, *Essai sur le règne de l'empereur Domitien*, Pariser Doktoratsthese und zugleich die 65. Fascikel der *Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rom* (Paris, Thorin, 1893. 392 S.). „Auf Grund von umfassendem Studium der Quellen und der Litteratur wird hier das Material zur Geschichte Domitians gesichtet und geordnet vorgelegt.“ K. J. N(eumann), *Sybels Hist. Zeitschr.* 1894, S. 161.

2. Die Frage nach der Echtheit und dem litterarischen Charakter der *Scriptores historiae Augustae* ist kürzlich viel verhandelt worden. *Hermes* XXIV (1889), S. 337 ff. machte Dessau auf zahlreiche Anachronismen in dem Werk aufmerksam und schloß sowohl aus diesen wie andern Anzeichen, dass es erst nach der Mitte des 4. Jahrhunderts von einem Fälscher fabriziert sei. Mommsen suchte im *Hermes* XXV (1890), S. 228—292, die Schwierigkeiten so zu lösen, dass der Grundstock echt sei, aber in der theodosianischen Zeit eine Überarbeitung erfahren habe. Seeck machte in den *Jahrbb. f. klass. Philologie* 1890 S. 609 ff. gegen die Interpolations-Hypothese geltend, dass gerade die Stellen, auf welchen die herkömmliche Datierung beruhe, den Stempel späterer Fiktion trügen. Nun gelang es aber den Verteidigern des Hergebrachten Wölfflin (*Sitzungsberichte der k. bayerischen Akad. der Wiss.* 1891, S. 465—538), Klebs (*Rhein. Mus.* XLVII [1892], S. 1—52 und S. 515—549) und Peter (Die *Scriptores historiae Augustae*, Leipzig 1892) den Nachweis zu führen, dass die Sammlung nicht einen einzigen

Verfasser haben könne, sondern dass im Stil und in der Auf-fassungsweise bedeutende Verschiedenheiten obwalteten. Dessa u gestand im Hermes XXVII (1892), S. 561—605, nicht alles erklären zu können, blieb aber bei seiner Ansicht. Seeck behandelt im Rhein. Mus. XLIX (1894), S. 208—224 aufs neue eine Reihe von Anachronismen und kommt zu dem Resultat, dass diese Stücke sich unmöglich als Interpolationen ausscheiden ließen. Wolle man den Kern der Sammlung in die Zeit um 300 verlegen, so müsse eine tiefgreifende Umgestaltung des Ganzen angenommen werden. Eine solche Arbeit aber würde als selbständige Leistung angesehen worden sein und wäre sicherlich nicht anonym publiziert. Vor dem Ende des 4 Jahrhunderts sei auf keinen Fall der Abschluss vollzogen. Die Fragen nach der Zahl der Fälscher und nach den speziellen Umständen der Ab-fassung seien nebensächlich. Ob die Sammlung von einem Fälscher, oder von einer Fälscherbande „zusammengesudelt“ sei, erscheine gleichgültig. Wie sich im 16. Jahrhundert eine Schar geistvoller Männer zur Fingierung der epistolae obscurorum virorum verbunden habe, so könnten sich im 5. eine Anzahl Narren zu einem dummen Spass die Hände gereicht haben. Seine frühere Annahme, die Kaiserbiographieen seien unter dem gallischen Usur-pator Konstantin III. (407—411) entstanden, will Seeck jetzt nur als wahrscheinliche Möglichkeit festhalten. Die Stellen Claud. 10, 5 und Gallien. 4, 3 passten gut zu dieser Hypothese. Nur scheinbar widerspräche es sich, dass das Buch einen bloß in Gallien mächtigen Herrscher verherrlichen wolle, und dass es gute römische Lokalkenntnisse verrate. Die Verfasser könnten Gallier gewesen sein, die sich, wie Rutilius Namatianus, eine Zeit lang in Rom aufhielten oder auch Stadt-römer, die bei der Verfol-gung der Anhänger Stilichos nach dessen Tode zu Konstantin III. flüchteten. Es müsse genügen, wenn man eine Fälschung als solche erkenne und ihre Zeit annähernd feststelle.

Sybels Hist. Zeitschr. 73, 1 (1894), S. 161 f. weist K. J. N(eumann) die Annahme einer Fälschung, deren Motive dunkel bleiben, als „eine Hypothese der Verzweiflung“ und ebenso die Analogie der epp. obsc. viror. zurück, stimmt dagegen der Auf-fassung Mommsens bei.

3. Die Einführung des provinzialen Kaiser-kultus im römischen Westen behandelt M. Krascheninnikoff in Rom Philologus LIII (1894), S. 147—189. Die erste Hälfte dieser Abhandlung erörtert die Lesung und Datierung der In-schrift C. J. L. XII, 6038, welche für die Einsetzung des Kaiser-kults ganzer Provinzen (im Gegensatz zu dem einzelner Municipien) grundlegende Bedeutung hat. Es kommt dabei alles auf die Ergänzung des fehlenden Kaisernamens an (Z. 13 und Z. 27

der Inschrift). Der Verfasser entscheidet sich schliefslich (S. 189), da die äusseren Gründe für den ersten und den letzten flavischen Kaiser gleich stark sprächen, deshalb für „Vespasianus“, weil Domitian ein anderes Verhältnis zum Kaiserkult zeigt, als sich in der Inschrift kund giebt. — Der zweite Teil S. 168—187 entwickelt die ethisch-psychologischen und kulturhistorischen Momente, welche die Einführung als wirkende Faktoren bestimmten. Der früh mit Eifer betriebene municipale Kaiserkult hing von den Gemeinden ab; der provinziale konnte nur durch direkte Einmischung des Kaisers begründet werden. Bis um das Jahr 80 n. Chr. schlügen die Imperatoren den Mittelweg ein, die Sphäre desselben auf den der Romanisierung bedürftigen Teil zu beschränken; und selbst dort stiftete Augustus nie seinen Kult allein, ohne den der Roma. In der hoch entwickelten Provinz Afrika z. B. ist der Kaiserkult erst zur Zeit Vespasians begründet. In der Narbonensis wartete man ebenso lange damit, während in Tres Galliae schon 12 v. Chr. der provinziale Kaiserkult eingeführt wurde. Im Orient, wo die Herrschervergötterung längst heimisch gewesen, lagen die Dinge anders. — Krascheninnikoff hat jedenfalls das Verdienst, die Schwäche der meistens für die frühe Ansetzung des provinzialen Kaiserkults angeführten Gründe klargelegt zu haben.

4. C. Triebner, Die Idee der vier Weltreiche. Hermes XXVII (1892), S. 321—344. Der Verfasser sucht nachzuweisen, dass der Gedanke der vier Weltreiche, im Anschluss an Theopomp, bald nach dem Jahre 190 v. Chr., zwischen der Schlacht bei Magnesia und der Zeit, da Ennius seine Annalen vollendete, zuerst gefasst sei, und zwar von einem Griechen, der entweder ein Pergamener oder ein Rhodier gewesen, vielleicht von dem Rhodier Zenon. Dionys von Halikarnass führt den Gedanken streng durch, Pompejus Trogus baut darauf seine Weltgeschichte auf, Appian benutzt ihn. Aber erst Hieronymus hat ihn wirklich zur Herrschaft gebracht; in seinem Daniel-Kommentar führt er ihn auf den Propheten zurück. Dafs des Justinus „Togi Pompei historiarum Philippicarum epitoma“ das historische Lieblingsbuch des ganzen Mittelalters wurde, war für die Herrschaft jenes Gedankens von der höchsten Bedeutung.

5. Die Vergötterung Neros durch Lucanus von L. Paul in Dresden. Fleckeisens N. Jahrb. für Philolog. und Pädagog. CXLIX (1894), S. 409—420. Bei Lucan de bello civili v. 33—36 erscheint Nero als die Hypostase einer Gottheit, die vom Himmel gekommen ist und in den Himmel zurückkehrt. Welcher Gott gemeint sei, bleibt unbestimmt. Von den Rhodiern wurde Nero im Jahre 52, also vor seiner Thronbesteigung, dem Sonnengott gleichgestellt. Lucanus ist Stoiker, er

denkt an das „numen“. Ähnliche Vorstellungen bei Horaz Ca. I, 2, 25 ff. Auch dem Vergil ist Octavian nicht bloß deus (Ecl. 1, 6 vgl. v. 42 f.), sondern praesens divus. Georgica I, 24—42 wird unter den Göttern, die der Dichter anruft, zuletzt Octavian genannt. Für Nero vgl. Tac. Ab exc. XIII, 8. Bei Lucanus soll auch dem zum Himmel Erhobenen das regnum mundi bleiben. Der Dichter hat v. 33—66 noch als Freund Neros geschrieben. An Ironie zu denken, wie einige wollen, ist unmöglich.

* 6. Die vierte Abhandlung in dem 4. Band der von Rühl herausgegebenen „Kleinen Schriften von Alfred v. Gutschmid“ (S. 107—122) führt den Titel „Über die Beinamen der hellenistischen Könige“. Diese bis dahin ungedruckte Arbeit ist zwischen 1870 und 1876 geschrieben und bietet religionsgeschichtlich wertvolles Material. Eduard Meyer (Halle) vertritt in seiner Rezension (Berliner philol. Wochenschrift 1895, Sp. 333) eine abweichende Ansicht über die Herkunft der Beinamen Theos und Epiphanes. Θεός sei nicht Abkürzung für Θεὸς ἐπιφανής, sondern der erstere Ausdruck besage, dass der Monarch schon bei Lebzeiten in das Pantheon aufgenommen sei. Der Titel Θεὸς ἐπιφανῆς stamme aus Ägypten; der König solle dadurch mit dem als siegreicher Gott in die Erscheinung tretenden Horus identifiziert werden. Deshalb wurde er dem Knaben Ptolemaeus V [205—181] verliehen, der nach dem Tode seines Vaters als Retter aus den Wirren hervortritt. Von ihm hat den Titel zunächst Antiochus IV. [175—164] entlehnt.

7. Während Benedikt Niese in seiner „Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chäronea“ I, S. 178, der Ansicht zuneigt, der Glaube an die Gottheit Alexanders d. Gr sei nicht von diesem selbst, sondern von seinen übermässigen Anhängern aufgebracht, vertritt Paul Cauer, D. L.-Ztg. 1895 Nr. 9 die entgegengesetzte. *Arnold.*

* 8. Gerhard Ficker, Lic. theol. Dr. [Privatdocent] in Halle a. S., Der heidnische Charakter der Abercius-Inschrift; Sitzungsberichte der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1894, V, Gesamtsitzung vom 1. Februar, 26 Seiten (S. 87—112). Die von de Rossi als „epigramma dignitate et pretio inter Christiana facile princeps“ gerühmte Abercius-Inschrift, früher nur bekannt aus der legendenhaften Vita des Bischofs Abercius von Hierapolis bei Symeon Metaphrastes, und von mehreren Gelehrten angezweifelt, ist durch Ramsay neuerdings wieder in den Mittelpunkt des gelehrt Interesses gerückt worden. 1881 fand der englische Forscher in Phrygien den Grabstein eines gewissen Alexander, aus dessen Inschrift vom Jahre 216 n. Chr. hervorgeht, dass

hier die Grabschrift des Abercius benutzt ist. Von besonderer Wichtigkeit war der Umstand, dass jener Stein in der Nähe einer alten Stadt gefunden wurde, welche die Inschrift selbst Hieropolis nennt; sie liegt nicht allzu weit von der bekannteren Stadt Synnada entfernt und ist öfter, auch von Symeon Metaphrastes, mit Hierapolis verwechselt worden, wodurch die Kritik der Inschrift natürlich auf verkehrte Wege geriet. Noch grösseres Aufsehen erregte ein zweiter Fund, den Ramsay 1883 machte, ebenfalls in der Nähe des alten phrygischen Hieropolis, in dem Innern eines Ganges, der zu den auch von dem Metaphrasten erwähnten heissen Quellen führt: ein umfangreiches Bruchstück der Originalinschrift des Abercius. Alle Zweifel an der Echtheit der Inschrift mussten nun verstummen, und Männer wie Duchesne, Lightfoot, de Rossi, Ramsay, Th. Zahn haben sich ernstlich um ihre Erklärung bemüht. Der christliche Charakter der Inschrift galt dabei für selbstverständlich, und namentlich katholische Gelehrte haben sie den uralten Zeugnissen für die Wahrheit der römischen Geschichtsauffassung eingereiht. Man hat es daher mit Freuden begrüßt, dass der Sultan und Ramsay dem Papste die Originalfragmente der Inschrift zum Geschenke machten. Auch in der protestantischen konservativen Presse ist die Inschrift bereits hier und da gegen den Unglauben der Universitäten ins Feld geführt worden.

Im schroffen Gegensatz zu der hergebrachten Auffassung vertritt Ficker in seiner hochinteressanten Studie die These des heidnischen Charakters der Inschrift und kommt zu dem Resultate: Abercius ist ein Priester der Cybele gewesen, der in seiner Grabschrift seine weitgreifende Thätigkeit im Dienste der Göttin hat verewigen wollen. Von hier aus ergiebt sich für Ficker, wie er zum Schlusse andeutet, die Notwendigkeit, auch einige andere der bis jetzt ohne weiteres als christlich hingenommenen Denkmäler auf ihren wahren Charakter hin zu prüfen. Die Abercius-Inschrift bleibe auch dann von Wichtigkeit für die Kirchengeschichte, wenn sie sich als heidnisch erwiese: „sie liefert den Beweis, wie nahe verwandt heidnische Mysterienfrömmigkeit sogenannter christlicher Frömmigkeit war, — so nahe, dass man beides selbst im 19. Jahrhundert verwechseln konnte“. — Es wird für die Untersuchung der von Ficker angeregten Frage nicht von Vorteil sein, dass die Inschrift sowohl für das römische Dogma, als auch gegen die Professorenfündlein Zeugnis ablegen soll. Ich halte es für wahrscheinlich, dass die Frage nach dem Charakter der Abercius-Inschrift von vielen je nach ihrer kirchlichen oder Partei-Stellung beantwortet werden wird. Das ist ja der Jammer unserer theologischen Forschung, dass so oft die historische Unbefangenheit durch angeblich religiöse und durch

kirchliche Interessen erwürgt wird. Das Urteil eines hervorragenden Nichttheologen wird deshalb in der Aberciusfrage einen besonderen Wert haben oder doch eine besondere Beachtung beanspruchen dürfen. O. Hirschfeld, Zu der Abercius-Inscription, Sitzungsberichte der Kgl. Preuss. Ak. d. Wiss. zu Berlin 1894 IX, S. 213, giebt Beiträge zur Konstituierung des Textes und hat der These Fickers durchaus zugestimmt. — Von theologischer Seite sind bis jetzt zu nennen die Ausführungen von V. Schultze, Theologisches Litteraturblatt XV (1894), Nr. 18. 19 und 30. Darnach ließe sich kein einziger der gegen den christlichen Ursprung erhobenen Einwände aufrecht erhalten und das Recht der bisherigen Auffassung wäre durch Ficker in keiner Weise erschüttert.

Deissmann.

9. L'Afrique Romaine, proménades archéologiques en Algérie et en Tunisie par M. Gaston Boissier de l'académie française. Revue des deux mondes, T. CXXI (1894), I les indigènes (15. Janv.), p. 284—305. II Carthage (p. 764 sqq.), ibd. (15 Novbr.) La littérature Africaine.

*** 10.** Das Neue Testament und der römische Staat. Rede zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Kaisers am 27. Januar 1872 in der Aula der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg, gehalten von Dr. Heinr. Holtzmann, Prof. d. Theol. (Straßburg, Heitz, 1892). 42 S. gr. 8. In der für den Druck erweiterten Form bietet die Rede mehr, als der Titel erwarten lässt. Sie behandelt die beiden Strömungen, der Weltentfremdung und der Staatsfreundlichkeit, im Urchristentum, indem die Geschichte der Auslegung, Anwendung und Nachwirkung der betreffenden neutestamentlichen Äußerungen über die Zeit Konstantins d. Gr. hinaus in grossen Zügen dargestellt wird. Ein Vergleich dieser Schrift mit dem Vortrag, den Heinrich v. Sybel 1857 in München hielt (Kl. hist. Schr. I², 1—24), würde die enormen Fortschritte zum Bewusstsein bringen, welche in den letzten 40 Jahren auf diesem Gebiet gemacht sind. Holtzmann zeigt, wie die Frage nach der Abgrenzung von Staatspflicht und Gottespflicht, welche durch Jesu Wort vom Kaiserzins gegeben war, in zweifacher Weise beantwortet wurde. Dem 13. Kapitel des Römerbriefs steht das 13. Kapitel der Apokalypse gegenüber. Clem. Alex. und Tertullian sowie Irenäus und Hippolyt zeigen denselben Gegensatz. [Hierauf hat Harnack, Texte u. Unters. XII, 4 durchaus unvoreingenommen die Gründe für und wider auf das Sorgfältigste geprüft und mit einem non liquet geendet. — Der schwache Punkt von F.s Beweisführung liegt in der Deutung auf Cybele-Kult. Hier wird die weitere Untersuchung einzusetzen haben.] In der Augustinischen Lehre de duabus

civitatibus seien jene zwei weit auseinanderliegenden Geleise zu einem einheitlichen, wenn auch noch immer erkennbar zweispurigen System verarbeitet. Ein neuer Gegensatz stelle sich in der sechsten Novelle Justinians dar. — Ergänzend und abgrenzend kommen die Aussprüche des ersten Petri-Briefs, der Pastoralbriefe und der Apostelgeschichte in Betracht. In Melito von Sardes erreicht um 170 die staatsfreundliche Theorie den Höhepunkt. Um sie zu behaupten, bedurfte es kolossaler historischer Illusionen, deren Möglichkeit sich psychologisch nur aus einer besonderen geschichtsphilosophischen Grundüberzeugung erklärt (S. 36). Ein Hauptmotiv der staatsfreundlichen Strömung lag in den Gedanken des zweiten Thessalonicherbriefs, dessen Nachwirkungen noch in der Idee des heiligen römischen Reichs deutscher Nation spürbar sind.

Gaston de Buretel de Chassey, avocat, „Des associations religieuses dans le bas empire“ (112 p.) Paris 1893. I des associations religieuses païennes; II des associations religieuses chrétiennes; III Biens des associations religieuses.

Bocquet, Esquisse historique du célibat dans l'antiquité. Deuxième partie. Étude sur le célibat ecclésiastique jusqu'au concile de Trente. Paris 1894. (269 p.)

P. Salkowski (in Memel) „Der Apostel Paulus in seinem Gegensatz zu griechischer Sittlichkeit und Weisheit“. Zeitschrift für das Gymnasialwesen von H. J. Müller. 48. Jahrg. (1894). S. 673—682.

Hardy, E. G (M. A.), Christianity and the Roman government. A study in imperial administration, London 1894 (XV, 208 S.), reicht bis zur Decianischen Verfolgung inklusive (Litter. Centralbl. 1895, Nr. 11).

Im Eranos Vindobonensis 1893, S. 276—282, behandelt Joh. Öhler die Genossenschaften der Handwerker und Kleinhändler in Kleinasien und Syrien und liefert durch eine Zusammenstellung des inschriftlichen Materials aus den Vorarbeiten für ein Corpus inscriptionum Asiae Minoris (Stiftung Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten zu Liechtenstein) einen Beitrag zur Geschichte des Gewerbfleisses in der röm. Kaiserzeit.

11. Le Paganisme au milieu du IV^e siècle par M. Paul Allard. (Revue des questions historiques XXIX, 1894, p. 353—403). Der erste Teil behandelt die Zeit von 312 bis 356 (cod. Theodos. IX, 16, 6; vgl. V. Schultze, Geschichte des Unterg. des gr.-röm. Heident. I, S. 85). Der zweite Teil liefert den Beweis, dass die strengen Gesetze gegen das Heidentum grosenteils nur auf dem Papier standen. In Capua übte der Provinzialpriester noch am Ende des 4. Jahrhunderts seine Funktionen aus; in Norditalien regte sich noch im Jahre

397 der paganische Fanatismus u. s. w. Allard behandelt besonders eingehend den enormen Einfluss der heidnischen Aristokratie und die dem entgegenwirkenden Strömungen in den verschiedenen Landschaften. Inschriftliches Material ist reichlich verwertet.

12. Julianus Apostata: *Hermes XXVIII* (1892), S. 170—209, untersucht E. v. Borries die Quellen zu den Feldzügen Julians des Abtrünnigen gegen die Germanen. I. Bei Ammianus Marcellinus (schrieb ca. 390 n. Chr.) sind drei Quellen zu unterscheiden: A. eine dem Constantius gegenüber besonnen urteilende, B. eine gegen diesen sehr gehässige, deren höhnische Satire (XVI, 1—17) von Hecker (Kreuznacher Progr. v. J. 1886, Nr. 408, S. 11) nicht erkannt wurde. Sie verfolgt ausgesprochen heidnische Tendenzen (XV, 8, 22. — XV, 8, 6 etc.). Drittens eine Hofquelle, die nicht weiter in Betracht kommt. Außerdem hat Ammian Reminiscenzen seines Aufenthalts in Gallien eingeflochten. — Libanius schrieb seinen Logos epitaphios auf Julian spätestens im Jahre 368. Tendenz tritt bei ihm weniger hervor, als oft angenommen ist, wohl aber große Flüchtigkeit in der Benutzung seiner Vorlagen. Das unterscheidet ihn von Ammian, der oft in seiner übertriebenen Gründlichkeit Verwirrung anrichtet. Bis nach der Schlacht bei Straßburg hat auch er A benutzt. Wenn Ammianus XVI, 3, 1 *documenta evidencia* nennt, und Libanius ed. Reiske I, 413, 1 ankündigt, er wolle auf eine Schrift Julians sich stützen, so meinen beide die von diesem in den Winterquartieren zu Paris 357/8 verfaßte Monographie über die Alamannenschlacht. Außerdem hat Libanius Julians Brief an die Athener (ed. Hertlein, Vol. I, p. 346—370) zugrunde gelegt, sowie sonstige Schriften des Kaisers. — Eunapius schrieb nicht vor dem Jahre 396. Sein Bericht ist nur durch Zosimus überliefert; in einem erhaltenen Fragment (*Hist. graeci min.* ed. Dindorf I, 215, 17 ff.) aber hören wir ihn über seine Darstellung der Zeit Julians versichern, nur auf Zureden habe er sich dazu entschlossen; der Leibarzt des Kaisers Oribasius habe ihn daraufhin geradezu beschworen und ihm ein für diesen Zweck von ihm abgefäßtes Hypomnema zur Verfügung gestellt, welches die genauesten Nachrichten enthalte, da er als vertrauter steter Begleiter seines Herrn alles selbst mit erlebt habe. Das ist die Quelle B, aus der Eunapius direkt, Ammian indirekt schöpften. Dass B für die Perserzüge des Kaisers gemeinsame Quelle für Ammian und Zosimus sei, hat bereits 1870 Sudhaus in seiner Dissertation gezeigt. Jeep, Jahrb. für kl. Phil. XV, 1885, S. 27, und *Quaestiones Fridericianae* hat nach v. Borries die Sudhausschen Argumente vergebens bestritten. Dass die gemeinsame Quelle des Zosimus und Ammian nicht, wie

Hecker u. a. wollen, in „Kommentarien“ des Julian zu suchen ist, hat Mendelssohn, Praef. ad Zosim., p. XLVI, witzig dargesthan. Am Schlufs seiner Abhandlung veranschaulicht v. Borries seine Resultate durch ein Schema. — „Julians des Apostaten Beurteilung des Johannesschen Prologs“ von Adolf Harnack. Ztschr. f. Th. u. K. V, 1 (1895).

Michael Adler handelt in der Jewish Quarterly Review V (1893), p. 591—651 über Kaiser Julian und die Juden. In dem ersten Teil: „Julians Verhalten gegen die Juden, seine Ansichten über das Judentum und seine Bekanntschaft mit dem Alten Testament“ sind die angeführten Parallelstellen aus der jüdischen Litteratur, welche mit den von Julian berührten jüdischen Argumenten und Gewohnheiten zusammenstimmen, von Interesse, außerdem die p. 613 sq. mitgeteilte Liste der Abweichungen alttestamentlicher Citate bei Julian von der LXX. Adler konstatiert eine ungewöhnliche Kenntnis des Alten Testaments und Unkunde des Hebräischen bei dem Kaiser. Der zweite Teil untersucht die Nachrichten über seinen Plan, den Tempel wieder aufzubauen, und dessen Verhinderung durch ein Erdbeben. Die aus Julians Schriften beigebrachten Zeugnisse seien unkräftig, alle christlichen Erzählungen seien aus Gregor von Nazianz geflossen, der keinen Glauben verdiene. In der jüdischen Litteratur werde Julian überhaupt nie erwähnt (p. 625 sq. gegen Gwatkin Studies of Arianisme p 203). Die Nachricht in der Schalscheleth hakkabalah des R. Gedalya Ibn Yachya stamme aus christlichen Quellen. Julian habe allerdings vorgehabt, Jerusalem und den Tempel aufzubauen, wenn er aus Persien zurückkomme. Da dies nicht geschah, sei der Versuch niemals gemacht. — Erwähnenswert ist noch die Erörterung des Berichts eines syrischen Chronisten, der zwischen 502 und 532 n Chr. schrieb; p. 620 sq. vgl. Nöldeke in Z. d. d. morgenl. Ges. XXVIII, S. 263.

13. Der Tod des Judas Ischarioth wird von Prof. Lic. Barth in Bern, Th. Zeitschr. aus der Schweiz XI (1894), S. 108—124, besprochen. Der Verfasser untersucht von den sechs Erzählungen über das Ende des Judas am ausführlichsten die des Matthäus (S. 109—114), kürzer die der Apostelgeschichte, des Papias, des Aphraates, Ephraems und des scholion Eusebi. Als Resultat ergiebt sich ihm: Am Ende des 1. Jahrhunderts existierte keine allgemein anerkannte Tradition über den Verräter. Nach den einen war er durch Selbstmord, nach andern durch einen Unfall, nach andern durch Krankheit verstorben. Historisch steht fest, was den beiden wichtigsten Berichten, Matthäus und Apostelgeschichte gemeinsam ist: „Judas der Verräter hat ein gewalt-

sames Ende mit Schrecken genommen, das mit dem Namen Hakel-damach, einer Lokalität bei Jerusalem, in kausaler Verbindung steht.“ Da weiter gehende Harmonisierungsversuche sich als unzulässig herausstellen, muß man der einen Erzählung den Vorzug geben. Barth entscheidet sich für die der Apostelgeschichte, wobei er den Bericht des Matthäus noch einmal auf seine einzelnen Bestandteile prüft. — Die von Schlatter, „Zur Topographie und Geschichte Palästinas“ (Calw u. Stuttgart 1893), S. 217 f. versuchte Herleitung der verschiedenen Erzählungen aus der Existenz eines alten Massengrabes bei Jerusalem wird von Barth abgelehnt.

14. Petrus in Antiochien von Theodor Zahn. N. k. Zeitschr. V (1894), S. 435—448. Die fesselnd geschriebene Studie nimmt ihren Ausgang von dem Briefwechsel zwischen Augustinus und Hieronymus über den behandelten Gegenstand. Schon Augustin hat die Frage nach der Chronologie der Vorgänge wenigstens gestreift. Unmöglich kann das Gal. 2, 11—14 Berichtete den Gal. 2, 1—10 besprochenen Ereignissen gefolgt sein. Der Besuch des Petrus fiel weder in die Zeit von Act. 15, 35—40, noch in die von Act. 18, 22 f., sondern in die Zeit vor dem Apostelkonzil. Um Ostern des Jahres 44 ist Petrus von Jerusalem geflüchtet (Act. 12, 17). Zur Zeit von Act. 15, 7 = Winter 51/52 war er wieder in Jerusalem. Sein Besuch in Antiochia fällt in die Zwischenzeit. Ausgenommen ist die Zeit von Act. 13, 4—14, 26. Es handelt sich also um die Act. 13, 1 kurz angedeutete Periode. Dem Besuch des Barnabas, Act. 11, 22, des Agabus und anderer christlicher Propheten aus Judäa (Act. 11, 27 f.) schließt sich der des Petrus und der Leute aus der Umgebung des Jakobus an (Gal. 2, 11 f.). — Der Einspruch des Paulus ist von sofortigem Erfolg gewesen, wie sich aus Gal. 2, 11—14 ergibt (gegen Weizsäcker, Das ap. ZA.). Die älteste syrische Übersetzung der Paulusbriefe, welche Ephraem kommentiert hat, hilft dem dunklen Ausdruck in Gal. 2, 14 etwas nach: „Si tu, cum Judaeus sis, gentiliter heri vivebas, hodie quomodo cogis gentiles judaizare?“

* **15.** H. J. Holtzmann, Die Katechese der alten Kirche. (Theologische Abhandlungen, Carl v. Weizsäcker zu seinem siebzigsten Geburtstage, 11. Dezember 1892, gewidmet. Freiburg i. Br., Mohr, 1892.) S. 59—110. Die Studie ist in fünf Abschnitte gegliedert. I. Apostolisches und nach apostolisches Zeitalter. Schon früh (Galaterbr.) hören wir in noch jungen Gemeinden sofort von Katecheten und Katechumenen. Frühe Formen des Taufbekenntnisses finden sich in der Apostelgeschichte neben späten unhistorischen Berichten, in denen das Charisma der Glossolalie die Hauptsache bildet. Die Stelle Matth. 28, 19 f.

sei ein Stück Gemeindeordnung, welches zeige, daß man sich die Taufe mit einer vorhergehenden Unterweisung organisch verbunden dachte. Die h. Dreiheit (*eἰς* = „in Beziehung auf“) sei noch nicht als Gegenstand derselben gedacht. Das dreigliedrige Taufbekenntnis sei nachapostolisch (findet sich erst wieder in der Didache, bei Justin, den clementinischen Homilien und Rekognitionen). Beim Unterricht werden schon im Hebräerbrief Anfänger und Geförderte unterschieden. Die Sittengebote stehen im Vorbergrund; außerdem werden Monotheismus, Bekenntnis zu Christo als Offenbarer und Eschatologie gelehrt. — II. Einflüsse des Mysterienwesens. Taufe und Herrnmahl boten Anknüpfungspunkte für eine systematische, wenn auch unbewußteste Umbildung des Kultus und Gemeindelebens zur Mysterienform. Während die Kirche einer religiösen Modekrankheit erlag, konnte sie doch faktisch das Mysteriöse nur in die architektonische Verwendung der Elemente des Kerygma setzen. Alles Lehrhafte wurde in dem sogen. *verbum abbreviatum* zusammengefaßt, welches aus Credo, Herrngebet und Doppelgebot der Liebe bestand. Das Credo erhielt seine Stelle bei der Taufe, das Herrngebet beim Abendmahl. Aus jenem bildete sich das Taufsymbol. Es variiert nicht minder als die *regula fidei*. Letztere ist das von den Kirchenlehrern interpretierte Taufsymbol, dessen freie Exposition und Paraphrasierung. Alle diese Dinge wurden als Mysterien behandelt, waren aber „öffentliche Geheimnis“. — III. Der Katechumenat, ein kirchlicher Stand der Vorbereitung und Prüfung, spätestens seit Tertullians Zeit. Der Unterricht war privater Natur, wurde bisweilen von Frauen erteilt; Katecheten und Taufpaten waren wohl ursprünglich eins, und auch später gab es kein besonderes Katechetenamt, als nur im Auftrag des Bischofs gelehrt werden durfte. Anfangs waren Ungetaufte vermutlich vom Gemeindegottesdienst ausgeschlossen, später erfolgte die regelmäßige Belehrung der Katechumenen in der Predigt. Die Katechetenschule zu Alexandria repräsentiert nicht den Höhepunkt der Institution, sie gehört direkt gar nicht einmal der Geschichte der Katechese an. Sie war ein unabhängiges Laienunternehmen und verfolgte nicht spezifisch kirchliche, sondern Bildungszwecke, während der kirchliche Katechumenat den Charakter der Busserziehung hat, mit Belehrungen in biblischer Moral und Historie. — Das Doppelgebot gilt als Rekapitulation des Dekalogs. Über die Verwendung des Dekalogs S. 84 f. — IV. Ausbildung und Verfall. Die Blütezeit des Katechumenats fällt nicht in das 3., sondern in das 4. Jahrhundert. Es gab nur zwei Gruppen der Katechumenen: die Prüfungsklasse und die competentes. Fälschlich sind die Bußstationen des christlichen Orients zu Katechumenatsklassen umgestempelt. Dar-

legung der Katechumenatspraxis in der Blütezeit: S. 92—98. Ursachen des Verfalls: das Kinderkatechumenat, die Kindertaufe, die procrastinatio baptismi, das Zusammenschrumpfen der Unterrichtszeit. Fast unbemerkt erlischt der Katechumenat im 7. Jahrhundert. Man behandelt nun die Taufkinder als Katechumenen und nimmt in der Taufe die Katechumenats-Zeremonien vor. — V. Litteratur. Die „Zwei Wege“. — Die Didache, deren cc. 1—6 die „Zwei Wege“ als Taufrede bieten. Nur diese Kapitel wurden den Katechumenen mitgeteilt. Die Didache selbst will ein Leitfaden der Lebensführung für die Heidenchristen überhaupt sein. — Die Mandata des Hermas bildeten im Morgenland einen Unterrichtsstoff für Katechumenen. — Der Diognetbrief und Theophilus ad Autolycum gehören nicht hierher, auch nicht der *λόγος πατηχητικὸς δ μέγας* des Gregor von Nyssa und andere *βιβλία πατηχητικά*, welche nur die christliche Erkenntnis fördern wollen. — Analyse der 347—50 gehaltenen Katechesen des Cyril: S. 104 f. — Augustins „de fide et operibus“ wendet sich an die Kompetenten, „de cat. rud.“ an neue Katechumenen. Bei Augustin zeigt sich, dass die katechetische Beeinflussung des Individuums vorüber war. Das Mittelalter mit seiner Massenbehandlung zieht heran.

* 16. Muratorischer Kanon. Die von Koffmane in der Abhandlung: „Das wahre Alter und die Herkunft des muratorischen Kanons“ (N. Jahrb. f. d. Th. 1893, S. 163—223) vorgetragene Hypothese wird widerlegt durch Hans Achelis „Zum muratorischen Fragment“, Zeitschr. f. w. Th. XXXVII (1894), S. 223—232. „Die behauptete nahe Verwandtschaft oder gar ein gemeinsamer Archetypus von Ambrosianus J 101 sup. und Sessorianus 77 ist unbeweisbar, und sogar unwahrscheinlich.“

* 17. Lic. Ernst Rolffs, Das Indulgenz-Edikt des römischen Bischofs Kallist, kritisch untersucht und rekonstruiert (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristl. Litteratur herausgegeben von v. Gebhardt und Harnack. 11. Band, Heft 3. Leipzig, Hinrichs. (138 S.) Mk. 4. 80. Die durch wohl geordnete und klare Darstellung sich empfehlende Untersuchung geht von Tertullians Schrift de pudicitia aus. Als den dort bekämpften „episcopus episcoporum“ betrachtet der Verfasser mit Recht (nach de Rossis und Harnacks Vorgang) den römischen Bischof Kallistus. Er kommt zu dem Resultat, dass die Beweisführung für die Vergebbarkeit der Unzuchtssünden, welcher von Tertullian mit dem Edikt zusammen bekämpft wird, einen Teil des Erlasses bildete, sodass also Kallist eine motivierte Verfügung, eine vollständige „Ablasbulle“ erlassen hätte. S. 100 ff. wird der Gedankengang der Bulle entwickelt, S. 103

bis 117 die Rekonstruktion vorgenommen. Übereinstimmend mit Harnack, Gesch. d. altchr. Litt. I, S. 604 macht Rolffs wahrscheinlich, dass die Sprache des Schriftstücks die griechische war. Kallist habe die Verfügung zunächst nur für seine Gemeinde erlassen, und zwar zu dem Zweck, seiner eigenen Partei durch zeitgemäße Relaxationen das Übergewicht über die des Hippolyt zu verschaffen. — In Holtzmanns Theol. Jahresbericht XIII (1894) S. 170 beanstandet Lüdemann die Voraussetzungen, dass der von Tertullian bekämpfte Bischof Kallistus sein müsse, und dass die in „Philosophumena“ IX geschilderten Vorgänge der Schrift de pudicitia zugrunde lägen. Aber wenn auch der Charakter des Elenchos „neuerdings immer fragwürdiger geworden“ ist, so bezieht sich das doch zunächst bloß auf die Nachrichten über gnostische Sekten; das neunte Buch kann man doch nur als Parteischrift, nicht als Roman auffassen.

18. Der fünfte Kanon des Konzils von Neocäsarea, welches zwischen 314 und 325 n. Chr. abgehalten wurde, enthält eine viel besprochene Stelle über die Gonyklinontes. Nach Möller, K.-G. I (1889) S. 267 und H. J. Holtzmann „Die Katechese der alten Kirche“ (a. a. O. S. 90 f.) ist der Text so verderbt, dass sich nichts daraus schließen lässt. Hiergegen wendet sich Dr. Zisterer in der Studie „Γόρυ κλίνων im 5. Kanon von Neocäsarea“ Th. Q.-S. LXXVI (1894), S. 353 bis 406. Der Verfasser ist damit einverstanden, dass die hergebrachte Klasseneinteilung der Katechumenen aufgegeben werde, die im wesentlichen auf die griechischen Kanonisten des 12. Jahrhunderts zurückgehe. Er will aber an dem Text des 5. Kanons von Neocäsarea, wie ihn Justel in Bibliotheca iuris canonici I, 39 nach der Überlieferung des Johannes Scholasticus biete, festhalten und giebt folgende Übersetzung: „Wenn ein Katechumene, eintretend in die Kirche, in der Reihe der Katechumenen steht, der aber sich als Sünder darstellt: soll [sc. er!], wenn er sich beugt (kniefällig fleht, sich reuig zeigt, schuldig bekennt), Hörender werden (und bleiben), falls er nicht mehr sündigt. Wenn er aber auch als Hörender wieder sündigt (eine kanonisch strafbare Sünde begeht), so soll er ganz ausgestoßen werden.“ Um diese Deutung zu belegen, bespricht Zisterer eine große Menge patristischer und synodaler Zeugnisse über das Knieebeugen, unter denen er die größte Beweiskraft 1. Clem. 57, 1. 2 zuzuerkennen scheint: „Unterwerft euch den Priestern und lasst euch zur Buße erziehen, nachdem ihr die Kniee eures Herzens gebeugt habt.“ In einer zustimmenden Anmerkung auf S. 406 weist Funk noch auf die Umschreibung des Kanons in cod. Vindob. gr. 7 fol. 22^v hin: Περὶ κατηκονμένων ἀμαρτανόντων ἀκούσασις εἰ δὲ ἐπιμέροντι, ἔξωθονται [vgl. Holtzmann a. a. O. S. 91].

19. Über die Itala-Frage fanden im Eranos Vindobonensis am 26. Oktober und am 9. November 1893 Diskussionen statt, über die in der Zeitschr. f. d. österreichischen Gymnasien XLV (1894) S. 578 ff. referiert wird. Auf Grund der Augustin-Stellen *de doctr. chr. II, 11* und *de civ. Dei XVIII, 43* und einer Untersuchung der Bedeutung von „interpretari, interpretatio“ kam man zu folgendem Resultat: Itala heißt „die italische Übersetzungsweise“. Es gab vor Hieronymus weder eine einzige noch mehrere Bibeln, d. h. die ganze h. Schrift enthaltende, von je einem Mann herrührende Übersetzungen, sondern es gab vielfache Übertragungen einzelner Teile der Bibel. — J. Belsheim, *Codex Vercellensis Quatuor Evangelia ante Hieronymum translata ex reliquiis codicis Vercellensis saeculo ut videtur quarto scripto et ex editione Iriciana principe denuo ededit [!]* J. B. Christianiae 1894. VII und 134 S. gr. 8 [vgl. λ im Theol. Litteraturbl. 1894, Sp. 382]: „Der Zweck der Herausgabe dieses für die Textgeschichte des Neuen Testamentes so wichtigen, vielleicht ältesten lateinischen Codex ist nur sehr bedingt erreicht worden“. — Nach C. R. Gregory (Th. Litteraturzg. 1894, Nr. 21, Sp. 534 f.) ist diese Ausgabe völlig unbrauchbar. — Wölfflin „Neue Bruchstücke der Freisinger Itala“ (Sitzungsberichte der k. bayerischen Akad. d. Wiss. zu München. Phil.-hist. Klasse 1893, S. 253—280). Nachdem 1876 Leo Ziegler Italafragmente aus einem dem VI. s. angehörigen Freisinger Codex veröffentlicht hatte, fand Dr. Carl Schnorr v. Karolsfeld auf der Münchener Universitätsbibliothek zwei weitere Quartblätter derselben Handschrift, welche zwei Kapitel des Galaterbriefs und den Anfang des Epheserbriefs enthalten. Die Fragmente werden von Wölfflin publiziert und philologisch behandelt. Besonderes Interesse bietet das Verhältnis ihres Sprachgebrauchs zu Augustin serm. 299, 6 und de trinit. XIII, 10, 14.

20. Zeitschr. f. kath. Theol. XVIII (1894) S. 589 wird als ältere Quelle für das in den „Studien und Kritiken“ 1894 S. 149 f. von Holthausen besprochene „Herrenwort“ Estote fortis etc. das römische Brevier nachgewiesen, wo es im Officium commune Apostolorum als Antiphon zum Magnifikat stehe, eine freie liturgische Bildung unter Anlehnung an mehrere Schriftstellen.

* **21.** Dr. Ferd. Probst, Prof. an der Univers. Breslau, *Die ältesten römischen Sakramentarien und Ordines Münsteri W.*, Regensberg, 1892. (XV u. 492 S.) 9 Mk. — Der Schrift „Liturgie der 3 ersten christlichen Jahrhunderte“ läßt Probst hier einen höchst schätzenswerten Kommentar zu dem sacramentarium Leonianum (L, Migne T. 55, col. 21—156), dem s. Gelasianum (G, Migne T. 74, col. 1049—1244) und dem s. Gre-

gorianum (Gr, Migne T. 78, col. 25—264) folgen. Nur zu dem letztgenannten Werk gab es bis dahin eine Erklärung, nämlich die *notae et observationes* des Menardus, bei Migne T 78, col. 263—602. Die Bemerkungen des Menardus über Abfassungszeit, Verfasser und Echtheit sind höchst dürftig, und der Wert seiner Arbeit wird dadurch beeinträchtigt, dass er einer Handschrift des 9. Jahrhunderts folgt, welche das Sakramentar in einer unreinen, mit dem Gelasianischen vermischten Gestalt bietet. — Probst weist die Einwürfe zurück, welche gegen die schriftliche Abfassung der Liturgie vor dem 5. Jahrhundert, besonders durch falsche Interpretation von Basil. Magn. de sp. s. c. 27, geltend gemacht sind. — Sakramentarien sind die vom Priester zu sprechenden Messgebete, während sich die Ordines auf die beim Messritus vorzunehmenden Handlungen beziehen. Vor dem Ende des 4. Jahrhunderts gab es nur eine Messe das ganze Jahr hindurch. Als seit ca. 350 das Kirchenjahr Bedeutung gewonnen hatte, gestattete Damasus ihm Einfluss auf die Liturgie, und es bildete sich ein Reichtum von Messformularien heraus. Deshalb musste eine Darstellung des alten Kirchenjahrs, des ältesten Kirchenkalenders und der frühesten Heiligenfeste die Grundlage bilden für eine Untersuchung der Abfassungszeit von L. Die Thatsache, dass in L das Kirchenjahr wenig entwickelt ist, spricht gegen die bestechende Hypothese Duchesnes in seinen *Origines du culte chrétien*: L sei erst am Ende des 6. Jahrhunderts gesammelt. Probst zeigt ferner, dass die Beziehungen auf Vitiges, welche Duchesne in L gefunden zu haben glaubte, nicht zwingend sind. In L wird hingegen auf Luciferianer und Ursiner Bezug genommen, die unter Papst Damasus ihr Wesen trieben. So ist in L die Gestalt der römischen Messe in der Zeit von 366 bis 461 n. Chr. zum grossen Teil aufbewahrt; der Sammler lebte um die Mitte des 5. Jahrhunderts. — Auch in bezug auf G und Gr werden Duchesnes Aufstellungen zurückgewiesen: G, wie es von Tommasi ediert ist, sei ein Werk Gregors d. Gr, wenn auch nicht ein von Überarbeitung freies; Gr aber sei das von Papst Hadrian I. an Karl d. Gr. gesandte Werk. Damals habe sich aber im fränkischen Reich ein für älter gehaltener und umfangreicherer Text bereits vorgefunden. Aus dieser Verlegenheit hätten sich die Häupter der Schule, Alcuin u. a., geholfen, indem sie das schon vorhandene dem Papst Gelasius, das von Hadrian gesandte dem Papst Gregor zuschrieben. Nach Probst ist G von Papst Gelasius verfasst; die Zusätze und Änderungen, welche die Handschriften aus dem 7. und 8. Jahrhundert bieten, sind jedoch auszuscheiden. Das Tommasische Sakramentar ist freilich nicht das unveränderte Gelasianum. Aber nach Walafried Strabo und dem chronicon Centulense war ein

vorgregorianisches oder gelasianisches Missale vorhanden und speziell in der Umgegend von Reims in Gebrauch. Wahrscheinlich ist es durch Chlodovech eingeführt worden. G zeigt im Unterschied von L und Gr besondere Eigentümlichkeiten. Dazu gehört z. B. die Einteilung in drei Bücher: officium de tempore, o. sanctorum, o. feriale. — Gr gehört nicht in die Zeit Hadrians, sondern Gregors d. Gr. Hätte Hadrian das zu Ende des 8. Jahrhunderts übliche römische Sakramentar abgesandt, so müßte es für jeden Sonntag des Jahrs officia propria besitzen. Da dies nicht der Fall ist, so sind Gr und s. Hadrianum identisch. — Im zweiten Teil führt Probst die Skrutinien des siebenten römischen Ordo auf Gelasius zurück. — Gegen die Ausführungen auf S. 315 f. über das Hadrianum erhebt A. Ebner im Litter. Handw. 1893 Nr. 567 Einspruch. — Nicht ohne Bedenken ist bei Probst der auffällige Mangel an Verständnis für die politischen Verhältnisse Galliens S. 154 f. Probst selbst beansprucht nicht, über sein Thema das letzte Wort gesprochen zu haben. Jedenfalls wird kein Leser das Buch, ohne mannigfach belehrt zu sein, aus der Hand legen.

22. Zur Erklärung des 22. Kanons von Orange von Dr. J. Ernst in Ansbach Zeitschr für k. Th. 1895 S. 177 bis 185. Der Verfasser kommt zu dem Resultat: „Der 22ste arausikanische Kanon abstrahiert von dem Schuldcharakter der opera naturalia, erklärt die bloß ethisch guten Werke des natürlichen Menschen weder als formelle, noch als bloß materielle Sünden, sondern einfach als Sünden, weil sie mit der tatsächlichen Ordnung Gottes in Widerspruch stehen, ohne über den Schuldcharakter etwas zu bestimmen.“

* **23.** Specilegium Casinense complectens Analecta sacra et profana e codd. Casinensisbus aliarumque bibliothecarum collecta atque edita cura et studio Monachorum S. Benedicti archicoenobii Montis Casini Tomus primus Typis Archicoenobii Montis Casini MDCCXCIII (CXIV et 406 p. 4.). Der Inhalt des prächtig ausgestatteten Werkes besteht aus drei Teilen. Der erste (p. 1—189) führt den Titel: „Dionysii Exiguī nova collectio, pro controversia de uno et trinitate in carne passo, in qua monumenta plerumque deperdita ad orientalem praesertim ecclesiam spectantia, e codice Novariensi No. XXX, 66, proferuntur.“ — Der cod. XXX, 66 (saec. X/XI) der Dombibliothek zu Novara ist ausführlich behandelt von Reifferscheid, Bibliotheca patrum latinorum Italica II, 247—261. Der Benediktiner Ambrosius Amelli hatte schon früher behauptet, die auf fol. 5^v bis fol. 96 enthaltenen Stücke böten eine Sammlung des Dionysius Exiguus für die trinitarische Kontroverse der scythischen Mönche, ohne jedoch bei Maassen und Duchesne Zustimmung zu finden.

Auch wenn jene Hypothese richtig wäre, würde die Notwendigkeit nicht einleuchten, die sämtlich längst bekannten Bestandteile der Kompilation mit sklavischer Treue aus dem Manuskript abzudrucken. Nun ist aber weder Dionysius als Verfasser handschriftlich bezeichnet, noch sind die von Amelli beigebrachten Gründe irgendwie stichhaltig dies zu beweisen, oder auch nur darzuthun: „collectionem hac quidem mente fuisse elaboratam ut Pontifici (Johannes II) opportuna suppeditarentur documenta quibus dogmaticae definitioni controversiae de ,Uno e Trinitate in carne passo‘ facilis via sterneretur“. Welcher Zusammenhang besteht z. B. zwischen den Verhandlungen des Chalcedonenser Konzils über die Anlegung von Klöstern oder die Metropolitanrechte orientalischer Bischöfe und dieser Frage? — Auch der zweite Teil des Specilegium Casinense, „qua continentur collectio-nis Dionysio - Hadrianae excerpta ex eodem cod. Novariensi“ (p. 192—252) bringt nur in Minutien Neues (vgl. die p. 199 sq. mitgeteilten Distichen mit Reifferscheid l. c. p. 257 sq.). Die von der Ausgabe Justellis abweichenden Lesarten des cod. Nov. werden p. 205 sqq. den bei Migne Patr. lat. 67 gebotenen gegenübergestellt. — Der dritte Teil des Specilegums verspricht eine collectio canonum poenitentialium Novariensis zu bringen. Aber der Inhalt des Manuskripts von fol. 233 bis zum Schluss betrifft nur die bekanntesten Konzilien-Canones, wie z. B. die Agathensischen u. s. w. — Nur der Appendix, welcher excerpta e codd. Casinensibus enthält, bietet einiges Interessante. So die No. II (p. 349—363) „Glossae latinae et theodiscae ad conciliorum canones spectantes“. Der Inhalt des aus cod. Casinensis Nr. 439 Mitgeteilten wird unzutreffend als Miscellanea Sipontina bezeichnet. Die Handschrift stammt aus dem 10. Jahrhundert. Sie enthält siebzehn Briefformeln, eine Bussentscheidung des Papstes Stephan (V.?) und p. 386 sq. die Epistola Domini Guiselardi Grammatici missa domino Eusebio inclauso. Nach Duchesne Bulletin critique XV (1894) p. 185 ist Guiselgardus Beneventanae ecclesiae diaconus gemeint, von dem bei Dümmler „Auxilus und Vulgarius, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Papsttums am Ende des 10. Jahrhunderts“ S. 105 die Rede ist. Zum Schluss meint Amelli den Haupttrumpf ausspielen zu können, indem er eine Urform des Papstkatalogs verheift. Aber dieser Catalogus Romanorum pontificum von Petrus bis Silvester ist nur ein späterer Auszug. — Kurz, man wird der Kritik Duchesnes (Bulletin critique l. c. p. 182—186) beizustimmen haben, dass dies Specilegium viel Spreu und wenig Weizen enthält, während der Herausgeber in seinem hochtrabenden Vorwort von manchen seiner Mitteilungen meint: „digna sunt quae nova vel clariore luce in litterario fulgeant firmamento“. Mit

den tüchtigen Leistungen belgischer, österreichischer und deutscher Benediktiner kann sich die Casinensische nicht messen.

24. S. Berger, Notice sur quelques textes latins inédits de l'ancien testament, Paris 1893 (38 p. 4°), bietet einen Beitrag zur Kenntnis der vorhieronymianischen Bibelübersetzung. Zum erstenmal wird hier der Wortlaut einer alten Übersetzung des Buches Ruth mitgeteilt (vgl. Ph. Thielmann im Archiv f. lat. Lexikogr. und Gramm. IX, 1894, S. 160). — Am 9. November 1893 gab Dr. Gottlieb im Eranos Vindobonensis Mitteilungen über von ihm entdeckte Fragmente einer vorhieronymianischen Übersetzung des Buches der Richter: Zeitschr. f. d. öster. Gymnasialwesen 1894, S. 580.

Die europäischen Bestandteile des lateinischen Sirach von Ph. Thielmann in Landau. Archiv f. lat. Lexikographie und Gramm. IX (1894), S. 247—284. Als der Verfasser seine im Archiv VIII, 501 ff. verwerteten Studien über den Sprachcharakter des genannten Buches anstellt, ergab sich auf rein induktivem Wege, dass die Africismen gegen das Ende versiegen und erst c. 51 wieder hervortreten. In der vorliegenden Studie kommt er zu dem Resultat: Der Abschnitt c. 44—50 inkl., der ein Ganzes für sich bildet und in den Handschriften den Titel „laus patrum“ trägt, ist erst geraume Zeit nach dem ersten Teil c. 1—44 und dem c. 51 von einem anderen Bearbeiter ins Lateinische übersetzt und zwar nicht von einem Afrikaner, sondern einem Europäer. Auch der Prolog des lateinischen Sirach ist nicht das Werk des ersten Übersetzers, sondern eines Europäers, der aber mit dem Bearbeiter der „laus patrum“ nicht identisch zu sein scheint.

25. „Zu Silviae peregrinatio ad loca sancta“ von Paulus Geyer. Archiv f. lat. Lexikogr. und Gramm. IX (1894), S. 298—300. Der Aufsatz vermehrt die, übrigens allgemein anerkannten, Gründe, welche für Gallien als Ursprungsland sprechen. Die Verfasserin lebte nach p. 63 in einem Kloster in der Nähe der Rhone. Zu p. 65 wird auf Hieron. ep. 120. 121 verwiesen; und zu p. 87, 14, p. 108, 8 an die unter Majorian (457—461) aus Mailand von Musäus eingeführten psalmi responsarii erinnert, die zur Zeit der Schriftstellerin in Gallien noch unbekannt waren. Außerdem vermehrt Geyer hier seine Beiträge zur Kenntnis des gallischen Latein.

26. „Gallische Rhythmen und gallisches Latein“ von J. Huemer. Eranos Vindobonensis 1893. S. 112—124. Der Verfasser untersucht den 1887 von Boudourand herausgegebenen Liber manualis der Dhuoda (*L'éducation Carolingienne. Le Manuel de Dhuoda. Publié sous les auspices de M. le ministre de l'instruction publique et de l'académie de Nîmes par E. B.*, Paris 1887). S. 112—121 wird die von L. Traube im ersten

Heft von Rödigers „Schriften zur germ. Philologie“ geleistete Bearbeitung der poetischen Stücke vielfach berichtigt, wobei für die Rhythmisik der merovingisch-karolingischen Zeit beachtenswerte Ergebnisse gewonnen werden. Die Ausbeutung des Manuals zur Kenntnis des gallischen Lateins ist darüber etwas zu kurz gekommen. „Eine Gesamtdarstellung der sprachlichen Eigentümlichkeiten würde den Raum weit überschreiten.“ Immerhin werden Nachträge zu den Forschungen Gröbers, Sittls und Geyers geboten.

27. Von der Überlieferung afrikanischer Texte in fränkischen Handschriften handelt Hausleiter, Theol. Litteraturblatt 1894 Sp. 174 (gegen Sanday in „The Guardian“, März 1894).

28. Denk, Geschichte des gallo-fränkischen Unterrichts- und Bildungswesens von den ältesten Zeiten bis auf Karl d. Gr. Mainz, Kirchheim, 1892. VII und 276 S. 8.

* **29.** Duchesne, abbé L., *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule*. Tome premier. Provinces du Sud-Est Paris, Thorin et fils, 1894 (VIII et 356 p.). Fr. 12. Eine Neubearbeitung der Chronologie der Bischöfe wird hier zunächst für den Südwesten Galliens geboten, d. h. für die Metropolitan-sprengel von Arles, Vienne, Tarantaise, Aix, Embrun und Narbonne. Das Buch enthält aber mehr als Listen der Inhaber von 46 Bischofsstühlen. Der Verfasser behandelt die ganze Geschichte der kirchlichen Organisation dieser Provinzen und liefert eine Kritik der in Frage kommenden legendarischen Traditionen. Noch weiter reicht die Bedeutung der in dem Chapitre préliminaire des ganzen Werks (p. 1—59) behandelten Gegenstände. Über den unfruchtbaren Streit, ob die wichtigsten gallischen Kirchen bereits im apostolischen Zeitalter gegründet seien, oder ob der Bericht des Greg. Tur., H. Fr. I, 28 im Recht sei, sucht Duchesne hinauszukommen, indem er alte, zum Teil noch ungedruckte Bischofslisten zur Basis für die Chronologie macht. 24 solcher Listen zeigen sich für das Verfahren brauchbar; über die Gründungszeit vor 9 anderen Bischofssitzen haben wir sonstige gute Nachrichten. Nur von 11 dieser 33 gallischen Bistümer lässt sich nachweisen, dass sie vor dem Jahre 300 gegründet sind. Freilich hat außerdem Arles schon um 250 eine Kirche gehabt; mit Marseille und anderen Orten wird es ähnlich gewesen sein; trotzdem bleibt es dabei, dass sich die Christianisierung Galliens sehr langsam vollzogen hat. Das Bewusstsein davon hat sich bei Sulpicius Severus, in dem Brief der sieben Bischöfe an Radegunde, in der Passio Saturnini und der vita S. Germani erhalten. Ebenso kommt es bei einem in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts zusammengedichteten Legendenkomplex der Heiligen von Valence, Besançon, Autun und Langres zum

Ausdruck, da die Christengemeinden der genannten Ortschaften nicht als unter Bischöfen, sondern als unter einfachen Priestern stehend, geschildert werden. Im 2. Jahrhundert gab es nämlich in Belgica, Lugdunensis, Aquitania und Germania nur eine einzige Kirche, die von Lyon. Alle zerstreuten Christen vom Rhein bis zu den Pyrenäen bildeten eine einzige Gemeinde und erkannten als Oberhaupt den Bischof von Lyon an (p. 38). Analog ist die Entwicklung in Oberitalien gewesen, wo Ravenna und Mailand den gallischen Bischofssitzen Lyon und Arles entsprechen, während zu Vercelli, Como u. s. w. erst spät Bischöfe eingesetzt wurden. Auch in den Pontusgegenden ist es nach Euseb., H. e. V, 16 ähnlich zugegangen. Ferner bezieht sich das Zeugnis des Theod. Mopsv. in epp. Pauli comm. ed. Sweete II, p. 124 vorzugsweise auf Gallien. So kommt das Einleitungskapitel „*De l'origine des diocèses épiscopaux*“ (bereits gedruckt in den Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France, T. L vgl. „Nachrichten“ Nr. 27 Zeitschr. f. K.-G. XIII, S. 27 f.) zu dem Resultat: „Avant la fin du III^e siècle — sauf toujours la région du bas Rhône et de la Méditerranée — peu d'évêchés en Gaule et cela seulement dans les villes les plus importantes. A l'origine, au premier siècle chrétien pour notre pays (150—250), une seule église, celle de Lyon, réunissant dans un même cercle d'action et de direction tous les groupes chrétiens épars dans les diverses provinces de la Celtique“ (p. 59). — Die Episkopalfasten der Gallia Narbonensis und der Alpenregionen werden eingeleitet durch eine Übersicht der territorialen Entwicklung dieser Landschaften von der Gründung Massilias bis zur Ausbildung des Provinzialsystems unter Gratian, sowie der politischen Veränderungen bis zum Jahre 888 (*regnum Jurense*). In den Alpenregionen gab es zwei christliche Missionszentren: das obere Rhonethal (mit Agaunum = St. Maurice, und Octodurus = Martigny) und Nizza in den Seealpen. — Ein längeres Kapitel (p. 84—140; bereits veröffentlicht im 52. Bande der genannten Mémoires), mit der Überschrift „*Les métropoles du Sud-Est et la primatie d'Arles*“ bietet eine Geschichte der Beziehungen zwischen der gallischen Kirche und dem römischen Stuhl. Bis zum Schluss des 3. Jahrhunderts sehr eng, lockern sie sich während des 4., weil das rapide Anwachsen des gallischen Episkopats kaum eine Gruppierung, geschweige eine Organisation der Bischofskirchen zulässt. Seit ca. 375 überwiegt die Tendenz engsten Anschlusses an Mailand. Unter anderem zeigt der Brief Innocenz' I. an Victoricus von Rouen, dass Rom nur noch eine traditionelle, theoretische Auktorität behauptete. In höchst kritischer Situation erkannte Papst Zosimus die Notwendigkeit, wirksamere Mittel, als die „*démonstration timide*“

seines Vorgängers anzuwenden, vergriff sich aber bei der Wahl derselben, indem er sich von Patroclus für excessive Folgerungen aus der Trophimus-Legende gewinnen ließ. Die Legende ist nicht ad hoc erfunden, sondern hatte alte Wurzeln. In Wirklichkeit freilich ist Arles wahrscheinlich die erste christliche Kolonie von Marseille gewesen, welches ebenso die Mutterkirche für die Provence gewesen ist, wie Lyon für das celtische Gallien. Für das Kirchenrecht aber ist in der That Arles von zentraler Wichtigkeit für ganz Gallien geworden: „à ce point de vue la légende de saint Trophime peut être conservée comme un symbole. Ce n'est pas au premier évêque d'Arles que la Gaule entière doit son évangélisation . . . mais c'est d'elle^e que sortit au VI^e siècle le droit canonique de la France mérovingienne“. Die statuta ecclesiae antiqua werden von Duchesne nach dem Vorgang Malnorys auf Cäsarius als Urheber zurückgeführt (vgl. S. 345 med. und S. 360ff. meines Buches über Cäsarius). — Die Fälschungen der Privilegien von Vienne werden vom Verfasser, auf Grund eines Berner Codex, früher datiert als dies von Gundlach geschehen ist. Aus diesem Manuskript und dem Hagiologium Viennense konstruiert der Verfasser p. 179—205 den liber episcopalis Viennensis ecclesiae des Erzbischofs Leodegar (1030—1070). Das zehnte Kapitel, p. 310—344, ist überschrieben: la légende de St. Marie Madelène. — [Rezension von Loofs Theol. Litteraturzg. 1895, Nr. 7, Sp. 177—180.]

30. Dr. H. J. Schmitz, Das Recht der Metropoliten und Bischöfe in Gallien vom 4. bis 6. Jahrhundert, ein Beitrag zur Geschichte des kanonischen Rechts (Archiv für katholisches Kirchenrecht 1894, 4. Heft, S 3—49). Der Verfasser unterscheidet vier Vorrechte der Metropoliten: 1) Die Berufung und Leitung der Provinzialsynoden. Es konnte jedoch Fälle geben, wo die letzteren gegen Nachlässigkeit oder Vergehen des Metropoliten selbst einschritten (V conc. Aurel. can. 17). „Die Provinzialsynode erscheint als die Verkörperung des Metropolitanverbandes, selbständig entscheidend, unverantwortlich gegenüber jedem Mitglied der Kirchenprovinz, auch gegenüber den Metropoliten“ (S. 14). 2) Recht und Pflicht der Visitation. 3) Die Befugnis die litterae formatae auszustellen. 4) Die Ordination der Bischöfe. „In Gallien erscheint, sobald die Metropolitanverfassung eingeführt war, das Ordinationsvorrecht des Metropoliten als das vorzüglichste unter seinen Vorrechten“ (S. 26). — Für die rechtliche Stellung der Bischöfe war die Anschauung maßgebend, daß keiner als Nachfolger eines einzelnen Apostels angesehen wird, sondern das collegium episcoporum succedit dem collegium apostolorum. Darum muß die Ordination collegialiter vorgenommen werden. Weil die Bischöfe

ein judicium über den Kandidaten zu fällen hatten, wurde das Urteil des Volks und des Klerus notwendig; gerade die Päpste haben diesen Faktor betont. Papst Leo fasst das für Gallien geltende Recht bezüglich der Ordination in die Worte zusammen: „Nulla ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi, nec a pleibus sunt expetiti, nec a provincialibus episcopis cum metropolitani judicio consecrati.“ Aber gerade Leo schreibt auch von einem arbitrium honoratorum, resp. einem desiderium derselben. Die Männer senatorischen Ranges, als Stadtadel auch ordo genannt, geben ihr Votum bei der Bischofswahl besonders ab. Im 5. Jahrhundert steigt ihr Einfluss (gegen Löning I, 116). Dies erklärt Schmitz teils aus der Nachahmung orientalischer Grundsätze (conc. Chalc. sessio 16), teils aus der Reaktion gegen die Korruption des nicht aus Lérins hervorgegangenen gallischen Episkopats. — Außerdem erörtert Schmitz die Verwaltung erledigter Bistümer in der Vakanzzeit und die vier Fälle, in denen die Kandidaten als „Neophyti“ betrachtet wurden, endlich die Verbote der „resignatio in favorem“ und der Ernennung des Nachfolgers.

31. Weihbischof Dr. H. Schmitz, *Die Tendenz der Provinzialsynoden in Gallien seit dem 5. Jahrhundert und die römischen Bußbücher* (Archiv für katholisches Kirchenrecht 1894, 1. Heft, S. 21—33) [vgl. ebenda 1893 Heft 5 von demselben Verfasser: „Spuren eines römischen Bußbuches im orientalischen Kirchenrecht“]. Seit dem 5. Jahrhundert macht sich in Gallien das Bestreben geltend, durch genaue Beobachtung der alten canones einen innigeren Anschluß an Rom herzuführen. Durch das Beiwort „Romanum“ wird die Beobachtung der alten canones im Anschluß an die römische Kirche, im Gegensatz gegen partikularrechtliche Übungen angedeutet. Man geht zurück auf die statuta patrum, d. h. auf die Bestimmungen der vier ersten allgemeinen Konzilien, ferner auf die alten „regulae“. Wie man zivilrechtlich die regula catoniana und die definitiones veterum, welche Q. Mucius Scaevola gesammelt hatte, als Norm für die Rechtsprechung beobachtete, so verstand man kirchlicherseits unter regula nicht so sehr die lex scripta als vielmehr die veterum sententia ac prudentium interpretatio et vulgare axioma. — Die Provinzialsynoden hatten aber auch positive gesetzgeberische Aufgaben. Diese bestanden in der Abfassung neuer Disziplinarvorschriften, der Verallgemeinerung lokaler Gebräuche und der Erneuerung in Vergessenheit geratener [provinzieller] Übungen. Richtschnur dabei war das Streben nach der una officiorum regula, wie es der 15. Kanon der Synode zu Vannes im Jahre 465 ausspricht. In diesem Sinn ist von den Provinzialsynoden Galliens und der durch sie

gepflegten kirchlichen Richtung die Abfassung der „römischen Bußbücher“ veranlaßt worden. Die territoriale Beziehung in dem Beiwort „Romanum“ tritt zurück; es soll dadurch die allgemein kirchliche traditionelle Übung in Gemäßheit der alten Canones ausgedrückt werden.

32. Heinrich Zimmer (Prof. in Greifswald), *Nennius vindicatus über Entstehung, Geschichte und Quellen der Historia Brittonum* (VIII und 342 S. 8), Berlin 1893. Dies Buch erweitert nach Mommsen (N. A. XIX, 285) „den geschichtlichen Horizont und bringt in dem Kreis derjenigen Forschung, die von dem untergehenden Römerstaat zu den Anfängen der Neuzeit die rechte Brücke finden möchte, die Zweige des Keltenstammes zu rechter Geltung“, vgl. auch Löschhorn in den Mitteilungen aus der historischen Litteratur XXII, 3 (Berlin 1894), S. 280 und d'Arbois de Jubainville in der *Revue celtique* XV (1894). Bei den Verhandlungen über Nennius hatte Mommsen im N. Archiv XIX (1894) S. 285 auf eine Handschrift zu Chartres aus dem 10. Jahrhundert hingewiesen, welche die Historia Brittonum enthält. In der *Revue celtique* XV (1894) S. 175—180 wird dieser Text von Duchesne publiziert und darauf das Verhältnis der verschiedenen Rezensionen der Historia Brittonum zu einander untersucht. Zimmer nahm an, die Schrift sei im Jahre 796 von Nennius publiziert, gegen 810 von einem anonymen Schüler des Priesters Beulan, der in persönlicher Beziehung zu dem Bischof Elbodag von Bangor stand, überarbeitet. Nach Duchesne l. c. p. 194 sqq. sind der Schüler des Priesters Beulan und Nennius identisch; beide Rezensionen stammen aus einer Feder. Sie repräsentieren die dritte Stufe in der Ausbildung der Hist. Brit. Ihre Urgestalt hat sich zwischen dem Ende des 6. und dem Anfang des 8. Jahrhunderts vornehmlich aus drei Quellen: dem liber querulus des Gildas, der fränkischen Genealogie und der Legende vom h. Germanus gebildet. Die zweite Stufe wird durch die Handschrift von Chartres repräsentiert; die bretonischen Origines werden hier durch trojanische Fabeln und aus Hieronymus ergänzt. Die dritte Bearbeitung wurde um das Jahr 800 von Nennius im Norden des pays de Galles vorgenommen. Er hat Anhänge über Pikten und Skoten, sowie eine Sammlung von Königs-Genealogien hinzugefügt, die gegen Ende des 7. Jahrhunderts in dem Königreich von Strathcluyd entstanden und später bis 796 fortgeführt war. Da dieser Appendix seinen Lehrer Beulan nicht interessierte, ließ er ihn in dem für diesen ausgearbeiteten Exemplar fort. Dies Exemplar ist der Grundstock der irischen Übersetzung. Die andern Texte stammen aus einer Rezension, in der Nennius selbst oder ein anderer den Anfang weggescchnitten hatte. Ainsi ni le nom de Nennius, ni

la date qu'il comporte n'a quoi que ce soit à voir avec l'*Historia Brittonum* primitive. — Das Buch des Gildas erwähnt den h. Germanus, gest. 448, und seine Reise in die Bretagne nicht. Die Chronik des Prosper und die Vita Scti Germani des Constantius haben sie erwähnt, aber ohne Einfluss auf die gälische Legende zu gewinnen. Die Chronik Prosters wird seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts in Irland bekannt, „car c'est évidemment elle qui a forcé Muirchu Maccumachtheni à se préoccuper de Palladius et l'a sollicité à rapprocher Patrice de Germain“. — Mommsen behandelt im Neuen Archiv XIX (1894), S. 285—293 und bes. S. 290ff. die Fabel von dem ersten christlichen König Britanniens Lucius. — H. Zimmer macht ebenda S. 667ff. den Namen des Presbyters Beulan für die Herkunft der betreffenden Rezension aus Anglesey geltend.

33. Un ancien usage de l'église celtique von J. Loth Revue celtique XV (1894), p. 92 sq. In der Revue de Bretagne et de Vendée janv. 1885 hatte Duchesne einen Brief der Bischöfe Licinius von Tours, Melanius von Rennes und Eustochius von Angers an die bretonischen Priester Lovocatus und Catchernus neu herausgegeben, den er für das älteste Dokument hält, das wir über die bretonische Einwanderung in das amerikanische Land besitzen. In der That muss der Brief gegen Ende der Regierung Chlodovechs oder kurz nach dessen Tode geschrieben sein. Hierbei wird der Brauch erwähnt, dass bei der Asteilung des Sakraments Frauen Diakonatsdienste verrichteten, z. B. den Abendmahlswein einschenkten u. s. w. (Ähnliches kommt auch im Orient vor, wobei Loth montanistischen Ursprung anzunehmen scheint.) Derselbe Brauch wird in einem um 750 geschriebenen Abriss der irischen Kirchengeschichte für die ältere Zeit (440—553) bezeugt, während ihn die spätere abgeschafft habe. (Hadden & Stubbs, Councils and ecclesiastical documents relating to Great Britain and Ireland II, 2, p. 294.)

34. Altenglische Psalmenexegese unter antiochenischem Einflusse von O. Zöckler. Th. Litteraturbl. 1894, 234f. Der Verfasser bespricht die Habilitationsschrift der John-Hopkins-Universität zu Baltimore: The Anglo-Saxon version of the Book of Psalms, commonly known as the Paris Psalter von J. Douglas Bruce. Dieser entdeckt als eine Grundschrift des aus dem Zeitalter Alfreds d. Gr. stammenden altenglischen Buches die Exegesis in Psalmorum librum, welche sich bei Migne Patr. lat. 93, 478—1098 findet. Das lateinische Werk hat nicht, wie man früher annahm, Beda Venerabilis zum Verfasser, sondern den Benediktinerabt Ambrosius Autpertus (gest. 778). Dieser muss den Psalmenkommentar des Theodor von Mopsuestia benutzt haben. Letzterer sei im 6. Jahrhundert in Nordafrika ins La-

teinische übersetzt; die Version sei vielleicht durch Cassiodorus nach Italien verpflanzt, wo Autpert sie verwertete.

35. The old Syriac element in the text of the codex Bezae by Frederic Henry Chase. B. D. Lecturer in Theology at Christ's College and Principal of the Clergy Training School at Cambridge (London, Macmillan & Co. and New-York, 1893) wird rezensiert von T. K. Abbott in Classical Review VIII (1894), p. 29—32. Abbott kommt zu dem Resultat, dass der codex Bezae zwar wahrscheinlich durch das Syrische beeinflusst sei, aber Chase sei „very far from having made out this theory, that codex Bezae is to a large extent a translation of a lost Syriac version“. — H. Hackmann, Theol. Litteraturzeitung 1894, Nr. 24, Sp. 604—609 geht so weit, nur für zwei Stellen eine gewisse Wahrscheinlichkeit syrischen Einflusses zuzugestehen. In der fleißigen Arbeit sei „alles auf Sand gebaut“.

36. The Antiphonary of Bangor. An early Irish Manuscript in the Ambrosian Library of Milan. Edited by F. E. Warren. Part I A complete facsimile in collotype by W. Griggs with a transcription, accompanied by an introduction descriptive of the history and the palaeography of the manuscript. London, Harrison and Sons, 1893. kl. fol. p. XXX, 72 Lichtdrucktafeln. Der aus 36 Pergamentblättern bestehende cod. Ambros. C 5 inferiore ist unter dem Abt Cronan von Bangor (680—691) angefertigt. Dass die Handschrift zu den von dem irischen Mönch Dungal an Ludwig d. Fr. vermachten gehöre, ist von Warren als unmöglich nachgewiesen. Die editio princeps in Muratoris Anecd. Ambros. IV, 119—159 (Patav. 1713), welche Migne patrol. lat. 72, 580—608 abgedruckt ist, giebt 13 volle Seiten der Handschrift gar nicht, und 16 andere unvollständig. Das Antiphonar enthält biblische und kirchliche Cantica, zwölf metrische Hymnen, Kollekten, Antiphonarien, Versikel, endlich Credo und Pater noster. Über den aus Itala und Vulgata gemischten Text vgl. die Anzeige „Nene Ausgabe des Antiphonars von Bangor“ im Katholik LXXIV (Mainz 1894) S. 1—12 von Dr. A. Bellesheim, sowie die Irische Kirchengeschichte desselben Verfassers I, 612—627.

37. Sitzungsber. der phil.-hist. Klasse der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Bd. CXXVII, Wien 1892. Abh. IX Bibliotheca patrum latinorum Britannica von Heinrich Schenkl Nr. 1601 bis 2154. Beschreibung der Handschriften Sammlung von Cheltenham, Schluss.

38. Das Glaubensbekenntnis in einer Berner Handschrift aus dem 7.—8. Jahrhundert von Prof. Bratke in Bonn (Th. Stud. u. Krit. 1895, S. 154—167). Den cod. No. 645 der

Berner Stadtbibliothek hat Mommsen für den Osterzyklus des Victorius von Aquitanien [Mon. Germ. Auct. ant. IX (1891), p. 667 sqq.] und für das aus der gallischen Kirche stammende Verzeichnis der Kirchenprovinzen des Morgen- und Abendlandes benutzt (*ibid.* p. 524 sqq. 552 sqq.). Ebenda fand B. Krusch die älteste bekannte Niederschrift der in Britannien aus Anlaß der Osterstreitigkeiten des 6.—7. Jahrhunderts erdichteten Akten einer angeblichen Synode zu Cäsarea, die er im Jahre 1880 in seinen „*Studien zur christlich-mittelalterlichen Chronologie*“ S. 303 ff. veröffentlichte (= *Tractatus ordinis paschalis*). Zwischen den beiden genannten Stücken hat nun Bratke ein in 12 Zeilen (NB) geschriebenes Glaubensbekenntnis entdeckt, das offenbar einen der ältesten Texte der westeuropäischen Taufsymbole enthält. Die communio sanctorum fehlt, ebenso im zweiten Artikel „gestorben“ und „Gottes des Allmächtigen“. Im ersten Artikel fehlt „Schöpfer Himmels und der Erden“. Hingegen findet sich „descendit ad inferos“, „chatolica“ (m) hinter ecclesia(m) und „in vitam aeternam“. Der Herausgeber kommt zu dem Resultat, daß hier eine in Gallien gegen Ende des 7. Jahrhunderts angefertigte Abschrift des nachweislich ältesten, schon vor dem 5. Jahrhundert vorhandenen Textes der vollständig erhaltenen gallischen Taufbekenntnisse vorliegt. Als solcher gebe er in gewissen Grenzen zugleich ein Bild von dem Symbolbestande auf den britischen Inseln.

39. Vita S. Galli: Theologisch Tijdschrift XXXVIII (Leiden 1894) S. 117—152 von Dr. L. Knappert. Der Verfasser giebt selbst das Resultat seiner Untersuchung mit den Worten an: Het Vita S. Galli van eenen ongenoemden Aleman is bron voor onze kennis van het Duitsche heidendom. In Gallus' dagen (aanvang 7^e eeuw) is er heidendom in Alemannië, in Turegum-Zürich, in Pregentia-Bregenz. De heidenen hebben altaren en godenbeelden, nog van hout vervaardigt, waaraan zij zeer gehecht zijn. Te Bregenz is een tempel met drie godenbeelden, vroeger aan de H. Aurelia gewijd. Hoogstwaarschijnlijk zijn dit de drie „deae matres“. In het meer en op de bergen bevinden zich nog meer — en bergreuzen. De bevolking gelooft in (zwarte) magie. Tot den beer staan zij in een min of meer totemistische betrekking. In Alemannië heerscht ook het geloof in nixen of waterelven, die de dieren van haar gebied beschermen. De schrijver zelf rekent nog, op Germaansche wijze, bij nachten. De raaf staat in kwaden reuk; een booze geest verlaat in raven-gestalte et lichaam (vgl. über den letztgenannten Punkt Arnold, Caesarius von Areatae, S. 164).

La vie de St. Gall et le paganisme germanique (Revue de l'histoire des religions 1894, mai-juin, p. 259—295).

40. „Über zwei Turiner Handschriften des *Capitulare monasticum*“ von O. Seebäfs. Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XIX (1894), S. 217—220. Vgl. den Aufsatz desselben Verfassers Zeitschr. f. Kirchengesch. XII, S. 322 ff.

41. *Seneca rhetor* 1888—1894 von Gymnasiallehrer Prof. Dr. H. J. Müller in Berlin. Bursian-v. Müller, Jahresbericht 1894, S. 217 ff. — Der in Bursian-v. Müllers Jahresbericht LXXIX (1894) S. 1—40 über die in den Jahren 1887 und 1888 erschienenen Schriften bezüglich der nach aristotelischen Philosophie von Prof. Dr. Haas in Passau gelieferte Bericht reicht bis *Claudianus Mamertus*. — „Das stoische System der $\alpha\lambda\sigma\vartheta\eta\sigmaι\varsigma$ mit Rücksicht auf die neueren Forschungen“ von Ganter in Altkirch: Philologus LIII (1894) S. 465—504. Auf Grund einer Nachprüfung der Quellen gelangt der Verfasser zu Resultaten, die sich mannigfach mit denen Bonhöffers (Epiktet und die Stoa, Stuttgart 1890) decken, zum grossen Teil aber auch sowohl von den Aufstellungen Steins, wie von denen Bonhöffers abweichen. — D. Theodor Zahn, Der Stoiker Epiktet und sein Verhältnis zum Christentum. Rede beim Antritt des Prorektorats der Kgl. Bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen am 3. November 1894 gehalten. Zweite Auflage. Erlangen und Leipzig 1895.

42. Über den jüdischen Ursprung der Testamente der zwölf Patriarchen handelt Fred. C. Conybeare in der Jewish Quarterly Review V (1893) p. 375—398. Im Herbst 1891 photographierte der Verfasser zu Edschmiazin in Armenien eine alte armenische Übersetzung der genannten Schrift, die sich in einer alten armenischen Bibelhandschrift findet und unternahm darauf eine Vergleichung mit dem griechischen Textapparat des Mr. Sinker. Es ergab sich, dass bei dem Armenier gerade die Stellen fehlen oder nicht christlich lauten, welche seit Grabe oft als spätere Interpolationen bezeichnet sind. Nur eine einzige Stelle aus dem vierten Kapitel des Testaments Levi scheint eine Ausnahme zu machen, da sie an Matth. 27, 45—53 anklingt. Conybeare scheint die Frage offen lassen zu wollen, ob sie nicht doch vielleicht ursprünglich sei. Jedenfalls glaubt er den vollgültigen Beweis gefunden zu haben, dass in dem neuen Fund die früheste uns bekannte Form der Schrift vorliege.

43. Im Philologus LII (1893) S. 318—324 giebt Alois Rzach in Prag eine Fortsetzung seiner kritischen und metrischen

Studien zu den Sibyllinischen Orakeln. Von bes. Interesse erscheint das S. 319 über VIII, 217—250 und die oratio Constantini ad sanctorum coetum c. 18 aus cod. Vat. 1357 (und 573) Mitgeteilte. Aufserdem werden behandelt I, 144; III, 324 ff.; III, 593 ff., IV, 117 f.; V, 86 f.; VIII, 493 f.; XII, 224; XIV, 146. — Derselbe Verfasser wendet sich im Philologus LIII (1894) S. 280—322 gegen Ausführungen von Buresch, welche dieser im Jahre 1892 in verschiedenen philol. Zeitschriften über die Sibyllinen veröffentlicht hat.

44. Das Buch der Jubileen: Jewish Quarterly Review V (1893) p. 703—708 erörtert R. H. Charles den hohen Wert zweier bis dahin noch nicht verglichener äthiopischer Handschriften und der von Ceriani 1861 edierten alten lateinischen Übersetzung für die Herstellung des Textes und liefert Jewish Quarterly Review VI (1894) p. 184—217, ibid. p. 710—745 „a new translation of the book of Jubilee“.

45. Benedictus Niese, De testimonio Christiano quod est apud Josephum antiq. Jud. XVIII, 63 sq. disputatio. Index lectionum der Universität Marburg, Winter-Semester 1893/94. (8 S. 4^o.) Niese sucht nachzuweisen, dass bei dieser berühmten Stelle nicht, wie v. Gutschmid (Kl. Schr. III, 362 f.) u. a. annahmen, ein echter Kern und christliche Interpolationen zu unterscheiden seien, sondern dass sie in der Zeit zwischen Origines und Eusebius als Ganzes von einem Christen eingeschoben wurde. 1) sie unterbreche den Zusammenhang: XVIII, § 65 knüpfe mit den Worten Ξτερόν τι δεινόν an das § 55—62 erzählte schroffe Vorgehen des Pilatus an. 2) Josephus hätte den Ausdruck „Christus“ erklären müssen; überhaupt sei die Art, wie in ähnlichen Fällen Judas Gaulonita, Johannes der Täufer, Theudas, der ägyptische Prophet erwähnt würden, grundverschieden. 3) der Sprachgebrauch der Stelle zeigt keine Verwandtschaft mit dem des Thukydides, welchen Josephus sonst in den BB. XVI—XIX nachahmt, und weicht überhaupt von dem des Josephus ab. Alle diese Schwierigkeiten bleiben bei Gutschmids Annahme bestehen; auch weise die Bemerkung, dass Jesus auch unter den Hellenen viele Anhänger gefunden, auf spätere Zeit. 4) Origines citiert wiederholt die Erzählung des Josephus über Jakobus, Jesu Bruder, zeigt aber nirgends eine Kenntnis dieser Stelle. 5) In den ausführlichen Inhaltsangaben des Josephus, welche etwa aus der Zeit der Antonine stammen, fehlt jeder Hinweis auf § 63 f., und doch sind Judas Gaulonita und der ägyptische Prophet erwähnt (freilich Theudas und Johannes der Täufer nicht). 6) Die in Judäa sich abspielenden Ereignisse sind alle schon in „de bello Judaico“ erzählt (mit Ausnahme des Theudas-Aufstandes). Deshalb hätte auch Jesus

dort schon vorkommen müssen. Die Erwähnung des Jakobus als Bruders Jesu, der Christus genannt wurde, findet sich freilich auch nur in den Antt.; aber sie steht in Verbindung mit der Geschichte des Priestertums und des Tempels, welche in die Schrift de bello Judaico nicht gehörte. Die Erzählung von Jakobus ist echt, und Origenes las sie ebenso wie wir (gegen Schürer, Gesch. d. j. V. I, 459. 486). Daraus folgt aber nicht, daß Jesus schon früher erwähnt sein müfste. Kurz, Jesus ist von Justus Tiberiensis (nach Photius) gar nicht, von Josephus nur beiläufig erwähnt.

„Ein Zeugnis des Josephus über Christus“ von E. Bratke, Th. Litteraturbl. 1894, 185—188 und 193—197. Der Verfasser glaubt, daß durch die Akten eines am Hof der Sassaniden gehaltenen Religionsgesprächs, welche bei A. Wirth: „Aus orientalischen Chroniken“ S. 143—210 veröffentlicht sind, die Frage nach dem Verhältnis des Josephus zu Christo in ein neues Stadium getreten sei. Dort findet sich ein Fragment aus Philippus Sidetes, das ein direktes Citat aus Josephus über Christus bringe. Es sei wahrscheinlich, daß entweder dieses, oder Antt. XVIII, 3, 3 [= § 63 f.] echt sei, und daß man sich für die erstere Alternative zu entscheiden habe. Was wir jetzt im 18. Buch über Christus lesen, sei christliches Fabrikat; was Josephus wirklich geschrieben, habe Philippus Sidetes aufbewahrt. Aus Antt. XX, 9, 1 gehe hervor, daß Jesus schon früher von Josephus erwähnt sein müsse.

46. E. Klebs, Das lateinische Geschichtswerk über den jüdischen Krieg (Festschrift zum 50jähr. Doktor-Jubiläum Ludwig Friedländer dargebracht von seinen Schülern. Leipzig 1895. S. 210—241). Klebs will die Frage beantworten, was der Verfasser des sogen. Josephus latinus gewollt und geleistet habe (vgl. Schürer, Gesch. d. jüd. Volks im Zeitalter Jesu Christi I², S. 73 f.). Man dürfe nicht von einer Übersetzung, kaum von einer freien Bearbeitung des Josephus reden; der Verfasser will seine Schrift als selbständige Leistung angesehen wissen, was unter anderem auch aus der von der Josephischen abweichenden Buch-Einteilung hervorgeht. Das uns Erhaltene ist nur ein Teil eines umfassenden Werks, das die gesamte Geschichte des von weltlichen Fürsten geleiteten jüdischen Volkes enthielt. Unter den eingeflochtenen Zuthaten ist die bedeutendste die über den Magier Simon (vgl. Lipsius, Apokryph. Apostelgesch. und Apostellegenden, Bd. II, Tl. 1, S. 61 ff. ebenda S. 194 ff.), im zweiten Kapitel des dritten Buchs. An anderen Stellen schöpft er aus Sallust, den er prinzipiell nachahmt (Klebs S. 221—227), ferner aus Curtius Rufus, Tacitus, Vellejus Paterculus und besonders aus Ammian. Auch Cicero

ist benutzt. Ambrosius kann aus chronologischen Gründen [?] nicht der Verfasser sein. Die Abfassungszeit ist bestimmt einerseits durch die Erwähnung Konstantinopels und die Benutzung Ammians (schrieb ca. 390), anderseits durch die häufige Erwähnung Britanniens, das unter Honorius im Jahre 407 für immer dem römischen Reiche verloren ging. Wahrscheinliche Abfassungszeit: um 395. Da der Verfasser große Unkenntnis römischer und italischer Verhältnisse verrät, kann er nicht dorther stammen. Er bringt seine untadelhafte Rechtgläubigkeit mit starker Betonung zum Ausdruck. Sein Werk hat an der Chronik des Sulpicius Severus eine Parallelie. Mit dem Alten Testament suchten sich die Christen einerseits durch allegorische Umdeutung abzufinden, anderseits durch Darstellungen in der gewohnten litterarischen Form bei vorsichtiger Beschränkung im Stofflichen. Den letzten Weg schlugen Sulpicius Severus und unser Verfasser ein.

* 47. Rabbi Simon ben Jochai, ein historisches Zeitbild aus dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert. Nach den Quellen dargestellt von Dr. Louis Lewin. Frankfurt a. M., J. Kauffmannsche Buchhandlung, 1893. (94 S.) Mk. 1,50.— Der in der Mischna 325mal citierte Rabbi Simon ben Jochai pflegt zur dritten Generation der Rabbinen gerechnet zu werden, deren Blütezeit man um 130—160 n. Chr. ansetzt. Die vorliegende Heidelberger Doktor-Dissertation stellt sich die Aufgabe, sämtliche Quellen in Talmud und Midrasch, die für den größten Schüler Akibas in Betracht kommen, heranzuziehen, das Geschichtliche derselben herauszuschälen und zu einem Gesamtbild zu verwerten. Ein genaueres Eingehn auf die Halacha will der Verfasser unterlassen, wie er im Vorwort erklärt. Doch ist diese Beschränkung nicht festgehalten, aus dem einfachen Grunde, weil das Zeitgeschichtliche gar zu dürfsig überliefert ist. Über den Aufstand des Bar Kosiba erfahren wir durch Lewin gar nichts Neues; die wichtige Stelle jer. Taanit IV, 7 (fol. 68^d) ist von Schürer I, S. 570 Anm. 83 weit genauer mitgeteilt als von Lewin S. 32 Anm. 70. Dazu kommt, dass Lewin für seine Behauptungen zwar lange Anmerkungen, aber keine Beweise vorbringt (S. 13 betreffend den angeblich großen Einfluss des Jochai auf Tineius Rufus). Überall zeigt sich des Verfassers Unvermögen, tendenziöse Erfindungen als solche zu erkennen, auch wenn sie bare Unmöglichkeiten enthalten (S. 65). Kurz die Arbeit hat nur als Materialiensammlung einen Wert. Von chronologischem Interesse ist die Anmerkung 167.

48. In der Jewish Quarterly Review behandelt S. Kraus „The Jews in the works of the church fathers“. Der erste Artikel V (1893) p. 122—157 betont, dass nicht alles, was sich von Agada bei den Kirchenvätern findet, direkt jüdi-

schen Ursprungs sei. Kraus will nur das behandeln, was ausdrücklich als den Juden entlehnt bezeichnet werde, und außerdem die Nachrichten, welche sich auf jüdische Lebensweise und Kulturzustände beziehen. I. Justinus Martyr p. 123—134. Der dial. c. Tryph. hat durchaus historischen Charakter. Tryphon war ein aufgeklärter, hellenistischer Jude, seine Zugeständnisse haben meist hypothetischen Sinn. Er hat nichts mit Rabbi Tarphon zn thun (vgl. Hieron. in Jes. 8, 1). Die Hypothesen von Grätz und Goldfahn über seine Person werden abgewiesen (vgl. Joseph. c. Ap. I, 23). Von den damaligen Controversen gebe J. ein lehrreiches Bild. Kraus behandelt ausführlich die Stellen, welche die Verfluchung der Christen durch die Juden berichten. Epiph. haer. 29, 9 wird abweichend von Schürer, Gesch. d. jüd. Volks II, 387 ausgelegt. II. Clemens Alexandrinus p. 134—139. Er verstand Hebräisch, seine Schriften enthalten wenig Aggressives gegen das Judentum. Er schätzt die Agada (Strom. I, 12) und zeigt ib. VIII, 897 M Bekanntschaft mit ihr. Die von Grätz in Fränkels Monatsschr. III S. 111 gegebenen Parallelstellen werden vermehrt. III. Origenes p. 139—157. Seine Mutter war ihrer Nation nach Jüdin (Hieron. ep. 39 ad Paulam c. 1). Er verkehrte mit den hervorragendsten Rabbinen seiner Zeit und disputierte mit ihnen. Seine Bekanntschaft mit den Midraschim wird an zehn Beispielen ausführlich erläutert, nachdem vorher die bedeutendsten Controverspunkte zwischen Origenes und den Rabbinen aus dem Talmud illustriert waren. IV. Eusebius, Jewish Quarterly Rev. VI, p. 82—88. In Cäsarea wohnten viele gelehrte Juden, der Talmud weifs von Disputationen, welche diese mit dortigen Christen abhielten. Trotz seiner im Vergleich mit Origenes antijüdischen Gesinnung räumt Eusebius der Agada fast dieselbe Autorität ein, wie der h. Schrift. Er hatte einen jüdischen Lehrer (comm. in Jes. 39, 1). Unter den von Kraus besprochenen Stellen ist comm. in Jes. 29, 1 und Dem. ev. X, 1 hervorzuheben, die Grätz ungenügend behandelt hatte. V. Ephraem Syrus p. 88—99. Dafs dieser Kirchenvater alle seine Vorgänger und Nachfolger an Judenhass überbietet, erklärt sich teils aus dem unverhofften Aufblühen des alten Glaubens in dem ihm benachbarten Babylonien, teils aus der indirekten Begünstigung, welche Julianus Apostata den Juden zuteil werden ließ. Widerwillig muß er für die bewunderungswürdige Expansionskraft der Synagoge Zeugnis ablegen (ad II Reg. XIX, 1). Gegen Abr. Geiger (Jüd. Zeitschr. VII, 69) und Schaf (Smith and Wace Dict of chr. biogr. II, 142) sucht Kraus darzuthun, daß Ephraem gute hebräische Kenntnisse besaß. Außerdem werden Grünwald (Verhältnis der Kirchenväter zur talmudischen und midraschischen Litteratur, Jungbunzlau 1891), Gerson

(Die Kommentarien des Ephraem Syrus im Verhältnis zur jüdischen Exegese, Breslau 1868) und ähnliche Schriften ergänzt und berichtigt. VI. Hieronymus, Jewish Quarterly Rev. VI (1894, Jan.), p. 225—261. Der Verfasser will bisher vernachlässigte Gegenstände der Schriftstellerei des Hieronymus behandeln: 1) Die politische Stellung der Juden in Palästina während des 4. Jahrhunderts; 2) ihre soziale Stellung; 3) die innere Organisation der palästinensischen Judengemeinden; 4—7) ihre häuslichen Gewohnheiten, Jugenderziehung, Religionsgebräuche und häretische Abzweigungen; 8) das damalige Judenchristentum; 9) Jüdisch-christliche Controverspunkte; 10) die Messiashoffnung; 12) den Gebrauch der hebräischen Sprache in Ägypten; 13) und 14) die Agada und die Midraschim bei Hieronymus. — Die Arbeit von Krauss enthält neben Übertriebenem und Wunderlichem doch manches Beachtenswerte.

*** 49.** Straßburger Theologische Studien. Herausgegeben von Dr. Albert Ehrhard, Prof. an der Universität Würzburg, und Dr. Eugen Müller, Prof. am Priesterseminar zu Straßburg. 1. Band, 4. u. 5. Heft. Die altchristliche Litteratur und ihre Erforschung seit 1880. Allgemeine Übersicht und Erster Litteraturbericht 1880—1884 von Dr. A. Ehrhard. Freiburg i. Br., Herdersche Verlags-handlung. XIX und 239 S. (Mk. 3,40). Die Einleitung bespricht zuerst die patristischen Studien in Deutschland, dann die aufserdeutschen (nach Ländern geordnet), endlich die Textausgaben und patristischen Funde. Alsdann werden in 13 Abschnitten mehr als 500 Schriften und Abhandlungen besprochen, die zwischen 1880—1884 über Patristik erschienen. Nach diesem „grundlegenden Bericht“ soll ein zweiter das ganze Decennium bis 1894 umfassen, und alle zwei bis drei Jahre ein katholisches Seitenstück zu Holtzmann-Lüdemanns Theol. Jahresbericht über „Kirchengeschichte bis zum Nicänum“ geliefert werden. Der vorliegende Band verbreitet sich stellenweise unnötig über Dinge, die in jedem Handbuch zu finden sind, bietet aber doch ein beachtenswertes Hilfsmittel, das freilich der Ergänzung durch die Fortsetzungen auf das dringendste bedarf, um recht brauchbar und nützlich zu werden.

50. E. Scharfe, Die Petrinische Strömung der Neutestamentlichen Litteratur. Untersuchungen über die schriftstellerischen Eigentümlichkeiten des ersten Petrusbriefs, des Markusevangeliums und der Petrinischen Reden der Apostelgeschichte. Berlin, Reuther & Reichardt. (187 S.) Mk. 4. Der Verfasser führt die Grundgedanken seiner im 4. Heft der Theol.

Studien und Kritiken erschienenen Abhandlung über die schriftstellerische Originalität des ersten Petrusbriefes weiter aus. Trotz mancher feiner Beobachtungen ist sein Argumentationsverfahren nicht geeignet, Gegner seiner Ansicht zu überzeugen.

51. Zu Papias von Hierapolis und Aristion: „Ariston der Verfasser der letzten zwölf Verse des Markus.“ Bericht von Theodor Zahn im Th. Litteraturblatt 1893, Nr. 51 (22. Dez.) über eine von F. C. Conybeare zu Oxford im Oktoberheft 1893 des Expositor, S. 241—254 veröffentlichte Entdeckung. Das Evangeliarium von Etschmiadzin ist die älteste bisher bekannte armenische Bibelhandschrift, welche Mark. 16, 9—20 enthält. Der Text ist 989 n. Chr. geschrieben, scheint aber seine letzte Quelle in einer alten edessenischen Rezension zu haben, worauf auch die angenährten Erzeugnisse syrischer Miniaturmalerei aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts hinweisen. In dem Msgr. folgt hinter Mark. 16, 8 ein freigelassener Raum, und darauf die Überschrift „Ariston des Presbyters“ zu den von derselben Hand geschriebenen Versen Mark. 16, 9—20. Hiermit soll der von Euseb. H. e. III, 39, 4. 6. 7. 14 erwähnte Ariston, einer der Gewährsmänner des Papias, als Verfasser des Abschnitts bezeichnet werden, d. h. wir werden hier auf das Werk des Papias als Quelle von Mark. 16, 9—20 verwiesen. Genau genommen passt das nur auf die Verse 16, 14—18; aber a potiori fit denominatio. Es ist anzunehmen, dass ein Gelehrter des 4. oder 5. Jahrhunderts in dem Werk des Papias eine διήγησις des Ariston fand, welche im wesentlichen mit Mark. 16, 14—18 identisch war, und infolge dessen an den Rand seines Evangelienbuches die Notiz Ἀριστόνος πρεσβυτέρου schrieb; diese Notiz hat sich dann nach Armenien verirrt. Auf dieselbe Quelle, das eine mündliche Überlieferung Aristions mitteilende Werk des Papias, wird auch der von Hieronymus c. Pelag. II, 15 citierte erweiterte Text von Mark. 16, 14 zurückzuführen sein.

***52.** Dr. Paul Rohrbach, Der Schluss des Markusevangeliums, der Vier-Evangelien-Kanon und die kleinasiatischen Presbyter. Berlin, G. Nauck, 1894 (66 S.). Mk. 1,20.— Diese durch Klarheit der Disposition und Darstellung ausgezeichnete Schrift ist aus Harnacks kirchenhistorischem Seminar hervorgegangen und führt Gedanken durch, die in Harnacks Dogmengesch.², I, 311 (³, 345 f.) angedeutet sind. Das von Irenäus als unantastbar bezeugte εὐαγγέλιον τετράμορφον sei insofern ein Werk der kleinasiatischen Presbyter, als von ihnen die Publikation des Johannesevangeliums, die Auswahl unserer drei Synoptiker aus der größeren Anzahl evangelischer Erzählungen, die „Konfrontation“ der vier Bücher untereinander und ihre schonungsvolle Harmonisierung in der Zeit von ca. 90—125 vorgenommen

sei. — 1) Der rezipierte Schluss des Markusevangeliums (= RS) bildet eine Einheit und ist ein hier verwertetes Bruchstück historisch-kerygmatischen Charakters. Aristion, der Gewährsmann des Papias, wird durch die Überschrift in Conybeares Handschrift als Verfasser bezeugt. Euseb. H. e. III, 39, 4 steht dem nicht entgegen. RS wird in Kleinasiens angefügt sein, wo es am frühesten bezeugt ist. Das eben dorther stammende Johannesevangelium ist ihm verwandt: die zwei ersten Verse von RS fassen den Inhalt von Joh. 20, 14—18 zusammen. — 2) Der echte Markus-schluss (= ES) kann nicht in den Worten *ἐγοβούντο γάρ* bestanden haben; er wird uns durch das Fragment des Petrus-evangeliums (PE) bekannt. Da PE 50—57 in Mark. 16, 1—8 seine Quelle hat, wird sich dies Verhältnis im folgenden fortgesetzt haben, und PE 58—60 ist eine Überarbeitung des Anfangs von ES. Die in Kleinasiens mafsgebende Tradition, welche Joh. 20 und 21 niedergelegt ist, steht mit ES in Widerspruch, stimmt aber mit RS überein. Das kühle Urteil des Presbyters Johannes, das begütigende des Papias über das Markusevangelium (bei Euseb. H. e. III, 39, 15) zeigen, dass man es eben dort als mangelhaft betrachtete, wo man RS anfügte: in der kleinasiatischen Kirche. Unter ihrer Autorität ließen verstümmelte, sowie verschiedene ergänzte Exemplare des Markus um, RS fand in Gallien, Rom und Syrien Eingang, und bald nach 130 war ES verschwunden. 3) Eine deutliche Spur von ES bietet Joh. 21. Wird dort die Rolle des Johannes ausgeschieden, ebenso v. 12^b und v. 15, und v. 2 die ursprüngliche Form hergestellt, so kommen wir ES nahe. Trümmer dieser ursprünglichen, petrinischen Überlieferung sind außerdem Luk. 24, 34 und 1 Kor. 15, 5 erhalten. Nach Markus sind die Jünger nach dem Fest, ohne zu wissen, dass Jesus auferstanden sei, traurig nach Galiläa zurückgekehrt; dort erscheint der Auferstandene zuerst dem Petrus bei dem Fischfang am See, und schliesslich vielleicht noch den von Petrus wieder gesammelten Zwölfen. — 4) Spuren der harmonisierenden Thätigkeit der kleinasiatischen Presbyter finden sich noch Matth. 28, 9. 10 und Luk. 24, 12. Die gemeinsame Tendenz dieser Einschübe, der Ersetzung von ES durch RS und der Darstellung Joh. 21 geht dahin, die ursprüngliche Anschaugung zu brechen, als sei Galiläa der erste Schauplatz, und Petrus der erste Empfänger der Offenbarungen des Auferstandenen gewesen. — 5) Während die kleinasiatischen Presbyter von dem Boden der johanneischen Überlieferung aus die Synoptiker einer schonenden Kritik unterzogen, haben die Aloger eine radikale an dem Johannesevangelium vom Boden der Synoptiker aus geübt. — Im Litt. Zentralblatt 1894, Nr. 34 stimmt v. D. Rohrbach in allem wesentlichen bei, weicht aber in der Herstellung der ur-

sprünglichen Form von Joh. 21, 2 ab. Außerdem hebt er die Güte der sogen. abendländischen Textrezension des Neuen Testaments hervor.

* 53. Prof. D. H. v. Schubert, Die Komposition des pseudopetrinischen Evangelienfragments mit einer synoptischen Tabelle (nebst Übersetzung und kritischem Apparat als Ergänzungsheft). Berlin, Reuther und Reichardt. (196 S.) Mk. 4,50; 31 S. Mk. 0,50. Der Verfasser führt den Nachweis, dass man das Petrus-Evangelium als das geschichtlich wertlose, tendenziöse Produkt eines Epigonen zu betrachten hat. Bei der Auswahl und Komposition des Stoffes ist es von den vier kanonischen Evangelien durchaus abhängig, unter anderem auch von Joh. 19 und dem Bericht des Matthäus von der Grabeswache. Die Johanneischen und Lukanischen Besonderheiten sind hier gesteigert und vergröbert. Die Übereinstimmung mit Justin erklärt sich aus der gemeinsamen Benutzung einer für uns verlorenen frühen Redaktion der Pilatus-Akten, welche ja von Justin (Apol. I, c. 35) ausdrücklich citiert werden. Der Verfasser des Petrus-Evangeliums verfolgt 1) eine dogmatische Tendenz, indem er einen gemäfsigten Doketismus vertritt. Er erzählt eine Passion ohne Passion, spricht nicht vom Tod des Herrn und zeigt in legendarischen Ausschmückungen Verwandtschaft mit gnostischen Traditionen; 2) tritt er als Apologet für die Sinnlichkeit der Auferstehung ein und verwendet den Weissagungsbeweis; 3) verrät er ein chronologisches Interesse am 14. Nisan als dem Todestag Jesu; 4) verfolgt er den Zweck, die Römer von dem Tode Jesu zu entlasten und den Juden allein alle Schuld aufzubürden.

* 54. Albrecht Dieterich, *NEKYIA*, Beiträge zur Erklärung der neuentdeckten Petrusapokalypse. Leipzig, Teubner, 1893. (238 S.) Dies außerordentlich interessante Buch hat vorwiegend religionsgeschichtlichen Inhalt. Es behandelt die griechischen Volksvorstellungen von dem Leben nach dem Tode und bildet eine Ergänzung zu dem zweiten Teil von Erwin Rohdes *Psyche*. — Nach der die Petrusapokalypse behandelnden Einleitung werden S. 19—45 die griechischen Vorstellungen vom Göttergarten und dem Ort der Seligkeit dargestellt. Uralter Volksglaube, von dem homerischen Ritterstand bis auf den Rest Od. IV, 563 ff. zurückgedrängt, ist die Vorstellung von dem Garten der Seligen, der Hesperiden, an den Enden der Erde. Die erste utopische Schilderung desselben, von der wir wissen, stammt von Solon. Die Lehren der Essener und des Henochbuches zeigen dieselben griechischen Vorstellungen. Auf denselben Ursprung weist Petrusapokalypse v. 19 von dem Lobgesang der Seligen. Ebenso der Nimbus von Nardenblüten v. 10. Kurz „kein Himmel kann hellenischer sein, als der dieser Apo-

kalypse des Petrus“. — Die Ungeheuer der Tiefe (S. 46—54), wie Kerberos u. ä. stellen ursprünglich die fressende Erdtiefe selbst in Gestalt eines furchtbaren Hundes u. dergl. dar. Eben-daher stammt der Ausdruck *σαρκοφάγος*, unser „Sarg“. Diese Vorstellungen kommen erst auf, als die Sitte des Verbrennens der Leichen der des Begrabens wich (in Attica im 7. Jahrh. v. Chr.). — Früheren Ursprung haben die Erinyen und Dämonen. Die letzteren waren Götter, und nach altem Glauben wurden die Verstorbenen *δαίμονες*. Erst seit Plato waren es Mittelwesen zwischen Göttern und Menschen; später schied man zwischen guten und bösen aus Seelen der Verstorbenen gewordenen Dämonen. Auf diesem Weg erklären sich die Spuren des griechischen Hades in der Hölle der Petrusapokalypse v. 25 (v. 21. 23. 26 f.). — Die Lehre von unterweltlichen Büßungen und dem doppelten Schicksal im Jenseits wurde in den Kulten der chthonischen Gottheiten gepflegt, von denen ein Denkmal aus dem 7. Jahrhundert im homerischen Demeterhymnus vorliegt. „Wer geweiht ist, wird selig werden, wer nicht geweiht ist, wird nicht selig werden: so verkündet die seligmachende Kirche von Eleusis.“ Ähnlich lehrte man schon früher zu Delphi. Etwas Neues aber brachten die orphischen Kulte (S. 72—83). Der Dionysos-kult und die orphischen Weihe stammen aus Thracien. Sie sind in Athen während des 6. Jahrhunderts zu einer orphischen Literatur verarbeitet, besonders von Onomakritos und dessen Anhängern. Von hier aus ist im 6. Jahrhundert die Hadesfahrt des Odysseus in die Odyssee eingefügt. Pythagoras, einer der religiösen Reformatoren des 6. Jahrhunderts, hat mit seiner in Unteritalien verbreiteten Ordenslehre die orphische Doktrin verbunden. Der pythagoreische Bund hat Gemeinden in Unteritalien gegründet, in denen die Lehren von der Seelenwanderung und Büßung, von dem Leben als Strafe für alte Schuld, von dem *σῶμα* als *σῆμα* gepflegt wurden, wie zahlreiche Gräberfunde beweisen. Manche Ausdrücke wie *refrigerium* u. a. sind später durch Christen von den Orphikern entlehnt. Jene Lehre hat in dem orphisch-pythagoreischen Priester und Propheten Empedokles einen einflussreichen Vertreter gefunden. Das von ihm und das bei Pindar Überlieferte stimmt nach Dieterich S. 119 bis ins Kleinste mit den eschatologischen Ausführungen Platons überein. Die einheitliche Konzeption der platonischen Mythen röhre daher, dass sie aus einem orphisch-pythagoreischen Werk geschöpft seien. Die rohen Vorstellungen gewisser Orpheusdiener werden von Platon heftig bekämpft; in ihrer durch Apollinismus ver-edelten Gestalt hat aber die orphische Mystik mächtig und dauernd auf ihn eingewirkt. Ein grosses orphisches Buch, dessen Lehren in der Form eines Berichts über einen Hinabstieg zum Hades

vorgetragen wurden, müssten Plato, Empedokles und Pindar (wenn auch in verschiedenen Redaktionen) vor sich gehabt haben. Auch auf unteritalischen Täfelchen haben sich Reste dieser großgriechischen Katabasis-Dichtung erhalten. — S. 136 bis 162 verfolgt Dieterich die Entwicklung der orphischen Hadeslitteratur bis in die Zeit Stilichos hinab, wo sich bei Claudian deutlichste Spuren derselben zeigen. — Diese orphische Litteratur von „ungeheurer Macht und Ausbreitung“, Ausdruck einer „die hellenische Welt beherrschenden Religion“ hat sich in Ägypten mit jüdischen und christlichen Elementen verbunden. In dieser Verbindung liegen die Quellen des Griechischen im Christlichen (S. 194). Von hier stammt das Fegefeuer (S. 186), die heilige Jungfrau (S. 187). Diese Verbindung kommt zum Ausdruck in dem phokylideischen Gedicht, dessen christianisierte Gestalt zwischen 80 und 130 n. Chr. fertiggestellt wurde, in dem Grundstock des zweiten Buchs der Sibyllinen, der in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts gedichtet ist, in dem Testament der zwölf Patriarchen aus der ersten Hälfte desselben, in der Didache und in der Petrusapokalypse. „Das Dokument der Übernahme aus den antiken heiligen Büchern des Orpheus in das christliche Evangelium sind die Pergamentblätter aus dem Grabe von Akhmim“ (S. 232). „Wo die orphischen Kulte blühten, werden die meisten Christen vorher Orphiker gewesen sein ..., ganze orphische Gemeinden werden allmählich Christlichem sich genähert haben.“ — Dieterich sieht übrigens das apokalyptische Fragment nicht als ein Stück der Petrusapokalypse an, sondern als einen Bestandteil des im Anfang des 2. Jahrhunderts entstandenen Petrus-evangeliums. Erst in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts habe sich hieraus die von Clem. Alex. u. a. citierte Petrus-apokalypse entwickelt. [Rezensionen von C. Schmidt, Th. Litt.-Zeitung 1895, S. 560—565; von E. Norden, Gött. Gel.-Anz. 1894, 4.] Revue de philologie 1894, p. 22: „ignorance systématique“ der barbarischen Kulte und ihres enormen Einflusses ziehe sich durch das ganze übrigens kenntnis- und ideenreiche Buch.

55. Didache: Otto Knoop, Der dogmatische Inhalt der διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων. Programm des Fr. Wilh.-Gymnasiums zu Posen, 1888. (Programmnummer: 1888, Nr. 149.) 28 S. 4°. — v. Renesse, Η διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων I. Programm des Königl. Gymnasiums zu Lauban, 1892. Giebt Text und brauchbare Anmerkungen, letztere meist im Anschluss an Schaff „The oldest church Manual“. Ein zweiter Teil soll folgen. — N. Biesenthal, Die urchristliche Kirche in Lehre und Leben nach der διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων. Insterburger Gymnasialprogramm 1893. (Programmnummer: 1893,

Nr. 6.) 27 S. 4^o. Nach Biesenthal zerfällt die, nach der Überschrift für Heidenchristen bestimmte, Schrift, nicht in zwei, sondern drei Hauptteile: Kap. 1—6 die Lehre, Kap. 7—10 der Kultus, Kap. 11—16 die Gemeindeverfassung. Das 9. Kapitel bringe die Gebete vor der Agape, denn nach derselben (*μετὰ τὸ ἐμπλησθῆναι*, was nach Zahn zu erklären sei) folge das Gebet in Kapitel 10, und nun erst folge der eigentlich sakramentale Teil der Feier.

56. Hippolyt Delehaye, Un manuscrit de l'ancienne version latine de Pasteur d'Hermas (Bulletin critique Janvier 1894, p. 14 sq.). Das Msgr. Nr. 128 des Musée Plantin d'Anvers saec. XII (Vorlage saec. IX/X) bietet die versio vulgata des Hermas. Die Überlieferung ist nahe verwandt mit dem von Hilgenfeld zugrunde gelegten Dresdener cod. A 47 und mit dem Viennensis 1217.

57. Aristides als Verfasser des Briefs an Diognet. Von G. Krüger. Zeitschr. f. w. Th. XXXVII, S. 206 bis 223. — Alles, was Overbeck im Vergleich mit Justin, Tatian, Clemens und anderen Apologeten als einzigartig im Diognetbrief (D) hervorhebe, habe Punkt für Punkt bei Aristides (A) Parallelen: 1) In beiden fehlt der Weissagungsbeweis. 2) In A spielt das Alte Testament keine Rolle, unter allen apologetischen Schriften des 2. Jahrhunderts sei das nur bei D ebenso. 3) Die Berührungen mit Schriften des Neuen Testaments seien in beiden ähnlich. 4) Die von Overbeck als roh bezeichnete Auffassung des Heidentums bei D findet sich auch bei A. 5) Das Urteil über die griechische Philosophie sei bei beiden ähnlich. 6) Beide gehen, nachdem sie die Juden ihres Monotheismus wegen belobt haben, zu scharfem Tadel ihrer Gottesverehrung über. Overbeck wollte aus der Einzigartigkeit des Diognetbriefs auf dessen späteren Ursprung schliessen. Jetzt kann nur gefragt werden, ob ein Späterer sich ausschliesslich gerade an A würde gehalten haben? Dies ist höchst unwahrscheinlich. D gehört (mit Ausnahme der unechten Kap. 11 und 12) ins 2. Jahrhundert, worauf auch der Umstand hinweist, dass die Christenfeindschaft der Juden sich noch in thatsächlichen Belästigungen äusseret. Diognet ist der Lehrer Marc Aurels, an ihn hat Aristides den Brief geschrieben. Bei den Armeniern hat sich die Tradition erhalten von einer *epistola Aristidis ad omnes philosophos*.

58. Tatian: Theodor Zahn, Zur Geschichte von Tatians Diatessaron im Abendland. Neue kirchl. Zeitschr. V (1894), S. 85—120. Die von dem Bischof Victor von Capua im Jahre 546 an die Spitze seiner Ausgabe des Neuen Testaments gestellte lateinische Evangelienharmonie, welche zu Anfang des 9. Jahrhunderts ins Deutsche übertragen ist, beruht auf dem syrischen

Diatessaron Tatians, der einzigen nachweisbaren Evangelienharmonie des kirchlichen Altertums. Die Überlieferung dieser zu Fulda aufbewahrten Hdschr. Victors (= F) wird von Zahn mit der in der lateinischen Übersetzung cod. Monac. lat. 10025 saec. XIII, fol. 1—245 erhaltenen (= M) und derjenigen, welche die deutsche Evangelienharmonie in cod. Monac. germ. 532 (= G) bietet, verglichen. I) M hat die Überschrift *Unum ex quatuor* = *διὰ τεσσάρων*. Ein Vergleich der Bergpredigt und anderer Stücke in M und F führt zu dem Ergebnis (S. 94): M und F sind zwei voneinander unabhängige Bearbeitungen eines verloren gegangenen lateinischen Urtatian (= U). Keine der Überlieferungen ist eine Überarbeitung der andern, noch ist M Abschrift von U. — II) Die Hdschr. G ist 1376 geschrieben, aber die deutsche Übersetzung selbst gehört dem Anfang des 14. Jahrhunderts an. Ein Vergleich ergiebt, dass G aus einer Harmonie übersetzt ist, die von M weiter entfernt ist als von F. Ferner zeigt sich, dass G nicht durch F in Verbindung mit U steht, sondern eine selbständige Art der Ausgestaltung desselben repräsentiert. U ist eine um das Jahr 400 veranstaltete ziemlich freie Übertragung des syrischen T ins Lateinische, wobei die einzelnen Elemente der Vorlage in einer lateinischen Evangelienhandschrift des Hieronymus aufgesucht und zu einem lateinischen Diatessaron zusammengestellt wurden. U begann mit Joh. 1, 1 und schloß mit Joh. 21, 25. Ihm fehlten der Prolog des Lukas und die Genealogie Christi. In der gemeinsamen Quelle für G und für die Vorlage von F wurde dann U in einer von der in M mündenden Parallelüberlieferung abweichenden Weise umgestaltet, indem z. B. hinter Luk. 1, 80 die Genealogie Matth. 1, 1—17 eingeschoben wurde, u. s. w. In der Vorlage des Victor von Capua wurde wieder eine Veränderung vorgenommen, welche die in G mündende Überlieferung nicht bietet. Jene Vorlage von F begann nämlich mit dem Anfang des Lukasevangeliums, was eine Neuerung war. Es können also nicht bloß F, sondern auch M und G für die Herstellung von U verwertet werden.

59. Minucius Felix: P. Bernardus Seiller, O. S. B.
 De sermone Minuciano. Augustae Vindelicor. 1893. (Philosophische Doktor-Dissertation der Universität München.) 54 S. 8°. — Die vorbereitende Untersuchung (S. 1—14) kommt zu dem Resultat, dass der Dialog Octavius früher geschrieben sei, als der Apologeticus Tertullians, und zwar 162/63 n. Chr. — S. 17 bis 41 wird die Sprache mit der Ciceronianischen verglichen a) ad coniunctionem verborum, b) ad compositionem periodorum, c) ad structuram periodorum. Der folgende Teil trägt die Überschrift: „*Minucius Felix collatus aequalibus suis Apuleio et Tertulliano et sermoni ecclesiastico ad elementa orationis.*“ — Der Anhang

S. 52—54 behandelt die aus der Dichtersprache entnommenen Wörter. — M. Minucius Felix som *Apologet*. Akademisk Afhandling som met tillstånd af vidtberömda och högvärdige teologiska fakulteten i Upsala, för vinnande af Lektorsbefattning till öffentlig granskning framställes af Gustav Norelius fil. Dr. R. S. M. Kand. Lördagen d. 4. November 1893. Upsala 1893. (81 S.) 8°. — Schanz, Die A b fassungszeit des Octavius des Minucius Felix. Rh. Mus. f. kl. Phil. L. 1 (1895). S. 114 bis 136. — Johannes Vahlen, De M. Minucii Felicis Octavio disputatio. 23 p. 4°. Im Berliner Index Lectionum für das Sommer-Semester 1894. Der Octavius des Minucius Felix ist nur in der einen Hdschr. Parisinus, Nr. 1661, saec. X auf uns gekommen [denn der Bruxellensis ist so gut wie wertlos, s. Cornelissen praeft., p. III]. Die Fehler derselben haben zu zahlreichen Emendationsvorschlägen geführt [vgl. A. J. Kronenberg, *Minuciana sive Annotationes in Minucii Felicis Octavium. Specimen Litterarum inaugurale*. Lugduni Batavorum, 1889]. Auch die Arbeit Vahlens bringt manche neue Verbesserungen: „sed restant non ita pauca quae . . . , cum integra sint, interpretis munus requirunt, quo ab iniuria criticorum . . . vindicentur“. So wird c. 5, § 2 das zweite „omnia“, c. 11, § 8 (nach Sueton. Vit. Domit. 3) „horarum saltem“, c. 25, § 3 „tutius“, c. 9, § 8 „turpissimae pecudis caput asini“ gehalten. Ebenso c. 25, § 3 „iam despontas“, und das c 33, § 1 handschriftlich Überlieferte. Zu c. 30, § 4 wird zur Stützung des Tradierten auf die mutmaßliche Grundstelle Liv. XXII 57, 6 zum erstenmale verwiesen, auch c. 34, § 1 wird die handschriftliche Lesart verteidigt, u. s. w. Von besonderem Interesse ist die Heilung mancher Verderbnisse durch Zurückgehen auf die Quellen. c. 34, § 2 vgl. mit Cicero, de nat. deor. II, 46, 118 und III, 14, 37. — Aufserordentlich vertraut erscheint Minucius mit Vergil und mit Plato. c. 21, § 5 vgl. mit Aen. VIII, 322 und 357. c. 19, § 1 ff. vgl. mit Aen. VI, 724 Georgicon IV, 221 und Aen. I, 743. — Platons Phaedrus p. 23, 11 scheint c. 16, 1 benutzt. Besonders aber geht c. 14, § 3—6 auf Phaedo p. 138, 27. p. 140, 21. p. 141, 24. p. 142, 11 zurück, und der Vergleich ergiebt, dass die handschriftlichen Lesarten dem platonischen Text völlig entsprechen.

* **60.** Lic. Dr. G. Ficker, *Studien zur Hippolytfrage*. Leipzig, Barth (A. Meiner). 115 S. (Mk. 3,60) bietet eine Widerlegung der Aufstellung J. B. Lightfoots, kommt im wesentlichen zu den Resultaten Döllingers und bringt einiges Neue über Prudentius *Peri stephanon hymn. XI*.

61. Seneca und Novatian. — Dafs Novatian, de cib. iud. 6 (Migne, Patr. lat. III, 962 B; vgl. Harnack, Texte

und Untersuchungen VIII, 4, S. 53 f.) sich an Seneca, Epist. 122, 6 anlehnt, zeigt Karl Weyman, Philolol. LII (1893), S. 728 ff.

62. Priscillian: In der Revue internationale de Théologie (Internationale theol. Zeitschr.) II, Nr. 5 (Berne 1894) veröffentlicht Prof. Dr. Ed. Herzog, kath. Bischof, eine Studie über Priscillian. Der erste Teil unterzieht die im Journal des savants 1891 erschienenen Artikel von Aimé Puech einer quellenmässigen Prüfung. Der letztere nahm die von Sulpicius Severus und Hieronymus vorgebrachten Beschuldigungen kritiklos hin. Aber der Gallier gesteht II, 63 selbst, dass die schlimmsten Anklagen auf Klatsch beruhten; nach II, 65 hat Priscillian unter der Folter nur Zauberei eingestanden (worüber zu vergleichen: Corpus script. eccl. lat. XVIII, pp. 17. 24). Von Obscönitäten hat der schlecht informierte Hieronymus noch i. J. 392 und i. J. 397 nichts gewusst; erst 415 bringt er die häflichen Ausgebürtigen einer durch Fanatismus erhitzten Phantasie vor. Gegen Lavertujon (Le Temps, Févr. 17. 18) erweist Herzog die Nachricht, Priscillian habe den Minister Gratians bestochen, als schlecht bezeugt. In bezug auf die Angeklagten (Euchrotia) und die Richter gesteht er den Angaben des Heiden Drepanius Pacatus in dem Panegyricus auf Theodosius nicht geringen Wert zu. — In dem zweiten Teil seiner Arbeit untersucht Herzog die Rechtsgläubigkeit Priscillians. Im Gegensatz zu Prof. Fr. Barth in Bern (Basler Kirchenfreund 1893, Nr. 9 und 10), aber auch zu Hilgenfeld (Zeitschr. f. w. Theol. XXXIV, S. 1—85), bezeichnet er den Vorwurf des Manichäismus als pure Verleumdung. Fr. Paret gehe im Aufsuchen polemischer Beziehungen oft zu weit, aber viel willkürlicher sei es, wenn Hilgenfeld manche der betreffenden Äufserungen dualistisch deute. Augustins Leichtgläubigkeit dem Orosius gegenüber sei verhängnisvoll geworden. Sein Antwortschreiben v. J. 415 behandelte die Priscillianisten einfach als Manichäer; seit diesem Jahr (vgl. oben) werde diese Identität für die Katholiken zum Axiom. Leo I. zeige sich von Augustin durchaus abhängig; die späteren Synoden folgten dem Papst. Von den übrigen Anschuldigungen bleiben nur die Konventikel bestehen, in denen Laien, vielleicht auch Frauen, die Bibel auslegten. Dafs sich Priscillian zur Reichskirche in einen Gegensatz gestellt habe, sei durch Paret nicht bewiesen.

Pro Priscilliano. Von G. Schepfs (Sep.-Abdr. aus „Wiener Studien“ XV, 1893, S. 1—20. Wien, Gerold). Dafs die im 19. Bd. des Corp. script. eccl. lat. von G. Schepfs musterhaft edierten Abhandlungen, welche im cod. Wirceb. mp q 3 erhalten sind, Priscillian zum Verfasser haben, ist von der weit überwiegenden Mehrzahl der Kritiker anerkannt. Unter den dissentierenden Ur-

teilen ist das des Prof. Sittl als das motivierteste hervorzuheben: Bursian-v. Müllers Jahresber. LIX (1890), S. 44 ff.; LXVIII (1892), S. 267 ff. Er behauptet, im III. Traktat, dem „*Liber de fide et de apocryphis*“, herrsche eine andere Sprache, als in den von ihm für echt erklärten (besonders wichtigen und langen) Traktaten I und II; auch von tr. IV—XI sei die Echtheit erst noch zu beweisen; ferner spreche das Äußere der Handschrift gegen einheitliche Abstammung der Stücke. Diese Aufstellungen hat Schepfs mit folgenden Gründen widerlegt: 1) Die genaue Übereinstimmung in der Verknüpfung gewisser, z. T. sehr entlegener Bibelcitate weist auf einen Verfasser. So werden I, 32, 22—26 und III, 44, 15—46, 1 die Stellen Tobias 4, 13 und Judä 14 f. verbunden. (Andere Beispiele s. Pro Priscilliano, p. 8—10.) 2) Zwischen den Canones in epistulas Pauli, die handschriftlich dem Priscillianus zugeschrieben werden, und den von Sittl angefochtenen Traktaten besteht Verwandtschaft bezüglich gleichartiger Citatsgruppen. 3) Das nicht mit Paret als unecht, aber als flüchtig von Orosius ausgehoben zu betrachtende Fragment p. 153, 11—18 zeigt sprachliche Verwandtschaft mit den elf Traktaten. 4) Die Art, wie tr. III die Apokryphenfrage behandelt wird, steht mit tr. I und II in Zusammenhang. 5) Entlehnungen aus Hilarius finden sich in den einzelnen Traktaten ganz gleichmäßig. 6) Die Sinnparallelen, welche zwischen tr. I, tr. II und den canones einerseits, tr. III—XI anderseits bestehen, lassen auf einen Verfasser schließen. 7) Die sprachliche Form ist im wesentlichen überall dieselbe. Die von Sittl hervorge suchten kleinen Verschiedenheiten haben keine Beweiskraft; zum größten Teil erklären sie sich aus der Herübernahme bibel lateinischer Wendungen an einzelnen Stellen; geradezu falsch ist die Bemerkung über die verschiedenen Formen des Namens Jesus. 8) werden die von Sittl vorgebrachten paläographischen Gründe widerlegt. — Weniger erheblich waren die Einwendungen von E. Michael S. J. in Innsbruck gegen die Echtheit jener Schriften, Zeitschr. f. k. Theol. 1892, S. 692—706. Sie werden S. 1—7 der Schrift Pro Priscilliano widerlegt. Die inhaltlich belanglosen dialektischen Künstelein Michaels, Zeitschr. f. k. Theol. 1894, S. 190—196, werden von Schepfs in der Wochenschrift f. klass. Phil. 1894, col. 310 summarisch beantwortet. Nach diesen Verhandlungen wird das Schlussurteil Bardenhewers, Patrol., S. 400, ein zwingender Beweis für die Echtheit sämtlicher Abhandlungen sei noch nicht erbracht, bei vorurteilslosen Beurteilern schwerlich Billigung finden.

63. Ambrosius: Die „*Explanatio symboli ad initiandos*“ (Caspari, Quellen II [1869], 48—127; Alte und neue Quellen [1879], S. 196—222; Kattenbusch, „Das apostolische Symbol“

[1894], S. 63. 84—91) wird im Cod. Vatic. 5760, f. 170 sqq. als das erste von sechs Büchern De initiandis sacramentis gerechnet (Migne, Patrol. lat. XVI, 417—462), vgl. Reifferscheid, Bibl. Patr. lat. Ital. II, 426. Das Verhältnis dieser Stücke zu einander wird von D. Germain Morin in der Revue bénéd. XI (1894), p. 339—345 untersucht, in dem Aufsatz „*Quel es six livres De Sacramentis et l'Explanatio symboli ad initiandos attribués à S. Ambroise appartiennent à un même auteur*“. Seine Beweismittel sind 1) der Sprachgebrauch, 2) die wörtliche Übereinstimmung zweier Stellen der Explanatio mit Sätzen der anderen Schrift, 3) das gleiche Verhalten zur römischen Kirche. Schon Caspari hatte angenommen, daß die Explanatio in der Nachschrift eines Schnellschreibers vorliege. Morin nimmt für „de sacramentis“ dasselbe an. Es sind sämtlich Osterpredigten, die Ambrosius an Neugetaufte gehalten hat. Eine offizielle Ausgabe dieser „mystagogischen Katechesen“ liegt in der Ambrosianischen Schrift „De mysteriis“ vor (Migne XVI, 465 — 524). Ein genauerer Vergleich beider Redaktionen wird von Morin nicht vorgenommen; das Verhältnis, welches nach Kattenbusch zwischen der Explanatio und der Expositio Rufins besteht, wird nicht besprochen. Übrigens ist Morin völlig selbständige zu dem gleichen Resultat gelangt wie Probst in seiner neu erschienenen „Liturgie des 4. Jahrhunderts und deren Reform“, S. 239. — Der h. Ambrosius, Bisch. von Mailand, als Erklärer des Alten Testaments. Ein Beitrag zur Geschichte der biblischen Exegese von J. B. Kellner. Gekrönte Preisschrift. Regensburg 1893. VIII und 186 S. Diese vermehrte und erweiterte Umarbeitung einer von der katholisch-theologischen Fakultät zu München gekrönten Preisschrift zeigt, wie die alttestamentliche Exegese des Kirchenvaters aus der Paränese der Predigt erwachsen ist. In seiner Rezension, Litter. Rundschau 1894, 1 macht Bardenhewer auf eine interessante Parallelie zwischen Hippolyt (bei de Lagarde *Analecta Syriaca*, p. 87) Ambrosius zu Hohel. 2, 8 und Greg. Magn. in *Evang.* 29, 10 aufmerksam. — Über Ambros. de off. I, 2, 5 und zwei sich dort findende jambische Trimeter handeln C. Barth in *Adversaria critica* VIII, 406 und Karl Schenkl, Wiener Studien XVI (1894), 160. Der letztere Aufsatz führt den Titel „Zu den Sentenzen Publili Syri“. — In der Intern. theol. Zeitschr. III, 168 erwähnt Lauchert zu § 72 der Bardenhewerschen Patrologie, daß im sogen. *Decretum Gelasianum* unter den Apokryphen ein „*Liber Physiologus ab haereticis conscriptus et beati Ambrosii nomine praenotatus*“ aufgeführt werde, daß also im 5. Jahrhundert ein *Physiologus* unter dem Namen des h. Ambrosius im Umlauf gewesen sein müsse, ebenso wie man

das griechische Original der viel älteren Schrift dem Epiphanius unterschob.

64. Im Kommentar des Ambrosiaster zu 2 Tim. 3, 6 (Migne, Patr. lat. XVII, col. 521) wird inbezug auf die Manichäer gesagt: „quippe cum Diocletianus imperator constitutione sua designet, dicens sordidam hanc et impuram haeresim, quae nuper, inquit, egressa est de Persida.“ Rhein. Mus. XLIX, 316 f. bespricht Ihm (Halle) diese Stelle, konstatiert aus einer Handschrift saec. VI von Monte Cassino die richtigen Lesarten (vgl. über diese Hdschr. Reifferscheid, Bibl. patr. lat. It., II. Bd., 3. Heft [Wien 1872], S. 416 — 419 und Nirschl, Patrol. II, 383) und vergleicht den Wortlaut des von Diokletian und Maximian an den Prokonsul Julianus in Afrika erlassenen Reskripts, das wahrscheinlich i. J. 320 verfaßt ist. Diese Konstitution Diokletians ist in der merkwürdigen Schrift erhalten, welche man gewöhnlich als „Lex Dei“ citiert, richtiger aber Mosaicarum et Romanarum legum collatio benannt wird (vgl. Viktor Schultze, Gesch. des Untergangs des griechisch-römischen Heidentums II, 15), nach Mommsen zwischen 394 und 438 mit der von Tertullian apol. 45 vorgezeichneten Tendenz geschrieben. Der Artikel de maleficis et manichaeis findet sich XV, 3, 1. Collectio librorum iuris antejustinianni edd. Krüger, Mommsen, Studemund III (189), p. 187 sq. Nach Ihm hat Ambrosiaster das Gesetz nicht selbst eingesehen, trotzdem lassen sich die Lesarten desselben nach dem genannten Codex verbessern. — Vielleicht ist es bemerkenswert, daß eine ältere, aber falsche Überlieferung als Verfasser der sogen. „Lex Dei“ den Ambrosius nennt.

65. Zu Synesius: Ad Synesii epistulas scripsit S. A. Naber, Mnemosyne N. S. XXII (Lugd. Bat. 1894), p. 93 bis 124. Auf die Einzelergebnisse dieser Studie, die durch feinsinnige und vornehme Gelehrsamkeit sich auszeichnet, kann hier nicht eingegangen werden. Unter anderm wird die viel behandelte Äußerung des Synesios über verderbte Lesarten als eine Reminiszenz an Plotin nachgewiesen (vgl. auch Cobet, Mnemosyne 1878, p. 345) und durch eine treffende Konjektur verständlicher gemacht. Die Frage nach der Ehe des Bischofs sucht der Verfasser p. 117 sq. dadurch zu lösen, daß sich die Verhandlungen, wie aus ep. 96 hervorgeht, mehrere Monate hinzogen und inzwischen die Gattin gestorben sei (zu ep. 105). „Sic mihi persuadeo, Synesium propositi fuisse tenacem, nec tamen Ecclesiam vidisse episcopum maritatum.“ Besonders interessant sind die Bezugnahmen auf Kingsleys Hypatia. Der englische Theologe hat stillschweigend richtige Konjekturen angenommen (p. 118), gelegentlich auch einen Witz missverstanden (p. 120). Was dieser geschaffen, ist bewunderungswürdig, insbesondere das sua-

vissimum caput sexti voluminis. „Impense admiror elegantissimi ingenii virum qui parvula ac pene delitescentia indicia concinnaverit et tamquam tesserulas in pavimento lepidissime composuerit. Quot lectores vix singulos hodie Synesius habet, tot lectorum millia Kingsleius habet habuitque; omnes eum admirantur et diligunt, sed magis etiam quam ceteri diligit et admirabitur qui recens ab Synesii lectione ad Hypatiae historiam redierit.“

Im Philologus 52 (1893), S. 442—483 veröffentlicht O. Seeck in Greifswald zwei Studien zu Synesios. Die erste „Der historische Gehalt des Osirismythos“ behandelt die höchst interessante panegyrisch-politische Flugschrift *Aἰγύπτιοι ἢ περὶ πλοῦτος* (Migne, Patr. gr. 66, 1210—1282; gr. und deutsch von Krabinger Sulzbach 1835). Übereinstimmend mit R. Volkmann (Synesios v. Cyrene, S. 71—76) u. a. sieht Seeck unter „Osiris“ den barbarenfeindlichen Staatsmann Aurelian, cs. 400 unter dem Feldherrn der Barbaren den Goten Gainas dargestellt. Neu ist aber die Kombination, den „Typhos“ der Allegorie auf den praefectus praetorio Orientis d. J. 400 Caesarius zu deuten, der hiernach ein Bruder des Aurelian und ein Sohn des Taurus gewesen wäre (über die Person und litter. Bedeutung des Taurus handelt Seeck a. a. O., S. 445 f.). Sowohl chronologisch wie kirchenpolitisch und nach individuellen Zügen passt alles, was wir von diesem Cäsarius wissen, gut zu dem von „Typhos“ Ausgesagten. — Die zweite Studie „Die Briefsammlung“ gewinnt folgende Daten: 399 (400) bis 402 Aufenthalt des Synesios in Konstantinopel. 402—404 Aufenthalt in Alexandria. 404 Rückkehr in die Heimat. Beginn des Maurenkrieges. 406 (Frühjahr oder Sommer) Wahl zum Bischof. 407 (Anfang) Ordination des Synesios. Frühling: Innocentius wird Dux, Anysos dankt nach einjähriger Amtsverwaltung ab und verlässt im Sommer die Provinz. Ende 407 Exkommunikation des Andronikos, der im Sommer, an Stelle des Gennadios, Präses geworden. 408/409 Synesios + — Die Briefe aus der spätesten Zeit sind am vollständigsten erhalten. Dem Herausgeber der Sammlung lag außer einigen Briefen, die er von dem Bruder des Verstorbenen erhielt, nur das Journal vor, das Synesios nach seiner Rückkehr in die Heimat geführt hatte. Von manchen Briefen haben wir nur die Auszüge. Bestimmbar sind aus d. J. 404: 24 Briefe. 405: 30 Br. 406: 19 Br. 407: 32 Br. 408: 16 Br. Unbestimmbar: 36 Br.

Verwertet und erläutert werden Schriften des Synesios in der Thèse: *Quid de natura et fructibus Cyrenaicae Pentapolis antiqua monumenta cum recentioribus collata nobis tradiderint* von A. Rainaud, Paris 1894. (138 S. und Originalkarte.)

66. Hieronymus: Die Benutzung der Schriften Tertullians

De monogamia und De ieunio bei Hieronymus adversus Jovinianum von Fr. Schultzen. N. J. f. d. Th. III (1894), S. 485 bis 502. Hieronymus hat in seiner Schrift gegen Helvidius zuerst die Autorität Tertullians als eines Häretikers abgewiesen, dann aber, ohne seinen Namen zu nennen, eine Stelle aus „De carne Christi“, leicht geändert, wiedergegeben. S. 487 – 490 liefert Schultzen das reichste Material zur Beurteilung der Art, wie in der Schrift gegen Jovinian Hieronymus auf den Wegen des Montanisten Tertullian wandelt. Da aber der Ketzerbestreiter im Wortlaut sich nicht an seine Vorlage bindet, lassen sich diese Beobachtungen für die Textkritik Tertullians nicht verwerten. — Wordsworth und White. On the question, of what greek MSS or class of greek MSS St. Jerome used in revising the latin Gospels. (The Academy 1894, 27. Jan., Sp. 83^c – 84^b) — J. Huemer, Studien zu den ältesten lateinischen Litterarhistorikern I Hieronymus de viris illustribus (Wiener Studien XVI, 1 [1894]). Hieronymus selbst sagt in der Vorrede: Quamquam et Eusebius Pamphili in decem ecclesiasticae historiae libris maximo nobis adiumento fuerit etc. Huemer zeigt, dass von 135 Biographieen 73 auf die Kirchengeschichte des Eusebius zurückgeführt werden können. Die Art, wie der Biograph seine Vorlage erweitert, wird S. 133. 148 f. der Abhandlung veranschaulicht und charakterisiert. In dem ersten Teil des Werkes c. 1 – 83 erscheint Hieronymus ganz oder fast ganz unabhängig von der eusebianischen Kirchengeschichte in den Viten Senecas, Tertullians, des Minucius Felix und Novatians. Inbezug auf die vita Archelai c. 72 schliesst sich Huemer dem Urteil Harnacks an (Gesch. der altchr. Litteratur I, 540). Bei Victorinus von Pettau verstecke sich unter „multaque alia“ wohl die Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse (vgl. Harnack a. a. O., S. 732); aber Hieron. giebt doch über ihn eigene Nachrichten. Was wir über das Leben des Arnobius wissen, verdanken wir dem Hieronymus; auch das über Lactanz Vorgebrachte ist selbständig. Aber der wesentliche Inhalt des ersten Teils der Schrift De viris illustribus ist kompiliert aus des Eusebius Kirchengeschichte und Chronik, und zwar mit manchen Missverständnissen, Irrtümern und Flüchtigkeiten. Auch die schriftstellerische Form ist nicht originell, vgl. Guilelmus Schmidt, De Romanorum, in primis Suetonii arte biographica, Marburg 1891. — Der zweite Teil ist selbständiger und hat gröfseren Wert, obwohl es auch hier an Ungenauigkeiten nicht fehlt. Besonders für das über Abendländer, wie z. B. über Priscillian Beigebrachte, muss man dankbar sein. — Stanislaus v. Sychowski, Hieronymus als Litterarhistoriker. Eine quellenkritische Untersuchung der Schrift des h. Hieronymus „De viris illustribus“ (Kirchengeschichtl. Studien, heraus-

gegeben von Knöpfler, Schrörs und Sdralek II, 2), Münster 1894. (VIII[u. 198 S.) Anerkennend rezensiert von Lauchert (Intern. theolog. Zeitschr. III [1895], S. 172 ff.). Die vita des Origenes zeigt aber nach Lauchert, dass Hieronymus sich auch da an Eusebius anschloss, wo er selbständige Kenntnisse hatte. Die Zusätze und Einschübe in solchen Viten brauchen also nicht immer willkürliche Ausschmückungen zu sein. — Predigten des Hieronymus waren bisher unbekannt. In der Revue bénédictine XI (1894), p. 345 kündigt D. Germain Morin an, dass die Anecdota Maredsolana 24 Sermons bringen werden, die der Kirchenvater zu Bethlehem gehalten hat, wobei ein Zuhörer den jetzt entdeckten Text nachstenographierte.

67. Prudentius: Prudentius und Priscillian von Repetent Dr. Merkle, Theol. Quartalschr. LXXVI, Tübingen 1894, S. 77—125. Diese Studie richtet sich zunächst gegen Augustin Röslers Behauptung (Der kathol. Dichter Aurelius Prudentius Clemens, Freiburg i. Br., 1886), dass die Apotheosis, Hamartigenie und Psychomachie gegen die Priscillianisten geschrieben seien. 1) Dass Prudentius den Priscillian weder nennt noch deutlich auf ihn anspielt, kann trotz Gams, KG. Spaniens II, 1, 384 ff. nicht aus politischen Gründen erklärt werden. 2) Die von Schepfs publizierten Traktate bekämpfen dieselben Irrlehren wie Prudentius. 3) Der dritte Traktat sucht den Gebrauch der Apokryphen zu verteidigen [?]; dieses „Formalprinzip“ Priscillians wird von Prudentius nirgends bestritten. 4) Während Sulpicius Severus die übertriebene Allegorese Priscillians bekämpft [?], hat Prudentius dessen Gründe für sie in seine Apotheosis aufgenommen, vgl. Priscill., Tract. I, p. 24—28 mit Apotheos., v. 321 bis 351. 5) Beide empfehlen, während die Kirche die mildere Fastenobservanz befürwortete, „die alte Strenge“ Kathem. 7, 67 f. — 3, 88 f. 6) Der hymnus tertius cathemerinon „ante cibum“ giebt in der Verabscheuung des Fleischgenusses den Priscillianisten nichts nach. 7) Weder das kirchlich verurteilte Konventikelwesen der Priscillianisten, noch ihre Abendmahlspraxis, weder die Teilnahme der Frauen am Gottesdienst noch die Verwerfung der Ehe sind bei Prudentius Gegenstände der Polemik. 8) Könnten nicht einige Hymnen des Buchs cathemerinon manichäisch gedeutet werden, so würde sich Arevalo nicht so bemüht haben, diesen Schein zu zerstreuen. 9) Mit der Romreise des Prudentius trat eine Wendung ein. Sie fällt zwischen seine beiden Statthalterschaften, 389. Die Annahme Röslers, dass eine Anklage auf Priscillianismus die Reise verursachte, ist nicht unmöglich. Vielleicht erklärt sich das Schweigen des Gelasianums aus der zeitweiligen Fraglichkeit seiner Orthodoxie. Vielleicht hatte er sich vor der staatlichen Ge-

richtsbarkeit wegen Magie zu verantworten. Von nun an bekämpft er die Häretiker; aber um nicht in ähnliche Anmaßung wie Priscillian zu fallen, widerlegt er direkt nur den Sabellianismus und den Marcionitismus an der Hand Tertullians, hat aber gewifs dabei auch den Priscillian im Auge [?]. 10) Apotheose und Hamartigenie sind Ende der neunziger Jahre zu Rom verfaßt, die zwei Briefe gegen Symmachus 389 in Rom geplant oder entworfen, ca. 403 in Spanien vollendet. — Man hat also im Leben des Prudentius eine frühere Periode naiver Hinneigung zum Manichäismus [und Priscillianismus], und eine spätere der bewußten antihäretischen Tendenzdichtung zu unterscheiden. — Merkle hatte a. a. O., S. 77 ff. behauptet, das chronologische Verhältnis zwischen Sulpicius Severus und Prudentius sei derart, daß der erstere i. J. 400 seine Chronik schrieb, und die auf d. J. 403 bezüglichen Stellen erst nachträglich von dem Verfasser selbst eingetragen seien (im Anschluß an Bernays), während die Gedichte des Prudentius erst 405 ediert seien. Dem gegenüber zeigt Karl Weyman in seinen *Analecta I* (Histor. Jahrb. XV, 2 [1894], S. 370), daß Sulp. Sev. chron. I, 40, p. 50 l. 7 ff. der Wiener Ausgabe sich so nahe mit Prudent. cathem. VII, 81 ff. berührt, daß man annehmen müfs, der Geschichtsschreiber habe hier ebenso einen zeitgenössischen Dichter als Vorlage benutzt, wie sonst den Vergil oder Horaz. Die Chronik erschien nur vor der Gesamtausgabe der Gedichte des Prudentius, jenes Buch aber wurde früher publiziert (vgl. Birth, Das antike Buchwesen, S. 118). — *De Lactantii apud Prudentium vestigiis scripsit Samuel Brandt. (10 S. 4⁰.) Festschrift zur Einweihung des neuen Gebäudes für das Großherzogliche Gymnasium zu Heidelberg. Besonders in den Büchern gegen Symmachus und in der Hamartigenie, weniger in den lyrischen Gedichten und der Apotheosis läßt sich bei Prudentius die Benutzung der Institutionen des Lactanz (bes. l. I und VI), der Epitome und der Schrift De opificio Dei nachweisen. Vereinzelt ist die Anlehnung an das Gedicht über den Phönix.

68. La lettre de l'évêque Maxime à Théophile d'Alexandrie. Episode de l'histoire ecclésiastique des Gaules au commencement du cinquième siècle. Unter diesem Titel veröffentlicht D. Germain Morin in der Revue bénédictine XI (1894), p. 274—278 eine Untersuchung über den Brief eines Bischofs Maximus an den Patriarchen Theophilus von Alexandrien (385—412), der zum erstenmal in dem Breslauer Lektionskatalog des Wintersemesters 1871/72 von A. Reifferscheid aus dem Msgr. XVI von Monte Cassino veröffentlicht wurde, später in der *Bibliotheca Casinensis I* (Florileg., p. 191) und zuletzt in verbessertem Text von L. Délisle (Notice

sur un manuscrit méroringien de la Bibliothèque d'Épinal, communiquée à l'Académie des inscriptions et de belles lettres, le 14. sept. 1877). Der Brief trägt zwar im Msgr. die Überschrift *Epiſtola Maximi episcopi Africani*, aber die in ihm geschilderten Verheerungen durch Barbaren passen nicht auf Afrika vor d. J. 413. Wenn ferner dem Theophilus gesagt wird: „*Dum Alexandriae praedicas, audiunt Galileae extrema confinia*“, so ist klar, daß ein Schreibfehler statt *Galliae* vorliegt. Der Brief ist bestimmt, für einen Schwarm Nonnen die Aufnahme in einem ägyptischen Kloster zu erbitten, welcher unter der Leitung eines Neffen des Briefstellers, der zwar jung an Jahren, aber an Tugend ein Greis sei, in der Ferne die daheim bedrohte Tugend retten will. Dieser Neffe heißt Daniel. Nun hören wir Papst Cölestin I. in einem an die Bischöfe der Viennensis und Narbonensis gerichteten Brief vom 25. Juli 428 (Jaffé Nr. 152; Migne, P. L. 50, 433) gegen einen Daniel schwere Anklagen erheben, der im Orient ein Nonnenkloster geleitet und dabei großes Ärgernis angerichtet hatte, hierauf nach Gallien geflüchtet war und trotz des Vorgefallenen zum Bischof geweiht wurde. Der Papst fordert den, der ihn geweiht habe, zur Verantwortung u. s. w. — Auch von einem gallischen Bischof Maximus hören wir in einem Papstbrief jener Zeit. Bonifaz I. schreibt den 13. Juni 419 an vierzehn Bischöfe des südlichen Galliens über den Bischof Maximus von Valence, der von einem Konzil wegen manichäischer Ketzeri (Priscillianismus?), vom weltlichen Gericht wegen Totschlags verurteilt sei, sich geflüchtet habe und fortfahre, sich Bischof zu nennen. Möglicherweise war dieser der Oheim jenes Daniel; in jenem Schreiben von 419 wird aber auch noch ein anderer Bischof Maximus als dritter unter den vierzehn Adressaten genannt, dessen Sitz unbekannt ist. Ein dritter Maximus kommt nicht in Betracht. — Jedenfalls gebührt Morin das Verdienst, die Situation des von Reifferscheid hervorgezogenen Schriftstücks aufgeheilt zu haben. Der Verfasser schließt mit den Worten, jener Brief des Maximus lehre uns eine Episode kennen „qui offre plus d'un trait de ressemblance avec la légende si souvent rejetée comme invraisemblable des vierges voyageuses et martyres de Cologne“. Auch das ist richtig, wenn auch in einem anderen Sinne, als der gelehrte Benediktiner vermutlich beabsichtigte.

69. Die neueren Ausgaben und Arbeiten, welche den Claudius Clodianus behandeln, werden besprochen von Otto Güthling in Bursians Jahresbericht LXXV (1894), S. 252 bis 262.

70. Augustin: *Augustin et la Bible* par C. Douais. Suite. Revue biblique 1894, 1, p. 110—135. — *Sancti Aurelii Au-*

gustini de Genesi ad litteram libri duodecim. Eiusdem libri capitula. De Genesi ad litteram imperfectus liber. Locutionum in Heptateuchum libri septem recensuit Josephus Zycha. Vindobonae 1894. (XXI und 625 S.) Corpus scriptor. eccles. latin. Vol. XXVIII, Sect. III, Pars I. Für die erstgenannte Schrift bietet der Codex 2094 Bibl. Nat. Vict. Emman. saec. VII (olim Sessorian. n. XIII), die älteste von allen Handschriften, welche die Sessoriana besaß, eine echte und ungetrübte Überlieferung (vgl. Reifferscheid, Bibl. patr. lat. Ital. I [1865], p. 127). Aus ihr allein sind die Summarien bekannt, die dort den einzelnen Büchern vorausgeschickt werden, zuerst i. J. 1852 publiziert von Mai in s. Nova patr. bibl. I, 2, 119—133. Obgleich sie Zycha gegen Reifferscheid dem Augustin glaubt absprechen zu müssen, hat er sie doch in gereinigter Gestalt p. 436—456 seiner Ausgabe mitgeteilt. Die Kollation dieser Handschrift hat E. Kalinka vorgenommen. Der Parisinus s. VII/VIII (Druckfehler p. 21) aus dem Kloster St. Denis (= P) und der frühere Colbertinus 894 (= R) sind unter sich nah verwandt, aber der letztgenannte enthält wertvolle alte Korrekturen. Diese beiden Handschriften hat Zycha selbst verglichen. Der jetzige Berolinensis n. 24 (ex bibl. Meerman. cod. Philip. 1651 s. IX/X konnte erst nachträglich herangezogen werden (Praef., p. XI—XIV). Außerdem kommen nur noch eine St. Gallener und eine Kölner Hdschr. in Betracht. — Für die um d. J. 393 verfaßte Augustinische Schrift „De Genesi ad litteram imperfectus liber“ ist zu vergleichen: C. Urba, „Beiträge zur Geschichte der Augustinischen Textkritik“, S. 47. Der erst aus dem 15. Jahrhundert stammende, aber wichtige Vaticanus ist von Kalinka neu verglichen. — Für die Herstellung des Textes der locutiones schreibt Zycha dem Sessorian. XXIII größeren Wert zu, als Reifferscheid, Bibl. patr. lat. It. I (nicht II, wie bei Zycha p. XX verdrückt ist!), 113. Über das Verhältnis seiner Edition zu der von den Maurinern und von Amerbach besorgten will der Herausgeber in der zweiten Pars der Sectio III des Corpus handeln. Manchem wird es nicht unbedenklich erscheinen, daß Zycha bei der Feststellung des von Augustin benutzten Bibeltextes prinzipiell auf die Tischendorfsche Septuaginta zurückgreift. — In lehrreicher Weise wird dieser XXVIII. Band des Corp. scr. eccl. lat. im Archiv f. lat. Lexikogr. und Gramm. IX (1894), S. 156—158 von Ph. Thielmann besprochen. Die von Augustin im imperfectus liber verwendete Bibelübersetzung hat auch der Verfasser der Schrift „De pascha computus“ (Cyprianus ed. Hartel III, 248 sqq.) benutzt. Da nun Augustin die Version eines Landsmanns gebrauchte, so wird auch für jene Schrift, die 248 n. Chr. verfaßt ist, afrikanischer Ursprung wahrscheinlich,

was auch die Sprache zu bestätigen scheint. — Für die Sprachforschung sind besonders die „Erklärungen von seltenen Redensarten zum Heptateuch“ richtig, die Augustin um 419 in den Locutiones lieferte. Hier werden auffallende Wendungen des ihm vorliegenden afrikanischen Bibeltextes erklärt, manchmal verbessert. Seine eigene Diktion ist von Vulgarismen ziemlich frei. I, 24 zieht er sogar das Punische heran. — Im Eranos Vindobonensis 1893, p. 177—184 untersucht Zycha die Hilfsmittel, deren sich Augustin bei seiner Bearbeitung der Locutiones ad Heptatenum bediente. Die von dem Kirchenvater aufgeführten Varianten finden sich öfter in dem von M. Robert herausgegebenen codex Lugdunensis.

Zwei neue Briefe des Kirchenvaters Augustinus teilt A. Goldbacher in Graz mit: Wiener Studien VI (1894), S. 72—77. Einen besonderen Komplex von Augustin-Briefen bietet die Handschrift der Pariser Nationalbibliothek Nr. 11641 saec. VI. Die Mauriner entdeckten dort die bis dahin unbekannten epp. 42 und 45 ihrer Sammlung (an Paulinus von Nola). Diese Handschrift ist aber unvollständig, der Anfang fehlt. Dieselbe Briefreihe fand nun Goldbacher bei H. Schenkl (Biblioth. patr. lat. Britann.) für den cod. saec. X der Philipschen Bibliothek in Cheltenham Nr. 2173 verzeichnet; diese Handschrift ist vollständig; sie enthält nicht bloß die bis jetzt nur aus dem Parisinus bekannten ep. 42 und 45, sondern Florian Weigel, welcher im Auftrag der Wiener Akademie nach England reiste, brachte in der Abschrift des Codex auch zwei neue Briefe. Der erste ist an den Presbyter Cyprianus gerichtet. Er hängt zusammen mit ep. 91 Maur. an Italica in Rom, welche sie über den Verlust ihres Gatten tröstet und zugleich die Ansicht derer bekämpft, die ein leibliches Schauen Gottes für möglich halten. Jetzt erfahren wir, daß Augustin diesen Brief nicht direkt an Italica schickte, sondern an den Presbyter Cyprianus, mit der Bitte, ihn persönlich zu übergeben. Zugleich wird dieser ersucht, über die Einwendungen der Gegner seiner Ansicht vom Schauen Gottes zu berichten. Nach der Chronologie der Mauriner fällt der Brief in das Jahr 408. Goldbacher giebt S. 74 f. den gereinigten Text mit den Lesarten der Handschrift. — Der zweite Brief ist an die Presbyter Deogratias und Theodorus, sowie an die Diakonen Titianus und Comes gerichtet, die gewünscht hatten, Aug. möge einen zweifellosen, allgemein verständlichen Beweis liefern, daß der heilige Geist Gott sei. Augustin sucht das Gewünschte zu leisten durch Berufung auf die Bibstellen 1 Kor. 6, 19 f. Deut. 6, 13 (Math. 4, 10). 1 Kor. 6, 15. Sein Hauptstützpunkt ist das griechische Wort *λαργεία*. Ähnliche Gedankengänge finden sich nach Goldbachers Nachweisungen

S. 76 in den um 416 verfaßten Schriften Augustins. Damit stimmt der Schluß des Briefes: „si parum hoc putatis, seruate nos ad legendos de trinitate libros, quos in nomine domini edere iamque dispono, ne forte illi persuadeant quod tamen breuis epistula non potest“. Der Brief ist also kurz vor der Publikation des Werks *De trinitate* geschrieben, dessen Vollendung die Mauriner ca. 116 setzen. Über die vier Adressaten s. Goldbacher S. 75. Der Text S. 76 f. — Über das Verhältnis des *Speculums Augustini* zu dem *liber de divinis scripturis*, die beide im XII. Band des *Corpus scriptorum ecclesiasticorum* (Wien 1887) neu herausgegeben sind, wird gehandelt im Archiv für lat. Lexikographie und Grammatik VIII (1893), S. 615 und IX (1894), S. 155 f. Der letztgenannte Aufsatz weist u. a. nach, daß die Formen der Citation (Lemmata) in beiden Schriften verschieden sind. Nur das *Speculum* hat Augustin zum Verfasser. — A. Degert, *Quid ad mores ingeniaque Afrorum cognoscenda conferant S. Augustini sermones?* Thèse. Paris 1894. 93 p. Guido M. Dreves S. J. behandelt Zeitschr. f. k. Theol. XVIII (1894), S. 575—585 die Stellen aus *Augustin*, welche für die Geschichte des Kirchengesanges in Betracht kommen: *Confess.* X, 33; *Enarrat. in ps.* 32, 3; 46, 6; 88, 16; 46, 1; 97, 4; 99, 2; 102, 5; 150, 6 und sucht, im Gegensatz zu Peter Wagner (Hist. Jahrb. 1894, Heft 1) darzuthun, daß keine der Stellen aus den *Enarrationes* sich auf den Kirchengesang bezieht. S. 583 ff. werden die grosenteils von Augustin abhängigen Äußerungen Cassiodors (*Expositio in Psalterium*, in *ps.* 104. 134. 32, 3 und *historia tripartita* 9, 39 besprochen. Dreves hält seine Behauptung aufrecht: „daß es im vierten oder im halben sechsten Jahrhundert melismatische Gesänge gegeben, ist zwar oft behauptet, aber noch nie bewiesen worden“. Er kann sich dabei auf die Zustimmung des Abbé Duchesne (Bulletin critique 1893, 385) zu den betreffenden Partieen seiner Schrift „*Aurelius Ambrosius, der Vater des Kirchengesanges*“ berufen.

71. *Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum Editum consilio et impensis Academiae litterarum Caesareae Vindobonensis, Vol. XXVIII. S. Pontii Meropii Paulini Nolani opera Pars I Epistulae ex recensione Guilelmi de Hartel. Vindobonae, F. Tempsky 1894. (XXVII und 462 S.)* Eine kritische Ausgabe des Paulinus von Nola war längst dringendes Bedürfnis. Der Text bei Migne, Patr. lat. LXI (1847) ist ein Abdruck der Edition Muratoris (Verona 1736), mit Wiederholung der zahlreichen Druckfehler, durch welche diese sich von ihrer Vorlage, der Ausgabe Le Bruns (1685), unterscheidet. — Vorarbeiten zur Gewinnung eines korrekten Textes wurden von J. Zechmeister unternommen (vgl. Wiener Studien I, 98 ff.; II,

113 ff. 306 ff.), nach dessen Tode († 1880) v. Hartel die Sache in Angriff nahm und zu Ende führte. Zunächst liegen hier die Prosaschriften vor. Zum erstenmale ist über die Entstehung der Briefsammlung Licht verbreitet. Der Grundstock scheint bald nach dem Tode des Heiligen († 431) von Freunden desselben zusammengestellt zu sein, und zwar in der Weise, dass auf zehn Briefe an Sulpicius Severus fünf an Delphinus von Bordeaux und sechs an Amandus folgten, woran sich elf ad diversos anschlossen. Wenn man beachtet, dass die Adressaten sämtlich Gallier sind (eine Ausnahme macht ep. 13, von der aber in diese Kollektion nur die zweite Hälfte aufgenommen ist), so liegt die Annahme nahe, dass die Sammler der Heimatprovinz des Paulinus angehörten. Eine der Urgestalt der Sammlung nahe stehende Erweiterung derselben ist in der ältesten bekannten Handschrift (O = Paris. 2122, s. X) überliefert. Auch diese Erweiterung beschränkt sich fast durchaus auf denselben Adressatenkreis, fügt aber außerdem einige Gedichte hinzu. Nach und nach wurden mehr poetische Stücke angegliedert, außerdem aber vorzugsweise solche Briefe, die an Augustin und dessen Freunde (Alypius, Romanianus, Licentius) gerichtet sind. Außer dieser Sammlung sind in Augustin-, Hieronymus- und Rufin-Handschriften einzelne Briefe überliefert. Im ganzen sind 52 Briefe auf uns gekommen; einige, wie Nr. 48, nur bruchstückweise. Andere sind verloren gegangen (vgl. Migne, Patrol. 61, 771). Ein Schreiben an den Südgallier Crispinian wurde 1877 im Mainzer Katholik, S. 493 bis 508 von O. Bardenhewer zuerst publiziert und kommentiert (ed. Hartel, Nr. 25*). Dies hat v. Hartel übersehen, der p. XIX die Ausgabe von Caspari Theol. Tidsskrift 1885 als editio principis erwähnt, p. 229 sqq. jedoch in mehreren Konjekturen mit Bardenhewer übereinstimmt. — Die Passio S. Genesii Arelatensis hat v. Hartel unter die echten Schriften des Paulinus aufgenommen und den von Surius herrührenden *textus receptus* aus einer Pariser Handschrift s. XIII verbessert. Der Anhang bietet einen korrekten Text der unechten Briefe an Marcella und Celancia, sowie der Stücke aus den Excerpta Bobiensia, die an der Seite den Namen „Paulinus“ tragen (vgl. Reifferscheid, Bibl. patr. lat. ital. II, 36). — Die neue Gesamtausgabe entspricht durchaus den Erwartungen, die sich an den Namen des Herausgebers knüpfen. Einige durch ein Augenleiden desselben verursachte Druckfehler sollen im zweiten Teil, der die Gedichte bringen wird, verbessert werden. — Emendationsvorschläge in der Revision von λ Theol. Litteraturbl. XVI (1895), Sp. 55—57.

* 72. Anton Koch, Doktor und a.o. Professor der Theologie an der Universität Tübingen, Der heilige Faustus, Bischof von Riez. Eine dogmengeschichtliche Monographie.

Stuttgart, Jos. Rothsche Buchhandlung, 1895. (II und 207 S.) Der Verfasser dieser sachkundigen, maßvollen und klar geschriebenen Studie verspricht freilich, gemäß dem berühmten Breve „Saepenumero“ Papst Leos XIII., sich gleichmäßig freizuhalten von dem Verdacht der Zuneigung wie der Abneigung; aber eine durchaus begreifliche Vorliebe für die trefflichen Eigenschaften seines von der römischen Kirche noch nicht kanonisierten Helden kündigt sich auf dem Titelblatt an und zieht sich durch das ganze Buch. Der größte Teil desselben liegt bereits in der Theol. Quartalschrift LXXI (1889) und LXXXIII (1891) gedruckt vor. Mit dem dort nicht ohne Geschick versuchten Nachweis der Stabilität der Lehrentscheidungen des römischen Stuhls in Sachen des Augustinismus und Semipelagianismus habe ich mich in meinem Buch über Cäsarius auseinanderzusetzen gesucht (S. 320 ff. 340. 365 u. s. w.). Hier soll nur über die Zuthaten und Änderungen berichtet werden. Über das Leben des Faustus S. 7—28 stimmt Koch mit den Ansätzen Engelbrechts überein. In dem Abschnitt über die Schriften des Rejensers jedoch (S. 28 ff.) sind die Arbeiten dieses Gelehrten nur ungenügend berücksichtigt. Die litterarhistorischen Angaben S. 30 Nr. 1 sind nach Engelbrecht, Studien S. 30 f., zu rektifizieren. Nach Koch S. 31 ist von S. Bäumer „unwiderleglich“ bewiesen, dass der „*Conflictus Arnobii et Serapionis*“ den Faustus zum Verfasser habe, ohne dass der nach Bardenhewer, Patrol. S. 560, durchaus gelungene Widerlegungsversuch, Zeitschr. f. ö. G. 1890 S. 293 f., erwähnt wird. Ebenso wird verschwiegen, dass Engelbrecht, Patrist. Analekten S. 5—19, die Hypothese Morins, wonach Faustus die Abhandlung *De septem ordinibus ecclesiae* verfasst haben soll, bekämpft, um nicht zu sagen widerlegt, hat. Jedenfalls ist es unrichtig, das Citat C. S. E. L. XXI p. 220 als dieser Schrift „entnommen“ zu bezeichnen. — In bezug auf die Durchlacher und die Eusebianische Predigtsammlung kommt Koch zu dem meines Erachtens richtigen Resultat, dass dort Sermones des Faustus mit denen anderer zusammenstehen. — Unter dem von Pseudogennadius dem Cäsarius zugeschriebenen Werk „*De gratia et libero arbitrio*“ hatte der Verfasser Th. Q.S. LXXI, 304 die Canones von Orange verstanden; jetzt nimmt er an, der Arelatenser habe eine verloren gegangene Schrift über jenen Gegenstand verfasst, die jedoch nicht direkt gegen Faustus gerichtet gewesen sei. — S. 56 f. werden die schon früher von ihm geäußerten Zweifel an einer Bekämpfung der Anthropologie des Faustus durch Avitus noch verstärkt. — Neu ist die Untersuchung über die Echtheit des *Decretum Gelasianum* (vgl. Th. Q.S. LXXI, 305—311), S. 59—71. Diese lesenswerte Studie, in der leider die Litteraturangaben nicht alle zuverlässig

sind (vgl. S. 61 Anm. 2 mit Langen, Gesch. der röm. Kirche II, 191 und Koch S. 71 Anm. 2 mit II, 292 ebenda!) führt zu dem Resultat, daß von 496 bis ca. 640 in der Litteratur sich nirgends eine Spur von dem Dekret findet, und daß die Geschichte des Dreikapitelstreits, des Origenistenstreits und des Streits über die Orthodoxie des Faustus von Riez gegen die Echtheit spricht. — Besonders interessant ist das Schluskapitel des Kechschen Buches „Die kirchliche Verurteilung des Semipelagianismus“. In den Beschlüssen der zweiten Synode von Orange trete einerseits „die energische Zurückweisung der unkirchlichen sogen. semipelagianischen Richtung“ hervor; anderseits die Beschränkung auf die Feststellung der kirchlichen Lehre. Freilich gehen auch nach Koch der 20ste, der 22ste und 23ste Kanon des Aransicana II buchstäblich genommen darüber entschieden hinaus und enthalten in ihrer Konsequenz die absolute partikularistische Prädestination samt der Lehre einer gratia irresistibilis. Aber die Synode habe diese Sätze nicht „in ihrem schroffen Litteralsinn“ bestätigen wollen. Auch das päpstliche Schreiben habe gerade diese Sätze nicht „in dem schroffen Wortsinn“ sanktionieren wollen. Deshalb ständen auch die päpstlichen Entscheidungen Pius' V. und Gregors XIII. gegen Michael Bajus nicht im Widerspruch mit den Beschlüssen von Orange. — Ein Versuch, zu erklären, wie die drei Canones in die Beschlüsse des Konzils hineingekommen sind, wird von Koch nicht gemacht. Seine Argumentation wäre nur dann berechtigt, wenn die Unechtheit der Canones nachgewiesen werden könnte, und eine Geschichtsbetrachtung, die von der päpstlichen Infallibilität als einer gegebenen Gröfse ausgeht, wird schließlich zu dieser Behauptung fortschreiten müssen [doch vgl. oben S. 144, Nr. 22].

* 73. *Nouvelles sources de Moïse de Khoren. Etudes critiques par A. Carrière, professeur à l'école des langues orientales vivantes, directeur-adjoint à l'école des hautes études. Vienne, Imprimerie des Méchitharistes 1893. (57 p.) Mk. 4.* Als A. Carrière seine Schrift *Moïse de Khoren et les généalogies patriarchales* (Paris 1891) erscheinen ließ, hielt er noch an der traditionellen Datierung der „Armenischen Geschichte“ des Moses von Khoren, zwischen 460 und 480 n. Chr. fest. Später erkannte er, daß die Vita Silvestri von Moses benutzt sei, deren lateinischer Text nach Duchesne *Liber pontif. I*, p. CIXsq. am Ende des 5. Jahrhunderts verfaßt ist; Carrière glaubte nun, der Armenier müsse eine griechische Übersetzung dieser Schrift vor sich gehabt haben. Später aber fand er, daß der Geschichtsschreiber eine armenische Übersetzung benutzt haben müsse. Schon hierdurch rückte dessen Zeitalter später hinab. Endlich aber stellte sich heraus, daß vielmehr eine armenische Version

der Kirchengeschichte des Sokrates benutzt sei, die interpoliert war, in der sich auch die Vita Silvestri befand. Sie wird repräsentiert durch Manuskript Nr. 693 des h. Lazarus. Aus der Dedikation dieser interpolierten Übersetzung ergiebt sich, dass ihre Abfassungszeit zwischen die Jahre 690 und 692 fallen muss. Dann aber kann die „Armenische Geschichte“ nicht älter als das 8. Jahrhundert sein. Carrière lässt den Leser den Gang der Unterstützungen mitmachen. S. 6 f. ist das Kapitel II, 83, um das es sich handelt, in französischer Übersetzung gegeben. Ein Anhang führt die Überschrift „Moïse de Khoren et l'origine des Parthes“. — Die Resultate Carrières werden als richtig anerkannt von Vetter in dem Artikel „Moses von Chorén“ in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon² VIII, 1955—63. Derselbe veröffentlicht Theol. Quartalschr. LXXVI (1894), S. 47—76 seine akademische Antrittsrede über „die nationalen Gesänge der alten Armenier“. Die Bedeutung der Geschichte des Moses von Chorén liege darin, dass es die älteste systematische Sagengeschichte des Orients sei. Die nationalen Lieder behandelten die ganze armenische Geschichte von der Urzeit bis ins 1. oder 2. Jahrhundert n. Chr. Das ganze 1. und 2. Buch des Moses beruhe fast ausschließlich auf diesen Gesängen.

74. D. Germain Morin, *Étude sur une série de discours d'un évêque (de Naples?) du VI^e siècle* (Revue bénédicte XI, 1894, p. 385—402). Caspari veröffentlichte 1869 zwei in Vergessenheit geratene Homilieen über das Symbol, welche dem Chrysostomus beigelegt worden sind, und wies nach, dass es lateinisch konzipierte Predigten eines Abendländers seien, der als Theologe (*filioque*) und Schriftsteller von Augustin abhänge (Quellen II, 225—244). Kattenbusch kritisiert (Das apost. Symbol I, 207 ff.) den von Caspari (vgl. Hahn² § 43) gewonnenen Symboltext, lässt die Zeitbestimmung desselben auf 450—550 gelten, weicht aber in der Ortsbestimmung ab, indem er Italien als Ursprungsland für wahrscheinlich hält. Nun fand Morin im Mscr. lat. 14445 Monac. (Ratisb. S. Emmer. 445, XI/XII s.) unter Augustins Namen 16 Psalmenpredigten, von denen nur acht echt sind, zwei kein Interesse bieten, sechs aber dem Entdecker als höchst beachtenswerte verschollene Stücke eines Verfassers erschienen. Er fand sie in derselben Reihenfolge im ersten Bande der Venetianischen Chrysostomus-Ausgabe von 1549 gedruckt, wo sie zu einer Gruppe von 24 Psalmenpredigten gehören, von denen elf dieselben sprachlichen und sachlichen Eigentümlichkeiten zeigten wie die genannten sechs. Die genannten Indizien führten Morin dahin, weitere fünf Stücke des ersten, drei des zweiten und zwei des fünften Bandes der genannten Chrysostomus-Ausgabe demselben Verfasser zuzuweisen. Die bei-

den letzten unter den so gewonnenen 27 Homilieen sind die von Caspari und Kattenbusch behandelten Symbolpredigten. — In dem § 1 „Liste des vingt-six [vielmehr vingt-sept!] discours de l'Anonyme avec l'indication des principales expressions caractéristiques“ wird dem Leser eine vorläufige Rechtfertigung des kritischen Verfahrens geboten, die geeignet erscheint, gegründetes Vertrauen zu dem Resultat zu erwecken. Aus § 2 „Sujet et traits les plus intéressants de chacune de ces homéliees“ sei hier Folgendes herausgehoben: 1) Über die Eucharistie spricht sich der Prediger wie Papst Gelasius aus: auf dem Altar erscheinen täglich Brot und Wein „in similitudinem corporis et sanguinis Christi“. 2) Unter den Versuchungen zum Unglauben wird der Reichtum der Heiden und die Gefangennahme von Christen durch Barbaren aufgezählt. 3) Die sechste Predigt ist entweder bei Abfassung des Prologs der Benediktinerregel benutzt, oder es ist das umgekehrte Verhältnis anzunehmen. In dem letzteren Fall würde es einer Erklärung bedürfen, dass in der Predigt die zwölf Stufen der Demut von den zwölf Stufen in der Benediktinerregel gänzlich abweichen. 3) Der Prediger hat fast durchweg denselben Psalmentext vor sich gehabt, wie Augustin und wie ihn der Veronenser Codex bietet (Migne, Patr. lat., T. 29). 4) Der Redner ist ein heftiger Gegner des Pelagianismus und reproduziert [wie weit?] die Augustinische Gnadenlehre. — Im dritten Paragraph „Données resultant de l'analyse précédente touchant l'auteur de ces vingt-sept [sic!] discours“ kommt Morin zu den Resultaten: Der Verfasser war ein abendländischer Bischof, schrieb eher ca. 550 als 450, und war wahrscheinlich in Neapel zuhause. Denn nur dort fand eine traditio psalmorum an die Katechumenen statt, und nur dort wurde das Herrngebet diesen früher mitgeteilt als das Symbolum, nämlich am vierten Fastensonntag. Auch andere liturgische Gebräuche weisen auf Neapel hin. Dass die Predigten dem Johannes Chrysostomus zugeschrieben wurden, röhre vielleicht daher, dass der neapolitanische Bischof Johannes Mediocris (ca. 535—555) sie verfasst hatte.

* 75. *Passio Felicitatis*: Dr. Joseph Führer hatte im Programm des Königl. Lyceums und des Königl. Gymnasiums zu Freising (Ein Beitrag zur Lösung der Felicitasfrage, 163 S.) den Beweis geführt, dass die *Passio Felicitatis* (*Acta Sanctorum Boll. Julii*, T. III, p. 12 sqq.) ein historisch wertloses Fabrikat aus der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts ist, das aus einer dürftigen Erzählung stammt, welche selbst nur eine christliche Nachbildung von 2 Makk. 7 war, während die ältere Legende, welcher Petrus Chrysologus und Gregor d. Gr. folgen, von einer Identifizierung des Märtyrers vom 10. Juli (*Januarius u. s. w.*) mit

den Söhnen des Felicitas noch nichts weifs. K. Künstle suchte in seinen „Hagiographischen Studien über die passio Felicitatis“ (Paderborn, Schöningh) Führers Beweise zu erschüttern; aber seine Gegengründe werden von diesem in der Schrift „Zur Felicitasfrage“ (Leipzig, Fock, 1894. [36 S.] Mk. 1) siegreich zurückgewiesen.

76. Der Liturgiker Amalarius. Von Rudolf Sahre. Osterprogramm des Gymnasiums z. h. Kreuz in Dresden, 1893. (52 S.) Trotz der von Karl d. Gr. zu Metz und Soissons eingerichteten Gesangschulen, die unter Lehrern standen, welche Hadrian I. geschickt hatte und trotz der Romanisierung der fränkischen Liturgie durch Verwertung des von demselben Papst übersandten Sakramentarums bestanden noch unter Ludwig dem Frommen Unterschiede zwischen dem römischen und dem fränkischen Kirchengesang. Deshalb schrieb Amalarius sein Buch *De ordine antiphonarii*. — Amalarius, ca. 780 im nördlichen Burgund geboren, führte den Vornamen Symposius, wurde 816 Diakon, wirkte bei der Abfassung der *regula Aquitanensis* mit, lebte und wirkte nicht in Metz, sondern in Soissons, wurde Abt und Chorbischof und verfasste erst 827 sein liturgisches Hauptwerk *De ecclesiasticis officiis* ll. IV. Amalarius stand aufseiten Ludwigs d. Fr. gegen die Söhne, Agobard und Florus von Lyon hielten es mit den letzteren. Ihre Feindschaft gegen Amalarius rührte aber außerdem daher, dass jene beiden jeden Sinnreiz aus dem Kirchengesang entfernen wollten, während Amalarius solches Beiwerk liebte. Bald nach Vollendung seines Werks gegen Gottschalk, 850 oder 851, muss Amalarius gestorben sein. Im Anhang giebt Sahre ein Verzeichnis der Schriften des Amalarius. (Vgl. K. Löschhorn in den Mitteilungen aus der histor. Litteratur XXII [1894], S. 9—11.)

Arnold.

und sozusagen zum Schmuck der Stadt Karthago gemacht werden. Und so ist es auch mit dem Begriffe der Bußinstitution, der sich aus der lateinischen Bezeichnung *penitentia* ableitet, und der in einer schmalen Bedeutung die Bußzeit und Bußfasten umfasst, während in einer breiteren Bedeutung unter Bußinstitution die Bußordnung verstanden wird, welche die Kirche aufgestellt hat, um den Sündenfall zu bestrafen.

Die Bußinstitution in Karthago unter Cyprian.

Von

Prof. **Karl Müller** in Breslau.

(Schluss¹.)

III.

Göttliche Vergebung und kirchlicher Friede.

Ein altkatholischer Theologe hat neuerdings die Anschauung aufgenommen, die früher meines Wissens nur durch evangelische Gelehrte vertreten worden war, daß für Cyprian die Erteilung des Friedens nur eine Handlung irdisch-kirchlicher Jurisdiktion bedeute, während bei der Vergebung der Sünde Gott allein beteiligt sei. Der Friede bedeute nur, daß die irdische Kirche dem Sünder verzeihe, d. h. ihre Strafe aufgebe, ihn wieder in ihre irdische Gemeinschaft zulasse und ihm ihre Gnadenmittel wieder zuwende. Eine Beziehung zur Seligkeit und zu Gott erhalte der Friede erst dadurch, daß dem Sünder nun wieder der Weg zu den kirchlichen Gnadenmitteln offen stehe. Es liege der Zeit ganz fern, an einen Richterspruch zu denken, den der Priester, d. h. der Bischof, im Namen Gottes ausübe².

Mit vollem Recht wendet sich diese Auffassung gegen die moderne römische Anschauung. Aber sie selbst ruht

1) Vgl. oben S. 1.

2) Vgl. die Schrift von Götz mit der von Steitz, bes. S. 39—58. Götz trifft fast in allen Punkten mit Steitz zusammen.

doch eben zum grossen Teil auch auf modernen Gedanken, die der Zeit Cyprians fremd sind.

Für Cyprian besteht die Kirche niemals bloß als irdische Gemeinschaft. Die urchristliche Anschauung von der Kirche als der himmlischen Gemeinde, die in die irdische Welt hineinragt, ist noch immer lebendig, lebendig erhalten vor allem durch den täglichen Gegensatz gegen die dem Satan dienstbare Welt. Die Bedingungen, unter denen man Glied dieser Kirche heissen kann, haben sich gegen früher stark verändert; die Instanzen, die in ihr zu entscheiden haben, sind nicht mehr die alten; aber sie selbst ist im Bewusstsein der Zeit noch genau dasselbe wie ehemals: die himmlische Kirche, die auf den Geist gegründet ist, das Eigentum, die Braut Gottes, sein Haus und Tempel. Die Zugehörigkeit zu ihr, der Friede mit ihr ist identisch mit der Hoffnung auf das künftige Heil. Aufserhalb ihrer Gemeinschaft ist keine Möglichkeit es zu erlangen¹.

Zu dieser hohen Schätzung passte es gewiss schlecht, wenn ihre Ordnung nur als menschliche Satzung erschien, wenn man die Sünde gegen sie ganz anders beurteilte als die gegen Gott. Und in der That findet sich davon auch nicht eine Spur². Wenn bei Tertullian von einer Verletzung der Gemeinde als des Tempels Gottes die Rede ist, so wird damit gerade die Sünde als ganz besonders schwer hingestellt. Gerade darum ist sie der Vergebung der Gemeinde entzogen, gerade darum ist der Sünder endgültig von der Gemeinschaft auszuschliessen. Denn die Sünde ge-

1) Vgl. bes. *De unitate ecclesiae* und die späteren Briefe. Auch z. B. das Register bei Hartel s. v. *ecclesia*. Vgl. auch den Nachweis von Götz 58 unten und 59, dass *pax* und *salus aeterna* identisch gebraucht werden.

2) Die einzige Stelle, die Götz (S. 23 unten) für diesen Satz anführt, 471 21, passt gar nicht hierher. Denn es handelt sich in Ep. 3 um einen Diakon, der seinen offenbar altersschwachen Bischof mit Schimpf und Schande behandelt hat. Da hat also der Diakon seinem Bischof persönliche Genugthuung zu leisten. Mit der Gemeinde als religiöser Grösse hat das nichts zu thun. Auch bei Steitz 58 u. d. M. findet sich diese falsche Deutung.

gen die Gemeinde ist identisch mit der Sünde gegen den h. Geist, der das Wesen der Gemeinde ausmacht¹. Und wenn anderseits der Sünde wie der Genugthuung eine Beziehung auf die Gemeinde gegeben wird, so bedeutet das nicht, daß die Gemeinde beleidigt, ihre Ordnung verletzt sei und sie darum wieder ausgesöhnt werden müsse, sondern daß sie Ärgernis genommen habe, betrübt worden sei und durch die Buße wieder erbaut, getröstet werden müsse, oder daß sie erweicht werde und dem Sünder ihre Fürbitte wieder zuwende². Aber das sind dem Wesen der Sache gemäß nur Nebenpunkte und Nebenwirkungen der Buße.

So kehrt also die Sünde auch bei Cyprian ihre Spitze nur gegen Gott³, und darum steht auch die Vergebung allein

1) Tertullian, *de pudic.* 19 (838 9 Öhler) mit 15 (825 20). 16 (826 19). Über den Geist s. bes. 13 (820 10 u. 16). 21 (844 9).

2) Bei Cyprian vgl. *De lapsis* 36 (264 5 ff.): Wer nach dem Fall durch neues Bekenntnis Deo satisfecerit, . . ., exauditus et adjutus a Domino quam contristaverat nuper laetam faciet ecclesiam. Für spätere Quellen sei verwiesen auf die Stellen bei Morinus Commentarius etc. (1651). 1) V, 4 8 mit 6 8 (262 a B vgl. mit 268 a B): ut qui cum multorum destructione se perdiditerit, cum multorum aedificatione se redimat und V, 4 12 (263 a C): id tamen agat quod non solum illi proposit u. s. w. 2) für die Fürbitte VIII, 8 12 f. 9 2–6 (532 ff.).

3) Das ist *De lapsis* 17 (249 17 ff.) insbesondere von den Sünden gegen Gott gesagt, gilt aber schließlich von allen.

Was diesen Unterschied zwischen Sünden gegen Gott und gegen Menschen oder den Nächsten betrifft, so stammt er bekanntlich aus 1 Sam. 2, 25 und ist danach auch der jüdischen Theologie geläufig. Vgl. Morinus II, 8, S. 84 ff. Vgl. übrigens auch den verlorenen Sohn: „Vater, ich habe gesündigt gegen den Himmel (= Gott?) und vor dir.“ Mir scheint, daß die alte Kirche mit diesem Unterschied nicht sowohl an das Objekt denkt, das durch die Sünde betroffen wird, als vielmehr an die Frage, ob die Gemeinde hier ein Recht regelmäßiger Vergebung habe oder nicht. Das wird auch gerade durch die Bibelstelle nahe gelegt, aus der die Unterscheidung stammt. Je weiter daher der Kreis der Sünden wird, die in der Gemeinde selbst gleichsam erledigt werden dürfen, um so mehr verengt sich der Umfang der Sünden gegen Gott. Daher ist es bezeichnend, daß bei Cyprian, soviel ich sehe, nur noch die Sünde der Verleugnung darunter fallen; vgl. bes. 17 2 (522 7 ff.). Gegensatz sind *peccata quae non in Deum committuntur* mit 16 2 (518 17 ff.); auch 59 13 u. 16 (682 2 u. 686 17), 64 1

bei ihm¹. Darum ist auch der wirkliche Zweck der Busse nur Genugthuung an Gott, Versöhnung des erzürnten Gottes, seine Vergebung². Sie werden erreicht durch innere und

(717 10), *De lapsis* 17 (249 18. 21 f.) und endlich *Testimonia* III, 28 (142 6 ff.) mit den Bemerkungen von Rettberg 75 und Ritschl 15. Nur im Anschluß daran erscheint *De lapsis* 16 (248 24 f.), der Empfang des Herrnleibs durch die unbußfertigen Gefallenen als eine noch schwerere Sünde gegen Gott als der Abfall selbst. Vgl. endlich, daß später, da auch die Sünde des Abfalls sichere Vergebung findet, die Unterscheidung ganz verschwommen und zugleich bedeutungslos wird.

Götz hat sich S. 4 über die Stellen in Ep. 16 u. 17 ausgesprochen, aber meines Erachtens nicht richtig. So wenig es schlechthin zutrifft, daß Mord, Ehebruch und Idolatrie die Vergehen seien, um deren willen dem Büßer in der alten Kirche die öffentliche Busse auferlegt wurde, ebenso wenig ist es richtig, bei Cyprian die Idolatrie mit den beiden andern schweren Sünden auf eine Stufe zu stellen. Denn für die Unzucht besteht schon eine feste Möglichkeit kirchlicher Wiederaufnahme, für den Abfall nicht. Daher polemisiert Götz S. 4 ganz ohne Grund gegen Sirmond, der die *minora peccata* in Ep. 16 f. auf schwere Sünden deutete, die doch nicht zu den *gravissimis et extremis delictis* gehören, wie bei Cyprian der Abfall. Mit Sirmond stimmt darin ganz richtig auch Morinus überein (II, 5 2 [77 a A]). Daß unter den *minora peccata* die täglichen Sünden verstanden würden, ist ja schon deshalb unmöglich, weil Cyprian dort ausdrücklich sagt, daß die Sünder die kirchliche Gemeinschaft nur nach Busse, Exomologese und Handauflegung wieder gewinnen. Das paßt doch nicht auf den Fall, den Götz annimmt, daß einer aus besonderem Busseifer auch die kleinen Sünden vor der Gemeinde sühnen wollte. Solche Fälle kommen allerdings vor (hierher gehört vielleicht auch *De laps.* 28, wiewohl da nur dem Bischof bekannt wird). Aber dann handelt es sich nicht um das *jus communicationis*. Vgl. auch die Identität der Ausdrücke hier und 44 (476 8 f.), wo es sich im Vergleich zu dem Rückfall von 476 2 ff. um ein *peccatum minus* handelt, das aber doch durch die öffentliche Busse gesühnt werden muß.

1) Darin haben Steitz und Götz 47 ff. ganz recht, wenn ich auch vielem, was bei Götz a. a. O. steht, widersprechen muß. Die Hauptstelle ist *De lapsis* 17 (249 17 ff.).

2) Ich citiere nur einige besonders bezeichnende Stellen, da sich dieser Gedanke ja fortwährend wiederholt. So fordert der römische Klerus 30 6 (554 9 f.) zum Gebet dafür auf, *ut effectus indulgentiae lapsorum subsequatur et paenitentiam*. So bezeichnen die römischen Konfessoren 31 7 (563 11 ff.) die Busse als das Mittel, abzuthun (*delere*), was man begangen hat. Dazu Cyprian 56 2 (648 19 f. 649 9 ff.), wo in-

äußere Demütigung, durch Gesinnung wie Werke der Bußse. Dabei fordert Cyprian allerdings zunächst die richtige Art, den vollkommenen Ernst, die ganze Aufrichtigkeit, die entsprechende Dauer der Bußse¹. Aber er verlangt auch unzweideutig, daß das Quantum der Bußleistung der Schwere der Sünde entsprechen müsse². Darum verzichtet er darauf, eine bestimmte Bußzeit allgemein oder auch nur einem Einzelnen zum voraus vorzuschreiben. Das geschieht auch später nicht, da man die Frage der Gefallenen auf einer Synode regelt. Man läßt vielmehr alles auf die Schwere des einzelnen Falls und das Maß und den Eifer der Bußse ankommen³.

Wie verhält sich zu dem allem die Gemeinde? Sie hat den Sünder ausgeschlossen, d. h. sie versagt ihm nicht die äußere Gemeinschaft, hält sie vielmehr geflissentlich aufrecht, um ihn zur Bußse anzuhalten. Erst wenn es sich

dulgentia oder clementia Domini als Ergebnis des neuen Bekenntnisses und dreijähriger Bußse erscheint; ferner De lapsis 13 (246 20—22). 16 (248 22), wo als Ergebnis der Bußse die expiata delicta sowie die offensa placata indignantis Domini et minantis erscheinen, 36 (263 15. 24 f.). — Über die satisfactio brauchen Stellen erst recht nicht genannt zu werden. Vgl. auch De opere et eleemosynis.

1) So hat, wie ich glaube, Götz 20f. den Ausdruck plena satisfactio richtig gedeutet. Vgl. übrigens schon Albaspinaeus (d'Aubespine), observationum ecclesiasticarum II, 30 (Ausg. von Paris 1679 mit Optatus Milev. und Facundus Hermian. zusammen S. 90). Justum tempus wird für die Dauer der Bußse gefordert 44 (476 8 mit dem bezeichnenden Zusatz aestimato justo tempore), 16 2 (518 18). Vgl. auch 55 6 (627 22) diu; 57 2 (651 21) tempore longiore; 64 1 (717 13) legitimum et plenum tempus.

2) De lapsis 35 (262 17 u. 19): quam magna delinquimus, tam granditer defleamus; und: paenitentia criminis minor non sit.

3) Vgl. daß Cyprian von Anfang an die Untersuchung jedes einzelnen Falles sich vorbehält und von andern fordert 15 3 (515 11 ff.). 17 1. 2 (522 2 u. 9). 26 (539 17). 27 2 (542 9 f.). Dann die Beschlüsse der karthagischen Synode von 251: traheretur diu paenitentia . . . et examinarentur causae et voluntates et necessitates singulorum (55 6 vgl. auch 17 [627 22 ff., 636 7]), und die noch eingehenderen Unterscheidungen 55 13 (633 1 ff.). 57 5 (655 10 f.). — Die Thatsache, daß nie zum Voraus eine bestimmte Zeit der Bußse festgestellt wird, heben auch Fechtrup 130, Ritschl 193 und Götz 16 f. hervor.

herausstellt, dass einer von sich aus die Gemeinschaft mit der Kirche endgültig aufgibt und sich zum heidnischen oder schismatischen Leben wendet, muss auch die äussere Gemeinschaft mit ihm abgebrochen werden¹. Aber auch die bußfertigen Sünder müssen doch zunächst von der Opfer- und damit auch der Gebetsgemeinschaft ausgeschlossen werden². Würde ihre Gabe zum Opfer zugelassen, so machte sich der opfernde Priester ihrer Sünde selbst teilhaftig³. Denn Opfer und Eucharistie fordern eine heilige Gemeinde. „Das Heilige den Heiligen“⁴. Wer mit Bewusstsein einen Sünder zuliesse, erklärte damit, dass er dessen Sünde nicht für Sünde achte.

Also kann die Gemeinde oder für sie der Bischof den Sünder erst dann zum Opfer wieder zulassen, wenn er seine Buße vollständig geleistet, wenn Gott ihn wieder angenommen d. h. ihm vergeben hat⁵. Es ist ein schweres Vergehen, wenn der opfernde Bischof oder Presbyter den Ausgeschlossenen wieder zulässt, ehe er die Buße vollbracht, also Gottes Vergebung gewonnen hat⁶.

1) Über die seelsorgerliche Arbeit an den Gefallenen vgl. z. B. das Schreiben des römischen Klerus 82 (4879 ff.). Über ihre Grenzen vgl. Cyprian 655 (72511 ff.): Lapsi . . . nec ecclesiam catholicam . . . derelinquant: sed . . . ad ecclesiam pulsent . . . Ergo contumaces et Deum non timentes et ab ecclesia in totum recedentes nemo comittetur.

2) Vgl. S. 26 Anm. 2.

3) Dieses Motiv der Novatianer weist zwar Cyprian im Namen seiner Partei ab und sagt: jedermann könne nur durch seine eigene That schuldig werden 5527 (64421 ff.). Allein seine Praxis weist auf dasselbe Motiv, und gelegentlich spricht er es auch geradezu aus (673.9 [7375 ff. 7433 ff. 11 ff.]). Aufserdem aber wird durch Sünder, die vor Ablauf ihrer Buße zur Eucharistie zugelassen werden, der Leib des Herrn entweihlt (151 [51412]. De laps. 16 [24823 f.]).

4) Aus älterer Zeit Sohm I, 3411.

5) 669 (73318 ff.): Si Domino et Christo ejus . . . plenissime satisfeceris, communicationis tuae poterimus habere rationem. De lapsis 35, insbesondere die Worte der Anm. 1912, in denen die Bedingung des Friedens liegt.

6) Vgl. 15—17 (5149 ff. 51817 ff. 5227 ff.). 5913 (6809 ff.). 641 (7178 ff.). De lapsis 16 (24820—27).

Daraus ergiebt sich von selbst, daß die Gemeinde mit ihrem Frieden einfach die Folgerungen aus dem göttlichen Frieden zieht, der dem Sünder geschenkt ist. Aus eben dem Grund wollen die Gefallenen den Frieden von der Kirche erzwingen, weil sie ihn auf Grund des Votums der Märtyrer schon im Himmel haben¹.

Aber wie gewinnt die Kirche Kunde davon, daß Gott einem Sünder vergeben hat?

Die Antwort kann nur sein: dadurch, daß sie die Überzeugung gewinnt, daß des Sünders Buße nun vollwichtig sei, dem Maß seiner Sünde entspreche². Aber daraus ergiebt sich sofort, daß diese Überzeugung nie unbedingt sicher sein kann. Nur einen Fall giebt es, wo keinerlei

1) Vgl. besonders 36 1 (573 5 ff.) *pacem . . . vindicarent, immo jam et in coelis habere se dicerent.* Worauf der römische Klerus bemerkt: *qui si habent, quid petunt quod tenent?* Götz 59 hat diese Stelle missverstanden, wenn er die Gefallenen sagen läßt, sie hätten den Frieden schon nicht nur auf Erden, sondern auch im Himmel. Wenn der römische Klerus die Worte der Gefallenen nicht verdreht hat, können sie nur bedeuten, daß sie den Frieden mit der Kirche als ein Recht verlangen, eben weil sie ihn auf Grund des Votums der Märtyrer im Himmel schon haben; die Worte könnten ebenso gut so gestellt sein: *immo jam et habere in coelis.* Also der Friede im Himmel muß den mit der Kirche zur unmittelbaren Folge haben, nicht aber verbürgt der Friede mit der Kirche den mit Gott. — Hierher gehört vielleicht auch 22 2 (535 5), wo die sinnlosen Worte Lucians: *peto ut sicut hic u. s. w.*, vgl. oben S. 19 Anm. 4), dem Sinn nach vielleicht so ergänzt werden dürfen: *ut sicut <in coelis, ita etiam> hic . . . habeant pacem.*

2) 25 (536 11 ff.). Bischof Caldonius an Cyprian: der Friede dürfe nicht blindlings erteilt werden. Aber die Gefallenen, die jetzt wieder bekannt haben, Haus und Gut haben fahren lassen und Christus in Buße nachfolgen, *videntur mihi abluisse prius delictum.* Er fragt sodann Cyprian um seine Ansicht darüber. Dessen Antwort steht in 26 (538 6 ff.): Diese Gefallenen *pacem . . . sibi ipsi vera paenitentia et dominicae confessionis gloria reddiderunt sermonibus suis justificati.* — Vgl. auch Ep. 56 bes. 649 9 ff., wonach Cyprian der Meinung ist, daß die dreijährige Buße den Betreffenden genüge, um Gottes Barmherzigkeit zu erbitten und daß ihnen deshalb Friede gewährt werden könne; und Ep. 57, wo zwar die Buße immer als Bitte an Gott beschrieben ist (651 14. 652 13 u. s. w.), als ihr Ziel aber die *pax* oder *communio* erscheint (650 20. 651 15. 25. 652 17 f. 21 f. u. s. w.).

Zweifel besteht: das Martyrium tilgt auch die schwersten Sünden auf einmal, führt auch den Gefallenen unmittelbar zu Gott und gewährt darum ohne alle Frage auch den Frieden mit der Kirche¹. Aber schon nicht mehr ganz sicher ist man, wenn es sich nicht um das Martyrium, sondern um eine geringere Form des Bekenntnisses handelt². Die Unsicherheit wächst, wo keine derartige außerordentliche Leistung vorliegt³, und am stärksten ist sie natürlich da, wo die Bufse vorzeitig durch den Tod unterbrochen wird.

Bei dieser Unsicherheit ist es doppelt begreiflich, dass

1) Das ist bekannt. Vgl. 83 (487 16). 192 (526 13 ff.). 554 (625 19 — 626 10) und besonders De lapsis 13 (246 20 ff.), wo an zwei Fälle der Vergangenheit aus Karthago erinnert wird, die der gegenwärtigen Unbußfertigkeit der Gefallenen entgegengestellt werden, Castus und Aemilius, denen der Herr verziehen hat, nachdem sie vorher in der Verfolgung schwach gewesen waren, dann aber durch das Martyrium Gottes Verzeihung erbeten hatten.

2) S. die Stellen S. 193 Anm. 2.

3) Vgl. 562 (648 19 f. und 649 9): *puto his indulgentiam Domini non defuturam u. s. w.; quibus aestimamus ad deprecandam clementiam Domini posse sufficere, dass sie drei Jahre lang beständig Bufse gethan haben. Certe non puto incaute et temere his pacem committi u. s. w.* (vgl. S. 193 Anm. 2). Dazu die Stelle S. 192 Anm. 5 aus 669 (733 18 ff.), an die sich die Worte schließen: *māneunte tamen apud nos divinae censurae respectu et metu; et prius Dominum meum consulam an tibi pacem dari et te ad communicationem ecclesiae suae admitti sua ostensione et admonitione permittat.* Dazu vgl. z. B. die Parallelen zwischen der langen und schließlich doch unsicheren Bufse der Gefallenen und der rasch und sicher gewonnenen Seligkeit der Märtyrer 5520 (638 16 ff.):

<i>ad veniam stare,</i> <i>missum in carcērem non exire</i> <i>donec solvat novissimum qua-</i> <i>drantem,</i> <i>pro peccatis longo dolore crucia-</i> <i>tum emundari et purgari diu</i> <i>igne,</i> <i>pendere in die judicii ad</i> <i>sententiam Domini.</i>	<i>ad gloriam pervenire,</i> <i>statim fidei et virtutis accipere</i> <i>mercedem,</i> <i>peccata omnia passione purgasse,</i> <i>statim a Domino coronari.</i>
---	---

Besonders der letzte Satz beweist deutlich, wie wenig sicher das Ergebnis ist.

man nach Mitteln umschaut, sie zu überwinden. Dazu dienen die Märtyrer.

Sieht man sich die Ausdrücke an, in denen von der Rolle der Märtyrer in der Bußdisziplin die Rede ist, so zerfallen sie zunächst in zwei Hauptklassen. Die eine bezieht sich auf die Vergebung Gottes, die andere auf den Frieden der Kirche. In beiden Klassen aber wird nun ihre Rolle wieder verschieden bestimmt.

Auf der einen Seite erscheinen sie nicht nur als die, die bei Gott für die Gefallenen um Vergebung bitten¹, sondern auch als die, die selbst vergeben². Auf der andern Seite empfehlen sie der Gemeinde die Sünder zum Frieden oder bitten für sie darum³. Aber sie versprechen ihnen auch den Frieden⁴ — nämlich für die Zeit, da sie zum Herrn eingegangen sind —; ja sie erteilen ihn sogar selbst⁵.

1) Vgl. dazu die Stellen im Brief Celerins 530 21 ff.: *donec auxilium . . . Jesu Christi et pietas per te vel per eos dominos meos, qui coronati fuerint, a quibus postulaturus es, subvenerit.* 531 3 ff.: *Christus werde den Frauen auf Grund ihrer Bußse und guten Werke und vobis martyribus suis potentibus verzeihen.* 531 22 f.: *Celerin vertraut auf die sanctas orationes et petitiones, quoniam estis amici sed et testes Christi.* Cyprian in 18 1 (524 1): *qui libellos a martyribus acceperunt et praerogativa eorum apud Deum adjuvari possunt.* Dazu 19 2 (525 16 f.). 37 4 (578 23 ff.): *vox illa purificatione confessionis inlustris . . . ad Dei aures penetrat et . . . inpetrat de Domini bonitate quod postulat.* Quid enim petitis de indulgentia Domini quod non inpetrare mereamini?

2) Vgl. hierüber Celerin 531 15 ff. Lucian möge seine Kollegen bitten, dass der, der von ihnen zuerst gekrönt werde, ihnen tale peccatum remittant. 532 2 in unmittelbarem Anschluss an die Stelle 531 22 der vorigen Anmerkung: *testes Christi qui omnia indulgeatis.* Gegen diesen Wahn Cyprian De lapsis 18 (bes. 250 4. 12 ff.).

3) Daher spricht Cyprian von den desideria der Märtyrer 15 ff. (513 17. 514 6. 515 4. 521 18. 523 6 u. s. w.) und kehrt oft der Ausdruck pacem postulare wieder, z. B. ebendas. 514 7, auch petitio 514 9. 516 6, pacem dari desideratis 516 4. 524 7. Vgl. auch 27 1 (541 7) u. s. w.

4) pacem promittere bei Cyprian 525 19 f. 528 16. 21.

5) Bei Lucian ep. 22 sagt Paulus 534 5 f.: *si quis post arcessitionem meam abs te pacem petierit, da in nomine meo.* — Lucian selbst sagt 534 8: *pacem dimisimus.* Sämtliche Konfessoren in 23 (536 4): *nos*

Beide Reihen von Ausdrücken gewinnen aber erst dadurch das rechte Licht, daß Friede und Vergebung auch wieder als ganz identisch erscheinen¹.

Anderseits ist aber wohl zu beachten, daß jene mannigfachen und scheinbar widersprechenden Ausdrücke für das, was die Märtyrer an den Gefallenen thun, fast durchweg von denselben Personen und von allen Schichten durcheinander gebraucht werden². Schon dadurch wird erwiesen, daß sie im Grund nur einen Sinn ausdrücken können. Das bestätigt sich vollends daran, daß Cyprian auch in solchen Wendungen, die die Märtyrer Sünden vergeben und Frieden bewilligen lassen, zunächst nichts Schlimmes findet³. In

universos . . . dedisse pacem. Der Anspruch der Gefallenen, se pacem a martyribus accepisse 27 2 (542 11); pax data 542 14 f.

1) Vgl. z. B. Lucian nach Cyprian 27 3 (543 14) mandat pacem dari et peccata dimitti. Dazu Cyprian De laps. 35 an die Gefallenen, die sich den Frieden erzwingen wollen, sie sollen nicht veniam vindicare. Derselbe Gedanke liegt auch in dem Einwurf der Novatianer, die Gefallenen, die künftig Märtyrer werden wollen, brauchen den Frieden gar nicht, den der Bischof verleihe. Sie, die mit ihrem Blut getauft werden, erhalten den Frieden ihrer Glorie und empfangen von Gott höheren Lohn (57 4 [653 12 ff.]). Denn die Wirkung der Bluttaufe, die mit dem Frieden des Bischofs parallelisiert wird, ist eben zunächst die volle Sündenvergebung. Dazu die Stellen bei Götz 58 unten und 59, aus denen die Identität von pax und salus hervorgeht und die leicht vermehrt werden könnten.

2) Nur daß die Märtyrer vergeben und den Frieden erteilen, hat Cyprian nicht ausgesprochen, sondern teils ohne weiteren Zusatz, teils missbilligend als Anspruch anderer erwähnt. Aber allzu viel Gewicht wird man darauf auch nicht legen dürfen. Es ist doch eine ähnliche Ungenauigkeit, wenn Cyprian Sünden durch den Bischof vergeben läßt. 59 16 (686 18 f.): *delictis plus quam quod oportet remittendis paene ipse delinquo.* (Dagegen steht 686 16 *remitto omnia* offenbar von Privatbeleidigungen.) De laps. 29 (258 19) *remissio [facta] per sacerdotes.* Götz 25 unten nimmt die Worte „*satisfactio et*“, die vor *remissio* stehen, auch zusammen mit *facta per sacerdotes* und gewinnt dadurch einen etwas anderen Gedanken.

3) Vgl. daß er Celerins Brief, nach dem doch die Märtyrer vergeben (S. 195 Anm. 2), 27 3 (543 5 ff.), nach Rom schickt zum Zeichen dafür, Celerinus . . . *quam sit moderatus et cautus et humilitate ac imore sectae nostrae* [= unserer Grundsätze] verecundus. Cyprian

der That findet sich auch nur eine einzige jener Anschauungen charakteristisch ausgeführt und eingehend begründet, nämlich die, daß die Märtyrer bei Gott für die Gefallenen bitten. Die Kraft ihrer Fürbitte beruht eben darauf, daß sie durch das Verdienst ihres Bekenntnisses bei Gott vieles oder alles erreichen. Denn sie allein gehen unmittelbar vom Tod in die Gemeinschaft Gottes ein¹. Darum aber können ihre Fürbitten eben erst nach ihrem Hingang wirksam werden², obwohl gelegentlich und unter bestimmten Umständen auch der Fürbitte von Konfessoren, die nicht einmal gefoltert sind, unbeschränkte Wirkung zuerkannt wird³ und anderseits diese Wirkung auch bei vollendeten Märtyrern erst am jüngsten Gericht eintreten soll, wenn sie als Beisassen Gottes auftreten⁴.

Gerade diese Auffassung aber, daß die Märtyrer durch ihre Fürbitte auf Gott wirken, fügt sich auch allein wirklich den oben ausgeführten Grundsätzen Cyprians ein.

Wenn nämlich die Gemeinde über die Vergebung Gottes unsicher bleiben muß, so wird sich diese Unsicherheit trotz allem auch auf die Fürbitte der Märtyrer übertragen.

Unmöglich kann jedes Versprechen, das die Märtyrer in dieser Beziehung auf Erden gegeben hatten, im Himmel

findet auch an Lucian nicht das anstößig, daß er mandat pacem dari et peccata dimitti, sondern daß er das thut in Pauli nomine, statt in nomine patris et filii et spiritus sancti (gegen Götz 52 ü. d. M.). Erst später sind ihm derartige Wendungen verdächtig, offenbar weil die Gefallenen sich auf den Wortlaut berufen. Vgl. De laps. 18.

1) Vgl. den stehenden Ausdruck coronari, der nur proleptisch auch schon von den Gefolterten gebraucht wird, deren Tod man sicher erwartet. Sodann die Parallele zwischen den büßenden Gefallenen und den Märtyrern. S. 134 Anm. 3.

2) Vgl. S. 11 Anm. 1f.

3) 37 4 (578 23 ff.). Es handelt sich um die römischen Konfessoren, die sich auf Cyprians Seite gestellt haben und daher überschwängliches Lob erhalten.

4) De laps. 17 (249 26 ff.). 18. Vgl. dazu 15 3 (515 10): amici Domini et cum illo postmodum judicaturi. Dagegen hat Cyprian gerade zur Zeit von Ep. 15 daran festgehalten, daß die Märtyrer unmittelbar nach ihrem Tod wirksame Fürbitte leisten. Vgl. 16 3 (519 21.)

realisiert werden. Denn Gott kann unter allen Umständen nur dem Bußfertigen vergeben. Die Märtyrer aber sind, so lange sie auf Erden leben, dem Irrtum und der Täuschung unterworfen, können sich selbst überheben und mit ihren Versprechen die Schranken überschreiten, die ihnen gesetzt sind. Sind sie aber abgeschieden und allen diesen Gefahren entrückt, so weiß wiederum die Gemeinde nicht, für wen sie im Himmel wirklich bitten können, für wen nicht. Sie muß also auch darüber sich ein selbständiges Urteil bilden¹. Wenn also die Märtyrer versprechen, für einen Gefallenen bei Gott Fürbitte zu leisten, so kann das für das praktische Verhalten der Gemeinde gegen den Sünder nur etwa die Bedeutung einer Empfehlung haben. Sie kann daraus schließen, daß sie nun den Sünder auch schon früher in ihre Gemeinschaft zulassen kann, als es ohne jene Fürbitte möglich wäre. Aber sie ist darum nicht der Aufgabe enthoben, zu untersuchen, ob die Fürbitte begründet sei und auf Erhörung rechnen dürfe². Darum werden auch die Märtyrer von Anfang an ermahnt, nur den Gefallenen den Frieden zu geben d. h. ihre Fürbitte zuzuwenden, von denen sie überzeugt sein können, daß sie mit ihrer Genugthuung dem Ziel nahe sind³. So hat also Cyprian schon von Anfang an die Ansicht vertreten, daß der Einfluß der Märtyrer, ihre tatsächliche Wirkung auf Gott verhältnismäßig

1) De lapsis 18 (250 15 ff. bes. 19 ff.): Wenn die Märtyrer um etwas bitten, ante est ut sciamus illos de Domino inpetrasse quod postulant, tunc facere quod mandant. Neque enim statim videri potest divina majestate concessum quod fuerit humana pollicitatione promissum. Diesen Satz weist dann c. 19 ausführlich an den Fürbitten alttestamentlicher Frommen nach.

2) Daher wird eben die Empfehlung der Märtyrer häufig genug als Bitte um Gewährung des Friedens bezeichnet, und man wird deshalb auch ihre libelli besser mit „Bittschrift“ übersetzen als mit „Schein“. Die Worte „communicet ille“ sind in diesem Sinn gehalten.

3) 15 4 (516 11 f.): quorum paenitentiam satisfactioni proximam conspicitis. Dazu 515 9 ff.: vos quoque sollicite et caute petentium desideria ponderetis utpote amici Domini et cum illo postmodum iudicaturi inspiciatis et actum et opera et merita singulorum; ipsorum quoque delictorum genera et qualitates cogitetis.

gering sei. Trotzdem aber hat er, wie wir sahen, zunächst streng darauf gehalten, daß kein Gefallener den Frieden bekommen könne, der nicht solch ein Versprechen der Märtyrer für sich aufzuweisen habe. Er handelt eben unter dem Einfluß einer festen Überlieferung. Aber ebenso hat ihn der Missbrauch, der mit der Fürbitte der Märtyrer getrieben wurde, veranlaßt, hier immer vorsichtiger zu werden und schließlich diesen Faktor ganz zu streichen. Da heißt es dann: die Rolle der Märtyrer beginnt erst, wenn nach dem Untergang dieser Welt das ganze Volk Christi vor seinem Richterstuhl stehen wird. Noch ist das Blut der Märtyrer selbst nicht gerochen. Wie können sie da für andere eintreten wollen! ¹

Wenn es nun trotz dieses Bewußtseins der Unsicherheit alles dessen, was die Gemeinde und ihre bevorzugten Instanzen thun können, nicht so ganz selten ist, daß von Bischof oder Märtyrern gesagt wird, sie vergeben Sünde ², so wird man darin nicht bloß einen ungenauen Ausdruck sehen dürfen, sondern vielmehr schließen müssen, daß neben jener ersten Anschauung, die Cyprian eigentlich vertritt, eine andere bestanden habe, wonach bestimmte Personen wirklich vergeben können. In ihr fehlt gerade jenes Moment der Unsicherheit vollkommen; man weiß vielmehr, daß das Urteil des Bischofs das Urteil Gottes ist, daß in den Märtyrern Gott selbst vergiebt. Wenn sich diese Anschauung trotz der entsprechenden Ausdrücke in Karthago zur Zeit Cyprians tatsächlich nicht mehr nachweisen läßt, so ist sie doch in früherer Zeit für die Geistesträger wie die Märtyrer bezeugt ³ und in der Sprache der Gemeinde erhalten geblieben, um von da aus auch wieder auf das Leben zurück-

1) De lapsis 17 (249 26 ff.) und 18.

2) Vgl. S. 195 Anm. 2 und S. 196 Anm. 2.

3) Vgl. Preuschen a. a. O. S. 25 f.; Sohm I, 329. — Der Bischof vergiebt leviora delicta, vgl. Tertullian de pudic. 18 Schlufs: veniam ab episcopo consequi. — Von den Geistbegabten aber läßt sich eine ununterbrochene Kette von Joh. 20 22 f. bis auf Tertullian (bes. de pudic. 21 sq.), Origenes, die pseudoklementinischen Briefe De virginitate u. a. nachweisen.

zuwirken. Denn die hohen Erwartungen, die man von der kirchlichen Gemeinschaft hegt, die Zuversicht, die man später auf die priesterliche Absolution setzt, sie gehen eben aus dieser mehr empfundenen als klar bestimmten Identität zwischen dem Urteil Gottes und dem der berufenen Organe in der Gemeinde hervor.

In dieselbe Vergangenheit und Grundanschauung führt es, wenn die göttliche Vergebung mit der Wiedereinsetzung in die kirchliche Gemeinschaft gleichgesetzt wird. Denn damit ist eben nichts anderes ausgedrückt, als daß die Mitgliedschaft der irdischen Kirche sich mit der in der himmlischen decke, daß das Handeln der unteren Gemeinde zusammenfalle mit dem der oberen.

Bei Cyprian ist auch diese Identität noch erhalten, obgleich sich bei ihm auch das Moment der Unsicherheit, das zu keiner Zeit gefehlt hat, sehr verstärkt hat. Es ist der unmittelbare Nachhall jener alten Anschauung, wenn Cyprian in bekannter Weise den Satz vertritt, daß außerhalb der Kirche niemand gerettet werden, niemand Vergebung finden könne. Es liegt doch nicht so, wie es so oft dargestellt wird, als ob der Anspruch, daß man in der Kirche allein selig werden könne, erst das Ergebnis einer längeren Entwicklung wäre. Vielmehr ist er durchaus urchristlich. Gerade das, was man den starren oder äußerlichen Kirchenbegriff Cyprians nennt, ist das urchristliche Element in ihm. Unerträglich wird er für uns auch nur dadurch, daß über die Zugehörigkeit zur Kirche später so ganz andere Bedingungen entscheiden als ehemals, und daß Instanzen den Ausschlag geben, die den Geist nicht mehr kraft persönlicher Eigenschaften, sondern vermöge des amtlichen Charakters haben, daß also der urchristliche Anspruch festgehalten wird, obwohl die Verhältnisse ganz anders geworden sind.

Aber auch bei der Auffassung, daß Vergebung und Friede identisch seien, war das Moment der Unsicherheit von den irdischen Verhältnissen nie zu lösen. Die älteste Kirche hatte deshalb für gewöhnlich auch die bußfertigsten Sünder nicht wieder aufgenommen, wenn es sich um so schwere

Sünden handelte, daß sie sich nicht getraute, zu entscheiden, ob und wann dem Büßer vergeben werden könne. Wenn nicht eine besondere göttliche Kundgebung eintrat oder eine Genugthuung vorlag, zu deren Vollgewicht man unbedingtes Vertrauen haben konnte — das Martyrium oder der Fall, daß ein Märtyrer seine überschüssigen Verdienste dem Sünder zuwandte —, so blieb der Sünder bis zum Tod ausgeschlossen.

Jedoch wenn einmal irdische und himmlische Gemeinde identisch gedacht wurden, so konnte man sich mit den Realitäten des irdischen Lebens unter allen Umständen nur durch Inkonsequenzen abfinden. Es war unmöglich, den Sünder, der mit aufrichtiger Reue und in eifriger Busse Genugthuung leistete, ebenso zu behandeln wie den unbußfertigen, der sich wieder dem heidnischen Leben zuwandte. Aber es war von jener Anschauung aus doch eine Inkonsequenz, wenn man ihm die Aufnahme versagte und doch die Hoffnung nicht abschnitt, daß Gott ihm endlich vergeben und ihn in die zukünftige Gemeinde aufnehmen werde. Die Inkonsequenz war da nicht grösster, wenn man ihn in die Kirche wieder hereinließ und nur hinzufügte, die Wiederaufnahme könne ihm die göttliche Vergebung, die einstige Aufnahme in die himmlische Gemeinde nicht verbürgen. In beiden Fällen decken sich eben irdische und künftige Gemeinde nicht mehr: im einen konnte man dort Mitglied werden, ohne es hier zu sein, im andern hier es sein und doch dort nicht. Auch zu dieser Inkonsequenz aber war man dadurch veranlaßt, daß man dem Sünder, der aufrichtig Busse that, die Hoffnung auf das Heil nicht abschneiden konnte, daß es also als Pflicht der Barmherzigkeit erschien, ihn wieder in die Gemeinde zuzulassen, in der man allein 'das Heil gewinnen konnte.

So erscheint die Sache bei Cyprian, wie vorher bei Kallist. Zunächst allerdings hält Cyprian den Grundsatz aufrecht, der aus der alten Auffassung stammt, daß die Gemeinde erst dann aufnehmen könne, wenn sie annähernd gewiß sei, daß Gott dem Sünder vergeben habe. Im Lauf der Zeit aber kommen mildere Gedanken. Er weiß, daß

der Sünder, der aus der Gemeinde ausgeschlossen ist, zugleich der Hoffnung auf das göttliche Erbarmen, auf den Anteil an der künftigen Herrlichkeit beraubt ist¹. Er erinnert sich, wie einst Kallist, der Gleichnisse vom verlorenen Schaf und vom barmherzigen Samariter. Er schliesst aus ihnen wie aus dem Vorbild Christi und Gottes, daß die Gemeinde barmherzig sein müsse². Er sieht daraus, daß das verlorene Schaf nicht tot, sondern nur ermattet, der gefallene Bruder nur verwundet und halbtot sei, also wieder genesen könne und daher gegen den Teufel geschützt werden müsse, der ihn vollends umbringen will, d. h. gegen die Gefahr, daß er durch die Härte der Kirche dem Heidentum zugetrieben werde, wo man wenigstens ein bequemes diesseitiges Leben findet, oder dem Schisma der Laxen, wo man mit Vergebung rasch bei der Hand ist³. Und er zieht aus diesen Gründen, die sicherlich keine blassen Theorieen, sondern durch thatsächliche Erfahrungen nahegelegt sind, den Schluß, daß man den Büßenden „vorläufig“ wieder in die Gemeinde aufnehmen müsse. In diesem von Cyprian zweimal ausgesprochenen „vorläufig“⁴ liegt deutlich der Gedanke, daß die Gemeinde der künftigen Herrlichkeit keine andere

1) Außer den oft citierten Stellen aus *De unitate eccl.* und den späteren Briefen vgl. u. a. 56 2 (649 7): non tamen debere nos eis et veniae locum cludere adque eos a paterna pietate et a nostra communione privare.

2) Das Gleichnis vom verlorenen Schaf 55 15 ff. Das vom barmherzigen Samariter klingt an in dem mehrermal wiederkehrenden Satz, die lapsi seien nur sauci oder semianimes (634 13. 637 21 f. 638 2 f.). Die Berufung auf Gottes Barmherzigkeit z. B. 55 18 f. (636 12 ff.).

3) Vgl. bes. 55 6. 15—19. (627 18 ff. und z. B. 636 1 ff.): si quis desperatione deficiat, si ab ecclesia dure et crudeliter segregatus ad gentiles se vias et saecularia opera convertat vel ad haereticos et schismaticos rejectus ab ecclesia transeat.

4) 55 17 u. 29 (636 7 u. 647 13 ff.): libellaticos interim admitti, und: qui ex toto corde paenituerint et rogaverint in ecclesiam debent interim suscipi et in ipsa Domino reservari, qui ad ecclesiam suam venturus de illis utique quos in ea intus invenerit judicabit. Da Ritschl die zweite Stelle überschen hat, hat er (S. 192 2) das interim der ersten ganz falsch gedeutet.

sei als die Gemeinde der Jetztzeit. Wer außerhalb der Kirche steht, der ist schon gerichtet. Wen der Herr bei seiner Wiederkunft in ihr findet, der wird dem Gericht darum nicht entgehen, aber er kann doch in ihm bestehen¹. Was auf Erden gebunden ist, das ist auch im Himmel gebunden; wer aus der irdischen Gemeinde ausgeschlossen ist, kann auch in die himmlische nicht eingehen. Wer aber auf Grund seiner Buße wieder in die Gemeinde aufgenommen wird, erhält freilich nicht die Gewissheit, aber doch die Möglichkeit, auch das Heil zu gewinnen. Darum erscheint neben der Vergebung Gottes auch der kirchliche Friede als Ziel der Buße². Denn nur was zuvor auf Erden gelöst ist, kann auch im Himmel gelöst werden³. Man verlässt sich also darauf, dass Gott durch das begnadigende Urteil der Gemeinde nicht präjudiziert werde⁴. So erscheint das Verhältnis zwischen Gott und der Kirche gegen früher umgekehrt. Ursprünglich hatte sie auf das Urteil Gottes warten müssen, ehe sie etwas zugunsten des Sünders thun konnte; denn sie wußte sich an Gottes Handeln gebunden. Jetzt kann sie dem Urteil Gottes vorausseilen, weil sie sich daran erinnert, dass Gott ja nicht an ihr Handeln gebunden sei.

1) Vgl. die zweite Stelle der vorigen Anmerkung.

2) Z. B. 55 28 f. Man kann dem Büßenden den Frieden nicht verweigern. Sonst brächte man ihn ebenso wenig zur Buße, wie den Bauer oder Schiffbauer, dem man jeden Ertrag seiner Arbeit von vornherein abspräche. Die Härte der Kirche hätte also zur Folge, dass (647 6 f.) dum fructus paenitentiae intercipitur, paenitentia ipsa tollatur.

3) 57 1 (651 3 ff.): quando permisit ipse et legem dederit ut ligata in terris et in caelis ligata essent, solvi autem possent illic quae hic prius in ecclesia solverentur.

4) 30 8 (556 11 ff.): Deo ipso sciente quid de talibus faciat et qualiter judicii sui examinet pondera. 55 29 (647 14) in Anm. 4 S. 202. Dazu 55 18 (636 13 ff.): Neque enim praejudicamus Domino judicaturo u. s. w. Gott wird das Urteil der Gemeinde entweder ratum facere oder emendare. — De lapsis 36 (263 26): [Deus] potest in acceptum referre quidquid pro talibus et petierint martyres et fecerint sacerdotes. Steitz 53 und Götz 50 f. ziehen hieher auch 49 2 (612 3 f.) und 53 (620 10), aber mit Unrecht. Vgl. den Anhang Beil. 5 „Der Übertritt“ u. s. w.

Deutlich erscheint darin, daß sich die Gemeinde Gott nicht mehr so nahe fühlt wie in alter Zeit, zugleich aber auch, daß man die irdische Gemeinschaft stärker ins Auge faßt als früher. Ehemals, da man den Blick ganz aufs Jenseits richtete und in der irdischen Gemeinde nur eine vorläufige Erscheinung der himmlischen sah, entschloß man sich leicht zu jener ersten Inkonsiquenz. Jetzt, da man sich vorwiegend an die sichtbare Gemeinde hält und in der künftigen mehr nur die Vollendung der gegenwärtigen erwartet, kann man sich nicht denken, daß einer hier ausgeschlossen und dort aufgenommen sein könne. So griff man nach der zweiten Inkonsiquenz.

So ist, wie ich denke, klar, daß hier überall die Kirche noch wie ehedem als die Heilsgemeinde gilt, nicht als die Heilsanstalt. Und es ist eben darum nicht richtig, die Bedeutung der irdischen Kirche für den Büßer nur oder vorwiegend darin zu suchen, daß er nunmehr die Unterstützung des Priesters und vor allem das Heilmittel der Eucharistie erhalte¹. Die Hilfe des Priesters wird dem Bußfertigen vor der Wiederaufnahme zuteil², und nicht die Eucharistie, sondern der Friede selbst ist das Pfand des Lebens, die Hilfe der heilsamen Hoffnung, der Trost der Sterbenden. Der Anteil an Opfer und Eucharistie ist nur die selbstverständliche Folge des Friedens³. Auch solche Äußerungen, in denen man ganz besonders den Gedanken gefunden hat, daß die Wiederaufnahme ihre Beziehung zum Heil erst durch

1) Steitz 48 ff.; Götz 55. 58 ff.

2) Vgl. z. B. gerade die von Götz 63 falsch verwandte Stelle 575 9 ff.

3) Es ist fast immer nur von pax die Rede. Dazu vgl. 18 1 (524 7) veniant ad Dominum cum pace u. s. w. 19 2 (525 19 f.) cum pace . . . ad Dominum remittantur. 57 1 (651 2 ff.) de saeculo recedentes sine communicatione et pace ad Dominum dimitterentur. Außerdem die im Text verwerteten Ausdrücke 55 13 (632 22) pignus vitae in data pace; 17 (636 12) cum solacio pacis et communicationis abscedere; 57 1 (651 1) spei salutaris subsidium; 66 5 (730 14) spes salutis et pax. Dazu vgl. z. B. De lapsis 16 (249 8 f.), wo als Folge der vorzeitigen und lebhaftigen Zulassung erwähnt wird, daß pax und communicatio verhindert werden.

die Eucharistie bekomme¹, führen doch nicht weiter, als daß der Anteil an der Eucharistie die wertvollste Folge und ein besonders unentbehrliches Gut der Gemeinschaft sei.

Faßt man aber jene beiden Inkonsequenzen noch einmal ins Auge, so ist unverkennbar, daß die zweite ganz andere Folgen haben konnte als die erste. Dort blieb es einfach dabei, daß der Bußfertige nicht wieder in die irdische Gemeinschaft kam. Bei der zweiten dagegen eröffnet sich eine unabsehbare Möglichkeit von Konzessionen, die alle mit demselben Motiv begründet werden konnten, daß das Urteil der Gemeinde dem Urteil Gottes nicht vorgreife.

Das tritt schon bei Cyprian zutage. Zuerst hat er nach dem Vorgang der Römer bewilligt, daß die Sterbenden den Frieden bekommen sollen, den ihnen die Märtyrer versprochen haben². Dann wurde auf einer Synode des Jahres 251 beschlossen, daß die „Libellatiker“ je nach Lage der einzelnen Fälle von jetzt ab aufgenommen werden können, die „Opferer“ aber noch weiterhin für unbestimmte Zeit in der Buße verharren und nur unter allen Umständen in der Todesstunde sollten aufgenommen werden können³. Dabei wird mehrfach besonders betont, daß bei den Sterbenden nach menschlichem Ermessen keine Hoffnung mehr da sein dürfe und der Tod unmittelbar bevorstehen müsse⁴. Man weiß also, daß diese Maßregel nur durch die sichere Nähe des Todes zu rechtfertigen sei, weil ja der Sünder mit seiner Buße kaum schon fertig sein kann. Man bewilligt den

1) Ep. 57. Die Bedeutung der Eucharistie für die Verfolgung tritt zur selben Zeit auch 58 1 u. 9 (657 3 f. 665 2 ff.) hervor. Indessen steht 57 4 (653 22 ff.) neben der Eucharistie auch der h. Geist als die Kraft, die man in der Verfolgung besonders braucht und doch nur innerhalb der Gemeinde finden kann. — Weiter ist zu vergleichen De dominica oratione 18 (280 6 ff.).

2) Ep. 18. Der Beschuß der Römer, der nach 8 3 (487 18 ff.) schon am Anfang der Verfolgung gefaßt worden war, wird später unter Mitwirkung fremder Bischöfe wiederholt 30 8 (555 22 ff.).

3) Über den Beschuß vgl. Fechtrup 128—130 u. Ritschl 192.

4) 30 8 (556 10 f.) cum spes vivendi secundum hominem nulla substiterit, 55 17 (636 8) in exitu, 57 1 (650 20) sub ictu mortis.

Frieden nur darum, weil es im Totenreich keine Exomologie mehr giebt und so dem Reuigen die Möglichkeit abgeschnitten wäre, wieder in die Gemeinde zu kommen, ehe er vor Gott tritt¹, und die Gemeinde doch Barmherzigkeit üben muß, wo sie kann². Man beruhigt sich offenbar dabei, daß die Gemeinschaft in diesem Fall nur ganz kurz dauern könne und die Gemeinde darum der Notwendigkeit überhoben sei, einen Sünder in ihrer Mitte zu haben, der aller Wahrscheinlichkeit nach die göttliche Vergebung noch nicht besitze.

Aber diese Erwartung traf nicht immer zu. Es kamen Fälle vor, daß die Sterbenden trotz aller Vorsicht der Gemeinde wieder genasen, und von novatianischer Seite wurde daraus sofort ein Vorwurf gegen die Grosskirche erhoben. Man konnte darauf nur antworten, man könne doch die Genesenen nicht totschlagen; gerade in ihrer Genesung liege ein besonderer Gnadenbeweis Gottes³. Man erkannte also den Frieden, den man unter andern Voraussetzungen gewährt hatte, dennoch vollkommen an. Man wagte es in diesem Fall ebenso wenig, einen Spruch der Kirche aufzuheben, als in dem andern, da ein Bischof die notwendige Vorsicht offenkundig außer Acht gelassen und einen Sünder lange vor der Zeit aufgenommen hatte⁴.

Als dann unter Gallus eine neue Verfolgung drohte, wurde schließlich, wie schon von der Synode von 251 in

1) 55 17. 29 (636 8 f. 647 12 f.). Vgl. auch De laps. 29 (258 17—20). Testim. III, 114 (182 9 ff.).

2) 55 18, 19 (637 19 ff.). 30 8 (556 14 f.). — Ob die Sterbenden die Eucharistie erhielten? Dafs sie die communicatio erhielten, beweist nicht dafür. Denn communicatio ist ihrem inneren Gehalt nach der Friede, nicht die Eucharistie (vgl. auch Götz 46). Aber die kirchliche Gemeinschaft, der der Sünder beraubt war, äuferte sich eben im Anteil an Opfer und Eucharistie (vgl. S. 26 Anm. 2). Da nun das Opfer am Sterbebett schwerlich stattfand — sonst könnte nicht im Notfall ein Diakon genügen —, so kann es sich wohl nur darum gehandelt haben, daß man ihm das h. Brot reichte.

3) 55 13 (632 16 ff.).

4) 64 1 (717 8 ff.).

Aussicht genommen war¹, bestimmt, daß alle bußfertigen Gefallenen aufgenommen werden können. Das Motiv dabei war nicht die Absicht, ihnen das Heil zu verbürgen, sondern sie durch die Eucharistie und den h. Geist, die nur in der Gemeinde zu finden seien, für Verfolgung und Martyrium zu stärken und ihnen für die Todesstunde, die sie vielleicht auf der Flucht in voller Einsamkeit überfalle, den Trost des Friedens mit der Gemeinde Gottes zu geben². Hier wird also gar nicht mehr gefragt, ob die Büßenden schon dem Ziel der Buße nahe seien. Nur das kommt in Betracht, daß die Gemeinde dem Urteil Gottes nicht vorgreift und darum ihre Stärkungsmittel im Notfall auch dem geben kann, der noch nicht so weit ist, jedoch mit ihrer Hilfe im Martyrium vielleicht auf einen Schlag alles erreichen kann, sonst aber ohne Frieden vielleicht dahinführe.

Eine Grenze aber hat man der „Barmherzigkeit“ der Gemeinde noch unbedingt gesetzt: wer zu Lebzeiten sich der Buße enthalten hat und erst auf dem Sterbebett um den Frieden bittet, soll ihn nicht bekommen³. Und an diesem Punkt hat man noch lange sehr zurückgehalten.

1) Das finde ich in 55 17 (636 10 ff.): si proelium prius venerit, corroboratus a nobis invenietur [armatus] ad proelium u. s. f.

2) Ep. 57. Von der Chronologie dieser Synode sehe ich hier ab. Die Ausführungen Ritschls 243 ff. sind mir nicht so sicher.

3) 55 23 (641 19 ff.). Ritschl 192 f. — Wenn Cyprian Ad Demetrianum 25 (370 7 ff.) davon redet, daß man noch im letzten Augenblick durch Buße Vergebung gewinnen könne, so beweist die ganze Schrift, daß es sich dort um die Buße und Vergebung der Taufe handelt. Schanz, Die Lehre von den h. Sakramenten der kath. Kirche 567 5 verwertet die Stelle also unrichtig.

Anhang: Beilagen.

1.

Der Brief des römischen an den karthagischen Klerus. Ep. 8¹.

Wir wissen von zwei Briefen des römischen Klerus aus dem Anfang der Verfolgung. Der erste, der nicht erhalten, sondern nur durch 91 bezeugt ist, meldet den Märtyrertod B. Fabians an Cyprian. Der zweite (Ep. 8) ist an Presbyter und Diakonen gerichtet. Er giebt dem karthagischen Klerus Verhaltungsmaßregeln für die neue Lage, wie sie geschaffen ist durch Cyprians Flucht, von der soeben der karthagische Subdiakon Clementius² berichtet hat, der in einer andern Angelegenheit³ nach Rom gekommen ist. Beide Briefe nimmt Clementius mit nach Karthago zurück⁴. Der zweite soll von Karthago aus auf jede Weise verbreitet werden⁵.

Cyprian hat dann, wie Ep. 9 zeigt, von Clementius den Brief, der an ihn gerichtet war, erhalten. Zugleich aber wurde ihm auch aus Karthago das zweite Schreiben an seinen Klerus zugesandt. Für die Anzeige von Fabians Tod dankt er den Römern, wegen des zweiten stellt er sie zur Rede: der Brief scheine gefälscht zu sein; er nenne die Absender nicht, bezeichne die Empfänger nicht deutlich; Schrift, Stil, Inhalt und Papier fielen auf. Er sendet daher das Original zurück: sie möchten feststellen, ob es ihr Schreiben sei.

1) S. zuletzt A. Harnack in den Theol. Abhdl. Carl von Weizsäcker gewidmet, S. 3 ff. Ich citiere den Text nach Hartel.

2) 485 19 f. Harnack 23 nennt wohl aus Versehen Bassianus, der erst am Schluss des Briefs erwähnt wird.

3) Das certa ex causa bezieht sich doch gewifs auf das vorangehende qui a vobis ad nos venit (485 20).

4) 489 1. 17.

5) Die Worte vel vestras faciatis hat Harnack 13 zu 3 11 schwerlich recht verstanden. Vestras gehört meines Erachtens nicht zu faciatis, so dass es sich auf literarum zurückbezöge. Vielmehr ist das Komma nach occasiones zu tilgen und vestras mit occasiones zusammenzunehmen. Durchsichtiger gestellt hiefse also der Satz: et petimus vos ... harum literarum exemplum vel per idoneas occasiones vestras transmittere faciatis sive nuntium mittatis. Sie sollen ihn „durch Gelegenheit“ verschicken, wenn sie welche bekommen, sollen sich aber auch im Notfall nicht scheuen, ihn „durch Boten“ zu versenden.

Was zunächst die äußerlichen Dinge betrifft, die Cyprian auffallen, so wird es schwerlich zutreffen, wenn Harnack über die Bedenken wegen des Papiers bemerkt: „Dergleichen Briefe forderten also bereits eine würdige Ausstattung“ (S. 282). Vielmehr werden Cyprians Bemerkungen dahin zielen, daß das Schreiben an den Klerus in allen jenen Dingen sich von dem gleichzeitigen Brief an den Bischof unterscheide.

Das erklärt sich aber meines Erachtens sehr einfach. Die Anzeige vom Tod Fabians ist gewifs in ungefähr gleichem Wortlaut an alle großen Gemeinden geschickt worden, mit denen Rom in unmittelbarem Verkehr stand. Sie wird auch schon vorher vervielfältigt und bereit gehalten worden sein, bis sich eine Gelegenheit fand, sie zu befördern. Denn bei einem solchen Anlaß waren eine Menge Briefe zu versenden, und da als Boten nur Kleriker verwendet werden durften¹, der Klerus aber jetzt in Rom notwendiger war als je², so war es bei dem ganz außerordentlich lebhaften Verkehr zwischen Rom und Karthago³ begreiflich, daß man sich auf eine Gelegenheit verlassen konnte. Nun kam Clemens und brachte die Nachricht von Cyprians Flucht mit. Dadurch schien es notwendig, einen zweiten Brief an den Klerus mitzugeben, der sich in schwieriger Lage befand und darum die Fürsorge der römischen Gemeinde notwendig zu machen schien, die sich in derselben Lage bereits bewährt hatte. Zu jenem halb mechanisch verfertigten ersten Brief trat also ein zweiter, der auf eine bestimmte Lage zugeschnitten und individuell gehalten war. War der erste vielleicht in der reinen Sprache der Litteratur geschrieben, so der zweite im Vulgärlatein, dazu von anderer Hand, auf anderem Papier. — Das alles genügte für Cyprian als Vorwand⁴, um den Brief für verdächtig zu erklären.

Wichtiger ist nun aber das innere Verhältnis der beiden Briefe.

In dem Brief an Cyprian kann keinerlei Gegensatz gegen ihn ausgesprochen worden sein. Das beweist die Antwort in 91. Bedeutet also Ep. 8 wirklich, daß man ihn jetzt von Rom aus seiner Gemeinde als „Mietling“ denunzieren wollte, den der Klerus von Karthago ignorieren und aus der Regierung verdrängen solle⁵, so muss es sehr auffallen, daß beide Briefe zur selben Zeit durch denselben karthagischen Kleriker an ihre Adresse geschickt worden sind. Entweder müßte in Rom große Verwirrung geherrscht haben, so daß man einen schon bereit liegenden Brief mechanisch an Cyprian abschicken konnte, ohne daran

1) Vgl. 291 (547 16 f.).

2) Vgl. den ganzen Inhalt von Ep. 8.

3) Den beweist der Briefwechsel Cyprians ununterbrochen.

4) Um mehr handelt es sich natürlich nicht. Vgl. Harnack 28.

5) Ritschl 8f. Harnack 24.

zu denken, dass man ihn gleichzeitig seiner Gemeinde gegenüber nicht mehr als Bischof anerkannte. Oder man „ging auf zwei Linien vor“, indem man Cyprian einerseits als Bischof behandelte, weil er von seiner Gemeinde noch nicht abgesetzt war, und gleichzeitig an seine Gemeinde das Ansinnen stellte, ihn zu entfernen¹.

Aber nach Verwirrung sieht der Brief der Römer wahrlich nicht aus, und die zweite Möglichkeit ist doch recht künstlich ausgedacht. Sie wird aber wohl schon daran scheitern, dass man in Rom seit Kallist gerade den Grundsatz hatte, dass ein Bischof nicht durch seine Gemeinde, sondern nur durch Bischöfe abgesetzt werden könne². Man müfste also in Rom den Anstofs haben geben wollen, dass man Cyprian durch eine Synode absetze. Aber eine solche war jetzt während der Verfolgung ebenso unmöglich als eine Neuwahl. Schliesslich wäre auch so nichts übrig geblieben, als Cyprian unbehelligt zu lassen oder ihn im Widerspruch mit dem römischen Grundsatz ganz zu ignorieren.

Aber auch abgesehen davon ist in Ep. 8 jene Absicht gar nicht nachweisbar. Die Gründe, die man dafür angeführt hat, halten nicht Stich³. Allerdings äusserst der Brief Bedenken, ob Cyprian gut gethan habe, zu fliehen. Allein das geschieht ganz beiläufig und in ganz zurückhaltendem Ton⁴. Und völlig unbegründet ist, dass die Worte des Herrn von dem Mietling, der vor dem Wolf flieht, auf Cyprian ausgedeutet werden. Vielmehr geht von 486⁵ an alles auf die Pflichten, die den Presbytern und Diakonen von Rom und Karthago jetzt obliegen, da sie die Gemeinde zu leiten haben. Allerdings stellen sich die Römer darin mit den Karthagern auf eine Stufe. Aber warum soll denn daraus folgen, dass die Römer Cyprian nicht mehr als Bischof anerkennen? Zunächst folgt doch nur eins daraus, dass nach

1) So Harnack 24. Ritschl spricht sich nicht darüber aus, wie er die beiden Briefe zusammenreimen will.

2) So hat, wie ich glaube, R. Sohm I, 218—220 die Worte Hippolyts richtig erklärt, wonach Kallist festgesetzt haben soll: *εἰ ἐπίσκοπος ἀμάρτωτοι τι, εἰ καὶ ποδὸς θάνατον, μηδεὶς κατατίθεσθαι.*

3) Nur Ritschl hat seine Auffassung des Briefes genauer begründet. Unter dem Eindruck seiner Ausführungen steht offenbar Harnack.

4) 485 20 ff.: *quod utique recte fecerit, propterea cum sit persona insignis u. s. w.* Das einzige, was nach Bedenken aussieht, ist der Konjunktiv fecerit. Oder man kann in dem ganzen Satz Ironie finden: gewifs hat er recht gethan; wer sich in diesem Kampf nicht sicher fühlt, soll sich nur drücken. Priorius (Ausz. Cyprians, Paris 1566) S. 8 deutet den Konjunktiv so, dass der Satz von Didicimus abhänge und die Meldung des Clementius wiederhole. Das scheint mir zu künstlich konstruiert.

Cyprians Flucht der karthagische Klerus ebenso auf eigene Füsse gestellt sei wie der römische. Aber war denn das nicht seine Lage wirklich, sobald Cyprians Verkehr mit Karthago abgeschnitten war? Musste man aber etwa damals in Rom schon wissen, daß Cyprian in der Nähe von Karthago blieb, und die Leitung der Gemeinde behielt? Clementius ist ja von Karthago in einem Augenblick abgegangen, da die Verfolgung noch „drohte“, noch nicht wirklich ausgebrochen war¹, also ohne Zweifel ungefähr zur selben Zeit, da etwa Cyprian seinen ersten Brief aus dem Versteck schrieb (Ep. 7).

Die zwei Briefe an Cyprian und den Klerus erklären sich also viel leichter, wenn man von Hintergedanken der Römer ganz absieht. Die römischen Kleriker teilen, wie es Sitte war, Cyprian mit, daß ihr Bischof gestorben sei, und sie halten, wie Rom auch sonst bei bedrängten Gemeinden that, dem Klerus, der ohne Bischof regieren muß, die besonderen Pflichten vor, die sie selbst in ihrer ganz entsprechenden Lage bisher geübt haben.

Allerdings ist nun Cyprian selbst über den Brief höchst un gehalten. Aber das ist begreiflich, auch wenn die Römer loyal handeln. Wie kommt — so kann Cyprian fragen — der römische Klerus dazu, an den karthagischen Klerus zu schreiben, da der Bischof doch gar nicht weit ist und die Gemeinde nach wie vor leitet? Er möchte schlimme Absichten vermuten oder Nachteile für seine Stellung fürchten. Aber für die Absicht der Römer beweist das nichts.

Der römische Klerus aber hat dann noch ein zweites Schreiben an die karthagischen Presbyter und Diakonen gerichtet², und diese Thatsache scheint geeignet, den Eindruck zu verstärken, daß in Ep. 8 Cyprian beiseite geschoben sei. Dagegen ist folgendes zu beachten: Dieser neue römische Brief kreuzte sich mit Cyprians Ep. 20³ und gerade dieser Brief sollte der Behauptung entgegentreten, daß Cyprian nicht imstande sei, von seinem Versteck aus die Gemeinde zu leiten⁴. Haben nun die Römer jener aus Karthago stammenden Anschuldigung geglaubt, so ist es ganz begreiflich, daß sie wieder an den Klerus schreiben und in die karthagischen Verhältnisse eingreifen, die sich gerade damals bedenklich entwickeln⁵. Von dem Augenblick an, da der Brief Cyprians (Ep. 20) bewiesen hat, daß der Bischof seine

1) 486 t inminente agone, das bezieht sich auf die Lage, da Cyprian floh.

2) Das dritte in der ganzen Reihe, Harnack 13.

3) So auch Harnack 29 unten.

4) Vgl. oben S. 30 Anm. 1.

5) Vgl. den Inhalt des Briefs bei Harnack 13 u. 30.

Gemeinde auch im Versteck ganz wohl zu leiten wisse und dass er sich speziell in der entscheidenden Frage richtig verhalte, tritt auch der römische Klerus mit ihm unmittelbar in Verkehr.

2.

Der Diakonat des Felicissimus.

Die Frage, wann und durch wen Felicissimus zum Diakon geweiht worden sei, ist schon früher aufgeworfen worden, vgl. zuletzt Ritschl 173 f. — Sicher ist, dass Novatus die Sache gemacht hat und dass weder Cyprian es erlaubt, noch die Partei des Novatus etwas davon gewusst hatte¹. Daran ist aber gar nicht zu denken, dass Novatus den Felicissimus selbst geweiht hätte, wie noch Ritschl meinte. Kein Mensch hätte die Weihe durch einen Presbyter anerkannt. Man kann aber auch sagen, kein Mensch wäre auf den Gedanken einer solchen Weihe gekommen, und wie hätte Cyprian darüber schweigen können, dass ein Presbyter sich das herausgenommen hätte! Die Rolle des Novatus ist vielmehr, wie längst bemerkt, von Cyprian selbst in Parallelie gestellt mit derjenigen, die er bei Erhebung des Novatian in Rom gespielt hat². Novatus ist also nur der Anstifter. Geweiht hat ein Bischof³.

Was dann aber die Zeit dieser Weihe betrifft, so ist Felicissimus nach Cyprian in 454 zwar des Raubs und Betrugs überwiesen und des Ehebruchs verdächtig⁴. Aber von seinem illegitimen Diakonat ist noch nicht die Rede. Erst einige Wochen nach der Rückkehr Cyprians und der Wahl des Cornelius, da Cyprian an den römischen Klerus schreibt, berichtet er in einem Brief, den wir nicht mehr haben, über die Erhebung des Felicissimus zum Diakonen⁵. Diese Erhebung aber war mit weiteren Ereignissen — wohl der ganzen Entwicklung der karthagischen

1) 52 2 (618 11 ff.): *ipse [Novatus] est qui F. satellitem suum diaconum nec permittente me nec sciente sua factione et ambitione constituit.*

2) 55 2 (618 13 ff.).

3) So im wesentlichen auch Fechtrup 110 4.

4) In 58 1 ist die Lawine schon beträchtlich angewachsen: Felicissimus hat nicht bloß Geld unterschlagen, sondern ist auch stuprator virginum, matrimoniorum multorum depopulator! Das ist recht bezeichnend für diese Sucht, den Schismatikern und Häretikern alle Schandthaten anzuhängen.

5) 45 4 (603 10 ff.).

Verhältnisse — zusammen erzählt worden (*ordinationem et rationem rei gestae*), ist also offenbar noch jungen Datums. Was Fechtrup 110 4 und Ritschl 173 dagegen sagen, zieht nicht. Denn das Auftreten des Felicissimus ist auch dann nicht verständlicher, wenn er Diakon ist.

3.

Zu Ep. 42.

Aus Ep. 42 hat Ritschl 60ff. eine ganze verwickelte Geschichte herausgelesen, die zumeist an dem dünnen Faden des Wortes *adnotatio* und seiner Auslegung hängt. Aber gerade dieses Wort hat Ritschl falsch erklärt. Es bedeutet¹ nie Klageschrift, sondern vor allem den Bescheid, den z. B. der Kaiser auf einem ihm vorgelegten Bericht einschreibt („Randbescheid“) u. s. w., dann überhaupt eine Bemerkung, die man auf ein Schriftstück einschreibt. Adnotiert wird also z. B. jemand, der in die Liste derer gesetzt wird, die vorgeladen oder deportiert werden sollen.

Nun ist, wie Ritschl 62 2 mit andern richtig annimmt, Ep. 42 an Cyprian gerichtet. Caldonius teilt ihm da im Namen der Kommission eine Liste derer mit, die er mit den übrigen Kommissaren zusammen in Karthago ausgeschlossen habe. Diese Liste zerfällt durch zwei „item“ in drei Gruppen: 1) Felicissimus und Augendus, 2) Repostus, Irene und Paula, 3) Sophronius und Soliassus. Von dem Ausschluss der beiden ersten Gruppen bemerkte Caldonius, Cyprian wisse von ihm schon durch seine (des Caldonius) *adnotatio*. Bei der dritten findet sich dieser Zusatz nicht. Ihre Namen sind also jetzt erst hinzugekommen.

Nun hat Cyprian schon 41 2 der Kommission aufgetragen, Felicissimus und Augendus auszuschließen (588 16 ff.), Augendus jedoch nur, wenn er von Felicissimus nicht zurücktrete. Am Schluss des Briefs aber befiehlt er: sie sollen sein Schreiben der karthagischen Gemeinde vorlesen und dem Klerus überschicken, vorher jedoch auch die Namen derer hinzufügen, die sich mit Felicissimus verbunden haben. Das kann nur heißen, dass die Kommission Vollmacht und Auftrag erhält, je nachdem den Augendus zu streichen oder zu lassen, und im Notfall noch weitere Namen in die Liste der Ausgeschlossenen einzusetzen. Vor Klerus und Gemeinde erschienen diese Personen dann als von Cyprian selbst ausgeschlossen.

1) Ich stütze mich hier, abgesehen von den Wörterbüchern auf die Mitteilungen meines juristischen Kollegen Wlassak.

Die Kommission musste daraufhin natürlich dem Bischof Nachricht geben, ob auch Augendus und wer außerdem ausgeschlossen worden sei. Das ist zunächst in der adnotatio geschehen, d. h. Caldonius hat wohl in dem Brief Cyprians noch die Namen der zweiten Gruppe eingetragen und das also verbesserte und vermehrte Original an Cyprian zurückgeschickt¹ und eine entsprechende Abschrift dem Klerus übersandt. Wie dann die Kommission bei längerem Aufenthalt in Karthago noch weitere Schuldige ausfindig macht — die der dritten Gruppe —, schickt sie auch darüber und über ihre ganze Thätigkeit zusammen Bericht an Cyprian: das ist der Brief 42. Zu beachten ist, dass damals die Presbyter noch nicht hervorgetreten sind.

Ritschls Versuch, die Verhältnisse und ihre Entwicklung aufzufassen, braucht nun nicht mehr im einzelnen widerlegt zu werden.

4.

Der Presbyter Gajus Didensis.

Es ist schon eine ältere Vermutung², die auch von Ritschl 491 und 512 aufgenommen wird, dass einer der fünf Presbyter, die mit Felicissimus zusammengehen, jener Gajus Didensis sei, mit dem nach 341 (568 11ff.) die karthagischen Presbyter und Diakonen sowie die fremden Bischöfe in Karthago die Gemeinschaft abgebrochen haben, weil er mit den Gefallenen verkehrt und ihre Gaben beim Opfer angenommen hatte. Ritschl meint, Gajus sei selbst karthagischer Presbyter und nur aus Dida gebürtig oder dort früher Kleriker gewesen. Auch Harnack³ ist der Meinung, dass Gajus Presbyter in Karthago gewesen sei. Er schließt aus dem Zusatz „et diaconus ejus“, dass sich vielleicht auch für Karthago wie für Rom eine Art von Einteilung der Gemeinde in Sprengel nachweisen lasse. Allein in Rom sind doch die Regionen nur für die Arbeit der Diakonen, nicht auch für die Presbyter eingerichtet worden und davon, dass jeder Presbyter eine Art ständigen Leibdiakon gehabt hätte, ist

1) Auf die spezielle Form kommt natürlich gar nichts an. Es lassen sich ja auch andere Formen denken, bei denen der Charakter einer adnotatio gewahrt blieb. Jedenfalls beweist schon die Thatsache, dass erst in Ep. 42 ein selbständiger Bericht abgeht, dass es sich vorher nur um einen „Vermerk“ gehandelt hat.

2) Vgl. Fechtrup 110.

3) a. a. O. 214.

meines Wissens sonst nirgends etwas zu bemerken¹. Ebenso wenig kommen sonst in der cyprianischen Briefsammlung irgendwo solche Beinamen vor, wie ihn Gajus nach Ritschl geführt haben soll. Wenn sich sodann Ritschl darauf beruft, dass Gajus und sein Diakon Mitglieder der karthagischen Gemeinde irre geführt haben und ihr Vergehen in Karthago selbst begangen sein müsse, so erklärt sich diese Thatsache vollkommen, wenn man daran denkt, dass gerade damals eine gröfsere Anzahl fremder Bischöfe und Kleriker in Karthago waren². Offenbar kommt jetzt erst ein gröfserer Zufluss fremder Kleriker aus der Provinz nach Karthago. Ich habe schon oben S. 5 daraus geschlossen, dass die Verfolgung stossweise durch die Provinzen ging. Es ist daher auch nicht richtig, wenn Ritschl 44 und 54 die Anwesenheit der fremden Bischöfe in Karthago so deutet, dass Cyprian durch sie seine Gemeinde habe überwachen lassen. Dass sie, wenn sie einmal in Karthago waren, in die Angelegenheiten der karthagischen Gemeinde hineingezogen worden sind, ist richtig. Aber das ist bei der Stellung der Bischöfe selbstverständlich und kommt auch sonst vor³. Anderseits konnte freilich die Anwesenheit und Mitwirkung der fremden Bischöfe Cyprian nur willkommen sein. Denn fast bei allen Anlässen zeigt es sich, dass die Provinzialbischöfe sich durchaus an Cyprians Willen und Grundsätze hielten.

Was nun den Presbyter Gajus Didensis selbst und seinen Diakon betrifft, so halte ich aus allen diesen Gründen für das Wahrscheinlichste, dass er der selbständige Presbyter einer Landgemeinde war und „seinen“ Diakon hatte, wie dies noch heute in der orientalischen Kirche in kleinen Gemeinden der Fall ist⁴.

1) Auch nicht in den Stellen, die Ritschl 234f. zusammenstellt. 3 1 bedeutet diaconus tuus (des Bischofs Rogatian) nicht mehr als dass es sich um einen seiner Diakonen handelte. Höchstens könnte man denken, dass Rogatians Gemeinde nicht mehr als einem Diakon gehabt habe, und 5 2 lässt wohl vermuten, dass bei Opfern im Gefängnis, wo immer nur ein Presbyter und ein Diakon nötig und möglich waren, leicht sich die Sitte bilden konnte, dass die einzelnen Presbyter allemal denselben Diakon mitnahmen; aber ein ständiges Verhältnis zwischen einem Presbyter und einem Diakon lässt sich daraus nicht erweisen.

2) Vgl. z. B. 32 1 (565 10 f.): sed et si qui de peregrinis episcopi collegae mei vel presbyteri vel diacones praesentes fuerint vel super-venerint. Ja im selben Brief, da die Maßregeln gegen Gajus und seinen Diakon gebilligt werden, heißt es (570 9 ff.): „interea si quis ... sive de nostris presbyteris vel diaconis sive de peregrinis ausus fuerit ante sententiam nostram communicare cum lapsis, a communione nostra arceatur, apud omnes nos causam dicturus“ u. s. w.

3) Vgl. statt alles Weiteren die ganz entsprechenden Zustände in Rom, Ep. 30 8 (555 23 ff.).

4) Vgl. auch meine KG. I, 158 1, wo ich freilich aus der Kon-

Es ist eine der ganz wenigen, für das Abendland wohl auf lange hinaus die einzige Stelle, die uns einigermassen die kirchliche Organisation des platten Landes zeigt. Im Abendland kommen dafür andere Provinzen als Afrika von vornherein nicht in Betracht.

Sieht man sich nun aber das Verhalten dieses Presbyters Gajus gegenüber den Gefallenen an, so ist klar, dass er in bewusstem Widerspruch gegen Cyprian und den karthagischen Klerus, sowie die andern Bischöfe das Recht des Bischofs, den Märtyrspruch zu prüfen und zu bestätigen, nicht anerkennt, sondern den Anspruch erhebt, von sich aus ihm beitreten zu können.

5.

Der Übertritt der römischen Konfessoren vom novatianischen Schisma zu Cornelius.

Die novatianische Sondergemeinde in Rom erlitt einen schweren Schlag, als die Konfessoren, die bisher an der Spitze des Schismas gestanden hatten und auf die man in der Gemeinde mit besonderer Ehrerbietung sah, sich von ihr ablösten und mit der Gemeinde des Cornelius vereinigten. Besser als alles andere beweist das die Eile und der Jubel, womit Cornelius diesen großen Erfolg an Cyprian meldet¹. Ein Akoluth muss unmittelbar aus der Gemeindeversammlung weg, in der die Aussöhnung stattgefunden hatte, die Reise antreten, um die Neuigkeit in Karthago zu melden².

Diese Aussöhnung, in ihrer Art sehr bezeichnend, ist nun aber eigentümlicherweise für die Busspraxis verwertet und dabei vollkommen missdeutet worden.

Ich sehe von den Versuchen römisch-katholischer Gelehrter ab und setze mich nur kurz mit denen auseinander, die durch keine festen Überlieferungen gebunden sind. Da sieht Ritschl 145 die Schilderung des Briefes 49 als typisch für die Formen an,

struktion gefallen bin; es muss heißen: „falls nämlich jener Presbyter . . . und sein Diakon wirklich“ u. s. w. So schon Pamelius, der speziell an einen Ort der „karthagischen Diözese“ denkt, was jedoch ganz unnötig ist.

1) Ep. 49.

2) 49 3 (612 5 ff.): Haec . . . eadem hora eodem momento ad te per scripta transmisimus et Niceforum acoluthum descendere ad navigandum festinantem de statione ad vos statim dimisi, ut nulla procrastinatione habita u. s. w.

,in denen eine Sache wie die Wiederaufnahme von Ketzern durch die Presbyterialbehörde erledigt zu werden pflegte“ und Götz 36 ff. stimmt ihm bei, obwohl er richtig erkennt, dass wir es hier nicht mit einem Bußfall, sondern mit einem ganz außergewöhnlichen Ereignis zu thun haben. Aber während Ritschl die Konfessoren nur Abbitte leisten lässt und richtig hervorhebt, dass man sich gegenseitig vergeben habe, redet Götz 37 von der reuigen Gesinnung der Heimkehrenden, die „um Vergebung für das gemachte Ärgernis baten und die Verzeihung ihrer Amtsbrüder anflehten“. Noch mehrmals spricht er von reumütiger Bitte um Vergebung, reumütigem Bekenntnis. Er nimmt als selbstverständlich an, dass die „Priester“ — doch ist nur ein Presbyter unter den Konfessoren — auch Busse leisten mussten, und schliesst S. 50 f., wie Steitz 53, aus den Worten: „alles stellten wir Gott anheim“, dass die Konfessoren nur in die irdische Kirche aufgenommen, die Vergebung ihrer Sünden aber Gott vorbehalten worden sei.

Diese ganze Auffassung fällt vollständig zusammen, wenn man den Text genauer ansieht. Die Geschichte ist in mehreren Briefen erwähnt, außer in 49, wo sie Cornelius erzählt, in 53 von den Konfessoren selbst an Cyprian mitgeteilt und schliesslich auch in 51 und 54 von diesem wieder in Briefen an Cornelius und die Wiedergewonnenen selbst berührt worden. Doch kommen die Briefe Cyprians selbstverständlich nicht weiter in Betracht, da sie nur auf den Berichten aus Rom beruhen.

Die Konfessoren selbst schreiben ganz kurz, sie haben sich im Hinblick auf den Nutzen und Frieden der Kirche entschlossen, alles Weitere zu übersehen und dem Gericht Gottes anheimzustellen, und haben mit ihrem Bischof Cornelius und dem ganzen Klerus Frieden geschlossen. Das sei zur Freude der ganzen Gemeinde und in allgemeiner bereitwilliger Liebe geschehen. — Also keine Rede von reumütiger Bitte um Vergebung, von Wiederaufnahme in die Kirche, von der sie ausgeschlossen gewesen wären. Auf gleiche Bedingungen wird verhandelt und Friede geschlossen: das Vergangene ist vergangen und wird Gott anheimgestellt. In freiem Entschluss erkennen die Konfessoren Cornelius als Bischof an und werden dafür ohne jeden Rückhalt als Brüder begrüßt.

Ausführlicher ist der Vorgang von Cornelius geschildert. Zwei der Konfessoren, Urbanus und Sidonius, zeigen in ihrem sowie ihrer Genossen Maximus und Macarius¹ Namen an, dass

1) Macarius fehlt 609 10, steht aber in allen andern Berichten und auch 49; wird nur verständlich, wenn man mit Hartel nach „Maximum conf. et presb.“ eine Lücke annimmt. Denn Urban und Sidonius

sie zur Kirche zurückkehren wollen. Da man der Sache nicht recht traut, werden alle vier vor die Presbyter beschieden. Hier bestätigen auch Maximus und Macarius ihre Absicht, erklären von den Novatianern betrügerisch missbraucht worden zu sein, und bitten, man möge, was sie bisher gethan haben, abgethan und vergessen sein lassen¹.

In einer neuen Versammlung der Presbyter, die Cornelius selbst berufen hatte und leitete, baten sie dann abermals, man möge alles Frühere vergessen sein lassen und nie mehr erwähnen, gleich als ob nie etwas geschehen oder gesagt worden wäre. Man solle alles gegenseitig verzeihen und Gott ein reines und lauteres Herz darbieten². Das Volk ist hoch erfreut, die, die man bisher außer der Kirche gesehen hatte, wieder in der Kirche zu sehen. Die Konfessoren aber erkennen durch lauten Zuruf Cornelius als ihren Bischof an und bekennen ihren Irrtum, zu dem sie durch Trug der Novatianer gekommen sind. Wenn sie dem Anschein nach mit dem Schismatiker Gemeinschaft gehabt haben, so ist ihr Herz doch immer in der Kirche gewesen; denn sie wissen, daß es nur einen Gott, einen Christus, einen h. Geist, einen Bischof in der Gemeinde giebt. — Der Bischof gewährt alles: Maximus bleibt Presbyter und alles Frühere wird Gott überlassen.

Also die Konfessoren sind im Irrtum über den richtigen Bischof gewesen, aber in der Kirche waren sie doch. Jetzt erkennen sie ihren Irrtum und stellen sich unter Cornelius³. Kein Wort von Busse, von Wiederaufnahme, von einseitiger Bitte um Vergebung; man läßt alles Vergangene vergessen sein und behandelt sie so wenig als Büfser, daß Maximus sogar in seinem Presbyteramt bleibt. Selbstverständlich ist das vorher zwischen den Konfessoren und den Vertretern des Bischofs vereinbart worden⁴.

werden als legatio für die andern bezeichnet. Ich weiß aber nicht, warum Hartel nicht Macarius einsetzen will.

1) Deprecari bedeutet bei Cyprian auch einfach bitten, nicht um Vergebung bitten. Ritschl's Ausdruck „Abbitte“ paßt also nicht notwendig. Wenn es aber auch das hieße, so wird der Ton dieser Abbitte durch die ganze Umgebung wie durch das Schreiben der Konfessoren selbst zur Genüge erläutert.

2) Ich glaube nicht, daß die Kemptener Übersetzung die Worte richtig versteht, wenn sie sie nur auf die Konfessoren deutet. Die Worte gehen offenbar auf das gegenseitige Verzeihen, das beiderseits ehrlich sein soll, und sind wohl durch invicem bedingt, in dem ein omnes omnibus remittere steckt.

3) 609 3 f. ecclesiam unde exierant und 608 18 paene decepti et ab ecclesia alienati. 609 2 cognito suo errore.

4) So auch Ritschl 146 oben. Nur wird Maximus nicht wieder in sein Presbyteramt eingesetzt, wie Ritschl meint, sondern darin ge-

Die Berichte beider Parteien stimmen also in allen Hauptpunkten überein. In beiden spiegelt sich dieselbe Thatsache, daß es sich um einen Vergleich, um eine Aussöhnung unter gleichen Bedingungen, nimmermehr aber um Unterwerfung und Busse handelt. Die ganze Geschichte zeigt, wie Cornelius diesen Friedensschluß um jeden Preis suchte, da er ihm den entscheidenden Sieg bedeutete¹.

lassen (locum suum agnoscere jussimus). Das ist besonders bezeichnend!

1) Vgl. seine Worte 612 10 ff.

Eine Encyklika Julians des Abtrünnigen und ihre Vorläufer.

(Schluß 1.)

Von
J. R. Asmus.

Wir haben im Vorstehenden gezeigt, daß sich in den beiden von uns zu einem Erlaß zusammengefügten Brieffragmenten Beziehungen zu der Galiläerschrift nachweisen lassen, wodurch ihre Zusammenghörigkeit erst recht ersichtlich wird, zumal da sich, wie wir ebenfalls sahen, auch sehr gut passendes Füllmaterial für die zwischen den beiden Bruchstücken klaffende Lücke aus der Streitschrift gewinnen ließ. Es stellte sich auch heraus, daß sich an zwei Stellen des Erlasses sogar direkte Hinweisungen auf dieses Werk finden. Damit ist aber auch für die Datierung der Galiläerschrift etwas erwiesen: Sie ist sicherlich später als der Erlass an Theodoros. Da wir aber oben für diesen die Zeit vom Januar bis 5. März 363 als mögliche Abfassungszeit gefunden haben, so würde sich für das Erscheinen der Galiläerschrift auf jeden Fall kein früherer Termin als der Januar des Jahres 363 ergeben. Nimmt man hiezu den Bericht des Libanius im Epitaphios (I, p. 581, 14 ff.), wonach Julian im Winter 362 auf 363 erst an die Abfassung seines Werkes herantrat (*ἐπιθέμενος ταῖς βίβλοις*), so wird man geneigt sein, die Angabe des Hieronymus Epist. LXX

1) S. oben S. 45.

(I, p. 427 E ed. Vall.), er habe es „auf dem parthischen Feldzuge ausgespieen“, eher in dem nächstliegenden Sinne, d. h. von der Zeit nach dem Abmarsch von Antiochia am 5. März 363 zu deuten, wie dies bereits von Teuffel (in Paulys Realencykl. IV, p. 416) geschehen ist (vgl. dagegen Neumann, Proleg., p. 6 ff.; Schwarz a. a. O. S. 13). Auf Grund der nachgewiesenen Beziehungen zwischen dem Erlass und der Galiläerschrift sind wir zu der Annahme berechtigt, daß auch die Encyklika über das gesamte Religionswesen, die ja nur eine weitere Ausführung von jenem sein sollte, in einem sehr nahen, ergänzenden Verhältnis zu dieser stand. Die Streitschrift enthielt eben die negativ-theoretische Grundlage für den positiv-praktischen Inhalt der Encyklika. Wo wir daher in dem Erlass Verweisungen mit positiv-praktischem Thema vorfinden, haben wir nicht mehr an die Galiläerschrift, sondern an die Encyklika zu denken: es liegen dann eben bloße Wiederholungen der eingangs desselben stehenden allgemeinen Verweisung auf diese vor¹.

Dies ist bei der dritten Verweisung p. 382, 17 ff. der Fall, wo der Oberpontifex schreibt: „Wie man die Priester ehren und verehren muß, wird von mir anderweitig ausgeführt werden.“ Mit dieser anderweitigen Ausführung kann nur die Encyklika gemeint sein. Denn ihre verkleinerte Vorausgabe, der Erlaß an Theodoros, erörtert ja als ersten Hauptpunkt p. 381, 9 ff. die Frage: „Wie ein Priester beschaffen sein muß, um mit Recht geehrt zu werden.“ Für das Wenige, was Julian p. 380, 17—382, 18 über die Ehrung der Priester vorbringt, beruft er sich p. 382, 5 ff. auf einen Ausspruch des Didymäischen Apollo. Durch dieses Citat wird unser Erlass mit einem neuen Werke des Kaisers in Beziehung gebracht, nämlich mit dem 62. Briefe, in welchem p. 584, 6 ff. ganz dieselben Verse wieder-

1) Kellerbauer a. a. O. S. 42, 34 bezieht die drei Verweisungen p. 292 B. 298 A. 304 A ed. Spanh. — es ist unsere erste, dritte und vierte — unrichtig auf „ein ausführliches liturgisches Werk, das er (d. h. Julian) unter der Feder habe“. Die zweite Verweisung berücksichtigt er überhaupt nicht.

kehren. Diese zufällige Übereinstimmung ist es aber nicht, was uns dieses Schreiben interessant macht, sondern der Zusammenhang, in welchem der göttliche Ausspruch vor kommt: Durch diesen wird nämlich unsere Vorstellung von der Encyklika nach der durch die oben angeführte Verweisung angedeuteten Seite in erwünschter Weise erweitert. Der Brief, von dem die Anfangspartie nebst der Subskription fehlt, ist ein Straferlass gegen einen im Verdacht des heimlichen Einverständnisses mit den Bischöfen der Galiläer stehenden politischen Beamten¹ wegen vorschneller körperlicher Züchtigung eines angeblich unwürdigen Priesters². Auch dieses Schriftstück ist von dem Kaiser in seiner Eigenschaft als *μέγας ἀρχιερεὺς* verfaßt (s. p. 584, 15 ff.), ebenso wie der Erlaß an Theodoros, und reiht sich dadurch in die Klasse seiner kirchenpolitischen Schriften ein. Julian deutet p. 583, 22 ff. an, er sei zum Einschreiten gegen den Adressaten durch eine (wohl in der verlorenen Einleitung näher beleuchtete)

1) Ullmann a. a. O. S. 531, 3, Neander a. a. O. S. 133 und Hasenclever, Die letzte Reaktion der antiken Welt unter Julianus dem Abtrünnigen (Aus Geschichte und Kunst des Christentums I), Braunschweig 1890, S. 51 nennen den Adressaten einen „weltlichen“ bzw. „städtischen Beamten“, Semisch, Julian der Abtrünnige, Breslau 1862, S. 55 denkt an einen „Prokonsul“ und Schwarz a. a. O. S. 13 an einen „praeses provinciae“. La Bléterie, Vie de l'empereur Julien (Amsterdam 1735), S. 168, Rode a. a. O. S. 48, Mücke a. a. O. S. 100 und Kellerbauer a. a. O. S. 7 wollen in ihm einen Priester erblicken.

2) Von der Kränkung eines Priesters und damit auch des Oberpontifex als des höchsten Oberpriesters ist auch in dem neugefundenen Brief an den Oberpriester Theodoros (3* s. Rhein. Mus., N. F. 42, S. 24 ff.), auf welchen wir unten noch näher eingehen werden, die Rede: Hier ist der Verklagte ein *ἡγεμὼν τῆς Ἑλλάδος*. Da sich in dem ebenfalls noch genauer zu behandelnden 49. Briefe (s. unten S. 228 ff.) p. 554, 23 ff. besondere Vorschriften über den Verkehr der Priester mit den *ἡγεμόνες* finden, so hat man vielleicht auch in dem 62. Briefe an einen solchen *ἡγεμὼν* zu denken. Über diesen Titel s. Heyler a. a. O. S. 296 zu epist. 28 und neuerdings Largajolli a. a. O. S. 303, 1. 319. 324. Dieser Gelehrte übersetzt ihn mit „vicario“ und „governatore“, Ullmann a. a. O. S. 531 mit „Präfekt“ und Mücke a. a. O. S. 98 mit „kommandierender General“.

Bitte des Oberpriesters der Stadt veranlaßt worden, in welcher jener wohnte. Es galt also hier, in einem Spezialfall die Grundsätze darzulegen, welche der Kaiser hinsichtlich der Ehrung der Priester vertrat. Das Bruchstück beginnt p. 583, 6 ff. mit der rhetorischen Frage, ob denn dem Priester nicht ebenso viel Ehre erwiesen werden solle, wie sie den hölzernen (Götterbildern) zukäme? Genau derselbe Gedanke findet sich auch in dem Erlaß an Theodoros, wo es p. 381, 17 ff. heißt: „Denn es ist ungereimt, wenn wir die Steine, aus welchen die Altäre gemacht sind, deswegen, weil sie den Göttern geheiligt sind . . .¹, lieben, einen den Göttern geweihten Mann aber nicht für verehrungswürdig halten sollten“². Der Brief fährt p. 583, 8 ff. mit der Erwägung fort: „Gesetzt, es habe eventuell ein unwürdiger Mensch sich das Priesteramt angemäßt, müßte man ihn dann nicht so lange schonen, bis man sich von seiner Schlechtigkeit völlig überzeugt habe u. s. w.?“ Auch dieser Unterstellung gönnt der Erlaß p. 381, 24 ff. (vgl. p. 381, 11 ff.) Raum, indem Julian hier von dem unwürdigen Priester sagt: „Ich sage, man muß einen solchen Mann überführen . . ., bis

1) Diese Ausführung steht mit ihrer Forderung der Bilderverehrung in schreiendem Gegensatz zu der von Julian als Cäsar im Jahr 356 mitunterzeichneten Verordnung Cod. Theod. IX, 16, 6: „Poena capitis subiugari praecipimus eos, quos operam sacrificiis dare vel colere simulacra constiterit“. Vgl. Schultze a. a. O. S. 85, 3 und die Bemerkung Gibbons a. a. O. S. 13, 1.

2) Wenn Hertlein auf diese Übereinstimmung geachtet hätte, würde er sicher die Reiske'sche Erklärung des von uns oben an erster Stelle mitgeteilten Passus nicht in seiner Adnotatio critica abgedruckt haben. Sie schließt sich an den p. 583, 6 vorkommenden Ausdruck *τοις ξύλοις* an und lautet: „Tribuimus hoc arboribus aegrotis, ut non statim eas exscindamus, sed otium illis damus respirandi et rursus convalescendi.“ Diese *ξύλα* sind aber doch offenbar identisch mit *ξόανα*. Ein solches *ξόανον* war z. B. nach dem Zeugnis des Theodoret (Hist. eccl. III, 7) und des Chrysostomos (p. 725 ed. Morell. s. Jähne a. a. O. S. 27, 84) das Bild des daphnäischen Apollo, von welchem im Misopogon p. 466, 22 ff. die Rede ist, und welches Julian höchst wahrscheinlich auch in dem Erlaß an Theodoros p. 379, 2 ff. im Auge hat. S. unten S. 226 ff.

man ihn aber überführt hat, soll man ihn nicht entehren“¹.

Weiterhin wird in dem Brief p. 583, 15 ff. dem Adressaten Unkenntnis des Unterschieds zwischen einem Priester und einem Privatmann vorgeworfen, und auch dieses Unterschieds gedenkt der Erlaß p. 380, 23 ff. ausführlich, und zwar mit Bezugnahme auf die Achäer, welche ihrem Könige geboten, den Priester zu scheuen, obwohl dieser sein Feind war. Hiemit ist offenbar die Stelle aus Homers Ilias α, 24 gemeint:

„Und einstimmig gebot beifälliger Ruf der Achäer,
Phöbus' Priester zu scheu'n“ u. s. w.;

es wird demnach hier zunächst Homer²) und dann erst, wie

1) S. die treffende Bemerkung Hasenclevers a. a. O. S. 50ff.: „Betreffs seiner (d. h. Julians) ganzen Auffassung des Christentums ist es wirklich eine tragische Ironie, wie jener Mann, der das Christentum unterdrücken wollte, gerade das aus demselben entlehnte, was als seinem innersten Wesen völlig widersprechendes Element aus dem Judentum wieder eingedrungen war, nämlich die Hierarchie, den zwischen Gott und Menschen vermittelnden Priesterstand, dem eine selbst bei subjektiver Unwürdigkeit hoch zu verehrende objektive Würde zukommt.“ Derselbe Verfasser sagt S. 51 bezüglich der julianischen Ausführungen über die Würde des Priesters: „Man sieht, diese Worte könnte gerade so gut ein römischer Papst geschrieben haben.“

2) Es liegt hier eine Probe der von Julian schon vor seinem Abfall sehr geschätzten, Or. II, p. 63, 16 von ihm sogenannten *'Ομηρού παιδεία* vor, die ihm durch den Unterricht des Mardonius vertraut geworden war. Als Pontifex Maximus war es sein Hauptbestreben in dem Kampf um die Schule, den er zugleich mit dem Kirchenstreit begann, diese homerische Erziehung an Stelle der christlichen zu setzen. Die durch ein besonderes Gesetz (Cod. Theod. XIII, 3, 5: übersetzt von Mücke a. a. O. S. 81 und Bartenstein a. a. O. S. 21) der unmittelbaren Aufsicht des Oberpontifex unterstellten Grammatiker und Rhetoren sollten die homerischen Gedichte, die ihm, wie seine drei ersten Reden (vgl. bes. Or. II, p. 164, 14) bezeugen, Bibel und Schulbuch zugleich waren, nach dem Rhetorenedikt (epist. 42, p. 544, 7ff.: übersetzt von Holzwarth a. a. O. S. 54ff.) zu schliefsen, gewissermaßen als Katechismus der religiösen Sittenlehren ihrem Unterricht zu grunde legen. Daher die fanatischen Ausfälle auf Homer bei den Kirchenvätern, besonders bei Gregorius von Nazianz: Für sie identi-

wir schon oben bemerkten, Apollo als Autorität für das Gebot der Priesterverehrung citirt. Ist es nun nicht auffallend, wenn in dem Straferlaß p. 584, 1 ff. die Berufung auf den Gott mit den Worten eingeleitet wird: „Aber da Dir der Ausspruch bei Homer fabelhaft erschienen ist, so höre auf die Orakelsprüche des Didymäischen Gebieters“? Dies setzt doch sicherlich eine Bezugnahme auf ein Schreiben Julians voraus, worin dieser sich bloß auf Homer, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach auf die in dem Erlaß an Theodoros genannte Stelle berief. Der Adressat, dem dasselbe wohl durch den Oberpriester seiner Stadt zur Kenntnis gebracht wurde, mag sich dann nach Art der Galiläer über die darin beigezogenen Verse als ein nicht maßgebendes Citat abfällig geäussert haben, so daß es der Oberpriester hören und dem Kaiser mitteilen konnte. Das von dem Adressaten des Straferlasses kritisierte Schreiben Julians kann aber keineswegs mit dem Erlaß an Theodoros identisch gewesen sein; denn dieser war ja nur an den Oberpriester allein gerichtet und enthielt, was das Ausschlaggebende ist, schon den Ausspruch des Apollo, der in dem Straferlaß als etwas Neues mitgeteilt wird. Da die viel ausführtere Encyklika den Gott wohl erst recht zum Worte kommen ließ, so ist auch bei ihr an eine Identität mit dem fraglichen Schreiben nicht zu denken. Dies muß daher ein selbständiges, der Strafverfügung, dem Erlaß an Theodoros und der Encyklika zeitlich vorausgehendes Schriftstück gewesen sein.

Was nun die genauere Datierung des Straferlasses anbelangt, so kann man hiefür den Umstand nicht verwerten, daß die Encyklika in demselben nicht erwähnt wird. Denn am Anfang fehlt ein so beträchtliches Stück — im Codex Parisinus 2964 gehen nach Hertleins Angabe zu p. 583, 5 zwei leere Seiten voraus —, daß für eine solche Erwähnung sicherlich Platz genug vorhanden gewesen wäre. Allein derselbe Grund, der uns bestimmte, das aus der Strafverfügung

fizierte sich eben die homerische Poesie mit dem Lehrstoff der hellenischen Staatsschule. S. auch unten S. 230ff.

zu erschließende Schreiben zeitlich vor den Erlaß an Theodoros und damit auch vor die Encyklika zu setzen, veranlaßt uns, dies auch bei der Strafverfügung selbst zu thun. Vielleicht ergiebt sich aber ein weiterer Anhaltspunkt zur Datierung aus den Worten, mit welchen es der Kaiser p. 584, 14 ff. begründet, daß er gerade den Didymäischen Apollo citiert. Er sagt hier nämlich: „Da ich nach den herkömmlichen Satzungen Oberpontifex bin, zur Zeit aber die Vorstandschaft des Didymäischen Orakels erlangt habe.“ Wann Julian diese erlangte, wissen wir freilich nicht mehr, aber seine Beziehungen zum Didymäischen Apollo werden auch von Sozomenos, Hist. eccl. V, c. 20, col. 1280 A (T. 67 bei Migne) gestreift, wo es heißt: „Ich glaube aber, daß der Kaiser infolge der Ereignisse in Daphne wegen des Märtyrers Babylas auf die Kunde, es befänden sich zu Ehren der Märtyrer in der Nähe des Didymäischen Apollotempels vor Milet Gebetshäuser, an den Statthalter von Karien schrieb, er solle, falls die Gebäude bereits ein Dach und einen heiligen Tisch besäßen, sie niederbrennen, wenn sie aber erst halb vollendet seien, sie bis auf den Grund niederreissen lassen.“ Wir haben hier sicherlich eine von Antiochia aus erlassene Verfügung vor uns, die später fällt als die Ereignisse von Daphne. Diese auch im Misopogon p. 466, 13 ff. erwähnten Begebenheiten fallen aber auf den 22. Oktober des Jahres 362 (s. Schwarz a. a. O., S. 13). Die Fürsorge für den Tempel, wie sie hier zutage tritt, läßt darauf schließen, daß Julian damals die Vorstandschaft des Orakels schon inne hatte. Diese muß von ihm demnach vor der angegebenen Zeit übernommen worden sein, wobei man aber über den Anfang des Juli 362 wohl nicht zurückgehen darf, da das Interesse des Kaisers für das in Kleinasien gelegene Orakel wohl erst in Antiochia lebendig geworden sein wird. Der Straferlaß ist demnach in Antiochia nach der Übernahme der Vorstandschaft des Didymäischen Apollo-Orakels und vor der Abfassung des Erlasses an Theodoros verfaßt. Genauere Zeitbestimmungen lassen sich nicht feststellen. So viel von dem Straferlaß! Die nähere Betrachtung desselben hat uns an einem Beispiel

gezeigt, wie Julian durch einen Spezialfall angeregt, allmählich fortschreitend für die von ihm in Aussicht gestellte Encyklika über das gesamte Religionswesen Material gewinnt. Zu dem Bilde, das wir uns von derselben machen müssen, werden auch durch die p. 583, 17 ff. und p. 584 ff. 17 ff. mitgeteilten Bestimmungen über das Benehmen der Beamten gegenüber den Priestern und die Bestrafungsart des gemassregelten Adressaten¹ einzelne weitere Züge hinzugefügt.

Auf die Encyklika bezieht sich ohne Zweifel auch die vierte Verweisung des Erlasses an Theodoros. Denn auch hier (p. 389, 18 ff.) handelt es sich um eine Erörterung eines positiv-praktischen Themas, nämlich über die Lebensführung des Priesters. Dies wird aber nicht bloß durch die Form der Verweisung nahe gelegt. Wenn nämlich der Kaiser hier sagt: „Auch hierüber wird von uns eingehender gehandelt werden. Jetzt aber schreibe ich bloß zur Probe an Dich darüber“, so passt diese Äusserung sehr gut zu der ausdrücklichen Verweisung auf die Encyklika p. 586, 18 ff., wo es heißt: „Alles, was ich gemeinsam über das gesamte Religionswesen vollständiger zusammenstellen muß, wirst Du in Bälde mit den andern erfahren, aber vorläufig will ich Dir einiges Wenige als Ratgeber mitteilen.“ In der That kann ja auch mit einer Ausführung über die priesterliche Lebensführung nichts anderes gemeint sein als die Behandlung des wesentlichsten Teils der Frage: „Wie muß ein Priester beschaffen sein, um mit Recht geehrt zu werden?“ Und diese Frage bildet doch das Hauptthema des Erlasses an Theodoros. Über die Lebensführung des Priesters hat sich jedoch Julian nicht bloß hier ausgelassen: in dem Schreiben an Arsakios, den Oberpriester von Galatien², liegt uns ebenfalls eine oberhirtliche Spezial-

1) „Eine Art von Exkommunikation“ nennen es Neander a. a. O. S. 133, Schultze a. a. O. S. 17 und Kellerbauer a. a. O. S. 7, während Ullmann a. a. O. S. 532 Anm. den Ausdruck „Kirchenbann“ gebraucht.

2) S. die Übersetzung von Holzwarth a. a. O. S. 86 ff.; vgl. Neander a. a. O. S. 130 ff. Largajolli nennt das Schreiben a. a. O. S. 317: „una vera e propria pastorale“.

verfügung (epist. 49) hierüber vor, worin das „priesterliche Leben“ zwar viel weniger ausführlich aber doch in den meisten Punkten mit dem grösseren Erlass übereinstimmend behandelt wird. Einige verwandte Bemerkungen enthält auch der *Misopogon*, in welcher Schrift sich, wie schon oben bemerkt, der Kaiser in der Rolle des Pontifex Maximus gefällt. Was diese drei Quellen überhaupt bieten, von dem kann mit Wahrscheinlichkeit, was sie übereinstimmend bieten, von dem kann wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß es auch in der Encyklika Aufnahme fand.

Das Schreiben an Arsakios beginnt p. 552, 22 ff. mit dem Geständnis, daß der „Hellenismus“ der „Gottlosigkeit“ gegenüber noch nicht die gewünschten Fortschritte mache; man müsse sich daher diejenigen Mittel, welche dieser zur Macht verholfen hätten, auch hellenischerseits bedienen. Als solche nachahmenswerte Tugenden, die von den Hellenen bisher zu sehr vernachlässigt worden seien, empfiehlt der Kaiser sodann die Würdigkeit in der Lebensführung (*ἡ σεμνότης κατὰ τὸν βίον* p. 553, 7 ff.) und die Menschenfreundlichkeit gegenüber den Fremden, welche von den Galiläern nur zum Schein, nicht aus Überzeugung gepflegt würden¹. Derselbe verstimmte Grundton zieht auch durch den Erlaß an Theodoros und durch den *Misopogon* hindurch. Mit dem ersteren hat aber das Schreiben an Arsakios noch das gemein, daß Julian auch hier p. 553, 9 ff. (vgl. p. 586, 15 ff., 372, 4 ff.), ehe er zum Einzelnen übergeht, den Oberpriester auffordert, alle ihm unterstehenden Priester entweder zu einem würdigen priesterlichen Lebenswandel hinzuleiten, oder sie im Weigerungsfalle zu bestrafen. Wir heben diese Ähnlichkeit der Komposition deshalb be-

1) Als weiteres Propagandamittel der Galiläer nennt Julian hier p. 553, 6 ff. noch „die Fürsorge für die Begräbnisse der Toten“. Man wird hiedurch an das grosse Interesse erinnert, welches der Kaiser diesem Gegenstande zuwandte, wie die beiden noch erhaltenen Erlasse, Epist. 77 u. Cod. Theod. IX, 17, 5 bezeugen. Vgl. Mommsen im Hermes VIII, p. 172. Daß das Begräbniswesen wegen der vielen damit verbundenen religiösen Zeremonien ebenfalls in das Rescript des Pontifex Maximus gehörte, wurde bereits oben bemerkt.

sonders hervor, weil auch in ihr eine gewisse Bestätigung für die Richtigkeit der von uns vorgenommenen Zusammenfügung des 63. Briefes und des großen Brieffragmentes liegt. Eine fernere Ähnlichkeit der beiden Erlasse besteht darin, daß der Kaiser hier (p. 554, 20 ff.) wie dort (p. 585, 18 ff.) den Adressaten versichert, wie sehr ihn die richtige Ausführung seines Auftrages erfreuen würde. Die erste Vorschrift, welche Arsakios seinen Priestern zur Führung eines würdigen Lebenswandels machen soll, ist (p. 553, 17) das Verbot des Theaterbesuchs. Dieses Verbot kehrt in dem Erlaß an Theodoros, worin p. 372, 3 ff. und p. 383, 21 ff. eine ernste, würdige Lebensführung geboten wird, und ebenso im Misopogon p. 436, 17 ff. wieder. In der Satire thut sich der gekrönte Oberpontifex p. 437, 7 ff. noch ganz besonders darauf etwas zugute, daß er sich von den Zirkusspielen fernhalte, und es ist interessant, daß auch dieser Punkt in dem Erlaß an Theodoros p. 390, 11 ff. gestreift wird.

In dem Brief an Arsakios folgt dann p. 553, 18 ff. das Verbot, in einer Schenke zu trinken oder irgend ein schimpfliches und schmähliches Handwerk oder Gewerbe zu betreiben: Diese Vorschrift ist in dem Erlasse bloß allgemein angedeutet, wenn es hier p. 385, 11 heißt: „Die Priester müssen aber rein sein . . . von unreinen Werken und lasterhaften Handlungen . . . , es ist daher für uns . . . jeder unanständige Verkehr auszuschließen¹⁾.“ Hierher gehört wohl auch die Bestimmung p. 388, 8, daß der Priester als solcher nicht auf den Markt gehen soll. Endlich enthält das Schreiben an Arsakios noch eine genaue zeremonielle Anweisung für das Benehmen des Priesters den Präfekten gegenüber, welche von demselben Grundsatz der Überordnung der geistlichen über die weltlichen Behörden ausgeht, wie dies in dem Erlasse an Theodoros p. 380, 23 ff., 388,

1) Man kann hiemit die Beschlüsse des Konzils von Elvira im Jahre 306 vergleichen, die sich u. a. auch mit den Wagenlenkern und den Pantomimen beschäftigen und ihre Aufnahme in die christliche Gemeinschaft nur dann gestatten, wenn sie ihr Gewerbe aufgegeben haben. S. Schultze a. a. O. S. 104 ff.

8 ff. und in der Strafverfügung über das Verhältnis beider Bemerkte. In dem Erlasse an Arsakios sowohl, p. 554, 23 ff., als auch in demjenigen an Theodoros, p. 388, 8 ff., wird der Verkehr des Priesters mit den politischen Beamten auf den Tempel beschränkt und auch hier dem ersteren alle überflüssige Zuvorkommenheit dem letzteren gegenüber untersagt. Denn sobald ein Präfekt die Schwelle des heiligen Bezirks erreicht hat, so heißtt es in dem Schreiben an Arsakios p. 555, 2 ff. übereinstimmend mit der in dem Straferlasse p. 583, 15 gegebenen Andeutung, so ist er ein Privatmann (*ἰδιώτης*) und der Priester sein Gebieter¹. Der Kaiser beruft sich p. 555, 4 hiefür auf eine göttliche Satzung, ohne sie zu nennen: Es werden aber damit wohl dieselben Sprüche des Didymäischen Apollo gemeint sein, die er auch an den oben S. 221 genannten Stellen zu demselben Zwecke bezieht.

Was nun die Pflege der Menschenfreundlichkeit gegenüber den Fremden betrifft, so schreibt der Brief an Arsakios p. 553, 21 ff. vor, in jeder Stadt viele Fremdenherbergen einzurichten, und zwar nicht bloß für die Hellenen, sondern für alle Bedürftigen schlechtweg. Über diesen Punkt verbreitet sich Julian in dem Erlaß an Theodoros p. 374, 22 ff. unter Berufung auf den Kult des Zeus Xenios bei den Hellenen, wobei er jedoch bemerkt, diese seien tatsächlich zur Zeit ungastlicher als die Skythen und hätten, wie es scheine, das homerische Wort Od. § 57 ff.:

„Denn dem Zeus gehöret ein jeder
Fremdling und Darbender an, und die Gab' ist klein auch erfreulich“

1) Wie sehr es dem Kaiser mit diesem Grundsatz ernst war, beweist sein 64. Brief, worin er den Bewohnern von Byzanz verbietet, ihm bei seinem Erscheinen im Tempel Beifall zu klatschen. Dies Verbot bezieht sich auf seine Ehrung als Kaiser. Als Oberpontifex ließ er sich, wie man aus einer Stelle des Misopogon ersehen kann, schon einige Auszeichnung gefallen. Hier sagt er nämlich p. 467, 15 ff. selbst: „Bei meinem Eintritt in den Tempel (des Zeus Kassios in Daphne) traf ich weder Räucherwerk noch Opferkuchen noch Opfertiere. Im ersten Augenblick war ich verwundert und glaubte, ich sei außerhalb des heiligen Bezirks, und ihr wartet, um mir die Ehre des Oberpriesters anzuthun, auf ein Zeichen von mir.“

ganz vergessen. Von den Darbenden hatte er schon vorher p. 374, 7 ff. gesagt, man müsse ihnen allen ohne Ausnahme zur Linderung ihrer Not von dem Seinigen mitteilen, ja nicht einmal den Feinden und den Eingekerker-ten dürfe man die Unterstützung entziehen, da sie auch Menschen seien und sich des Schutzes des Zeus Hetaireios und Homognios erfreuten (s. p. 375, 3 ff.). Auch das Schreiben an Arsakios beruft sich p. 554, 16 ff. in seiner Mahnung zur Menschenfreundlichkeit auf den „gastlichen“ Zeus, und zwar mit denselben Worten des Eumaios, die wir eben mitteilten¹. Julian fordert den Oberpriester von Galatien noch ausdrücklich deswegen auf, die Hellenen auf diese Stelle hinzuweisen, um ihnen zu zeigen, dass die Wohlthätigkeit, an welche sie erst wieder gewöhnt werden sollen, eine alte hellenische Tu-gend sei. Denn zur Zeit seien die „gottlosen“ Galiläer — so lautet das eigene Geständnis des Kaisers p. 554, 6 ff., das er im Misopogon p. 468, 17 ff. wiederholt — die aus-schließlichen Vertreter der Menschenfreundlichkeit, und zwar in dem Grade, dass sie nicht bloß ihre eigenen, sondern auch die hellenischen Armen unterstützten und Gefahr vorhanden sei, die Hellenen möchten ihnen aus Nachlässigkeit ihre alten Vorzüge völlig zur Nachahmung überlassen und damit zugleich die heilige Scheu vor den Göttern preisgeben (vgl. Frg. epist. p. 376, 23). Die hier zutage tretende eifer-süchtige Konkurrenz mit den Galiläern auf dem Gebiet der praktischen Nächstenliebe verrät sich auch in einem Exkurse des Erlasses an Theodoros p. 391, 13 ff.: In dem Wenigen, was davon noch vorhanden ist, wird ebenfalls der Vorwurf gegen die Galiläer erhoben, sie bethätigten sich auf dem von den Hellenen leider sehr vernachlässigten Felde der inneren Mission nur deshalb so eifrig, weil sie hier in der von ihnen sogenannten ἀγάπη, ὑποδοξή und διακονία τραπεζῶν so sehr wirksame Propagandamittel zur „Gottlosigkeit“ vor-gefunden hätten (s. die Übersetzung der Stelle bei Barten-stein a. a. O., p. 27). Den hellenischen Priestern, so fährt

1) Wenn Hertlein auf diesen Zusammenhang geachtet hätte, würde er wohl nicht zu p. 375, 1 ff. als Fundstelle Od. ζ, 207 angeben.

der Brief an Arsakios fort, erwachse daher die Aufgabe, zum Zweck der „Heilung“ (s. p. 391, 12 ff.) der galiläischen Krankheit (s. p. 588, 12) hier nachahmend und wetteifernd einzusetzen. Ausser dem bisher Gesagten giebt das Schreiben an Arsakios p. 553, 24 ff. noch genaue Bestimmungen über die Beschaffung und Anweisung der für die staatliche Armen- und Fremdenunterstützung in Galatien nötigen Mittel. Die Encyklika wird also auch hiefür praktische Anordnungen enthalten haben. Sie wird aber auch wohl für dasjenige Raum gehabt haben, was das Schreiben p. 553, 11 ff. über die hellenistische Propaganda der Priester in ihrer unmittelbaren Umgebung vorschreibt, um so mehr als diese Vorschriften in auffälliger Weise an verwandten Orten wiederkehren.

Es heisst p. 553, 11 ff.: „Weise sie (d. h. die Priester Galatiens) entweder zurecht, oder bekehre sie zu redlichem Streben, oder entsetze sie ihres priesterlichen Amtes, wenn sie nicht mit Weib und Kind und ihrem Hausgesinde sich den Göttern zuwenden, sondern es dulden, daß ihre Sklaven oder Söhne oder Gattinnen die Frömmigkeit den Göttern gegenüber vernachlässigen, die Gottlosigkeit aber der Götterverehrung vorziehen.“ Derselbe Gedanke wird in dem Erlasse an Theodoros p. 391, 7 ff. positiv mit den Worten ausgedrückt: „Es ist aber ein Zeichen eines die Götter liebenden (Priesters), wenn er seine Verwandten alle insgesamt zur Frömmigkeit gegenüber den Göttern hinleitet.“ Viel deutlicher und eindringlicher aber erklingt dieselbe Mahnung aus dem neuentdeckten oberpriesterlichen Schreiben an die bereits aus epist. 5¹ bekannte Priesterin Theodora (2*). An diese schreibt der kaiserliche Pontifex Maximus a. a. O., S. 23, 18 ff.: „Soviel sage ich Dir ausdrücklich, daß, wenn Du irgend einen Mann oder eine Frau aus dem Stand der Freien oder der Sklaven lieb-

1) Die von Largajolli a. a. O. S. 314 ausgesprochene Vermutung, in Epist. 5 liege der Anfang von Epist. 2* vor, ist nicht erweisbar. Zutreffend ist jedoch die Bemerkung dieses Gelehrten a. a. O.: „La lettera si collega evidentemente al regno di Giuliano ed alla sua speciale operosità di Pontifice Massimo di quella sua nuova Chiesa.“

hast, der weder jetzt die Götter verehrt noch auch Aussicht auf Bekehrung bietet, Du Unrecht daran thust“, und nach einer ausführlichen Begründung schließt er p. 23, 32: „Ich aber möchte mir es nicht gefallen lassen, von Leuten geliebt zu werden, welche die Götter nicht lieben, und so meine ich, mußt auch Du und alle Bewerber um das Priesteramt denken und mit dieser Gesinnung energischer nach der den Göttern gegenüber schuldigen Reinheit (vgl. epist. 38, p. 536, 22 ff.) trachten. Mit dem eigenen Hause aber muß ein jeder vernünftigerweise anfangen, wenn er sich als Priester ausweisen will, und zunächst dieses von solchen Krankheiten (vgl. epist. 63, p. 588, 12) reinigen¹. Die Motivierung, welche Julian für diese entschiedene Stellungnahme² vorbringt, ist deswegen interessant, weil dabei ein Vergleich verwendet wird, der in einem ähnlichen Zusammenhange in dem Erlasse an Theodoros wiederkehrt: Er ruft der Priesterin p. 23, 21 ff. zu: „Bedenke doch hinsichtlich Deiner Person, wenn einer von Deinen Sklaven, die Du liebst, es mit denen hielte, die Dich schmähen und lästern, und diesen mehr diente, sich aber von uns, Deinen Freunden, abwendete und uns verabscheute, würdest Du da nicht den sofortigen Untergang dieses Menschen wünschen oder noch lieber ihn selbst bestrafen?³ Wie nun? Sind

1) Treffend bemerkt Largajolli a. a. O. S. 315 über diese Ermahnungen, es seien solche, „quali in una omelia od in una pastorale un vescovo avrebbe potuto dare al clero od ai fedeli“. Vgl. oben S. 224, 1.

2) Vgl. hiermit den (21.) Brief des Kaisers an Kallixena in Pessinus, welcher er wegen ihres treuen Festhaltens am Hellenismus zu dem schon früher verwalteten Priestertum der Demeter noch das der Kybele verleiht.

3) Diese Worte klingen stark an die Bibelstelle Deuteron. 13, 6 an: „Wenn dein Bruder oder dein Sohn oder dein Weib . . . oder dein Freund . . . heimlich zu dir sprechen: ,laßt uns gehen und fremden Göttern dienen, den Göttern der Heiden‘, so sollst du nicht mit ihm eins sein und nicht sollst du auf ihn hören, und dein Auge soll ihn nicht schonen, und nicht sollst du ihn verborgen, sondern ihn anzeigen, und deine Hand soll die erste sein, ihn zu töten.“ Die Ähnlichkeit ist um so interessanter, als Firmicus Maternus das Bibelwort

die Götter weniger wert als die Freunde? Überlege die Sache nun auch hinsichtlich ihrer und nimm an, jene seien die Herren, wir aber die Sklaven. Wenn nun einer von uns, die wir uns als die Diener der Götter bekennen, einen Sklaven liebte, der sie verabscheute und sich von ihrer Verehrung abwendete, müßte man ihn nicht von Rechts wegen zu bekehren und zu bewahren suchen oder aus dem Hause jagen und verkaufen?“ In dem Erlass an Theodoros soll p. 372, 8 ff. gesagt werden, daß die Menschenfreundlichkeit, welche unter anderm auch die Bekehrung der Mitmenschen in sich begreife (s. p. 372, 16 ff., vgl. p. 586, 15 ff.), durch die Gnade der Götter belohnt werde, und auch dieser Gedanke wird p. 372, 11 ff. folgendermaßen ausgedrückt: „Wie nämlich von den Sklaven diejenigen, welche in dem Gegenstand ihrer Freundschaft, ihres Eifers und ihrer Liebe mit den Herren übereinstimmen, mehr als ihre Mitsklaven geliebt werden, so muß man auch von der Gottheit, da sie von Natur menschenfreundlich ist, glauben, daß sie die menschenfreundlichen unter den Menschen liebt.“ Man sieht, in dem Brief an Theodoros wie in dem Erlasse an Theodoros läuft das Bild von den Herren und den Sklaven, wenn auch verschieden angewendet, doch endlich darauf hinaus, die Propaganda für den Hellenismus als eine den Göttern gefällige und von ihnen gewollte Sache hinzustellen¹.

Der Propaganda dient ja auch der Brief an Arsakios, von dem wir oben (S. 228) ausgingen und zu welchem wir noch einen Augenblick zurückkehren wollen. Es bleibt nämlich noch zu untersuchen, in was für einem zeitlichen Ver-

in seiner um 347 geschriebenen Flugschrift „Über den Wahn der unheiligen Religionen“ 29, 1 ff. (ed. Acad. Vindob.) gegen die Hellenen citiert. Vgl. Schultze a. a. O. S. 101 ff. S. jedoch unsere oben citierte Programmbeilage S. 30.

1) Vgl. hiemit die freie Übersetzung einer hieher passenden Libaniusstelle (Orat. parental. § 59) von Straufs a. a. O. S. 38: „Sein (d. h. Julians) Grundsatz war, für seinen Freund zu achten, wer des Zeus Freund sei, den Feind des Zeus und der Götter aber nur insofern nicht auch für den seinigen, als er die Hoffnung nicht aufgab, ihn noch auf bessere Gesinnungen zu bringen“; den griechischen Text s. S. 71 Anm. 56.

hältnis der Brief zu dem Erlaß an Theodoros und zu der Enzyklika steht. Wir haben hier eine Spezialverfügung mit Bestimmungen zur Verwirklichung von Ideen vor uns, die in den beiden genannten Schreiben eine ausführlichere Behandlung erfuhren. Eine genaue Zeitangabe ist weder in dem Texte des Briefes noch auch an der Fundstelle desselben bei Sozomenos (Hist. eccl. V, 16) zu finden. Daher scheint der Umstand, daß die Enzyklika in dem Schreiben an Arsakios nicht genannt wird, anzuraten, seine Abfassung früher als diese und wohl auch früher als den unmittelbar vor dieser veröffentlichten Erlaß an Theodoros anzusetzen (s. auch Schwarz a. a. O., S. 12). Über den Abfassungs-ort lässt sich nichts Sichereres bestimmen. Doch ist kein Grund gegen die Annahme von Antiochia vorhanden.

Mehr als dies dürfte auch nicht über die Datierung des Briefs an Theodoros zu ermitteln sein¹⁾. Doch scheint durch ihn auf eine wichtige Einzelheit des Erlasses an Theodoros einiges Licht zu fallen. Dieser beruft sich, wie wir gesehen haben, an zwei bedeutsamen Stellen auf einen *πατηγεμών* des Kaisers in geistlichen Angelegenheiten, ohne daß dieser Mann jedoch mit Namen genannt würde. Reiske glaubte, man habe hiebei an Jamblichus zu denken (s. Hertleins Adnot. crit. zu epist 63, p. 585, 8), während schon vor ihm La Bléterie (s. Heyler a. a. O., S. 472 und Praefat. p. XXVIII) mit mehr Wahrscheinlichkeit an Maximus von Ephesus gedacht hatten²⁾. Es handelt sich offenbar um eine mit Julian und Theodoros gleichzeitig lebende Persönlichkeit, die für den Kaiser in geistlichen Dingen unbedingte Autorität

1) Largajolli a. a. O. S. 317, 4 nimmt an, er sei unter dem Eindruck der Enttäuschung geschrieben, den Julian nach seiner Übersiedlung nach Asien hinsichtlich des Fortschritts des Hellenismus gewann.

2) Über Maximus von Ephesus vgl. Neander a. a. O., S. 89 ff. Schlosser a. a. O. III, 2, S. 343; Scheler, De Juliani Apostatae ea vitae parte, quae praecessit imperium. Diss. Erlang. August. Vind. 1839, p. 22 sqq.; Zeidler a. a. O., S. 28 ff.; Kellerbauer a. a. O., S. 10 ff.; Bartenstein a. a. O., S. 15 ff.; Ranke a. a. O., S. 77.

ist. Eine solche war aber sowohl nach Julians eigenen Äußerungen als nach dem Zeugnis des Eunapios der ephesische Neuplatoniker und Cyniker Maximus (s. Epist. 38, p. 535, 19 ff.; Schlosser a. a. O. III, 3, S. 62). Diesen meint der Kaiser, wenn er in seiner siebenten Rede p. 304, 23 ff. sagt: „Ich bin bis zu den Vorhallen der Philosophie vorgedrungen, um unter der Leitung eines Mannes eingeweih zu werden, der nach meiner Ansicht alle meine Zeitgenossen überragt“ (s. Spanheims Praefat. [p. 11]), und gleich nach seiner Empörung gegen Konstantius schreibt er an ihn Epist. 38, p. 536, 19 ff. die siegesfrohen Worte: „Wir verehren die Götter offen, und die Mehrzahl in meinem versammelten Heerlager ist den Göttern ergeben. Wir opfern öffentlich. Wir haben den Göttern als schuldiges Dankopfer viele Hekatomben dargebracht. Mich fordern die Götter zur möglichsten Reinheit in allen Dingen auf, und ich folge ihnen auch willig. Denn sie verheißen große Früchte für unsere Mühe zu spenden, wenn wir nicht lässig sind.“ Als Maximus der Einladung des Kaisers, an den Hof nach Byzanz zu kommen, unverzüglich folgte und in dem Augenblicke nach der Hauptstadt kam, als sich Julian gerade in der Senatssitzung befand, sprang, wie Ammianus Marcellinus 22, 7, 3 berichtet, dieser auf die Meldung von der Ankunft des Philosophen von seinem Sitze auf, holte ihn in den Saal und stellte ihn als „seinen treuen Lehrer“ vor (s. Ranke a. a. O., S. 105). Von allen übrigen Quellen abgesehen spricht für die Bedeutung des Mannes noch die Notiz bei Theodoret (Hist. eccl. III, 22, col. 1121 A, T. 82 bei Migne), wonach die christlichen Antiochener nach dem Tode Julians höhnisch ausriefen: „Wo bleiben nun deine Prophezeiungen, du närrischer Maximus?“ In ihm sahen sie eben zu Lebzeiten seines kaiserlichen Schülers den Haupltreßentanten und Bannerträger des Hellenismus. An den ältern Jamblichus aus Chalkis kann schon aus chronologischen Gründen nicht gedacht werden. (Über die bekannten Jamblichusbriefe in der julianischen Sammlung vgl. Schwarz a. a. O., S. 25 ff.). Der jüngere Jamblichus wird von dem Kaiser nur einmal, in dem neugefundenen Brief an Priscus (4*)

a. a. O., S. 25), genannt und stand zu ihm in keinem persönlichen Verhältnis.

Mit Maximus von Ephesus steht nun eben auch die Priesterin Theodora in Verbindung, wie das an sie gerichtete Schreiben a. a. O., S. 23, 7 ff. beweist. Wie der Ephesier den Vermittler zwischen dem Oberpontifex und einer Priesterin spielte, so konnte dies auch bei dem Verhältnis desselben zu dem Oberpriester Theodoros der Fall sein, zumal da es sich in beiden Schreiben um Förderung der hellenistischen Propaganda handelt. Maximus war der intimste geistliche Berater des Kaisers, und dieser gab außerordentlich viel auf das kritische Urteil des Philosophen: er „händigte ihm“, wie er Epist 16, p. 495, 6 ff. selbst gesteht, „wie dem Hermes Logios seine Schriften (zur Begutachtung) ein.“ Wir können demnach wohl annehmen, dass auch die Gruppe von oberhirtlichen Reskripten, die wir von dem Erlaß an Theodoros ausgehend betrachtet haben, unter dem Einflusse des Ephesiers entstanden ist, zumal da auch die in denselben zutage tretende philanthropische Gesinnung sehr wohl zu der cynischen Sittenlehre passt, zu welcher dieser Philosoph sich bekannte. Und dann wäre es doch sehr verwunderlich, wenn der Mann, der zugleich ein Hauptvertreter des mit dem Christentum in einem unerbittlichen Kampfe liegenden Neuplatonismus war, sich gerade von der Mitarbeiterchaft an Julians Encyklika über das gesamte Religionswesen ausgeschlossen hätte, da doch mit dieser und ihren Vorläufern ein Hauptschlag gegen die konkurrierende galiläische Weltanschauung geführt werden sollte. Nein, Maximus schlug vielmehr dem Kaiser in der Person des Theodoros noch einen passenden Mitarbeiter zur Durchführung seiner Reaktion vor, und zwar offenbar in sehr autoritativer Weise: Sonst würde Julian wohl nicht einem Mann, den er nie gesehen, gleich seine Freundschaft angeboten und an ihn, dem er doch befehlen konnte, in einer so wichtigen Angelegenheit mit der Miene eines bloßen Ratgebers herangetreten sein. Sicherlich hätte er ihn nicht sofort seiner eigenen Unwürdigkeit zum Pontifikat in so unumwundener Weise versichert, wie er dies p. 383, 8 ff. thut.

Wie großen Wert der Kaiser auf die Mithilfe dieses ihm vom Maximus empfohlenen Mannes legte, geht aus dem bereits oben (S. 222, 2) erwähnten neugefundenen Briefe an Theodoros (3* a. a. O., S. 24) hervor. Derselbe setzt schon eine Korrespondenz zwischen den beiden voraus (s. p. 24, 1) und enthält die Versicherung der aufrichtigsten Freundschaft des Oberpontifex mit dem Oberpriester. Julian nennt ihn den „liebsten unter seinen Freunden“¹ und zeichnet ihn sogar mit dem Prädikate *εταιρος* aus, wie er dies nach Gregorius von Nazianz (Or. II, c. Jul. c. 20. col. 689 A., T. 35 bei Migne) den von ihm zur Tafel gezogenen Philosophen gegenüber zu thun pflegte. (Vgl. Heyler a. a. O., S. 485). Aus dem Briefe erfahren wir auch, daß Theodoros ein Philosoph ist: Er wird p. 24, 16 mit Sokrates² und Musonios³ verglichen, und p. 24, 26ff. heißt es von ihm: „Du liebst die Philosophie, wie sie je einer geliebt hat.“

1) Bei der Erklärung der Einleitung geht Largajolli a. a. O. S. 302, 2 entschieden zu weit, wenn er in den Worten: *ἀφελῶν τὸν ἐπιχειμενὸν δεσμὸν ἐπήειν πολλάκις* eine Anspielung auf die christliche Religion finden will („l'imposto vincolo che poi rigettò e che spesso gli tornava alla mente“). Man braucht bloß die Stelle Epist. 60, p. 579, 15: *ώς δὲ καὶ λύσας ἀνέγνων* zu vergleichen, um einzusehen, daß es sich hier lediglich um die Beseitigung des um den Brief geschlungenen Bandes handeln kann.

2) Sokrates wird ähnlich wie in Epist. 3* so auch Frg. epist. 379, 14 als ein Mann gerühmt, der, trotzdem er von den Göttern geliebt wurde, der Ruchlosigkeit seiner Mitmenschen zum Opfer fiel. — Die ihm Epist. 3*, p. 24, 17 sqq. in den Mund gelegte Platostelle (Apol. p. 30 D.) wird von Julian auch Or. II, p. 88, 13 citiert. Wir heben diese Einzelheiten hervor, weil Schwarz a. a. O. S. 32 kurzweg behauptet, Epist. 3*, p. 25 (soll wohl heißen 24!), 8—19 könne nicht von Julian selbst herrühren. S. auch Anm. 3.

3) Musonius wird auch Epist. ad Themist. p. 343, 11. 22ff. von dem Kaiser als edler Märtyrer gepriesen. Sein Verbannungsort hat nicht nur Epist. 3*, p. 24, 19 und bei Philostrat und Juvenal die Pluralform *Γύαρα*, wie Papadopoulos a. a. O. S. 26 bemerkt, sondern auch bei Epiktet Diatr., I, 25, 20; II, 6, 22; III, 24, 100. 109. 113; IV, 4, 34, wo der Stoiker wohl stets seinen Lehrer Rufus (wie er ihn zu nennen beliebt) vor Augen hat. S. unsere Quaestiones Epictetae (Friburg. 1888), p. 42.

Aus diesem Grunde bittet der Kaiser auch den Theodoros, der ihn um eine Kritik seines priesterlichen Verhaltens in Wort und That angegangen hatte, seinerseits um briefliche Ratschläge über das, was er thun und lassen solle. Das Schreiben schliesst mit dem Vorschlag wechselseitiger Beratung über ihre gemeinsamen Reden und Handlungen. So erblicken wir in Theodoros ein wichtiges Glied der philosophischen Gemeinschaft, welche in Aidesios, Eusebios, Chrysanthios in Pergamon und in Maximus von Ephesus ihre Häupter verehrte und, wie man dies aus Eunapios ersehen kann, langsam aber folgerichtig den sehr willfährigen Julian in ihre Kreise zog, bis er, selbständig geworden, aus ihr sich Mitkämpfer zum Streit gegen die verhassten Galiläer erwählte (vgl. Mücke a. a. O., S. 24 ff. 94 ff.).

Der neugefundene Brief an Theodoros ist offenbar später als der grosse Erlass. Der Kaiser erscheint darin als sehr beschäftigt, wohl mit den Rüstungen zum Perserkrieg, denn er vergleicht sich p. 24, 31 ff. mit einem Kriegführenden. Sollte man etwa daraus, daß er p. 25, 44 eine Begegnung mit dem priesterlichen Philosophen in Aussicht stellt, schließen dürfen, Theodoros habe den Kaiser ebenso wie ihr gemeinsamer Lehrer Maximus auf dem Zuge begleitet? Dann würde der Brief in die letzte Zeit des Aufenthalts in Antiochia¹ fallen und anzunehmen sein, daß Theodoros im Besitz des an ihn gerichteten Erlasses den Kaiser frägt, ob sein bisheriges Vorgehen seinen (hierin erörterten) Anschauungen entspreche. Diese Anfrage wäre nicht recht verständlich, wenn der Oberpriester von Asien die abschließende Encyklika schon in Händen hätte. Denn diese sollte ja für ihn und „für die andern“ (s. p. 586, 20) Oberpriester das Regulativ für ihr Thun und Handeln abgeben. Muß man aber nicht an diese Schrift denken, wenn Julian a. a. O., S. 24, 23 ff. schreibt: „Ich glaube, daß mir mehr als Dir solche Ermahnungen (über das Reden und Handeln eines Priesters) notthun, und wenn ich auch viel darüber

1) Largajolli a. a. O. S. 318 setzt ihn wegen seines zuversichtlichen Tones in den Anfang von Julians Regierung.

zu sagen hätte, so will ich es doch auf später verschieben“? (vgl. p. 383, 8 ff.). Denn wo konnten solche „Ermahnungen“ besser Platz finden als eben in der versprochenen Encyklika, deren Vorläufer, der große Erlass an Theodoros, ja gewissermaßen schon ein paränetisches Kompendium für Priester ist?

Von der Encyklika über das gesamte Religionswesen ist in Julians Werken nichts mehr vorhanden. Man kann daher billig fragen, ob diese Schrift, von deren Inhalt wir uns nach den besprochenen Reskripten eine annähernde Vorstellung machen können, überhaupt jemals existierte. Sie müßte dann in der Zeit zwischen der Abfassung des neugefundenen Briefs an Theodoros und dem 26. Juni des Jahres 363, an welchem der Kaiser starb, veröffentlicht worden sein. Dieser Brief ist auf jeden Fall, wie der ihm vorausgehende Erlass nach dem 1. Januar 363 verfaßt; den terminus ante quem weiter hinaufzurücken, etwa bis zum Aufbruch von Antiochia am 5. März 363, ist bei der Encyklika ebenso wenig geboten wie bei der Galiläerschrift, welche wohl auch von Maximus und Theodoros beeinflußt wurde. Für unsere Datierung spricht auch eine Stelle des 27. Briefes, der schon auf dem Marsch mitten im Drang der Geschäfte in Hierapolis geschrieben ist (s. Schwarz a. a. O., S. 14). Hier sagt nämlich Julian p. 517, 17 ff. bezüglich einer ihm nicht zusagenden Art, wie zu Batnai in Syrien geopfert wurde: „Dieser Angelegenheit wird nun wohl bald (*αντίτικα* vgl. p. 586, 20) die gebührende Sorgfalt zuteil werden.“ Heyler vermutet a. a. O., S. 475 mit großer Wahrscheinlichkeit, daß diese Verweisung sich auf dieselbe Auseinandersetzung bezieht wie diejenige in Epist. 63, p. 586, 19 ff.: Dann hätten wir als terminus post quem für die Encyklika den 9. bzw. 10. März anzunehmen, d. h. das Datum des 27. Briefes.

Obgleich es sich nun bei dieser Schrift im wesentlichen lediglich um eine einheitliche Zusammenfassung von Ausführungen handelt, die von dem kaiserlichen Pontifex Maximus, wie wir an Beispielen gezeigt haben, einzeln schon skizziert waren, so könnte man doch mit Recht daran zweifeln,

feln, ob der Kaiser in der kurzen Lebensspanne, die ihm noch vergönnt war, noch Zeit und Muße zu dieser redaktionellen Arbeit gefunden habe. Jedoch ganz abgesehen von der an und für sich leicht möglichen Annahme, er habe die Redaktion und Veröffentlichung der Encyklika dem Maximus oder dem Theodoros übertragen, scheint sich bei dem Kirchenvater Sozomenos, Hist. eccl. V, 16, col. 1261 A (T. 67 bei Migne) in der That ein direktes Zeugnis für das einstige Vorhandensein derselben zu finden. Hier heißtt es nämlich von dem Kaiser: „Da er aber annahm, daß das Christentum seinen Bestand auf die Lebensführung und die bürgerliche Ordnung seiner Anhänger gründe, hatte er vor, überall die hellenischen Tempel mit der dem Christentum eigen-tümlichen Einrichtung und Ordnung auszustatten. Er wollte Kanzeln und Ehrensitze (*προεδρίαι*) errichten, Lehrer und Vorleser hellenischer Glaubenssätze und Gebote anstellen und festgesetzte Gebete für bestimmte Stunden und Tage anordnen. Er beabsichtigte, Klöster für Männer und Frauen, die sich der Philosophie zugewandt hatten, zu gründen und den hellenischen Glauben durch Einrichtung von Unterkunftsstätten für Fremde und Bettler und durch anderweitige menschenfreundliche Fürsorge für die Armen zu verherrlichen. Für freiwillige und unfreiwillige Vergehen wollte er nach der Lehre der Christen eine Form entsprechender Zurechtweisung auf Grund vorausgegangener Reue festsetzen. Nicht zum mindesten aber soll er die Empfehlungen in den bischöflichen Briefen nachgeahmt haben, auf Grund deren der Sitte gemäß die Fremden, wohin sie auch immer durchreisen und bei wem sie anlangen, jeweils wechselseitig aufgenommen und der Pflege gewürdigt werden, als Bekannte und liebe Freunde nach Ausweis des Zeugnisses, das ihnen in dem Erkennungszeichen gegeben ist.“ Sozomenos illustriert diesen innerlich zusammenhängenden, wenn auch in all seinen Einzelheiten nicht durchweg klar verständlichen Bericht durch Mitteilung des Briefes an Arsakios, der immerhin für einige von den darin aufgezählten propagandistischen Massnahmen Julians als Beleg gelten kann. Eine Verfügung, worin diese alle insgesamt vorkamen, kannte er offenbar

selbst nicht mehr und war froh, wenigstens diesen einen urkundlichen Beweis für seine Behauptungen beibringen zu können¹.

Die mitgeteilte Stelle hat Sozomenos aber allem Anschein nach älteren Quellen, und vor allem einem Gewährsmann, nachgeschrieben, der eine derartige allgemeine Verfügung noch sehr gut kennen konnte und sie eben deshalb, weil er ihr zeitlich sehr nahe stand, nicht ausdrücklich namhaft zu machen oder wörtlich mitzuteilen brauchte: Wir meinen Julians großen Zeitgenossen und Gegner Gregorius von Nazianz (vgl. Heyler a. a. O. S. 396; Strauß a. a. O. S. 68, 48). Dieser Kirchenvater führt in seiner ersten, unmittelbar nach dem Tode des Kaisers verfaßten Invektive c. 111, col. 648 BC (T. 35 bei Migne) aus, Julian habe, um dem Christentum Abbruch zu thun, wie ein Affe (s. c. 112, col. 649 A) die christlichen Einrichtungen nachgeahmt², und sagt: „In dieser Absicht entschloß er sich, Schulen in jeder Stadt einzurichten und Lehrkanzeln und *προεδρίαι*³ und *βιτρεδρίαι* und Vorlesungen und Schrifterklärungen zu veranstalten, die sowohl zur Bildung des Charakters dienlich sein sollten, als auch die Deutung allegorischer Stellen bezeichneten. Er suchte eine Form für die einzelnen Gebete und für die angemessene Zurechtweisung der Sünder festzustellen, ferner eine solche für die Einleitung heiliger Handlungen, für die Heiligung und für alles, was unstreitig zu unserem heiligen Dienste (*εὐταξία* s. Stephanus, Thes. u. d. Art. a. E.) gehört. Weiterhin hatte er vor, Unterkunftshäuser und Fremdenherbergen zu errichten und Stätten der Heiligung und Jungfrauen- und andere Klöster, und außerdem ließ er sich nicht nur jede Art menschenfreundlicher Fürsorge für die Bedürftigen angelegen sein, sondern auch

1) Über die Dokumente bei Sozomenos vgl. Harnack in Herzogs Real-Encyk.² XIV, S. 418.

2) Über „die ganze, unermäßliche Beneficenz“ der Christen unter Konstantin vgl. Burckhardt a. a. O. S. 368 ff. 381 ff.

3) Vgl. Neander a. a. O. S. 135. Holzwarth a. a. O. S. 85 ff. übersetzt: „er führte die verschiedenen Sitze . . . ein“ und bemerkt hiezu: „(Rangstufen wie in unserer Hierarchie)“.

diejenige, welche durch die brieflichen Empfehlungen be-thäti-gt wird, mit denen wir die Armen von Volk zu Volk geleiten. Denn von allen unsren Einrichtungen hatte diese die grösste Bewunderung bei ihm erregt.“

Durch diese fast wörtlich mit dem Bericht des Sozomenos übereinstimmende Stelle wird man nicht bloß an den von diesem angeführten Brief an Arsakios erinnert, sondern vor allem auch an den Erlaß an Theodoros, worin die Nachahmung christlicher Institutionen vonseiten Julians noch deutlicher zutage tritt (vgl. Jaehne a. a. O. S. 20). Dass die Menschenfreundlichkeit und ihre Bethätigung einen Hauptgegenstand des Erlasses — den Sozomenos offenbar auch nicht mehr kannte — bildet, ist oben schon ausgeführt worden. Bei den „Vorlesungen und Schrifterklärungen zur Bildung des Charakters und zur Deutung allegorischer Stellen“ erinnert man sich, dass hier p. 385, 11 ff. in einem besondern Abschnitt über die Lektüre der Priester gehandelt und diesen das Auswendiglernen der Götterhymnen anempfohlen wird¹. Diese letzteren rufen uns wiederum die von Gregor erwähnte „Form für die einzelnen Gebete“ bzw. „die für bestimmte Stunden und Tage festgesetzten Gebete“ bei Sozomenos ins Gedächtnis, zumal wenn es in dem Erlasse p. 387, 8 ff. von ihnen heißt, sie sollten drei oder mindestens zweimal des Tags, morgens oder abends² gebetet werden, worauf dann die Angabe der vorgeschriebenen Zahl von Tagen folgt, welche der Priester im Heilig-

1) Hiemit bringt Ullmann a. a. O. S. 530 passend den (56.) Brief an Ekdikios in Zusammenhang, worin Julian „Befehle zur Errichtung einer Art von Sängerschule für den Tempelgesang in Alexandrien“ giebt. Vgl. Neander a. a. O. S. 137; Kellerbauer a. a. O. S. 7 ff.; Bartenstein a. a. O. S. 30 ff. Unverständlich ist es, wenn Heyler a. a. O. S. 422 ff. gegen Tourlets Auffassung der Worte p. 566, 4 ff. *τῆς ἱερᾶς . . . μουσικῆς* (vgl. p. 566, 14 *τῆς θείας μουσικῆς*) als der „musique sacrée de nos temples“ polemisiert und unter *ἱερός* und *θεῖος*, „epitheta mere laudatoria“ verstehen will. Über die Abfassungszeit des Briefes vgl. Schwarz a. a. O. S. 12.

2) Eine Nachahmung der christlichen Matutine und Vesper. Siehe Hasenclever a. a. O. S. 51.

tum zuzubringen hat. Wenn endlich bei Gregor noch von einer „Form für die angemessene Zurechtweisung der Sünder“ die Rede ist, so haben wir oben schon bemerkt, daß dieser Punkt an den genannten Stellen bei der allgemeinen Erörterung der Menschenfreundlichkeit behandelt wird. Leider bricht der Erlaß gerade mitten in einem Exkurs über menschenfreundliche Veranstaltungen der Galiläer ab und raubt uns so der naheliegenden Möglichkeit, weitere Beziehungen zu den Angaben des Gregorius und Sozomenos und damit auch solche zu der Encyklika des gekrönten Oberpontifex nachzuweisen¹. Aber allzu viel hätte man von dem Erlasse in

1) Einen Beleg für die bei Gregorius und Sozomenos a. a. O. genannten Empfehlungsbriefe scheint das neugefundene Schreiben an Theodora zu bieten, wo es a. a. O. S. 22, 1ff. heißt: „Das Buch, das Du durch Mygdonios geschickt hast, haben wir erhalten und außerdem πάντα δσα σύμβολα διὰ τῆς ἑορτῆς ἡμῶν ἐπέμπετο.“ Denn hier ist mit σύμβολα wohl nichts anderes gemeint, als was Gregorius a. a. O. ἐπιστολαις αι συνθήματα und Sozomenos γράμματα nennt, welche mit σύμβολα versehen seien (vgl. Stephanus, Thes. u. d. A. σύνθημα und σύμβολον; Harnack in Herzogs Realencykl.² VIII, p. 700 ff. u. d. Art., Literae formatae). — In Epist. 71, p. 593, 13 wird σύνθημα von Heyler a. a. O. S. 501 wohl richtig mit „tessera“ erklärt, „cuius beneficio viatores usum nanciscebantur cursus publici“. — Wir haben im Vorstehenden sowohl den Brief an Theodora als den an Theodoros ohne weiteres für unsere Darstellung verwertet, obwohl wir wissen, daß Schwarz a. a. O. S. 30ff. aus sprachlichen Gründen die Echtheit der ganzen Gruppe, zu der sie gehören, stark angezweifelt hat. Doch kommt auch er a. a. O. S. 33 zu dem Ergebnis, Epist. 2* und 3* seien nicht schlechthin gefälscht, sondern wahrscheinlich von Interpolatoren entstellt. Die Leichtigkeit, mit welchen sich diese Briefe, wie wir oben sahen, in den Zusammenhang der andern einfügen, ist unseres Erachtens ein nicht zu verachtender Beweis für die Authenticität ihres Inhalts. Deshalb hat auch Largajolli a. a. O. dieselbe nicht im geringsten bezweifelt (s. auch oben S. 238, 2. 3). — Was die Diktion des Briefes an Theodora betrifft, so macht die süßliche, an den Traktäthenstil anklingende Wendung: „Es ist mir über alles lieb, von Deiner Güte zu erfahren (περὶ τῆς σῆς ἀγαθότητος a. a. O. S. 23, 3), daß es dank dem Bei-stande der Götter deinem Leibe wohl ergeht“, einen etwas fremdartigen Eindruck ebenso wie Epist. 4* a. a. O. S. 25, 1 τὴν σὴν ἀγαθότητα und Epist. 6* S. 26, 1 η σὴ φρόνησις. Als Pendant zu dieser dem gleichzeitigen und späteren Briefstil eigenen Umschreibung des Pronomens der angeredeten Person findet sich bei Julian nur die Anrede

dieser Beziehung auch nicht mehr erwarten dürfen, da dieser ja ein bloß vorläufiges Spezialschreiben ist, der abgebrochene Exkurs bereits der Schlufspartie angehört und in dem verlorenen Mittelstück, wie wir oben wahrscheinlich gemacht haben, rein theoretisch-theologische Dinge behandelt wurden. Da demnach die Summe der von den beiden Kirchenvätern mitgeteilten Einzelheiten die in dem Erlasse und selbst in den übrigen von uns oben beigezogenen Schriftstücken enthaltenen Andeutungen übersteigt, so ist bei Gregorius und der Quelle, auf welche Sozomenos hier allenfalls sonst noch zurückgeht, wohl nicht an eine Berücksichtigung des Erlasses an Theodoros, sondern an die ausgearbeitete und endgültige Form desselben, an die Enzyklika über das gesamte Religionswesen zu denken.

Daraus, dass Gregorius eine urkundliche Quelle überhaupt nicht namhaft macht, kann kein Argument gegen unsere Vermutung abgeleitet werden, da das Citieren gar nicht seine Sache ist. Weist er doch an keiner einzigen Stelle seiner beiden Invektiven ausdrücklich auf das Hauptwerk seines kaiserlichen Gegners, die Galiläerschrift, hin¹.

ω φιλότης im Proömium der Caesares p. 393, 6, womit sicherlich höchstens ein Kosewort (s. Spanheim in der Vorrede seiner Ausgabe der Caesares, Paris 1683. 4^o) und nicht, wie Mücke (a. a. O. S. 184) und Osiander (in seiner Übersetzung, Stuttgart 1856, S. 16) wollen, ein wirklicher Name gemeint sein kann. Diese Anredeform ist auch den Kirchenvätern nicht fremd: Vgl. z. B. Theodore, Graec. affect. cur. I, col. 804 C (T. 83 bei Migne), col. 817 C; II, col. 833 A; IV, col. 924 B; X, col. 1089 B; XI, col. 1120 C.

1) Eine Anspielung darauf könnte in den Worten Or. I contra Jul. c. 45, col. 569 B: „Wenn man nämlich auch durch eine Anklage sich verteidigen darf“ liegen; denn Julian sagt contra Gal. p. 41 E: „Ich will zunächst bemerken, dass die Leser . . . nicht, wie man zu sagen pflegt, als Erwiderung Anklagen vorbringen sollen, bis sie sich wegen ihrer Behauptungen verteidigt haben.“ Auffallend ist, dass nicht einmal Or. II contra Jul. c. 41, col. 717 B in der Stelle: „Diese Rede (d. h. Or. II contra Jul.) ist im Vergleich zu den Lügen und dem Geschwätz des Porphyrius, mit dem ihr wie mit göttlichen Offenbarungen prunkt, oder zu deinem Misopogon . . . in den Augen der Christen nichts Wertloses“ die Galiläerschrift citiert wird. Es besteht aber doch eine mittelbare Beziehung zwischen dieser Stelle und der Streit-

Wenn die Encyklika, die das ganze religionspolitische Programm des letzten aufrichtigen Pontifex Maximus auf dem Thron der Cäsaren enthielt, schon zur Zeit des Sozomenos, also nicht ganz hundert Jahre nach Julians Tod, nicht mehr erhalten war, so giebt uns der Erhaltungszustand ihres wichtigsten Vorläufers, des großen Erlasses an Theodoros, den besten Erklärungsgrund dafür ab. Sind ja doch auch hier alle die Partien, wo der kaiserliche Oberpriester gegen die Galiläer polemisiert, von den christlichen Abschreibern vernichtet worden (vgl. Ullmann a. a. O. S. 528, 2). Da konnte der Encyklika, die der Polemik gegen die Christen sicherlich noch einen viel breiteren Raum gönnte, von vornherein kein besseres Geschick beschieden sein. Auch von ihr gilt, was Largajoli a. a. O. S. 327, 1 von allen Werken Julians treffend sagt: „Le opere tutte del più grande e odiato nemico dei Christiani hanno a preferenza d'altre sofferte le injurie non solo del tempo ma ancor più degli uomini“¹.

schrift. Denn der Vorwurf der übertriebenen Wertschätzung des Porphyrius geht offenbar auf Libanius, da dieser in seinem Epitaphios (I, 581, 17 ff. R) sagt, der Kaiser habe sich in der Galiläerschrift „weiser gezeigt als der Alte von Tyrus“, danach aber wie in einem Gebete fortfährt: „Es möge mir aber dieser gnädig sein und meine Worte wohlwollend aufnehmen, wie wenn er sich von seinem Sohne hätte übertreffen lassen“ (vgl. Sokrates, Hist. eccl. III, 22, col. 437 A, T. 67 bei Migne).

1) Von christlichen Abschreibern wird wohl auch die Lücke in dem Brief an Themistius hervorheben, in welche der Erlaß an Theodoros später irrtümlicherweise eingeschoben worden ist. Julian handelt unmittelbar vorher p. 331, 11 ff. von dem Mifsverhältnis von Tugend und Glück im politischen Leben und führt aus, daß die Staatsmänner trotz Chrysippus letzteres notwendig brauchen. Nach der Lücke fährt der Brief mit einer kritischen Betrachtung des Idealfeldherrn der Philosophen fort, wobei er die Platoniker und die Cyniker berücksichtigt. Da diese Kritik, die im einzelnen der argen Textverderbnis wegen nicht mehr ganz verständlich ist, darauf hinausläuft, den Fürsten, wie ihn die Philosophen zeichnen, in das Gebiet der Phantasie zu verweisen, so könnten recht wohl im Vorhergehenden auch christliche Anschauungen auf diesem Gebiete als verstiegene idealistische Phantastereien hingestellt worden sein. Denn zu dem Strategen *ἐν τοῖς ἀσωμάτοις καὶ νοητοῖς . . . τῶν τυχαίων ὑπερόνιμα πάντων*, wie er vor der Lücke p. 332, 10 ff. gezeichnet wird, passt die *βασιλεία τῶν οὐρανῶν*, welche Julian als das

Überblickt man die Fragen, welche in den von uns als Vorläufer der Encyklika bezeichneten Schriftstücken Julians behandelt werden, so gliedern sich dieselben im wesentlichen in zwei Gruppen: in theoretisch-theologische und praktisch-politische. Der gekrönte Pontifex Maximus hatte vor allem eine reorganisatorische Aufgabe zu lösen: Er musste sich für die im Indifferentismus erstarre und von einer neuen Religion in Schatten gestellte römisch-hellenische Staatskirche wieder einen neuen Klerus heranbilden, der für die hellenischen Glaubenslehren aus voller Überzeugung Propaganda mache. Dieser Klerus musste darum wieder auf die Quellen des alten Glaubens aufmerksam gemacht werden, damit er daraus für sich und für die ihm anvertraute Gemeinde Stoff zur Erbauung und Belehrung schöpfe. Unter diesen Quellen nahm vor allem Homer eine wichtige Stelle ein; allein für seine einfachen natürlichen Sentenzen über göttliche und menschliche Dinge hatte das Zeitalter Julians keine Empfänglichkeit mehr. Ein starker Zusatz von stoisch-cynischer und neuplatonischer Philosophie musste den Gläubigen die alte Bibel des Hellenentums wieder mundgerecht machen. Diese geistliche Kost konnte aber nur den Gebildeten unter den Hellenen munden, denen es wirklich um eine wahrhafte Verinnerlichung ihres religiösen Empfindens und Denkens zu thun war. Bei der ungebildeten Menge war für ein so kompliziertes System, wie die homerische Theologie durch die neuen Ingredienzien eines wurde, weder irgendwelches Interesse noch irgendwelches Verständnis zu erwarten. Ihr fehlte vor allem andern der intellektuelle Faktor, der das erlöschende religiöse Leben wieder hätte wecken können: Der Überblick über die gesamte hellenische Kultur, welche die homerische Religion zur Voraussetzung hat. Dieser Faktor war eben ein aristokratischer, bloß auf die Aristokratie der Bildung berechneter, und schon deswegen trug

höchste Ziel der Galiläer so oft verspottet, vortrefflich. Auch nach der Vernichtung des von uns vermuteten Ausfalls auf die Galiläer hat vermutlich diese Gedankenverbindung dazu geführt, gerade an dieser Stelle das Fragmentum epistolae anzufügen, da es mit der christlichen Hoffnung auf das Himmelreich beginnt (p. 371, 8).

die hellenistische Propaganda einen innern Widerspruch und damit den Keim des Misserfolgs in sich. Sie mußte sich von vornherein sozusagen in eine esoterische und eine exoterische teilen. Jene konnte selbstredend nur auf eine sehr beschränkte Gemeinde rechnen: Sie konnte ebenso wenig wie bei den ungebildeten Hellenen, bei den gebildeten Christen verfangen; denn was jene nicht begreifen und nachempfinden konnten, dem stellten diese eine Energie des Nichtbegreifens willens entgegen, die um so stärker sein mußte, je umfassender ihre profane Bildung war. Für die rohe Masse der Christen konnte das künstliche hellenistische Religionssystem vollends nichts Verlockendes haben.

Die hierin begründete Schwierigkeit seiner Mission wurde von Julian auch instinktiv begriffen, wenn er sich auch hütete, dies offen einzugehen. Er wendete sich daher zur selben Zeit, wo er gleichsam ex cathedra seiner Priesterschaft hellenistische Dogmatik vortrug, mit voller Kraft auch der exoterischen Propaganda zu: Die Vorläufer seiner Enzyklika handeln nicht nur von Glaubenssätzen, sondern sie ziehen auch die soziale Aufgabe des Priesters in den Kreis ihrer Erörterung. Es ist ein gut Teil der sozialen Frage, deren Lösung er seinem Klerus zur Aufgabe macht, wenn er als Oberpriester die gesamte Armenpflege und die Be-thäitigung der Nächstenliebe im weitesten Umfange für die vornehmsten Obliegenheiten der Priester erklärt. Dies bedeutet eine Erweiterung des Pflicht- und Amtsbereichs des Pontifex Maximus weit über den Rahmen des alten Pontifikats hinaus. Sie stimmt mit dem humanen Charakter des Kaisers durchaus überein: War er doch gerade wegen ihrer Philanthropie ein Verehrer der alten Cyniker, deren sonstige Grundsätze und Gepflogenheiten nicht durchweg seinen Beifall haben konnten. Es ist aber eine andere Frage, ob diese Seite der von ihm inaugurierten hellenistischen Propaganda, wenn sie auch der persönlichen Neigung des Kaisers entsprach, auch rein auf dem Boden des Hellenismus erwachsen ist. Die Kirchenväter verneinen diese Frage rundweg und bezeichnen alles, was er hier versuchte, als Nachäffungen christlicher Institutionen. Die kritische Prüfung seiner hie-

her gehörenden Anordnungen muß ihnen hierin in der That recht geben; allein schon ohnedies würde Julian selbst diese Erkenntnis wesentlich dadurch erleichtern, daß er, wo immer er kirchlich-soziale Fragen berührt, sich nie polemischer Ausfälle auf die Christen enthalten kann: Er bekämpft bei ihnen als Priester die theologische Voraussetzung von Lebensbethätigungen, denen er als praktischer Sozialpolitiker seine Anerkennung nicht versagen konnte. Da er aber als Pontifex Maximus zufällig beides, Priester und Sozialpolitiker zugleich sein will, so muß er auch diese wegen jener missbilligen: Er thut es, indem er die philanthropischen Bestrebungen der Christen als bloße Lockmittel für die Propaganda der „Götterlosigkeit“ hinstellt und das Vorhandensein einer aufrichtig humanen Gesinnung bei ihnen bestreitet.

Aus dieser ganzen Polemik geht aber einzig und allein die Thatsache hervor, daß eben die Bethätigung der Nächstenliebe vonseiten der Christen des 4. Jahrhunderts und die Wahrnehmung der trefflichen propagandistischen Wirkung derselben bei dem Kaiser als Konkurrenten der Galiläer auf kirchlich-sozialem Gebiete den Entschluß und das Bestreben zu Nachahmungen weckten, wie sie von Gregorius und Sozomenos so treffend gekennzeichnet worden sind. Was er also den Galiläern zum Vorwurf macht, sie seien in ihrem Wohlthun nicht uneigennützig, fällt auf ihn selbst zurück. Um seine Abhängigkeit von christlichen Ideen möglichst zu bemanteln, bedient sich Julian noch eines weiteren Mittels: Er sucht die Galiläer mit ihrer Humanität ad absurdum zu führen, indem er nachzuweisen versucht, daß dieselbe in ihren letzten Konsequenzen durch ihr kommunistisches Prinzip den Staat zugrunde richten müsse. Auch hier auf dem praktischen Gebiet zeigt sich demnach der tiefgehende Gegensatz des aristokratischen antiken Staates und der demokratischen christlichen Gemeinde. Jener existiert bloß für eine bestimmte Anzahl von Bürgern, und die Existenzfähigkeit dieser Bürger hat die Sklaverei zur unbedingten Voraussetzung. Versteht er sich also zu einer organisierten öffentlichen Wohlthätigkeit, so kann dies nur von oben herunter und innerhalb gewisser gesell-

schaftlicher Schranken geschehen. Die christliche Gemeinde dagegen kennt keinen Kastenunterschied; sie ist universell und besteht aus Menschen schlechtweg, die auf gegenseitige Unterstützung angewiesen sind. Die christliche Beneficenz war sich Selbstzweck und nicht beschränkt durch ängstliche politische Bedenken, da der Staatsgedanke für die Christen in ihrer ganzen Lebensführung stets ein sekundärer war. Der römische Staatsbürger und der Christenmensch, in diesen zwei Worten ist dasjenige scharf ausgedrückt, was die kirchlich-soziale Wirksamkeit des gekrönten Pontifex Maximus prinzipiell von seinem christlichen Vorbild scheiden musste.

Bei dem immer schneller sich vollziehenden Zersetzungskonflikt des römischen Staates konnte es keine Frage mehr sein, welches Prinzip den Sieg davontragen würde. Julian hatte für das christliche kein rechtes Verständnis und wollte auch keines haben und noch viel weniger ein solches nach außen verraten. Darum macht er sich Epist. 43, p. 547, 15 ff. über das Gebot der freiwilligen Armut lustig und nennt dasselbe „ein sehr verwunderliches“. Aus demselben Grunde bespöttelt er auch in der Galiläerschrift (Cyrill. fr. 17 bei Neumann, Proleg. p. 133) den Ausspruch Matth. 19, 24: „Und abermals sage ich euch, es ist leichter, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr, als daß ein Reicher ins Himmelreich eingeht.“ Am deutlichsten endlich spricht er sich an einer andern Stelle derselben Streitschrift aus (s. Neumanns Übersetzung, S. 51): „Vernehmt eine treffliche und staatsmännische Mahnung: ,Verkaufet eure Habe und gebt sie den Armen. Machet euch Säckel, die nicht veralten.‘ Kann jemand wohl ein Gebot nennen, das von mehr staatsmännischer Einsicht zeugt? Wird es wohl noch einen Käufer geben, wenn alle dir folgen? Kann jemand eine Lehre billigen, bei deren Durchführung kein Staat, kein Volk und keine Familie zusammenhalten kann? Wie kann denn noch ein Hauswesen oder eine Familie in Ehren dastehen, wenn sie alles verkauft hat? Und daß es auch keinen Handelsstand mehr geben würde, wenn alles zugleich im Staat verkauft würde, ist unleugbar und wird doch mit Stillschweigen übergangen.“

Hätte sich Julian nicht auch auf diesem Gebiet polemisch mit den Galiläern auseinandersetzt, so würden ihm wohl seine eigenen Anhänger Nachahmung christlicher Einrichtungen vorgeworfen haben, wie es später die Kirchenväter thaten. Darum geht auch mit dieser Polemik der Nachweis Hand in Hand, daß die humanen Grundsätze der Galiläer gar nichts Neues, diesen allein Eigenes seien; vielmehr sei die Nächstenliebe eine echt hellenische Nationaltugend, wie die Gedichte des Homer bezeugten. Dieser Nachweis konnte allerdings bis zu einem gewissen Grade geführt werden, allein eben der Umstand, daß er erst geführt werden mußte, ist für Julians hellenistische Propaganda bezeichnend. Denn wenn es schon eine vergebliche Mühe war, im 4. Jahrhundert die Gedichte Homers wieder zu der Bedeutung einer hellenischen Glaubensurkunde zu erheben, so war es ein noch weit aussichtsloserer Versuch, wenn der Oberpontifex aus diesem Glaubensinstrument, das bei der Menge allen Kredit verloren hatte, einen für alle verbindlichen Codex der praktischen Sittlichkeit machen wollte. Der Sozialpolitik Julians ging die frische, gesunde Natürlichkeit des Von-sich-selbst-gewordenen ab; seine Ethik, wie er sie als Pontifex Maximus bethätigten wollte, hatte etwas Studiertes, Pedantisches. Sie war zudem als etwas nicht Originales auch etwas Überflüssiges, da sie ja ganz zu denselben praktischen Resultaten kommen wollte und sollte, die von den Galiläern bereits auf einem viel einfacheren, natürlicheren Wege erreicht wurden. Konnte man etwa der religiös-indifferenten Menge zuzutun, bloß deswegen lieber aus hellenischen Händen Wohlthaten entgegenzunehmen, weil ihr mit diesen zugleich ein historisches und litterarisches Ursprungszeugnis für wahrhaft humane Gesinnung des Spenders mitgegeben wurde? Sie konnte ganz dieselben Wohlthaten aus den Händen der Galiläer erhalten, ohne sich lange mit rein theoretischen Fragen aufzuhalten, für die sie schlechterdings kein Verständnis haben konnte. Aber Julian verstand es eben nicht, so sehr er sich auch bemühte, in seiner Propaganda sein Ziel rein praktisch zu verfolgen: Auch auf dem Gebiet

der staatlichen Fürsorge für die Armen und Bedürftigen zeigt sich der Grundzug seines Wesens, eine gewisse pedantisch gelehrte Art, wie sie am deutlichsten in dem grossen Erlaß an Theodoros zutage tritt. Hierin waren ihm die Galiläer weit voraus: Für sie galt auf dem Felde der Humanität ausschließlich der Grundsatz des grossen Gregorius von Nazianz, daß das praktische Handeln die Grundlage für die Theorie sei. Zu diesem mußte sich aber Julian erst überwinden, und zwar that er dies nicht eher, als bis er eingesehen hatte, daß er ohne ihn sich auch nicht einen Fuß breit dieses Feldes erkämpfen könne.

Die Unmöglichkeit, Theorie und Praxis voneinander zu scheiden oder in ein für seine Ziele förderliches Verhältnis zu bringen, muß auch in der Encyklika Julians in besonders charakteristischer Weise hervorgetreten sein, wenn man nach dem Erlaß an Theodoros schließen darf. Sie war das religiopolitische Programm des gekrönten Pontifex Maximus, und ihr Verlust ist gerade deswegen um so mehr zu bedauern, weil das Schicksal die Durchführung dieses Programms nicht mehr zugelassen hat. Die Encyklika bildete mit ihrem philosophischen Synkretismus aus Neuplatonismus, Cynismus und Stoicismus sicherlich einen klaren Rechnungsabschluß des Hellenismus und lieferte mit ihrem grossen Anleihekonto aufseiten der Galiläer den deutlichen Beweis, daß auch ein so sorgsamer Verwalter des hellenischen Kirchenguts, wie der letzte überzeugte Pontifex Maximus einer war, mit diesem allein nicht mehr auskommen konnte. Wir haben in Vorstehendem den Versuch gemacht, einige lose Blätter aus dem Rechnungsbuch, zu welchem die Encyklika Julians den Abschluß bildete, wiederherzustellen und in ihren richtigen Zusammenhang zu bringen. Hoffentlich rechtfertigen die darauf verzeichneten Posten unsere auf die Arbeit verwandte Mühe.

Die Thondrakier in unsren Tagen¹.

Von

Lic. Dr. Karapet Ter-Mkrtschian,
Archidiakonus in Edschmiatzin

Unter diesem Titel ist in der armenischen Zeitschrift „Phardz“, Oktobernummer 1880, ein Artikel erschienen, der uns mit einer merkwürdigen und fast einzigartigen Erscheinung bekannt macht. Der Verfasser A. Erizian, der sich besonders durch seine gründlichen Forschungen auf dem Gebiete der Archäologie und der Geschichte des Kaukasus verdient gemacht hat, ist auf diese Erscheinung bei seinen Nachforschungen in dem Archiv der Synode von Edschmiatzin aufmerksam geworden, ist ihren Spuren nachgegangen und will ein zusammenfassendes Bild von ihr geben. In der Meinung, die Sekte, welche in den von ihm veröffentlichten, wertvollen Akten zum Vorschein kommt, sei nichts anderes als ein Rest der alten Thondrakier, giebt er zunächst die Geschichte dieser letzteren, wie sie bei Tschamtschian² zu lesen ist. Wir setzen diese als bekannt voraus und gehen sogleich zu den Akten selbst über, indem wir das von Erizian dargebotene im wesentlichen wiedergeben.

1) Man betrachte diese Abhandlung als eine Ergänzung zu meiner Arbeit: „Die Paulikianer im byzantinischen Kaiserreiche und verwandte ketzerische Erscheinungen in Armenien“. Leipzig, Hinrichs, 1893.

2) Vgl. Windischmann — Mitteilungen aus der armenischen Kirchengeschichte — Theol. Quartalschrift, Tübingen 1835; Döllinger, Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters, Bd. I.

Nach dem russisch-türkischen Kriege 1828—1829 siegelte ein beträchtlicher Teil der armenischen Bevölkerung der Provinz Erzerum mit dem zurückziehenden russischen Heere unter der Führung ihres Bischofs Karapet in das russische Gebiet über, und ließ sich in den Gegenden zwischen Achalzich und Eriwan nieder. Der inzwischen als Erzbischof in Tiflis angestellte Karapet, dessen Autorität auch bei den Emigranten außerhalb seiner Eparchie noch immer fortbestand, berichtet in einem Schreiben vom Jahre 1839 an die Synode von Edschmiatzin folgendes: In dem Dorfe Archweli im Bezirke Schirak (Alexandropol) leben fünfundzwanzig aus dem Dorfe Tschewturme im Bezirke Chnus übergesiedelte armenische Familien. Leute aus jener Gemeinde, die in unserer Eparchie verkehren, haben uns nun mitgeteilt, daß sie die Häresie der Thondrakier unter sich hegen. Schon früher, als wir noch in Erzerum waren und von ihrer Eigenart nichts wußten, kamen wir im Jahre 1828 auf der Rückreise von dem Kloster des heiligen Karapet (Johannes der Vorläufer, alias der Täufer) in Musch zu ihnen, blieben dort zwei Tage und setzten alles ans Werk, um sie auf den rechten Weg zu führen. — Obgleich sie nun an jener Häresie festhangen, sind sie doch so schlau, daß sie ihre Lehren nur dann zutage bringen, wenn sie einen Einfältigen finden; und zwar besitzen sie, obwohl der Schrift unkundig, doch natürlichen Verstand genug, um ihre Häresie anzupreisen und mit schlauer Betrügerei den Sinn der Einfältigen zu verwirren. Wenn sie aber einem Geistlichen oder Laien begegnen, der von der Schrift etwas versteht, verheimlichen sie ganz ihre böse Häresie, verleugnen sie und geben sich für Anhänger des rechten Glaubens der heiligen armenischen Kirche aus. Wir wissen das aus eigener Erfahrung. Dieser Brand des Verderbens, der in Chnus verborgen blieb, wird jetzt von ihnen offen verbreitet, denn einige unserer Bauern kamen und berichteten uns: Vor Einfältigen wie wir verleugnen sie offen den Beistand der Heiligen, den Nutzen der Fasten, den Vorteil des Gebets u. s. w. Wir haben diese Leute sogleich auf die rechte Bahn geleitet. Und obwohl sie einen Priester haben, den ich in

Chnus sah, ist dieser doch gänzlich unwissend und kann sie nicht zurecht führen; vielleicht denkt er auch gar nicht daran, denn er schweigt bis jetzt . . .

Auf diesem Wege aufmerksam geworden, lässt die Synode die Sache untersuchen und einen tüchtigen Priester in Archweli anstellen, der durch seine Predigt die Ketzer bekehren soll. Bald ist sie aber genötigt, auch die Regierung zuhilfe zu rufen, und nachdem jene Ketzer einigemale ihre Lehren abgeleugnet, schriftlich und mündlich der armenischen Kirche Treue versprochen haben, aber jedesmal wieder zu ihrer Häresie zurückgekehrt sind, fordert sie eine harte Bestrafung derselben. Doch die Verhandlungen enden damit, dass 1845 der Synode erklärt wird, auf Grund eines kaiserlichen Ediktes vom Jahre 1841 seien alle vorher bekannt gewordenen Verbrecher begnadigt worden, deshalb könnten auch die Sektierer nicht bestraft werden. Die Synode aber, nicht zufrieden mit diesem Urteil, appelliert an den Statthalter vom Kaukasus und macht geltend, man könne die Ketzer unmöglich in eine Reihe mit andern Verbrechern stellen, solle daher der von ihnen drohenden Gefahr Rechnung tragen. Was daraufhin geschehen ist, bleibt unbekannt.

Besonders interessant in diesen Akten und kennzeichnend für den Standpunkt der Sektierer sind die Bekenntnisse, welche einige von den Bekehrten schriftlich abgelegt haben. So teilt ein Bürger der Stadt Alexandropol mit, einige seiner, von einem Einwohner des Dorfes Archmeli bekehrten Mitbürger hätten sich eines Tages versammelt, und nachdem sie alle Anwesenden schwören lassen, ihre Sache geheim zu halten, beteuerten sie, Christus sei kein Gott. Sie ließen mich das Kreuz lästern, es sei nichts. Die Taufe und das Myron (das heilige Öl)¹ der Armenier sei ein Betrug;

1) Es ist zu bemerken, dass das heilige Öl nur von den Patriarchen aller Armenier geweiht werden kann, und so gleichsam ein Symbol des Bundes für das ganze Volk ist (die Taufe seiner Kinder, alles Heilige in seinen Augen erhält durch dieses Zeichen der Gnade des heil. Geistes seine Weihe), daher für den Armenier ein besonders heiliger Gegenstand ist.

wir müßten zum zweitenmale getauft werden, damit das Siegel des Raubtieres (des Satans) von unserer Stirn abgewaschen werde. Nach ihrem Bekenntnis ist die Gottesgebärerin keine Jungfrau, sondern eine Befleckte; sie nehmen deren Fürsprache nicht an, aber auch die Fürsprache aller Heiligen überhaupt nicht. Sie werwerfen das Messopfer sowohl als die Kommunion und die Beichte mit der Rede: „Beichte dem Stein oder dem Holz, und Gott wird dir vergeben.“ Wenn aber einer die Kommunion empfangen will, so ist er das Brot und trinkt den Wein darauf¹; das Abendmahl des Messopfers nehmen sie jedoch nicht an. Sie behaupten: Wir sind die einzigen wahren Christen auf der Welt, während die Armenier, die Russen, die Georgier und andere falsche Christen Heiden sind. Ich brauche mich nicht zu bekreuzigen, die Kniebeugung ist eine Lüge. Sie lösen die Fasten und verwerfen die Canones der heiligen Patriarchen mit der Behauptung: „Die Synode der Patriarchen ist ein Betrug; diese haben auf Satans Rat Canones aufgestellt.“

Ein anderer Bürger derselben Stadt bekennt, daß er die Häresie von einem Schneider gelernt hat, der das Evangelium las und bei seiner Auslegung sprach: „Betet kein Werk von Menschenhänden an, d. h. keine Heiligenbilder und kein Kreuz, denn sie sind aus Silber gemacht, und sind den Götzen gleich. Christus ist der Sohn Gottes, aber als Mensch geboren von Maria, in Befleckung wie ein Irdischer (*χοινος*), auf Gabriels frohe Botschaft hin; er ist dann nach den Leiden, nach der Grablegung und nach der Auferstehung gen Himmel gefahren und sitzt zur Rechten Gottes als unser Fürsprecher. Außer Christo giebt es keinen Fürsprecher, denn die Gottesgebärerin ist ihnen keine Jungfrau, und die Fürsprache der Heiligen nehmen sie nicht an. — Auch die Fasten sind nicht von Gott geordnet, sondern die Patriarchen haben nach ihrem Ermessen die Fasten eingesetzt,

1) Die Armenier genießen in Wein getauchtes Brot, und zwar die ganze Gemeinde von derselben kleinen Hostie, deren Rest der Priester genießt.

wie sie gewollt haben, so daß man sie ohne weiteres lösen soll. Wenn ihr in die Kirche geht, betet nur zu Gott, betet aber die Bilder nicht an. Bei der Taufe ist es nicht nötig mit Öl zu salben, denn es ist eine Menschen- und nicht eine Gottessatzung. Sündiget nicht, wenn ihr aber gesündigt habt, giebt es keine Vergebung, ob ihr vor den Priestern beichtet oder nicht; es ist jedoch gut, daß ihr eure Sünde vor Gott bringet. Es ist keine Kniebeugung nötig; was kann es nützen, wenn du umsonst dich beugst und aufstehst? Man darf die Priester nicht „Herr Herr“¹ anreden, sondern man soll sie „Ordinierte“ nennen, denn Herr ist Gott allein, und keiner unter den Menschen. Auch das Wallfahren ist nicht nötig.“ Der Bekener fügt noch hinzu: Man hat mir endlich kundgegeben, daß Christus kein Gott sei. Da erkannte ich die Falschheit ihres Glaubens. Dieselben Gedanken mit einigen neuen Schattierungen kehren in einer dritten Zeugenaussage wieder, wo es heißt: „Haltet die zehn Gebote, die Gott Mose gegeben hat. Christus ist kein Gott, sondern Gottes Sohn und unser Fürsprecher, der zur Rechten Gottes sitzt. Erkennet nur Christus und den Vater an, alle übrigen, jetzigen oder früheren Heiligen sind falsch. Man darf nicht nach Edschmiatzin oder Jerusalem wallfahren. Beichtet eure Sünden in der Kirche nur vor Gott. Das Myron von Edschmiatzin ist ein Betrug und den Täuflingen nicht nötig; wenn ihr vielmehr eine Hand voll Wasser auf die Kinder ausgießet, so werden sie getauft, denn Christus hat mit Wasser und nicht mit Öl zu taufen geboten. Besuchet eifrig die Kirche, bringet aber bei der Beichte eure Sünden dem Priester nicht zur Kenntnis, sondern sprechet im allgemeinen. Besuchet eifrig die Kirche, damit ja unser Volk von diesem unseren Werke nichts erfahre, vollbringet alles zum Schein und bleibt so lange im Geheimen, bis wir Zeit gewinnen und womöglich alle zu diesem Glauben bekehren. Wir haben danach geschworen, daß wir nichts zutage bringen wollten, würde

1) Dieses ist in dem armenischen Volke die übliche Bezeichnung für die Gemeindepriester. Sonst redet man sie auch „Herr Vater“ an.

man uns auch in Stücke zerschneiden. Gregor aus Kagisman sagte: „Stellt euch vor, ich sei ein Kreuz, stecket Kerzen an meine beiden Hände und betet mich an; wenn ich euch Heil schaffen kann, so auch das Kreuz und die Heiligen.“

Dieser jedenfalls durch seine Unbefangenheit und Lebendigkeit ausgezeichnete Bericht mag, da er aus einer Zeit und Gegend stammt, welche kaum noch von der modernen Kultur berührt war, mit veranschaulichen, wie es auch in früheren Zeiten bei der Verbreitung der Sekten oft zugegangen ist. Wir sehen hier, daß nicht eine tote Lehre von Mund zu Mund getragen wird, sondern daß es unmittelbar aus dem Leben selbst gegriffene, jedem Gemeindeglied naheliegende Fragen sind, welche in jedem Geiste eine neue Umarbeitung finden und bei ernsten Männern wie bei jenem Schneider auf dem Wege einer harmlosen Exegese neue Nahrung aus der heiligen Schrift ziehen. Und man beachte wohl, was für ein lebendiges religiöses Interesse noch bei den Gliedern einer orientalischen Kirche vorhanden ist, wie es bei ihnen in den traurigsten Zeiten der Umbildung selbst in dem einfachen Volke Männer gegeben hat, die die heilige Schrift lasen und auslegten. Die Erfolge, welche die Mission verschiedener protestantischer Kirchen und Sekten im Be- reiche dieser Kirche aufzuweisen hat, dürfte daher zum guten Teil auf diese Voraussetzungen zurückzuführen sein. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung, was wir über eine Be- rührung unserer Sekte mit der protestantischen Mission erfahren. Es heißt nämlich in einer Kundgebung der Synode an den Statthalter vom Kaukasus, daß die bei einigen Einwohnern der Stadt Alexandropol aufgekommene Häresie, obwohl sie ihren Keim von den Ansiedlern aus dem türkischen Gebiete empfangen hat, doch in vielen Stücken mit der Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche übereinstimme. Die Prediger dieser Lehre (Baseler Missionare) hätten vor kurzem in der Stadt Schuscha eine Schule und Druckerei gegründet, dann aber, als ihnen von der Regierung verboten wurde, Propaganda zu machen, durch die von ihnen gedruckten Büchern ihre Lehren im Volke zu verbreiten ge-

sucht. Zwei solche Büchlein, noch den Akten der Synode beigefügt, sind freilich sehr unschuldigen Charakters (Geschichte eines Dieners aus Arabien und eine Anweisung gegen die Cholera). Dass aber das Auftreten der protestantischen Missionare grosses Aufsehen bei den Anhängern jener Sekte gemacht hatte, ersieht man daraus, dass einer ihrer Lehrer die Worte ausgesprochen hat: „Alle Christen sind falsch, außer den Deutschen, die wahre Christen sind.“ Und Erizian versichert uns, es habe sich bei seinen Untersuchungen herausgestellt, dass ein guter Teil der Armenier im Kaukasus, die sich für Protestanten ausgeben, in der That zu jener Sekte gehört. Zu der Zeit, als er diesen Bericht geschrieben habe, sei die Sekte schon sehr verbreitet gewesen und habe, unter verschiedenen Gestalten verborgen, eifrig Propaganda gemacht. Viele Anhänger derselben hielten äußerlich noch zur nationalen Kirche, andere hätten sich mit besonderer Vorliebe den russischen Sektierern (welche bekanntlich in grosser Menge von der Regierung nach dem Kaukasus ausgewiesen worden sind), vor allem den Prigunen angeschlossen, so dass einer sogar bei einer Prigunengemeinde die „Presbyter“stelle bekleide. Dieses aber ist wieder ein merkwürdiger Punkt: Wenn nämlich meine in der oben citierten Schrift gemachten Beobachtungen richtig sind, so wurzeln die Thondrakier sowohl als die Prigunen in demselben Boden der alten messalianischen Sekte. Ein Spiel der Geschichte hat also die Körner eines Samens in weit voneinander entfernte Weltteile zerstreut, und ein anderes Spiel sammelt sie wieder in einen Speicher.

Es fragt sich jedoch, ob die neuen Sektierer wirklich die Nachkommen der alten Thondrakier sind. Dass ihre Häresie nicht erst unter dem Einfluss der protestantischen Mission entstanden ist, sondern dass man sie aus dem türkischen Gebiete herüber gebracht hat, darin stimmen alle Berichte überein und zwar mit der Angabe, dass sie etwa 1780 in Chnus von einem Priester Johannes verbreitet wurden sei.

Dieser Umstand eben, dass die Sekte in einer Gegend aufgekommen ist, welche einer der Hauptsitze der

Thondrakier war¹, hat die berechtigte Veranlassung dazu gegeben, sie für einen Nachlaß von ihnen anzusehen. Anderseits sind uns freilich fast durch einen Zufall einige geschichtliche Notizen über jenen Sektenstifter Johannes erhalten, welche eine Handhabe dafür zu bieten scheinen, daß die Sekte und zwar erst in neuerer Zeit auf fremdem Boden hervorgesproßt sei. Einer der Väter der Mechitharisten-kongregation in Venedig, B. Sargsian citiert nämlich in seinem vor kurzem erschienenen Buch über die „Manichäo-paulikianische Sekte der Thondrakier“ (S. 102) folgenden Bericht aus der noch ungedruckten Autobiographie seines Ordens-bruders und Wanderpredigers P. P. Meherian: Während der Verfolgung, die der armenische Patriarch von Konstantinopel Zacharia gegen die katholischen Armenier erhob (1774—1781), sei ein Konvertite Namens Johannes aus der Nähe von Musch nach Venedig (also zu den Mechitharisten, und wohl zu dem Zweck, um seinen neuangенommenen Katholicismus hier zu stärken!) und von dort als ein Verirrter verjagt nach Konstantinopel gekommen, habe den katholischen Armeniern viel Leid angethan und zweimal das Christentum verleugnet. Wegen eines politischen Verbrechens gefangen genommen, jedoch auf die Fürsprache des Patriarchen hin wieder befreit, sei er nach Chnus gekommen und habe hier durch eine neuerfundene Häresie die Einwohner irre geführt. Vorher soll er auch noch den Mohammedanismus angenommen haben, aber in Chnus mit Erlaubnis des dortigen türkischen Richters wieder ein Armenier geworden, ja mit Hilfe desselben durch Gewalt zum Priester ordiniert worden sein. Die Armenier hätten sein häretisches Treiben dem Patriarchen von Etschmiadzin Lukas angezeigt, und dieser habe ihn verhaften und nach Etschmiadzin führen lassen; er sei jedoch aus dem Gefängnis entflohen und habe seine Häresie in Chnus weiter verbreitet. Nachdem aber sein Beschützer, der türkische Richter, in Ungnade gefallen sei, habe er Chnus verlassen und nach Erzerum kommen müssen, wo

1) Vgl. den Brief des Gregor Magistros „an den Patriarchen der Syrer“ im Anhang meiner citierten Schrift.

die Mohammedaner ihn gefangen genommen und darüber zur Rede gestellt hätten, wie er, ein bekehrter Mohammedaner, sich habe zum Priester ordinieren lassen können. Darauf sei er wieder ohne Schwierigkeit zum Islam übergetreten, seine Frau aber sei ihrem Glauben treu geblieben und habe sich von ihm getrennt.

Diese Erzählung enthält freilich manches Abenteuerliche, aber ohne geschichtliche Wahrheit ist sie gewiß nicht. Es ist vor allem zu beachten, daß derselbe Johannes als Verfasser einer Schrift „Schlüssel der Wahrheit“ erscheint, die noch in den Synodalakten aufbewahrt ist und uns das seltene Vergnügen verschafft, in den eigenhändig geschriebenen Katechismus eines Ketzers hineinblicken zu können. Diese interessante Urkunde, deren Übersetzung ich unten in der Gestalt, wie Erizian sie in seine Berichte aufgenommen hat, wiedergeben werde, ist auf einfaches Papier geschrieben und enthält 149 Oktavseiten. Leider sind viele Blätter davon — wohl die interessantesten, weil sie die schärfsten Widersprüche gegen die Kirche enthielten —, von dem Besitzer des Buches, als dieser genötigt war, es der Behörde auszuliefern, ausgerissen und vernichtet worden. Außerdem hat er viele Stellen, an denen ein Schmähwort stand, mit den Fingern ausgekratzt. Dennoch läßt sich aus dem Erhaltenen das Wesen der Sekte ziemlich klar stellen. Was hier vor allem ins Auge fällt, ist ein ausgeprägter Anabaptismus; und wir stehen hier vor der Frage: Wo kommt er her? — Abgesehen von dem genannten Buche finden wir auch in den andern Akten eine Beschreibung, wie die beiden Hauptsakramente bei dieser Sekte vollzogen werden, die ich noch mitteilen will: Nachdem die Glieder der Sekte zusammengekommen sind, bereitet man eine Schüssel Wasser und legt auf einen einfachen hölzernen Tisch ein einfaches, im „Thonir“ (vgl. das hebräische חַנִּיר, — ein im Boden eingegrabener Backofen) gebackenes kleines Brot, daneben in einer einfachen Schüssel ungemischten Wein. Dann spricht man über das Brot: „Nehmet und esset, das ist der Leib unseres Herrn Jesu Christi“, und über den Wein: „Dieses ist das Blut unseres

Herrn Jesu Christi.“ Der Täufling kommt mit entblößtem Haupte vor den Täufer, ohne seine Kleider abzulegen; dieser schüttet dreimal mit der Hand Wasser auf seinen Kopf und spricht beim ersten Wasserguß: „Im Namen des Vaters“, beim zweiten: „und des Sohnes“, beim dritten: „und des heil. Geistes. Amen“.

Man wäre hiernach geneigt zu denken, daß jener Johannes bei seinem Aufenthalte in Europa irgendwie mit Wiedertäufern zusammengekommen sein und seine Häresie von ihnen empfangen haben könne, also etwa von Resten des im 16. Jahrhundert so ausgedehnten venetianischen Täufertums, mit deren Lehren wir hier eine merkwürdige Übereinstimmung antreffen. Es bleibt leider dunkel, ob der „Schlüssel der Wahrheit“ ganz neu von jenem Johannes verfaßt ist oder vielleicht noch manche alten Bestandteile enthält oder gar im wesentlichen die Abschrift eines alten Werkes darstellt. Dies letztere ist ziemlich unwahrscheinlich; es sind jedoch Züge in dem Buche, für welche im 18. Jahrhundert alle Anhaltspunkte fehlen. So erinnert vor allem die Beschreibung der Taufe Christi (Kap. IV, 1 unten) so lebhaft an die gnostischen Vorstellungen von dem höchsten unbekannten Gott und dem Demiurg, daß man fast gezwungen ist, eine Verbindung zwischen ihnen anzunehmen. Dann ist aber kein Grund da, andere Vermittler als die Thondrakier zu suchen. Hierbei wäre noch zu erwähnen, daß der genannte P. Meherian in seinem oben angeführten Buche angiebt, Armenier in einem kurdischen Dorfe gesehen zu haben, die den christlichen Glauben verleugnet hatten und Häretiker waren, wie die Thondrakier; er nennt sie Keskes oder Arewordier. Diese Leute sollen sogar Räuberbanden gebildet haben und für ihre kurdischen Nachbarn ein Schrecken geworden sein, während sie den Armeniern kein Leid anthatten. Man wird dabei einerseits an die kriegerischen Paulikianer in Kleinasien, anderseits an diejenigen Thondrakier erinnert, die gute Armenier sein wollten, und deren viele der Rachsucht eines arabischen Fürsten zum Opfer gefallen waren¹.

1) Auch ein Freund von mir, der in Erzerum Lehrer war, hat

Erwägen wir nun, daß diese Sekte in Verbindung mit Glaubensstreitigkeiten zwischen den echten und den katholischen Armeniern wieder ins Leben getreten ist, daß ihr Stifter selbst ein vielerfahrener katholischer Konvertit war, so können wir leicht manche Schlüsse daraus ziehen. In solchen entlegenen und von der übrigen Menschheit halb-vergessenen Gegenden wie Chnus und seine Umgebung wäre also ein Rest der Sekte der alten Thondrakier erhalten geblieben, vielleicht ganz in Unwissenheit versunken, doch des Unterschieds ihres Glaubens von dem der übrigen Volks-genossen bewußt und den von den Vätern ererbten Prinzipien und Satzungen treu. Eine von außen her gekommene Mission, die wieder die Gemüter heftig bewegte, konnte leicht auch bei diesen Sektierern neues Leben anfachen. Von der neuen Kirche angegriffen, wäre dann jener Johannes, wohl ein eifriger, strebsamer Mann, in der Absicht bis zu ihrer Quelle vorzudringen, nach Venedig gekommen, um sich von den Mechitharisten unterrichten zu lassen. Hier musste er aber erfahren, wie viel weniger vereinbar der Katholicismus mit der von ihm zuhause gelernten kultus-losen Religion sei, als die armenische Kirche selbst. Da ist es sehr gut möglich, daß er nun sich wieder auf seinen heimischen Glauben besann¹ und um dessen willen fortgejagt wurde; es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß der armenische Patriarch den von einer feindlichen Partei ver-jagten beschützte. Der schließliche Erfolg aber wäre gewesen, daß dieser seine in der Fremde gemachten Erfah-rungen sowie die im Auslande erworbene Schriftkunde dazu anwandte, seiner von den Vätern ererbten Religion fassliche Gestalt und lehrhaften Inhalt zu geben². Dafs er dabei

sich von einem seiner Schüler erzählen lassen von solchen jetzt noch wirksamen Sektierern in seiner Heimat, ich glaube in Darsim (ein festes Gebirgsland zwischen Nord- und Südeuphrat, fast ausschließlich von Kurden bewohnt und in der Geographie nicht besser bekannt als das innere Afrika). Ich konnte bisher leider nichts Näheres über sie erfahren. — Vgl. für beides meine erwähnte Arbeit.

1) Hierbei könnte eine seinen heimischen Glauben befruchtende Einwirkung venetianischer Wiedertäufer sehr wohl stattgefunden haben.

2) Dafs er ein ziemlich korrektes Armenisch schreibt, daß ihm

mehrfach von einem Bekenntnis in das andere überging und auch den Mohammedanismus annahm, ist sehr wohl glaublich, insofern wir bei seiner Sekte den Grundsatz, durch den Schein die Bedränger irre zu führen, überall bestätigt finden. Er wird auch seine verschiedenen Masken dazu benutzt haben, um immer wieder in einer neuen Gemeinschaft seine Ansicht zu verbreiten, woraus sich vielleicht auch sein Einfluß auf jenen türkischen Richter erklärt. Daraus aber, daß der Anabaptismus in seinem System eine wesentliche Rolle spielt, ließen sich wohl weitere Konsequenzen ziehen. Ist nämlich meine, in der erwähnten Arbeit geäußerte Ansicht richtig, daß sowohl die Thondrakier als auch die sämtlichen mittelalterlichen Sekten in Europa von der Gattung der Katharer in ihrer Wurzel auf den Messalianismus zurückgehen, so würde man hieraus durch Analogie schließen können, daß auch die europäischen Anabaptisten ihre Lehren den mittelalterlichen Sekten entnommen haben. Ich finde weiter in dem Bericht, daß der Konflikt mit der katholischen Kirche der Anlaß zum Wiederaufleben der Thondrakier gewesen ist, eine neue Bestätigung für die Ansicht, die ich in der ganzen Entwicklung der messalianisch-paulikianischen Sekte in ihren verschiedenen Phasen durchzuführen gesucht habe, daß nämlich diese immer wieder dann ein neues Leben gezeigt habe, wenn die Armenier gegen die katholische Reichskirche einen lebhaften Kampf zu führen genötigt waren und dabei das fremdartige Übermaß des Kultischen die Oberhand zu gewinnen drohte. — Wir gehen aber nun zu jenem Katechismusbuch der „Neuen Thondrakier“ über und sehen wie sie selbst ihre religiösen Vorstellungen darlegen :

Ein Buch, welches „Schlüssel der Wahrheit“ heißt, geschrieben im Jahre 1782, in dem Bezirke von Taran [gleich Musch] (so ist die Schrift betitelt, und schon auf der zweiten Seite läfst der Verfasser das folgende Wort an die

sogar Sachen bekannt sind, wie z. B. das Lieblingsthema der früheren Mechitharisten, die ersten Menschen hätten armenisch gesprochen, zeigt, daß er manches bei diesen gelernt hat.

lieben Leser ausgehen): Obwohl meine vielen Beschäftigungen und alle mögliche auf uns getürmte Widerwärtigkeiten in diesem vielbewegten vergänglichen Leben uns nicht erlaubten, an diese notwendige Arbeit Hand anzulegen, doch um des Dranges der Wahrheit unseres Herrn Jesu, des Sohnes des himmlischen Vaters, und um des Flehens des heil. Geistes, sowie um der Bitten vieler Gläubigen willen, vornehmlich aber der äußersten Not halben habe ich alle Sorgen dieses vergänglichen Lebens beiseite gelegt und euch, den neugeborenen Kindern der heil. allgemeinen und apostolischen Kirche unseres Herrn Jesu Christi, die reine Milch geben wollen, mit der ihr im Glauben heranwachsen könnt. Deswegen hat uns der Geist des himmlischen Vaters getrieben, dieses „Weg, Wahrheit und Leben“ zu schreiben; denn seit langem hatte ein Geist des Betrugs die Wahrheit eingeschlossen, oder wie unser Herr sagt, die Dornen hatten sie erstickt. Ich habe euch also diese wenigen und geringen Worte dargeboten in Kürze und nicht schmuckreich, ihr aber leset sie mit tiefem Sinnen zum Ruhme Jesu, des Sohnes und Fürsprechers, und zur Ehre seines Vaters . . . Untersuchet diese kurzen Worte, und mit tiefem Sinnen forschet nach, ob das Wort euch angenehm sein wird, wenn ihr beim Donnern (scil. des letzten Gerichts) erwachen werdet. (Danach wird das Buch in Kapitel geteilt.)

Kap. I (S. 5—9): Die Bufse. (Es wird zunächst von der Predigt Johannes des Täufers erzählt, dann kommt die Taufe und die Predigt Christi¹.) Als nun der Satan von seinen Banden losgelöst wurde, fing er an die Wahrheit unseres Herrn Jesu Christi aufzuheben und führte ein trügerisches Surrogat bei den Kirchenlehrern ein; wir werden aber mit der Kraft des himmlischen Vaters die zugeschlossene Thür der Wahrheit mit den Schlüsseln der Wahrheit öffnen. Desgleichen (gleich wie Christus) sollen auch wir die Vernünftigen² zum Glauben führen und die Unvollkommenen zur Vollkommenheit³, die Vernunftlosen mit dem Wort Jesu Christi belehren und ihre versteinerten Herzen erweichen; aber die bittere Galle, die sie von alten Tagen her bewahren, lassen wir mit Ekel erbrechen durch den Finger Gottes. Denn, wie der heilige Johannes erst die Bufse und den Glauben lehrte und nachher die Taufe erteilte, so sollen auch wir dieser

1) Auch die außerhalb der Anführungszeichen stehenden Worte sind frei nach Erizian. Leider hat er nicht bestimmt angegeben, ob hier wirklich kein Wort von der Geburt Jesu gesprochen wird. Ist dieses der Fall, so wird man wieder an die Gnostiker erinnert.

2) Eine Randbemerkung von fremder Hand meint: „Und nicht die ungläubigen Kinder, die vernunftlos sind.“

3) Ob hier eine gnostisch-manichäische Scheidung zwischen Vollkommenen und Unvollkommenen vorliegt?

Wahrheit nachgehen, nicht dem trügerischen Surrogat der Traditionen anderer, die die Ungläubigen, die Tiere und die Ungebüsten taufen; das ist von Grund aus falsch und ein satanischer Betrug, nichts Göttliches.

Kap. II. Über die heilige Taufe (S. 9—13): (Es wird gelehrt, dass, wie Christus im Alter von 30 Jahren getauft wurde, so soll auch derjenige, der getauft wird und das Abendmahl empfängt, solch ein vollkommenes Alter haben. Wer aber vorher tauft, ist ein böser Arbeiter, ein Satanskind).

Kap. III (S. 13—15): Es sind etliche vom Evangelium und von der Kirche ausgestossen, die in ihrer Widerspenstigkeit den Taufpaten — der ein falscher Zeuge ist und wie ein Esel da steht — fragen: Was verlangt dieses Kind, o falscher Zeuge? Und er antwortet und spricht: Glaube, Liebe, Hoffnung und Taufe. Nun ... wie schämst du dich nicht, oder wie bist du so ohne jede Ehrfurcht und erwägst gar nicht, was du sagst und was du fragst, und was von deinem Munde ausgeht? —

Kap. IV. Über die Offenbarung und über das Erscheinen des Vaters, des Lehrers derjenigen, die gläubig sind (S. 15—19): Zuerst nahm der Böse die Gestalt einer Schlange an und sprach in armenischer Zunge zu Eva: Weshalb hat euch Gott, als ob ihr Knechte wäret, geboten von der Frucht nicht zu essen und sie nicht anzurühren? ... Eva aber ließ sich überreden ... und gewann auch Adam dafür. Und als nun beide aneinander Gefallen fanden, wurden sie sogleich von der Herrlichkeit entblößt und fielen vom Paradiese ab und sahen ihre Blöße und schämten sich nicht. Nun aber wurde der Vorhang ihrer Jungfräulichkeit durch den Betrug desselben Bösen zerrissen Der Mensch Jesus aber erkannte den Vater, und als er durch die Eingebung des heil. Geistes zu dem heil. Johannes kam, um in aller Sanftmut und Demut von ihm getauft zu werden, wurde er an dieser Stelle gekrönt vom allmächtigen Vater (mit den Worten): Dieses ist mein lieber Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe. Da nun der Satan dieselbe Stimme hörte, überfiel ihn eine grosse Angst und eine übermäßige Furcht, er zitterte und bebte ungeberdig und schwiefe in seinen bösen Gedanken herum, mit der Erwägung: Was soll denn diese Stimme sein, die von oben ertönt um dieses willen? Was soll das Herabkommen des heil. Geistes auf diesen sein? Was soll so viel Gröfse und Herrschaft im Himmel und auf Erden sein, so viel Herrlichkeit und Ehre, so viel Frohlocken und Freude, das um seinetwillen

1) Eine fremde Hand bemerkte am Rande: „Die Griechen, die Lateiner, die Armenier versehen mit einem trügerischen Surrogat die drei Sakamente der Gottheit, wie es an ihren Werken offenbar ist.“

stattfand? Als der Satan dies alles sah, gab er jede Hoffnung auf und fing an, die Netze seiner Bosheit zurechtzustellen, ... mit was für einem Fallstrick oder Netz er wohl Jesum Christum angeln könnte, wie (einst) den Adam.

Kap. V. Über die vierzigtägige Versuchung unseres Herrn Jesu Christi, der zu sein ...¹ (?) einging und ein geheimnisvolles Gespräch mit ihm führte und die Gebote seines Vaters empfing und den Beliar samt seinem Heere besiegte (S. 19—22). — Als es nun dem ungewordenen Vater also wohlgefiel mit seinem Geliebten, führte ihn der Geist sogleich auf den Berg der Versuchung und leitete ihn in das Geheimnis der Gottheit, sodafs er sich 40 Tage und 40 Nächte lang ergötzte an dem Gesicht, an dem Gespräch und an den Geboten des himmlischen Vaters ... (Hierauf werden die drei Versuchungen erzählt.)

Kap. VI. Über jenen Betrug des Bösen, den dieser von der Versuchung unseres Herrn Jesu Christi an bis zum Wiederkommen unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi ins Werk setzt (S. 22—24).

Kap. VII und VIII. Über den Satan und die Gestalt, in welcher er denjenigen erschien, die betrogen und seine Diener wurden (S. 24—27). (Diese drei Kapitel hat Eriyan leider ausgelassen, ohne anzugeben, welches Inhalts sie waren.)

Kap. IX (S. 27—29) Die Pforte der Hölle: Jener Böse hat (verschiedene) Gestalten angenommen, um sie (die Betrogenen) durch diese Gestalten leicht in seine Gewalt zu bringen. Aus diesem Grunde erscheint er 1) in Gestalt einer Schlange, denn die Schlange ist klug; 2) in Gestalt eines Raben, denn der Rabe ist ein Liebhaber von Aas; 3) in Gestalt eines Kalbes, denn das Kalb war den Menschen lieb und nützlich; 4) in Gestalt der Raubtiere, denn die Raubtiere zerrissen alle Bilder (?); 5) in Gestalt des Lichtes, denn das Licht verscheucht die Finsternis; 6) in Gestalt der Mädchen und Frauen, denn diese schmücken sich, um die Männer zu angeln; 7) in Gestalt von Männern, denn diese zeigen sich leicht einverstanden mit jedem Wort; 8) in Gestalt der Mönche, denn diese haben ein heuchlerisches Benehmen; 9) in Gestalt der Lehrer, denn alle lernen von ihnen; 10) in Gestalt der Apostel, denn diese sind Ärzte der Seelen sowohl als der Leiber; 11) in Gestalt der Bischöfe und der Patriarchen, da diese stolz und hochmütig sind, vor allem aber da sie die Herrschaft unseres Herrn Jesu Christi verkaufen und falsche Gesetze aufstellen, gierig und für falsche Dinge erfindisch sind; 12) in Gestalt der Einsiedler, denn diese haben eine

1) Hier ist wohl ein Wort ausgekratzt gewesen, wie auch im Folgenden jedesmal wenn ...? steht.

besondere Liebhaberei für Kräuter und Gras, so dass ihre Speisen an feuchten Orten wachsen und sie ihren Wohnsitz da aufschlagen, weil sie ihn (den Satan?) gar sehr lieben.

Kap. X. Über die Zeugnisse der heil. Apostel und der auswärtigen Bücher, dass es mit dem Gestaltnehmen des Bösen ... (?) wahr ist. (S. 29 ... Die Seiten 30—53 fehlen hier, und es geht S. 54 folgendermaßen weiter:) Habt ihr, Blinde, gesehen, wie unser Herr euer Thun als falsch und eitel und euch für Verleugner erklärt und Satanskinder nennt, wie oben geschrieben wurde? Habt ihr nun wohl euren falschen Vater erkannt? Habt ihr euren Geist erkannt? Habt ihr euren Nichtgott erkannt? Habt ihr auch euren Lehrer und vor allem euren Papst, euren Patriarchen und euren Bischof, habt ihr euren Antichristen erkannt? (S. 55.) Wiederum spricht er in einem andern Buche von euch, den Verblendeten: sie werden sein selbstsüchtig, stolz, übermütig und hoffärtig. Daneben habt ihr an euren Werken Wohlgefallen und vergesset die heiligen Werke unseres Herrn Jesu und der heil. Apostel und folgt eurem bösen Vater nach, der auch sein Gesetz gegeben hat, d. i. die Ungläubigen zu taufen, die Bilder anzubeten, Silber und Gold in Gestalt eines ...? Bildes zu formen, um vor ihm die Knieve zu beugen, die Sünden der Männer und der Frauen zu erforschen, zu erfahren und Vergebung zu bieten, obwohl unser Herr die gebieterischen Worte spricht: „Wer kann Sünden vergeben, außer dem alleinigen Gott?“

Kap. XV. Darüber, wie unser Herr Jesus Christus und seine auserwählten Jünger tauften ... (Hier fehlen wieder S. 56—59, S. 60 heißt es): Unser Herr Jesus Christus stellt von diesen drei über alle Rede erhabenen Sakramenten solches fest, indem er sein Wort an die Zuhörer richtet und 1. die Busse einschärft, 2. die Taufe uns bietet und 3. Besonderes wegen seines heiligen und kostbaren Leibes und Blutes anordnet ..., und dies um der Gläubigen und der Ungläubigen willen ... (?), weil sie von Gott gar nichts wissen und Jesum Christum und die heil. Kirche Christi, d. h. die heil. Apostel nicht erkennen. Sie wissen auch nichts von Freude und von Trauer, von Vater oder Mutter, sondern sind wie ein tönend Erz und eine klingende Schelle. Was sollen wir nun gesetzlich mit solchen thun? Wenn ein Kind geboren ist, so soll der „Erwählte“¹ nach 8 Tagen in das Haus des Geborenen gehen, die Eltern in großer Liebe ermutigen und ihnen gute geistliche Anweisungen geben, damit sie ihr Kind in Frömmigkeit zu Gott, in Glauben, Hoffnung, Liebe und allen andern Tugenden erziehen. Halte dich da fern von unreinen Dingen und von den Märchen der Weiber und übe dich in

1) D. h. der Gemeindegeistliche dieser Ketzer.

Frömmigkeit, denn die körperliche Übung ist für weniges nütze, die Frömmigkeit aber für alles und hat in sich die Bürgschaft des Lebens, des diesseitigen sowohl als auch des jenseitigen. So sollen nach den Canones der heil. Apostel die Eltern ihre Kinder zum Unterricht geben, (der notwendig ist) wie die Milch, die sie ihnen doch nicht entziehen. So sollen wir mit den Eltern erst dem Kinde einen Namen geben und es dann mit der Zeit in guten Dingen unterrichten ... (?), sei es ein Knabe oder ein Mädchen, jedes zu seiner ... (?) Zeit; denn beim Knaben kommt das Bewusstsein der Erbleidenschaft später als beim Mädchen, was man an Eva und Adam wahrnimmt, denn erst entbrannte Eva, und dann erweckte sie die Sinne des Adam, so sollen wir sie je nach ihrer Zeit ...

(Hier fehlen circa 7 Seiten), deshalb lehrten der heil. Johannes, unser Mittler und Fürsprecher Jesus Christus und unsere heil. Apostel erst den Glauben, führten zur Busfe, und dann verliehen sie die Taufe ... So sollen auch wir die Taufe vollziehen: Wer keinen Glauben, keine Busfe, keine Hoffnung und keine Liebe hat, kann nicht getauft werden, noch dem heil. Leib und Blut des Sohnes Gottes nahetreten, noch in sein Reich kommen.

Kap. XVII. Über die Taufe (S. 65 — 67 fehlen die Seiten 66 und 67, auf S. 68 steht):

Über die Namengebung des Kindes. Wir sollen am 8. Tage nach der Geburt in das Haus des Neugeborenen gehen und erst das heil. Gebet unseres Herrn Jesu Christi, das Vaterunser, sprechen. Dann aber sollen der Erwählte und die Gemeinde einstimmig und gläubig das folgende Gebet über dem Kinde sprechen: „Vater unseres Herrn Jesu Christi, wir flehen und bitten dich, bewahre dies Kind vor dem Bösen, lege auf dasselbe deine heil. Hand, bewahre es vor jedweder Versuchung der Welt und gieb ihm ein Leben deinem Willen gemäfs, damit es die Zeit seiner Kindheit vollbringe und dir, deinem Sohn und dem heil. Geist wohlgefällig sei; mache es für die heil. Taufe reif und rufe es dann unter die Fittige deines lieben Sohnes! Segne auch, mein Herr und Gott, dieses Kind, durch die Mittlerschaft deines lieben Sohnes Jesu, heilige seinen Leib von allerlei Schmutz, lafs es Tag für Tag durch deine Gnade wachsen und führe es, bis es das Alter zur Taufe erreicht hat, jetzt und immerdar, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.“ — Hierauf soll man die Worte des heil. Paulus, 1 Kor. 13, 11 lesen, und dann soll der Erwählte fragen: „Welche Namen wollt ihr diesem Kinde geben?“ Und dies soll gesetzmäfsig geschehen und nicht wie eine Fabel (ohne Anknüpfung an die Namen der Heiligen?), dann wird er das heil. Evangelium lesen Luk. 2, 21. Darauf folgt das Gebet: „Ehre sei dir, König der Ehren, dass du dieses Kind der Namen-

gebung gewürdigt hast. Wir bitten dich, fürsorgender Vater, bewahre es bis zur heil. Geburt des Taufbeckens, damit wir dich, deinen Sohn und deinen heil. Geist segnen, jetzt und in alle Ewigkeit, Amen.“

Kap. XVIII. (S. 71.) Anweisung für die Täufer, wen sie taufen sollen:

Wie nun der Herr euch in seinen heil. Canones geboten hat, so sollt ihr diejenigen, die zu euch kommen, taufen. So wie der heil. Johannes die zu ihm Kommenden zur Bufse wies, und wie die heil. allgemeine und apostolisch-katholische Kirche, von unserm Herrn Jesu Christo belehrt, verfuhr, so sollt ihr auch gleich ihnen verfahren. Denn zuerst lehrten sie, zum zweiten forderten sie den Glauben, zum dritten führten sie (den Täufling) in die Bufse ein, und dann verliehen sie die heil. Taufe, solchen also, die vollkommen waren und die Ursünde kannten. Danach sollt „ihr Erwählte“ sehr darauf achten, daß ihr vor der Taufe für den Unterricht, für die körperliche sowohl als für die geistige Erziehung sorgt, ... ihr sollt die zum Glauben, zur Hoffnung, zur Liebe und zur Bufse Gekommenen ohne weiteres der strengsten Prüfung unterziehen (um zu sehen), wer es sei; damit es nicht womöglich ein Betrüger sei oder ein Heuchler oder ein Zauberer ... Den Täuflingen ziemt es bittere Thränen zu vergießen. (Hierauf fehlen S. 74—76; S. 79 steht): Aller Haupt ist der Herr Jesus, wie der heil. Paulus bekennt, und Christi Haupt ist Gott und Licht ...

Kap. XX. (S. 80.) Über dasjenige, was der Erwählte sprechen und die andern sagen lassen soll:

Wir bekennen und glauben, daß es einen wahren Gott giebt. Wiederum bekennen und glauben wir an Jesum Christum (der ein Geschöpf ist und kein Schöpfer)¹. Ihr sollt weiter an die Fürsprache unseres Herrn Jesu Christi und keiner andern glauben. Ihr sollt glauben an die heil. Apostel und an alle, die die allgemeine katholische Kirche ausmachen; nicht aber die Lateiner, die Griechen oder (die Armenier)². Ihr sollt auch glauben, daß Jesus Christus auf den Befehl seines Vaters kommen wird, um die Lebenden und die Toten zu richten. (Diesem Bekenntnis folgt ein Gebet, welches der Herausgeber ausgelassen hat, „weil es keine besondere Lehre enthielt“.)

S. 82. Nun soll aber der Täufer „ein Erwählter“ sein (oder bedeutet es — ein ausgezeichneter Mensch?), sanftmütig und

1) Diese Worte stehen auch im Text in Klammern, ausgefüllt wie es scheint, von dem Herausgeber selbst, an der Stelle der ausgekratzten.

2) Wieder eine Ergänzung für das Ausgekratzte.

demütig, fähig zu lehren, klug, gehorsam, sittsam, keusch, tugendhaft, fromm, von allen geliebt und selber voll Liebe für alle Gläubigen. Er soll auch nicht leichtgläubig, nicht geschwätzig sein, kein Lügner, kein Aufwiegler zum Bösen, weder verschwendisch noch geizig, weder ein Heuchler noch ein Betrüger, weder zuchtlos noch wollüstig, weder streitsüchtig noch grimmig, kein Weinsäufer und kein Trunkenbold, nicht ehr- und nicht gewinnsüchtig, nicht bestechlich und nicht gierig, kein Dieb und kein Räuber, kein Mörder und kein Bedränger der Armen; nicht leichtfertig und nicht trotzig, nicht wie ein Geck, der nichts weiter kennt als Männer und Frauen zu verführen, nicht leichtlebig, Händel suchend; kein Verleumder, nicht stolz und nicht selbstsüchtig, nicht gierig nach Geld und den Gütern der Welt, kein Verwachsener und kein Possenreisser, nicht hurerisch und nicht faul, nicht blind und nicht lahm, nicht taub und nicht stumm. Er soll nicht länger sein als alle übrigen Menschen und nicht über alle Begriffe kurz¹.

(S. 84—103.) Über die Täuflinge, wie sie zu dem Erwählten kommen und von ihm getauft werden sollen:

Der Neugeweihte, diese keimende Blume, soll in aller Sanftmut und Demut zu dem Erwählten kommen, und dieser wird gleich aufstehen und sprechen: „Kommt her zu mir alle, die ihr ...“ (Matth. 11, 28.) Der Reuige aber soll sich in grosser Sehnsucht zu Füssen des Erwählten werfen und mit Flehen und Thränen sprechen: „O du von Gott und von Jesu Christo Erwählter, ich flehe und bitte dich, löse mich Unwürdigen von den Satansbanden.“ — Diese Worte sind öffentlich zu sprechen. — Der Erwählte wendet sich zu ihm mit mildem Blick und vieler Liebe und fragt: „Mein Sohn, wenn du von den dämonischen Satansbanden gelöst sein willst, welche Früchte hast du? Sage es uns vor dieser Gemeinde!“ Der Reuige aber, wenn er sich einen vollkommenen Glauben in aller Aufrichtigkeit erworben hat, kniet sogleich im Wasser nieder und spricht mit vieler Liebe und mit Thränen: „Ich glaube fest an den Herrn Jesum Christum, diene und bete an Gott Vater und den Sohn, Mittler und Fürsprecher, und den heil. Geist, Gnadenspender über uns, die Gläubigen.“ Nachdem nun der Gläubige dieses heil. Bekenntnis abgelegt hat, nimmt der Erwählte sofort Wasser in die Hand, blickt gen Himmel und spricht, indem er das Wasser auf einmal oder mit Pausen — die Mysterie, der Sinn und die Absicht, das ist seine Sache² — auf dessen Haupt gießt: „Im Namen des

1) Diese Worte sind vielleicht im moralischen Sinne gemeint.

2) Die Worte sind dunkel; ob ich sie richtig übersetzt habe, kann ich nicht behaupten.

Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes wurde (kommt der Name) auf das Zeugnis der anwesenden Gemeinde hin getauft.“ Darauf liest er das heil. Evangelium Matth. 3, 13. Wiederum stellt der Erwählte den Neugeweihten vor sich, und dieser soll mit Furcht und Zittern nackt und mit gebeugtem Haupt niederknien, und in festem Glauben der Loslösung vom Satan gedenken, während der Erwählte Wasser in die Hand nimmt und es „im Sakrament, im Wort und in der That“¹ auf seinen Scheitel gießt, dreimal, erst mit dem Spruch: „Im Namen des Vaters“, dann „im Namen des Sohnes“, und „im Namen des heil. Geistes“. Denn der Vater ist Löser von Banden, der Sohn Tröster der Sünder und der heil. Geist Liebe in den Herzen der andächtigen, gläubigen Getauften ... Hierauf liest er das Evangelium der Taufe, dann ein Gebet zu Gott, dem Vater, dann Apg. 2, 1, dann Mark. 1, 9. Weiter ein Gebet zu dem Sohn, Gal. 3, 28. Luk. 3, 21, dann ein Gebet zum heil. Geist, Apg. 8, 30. Joh. 20, 19. Am Ende soll er das „Vaterunser“ sprechen und den Frieden geben mit den Worten: „Der Friede des Vaters, der Friede des Sohnes und der Friede des heil. Geistes komme auf euch, Amen.“

Anweisung zur Ordination (S. 96—104):

Nun soll „der Führer“² erst den Erwählten prüfen, ob er vollkommene Weisheit, Liebe, welche das Haupt von allem ist, Klugheit, Sanftmut, Demut, Gerechtigkeit, Mut, Keuschheit und einen schöpferischen Geist besitzt ...

(S. 103.) Priester, Bischof, Priestermönch, Apostel, Führer und Erwählter, — keiner von diesen ist größer oder kleiner als der andere, sondern sie sind einander ganz gleich.

Bei den Lateinern, den Griechen und den Armeniern sagen die Patriarchen sowohl als die Bischöfe, die Priestermönche wie die Priester nach der Beichte: „Ich, kraft meiner priesterlichen Würde, löse dich von allen Sünden“, womit sie bezeugen, daß es nur eine Würde giebt und keine größere oder kleinere.

Über die Ordination des Erwählten zur Berufung in diese Amtswürde:

(S. 104.) Nachdem nun der Führer und die Gemeindevorsteher die Prüfung vollzogen haben, sollen „die Presbyter“ den Geprüften mit viel Reue und Thränen dem Führer vorführen und die Gemeindevorsteher dabei die folgende Bitte sprechen: „Heil. Vater, wir werfen uns vor dir nieder, flehen und bitten in großer

1) Das sind Worte, die dem armenischen Ritus entnommen sind.

2) Dies ist ein Wort, welches gegenwärtig bei den Armeniern den Bischof als Verwalter eines Bistums bezeichnet, was auch ein einfacher Priestermönch sein kann, ohne die Bischofsweihe zu haben. Welche Bedeutung das Wort hier hat, ist nicht klar.

Liebe, dass du diesen Mann ordinierst zur Leitung unserer Seelen, Amen!“

Der Bischof sagt zu ihnen: „Da ihr nun diesen zum guten Hirten haben wollt, habt ihr ihn auch gründlich geprüft, wie ich gethan habe mit großer Genauigkeit und Liebe?“

Die Gemeindevorsteher antworten: „Jawohl, guter Vater, alles, was deine Herrlichkeit befahl, haben wir in Gottes Namen vollzogen.“

Hierauf der Bischof: „Ich habe keine Schuld mehr hieran, ihr bleibt verantwortlich.“ Dann fragt er den Neugeweihten: „Kannst du den Kelch trinken, den ich trinken werde, oder dich mit der Taufe taufen lassen, mit der ich getauft werde?“ Der Neugewählte antwortet: „Jawohl, heil. Vater, dein Diener ist bereit, Prügel, Gefängnis, Folter, Schmähungen, Kreuz, Schläge, Bedrängnis und alle Versuchungen der Welt zu ertragen, die unser Herr und Fürsprecher und die allgemeine apostolische heil. Kirche übernommen und gern ertragen haben; so will auch ich unwürdiger Diener Jesu Christi mit großer Liebe und freiwillig aller ... (?) übernehmen bis zum Tode, Amen.“ — Dann lässt das Oberhaupt den Neugewählten vor sich führen, und indem er sich auf den Stuhl setzt, fängt er an zu sprechen: „Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes, Vater unser u. s. w.“ Dann liest er Matth. 1, 16. Apg. 6, 8 und 1, 5 u. s. w.

Hierauf ruft der Bischof die Gemeindevorsteher zu sich, und diese legen ihre Hände auf den Vorleser (resp. den Neugeweihten). Der Bischof nimmt aber das heil. Evangelium in die Hand und giebt es dem Vorleser in die Hände, dann fragt er: „Wie ist dein Name, mein lieber Sohn?“ Dieser giebt zur Antwort: „Der Name deines Dieners ist Petrus!“ Der Führer aber wird ihm einen andern Namen geben nach dem Evangelium und ihm dann die Amtswürde verleihen mit den Worten: „Nimm dir Gewalt zu binden und zu lösen die Kinder der Menschen im Himmel und auf Erden.“ Dann liest man Luk. 2, 14 und Matth. 2, 13. Dann singen der Führer, der Neuerwählte, die Gemeindevorsteher und die ganze Gemeinde: „Ehre sei Gott in der Höhe, und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen“ — so viel und nicht weiter¹.

Hierauf liest der Führer das folgende Gebet: „König der Könige, Herr und Schöpfer alles des, was ist, der du unsfern Erzvater aus Erde geschaffen hast ..., nun hast du in deiner göttlichen Barmherzigkeit den neuen Menschen Jesus geschaffen,

1) Er verbietet also, den diesem Spruch angefügten, in der armenischen Kirche besonders vielgebrauchten Kirchengesang zu singen, weil dieser später entstanden ist.

wie auch der heil. Paulus sagt: „Durch einen Menschen ist der Tod entstanden und durch einen Menschen die Erlösung . . .“ Dann erheben die Gemeindevorsteher die Hände und sprechen samt dem Bischof einstimmig über den Erwählten das folgende Gebet: „O Leben und Zuflucht . . .“ (Hier fehlen S. 110—111, und die folgenden Seiten haben neue Nummern.)

(S. 112.) Hierauf wird der Bischof dreimal in das Gesicht des Neuerwählten hauchen mit den Worten: „Siehe, der Hauch unseres Herrn Jesu Christi wird deinen Verstand aufklären, o mein geliebter Sohn, und wird dir Kraft geben in deinen Werken.“ Dann wird man lesen: Luk. 1, 26. Apg. 2, 1—21, ein Gebet, Joh. 20, 19—24. Hebr. 13, 17. Weiter das folgende Gebet: „Brot der Engel und der Gläubigen, Mittler und Fürsprecher für uns, die Sünder, Lamm Gottes, Jesu, hilf uns . . .“ Endlich spricht der Bischof Frieden über die Gemeinde und lässt nachher den Erwählten zu sich kommen, unterweist ihn mit großer Liebe und lässt das heil. Evangelium zu jeder Zeit eifrig lesen, sowie das heil. Testament der allgemeinen und apostolischen Kirche; denn durch diese empfängt er die volle Gnade des heil. Geistes 40 Tage lang.

(S. 120 und 121 sind leer, S. 122 steht): Erklärungen über wichtige Worte unseres Herrn Jesu Christi, welche von den heil. Evangelisten bezeugt sind. — Die heil. Evangelisten und die heil. Apostel sowie unser Herr Jesus Christus nennen Maria vor der Geburt (Jesu) Jungfrau und nach der Geburt Frau, indem sie ihre Jungfräulichkeit aufheben. (Es folgen Zeugnisse aus dem Evangelium.)

(S. 124—128.) Über die Schöpfung Adams und unseres Herrn Jesu Christi. (Es fehlt S. 126—127, wo, wie es scheint, geschrieben stand, dass Christus ein Mensch gewesen ist und kein Gott¹.)

(S. 128.) . . . Die heil. allgemeine Kirche sagt einstimmig, dass Christus gestorben ist und Gott ihn von den Toten auferweckt hat. Es sind viele andere Zeugnisse, die wir nicht geschrieben haben. Nur dass unser Herr Jesus Christus der alleinige Fürsprecher ist, keine anderen, Heilige oder Verstorbene oder Steine, Hölzer, Bilder und dergleichen eitle Dinge, die man anbetet, Weihrauch und Kerzen und Opfer ihnen darbringend, was alles widergöttlich ist.

(S. 131 ist leer. S. 132 steht): Ich frage euch wieder, verleugnerische Päpste, und eure Anhänger, die ihr mit allerlei Künsten die Kinder in ihrem Mutterleib, bevor sie in die Welt

1) Das sind Worte des Herausgebers, sowie die meisten übrigen, in den Klammern stehenden, wenigstens dem Inhalt nach.

gekommen, oder wenn sie auch tot geboren sind, taufet — bedingungsweise — alles dieses ist von Grund aus teuflisch und nicht göttlich... Denn es sind drei göttliche Sakamente: Busse, Taufe und Kommunion, welche für die Vollkommenen bestimmt sind und nicht für Kinder, Büßer und Ungläubige. (Hier fügt eine fremde Hand in anderer Schrift hinzu: Wieder frage ich euch, ihr „Weihlosen“¹: Wann und wo hat das Kind, das man zu euch bringt, von jenem falschen Zeugen (scil. dem Paten) gebeten: „Ich erbitte von dir Glauben, Hoffnung, Liebe und alle übrigen Wohlthaten?“² — Wie kommt es auch, daß das Kind von jenem Esel bittet und nicht von euch, den Weihlosen?)

(S. 134.) Eine katechetische Unterweisung. — Wer ein rechtgläubiges Bekenntnis haben will, soll erst die nötigen Fragen und Antworten vollständig lernen und dann kommen und um die heil. Taufe bitten, den köstlichen Leib und das Blut Christi essen und trinken, im gläubigen Zustand und nicht in der ungläubigen Kindheit. — Frage: „Bist du ein Christ?“ Antwort: „Jawohl“. Frage: „Wie viele sind der Gebote unseres Herrn Jesu Christi?“ Antwort: „Sechs: 1. Unterricht, 2. Busse, 3. Glaube, 4. Taufe, 5. Kommunion, 6. Liebe, die aller Haupt ist.“ Frage: „Ist nun die Taufe derjenigen, welche die Kinder taufen, wahr oder eitel?“ Antwort: „Eitel sowie auch ein Betrug, denn die Kinder haben keine Busse, keinen Unterricht, keinen heil. Glauben, so daß weder ihre Taufe noch ihre Erlösung wahr sind.“ Frage: „Wem gebührte dann die heil. Taufe und die Kommunion?“ Antwort: „Denjenigen, die die ursprüngliche und die aktive Sünde nicht kennen.“ Frage: „Kennen denn die Kinder keine solche Sünden?“ Antwort: „Jawohl, keine.“

(S. 140.) Firmelung, Priesterweihe, die letzte Ölung und die Ehe sind nicht zum Heil unserer Seelen, sondern ganz unnötig. Wie die heil. Kirche Christi sagt: „Wer seine Jungfrau heiraten läßt, thut wohl, wer sie nicht heiraten läßt, thut noch besser.“ So sollst du auch die Firmelung, die Priesterweihe und die letzte Ölung verstehen, welche nicht nötig sind und mit dem Heil nichts zu schaffen haben.

Gott hat den neuen Adam, seinen Geliebten, wichtiger Dinge halber in die Welt gesandt: 1. Wegen der ursprünglichen Sünde, 2. wegen der aktiven Sünde, 3. zur Mittlerschaft, Versöhnung und Fürsprache, wie sie jetzt verwirklicht sind, 4. am Ende der

1) Die Armenier nennen oft die Priester „Geweihte“, „Ordinierte“; dieses Wort will daher wohl besagen, daß sie diesen Ehrennamen nicht verdienen.

2) Es sind nämlich Worte, die bei der Taufe vom Paten gesprochen werden, wenn der Priester fragt: Was bittet dieses Kind?

Welt wird der allmächtige Vater seinen Sohn senden, zu richten die Lebendigen und die Toten.

(S. 144.) Das Gericht Gottes über die Toten und Lebendigen ist ein einziges und nicht zwei. Wenn aber einige Verleugner behaupten, es sind zwei Gerichte, ein spezielles und ein allgemeines, so lügen sie, denn ihr Vater ist der Teufel.

(S. 146.) Der himmlische Vater, der wahre Gott hat den Tag des Gerichts seinem lieben Sohne nicht kund gethan, wie auch dieser von dem Ende der Welt spricht! „Niemand weifs es, weder die Engel im Himmel, noch der Sohn, sondern der Vater allein.“ Er sagt außerdem: „Ich rede nicht aus mir selbst, sondern ich rede nach all den Vorschriften, die mein Vater mir gegeben hat.“ Siehst du, mein Bester, dass Christus, der Sohn Gottes, aus sich selbst nichts reden konnte, wenn sein Vater es ihm nicht geoffenbart hätte.

Auf der letzten Seite steht in anderer Schrift geschrieben¹: (Worte?) des Hohelerleuchteten, Hochwürdigen Johannes: Weil sie in großer Frömmigkeit uns gebeten haben, und ihre Bitte die Wahrheitsliebe in meinem Herzen angeregt hat, so habe ich die Gnade des heil. Geistes nicht verhehlen können, sondern habe angefangen der Reihe nach, dieses heil. Mysterienbuch und diese Schlüssel der Wahrheit zu schreiben, aus Liebe zu den Bittstellern und Empfängern. Da werfe ich mich nieder und bitte euch in Liebe und im Glauben, dass ihr die Mängel und Fehler der Rede und des Stils — — —.

1) Der Herausgeber sagt nicht, von welcher Hand dieses geschrieben ist; vermutlich sind die ersten Worte von fremder Hand, die übrigen vom Verfasser selbst. Oder ist es vielleicht nur eine einfache Schriftübung?

ANALEKten.

1.

Aus der Chronik des Minoriten Salimbene.

Von

Professor Lic. Dr. Sachsse
in Rostock.

Das aus einer Baseler Handschrift mitgeteilte Exemplum de indulgenciis (Bd. XIV, S. 451—452 dieser Zeitschrift) giebt eine der Wundergeschichten wieder, welche Salimbene von Berthold von Regensburg (Bertholdus de Alamannia) berichtet¹. Auf Bertholds Geheiss verlangt seine verarmte Auhängerin von dem Wechsler „tot denarios pro victualibus et expensis, quantum valebat una dies indulgentiae, pro qua habenda fuerat sex annis fratrem Bertholdum secuta“, und haucht auf die Wagschale; der Wechsler häuft das Geld in der anderen Wagschale ohne diese zum Sinken zu bringen und wird bekehrt. Von einem Ablafszettel und einer Stimme vom Himmel weifs Salimbene noch nichts; beide erscheinen als spätere Zuthaten.

Salimbene ist im Jahre 1221 zu Parma geboren; seine Chronik reicht bis zum Jahre 1287. Er war ein Mann von vielseitiger litterarischer Bildung, mit lebhaftem Interesse auch für profane Dinge und nicht ohne einen ausgeprägten Sinn für Humor. Auf Reisen und im Verkehr mit zahlreichen, oft bedeutenden Personen hat er viel gesehen und gehört. Mit Vorliebe verweilt er bei persönlichen Erinnerungen und eigenen Erlebnissen. Dabei ist er ein Meister lebendig anschaulicher Schilderung und hält

1) Chronica fr. Salimbene Parmensis ord. min. ex cod. bibl. Vatic. edita, Parmae 1857, p. 326.

mit seinem Urteil über Personen und Dinge nicht zurück. Dies alles verleiht seinem Werke einen eigenen Reiz. Dasselbe birgt eine Fülle von Einzelheiten, die in das bunte Leben und Treiben seiner Zeit und in die Gedankenwelt der ihm vertrauten Kreise mannigfachen Einblick gewähren.

Selbstverständlich fehlt es nicht an zahlreichen Wundergeschichten im Geiste der Zeit. Mitunter sind sie solcher Art, dass ein natürlicher Verlauf der geschilderten Begebenheit und die Erklärung des wunderbaren Aufputzes sich dem Leser geradezu aufdrängt. So die ausführlich berichtete Geschichte eines Verehrers der Maria Magdalena, der das neu aufgefundene Gebein der Heiligen geküsst hat, und dem ein Bekannter erklärt: „nequaquam tibiam ejus osculatus fuisti, sed tibiam cujusdam asinae vel jumenti, quam clericu[m] ostendunt simplicibus ad lucrandum“; im Streite darüber greifen beide zum Schwert, der Gläubige ist durch den Beistand der Heiligen unverwundbar und ersticht den Spötter, wird von der Heiligen im Gefängnis getröstet, durch eine Taube vom Galgen abgeknüpft, von einer Schar bewaffneter Genossen beschützt und beschließt seine Tage im Dienste der Heiligen (p. 293—294).

Ein Ordensbruder hat bei Lebzeiten drei Wunder verrichtet, nämlich ein in den Kochtopf gefallenes und arg zugerichtetes Brevier durch sein Gebet zur früheren Schönheit wiederhergestellt und zwei Kranke geheilt, darunter einen Knaben, der seines unerträglichen Schnarchens halber nach einer unter Beteiligung Salimbenes beim Ordensgeneral erwirkten Entscheidung schon vom Orden entfernt und der Mutter, die den Orden wissentlich getäuscht habe, zurückgegeben werden sollte. Nach dem Tode dieses wunderthätigen Bruders hat Gott an ihm seine Wunderkraft nicht mehr erwiesen, weil er in seiner Demut es so erbeten hatte (p. 322—324).

Ganz anderer Gesinnung ist ein Bruder vom Dominikanerorden, ein vorzüglicher Prediger, doch wunderlicher Heiliger, welcher sich bei den Minoriten rasieren lässt und es übel nimmt, dass sie seine Barthaare nicht als Reliquien aufbewahren (p. 39). Das bietet dem lustigen und stets schlagfertigen Minoriten Deustes salvet Anlass zu einem seiner Streiche: bei den Dominikanern speisend, erbittet er als Reliquie ein Gewandstück jenes ihres Heiligen, um es nach der Mahlzeit zu niedrigem Gebrauch zu verwenden und seinen allzu arglosen Wirten einen bösen Posse zu spielen¹. An ihn und seine Eulenspiegeleien (p. 39—41)

1) accipiens perticam stercora revolvebat clamans et dicens: Heu! heu! succurrite fratres, quia reliquias sancti requiro, quas perdidi in latrina. Cumque vultus suos inclinassent ad orificia camerarum, cum

reicht sich die Figur des nach Salimbene um 1233 lebenden Kölner Canonicus Primas — das ist jener unter den verschiedensten Benennungen wiederkehrende Vertreter der Vagantenpoesie, dem Jacob Grimm eine eigene Untersuchung gewidmet hat¹⁾. Aufser anderen Versen wird auch sein Hauptgedicht, dem das bekannte „Mihi est propositum“ entflossen ist, seine übermütige Verteidigung auf die Anklage de luxuria, de ludo et de taberna, von Salimbene mitgeteilt (p. 41—45; ferner p. 218. 357).

Von Interesse ist ein Erlebnis, das auf das Geschick so mancher verlorenen Schrift ein eigenes Licht wirft. Salimbene will einem Bekannten die prophetisch-apokalyptischen Schriften eines aus Verona gebürtigen Mönches verschaffen; er begiebt sich in das Kloster, in welchem dieser zuletzt weilte, trifft hier einen Jugendfreund und erhält von ihm folgende Auskunft: „Noveritis frater Salimbene, quod ego sum magnus et potens in domo ista et fratres propter bonitatem suam et physicam meam diligunt me, et omnes libros beati Bernardi, si vultis, possum vobis accommodare. Homo ille, de quo dicitis, mortuus est et de scripturis suis nec una littera remansit in mundo, quia ego manu mea abrasi omnes libros suos, et dicam vobis qualiter et quare. Quidam frater erat in isto monasterio, qui optime sciebat radere chartas, et dixit abbati: . . . rogo vos pater, si vobis videtur, ut mihi aliquos discipulos assignetis, qui velint addiscere radere chartas, quia post mortem meam isti monasterio utiles esse poterunt. Cumque nullus inveniretur qui vellet addiscere, nisi ego, ita post mortem magistri mei et Veronensis illius abrasi omnes libros suos, quod nec una littera remansit in eis, tum ut haberem materiam super quam radere addiscere possem, tum etiam quia occasione illarum prophetiarum habueramus scandalum valde grande“ (p. 235).

Bei Erwähnung einer Mondfinsternis führt Salimbene eine Reihe geeigneter Bibelstellen an, ausdrücklich mit Rücksicht darauf, dass manche Prediger nicht stets sogleich passende Predigttexte bereit haben und sich damit eine Blöfse geben. So habe, als er einst in Pisa gewohnt, ein ausgezeichneter Prediger in der dortigen Kathedrale nach einem Erdbeben zweimal dem Volke gepredigt „et primo placuit, secundo displicuit. Et hoc non ob aliud, nisi quia super unum et idem thema [Aggaei 2, 6]

pertica stercora revolvebat valenter, ut stercorum foetorem sentirent. Infecti itaque tali odoramento, confusi, cognoscentes se a tali trufatore delusos, erubuerunt.

1) Kleinere Schriften von J. Grimm, Bd. III, S. 1 ff. Die Abhandlung ist vom Jahre 1843 und kennt unseren Chronisten noch nicht.

ambas praedicationes fundavit, quod magisterii fuit ex parte sua quando dixit diversa; sed turba maledicta et simplex, quae non novit legem, putaverunt quod eundem sermonem dixisset, propter idem thema quod secundo fuerat repetitum, et inde confusionem habuit unde debebat habere honorem“ (p. 316).

Den Franzosen ist Salimbene nicht geneigt. Das verrät sich z. B. schon in dem Abschnitt, in dem er über das Weintrinken bei Franzosen und Engländern spricht (p. 90—93). Und nach Erwähnung einer großen Niederlage der Franzosen bricht er gar in die Worte aus: „Quod dignum et justum fuit; superbissimi enim sunt et stultissimi et homines pene maledicti, et qui omnes nationes de mundo contemnunt, et specialiter Anglicos et Lombardos, et inter Lombardos includunt omnes Italicos et Cismonianos, et ipsi revera contemnendi sunt et ab omnibus contemnuntur . . . Postquam enim Gallici bene biberint, totum mundum uno ictu se credunt posse devincere et involvere. Sed decipiuntur . . .“ (p. 398—399).

Erwähnenswert ist auch sein Urteil über die Lage eines neuen Kaisers dem Papste gegenüber: „Saepe Romani Pontifices de republica aliquid volunt emungere, cum Imperatores ad imperium assumuntur. Ipsi vero convenienter negare non possunt quod postulatur ab eis, tum propter curialitatem et liberalitatem quam in principio imperii sui maxime erga ecclesiam volunt ostendere, tum etiam quia credunt se dono habere quidquid de imperio dabitus eis, tum etiam quia erubescunt se acetum ostendere antequam in cucurbita sint, tum etiam ne omnino patiantur repulsam“ (p. 282).

Zum Schlufs dieser Anführungen, die sich leicht mehrten ließen, seien zwei Stücke mitgeteilt, die als weitere Proben seiner Darstellungsweise dienen mögen.

Die Marktsperre wider die Fischhändler zu Reggio (p. 344).

Item millesimo supraposito [1285] statutum est in pleno Consilio Reginorum quod venditores piscium non vendant pisces ab initio quadragesimae usque post Pascha sub banno et poena XXV librarum boninorum¹ et quod nullus emat sub poena X librarum boninorum, quod statutum optime fuit servatum. Causa autem hujus statuti faciendi fuit quia, quando milites et judices inquirebant ab aliquo piscatore: pro quanto pretio dabis tu istum pisces? ille bis et ter inquisitus respondere dignabatur, quin immo avertebat faciem et loquebatur socio suo dicens: compater

1) Bononius = appellatio communis pluribus monetarum speciebus civitatis Bononiae (du Cange ed. Favre).

pone cavagnam sive cistam in illo loco. Unde illud . . . [Prov. 29, 19]. Volebant praeterea de una parvula tinca vel anguilla tres vel quatuor grossos. Cumque viderent piscatores et piscium venditores, quod ita firmiter et stricte servabatur statutum contra eos factum et quod damnificabantur ex hoc, nam pisces eorum omnes numerati fuerunt et positi in vivariis usque post Pascha, venerunt ad fratres Minores et rogaverunt eos, ut rogarent Potestatem et capitaneum et ancianos et totum Consilium de istius relaxatione statuti, et ipsi volebant promittere quod rationabiliter et discrete et curialiter et pro bono mercato venderent omnibus volentibus emere pisces suos. Sed nec sic fuit relaxatum statutum, juxta verbum quod de Esau dicit Apostolus ad Hebreaos . . . [12, 17]. Minabantur etiam Regini consimiliter beccariis paschali tempore se facturos, nisi curialiter et rationabiliter carnales venderent in macello. Quod audientes beccarii fecerunt quod docet Sapiens . . . [Prov. 19, 25].

Das Schleppenverbot des Kardinals Latinus (p. 54—55).

Tertius cardinalis de parentela Papae Nicolai tertii fuit dominus Latinus ex ordine fratum Praedicatorum . . . Hunc Papa Nicolaus fecit legatum in Lombardia et in Tuscia et in Romagnola. Et turbavit mulieres omnes cum quadam constitutione quam fecit, in qua continebatur, quod mulieres haberent vestimenta curta usque ad terram et tantum plus quantum est unius palmae mensura. Trahebant enim prius caudas vestimentorum per terram longas per brachium et dimidium, de quibus dicit Patecelus¹: Et drappi longhi, ke la polver menna. Et fecit hoc per ecclesias praedicari et imposuit mulieribus sub praecepto, et quod nullus sacerdos posset eas absolvere nisi ita facerent, quod fuit mulieribus amarius omni morte. Nam quaedam mulier familiariter dixit mihi, quod plus erat ei cara illa cauda quam totum aliud vestimentum quo indeuebatur. Insuper cardinalis Latinus praecepit in illa constitutione, quod omnes mulieres, tam juvenculae quam domicellae quam maritatae et viduae et matronae, in capitibus vela portarent. Quod grave horribiliter fuit eis. Sed isti tribulationi remedium invenerunt, quod minime potuerunt caudis. Nam vela faciebant fieri de byssso et serico, auro intexta, cum quibus in decuplum melius apparebant et magis ad lasciviam videntium oculos attrahebant.

1) Gerardus Patec[e]lus verfaßte ein Buch „de taediis“, aus welchem Salimbene öfter Verse citiert (p. 21. 54. 196. 392. 394).

2.

Eine verschollene kirchenfeindliche Streitschrift des 15. Jahrhunderts.

Von

Oberbibliothekar Dr. Herman Haupt

in Gießen.

In einem vom 1. Januar 1458 datierten Briefe berichtet der jüngst zum Syndicus der Stadt Lübeck ernannte Professor der Rechte und derzeitige Exrektor der Universität Erfurt, Doktor Simon Batz von Homburg¹, dem Rate zu Lübeck über ein Aufsehen erregendes Vorkommnis an der Erfurter Universität². Von einem Unbekannten war der Universität ein Schriftstück mit der Aufforderung zugestellt worden, dessen Inhalt durch die Universitätslehrer approbieren zu lassen. Nach dem Urteile des Briefschreibers enthielt aber die Schrift mancherlei „ungloben und ketzerige“: unter anderem behauptete sie die Möglichkeit der Existenz von zwei Söhnen Gottes, von denen der eine der vor kurzem in Erfurt gefangengesetzte Johannes de Castro Coronato sei; in vielen Punkten und Artikeln sei die Christenheit nach der Darstellung jener Schrift seit langem in Irrtum befangen. Die

1) Über seine im Herbste 1457 erfolgte Bestellung zum Lübecker Syndikus vgl. Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. IX, S. 545.

2) „Ander nyge mere hebbe ick op dyesen dag entphangen eynen ganczen sexterne fol von eyner ungenanten personen, gesantan unser hohen schulen, byddende, dat sick dye doctores unde meyster underschriben wollen, dye schrift unde inhalt czu bestetende, dij do ubergesanten is, dat doch nit gescheen sal noch byllick is to gescheen umbe ungloben unde ketzerige, dij do yn gerurt wyrt, want in der genanten schrift wyrt berurt, wye wöyl unde mogeilk sin II sone in der eywycheyt des eywigen vaders, unde dat Johannes de Castro Coronato, des koninges van Cypren legat, der dan nun eyn tijt gefangen gelegen hat to Erford yn des byschoves von Mencz hove, derselbigen sune eyn sij, unde dat dye cristenheyt yn vylen artikel unde punkt geirret hebbe van langen tijden her, umbe welche artikel unde punkt sick unse hohe schole bekummert, dij dan juwer vorsichtikeyt to lange weren to ertelen, dye ick dan op dys mal stan late umbe der kurte wyllen.“ Gedruckt nach dem Original im Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. IX, S. 568. Herrn Dr. Walther Stein verdanke ich den Hinweis auf die angeführte Stelle.

gewünschte Approbierung der Schrift erklärte der Briefschreiber für ausgeschlossen; die Universität sei vielmehr über deren ketzerische Artikel bekümmert.

Über die Person des *Johannes de Castro Coronato*, den Batz „des koninges van Cypren legat“ nennt, und der jene Schrift offenbar entweder selbst verfaßt oder wenigstens inspiriert hat, sind wir durch andere Quellen näher unterrichtet. Als *Johannes II. von Lusignan*, König von Cypern, im Jahre 1451 von Papst Nicolaus V. die Verkündigung eines Ablasses zugunsten des von den Türken bedrohten Königreichs Cypern erwirkt hatte, übertrug dieser am 6. Januar 1452 den Vertrieb der Ablabsbriefe dem cyprischen Edelmann *Paulin Zappe*, der seinerseits den Licentiaten der Rechte, *Johannes de Castro Coronato*, zu seinem Bevollmächtigten für Deutschland ernannte. Während letzterer wieder eine Menge von Unteragenten aufstellte, sollten die von Johannes gelösten Summen den von Paulin Zappe bestellten Untererhebern, *Abel Kalthof* aus Köln und *Philipp Uri* aus Cypern, überantwortet werden¹. Vermutlich ist es *Johannes de Castro Coronato* gewesen, der auf den Gedanken kam, die jüngst erfundene Buchdruckerkunst in den Dienst des cyprischen Ablafshandels zu stellen, indem er die Ablabsbriefe in der Gutenbergischen Druckerei zu Mainz vervielfältigen ließ; in der Geschichte der Buchdruckerkunst haben die cyprischen Ablabsbriefe von 1454/55 als erstes datiertes Erzeugnis der Gutenbergischen Presse Berühmtheit erlangt².

Für *Johannes de Castro Coronato* sollte das cyprische Ablafsgeschäft verhängnisvoll werden. Der Absatz der in mehreren Auflagen gedruckten Ablabsbriefe war allerdings ein sehr bedeutender gewesen; die Abrechnung über die eingegangenen beträchtlichen Summen mochte jedoch *Johannes* in Schwierigkeiten verwickelt haben, die noch dadurch gesteigert wurden, daß der

1) Vgl. die urkundlichen Nachweise bei G. Ch. Joannis, *Volumen primum rerum Moguntiacarum* (*Nicolai Serarii rer. Moguntiac. libri V*), col. 766sq. und bei V. F. de Gudenus, *Codex diplomaticus anecdotor. res Moguntinas . . . illustrantium*, T. IV, p. 309. Für die Entscheidung der Frage nach der Nationalität und Heimat des *Johannes de Castro Coronato* liegen bestimmte Anhaltspunkte in unseren Quellen nicht vor. Vermutlich war er ein Deutscher und führte seinen Namen von einem latinisierten Kronenburg (Reg.-Bez. Aachen, Kreis Schleiden), Kronenberg (Reg.-Bez. Düsseldorf, Kreis Mettmann) oder Cronberg (bei Frankfurt a. Main).

2) Über die gedruckten Cyprischen Ablabsbriefe von 1454/55 vgl. L. de Mas Latrie, *Histoire de l'île de Chypre*, Vol. III (1885), p. 66sq. und namentlich A. von der Linde, *Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst*, Bd. III (1886), S. 829—846. 862—864. 948—951 und die dort angeführten Schriften.

Erzbischof Dietrich von Mainz auf einen Teil der von den Untertanen des Mainzer Stiftes erlegten Ablafsgelder Anspruch erhob. Der Erzbischof ließ Johannes in Erfurt gefangen setzen und die in seinem Besitz befindlichen Ablafsgelder mit Beschlag belegen, von denen der Erzbischof einen Teilbetrag für sich selbst zurückbehält. Die Untereinnehmer Kalthof und Uri mussten wohl oder übel in die Abschließung eines förmlichen Teilungsvertrags mit dem Erzbischof einwilligen. Ob unser Licentiat im Erfurter Gefängnis eine wirkliche Schuld, etwa die Unterschlagung von Ablafsgeldern, zu büßen hatte, entzieht sich unter den geschilderten, für Erzbischof Dietrich doch recht gravierenden Umständen einer bestimmten Entscheidung¹. In einer den cypriischen Ablafshandel beleuchtenden, uns leider nur in einem kümmerlichen Auszuge überlieferten, Urkunde heißt es allerdings, Johannes de Castro Coronato sei von der Erfurter Universität schuldig befunden worden. Indessen möchte dieses von der Universität Erfurt gefällte Urteil weit eher mit der von Simon Batz erwähnten theologischen Streitschrift, als mit der Angelegenheit des Cypriischen Ablafshandels, bezüglich dessen der Universität schwerlich die Jurisdiktion zustand, in Verbindung zu bringen sein.

Über Inhalt und Bedeutung der zu Ende des Jahres 1457 der Erfurter Universität vorgelegten Schrift lassen uns leider Batz's kurze Andeutungen allzu sehr im Unklaren. Die Angabe, dass in ihr Johannes de Castro Coronato als zweiter Sohn Gottes bezeichnet wurde, ist vielleicht daraus zu erklären, dass Johannes, von der joachimitischen Vorstellung eines unmittelbar bevorstehenden göttlichen Strafgerichtes erfüllt, sich selbst eine apokalyptische Rolle bei dem Umsturz der Dinge und der Reform der Kirche vorbehalten hatte, etwa in der Weise, wie der joachi-

1) Joannis a. a. O.: [Johannes a Castro Coronato] sua intemperantius utebatur potestate. Theodericus intelligens multum damni hanc ratione redundare in rem tam ecclesiasticam, quam civilem, cum priscus princeps esset integritate, tum vero inclitae virtutis et vigilantiae praesul, hominem in custodiam duci iussit, aere congesto in fidem publicam deposito. Produnt id nobis litterae Abelis Kilchofi et Philippi Urri Cyprii, procuratorum a Zappio constitutorum, de pecunia cum Theoderico partienda transientium, datae d. Saturni post b. Virginis natalem. Bei Gudenus a. a. O. heißt es dagegen von Johannes: Constantinopoli ... capta ... aes corrogatum sibi temere attribuit collector de Castro. Iis de causis publice traductus, a doctoribus academiae Erfurtensis inventus ut reus, sub Theoderico custodiae inclusus est, qua tandem anno 1459 ex gratia Dietheri recens electi ob enixam patronorum intercessionem praestita urpheda dimissus, renuntiatione facta quoad dimidiad partem summae 1400 flor. in Goettingen congregatae ad residuum Diethero extradendam se debuit obstringere.

mitische Minorit Janko von Wirsberg zu Eger, der 1466 die Erfüllung des „dritten und letzten Testamentes“ durch einen göttlichen Hirten in Aussicht stellte, als dessen Vorläufer er sich selbst betrachtete¹. Wenn Johannes de Castro Coronato die Kirche als in vielen Punkten reformbedürftig bezeichnete, so mochte er hierbei um so eher auf die Zustimmung der Erfurter Universität rechnen, als gerade damals hervorragende Vorkämpfer der kirchlichen Reform, wie namentlich Jakob von Jüterbock und Johann Rucherath von Oberwesel, als Lehrer an dieser Universität thätig waren².

Läfst das von Simon Batz über die ketzerische Schrift gefällte Urteil auch vermuten, daß die Erfurter Universität die gewünschte Approbierung ablehnte, so hat doch die Bekanntgabe der Streitschrift weitere schlimme Folgen für Johannes de Castro Coronato nicht gehabt. Seine Haft endigte im Jahre 1459, als nach dem Tode Erzbischof Dietrichs von Erbach (gest. 6. Mai 1459) Diether von Isenburg den erzbischöflichen Stuhl bestieg. Angeblich auf die Verwendung seiner Gönner hin freigelassen, musste Johannes de Castro Coronato allerdings sich dazu verstehen, Urfehde zu schwören und die Hälfte der von ihm in Göttingen gesammelten oder dort deponierten Ablaufgelder im Betrage von 700 Gulden der erzbischöflichen Kammer zu überantworten³ — daß diese Summe jemals nach Cypern gelangte, ist angesichts der drückenden Geldverlegenheit, in der sich damals Diether von Isenburg befand, schwerlich anzunehmen⁴. Nachrichten über die weiteren Geschicke des Johannes de Castro Coronato sind, soweit ich sehe, bisher nicht bekannt geworden.

1) Vgl. die Glafsbergersche Chronik in den *Analecta Franciscana* II, 422—426 und meinen Aufsatz „Zur Geschichte des Joachimismus“ in dieser Zeitschrift, Bd. VII, (1885), S. 423 ff.

2) Vgl. dazu u. a. Kampschulte, Die Universität Erfurt in ihrem Verhältnisse zu dem Humanismus und der Reformation, Tl. I, S. 15 ff.

3) Vgl. oben S. 284, Anm. 1.

4) Vgl. C. Menzel, Diether von Isenburg, S. 24. — Auch in Lübeck begegnete der Cyprische Ablafshandel nach dem Berichte des Franziskaners Detmar (Lübeckische Chroniken hgb. von Grautoff II, 172) Schwierigkeiten. Mit Hinweis auf den häufigen mit Ablabsbriefen getriebenen Betrug wurde 1455 von Rat und Domkapitel dem „Legaten“ des Königs von Cypern (Johannes de Castro Coronato?) die öffentliche Verkündigung des Ablasses untersagt; „doch leden se darmede, dat he breve ghaf in syner herberge allen den, de se hebben wolden. aldus blef he to Lubeke wente Philippi Jacobi (1. Mai) unde kreich vele gheldes.“

3.

Zwei Briefe Wimpfelings.

Herausgegeben und erläutert

von

C. Varrentrapp.

Schon in früheren Bänden dieser Zeitschrift¹ sind von Ullmann, Martin und Knod interessante Äusserungen von und über Wimpfeling veröffentlicht; anschaulich ist durch sie gezeigt, wie schmerzlich er die Übelstände im kirchlichen Leben seiner Zeit empfand, und zugleich, wie wenig er imstande war, sie abzustellen; auch sie liefern so Belege für die Richtigkeit des Urteils, das in seinen anregenden Bemerkungen² über die Straßburger Humanisten Hermann Baumgarten gefällt hat. Treffend ist hier von ihm ausgeführt, wie sie „nicht die Lust erfüllte, eine neue Welt zu gestalten, sondern die Trauer, eine alte teure Welt versinken zu sehen“, wie aber gerade durch die Betrachtung ihres so ernsten, so reinen und doch so unfruchtbaren Strebens das jüngere unter ihrem Einflus aufgewachsene Geschlecht auf andere Bahnen als die ihren getrieben werden musste, und als besonders sprechendes Zeugnis sind hierfür schon von Baumgarten die Worte citiert, die Jacob Sturm seinem verehrten Lehrer schrieb: „Wenn ich ein Ketzer geworden bin, so habt Ihr mich dazu gemacht“. Auch sonst ist neuerdings mehrfach auf diesen und einzelne andere Sätze aus dem Schreiben hingewiesen, das Wimpfeling im November 1524 an seinen Ge-sinnungsgenossen den Stiftsherrn von St. Thomas und Alt St. Peter Sixtus Hermanni³ richtete; doch dürften wohl die Leser dieser

1) S. Bd. III, S. 203 ff.; Bd. VII, S. 144 ff.; Bd. XIV, S. 119 ff.

2) Sie sind wieder abgedruckt in Baumgartens „Historischen und politischen Aufsätzen“ S. 475 ff.

3) S. über Hermanni Ch. Schmidt, *Histoire littéraire de l'Alsace* II, 185; A. d. Baum, *Magistrat und Reformation in Straßburg*, S. 133 und namentlich Knod, *Die Stiftsherren von St. Thomas zu Straßburg*, S. 24 f. Auch Schmidt und Knod haben ebenso wie Baumgarten, Martin (Wimpfelings *Germania*, S. 100) und Erichson (*Collegium Wilhelmitanum*, S. 6) nur die im Thomas-Archiv befindliche Abschrift dieses Briefs von Wimpfeling an Hermanni benutzt und ihn danach auf den 11. No-

Blätter gern auch die anderen in mehr als einer Hinsicht interessanten Ausführungen dieses Briefes kennen lernen, dessen vollen Wortlaut ich deshalb nach dem im Straßburger Stadtarchiv aufbewahrten Original folgen lasse.

1) **Wimpfeling an Hermanni.**

Schlettstadt, 2. November 1524.

Nuper non redisti ad me, ut latius tibi loquerer: nempe de epistolis meis una ad capitulum altera ad Butzerum, quas misi domino Jo. Rud. magistro vicariorum (?) capelle domine nostre in templo majori¹, prima aperta et altera clausa. Si aduc sunt in manibus domini Jo., exige ab eo. Velle et alias quasdam illi esse communicatas, quarum una apud me est ad Hedio-nem, quam illi misi, sed nondum respondit. Scripsit dudum ad me Butzerus invectivam, qua me acriter objurgat, quod pungerem eum hic in Sletstadt, sed profecto nunquam ejus memineram nec in bono nec in malo. Iсти homines insanunt et somnia pro vero dicunt; invectiva Buceri cum meis responsivis (?) est in manu M. Ja. Treger². Potes similiter ab eo exigere: sunt apud me aduc due ad Capitonem; est etiam longa quae cum appenditiis ad Casp. Hofmeister. Cum illa omnia legeris, juditium tuum et Casparis ad me perscribito, si videretur vobis ea esse imprimenda, et in principio cum isto titulo: *Invectiva Buceri ad Jac. Wimpfeling cum ejus responso, cum aliis ejusdem epistolis ad Capitonem, Hedionem et alios scismaticos Argentinenses.* Posset et addi epistola mea ad M. Luterum et M. Zwinglium, que impressa est in exordio cujusdam libelli, cuius auctor Hiero. Emserus de officio missae impresso Argentinae³. Aliis multis varia scripsi de hac

vember 1524 angesetzt, während im Original im Stadtarchiv der 2. November zu lesen ist. Den Vorstehern der beiden genannten Archive, Herrn Stadtarchivar Dr. Winckelmann und Herrn Direktor Erichson und ebenso Herrn Professor Knod sei es mir gestattet für die Freundlichkeit zu danken, mit der sie auch diese meine Studien unterstützt haben.

1) Hierunter dürfte wohl Johann Rudolfinger zu verstehen sein, da in das Straßburger Bürgerbuch 1525 her Hans Rudolfinger caplan zu unser fräwen capellen eingetragen ist. Mehrfach wird er als Freund von Erasmus und Beatus Rhenanus in deren Briefwechseln erwähnt und daran, dass Erasmus in seinem Schreiben an die Straßburger litterarische Gesellschaft Joannem Rudolfingum plane μουσικότατον non arte solum, sed et moribus, hoc est festivissimum et compositissimum genannt hatte, erinnerte auch Othmar Nachtgall, als er seinen charissimis amicis Symphoriano Polioni et Joanni Rudolfingio majoris templi vicariis 1514 seine Institutiones musicas widmete.

2) Über den Advokaten am bischöflichen Gericht Jacob Treger s. Knod, Stiftsherrn von St. Thomas, S. 46.

3) Dieses Schreiben Wimpfelings an Luther und Zwingli vom 23. Mai

materia venenosa, sed heu copiam non retinui, unam praecipue ad M. Ja. Sturmium, qui prorsus mihi veneno Wicleffico suffusus esse videtur, cui super hoc verba feci, sed ipse mihi sic objicit: bin ich ein Ketzer, so hant ir mich zu einem gemacht. Indixit mihi silentium. Responde et vale salutaque Casp. Hofmeisterum, qui aduc consentit cum ecclesia veteri sicut et ego. Sed quomodo conclusiones centum Tregeri¹ tamdiu premuntur in tenebris? cur doctissimus ille provincialis non dat operam ut prodeant in lucem? Si in theutonica imprimerentur, o quot sunt apud nos, qui avide legerent, praesertim ex magistratu qui non seducitur sicut vilis plebecula, teste S. Jeronimo qui ait nihil tam facile quam vilem plebeculam et indoctam concionem lingue volubilitate decipere, que quicquid non intelligit plus miratur. Dominica proxima doctor noster subtilis² invexit in festum omnium sanctorum et commemorationem omnium animarum et dixit eos qui peragerent esse modice fidei. Pro, hic homo illuminatior est Dionisio Tertulliano Augustino Gregorio et omnibus scolasticis, qui ponunt ignem purgatorium. Vale denuo ex St. II. Novembris anno XXIV.

J. W.

1524 ist von Enders in seiner Ausgabe von Luthers Briefwechsel IV, 344 ff. gedruckt und hier auf die frühere Litteratur hingewiesen. Wimpfeling's Brief an Capito vom 6. September 1523 s. bei Riegger, Amoenitates Friburgenses, p. 544 sqq.; nur ist nach dem in Bd. VII der Camerarischen Sammlung in München aufbewahrten Original S. 545 Z. 2 adeo ne zu lesen statt: adeone.

1) Über den Augustiner Konrad Träger, der 1518 zum Provincial ernannt war, die 1524 von ihm veröffentlichten *Paradoxa centum de ecclesia conciliorumque auctoritate* und den dadurch veranlaßten Streit vgl. außer der von Schulte in der Allg. Deutschen Biographie XXXVIII, 489 verzeichneten Litteratur W. Baum, Capito und Butzer, S. 245 ff. und Mentz, Bibliographische Zusammenstellung der Schriften Butzers in der 1891 erschienenen Festschrift: Zur 400jährigen Geburtstagsfeier Martin Butzers, S. 105 f.

2) Nach einer sehr wahrscheinlichen Vermutung von Knod ist unter dem hier genannten Doctor subtilis Paul Phrygio zu verstehen, der seit 1519 als Pfarrer in Schlettstadt wirkte, hier für die Reformation eintrat, dadurch aber später in einen Konflikt mit dem Magistrat geriet und 1525 veranlaßt wurde, sein Amt niederzulegen und die Stadt zu verlassen. Vgl. Knod in der Allg. Deutschen Biographie XXVI, 92 f., die von ihm hier aufgeführte Litteratur und außerdem Thommen, Gesch. der Univ. Basel, S. 99 ff. und Horawitz, Brusch, S. 24 ff. Von Wimpfeling war 1513 in einem Schreiben, das der 1514 in Straßburg erschienenen *Expositio Druthmari in Mattheum evangelistam* vorangedruckt ist, Paul Phrygio als theologischer Lehrer empfohlen und dabei als theologus et doctus et honestus ausdrücklich gerühmt; noch 1522 empfahl Wimpfeling's Neffe Spiegel Phrygios Berufung an die Heidelberger Universität. S. Knod, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N. F. I, 333 ff. und Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg I, n. 164.

Scripsi priori Cartusianorum ad Friburgum, Ludovico Ber Basiliensi, decano Argentinensi, theologis Heidelbergensibus, Friburgenibus, episcopo Basiliensi, Boczemio¹. Sed nemo mihi respondet, contemnunt me propter senectam, quam olim venerabantur. Cave ne hoc sciat noster doctor subtilis et Joh. Sathanas, nolebam dicere Sapodus.

Mitto etiam ad te literas Glareani poetae Basiliensis², in quibus videbis querimoniam ejus de Luteranis: Kynden wir die Poeten wider das Volk richten, die wirdent sie aufmutzen, wie sie ander Lut bißher usgehupt haben, vom babst uf den kilchwertern, vom kaiser uf den sewhirten: das ist evangelisch. Epistolam Glareani remitte.

In keinem der bisher gedruckten Briefe Wimpfelings tritt so deutlich die trübe Stimmung seiner letzten Jahre, das Gefühl seiner Vereinsamung und sein scharfer Gegensatz gegen die reformatorischen Bestrebungen seiner ehemaligen Genossen aus der Straßburger und Schlettstädtler litterarischen Gesellschaft hervor, mit denen er sich noch 1520 freundschaftlich über die „besseren Studien und ihre Führer Erasmus, Capito, Zasius, Luther und Melanchthon“ unterhalten hatte³. Wir werden uns darüber nicht wundern, wenn wir uns seiner Anhänglichkeit an die alten kirch-

1) Über den Karthäuserprior in Freiburg, G. Reisch, den Baseler Theologen Ludwig Bär, den Straßburger Domdechanten Sigismund von Hohenlohe und den Konstanzer Domherrn Johann von Botzheim siehe außer den sie betreffenden Artikeln in der Allg. Deutschen Biographie XXVIII, 117; II, 45 f.; XII, 694 f.; III, 208 f. und der hier verzeichneten Litteratur besonders den Briefwechsel des Beatus Rhenanus an den im Register bei Bär, Botzheim und Reisch angegebenen Stellen; Hartfelder in der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins, N. F. V, 170 ff.; VIII, 5 ff.; Enders, Luthers Briefwechsel II, 348 f.; VI, 39 f. und Knod in diesen Blättern XIV, 130.

2) Über Glareans Stellung zur Reformation vgl. Fritzsché, Glarean (Frauenfeld 1890), S. 33 ff. und über seine Neigung zu scharfen Ausdrücken ebendas. S. 12 f.

3) S. das Schreiben der Mitglieder der Schlettstädtler litterarischen Gesellschaft an Villinger in dem Briefwechsel des Beatus Rhenanus S. 221 ff. und vgl. für das Folgende die ebenda S. 198 f. gedruckten Äufserungen von Beatus Rhenanus über Sapodus, Glarean und Wimpfeling. Adeo libere, schrieb hier Beatus Rhenanus im Januar 1520 an Zwingli, nonnunquam Sapodus loquitur, ut Wimpfelingius illi inquisitio-nem aut delationem ad inquisidores haereticæ pravitatis saepe minetur. Per iuramentum, inquit, quod feci in licentia meis, ego cogor id non silere. Nam non potest Wimpfelingius pati, ut quisquam contra ceremonias loquatur. An solche Gespräche erinnerte sich wohl Paul Volz, als 1542 Spiegel ihn besuchte; er schrieb darüber an Beatus Rhenanus (ebenda S. 487): Spigellus nuper adfuit, inexorabilis Luthe-ranorum hostis. Spirat bonae memoriae suum avunculum, cuius vehe-mentiam in eiusmodi compertam habes.

lichen Ordnungen und Zeremonien erinnern, die ihn eben 1520 schon antrieb, sich scharf gegen Sapidus zu erklären, als dieser sie angriff. Aber nicht minder begreiflich erscheint, dass bei aller Verehrung und Dankbarkeit, die sie gegen ihn hegten, Sturm und Bucer, Phrygio und Sapidus andere Wege als die seinen einzuschlagen sich verpflichtet fühlten und dass sie in diesem Entschluss durch die Eindrücke bestärkt wurden, die ihnen der Verkehr mit ihm hinterlassen hatte. Gerade seinem geliebten Schüler Jakob Sturm hatte ja Wimpfeling 1505 die beiden Schriften¹ gewidmet, in denen er scharf schwere Übel im kirchlichen Leben gerügt hatte und über die er mit Vertretern des bestehenden Zustands in Konflikt geraten wär, und als er 1510 zu neuen Angriffen gegen diese sich getrieben fühlte, hatte er darüber wieder mit Sturm korrespondiert². Sicher ist diesem wohl auch von Sebastian Brant das Schreiben mitgeteilt, in dem Wimpfeling 1512 seinen tiefen Schmerz über Cajetans Äusserungen gegen die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts und gegen Gerson aussprach³, da er in ihm Brant ausdrücklich auf Sturm verwies. Anschaulich stellt uns dies Schreiben vor Augen, wie Wimpfeling mit den Leitern der Konzile von Konstanz und Basel einverstanden war — nicht nur den „Wiclefiten“, sondern auch „den Schmeichlern“ des Papsttums gegenüber. Wer unmittelbar nach dem eben abgedruckten Brief von 1524 diesen von 1512 liest, dem eröffnet sich so ein lehrreicher Einblick in beide Seiten der kirchlichen Anschauungen der Elsässer Humanisten, in den Zusammenhang und in die Verschiedenheit der Reformbewegungen des 15. und 16. Jahrhunderts. Deshalb glaubte ich an dieser Stelle auch dieses bisher nur beiläufig erwähnte⁴ Stück

1) Über die beiden 1505 und 1506 veröffentlichten Schriften *De integritate* und *Apologia pro republica christiana* vgl. Schmidt I, 139 ff.; II, 323 ff. Da Wimpfeling die zweite Schrift nur Sturm und einem anderen Schüler mitteilte und sie ausdrücklich bat, sie nicht aus den Händen zu lassen und nach der Lektüre zu verbrennen, hat er Sturm wohl auch sein von ihm nicht publiziertes scharfes Gedicht gegen Sixtus IV. zu lesen gegeben, das erst kürzlich von Holstein im vierten Bande der N. F. der Zeitschrift f. vergl. Litteraturgeschichte S. 369 gedruckt ist.

2) Vgl. Wimpfelings von Schmidt I, 78 citierten Brief an Brant vom 3. Mai 1510, dessen Original sich im Stadtarchiv findet.

3) Cajetans Schrift *De autoritate papae et concilii* ist am Anfang seiner Lugduni 1575 veröffentlichten Opuscula gedruckt; vgl. über sie und die Gegenschrift von Almain die von Hergenröther in seiner Fortsetzung von Hefele's Konziliengeschichte VIII, 475 ff. verzeichnete Litteratur und Döllinger, Das Papsttum, S. 201 f. Seiner Bewunderung für Gerson hat Wimpfeling wie bei verschiedensten Gelegenheiten so namentlich auch in der von Schmidt II, 325 verzeichneten Abhandlung Ausdruck gegeben.

4) Von Schmidt I, 103. Erhalten ist uns auch dies Schreiben

der Korrespondenz zwischen Wimpfeling und Brant abdrucken zu sollen.

2) Wimpfeling an Brant.

15. August 1512.

Pium Jesum. Diebus superioribus summo gaudio affectus fui, immo non mediocriter compunctus et ad contemptum omnium quae in hoc mundo sunt vanitatum inflammatus ex typis et rithmis tuis (absque assentatione scribo) et ex recensita Domini passione historiisque et gestis Herculeis¹ et paulo post indicibili merore confectus sum, quod et tibi ore narrare volebam, ni arduissimis cujusdam litteris ad exitum celerem ab Argentorato fuisse incitatus. Audi nunc causam luctus mestitiae et dejecti animi. Concilium Basiliense semper veneratus sum; de hoc jam sileo. Constantiense tu ipse nosti a nullo unquam vilipendsum fuisse. Ab omni natione, ab omnibus doctis et Deum timentibus hucusque in summo pretio et auctoritate habitum est, nec ejus decisiones minoris judicatae sunt, quam antiquarum decretalium. Hoc inquam concilium quidam, forte cardinalatum appetens aut alioquin, ut mox est mendicantium, assentari solitus, tractatu novo a se edito et quidem impresso impugnat obpugnat cessat enervat nihil facit, nullius momenti fuisse scribit, imo et in omnibus edictis et decretis errasse, quod in prisco fundamento seu (ut philosophi vocant) principio erravit, existimans se (scilicet concilium) papa esse majus, quod falsum et fictum est. Proinde concilium fuisse erroneum et optimum illum Johannem de Gerson magna cecitate fuisse percussum, quod me male habet imprimis. Doctissimus enim fuit et summus zelator salutis animarum Christi fidelium. O quantum desideravit (sicut et divus Bernhardus), ut prelati ecclesiastici recognoscerent, ad quid obnoxii sint, ad quantam humilitatem modestiam frugalitatem devotionem pietatem gratitudinem in Deum et ejus filium crucifixum astringantur et ad exemplaria christianaee vitae ceteris popularibus praestanda. Audi, mi Sebastiane, is qui haec scripsit, non est homuncio parvi ponderis, est frater ordinis, est theologiae doctor, est non privatus homo, est summus et supremus (generalis scilicet) totius et divi Dominici. Nomen est Thomae de Vio (vere devius) Cajetanus. Si id caput ordinis, dux et prin-

nur durch die im Thomas-Archiv aufbewahrten Kopien Wenckers von Brants Korrespondenz, aus der andere Änsserungen von Wimpfeling Knod in der Zeitschr. f. Litt. der Renaissance II, 190 mitteilte.

1) Vgl. über Brants damalige Darstellung von Hercules am Scheideweg Schmidt I, 231.

ceps, si illius ordinis qui se doctiorem ceteris putat, audet: quid audebunt ejus membra? Verumtamen facultas theologica Parisiensis tractatum illius fraticelli aspernatur, haeresim sapere autumat. Contrarium ductu unius illorum (cui nomen Jacobo N.) ediderunt, sed satis modeste. Si tu per otium posses introspicere et non tantae tibi essent occupationes, M. Jacobus Sturm facile tibi utrumque tractatum administrabit. Jam aliquantulum meror animi mei imminutus est, postquam viro integerrimo et summo amico id detexi quod me excruciat.

Retulit mihi M. Heinricus Rinck (quem te credo nosse) paulo ante ad nos ex Gallia reversus¹, reginam Franciae (Britannicam illam)² se accinxisse abitioni ex Gallia ad Britannos apparatam et comparatam rebus et clenodiis, uti vocant, suis palamque dixisse, non fuisse unquam verum matrimonium inter se et utrumque Franciae regem, sese consensisse in Maximilianum, se deceptam, multa intervenire impedimenta, quasi hujus regis Ludovici conthoralem esse nequiverit, affinitatem, compaternitatem. Item omnes actus matrimoniales fuisse incestos, filiam natam non esse legitimam etc. Regina detenta est, non tamen in vinculis, sed in aprico loco in lustro (tiergart) Parisiensi. Illic deambulare posse, exire non posse. Supremum regni cancellariorum qui abitionis reginae conscius fuit, decollatum esse, episcopum Parisiensem

1) In dem oben S. 288 Anm. 2 erwähnten Brief Wimpfelings von 1513 wird neben Phrygio zur Abhaltung theologischer Verlangen Heinricus Rinck empfohlen. Da nach den von Schmidt I, 233 citierten Schreiben Wimpfeling und Seb. Brant in freundschaftlichen Beziehungen zu dem Kölner Johannes Rinck standen, könnte man vermuten, daß Heinrich Rinck ein Verwandter von ihm gewesen sei, doch finde ich in dem bei Fahne, Kölnische Geschlechter I, 361 mitgeteilten Stammbaum der Kölner Familie Rinck ihn nicht erwähnt.

2) In seinem 1860/61 veröffentlichten Buch über Anna von Bretagne, die Gemahlin Karls VIII. und Ludwigs XII. schildert Le Roux de Lincy I, 214 ff., wie sich Anna für die Verbindung ihrer Tochter Claudia mit dem jungen Habsburger Karl (V.) bemühte, und II, 194 ff., wie sie durch lange Krankheiten 1511 und 1512 angegriffen war. Nun hat zwar seitdem Paul Schweizer in den Forschungen zur deutschen Geschichte XIX, 3 ff. mit scharfer Kritik dargethan, wie wenig Glauben die oft nachgeschriebenen Erzählungen über die Einwirkung verdiensten, welche die einstige Verlobte von Max auf Ludwig XII. bei dem Vertrag von Blois geübt habe, doch ist schon von Ullmann in seinem Buch über Max II, 101. 484 darauf hingewiesen, daß auch nach zuverlässigen Quellen Anna als die Vertreterin einer den Habsburgern günstigen Politik am französischen Hof angesehen wurde, und wohl erscheint es danach begreiflich, daß über die kranke Königin 1512 Erzählungen wie die oben mitgeteilten verbreitet und geglaubt wurden. Sie müßten natürlich Wimpfeling besonders interessieren, den 1492 eben die Losreisung Annas von Max zur litterarischen Fehde gegen die Franzosen angetrieben hatte.

similiter concium esse perditum. Haec tibi ex ore M. H. Rinck scribo, qui aiebat omnia esse verissima atque certissima. Vide, mi Sebastiane, quo ambulemus? unde vero hi laquei, haec scandala, haec malae vitae exempla nisi a supremis cardinibus verrugine consumpte? Ad fraticellum illum redeo. Crediderim hoc suo tractatulo sperare se a summo Christi vicario, cui blan-ditus est, id impetraturum, ut quatuor sui ordinis in Berna exustos¹ in celum referat beatorum et quidem martyrum. Pro solatio qualicunque haec legitio, at ne me prodas. Tu vale optime cum conjugi et liberis atque nepotibus, qui te canunt avum utinam in prosperitate placida longevum. XVIII kal. septembbris 1512.

Tuus J. W.

4.

Zur Geschichte des Klosterlebens im Anfang der Reformationszeit.

Mitgeteilt

von

O. Merx.

Bei Durchsicht von Akten aus der Reformationszeit fand ich im Ernestinischen Gesamtarchiv in Weimar einige Schriftstücke, welche im Interesse der Kirchen- wie der Kulturgeschichte wohl wert sein dürften, der Öffentlichkeit übergeben zu werden. Sie gewähren uns einen Einblick in das Leben und Treiben eines kleinen Nonnenklosters im Anfange der reformatorischen Bewegung und zeigen zur Evidenz, wie berechtigt damals die bezüglichen Klagen und Forderungen Luthers und anderer Feinde des Klosterlebens waren.

1) Wie lebhaft sich die Elsässer Humanisten für den Jetzer-Handel und die vier betrügerischen 1509 in Bern hingerichteten Dominikaner interessierten, zeigen die von Schmidt I, 221 ff. angeführten Schriften; vgl. außerdem Rettig im Jahrgang 1886 des Archiv des hist. Vereins von Bern und die von Knod in den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein LII, 201 zusammengestellte Litteratur.

Die Sachlage, soweit sie sich aus den vorliegenden Schreiben selbst ergiebt, ist kurz ungefähr folgende: Der Propst des kleinen, wenig bekannten Klosters Holzzella bei Eisleben, Namens Heinrich Forster, wurde im Jahre 1524 von seinen Landesherren, den Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeld, in Anklagezustand versetzt und gefänglich eingezogen. Wer oder was die letzteren zu diesem Vorgehen zunächst veranlaßt hat, ist nicht klar; es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß eine Beschwerde, welche die aus dem Kloster entwichene Nonne Eva Jodin am 20. Oktober 1524 gegen die Äbtissin und den Propst bei ihnen einreichte, den direkten Anstoß dazu gegeben hat¹. Dieselbe berichtet in diesem Schriftstück mit schlichten Worten über ihren Aufenthalt im Kloster und über die Erfahrungen, welche sie daselbst gemacht. Schon als Kind, so erzählt sie, wurde sie mit einem Doktor der Rechte verlobt und ungefähr im zehnten Lebensjahr nach dem Tode ihres Vaters für einige Zeit ins Kloster Holzzella gegeben, um Schreiben und Lesen zu lernen. Dort wußten die Äbtissin und die Nonnen sie derartig zu bearbeiten und durch verwerfliche Mittel dazu zu bestimmen, daß sie, als sie nachhause zurückkehren sollte, sich hartnäckig weigerte, das Kloster zu verlassen, ungeachtet des Unwillens und Zornes ihrer Mutter. Bald sah sie jedoch ein, daß sie nicht imstande war, ihr Klostergelübde zu halten, und gab dies auch der Äbtissin zu erkennen; aber diese verstand ihre Bedenken durch freundliche Worte und Versprechungen zu beschwichtigen und erhielt ihre Einwilligung zur Einsegnung. Vergeblich wandte sich ihr Verlobter, nachdem er von ihrem Entschluß, im Kloster zu bleiben, Kenntnis erhalten, an den Erzbischof Ernst von Magdeburg und forderte die Braut zurück; ein im Kloster gefälschter, angeblich von ihrer eigenen Hand geschriebener Brief bewirkte, daß seine Bitte abgeschlagen wurde. Aus Gram darüber widmete er sich, wie ihr später berichtet wurde, dem geistlichen Stande, lebte mit einer Konkubine „in der Unehe und öffentlichem sündigem Leben“ und starb eines frühen Todes.

Mit der Zeit gingen der Eva Jodin aber die Augen auf, und sie geriet bei der Äbtissin und dem Propste in den Verdacht, daß sie das Kloster zu verlassen beabsichtigte. Um dies zu hintertreiben und sie für immer festzuhalten, beschloß man ein Mittel anzuwenden, das seinen Zweck nicht verfehlten konnte. Man wollte sie moralisch vernichten! Die Äbtissin selbst als Hüterin der jungfräulichen Ehre ihrer Schutzbefohlenen, als Wächterin über die Befolgung der Klostergelübde, verrichtete den häßlichen Dienst einer Kupplerin und suchte sie zu bewegen,

1) Vgl. das unten wörtlich abgedruckte Schreiben Nr. 1.

sich den Lüsten des Propstes hinzugeben. Als alles Zureden nichts half, scheute dieser auch vor Gewalttätigkeiten nicht zurück, und nur mit Mühe und durch Zufall entging sie der ihr drohenden Schande.

Doch damit nicht genug! Sie erzählt weiter, wie sie Beihilfe zu einer Urkundenfälschung leisten mußte, und wie sie schließlich um ihr Vermögen, das sie mit ins Kloster gebracht hatte, betrogen werden sollte — und zwar alles dies zum Besten und im Interesse des verhafteten Propstes.

Diese bösen Erfahrungen und nicht religiöse Skrupel ließen nach ihrem Bericht in ihr endlich den Entschluß reifen, das Ordenskleid abzulegen und aus dem Kloster zu entweichen. Sie schließt ihr Schreiben mit der an die Grafen Gebhard und Albrecht gerichteten Bitte, ihr zur Wiedererlangung ihres Vermögens und der darauf bezüglichen Papiere behilflich zu sein, und sie zum persönlichen Verhör laden zu lassen. Hier will sie weitere Mitteilungen machen.

Soweit der Bericht der Nonne Eva Jodin! Wie schon oben gesagt, dürfte er vielleicht den Anlaß zur gefängnischen Einziehung des Propstes gegeben haben. Über den Gang der gegen denselben von den Grafen eingeleiteten Untersuchung wissen wir leider nichts Näheres. Doch erfahren wir aus einem Briefe, den er am 28. Dezember 1524 an seinen Bruder, den Bürger und Goldschmied Andreas Forster zu Torgau richtete¹, der aber zum Teil vollkommen unverständlich ist und dessen Stil den Schreiber als einen ziemlich ungebildeten Menschen kennzeichnet, daß er sich gegen Ende des Jahres 1524 noch im Gefängnis befand. Zwar hatte sich bereits damals Kurfürst Friedrich von Sachsen auf Bitten jenes Goldschmieds bei den Grafen für ihn verwandt, hatte jedoch eine abschlägige Antwort erhalten². In dem oben erwähnten Briefe bat daher der Propst seinen Bruder von neuem, den Kurfürsten zu einer abermaligen Intervention bei den Grafen zu bewegen. Jener erfüllte seinen Wunsch und sandte denselben neben einem bezüglichen Gesuche auch das Schreiben des Propstes zu. Merkwürdigerweise bezeichnet letzterer in diesem Briefe nicht die Anklage der Nonne als Hauptgrund seiner Gefangensetzung, sondern er verwahrt sich hauptsächlich gegen den Vorwurf, daß er während seiner mehr als fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit keine Rechenschaft über die Verwaltung des Klosters abgelegt habe³. Er behauptet, dazu

1) Vgl. das unten abgedruckte Schreiben Nr. 2.

2) Vgl. das unten abgedruckte Schreiben Kurfürst Friedrichs an die Grafen von Mansfeld vom 1. Januar 1525 Nr. 3.

3) Deswegen halte ich nicht für ganz sicher, daß die Beschwerde

nicht verpflichtet gewesen zu sein; dies sei Sache der Äbtissin, welche mit dem ganzen Konvent ihm dies bezingen wolle. Übrigens hält er es aus gewissen Gründen für sicher, daß die Grafen selbst die Haltlosigkeit der Anklage eingesehen haben. — Die Beschuldigungen der Eva Jodin streift er nur kurz; er nennt sie eine ehrlose Person, ihre Angaben bezeichnet er als Lügen und erbietet sich zur Verantwortung.

Wer von beiden mehr Glauben verdient, ob der Propst oder die Nonne, läßt sich bei dem geringen Material, das zur Verfügung steht, nicht entscheiden. Doch halte ich es für unmöglich, daß die schweren Anklagen der Eva Jodin vollkommen aus der Luft gegriffen sind. Dazu sind ihre Angaben doch wohl zu detailliert! Vielleicht geben diese Zeilen einem anderen Forscher die Anregung, in anderen Archiven Nachsuchungen anzustellen und eventuell weiteres Material zutage zu fördern, welches mehr Klarheit in die Sache zu bringen geeignet ist.

Kurfürst Friedrich von Sachsen schlug die Bitte des Goldschmieds Andreas Forster nicht ab; am 1. Januar 1525 schrieb er wiederum an die Grafen von Mansfeld und bat sie, den Propst, falls seine Angaben besonders wegen der Rechnungsablegung auf Wahrheit beruhten, aus dem Gefängnis zu entlassen etc. Ob seine Fürbitte etwas geholfen und wie überhaupt der Ausgang des Prozesses gewesen, darüber fehlen jegliche Nachrichten. Wunderbarerweise aber erwähnt auch der Kurfürst in seinem Schreiben nicht die von der Nonne gegen den Propst erhobenen Beschuldigungen. Sollte er etwa damals hierüber noch keine nähere Kenntnis gehabt, und sollten ihm vielleicht die Mansfelder Grafen erst nach Empfang des oben erwähnten Schreibens vom 1. Januar 1525 zur Rechtfertigung ihres Vorgehens gegen den Propst eine Abschrift des Briefs der Eva Jodin vom 20. Oktober 1524 zugesandt haben?

Wie dem aber auch sein mag, besonders geliebt und geachtet war das Kloster und seine Insassen damals nicht; wenige Monate später erlitt es dasselbe Schicksal wie so viele andere Klöster Süd- und Mitteldeutschlands; es fiel der Zerstörungswut seiner benachbarten aufrührerischen Bauern zum Opfer und hörte für immer auf zu existieren.

Ich lasse die drei fraglichen Schreiben nun im Wortlaut folgen¹⁾.

der Eva Jodin den direkten Anlaß zur Verhaftung des Propstes gegeben hat.

1) Die Orthographie ist nach den von Weizsäcker in der Vorrede zu Bd. I der Reichstagsakten niedergelegten Grundsätzen umgewandelt.

I.

**Die Nonne Eva Jodin zu Holzzelle an die Grafen
Gebhart und Albrecht zu Mansfeld.**

1524. Oktober 20.

(Aus Weimar, Ernest. Ges. Archiv., Reg. Ee. nr. 369. — Gleichzeitige Kopie)

Edelen wolgeborenen herren, e. g. seint mein inniges gebette kegen got in demutigem gehorsam zuvorn. Gnädige herren; e. g. als meine gnädige herren bit ich aus hochseheln (sic!) vorpflichter und gezwungener not demutigs vleis clagende zu erkennen, das ich von meinem vater und muter seliger bei zeit ihres lebens etwan dem hochgelerten herr Valentino Jungerman, der rechte doctor seiliger gedecktnus mit meiner gonst und vorwilligunge in meinen jungen jaren ehelich vortrauet worden; als nun mein vater nach willen des almechtigen vorstorben, bin ich von meiner muter, die dan nuhmals auch vorscheiden, uf vleissigs und emsigs anhalten der eptisin zur Zelle, als ich meins alters ungeverlich im zehenden jare gewest, des orts ein viertheil jars ins closter daselbst, furder schreiben und lesen zu lernen, mit vorwilligunge meins vortraueten gethan wurden mit dem bescheid, das nach einem viertel jare oder zu welcher Zeit sie mich wider aus dem closter haben und fordern wurden, das ich inen volgen und widerumb zu handen solt gestellt werden. Als aber ebtisin und probst, das ich zu volendunge meiner gelopten ehe widerumb von meiner muter und vortranten doctor wurde gefordert, und das ich im closter nicht lenger bleiben solt, vormerkt, suchten sie listigliche und betriegliche wege, wie sie mich im closter zu behalten überreden mochten. Wiewol ich mich des weigerte, zeigten sie mir doch an, wie mein vater im closter erschienen und zu vorstehen geben hette, das er in grosse pein wurde kommen, es were dann, das ich im closter bliebe, sagten mir auch, wen ich elter wurde, mich zu einer priorin und folgende zu einer eptisin, wen diese vorstorbe, zu machen. Wiewol aber mein wille nie darbei gewest, sondern in meinem hertzen beschlossen, meinen ehelichen vortraueten, wie ich ime gelobet, zu volgen und meiner mutter kintlichen gehorsam, wie ich dan zu thun schuldig gewesen, gerne gethan und geleistet hette, wurde ich doch durch betrieglich anhalten der ebtissin, anderer junkfrauen und probsts aus überretter genotigter dranksall in meinen jungen und unmündigen jaren als eine unvorständige dahin geredt und gedrungen, das ich der zeit, do meine muter seilige an stat ir, auch meins vortraueten, mich widerumb aus dem closter folgen zu lassen erfordert, uf meine knie, wie es mir durch die ebtischin angegeben, habe niderfallen

und wider meinen willen meine muter bitten mussen, dweil ich mich Christo vormehlet, mich im closter zu lassen, unangesehen aber das mein muter des nicht zufriden gestanden, sondern öffentlich gesaget, das si iren willen darzu, das ich im closter bleiben solt, nimmer mer wolt geben; und mich darauf mit irem fusse kniend umgestossen.

Daruber kurz vor der einsegunge hat mich die itzige domina erinnert, auszusagen freilich kegen ir, ob ich den orden getraute, nach ausweisunge irer regel zu halten; habe ich ir geantwort, so ich die gantze warheit reden soll, sprech ich, das ich kein stücke vormage ader getraue zu halten. Darauf sie mir geantwort und gebeten, ich sult durch vormeidunge hons und spots, der mir und dem closter daraus entspringen wurde, im closter bleiben und mich solchs nicht merken lassen. Es were teufelische anfechtunge; wen ich eingesegnet, wurde got seine genade wohl vorleihen; auch wolten sie mir entleichterunge machen in allen den, das mir zu schwere were; und also haben sie mich uf solchen betroge bei inen im closter behalten.

Als aber vorberurter doctor, mein ehelicher vortrauter, des sele der almechtig wolte gnedig und barmhertzig sein, bericht entpfangen, das ich solte furgeben haben, nicht aus dem closter, sondern darinne zu beleiben, hat er bei dem hochwirdigsten durchleuchten hochgeboren fursten bischof Ernst seiliger und loblicher gedechnus mich aus dem closter rechtlich zu erlangen furwendunge gethan, auch die sachen rechtlich zu vollenden in furnehmen gestanden. Als ist eine schrift in meinem namen dermaß, als ob ich dis mit meiner aigen hant geschrieben, an hochgemelten bischof Ernst seiliger ausgangen, in welcher ich seiner furstlichen gnaden solt angezeigt haben, wie ich mich Christo vortrauet mit anderer weiter anzeigen, dardurch sein furstliche genade dermaß beweget und demnach nicht hat wollen nachgeben, mich von Christo als seine vortraute prante zu dringen. Nun ist ie gewislich, das ich der zeit nicht einichen puchstaben habe schreiben konnen; derhalbe, wie betrieglich gehandelt, zu ermessen; und hat auf solche betriegliche schrift hochgemelter bischof Ernst berurten mein vortrauten doctor von seinerforderunge abzustehen geweist, der als ich bericht, so harte darumbe bekommert, dardurch er priester wurden, mit einer in der unehe und öffentlichen sundigem leben, das niemands dan die eptischin, probst und die, so mich ime als seine eheliche vortraute furenthalten und nicht haben wollen volgen lassen, welchs dann auch nicht die geringeste ursach seines todts gewesen, haus gehalten und dardurch dester eher von diesem jamerthal hat vorscheiden mussen.

Als aber eptischin und probst, das ich zu vorstande solchs

betrugs komen bin, vormerkt, sorge gehapt, ich wurde das closter vorlassen, haben sie sunder zweifel, welchs aus volgendem unchristlichen bericht [sic!], welchen die recht zu strafen hochlich gebitten, allerlei wege gesucht, wie sie mich im closter erhalten mochten. Und wiewol aus junkfreulicher zucht ich solchs anzeigen grosse beschwerunge trage, auch des, woe mich nicht mein grosse notturft, wie mit mir gehandelt, an tage zu bringen zwunge, solchs vil lieber unterlassen wolte; aber aus solchen mir begegenten ursachen, wie mit mir armen junkfrauen gehandelt, wil ich e. g. nicht bergen: es ist etwan zur zeite die domina zu mir kommen und ausgesaget, wie sie etwas mit mir zu reden und doch scheuhete, solchs mochte von mir weiter gemelt werden. Wiewol ich angereget, mir solchs zu eroffnen, hat si es doch der zeit nicht gethan, sondern uber das sie mir zu vilmaln das angezaigit, hat sie etwan zur zeite abermals angefangen, wie vorgemelt, das sie mir etwas zu sagen hette und in grosse vorpflichtunge, solchs in geheim bei mir bleiben zu lassen, genomen; welchs ich dann aus dem, das ich gemeint, das es indert ein sache were, die zu vorschweigen stunde, also angenommen haben wolte. Darauf sie mir angesaget, wie der probste so inbrunstige liebe zu mir hette, das sie mir das nicht gnugsamb volsagen kunde; vormeint, mich darein zu vorwilligen; als ich aber solch ir angeben weg geschlagen und mich darein nicht habe wollen vermogen, sondern gebetten, mich darmit unbekomert zu lassen, hat sie mich volgende in garten geschickt, den wein daselbst abzulesen. Als ich aber dasselbe aus gehorsam habe thun mussen und also im garten uf einer laitern am benhause¹ gestanden, ist die thore, welche in den garten gehet und niemands denn die ebtischin und gertnerin den schlussel darzu haben, heftig zugeschlagen; und als ich mich umbgesehen, ists der probst gewesen, der dann zu mir gangen. Ich von der leiter erschrocken gestiegen, hat er mich mit der hant, dergleichen mit besen unvorschampften worten, seinen willen zu volenden, angestast; als er aber an mir dasselbige nicht hat haben konnen, hat er gewalt an mich zu legen und mich in das benhause ziehen und also mich gewaltsamlich umb meine ehre zu bringen unterstehen wollen. Indes seitn zwei leienschwestern auch in den garten komen, als nemlich Margaretha Mullers und Barbara Joachyms, auch des hierten frawe, welche dann den probst von seinem unbillichen furnehmen abscheuig gemacht haben. Und so dieselbigen, sonder zweifel aus schickunge gots, nicht kumen, hett er mich zu vorweldigen noch heftiger angehalten.

Es hat der probst an solchem seinem beginne nicht settigunge

1) Bienenhaus.

gehapt, sonder über das vilmals mich zu vall zu bringen suchunge gethan, und sonderlich kortz zuvor, eher ich aus dem closter gegangen, mir gesagt, sein wille solt doch mit mir volbracht werden, solte derhalben ane sorge stehen, das solchs kegen der welt solt bemelt werden; er wolte mir zur zeite solchs gnugsam unterrichtunge thun, wie das ein meinunge hette. Und solche unverschempte wort kegen mir getrieben, die mir nicht anzugezeigen geburen, auch nicht behalten oder aufmerken geben können.

Und als e. g. am tage Bartholomey im closter zur Zelle waren, bin ich kurz zuvorn durch die ebtissin dahin aus gehorsam gemusigt wurden, einen briefe [zu schreiben], als hette der probste zum besten dem closter sechshundert Reinische gulden geliehen und furgestrackt und das datum etzlich jar hinder sich gesetzt; welchen brief auch die ebtischin uf der erden, dardurch er, als ob er nicht neu angesehen und also von e. g. der betruge nicht gespurt, unsaubere gemacht ist wurden [sic!]. Solchen briefe haben die eltisten der junkfrauen des convents willigen müssen, aber den andern allen unbewuest. Es ist auch darbei nicht bleiben, sondern der probst hat mit seinem lußigen betroge bei der ebtisin sovil erlanget, das ime achthundert gulden, so das closter in barschaft gehapt, darzu zum theil als nemlich sechshundert gulden von meinen vatterlichen und mutterlichen erbe kommen seint, ime geeigent wurden im schein, als solt er seins verdienten lohns und vorberurter sechshundert gulden, die er dem closter solt furgestreckt haben, das doch von ime nicht gescheen, damit und uf eine suma vorgnuget sein. Und hat über das den brief bei sich enthalten, und damit das er im closter erhalten, fordert er noch uf denselbigen brief oft bemelte sechshundert gulden. Wie betriegliche er das closter umb das seine, mich umb das meine, und dergleichen mich umb meine ehre zu bringen unterstanden und noch teglich sucht, hab ich e. g. zu berichten und meine noturft, wie gehandelt, nicht unterlassen wollen.

Dweil ich mich dan aus solcher bosen unchristenlichen handelunge, so der probst mit zuthun und furhangnus gewaltiglich an mir zu begehen unterstanden, und von denen, so mich zur erbarkeit, zucht und ehre hetten halten sollen, mich also zum ergisten und vordamnus sundiges lebens meiner ehren zu entsetzen, unzweiflich zum furnemsten unter andern der ursach halb, so sie mich zum vall bracht, das sie alsdann mich dester eher und statlicher in solchem ungotlichem verdampften leben zu bleiben, hetten bewegen und überreden können, gesucht ist wurden, derhalben aus solchen unchristenlichen ursachen mir von dem probst durch vorhengnis begegent, daraus e. g., wie in klostern gehandelt und wie es darinne zugehet, [vermerken kann,] habe ich zu rettung

meiner jungfrauschaft aus dem closter, darinne ich über das, das Christus solch vordamlich closterleben hochlich vorwirft, vordampt und gentlich aufhebt und an keine sunderliche stat, zeit und stelle gebunden, wie dann im evangelio Matthei geschrieben stehet: nicht hie ader dort ist Christus, dergleichen wie Paulus sagt Thimo. am 4. und anzeigt, das in den letzten zeiten etliche vom glauben abtreten werden und achten uf die irrgen geister und lere der teufel durch falschreden in gleisnerei und die ein brantmal haben in iren gewissen und vorbieten, ehelich zu werden und zu vormeiden die speise wider das gotliche wort und dem heiligen ewangelio entkegen, meinem vortraueten die ehe nicht zu halten, gewaltsamlich furenthalden, auch meiner muter den gehorsam zu brechen, falschlich gedrungen wurden, entweichen mussen. Und wiewol David das boese zu fliehen und gnts zu thun beflicht, hett ich mich doch, dweil ich im closter der elenden falschen klostergelupde so gar gruntlich unterricht nicht empfaen mogen, woe ich durch solche uncristenliche handelunge, und wie es mir allenthalb begegent, über das in solchem ordensleben kein einigkeit, sondern nichts dan zwittracht, neid, has, afterkosunge und fleischliche werk darin befunden, eraus zu begeben nicht vorursacht, noch eine zeitlang darin erhalten.

Dweil aber meniglich aus diesem bericht, wie groblich und unvorschempt ich darzu vorursacht, zu vormerken, als ich uf e. g. genedigen furbescheit, umb den ich hiermit e. g. ufs unterthenigst wil gebeten haben, weiter und so hoch das ufgelegt, doch ane überflus anzuzagen, auch also, das es schwerlich vorneint werden kan noch magk, erbotig, derhalb e. g. ufs demutigist und vleisigist anruffe und bitt, e. g. wolten, wie betriglich ich meiner muter, dergleichen auch meinem vortrauten wider meinen willen furenthalten, auch wie derhalb ein falscher brieffe unter meiner hantschrift die zeit, do ich nicht habe schreiben konnen, an bischof Ernst seiliger hochloblicher gedecktnus in meinem namen hinterlistiglich ausgangen, was auch volgendlt durch die ebtischin von wegen des probsts zu vall zu bringen und darauf, wie nicht anderst zu achten, dweil sonst niemandts dan ebtischin und gertnerin, welche ich niergendlt vorhanden sahe, die schlussel zu solchen thoren hatten, durch ir vorhengnis durch bemelten probst mich gewaltsamlich umb mein ehre zu bringen understanden, auch wie dem probst, da man ime doch nichts schuldig gewesen, entrichtunge, darunter meines vatterlichen und mutterlichen erbs sechshundert [gulden] gewesen, widerfaren, dergleichen das er den falschen brieffe, über das er der bezalunge bekomen, noch bei sich beheldet, gnediglich ermessen und genädige vorschaffunge und einsehunge thun, darmit ich zu dem, das mir also betrieglich entwant und von meinem vatterlichen und mutterlichen erbe ins

closter kumen, in genediger betrachtunge, das solchs in meinen jungen, unmündigen, unvorständigen jaren, do es nicht fug noch craft gehabt, kegen mir unterstanden ist wurden, welchs ich dann mit weiterm grunde, so ich derhalb zu vorhore erfordert, wie angesagt, darzuthun weisse, von der eptissin, samlunge und kloster widerumb sampt erstatunge der abnutzung geshee, auch mir die brief, inventarium und anders, so sie noch bei sich haben, mein guter betreffend eraus geben, damit ich mich als der pas meiner noturft nach zu erinnern hette. Dasselbig sollen mein freundschaft umb e. g. in unterthenigkeit vordienen; so wil ich auch in demutigem gehorsam willig befunden werden. Datum donnerstag nach Luce anno domini etc. xxiiij

e. g.

unterthenige

Eva Jodin.

II.

Der Propst Heinrich Forster zu Holzzelle an seinen Bruder Andreas Forster, Goldschmied und Bürger zu Torgau.

1524. Dezember 28.

(Aus Weimar, Ern. Ges. Arch. Reg. Ee. nr. 369. Original.)

Mein gebet zu got mit bruderlicher libe zuvoran; liber bruder, dein gesuntheit und der deinen mitwolfarth erfrauet mich. Liber bruder, ich het mich vorsehen, das du widder auf das schreiben der graven, das sie an unsern g. h. den ch. gethan, also sie keine antwort auf die anclage, wi sie mich alhie beschuldigt, des ich des, wen es von noitten, bekennis kan noch-brenge, darvon gar absteen; und haben geantwort, das ich etzliche und czwentyg jare zur Zcelle probist mich der rechenschaff, wi die andern probist irren eltern gethan, darumb sie mich oftmals hetten lassen anrede und geschriben [sic!]; daran kein wort ist; den ich hab auf kein rechenschaff gesessen, ich bin auch darumb nicht angeret, wi ich dich den in meinen nesten schreiben bericht, und das ander der außgelawfene puffen schreiben, das sie vorantwort und das schreiben, das irre an sein ch. g. gethan, gleich als geluge straff, das in der warheit also ist [sic!]; den sie in den die warheit sparren. Di domina und ganze sammnung wellen mich der kegen den loblichen ch. und iderman beneme, das ich der nicht zu thun, auch darauff nicht angenomen, allein die domina, di sie also gethan an mein beiwesen. Allein suchen sie hir inen behelf und konnen got gelobt mich in keiner schult befinden. Darumb liber bruder, wu du nicht geschriben hest an sein ch. g., so welst nicht spar und schreibe laße, wie du nu

wol vornimest auf die erste irre anlage, das ich alhi ohn lange und genugßam zum rechten in hon und schande, schmaheit, auch noch leib und leben getrach, hetten vorharre musse, euch aber gleichwol als mir zu nachteil, das euch hinforder nicht leidelich adder forder zu dulden wer. Derhalben an sein ch. g. nochmals umb gotlicher gerechtigkeit dein adder euer underthenige demuttige und vleissige bitte, den ehegedachten graven gnediglich zu schreiben, domit ich der bestrickung anfenger enthalt, mit vorgestrackten gelde, vordinten lon lenger die 25 jhar, mit erleiden scheden und meinen geret und das vorbotten gelt von meinem lehen mit redelicher kuntschaft, den domit irre das schein, so irre von imant derhalben angeret, zu geben, do auff das ander vornemen adder muhe derhalben zu haben vorbleibe; das wirt er, der euch macht, als ich spur ganz wol machen [sic!]. Man mus sich des auch an herczog Gorgen sulcher gewalt beklage. Es ist domit nicht zu ruhen, den wu sie mich überwinden konten, het ichs nicht gut. Domit got bevollen, was du außgibest, das merck, wil ich dir gerne widdergebe. Du wirst mir bei vetter Adam und Johanes, wi irs welt, mach ein bit. Gib ohn ein gulden vermagestu an schaden. In die innocentium im xxijj

Heinricus Forster.

Nachschrift:

Liber bruder, ir must widder an di graven auf die antwort, die sie an ch. gethan, der rechenschafft und der erlossen person Eva Judin schreiben, das ich der zu thun nicht schuldig, auch das ich mich der lugen irres schreibens als ein fromer verantwort wil. Wen schon sein ch. gn. schribet, so must jr auch schreibe, das sie sich zu mir noittigen an alle orsach; den sie geben geczeugniß, dieweil sie darvon absteen. Darumb haben sie meinem g. h. von Merßburg die macht gegeben, der solt und wolt mich loß geben, ich solt die scheden tragen, sie wolten mir zu recht stehn; das wil ich nicht anneme, und wolten mich zu cleger machen und solt darnach ir unsicher sei. Darumb wil ich des allenthalben mit ohn vortracht habe.

III.

Kurfürst Friedrich von Sachsen an die Grafen Gebhart und Albrecht von Mansfeld.

1525. Januar 1.

(Aus Weimar, Ern. Ges. Arch. Reg. Ee. nr. 369. Conzept.)

Unsern grus zuvor, wolgeborenen lieben getreuen und rath. Wir haben Andres Forster goltschmidt unserm burger zu Torga

euer antwurt, so ir uns hievor auf unser schreiben getan, lassen furhalten. Als hat er itzt weiter an uns mit inligender schrift geraicht, wie ir daraus sampt seiner furgewantten bitte, ine ferrer gegen euch zu verschreiben, vernemen werdet. Wo nu die sach seinem anzeigen nach mit seinem bruder, dem probst, die gestalt het, und sonderlich das er die zeit, weil er die probstei verwaltet, kain rechnung getan, die auch von im nit, sondern von der domina gefordert und genomen worden were, begern wir gnediglich, ir wollet euch gegen dem probst hirinnen mit losgebung seines gefengnus, auch sonst geburlich und dermassen erzaigen, domit er sainer beschwerung linderung, auch das so im sonst aus billikait zustendig, erlangen und voriger auch itziger unser schriften gnuglich befinden mog, wie wir nit zweiveln, ir werdet ane das darzu geneigt sein. Das sind wir gegen euch mit gnaden zu erkennen geneigt. Datum Lochau am heiligen neuen Jarstag anno xxv.

5.

Nicht Reuſſ, sondern Reventlow.

Von

H. Funck in Gernsbach.

A. Ritschl spricht in seiner Geschichte des Pietismus (Bonn 1880, Bd. I, S. 504) die Vermutung aus, daß die von G. Geßner in J. K. Lavaters nachgelassenen Schriften mitgeteilten, an einen Grafen gerichteten fünfzehn „Briefe über die Schriftlehre von unserer Versöhnung mit Gott durch Christum“ an den Grafen Heinrich XLIII. von Reuſſ zu Köstritz gerichtet seien und verweist dabei auf J. K. Lavaters Lebensbeschreibung von G. Geßner II, 395 und III, 227.

Ritschls Vermutung ist jedoch eine irrite. In einem Schreiben Lavaters vom 14. Dezember 1793 an einen seiner fürstlichen Freunde, das bis jetzt noch nicht veröffentlicht ist, lesen wir: „Ich bin vor wenigen Wochen mit Briefen an den Grafen Cajus Reventlow über die Schriftlehre von der Versöhnung durch Christum fertig geworden, die ich nun von einem armen

Kopisten etwa zehn- oder zwölfmal kopieren lasse und in die Hände prüfender Freunde lege, damit sie mir, ehe sie publiziert werden, ihre Gedanken, Einwendungen, Zweifel dagegen mitteilen. Ich möchte mir alle Mühe geben, alles möglichst ins Reine zu bringen, klar und vollständig zu machen. Auf diese Weise denk' ich, kann es am besten geschehen. Es sind mir wirklich schon Antworten, die zu einem zweiten Bändchen oder einem wichtigen Nachtrag Stoff geben, eingegangen. Vielleicht verlangen Ihre Durchlaucht auch ein Exemplar.“ — Außerdem fand sich unter Papieren, die aus dem Nachlaß eines ehemaligen vertrauten Freundes von Lavater stammen, ein altes Manuskriptenexemplar von der in Rede stehenden Lavaterschen Schrift dessen Titelblatt die Worte enthält: „*Mscr. Lavater. Über die Schriftlehre von der Versöhnung durch Christum. An den Grafen Cajus Reventlow.*“

Graf Cajus Reventlow, nachmals Staatsminister und Präsident der dutschen Kanzlei in Dänemark, war in dem vornehmen Kreise strenggläubiger Christen, mit welchen Lavater während des Sommers 1793 in Kopenhagen persönlich bekannt geworden war, derjenige, „mit dem er sich am besten verstand“. Daher entspann sich auch nach seiner Rückkunft in die Heimat zwischen ihm und dem „guten“ Grafen ein Briefwechsel, während bis dahin nur der extravagante geistersehende Teil des merkwürdigen, christlichfrommen Kopenhagener Zirkels mit ihm korrespondiert hatte. Freilich wurde mit der Zeit auch Graf Cajus von der Seelenkrankheit der übrigen erfasst. Bereits am 22. März 1794 hatte Lavater — wie wir aus Heinrich Gelzers Mitteilungen aus J. G. Müllers handschriftlichem Nachlasse wissen — seinen auserwählten Freunden in Schaffhausen, denen er von Anfang an Auszüge aus seiner nordischen Korrespondenz hatte zukommen lassen, zu berichten: „Drei Punkte sind in den heute eingegangenen nordischen Briefen merkwürdig. Die erstaunliche Ruhe und Heiterkeit, die darin herrscht. Die neue positive Versicherung von Täuschungsunmöglichkeit — neuen ganz bestimmten Erfahrungen und Fortschritten — und besonders die steigende Überzeugung des ruhigen, scharfprüfenden Cajus — der selber zu sehen anfängt“¹.

1) Vgl. Protestantische Monatsblätter für innere Zeitgeschichte, herausgegeben von Heinrich Gelzer, September 1890, Gotha, Justus Perthes, S. 180.

NACHRICHTEN.

Zur mittelalterlichen Kirchengeschichte
(8. bis 13. Jahrhundert)
von
Gerhard Ficker u. a.

1. Die Ergebnisse der kritischen Untersuchungen der karolingischen Reichsannalen von 741—829 von F. Kurze (Neues Archiv 1894, XIX, 297—339; 1895, XX, 11—49) können hier nicht im einzelnen angegeben werden. I. Die handschriftliche Überlieferung; II. Quellen und Verfasser des ersten Teiles (1. Die karolingischen Annalen bis zum Erscheinen der Laurissenses. 2. Der erste Teil der Ann. Laurissenses).

2. In den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1895, XVI, S. 193—221 gruppiert Alfons Dopsch die insbesondere auf der Nationalbibliothek in Paris befindlichen „Collections“, in welchen die älteren Geschichtsquellen abschriftlich gesammelt und zusammengestellt wurden (meist im 17. und 18. Jahrhundert) und publiziert daraus und aus älteren Chartularien „unedierte Karolinger-Diplome“, zehn vollständige, von drei nur die Auszüge, in denen sie erhalten sind, fünf gefälschte in Regestenform. Die echten betreffen Schenkungen an Klöster und Kirchen und bringen auch sonst wichtige historische Notizen.

3. „Die Urkunde Ludwigs des Frommen für Halberstadt“ vom Jahre 814, 2. Sept., weist E. Mühlbacher im Neuen Archiv 1893, XVIII, 282—293 als interpoliert, aber im wesentlichen echt nach und druckt sie ab mit Kennzeichnung der Interpolationen. Ist die Urkunde echt, so folgt, daß das Bistum Halberstadt schon unter Karl d. Gr. be-

gründet worden und dass Hildegrim 814 Bischof von Halberstadt gewesen ist.

4. Eine ungedruckte Urkunde K. Arnolfs, datiert Nymwegen 891, Nov. 1 aus Cod. lat. 17197 Paris, bibl. nat. s. XVII veröffentlicht A. Dopsch in den Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XV (1894), 367—372. K. Arnulf schenkt dem Priester Egwolf zwei Mansen zu Pontus (Pont s. Vincent).

5. Der erste Band der *Constitutiones et acta publica Imperatorum et Regum* (Mon. Germ. legum sectio IV) umfasst die Jahre 911 bis 1197 (herausgegeben von L. Weiland; Hannover, Hahn, 1893; XXI, 736, gr. 4).

6. Von J. F. Böhmer, *Regesta imperii* sind in Neubearbeitung erschienen:

J. F. Böhmer, *Regesta imperii II.* Die Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern aus dem sächsischen Hause (919 bis 1024); nach Johann Friedrich Böhmer, neu bearbeitet von Emil von Ottenthal; 1. Lieferung; Innsbruck, Wagner, 1893; S. 1—252; A. c. 876—973 (Heinrich I. und Otto I.).

J. F. Böhmer, *Regesta imperii V.* Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Konrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198—1272. Nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmers neu herausgegeben von Julius Ficker und Eduard Winkelmann. 7. Lieferung oder IV. Abteilung. 2. Lieferung; Innsbruck, Wagner, 1894; S. 1773—2109 (= Allgemeine und deutsche Reichssachen 1272. Italische und Burgundische Reichssachen 1197—1272).

7. Von der Abteilung *Diplomata* ist der 2. Teil des 2. Bandes erschienen: *Ottonis III. Diplomata* (Hannover, Hahn, 1893) herausgegeben von Th. von Sickel. Damit hat die für die Herausgabe der Königs- und Kaiserurkunden des 10. Jahrhunderts bestellte Abteilung ihr Ende erreicht.

8. In den Beiträgen zu den Regesten der staufischen Periode (*Neues Archiv* XX [1895], 179—205) veröffentlicht P. Scheffer-Boichorst einige Kaiserurkunden: I. König Friedrich I. berechtigt den Bischof Ortlieb und dessen Nachfolger, im ganzen Bistum Basel nach Silber graben zu lassen 1152 bis 1255; II. Friedrich I. bestätigt auf Bitten des Abtes Albert dem Kloster Nonantola, das er in alte Würden wiederherstellen möchte, den gesamten Besitzstand, 1155. VI. Kaiser Otto IV. beschützt in besonderer Verehrung für die Cistercienser deren Kloster S. Martin bei Viterbo, 1209.

9. Eine Schenkungsurkunde für die Kirche S. Croce in Fonte Avellana aus dem Jahre 1192 veröffentlicht Paul Fabre in den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 1893, p. 247

bis 249: Une charte pour Fonte Avellana en 1192. Eine der Urkunde beigefügte Notiz teilt uns mit, dass das Geschenk dem Schenkgeber, seinen Kindern und Enkeln gegen einen jährlichen, im Monat September zu entrichtenden Zins von vier Denaren überlassen worden sei.

10. W. Wattenbach teilt in den Sitzungsberichten der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1893, S. 395—420 Stücke aus der *Apologie des Guido von Bazoches*, gest. 1203 (Wattenbach, Geschichtsquellen II⁶, 460 f.), nach einer Pariser Handschrift mit (Lat. 4998). Wir erhalten in diesen Stücken eine interessante Schilderung vom Zustande des Klerus im 12. Jahrhundert. Von einer Einwirkung der reformatorischen Bestrebungen des 11. und 12. Jahrhunderts ist nichts zu spüren.

11. Den Katalog der Bibliothek des Erzbischofs Bernhard II. von Santiago aus dem Jahre 1226 veröffentlicht H. Omont in der *Bibliothèque de l'école des Chartes* LIV (1893), 327—333.

12. Ed. Winkelmann veröffentlicht in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XIV (1893), 87—105 „*Ungedruckte Urkunden und Briefe zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts*“ 18 Stücke, das älteste von 1209, das jüngste von 1268.

13. Von den *epistolae saeculi XIII e Regestis Pontificum Romanorum selectae* per G. H. Pertz ist der dritte, letzte Band erschienen (*Monumenta Germaniae historica*; Berlin, Weidmann, 1894; XXVIII, 807 S. gr. 4, herausgegeben von Karl Rodenberg). Er enthält in 691 (696) Nummern die auf die Geschichte des Reichs bezüglichen Briefe von 1250 bis 1268 (dazu die Indices). Über das Prinzip, nach welchem die Auswahl getroffen ist vgl. Vorrede p. XXVI.

14. L. Delisle veröffentlicht in der *Bibl. de l'école des Chartes* LIV (1893), 457—467 die Berichte von zwei Visitationstreisen des Archidiakon Magister Heinrich von Vezelai in der Diöcese Bayeux in den Jahren 1267 und 1268 (Fürstl. Öttingen-Wallersteinsche Bibliothek in Maihingen).

15. Von den *Chronica minora saec. IV, V, VI, VII*, herausgegeben von Mommsen, ist der 2. Band erschienen (*Auctorum antiquissimorum*, T. XI. Berlin, Weidmann, 1894; IV u. 506 S. 4⁰; 2 Tafeln). Er enthält des Hydatius Lemicus *continuatio chronicorum Hieronymianorum ad a. CCCCLXVIII*; des Marcellinus comes *chronicon ad a. DXVIII* (*continuum ad a. XXXIV cum additamento ad a. DXLVIII*); des Cassiodorus

senator chronica ad a. DXIX; des Victor episc. Tonnennensis chronica a. CCCCXLIV—DLXVII; des Johannes abbas Biclarensis chronica a. DLXVII—DXC; die reliquiae Chronicorum Caesar-augustanorum a. CCCCL—DLXVIII; des Bischofs Marius von Aventicum chronica a. CCCCLV—DLXXXI; des Bischofs Isidor von Hispalis historia Gothorum, Wandalorum, Sueborum ad a. DCXXIV (mit 9 Beigaben); desselben Chronica majora (ed. primum a. DCXV) mit der epitome (ed. a. DCXXVII) mit 4 Beigaben.

16. Im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft 1894, XV, 370—373 modifiziert C. Weyman eine Behauptung Merkles dahin, dass die Chronik des Sulpicius Severus vor der Gesamtausgabe der prudentianischen Dichtungen erschienen ist. Ebendort weist Weyman das Citat in Salvians de gubernatione dei VII, 3, 14, p. 159, 14ff. ed. Pauly, Wien 1883. Corp. script. eccl. vol. VIII nach als entlehnt aus Paulinus von Nola, epist. XXXII, 3 bei Migne LXI, 332 A.

17. Die von Guidi herausgegebene syrische Chronik (un nuovo testo siriaco sulla storia degli ultimi Sassanidi. Separatabdruck [aus den Schriften des Stockholmer Orientalisten-kongresses 1889] Leyden, Brill, 1891) übersetzt und kommentiert Nöldeke in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der Wiener Akademie der Wissenschaften 1893; 128. Band unter Nr. IX; 48 S. Die Chronik (publiziert nach einer Handschrift des Museo Borgiano di Propaganda Fide) ist nestorianisch, klösterlichen Ursprungs, verfasst unter Herübernahme älterer Berichte um 670—680 im Irāq oder etwa in Chūzistān und führt den Titel: Einiges aus der Ekklesiastike d. h. Kirchengeschichte und aus der Kosmostike d. h. Weltgeschichte, vom Tode des Hormizd, Sohnes des Chosrau, bis zum Ende des persischen Reiches. Doch ist der Titel nicht genau; die Geschichte geht bis etwa 670. Die Chronik berichtet uns mancherlei Interessantes über die Zustände der persischen Kirche; zeigt uns, wie abhängig sie vom König, aber auch welch wichtiger Faktor sie im Perserreiche war, berichtet uns von der Sittenverderbnis unter Klerikern und Laien; von heidnischen Bräuchen, die auch von Klerikern geübt wurden; von Kämpfen zwischen Monophysiten und Nestorianern u. s. w. Nöldeke hat seine Übersetzung mit den lehrreichsten Anmerkungen begleitet.

18. In der Zeitschrift Il Muratori 1893 (fasc. VII—IX) veröffentlicht Isidor Carini eine unedierte Chronik des Klosters des Andreas „ad rivum Scauri“ aus Cod. Vat. 600, s. XIV inc., reichend von Gregor d. Gr. bis 1300, vgl. Archivio storico italiano 1893, serie V, XII, p. 471 sq.

19. Dem Verzeichnis der Doktoren der Universität Tübingen (philosophische Fakultät) 1892/93 ist beigefügt eine Abhandlung

von Kugler über „eine neue Handschrift der Chronik Alberts von Aachen“ im Besitze des Freiherrn von dem Bussche-Hünnefeld. Die Handschrift stammt aus dem 12. Jahrhundert und enthält die Chronik nahezu vollständig. Der Ort ihrer Entstehung ist München-Gladbach. — Variantenverzeichnis und drei Tafeln sind beigegeben (Tübingen 1893; 120 S. 4°). — Die in Deutschland befindlichen Codices der Chronik (in Trier, Nürnberg, Hannover, Darmstadt) beschreibt derselbe in dem Verzeichnis von 1894. Das Heft enthält außerdem das Variantenverzeichnis des Hannöverschen (XIII. s.) und des Darmstädter Codex (XII. s., mit Ergänzungen aus dem 13. Jahrhundert).

20. Die sagenhaften Erzählungen, die dem *Annalista Saxo MG SS VI* und den *Annales Palidenses MG SS XVI* gemeinsam sind, entstammen einer sächsischen Kaiserchronik, die im 12. Jahrhundert wahrscheinlich in Gandersheim verfaßt worden ist. E. Bernheim stellt über sie genaue Untersuchungen an (Neues Archiv XX [1895], 53—123) und weist den sagen- und legendenhaften Charakter der einzelnen Erzählungen nach. Manches ist darin auch von kirchengeschichtlichem Interesse. Für die historische Verwendung ist also Vorsicht geboten.

21. A. Winkelmann untersucht in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 1894 XV, 600—613 das Verhältnis der beiden Chroniken des Richard von S. Germano, der von Augusto Gaudenzi 1888 herausgegebenen (*Società Napoletana di storia patria. Serie I. Cronache* 1888) und der in den *Monumenta Germaniae* (XIX, 321 sqq.) veröffentlichten. Die Chronik Gaudenzis ist im Auftrage des Abts Stephan von Monte Casino geschrieben, ist früher verfaßt als die andern und giebt mehr Aktenstücke. Darum ist sie für die Geschichte Friedrichs II. (für die Zeit 1208—1226) wichtig. Winkelmann giebt nach Art von Regesten ein Verzeichnis dieser Urkunden, von denen nicht weniger als 14, zum Teil äußerst wichtige, auch sonst im Wortlaut unbekannt waren.

22. *Historia Brittonum*: S. diese Zeitschrift XVI, 1, S. 151 f., Nr. 32.

23. *Saxo Grammaticus. The first nine books of the Danish History of S. G. translated by O. Elton. With some considerations on Saxos sources, historical methods, and Folklore*, by F. Y. Powell. CXXVIII et 436 p. London, Nutt, 1894. 15 sh.

24. E. Hautcoeur, *Cartulaire de l'église collégiale de St. Pierre de Lille* (Paris-Lille 1894), 2 Bde.; Urkunden von 1050—1500, mit zahlreichen bisher ungedruckten Papsturkunden des 13. Jahrhunderts.

25. Über die *Monumenta Mediolanensia antiquissima*

referiert L. A. Ferrai (*Bullettino dell' Istituto storico Italiano* No. 14 [1895], S. 75—83) in einem Schreiben an Fel. Calvi zum Zwecke einer neuen Sammlung der ältesten Denkmäler der mailändischen Historiographie.

26. Die Quellen der *Historia Mediolanensis Landulphi* (MG SS VIII) weist L. A. Ferrai nach im Bull. dell' Istituto stor. Ital. No. 14 (1895), p. 7—70.

27. Die französische Übersetzung der Geschichte des Patriarchen der Nestorianer, Mar Jabalah III. (1281 bis 1317), zuerst erschienen in der *Revue de l'orient latin* 1893 und 1894 ist auch als besonderes Buch herausgegeben worden (mit einer Karte und einer Tafel; Paris, Ernest Leroux, 1895; 278 S. 8). Dem Buche sind auch beigefügt die beiden Anhänge, die sich ebenfalls in der *Revue de l'orient latin* finden (1894, II, 566—643). Der erste Anhang handelt ausführlich von den Beziehungen des Tatarenkönigs Argun zum Occident (4 Gesandtschaften von 1285—1291) und teilt die bezüglichen Aktenstücke teils in neuer Vergleichung, teils in größerer Vollständigkeit mit, als sie bisher veröffentlicht waren. — Insbesondere lehrreich sind die Stücke für die Geschichte der franziskanischen Missionen im Osten und für die Versuche Roms, die Familie des Königs zur Annahme des katholischen Glaubens zu bewegen. — Der zweite Anhang bringt den Brief Jabalahas III. an Benedikt XI. von 1304, aus dem Assemani (Bibl. orient. III, 2, p. 407—413) geschlossen hat, dass unter dem Patriarchen eine Versöhnung der Nestorianer mit der römischen Kirche stattgefunden habe. Chabot entscheidet sich dahin, dass Jabalah wohl persönlich der Einigung der Kirchen geneigt gewesen sei, dass er aber damit kein Resultat bei den Nestorianern habe erzielen können. — Zu der Inaugural-Dissertation von Dr. H. Hilgenfeld, Textkritische Bemerkungen zur *Teſ̄ītha d'mār Jabalah patriarcha wad' rabban Čauma*, Leipzig (Jena, Frommann) 1894, 39 S. gr. 8 cf. *Revue de l'orient latin* I (1893), 567—610; II (1894), 73—142. 642 f. und Rubens Duval im *Journal Asiatique*, 9. Serie, V (1895), 371—375. Vgl. Nöldeke im *Litt. Centralbl.* 1889, Sp. 842 bis 844.

28. Über den Inhalt der „*Monumenta Novaciensia vetustiora*“ berichtet C. Cipolla im *Bullettino dell' Istituto stor. Ital.* No. 14 (1895), 71—73.

29. Der zweite Teil der Studien zu Thüringischen Geschichtsquellen von O. Holder-Egger (Neues Archiv XX [1895], 571—637 hat die Komposition der Chronik von Reinhardsbrunn und ihre verlorenen Quellen zum Gegenstande; der erste Teil, S. 375—421, handelt über die Thüringischen Landgrafengeschichten.

30. Beiträge zur Kritik der Pöhlder Chronik (MG SS. 16, 48—98, Wattenbach II⁶, 435—438) bringt H. Herre in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (Quidde) XI (1894), S. 46—62 auf Grund der bisher unbenutzten Oxfordner Urschrift (Cod. Laud. 633, 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts).

31. W. Gundlach (Die Epistolae Viennenses und die älteste Wiener Chronik, Neues Archiv XX [1895], 263—287) setzt sich mit Chevalier (Bulletin d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse des diocèses de Valence, Gap, Grénoble et Viviers, X^e année, 5. livr. 1890, p. 185—189) und Duchesne (zuletzt in den Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule, Paris 1894, p. 162—206) auseinander und hält an der Einheitlichkeit der im 11. Jahrhundert gefälschten Epistolae Viennenses fest.

32. Württembergisches Urkundenbuch, herausgegeben von dem Königl. Staatsarchiv zu Stuttgart. 6. Band. XXVI u. 580 S. gr. 4. Stuttgart, K. Aue in Komm., 1894, enthält die Urkunden der Jahre 1261—1268 (Nr. 1608—2035 und 4 Urkunden im Nachtrag, S. 506—510) und in den Nachträgen 54 Urkunden aus der Zeit vor dem Jahre 1261, im ganzen 493 Urkunden, davon 307 Stücke ungedruckt.

Württembergische Geschichtsquellen, im Auftrage der württemberg. Kommission für Landesgesch. herausgegeben von Dietr. Schäfer. 2. Band. III u. 614 S. gr. 8 mit 1 Karte. 1895, enthält „Württembergisches aus dem Codex Laureshamensis (Kgl. Bayer. Reichsarchiv München), den Traditiones Fuldenses und Weissenburger Quellen, bearb. von G. Bossert; und „Württembergisches aus römischen Archiven“, bearb. von Eugen Schneider und Kurt Kaser: I. Aus den vatikanischen Registern 1316—1379 (309 Nummern) und II. Auszüge aus den Rechnungsbüchern der apostolischen Kammer für das Gebiet des heutigen Königreichs Württemberg aus den Jahren 1396—1534 (305 Nummern).

33. Die christlichen Inschriften der Rheinlande, herausgegeben von F. X. Kraus. Dieses dankenswerte Werk ist nun mit dem Erscheinen der zweiten Abteilung des zweiten Teils (Die christlichen Inschriften von der Mitte des 8. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts; XII u. 378 S. 4. 9 Tafeln. 1. Abteilung, Freiburg i. B. 1892; 2. Abtlg., Freiburg i. B. und Leizig 1894) zum Abschluss gebracht worden. Der zweite Teil enthält also nur mittelalterliche Inschriften, und es ist sehr dankenswert, dass Kraus die Sammlung der Inschriften bis ins 13.

Jahrhundert ausgedehnt hat. Die vorliegende zweite Abteilung bringt die Inschriften der Erzbistümer Trier und Köln (Erzbistum Trier: Nr. 328—472; Köln: Nr. 473—677, dazu noch in den Nachträgen Nr. 678—688); die Prolegomena p. VII—IX, die sehr kurz geraten sind; ein Verzeichnis öfter angeführter Werke p. X—XII; in einem ersten Anhange „von auswärts eingeführte Inschriften“ in zwölf Nummern; im zweiten Anhange die gefälschten Inschriften in 54 Nummern; die Nachträge zu beiden Bänden; die reichhaltigen Indices (15 Abteilungen) und die Tafeln zum zweiten Bande (XXIII—XXXI). Eine ausführlichere Besprechung mit den Ausstellungen, die ich zu machen hatte, habe ich an anderer Stelle veröffentlicht. Vgl. ThLZ. 20. Jahrg. 1895, Nr. 9, Sp. 235—237.

34. Ad. Ebner untersucht und beschreibt im Neuen Archiv XIX (1894), 49—83 die Handschrift A 2, 12 der Bibliotheca Angelica in Rom und giebt daraus die wichtigsten Abschnitte des „Gedenkbuches“ wieder. (Der liber vitae und die Necrologien von Remiremont in der Bibliotheca Angelica zu Rom.) Die Fülle von Eigennamen machen die Publikation interessant; wahrscheinlich lässt sich für Inschriften eine gute Ausbeute daraus entnehmen.

35. Epitaphien und Epigramme des 12. Jahrhunderts, d. h. Stil- und Versübungen aus der Sammelhandschrift C 58/275 in Zürich teilt J. Werner mit im Neuen Archiv 1895 XX, 641—653.

36. Douais. — Une ancienne version latine de l'Ecclésiastique, fragment publié pour la première fois accompagné du facsimilé du manuscrit visigoth; par C. Douais, professeur à l'Université catholique de Toulouse. 36 p. 4. Toulouse, impr. Chauvin et fils; Paris, libr. A. Picard, 1895. *Ficker.*

37. Samuel Berger, Histoire de la vulgate pendant les premiers siècles du moyen âge. Mémoire couronné par l'institut. (Thèse de doctorat ès lettres.) Paris, Hachette et Cie., 1893. XXIV et 443 p. 8. Frs. 10. — In diesem Werke hat Berger die Ergebnisse seiner langjährigen Studien zur Geschichte der Vulgata im Mittelalter, für die der Verfasser alle bedeutenden Bibliotheken Deutschlands, Frankreichs, Englands, Spaniens und der Schweiz durchforschte, in muster-gültiger Weise niedergelegt. Konnte der Verfasser auch nicht daran denken, auch nur die Mehrzahl der älteren Bibelhandschriften des Mittelalters eingehender zu kollationieren, so macht doch diese zusammenfassende Behandlung der Geschichte der

mittelalterlichen Bibel durchweg den Eindruck großer Verlässigkeit und vollständiger Beherrschung des schwierigen Stoffes. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht für den Verfasser die Entwicklung des Vulgatatextes auf französischem Boden, die durch das Herüberdringen irischer, angelsächsischer und spanischer Texte in tiefgehender Weise beeinflusst wird. In ausführlichen Kapiteln werden die Bemühungen Theodulfs von Orléans, Alcuins und der verschiedenen karolingischen Schulen um die Herstellung eines gereinigten Bibeltextes, welche das allgemeine Durchdringen der Vulgata zur Folge hatten, besprochen; ein besonders lehrreicher Abschnitt ist den aus den Klosterschulen von St. Gallen, Einsiedeln und Reichenau hervorgegangenen wichtigen Bibelhandschriften gewidmet. Sorgfältige Indices erleichtern die Benutzung des ausgezeichneten Werkes, dem der Verfasser hoffentlich bald eine Behandlung der Geschichte der Vulgata im späteren Mittelalter folgen läßt — Eine sehr erwünschte Ergänzung erhält das Werk durch eine gleichzeitig erschienene Monographie Bergers, in welcher Umfang und Bedeutung der der hebräischen Sprache in Frankreich während des Mittelalters zugewandten Studien festgestellt wird. (Quam notitiam linguae Hebraicae habuerint christiani medii aevi temporibus in Gallia. Paris, Hachette et Cie, 1893. XII u. 60 S. u. 1 Bl. 8.)

H. Haupt.

38. Die von Karl Zangemeister in dem Codex Vatic. Palat. 1447 s. IX entdeckten Stücke der altsächsischen Bibeldichtung (*Fragmenta Palatina*) werden in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern IV (1894), S. 205—294 (dazu 6 Tafeln in Lichtdruck) veröffentlicht. Es sind 1) ein Stück aus dem Heliand (1279—1358); 2) drei Genesisbruchstücke (337 Verse), das zweite die Unterredung Kains mit Gott, die weitere Geschichte der Urmenschen bis Enoch, das dritte die Erzählung von der Zerstörung Sodoms enthaltend. Karl Zangemeister beschreibt die Handschrift (S. 204—210), Wilhelm Braune behandelt den Sprachcharakter, den Inhalt, die Quellen, den Verfasser der Dichtung. Der Dichter der altsächsischen Genesis ist identisch mit dem des Heliand. Sievers in der Zeitschrift für deutsche Philologie 1895, 27. Band, S. 534—538 weist diese Identifikation zurück; vgl. auch Jellinek in der Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Litteratur, 39. Band (1895), S. 204—225. Eine Aufzählung der Wortformen und ein Glossar ist beigegeben.

Kögel, Prof. Rud., *Geschichte der deutschen Litteratur bis zum Ausgange des Mittelalters.* 1. Band Ergänzungsheft. gr. 8. Straßburg, V. J. Trübner, 1895: Die

altsächsische Genesis. Ein Beitrag zur Geschichte der altdeutschen Dichtung und Verskunst. X u. 71 S.

* 39. The anglo-saxon version of the book of psalms commonly known as the Paris Psalter . . . by J. Douglas Bruce (Separatabdruck aus den Publications of the Modern Language Association of America, Vol. IX, No. 1). Baltimore, the Modern Language Association of America, 1894. 127 S. 8. Vgl. diese Zeitschrift XVI, 1, S. 152, Nr. 34. — Da ich nicht angelsächsisch verstehe, so setze ich die Hauptresultate der aufserordentlich sorgfältig geführten Untersuchung mit den Worten des Autors her: S. 122f.: The prose division of the Anglo-Saxon version, embracing Ps. 1—50 (Vulgate numbering) which is found in this MS (= Paris Bibl. Nat., fonds latin, 8824, XI s.) was composed most probably in the late ninth or early tenth century. That it is the work of an ecclesiastic is proved by the ample fund of allegorical interpretation which the author had at his command, as appears from a comparison of interpolations in the text with parallels from the early commentators on the Psalms. No systematik — probably, no direct — use, however, has been made of any particular commentary, except for the introductory prefaces to each of the psalms, which are paraphrases of the corresponding argumenta of the commentary, In Psalmorum Librum exegesis (Migne, P. L. XCIII, 478—1098). The Latin rubrics which head the metrical as well as prose psalms in the Paris Psalter are drawn from the same source. The Latin commentary just mentioned, which was incorrectly ascribed to Bede by his early editors, is really the work of the Benedictine commentator, Ambrosius Autpertus, abbot of St. Vincent near the Vulturn in Southern Italy, who died in the year 778. The argumenta to the psalms in this work, excluding the mystical elements, were ultimately derived from the Greek commentary of Theodore of Mopsuestia on the Psalms . . . The argumenta of the commentary, In Psalmorum Librum Exegesis, were not inserted by the author of this work, but became attached to it, probably, through the accidental coincidence of his name with that of Ambrose of Milan, to whom the only portions of Theodore's writings that gained circulation in the West were universally attributed. All the circumstances relating to the argumenta point strongly to the existence of a Latin version of the whole of Theodore's commentary. This translation was composed, no doubt, in North Africa about the end of the sixth century and passed thence into Southern Italy at a somewhat later period. — Vornehmlich mit dem Artikel von J. Wichmann in der Anglia XI, 39—96: König Alfreds angelsächsische Übertragung der Psalmen 1—51 excl. hat der Verf. sich auseinandergesetzt.

40. In der Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Litteratur XXXVII (N. F. XXV), 1893, S. 276—279 publiziert W. Golther ein bisher noch nicht veröffentlichtes Blatt der Notkerschen Psalmenübersetzung aus der Münchener Universitätsbibliothek (XI. s. cod. ms. 4^o. 910. Psalm 21, 19 bis 22, 3).

41. Den bisher nicht publizierten Kommentar des spanischen Bischofs (von Pace) Apringius zur Apokalypse (6. Jahrh.; cf. Bardenhewer, Patrologie, S. 614) hat Lic. W. Bousset in einer Kopenhagener Handschrift (Arnamagnæanske Legat 1927 A M. 795 4^{to}, XII. s.) wieder aufgefunden. Leider ist der Kommentar nicht vollständig (nur zu Apoc. 1 bis 5, 7; 18, 6 bis Ende) erhalten. Beatus (8. Jahrhundert) hat ihn zudem zum größten Teile ausgeschrieben. Aber zur Ausscheidung des Ticonius aus Beatus ist er von größter Wichtigkeit. Bousset giebt in den Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-hist. Klasse 1895, 2. Heft, S. 187—209 Auskunft über die Handschrift, die Varianten zu den Parallelen aus Beatus und die Kollation der Viktorinfragmente, die die Handschrift außerdem noch enthält.

42. G. Schepfs publiziert in der Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie XXXVIII (N. F. III), 1895, S. 269—278 den aus dem pseudo-boethianischen Traktat De fide catholica gearbeiteten sermo aus cod. Vindobon. 1370, Bl. 83 bis 88 (s. IX.: Incipit sermo ab exordio mundi usque ad apostolorum tempora et usque nunc. Boetii).

43. Als hauptsächliche Quelle von Ezzos Gesang von den Wundern Christi (vgl. Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa³, 1892 I, 78ff.; II, 168ff.) weist J. Kelle Hrabans Gedicht de laudibus sanctae crucis nach (Migne, P. L. 107, coll. 133—294) in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse der K. Akademie der Wissensch. Wien 1893, 129. Band unter Nr. I, 42 S.

44. G. Schepfs giebt Auskunft über die Würzburger Handschrift Mp. theol. 44 saec. XI, welche den noch ungedruckten Kommentar des Hersfelder Mönchs Theodericus (XI. s.) zu den katholischen Briefen enthält; Neues Archiv 1894, XIX, 221.

45. Die altfranzösische Übersetzung von Predigten Bernhards von Clairvaux der Berliner Handschrift (cod. MS. Phillips, 1925) giebt Alfred Schulze heraus in der Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart. CCIII. Tübingen 1894. XX und 442 S. Es sind 43 Nummern; der lateinische Text ist mit abgedruckt; nur bei Nr. 30

ist es dem Herausgeber nicht möglich gewesen, das lateinische Original aufzufinden.

46. *Patrologia Syriaca*, complectens opera omnia SS. Patrum, Doctorum Scriptorumque catholicorum quibus accedunt aliorum acatholicorum auctorum scripta quae ad res ecclesiasticas pertinent, quotquot syriace supersunt secundum codices prae-sertim Londinenses, Parisienses, Vaticanos. Pars prima, T. I. Aphraatis Demonstrationes, I—XXII. Textum syriacum vocalium signis instruxit, latinitate donavit, notis illustravit J. Parisot, O. S. B. Paris, Firmin Didot, 1894. LXXX p. 1080 coll. 4. Die Sammlung, unternommen von Abbé Graffin soll ein Seitenstück sein zu den *Patrologiae latina et graeca* des Abbé Migne; sie giebt den syrischen Text (nach den Handschriften) mit lateinischer Übersetzung.

47. Den Kommentar des Johannes Zonaras zu der epistola canonica des Gregor von Neocaesarea (254) giebt neu heraus (auf Grund früherer Ausgaben) J. Dräseke in der Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie, 37. Jahrg. (N. F. 2), 1894, S. 246—260.

48. Eine Homilie (elogium, die Lebensbeschreibung enthaltend) auf den Katholikos der Nestorianer Denha den ersten, (Katholikos von 1265—1281), verfaßt von einem Zeitgenossen, dem Mönch Johannes (Ende 13. oder Anfang 14. Jahrhunderts) veröffentlicht und übersetzt J. B. Chabot im *Journal Asiatique*, 9. Serie, 5. Band, 1895, S. 110—141.

49. W. Wattenbach beschreibt im Neuen Archiv 1893 XVIII, 493—526 die Handschrift der Stadtbibliothek zu Reims 1043. 743 (s. XIII ex.), die die verschiedensten Stücke enthält, und drückt daraus mancherlei ab: das sompnum cuiusdam clerici, mit einer Schilderung der sieben freien Künste, Grab-schriften auf Bischöfe, ein Weihnachtslied.

50. Max Bonnet ediert in den Anal. Boll. 1894, XIII: 1) *Πράξεις καὶ περίοδοι τοῦ ἀγίου καὶ πανευφήμου ἀποστόλου Ἀνδρέου ἐγκωμίῳ συμπεπλεγμέναι* (p. 309—352); 2) *Μαρτύριον τοῦ ἀγίου ἀποστόλου Ἀνδρέου* (p. 353—372); 3) *Passio sancti Andreae apostoli* (p. 373—378).

51. Für den Catalogus codicum hagiographicorum latinorum antiquorum saeculo XVI, qui asservantur in bibliotheca nationali Parisiensi, ediderunt hagiographi Bollandiani. Parisiis, Picard. Bruxelles, Schepens, 1889—1893. 3 T. und indices. VIII u. 606; XVI u. 646; IV u. 739; 101 S. gr. 8 — verweise ich auf die Anzeige von Loofs in der deutschen Litteraturzeitung vom 28. April 1894, Nr. 17.

52. Die lange schon sehnlichst erwartete Ausgabe des sogen. *Martyrologium Hieronymianum* ist endlich erschienen: *Martyrologium Hieronymianum ad fidem codicum adiectis prolegomenis ediderunt Joh. Bapt. de Rossi et Ludov. Duchesne in den Acta Sanctorum Novembris II, 1, Bruxellis 1894; LXXXII et 195 p. fol.* Die Einrichtung ist in der Weise getroffen, dass zuerst in 4 Kolumnen 1) der Text des Codex Bernensis 289 saec. VIII ex., 2) das fragmentum Laureshamense aus Cod. Vat. Palat. 238 (hier zuerst publiziert), 3) der Text des Codex Epternacensis (nunc Parisinus 10837 VIII. s.) und des Breviarium Richenoviense, cod. bibl. publ. Turicensis Hist. 28, s. IX, mit den Excerpta e breviariis Hieronymianis sive puris sive mixtis et ex martyrologiis historicis, 4) der Text des Codex Wissenburgensis, nunc Guelferbytanus inter Wissenburg. 23, VIII. saec.; mit den Abweichungen der übrigen codices e progenie Fontanellensi gegeben werden; von S. 5 an, wo das fragm. Lauresham. aufhört, sind es noch 3; von S. 146 nach dem Aufhören des Cod. Bern. noch 2 Kolumnen. Die Texte werden treu nach der Orthographie und Zeilenabteilung der Originale abgedruckt. Mit dieser Ausgabe ist das *Martyr. Hieron.* erst für den Historiker brauchbar geworden. — Die überaus lehrreiche Einleitung enthält in drei Kapiteln 1) die Beschreibung der Codices, 2) die der gallikanischen Rezension des *Martyrologiums*, und 3) Untersuchungen über den Ursprung und die Quellen des *Martyrologiums*. Hierin wird auch das Wrightsche *Martyrologium* in syrischer Sprache mit einer von Duchesne angefertigten griechischen Übersetzung zum Abdruck gebracht. — Eine kurze, übersichtliche Zusammenstellung der Resultate der Einleitung giebt P. Ildephons Veith O. S. B. im „*Katholik*“, 3. Folge, 10. Band, 1894, S. 314—324.

In seinen Bemerkungen zum *Martyrologium Hieronymianum* (Neues Archiv XX [1895], 437—440) stößt Br. Krusch die Klassifikation der ältesten Handschriften des *Martyrologium*, wie sie de Rossi-Duchesne gegeben (Acta Sanctorum, Nov. I, 1, Brüssel 1894) um. Daraus folgt weiter, dass nicht im 6. Jahrhundert, sondern in den Jahren 627/28 das *Martyrologium* verfasst sei; ebenso wenig kann es, wie die Herausgeber darzuthun gesucht haben, italienischen Ursprungs sein. Es reiht sich passend den burgundischen Geschichtswerken des 7. Jahrhunderts an und weist nach Luxeuil.

53. Der zweite Band der *Acta Sanctorum Novembris*, Bruxellis 1894 (14 S.; [LXXXII] [195] 4 S. 623; fol. 2 Tafeln) enthält außer dem oben erwähnten sogen. *Martyrologium Hieronymianum* Heilige des 3. und 4. November, einen Nachtrag zum 31. Oktober und zum 2. November. Im ganzen sind es 54

Heilige (resp. Selige), deren Lebensumstände besprochen, deren vita oder acta vorgeführt werden. Von größeren Stücken nenne ich:

- 1) Die vita Pirminii prima, Anfang des 9. Jahrhunderts von einem Hornbacher Mönch geschrieben (Wattenbach, Geschichtsquellen I⁶, 275 Anm. 4), die vita Pirm. secunda, verfaßt auf Grund der ersten, wahrscheinlich von dem Reichenauer Mönch, späteren Bischof von Constanz Warmannus († 1034, Wattenbach I⁶, 374); der liber miraculorum S. Pirminii, verfaßt von einem Mönche von Hornbach, Anf. 11. Jahrh. (Wattenbach I⁶, 374).
- 2) Die Lebensbeschreibung des Erzbischofs von Armagh, Malachias († 1148), verfaßt von Bernhard von Clairvaux (dazu sind vier aus Clairvaux stammende Handschriften des 12. Jahrhunderts in der Bibliothek von Troyes verglichen worden).
- 3) Die vita der B. Alpais von Cudot in der Diöcese Sens († 1211), verfaßt von einem Cistercienser noch zu deren Lebzeiten (vor 1180); herausgegeben nach drei Handschriften des 13. und 14. Jahrhunderts.
- 4) Die acta eines Porphyrius mimus in Caesarea Cappadociae, der unter Aurelian Märtyrer geworden sein soll; verfaßt im 10. Jahrhundert oder später und erhalten im Cod. Venet. Marci Zan. CCCXLIX, saec. XII.
- 5) Die vita und miracula des Bischofs von Rodez Amantius (Clamans, V. s) aus dem Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts.
- 6) Die vita des bithynischen Mönchs Joannicius († 846), eines Verteidigers der Bilder gegen die Ikonomachen, verfaßt von seinem Zeitgenossen, dem Mönche Sabas; eine andere vita desselben Joannicius, ebenfalls von einem Zeitgenossen, dem Mönche Petrus (aus Cod. bibl. nat. Paris. Coisl. n. 303; X. s.).
- 7) Die zwei Lebensbeschreibungen des Gregorius, des Gründers und ersten Abtes von Burtscheid, die eine verfaßt nicht lange nach des Gregorius Tode, vor der Mitte des 11. Jahrhs., die andere am Ende des 12. Jahrhs.
- 8) Die vita Emerici (Henrici) ducis († 1031), des Sohnes Stephans des Heiligen, verfaßt am Anfange des 12. Jahrhs.
- 9) Die vita des Benediktiners Girardus in Anjou († 1123) von einem gleichzeitigen Autor.
- 10) Die vita der Clarissin Helena von Padua (gest. in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts), verfaßt vom Paduaner Sicco Polentonius XV. s.
- 11) Die Lebensbeschreibungen des Regensburger Bischofs Wolfgang († 994), die eine verfaßt von dem Mönche Arnold

(Wattenbach II⁶, 64 f.), die andere von Othonus (Wattenbach II⁶, 65—67).

Beigegeben sind dem Bande wertvolle Indices.

54. In den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ XIV (1893), 385—448 behandelt Bruno Krusch „Zwei Heiligenleben des Jonas von Susa“. I. Die vita Johannis Reomaensis. Jonas von Susa hat im Jahre 659 auf Bitten der Mönche von Reomaus niedergeschrieben, was sich an Traditionen über Johannes von Reomaus im Kloster erhalten hatte. Die Lebenszeit des Johannes ist nach der vorliegenden vita etwa zwischen 424 bis kurz nach 544 zu bestimmen. Die vita hat Krusch in der Form, wie sie Jonas niedergeschrieben hat, aufgefunden in einer Handschrift der Nationalbibliothek zu Paris lat. 5306, saec. XIV und druckt sie auf S. 411—427 zum erstenmal ab. — II. Die ältere V. Vedastis und die Taufe Chlodovechs. Die V. Vedastis ist nicht schon im 6., sondern erst im 7. Jahrhundert geschrieben; sie ist ein Werk des Jonas von Susa (S. 440). Jonas hat die Schilderung Gregors vom Alamannenkriege benutzt, darum ist die vita von keinem selbständigen Werte für die politische Geschichte; mithin darf sie auch nicht zum Zeugnis dafür angeführt werden, dass die Taufe Chlodovechs in Rheims stattgefunden habe. Vielmehr hat die Taufe in der „Martinskirche“, also in Tours stattgefunden. Dann kann sich aber Chlodovech nicht vor dem Jahre 507 (sondern 508) haben taufen lassen (443 ff. 446).

55. Über seine, im Interesse der Merovingischen Heiligenleben nach Frankreich im Frühjahr und Sommer 1892 unternommene Reise erstattet Br. Krusch Bericht im Neuen Archiv XVIII (1893), 551—649; XIX (1894), 13—45. Über die Handschriften, welche Krusch eingesehen hat, kann ich hier nicht referieren und auch nicht die kleineren Stücke, welche unter der Beschreibung der Handschriften abgedruckt werden, einzeln aufzählen. In Anlage 1 behandelt Krusch die älteste (von einem Zeitgenossen des Praeictus verfasste) Vita Praeicti und drückt ihren noch ungedruckten Anfang und Schluss ab (S. 640—649). Die neugewonnenen Abschnitte sind für die kirchlichen Zustände des fränkischen Reichs in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts außerordentlich bezeichnend; z. B. erhalten wir Kunde über die Parteiwirtschaft bei einer Bischofswahl, und über anderes mehr. Anlage 2 (Neues Archiv XIX [1894], 13 bis 17: ein Zusatz zu der Passio S. Afræ) giebt den Beweis, dass der H. Cyriacus und seine Gefährten nicht augsburgische, sondern römische Märtyrer sind. Anlage 3 (17—25) bringt eine Aufzeichnung des Abtes Lamfred von Mozac über König Pippins Beziehungen zu seinem Kloster aus der Handschrift von

Clermont 147; Anlage 4 (25—45) handelt über die handschriftliche Grundlage von Gregors Miracula (gegen Bonnet).

56. Die für die Geschichte Childerichs I. verwendete *vita Genovefae* unterzieht B. Krusch im Neuen Archiv XVIII (1893), 11—50 einer genauen Untersuchung („Die Fälschung der *Vita Genovefae*“). Er weist nach, dass sie durchweg erlogen ist (von einem Mönche des Klosters der h. Genovefa in Paris), und zwar dem Inhalte, wie der Sprache nach um die Mitte des 8. Jahrhunderts, genauer zur Zeit der Synode von Gentilly 767. Darum ist ihr Wert als Geschichtsquelle hinfällig. Dagegen hat sich Abbé Duchesne in der *Bibliothèque de l'école des chartes* 1893, LIV, 209—224 ausgesprochen und an der von dem Verfasser der *vita* selbst angegebenen Auffassungszeit (c. 520) festhalten zu können geglaubt. Darauf hat Krusch im Neuen Archiv 1894, XIX, 444—459 geantwortet und die Richtigkeit seiner früheren Ausführungen m. E. überzeugend verteidigt.

57. Gregors von Tours *passio VII dormientium apud Ephesum* veröffentlicht Br. Krusch in den *Analecta Bollandiana* XII (1893), 371—387, nach vier Handschriften, in welchen er die früher schon gedruckte, dann verloren geglaubte entdeckt hat. Gregor hat sie, wie er selbst sagt, ins Lateinische übertragen nach einer syrischen Vorlage, die ihm der Syrer Johannes interpretiert hat. Die syrische Vorlage ist eine Übersetzung aus der ursprünglichen griechischen Fassung.

58. Die Quellen für die *Vita Remigii* des Erzbischofs Hincmar von Reims weist Br. Krusch im Neuen Archiv 1895, XX (S. 511—568: Reimser Remigius-Fälschungen) nach. Quellen hat der ehrgeizige Erzbischof in der 877/8 verfassten *vita* gefälscht, Erfindungen gemacht, um den Heiligen zu erheben und damit die Berechtigung seiner eigenen Prätensionen nachzuweisen. Auch das Testament des Heiligen (*vita* c. 32; das kürzere, im Gegensatz zu einem interpolierten längeren, das längst als Fälschung gilt) ist von Hincmar gefälscht; das längere ist um die Mitte des 11. Jahrhunderts gefälscht und codifiziert die Prätensionen des Reimser Stuhles in dieser seiner Glanzperiode. — Auf eine Quelle Flodoards wird S. 565—568 aufmerksam gemacht. — Die überzeugenden Ausführungen des Verfassers sind von hohem Interesse und lassen die Beweggründe für die Fälschungen und für die Steigerung der Verehrung des Remigius klar und scharf hervortreten.

59. Die *Vita S. Galli*: s. diese Zeitschrift XVI, 1, S. 154, Nr. 39.

60. Auf eine bisher nicht bekannte Handschrift der *vita Anscharii* des Rimbert aus dem Kloster Nordhorn (XV. s., erste

Hälften) macht Franz Kampers aufmerksam: Histor. Jahrbuch XV (1894), S. 373 f.

61. Zu der Darstellung der lateinischen *Visionslegenden* bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts von Fritzsche in den Romanischen Forschungen (II, 247—279; III, 337—369) gibt Peters einige Nachträge (ebendort VIII [1894], 361—364) aus Alcuins *Versus de patribus regibus et sanctis Eboricensis* und *Pseudoturpinus*, *Historia Karoli Magni et Rotholandi*.

62. O. Holder-Egger (Zur *Translatio S. Germani Neues Archiv* 1893 XVIII, 274—281) weist nach, dass der Text der *translatio* in der Handschrift aus Kloster Farfa n. 29, s. IX (jetzt Bibl. Vittorio-Emanuele n. 341) älter ist als der gedruckte (MG SS. XV, 1, p. 5 sqq.) und dass die ganze *Translationsgeschichte* vollständig erdichtet ist.

63. Die *Vita sanctae Otiliae virginis*, bisher nur ediert von Mabillon in den *Acta SS. O. S. B. saec. tert. II*, p. 441, publiziert Chr. Pfister in den *Analecta Boll. XIII* (1894), p. 5—32, auf Grund der St. Galler Handschrift Nr. 577, saec. X, mit Benutzung anderer Handschriften aus der Reihe der 42, die er aufzählt.

64. Die griechischen *Acta des Eremiten Lucas iunior* (10. Jahrh.) hat zuerst F. Combefis in der *Historia haeresis Monothelitarum*, Paris 1648, p. 970—1018 (= Migne, P. G. CXI, 441—480) doch unvollständig herausgegeben. Vollständig sind sie gedruckt in einer griechischen Publikation des *Γεώργιος Κορέμος* (*Φωκινδά I*, Athen 1874). Weil griechische Publikationen bei uns schwer zu haben sind, so gibt Emygdius Martini in den *Anal. Boll. XIII* (1894), 81—121, das, was bei Combefis fehlt auf Grund einer Handschrift der Vallicellianischen Bibliothek in Rom. (B. 14, welches Jahrhundert?)

65. In der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (Quidde) IX (1893), 103—111 giebt Kaindl einzelne Bemerkungen zur „*Passio s. Adalberti martiris*“ (Mon. Germ. SS. XV, 2, p. 705—708; vgl. Wattenbach, *Geschichtsquellen I⁶*, 353 f.): sie ist der flüchtige Auszug einer wertvollen Arbeit und in der vorliegenden Gestalt sicher nicht in das Ende des 10. Jahrhunderts zu setzen. Unter Nr. IV zählt Kaindl die mittelalterlichen *Adalbertslegenden* auf zugleich angebend, wo sie abgedruckt sind.

66. Die Legende des Dichters *Romanus* aus dem *Synaxarium Sirmondianum* (Cod. Berol. Phillipps 1622, s. XI, fol. 42) ist abgedruckt in den *Anal. Bolland.* 1894, XIII, 441

67. In den *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex monumentis Germaniae historicis recusi* hat O. Holder-Egger eine neue Ausgabe der Werke des Lampert von

Hersfeld veranstaltet: Lamperti monachi Hersfeldensis opera. Accedunt Annales Weissenburgenses (Hannover u. Leipzig, Hahn, 1894. LXVIII u. 490 S. 8; 1 Tafel). Wir erhalten hier zum erstenmal die definitive, vollständige Gestalt der vita Lulli, die Holder-Egger in einer Handschrift der Trierer Stadtbibliothek Nr. 1151 aufgefunden hat. Über einzelne Punkte, die in der Einleitung nicht wohl gründlich genug erörtert werden konnten, geben die Studien zu Lambert von Hersfeld im Neuen Archiv 1894, XIX, I, S. 143—213; II, 371—430; III, 509—574 Auskunft. Diese beschäftigen sich 1) mit der Überlieferung der Annalen, die nichts weniger als schlecht zu nennen ist; 2) mit dem Namen des Autors, der ganz gewifs richtig überliefert, aber Lampert zu schreiben ist; 3) mit der Parteistellung des Klosters Hersfeld und Lamberts in den Sachsenkriegen und im Kirchenschisma. Der 4. Abschnitt Lambert als Dichter enthält den Nachweis, daß Lambert nicht der Verfasser des carmen de bello Saxonico sein könne. Der 5. Abschnitt „Über die letzten Kapitel der Vita Lulli und die Verwendung dieser Vita für die Kritik der Annalen“ führt aus, daß Lambert ein unwahrhaftiger Mann war, der aus wenigen überlieferten Brocken durch stilistischen Aufputz abgerundete Bilder geschaffen hat, dem zum Geschichtsschreiber so gut wie alles fehlte. Das wird auch „an der berühmtesten Partie seiner Annalen“, 6. Abschnitt Kanossa, gezeigt. Der 7. Abschnitt weist die Hypothese zurück, als ob Lambert identisch sei mit Ekkebert von Hersfeld.

68. Dümmler, Siegberts von Gembloux Passio sanctae Luciae virginis und Passio sanctorum Thebeorum, in den philos. und histor. Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1893, in Kommission bei Georg Reimer, 125 S. 4. Die passio sanctae Luciae ist vollständig nur in der Handschrift der herzoglichen Bibliothek zu Gotha 61 (XII. s.) erhalten, 1758 zum erstenmal vollständig abgedruckt; doch ist der Druck so gut wie unbeachtet geblieben. Die Passio Thebeorum wird ediert nach der Leidener Handschrift (A 114, 4^o, XII. s.). Die Einleitung (S. 1—22) spricht über den Wert, die Quellen, die handschriftliche Überlieferung der Gedichte, über den Verfasser († 1112) u. s. w.

69. Die von den Herausgebern der Monumenta Germ. hist. (XXV, 169 ff.) vermißten ersten zwei Bücher der Vita B. Odiliae Viduae Leodiensis (XIII. s.) veröffentlichen die Bollandisten in den Analecta Bolland. 1894, XIII, 197—287 nach der Handschrift der K. K. Familien-Fideicommis-Bibliothek zu Wien, Nr. 7925 (s. XV).

70. Die älteste Lebensbeschreibung des B. Joachim von Siena († 1305) geschrieben von einem Zeitgenossen kurz nach

1330 veröffentlicht Soulier in den Anal. Boll. 1894, XIII, 383—397.

71. In der Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Litteratur XXXVII (N. F. XXV), 1893, S. 13—20 publiziert Ph. Strauch weitere Bruchstücke der Trierer Margaretenlegende aus der Trierer Stadtbibliothek.

72. S. Berger publiziert in der Revue de l'Orient latin I (1893), 467—474 ein Reliquienverzeichnis aus einer Handschrift der Bibliothèque nationale, fonds latin 93, IX. saec. und weist nach, dass es nach Saint-Riquier gehöre.

73. „Neue Untersuchungen über die Descriptio und ihre Bedeutung für die grossen Reliquien zu Aachen und St. Denis“ bietet Gerh. Rauschen im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft 1894, XV, 257—278. Die descriptio (herausgegeben von Rauschen in der „Legende Karls d. Gr. im 11. und 12. Jahrhundert“, Leipzig 1890, S. 95—195) oder die lateinische Legende über den Zug Karls d. Gr. nach Jerusalem und Konstantinopel ist verfasst von einem Mönche von St. Denis in der Zeit von 1075—1095, um die Authentie der St. Deniser Reliquien nachzuweisen. Ihre Bedeutung besteht wesentlich darin, dass sie den Beweis liefert, dass zur Zeit ihrer Entstehung oder eine Zeit vorher die grossen Reliquien in Aachen und St. Denis vorhanden waren.

74. Fr. Nitti di Vito veröffentlicht im Archivio storico italiano 1893, V. s., XII, 257—274 die Inschrift eines Bleitäfelchens (in Privatbesitz in Florenz), die sich auf die Reliquien einer beata Erminia aus Jerusalem bezieht. Sie gehört vor das Jahr 1000, wahrscheinlich ins 10. Jahrhundert, und ist in der Provinz Bari entstanden (dazu ein Faksimile).

75. Im Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Litteraturen, 103. Band, Braunschweig 1894, S. 1—22 schreibt V. Ryssel über „Syrische Quellen abendländischer Erzählungsstoffe“. Er behandelt in einem ersten Aufsatz die Kreuzauffindungslegende und gibt die Übersetzung des von Bedjan in den acta martyrum, T. I (1890), 326—343 veröffentlichten syrischen Textes.

76. Carl Weyman macht im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft 1894, XV, 96. 97 darauf aufmerksam, dass die Zusammenstellung der vier grossen Kirchenlehrer des Abendlandes bereits in der zweiten Hälfte des 8. oder der ersten

Hälften des 9. Jahrhunderts einer verbreiteten Anschauung entsprochen haben müsse.

77. Aus der Revue de l'Art chrétien, XXXVI. Jahr, 1893; 4. série, 4. Band, hebe ich nur die Fortsetzungen und den Schlufs der Arbeit X. Barbier de Montaults hervor: *Le culte des Docteurs de l'église, à Rome* (XXII—XXXIII, 25 bis 33, 106—121, 204—215).

78. In der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (Quidde) XI (1894), 18—95 findet sich ein Artikel von G. Schneege: „Theoderich der Große in der kirchlichen Tradition des Mittelalters und in der deutschen Helden sage“. Die orthodoxe Geschichtsschreibung hat Mafsregeln der Notwehr als Akte brutaler Grausamkeit dargestellt, und so die Wahrheit gefälscht und das Andenken des großen Mannes entstellt. Schon im 7. und noch mehr im 8. Jahrhundert ist die Erinnerung an seine segensreiche Regierung ausgelöscht und nur die an den Ketzer und Tyrannen lebendig. Für die Beurteilung Theoderichs ist des Boethius' *de consolatione philos.* mafsgebend geworden. Erst am Ende des 11. Jahrhunderts finden sich vereinzelte Versuche zu unparteiischer Beurteilung. Nur die Sage von Dietrich von Bern hat den Charakter Theoderichs, sein hohes Heldenamt, seine weise Besonnenheit und edle Mäfsigung treu bewahrt. — Ich brauche nicht darauf aufmerksam zu machen, dass Arbeiten, wie die vorliegende, außerordentlich erwünscht und dankenswert sind.

79. In den Abhandlungen der philosophisch-philologischen Classe der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1894, 20. Band, S. 1—88 stellt Ernst Kuhn die Litteratur, die Texte und die verschiedenen Bearbeitungen der *ἱστορία ψυχωφελής* von Barlaam und Joasaph zusammen (Barlaam und Joasaph, eine bibliographisch-literargeschichtliche Studie). Dafs nach dem Nachweis des buddhistischen Ursprungs der Legende jeder Gedanke an eine faktische Grundlage beseitigt worden ist, ist ebenso selbstverständlich, als dafs auch die Verfasserschaft des Johannes Damascenus hat fallen gelassen werden müssen. Von besonderem Interesse ist Anhang II, S. 82—84: Barlaam und Joasaph als Heilige der christlichen Kirche; Joasaph kann in den griechischen Heiligenkalender erst nach dem 10. Jahrhundert gekommen sein; für die römische Kirche erscheinen die Heiligen zuerst im Catalogus sanctorum des um 1370 verstorbenen Petrus de Natalibus, Buch X, Kap. 114 (fol. 239^{ro}—240^{ro} der Ausgabe Venetiis 1506 fol.).

80. Die Mélanges Julien Havet. Recueil de travaux d'érudition dédiés à la mémoire de Julien Havet (1853—1893), Paris, Ernest Leroux, 1895, XVI et 781 p. 8, 10 Tafeln, enthalten u. a. die Rede, die Delisle am Grabe des der Wissenschaft zu früh entrissenen Gelehrten gehalten hat, das Verzeichnis der Druckschriften Havets und eine Reihe von Aufsätzen hervorragender französischer und deutscher Gelehrten (54 an Zahl). Von den Beiträgen zur Geschichte des Mittelalters hebe ich die folgenden hervor: Delisle (p. 1—8) giebt Kunde von einem seit Ruinart nicht mehr benutzten, 1894 für die Nationalbibliothek (fonds latin, nouv. acquisitions no. 1712) erworbenen Manuskript der Miracula Gregors von Tours, IX. s. Es stammt aus der Kathedrale von Beauvais und kam am Ende des 18. Jahrhunderts in Privatbesitz. — S. Berger (p. 9—14) publiziert act. XXVIII, 16—31 nach MS Bibl. nat. 321, XIII s. mit Varianten aus anderen (Vulgata)Handschriften, um zu zeigen, welchen Nutzen diese „Mischtexte“ für die Kenntnis der vorhieronymianischen Bibelübersetzung gewähren. — Infolge einer Entdeckung im vatikanischen Archiv ist Th. von Sickel in der Lage, die Geschichte der ersten (Holstenschen) Ausgabe des liber diurnus weiter aufzuhellen (p. 15—30). — L. Duchesne (p. 31—38) beweist gegen Krusch, dass die passio Dionysii erst um das Jahr 800, und dass die 3. vita des Austremonius nicht von Praiectus (gest. 675), sondern mehrere Jahrhunderte später verfasst worden sei (vgl. auch Analecta Bollandiana XIII, 1. Heft). — B. Krusch (p. 39—56) hat es mit burgundischen Heiligenleben zu thun: Die Vita Eugendi (Acta Sanctorum Boll. Jan. I, 50), Romani (Febr. III, 740), Lupicini (März III, 263), Severini (Febr. II, 547), vita Sanctorum abbatum Acaunensis (Nov. I, 522), Apollinaris (Okt. III, 58) sind nicht von Zeitgenossen der Heiligen abgefasst, wie sie behaupten, sondern sind Fälschungen der karolingischen Kultur. — Monod (p. 57—65) begründet die Hypothese, dass der Abt von St. Denis Hilduin der Verfasser des Stückes 820 bis 829 in den Annales Einhardi sei. — Molinier (p. 67 bis 76) weist in einem Diplom Karls des Kahlen für Narbonne von 844 (*Histoire de Languedoc nouvelle* éd., II, preuves, no. 115) Interpolationen nach, gemacht im 11. Jahrhundert vom Erzbischof Guifred, um seine Prätensionen zu begründen. — E. Mühlbacher (p. 131—148) veröffentlicht ein unechtes Diplom Berengars I. (datiert Pavia, 15. Febr. 896), in welchem der Kirche St. Martin in Tours die von Karl dem Großen verliehenen Besitzungen in Italien bestätigt werden. Die Beweise Mühlbachers lassen keinen Zweifel darüber, dass das Diplom eine Fälschung ist. — M. Prou (p. 157—199) giebt heraus die elf

Diplome Philipps I. für das Kloster Saint Benoît-sur-Loire aus den Jahren 1065—1103. Nur eins ist im Original, ein anderes in kurzem Auszuge, die übrigen in Abschriften erhalten. Der Herausgeber handelt in der Einleitung von den Urkundensammlungen des Klosters und fügt den Diplomen ausführliche Erläuterungen hinzu. — P. Batiffol (p. 201—209) beschreibt die liturgischen Bestandteile des in Monte Cassino am Ende des 11. Jahrhunderts geschriebenen Manuskripts der Bibl. Mazarine (no. 364 [759]; Molinier, Catalogue des Manuscrits de la Bibl. Mazarine I, 132. 133). Der Inhalt der Handschrift ist wichtig, weil er uns die benediktinische Liturgie des 11. Jahrhunderts vor Augen führt und den Versuch eines wirklichen „Breviariums“ darstellt. Eine Tafel in Lichtdruck ist beigegeben. — Die metrischen Epitaphien auf verschiedene Personen des 11. Jahrhunderts, die Fulcoius von Beauvais, Archidiakon von Meaux, verfaßt hat, ediert H. Omont (p. 211—236) aus der Handschrift der Bibl. municipale de Beauvais (no. 6121 [3015]; 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts; Catalogue général des manuscrits des départements, Paris 1885, 8, III, p. 317—326). Die Handschrift enthält die Werke des Dichters, soweit wir sie kennen. — Ein erst kürzlich für das Louvre-museum erworbenes Elfenbein, den linken Flügel eines byzantinischen Triptychons aus dem 10. Jahrhundert mit der Darstellung des hl. Theodoros, macht E. Molinier bekannt (mit einer Tafel), zugleich stellt er die ihm bekannt gewordenen byzantinischen Triptychen zusammen (p. 237—258). — Den Liber Tarragonensis, eine kanonische Sammlung aus dem 11. Jahrhundert, bespricht Paul Fournier (p. 259—281). Er ist zuerst benutzt von dem Erzbischof von Tarragona, Anton Augustin († 1586), nach einem Manuskripte, das ihm von dem Cisterzienserkloster Poblet (Populetum) zur Verfügung gestellt worden war. In der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts ist das Manuskript und die von ihm enthaltene Sammlung noch in Rom gebraucht worden, seitdem aber fast ganz in Vergessenheit geraten. Fournier hat die Sammlung des „liber Tarrac.“ in drei Handschriften des 12. Jahrhunderts aufgefunden; in zweien ist sie vollständig, in der dritten nur bruchstückweise enthalten. Sie ist nicht lange nach dem Tode Gregors VII. und zwar wahrscheinlich im Südwesten von Frankreich oder im Norden von Spanien entstanden. — J. Delaville le Roux (p. 283—289) bestimmt auf Grund zweier Aktenstücke, die er abdrückt, die Zeit der Gründung des Gross-Priorates der Hospitaliter von Frankreich: zwischen 1178 und 1179. — B. Hauréau (p. 297—303) referiert über die Schriften des Kanzlers von Paris (1206—1209) Prévostin (Praepositinus) und macht ihre Handschriften namhaft. — Die drei letzten Ka-

pitel der Templerregel aus MS lat. 10478 der Bibl. nationale (lateinisch; XIII. s.) publiziert A. Trudon des Ormes (p. 355—358). — Luc. Au vray (p. 381—409) beschreibt einige, für die Geschichte Frankreichs wichtige Cartularien und Mortuologien der vatikanischen Bibliothek: Ms. Ottoboni 2537, das erste Exemplar des Registrum Curiae Franciae, XIII. s., Ms. Ottob. 687, Cartul. des Bistums Angoulême, XII. s., Ms. Ottoboni 2960, Mortnologium der Kirche von Rheims, XIV. bis XVI. s., Ms. Vatican. 5414, ein avignonesisches Martyrologium mit nekrologischen Notizen, 11.—13. Jahrh., Ms. Vat. Reg. 435, nekrologische Notizen, 10. Jahrh. — N. Valois drückt ein für die Geschichte des großen Schismas interessantes Aktenstück aus dem Vatikanischen Archiv ab: Die Instruktion der fünf avignonesischen Kardinäle für Egidius Bellemère, den sie mit Ratschlägen für den Gegenpapst Clemens VII. nach Italien sandten (vom Jahre 1378). — Die viel verhandelte Streitfrage nach dem Ursprunge des berühmten Utrecht psalters entscheidet P. Durrieu (p. 639—657) dahin, daß er zwischen 816 und 845 in der Diözese Rheims entstanden ist. (Das hat doch schon Adolph Goldschmidt gesehen; vgl. Repertorium für Kunsthissenschaft 1892, S. 156 ff.) — A. Giry (p. 683—717 la donation de Rueil à l'abbaye de Saint-Denis) bespricht das echte Diplom Karls des Kahlen (27. März 875) und zwei falsche vom Anfange des 11. Jahrhunderts. — C. Couderc (p. 719—731) klassifiziert die Handschriften der Annalen Flodoards (Mon. Germ. SS. III, 368—408); zu den vier, von Pertz benutzten, sind drei andere hinzugekommen; doch ist der Text dieser Handschriften nicht wesentlich wichtig.

81. Spicilegium Casinense, T. I., s. diese Zeitschrift XVI, 1, S. 144 ff., Nr. 23.

82. The Gelasian Sacramentary: Liber sacramentorum Romanae ecclesiae. Ed. by H. A. Wilson. Pp. LXXVIII, 400, 2 plates. Oxford, Clarendon Press, 1894.

P. Suitbert Bäumer O. S. B. giebt in seiner Abhandlung „über das sogenannte Sacramentarium Gelasianum“ (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft XIV [1893], 241 bis 301) Untersuchungen über die Geschichte der römischen Liturgie im frühesten Mittelalter und „in einigen großen und allgemein gehaltenen Zügen die Geschichte der liturgischen Entwicklung im Abendlande vom 6. bis 9. Jahrhundert“ (S. 297—299). Er hebt besonders das Bestreben Karls des Großen hervor, in seinem Reiche die Liturgie einheitlich zu gestalten, indem er das Sakramentar Gregors einführen wollte. Da der Kaiser dabei auf Schwierigkeiten stieß, geriet man auf den Ausweg, das gregorianische mit dem vorgregorianischen Sakramentar (das in Gallien sehr weit

verbreitet war) zu kombinieren. Der Kompilator dieses Werkes ist höchst wahrscheinlich Alcuin von Tours. Das Werk breitete sich im Frankenreiche aus und trat dann auch in Rom an die Stelle des Meßbuchs, welches zu Hadrians I. Zeit daselbst gebraucht wurde.

83. Edmund Bishop, *The earliest Roman mass-book* (Dublin Review, Oct. 1894) wendet sich vornehmlich gegen die Ausführungen Duchesnes in seinen *Origines du culte chrétien*.

84. Beda Plaine, *de vera aetate Liturgiarum Ambrosianae, Gallicae et Gothicæ; Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden*, a. XV, fasc. 4, 1894.

Das von L. A. Muratori unter dem Titel *Kalendarium Sitolianum* herausgegebene *Kalendarium ambrosianum* (*Rerum italicarum Scriptores* II, 2, Mailand 1726, p. 1035—1041) und den von demselben herausgegebenen *Beroldi Mediolanensis ordo et ceremoniae ecclesiae Ambrosianaे Mediolanensis circiter annum 1130* (*Antiquitates Italicae medii aevi IV*, Mailand 1741, col. 861—932) hat Dr. M. Magistretti nach dem *Codex Ambrosianus* I, 152 Inf. (XII. s.) neu herausgegeben unter dem Titel: *Beroldus sive ecclesiae Ambrosianaे Mediolanensis Kalendarium et Ordines saec. XII* (Mediolani, Jos. Giovanola et soc. 1894, LVI et 240 p. 8). Im Vergleiche zu der Muratorianischen Ausgabe ist die neue eine wesentlich verbesserte zu nennen. In den Anmerkungen (S. 131—235) hat Mag. seine in den Bibliotheken und Archiven Mailands gemachten Studien niedergelegt und viel zu der Erklärung der für die Geschichte der Mailänder Liturgie ungemein wichtigen Schriften Berolds beigetragen.

85. Ein bisher unediertes Fragment eines römischen *Kendariorum* aus dem Mittelalter veröffentlicht Louis Guérard nach der Abschrift Constantin Gaetanis († 1650; Cod. Vat. 9135) in *Mélanges d'Archéologie et d'histoire* 1893, p. 153 bis 175. Das Original, nach dem Gaetani seine Abschrift nahm, ist verschwunden. Das *Kendariorum* stammt aus der Zeit nach dem Tode Leos IX. († 1054); doch ist es keinesfalls später als an den Anfang des 12. Jahrhunderts zu setzen.

86. *Anecdota Oxoniensia. Texts, Documents, and extracts chiefly from Manuscripts in the Bodleian and other Oxford Libraries. Mediaeval and Modern series, part VI: The Elucidarium and other tracts in Welsh from LLyvr Ancr LLandewivrevi, a. d. 1346 (Jesus College MS. 119) edited by J. Morris Jones, M. A. and John Rhŷs, M. A. with a Facsimile.* Oxford, at the Clarendon Press. 1894, XXVIII et 298 p. 4, enthält außer der keltischen Übersetzung des *Elucidarium* und anderen keltischen Stücken aus dem genannten Codex im Appendix: den Abdruck des *Elucidarium* nach Migne mit den Lesarten des Laud MS 237 in der Bodleiana, den *transitus Mariae* nach

Tischendorfs *Apocalypses Apocryphae*, die *Visio beati Pauli* nach Merton Coll. MS 13, *epistola Presbyteri Joannis* nach der Ausgabe von 1499.

87. Zu der Controverse über den gregorianischen Ursprung des *Liber responsalis* vergleiche Dom L. Levêque (Bénédictein de la congrégation de France) in *La science catholique*, April 1893, P. Batiffol in der *Revue des questions historiques*, 28. Jahrg. 1894, N. s. XI (LV), p. 220—228 und wieder Levêque ebendort XII (LVI), p. 223—238.

88. Mit der Entstehung der christlichen Dichtung bei den Angelsachsen beschäftigt sich Wülker in den Berichten über die Verhandlungen der K. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig; *Philol.-Hist. Klasse*, 45. Band 1893, S. 197—209. Durch die Iren sind die Angelsachsen zur christlichen Dichtkunst und zwar zur hymnischen angeregt worden. Doch ist eben nur eine Anregung zu konstatieren. Denn Caedmon († um 681) behandelt in seinen Hymnen durchaus selbständige die ihm von den Mönchen in Angelsächsisch vorgetragenen Stoffe.

89. Im *Philologus* 1894, LII, 536—552 bringt M. Manilius Beiträge zur Geschichte römischer Dichter im Mittelalter und referiert über die Bekanntschaft des Mittelalters mit Lucretius, Statius, Macer, Terentius.

90. Für die „Sammlung in Sachen des Monophysitismus“, einer Sammlung von Schriftstücken des 5. und 6. Jahrhunderts, die auf die monophysitische Lehre Bezug haben (vgl. Maassen, Geschichte der Quellen und der Litteratur des kanonischen Rechts im Abendlande I, 753 ff.) hat O. Günther fünf griechische Handschriften aufgefunden. In den Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, *Philolog.-histor. Klasse* 1894, Nr. 2, 27 S. („Die Überlieferung der Sammlung in Sachen des Monophysitismus“) drückt er den apokryphen Brief des Papstes Felix an Petrus mit der lateinischen Übersetzung der Avellana und dem handschriftlichen Apparat ab, um ein getreues Bild der Überlieferung vor Augen zu führen. Das Verhältnis der fünf Handschriften zu einander wird festgestellt und daran nachgewiesen, dass die bisherigen Ausgaben der Sammlung neben ihnen keinen selbständigen Wert haben.

91. The Early Collection of Canons known as the „Hibernensis“. Two unfinished papers. By the late Henry Bradshaw, Fellow of King's College, Cambridge, and University Librarian. Cambridge, University Press, 1893. Vgl. The Engl. Histor. Review IX (1894), 726—728.

92. Durch Vergleichung mit den ältesten Papstdekreten be-

weist Lic. theol. Goetz, altkatholischer Pfarrer in Passau, in der ersten der zwei kanonistischen Abhandlungen (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht V [1895], S. 1—59), dass die Gruppe f. X—XXXI des *liber diurnus* („Kirchweihsformeln“) eine der ältesten, wenn nicht die älteste Teilsammlung zu sein scheint, deren Anfänge an das Ende des 5. Jahrhunderts zurückreichen und die jedenfalls zu Gregors I. Zeiten schon als fertige Sammlung im Kanzleigebrauch war. In der zweiten Abhandlung (S. 30 bis 59) beweist er, dass die gewöhnlich als *epistola Widonis ad Heribertum archiepiscopum Mediolanensem* bezeichnete Urkunde *fraternae mortis* (Thaner, MG libelli de lite, p. 1—7) eine Dekretale Paschalis' I sei.

93. In der Abteilung Leges der Monumenta Germaniae (sektion III: concilia) ist der erste Band: *Concilia aevi Merovingici*, herausgegeben von Maasen erschienen (Hannover, Hahn, 1893; XVII und 282 S. gr. 4) anfangend mit dem Concilium Aurelianense von 511, endigend mit dem C. Autissiodorensen von 695.

94. Anton Nissl behandelt in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 3. Ergänzungsband, 2. Heft, S. 365—384, in dem leider fragmentarisch gebliebenen Aufsatze „Zur Geschichte des Chlotarischen Edikts von 614“ dies Edikt, „die Antwort des fränkischen Staates auf die Forderungen der fränkischen Kirche“ und sieht seinen unmittelbaren äusseren Anlass in den „Erfolgen, mit welchen die analogen kirchlichen Bestrebungen im nachbarlichen Byzantinerreich gekrönt waren“. (S. 369.)

95. Im Neuen Archiv XVIII (1893), 653—663 verteidigt W. Gundlach die Echtheit der Briefe J.-E. 2177. 2178 (abgefäst zwischen 726 und 735). 2306 (und 2391).

96. Die „Sammlung in vier Büchern“ (Maasen, Geschichte der Quellen und der Litteratur des kanonischen Rechts im Abendlande I [Gratz 1870], 852—863) identifiziert Mary Bateson mit des Halitgar von Cambrai († 831) *de vita sacerdotum* in The English Historical Review IX (1894), 320—326 (The supposed latin penitential of Egbert and the missing work of Halitgar of Cambrai). Gedruckt ist bis jetzt von dieser Sammlung nur das 3. unter den Werken des Rhabanus Maurus (von Colvenarius, Köln 1627, VI, 111—130) und das 4. Buch (herausgegeben von A. L. Richter, Antiqua canonum collectio, qua in libris de synodalibus causis compilandis usus est Regino Pruniensis. Marburgi Cattorum 1844).

97. Fr. Maasen (Zwei Exkurse zu den falschen Kapitularien des Benedictus Levita, Neues Archiv 1893, XVIII, 294—302) findet den Grund zur Aufnahme der drei

ersten Kapitel darin, dass es dem Verfasser darauf ankam, die Überzeugung hervorzurufen, die Kapitularien seien Gesetze, welche durch den Papst ihre Bestätigung erhalten hätten. — Die drei Vorreden sind nicht späterer Zusatz.

*98. *Hincmars collectio de ecclesiis et capellis* ist von A. Gaudenzi in der *Bibliotheca iuridica medii aevi; scripta anecdota antiquissimorum Glossatorum, Bononiae 1892*, vol. II, p. 7—20 aus einer Florentiner Handschrift als ineditum veröffentlicht worden. P. Ambros M. Gietl bemerkt im Historischen Jahrbuch 1894, XV, 556—573, dass der Text Gaudenzis nur ein allerdings sehr früh fertigter Auszug aus Hincmars Schrift ist, die Gundlach in der Zeitschrift für Kirchengeschichte X (1889), 93 ff. aus einer Leydener Handschrift publizierte. Doch giebt die Florentiner Handschrift an einigen Stellen einen besseren Text als die Leydener. Gietl untersucht die Schrift ihrem Inhalte und ihren Quellen nach. Hincmar benutzt die Dionysio-Hadriana, die Sammlung von St. Amand (Maassen, *Die Geschichte der Quellen und der Litteratur des kanonischen Rechts im Abendlande I, 780—784*), die Hispana, den ersten Teil der pseudoisidorischen Sammlung. Der Konzilienteil der pseudoisidorischen Sammlung ist ihm wahrscheinlich unbekannt geblieben, und ebenso wenig lässt sich mit Sicherheit eine Benutzung des dritten Teils behaupten. — Auch die von Gaudenzi als unediert bezeichnete admonitio contra ecclesiasticarum rerum raptiores et pauperum oppressores ist bereits gedruckt; sie ist identisch mit dem zweiten Teile des von Hincmar verfassten Schreibens der Synode von Tusey vom Jahre 860 (zuerst bei Sirmond, *Concilia Galliae*, Paris 1629, III, 167—172).

Victor Krause hält im Neuen Archiv 1893 XVIII, 303—308 gegen Noorden Weizsäckers Urteil aufrecht, dass Hincmar von Reims der Verfasser der sogen. *Collectio de raptoribus* im Kapitular von Quierzy 857 sei.

99. Die *Collectio canonum XII partium* enthält eine Reihe von Kapiteln „ex concilio Wormatiensi“ (von 868), die offenbar auf eine Kompilation von echten Wormser Schlüssen und anderen Kanonen zurückgeht. Diese Kompilation hat V. Krause im Cod. Monac. lat. 3853 (saec. X) aufgefunden, und legt ihre Entstehung mit Hilfe des Cod. Monac. lat. 3851 saec. IX dar im Neuen Archiv 1894, XIX, 87—139. Die beiden Handschriften werden eingehend beschrieben. Die Beilagen bringen unpublizierte oder doch schon gedruckte, aber schwer zugängliche Stücke aus diesen Handschriften z. B. eine Anleitung zur Abhaltung des Sendgerichts, einen sermo synodalis und anderes.

100. „Zu den Akten der Triburer Synode 895“ bringt Emil Seckel im Neuen Archiv XVIII (1893), 367 bis

409 wichtige Beiträge. Er druckt aus einer Handschrift der Stadtbibliothek zu Châlons-sur-Marne (n. 32, s. XI) eine bisher unbekannte Sammlung Triburischer Schlüsse ab (S. 395—401: *collectio Catalaunensis*). In ihr ist die eine Quelle gefunden, aus welcher Regino für seine Kanonensammlung inbetreff der 36 (37) Schlüsse der Synode von Tribur geschöpft hat. Mit diesem Ergebnis ist die Zuverlässigkeit Reginos, die Krause in Zweifel gezogen hatte, glänzend dargethan. Über den Wert der Sammlung vgl. S. 384—389, die Beschreibung der Handschrift S. 389 bis 395; *Tribur. Canonen* in Cod. Monac. lat. 3909 (Aug. eccl. 209), saec. XII, S. 402 f. Seine abweichende Anschauung über den Wert der Sammlung hat Victor Krause auf S. 413—427 niedergelegt.

101. In einer zweiten Abhandlung (Neues Archiv 1895, XX, 291—353) weist Seckel zuerst die *Collectio canonum Hibernensis* als Quelle für die Vulgata nach, legt vor, was er in Florentiner Handschriften für die Triburer Synode gefunden hat, untersucht die von Jacques Petit 1677 zuerst herausgegebenen *Capitula Theodori* (Migne, Patrol. lat. 99, col. 935—952), deren Sammlung am Anfange des 10. Jahrhunderts und im fränkischen Gebiete entstanden ist.

102. Die Quellen des *liber decretorum* Burchards von Worms und die Art ihrer Benutzung durch den Autor weist A. Hauck auf in den Berichten über die Verhandlungen der K. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig 1894, I, 65—86. Demnach hat Burchard seine Quellen bearbeitet, um, ohne ersichtliche kirchenpolitische Tendenz, das kirchliche Recht und den thatsächlichen Zustand in Übereinstimmung zu setzen.

103. Unter der Überschrift: *Le premier manuel canonique de la réforme du XI^e siècle* widmet Paul Fournier in den *Mélanges d'Archéologie et d'histoire* (Ecole française de Rome) XIV (1894), 147—223 und Anhang S. 285 bis 290 den „*diversorum sententiae Patrum*“, der Sammlung von canones in 74 Titeln, eine eingehende Untersuchung: er stellt die Manuskripte zusammen, giebt die canones nach Anfang und Schluss wieder und verbreitet sich über die Komposition, Plan, Ursprung und Bedeutung der Sammlung. Die Sammlung, bisher wenig beachtet und in ihrer Bedeutung gar nicht erkannt, ist entstanden am päpstlichen Hofe, um die Mitte des 11. Jahrhunderts, wahrscheinlich unter Leo IX.; ist zusammengestellt fast ausschließlich aus echten oder unechten Dekretalen des Pseudo-Isidor und aus Fragmenten aus den Werken Gregors des Großen. Sie will der Reform der Kirche dienen. Für ihre Bedeutung spricht ihre Benutzung durch Manegold von Lautenbach, Bernald von Konstanz, Anselm von Lucca und durch Kanonsammlungen

am Ende des 11. und am Anfange des 12. Jahrhunderts. Hierdurch erstreckt sich ihr Einfluß bis in das corpus iuris canonici.

104. Den *Micrologus de ecclesiasticis observationibus* (in den Handschriften auch als *Ordo Romanus* bezeichnet) weist P. Suitbert Bäumer, O. S. B., im Neuen Archiv 1893, XVIII, 431—446 als ein Werk des Bernold von Konstanz, Benediktinermönches in St. Blasien († 1100 in Schaffhausen) nach. Das Werkchen ist verfaßt zwischen 1086 und 1090.

105. Zweck, Inhalt, Quellen, Entstehungszeit der in dem *Regestum Farfense* (Cod. Vat. 8487) erhaltenen kanonischen Sammlung beschreibt P. Fournier im *Archivio della R. Società romana di storia patria* 1894, XVII, 285—301. Sie hat wohl denselben Verfasser wie das *Regestum*, Gregor von Catino, und ist ca. 1100 verfaßt.

106. K. H. F. Gandert, Das Buß- und Beichtwesen gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts vornehmlich nach Raymundus de Pennaforte, Johannes de Deo und Henricus Hostiensis, *Dissert. Halle* (Kommissionsverlag und Druck von Grübel & Sommerlatte in Leipzig) 1894, VIII u. 55 S. In dieser Schrift liegt nur der erste Teil einer umfanglicheren Arbeit über das aufgezeigte Thema vor. Sie verdankt ihre Entstehung der Anregung Briegers und gibt nach einer einleitenden Schilderung der Praxis des Beichtwesens in den ersten zwölf Jahrhunderten und seines Umschwungs im 12. Jahrhundert die beiden ersten Kapitel (*de poenitentia* und *de confessione*) des ersten Abschnitts: Über die Praxis des Buß- und Beichtwesens gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts. Jene drei Juristen haben in ihren das Bußwesen betreffenden Schriften immer nur praktische Zwecke verfolgt, geben darum die notwendige Ergänzung zu den Theorien der Scholastiker. — Das 3. Kapitel soll die Satisfaktionen behandeln, der 2. Abschnitt einen Rückblick geben auf die Praxis, welche ein Jahrhundert früher bestand und den Hinweis auf den Fortschritt, welcher daraus für das 13. Jahrhundert zu erkennen ist; der 3. Abschnitt einen Vergleich mit den Bußtheorien des Thomas von Aquino und Johannes Bonaventura. — Wir kommen darauf zurück, wenn das Ganze erschienen ist.

107. In welcher Weise sich der „*Sachsen-Spiegel*“ für kirchliche und kulturgeschichtliche Fragen nutzbar machen läßt, zeigt Samson in einem Aufsatze der *Historisch-politischen Blätter* 1893, CXII, 305—323.

108. Demütige Titulaturen abendländischer Bischöfe des Vormittelalters sammelt Görres in der Zeitschrift f. wissenschaftliche Theologie (Hilgenfeld, XXXVII, N. F. 2, 1894, S. 586

bis 603). Peccator als asketischer Ersatzterminus für *episcopus* kommt zuerst im Jahre 461 auf dem Turonicum I vor.

109. Ephemeris Bihaćensis, Jaderae 1894, apud Lucam Vitaliani et filios, 24 S. 4, 12 Tafeln. 5 Mk.

Ephemeris Salonitana, qua monumenta sacra praecipue Salonitana in honorem I congressus christianaे antiquitatis cultorum consilio et auctoritate C. R. Musaei archaeologici Saloni-tani illustrantur, ebendort 58 S. 4, 6 Tafeln. 5 Mk.

Ephemeris Spalatensis, qua monumenta in primis Spalatensia in honorem I congressus christianaе antiquitatis cultorum consilio et auctoritate VI virorum instrnendo congressui societatis archaeologicae historicae Bihać nec non Ephemeridis archaeologicae historicae Dalmaticae illustrantur, ebendort, 40 S. 4, 6 Tafeln. 5 Mk.

Die Ephem. Bihać. enthält hauptsächlich Nachrichten über mittelalterliche Denkmäler Dalmatiens. In der Eph. Salonitana stellt de Waal die Denkmäler mit den Darstellungen des Fisches in Salona zusammen (S. 2—4); J. P. Kirsch bespricht die Darstellungen des „guten Hirten“ in Salona (S. 33—36); J. Wilpert kommentiert die wichtigsten altchristlichen Inschriften aus Aquileia, rügt alte Ungenauigkeiten in den bisherigen Publikationen und giebt genaue Faksimiles (S. 37—58). Wehofer (S. 13—20: Zur decischen Christenverfolgung und zur Charakteristik Novatians) macht auf juristische Ausdrücke in c. 3 des Briefes 30 (al. 31. Inter Cypriani Epp. ed. Hartel III, p. 550 sq.) aufmerksam und erklärt das vielumstrittene accepta facere als „in rechtlicher, gesetzmäßiger Form und Weise annehmen, empfangen“. Novatian, der Verfasser jenes Briefes, zeigt sich hier als tüchtiger Jurist; damit sei ein neues wichtiges Moment zur Beurteilung des Novatianismus gewonnen. L. Jelič (S. 21—32) giebt die (erste) passio Sancti Anastasii neu heraus, unter Benutzung des Brüsseler Codex Bibl. roy. No. 9290, s. XIII., und bespricht die Inschriften der Salonitaner Märtyrer. — Die Eph. Spalatensis enthält u. a. einen Aufsatz von A. Ehrhard, über die altchristliche Prachtthüre von S. Sabina in Rom und die Domthüre von Spalato (XIII. s., S. 9—22). Das alte Evangeliar des Kapitelarchives zu Spalato beschreibt W. A. Neumann (S. 33 bis 40); er ist geneigt, es ins 8. Jahrhundert zu setzen und es seinem Ursprunge nach auf ein mit Montecasino zusammenhängendes Kloster zurückzuführen. — Die Abbildungen in den genannten drei Ephemerides lassen sehr viel zu wünschen übrig.

110. In der Zeitschrift für Bauwesen, Berlin, Ernst & Sohn,

Jahrgang XLIII, 1893, Sp. 399—422 „Die PredigtKirche im Mittelalter“ polemisiert Landbauinspektor Hasak in Berlin gegen die Ausführungen Gurlitts (Zeitschr. für Bauwesen, Jahrg. XLII, 1892, Sp. 305—340: Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Gotik). Gegen den Satz, daß die Pfarrkirchen durch die evangelische Richtung in der Kirche hervorgerufen worden seien, sucht er nachzuweisen, daß das, was Gurlitt als evangelisch bezeichnet hatte, tatsächlich katholisch sei; daß die mittelalterliche Pfarrkirche durch das Bedürfnis der (katholischen) Kirche hervorgerufen sei. Die Verschiedenartigkeit der Grundrisse der mittelalterlichen Kirchen erkläre sich durch die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse, denen sie dienen sollten, als Kathedral-, Kloster- und Pfarrkirchen.

111. Fr. G. Hann, *Die romanische Kirchenbaukunst in Kärnten*, Programm des Gymnasiums zu Klagenfurt 1894, 18 S., giebt einen Bericht über die Verbreitung des romanischen Baustils (11.—13. Jahrhundert) in Kärnten nach den Urkunden und bespricht dann die erhaltenen romanischen Bauwerke, sie in verschiedene Gruppen teilend. Vor allen kommen in Betracht der berühmte Dom von Gurk und die Stiftskirche von St. Paul im Lavantthale.

112. C. Enlart hat seine Studien über die frühe italienische Gotik zusammengefaßt in dem 66. Bande der *Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome: Origines françaises de l'architecture gothique en Italie* (Paris, Thorin & fils, 1894; XII et 335 p. 8, 34 Tafeln und 131 Abbildungen im Texte). Das Buch füllt eine Lücke in der kunst- und kirchengeschichtlichen Litteratur aus und läßt die italienische Gotik, die wir meist nach Werken der Verfallsperiode beurteilen, in günstigerem Lichte als bisher erscheinen. Die Cistercienser haben die Gotik nach Italien gebracht. Die Kirche von Fossanova (1187—1208) ist die erste gotische Kirche. Der Einfluß der Schule von Fossanova, der Einfluß der Cistercienserbauten überhaupt ist von weittragender Bedeutung gewesen. Daneben aber bauen regulierte Chorherren und Franziskaner in selbständiger Weise, und ebenso bilden die Gebäude des gotischen Stils, in welchem die Anjous bauen ließen, eine besondere Gruppe. — Die Monamente dieser verschiedenen Gruppen, welche die ersten Typen gotischer Baukunst in Italien sind, werden der Reihe nach in trefflicher Untersuchung durch Wort und Bild vor Augen geführt (Kap. 1—4); in Kap. 5—7 wird gehandelt über die stilkritischen Fragen. Vgl. noch des Verfassers Artikel im *Bulletin monumental*, 57. Band, 1891, 160—190: *les premiers monuments gothiques de l'Italie*, in der *Revue archéologique* 1893, XXII, 284 bis 307: *l'Architecture gothique en Italie*, in der *Revue de l'art*

chrétien 1894 (5. Serie, 5. Band), p. 41—46: *Origines de l'Architecture gothique en Italie* Vgl. G. Dehio im Repertorium für Kunsthistorische Wissenschaft XVII (1894), 379—384.

113. Luigi Lucchini, *Il duomo di Cremona, annali della sua fabbrica dedotti da documenti inediti ed illustrati da molte incisioni*; volumi 2. Mantova, Tipografia Mandovi, 1894, 1895. Cf. Archivio storico Lombardo, anno XXII, serie terza, Volume II, p. 203—205. 230.

114. Nachgrabungen in der Ostapsis der Emmeran-kirche zu Regensburg haben zur Entdeckung einer confessio geführt. J. A. Endres berichtet darüber in der Römischen Quartalschrift IX (1895), S. 1—55. Er glaubt, daß die in dem Steinsarge der confessio gefundenen Stücke die Überreste des hl. Emmeran seien. Die Baugeschichte von St. Emmeran bildet den Eingang des lesenswerten Artikels.

115. Gabriel Millet veröffentlicht in der *'Εργάσις ἀρχαιολογική III*, Athen 1894, eine Darstellung der Kreuzigung aus Daphnion (XI. s., Taf. 5, Sp. 111—122) und der Geburt der *Θεοτόκος* (Taf. 9, Sp. 149—162).

116. Die zwei Flügel eines prächtigen byzantinischen Triptychons in Elfenbein mit den Darstellungen des Petrus, Andreas, Paulus, Johannes (XI. s., in Wien und Venedig) veröffentlicht Schlumberger in der Gazette des beaux arts 1895, 455. livraison, p. 379—381 (dazu 2 Tafeln).

117. Majocchi (Prof. R.), *Le crocette auree longobardiche del civico Museo di storia patria in Pavia*. Pavia, Fusi, 1894. 29 p. 8 mit Tafel [Estr. dal Bollettino storico Pavese, anno II, 1894, fasc. II.].

118. In den Mitteilungen aus dem germanischen Nationalmuseum, Nürnberg 1895, S. 20—34, dazu Tafel II), veröffentlicht Edm. Braun eine longobardische Elfenbeinpyxis im germanischen Museum mit den Darstellungen des lehrenden Christus zwischen zwei Evangelisten, der Verkündigung nach den apokryphen Evangelien und zwei noch unerklärten Figuren. Das nötige Beweismaterial wird verglichen und daraus als Entstehungszeit der Pyxis die Wende des 8./9. Jahrhunderts gefolgert. Verfasser ist geneigt, in dem Gefäß ein Weihwassergefäß zu sehen.

119. Den berühmten Wandgemälden von S. Angelo in Formis widmet F. X. Kraus eine eingehende Beschreibung und Untersuchung (Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Königl. Preußischen Kunstsammlungen; Berlin, Grote, 1893; 40 S. fol., mit drei Lichtdrucktafeln). Die beiden in Unteritalien im 11. Jahrhundert nebeneinander lebenden Richtungen, die lateinisch-indigene und die byzantinische, kreuzen sich in der dekorativen Ausstattung der Kirche S. Angelo in Formis. Es findet zugleich

eine gewisse Durchdringung beider Richtungen statt. Die Fresken, welche der lateinisch-indigenen Richtung angehören, bieten das reichste Beispiel der monumentalen Malerei der karolingisch-ottonischen Periode und das relativ vollständigste Exemplar der karolingisch-ottonischen „Bilderbibel“. Mit den Fresken der Oberzelle auf der Reichenau, zu denen sie die schlagendsten Analogien zeigen, sind sie die bedeutendsten und kunstgeschichtlich wichtigsten Zeugen und Repräsentanten der alten Monte-Casineser Malerschule. Für beide Cyklen bildet die altchristlich-römische Kunst die gemeinsame Grundlage. Sie lassen uns auch erkennen, dass nicht die Miniatur-, sondern die Wandmalerei für die absterbende retrospektive Kunst des 11. Jahrhunderts das tragende Element gewesen ist.

Ficker.

120. Kirchliche Heraldik. — Dem Rector of St. Marys Church, Montrose, John Woodward dankt man die erste kirchliche Heraldik: A Treatise on Ecclesiastical Heraldry. With over 1000 Coloured Illustrations of Coats of Arms. 1894. London, W and A. K. Johnston. 580 p. 8. Der erste Teil behandelt den Gebrauch von Wappen seitens kirchlicher Würdenträger und geistlicher Korporationen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Der zweite inventarisiert die Wappen aller Bistümer der anglikanischen Kirche, aller angesehenen Abteien und Klöster Englands im Mittelalter, der geistlichen Fürsten des heiligen römischen Reichs, der Bistümer und bedeutenderen Stifter auf dem Kontinent. Die Geschichte des päpstlichen Wappens wird von 1144—1893 verfolgt. Dem reichen Bilderschmuck des Buches entspricht der Textkommentar, in den ein umfassendes Material geschickt verarbeitet ist. Viel neues, interessantes Detail, viele sinnige Devisen und Symbole fesseln den Leser. Macaulay nannte den Gegenstand, dem Spener zwei starke Folianten gewidmet hat, a good for nothing knowledge. Wie viel treffender urteilt der Dichter des Waverley: der Stoff sei the very reverse of amber, which, itself a valuable substance, usually includes flies, straws and other trifles, whereas these studies, being themselves very insignificant and trifling, do nevertheless serve to perpetuate a great deal of what is rare and valuable in ancient manners and to record many curious and minute facts, which could have been preserved and conveyed through no other medium.

C. A. Wilkens.

121. Eine interessante, zugleich von außerordentlichem Fleisse und großer Gelehrsamkeit zeugende Arbeit bietet das Buch von Paul Weber, betitelt: Geistliches Schauspiel und kirchliche Kunst in ihrem Verhältnis erläutert an einer

Ikonographie der Kirche und Synagoge. Eine kunsthistorische Studie. (Stuttgart, Ebner & Seubert [Paul Neff], 1894; mit 10 Abbildungen in Lichtdruck und 18 Textbildern; VIII u. 152 S.). Die bildlichen Darstellungen der sich feindlich gegenüberstehenden Kirche und Synagoge aus dem 9. bis 16. Jahrhundert werden uns vorgeführt; der Ursprung dieser Darstellungen erläutert; und zur Erklärung herangezogen, was aus den liturgischen Quellen, den Zeitverhältnissen (Judenverfolgungen), dem geistlichen Schauspiel sich entnehmen lässt. Es kommt dem Verfasser besonders darauf an, nachzuweisen, dass die für das Volk berechneten Darstellungen der Personifikationen von Kirche und Synagoge (also vor allem die Statuen an den Kirchenportalen) vom Volke nur verstanden werden konnten, wenn die Darstellungsformen und die zugrunde liegenden Gedanken wirklich „populär“ waren. Und populär sind die beiden Gestalten nur geworden durch das geistliche Schauspiel. — Hoffentlich geben die Ausführungen des Verfassers den Anstoß, dass das interessante Thema auch einmal von theologischer Seite in Angriff genommen wird.

122. In der Beilage zur Allgem Zeitung 1894, Nr. 296. 297. 300 (Beilagennummer 248. 249. 251) finden sich drei lesenswerte Artikel von Julius von Schlosser, betitelt: Heidnische Elemente in der christlichen Kunst des Altertums. Nach einleitenden Bemerkungen darüber, in welcher Weise das versinkende Altertum dem Christenglauben und umgekehrt das Christentum dem Paganismus entgegen kam, werden einzelne Darstellungskreise aus der christlichen Kunst vorgeführt, bei denen sich die heidnische und profane Grundlage erkennen lässt: der thronende Imperator hat für den thronenden Christus das Vorbild abgegeben; ebenso scheint eine Art der offiziellen Darstellungen der Kaiserin nicht ohne Einfluss auf das Bild der Madonna gewesen zu sein. Auch die Engel verdanken ihre Gestalt dem heidnischen Altertum u. s. w. Besonders wertvoll scheinen mir die Ausführungen über die „trinitas trifrons“ zu sein. Auch von der Umwandlung antiker Heroen in christliche Heilige werden einige interessante Beispiele gegeben. — Die „Maria mit dem Kinde“ bei Gayet, Les monuments Coptes, Paris, Leroux, 1889 (Mémoires publiés par les membres de la Mission Archéologique française au Caire, 3. Band, 3. Heft) pl. XC ist gewifs eine Darstellung der Isis mit dem Horusknaben; vgl. Carl Schmidt in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1893, Oktoberheft, S. 812 f. und „der heilige Georg“ ebendort pl. LXXXVI ist wohl nur das Bild des Beigesetzten, der ein „Jäger“ gewesen sein mag. — Die Barbarianische Terracotta (bei Kraus, Römische Quartalschrift VI, 1) für eine Darstellung des Weltgerichts in Anspruch zu nehmen, fehlt jeder Grund. Dem Werke

von Trede, Das Heidentum in der römischen Kirche, kann man allerdings durchaus nicht gerecht werden, wenn man es als ganz orthodox und als seinen Hauptzweck die Polemik gegen Papsttum und Kirche bezeichnet.

123. F. Zinkeisen stellt in the English Historical Review IX (1894), 625—632 die geschichtlichen Zeugnisse für die Benutzung der donatio Constantini zur Erlangung der päpstlichen Ansprüche zusammen und kommt zu dem Resultate, dass von der Legende in Wirklichkeit viel weniger Gebrauch gemacht worden ist, als man gewöhnlich annimmt; dass die Päpste von ihr viel weniger Vorteil gezogen haben, als z. B. von ihrer Schlüsselgewalt oder den „beiden Schwestern“.

124. Zu dem Artikel Zinkeisens über die „Schenkung Konstantins“ vgl. Historical Review X (1895), 86 f. Bemerkungen von H. Ch. Lea.

* **125.** „Die Entstehung des Kirchenstaates“ beabsichtigt Gustav Schnürer uns in einer zusammenfassenden Darstellung vorzuführen (Köln, Kommissionsverlag und Druck von J. P. Bachem, 1894; 116 S.; Schriften der Görresgesellschaft 1894, II). Es liegt in der Natur der Sache, dass eigentlich Neues uns nicht geboten wird; der Wert der Schrift liegt in der Zusammenfassung früherer Resultate und in der geschickten Darstellung. Z. B. schliesst sich der Verfasser inbetreff der Urkunde von Quierzy im wesentlichen der Deutung Kehrs an (Hist. Zeitschr., Bd. LXX [1893], S. 385 ff.).

Verfasser geht aus von den Patrimonien der römischen Kirche. Es war für die Stellung des Papstes gegenüber der Bevölkerung von Rom und der italienischen Bevölkerung überhaupt von der größten Bedeutung, dass er der größte Grundbesitzer in Italien wurde. Ich vermisste in dem 1. Kapitel „Der Papst als Großgrundbesitzer“ S. 5—11 eine kurze Beantwortung der m. E. wichtigen Fragen: wie kam es, dass der römische Bischof als der Besitzer der Patrimonien der römischen Kirche angesehen wurde, und seit wann lässt sich diese Wandlung der Gedanken nachweisen? Aber nicht der ungeheure Besitz und die zweckmäßige Verwendung seiner Einkünfte allein verhilft dem Papste zu einer außerordentlichen Popularität in Italien; der Zauber, welchen die Stadt Rom ausübt, kommt ihm zugute, besonders nachdem Rom aufgehört hat, Residenz zu sein: Der Papst gilt als Vertreter des römischen Elements. Daher kommt es, dass zwischen dem Papst und der lateinischen Bevölkerung ein vortreffliches Einvernehmen besteht, das sich besonders in dem Verhalten gegen die Barbaren, aber auch gegen das oströmische Kaisertum

zeigt (II. Die politische Stellung des Papsttums in Italien, S. 12 bis 23). Zwar denkt der Papst nicht daran, sich anders denn als byzantinischer Unterthan zu fühlen, so lange die byzantinische Herrschaft in Mittelitalien noch besteht. Darum kann auch die Übergabe der Stadt Sutri „an die seligen Apostel Petrus und Paulus“ durch König Liutprand nicht als die Grundlage zur Bildung eines unabhängigen päpstlichen Gebietes außerhalb Roms gelten. Aber als auf Hilfe gegen die Langobarden von Ostrom nicht mehr zu hoffen war, musste der Papst selbständig wenigstens für den Dukat von Rom sorgen. „... Die Anschauung, daß das römische Gebiet von den Aposteln verteidigt werde, daß ein Angriff auf dasselbe ein Frevel an den Heiligen sei, läßt uns begreifen, wie die Gebiete, die der langobardischen Eroberung dank dem Einschreiten des Papstes entgingen, sogleich zu einem Kirchenstaat werden konnten, als die griechische Herrschaft nicht mehr bestand“ (S. 26). Daraus erklärt es sich, daß sich der Papst an die Franken wendet und daß die Verträge, die die Päpste und die Karolinger miteinander schlossen, den Kirchenstaat haben entstehen lassen. Der Zusammenbruch der byzantinischen Macht in Mittelitalien 751 und die Thronbesteigung Pippins sind die entscheidenden Facta (III. S. 23—37: Das Papsttum bei dem Zusammenbruch der griechischen Herrschaft in Mittelitalien). Im 4. bis 10. Abschnit (S. 37—115) werden uns die Verhandlungen zwischen Papsttum und Königtum deutlich vor Augen geführt bis zu dem Vergleiche zwischen Hadrian und Karl d. Gr. vom Jahre 781. Ich hebe nur folgendes hervor: In seinem wesentlichen Kerne ist der Kirchenstaat geschaffen nach dem 2. Feldzuge Pippins 756 (neue Schenkungsurkunde S. 58. 59). Der Herrscher im Dukat von Rom, im Exarchat, in der Pentapolis ist der jeweilige Nachfolger des hl. Petrus. Der griechische Kaiser hat sein Recht verloren, weil er die Gebiete gegen die Langobarden nicht schützen kann (vgl. S. 61). Karl d. Gr. erklärt 774 sein vollkommenes Einverständnis mit der Urkunde von Quierzy; aber nach der Niederwerfung der Langobardenherrschaft ist seine Haltung gegen den Papst doch befremdend: sie läßt sich nur so erklären, daß Karl sich nicht an die Urkunde gebunden erachtete, weil er das Langobardenreich seinem Reiche nicht eingliederte und weil er erst das Recht der Ansprüche Hadrians dargethan sehen wollte. Ostern 781 hat eine Verständigung zwischen beiden Machthabern stattgefunden, deren Ergebnis ist, daß Hadrian auf die Urkunde von Quierzy verzichtete, Karl aber bestimmt formulierte Rechtsansprüche des Papstes anerkannte. Nach den Urkunden Ludwigs des Frommen von 817 und Ottos I. wird der Inhalt der Urkunde festgestellt. Karl erkennt den Papst als Souverän im

Kirchenstaate an, und auch das griechische Kaisertum muß dies in gewissem Sinne (S. 111) gethan haben. So findet die Begründung des Kirchenstaates mit dem Jahre 781 eigentlich ihren Abschluß. — Ich vermisste in dem Buche Schnürers eine Auseinandersetzung mit Hauck, der in seiner Kirchengeschichte Deutschlands öfters eine von dem Verfasser abweichende, aber immer wohl begründete Meinung dargelegt hat. Ferner vermisste ich ein näheres Eingehen auf die Fragen: wie kam der Papst dazu, sich als Souverän, als Fürst neben andern anzusehn und seit wann wurde ihm der Anspruch, als Souverän zu gelten, zugestilligt? Aber es ist hier nicht der Ort, meine desideria und meine abweichenden Auffassungen anzugeben. Jedenfalls gebührt dem Verfasser für seine zusammenfassende Darstellung der vollste Dank.

126. Die Abhandlung von Ed. Lentz „Der allmähliche Übergang Venedigs von faktischer zu nomineller Abhängigkeit von Byzanz“ in der Byzantinischen Zeitschr. III (1894), S. 64—115 erwähne ich nur, weil der behandelte Stoff in vieler Beziehung die interessante Parallele bieten kann zu der Entwicklung der päpstlichen Unabhängigkeit. Auch bei Venedig zeigt sich, wie kluge und energische Männer (die Dogen Petras Tradonicus 836—864 und Ursus Particiacus 864—881) die Zeitumstände benutzt haben, die byzantinische Herrschaft beiseite zu schieben.

127. Il Patriziato Romano di Carlemagno, per Giuseppe Brunengo, della Comp. di Gesù. Con una carta topografica disegnata apposta. Prato, Tipografia Giachetti, Figlio et Comp., 1893. VI et 416 p. 8.

128. „Die sogenannte Karolingische Schenkung von 774“ behandelt P. Kehr in der Historischen Zeitschrift, herausgegeben von Sybel und Lehmann, 70. Band (N. F. 34. Bd), 1893, S. 385—441. Er tritt für die Echtheit des betreffenden Kapitels in der Vita Hadriani (*Liber pontificalis*, ed. Duchesne, I, 498) ein, unterzieht seine geographischen Bestimmungen einer genauen Interpretation und kommt zu dem Resultate, daß zu Kiersy 754 zwischen dem Papst und Pipin ein „Eventualvertrag abgeschlossen worden sei, in dem Pipin und seine Söhne Karl und Karlmann samt den fränkischen Großen versprechen: Für den Fall der Unterwerfung und dauernden Eroberung Italiens dem Papste den südlich der Linie Luni-Monselice gelegenen Teil des langobardischen Königreichs zu überlassen . . ., ferner für den Fall der Eroberung der bis dahin noch byzantinischen Provinzen Venedig und Istrien auch diese, ebenso wie die Dukate von Spoleto und Benevent dem Kirchenstaat zu überweisen“ (S. 437f.). Diese Promissio hat Karl im April 774 zu Rom wiederholt. —

H. v. Sybel macht in einer Schlussanmerkung S. 441 seine widersprechende Meinung geltend.

129. In der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1894 XI, 301—351 behandelt Wilhelm Sickel „Die Verträge der Päpste mit den Karolingern und das neue Kaisertum“ (erster Teil). I. Der Papst und das oströmische Kaisertum. II. Die fränkische Intervention. III. Die Landesherrschaft des Papstes. IV. Der Schutzvertrag. V. Das Bündnis. — Der Artikel berührt sich in manchen Punkten mit der Darstellung Schnürers in seinem eben gekennzeichneten Buche „Die Entstehung des Kirchenstaats“. Doch macht er, wie ich sehe, in schärferer Weise als Schnürer auf die ideellen Mächte aufmerksam, welche dem Papste zur Landesherrschaft verholfen haben. Eine genauere Analyse will ich erst geben, wenn die Arbeit vollendet vorliegt.

130. Zu den neuerdings geführten Verhandlungen über die Schenkungsversprechen, die der römische Stuhl von den karolingischen Königen empfangen, giebt Dove einen Beitrag in einem Aufsatz: „Corsica und Sardinien in den Schenkungen an die Päpste“ (Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Klasse der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München 1894, S. 183—238). Der Verständigungsversuch Schaubes (Histor. Zeitschrift LXXII, 193 ff.) wird abgelehnt; Kehrs Ausführungen (ebendort LXX, 385 ff.) durch neue Beobachtungen gestärkt. Was speziell Corsica betrifft, so werden die wechselnden Schicksale, die die Insel in den Schenkungsversprechen von Pippin bis Karl d. K. auf dem Pergamente erlebt hat, vorgeführt; dagegen ist Sardinien erst aus dem Gregorianischen Ideenkreise, und auch so nur durch Betrug in die Schenkungsgeschichte hineingekommen.

131. Über italienische Schriften zur mittelalterlichen Geschichte des Kirchenstaates (Anagni, Viterbo, Orvieto) referiert Hartm. Grisar S. J. in der Zeitschrift für katholische Theologie XIX (1895), 145—157.

132. Beiträge zur Geschichte einiger der römischen Kirche im Mittelalter gehörigen Latifundien (Massa d'Arno, Massa di Bagno, Massa Trabaria) giebt P. Fabre im Archivio della R. Società Romana di Storia patria XVII (1894), 5—22.

133. Documenti del monastero di San Salvatore sul monte Amiata riguardanti il territorio Romano (secoli VIII bis XII) in Siena befindlich publiziert, C. Calisse im Archivio della R. Società Romana di Storia patria XVI (1893), 289 bis 345; XVII (1894), 95—195: 70 Nummern aus den Jahren 736 bis 1197, meist ungedruckt. In zusammenfassender Weise

legt er (XVII [1894], 130—195) ihre historische Bedeutung dar.
Ficker.

*** 134.** Gli ordinamenti politici e amministrativi nelle „Constitutiones Aegidianaæ“ per Filippo Ermini. Turin 1894. Die „Constitutiones Aegidianaæ“ des Kardinals Albornoz sind für die Gesetzgebung des Kirchenstaates von grundlegender Bedeutung gewesen. Über die staatsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzbuches (Buch I—III) giebt der Verfasser eine übersichtliche und sorgfältige Untersuchung, während er die in den Büchern IV—VI enthaltenen Verordnungen betr. Strafrecht und Strafprozeß, Zivilprozeß und Appellationsverfahren beiseite läßt. Die geschichtliche Einleitung unterrichtet auch über die Handschriften und Ausgaben, über welche die von dem Juristen Brando Brandi zu erwartende kritische Ausgabe noch genauere Aufschlüsse geben wird. *Hubert.*

135. Die Series Vicariorum Urbis (der Generalvikare des Papstes in seiner Eigenschaft als Bischof von Rom) von 1200—1558 stellt K. Eubel zusammen in der Römischen Quartalschrift VIII (1894), 493—499. Seit 1558 wird der Generalvikar immer aus der Zahl der Kardinäle genommen, daher auch gewöhnlich als Kardinalvikar bezeichnet.

136. Das Verzeichnis der Oblationen in der Peterskirche zu Rom vom Juni 1285 bis Juni 1286 veröffentlicht Paul Fabre in den Mélanges d'arch. et d'hist., éc. franç. de Rome 1894, XIV, 225—240, aus dem Vatikanischen Archiv (Introitus et exitus I, fol. 31). Die einleitenden Bemerkungen verbreiten sich über die Empfänger und den Umfang der Oblationen.

137. In den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 4. Ergänzungsband, 1893, S. 499—518 behandelt E. Mühlbacher die Wechselbeziehungen der Kaiserurkunde und Papsturkunde im Laufe des Mittelalters. In ihnen spiegelt sich das Verhältnis zwischen Kaisertum und Papsttum.

138. R. Davidsohn drückt aus einer Urkunde im Archiv des Domkapitels von Florenz (Nr. 294) ein Urteil päpstlicher Delegierten ab, interessant deswegen, weil wir daraus ersehen, nach welchen Kriterien man die Unechtheit einer Papsturkunde bestimmte: Neues Archiv XIX (1894), 232—235.

139. In der Theologischen Quartalschrift, 77. Jahrgang, 1895, S. 97—120 kennzeichnet Sägmüller, nach den Registern und Urkunden der Päpste bis auf Clemens V., die einzelnen Entwickelungsstufen der Rota bis zur Bulle Johannis XXII.: *Ratio iuris* von 1326. Es läßt sich aus

jenen Urkunden entnehmen, dass „bestimmte Gegenstände aus dem Forum des Papstes und der Kardinäle entlassen wurden, für welche dann stehende Tribunale geschaffen wurden, welche sich zuletzt zu dem einen Gerichtshof, der rota „zusammenschlossen“ (S. 111). Veranlassung dazu hat vor allem die Entwicklung des Kirchenstaates gegeben. Der teilweise Gründer ist Nikolaus IV., indem er 1288 ein, allerdings nur zeitweiliges, selbständiges päpstliches Appellationsgericht in weltlichen Zivilsachen aus dem Kirchenstaat einsetzte. Der Begründer eines päpstlichen Gerichtshofes für die strittigen kirchlichen Zivilsachen der Christenheit ist wohl Clemens V. (S. 118).

140. Im rheinischen Museum für Philologie, Neue Folge, Bd. L, S. 191—204 beantwortet Max Ihm die Frage nach der Echtheit der Epigramme des Damasus und stellt die Kriterien dafür zusammen, zum Teil im Anschluss an de Rossi, zum Teil dessen Behauptungen einschränkend oder ergänzend. Unterdessen ist auch Ihms Ausgabe der Damasianischen Epigramme erschienen. Leipzig, Teubner, 1895.

141. Vom Register Gregors I. ist der erste Teil des zweiten Bandes erschienen. *Gregorii I papae registrum epistolarum tom I, pars I, ll. VIII—IX. post Pauli Ewaldi obitum ed. L. M. Hartmann: Mon. Germ. hist. Epist. tom II, pars I.* Berlin, Weidmann, 1893. 235 S. gr. 4.

142. Die seit 1893 erscheinende Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte enthält in ihrem 1. Heft einen Aufsatz von Mommsen, betitelt: *Die Bewirtschaftung der Kirchengüter unter Papst Gregor I.*

143. Die wenig bekannte *vita Hadriani Nonantulana* ist am Ende oder wenigstens in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts zur Verherrlichung des in Nonantula begrabenen Papstes Hadrian III. verfasst worden. Der Verfasser hat mit vollem Bewusstsein Nachrichten von Hadrian I. und Hadrian III. in eine Lebensbeschreibung zusammengearbeitet; dazu aber auch noch auf Grund von Diurnusformeln vier Urkunden fabriziert. Daraus folgt, dass die *vita* für die Geschichte Hadrians I. unbrauchbar ist; ferner aber lassen die vier Urkunden erkennen, dass dem Autor die vatikanische Handschrift des Diurnus vorgelegen habe, dass sich also V im 11. Jahrhundert in Nonantula befand; so Th. R. von Sickel, im Neuen Archiv XVIII (1893), 109—133: *Die Vita Hadriani Nonantulana und die Diurnus-Handschrift V.*

144. In der Theologischen Quartalschrift, 76. Jahrg. 1894, S. 296—303 weist Sägmüller nach, dass die in Rom von

Leo III. gegen Felix von Urgel gehaltene Synode am 23. Oktober 798 gehalten worden, und daß darum auch die Synode von Aachen in das Jahr 799 (Frühjahr, Mai oder Anfang Juni) zu setzen sei.

145. Die Fragen wie das Zusammenwirken von Kaiser und Papst bei der Wiedereinsetzung des Königs Eardulf von Northumbrien durch Karl den Großen und Papst Leo III. 809 zu erklären und welcher Anteil daran jedem von beiden in Wirklichkeit zuzuschreiben sei, beantwortet K. Hampe in der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XI (1894), 352 bis 359. Karl hat den Papst wegen der päpstlichen Autorität über den Erzbischof von York Eanwald II, die Spitze der Geistlichkeit, von der der Sturz des Königs herbeigeführt worden war, in die Angelegenheit hineingezogen, der Papst aber sich sehr selbständig benommen.

146. E. v. Ottenthal unterwirft in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 4. Ergänzungsband, 1893, S. 32—76 die vorzüglichsten Quellen zur ersten Romfahrt Ottos I. einer genauen Kritik und kommt zu dem Ergebnis, daß es mit unserm Wissen von Ottos Kaiserzug weniger sicher stehe, als man bisher meinen durfte.

147. Im Archivio storico Italiano 1893, V. serie, XI, 104 bis 111 publiziert und kommentiert A. Giorgetti eine unedierte Bulle Benedikts VIII. vom Jahre 1017 aus dem Staatsarchiv zu Florenz (bolla inedita di papa Benedetto VIII.). Benedikt überläßt unter verschiedenen Bedingungen dem Ostiarius des lateranensischen Palastes Johannes ein Stück Land in der Nähe der Basilica S. Giovanni zum Hausbau.

(Die Litteratur des Gregorianischen Kirchenstreites folgt in einem besonderen Abschnitt.)

148. R. Graf Nostitz-Rieneck S. J., Textkritisches zum Investiturprivileg Calixtus' II.; Programm des Privatgymnasiums Stella matutina in Feldkirch 1894, S. 20—33 (Druck von L. Sansgruber) giebt die Varianten der kaiserlichen Urkunde und den Text des kalixtinischen Privilegs aus Cod. Paris. lat. 9631, s. XII (in den Monumenta Germaniae nicht benutzt), und erwägt die Gründe für und wider die bejahende Beantwortung der Frage, ob die Worte *absque omni exactione* als Interpolation anzusehen sind. Er glaubt die Frage verneinen zu müssen.

149. Über die Echtheit oder Unechtheit von fünf Bullen Calixts II. aus den Jahren 1121 und 1122 (Jaffé-Löwenfeld Nr. 6890. 6937. 6938. 6940. 6942) vgl. Revue des questions historiques 1893, LIII (nouv. sér. IX), 519—527: Les fausses décrétales de Catanzaro. Vgl. dazu noch Revue d. q. h. 1893, LIV (n. s. X), 596—599.

150. P. Scheffer-Boichorst weist im Neuen Archiv XVIII (1893), 157—175 fünf die Papstgeschichte betreffende Urkunden aus „Torrigio, le sacre grotte Vaticane“ als Stilübungen aus der Renaissance nach. Ebendorf verteidigt er die Unechtheit einer Korrespondenz Friedrichs I. mit Papst Hadrian IV. In der Beilage spricht er über den Sicherheitseid, den die deutschen Könige den Päpsten schworen.

151. Paul Scheffer-Boichorst beantwortet in der zweiten der zwei Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 4. Ergänzungsband, 1893, S. 101 bis 122) die Frage: Hat Papst Hadrian IV. zugunsten des englischen Königs über Irland verfügt? Für den Plan, Irland als päpstliches Lehen dem Könige von England zu übertragen, bleibt Johann von Salisbury in seinem Metalogicus der zuverlässige Gewährsmann. Der Brief Hadrians IV., welcher Irland verleiht, und der Brief Alexanders III., der die Verleihung bestätigt, sind Schulübungen von nur untergeordneter historischer Bedeutung.

152. Gegen die Angriffe auf die Bulle „laudabiliter“ Hadrians IV. vom Jahre 1155 an Heinrich II. von England verteidigt Kate Norgate in The English historical Review VIII (1893), 18—52 ihre Echtheit. Die Urkunde darf nicht eine Bulle im strengen Sinne genannt werden, sondern ist ein Schreiben, durch das der Papst erklärt, er würde nichts gegen Unternehmungen Heinrichs in Irland zu sagen haben.

153. Great Britain and Ireland, Calendar of entries in the papal registers relating to Papal letters I, 1198—1304. Ed. by W. H. Bliss. Pp. 708. London, H. M. Stationery Office.

154. In der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (Quidde) 1893, X, 323—331 verficht J. v. Pflugk-Harttung gegen neuere Einwendungen die Unechtheit der drei Irland betreffenden päpstlichen Breven: Gregors VII. (Jaffé 5059), Hadrians IV. (Jaffé 10056), Alexanders III. (Jaffé 12174).

155. L'Angleterre et le saint-siège au moyen âge, von Ernest Nys, in der Revue de droit international et de législation comparée 1895, XXVII, 19—35 behandelt die Steuern Englands an den Papst: den Peterspfennig, die Steuer von 1000 Mark, die Taxationen, Annaten; und beantwortet die Frage, in welcher Weise diese Steuern den Gedanken der Abhängigkeit Englands von Rom begründeten und den Päpsten Gelegenheit gaben, ihre Suzeränitätsgelüste auszubauen und zur Gelung zu bringen.

156. Paul Maria Baumgarten veröffentlicht in The

English Historical Review IX (1894), 531—541 zehn bisher entweder unbekannte oder nur schlecht oder nur teilweise gedruckte, auf englische Verhältnisse sich beziehende Papstbriefe aus den Jahren 1133—1187, neun aus zwei Handschriften des British Museum, einen aus einer Handschrift des vatikanischen Archivs.

157. L. Auvray veröffentlicht in *Le moyen âge VI* (1893), 161 sq. eine Bulle Cœlestins III. vom 6. September 1197 an den Probst und die Kanoniker von Pratum; in ihr bestätigt der Papst den Beschluss der Kanoniker, daß nur die Kleriker ab ipsa ecclesia beneficium vel prebendam empfangen sollen, qui ad ipsius cotidianum fuerint obsequium deputati.

158. Ein bisher unediertes Werk eines Metropoliten von Ephesus aus dem 13. Jahrhundert ist mir nur aus einer Notiz der *Revue de l'Orient latin I* (1893), 624 bekannt (herausgegeben vom Archimandriten Arsenius aus Nr. 365 der Synodalbibliothek von Moskau; griechischer Text und russische Übersetzung; 1893; 90 S. 8). Es giebt Nachricht von Unionsversuchen zwischen der römischen und griechischen Kirche in den Jahren 1212 und 1213. Die Ausgabe wird als sehr mangelhaft bezeichnet.

159. Rodenberg veröffentlicht im Neuen Archiv XVIII (1893), 179—205 („Die Vorverhandlungen zum Frieden von S. Germano“) aus Codex Remensis 1043 (743) 15 Schreiben des Thomas von Capua, Kardinalpriesters von S. Sabina, welche eine Anzahl bisher unbekannter Angaben über die Friedensverhandlungen zwischen Gregor IX. und Friedrich II. vom Herbste 1229 bis zum Frühjahr 1230 bringen. Thomas ist vom Papste entsendet worden, nicht sowohl, um den Frieden zu betreiben, als durch Verhandlungen den Kaiser hinzuhalten und durch trügerische Friedensversicherungen dabin zu wirken, daß die Anhänger der Kirche im Königreiche Sizilien unangefochten blieben (S. 192).

* **160.** Élie Berger, *Saint Louis et Innocent IV. Étude sur les rapports de la France et du Saint-Siège*. Paris, Thorin & fils, 1893. III u. 427 S. gr. 8. Auf diese Publikation ist bereits in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, 1893, XIV, 2. Heft, Nachrichten, S. 264, Nr. 86 aufmerksam gemacht worden. Der Herausgeber der Register Innocenz' IV., Élie Berger, hat die „Studie über die Beziehungen Frankreichs zu dem heiligen Stuhle“, die er als eine Einleitung den Registern beigegeben hatte, zum Teil umgearbeitet und gesondert erscheinen lassen, damit sie bequemer zugänglich wäre. Aus dem reichen Inhalte des Buches hebe ich folgendes hervor: B. beginnt mit der Schilderung des Verhältnisses von Papsttum und Kaisertum.

Die vergeblichen Verhandlungen, an denen Ludwig, den Frieden wünschend, wenigstens indirekt beteiligt ist (S. 14), enden mit der Flucht des Papstes nach Lyon, einer Stadt, welche Innocenz wegen ihrer nur nominellen Abhängigkeit vom Reiche und wegen der Nähe des französischen Königs gewählt hatte (S. 29. 33; Kap. I, S. 1—32). Die alten Beziehungen zwischen dem Papsttum und dem französischen Königtum werden gestärkt; neue Verbindungen geknüpft; eine reiche Thätigkeit entwickelt Innocenz in der Zeit vor dem Lyoner Konzil 1245, um sich besonders die Geistlichkeit (aber auch den Adel) in Frankreich geneigt zu machen. Seit Raimund VII. von Toulouse seinen Frieden mit der Kirche gemacht hat, tritt der Kampf mit der Häresie in Südfrankreich mehr und mehr in den Hintergrund; dafür ist Innocenz bemüht, die Provence und ihre Nachbarländer der Anhänglichkeit an das Reich zu entziehen und an das Papsttum zu ketten. Und das gelingt ihm nach Wunsch (Kap. II, 33—81). Kap. III, 82—114 schildert den päpstlichen Hof in Lyon (im befestigten Kloster Saint-Just), Innocenz' Verhältnis zu den Bewohnern von Lyon, seine geistlich-kriegerische Umgebung (besonders Philipp und Bonifaz von Savoyen), seine Finanzen. Das vierte Kapitel, S. 115—138, ist der Schilderung des Konzils von Lyon 1245 gewidmet. Während sich Ludwig zurückhält, geht Innocenz von dem sicheren Orte aus, an dem er sich befindet, gegen Friedrich vor. Das Konzil, das als ökumenisches gelten muss (S. 126), setzt Friedrich ab. — Es würde zu weit führen, wollte ich dem Verfasser in die Ausführungen über die Zusammenkunft Ludwigs und Innocenz in Cluny und über die Vermählung Karls von Anjou (Kap. V, S. 139—170) folgen; auch hier finden wir, daß Ludwig sein Ziel, den Kreuzzug auszuführen und Frieden zwischen Innocenz und Friedrich zu stiften, nicht aus den Augen verliert. Der Papst thut sein Mögliches, um den Kreuzzug ins heilige Land zu unterstützen; daß er in Deutschland das, was dafür geschehen konnte, hindert, ist die Folge des Kampfes gegen Friedrich (Kap. VI, S. 171—237). Ludwig verspricht dem Papste seine Hilfe gegen Friedrich, und dieser giebt den beabsichtigten Zug gegen Lyon auf (Kap. VII, S. 238—266). Den von Ludwig erhobenen Beschwerden über die allzu große Belastung der französischen Kirche vonseiten des päpstlichen Stuhles trägt Innocenz in gewisser Weise Rechnung; die Juden nimmt er (zeitweilig) gegen Vergewaltigungen in Schutz (Kap. VIII, 267—311). Es bleibt zweifelhaft, ob Innocenz den Versuch gemacht hat, den König am Aufbruche zum Kreuzzug zu hindern; der letzte Versuch, den Ludwig macht, Kirche und Reich auszusöhnen, scheitert (Kap. IX, S. 312—335). Blanca von Kastilien führt im Sinne Ludwigs die Regierung Frankreichs.

Die mannigfachen Berührungen, in welche sie mit dem Papste tritt, ändern nichts an dem freundschaftlichen Verhältnisse zwischen der Krone Frankreich und dem Papsttum. Es besteht fort, auch nachdem der Papst infolge von Friedrichs Tode nach Italien zurückgekehrt ist (Kap. XI, 336—384). Zwischen ihm und Alfons von Poitiers, der nach dem Tode der Blanca von Kastilien die Regierung führt, machen sich Differenzen geltend, die aber durch die Autorität Ludwigs beigelegt werden. Die Verhandlungen, die der Papst mit Karl von Anjou einleitet wegen der Übertragung des Königreichs Sizilien, führen zu keinem Resultate. Die Rückkehr Ludwigs macht den mannigfachen schlimmen Zuständen in Frankreich ein Ende. Mit der Erzählung dieser Vorgänge bis zu Innocenz' Tode († 7. Dez. 1254) beschäftigt sich das letzte Kapitel (S. 385—421). Es bringt zugleich das Schlussurteil über Innocenz und sein Verhältnis zu Ludwig IX. Innocenz war unbeugsam, wenn er die Kirche bedroht sah; gegen Ludwig ist er, soweit es ihm möglich war, willfährig gewesen. — Zwei urkundliche Beilagen zu S. 167 und 259 f. werden im Anhang abgedruckt. — Der Herausgeber der Register Innocenz' IV. hat in dem vorliegenden Bande ein Werk geschaffen, das, wie ich nicht zweifle, wegen der Fülle der aus den Quellen geschöpften Details, wegen der Schönheit der Darstellung, wegen des mässvollen Urteils sich allgemeiner Anerkennung erfreuen wird. Vgl. *Le moyen âge VI* (1893), 63 ff. *Revue des questions historiques LIV* (1893; n. s. X), 659 f.

In der Zeitschrift für katholische Theologie XVIII (1894), S. 457—472 verteidigt E. Michael S. J. Innocenz IV. gegen den Vorwurf einer hinterlistigen Politik, die er durch seine angebliche „Schonung“ Konrads verfolgt habe (gegen Rodenberg, Innocenz IV. und das Königreich Sicilien 1245—1254, Halle a. S. 1892).

161. Von den Publikationen der Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2. Serie in gr. 4 sind mir aus den Jahren 1893 und 1894 folgende bekannt geworden:

V, 8 u. 9: Langlois, *Les registres de Nicolas IV* (1288—1292). Heft 8 u. 9, 1893, Nr. 969—1304; enthaltend Nr. 7155—7654 und die Indices.

IX, 3: Auvray, *Les registres de Grégoire IX* (1227 bis 1241). 3. Heft, 1894, Spalte 529—784, Nr. 867 (10. Sept. 1232) bis 1397 (29. März 1228).

XI, 1. 2: Jordan, *Les registres de Clément IV* (1265 bis 1268). 1. Heft, 1893, p. 1—112; Nr. 1—400. 2. Heft, 1894, p. 113—256, Nr. 400—692.

XII, 2: Guiraud, *Les registres de Grégoire X* (1271 bis 1276). 2. Heft, 1893, p. 113—216; Nr. 291—516.

* 162. „Die Politik der Kurie unter Gregor X.“ (1271—1276) schildert Fritz Walther im Zusammenhange (Berlin, Druck von Alb. Sayffaerth [1893], 114 S.). Da das Bild des Papstes in seinen wesentlichen Zügen feststeht, so galt es vornehmlich, die Ergebnisse der zahlreichen neueren Forschungen zusammenzufassen. Das ist dem Verfasser vortrefflich gelungen. Er leugnet keineswegs, dass die Begeisterung des Papstes für die Wiedergewinnung des heiligen Landes nicht mehr zeitgemäß war; aber gerade seine Kreuzzugspläne haben seine Politik beeinflusst und ihn zum Friedensfürsten gemacht. Dahin gehört, dass er den Streit mit dem Kaisertum beendete, den langen Hader um die deutsche Krone schlichtete, die Union mit Griechenland auf dem Konzil zu Lyon zustande brachte. Dass er z. B. Ottokar von Böhmen gegenüber nicht zum Ziele kam, lag an der unglücklichen Konstellation der Verhältnisse. Nicht einer befreundeten Macht hat er seine Erfolge zu verdanken, sondern seiner staatsmännischen Befähigung und seinem diplomatischen Geschick. Darum ist seine Regierung eine der glücklichsten und an momentanen Erfolgen reichsten gewesen, die je ein Papst geführt hat.

163. Einen Brief Hadrians V., die Verleihung des Archidiakonats an einen Unbenannten betreffend (datiert 30. Juli 1276, Viterbo, aus Cod. lat. perg. s. XIII der k. k. Universitätsbibliothek zu Graz) teilt A. Chroust mit im Neuen Archiv (1895) XX, 232f.

164. L. Carboni, De Innocentio V. Romano pontifice dissertatio historica, Romae. 32 S. 1894.

165. Einen Blick in den Streit um das den Bettelorden gegebene Privilegium Martini (IV., 13. Dez. 1281), frei zu predigen und Beichte zu hören, lässt uns ein von H. Finke in der Römischen Quartalschrift IX (1895), S. 171—182 publiziertes Schriftstück thun (aus dem Codex Nr. 28 des Soester Stadtarchivs; Sammlung des Dominikaners Jakob von Soest). Es tritt uns vor allem darin die Gestalt des päpstlichen Legaten Benediktus Gaëtani entgegen in den Verhandlungen auf dem Pariser Nationalkonzil vom Jahre 1290.

166. Celestino V. ed il VI. centenario della sua incoronazione. Prima pubblicazione straordinaria del Bollettino della società di Storia patria. Anton Lodovico Antinori, negli Abruzzi, Aquila, tip. di Gius Mèle. Lire 10.

167. Hans Schulz, Peter von Murrone (Papst Cölestin V.). I. Teil Diss. Berlin, W. Weber, 1894. 46 S., schildert in einem ersten Kapitel Peters Vergangenheit und seine Person („er war nichts als Mönch“, S. 14), 2) seine Wahl am 5. Juli 1294 unter dem überwiegenden Einflusse Karls II. von

Neapel, 3) seine Beziehungen zu der reformatorisch-apokalyptischen Bewegung seiner Zeit. Er erschien der Reformpartei als das Ideal eines Papstes: sie setzte darum auch grosse Hoffnungen auf ihn.

* 168. Gegen drei Behauptungen Luigi Tostis (*Storia di Bonifazio VIII etc. I*, Monte Cassino 1846) wendet sich das Schriftchen von Ambrogio Roviglio, *La rinuncia di Celestino V* (*saggio critico-storico*; Fratelli Drucker, Verona, Padova 1893, 54 S.). Aus den Charaktereigenschaften Cölestins V. und Bonifaz' VIII. und den historischen Zeugnissen wird bewiesen, 1) dass Benedikt Gaëtani (Bonifaz VIII.) der Hauptursächer der Abdankung Cölestins gewesen, um sich selbst auf den Thron zu bringen; 2) dass er im Einverständnis und mit der Hilfe Karls II. von Anjou Papst geworden sei; 3) dass er Cölestin V. gefangen halten wollte, nicht sowohl aus Furcht vor dem Schisma, sondern um jede Möglichkeit einer Enthüllung der Machinationen zu verhüten, die ihn zur Abdankung gebracht hatten.

169. Nikolaus Nilles, S. J., erklärt in der Zeitschrift für katholische Theologie 1895, XIX, 1—34 die Worte Bonifaz' VIII.: *Romanus pontifex iura omnia in scrinio pectoris sui censemur habere*: „Beim Papste muss angenommen werden, dass er das ganze allgemeine Recht kenne, dass er das gesamte, an noch geltende *ius commune* in seinem Gedächtnisse, wie in einem Brustschreine gegenwärtig habe“ (S. 6). Und wenn die Worte gegen den Sinn, in welchem Bonifaz sie in der *decretale Licet* geschrieben, zur Bezeichnung der Primatialgewalt des Papstes gebraucht werden, dann kann durch dieselben, nach römischer Auffassung, weder absolutistische Gewalt, noch schrankenlose Omnipotenz, noch souveräne Willkür ausgedrückt sein (S. 34).

170. Dafs Benedikt IX. am 7., nicht am 6. Juli 1034 in Perugia starb, ist nach den Zeugnissen, die Charles Grandjean in den *Mél. d'arch. et d'hist.* 1894, XIV, 241—244 beibringt, nunmehr sichergestellt.

* 171. Clemens Klein, Raimund von Aguilers. Quellenstudie zur Geschichte des ersten Kreuzzuges. Berlin 1892. E. S. Mittler & Sohn. 146 S. gr. 8. — Dem Verfasser kommt es an auf eine „Neubegründung des kritischen Standpunktes, den wir Raimund von Aguilers gegenüber einzunehmen haben“ (S. 24). Raimunds *Historia Francorum qui ceperunt Jherusalem* — wir lesen merkwürdigerweise den Titel der Schrift erst auf S. 93 — steht nach dem Verfasser noch allzu sehr in dem Banne des Sybelschen Urteils, dessen Autorität bis auf Kuglers Entdeckungen mit bedrückender Wucht auf aller Forschung über den ersten

Kreuzzug lastete (S. 26). Nach Sybel ist Raimunds Bericht eine durchaus selbständige, von allen übrigen Berichten unabhängige Quelle, ein religiöser Fanatismus und Wunderglaube hindert bei seiner Echtheit und Ursprünglichkeit den Berichterstatter niemals an aufrichtiger, wahrhafter Berichterstattung (S. 26. 27). Dem gegenüber sucht Klein nachzuweisen, dass Raimund ein schleichernder Schurke, ein gewissenloser Betrüger war (S. 95), der den Glauben seiner Zeitgenossen für die eigne oder für die Machtstellung der Kirche ausnutzte, die Auffindung der heiligen Lanze veranlasste, eine lange Reihe von Visionen fabrizierte und zu dem Betrug auch noch das Verbrechen fügte, indem er das Hauptwerkzeug seines Betruges kaltblütig opferte (S. 91). Wo aber das persönliche Interesse des Berichterstatters nicht ins Spiel kommt (S. 96), ist seinem Berichte vollständig zu trauen (S. 97 f.). — Beziehungen zwischen Raimunds Historia und den gesta Francorum sind vorhanden (S. 134; 103—136). Sie sind so zu denken, dass bald Raimund, bald der Verfasser der gesta die Priorität in Ansprach nehmen kann (S. 103. 135). Dagegen hat Tudebod Raimund nicht ständig benutzt (Anhang, S. 137 bis 146). — Klein stellt noch andere Arbeiten über die Quellen für die Kreuzzüge in Aussicht (S. 28. 33. 98. 134. 135); hoffentlich wird in diesen der Ton der Polemik um ein Wesentliches herabgestimmt. Die Beurteilung Raimunds halte ich für richtig. — Register und Inhaltsangabe fehlen.

172. Die Schriften des Kölner Domscholasters, späteren Bischofs von Paderborn und Kardinalbischofs von S. Sabina, Oliverus, herausgegeben von Dr. Hoogeweg, Tübingen 1894. CLXXXIII u. 352 S. 8. Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart. CCII. Die Einleitung schildert Olivers Leben († 1227), der sich vor allem als Kreuzzugsprediger 1214/15 berühmt gemacht hat. Er hat selbst das Kreuz genommen und seine Erfahrungen in verschiedenen Schriften niedergelegt. Diese sind für die Geschichte der Kreuzzüge von großer Wichtigkeit, und es ist darum mit Dank zu begrüßen, dass sie in Hoogeweg einen sorgfältigen Herausgeber gefunden haben. Es sind: *descriptio terre sancte*, bisher ungedruckt; *historia regum Terre sancte*, bisher nur mangelhaft gedruckt; *Historia de ortu Jerusalem et eius variis eventibus*, bisher ungedruckt; *Historia Damatina*. Dazu kommen noch 10 Briefe. In einer Beilage werden 2 Schriften Innocenz' III. an Oliver abgedruckt. — Die Einleitung verbreitet sich über die Handschriften, die Drucke der Werke Olivers und über die Quellen, die er benutzt hat.

173. In den Beiträgen zur Historiographie in den Kreuzfahrerstaaten, vornehmlich für die Geschichte Kaiser Friedrichs I. (Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichts-

forschung XV, 1894, S. 561—599 behandelt P. Richter die *Estoire d'Eracles* und die *Annales de terre sainte*.

174. Eine Handschrift des Klosters der *Θεοτόκος* auf der Insel Chalkis, ihren wesentlichen Bestandteilen nach geschrieben im 10. Jahrhundert, enthält Eintragungen aus dem 13. Jahrhundert, die für die Geschichte des 4. Kreuzzuges nicht ohne Wichtigkeit sind. A. Papadopoulos-Kerameus veröffentlicht in der *Revue de l'orient latin* I (1893), 540—555 die Anfänge von zweien dieser Stücke, nämlich 1) den Anfang einer Übersetzung der lateinischen Liturgie ins Griechische (mit der Transskription des lateinischen Textes in griechische Lettern), und 2) den Anfang der Erzählung von dem Raube des heiligen Brotes von Konstantinopel durch die Lateiner. *Ficker.*

* **175.** Adolf Gottlob, *Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. Ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung.* Heiligenstadt (Eichsfeld), Cordier, 1892. XVI u. 278 S. 8. Mk. 7. Ein wertvoller Beitrag zur Finanzgeschichte der Kurie, wie zur allgemeinen Geschichte des 13. Jahrhunderts. Die päpstliche Universalmonarchie, welche in den Kreuzzügen auf Eroberungen mit weltlichen Mitteln ausgeht, muß den schwindenden Enthusiasmus durch Organisation zu ersetzen suchen, aber am Ende tragen die weltlichen Mächte, die durch Hilfe der Kurie Truppen und Geld in bis dahin unerhörter Weise in die Hand bekommen, den Vorteil davon. Während das Papsttum seine Autorität durch die Inanspruchnahme des Klerus für weltliche Interessen der Kurie aufs tiefste erschüttert hat, bestreiten die mündig gewordenen Staatsgewalten Westeuropas, vor allem das von Rom immer bevorzugte Frankreich, das ausschließliche Recht der Kurie zur Besteuerung des Klerus mit entscheidendem Erfolg, mit anderen Worten: sie erkämpfen die Emanzipation des Staates von der Kirche. G.s Buch gewährt uns die Möglichkeit der Entwicklung, welche das Verhältnis von Staat und Kirche zwischen den Pontifikaten Innocenz' III. und Bonifaz VIII. durchläuft, schrittweise vom Gesichtspunkte der päpstlichen Beziehung des kirchlichen Grundbesitzes für wirkliche und angebliche Kreuzzugszwecke zu verfolgen. Die lichtvolle Disposition ergiebt sich aus dem Titel. Die päpstliche Machtvollkommenheit eines Innocenz III. und seiner Nachfolger stützte sich bald auf diese, bald auf jene Theorie über das Eigentum am Kirchengut zur Begründung ihres Besteuerungsrechtes. Der Eroberung des heiligen Landes wurde in natürlicher Entwicklung nach kurzer Zeit jedwede andere *pia causa* gleichgeachtet, und es half dem englischen Klerus nichts, wenn 1255 aus seiner Mitte der Kampf

gegen die politischen Gegner des Papstes als eine *causa non pia* bezeichnet wurde. Gelegentlich bedienten sich die Päpste der großen Konzilien zur Ausschreibung von Kreuzzugszehnten, aber sie übten das Steuerrecht auch oft genug nach eigenem Gutdünken. Ein 2. Abschnitt ist der politischen Geschichte der Kirchenbesteuerung gewidmet. Da die einkommenden Gelder dem Fürsten des Landes, das sie steuerte, übergeben werden sollten, wenn er selbst sich zur Kreuzfahrt entschloß, so erhielten mehr und mehr die Beziehungen der Kurie zu allen weltlichen Mächten ihren Charakter davon, ob die Zehnten, schroff ausgedrückt, für oder gegen sie gesammelt wurden. Dies Verhältnis wurde tatsächlich nicht so sehr dadurch verschoben, daß die Kurie bisweilen in gutem Glauben auf künftige Ausführung des Kreuzzugsgelübdes ihre Schätze vergab und daß Gregor X. noch einmal von einer tiefgehenden Begeisterung für die Eroberung des heiligen Landes erfaßt war. Der von ihm auf dem 2. Lyoner Konzil ausgeschriebene Zehnte wurde von seinen Nachfolgern vorwiegend für ganz andere Zwecke verwendet. Die ungeheuere auf den Kreuzzugsabgaben beruhende Geldmacht der Kurie war aber den selbstbewußtesten Herrschern Frankreichs und Englands nur dann erträglich, wenn die Kurie fortdauernd willfährig die Kreuzzugszehnten in den Dienst ihrer Machtinteressen stellte. Im englisch-französischen Kriege (seit 1294) erwies sich dies als schlechthin undurchführbar, das Geldbedürfnis drängte beide Könige zu eigener Besteuerung ihres Klerus, Bonifaz VIII. protestierte mit der Bulle *Clericis laicos*, aber er mußte bald den Rückzug antreten, und das Schlussergebnis war, daß Clemens V. nur noch eine fernerhin bedeutungslose Konsultation des Papstes seitens der Staatsgewalten forderte. Die Einführung staatlicher Besteuerung des Kirchenvermögens bewirkte, daß die Kurie den Ausfall, den sie mit dem Verluste ihres ausschließlichen Steuerrechtes erlitt, durch Ausbildung des Taxenwesens zu ersetzen suchte, sie suchte sich anderseits für den Ausfall der Einnahmen in Frankreich und England durch stärkere Ausbeutung der deutschen und nordischen Kirchen schadlos zu halten. — Am meisten Neues bringt wohl der 3. Abschnitt, der die Handhabung des päpstlichen Besteuerungssystems in seiner Entwicklung und Ausbildung darlegt. Anfangs war die Verwaltung eine partikularistische, bei welcher die Erhebung und Verwendung durch die Bischöfe erfolgte, aber schon Honorius III. ging zur Zentralisierung in päpstlichen Händen mittelst päpstlicher Kommissare über. Die erfolgreichsten, aber auch die verhaftesten Kollektoren waren Italiener. Die Feststellung des Steuersatzes erfolgte im allgemeinen auf Grund von Selbsteinschätzung. In den Steuerleistungen spiegelt sich recht der eben erfolgende Übergang

von der Natural- zur Geldwirtschaft wieder. Im Norden Europas war er auch gegen Ende des 13. Jahrhunderts noch kaum angebahnt, überall wurde die Einbürgerung der Geldwirtschaft durch die Forderungen der Kollektoren mächtig gefördert. Nicht sofort wurden die gesammelten Gelder nach Rom abgeführt, sondern meist in Kirchen und Klöstern zur Verfügung des Papstes deponiert, die Übermittelung erfolgte dann nach Bedarf durch italienische Bankiers, die vielfach mit Vorschüssen und Wechselverkehr dienten und sich durch hohe Provisionen bezahlt machten. Ihnen lag auch die Umwechselung der lokalen Münzen in solche allgemeiner Geltung oder die Einschmelzung in Barren ob. Durch sorgfältige Buchführung über alle Akte der Besteuerung und Geldablieferung hatten sie die Möglichkeit der Kontrolle zu schaffen, sie setzten auch durch ihre Pfründenbesitz-Verzeichnisse die Kurie nachmals in Stand, den Pfründenhandel mit derjenigen Sicherheit und Sachkenntnis zu betreiben, welche das spätmittelalterliche Taxenwesen erforderte. — Ein eingehendes Referat lieferte Steinherz in den Mitteilungen des österr. Instituts XIV, 500—507. Derselbe handelt ebenda S. 1—86 ausführlich über „die Einhebung des Lyoner Zehnten im Erzbistum Salzburg (1282—1285)“ auf Grund dort abgedruckter Dokumente, die er vor allem im Interesse der Münzgeschichte ausbentet. — Das Material Gottlob's beruht in erster Linie auf den päpstlichen Regesten, die für das ganze 13. Jahrhundert jetzt entweder schon gedruckt vorliegen oder doch zur Publikation vorbereitet werden. Vgl. das neue, sehr willkommene Verzeichnis aller in den 80er Jahren aus dem vatikanischen Archiv geschöpften Publikationen, das L. Schmitz in der röm. Quartalschrift VII (1893, 209 ff. u. 486 ff. veröffentlichte. Unter den Chronisten bietet reichere Mitteilungen, deren Wert G. im allgemeinen über Erwarten günstig beurteilt, nur Matthäus Paris, der Mönch von St. Albans. *K. Wenck.*

176. E. Schlée, Die Päpste und die Kreuzzüge. Dissertation Halle, 1893. 55 S. 8. Hofbuchdruckerei von C. A. Kämmerer & Co., legt die Stellung der Päpste als der obersten Leiter der Unternehmungen dar.

177. Die Autobiographie des Emirs Usáma ist für die Geschichte des heiligen Landes im 12. Jahrhundert von großer Bedeutung. Darum ist es mit Freude zu begrüßen, daß Hartwig Derenbourg den arabischen Text ins Französische übersetzt hat (*Revue de l'orient latin.* II [1894], 327—565). Vgl. Deutsche Litteraturzeitung, 31. März 1894, XV, 13 [Wellhausen]. Litterarisches Zentralblatt 1894, S. 25, 16. Juni; über desselben Verfassers: Ousâma Ibn Mounqidh. Un Emir Syrien au premier siècle des croisades (1095—1188) Première partie Fasc. 1. 2.

Vie d'Ousâma, Chap. I—XII et tables. Paris, Leroux, 1889/93. 730 S. 8. (Publications de l'école des langues orientales vivantes II^e série, Vol. XII). Ein Abschnitt daraus (Femmes musulmanes et chrétiennes de Syrie au XII^e siècle) ist auch abgedruckt in den Mélanges Julien Havet, p. 305—316.

178. Reinholt Röhricht hat die Regesten des Königreichs Jerusalem herausgegeben (*Regesta regni Hierosolymitani MXCVII — MCCXCI. Oeniponti, libraria academica Wagneriana, 1893, IV, 523*). Das Buch umfasst 1519 Nummern (von Sept. 1097 bis 23. Jan. 1292) in rein chronologischer Anordnung. Von anderen Regestenwerken unterscheidet sich das vorliegende dadurch, dass die Excerpte reichlicher als sonst und dass auch in den Anmerkungen Verweise auf erläuternde und zusammenfassende Darstellungen gegeben sind. Dass nicht alle Urkunden und Briefe aufgenommen sind, die irgendwie auf das heilige Land Bezug nehmen, kann nur gebilligt werden. Mit besonderer Freude sind die reichhaltigen indices zu begrüßen (*Index personarum, locorum, rerum, glossarium, abbreviationes, index operum, quae saepius citantur*).

179. Den Brief der Christen des Königreichs Jerusalem an Karl von Anjou vom 22. April 1260 (*Archives nationales M 877*) mit der Bitte um Hilfe und der Schilderung der von den Tartaren drohenden Gefahren veröffentlicht H. Franç. Delaborde in der *Revue de l'Orient latin* 1894, p. 206—215.

180. Den „Untergang des Königreichs Jerusalem“ schildert R. Röhricht in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XV (1894), 1—58.

181. L. de Mas Latrie giebt in der *Revue de l'Orient latin* I (1893), 16—41 ein Verzeichnis der lateinischen Patriarchen Jerusalems vom Anfang (1099) an bis zur Gegenwart.

182. Graf Riant giebt in der *Revue de l'Orient latin* I (1893), 140—160, 381—412, 475—525 kritische Beiträge zur Geschichte des Bistums Bethlehem-Ascalon. Im 2. Jahrgang der Zeitschrift (1894), p. 35—72, stellt er die Bibliographie (Handschriften und Drucke) zusammen.

183. Die lateinischen Patriarchen von Antiochien bis 1760 stellt L. de Mas Latrie zusammen in der *Revue de l'Orient latin* 1894, p. 192—205.

184. R. Röhricht verzeichnet „die Deutschen im heiligen Lande“, welche als Jerusalempilger oder Kreuzfahrer sicher nachzuweisen oder wahrscheinlich anzusehen sind (c. 650—1291; Innsbruck, Verlag der Wagnerschen Universitäts-Buchhandlung, 1894. IV u. 169 S. 8).

185. Die Liste der uns erhaltenen Namen von Personen

aus der Champagne, die in den Jahren 1097 bis 1249 nach dem heiligen Lande zogen, stellt A. de Barthélemy auf in der *Revue de l'Orient latin I* (1893), 354—380. Ficker.

* 186. J. Mayer, *Die christliche Askese, ihr Wesen und ihre historische Entfaltung*. Freiburg, Herder, 1894. IV u. 48 S. 8. Mk. 0,80. Der Verfasser stellt die Nachrichten über die Askese aus den neutestamentlichen Schriften, den apostolischen Vätern, Apologeten und Kirchenvätern zusammen. Als ersten Anachoreten bezeichnet er Paulus von Theben in der Decianischen Verfolgung, den Übergang vom abgesonderten Asketenleben in das der Gemeinschaft habe Antonius bewirkt, Pachomius habe die festere formelle Gestaltung dem Cönobitenleben gegeben. Dann verfolgt er kurz die Verbreitung des Mönchtums im Orient. Im Folgenden hebt er den Neuplatonismus als einen bei der Verbreitung des Mönchtums mitwirkenden Faktor hervor und lehnt den Versuch Weingartens, das Mönchtum als Nachahmung des ägyptischen Serapiskult zu erklären, sowie den Hilgenfelds, im Buddhismus die Quelle des christlichen Mönchtums zu finden, mit Recht ab. Obwohl man dem Verfasser in vielen Punkten zustimmen wird, so ist seine Arbeit, die besonders die Forschungen Harnacks und Lucius' benutzt, ohne jeden selbständigen Wert. Die Schriften des Hieronymus, Rufinus, Palladius und Sozomenos werden kritiklos als geschichtlich behandelt, auch fehlt die Benutzung vieler für die Geschichte der Askese und des Mönchtums wichtiger und zum Teil erst neu erschlossener Quellen, der Nachricht des Epiphanius über die Hierakiten, der zwei pseudoklementinischen Briefe de virginitate, der koptischen und arabischen Rezensionen des Lebens des Pachomius.

* 187. *Die Entwicklung des alten Mönchtums in Italien von seinen ersten Anfängen bis zum Auftreten des h. Benedikt von E. Spreitzenhofer*, Wien (Kirsch) 1894. Im ersten Teile des Buches, S. 5—34, wird uns die territoriale Ausbreitung des Mönchtums in Italien geschildert. Gegenüber der späten Ansetzung der Entstehung und Verbreitung des Mönchtums, die Weingarten besonders auf Grund der Unechtheit der Vita Antonii des Athanasius behauptet hat, sucht der Verfasser die Verbreitung des Mönchtums in Italien schon um 300 zu erweisen. Hierfür bringt er aber nur Quellen von sehr zweifelhaftem geschichtlichem Wert, wie die Acta der h. Aglaës und andere bei. Wir werden wohl die Verbreitung des Mönchtums in Italien resp. die Umbildung des alten Asketenstandes in die neue Form des Mönchtums auf Grund der Nachrichten bei Hie-

ronymus, Palladius und Sokratis gegenüber allen Versuchen, sie vor- oder zurückzudatieren, mit dem Aufenthalt des Athanasius in Rom 341 in Verbindung bringen müssen. Ist Athanasius der Verfasser der Vita Antonii, was nicht mehr bezweifelt werden sollte, so hat er, da er uns berichtet, daß Antonius sich für ihn 334 beim Kaiser Konstantin verwandt habe, im Jahre 341 das Eremitentum und nach einer Nachricht der Vita des Pachomius auch die klösterliche Genossenschaft des Pachomius gekannt und in Rom bei seinem Verkehr mit asketischen Kreisen davon Mitteilung gemacht. Die Abfassung der Vita des Antonius kann bei dieser Annahme sehr wohl erst in den Aufenthalt des Athanasius bei den Mönchen 356—361 fallen. — Über das Bestehen von Klöstern in Rom hören wir zuerst durch Augustin und Hieronymus, über die örtliche Lage eines römischen Klosters haben wir die älteste Nachricht unter Papst Sixtus 432—440. In Oberitalien hat sich um die Einführung des Mönchtums besonders Eusebius von Vercelli, der Begründer des klösterlichen Lebens des Klerus, und Ambrosius, in Unteritalien Paulinus von Nola verdient gemacht. Über Klöster Mittelitaliens in der Zeit vor Benedikt von Nursia wissen wir wenig Sichereres. Die Inseln des tyrrhenischen Meeres und Sizilien sind schon früh von zahlreichen Mönchs niederlassungen besetzt gewesen. Von den Nonnenklöstern der ältesten Zeit in Italien können wir kein genaues Bild entwerfen, wie es der Verfasser thut, da unsere Quellen keinen scharfen Unterschied zwischen klösterlichen Niederlassungen und Vereinigungen von asketisch zusammenlebenden Jungfrauen machen. Bei dieser Übersicht über die territoriale Verbreitung des Mönchtums in Italien wäre noch besonders hervorzuheben gewesen, daß wir über das Eremitenleben in Italien fast keine Nachrichten haben, mithin diese Form des Mönchtums sich hier nicht eingebürgert hat. — Im 2. Teil S. 36—107 behandelt der Verfasser das innere Klosterleben, das er auf Grund der Annahme, daß die Regel des Basilus und die Instituta des Cassian in den Klöstern Italiens verbreitet waren, darstellt. Diese Annahme läßt sich aber in dieser Allgemeinheit nicht beweisen, sicher wurden diese Regeln in einigen Klöstern gebraucht, von dem inneren Leben der meisten Klöster, besonders der Nonnenklöster in dieser Periode wissen wir aber nichts. Sehr gründlich und klar ist in diesem Teile die Entstehungsgeschichte der hora matutina, der späteren Prim behandelt. Sein Nachweis, wonach diese Hora sich aus der privaten Morgenandacht der Mönche entwickelt hat, verdient gegenüber den älteren Erklärungsversuchen von Bickell und Pleithner Zustimmung. In dem Nachweis, daß durch Basilus und Cassian die Strenge des ägyptischen Mönchtums für die Bedürfnisse des Abendlandes gemildert

wurde, begegnet sich Verfasser mit den kürzeren Ausführungen in meiner Arbeit über Benedikt von Nursia. — Der 3. Teil S. 109—137 behandelt die kirchen- und staatsrechtliche Stellung des ältesten italischen Mönchtums. Die Bestimmungen des Konzils von Chalcedon sind in dieser Beziehung grundlegend geworden, während die früheren Erlasse der kirchlichen und weltlichen Autoritäten ein unsicheres Schwanken bei der Regelung des Klosterlebens erkennen lassen. Dies hat jedoch der Verfasser, der besonders die Einheitlichkeit der päpstlichen Dekrete betont, nicht genügend hervorgehoben. — Die auf gründlichem Quellenstudium beruhende Arbeit ist ein Zeichen, dass der wissenschaftliche Geist des Benediktinerordens auch heute noch in einzelnen seiner Glieder fortlebt. Der Mangel an der alle Quellen heranziehenden und ausgiebig benutzenden Arbeit ist nur, dass eine schärfere Kritik und Sichtung der Quellen, besonders bei der Herübernahme der Nachrichten aus dem kritiklosen Werke von Ughelli, *Italia sacra*, zu wünschen gewesen wäre.

188. Über die Kulmer Reform handelt Bruno Albers, O. S. B. aus Beuron in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner und Cistercienser Orden 1894, S. 383 ff. Gründlich werden alle Nachrichten über die Reformation der Frauenklöster des Benediktinerordens aus Polen, die von Kulm 1579 durch die aus einer der vornehmsten Familien des Landes stammenden Äbtissin Magdalena Morteska ausging, zusammengestellt. Mit bewunderungswürdiger Energie hat diese Äbtissin zahlreiche verfallene Klöster wiederhergestellt und neue bis nach Galizien hin gegründet. Die durch außerordentlich harte Konstitutionen verschärzte Benediktinerregel wurde als Klosternorm von Clemens VIII. 1605 definitiv bestätigt. Wie streng die Klosterdisziplin war, kann man aus solchen Bestimmungen, wonach im Schuldkapitel auch bei ungerechten Anklagen den Nonnen die Verteidigung verboten war, auch das freiwillige Tragen von Cilicien aus Schweineborsten und eiserner Kette empfohlen wurde, entnehmen. Zur Heranbildung tüchtiger Geistlichen für die Kongregation begründete Magdalena Morteska ein eigenes Seminar, das später nach Thorn verlegt wurde. Trotz vielfacher Schwierigkeiten, zu denen vor allen der Versuch der Cistercienser die Nonnenklöster der Kongregation für sich zu reklamieren und der Einfall Karl Gustavs von Schweden, der die Kulmer Diözese bedrohte und die Nonnen zur Flucht nach Bromberg nötigte, gehört, hat diese Nonnenkongregation zur Verbreitung des Katholizismus in Polen mitgeholfen. War doch mit der Hilfe der Stifterin der Kongregation auch in Thorn ein Jesuitenkollegium zur Rekatholisierung Polens gegründet. Als am Ende des vorigen Jahrhunderts die meisten Klöster der Kongregation unter die preußische Herr-

schaft kamen, wurden sie sämtlich aufgehoben oder Krankenpflegerorden übergeben. Jetzt bestehen nur noch drei Klöster in Österreich, zwei zu Lemberg und eins zu Przemysl und die mit der Aufhebung bedrohten Klöster zu Wilno und Kowno in Russisch-Polen.

Grützmacher.

189. Malnory — *Quid Luxovienses monachi discipuli sancti Columbani ad regulam monasteriorum atque ad communem Ecclesiae profectum contulerint (thèse) par A. Malnory, Licencié ès lettres; VIII et 100 p. 8. Saint-Dizier, impr. Saint-Aubin et Thevenot. Paris, libr. Bouillon, 1894. Ficker.*

***190.** Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter von Dr. J. Mayer. Freiburg (Herder) 1893. Die zum größten Teil auf ungedruckten Quellen ruhende Geschichtsdarstellung des Schwarzwaldklosters St. Peter teilt Mayer in fünf Perioden. In der ersten 1093—1220 behandelt er die um 1073 gestiftete Propstei Weilheim, die nur von kurzem Bestand war, und die Gründung des Klosters St. Peter durch Herzog Berthold II. von Zähringen 1093, das unmittelbar dem apostolischen Stuhl unterstellt wurde. Reiche Schenkungen der Zähringer verhalfen dem Kloster zur Blüte. 1115 wurde es in die Cluniacenser Fraternität aufgenommen. In der 2. Periode 1220—1469 nach Aussterben der Zähringer hatte das Kloster unter der Vogtei der Grafen von Freiburg viel zu leiden. Eine Kaiserurkunde Karls IV. 1361, die das Kloster dem Reiche unterstellt, war wirkungslos; erst 1443 unter Friedrich III. wurde es reichsunmittelbar, nachdem 1436 seinen Äbten durch das Basler Konzil die Pontifikalinsignien verliehen waren. In der 3. Periode 1469—1614 gelangte das Kloster 1526 unter die Territorialherrschaft der Habsburger. Zeichen für eine Berührung der Klosterinsassen durch den reformatorischen Geist finden sich merkwürdigerweise nicht. 1567 wurde dem Kloster das kluniacensische Priorat St. Ulrich als Propstei inkorporiert. In der 4. Periode 1614—1719 hatte das Kloster viel durch die Deutschland verheerenden Kriege zu leiden. 1627 wurde es in die schwäbische Benediktinerkongregation aufgenommen. Die 5 Periode, eine Zeit der Ruhe 1719—1806, zeigt ein tüchtiges Streben auf wissenschaftlichem Gebiete, bis St. Peter bei der Säkularisation 1806 unter dem letzten verdienten Abt Ignatius Speckle an Baden fiel. Interessant ist, dass gegen Ende des 18. Jahrhunderts von der Universität Freiburg aus der Geist der Aufklärung auch in das Kloster drang. — Das sehr fleißig gearbeitete Buch ist eine umfangreiche Materialiensammlung; bei manchen für die Geschichte des Mönch-

tums wichtigen Fragen möchte man eine gründlichere Erörterung wünschen, so bleibt die Stellung des Diözesanbischofs von Konstanz zu dem nach der Stiftungsurkunde dem apostolischen Stuhl unterstellten Kloster unklar, ob er in seinen Beziehungen zum Kloster, Weihe des Abtes etc. als Beauftragter des Papstes handelt oder, ob das Kloster später seiner Jurisdiktion unterstand. Es ist aus der Darstellung ferner nichts Sichereres über das Verhältnis des Klosters zu Cluny zu entnehmen, da es 1115 der cluniacensischen Fraternität beitritt, aber auf dem Konzil zu Basel als selbständiges Benediktinerkloster erscheint und 1627 der schwäbischen Benediktinerkongregation beitritt. Auch die Gestaltung des inneren Lebens des Klosters nach der Regel Benediks finden wir wenig berührt, während die äusseren Verhältnisse, besonders die einzelnen Schenkungen zu ausführlich dargestellt sind.

Gritzmacher.

191. Mons. Joseph Auguste Duc, Bischof von Aosta beantwortet in den *Miscellanea di Storia Italiana* XXXI (II. Serie XVI, Turin 1894), 343—388 die Frage A quelle date est mort Saint Bernard de Menthon? Dieser „Apostel der Alpen“ ist 1081 gestorben; die von ihm vorgenommene Neugründung des Hospizes auf dem grossen St. Bernhard kann nicht vor das Jahr 1049 fallen.

192. J. Delaville Le Roulx hat im *Archive von Alcalá de Henares* Originalurkunden für die Geschichte des bisher so gut wie nicht bekannten Ordens von Montjoye (fratres ordinis St. Mariae Montis Gaudii de Jherusalem) gefunden. In der *Revue de l'Orient latin* I (1893), 42—57 stellt er zusammen, was wir nun über die Geschichte des Ordens wissen, und drückt vier darauf bezügliche Urkunden ab. (Der Artikel ist auch separat erschienen: Paris, Leroux, 1893.)

193. J. Delaville Le Roulx, *Cartulaire général de l'ordre des hospitaliers de S. Jean de Jérusalem* I, 1100—1200. Paris, Leroux, 1894. 1129 Nummern.

194. „Die Kolonialpolitik des deutschen Ritterordens“ schildert Fr. Bienemann in einem Vortrage, der in der Zeitschrift für Kulturgeschichte (Steinhausen) 1895, II, 166 bis 182 gedruckt ist.

195. J. Delaville Le Roulx' *Les archives de l'ordre de l'Hôpital dans la péninsule ibérique* (Extr. des *Nouv. arch. des Missions scient. et litt.* 1893; 283 p. 8) ist mir bis jetzt nur aus einer Notiz der *Revue de l'Orient latin* I (1893), 626 bekannt geworden. Die Arbeit wird gerühmt als „une véritable révélation“ für die Geschichte der Hospitaliter und Templer auf der pyrenäischen Halbinsel. Verfasser handelt im

ersten Teile von den Archiven des Ordens selbst (Alcala de Henares, S. Gervasio de Cassolas, Sigena), im zweiten von den königlichen Archiven (Barcelona, Perpignan, Simancas, Valencia, Pampelona, Lissabon), die wichtigsten Stücke werden analysiert. — Appendix II verzeichnet die spanischen Würdenträger des Ordens.

Ficker.

* 196. Nic. Spiegel, *Die Vaganten und ihr Orden.* Programm des Gymnasiums Speyer. Speyer 1892. 73 S. 8. — Der Verfasser des lehrreichen Schriftchens hatte vor kurzem den „Ursprung des Vagantentums“ (Würzburger Dissertation 1888) behandelt und lässt jetzt eine Darstellung der weiteren Entwicklung und der Organisation des Vagantenordens im 13. Jahrhundert sowie der seine Auflösung herbeiführenden kirchlichen Maßregeln folgen.

Haupt.

* 197. Wilhelm Möller, *Lehrbuch der Kirchengeschichte.* 2. Band: Das Mittelalter. 2. Aufl. Freiburg i. B. und Leipzig, Mohr, 1893. XIV und 568 S. gr. 8. Die zweite Auflage dieser rühmlichst bekannten Kirchengeschichte des Mittelalters hat Professor G. Kawerau in pietätvoller Weise besorgt, indem er „sein Augenmerk auf das Doppelte richtete: Versehen, die bei der Niederschrift wie bei der Korrektur unbemerkt geblieben waren, möglichst auszumerzen und die seither erschienene Litteratur in den dem Zweck des Buches entsprechenden Grenzen nachzutragen und deren Ergebnisse thunlichst zu berücksichtigen“. So ist an manchen Stellen die nachbessernde Hand zu bemerken; an der Anlage des Buches und der Stoffverteilung ist nichts geändert. Der Stoff wird in vier Perioden gegliedert: Die erste oder Übergangsperiode; von Gregor d. Gr. bis Karl d. Gr.; die zweite Periode: von Karl d. Gr. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts; die dritte Periode: von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zum Tode Bonifatius' VIII. 1303; und die vierte Periode: das 14. und 15. Jahrhundert. Innerhalb dieser Perioden wird teils chronologisch, teils nach den verschiedenen Zweigen der Kirchengeschichte geteilt. Vor den einzelnen Abteilungen werden die hauptsächlichsten Quellen und Bearbeitungen aufgeführt. — Es hat nicht in der Absicht des Herausgebers gelegen, hieran etwas zu ändern, und so ist der Band durchaus als das Werk Möllers zu betrachten. Das letzte Werk des heimgegangenen Verfassers wird einen ehrenvollen Platz in der Litteratur der Kirchengeschichte behaupten. Lehrbücher veralten schnell; besonders jetzt, wo man mit erneutem Eifer dem Studium der mittelalterlichen Kirchengeschichte sich zuwendet, wird es

nicht fehlen, daß manches in dem vorliegenden Bande, sei es im einzelnen, sei es, was den Aufbau im ganzen betrifft, bald als veraltet und überholt angesehen werden wird. Aber der Geist, der in den Blättern waltet, wird auf jeden, der sich von Möller in das Mittelalter einführen läßt, seine Anziehungskraft bewahren: Milde im Urteil, Vorsicht in der Entscheidung, Freimut gegenüber hergebrachten Meinungen, Sorgfältigkeit, die sich bis auf das Kleinsten erstreckt, sind meines Erachtens Vorzüge, welche der Möllerschen Kirchengeschichtschreibung in hohem Maße nachzurühmen sind. Mag darüber die Beurteilung der Thatsachen auf ihre Tragweite hin mitunter etwas zu kurz kommen, so darf dies schließlich bei einem Buche nicht als Mangel angesehen werden, das erst die Kenntnis der Thatsachen vermitteln will. Wie freundlich das Buch aufgenommen worden ist, zeigt sich doch darin, daß schon nach kurzer Zeit eine zweite Auflage nötig geworden ist, und von seiner Brauchbarkeit kann sich jeder überzeugen, der es mit Studenten zu thun hat. Den Studenten besonders möchte ich es angelegenlichst empfohlen haben und ihnen raten, danach die parallelen Abschnitte bei Müller (Grundriss der theologischen Wissenschaften IV, 1, 1892) durchzunehmen. Dann werden sie von beiden hervorragenden Werken den rechten Gewinn haben.

198. U. Chevalier, Répertoire des sources historiques du moyen âge. Topobibliographie. I.: A—B, p. 527. Montbéliard, Hoffmann, II. fasc.: B—E, p. 530—1055, 1895.

199. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte. Quellen und Bearbeitungen systematisch und chronologisch verzeichnet. 6. Aufl. bearbeitet von E. Steindorff. Göttingen 1894. 730 S. 8 (enthält jetzt 6550 Nummern auf 730 Seiten gegen 3753 auf 341 Seiten).

200. Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts von W. Wattenbach sind in 6. umgearbeiteter Auflage erschienen (Berlin, Hertz; I, 1893, XII und 477 S.; II, 1894, IV und 543 S.). Manigfache Veränderungen gegenüber der 5. Auflage haben stattgefunden; reichliche Nachträge sind geliefert worden. Das Verzeichnis der Heiligenlegenden aus der Zeit der Merowinger von Br. Krusch, das der 5. Auflage beigegeben war, ist weggeblieben (I, 113); die beiden Bände haben ihr besonderes Register erhalten; das Verzeichnis der Nekrologien befindet sich jetzt im ersten Bande; der Text des ersten Bandes ist um ca. 2, der des zweiten um fast 3 Bogen vermehrt. Besonders mache ich noch auf die Nachträge und Berichtigungen II, 501—520 aufmerksam.

201. Eine zusammenfassende, kritische Darstellung der Katholikenverfolgungen im Vandalenreichie giebt F. Görres in der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (Qnidde, 1893, X, 14—70: Kirche und Staat im Vandalenreich (429 bis 534).

202. Görres bespricht in den „Beiträgen zur Kirchengeschichte des Vandalenreiches“, Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 1893, XXXVI, 1, S. 494—511, die Un geschichtlichkeit des Wunders von Tipasa (494) und erzählt das Leben des Bischofs Fulgentius von Ruspe (gest. 1. Januar 533) nach der vita des Bischofs (Migne Patrol. Lat. 65, S. 117 bis 150).

203. In den „Studien und Kritiken“ 1893, S. 708—734 behandelt Görres „Kirche und Staat im Westgotenreich von Eurich bis auf Leovigild (466—567/69)“. Hauptsächlich gegen unrichtige neuere Aufstellungen sich wendend, hält er daran fest, dass unter Eurich (466—485) zumeist aus politischen Gründen einzelne katholische Bischöfe nur zeitweilig verbannt wurden; dass die wenigen strengen Maßregeln Alarichs II. (485—507) gegen die Katholiken nur als Notwehr des Staates gelten können; dass auch in der Folgezeit bis auf Leovigild das wenigstens scheinbare Einvernehmen zwischen dem westgotischen Staa te und den Katholiken im wesentlichen unerschüttert blieb.

204. Franz Görres bringt in der Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie von Hilgenfeld, 36. Jahrgang, 2. Band, N. F. 1. Jahrgang, 1893, S. 542—578 interessante Aufklärungen über „Kirche und Staat im spanischen Suevenreich (409—585 bzw. 589)“. Der ersten katholischen Religionsepisode (448/49—c. 464) folgt die erste arianische (c. 464 bis c. 550 bzw. 559/60). Für diese „dunkle“ Periode verwertet er 1. eine Inschrift vom Jahre 485 (Hübner, *Inscriptiones Hispaniae christiana*e, Berolini 1871, S. 43, Nr. 135), durch welche der Name eines der arianischen Suevenkönige, Veremund, und die Notiz uns erhalten ist, dass dieser Veremund äußerst tolerant gegen seine katholischen Unterthanen war; 2. das Schreiben des Papstes Vigilius „Directas ad nos“ an den Bischof Profuturus von Bracara (Jaffé-Wattenbach, RP S. 117, Nr. 907) aus dem Jahre 538, aus welchem hervorgeht, dass die katholische Kirchenverfassung und der Verkehr der orthodoxen Bischöfe mit Rom bestehen blieb, dass der Bekämpfung der Ketzer vonseiten der Katholiken nichts in den Weg gelegt wurde, aber viele Übertreitte zum Arianismus stattfanden. (Über die Interpolationen des Schreibens vgl. S. 562—566.) Der Katholisierung der Sueven durch Martin von Bracara folgte eine zweite arianische Periode

unter dem Westgotenkönig Leovigild, der zur Gewinnung der Sueven in einigen Diözesen arianische Gegenbischöfe ernannte. Diese Periode fand ihr Ende infolge der Politik Rekkareds. — Diese schon früher gegebene Darstellung begründet Görres in Auseinandersetzung mit der neueren Litteratur.

205. In der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1894, S. 367—386 ist G. Uhlhorns Vortrag: „Die Bekehrung der Sachsen“ abgedruckt. Verf. legt die Geschichte der Bekehrung in ihren Hauptzügen dar (die Sachsenkriege, Missionen, Bistumsgründungen). Von Einzelheiten sei bemerkt, dass Uhlhorn daran festhält, dass die capulatio de partibus Saxoniae ins Jahr 782, nicht erst ins Jahr 787 (so Hauck) gehöre; dass über das Blutgericht bei Verden die Quellen im wesentlichen richtig berichten, wenn sie uns auch verschiedene Rätsel aufgeben. Inbetreff der Bistumsgründungen steht Uhlhorn in manchen Punkten zu Hauck im Widerspruch.

206. Dr. Fr. Dieck beantwortet die Frage: Hat Karl der Große wirklich bei Verden 4500 Sachsen hingerichtet lassen? (Beigabe zum Jahresberichte über das Königliche Dom-Gymnasium zu Verden, Verden, Söhls Buchdruckerei, 1894. 16 S. 4.) Der Vortrag will im wesentlichen weiter nichts geben, als einen allgemein verständlichen Bericht über die Untersuchungen v. Bippens (Die Hinrichtung der Sachsen durch Karl den Großen; Quiddes Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1889, I, 75—95). Er kommt, die Unmöglichkeit des Vorgangs und die kritische Unsicherheit der Einhard-Annalen ins Auge fassend, zu dem Resultat: dass Hinrichtungen wohl vollzogen worden seien, aber nur an der kleineren Anzahl der Rädelsführer; dagegen habe Karl grössere Massen in die Gefangenschaft abführen lassen.

207. Von Albert Haucks „Kirchengeschichte Deutschlands“ ist die erste Hälfte des dritten Teils erschienen: Sechstes Buch: Konsolidierung der deutschen Kirche. Leipzig, Hinrichs, 1893. II und 386 S. Jedes Wort zur Empfehlung des ausgezeichneten Werkes wäre überflüssig. Ich begnüge mich, die Überschriften der sechs Kapitel anzuführen: 1. Krone, Episkopat und Herzogtum. Grundlegung der bischöflichen Fürstenmacht; 2. Die Gründung der Kirche im norddeutschen Wendenland; 3. Wiederaufnahme der südöstlichen Mission. Thätigkeit der deutschen Kirche in Böhmen und Polen; 4. Die Erneuerung der Beziehungen zu Italien und ihre Rückwirkung auf die kirchliche Lage im Norden; 5. Litteratur und Kunst; 6. Die Anfänge der Klosterreform. Vgl. Loofs in der ThLZ 1894, Nr. 11, Sp. 292—300.

208. In den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (Verlag von Gustav Fischer in Jena), Dritte Folge, Bd. VII

(LXII), S. 657—684 skizziert Theo Sommerlad die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche im mittelalterlichen Deutschland. Der kolonisatorischen Thätigkeit der Kirche ist der erste Abschnitt gewidmet: im 7. und 8. Jahrhundert knüpft sich der Erfolg an die Leistungen einzelner Persönlichkeiten; im 12. Jahrhundert an die der Cistercienser und Prämonstratenser; im 14. Jahrhundert an die des deutschen Ordens. Der zweite Abschnitt spricht von den Einwirkungen auf die wirtschaftliche Organisation der Bevölkerung, hervorgegangen aus dem ungeheuren Wachstum des Grundbesitzes, und von der Liebesthätigkeit. Auf der wirtschaftlichen Verwaltung beruht die politische Stellung der Kirche seit der Ottonenzeit; eingebüfst ist sie um rein wirtschaftliche Fragen am Ausgange des Mittelalters durch das Erstarken der Städte (3. Abschnitt).

209. Albert Freystedt schildert in der Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie von Hilgenfeld XXXVI, 1 (1893), S. 315—368 „Den wissenschaftlichen Kampf im Prädestinationsstreit des 9. Jahrhunderts“ und XXXVI, 2 (1893), S. 447—478 „Den synodalen Kampf im Prädestinationsstreit des 9. Jahrhunderts in den Jahren 853—860“.

210. Ign. Ziegler, Religiöse Disputationen im Mittelalter. Eine populär-wissenschaftliche Studie. Frankfurt a. M., J. Kaufmann, 1894. 48 S.

211. R. Heim, *Incantamenta magica graeca latina* collegit disposuit edidit R. H. Leipzig, B. G. Teubner. (19. Supplementband der Jahrb. f. klass. Philologie, S. 463—576.) Diese reichhaltige Sammlung enthält vieles, was auch für den von grösstem Interesse und Nutzen ist, der sich mit der Kultur- und Kirchengeschichte des Mittelalters beschäftigt.

212. In der Frage nach der politischen Zugehörigkeit Mährens zu Böhmen in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts spielt auch die „Gründungsurkunde des Bistums Prag“ eine Rolle. Bischof Gebhard von Prag hat nach dem Berichte des Cosmas von Prag (gest. 1125) auf dem Mainzer Reichstag von 1086 auf eine alte Urkunde Bezug genommen und sich eine neue Urkunde auf Grund der alten ausfertigen lassen. Die Glaubwürdigkeit dieser Nachrichten untersucht B. Bretholz im Archiv für österreichische Geschichte, 82. Band, 1. Hälfte, 1895, S. 139—180 (Mähren und das Reich Herzog Boleslavs II. von Böhmen) und kommt zu dem Resultate, dass die „alte Urkunde“ nicht für irgendeine Form der Gründungsurkunde des Bistums Prag gehalten werden könne. Bischof Gebhard hat allerdings eine alte Grenzbeschreibung des Bistums gehabt, auf die er sich 1086 berief, aber in einer für uns nicht näher bestimmmbaren

urkundlichen Form. Wenn damit auch die Behauptung Gebhards 1086, das Prager Bistum sei von Kaiser Otto I. begründet und von ihm und dem Papste Benedikt VI. bestätigt worden, nicht als wissentlicher oder zufälliger Irrtum angesehen werden darf, so beruht seine weitere Behauptung, das Prager Bistum sei von Anbeginn für das gesamte Herzogtum Böhmen und Mähren ganz und unteilbar errichtet worden, auf einem Irrtum, der benutzt wurde, die Ansprüche des Bischofs auf Mähren zu rechtfertigen.

Ficker.

* 213. Eine eingehende Geschichte Deutschlands in der Zeit zwischen der Absetzung Kaiser Friedrichs II. (1245) und der Wahl Rudolfs von Habsburg (1273) würde, da in den dreissig Jahren seit dem Erscheinen von Ottokar Lorenz' bekannten Buche das Quellenmaterial vielfältig vermehrt und eine Menge von Einzelforschungen hinzugekommen sind, eine dankenswerte Bereicherung unserer historischen Litteratur bilden, aber die Aufgabe bietet so besondere Schwierigkeiten für Forschung und Komposition, dass ein Anfänger ihr nicht gewachsen sein konnte. J. Kempf, der 1893 mit einer Dissertation „Geschichte des deutschen Zwischenreichs von 1256—1273“ den Würzburger Doktorhut erlangte und mit der zum Teil gleichlautenden „Geschichte des deutschen Reichs während des großen Interregnums 1245—1273“, Würzburg, Stuber, 1893, VIII u. 292 S., einen Würzburger Fakultätspreis erwarb, hat sich sehr äußerlich mit ihr abgefunden. Wir erhalten nicht wesentlich mehr als eine fleisige, aber dürre Geschichte der doch meist sehr unbedeutenden Könige dieser Zeit, wir erhalten eine Fülle von Einzelheiten, ohne Durchdringung des Stoffs. Die Quellen sind vielfach inkorrekt und nach alten Ausgaben angeführt, insbesondere werden die Böhmischen fontes unbillig bevorzugt, die monographische Litteratur ist keineswegs vollständig herangezogen, das Urteil durch klerikale Sympathieen einigermaßen gefärbt, so z. B. in der geringen Wertschätzung des englischen Chronisten Matthaeus Paris.

Für das vorausgehende halbe Jahrhundert deutscher Geschichte haben wir vor kurzem vonseiten eines jungen französischen Forschers ein ganz vortreffliches Buch erhalten: G. Blondel, *Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II en Allemagne et sur les transformations de la constitution allemande dans la première moitié du XIII^e siècle*. Paris 1892. XLVI et 440 p. Der Verfasser, welcher sich längere Zeit in Deutschland aufgehalten hat, giebt auf Grund voller Beherrschung der deutschen Litteratur eine lichtvolle Darstellung des großen Umschwungs, welchen die Ver-

fassungsverhältnisse des Reichs in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und nicht zum wenigsten durch die Fridericianische Gesetzgebung von 1220 und 1231/32 erlitten haben. Es ist an sich eine interessante Thatsache, daß ein französischer Forscher in so gediegener Weise den Ursprüngen des deutschen Territorialstaats nachgegangen ist. Das Gerippe des Buchs ist: Introduction, sources et bibliographie. I. Le développement constitutionnel de l'Allemagne jusqu'au XIII^e siècle. Frédéric II et son règne. II. Le pouvoir royal au commencement du XIII. siècle. Organes et ressources de la royaute. III. Fréderic II et la feudalité laïque. IV. Frédéric et le clergé. V. Frédéric et les villes. VI. Frédéric et les classes rurales. VII. Considérations générales sur la politique de Frédéric II. Conclusion. Appendix A. B. C.

K. Wenck.

214. Die erste Hälfte des 3. Bandes des „Urkundenbuches der Stadt und Landschaft Zürich“, herausgegeben von einer Kommission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von Escher und Schweizer (Zürich, Fäsi & Beer, vor-mals S. Höhr, 1894. II u. 200 S. 4) enthält Nr. 917—1101, vom 26. Januar 1255 bis 29. April 1260.

215. In einem Aufsatz der „Carinthia I“ 1893, S. 33—45 giebt Fr. G. Hann eine Schilderung des Streites zwischen Herzog Bernhard von Kärnten und Bischof Ekbert von Bamberg über die Feste Wernberg in den Jahren 1227 ff. Er weist nach, daß die Schlacht bei Wolfsberg, die in diesem Streite 1227 stattgefunden haben soll, in das Gebiet der Sage gehört.

216. „Die Einhebung des Lyoner Zehnten im Erzbistum Salzburg (1282—1285)“ von S. Steinherz in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ 1893 XIV, 1—86 berührt zuerst das Verhalten des deutschen Klerus gegenüber der Einhebung des Zehnten von der Geistlichkeit, wie sie das zweite Konzil von Lyon 1274 angeordnet hatte, die Opposition des Klerus und ihre Beseitigung; wendet sich dann dem Verhalten des Erzbischofs Friedrich von Salzburg zu, der die Zahlung des Zehnten förderte; und giebt Ergänzungen zu der Publikation von P. Willibald Hauthaler, *Lilibellus decimationis de anno 1285* (1887 Salzburg). Steinherz publiziert (S. 58—75) 1. Aufzeichnungen über die Revision und Ablieferung der Salzburgischen Zehntgelder aus dem Wiener Staatsarchiv (Salzburg, Domkapitel Nr. 74) und 2. (S. 75—86) Verzeichnis des vom päpstlichen Kollektor Aliron eingehobenen Zehntgelder aus dem Vatikanischen Archiv (Avignonesische Sammlung; Benedikt XII., 7. Band, fol. 334—341). Beide Dokumente

sind für die Münzgeschichte von 1282—1285 außerordentlich interessant, wie der Verfasser S. 16—57 ausführt, liefern aber auch bemerkenswerte Notizen für die Vermögenslage der Geistlichkeit und für die Stimmung, welche das Volk den Kreuzzügen gegenüber hatte (S. 11—16).

217. Albanès. — *Gallia christiana novissima. Histoire des archevêchés, évêchés, et abbayes de France, accompagnée des documents authentiques recueillis dans les registres du Vatican et les archives locales; par le chanoine I. H. Albanès, membre non résidant du comité des travaux historiques et scientifiques.* T. I^{er}. Première partie. Province d'Aix; Archevêché d'Aix; Evêchés d'Apt et Fréjus. gr. 4. à 2 col., p. 1—240. Montbéliard, impr. et libr. Hoffmann, 1895.

218. Zu dem Buche von Imbart de la Tour, *Les élections épiscopales dans l'église de France du IX^e au XII^e siècle* sind zu vergleichen das Referat und die Noten von A. Esmein in der Revue de l'histoire des religions (*Annales du musée Guimet* 1895, XXXI, 42—52).

219. *Les écoles de Chartres au moyen-âge* par M. l'abbé A. Clerval. Paris, Picard, 1895. 572 p. 8. Vgl. dazu die Besprechung von B. Hauréau im *Journal des savants* 1895 avril, p. 250—257.

220. Der Artikel „*L'église au XI^e siècle dans la Gascogne*“ von A. Breuils in der *Revue des questions historiques*, 28. Jahrg., N. F. XI (LV), 1894, p. 5—49 hat eine apologetische Tendenz. Nach einer Untersuchung über den Ursprung des Bistums Gascogne in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts weist er nach, dass die Kirche im 11. Jahrhundert in der Gascogne ihre Aufgabe vortrefflich erfüllt habe, dass besonders der Weltklerus, einige Ausschreitungen abgerechnet, im allgemeinen durchaus würdig gewesen sei.

221. Fr. Fabrèges, *Histoire de Maguelonne*, Paris, Picard, 1894, T. I, CIV et 511 p. 4, enthält nach der *Revue historique*, 58. Band, 1895, S. 120f. die Geschichte dieses Bischofsitzes bis zum 13. Jahrhundert.

222. Quesvers et Henri Stein, *Le Pouillé de l'ancien diocèse de Sens*, Paris, Picard, 1894, 8^o, enthält das Verzeichnis aller Parochieen und Kirchen in der genannten Diözese; vgl. *Revue historique*, 58. Band, 1895, S. 119.

223. Magani, Cronotassi dei vescovi di Pavia. — Pavia, tip. Artigianelli, 1894, 8^o, p. 120 [Estr. dall' Appendice al Sⁱnodo diocesano di Pavia dell' anno 1894].

Carini, Isidoro, La cronotassi dei vescovi di Pavia, in Scuola cattolica, Januar 1895.

224. Abelard and the Origin and Early History of Universities. By Gabriel Compagné, Rector of the Academy of Poitiers. „Great Educators“ Series. London, Heinemann, 1893.

* Peter Abälards Leben schildert uns Ad. Hausrath in seiner bekannten, anziehenden Weise (Leipzig, Breitkopf & Härtel. VI u. 313 S. 8). Er will durch sein Büchlein mehr das menschliche als das philosophische und theologische Interesse an Abälard erneuern. Darum kommt Abälards Theologie und Philosophie nur insoweit zur Darstellung, als es zum Verständnis seines Lebensganges nötig ist. Auch der von Stölzle wiedergefundene und 1891 herausgegebene tractatus de unitate et trinitate divina ist verwertet.

225. B. Alberti Magni, Ratisbon. Epi., O. P., Opera omnia, ex editione Lugdunensi religiose castigata, et pro auctoritatibus ad fidem vulgatae versionis accuratioremque Patrologiae textum revocata, auctaque B. Alberti vita ac bibliographia operum a PP. Quétif et Echard exaratis, etiam revisa et locupletata cura ac labore Augusti Borgnet, sacerdotis, insignis Basilicae Sti. Remigii Remensis vicarii. 36 voll. 4. Parisiis apud Ludovicum Vivès, 1890—1894 ff. Mk. 640. (Bis jetzt sind 27 Bände erschienen, vgl. „Katholik“ 1894, II, 164).

* Auch die jüngste Ausgabe der Werke des Albertus Magnus, die Pariser, geht bei der Wiedergabe der 32 Sermone über die Eucharistie (T. XIII, p. 667—846) nicht auf die Handschriften, sondern auf die Lyoner von 1651 zurück (XIII, p. 247—300). Diesem Mangel hilft Georg Jacob, Doktor der Theologie und Kanonikus am Regensburger Dom, durch eine neue Ausgabe ab: Beati Alberti Magni episcopi Ratisbonensis de sacrosancto corporis dominis sacramento sermones iuxta manuscriptos codices necnon editiones antiquiores accurate recogniti per G. J. (Ratisbonae, Fr. Pustet, 1893; 1 Tafel; XVI und 272 S. gr. 8). Fünf Handschriften (vier Münchener, eine Eichstädter aus dem Kloster Plankstetten), von denen der Altacher Codex noch dem 13. Jahrhundert angehört, werden zugrunde gelegt. Außerdem werden noch die abweichenden Lesarten der Kölner Ausgabe von 1503, der Lyoner von 1651 und der Ausgabe Bonellis (unter den Werken des Bonaventura) S. Bonaventurae etc. operum omnium supplementum Tridenti; III 1774 col. (nicht pag., wie p. VI gedruckt ist) 756—951 beigefügt. — Die Vorrede giebt Auskunft über die Handschriften

die früheren Ausgaben und die Prinzipien, denen der Herausgeber selbst gefolgt ist. — Thomas von Aquino, dessen Namen nicht wenige (fast alle) Handschriften tragen, kann nicht der Verfasser der Sermone sein, ebenso wenig Bonaventura; sondern allein Albert der Große. Dies wird bewiesen durch die Angabe des Biographen Alberts, Petrus de Prussia um 1486, nach welchem die zum grossen Theile von Albert selbst geschriebene Originalhandschrift im Kölner Dominikanerkloster noch vorhanden war. (Diese Beweisführung ist allerdings nicht unanfechtbar.) — Unter dem Text (p. 1—201) werden die Citate nachgewiesen; p. 205—220 giebt Anmerkungen und Varianten; p. 223—240 eine übersichtliche Disposition des Stoffes. Zwei Indices sind beigegeben: einer die genauer erörterten Bibelstellen (p. 243—248), der andere (p. 251—272) die „res“ enthaltend. — Leider fehlt eine dogmengeschichtliche Würdigung des Inhaltes.

226. Mit streitigen Punkten aus dem äusseren Lebensgange Alchvins beschäftigt sich Ernst Dümmler im „Neuen Archiv“ XVIII (1893), 52—70 (Zur Lebensgeschichte Alchvins). Er setzt, um nur einiges anzuführen, seine Geburt schon um 730, die Aachener Synode gegen Felix von Urgel 799 an u. s. w.

* **227.** R. Mönchemeier, Amalar von Metz. Sein Leben und seine Schriften. Ein Beitrag zur theologischen Literaturgeschichte und zur Geschichte der lateinischen Liturgie im Mittelalter. Münster, Schöningh. XII und 266 S. (Kirchengeschichtliche Studien, herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Bd. I, Hft. 3 u. 4.) — Wenn ich recht sehe, so liegt auch die Stärke des ersten Teiles über das Leben Amalars (S. 15—64) in der litterarischen Kritik. Die *Invectio canonica Martini papae in Amalarium Officiographum* in der Handschrift 681 s. XI der Stiftsbibliothek von St. Gallen, welche S. 235 bis 254 abgedruckt wird, ist eine von Florus Magister verfasste Streitschrift gegen Amalar. Die sogenannte *Epistola Flori* mit der Anrede: *Sancto et venerabili concilio apud Theodonis villam habito* (Migne 119, 94ff.) wird als Einleitung zu einer Rede des Florus auf der Synode zu Kierzy (838) erwiesen. Das opusculum de causa fidei des Florus (Migne 119, 80ff.) enthält in seinem Schluss den Schlusspassus dieser Rede. — Die Schrift Agobards de correctione antiphonarii (Migne 104, 329ff.) bildet das Vorwort zu dem von ihm neu herausgegebenen Antiphonar; die bisher Agobard zugeschriebene Schrift de divina psalmodia (Migne 104, 325ff.) ist von Florus Magister verfasst. — Der zweite Teil (S. 67—118) bespricht die Schriften Amalars, giebt kurz ihren Inhalt wieder und bringt einen Abschnitt über die dogmatischen Anschauungen Amalars über die hl. Eucharistie. — Der dritte Teil (S. 121—232) behandelt die Schriften Amalars als

Quelle für die Geschichte der Liturgie karolingischer Zeit und ihren Einfluß auf die liturgische Litteratur vom 9.—13. Jahrhundert. Da die Zeit, in der Amalar in die Entwicklung der Liturgie eingreift, den Abschluß der Übergangsperiode vom gallischen zum römischen Ritus bildet, so wird auch die Einwirkung des römischen Sakramentars auf die gallische Liturgie vor Karl dem Großen eingehend geschildert. Die Klöster Galliens bildeten den Weg, über den das römische Sakramentar in Gallien einzog (S. 136). — Was sich aus den Schriften Amalars über den Zustand und die Beschaffenheit der gallisch-römischen Liturgie seiner Zeit entnehmen läßt, was für die Erkennung des ursprünglichen römischen Textes und der in Gallien erlittenen Veränderungen wichtig ist, wird bis ins einzelne hinein vorgeführt. Die Verbreitung der Schriften Amalars ist schon im 9. Jahrhundert eine sehr große gewesen, ihre Verwendung und ihr Ansehen datiert fort bis ins 13. und 14. Jahrhundert. — Der vierte Teil (235—258) bringt drei kleine Quellen, Beiträge zur Geschichte der Liturgie im Mittelalter: a) aus Cod. S. Galli 681 eine Streitschrift des Florus gegen Amalar, b) aus cod. ms. Amplon. 64 den Schluß der Eclogae de officio missae, c) aus cod. Guelpherb. 1205, inter Helmst, 1098 die Inhaltsangabe und das Schlufswort der Abkürzung Wilhelms von Malmesbury. — In einem Nachtrage setzt sich der Verfasser mit G. Morin auseinander, welcher in der Revue bénédictine nach dem Vorgange von früheren die Identität der beiden Amalare (A. von Metz und A. von Trier) nachzuweisen gesucht hatte.

* Der Liturgiker Amalarius. Von Rudolf Sahre. Gymnasium zum Heiligen Kreuz in Dresden. Ostern 1893. 52 S. Siehe diese Zeitschr. XVI, 1, S. 186.

228. G. Lefèvre, De Anselmo Laudunensi scholastico (1050—1117), Facultati litterarum Parisiensi thesim proponebat G. L. VIII et 139 p. 8. Evreux, impr. Hérissey, 1895.

229. Zur Lebensgeschichte Udalrichs von Babenberg bringt E. Dümmler im Neuen Archiv XIX (1894), 222—227 Notizen und drückt die beiden metrischen Vorreden zu seiner Rhetorik ab (aus der Wiener Handschrift 2521 [Philol. 413] saec. XII).

230. In der English historical review VIII (1893), 85—91 veröffentlicht W. D. Macray Auszüge von Sermonen aus einer Handschrift des 14. Jahrhunderts mit interessanten historischen Notizen über Thomas Becket. Die Sermone röhren wahrscheinlich von Erzbischof Stratford her.

231. Otto Günther veröffentlicht in den Göttinger Gelehrten Nachrichten 1893, S. 231—243 zwei mittelalterliche

Deklamationen über Thomas Becket aus einer Pergamenthandschrift der Göttinger Universitätsbibliothek (Cod. theol. 96, s. XIII).

232. In „Am Urquell, Monatsschrift für Volkskunde“, herausgegeben von Friedrich S. Krauß, 6. Band, S. 53f. wirft H. Jellinghaus die Frage auf, ob Bernhard in Sermo I in annunciat. beatae Mariae (opp. ed. Mabillon I, 979 sqq.) eine nordische Sage benutzt habe.

233. Einen kurzen Abriss des Lebens des Bischofs Bernward von Hildesheim (gest. 1022) giebt K. Grube in den Historisch-Politischen Blättern 1893, CXII, 705—721. Er fasst ihn hauptsächlich als Bischof und als Künstler ins Auge.

234. G. Voigt, Bischof Bertram von Metz 1180 bis 1212. Metz, Druckerei der Lothringer Zeitung. Straßburger Diss. 1894. 156 S. 4.

235. Der 1893 erschienene 6. Band der „Doctoris Seraphici S. Bonaventurae opera omnia ... edita studio et cura PP. Collegii a. S. Bonaventura (Ad Claras Aquas [Quaracchi] prope Florentiam) enthält außer der Vorrede, den Prolegomenen (I—XXVII) und einer Schrifttafel den Kommentar zum Prediger, zur Weisheit, zu Johannes und die Collationes zu Johannes (634 S. fol., Index 635—640).
Ficker.

236. Vita S. Bonifatii, auctore Willibaldo. Aus der Münchener Handschrift neu herausgegeben und mit textkritischem Apparat versehen von Dr. A. Nürnberger, a.o. Professor der Theologie an der Universität Breslau. Sonderabdruck aus dem 27. Bericht der wissenschaftl. Gesellschaft Philomathie zu Neisse. Breslau, Müller & Seiffert 1895. (69 S.) 1 Mk. Von dem Verfasser sind schon früher mehrere Arbeiten über die Viten des h. Bonifatius erschienen, so in dem Programm des Gymnasiums zu Neisse 1882/3, im Programm des Breslauer Matthiasgymnasiums 1891/2, im 11. Bande des Neuen Archivs f. ä. d. G., endlich in seiner Habilitationsschrift Vratisl. 1892 „De Sancti Bonifatii, Germanorum apostoli, Vitis codicum manuscriptorum operario edendis commentatio“. — Da die von dem Presbyter Willibald verfaßte Vita S. Bonifatii die erste auf deutschem Boden entstandene Biographie ist, und nach den Bonifatius-Briefen die wichtigste Quelle für die Geschichte des bedeutenden Mannes bildet, ist die Bemühung, sie in möglichst authentischer Gestalt vorzuführen, durchaus notwendig und berechtigt. Nun ist zwar die älteste Handschrift, der cod. Monac. lat. 1086, welchen schon Canisius kannte, von Jaffé seiner Edition zugrunde gelegt worden (Bibl. rer. Germ. III); aber es blieben erstlich Lesefehler desselben zu verbessern (vgl. Nürnb. S. 4), und vor allem hat

Jaffé an vielen Stellen Varianten jüngerer Handschriften bevorzugt, welche glattere und ebenmäsigere Lesarten bringen. Dies Verfahren ist bereits von Holder-Egger und Dümmler getadelt worden. Nürnberger will ein genaues Bild der Handschrift bieten und die ursprüngliche Gestalt der Vita herstellen, in ähnlicher Weise, wie dies von Holder-Egger in seiner Ausgabe der *Vitae Willibaldi et Wynnebaldi* geschehen ist (Mon. Germ. S. S. T. XV, pars 1). Ein exegesischer Kommentar konnte, weil die Ausgabe als Teil eines Jahresberichts erschien, nicht beigegeben werden. Der Herausgeber hat aber zum erstenmal eine ältere und eine jüngere Handschrift aus der Stiftsbibliothek zu St. Gallen (Nr. 522. 577), sowie mehrere Manuskripte aus Wien und aus österreichischen Stiftsbibliotheken herangezogen. Die Ausgabe stellt sich also als Vorarbeit zu einer vom Verfasser vorbereiteten grösseren Ausgabe jener Vita dar. Der billige Preis bei gefälligem Druck erleichtert die Benutzung des vorliegenden Büchleins für akademische Übungen. In dem Verzeichnis der Abweichungen vom cod. M auf S. 68 sind die Seitenzahlen des Jahresberichts stehen geblieben. Im Sonderabdruck entspricht S. 11 der S. 123 dort. — Inbetreff der ungenügenden Arbeit von Wölbing über die mittelalterlichen Bonifatius-Viten vgl. Loofs Theol. Litteraturztg. 1894, Nr. 1.

Arnold.

237. Burchard II., Bischof von Halberstadt. Von Dr. Rudolf Leers. Tl. I und II. Programm des Kgl. Gymnasiums zu Eisleben 1892, 1894. 35 u. 51 S. 4. Der zweite Teil schildert Burchard (gest. 1088) als Führer des Sachsenaufstandes.

238. Der 12. Band der *auctores antiquissimi* (Berlin, Weidmann, 1894. CLXXXIV u. 597 S., 2 Tafeln, gr. 4) enthält des Magnus Aurelius Cassiodorus senator *Variarum lib. XII;* (9) *epistolae Theodericiana variae;* die *acta synhodorum habitarum Romae a. CCCCXCVIII.* D I. D II — herausgegeben und mit Einleitungen versehen von Mommsen; und die *reliquiae orationum Cassiodori,* herausgegeben und eingeleitet von Lud. Traube. Dazu die Indices, bearbeitet von Mommsen und Traube.

239. Die Sitzungsberichte der K. Preufs. Akademie der Wissenschaften 1895, Nr. XXIII, S. 425—443 bringen einen Artikel von E. Dümmler, betitelt: Über Leben und Lehre des Bischofs Claudius von Turin. Dümmler giebt die Chronologie des Lebens und der Schriften des Claudius. Von den meist noch ungedruckten Werken werden die Manuskripte nachgewiesen. So unselbständig Claudius seine Kommentare verfasst hat, so finden sich doch zwischen der Mosaik aus den

Kirchenvätern eigentümliche Zeugnisse seines Geistes, denen nachzuforschen für den Theologen lohnend sein würde. Die Angriffe, die Claudius wegen seiner bekannten praktischen Wirksamkeit zu erleiden hatte, veranlaßten ihn zur Widerlegung in einer Schrift an Theodemir, der er die Form eines Briefes gab. Nur ein Auszug daraus ist erhalten, während das Ganze frühzeitig vernichtet wurde (gegen Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte II, 1, 101 und C. Schmidt, Real-Encyklopädie III², 244). Auch die Gegenschriften des John Dungal (wahrscheinlich noch 827) und des Bischofs Jonas von Orléans (vollendet zwischen 840 und 843) werden in ihrer Tendenz und in ihrer Stellung zum Bilderdienste charakterisiert. Verurteilt worden ist Claudius nicht, darum sind auch seine Bibelkommentare im westfränkischen Reiche wie in Italien noch eine Zeit lang abgeschrieben und ohne Bedenken benutzt worden.

In der wissenschaftlichen Beilage zum Programm des Luisenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin, Ostern 1893, bietet R. Föls an erster Stelle S. 3—14 eine Abhandlung betitelt: Kirchenreformatorische Bestrebungen im 9. Jahrhundert. Er schildert darin die Thätigkeit des Bischofs Claudius von Turin.

240. Joannis Duns Scoti, Doctoris subtilis, Ord. Minor., Opera omnia. Editio nova iuxta editionem Waddingi XII tomos continentem a PP. Franciscanis de Observantia accurate recognita. 26 voll. 4. Parisiis apud Ludovicum Vivès, 1891 bis 1894 ff. Mk. 480 (bis jetzt sind 19 Bände erschienen, vgl. „Katholik“ 1894, II, 161).

Dupasquier. — Summa theologiae scotisticae Dogmatica ac Moralis ad mentem nostri subtilis Joannis Duns Scoti, a R. P. F. Sebast. Dupasquier, ordinis minorum doctore. Tomus 1: De Deo uno. VI et 758 p. 8. Caen, impr. Pagny, 1895. Tomus 2: De Trinitate, de Angelis, de Homine et de Ultimo Fine. 716 p. 8. Ebendorf 1895.

241. Schlockwerder, Untersuchungen zur Chronologie der Briefe Gerberts v. Aurillac. Dissert. Halle 1893. 50 S. 8. Druck von Wischan & Wettengel. Dagegen polemisiert Böhmer in seinem Willigis von Mainz (Leipzig 1895), S. 179—191.

242. Im Neuen Archiv 1894, XIX, 462—467 veröffentlicht O. Kurth aus einer Handschrift der gräflich Raczyński-schen Bibliothek zu Posen (XIII. s., Qu. II, H. d. 18), die er beschreibt, einen Brief Gerhofs von Reichersberg, in welchem er Nonnen erlaubt, einen Sermon de transitu virginis Mariae auch in der Kirche zu lesen, zugleich nachweist, daß dieser Sermon nicht das von Hieronymus als apokryph beanstandete Büchlein sein könne.

243. Ernst Saekur verzeichnet im Neuen Archiv 1893, XVIII, 666—673 die Briefe und Werke Gotfrieds von Vendôme nach dem Cod. Vat. reg. lat. 59 (s. XII). Nach dieser 1119 abgeschlossenen Sammlung ist es möglich, die ganze Wirksamkeit Gotfrieds chronologisch zu übersehen.

244. Grégoire de Tours, *Histoire des Francs*, livres VII—X. Texte du manuscrit de Bruxelles, ms. 9403, avec index alphabétique publié par Gaston Collon. Paris, Alphonse Picard et fils, 1893. 241 p. 8. (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire.)

* **245.** Der Priester Augustin Damoiseau in S. Pier d'Arena bei Genua hat sich über 35 Jahre mit den Schriften der hl. Hildegard von Bingen beschäftigt und will den Wunsch des Kardinals Pitra nach einer neuen, vollständigen und korrekten Ausgabe ihrer Schriften (*Analecta sacra* VIII, p. XIX) verwirklichen. Der erste und zweite Teil des Buches *Scivias* liegt jetzt in drei Heften vor: *Novae editionis operum omnium sanctae Hildegardis experimentum omnibus studiosis divinae sacrorum librorum linguae(,) sacri altaris ministris propositum cura et studio sac. A. D., S. Petri Arenarii, ex officina Salesiana I et II* 1893; III 1895; XV und 377 S. mit 4 Bildern. Der Text des ersten Buches umfasst S. 1—66, die Anmerkungen dazu S. 71—134; der Text des zweiten Teiles S. 139—272; die Anmerkungen S. 275—377. Die Ausgabe will erbaulichen Zwecken dienen, also wissenschaftlichen erst in zweiter Linie. Darum erfahren wir auch nicht, nach welcher Handschrift oder welcher Ausgabe der vorliegende Text gegeben ist (wie es scheint nach Pitra; vgl. S. 91; ein codex authenticus wird S. 1. 99. 139 genannt). Auch eine Untersuchung über die Abfassungszeit der Schriften fehlt noch; dafür wird auf Pitra verwiesen (S. 71). Die reichlichen Anmerkungen sollen einen Weg bahnen „ad facilem ingressum istius mystici labyrinthi arcanis sane coelestibus referti“ (S. 69), weisen die Anklänge an die biblischen Schriften auf, ziehen die Parallelstellen herbei und suchen darzuthun, dass Gott der Heiligen offenbart hat, was den gefeiertsten Kirchenlehrern entgangen ist (S. 83). Allen Freunden des Mittelalters, die die Poesie in den Visionen und die mitunter groteske Phantasie der wirklich poetisch veranlagten Heiligen zu würdigen vermögen, sei die bequeme, gut und sauber gedruckte Ausgabe, seien auch die in vortrefflichem Latein geschriebenen Anmerkungen des Herausgebers bestens empfohlen.

Ein besonderes Schriftchen desselben Verfassers: *Documenta quaedam sacrae scripturae cum doctrina S. Hildegardis de rationalitate* (V. Migne 888 D et Pitra 249 III—511 A B C D) et de antiquo dierum composita cura et studio sac. A. D. — ge-

druckt Genova 1894; 48 S. 8 — ist seinem wesentlichen Inhalte nach schon durch den Titel charakterisiert.

246. Das Leben und die homiletische Bedeutung des Abtes von Igny in der Erzdiöcese Rheims Guerrius (gest. 1157) schildert Michael Gatterer S. J. in der Zeitschrift für katholische Theologie XIX (1895), 35—90.

247. In den Theologischen Studien und Kritiken 1894, S. 103—135 giebt Fr. Görres eine litterarhistorische Studie über den Chronisten Johannes von Biclaro, den besten Gewährsmann für die Geschichte des westgotischen Spanien unter den Königen Liuva I., Leovigild, Rekared (567/69 — c. 590). Nach einer Darlegung des historischen Hintergrunds, des Entscheidungskampfes zwischen Arianismus und Orthodoxie schildert Görres den Lebensgang des Autors (gest. als Bischof von Gerona frühestens 621), die Entstehungszeit und Bedeutung der kürzlich von Mommsen in den Monumenta Germ. hist. (auct. ant. XI, 1) herausgegebenen Chronik von Biclaro.

248. Im Rheinischen Museum für Philologie, N. F. 48; 1893, S. 313—320 erzählt M. Manitius von den Bestrebungen Lupus' von Ferrières, eines Humanisten des 9. Jahrhunderts, neue Handschriften zu erwerben und von den Citaten aus Klassikern, die er seinen Briefen einverweibt hat.

249. Über die Geschichte des zweiten Bischofs von Schleswig Marco (X. s.) giebt E. Bresslau in der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1894 XI, 154—163 Aufschluß, gestützt auf einen Bericht im Liber privilegiorum S. Mauricii (XI. s., Magdeburg, Staatsarchiv).

250. A. Lecoy de la Marche, Vie de Saint Martin, évêque de Tours, apôtre des Gaules gr. 8, 396, avec gravures, Tours, imprim. Mame; libr. Mame et fils, 1895.

251. B. Bretholz weist in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 1895, XVI, 342—349 nach, daß die in dem 9. Kapitel der pannonischen Legende des heil. Methodius geschilderte Versammlung nicht nach Bayern verlegt werden dürfe, sondern nach Mähren. Unter dem dort genannten rex sei nicht König Ludwig der Deutsche, sondern der Mährenherzog Swatopluk zu verstehen. Methodius ist im Sommer 870 nach der Disputation aus Mähren fortgebracht, und Anfang 873 freigelassen worden.

252. J. H. Round bestreitet in der English Historical Review VIII (1893), 515—519 die Richtigkeit zweier Behauptungen von Dr. Liebermann (Einleitung in den Dialogus de Scaccario). 1) daß der Bischof Nigel von Ely in Stephans Abwesenheit mit in der Verwaltung des Königreiches thätig

(1137) gewesen sei, 2) dass er im April 1139 das lateranische Konzil besucht habe.

253. Durch eine ansprechende Konjektur (Bannauem Taberniae verstümmelt resp. falsch gelesen für Bannauenta Britanniae) bestimmt E. W. B. Nicholson den Geburtsort des Heiligen Patrick als Borough Hill bei Daventry (The Academy, Mai 11, 1895, Nr. 1201, p. 402. 403).

In den neuen Heidelberger Jahrbüchern III (1893), 71—87 unterzieht J. v. Pflugk-Harttung die Schriften S. Patricks der Kritik. Sein Resultat ist, dass keine der unter Patricks Namen gehenden Schriften von ihm herrühren können; die confessio und die epistola sind zwar sehr alt, aber doch weiter nichts, als mittelalterliche Stilübungen, angefertigt, das Ansehen des „Heiligen“ zu erhöhen.

Ficker.

* **254.** Vie de St Romain, éducateur de St. Benoît, abbé et fondateur de Druyes (diocèse de Sens) par l'abbé Leclerc. Paris 1893. — Als einzige Quelle für das Leben des hl. Romanus, der Benedikt von Nursia in Subiaco erzogen und noch zu Lebzeiten Benedikts in Frankreich das Kloster Druyes in der Diözese Sens gegründet haben soll, besitzen wir eine um 1050 von einem Mönch Gislebertus geschriebene Vita. (Act. SS. Maii Tom. V, 153 ff.) In dem vorliegenden Buch hat Leclerc ohne jede historische Kritik auf Grund dieser Vita das Leben des Heiligen in erbaulicher Form dargestellt, nicht überlieferte Partieen seines Lebens, wie die Reise von Italien nach Frankreich, die Einführung der Benediktinerregel in das Kloster Druyes, die der Einführung dieser Regel in das Frankenreich durch Maurus noch vorangehen soll, frei hinzudichtend. — Nach meiner Ansicht beruht die Vita des hl. Romanus auf einer im 11. Jahrhundert vollzogenen Identifizierung des unbekannten Stifters von Druyes, Romanus, mit dem ebenfalls nur aus der Lebensbeschreibung Benedikts (Greg. Mag. dialogi III, c 1) bekannten Mönch, Romanus, eines übrigens häufig sich findenden Abtsnamens (S. Romanus, Stifter des Klosters Condat, Act. SS. Febr. III, 737 ff.), um dem Kloster Druyes durch Verbindung mit dem Erzieher Benedikts ein höheres Ansehen zu verleihen. Die Vita ist deshalb ohne jeden historischen Wert.

Grützmacher.

255. In den Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung XV (1894), 121—128 gibt K. Uhlirz Beiträge „zur Biographie des Erzbischofs Tagino von Magdeburg (1004—1012)“ und zwar führt er aus, dass Tag. einer Regensburger Adelsfamilie entstammte; 1003 nicht Rektor von Benediktbeuren gewesen und auch nicht Verfasser einer Chronik

sei, die von den Anfängen der Stadt Magdeburg bis zum Jahre 1004 reichte und Thietmars Quelle war.

256. E. Dümmler, Über Leben und Schriften des Mönches Theoderich von Amorbach. Berlin, Reimer, 1894. 38 S. 4.
Ficker.

257. The Life and Labours of Saint Thomas of Aquin by Archbishop Vaughan O. S. B. Abridged and edited with preface by Dom Jerome Vaughan. Second edition. London. 1890. XVIII u. 544 S. 8. — Historia vitae Thomae Aquinatis multa continet egregia; inde cavendum est, ne, dum intolerandis et panegyricis excessibus Legendariorum ipsius fidem detrahimus, veras illius laudes, quas pro temporis et status sui ratione apud Deum habuit, ex principio sectario imminuamus vel tollamus. — Wenn einer so hat Thomas durch Wandel und Werke die Kanonisation verdient. So lange die unbefangene Bewunderung wissenschaftlicher Gröfse im Protestantismus nicht erlischt, kann er in der Teilnahme an dem tief- und scharfsinnigsten Verteidiger des katholischen Dogma hinter dem Katholicismus nicht zurückbleiben. Mit diesen Worten korrigieren zwei schwäbische, nicht katholisierende Theologen Weissmann und Landerer Luthers Dictum vom Wässcher und Schwätzer. Auf protestantische Thomasbiographieen konnten sie sich nicht berufen. Ob uns die siebzehn Folianten der Werke des fünften Kirchenlehrers, die schweren, christianisierenden Kommentare zu Aristoteles schweren Schriften abschrecken, ob die Dürftigkeit der Nachrichten über den Doctor angelicus? Der grosse, stumme, sizilianische Ochse, den die Kölner Studenten hänselten, blieb auch, als sein Brüllen die Kirche erfüllte, über seine Person stumm. Scheidet man Sagen, Legenden, Fabeln, so bleibt sehr wenig echtes, brauchbares biographisches Material. Wie konnte der Benediktiner Vaughan, Kathedralprior zu St. Michael in Hereford, später Erzbischof von Sidney, daraus in zehnjähriger Liebesmühle ein zweibändiges Werk von 1859 Seiten (1871/72) schaffen? Dadurch, dass er den Text auf eine Notenflut in Gieselers Weise stützte, Dogmengeschichte und aristotelische Studien des Mittelalters in grossem Umfang heranzog, einen Exkurs über die Patristik seines Helden von 300 Seiten einflocht, die biographischen Notizen behandelte, wie man Reliquien aus den Katakomben in lebensgrosse Wachsfiguren einlegt. Es war ein guter Gedanke, das teuere, vergriffene Werk, aller opera supererogationis entkleidet, neu erscheinen zu lassen als die beste Thomasbiographie, weit lesbarer als Werners schwerfällig gelehrt, trockenes Buch. Vaughan erzählt wie Hase, ist brillanter Kolorist wie Maccaulay (manchmal aus der Phantasie und für sie), gruppiert künstlerisch, skizziert fein und anschaulich, informiert

gedankenreich und kurz, benutzt Legenden sinnig und wirksam, urteilt als thomistischer Benediktiner, weifs geistige Strömungen zu zeichnen, kirchliche und politische Zeitereignisse im Kern zu fassen, Streitfragen prinzipiell zu erläutern, Philosophisches deutlich zusammenzufassen. Die 22 Kapitel des Buches gehören der Familie des Aquinaten, dem Klosterschüler in Monte Cassino, dem Dominikanerstudenten in Neapel, Köln, Paris, dem Baccalaureus, dem Lizentiaten, dem Doktor, dem Opponenten Wilhelms von St. Amour, seinem Verhältnis zu den Päpsten, den Vätern, der Tradition, der Schrift, der griechischen Philosophie, der Vernunft, dem Glauben. Die Werke, auch die vernachlässigten Opuscula, die Predigtskizzen sind gut charakterisiert, im Bezug zur Summa gewürdigt, die natürlich das Zentrum staunender Feier bildet. Prächtig sind die Porträts Sokrates', Platos, Aristoteles', Albertus Magnus', Friedrichs II., Franciscus', Dominicus' Wilhelms von Saint Amour und des Liberalismus. Sorgfältig ist nachgewiesen, wie Thomas das Benediktinerprinzip der Ruhe, manifestiert in Liebe, Pietät, Reinheit, Anbetung mit dem Dominikanerprinzip der Aktivität, in Forschung, Analyse, Polemik, Geistestechnik sich aussprechend, verbinde. Die Schilderungen des Universitätswesens in Neapel, Köln, Paris nach allen Momenten gehören zu den besten, die es giebt. Das Buch hat nur für eines keinen Raum, den Tadel. Sein Bild ist Gold in Gold gemalt. Nicht ohne Monotonie strömt das Lob von Anfang bis zu Ende. Einen Wink für den Schatten hat der Heilige selbst gegeben. Gebeten, die Summa zu vollenden, erwiderte er stets: non possum. Um das Warum bedrängt: weil alles, was ich geschrieben habe, mir wie Plunder vorkommt gegen das, was ich in der Ekstase sah und was mir da geoffenbart wurde. Diesem großen Bekenntnis nachzugehen hindert Vaughan die Liebe, Bewunderung, Pietät, die Autorität seiner Kirche.

C. A. Wilkens.

J. Didiot, Saint Thomas d'Aquin, le docteur angélique, sa vie, ses œuvres. Bruges, société de St. Augustin 1894. 300 S.

Weiss, Hopfkaplan Dir. Dr. Carol., S. Thomae Aquinatis de septem donis Spiritus sancti doctrina proposita et explicata. Viennae, Salzburg, M. Müttermüller in Komm., 1895. VIII u. 209 S. gr. 8.

Thomas von Aquino. — Summa philosophiae ex variis libris D. Thomae Aquinatis, doctoris angelici, in ordinem cursus philosophici accommodata a Cosmo Alamanno, S. J. Editio iuxta alteram Parisiensem vulgatam a canonicis regularibus ord. S. Aug. congregationis Gallicanae, adornata ab Augustino Bringmann, S. J. presb. Tomus 3, sect. 6: Metaphysica, a Cosmo Alamanno in editione adumbrata, a canonicis vero regularibus S. Aug. congr.

Gallic. in editione Parisiensi ampliata. Mayenne, imp. Nézan. Paris, libr. Lethielleux, 1894. XVIII u. 625 S. à 2 coll. gr. 8.

(*Bibliotheca theologiae et philosophiae scholasticae selecta atque composita a Francisco Ehrle, S. J.*)

Schütz, Priestersem.-Prof. Dr. Ludwig, Thomas-Lexikon. Sammlung, Übersetzung und Erklärung der in sämtlichen Werken des h. Thomas von Aquin vorkommenden Kunstausdrücke und wissenschaftlichen Aussprüche. 2. Aufl. Paderborn, F. Schöningh, 1895. X u. 889 S. gr. 8.

H. Gayraud, Saint Thomas et le prédestinationnisme, p. H. G., ancien professeur à l'Institut catholique de Toulouse. Saint-Dizier, imprim. Saint-Aubin et Thérenot. Paris, lib. Lethielleux, 1895. 137 p. 16.

Groot — Saint Thomas d'Aquin philosophe, discours inaugural prononcé à l'Université d'Amsterdam, le 1^{er} octobre 1894, par le R. P. J. V. de Groot, des Frères Prêcheurs, maître en sacrée théologie, à l'occasion de son installation comme professeur de philosophie thomiste. Paris, impr. Levé, 1895. 23 p. 8.

Über die vielumstrittene Frage nach der Lehre des Thomas von Aquino über den Tyrannenmord vgl. die Berichtigung inbetreff der Lehre des hl. Thomas über die Erlaubtheit des Tyrannenmordes von B. Duhr, S. J. und die Erwiderung auf die Berichtigung P. Duhrs von Jos. Schlecht im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft 1894, XIV, 107—113.

Ficker.

* 258. Il nuovo Risorgimento. Rivista di Filosofia, Scienze, Lettere, Educazione e Studi Sociali. Bd. IV, Hft. 10, Juli 1894. — J. E. Alaux hatte im Jahrgang 1893 der „Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques (Institut de France)“ S. 825 ff. vom Standpunkt eines extremen Idealismus aus die thomistische Lehre über die konstitutiven Teile des menschlichen Individuum zurückgewiesen und derselben das Ergebnis seiner Spekulation, mit dem er übrigens seine Ausführungen beginnt, entgegengesetzt: Der Mensch == „une âme ayant un corps“. Sein Aufsatz ist zwar betitelt „le composé humain des nouveaux Thomistes“, richtet sich indes weniger gegen deren Weiterbildungen der Lehre des Aquinaten, als gegen diesen selbst, der nach des Verfassers überscharf pointiertem Ausspruch nur durch seinen Glauben und durch Mangel an Logik vor einer materialistischen Weltanschauung bewahrt worden ist (S. 828): „St. Thomas n'est pas matérialiste, assurément: sa foi le lui défend. Logiquement, il devrait l'être.“ — Das vorliegende Heft einer Zeitschrift, welche der

Verbreitung der Philosophie Rosminis dient, beschäftigt sich fast ausschließlich mit Alaux' Aufsatz. 1) Milde tadelt L. M. Billia die nicht eben gründliche Untersuchung Alaux' als „nicht zu genau“. Alaux nimmt keine Rücksicht auf die nachthomistische Geschichte der behandelten Frage; dahin darf man Billias Rüge verallgemeinern, dass Alaux die Lehre Rosminis und dessen Feinde mit seinen Gegnern, welche wie er auf die Übereinstimmung mit dem hl. Thomas Gewicht legten, gar nicht berücksichtige. Als „risposta in senso prettamente tomista“ wird von Billia die kurze und scharfe Verurteilung eingeführt, welche 2) Giov. della Cella, der ebenfalls zu den „hauptsächlichen Mitarbeitern“ dieser Zeitschrift gehört, dem französischen Kritiker angedeihen lässt. 3) weist A. Moglia, der seinen Angriff mit dem Schwer geschütz kirchlicher Bestimmung (Vienne 1311) eröffnet, als Rosminianer auf Augustin hin als den, der die tiefsten und fruchtbarsten Grundsätze der Ontologie und Psychologie aufgestellt habe (S. 400). Ohne sich von Augustin zu trennen, solle man den hl. Thomas studieren, welcher zu den höchsten Gipfeln der Wissenschaft führe (S. 396). Bezeichnend für diese Kritik ist die auf S. 402 auftauchende Formel „secondo S. Tommaso e la sana ragione“. — Dasselbe, Heft 11, August 1894, ebenfalls eingesandt, enthält nichts, was an dieser Stelle besonders hervorzuheben wäre.

Hubert.

259. Berger — *Thomae Cantipratensis bonum universale de apibus quid illustrandis saeculi decimi tertii moribus conferat (thèse)*, par E. Berger. Toulouse, impr. Chauvin et fils. Paris, lib. Thorin, 1895. 78 S. 8. Vgl. dazu B. Hauréau im *Journal des Savants*, Mai 1895, p. 320—324.

260. S. Guttmann stellt in der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 39. Jahrgang, 1895, S. 207—221 zusammen, was sich bei Vincenz von Beauvais über das Judentum findet: welche jüdischen Schriftsteller er benutzt, welche Angaben über die gleichzeitige Geschichte der Juden er bringt.

261. Fr. Fasching, I. Zur Bischofsweihe des hl. Virgilius von Salzburg, II. Zur Rupertusfrage, III. Theodelinde. Programm der Realschule zu Marburg a. D. 1894.

262. Der heilige Wolfgang, historische Festschrift, in Verbindung mit zahlreichen Historikern herausgegeben von Präses J. B. Mehler, Regensburg, Pustet, 1894, 416 S. enthält auch S. 163 ff. die Beschreibung des in der Dombibliothek zu Verona befindlichen Sacramentarium des hl. Wolfgang (Wattenbach, GQ. I⁶, 402, Anm. 1). — P. Delehaye S. J., *acta S. Wolfgangi*,

Brüssel 1894. (Separatabdruck aus den *acta Sanctorum Boll.* Nov. II, s. oben S. 319). *Ficker.*

263. In der Revue Bénédicte 1894, p. 464 sqq., gibt Berlière eine vollständig auf den Forschungen Haucks und Kolbes ruhende kurze Biographie des Bischofs Wolfgang von Regensburg. Dieser dem Benediktinerorden angehörige Heilige stammte aus einer vornehmen schwäbischen Familie, studierte in Würzburg, wurde Leiter der Kathedralschule in Köln, unternahm nach kurzem Aufenthalt in Einsiedeln, wahrscheinlich auf Veranlassung Ulrichs von Augsburg, einen Versuch zur Missionierung Ungarns und wurde endlich 972 Bischof von Regensburg. Seine Bedeutung besteht vornehmlich in der Reformierung des Klerus und der Klöster seiner umfangreichen Diözese. Hierdurch hat er der kluniacensischen Reform in Deutschland den Boden bereiten helfen, obwohl bei ihm noch kein Gegensatz gegen die weltliche Obrigkeit zu finden ist, sondern er sich noch als Freund des Kaisers Otto II. bewährte. Bei seiner keineswegs hierarchischen Gesinnung hat er der späteren für die nationale Sache verhängnisvollen Abtrennung Böhmens von der Regensburger Diözese und der Schaffung einer eigenen kirchlichen Organisation in Böhmen mit einem Bischof von Prag an der Spitze durch Boleslaw I. kein Hindernis bereitet. *Grützmacher.*

Johannes Falkenberg O. P.
und der preussisch-polnische Streit vor
dem Konstanzer Konzil
(mit archivalischen Beilagen)
von
Bernhard Beß.

Die Zeit des grossen abendländischen Völkerkongresses, der unter geistlicher Maske zu Konstanz tagte, ist die Zeit der Sichtung und Scheidung der hier in Betracht kommenden Nationalitäten. Nicht am wenigsten hat das Konzil selbst zu einer solchen beigetragen: die Auseinandersetzung der englischen und französischen Nationen hat sich hier geistig vollzogen; die böhmischen Tschechen und die böhmischen Deutschen haben in dem Prozess des Johann Hus für ihre nationale Existenz gekämpft, der Scheiterhaufen des Prager Magisters hat sie um den Segen einer Verschmelzung gebracht. Was die böhmischen Tschechen einte und ihnen inneren Halt gab — das Gefühl, eine Nation für sich zu sein —, das lebte noch in ganz anderer Macht in dem jungen polnisch-litauischen Reich und seiner begabten, zielbewussten Dynastie der Jagellonen; und ähnliches regte sich in dem preussischen Ordensstaat. Es ist schwer zu sagen, wer im einzelnen jedesmal die Schuld getragen hat an den immer erneuten Fehden zwischen Polen und dem Deutschordnen, in denen blühende deutsche Grenzmarken verwüstet wurden und die besten Leistungen deutscher Kolonisation an die Slaven wieder verloren gingen. Ein Teil

schoß dem andern die Schuld in die Schuhe. Aber feststeht, daß während der Orden mehr in friedlicher Sicherung des Erworbenen sich einzurichten hatte, dem polnischen Reich die Tendenz auf Eroberung und Ausdehnung nach Westen und Norden, in die alten Sitze der Slaven, eingepflanzt war. Und daß hier der Störenfried saß, darüber konnten auch die von Friedensliebe überströmenden Manifeste des Polenkönigs nicht hinwegtäuschen. Man kämpfte schon damals nicht ohne zugleich die öffentliche Meinung zu bearbeiten. In diesem Fall war es um so notwendiger, als der Orden — als eine Angelegenheit der gesamten abendländischen Christenheit — auf allgemeines Interesse Anspruch machen konnte und machte. Es war daher auch selbstverständlich, daß das Konzil, das in Konstanz zusammenrat, nicht gleichgültig gegen diesen Streit blieb. Von den müde gekämpften und aller Mittel zur Fortsetzung des Krieges zeitweilig entblößten Parteien wurde es unter Sigismunds Vermittelung als Schiedsrichterin angerufen; und nun konzentrierten sich von beiden Seiten die Kräfte für lange Zeit auf die Führung eines geistigen Kampfes, wie er hier am Platze war — auf die Machinationen, Intrigen, Mittelchen, die nötig waren, um eine günstige Entscheidung der vielköpfigen Versammlung herbeizuführen.

Der ganze Streit mit all den verwickelten, sich widerstreitenden, auf den verschiedenartigsten Besitzverhältnissen beruhenden materiellen Ansprüchen wurde vor das geistliche Forum gebracht. Aber wie sollten Kardinäle und Bischöfe, die des Landes und der Sprachen völlig unkundig waren, beispielsweise über den Besitztitel der Grenzdörfer an der Weichsel urteilen? Dafür gab es nur Entscheidung mit den Waffen oder Verständigung unter den Parteien selbst. Vor dem Konzil mußte der Streit in anderen Formen geführt werden, er mußte sich überhaupt in eine andere Sphäre erheben. Es hat an Auseinandersetzungen über die materiellen Streitpunkte während des Konzils nicht gefehlt, aber der eigentliche Streit drehte sich hier um prinzipielle Fragen, vor allem um die, ob Ungläubige rechtlos

seien oder nicht; und er spitzte sich schlieflich zu auf ein Urteil über eine Schrift des Dominikaners Johann Falkenberg, die mit den Mitteln damaliger geistlicher Gelehrsamkeit ausgestattet war.

Bereits J. Voigt¹ hat mit Verwertung Königsberger Archivalien den um Falkenbergs Schrift auf dem Konzil entbrannten Streit behandelt. Aschbach² hat nicht einmal Voigt richtig benutzt, sondern nur unvollständig und ungenau referiert; und Hefele³ hat hier, wie so oft, Aschbach ausgeschrieben. Was J. B. Schwab⁴ über die Sache beibringt, hat ebenfalls keine selbständige Bedeutung. So ist nur Voigt von der früheren Litteratur wirklich zu berücksichtigen. Er hat aber weder die Quellen vollständig herangezogen, noch die herangezogenen kritisch gesichtet, sodass nicht nur die Motive, welche die Entwicklung bestimmt haben, unaufgedeckt, sondern auch der äußere Verlauf des Streites unaufgeklärt bleiben. Nicht ohne Parteinahme gegen den Orden sind die Ausführungen Caros in seiner Geschichte Polens⁵ über denselben Gegenstand geschrieben. Indessen durch kritische Verwertung der polnischen Litteratur ist hier die Forschung an einigen Punkten weitergeführt worden. Der Artikel „Falkenberg“ in Allg. Deutsche Biogr. von Ritter ist zu dürftig, als dass er eine Beachtung verdiente. Der von Knöpfler in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon⁶ ist ganz nach Quétif et Echard⁷ gefertigt. Wenn es heißt, dass Falkenbergs Buch auf einem Konvent zu Gnesen im Mai 1418 von neuem verurteilt sei, so muss man bezweifeln, dass der Verfasser Dlugosz' polnische Geschichte gelesen habe, die er am Ende citiert, denn von einer Verurteilung kann weder bei diesem Konvent noch

1) Geschichte Preußens VII, 301 f. 320—323.

2) Geschichte Kaiser Sigismunds II, 317 ff.

3) Konziliengeschichte VII, 343 u. 367 f.

4) Johannes Gerson, S. 665.

5) III, 464—473.

6) 2. Aufl., Bd. VI, 1889.

7) Scriptores Ordinis Praedicatorum I, 760 ff.

bei einem späteren, von Dlugosz¹ erwähnten die Rede sein. Auf Widersprüche in diesem Bericht hat aber bereits Echard a. a. O. aufmerksam gemacht.

Die Veröffentlichung zweier Streitschriften des Krakauer Rektors Paul Wladimiri und einer Gegenschrift Johann Falkenbergs durch Michael Bobrzynski in einer Sammlung polnischer Rechtsquellen² hat dann Constantin von Höfler Veranlassung gegeben zur Abfassung seiner Abhandlung „Der Streit der Polen und der Deutschen vor dem Konstanzer Konzil“³. Höfler hat alles Gewicht darauf gelegt, den Kampf der beiden Nationalitäten, wie er sich in jenen Streitschriften wiederspiegelt, aufzuzeigen und in das Licht seiner weitausschauenden Geschichtsbetrachtung zu stellen. Er hat dann darauf hingewiesen, wie hier Fragen von ganz ungemeiner Tragweite, insbesondere die über das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum, über „das ganze bisher eingeschlagene System“ in Behandlung der Ungläubigen aufgeworfen wurden. Wenn aber Höfler hierin allein das Motiv für die Weigerung des Papstes, den Streit auf dem Konzil zu entscheiden, sucht, so dürfte das doch für die Erklärung der päpstlichen Politik nicht ausreichend sein. Es liegen noch andere und vielleicht stärkere Motive vor, die sich aus dem ganzen Verlauf des Streites ergeben. Und es kommt darauf an, diesen zunächst einmal, soweit es die Quellen zulassen, bis in das Einzelne hinein klarzulegen. Das aber hat Höfler unterlassen.

Indem ich es versuche, auf Grund des vorhandenen gedruckten Quellenmaterials den Verlauf des Falkenbergschen Prozesses in den Hauptzügen darzulegen, bin ich durch güt-

1) S. 392.

2) Starodawne prawa polskiego pomniki, T. V. Cracoviae 1878. Die polnisch geschriebenen Einleitungen zu den einzelnen Stücken habe ich nicht benutzen können, da es mir unmöglich war, zu diesem Zweck noch Polnisch zu lernen, und ein des Polnischen Kundiger mir nicht zur Verfügung stand.

3) Abhandlungen aus dem Gebiet der slavischen Geschichte II in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, philos.-hist. Klasse, Jahrgang 1879, Bd. XCV, S. 875—898.

tiges Entgegenkommen der Königsberger Archivverwaltung in die günstige Lage versetzt, zugleich eine Reihe bisher ungedruckter Aktenstücke des Königsberger Staatsarchivs publizieren zu können, welche in den hier in Betracht kommenden Fragen ein entscheidendes Wort mitsprechen. Sie sind zwar bereits von Johannes Voigt zum Teil benutzt, aber, wie sich zeigen wird, bei weitem nicht ausgebeutet worden. Ihre Veröffentlichung wird zugleich — so hoffe ich — zeigen, welche Fülle von wichtigen Aufschlüssen für die allgemeine Konzilsgeschichte wir aus der unbegreiflicherweise noch ungedruckten Ordenskorrespondenz dieser Jahre gewinnen können.

Die Schrift des Dominikaners Johann Falkenberg, um welche sich der Streit am Konzil vorzugsweise drehte, scheint unwiederbringlich verloren. Man hatte sie zur Verbrennung verurteilt, und dieser Spruch dürfte gründlich vollzogen worden sein¹. Von ihrem Inhalt geben aber noch direkte Kunde zwei Aktenstücke. Das eine hat Dlugossus seiner polnischen Geschichte² eingefügt. Er nennt es eine revocatio des durch längere Kerkerhaft zu Rom geschwächten und darauf entlassenen Falkenbergs. In der That aber stellt es sich als ein Konstanzer Konzilsbeschluss, datiert vom 7. Juni 1417, dar, der die Verbrennung des Buches anordnet und für den Verfasser eine entsprechende Busse veranlaßt³. Wie Dlugossus dazu gekommen ist, dieses Dekret als „revocatio“ zu bezeichnen und trotz seiner Datierung in eine viel spätere Zeit zu verlegen, bleibt dahingestellt. Möglicherweise hat ihm dieses Dekret zugleich mit einer revocatio vorgelegen. Er fand zwischen beiden eine weitgehende Verwandtschaft und hielt sie daher für im we-

1) Der bei Feller, Catalogus codicum mss. bibliothecae Paulinae, Leipzig 1686, p. 132, No. 48 unter Schriften Gersons citierte „Tractatus doctoris cuiusdam de Prutenis contra Polonos et paganos de potestate papae et imperatoris respectu infidelium“ kann höchstens mit Falkenbergs zweitem Traktat identisch sein.

2) Historiae polonicae libri XII . . . ex bibliotheca et cum prae-
fatione Henrici L. B. ab Huyssen, Lipsiae 1711, lib. XI, p. 387 sqq.

3) Vgl. auch Caro a. a. O. S. 465 Anm. 3.

sentlichen identisch, zog aber, da er nicht beide geben wollte, das Dekret vor, weil es ausführlicher und in grelleren Tönen über das inkriminierte Buch referierte. Eine wirkliche „revocatio“ liegt uns vor in Nr. VII der Beilagen. Über ihre Datierung wird noch zu handeln sein; jedenfalls fällt sie in die Zeit nach dem Konzil. In der That ist hier das Referat über den Inhalt der Schrift weit kürzer als im Dekret, deckt sich aber im übrigen mit diesem fast Wort für Wort. An zwei Stellen des Referates ist durch Ausfall eines Wortes der Text der revocatio verderbt und nur durch Vergleich mit dem des Dekretes wiederherzustellen. Es geht nicht an, daraus sofort auf direkte Abhängigkeit der revocatio von dem Dekret zu schließen, da diese Fehler auch durch Flüchtigkeit bei dem Abschreiben aus Falkenbergs Schrift selbst entstanden sein können; anderseits wäre es allerdings auch nicht unmöglich, daß man bei Abfassung der revocatio nicht die Schrift selbst, sondern das Dekret zugrunde legte, welches bereits ein ausführliches Referat über die Schrift darbot, und hieraus nun nur die Hauptanklagepunkte heraushob.

Nach dem Dekret verfolgte die Schrift den Nachweis, daß der König von Polen und sein Volk rückfällige Götzendienner seien, und daß deshalb schon an und für sich ihre Ausrottung ein Verdienst sei — grösster selbst als die Ausrottung der Heiden; sie sei aber um so notwendiger, als der Kirche von ihnen eine grosse Gefahr drohe. Der Nachweis der Götzendienerei — Jaghel (Jagel, Jagyel) ist der Name ihres Götzen — wird dann insbesondere für die Universität der Polen, das Generalstudium in Krakau, geführt. Deshalb seien die weltlichen Fürsten verpflichtet, das gesamte Volk der Polen, oder wenigstens seinen grösseren Teil zu vernichten, seine Fürsten und Vornehmen an Galgen aufzuhängen — gegen die Sonne hin. Die Schlussfolgerung ist — ein energischer Appell an die gläubige Christenheit —, daß jeder, der die Polen unterstützt oder auch nur ihren Angriffen gegenüber sich gleichgültig verhalte, die ewige Verdammnis verdiene, und ohne besonderen päpstlichen Indult die Absolution nicht erlangen könne, wer aber „ex caritate“, auch von den unteren Schichten, zur Ver-

nichtung der Polen sich verbinde, das ewige Leben ernte.

Woher die Argumente für diese blutdürstigen Sätze genommen waren, können wir nur ungefähr aus einem zweiten Traktat Falkenbergs entnehmen, der dem Schicksal des ersten entgangen und in der oben erwähnten Sammlung polnischer Rechtsquellen¹ veröffentlicht worden ist. Einer Nachschrift zufolge, die höchst wahrscheinlich aus der Feder Paul Wladimiris stammt, berührt sich dieser Traktat eng mit einem andern, der anfängt „Accipe gladium“; in diesem ist nur einiges zugefügt, was in jenem ausgelassen ist². Der Anfang des inkriminierten Traktates lautete nun freilich nach dem übereinstimmenden Zeugnis des Dekrets und der revocatio: „Universis regibus et principibus, ceterisque praelatis sive ecclesiasticis sive secularibus et generaliter omnibus qui christiani nominis insigniri meruerunt titulo etc.“ Allein das ist nur die übliche Adresse. Das eigentliche initium ist hier nicht mitgeteilt. Dem Inhalt aber würde das „Accipe gladium“ durchaus entsprechen; und da in einer seiner späteren Gegenschriften, dem „tractatus de ordine Cruciferorum et de bello Polonorum contra dictos fratres“³ Paul Wladimir nur von zwei Schriften Falkenbergs in dieser Angelegenheit, von denen die erstere bereits verdammt sei, redet, so ist der Schluss angezeigt, daß „Accipe gladium“ der eigentliche Anfang der in Rede stehenden ersten Schrift, und diese identisch sei mit der im Dekret und der revocatio charakterisierten. — Wenn wir demnach aus der erhaltenen Schrift Falkenbergs auf den Inhalt der in Rede stehenden verloren gegangenen schließen dürfen, so operierte diese vor allem damit, daß der König von Polen im Kampfe gegen den Orden Ungläubige verwendet und weder die Kirchen noch die Geistlichkeit der Ordensländer verschont habe. Daraus folgerte Falkenberg, daß der König selbst, der ja noch nicht lange den Christenglauben angenommen hatte, rück-

1) Pomniki prawa polskiego V, 197 sqq.

2) Vgl. a. a. O. S. 231.

3) a. a. O. S. 233 ff.; vgl. besonders S. 267 ff.

fällig geworden sei. Das aber war ihm selbstverständliche Voraussetzung, daß Ungläubige rechtlos und, wo es nötig, mit allen Mitteln zu bekämpfen seien.

Eine Verwendung heidnischer Streitkräfte durch Polen hatte zuletzt in dem sogenannten „Hungerkrieg“ stattgefunden, der sich im Spätsommer des Jahres 1414 abspielte und mit beiderseitiger Erschöpfung endete. Allein hierauf kann Falkenberg bei seiner ersten Schrift noch nicht sich bezogen haben, denn deren Abfassung fällt noch in die Regierungszeit Heinrichs von Plauen, welche im Oktober 1413 mit dessen Absetzung endete. Sein Nachfolger, Michael Küchmeister nämlich wußte — das geht aus der unten veröffentlichten Korrespondenz hervor — nichts von Falkenberg und seiner Schrift und mußte erst von seinen Konstanzer Gesandten darüber aufgeklärt werden. — Falkenberg stand also bei Abfassung seiner Schrift unter dem Eindruck des unglückseligen Tages von Tannenberg (15. Juli 1410) und der ihm vorausgegangenen und nachfolgenden Greuel. Zwischen diesem Ereignis und der Absetzung Heinrichs von Plauen muß die Schrift entstanden sein; mehr läßt sich vorläufig nicht feststellen.

Es lebte in diesem Dominikaner ein nationaler Fanatismus von einer Leidenschaftlichkeit, deren nur urwüchsige NATUREN fähig sind. Geboren in dem an der Drage gelegenen Ort Falkenburg in der Neumark, um die bald nachher der Kampf zwischen Polen und dem Orden von neuem entbrannt ist, erhielt er seine Erziehung in dem Dominikanerkloster zu Kamin¹. In das Kloster seines Ordens zu Krakau verpflanzt, erregte er einen heftigen Streit durch die Behauptung, daß ein Buch, das im wesentlichen aus der Feder des Wormser Bischofs Matthaeus von Krakau geflossen war, ketzerisch sei². So unmöglich geworden, kehrte er wahrscheinlich aus der polnischen Stadt in die Heimat

1) Die diesbezüglichen Angaben in Quétif u. Echard, Scriptores ordinis praedicatorum, Paris 1719, I, 760 sqq. beruhen jedenfalls auf Ordensakten.

2) Vgl. Caro a. a. O. S. 464f., der sich dafür auf die mir nicht zugängliche polnische Litteraturgeschichte von Wiszniewski beruft.

zurück und stellte sich nun ganz mit seiner Feder in den Dienst des in der That arg gefährdeten Ordens. Daß die Sache des Ordens eine Sache des Deutschtums sei, scheint dieser Mönch schon empfunden zu haben, aber er verstand es zugleich, an ein allgemeines christliches Interesse für den Orden zu appellieren und den Gedanken der allgemeinen Kirche, der damals mächtiger als je über die Gemüter herrschte, dafür flüssig zu machen. Eigenster Trieb führte ihn an sein Werk, aber es scheint doch auch nicht ohne einen Auftrag des Ordens abgegangen zu sein. Als Falkenberg — so erzählt der polnische Historiker Dlugosz¹ — nach seiner römischen Gefangenschaft in das Ordensland zurückkehrte, da erhielt er von dem damaligen Hochmeister Paul von Rüsdorf nur vier preußische Mark als Belohnung mit der Begründung, daß seine Arbeit dem Orden keinen Vorteil gebracht habe. Der Ordensprokurator in Konstanz aber mußte, von den Polen zur Rede gestellt, zugeben, daß Falkenberg sein Opus dem Hochmeister — es war noch Heinrich von Plauen — vorgelegt habe². Der Hochmeister hatte es dem damaligen Propste, späteren Bischof von Braunsberg³ zur Durchsicht gegeben; dieser aber hatte von seiner Annahme abgeraten, weil es „viel unredlicher artikel“ enthalte. Darauf war Falkenberg von dem Hochmeister bedeutet worden, er möge das Ordensland verlassen. Es kann unmöglich darin eine völlige Abweisung gelegen haben; der Hochmeister Paul von Rüsdorf würde sonst nicht noch nach mehr als einem Jahrzehnt durch Zahlung der vier Mark eine gewisse Verpflichtung anerkannt haben. Nur das schien,

1) a. a. O. S. 377.

2) Vgl. Nr. VI der Beilagen.

3) Er war ebenfalls in Konstanz anwesend, wie aus dem von Voigt (a. a. O. S. 311, Anm. 1 u. 2) citirten Bericht des Komturs von Balga hervorgeht, in den ich Einsicht genommen habe, den aber abzudrucken dem Zweck dieser Arbeit zu fern lag. Er befindet sich in einem wundervoll geschriebenen Copialbuch (Fol. 14 des Königsberger Staatsarchivs), das sämtliche Akten der unter den Hochmeistern Küchmeister und Rüsdorf geführten Verhandlungen über einen Frieden mit Polen enthält.

wie die Schrift einmal ausgefallen war, unmöglich, daß sie unmittelbar unter der Sanktion des Ordens ausging. Falkenberg ging nach Paris. Hier — auf dem Stapelplatz der damaligen gebildeten Welt, von wo seit hundert Jahren fast alle bedeutenden geistigen Anregungen aus gegangen waren, wo von allen Ländern zusammenströmte, was nur Anspruch machte, in der gelehrten Welt einen Namen zu haben, wo man neben den sterilsten Fragen der Dialektik mit Lebhaftigkeit und Hingebung alle Tagesfragen erörterte und Weltpolitik trieb im eigentlichsten Sinn, — hier war die beste Gelegenheit, jene „Satire“ gegen Polen und sein Herrscherhaus auszuspielen, ohne daß der Orden dadurch kompromittiert zu werden brauchte. Und das ist offenbar der Zweck von Falkenbergs Pariser Reise gewesen.

Auf diesen Pariser Aufenthalt fällt nur noch ein Schlaglicht, aber dies bietet uns genug, um zu erkennen, wo Falkenberg hier seinen Anschluß suchte. — Er ist wahrscheinlich von Paris nach Konstanz gegangen. Hier hat er im Winter 1415/16 in den Streit über Jean Petits Lehre vom Tyrannenmord eingegriffen. Er war, wie alle in Konstanz anwesenden Theologen, zu einem Gutachten aufgefordert worden, aber er begnügte sich weder mit dem Gesamtvotum, das die Mitglieder der Bettelorden ausstellten, noch auch mit einem Separativotum, sondern ließ nacheinander drei Traktate in dieser Sache ausgehen, die denn auch in die Prozeßakten aufgenommen worden sind. Der der Zeit nach erste war gegen ein Votum Gersons gerichtet, das noch in die Zeit vor die Abstimmung, also etwa in den Oktober 1415 fällt, aber mit Sicherheit nicht mehr nachzuweisen ist¹⁾. Mit großem Geschick handhabt er hier die dialektischen Formen. Die Aufstellungen des Gegners werden so gewendet, daß dieser als ein Dummkopf erscheint, und es wird ihm der Rat gegeben, in die Schule zurückzukehren und dort erst die Regeln der Logik zu erlernen; der Universität Paris könne ein solcher Kanzler kaum zur Ehre

1) Abgedr. Gersonii opera ed. Du Pin, Antwerpen 1706, T. V, p. 1020—1029.

gereichen. Noch unverschämter und höhnischer ist ein zweiter späterer Traktat, der besonders gegen den Kardinal Peter von Ailli, den angesehensten aller damaligen Theologen, gerichtet ist¹. Gegen die Unverschämtheit der Form kontrastiert die absolute Dürftigkeit des Inhalts, denn auch kein irgendwie nennenswerter Gedanke ist hier wirklich zur Verständigung beigetragen. In einem dritten, weit kürzeren Schriftstück² wird mit grossemaplomb das alleinige Recht des Papstes oder der allgemeinen Kirche (vom Konzil ist nicht die Rede) zu Glaubensentscheidungen gegenüber den Ansprüchen der Prälaten verteidigt, und jeder Andersdenkende als Häretiker gebrandmarkt.

Es entsprach der Natur des Mönches, wo er eintrat, es stets mit ganzer Seele und der ganzen Leidenschaftlichkeit zu thun, deren er fähig war. Aber die Gründe für dieses auffallende Engagement wird man doch in seinem Pariser Aufenthalt suchen müssen. Er hatte sich schon dort ohne Zweifel der burgundischen Partei angeschlossen. Dahin hatten ihn nicht nur seine nationalen Sympathieen geführt, sondern auch die Verwandtschaft der Standpunkte, die jene in dem Traktat Jean Petits, der sogenannten „justificatio ducis Burgundiae“, er in seiner „satira“ gegen Polen vertraten. Es kam dazu, dass auch die Mehrzahl seiner französischen Ordensgenossen auf burgundischer Seite standen.

In Konstanz war man, wie es scheint, bis dahin auf Falkenbergs Schrift gegen Polen nicht aufmerksam geworden. Es waren der aufregenden Fragen zuviel, die damals die Gemüter beschäftigten. Wahrscheinlich war die Schrift schon in Paris in dem wilden Parteigetriebe untergegangen, und Falkenberg selbst hatte vorläufig kein Interesse daran, sie wieder hervorzuziehen und an die grosse Glocke zu hängen. Die Konstanzer Ordensgesandtschaft aber wird ihn am wenigsten dazu ermuntert haben; sie sollte einen Frieden mit Polen zustande bringen, und sie hatte schon genug mit

1) Abgedr. a. a. O. V, 1013—1020. Wahrscheinlich vom 18. Febr. 1416 datiert.

2) a. a. O. V, 1029 ff.

missgünstigen Stimmungen in den Konzilskreisen zu kämpfen¹. Auch der Angriff des Krakauer Rektors und Doktors der Rechte, Paul Wladimiri, am 5. und 6. Juli 1415 hatte darin keine Änderung hervorgerufen, obgleich er nichts Geringeres anfocht, als letzthin die Existenzberechtigung des Ordens selbst.

Höfler² nimmt ohne weiteres an, daß Wladimiri durch Falkenbergs Schrift zu diesem Angriff veranlaßt worden sei. Und in der That sagt nach dem Bericht des Ordensprokurator³ in dem Konsistorium am 9. Mai 1418 Wladimiri selbst aus, daß er seine damals inkriminierten Thesen aufgestellt habe gegen „conclusiones“, die auf des Prokurator^s Anstiften Falkenberg verfaßt und in der deutschen Nation des Konzils verbreitet habe. Und man könnte hierauf eine Stelle in der Einleitung der Thesen Wladimiris⁴, welche den Inhalt eines vorausgegangenen Traktates kurz zusammenfafsten und am 6. Juli an alle Nationen verteilt wurden, beziehen. Hier spricht er von geheimen Thaten derer, welche den von ihm angegriffenen Irrtümern huldigen; mit solchem Material will er aber nicht operieren, sondern nur mit notorischen Thatsachen, die nicht zu vertuschen sind. — Dem ist aber entgegenzuhalten: wäre die Schrift Falkenbergs damals in der deutschen Nation zu Konstanz bekannt gewesen, dann hätte sie auch für die Polen nicht ein „occultum factum“ bleiben können, und es wäre nicht einzusehen, warum sie nicht sofort die Anklage erhoben haben sollten, die sie erst, wie wir sehen werden, fast zwei Jahre später erhoben. Und wenn wir jene Stelle und ihren Zusammenhang unbefangen betrachten, so liegt es doch bei weitem näher, hier eine Anspielung auf das innere Ordensleben zu finden, das dem Polen ein reiches Material zu seiner Anklage liefern könnte, von dem er

1) Wie wir sehen werden, hat sich der Ordensprokurator stets ablehnend gegen Falkenberg verhalten.

2) a. a. O. S. 878.

3) Vgl. Nr. VI der Beilagen.

4) *Pomniki prawa polskiego* V, 186; auch Hardt, *Magn. oecum. Const. Conc.* III, p. II, S. 11 u. IV, 387 f.

aber absehen will seines unsicheren Charakters wegen. — Dazu kommt, daß im übrigen weder der Traktat Wladimiris¹, welcher am 5. Juli² der deutschen Nation übergeben wurde, noch die Thesen eine deutliche Bezugnahme auf Falkenbergs Schrift enthalten. Zwar wird in dem vorletzten Abschnitt des Traktates und in der 51. These die Benutzung Ungläubiger im Krieg gegen Gläubige, jener Hauptanklagepunkt des Dominikaners, verteidigt. Aber das wäre kaum so am Schluss und nebenbei geschehen, wenn es sich um eine Abwehr jener Schrift gehandelt hätte. Es war das eben die Anklage, mit der vor allen die Ordensgesandtschaft am Konzil gegen die Polen Stimmung zu machen suchte. Dem mußte Rechnung getragen werden auch in einer Schrift, die nichts weniger als eine Verteidigung enthält. — Die ganze Position des Polen aber ist eine andere als die des Dominikaners. Während dieser die Verwendung Ungläubiger im Kampf gegen Gläubige zur Grundlage einer schweren Anklage, eines wütenden Schlachtgesangs macht, wird von jenem das Recht, Ungläubige zu bekämpfen, in Frage gestellt; während dort die unerbittlichen Thatsachen des in allen deutschen Herzen noch nachzitternden schrecklichen Kampfes herhalten mußten, um blutige Folgerungen aus ihnen zu ziehen, schreitet Wladimirs Traktat in der schweren Rüstung längst dahingegangener Kanonisten einher, zu denen als Lebender sich nur der gelehrte, leidenschaftslose Kardinal von Florenz, Franciscus Zabarella, gesellt. Die längst nicht mehr aktuelle Frage, wie Kaisertum und Papsttum sich zu einander verhalten, wird hier mühsam wieder aufgewärmt; und auf dieser nur in halben Entscheidungen gewonnenen imaginären Position wird weiter operiert. Die Thesen gehen aus von der Ansicht des Heinrich von Susa, späteren Kardinals und Bischofs von Ostia (daher Hostiensis genannt), daß mit dem Eintreten Christi in diese Welt alles

1) Zum erstenmal Pomniki prawa polskiego p. 159—185 veröffentlicht.

2) Am Tage vor den Thesen, am Tage vor der Verbrennung des Tschechen Johann Hus. Vgl. Höfler a. a. O. S. 880.

Recht und aller Besitz von den Ungläubigen auf die Gläubigen übergegangen sei; nur die Ausrottung der hieran sich anschließenden Irrtümer zu erleichtern, ist angeblich die Absicht des Thesenstellers. — So könnte ein Mann nicht vorgehen, der jene bluttriefende, die polnische Ehre auf das tiefste beleidigende „Satire“ zurückweisen wollte. Er hat sie noch nicht gekannt.

Ist dem so, dann beruht aber jene Aussage Wladimiris am 9. Mai 1418 auf einer Verwechslung, oder ist eine faule Entschuldigung. Er mußte sich ja auch von dem Ordensprokurator dahin korrigieren lassen, daß die Schrift Falkenbergs nicht in Konstanz, sondern in Preussen entstanden sei, daß die „conclusiones“, von denen er geredet hatte, nicht vor den seinen, sondern nachher gegen diese verfaßt worden seien, allerdings auf Veranlassung des Prokurators, aber nicht von Falkenberg, sondern von dem Magister und Doktor des geistlichen Rechtes Johannes Frebach.

Ob Falkenberg gleich zu Anfang schon in Konstanz war, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat der Orden ihn vorläufig nicht benutzt. Und das ist verständlich genug, denn es kam, wie schon gesagt, für den Orden alles darauf an, durch vorsichtige und kluge Haltung die ungünstige Stimmung, die aus mancherlei Gründen in vielen deutschen Kreisen und demzufolge auch am Konzil gegen ihn herrschte, zu beseitigen, — eine Stimmung, der sich selbst Dietrich von Niem bei allen Sympathieen, die er seiner früheren Leistungen wegen für ihn hegte, nicht entziehen konnte¹.

Es war eine Kurzsichtigkeit, daß der Orden auf die Konstanzer Versammlung seine ganze Hoffnung setzte. Aber es ergreift der Ertrinkende selbst einen Strohhalm. Und so versteifte sich der Orden in allen Verhandlungen, die neben dem Konzil her zwischen ihm und dem feindlichen Nachbarreich geführt wurden auf die zu erwartende Entscheidung jenes². Allein es fehlten alle begründeten Aus-

1) Vgl. De vita ac fatis Constantiensibus Johannis Papae XXIII bei Hardt a. a. O. II, p. XV, S. 439 ff.

2) Vgl. Voigt a. a. O. S. 270.

sichten, daß es jemals hier zu einem wirklichen Austrag kommen würde. Zunächst ließ die Unionsangelegenheit nichts anderes aufkommen. Erst nachdem das Schicksal Johans XXIII. sich entschieden hatte, wurde endlich am 11. Mai 1415 eine Kommission unter dem Vorsitz Zabarella für die preußisch-polnische Sache eingesetzt¹. Aber wie sollte nun vorgegangen werden? Auf Seiten des Ordens wünschte man, wie es scheint, eine Untersuchung der einzelnen Streitpunkte und eine Feststellung darüber, wer der Friedensbrecher und Kriegsanstifter sei; er berief sich auf seine alten Privilegien und auf die Verträge mit Polen. Die Polen waren zwar nicht verlegen um entsprechende Gegenklagen, aber da sie an einer friedlichen Schlichtung kein wirkliches Interesse hatten, da sie vielmehr letztthin darauf ausgingen, den Orden ganz zu beseitigen — wenigstens aus ihrer Nachbarschaft², so schien es ihnen geratener, den Streit auf prinzipielle Fragen hinauszuspielen und die Existenzberechtigung des Ordens selbst anzugreifen. Das ist offenbar der tiefere Grund gewesen für das Auftreten des Krakauer Rektors Paul Wladimiri am 5. und 6. Juli. Er war klug genug, nicht gleich mit der Thüre ins Haus zu fallen, sondern zunächst eine Vorfrage zur Debatte zu stellen — inwieweit Ungläubige gegenüber von Gläubigen ein selbständiges Recht haben, oder ob sie als rechtlos zu betrachten sind. Und die Anwendung wurde auch sofort gemacht: ob demnach der Orden berechtigt sei in der üblichen Weise, ohne dringende Veranlassung Kriegszüge gegen seine östlichen, noch unbekehrten Nachbarn zu unternehmen³. Unmöglich konnte man behaupten, daß darin die Thätigkeit des Ordens aufgehe, aber diese Kriegszüge waren sein Rechtsstitel; die unausgesetzte Bekämpfung der Ungläubigen war seine stiftungsgemäße Aufgabe. Entzog man ihm diese, dann entzog man ihm seine Existenzberechtigung. Diese letzte Konsequenz bereits auszusprechen, ließ Wladimiri noch

1) Hardt a. a. O. IV, 164.

2) Vgl. Voigt a. a. O. S. 332.

3) Vgl. auch die gute Inhaltsangabe bei Höfler a. a. O. S. 878f.

ausstehen; er wollte erst einmal sondieren, inwieweit zur Behandlung so weit tragender Fragen Stimmung im Konzil vorhanden sei.

Es war damit nicht weit her. Der Orden ließ, wie wir bereits gehört haben, durch den Magister Frebach antworten. Dann vernehmen wir auf lange hinaus nichts mehr von diesem Streit. Erst im Februar 1416 wird wieder in zwei öffentlichen Versammlungen darüber verhandelt.

Die Polen waren inzwischen sehr rührig gewesen. Das Geld spielte eine wichtige Rolle in der geistlichen Versammlung. Das hatten auch die Ordensgesandten, besonders der kluge Erzbischof Johann von Riga sofort erkannt und dementsprechende Ratschläge erteilt¹. Aber der Hochmeister war nicht imstande etwas aufzuwenden. Hingegen hatten die Polen Geschenke nicht gespart. Und am 28. November des vergangenen Jahres war eine neue Gesandtschaft von Polen gekommen, um des Königs Verdienste für die Beseitigung der Türkengefahr anzupreisen. Zugleich mit ihr 60 Neubekehrte aus dem Lande der Samogiten, dem Konzil zu beweisen, wie wenig berechtigt es sei, dies Land noch heidnisch zu nennen und nach Art des Deutschordens zu bekriegen². So wurde denn von polnischer Seite ein neuer Vorstoß gemacht: am 13. Februar erhoben die polnischen Gesandten, der Erzbischof Nikolaus Traba von Gnesen an der Spitze, durch die Advokaten Augustin von Pisa und Peter von Krakau förmliche Anklage gegen den Orden. Viele Artikel „horrenden“ Inhalts seien dabei vorgebracht, meldet Niem, der den Termin nur ungefähr³ angiebt. Am 24. Februar antwortete der Deutschorden durch den Advokaten Ardicinus von Novaria, denselben, der in dem

1) Vgl. W. Moye, Johann von Wallenrod, Erzbischof von Riga und Bischof von Lüttich, Hall. Diss. 1894, S. 52f.

2) Ihre Ankunft meldet Niem bei Hardt a. a. O. II, 422. Vgl. auch IV, 546. 606. 619. — In einer Sitzung am 9. Februar 1416 kam ihr Anliegen zur Verhandlung. Hierher gehört offenbar eine Petition derselben an das Konzil in „Lites ac res gestae inter Polonos ordinemque cruciferorum“, Posen 1856, T. III, p. 184 ff.

3) „circa finem mensis Februarii“ Hardt a. a. O. II, 441 ff.

französisch-burgundischen Prozeß stets die burgundische Partei vertrat. „Aspera multa et terribilia“ suchten auch sie nach Niems Bericht den Polen zur Last zu legen. Aber als sie sich dann auf Verlesen von Aktenstücken legten, wurde die Versammlung müde und die Sitzung abgebrochen¹. Obgleich es dem Orden an mächtigen Fürsprechern, wie dem Bayernherzog Ludwig von Ingolstadt und dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg nicht fehlte, hatte er doch noch mit einer überwiegend ungünstigen Stimmung am Konzil zu kämpfen. Die samogitische Gesandtschaft vor allem hatte Eindruck gemacht. Als sie im März zurückkehrte, ging eine Deputation des Konzils mit, um unter Umgehung des Ordens an Ort und Stelle die Mission zu organisieren. Am 17. Juni lief von ihr ein Bericht ein, der von Schwierigkeiten meldete, die der Orden der Mission in den Weg gestellt²; ein ernstlicher Verweis an den Orden und eine Unabhängigkeitserklärung für die samogitischen Bistümer war die Antwort des Konzils.

Dieser Erfolg mußte dem Übermut der Polen neue Nahrung geben.

Es kam dazu, daß es der Orden nun auch mit Sigismund und dem Burggrafen von Nürnberg, dem nunmehrigen Markgrafen und demnächstigen Kurfürsten von Brandenburg, die ihn bis dahin immer noch unterstützt hatten, verdarb. — Ganz abgesehen davon, daß ein Krieg, selbst in den Ostmarken, den Fortgang des Konzils stören konnte, gab auch die Rücksicht auf seine in verschiedener Hinsicht bedrohten

1) Die Protokolle dieser Verhandlungen bei Hardt a. a. O. IV, 605 u. 613 ff. Wahrscheinlich gehören hierher aus „Lites ac res gestae etc.“ „fragmentum accusationum ex parte cruciferorum contra Polonus coram concilio Constantiense“ S. 162 ff., und die Antwort „replicaciones fiende contra propositionem cruciferorum“ S. 173 ff., welche mit der Aufforderung an das Konzil, eine Gesandtschaft zu den Samogiten zu senden, schließt, während die in der Sammlung vorhergehenden Stücke späteren Datums sind.

2) Vgl. „Lites ac res gestae etc.“ S. 191 ff. „Coram Constanciensi Concilio ex parte episcoporum de baptimate Samagittarum“ und Hardt a. a. O. IV, 790.

Erblände, Ungarn und Böhmen, Sigismund den lebhaften Wunsch ein, den Orden mit Polen zu versöhnen, um womöglich beide in seinem Interesse zu verwenden. So hatte er auf seiner Reise von Narbonne nach Paris die polnischen und die Ordens-Gesandten von Konstanz zu sich entboten¹. In Paris kamen sie zusammen, und hier ist Anfang April unter Mitwirkung der französischen Regierung ein neuer Waffenstillstand bis zum 12. Juli des nächsten Jahres zu stande gekommen. Dem Orden aber wurde dabei die Verpflichtung auferlegt, drei Dörfer, um die man sich stritt, dem römischen Könige zu übergeben, der sie seinerseits dann unter Vorbehalt weiter vergeben dürfte. Als aber der Markgraf von Brandenburg als Bevollmächtigter Sigismunds im Juni die Übergabe der Dörfer forderte, da glaubte der Hochmeister sie verweigern zu müssen². Was für Gründe es auch gewesen sein mögen, die ihn dabei leiteten, auf jeden Fall mußte diese Weigerung Sigismund sehr verstimmen und der polnischen Behauptung, daß es der Orden sei, der immer die Verträge gebrochen habe, einen neuen Schein der Wahrheit verleihen.

Diese Lage des Ordens haben die Polen am Konzil zu einem neuen Vorstoß benutzt. Am 28. Juni³ meldet der Ordensprokurator nachhause, daß dem Konzil von polnischer Seite 50 Thesen oder Artikel überreicht worden seien, deren Tendenz auf völlige Zugrunderichtung des Ordens gehe; sie suchten hier zu beweisen, daß es weder dem Deutschorden noch den Johannitern erlaubt sei, Heiden zur Taufe zu zwingen. Sie hätten an jede Nation eine Abschrift der Thesen geschickt und darauf angetragen, daß

1) Schreiben des Komturs von Thorn vom 19. Februar aus Konstanz, vgl. Voigt a. a. O. VII, 283 Anm. 2. Bei Danilowicz Ignacy, Skarbiec Diplomatów II, S. 35, Nr. 1126 ist der Brief fälschlich auf den 20. Februar angesetzt. Am 25. Februar schreibt derselbe noch einmal aus Konstanz. Vgl. ibid. Die Polen hatten sich bereits auf den Weg gemacht.

2) Vgl. Voigt a. a. O. VII, 289 f. Dazu auch Caro, Geschichte Polens III, 457.

3) Vgl. Nr. I der Beilagen.

das Konzil sich darüber schlüssig mache. So bald der römische König zurück sei, würden sie die Sache weiter verfolgen. — Voigt, der überhaupt sehr ungenau über jenen Brief referiert¹, identifiziert diese Thesen ohne weiteres mit denen Wladimiris vom 6. Juli 1415, ohne zu bedenken, daß es doch höchst auffallend wäre, wenn über diese der Ordensprokurator erst jetzt Bericht erstattete. Dazu kommt, daß hier weder vom Johanniterorden die Rede ist, noch die Aufhebung der Ritterorden geradezu empfohlen wird. Wir haben vielmehr im Juni 1416 einen neuen Angriff anzunehmen, und vielleicht haben diese Thesen sich, ähnlich wie die vom Jahr zuvor, an eine größere gleichzeitige Schrift angelehnt. Eine solche liegt uns vor in der „Causa inter reges Polonie et cruciferos coram concilio Constantiense ex parte Polonorum dicta a. d. 1416“². Die Schrift gliedert sich in drei Fragen: 1) utrum privilegia ad quae cruciferi se referant legitima sint? 2) utrum cruciferorum defensionem ecclesia convenientem, aequam justamque censeat? 3) utrum ordo iste legitime terras et latifundia possidere possit? Zum Schluß folgen die Privilegien selbst mit kritischen Anmerkungen. Hier wird in der That die Existenzberechtigung des Ordens und damit der Ritterorden überhaupt schon offen in Frage gestellt. Ob Wladimiri ihr Verfasser war, vermag ich nicht mit Sicherheit festzustellen, aber Stil und Argumentation sprechen für ihn. — Auf diese Schrift bezieht sich jedenfalls, was in einer späteren polnischen Streitschrift „Puneta accusationis ex parte Polonorum contra cruciferos coram concilio Constantiensi“ über die Schrift eines „venerabilis doctor“ berichtet ist³. Wenn

1) a. a. O. VII, 296.

2) In „Lites ac res gestae etc.“ III, 66—146.

3) Lites ac res gestae etc. III, 154 f.: „VI. Item ponit (sc. instigator officii: et promotor causarum fidei per sacrum hoc concilium generaliter deputatus, vgl. a. a. O. S. 152) quod cum nuper de anno dom. MCCCCXVI de mense Julii eiusdem anni in hoc sacro generali Constanciensi concilio quidam venerabilis doctor articulorum litterarum et errorum huiusmodi non ignarus zelo accensus ut creditur fidei orthodoxe volens pro extirpacione huiusmodi et errorum predictorum ma-

sie hier in den Juli verlegt ist, während sie dem Ordensprokurator bereits Ende Juni bekannt war, so ist auf diese Differenz wohl kein Gewicht zu legen. Ebenso wie die Thesen, wurde auch diese Schrift an die Nationen und noch speziell an die Präsidenten der Nationen und viele andere Personen verteilt. Wenn uns nun an jener Stelle auch von Verteidigungsversuchen des Ordens berichtet wird, so haben wir den entsprechenden Beleg dafür in dem Schreiben des Ordensprokuretors, der, wie er sagt, einige Doktoren zu Gegenschriften sich erkauf hat¹.

An Johannes Falkenberg ist hierbei wohl nicht zu denken, denn, wie wir sehen werden, ist er, so lange es ging, geflissentlich von dem Ordensprokurator ignoriert worden. Überdies hat er, soviel wir wissen, für den Orden nur zwei Traktate verfaßt, und der zweite, der allein hier in Betracht kommen könnte, paßt nicht in diese Zeit.

Dafs dieser zweite Vorstoß der Polen gegen die Existenzberechtigung des Ordens einen Erfolg gehabt habe, hören wir nicht. Die prinzipiellen Fragen scheinen zunächst wieder zurückgetreten zu sein vor den einzelnen Streitpunkten, zu denen sich namentlich die unermüdlich lauten Klagen der Bischöfe von Leslau und Posen gesellten; und von beiden Seiten wurde Klageschrift auf Klageschrift eingereicht². Einen willkommenen Anlaß, den Orden von neuem zu verleumden, bot dem Polenkönig der Tag zu Welun, der Mitte Oktober 1416

teriam avizare obtulisset prout obtulit publice nacionibus inclitis eiusdem sacri concilii et presidentibus earundem ac eciam particulariter multis aliis quedam scripta que certas conclusiones continebant impugnantes dictas litteras miliciam et dominia (occupata per eundem ordinem ut asseritur) fratrum eorundem . . . [Darauf heift es von diesen:] sencientes se iam graviter fuisse infamatos et cupientes hanc ipsorum infamiam aliqualiter cooperire et suos errores huiusmodi colorare predictas litteras bullas sive privilegia excusare publice intendebantur ymmo verius errores huiusmodi defensare licet taliter qualiter et per alios excusari et defensari procurarunt et fecerunt tam in voce quam in scriptis licet similiter erroneis ut videtur et male sonantibus tam in bonis moribus quam in fide nihilominus etc.

1) Vgl. Nr. I der Beilagen.

2) Vgl. Voigt a. a. O. VII, 297 Anm. 1.

stattgefunden hatte. Man war hier zusammen gekommen, um endgültig den Streit beizulegen, aber Polen war mit so unerhörten Forderungen aufgetreten, daß der Hochmeister, an allem Erfolg verzweifelnd, es vorzog sofort wieder abzureisen. So war er es, der den Frieden nicht gewollt, und in diesem Sinn erging am 28. Dezember ein Schreiben des Polenkönigs an Sigismund, von dem Voigt sagt: „Noch nie hatte der König seine Meisterschaft in Lüge, Arglist und Verleumdung besser bekundet als in diesem durch und durch unwahren und unwürdigen Berichte“¹.

Sigismunds Rückkehr zum Konzil stand nahe bevor. Seine Abwesenheit hatte wie ein Alp auf allen Geschäften der Versammlung gelegen; in nichts war sie vom Fleck gekommen. Es war zu hoffen, daß nun alles wieder ein lebhafteres Tempo annehmen würde. Bei dem Interesse, das Sigismund stets gezeigt, war insbesondere zu erwarten, daß nun auch der polnisch-deutsche Streit irgendwie eine Lösung finden würde. — Ohne Zweifel kam Sigismund in einer dem Orden ungünstigen Stimmung nach Konstanz. Derjenige, der mit Glück bei ihm früher die Interessen des Ordens vertreten hatte, — Johann von Wallenrod, Erzbischof von Riga — stand damals noch auf mehr oder weniger gespanntem Fuß mit dem Orden, insbesondere mit dem Ordensprokurator zu Konstanz.

Einer Verordnung Bonifacius' IX. zufolge sollte die Rigaische Geistlichkeit Ordenstracht tragen, um dadurch schon nach außen hin ihre Unterordnung unter den Orden zu dokumentieren. Johann von Wallenrod strebte begreiflicherweise danach, das Erzbistum aus dieser Abhängigkeit zu lösen; und schon von seinem Vorgänger her bestand ein offener Konflikt mit dem livländischen Orden. Trotzdem wurde Johann — sein diplomatisches Geschick und seine Vertrauensstellung bei Sigismund empfahlen ihn zu sehr — von dem Ordensmeister mit der Vertretung des Ordens am Konzil betraut. Aber von vornherein scheint zwischen ihm und den übrigen Ordensgesandten eine Spannung geherrscht zu

1) a. a. O. VII, 293.

haben. Und der masslose Aufwand, den der Erzbischof auf Kosten des Ordens trieb, konnte diese nur nähren. Als Wallenrod von der Synode am 23. August 1415 Sigismund nachgesandt wurde und gut $\frac{3}{4}$ Jahre von Konstanz abwesend war, entstand hier das Gerücht, er habe unterwegs die Ordenstracht abgelegt¹. Die Erbitterung in den Ordenskreisen wurde dadurch natürlich noch erheblich verstärkt, und der Hochmeister hatte bereits den Prokurator angewiesen, sich um die Zehrung des Erzbischofs nicht mehr zu kümmern². Dies, die Rücksicht auf den Rigaer Konflikt und Sigismunds Wunsch nach Schlichtung der Streitigkeiten des Ordens mit Polen und den anderen feindlichen Nachbarn bestimmten den Erzbischof, kaum nach Konstanz zurückgekehrt, zu einer Reise in die Heimat³. Die Beziehungen zum Orden wurden hierbei zwar wieder einigermaßen hergestellt, aber es fehlte noch viel, daß der Orden in die Bahnen der erzbischöflichen Politik wieder eingelenkt wäre. Jene Weigerung, die streitigen Dörfer an den Markgrafen von Brandenburg, Sigismunds Bevollmächtigten, auszuliefern, enthielt doch zugleich ein Misstrauensvotum gegen den Erzbischof. Dieser suchte sich zwar wieder zu empfehlen, indem er am 28. Juni die Kopie eines Briefes Sigismunds an ihn dem Hochmeister übersandte⁴; aber Geld, das er so nötig hatte, konnte er von dort vorerst nicht erlangen⁵. — Es war natürlich, daß er infolge dessen in Wahrung der Ordensinteressen sich lau zeigte.

1) So Niem bei Hardt II, 439 f.; Johann von Posilge in *Scriptores rerum prussicarum* III, 386. Vgl. Moye, Johann v. Wallen-rod, S. 57.

2) Krumbholtz, *Die Finanzen des Deutsch-Ordens unter dem Einfluß der polnischen Politik des Hochmeisters Michael Küchmeister (1414—1422)* in *Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wiss.* VIII (1892), S. 234. Dazu Bunge, *Livländ. Urk.-Buch* V, 263, Nr. 2163.

3) Weder Voigt a. a. O. VII, 283 ff., noch Moye (Johann v. Wallenrod, S. 58) haben die Gründe für diese Reise genügend aufgedeckt; Voigt hat den Konflikt des Erzbischofs mit dem Orden ganz übersehen.

4) Vgl. Nr. II der Beilagen.

5) Vgl. Moye, Johann v. Wallenrod, S. 60.

Während demnach Sigismund von dieser Seite nicht bearbeitet wurde, geschah das, wie es scheint, von einer andern um so energischer.

Schelstrate berichtet¹, dass am 17.² Januar 1417 Sigismund zugleich mit dem Erzbischof von Gnesen, den das Konzil ihm zum Reisebegleiter gegeben habe, nach Konstanz zurückgekehrt sei. Dieser habe ein Libell des Johannes von Falkenberg mitgebracht und daraufhin dessen Verhaftung veranlaßt. Schelstrate stützt sich dafür auf handschriftliche „Gesta Concilii Constantiensis“ und auf Cromer³. Da weder Cromer noch sein Gewährsmann Dlugosz melden, dass der Erzbischof zugleich mit Sigismund zurückgekehrt sei, so ist mindestens dieser Teil von Schelstrates Bericht auf die „Gesta“ zurückzuführen. Hingegen ist es offenbar eine polnische Legende, dass der Erzbischof vom Konzil Sigismund zum Begleiter gegeben sei⁴, denn er gehörte weder zu der offiziellen Konzilsdeputation, noch hat er vor Mitte Februar 1416 Konstanz verlassen⁵. Er gehörte indessen zu den Polen, die auf Sigismunds Wunsch im Februar 1416 sich nach Paris begaben, um dort jenen Waffenstillstand abzuschließen. Dürften wir Dlugosz Glauben schenken, so hätte er sogar Sigismund bereits unterwegs getroffen und mit ihm eingehende ungestörte Verhandlungen gehabt. Von dieser Reise ist der Erzbischof Anfang Mai nach Konstanz zurückgekehrt⁶. Dann aber wird er in den Akten erst

1) Compendium chronolog. LVII in „Tractatus de sensu et auctoritate decretorum Constantiensis Concilii etc., Rom 1686.

2) Statt 17 ist natürlich 27 zu lesen. Vgl. Hardt a. a. O. IV, 1090 f.

3) Mart. Cromeri Polonia sive de ordine et rebus gestis Polonorum libri XXX, Köln 1589; vgl. S. 284. Cromer ist hier offenbar ganz abhängig von Dlugosz. Vgl. diesen a. a. O. S. 375 f.

4) Dlugosz a. a. O. sagt: „secumque una Nicolaum Gnesensem archiepiscopum mitti obtinuit (sc. Sigismundus)“.

5) Am 13. Februar 1416 klagt er in Konstanz gegen den Orden. Hardt a. a. O. IV, 605. Vgl. ibid. 456 ff. Siehe oben S. 400 f.

6) In den Akten wird er zum 8. Mai bereits erwähnt (Hardt a. a. O. IV, 730), und die Kölner Gesandten melden am 15., dass er

wieder am 31. März, und von da an öfter erwähnt¹. Dieses lange Fehlen macht es höchst wahrscheinlich, daß in die Zeit vom Mai 1416 bis März 1417 eine abermalige Reise des Erzbischofs fällt. Wir sind hier leider nur auf Vermutungen angewiesen. Dlugosz² erzählt: zu der Zeit, als Sigismund in Paris weilte, also März bis April 1416, habe der Erzbischof aus Repräsentationsgründen der Universität Paris ein solennes Frühstück gegeben; während der Mahlzeit nun sei ihm die Schrift Falkenberg's gegen den polnischen König vorgelegt worden, wegen deren er dann in Konstanz Anklage erhab. Wenn auch Peter von Wormedith, der Konstanzer Ordensprokurator, später aussagte, die „meister zu parys“ hätten das Buch nach Konstanz gebracht³, so würde das Dlugosz noch nicht ins Unrecht setzen. Allein es ist nicht einzusehen, weshalb der Erzbischof vom Mai 1416 bis zum Februar 1417 mit seiner Anklage wartete, zumal ihm aus einer solchen Verzögerung Nachteil erwachsen konnte⁴. Da würde es schon wahrscheinlicher

am 9. dem Konzil über Sigismunds Pläne Bericht erstattet habe (*Martene et Durand, Thes. nov. anecdot. II*, 1663).

1) Hardt a. a. O. IV, 1198. 1311.

2) a. a. O. S. 376.

3) Siehe Nr. VI der Beilagen.

4) Man könnte hier einwerfen, daß der Erzbischof auf Sigismund gewartet habe mit seiner Anklage, weil er erst dann hoffen konnte, damit durchzudringen. So schreibt ja auch der Ordensprokurator am 27. Juni 1416, daß die Polen, erst wenn Sigismund wieder da sei, eine Entscheidung des Konzils über ihre 50 Thesen verlangen würden (vgl. Nr. I der Beilagen). Und in der That muß Sigismund, wie ich wahrscheinlich zu machen versuchen werde, die Polen in dieser Angelegenheit in den ersten Monaten nach seiner Rückkehr unterstützt haben. Allein die Abwesenheit Sigismunds würde schwerlich den Erzbischof abgehalten haben, wenigstens eine Anklage zu erheben, falls ihm das Buch Falkenberg's schon bekannt war. Dafs aber wirklich die Anklage erst Ende Januar oder Anfang Februar 1417 erfolgt sei, geht aus Folgendem unzweifelhaft hervor: Nach dem Brief des Ordensprokurator vom 9. Febr. 1417 (Nr. III der Beilagen) ist Falkenberg bereits gefangen gesetzt. Nun schreibt derselbe am 13. Mai 1418 (Nr. VI der Beilagen), die erste Gefangensetzung Falkenberg's sei „lengsten denne ein jor“ her. Die Angabe ist eine ungefähre, aus der Erinnerung heraus; wir dürfen sie deshalb

klingen, wenn Echard¹ jenes Gastmahl auf den 17. Januar 1417 verlegt. Allein auch dieses Datum kann nicht bestehen. Denn bereits am 9. Februar 1417 beantwortet Wormedith eine Anfrage des Hochmeisters, der von dem König von Polen wegen jener Schrift zur Rede gestellt worden war². Es müßten demnach zwischen dem 17. Januar und dem 9. Februar liegen: ein Bericht des Erzbischofs von Gnesen an den König von Polen, eine Sendung dieses an den Hochmeister und die Anfrage des Hochmeisters an den Prokurator. Das ist eine chronologische Unmöglichkeit³. — Anderseits kann aber auch nicht viel vor dem 17. (bzw. 27.) Januar diese Schrift Falkenbergs bekannt geworden sein, denn in all den Verhandlungen, Klagen und Schriften, die während des Jahres 1416 in dem preußisch-polnischen Streit gewechselt wurden, findet sich keine Spur von ihr, und jener Brief des Prokurators vom 9. Februar 1417 ist der erste in der regen Ordenskorrespondenz, der ihrer Erwähnung thut⁴.

Es ist demnach höchst wahrscheinlich, daß in der That der Erzbischof von Gnesen die Schrift Falkenbergs mit nach Konstanz gebracht hat, und zwar als er am 27. Januar mit Sigismund zusammen hier wieder eintraf. Auf dieser zweiten Reise muß er Paris wiederum berührt haben, und hier ist ihm jene Schrift übergeben worden. Bereits unterwegs hat er darüber an seinen König berichtet. Dann ist er irgendwo

nicht pressen. Aber soviel steht nach ihr fest, daß die Gefangen-setzung frühestens Anfang Februar 1417 erfolgt ist. Dann ist aber auch die Anklage erst in dieser Zeit erhoben worden, denn nach kanonischem Recht folgte der Anklage auf Häresie, wenn der Angeklagte habhaft war, dessen sofortige Internierung. Das setzt auch Dlugosz voraus, und Schelstrate hat demnach richtig die beiden Mitteilungen, daß der Erzbischof von Gnesen mit Sigismund zurückgekehrt sei und daß er nach seiner Rückkehr die Anklage gegen Falkenberg erhoben habe, miteinander kombiniert.

1) Scriptores ord. praed. I, 760^b.

2) Siehe Nr. III der Beilagen.

3) Das Datum Echards erklärt sich leicht durch oberflächliche Benutzung Schelstrates, dessen ähnlicher Bericht ja unter den 17. Januar gestellt ist.

4) Vgl. Voigt a. a. O. VII, 301, Anm. 5.

zu dem von England heimkehrenden Sigismund gestoßen; und die Müse der gemeinschaftlichen Reise hat er, wie im Jahr zuvor, benutzt, um den leicht zu gewinnenden König in polnischem Interesse zu bearbeiten.

Was den Erzbischof noch einmal nach Paris führte, wissen wir nicht. Durch jene Schrift sollte er offenbar in das orleanistische Interesse gezogen werden. Sie ähnelte ja in der Willkürlichkeit, mit der hier Krieg und Mord predigt wurde, der — allerdings unstreitig radikaleren — „*justificatio ducis Burgundiae*“ von Jean Petit; und der französischen Gesandtschaft, welche sich — Johannes Gerzon an der Spitze — die Bekämpfung dieser Schrift zur Aufgabe gemacht hatte, wäre Polen ein erwünschter Bundesgenosse gewesen. Allein der Erzbischof hat es verstanden — und das war klug von ihm — beide Angelegenheiten auseinanderzuhalten und Sigismund zwar für seinen, aber nicht für den Petitschen Prozess zu interessieren. Der römische König kam ja nicht mit dem Interesse für diesen Prozess nach Konstanz zurück, mit dem er gegangen, er hatte sich inzwischen auf die Seite des gefährlichsten Feindes Frankreichs geschlagen. Während nun durch seine Gegenwart der Petitsche Prozess vollends erstickt wurde, konnten die Polen jetzt den kräftigsten Vorstoß gegen den Orden wagen. Und welchen Vorsprung hätten sie gewinnen müssen, wenn es ihnen, wie sie beabsichtigten, gelungen wäre, neben den beiden tschechischen Ketzern nun einen preußischen auf den Scheiterhaufen zu bringen!

Ohne des römischen Königs Unterstützung wäre wohl — dafür standen damals zu wichtige Fragen auf der Tagesordnung — dieser Prozess nicht so rasch in Gang gekommen, wie es der Fall war. Der Gegendienst ist nicht ausgeblieben: wir sehen bis in den Sommer hinein die polnische Gesandtschaft in jenen für Sigismund so wichtigen Streitigkeiten mit der ultramontanen Partei stets auf des Königs Seite¹.

1) Darüber giebt reichliche Auskunft das Tagebuch Fillastres bei Finke, *Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils* (Paderborn 1889), S. 188. 196. 197. 204. 216. 217.

So war der Orden doppelt gefährdet: er hatte mit der Ungunst des Reichsoberhauptes zu kämpfen, und zugleich fiel auf ihn das Odium der Häresie.

Bereits im Januar hatten die Polen den Kampf wieder eröffnet mit einer Klageschrift von 22 Artikeln, auf die später noch eine 26 Beschwerden enthaltende folgte¹. Am 8., 9. und 10. Februar ist dann über die Anklage gegen Falkenberg verhandelt worden, und am 11., 12. und 13. haben die Wahlen für eine besondere Kommission stattgefunden, die sich mit der Angelegenheit befassen sollte². Es gehörten zu ihr außer einigen nicht namhaft gemachten Deputierten der Nationen der Bischof Jordan von Alba, der

1) Lites ac res gestae etc. III, 147—151 mit dem Datum „Montag den 13. Januar“. Zwar war der 13. Jan. des Jahres 1417 kein Montag, aber das war er in keinem der hier in Betracht kommenden Jahre. Wenn also auch im Datum ein Fehler ist, so dürfte doch die Schrift in diese Zeit gehören, da die folgende („puncta accusationis ex parte Polonorum contra cruciferos coram concilio Constanciensi“) wegen der bereits oben citierten Stelle offenbar ganz in den Anfang des Jahres 1417 zu setzen ist. — Wie die Polen Stimmung zu machen suchten, zeigt der Vorgang in der 31. Sessio am 31. März 1417. Der Erzbischof von Gnesen versuchte hier mit Übergehung des gewohnten Geschäftsgangs einen Brief des Königs von Polen, welcher den Tag zu Welun behandelte und zugleich die Taufe von 2000 Samogiten meldete, zur Verlesung zu bringen. Allein der Advokat Ardicinus von Novaria protestierte gegen die Verlesung, weil in den Nationen noch nicht darüber beraten sei. So musste sie unterbleiben, und wir hören weiter nichts von ihr. Vgl. Hardt a. a. O. IV, 1193 ff. Die Differenz, welche hier zwischen dem Dorreschen Bericht und dem Leipziger Protokoll bezüglich der Verlesung herrscht, wird zugunsten des letzteren zu entscheiden sein.

2) Diese sonst nicht aufbewahrten Daten entnehme ich dem Artikel bei Quétif und Echard a. a. O. S. 760^b. Wenn ich auch die unmittelbar vorhergehende Ansetzung jenes Pariser Gastmahls als auf Verwechselung beruhend ablehnen müste, so scheint es mir nicht richtig, über diese Daten hinwegzugehen, so lange nichts gegen ihre Wahrscheinlichkeit spricht. Denn da der unmittelbar folgende Bericht von dem Generalkapitel der Dominikaner zu Straßburg, wie der Verfasser selbst sagt, den Ordensakten entnommen ist, so liegt die Vermutung nahe, daß auch diese Daten von dort stammen, zumal es selbstverständlich ist, daß der Orden bei seinem Prozeß auf den in Konstanz bereits eingeleiteten Rücksicht nahm.

Patriarch Johann von Konstantinopel, und von den Kardinälen Ailli und Zabarella¹.

Zugleich aber hat man auch die Instanzen des Ordens, dem Falkenberg angehörte, angerufen; und hier ging der Prozeß rascher als am Konzil. Auch hierbei haben die Polen ihre Hände mit im Spiele gehabt. Es handelte sich hier nicht nur um Häresie, sondern auch um Ungehorsam. Falkenberg hatte, wie der ganze Deutschorden und insbesondere auch die preußische und livländische Geistlichkeit, der Obedienz Gregors XII. angehört. Aber er war auch hierin eifriger und leidenschaftlicher als andere²; er versagte noch über die Abdankung Gregors hinaus dem sächsischen Ordensprovinzial Thomas de Fimo und dem General Leonardus de Datis, welche beide der Obedienz Johannis XXIII. angehört hatten, den Gehorsam. Das wurde ihm begreiflicherweise sehr übel genommen, und das zu Straßburg vom 30. Mai bis zum 6. Juni tagende Generalkapitel des Ordens verurteilte den Widerspenstigen zu ewigem Gefängnis. Als Grund war in dem Urteil aber auch mit angegeben die Schrift gegen Polen, durch welche er den Orden „ad extremum et ruinam“ gebracht habe. Das redet deutlich genug: es ist offenbar von Polen aus durch die dortigen Dominikanerklöster ein Druck ausgeübt worden.

Das Urteil der Generalversammlung wurde nicht ausgeführt. Dazu gab es in Konstanz noch zu viele und zu einflußreiche Anhänger Gregors XII³, als daß die Bestra-

1) Vgl. Nr. VIII der Beilagen.

2) Ähnliches hören wir von Falkenbergs älterem Landsmann Johannes Malkaw. Die Verwandtschaft ihrer Schicksale gab Aschbach (Geschichte Kaiser Sigismunds II., 318 16) sogar Veranlassung, ihre Identität für möglich zu halten. Vgl. H. Haupt, Johannes Malkaw aus Preußen und seine Verfolgung durch die Inquisition zu Straßburg und Köln (1390—1416), Zeitschrift für Kirchengeschichte VI, 323 bis 389.

3) Besonders der Rigaer Erzbischof Johann von Wallenrod war ein solcher, und es ist nicht unmöglich, daß gerade er seine schützende Hand über Falkenberg gehalten hat. Vgl. Moye, Joh. v. Wallenrod, S. 47 und 61.

fung solcher Anhängerschaft hätte durchgehen können. Und erst recht illusorisch war der andere Teil jener Begründung, so lange das Konzil nicht gesprochen hatte. Aber auch dazu ist es nicht gekommen.

Dlugosz¹ hat uns zwar jenes Dekret aufbewahrt, welches das Datum des 4. Juni 1417 trägt, aber seine Verwertung desselben und seine Darstellung des Prozesses sind so widerspruchsvoll, daß man nur mit grösster Vorsicht ihn wird benutzen können. In dem Dekret wird Falkenbergs Schrift „tanquam in fide et bonis moribus erroneum, scandalosum, seditiosum, crudelem, iniuriosum, impium et piarum aurium offensivum et etiam haereticalem“ zur Verbrennung verdammt; die Kommissare werden angewiesen, dem Verfasser, der sich demütig unterworfen habe, eine heilsame Buße aufzuerlegen „sine ulteriori relatione ad ipsum Concilium amplius facienda“. Dlugosz selbst hat nun aber aus dem Aktenstück kein Kapital geschlagen: er hält es, wie schon gesagt, für die „revocatio“ Falkenbergs, dazu vielleicht verführt durch den gleichen Wortlaut der referierenden Teile und bringt es demzufolge da, wo er von der endlichen Entlassung Falkenbergs aus seiner römischen Kerkerhaft erzählt. Vorher² berichtet er hingegen von einer „diffinitiva sententia“ des Konzils, in welcher die Schrift „ut falsum et erroneum“ verdammt und ihr Verfasser „ut haereticum“ zu ewigem Gefängnis verurteilt worden sei³. Diese Sentenz sei von den Kardinälen und Nationen Mann für Mann eigenhändig unterschrieben worden. Weiter unten⁴ erzählt er nun, daß Martin V., von dem Orden dazu bewogen, versucht habe, diese Sentenz abzuschwächen und an Stelle der Worte „libellus erroneus et haeresi plenus“ zu setzen „libellus falsus et piarum aurium offensivus“. Nun

1) a. a. O. S. 387--389.

2) a. a. O. S. 376.

3) Beides steht schon in Widerspruch, denn der Charakter der Schrift als „falsus et erroneus“ berechtigt nicht ihren Verfasser einen Häretiker zu nennen. Während dies Zuthat des Berichterstatters ist, liegt jenem, wie wir sehen werden, eine richtige Überlieferung zugrunde.

4) a. a. O. S. 386.

stehen aber erstere weder in der angeblichen „revocatio“, noch entspricht ihnen, was Dlugosz selbst von der Sentenz des Konzils berichtet. Es könnte also höchstens, wie bereits Caro¹ vermutet hat, der Sachverhalt umgekehrt gewesen sein, so daß die Polen späterhin versucht hätten, das Dekret durch die Worte „libellus erroneus et haeresi plenus“ zu verschärfen. Der Widerspruch, in den sich Dlugosz zu sich selbst setzt, erhöht nun allerdings den Wert jenes von ihm mitgeteilten Aktenstückes; es ist ihm, so wie es dasteht, überliefert worden. Und auch sein Bericht² ist insofern ganz getreu, als es sich bei diesem ersten Prozeß Falkenberg in der That nicht um Häresie im strengen Sinn des Wortes handelte, sondern nur um Irrtum, Ärgernis und Beleidigung. Falkenberg hatte ja gar nicht, wie Petit, eine allgemeine Regel aufgestellt, sondern er hatte nur, ausgehend von dem allgemein anerkannten Satz, daß der Ungläubige, besonders wenn er als Angreifer auftritt, mit Fug und Recht auszurotten ist, behauptet, daß auch der König von Polen und sein Volk als Feinde der Kirche und vom Glauben wieder Abgefallene ebenso zu behandeln seien. Diesem Sachverhalt entspricht es vollkommen, wenn Dlugosz berichtet, daß das Buch nur als falsch und irrtümlich verdammt sei, und wenn sich das Dekret nur bis zu dem Ausdruck „haereticalis“³ versteigt.

Aber dies Dekret selbst, so gewiß es nicht gefälscht ist, ist nun gar nicht bis zu der ihm erst Rechtskraft verliehenen Ausfertigung gekommen. Das haben auch die Polen nicht geradezu behauptet, als sie in der letzten Sessio am 22. April 1418 mit ihrem Protest hervortraten, sondern es heißt hier nur, daß das Buch von den dazu deputierten Glaubensrichtern „ut haereticalis“ verdammt sei, und daß darauf von den Nationen und dem Kardinalkolleg beschlossen worden, diese Verurteilung in öffentlicher Sitzung zu sanktionieren. Zu diesem Zweck war offenbar jenes De-

1) Geschichte Polens III, 465 Anm. 3.

2) a. a. O. S. 376.

3) D. h. zu Häresie neigend. Ähnlich „haeresim sapiens“.

kret bereits fertiggestellt¹, und der 4. Juni war für eine Sessio Generalis in Aussicht genommen. Aber zu diesem letzten Akt ist es eben nicht gekommen².

Der Ordensprokurator meldet seinem Hochmeister am 13. Mai 1418³, die Doktoren, die mit der Untersuchung des Buches beauftragt worden seien, hätten nicht einig werden können, und so habe sich der Prozeß hingezogen bis

1) Ähnliches begegnet in dem Petitschen Prozeß. — Vgl. auch Hübler, Die Konstanzer Reformation etc. (Leipzig 1867), S. 264, wo der Vorgang bereits im wesentlichen richtig dargestellt ist.

2) Caro, Gesch. Polens III, 465 s wirft Voigt mit Recht vor, daß er die Aussage der Polen zu wenig berücksichtigt habe. Allein er selbst hat nicht gesehen, worauf es ankam, und hat deshalb auch nachher (a. a. O. S. 468 ff.) den Protest der Polen falsch motiviert. Richtiger stellt Aschbach (Geschichte Kaiser Sigismunds II, 317 ff.) den Sachverhalt dar, aber er läßt sich zu sehr von Dlugosz leiten. Dlugosz (a. a. O. S. 376 f.) teilt eine Strafrede mit, welche bei Verkündigung des Urteils der Kardinal Franz Zabarella von Florenz dem verbrecherischen Mönch gehalten habe; sie enthält zugleich ein überschwengliches Lob Polens und endet mit den Worten: „Nemo itaque est ex patribus conscriptis, nemo ex mediocribus, nemo ex infimis, qui te luce, qui oculis, qui congressu, qui conspectu dignum putet, velut hominem malevolum, superis et hominibus invisum. Pro facinore itaque cape, qua dignus es, mercedem et in carcere squalido ac perpetuo, decreto totius sacrae hujus synodi, documentum non inultae turpitudinis consernesce.“ — Zabarella war ja Vorsitzender der Kommission, welcher der polnisch-preußische Streit übergeben war, er war auch Mitglied der Kommission, welche Falkenbergs Buch zu beurteilen hatte. Und wenn er sich in dieser Rede so für Polen engagiert, so wird man unwillkürlich daran erinnert, wie Wladimiri in seinen Streitschriften des öfters den „Dominus meus Florentinus“ citiert. Da auch der Ordensgeneral, den Falkenberg so gereizt und der gegen ihn dann jenes schwere Urteil der Straßburger Generalversammlung zustande brachte, Florentiner war, so liegt es nahe, auf ein besonderes Einvernehmen der beiden Florentiner mit den Polen zu schließen. — Aber wie konnte Zabarella, der Rechtsgelehrte, ein Urteil der „ganzen Synode“ verkünden, wenn notorisch ein solches noch nicht rechtskräftig geworden war? Und wie kam seine Rede, von der eine schriftliche Aufzeichnung doch nicht wahrscheinlich ist, dem polnischen Historiker zu? — So wird Dlugosz nur die allgemeine Überlieferung, daß Zabarella sich durch besonders schneidiges Auftreten gegen den Mönch ausgezeichnet habe, hier verarbeitet haben.

3) Nr. VI der Beilagen.

zu der letzten Sitzung. Das kann nicht ganz richtig sein, denn in der letzten Sessio behaupten die Polen, wie auch Wormedith erzählt, daß die Sache vor die Nationen gekommen sei; und das bleibt unwidersprochen. Der Verlauf wird also wohl der gewesen sein, daß bereits in der Kommission unüberwindliche Meinungsverschiedenheiten zutage traten, und daß dann die Sache den Nationen zur Entscheidung vorgelegt wurde. Strittig war nun in der letzten Sessio nur das, wie weit sich die Nationen geeinigt hätten. Die Polen behaupteten, sie und das Kardinalkolleg wären in der Verdammung der Schrift einig gewesen, und sie meinten, dies durch Urkunden beweisen zu können. Aber sofort standen, wie es in dem Briefe des Ordensprokurator heifst, einige Doktoren der heiligen Schrift auf und widersprachen; die französische, spanische und auch die deutsche Nation hätten niemals ihre Zustimmung gegeben. In dem Braunschweiger Protokoll der Sitzung, welches Hardt¹ abgedruckt hat, werden die Interpellanten zum Teil namhaft gemacht: es sind die Patriarchen von Konstantinopel und Antiochien und ein spanischer Dominikaner. Hiernach erklären sie nur, daß in ihren Nationen keine Einstimmigkeit geherrscht habe. Der Patriarch von Antiochien wird bezeichnet als „de natione Anglicana“²; der von Konstantinopel gehörte zu der französischen, der Dominikaner bekannte sich zur spanischen.

Wie beide Berichte, das Protokoll und der Brief des Ordensprokurator, in der Angabe der dissentierenden Nationen zu vereinigen sind, steht dahin. Jedenfalls darf nach ihrem übereinstimmenden Zeugnis als feststehend betrachtet werden, daß ein Teil der Nationen sich nicht über das Verdammungsdekret schlüssig gemacht hat³. Was die Polen an

1) a. a. O. IV, 1550ff.

2) Er war aus der französischen Nation, zu der er eigentlich gehörte, im Mai 1417 ausgestosfen worden und hatte sich der englischen angeschlossen. Vgl. darüber Peter von Pulkas Brief an die Universität Wien vom 16. Juni 1417 (herausgegeben von F. Firnhaber, Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XV, 49 ff.) und Filastres Tagebuch bei Finke a. a. O. S. 194 u. 204. Hübler a. a. O. S. 265 27 hat dies übersehen.

3) In dem Protokoll wird noch berichtet, daß die beiden Ad-

Dokumenten dagegen vorbringen konnten — nach Dlugosz sogar die Unterschriften der einzelnen Kardinäle und Nationsmitglieder (!) — dürften nur private Urkunden gewesen sein¹.

So war der Prozeß, der anfangs so flott gegangen war, ins Stocken geraten. Aber nicht nur das: er ist — wenn nicht alles trägt — sogar eingestellt worden. Denn Falkenberg wurde aus seiner Haft entlassen². —

vokaten Simon de Theramo, derselbe, der von 1416 an den Prozeß gegen Petit für die französische Gesandtschaft führt, und Augustin von Pisa, der in jener Sitzung für den Papst fungiert, gegen die Interpellanten aufgetreten seien. Aber sie bestreiten ihnen nicht die Wahrheit ihrer Aussagen, sondern nur den Auftrag zu ihren Aussagen von ihren Nationen. Vgl. Hardt a. a. O. IV, 1552. — Es ist übrigens auch zum Verständnis dieser für uns verdunkelten Vorgänge zu bedenken, daß niemals in Konstanz die Wogen des Parteihaders höher gingen als in den Monaten April bis Juli 1417. Es war das die Zeit fortgesetzter Krisen zwischen der Partei Sigismunds und der der Kardinäle. Vgl. hierüber Hefele, Konziliengeschichte VII, 307ff. Dazu kommt, daß die Abneigung gegen eine Verurteilung Jean Petits sich naturgemäß auch auf den polnischen Antrag gegen Falkenberg erstrecken mußte, auch wenn zwischen Polen und Franzosen noch keine Bundesgenossenschaft bestand. Und ebenso werden die Dominikaner, soweit sie nicht unter polnischem Einfluß standen, einer Verdammung ihres Ordensgenossen nicht gerade bereitwillig gegenübergestanden haben. So erklärt sich der Einspruch der beiden Patriarchen, die im Petitschen Prozeß stets eine Beilegung erstrebten, und des spanischen Dominikaners.

1) Wenn, wie ich vermute und noch weiter unten wahrscheinlich zu machen gedenke, die Polen gerade in dieser Zeit (Juli 1417) von Sigismund weg den Kardinälen und der ultramontanen Partei sich genähert haben, so wäre es nicht unmöglich, daß die Unterschriften unter das Dekret gegen Falkenberg der Preis für diese Schwenkung waren.

2) Daß Falkenberg zweimal gefänglich eingezogen wurde, geht aus der bereits oben (S. 408) citierten Stelle in dem Brief des Ordensprokurator vom 13. Mai 1418 hervor, wo es heißt „von der zit als magister Johann Valkenberg ersten wart gefangen“. Dazu kommt der Bericht der päpstlichen Bulle vom 10. Januar 1424 (Nr. VIII der Beilagen), wo es heißt, daß die drei Kardinäle, welche mit Wiederaufnahme des Verfahrens betraut waren, den Angeklagten „per unum ex cursoribus nostris ad comparendum coram eis in propria persona“ vorladen ließen, — ein Verfahren, das bei einem seit mehr als einem

Diesen Umschwung wird man nur erklären können durch eine Sinnesänderung dessen, der bis dahin hinter den polnischen Bestrebungen gestanden und ihnen Nachdruck verliehen hatte, der überhaupt damals mehr oder weniger offen mit allen Mitteln seinen Einfluss im Konzil geltend zu machen suchte. In der That hat sich in der Zeit, um die es sich handelt, die Stellung Sigismunds zum Orden erheblich verändert.

Eben — am 11. Juli — war der die Existenz des Konzils bedrohende Konflikt zwischen Sigismund und den Kardinälen, bei dem, wie gesagt, die Polen auf des ersteren Seite gestanden hatten, durch den Sicherheitsbrief, den Sigismund hatte anschlagen lassen, notdürftig beschwichtigt; da fand am 12. zum erstenmale ein förmliches Verhör vor Sigismund und einer grösseren Konzilsvertretung in Sachen des preussisch-polnischen Streites statt. Hier legte Sigismund den beiden Parteien die heikle Frage vor: „Erkennt ihr allzumal das Reich als eueren Obersten an?“ Die Frage war offenbar von vornherein gegen die Polen gemünzt; sie konnten sie unmöglich bejahen, denn was hatte Polen mit dem römischen Reich deutscher Nation zu thun? Durch nichts aber — Geld und Festlichkeiten vielleicht ausgenommen — war Sigismund leichter zu gewinnen, als wenn man seinen kaiserlichen Weltherrschaftsgedanken entgegenkam. Ein kluger Freund des Ordens muß ihm jene Frage impunitiert haben: sie mußte ihm die Polen entfremden, und anderseits bot sie dem Orden eine Gelegenheit, sich leicht wieder in Sigismunds Gunst zu setzen. So antwortete denn auch der Ordensbevollmächtigte mit einer unumwundenen Unterwürfigkeitserklärung, — allerdings nicht ohne auch, wie das den anwesenden Kardinälen und der Konzilsvertretung gegenüber ratsam war, die römische Kirche und das

Jahr gefangen Gehaltenen jedenfalls sehr auffallend wäre. — Was seine Freilassung betrifft, so muß auch vielleicht in Anschlag gebracht werden, daß Martin, Bischof von Arras, der Führer der burgundischen Gesandtschaft, dem Falkenberg bei Verteidigung Jean Petits durch jene drei Traktate so kräftig sekundiert hatte, ebenfalls dem Dominikanerorden angehörte.

Konzil mit hineinzubeziehen. „Eine kluge, weise und heilige Antwort“ nannte das Sigismund, und sagte nähertretend zu den Ordensgesandten: „Fürwahr, ihr habt heute eine That gethan, die euch mehr frommt, als wenn ihr einen mächtigen Sieg gewonnen hättest“¹. — Hierbei hatte offenbar ein gewiefter Diplomatiker seine Hand mit im Spiel gehabt; und wir werden nicht irre gehen, wenn wir ihn in der Person des Rigaischen Erzbischofs suchen.

Wallenrod ist in dieser Zeit die rechte Hand Sigismunds gewesen. Als am 1. Juni 1417 die Präsidentenwahlen stattfanden, da sorgte Sigismund dafür, dass in der deutschen Nation Wallenrod gewählt wurde. Und er gehörte zu den vier Prälaten, deren Anfangsbuchstaben der Konzilstwitz zu „Mars“ vereinigt hatte und von denen es nun hiefs, dass „Mars“ die Versammlung regiere². — Dieser Stellung des Erzbischofs entsprach es vollkommen, wenn er versuchte, den Orden wieder enger mit Sigismund zu verbinden. So schrieb er bereits am 15. März an den Hochmeister unter anderem: „Wir versteen in euern sachen nicht anders, denne das ir under zweien eins thun werdet: entzwar ir werdet des ganz bi unserm hern, dem konige, oder bi dem zukunftigen babst und dem heiligen concilio bleiben, und wie leicht das dohin komet (sc. zur Papstwahl), so fürchten wir, dass es gar langsam zu einem ende müge kommen; und das der frede zwischen euch und den Polen so lang nicht enbleibe“³. Der Orden ist diesem entschiedenen Rat gefolgt; er hat seine Zurückhaltung gegenüber dem römischen König aufgegeben. Und so kam denn zu Konstanz durch Sigismunds Bemühungen am 14. Mai wieder eine Verlängerung des Beifriedens mit Polen zustande⁴. Es wird nicht zufällig sein, dass

1) Vgl. über dieses Verhör Voigt a. a. O. VII, 309f. Das von ihm citierte Ordensprotokoll habe ich verglichen.

2) Tagebuch Fillastres bei Finke a. a. O. S. 204f.

3) Bunge, Livländ. etc. Urkundenbuch V, 207, Nr. 2120.

4) Vielleicht gehört hierher oder in den Juni das nur die Jahreszahl 1417 tragende Schreiben, in welchem das Konzil dem Orden die Herausgabe der drei streitigen Dörfer befiehlt, in Golebiowski Łukasz, Dzieji Polski za panonrana Jagiellonów (Warschau 1846—48), I, 260.

bald darauf der langjährige Streit des Erzbistums Riga mit dem livländischen Orden seine definitive Erledigung fand, und daß nun auch der Orden den Erzbischof wieder mit Geld unterstützte¹.

Die Spannung zwischen dem Orden und dem Erzbischof, welche über ein Jahr gedauert hatte, war damit wieder gehoben, und von dem Ersbischof geleitet, hatte jener gleichzeitig wieder die volle Gunst Sigismunds erworben².

Ein Symptom dieser Lage ist vor allem, wenn meine Ansetzung richtig ist, die zweite, uns erhaltene Schrift Johann Falkenbergs³.

Man kann nicht sagen, daß dieser „liber de doctrina potestatis et imperatoris“ sehr viel zahmer sei als die frühere Schrift. „Die Polen“, heißt es am Schluß, „sind heftigere Feinde der Kirche, haben ihr größeren Schaden zugefügt als selbst die Ungläubigen . . . deshalb ist es gerecht, sie gefangen zu nehmen, aller Würden zu berauben und in

1) Vgl. Moye, Joh. v. Wallenrod, S. 64. 65. Der Brief des Hochmeisters an den Erzbischof vom 19. September, worin er ihm auseinandersetzte, warum er früher mit ihm unzufrieden gewesen sei, scheint die Versöhnung besiegt zu haben. Vgl. Bunge a. a. O. V., 263, Nr. 2163 und Napiersky, Index Cod. dipl. I, Nr. 781.

2) Der Ordensprokurator legt in dem Bericht über das Verhör am 12. Juli und seine Errungenschaften, den der Komtur von Balge überbrachte (vgl. Anm. 1 S. 419), viel größeres Gewicht auf die Gunst der Kardinäle und des zukünftigen Papstes. Wenn wir dann sehen, wie er einerseits im März des folgenden Jahres wieder die alten Klagen gegen den Rigaer erhebt und wie er anderseits nicht dringend genug seinem Hochmeister den engsten Anschluß an den Papst (offenbar im Gegensatz zu Sigismund) empfehlen kann, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß zwischen ihm und dem Erzbischof ein Gegensatz weiter bestanden hat, der auch in einer wenigstens verschiedenen gestimmten Politik zum Ausdruck kam. Vgl. weiter unten.

3) Pomniki prawa polskiego a. a. O. V, 197—231. — Es kann sich bei Ansetzung des Traktates meines Erachtens nur um die Frage handeln, ob er kurz vor dem 12. Juli 1417 oder in der Zeit nachher bis zur Papstwahl verfaßt sei. Das erstere ist unstreitig bei der Tendenz, die der Traktat verfolgt, das wahrscheinlichere, so daß wir ihn noch als eins der Momente in Anschlag bringen müßten, die zu dem Erfolg vom 12. Juli geführt haben.

Knechtschaft zu geben ... Krone und Rittertum und allen Besitz haben sie verwirkt“¹. Aber völlig vermieden ist jede Aufforderung sie zu töten: an die Stelle der Ausrottung mit Feuer und Schwert, des schimpflichen Galgentodes ist hier Verlust von Krone und Selbständigkeit getreten. In jenem lag offenbar der Hauptanstoß, den die erstere Schrift gegeben. Die Predigt des Mordes hatte die Unterlage zu der Anklage auf Häresie geboten, deshalb ist sie hier vermieden. Aber der Haß ist kein geringerer, und die Anklage nicht abgeschwächt. Sie hat vielmehr jetzt eine persönliche Spitze erhalten, denn Falkenberg klagt nun seinerseits den Krakauer Rektor an: es sei eine verdammungswürdige Häresie, zu sagen, daß man mit Hilfe von Ungläubigen die Kirche verwüsten dürfe. — Die Kirchen waren bei den Einfällen der Polen in das Ordensland nicht verschont worden. Das war auch sonst im Kampf zweier christlicher Völker vorgekommen. Aber daß man Heiden hierbei verwendet hatte, das schlug dem damaligen Bewußtsein der abendländischen Nationen, das noch von einer Solidarität der Christenheit gegenüber den Ungläubigen wußte, ins Gesicht; und solches noch mit den Mitteln der Gelehrsamkeit zu verteidigen, konnte allerdings eine verdammungswürdige Häresie heißen.

Aber nicht hierauf hat der Verfasser das Hauptgewicht gelegt. Wie der Titel seiner Schrift schon angezeigt, war es die Frage nach dem Verhältnis von kaiserlicher und päpstlicher Macht, die er in den Vordergrund rückte; und seine Schrift hebt an mit einer Verteidigung des göttlichen Rechtes des Kaisertums. Das Kaisertum beruht auf unmittelbarer göttlicher Einsetzung, und ihm ist in zeitlichen Dingen der ganze Erdkreis unterworfen. Zwar ist das Papsttum — auf den letzten Zweck angesehen — die höhere Würde, aber in his quae ad bonum pertinent civile ist es der kaiserlichen untergeordnet, und diese hängt allein von Gott ab, nicht vom Papst. „Imperator est generalis vicarius dei in temporalibus“². So hat auch der Kaiser allein die Gewalt über

1) a. a. O. Concl. XXIII, S. 229—231.

2) a. a. O. Concl. I—VI, S. 197—205.

die Ungläubigen; dem Papst steht höchstens zu, einen geistlichen Rat zu geben¹.

Diese Auseinandersetzungen waren motiviert durch die Thesen Wladimiris vom 5. Juli 1415, deren Widerlegung sich Falkenberg hier zur Aufgabe gemacht hat. Und um sie zu verstehen, mußt man des Polen Sätze gegenüberhalten. Er hatte seine Thesen, die ja nur den Inhalt seines Traktates zusammenfassen, in zwei Teile geteilt: in dem ersten behandelte er das Recht des Papstes über die Ungläubigen, in dem letzteren das Recht des Kaisers. Während er dem Papst noch ziemlich weitgehende, wenn auch nicht uneingeschränkte Rechte über die Ungläubigen einräumt, läßt er dem Kaiser nichts von selbständigen Rechten übrig. „Utraque jurisdiction“ heifst es im Traktat, „scilicet temporalium et spiritualium est in papa.“ „Imperator est instrumentum papae, sicut caelum Dei“; und hier kehrt auch wieder der alte Vergleich von der Sonne, die dem Mond ihr Licht giebt. So kann der Papst allein den Ungläubigen den Krieg an sagen, nicht der Kaiser. Die kaiserlichen Privilegien, aus welchen der Orden das Recht zu seinen Kriegsfahrten ableitet, sind daher ohne Ausnahme ungültig, denn der Kaiser kann nicht geben, was er nicht hat. Die gleichlautenden päpstlichen Privilegien aber sind entweder unecht, oder mit den von dem Verfasser entwickelten Einschränkungen zu verstehen². — Diese ganze Auseinandersetzung über Kaiser tum und Papsttum knüpft an an ein Wort Franz Zabarella, der überhaupt mit Vorliebe citiert wird: es sei eine un nütze Frage, die über den Ursprung der kaiserlichen Macht, „quia veritas est, quod imperium compertum fuit regnum“, wie andere Reiche, z. B. das babylonische, macedonische etc. Damit war allerdings das römische Kaisertum deutscher Na tion des Nimbus entkleidet, den es noch immer in vieler Schwärmer Augen besaß, den gerade Sigismund sich be-

1) Vgl. auch die gute Inhaltsangabe bei Höfler a. a. O. S. 881 ff.

2) Vgl. Tractatus de potestate papae et imperatoris respectu infidelium etc. in Pomniki prawa polskiego V, 159—194, besonders 170 f. 174. 183. 190.

mühte wieder zur Geltung zu bringen. Und solchen Sätzen gegenüber, wie wir sie aus Wladimiris Mund gehört haben, wollte es wenig besagen, wenn er am Schluss noch eine Einschränkung anbrachte und ebenfalls im Anschluß an Zabarella behauptete, daß doch die Oberhoheit des Papsttums über das Kaisertum nur „in habitu“, und daher keine Appellation vom Kaiser an den Papst gestattet sei.

So war hier anlässlich eines partikularen Streites die grosse Debatte über die Universalmonarchie und Universalhierarchie aus dem ersten Drittels des 14. Jahrhunderts wieder erwacht; und es tauchen in unserer Erinnerung die ghibellinischen Dominikaner in Schwaben aus jener Zeit auf, wenn wir hier in einem Mitglied des Ordens, der sonst als der eifrigste Vorkämpfer für die Prärogativen des Papsttums galt, die Anschauungen eines Marsilius von Padua bis zu einem gewissen Grade wiederaufleben sehen.

Sie waren freilich hervorgerufen nur durch den Gegensatz, und wir würden irre gehen, wenn wir dem Mönch ein selbständiges Interesse an dieser Doktorfrage zutrauen würden. Er schrieb im Dienste des Deutsch-Ordens. Sein Prozeß hatte ihn diesem wieder gewissermaßen empfohlen¹⁾.

Hatte sich der Orden bisher nur in der Defensive befunden, so war ihm jetzt, wo seine Lage in und außer dem Ordenslande sich erheblich verbessert hatte, der Kamm geschwollen. Die auf die Rechtsgrundlage zurückgehenden Angriffe der Polen, besonders des Krakauer Rektors, erheischten längst eine gründliche Abfertigung, und dazu schien niemand geeigneter als der feder- und dialektisch gewandte Dominikaner. Zugleich aber kam es darauf an, den Orden in der neugewonnenen Gunst des römischen Königs zu be-

1) Wenn zwischen dem Ordensprokurator und dem Rigaer Erzbischof ein Gegensatz weiter bestanden hat, so wird er sich auch auf ihre Stellung zu Falkenberg erstreckt haben. Es ist wenigstens auffallend, wie kühl sich der Ordensprokurator auch in seinen Briefen dem Mönche gegenüber verhält. Als den Anstifter für Falkenbergs erneutes Auftreten werden wir daher speziell Johann von Wallenrod ansehen müssen. Dieses Protektorat macht auch die Schonung, welche jener erfahren hatte und weiterhin noch erfuhr, erklärlicher.

festigen, und das konnte nicht besser geschehen als dadurch, daß man mit der Abwehr eine Verherrlichung des Kaiserthums verband. Den Traditionen des Ordens entsprach es freilich nicht, wenn das Papsttum dabei zu kurz kam; aber so lange der Stuhl Petri noch unbesetzt war, konnte man das riskieren. So klingt es denn wie ein Gelübde des Ordens selbst, wenn es von diesem schließlich in Falkenbergs Schrift heißt: „*sacra quoque religio fratrum de domo Theutonicorum, dum ab imperialibus beneficiis sumpsit initium, imperialisque ortus est floridus imperatorum quoque plantula et factura, et ipsi fratres ab eorum aedificatione semper fuerunt suntque et per Dei gratiam in aevum permanebunt devoti sacro imperio etc.*“ — Vollends werden wir von den hochfliegenden Doktrinen herab wieder auf den Boden realer Interessen durch den wirkungsvollen Schluß des Traktats versetzt: Falkenberg macht darauf aufmerksam, daß die Unterwerfung des Ordens für das polnisch-litauische Reich nur die Brücke sei für weitere Pläne, denn Witold, der Großfürst von Litauen, dessen Großvater ein Schuster gewesen sei, habe nach dem Sieg über den Orden geäußert, er werde noch im Rhein sein Pferd tränken. Und wahrlich diesem genialen Mann, voll hochfliegender Pläne kann man ein solches Wort zutrauen! ¹⁾ Auf alle deutschen Gemüter mußte Falkenberg mit dieser Demonstration Eindruck machen.

Auch aus der Heimat Lupolds von Bebenburg erstand dem Orden um diese Zeit ein Verteidiger, von derselben gut kaiserlichen Gesinnung, aber weniger lebhaft und mehr Doktrinär ²⁾.

1) *Pomniki prawa polskiego* V, 231. Vgl. über Witold die treffliche Charakteristik von Caro, *Geschichte Polens* III, 549 ff.

2) Wir lernen ihn nur kennen aus den kleinen Bruchstücken, welche Wladimiri seiner Entgegnung („*tractatus de ordine cruciferorum et de bello Polonorum contra dictos fratres ad confutanda scripta Johannis de Bamberga etc.*“ in *Pomniki prawa polskiego* a. a. O. V, 233—269) einverleibt hat. Der Anfang seines Traktates lautete: „*In nomine sanctae et individuae trinitatis*“, der Schluß: „*Sub auctoritate beati Hieronymi ad militem*“ (vgl. a. a. O. S. 268). Dafs er kein unbedeutender Gegner war, geht daraus hervor, dafs Wladimiri ihn in erster Linie zu wider-

Aber es fehlte auch nicht an Entgegnungen. Kein anderer als der berühmte Magister Moritz von Prag — Wladimiri bezeichnet ihn als seinen Lehrer — trat auf den Plan, und zwar gegen Bamberg. Er bezeichnete seinen Traktat als teilweise häretisch, teilweise zur Häresie neigend. Der Deutschordens sei zur Verteidigung des heiligen Landes gegründet; nachdem diese Aufgabe illusorisch geworden sei, gleiche er dem unfruchtbaren Feigenbaum, der auszurotten oder zu verpflanzen sei. In der großen Doktorfrage stellte sich Moritz ebenfalls ganz aufseiten seines Schülers¹.

Dieser hielt es nun aber für nötig, auch seinerseits den Angriffen entgegenzutreten. Falkenberg zwar hat er keine besondere Widerlegung gewidmet — eine erneute Anklage gegen ihn auf Häresie überhob ihn dessen² —, aber in

legen für nötig hält. Er unterscheidet nun aber unzweideutig (vgl. bes. S. 267), die aus 18 Konklusionen bestehende Schrift Bambergs von der aus 23 bestehenden Falkenbergs. Es ist mir daher nicht recht verständlich, wie Höfler (a. a. O. S. 885 f.) die beiden Männer für identisch halten kann. Diesen Johannes von Bamberg sonst nachzuweisen, ist mir bis jetzt nicht gelungen, auch nicht in dem Dacherschen Fremdenverzeichnis. Aber wenn er, wie sein Name besagt, aus Bamberg stammt, so ist seine Parteinahme für den Orden fast selbstverständlich, denn dieser war hier seit langem ansässig, und Franken war, wenn nicht die bedeutendste, so doch eine der bedeutendsten unter den 12 Balleien. Vgl. J. Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland I (Berlin 1857), 31—64.

1) Pomniki prawa polskiego V, 268.

2) In einer Nachschrift zu Falkenbergs zweitem Traktat (a. a. O. S. 231 f.) tadeln Wladimiri, dass Falkenberg in einer gelehrt Beweisführung den Krieg der Polen gegen den Orden als ungerecht zu erweisen suche. Das sei ein Widerspruch „quia bellum in facto consistit, quod non justificatur nisi ex suis circumstantiis“. Das sei nicht festzustellen „per processum doctrinalem“, sondern „per processum judiciale“, und ein solches widerspruchsvolles Verfahren sei häretisch, der Traktat also nicht nur nach seinem Inhalt, sondern auch nach seiner Form vom Konzil zu verdammen. Als Wladimiri seinen zweiten Traktat schrieb, schwiebte, wie er sagt (a. a. O. S. 267), das Urteil über diese zweite Schrift Falkenbergs noch, während die erstere — es war das die polnische Fiktion (s. oben S. 414 ff.) — bereits („pridie“!) verdammt sei. — Es ist anzunehmen, dass, da gegen Bamberg ein Strafantrag nicht gestellt wurde, auf diesen jene Kritik nicht zutraf.

einem langatmigen und ebenso langweiligen Traktat, den er jenem Bamberg widmete, hat er da, wo er in die spezielle Widerlegung eintritt, jedesmal auch den entsprechenden Passus aus Falkenbergs zweiter Schrift notiert. Der Traktat zerfällt, wie auch der frühere in zwei Teile. Der erstere, mehr prinzipielle, wiederholt die früheren Aufstellungen in verschärfter Form: nicht nur die Theorie vom Papsttum und Kaisertum ist hier noch ultramontaner gestaltet, sondern vor allem wird hier nun wirklich mit aller Entschiedenheit die Existenzberechtigung des Ordens bestritten. Drei Fragen werden aufgestellt: 1) ob die dem Orden gemachten Schenkungen zu Recht bestehen und seine Privilegien Anspruch auf Echtheit haben? 2) ob die Ordensregel die Erwerbung von Landbesitz zulasse? 3) ob überhaupt nach kanonischen Regeln der Orden als „*religiosus ordo*“ anerkannt werden könne? — Die drei Fragen werden strikt verneint¹. Im zweiten Teil folgt dann die spezielle Widerlegung Bambergs. — Dass Wladimiri mit diesem opus einen Vogel abgeschossen habe, kann man nicht behaupten, denn es fällt mit seinen schwerfälligen und unklaren Argumentationen gegen den klaren und präzisen Ton Falkenbergs gewaltig ab.

Er hat auch des längeren daran geknotzt, denn die Schrift ist erst nach der Papstwahl erschienen. Sie war offenbar bestimmt, die erneute Anklage gegen Falkenberg zu unterstützen².

1) Eine Zusammenfassung dieses ersten Teiles in drei Konklusionen (a. a. O. S. 264—267) wurde auch gesondert in etwas veränderter Form herausgegeben und ist erhalten bei Hardt a. a. O. III, p. II, S. 26 ff. — Möglicherweise ist auch dieser erstere Teil anfangs als selbständiger Traktat ausgegeben worden, denn im zweiten Teil (a. a. O. S. 267) sagt Wladimiri, dass beide Gegner „*praedictas meas conclusiones*“ angeklagt hätten als „*in detrimentum potestatis papalis et imperialis fabricatas*“. Allein dies kann sich auch zurückbeziehen auf den Traktat vom 5. Juli 1415 und die Thesen vom 6., insofern als, wie gesagt, jener erstere Teil nur eine verschärzte Wiederholung dieser war.

2) Zwar ist hier noch immer vom „*dominus meus Florentinus*“ die Rede, der doch am 26. September 1417 bereits das Zeitliche gesegnet

Allein ehe diese wirklich sich durchsetzen konnte, mussten die Polen noch viel aufbieten.

Über der Papstwahl, welche vom 9. bis zum 11. November währte, schwebt ein Dunkel, das wohl niemals ganz sich wird aufhellen lassen. Wir haben insbesondere keine deutliche Nachricht darüber, welche Politik der Vertreter Polens im Wahlkollegium, der Erzbischof von Gnesen, hier verfolgt hat. Und doch haben wir gerade von seinem Prot-notar, wenigstens indirekt, einen Bericht über die Vorgänge im Konklave¹. Danach haben sich der Erzbischof von Gnesen und der von Riga besondere Verdienste um die Einigung der Stimmen erworben. Sie haben die deutschen Wähler zum Verzicht auf einen deutschen Kandidaten bestimmt, und dieses Beispiel hat gezündet. Dazu war aber eben zunächst eine Einigung der sechs deutschen Stimmen notwendig. Eine solche ist von Anfang an nicht vorhanden gewesen, vielmehr zeigt uns der offenbar auf gleichzeitigen Aufzeichnungen beruhende Bericht des Tagebuchs des Kardinals Fillastre² über den Wahlgang des zweiten Tages (Mittwoch den 10. Nov.) noch eine auffallende Zersplitterung

hatte, aber „determinationemque ipsam sanctissimo domino nostro papae et eidem synodo universalis ecclesiae penitus relinquendo“ (a. a. O. S. 234 und öfter) kann doch nur einer schreiben, der die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles bereits erlebt hat. Höfler (a. a. O. S. 885) schließt aus dem Umfang der Falkenbergischen und dieser Schrift, daß die letztere frühesten 1416 anzusetzen sei. Daß man sich mit dieser Ansetzung nicht zu begnügen braucht, vielmehr die einzelnen Schriften aus bestimmten Situationen heraus erklären und demzufolge genauer datieren kann, hoffe ich oben gezeigt zu haben.

1) Bei Hardt a. a. O. IV, 1481 f.

2) Bei Finke, Forschungen und Quellen etc., S. 233 f. — Finke urteilt voreilig, wenn er a. a. O. S. 79 f. sagt: „Über die Wahl Martins V. hat Lenz eine scharfsinnige Untersuchung angestellt, gestützt auf neue Quellen, zugleich aber auch eine glänzende Hypothese nicht verschmähend; diese erste quellenmäßige Darstellung verliert nunmehr alle Bedeutung.“ Denn der Bericht des Tagebuchs, der ihm dazu den Mut giebt, ist weder klar noch vollständig, sondern wie in den meisten Berichten sind auch hier nur einzelne Vorgänge aus dem abwechselungsreichen Schauspiel herausgegriffen. Ich hoffe demnächst eine erneute kritische Prüfung des gesamten Materials vorlegen zu können.

gerade der deutschen Stimmen. Wenn nun auch Sigismund am liebsten einen deutschen Papst gesehen hätte, so mußte doch die Unmöglichkeit eines solchen schon lange vor dem Konklave für ihn und seine Berater feststehen. Es läßt sich aber nicht daran zweifeln, daß er im vollsten Maße mit dem Ausfall der Wahl zufrieden war; und nicht weniger war das der Erzbischof von Riga¹. Ihm, der in dieser schwierigen Zeit dem römischen König mit seinem klugen Rat zur Seite stand, dürfen wir zutrauen, daß er von vornherein seine Stimme einem Mann gab, der Aussicht hatte durchzukommen; und das war der Kardinal Colonna. Wird aber der Pole dasselbe gethan haben? Bei dem Gegensatz, der zwischen ihm und dem Rigaer obwaltete, bei der Verstimmung gegen Sigismund, die notwendig seit dem 12. Juli unter der polnischen Gesandtschaft herrschen mußte, ist das nicht anzunehmen. Dlugosz² erzählt, daß der Erz-

1) Der Ordensprokurator schreibt bereits am Tag der Wahl nachhause, daß Wallenrod an dem eben Gewählten „gleichsam einen neuen Vater“ gewonnen. Vgl. Voigt a. a. O. VII, 312. — Es geht nicht mehr an, wie Moye (a. a. O. S. 64 f.) das noch thut, von einem Abfall des Erzbischofs von Sigismund zu reden. Was seit Lenz überzeugender Argumentation dagegen (a. a. O. S. 175) hinzugekommen ist, der Satz des Fillastreschen Tagebuches „Set Rigensis, licet ab initio tenuerit partes illorum (sc. des Erzbischofs von Mailand, des Patriarchen von Antiochien, des Bischofs von Salesbury), tamen conversus est in bonum et postea multa bona dixit regi, corripiens eum de modis, quos tenebat“ (Fink e a. a. O. S. 204 f.) giebt kein Recht, davon abzugehen. Vor allem ist zu beachten, daß diese Äußerung sich gar nicht auf die Zeit bezieht, wohin man jenen Abfall verlegen zu sollen meint — nach dem Tod des Bischofs von Salesbury (vgl. Hardt a. a. O. IV, 1426 f.) —, sondern auf den Juni; ferner enthält die Stelle nichts von einem Abfall, sie besagt vielmehr das Gegenteil, daß der Rigaer fort und fort einen maßgebenden Einfluß auf Sigismund ausgeübt hat. Dieser war geneigt, die zwischen ihm und den Kardinälen herrschende Spannung auf die Spitze zu treiben. Der Erzbischof scheint es gewesen zu sein, der ihn davon abbrachte und dadurch verhütete, daß das in sich gespaltenen, aber durch den Konflikt zusammengehaltene Kardinalkolleg sich noch enger zusammenschloß. Der Kardinal Fillastre — wenn er der Verfasser des Tagebuches ist — rechnet ihm jenes hoch an, denn er selbst gehörte nicht zu denen, die mit dem Kopf durch die Wand rennen.

2) a. a. O. S. 384.

bischof selbst mehrere Stimmen von Kardinälen und Prälaten erhalten habe. Das ist im höchsten Grad unwahrscheinlich; davon würde sein Protonotar kaum geschwiegen haben. Wohl aber ist es verständlich, daß dieser den Dissensus verschwieg, in dem sich der Erzbischof anfangs zu dem nachmals Gewählten befunden hat. So muß zunächst eine Einigung zwischen dem polnischen und dem deutschen Erzbischof erzielt worden sein. Wer von beiden dabei die Initiative ergriffen hat, was verabredet worden ist, welche Versprechungen gegeben worden sind, wer kann das wissen? — Sicher ist, daß die Polen von dem Papst viel erwarteten, nicht zum wenigsten die Verdammung Falkenbergs. Und wie immer, wenn man in solchen Erwartungen sich getäuscht sieht, ist der Zorn dann ein doppelter.

Dieser hätte sich ja wohl auch auf Sigismund und den Rigaer Erzbischof erstrecken müssen. Aber — ein merkwürdiges Schauspiel — je gespannter das Verhältnis zum Papst wurde, desto größer vielmehr das Einvernehmen mit Sigismund und der Rückhalt an ihm. Das ist um so auffallender, als wir jetzt zum erstenmal eine Bundesgenossenschaft zwischen Polen und Franzosen in ihren verwandten Prozessen bemerken.

Johannes Gerson hat in seinem *Dialogus Apologeticus*¹ eine — vielleicht aus seiner eigenen Feder geflossene — höchst bewegliche Vorstellung hinterlassen, welche Polen und Franzosen gemeinsam an Papst und Konzil gerichtet haben, um eine Erledigung ihrer Angelegenheiten zu erlangen.

Allein auf einem tieferen Einvernehmen scheint diese Bundesgenossenschaft nicht beruht zu haben. Denn beide sind weiterhin getrennte Wege gegangen. Die französische Gesandtschaft hüllte sich in Schweigen, denn ihre Regierung versagte dem neugewählten Papst vorerst überhaupt die Anerkennung. Die Polen aber lärmten, was sie konnten.

Sie müssen sich dabei eines bestimmten Rückhaltes bewußt gewesen sein. Und in der That, wenn wir die damalige Konstellation im Osten betrachten, die Ausdehnung der

1) Gers. op. II, 389 sq.

husitischen Tendenzen und die Anzeichen der böhmischen Revolution, so wird man verstehen, daß weder der Papst noch namentlich Sigismund den Polen ernstlichen Widerstand leisten konnten¹. So hat denn auch offenbar Sigismund wieder alles gethan, um die Wünsche der polnischen Gesandtschaft zu befriedigen und dadurch ein gutes Einvernehmen herzustellen. Er gewährte ihnen aber um so lieber in der Falkenbergschen Sache einen Rückhalt, als er sich dadurch an dem Papst reiben konnte, von dem ihn bald mancherlei Differenzen trennten². Anderseits ging des Papstes Widerstand gegen die Polen offenbar auch aus dem Bedürfnis hervor, seine Selbständigkeit zu wahren und sich nicht zu einer Kreatur des römischen Königs — ein Vorwurf, der ja nahe lag — erniedrigen zu lassen.

Bis zum 25. Februar scheint noch ein leidlicher Friede zwischen Papst und Polen bestanden zu haben. An diesem Tag hatte der unter Witolds Protektorat erwählte Metropolit Gregor Zemblak von Kiew eine Audienz in Sachen der Union der griechischen und der römischen Kirche. Er sprach zugleich im Namen Witolds und des Polenkönigs, welche beide ein starkes politisches Interesse an dem Plan hatten³, und forderte den Papst auf, „cum via debita et honesta atque consueta, scilicet per congregationem concilii“ die Hand hierzu zu bieten⁴.

1) Über Polens Beziehungen zur husitischen Bewegung siehe Caro, Gesch. Polens III, 499 ff. 511 ff.

2) Sigismund konnte um so eher den Falkenbergschen Prozeß wieder unterstützen, als er bei dessen Einstellung gewifs nicht irgendwie hervorgetreten war. Er hatte sich damit begnügen können, andern die Zügel schießen zu lassen.

3) Vgl. über „Witolds grosse Entwürfe zur Kirchenunion“ Caro, Gesch. Polens III, 436—444, wo indessen diese Frage ganz außer Zusammenhang mit der sonstigen Teilnahme der Polen am Konzil dargestellt wird.

4) Die Ankunft des Metropoliten am 19. Februar bei Hardt IV, 1511 f. nach Dacher, aus dessen Bericht hier wörtlich citiert wird: „Und meinte man, wäre die Reformation für sich gangen, sie hätten Weg und Sachen funden, das sie auch völliglich Christen worden wären!“ Ähnlich Richental, Chronik des Konstanzer Konzils (ed. Buck in

Der Metropolit wurde zum Fuß-, Hand- und Mundkuß zugelassen. Damit endete die Audienz. Und mehr hören

Bibl. des litt. Vereins in Stuttgart CLVIII [Tübingen 1882], S. 47. 136). Wenn unter Reformation hier eine Beschränkung päpstlicher Machtansprüche zu verstehen ist, so dürfte das Scheitern des Projektes hiermit im wesentlichen richtig motiviert sein. — Lenfant (*Histoire du concile de Constance II*, 205), Aschbach (*Geschichte Kaiser Sigismund's II*, 314) und Hefele (*Konziliengeschichte VII*, 342) sehen in diesem Metropoliten einen Gesandten des Kaisers und des Patriarchen von Konstantinopel. Und das scheint auch die in Konstanz unter den ferner Stehenden herrschende Ansicht gewesen zu sein. Nach Richental, wo er als Gesandter des Patriarchen von Konstantinopel bezeichnet wird, ist der Metropolit zum erstenmal am 21. Januar 1415 nach Konstanz gekommen. Darauf könnte sich beziehen, was Vrie in seiner *historia concilii Constantiensis* (bei Hardt a. a. O. I, 161f.) berichtet von einer Gesandtschaft des griechischen Kaisers, welche nach einer Vorstellung vor den Präsidenten und den Deputierten der Nationen zurückkehrte mit dem Versprechen wiederzukommen. Aber Richental (a. a. O. S. 133. 136) bezeichnet bei der angeblich zweiten Ankunft, die er sehr genau beschreibt, durch nichts, daß der Metropolit bereits da war; im Gegenteil: die Beschreibung seines Aufzugs scheint vorauszusetzen, daß so etwas in Konstanz bis dahin nicht gesehen wurde. Richentals Nachricht von einer früheren Anwesenheit des Metropoliten in Konstanz ist also wie vieles bei ihm ein wahrscheinlich durch Unordnung entstandener Irrtum. Es kommt noch hinzu, daß die einzigen ausführlichen Berichte über diese Gesandtschaft, der in Fillastres Tagebuch (Fink a. a. O. S. 238 ff.) und der Pulkas (vom 1. März 1418, Archiv f. K. öst. G.-Q. XV, 68) eine frühere Anwesenheit des Metropoliten geradezu ausschließen. Hiernach kann nun aber auch kein Zweifel bestehen, daß Gregor Zemblak nicht Gesandter des griechischen Kaisers oder des Patriarchen war, sondern daß er teils im eigenen Namen, teils als Gesandter des litauischen und des polnischen Fürsten auftrat. Zugleich aber wird mit aller Deutlichkeit in der Rede, welche das Tagebuch mittelt, ein Gesandter des griechischen Kaisers erwähnt, der bereits mit dem Papst verhandelt habe. Nach dieser Rede ist auch der griechische Kaiser (über seine Abgeneigtheit vgl. Lenfant II, 205) zur Union geneigt. Hingegen nach Pulka wird sogar eine Opposition gegen ihn in Aussicht gestellt. Die Deutsch-Ordensleute freilich — so erzählt derselbe — ziehen die ganze Geschichte in Zweifel. — Von einem Gesandten des griechischen Kaisers berichten auch die Kölner Abgeordneten in einem Brief vom 26. März 1416 (Martène et Durand, *Thesaurus nov. anecdot.* II, 1661). Es muß aber angenommen werden, daß, wie ja auch Vrie meldet, diese Gesandtschaft zurückging, und im Februar 1418

wir vorläufig nicht von diesem Projekt; am Konzil betrachtete man es als gescheitert. Die Mittel, welche der Russe vorgeschlagen, um nicht zu sagen gefordert hatte, waren nicht derartige, daß ein römischer Papst sie annehmen konnte. Es ist uns zur Zeit nicht möglich, weiter den Schleier zu lüften, der über diesen Vorgängen liegt.

Dafs aber Differenzen verzweigter Art hier vorlagen, darauf scheint mir auch das Verhalten Sigismunds zu deuten. Er reiste am 24. Februar plötzlich nach Basel ab, mit der Absicht, hier zehn Tage zu verweilen. Solcher plötzlicher Abreisen Sigismunds von Konstanz giebt es mehrere: sie waren jedesmal der Ausdruck seines äußersten Unmutes und bestimmt, einen Druck auf das Konzil — in diesem Fall wohl auf den Papst — auszuüben. Diesmal aber kehrte er bereits am folgenden Tage zurück und wohnte noch jener Audienz bei. Dann legte er sich nieder an Podagra und blieb auch der Feier am 6. März, in der der Papst die goldene Rose für ihn weihte, fern. In Konstanz meinte man „er hett das gesücht“¹. Allein wenn er sich fern halten wollte, weshalb setzte er seine Reise nicht fort? — Das mit dem Podagra wird schon seine Richtigkeit haben; es hat dem unmutigen Herrscher einen Strich durch seine Rechnung gemacht. Das Auffallende liegt in dem Aufbruch selbst; er deutet auf einen Sturm. Und wenn nun Sigismund trotz seiner Krankheit noch jener Audienz beiwohnt, so dürfen wir darin wohl ein besonderes Entgegenkommen gegen die Polen sehen, die hier in erster Linie beteiligt waren. — Was ihn zu jener Abreise veranlaßt hat, läßt

eine neue kam. Eine Ankündigung dieser wird wohl in einem wahrscheinlich aus dem Ende 1417 stammenden Brief der Kölner (Mart. et Dur. a. a. O. S. 1695) vorliegen. — Über die Folgen der kaiserlichen Gesandtschaft vgl. Lenfant (a. a. O.), Aschbach (a. a. O. S. 315 f.).

1) Vgl. Richental a. a. O. S. 137. Ferner Dacher bei Hardt a. a. O. IV, 1531, der aber das Podagra ernst zu nehmen scheint. Aschbach (a. a. O. II, 325) läßt sich ganz von jenem Gerücht leiten und erklärt Sigismunds Rückkehr aus seinem Interesse an der Verdammung Falkenbergs. Diese Frage war aber noch gar nicht wieder brennend geworden.

sich nur vermuten: es werden die erneuten und verschärften Maßregeln gegen die Husiten gewesen sein, welche damals vom Papst in zwei Bullen angeordnet wurden¹. Sigismund hatte bereits die Verdammung des Hus sich nur abringen lassen. Um seiner Erblande willen mußte er möglichste Schonung der Böhmen, insbesondere seines Adels wünschen. Die beiden Kundgebungen des Papstes vom 22. Februar und die ihnen vorausgegangenen 24 Artikel des Konzils gossen aber Öl in das Feuer. Es ist anzunehmen, daß Sigismund durch seine zeitweise Entfernung vom Konzil seine Misbilligung und Nichtbeteiligung an diesen Akten dokumentieren wollte.

Aber auch den Polen konnten sie nicht angenehm sein. — Von den Irrlehren des Hus war doch dem Laien eigentlich nur der Utraquismus verständlich, und dieser wurde ja auch zum Schiboleth der Bewegung. Wenn es aber schien, daß Hus hauptsächlich deshalb verbrannt worden, wie sollte man eine Union bewerkstelligen mit denjenigen, denen diese Austeilung des Sakraments selbstverständlich war? Noch dazu waren ja längst vor dem Konzil durch Hieronymus von Prag mit griechischen Christen in Litauen und Russland Beziehungen angeknüpft worden. Es ist nicht unmöglich, daß gerade der Kelch zu den Forderungen des Metropoliten von Kiew gehörte. — Jedenfalls mußten den Polen in dem Augenblick, wo sie mit einem nicht unbedeutenden Aufwand das alte Unionsprojekt vor das Konzil brachten, jene Erlasse recht im Wege sein.

Bereits Schelstrate hat den Ausbruch des Konfliktes zwischen der polnischen Gesandtschaft und dem Papst mit diesen Erlassen in Zusammenhang gebracht, und zwar so: die

1) Die bei Hardt (a. a. O. IV, 1518 ff.) abgedruckte Bulle „*Inter cunctas pastoralis curae*“ enthält die Ausführungsbestimmungen zu der von Schelstrate (a. a. O. S. 274 ff.) aus dem Vatikanischen Archiv veröffentlichten „*In eminentis apostolicae dignitatis*“ von demselben Datum, welche eine Bestätigung aller bisherigen kirchlichen Kundgebungen gegen Wiclif und seine Nachfolger enthält. Zu dem hierüber geführten kirchenrechtlichen Streit vgl. Lenfant a. a. O. S. 220 ff., Hübler a. a. O. S. 263 ff., Hefele a. a. O. S. 348 f.

Polen hätten in den Bullen eine Erwähnung Falkenbergs vermißt und nun mit Appellation an ein Konzil gedroht; darauf habe der Papst solche in einer Bulle verboten. Allein hierzu fehlt jede Unterlage¹.

Es ist aber auch nicht einzusehen, wie die Polen in einem speziell gegen Hus und seine Anhänger gerichteten Erlaß eine Erwähnung Falkenbergs verlangen konnten. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die polnische Gesandtschaft fort und fort dem Papste anlag, den eingestellten Prozefs gegen Falkenberg, gegen den sie ja auch wegen seines zweiten Traktates Anklage erhoben hatten, wiederaufzunehmen oder einfach die angeblich bereits ergangene Konzilsentscheidung zu bestätigen. Bis dahin hatte der Papst sie hingehalten. Als nun aber Hus aufs neue und schärfer denn

1) Vgl. Schelstrate, Tractatus etc. Compend. chronol. LXXII f. und Hardt IV, 1531 f. Schelstrate citiert stets die Quellen. Hier bestehen sie in Gersons Dialogus apologeticus und „An et quomodo appellare liceat etc.“. Was darüber hinaus mitgeteilt wird, daß nämlich die polnische Gesandtschaft von ihren Fürsten die Weisung erhalten habe „ad prosequendum censuram errorum et haeresum in partibus suis pullulantium“ und daß sie nun an der Nichterwähnung Falkenbergs in den „litteris synodicis ad inquisidores Poloniae contra haereses die 22. Februarii datis“ (sc. die Bulle bei Hardt a. a. O. IV, 1518 ff.) Anstoß genommen hätten, das alles ist offenbar Kombination Schelstrates und ebenso wenig haltbar, wie die Annahme eines dadurch veranlaßten Verbotes der Appellation. Diese (vgl. Schelstrate a. a. O. LXXIII und Hardt a. a. O. IV, 1532, sowie sämtliche Neuere) beruht allein auf dem Datum „VI Idus Martii“ in Gersons Traktat „An et quomodo appellare liceat etc.“ (Gers. op. II, 303). Ein „Consistorium publicum“ am 10. März, in welchem dies Verböt verkündigt sei, ist sonst nicht überliefert. Hingegen sagt Gerson selbst in dem Dialogus apologeticus (Gers. op. II, 390), daß fragliches Verbot in einer „minuta quaedam sub forma bullae“ ergangen sei, welche in einem am Ende des Konzils gehaltenen Consistorium publicum verlesen wurde. Von dieser „minuta“ erzählt auch Wormedithe in seinem Schreiben vom 13. Mai (vgl. Nr. VI der Beilagen), und das entsprechende Consistorium publicum hat am 9. Mai stattgefunden. Die „minuta“ ist entweder am 10. erst ausgefertigt worden, oder es liegt hier eine andere Zählung als die übliche altrömische vor. Jedenfalls dürfte in dem Traktat „An et quomodo appellare liceat etc.“, wie so häufig in Akten dieser Zeit, statt Martii Maii zu lesen sein.

je verdammt worden und — mit dadurch veranlaßt — das polnische Unionsprojekt gescheitert war, da wurden die Polen ungestümer. Erneute Weisungen ihrer Fürsten mögen hinzugekommen sein, vielleicht auch die, unter Umständen Appellation einzulegen. Ein Papst, der sich so wie dieser für den verhalsten Deutschorden einnehmen ließ, der allem polnischen Interesse entgegen war, konnte auf Rücksicht keinen Anspruch machen. — So drohte man mit der Appellation. — Dafs man es auf einen wirklichen Bruch mit dem Konzilspapst dabei abgesehen hätte, ist nicht anzunehmen. Die Polen wußten, wie nötig sie der Kirche und dem Reich waren: der Papst mußte ihnen schliefslich trotz aller ihrer Herausforderungen und Beleidigungen wieder kommen.

Anderseits scheint allerdings auch der Papst nicht gedacht zu haben, daß die Polen wirklich bis zu einer Appellation schreiten würden. Er hielt sie hin — offenbar in der Absicht, durch plötzlichen Schluß des Konzils ihnen vorzukommen. Denn war das Konzil erst einmal geschlossen, dann konnte er leichter mit den Polen fertig werden: er konnte den Prozeß vor sein Forum allein ziehen, und hier hatte er je nach den Umständen gute Weile.

Man kann die Politik des Papstes nur billigen. Ganz abgesehen von seinen Sympathieen —, wie im Konzil die Verhältnisse lagen, war hier eine Entscheidung über Falkenberg überhaupt gar nicht möglich. Mochte auch der Orden aufangs in altdeutschen Kreisen mit ungünstigen Stimmungen zu kämpfen gehabt haben, schliefslich drangen doch die natürlichen nationalen Gefühle durch: er war ein Träger deutschen Namens an den Ostmarken; man durfte ihn nicht den Slaven überantworten. Und nun die Verwandtschaft mit dem Petitischen Prozeß: die ganze burgundische Partei — sie hatte aber ihre Anhänger fast in allen Nationen — würde sich gegen die Verurteilung Falkenbergs aufgelehnt haben, besonders nachdem neuerdings beide Angelegenheiten von ihren Vertretern wirklich verknüpft worden waren. — Dazu kommen endlich die weittragenden Fragen, mit denen gerade der Falkenbergsche Prozeß sich versetzt hatte. Dafs Falkenberg als Verteidiger kaiserlicher Unabhängigkeit auf-

getreten war, hätte ihn dem Papst missliebig machen können. Aber im allgemeinen waren die Zeiten vorbei, wo ein Papst sich noch aufregte über Theorien von Staat und Kirche. Das Kaisertum war ein Reich wie andere, die Kaiser weniger Kaiser als Fürsten ihrer Erblande. Und dementsprechend wurden sie von den Päpsten der Folgezeit, die sich ja selbst als Territorialherren fühlten, behandelt. — Die Verteidigung des Kaisertums durch Falkenberg wurde aber aufgewogen durch sein entschiedenes Eintreten in dem Petitschen Prozess für die ausschließliche Kompetenz des Papstes in Glaubensfragen gegenüber den Bischöfen. Anderseits hatte Wladimiri in empfindlicher Weise das Recht der Kirche bei Behandlung der Ungläubigen in Frage gestellt, er hatte die Echtheit päpstlicher Privilegien angezweifelt und an päpstliche Entscheidungen die willkürliche Kritik des Naturrechts angelegt. — Wo würde man enden, wenn alle diese Fragen wieder aufgeregt würden? — Die Kurie aber hatte je länger je weniger Lust und Gabe zu tiefer greifenden Lehrentscheidungen. Die Wirklichkeit der Dinge ging ja unbekümmert um solche Spekulationen ihren Weg für sich. — Es war aber auch, wie schon gesagt, von kirchenrechtlichem Gesichtspunkt aus betrachtet, gar nicht zulässig, Falkenberg, so ärgerlich und anstößig seine Ausführungen waren, als Häretiker zu brandmarken, denn von Lehren enthielt sein Traktat doch nur die, dass man Feinde der Kirche mit Feuer und Schwert bekämpfen dürfe. Wer aber hätte diesen Satz verdammten mögen! —

So war die Politik des Hinhaltens gegenüber dem immer stürmischer werdenden Drängen der Polen die scheinbar ratsamste.

Aber der Papst hatte sich doch getäuscht in der Leidenschaft der polnischen Natur, die durch den Widerstand gereizt immer weiter getrieben wird, ohne die Konsequenzen zu überlegen.

So war es bis zur letzten Sitzung des Konzils gekommen am 22. April. Der Kardinaldiakon Hunibald von S. Vitus in Macello hatte bereits im Auftrag des Papstes und der ganzen Versammlung das „Domini ite in pace“ ge-

sprochen. Darauf wollte der Bischof Johann von Catania aus dem Dominikanerorden die Schlussrede halten, auf die dann die Verlesung des Schlussedekretes folgen sollte. Schon hatte der Bischof die Rednerbühne bestiegen, da erhob sich die polnische Gesandtschaft und verlangte durch ihren Advokaten Caspar von Perugia die feierliche Verdammung der Schrift Falkenbergs, widrigenfalls sie zum Protest und zur Appellation sich genötigt sähen. Darauf springen — wir kennen die Scene bereits — die Patriarchen von Konstantinopel und Antiochien, sowie ein spanischer Dominikaner auf und bestreiten, was die Polen gesagt. Sie werden von den beiden Advokaten Simon von Theranum und Augustin von Pisa zurückgewiesen. Nun erhebt sich der Krakauer Rektor, um Caspar von Perugia durch Verlesung einiger Aktenstücke zu ergänzen. Darüber entsteht ein Tumult; es reden mehrere durcheinander. Schliefslich legt sich der Papst selbst dazwischen. Der Eindruck seiner Persönlichkeit ist noch stark genug, um den aufgeregten Gemütern Schweigen aufzuerlegen. Er giebt nun jene vielumstrittene Erklärung ab, daß er alles, was das Konzil in Glaubenssachen „conciliariter“ festgesetzt hat, festhalten und unverletzlich bewahren werde, aber nichts darüber hinaus. Das hieß mit anderen Worten: über Falkenbergs Buch ist keine konziliare Entscheidung erfolgt; was die Polen als solche geltend machen, geht mich nichts an. — Aber die Polen ließen sich durch diese geschickte Erklärung nicht verblüffen. Als Augustin von Pisa sie namens des Papstes wiederholt und zu Protokoll gegeben hatte, wollte Wladimiri den auch bereits schriftlich fixierten polnischen Protest verlesen. Aber er wurde daran verhindert; der Papst ließ ihm bei Strafe des Bannes Schweigen gebieten. Er mußte sich begnügen, den Protest den Notaren zu übergeben und von ihnen sich eine Urkunde ausstellen zu lassen. — Die Sitzung aber konnte nun erst ihren vorgesehenen Verlauf nehmen und damit das Konzil seinen feierlichen Abschluß erreichen¹. —

1) Vgl. Hardt a. a. O. IV, 1548—1564 und Nr. VI der Beilagen.

Die Übergabe der eigentlichen Appellation an ein zukünftiges Konzil hat sich dann noch verzögert bis zum 4. Mai¹. Entweder haben noch Verhandlungen stattgefunden, die sich aber zerschlugen, oder es lag daran, dass der Papst die Annahme der Urkunde verweigerte. Da trug sich jene merkwürdige Scene zu, von der uns allein ein Anonymus des Ordens Kunde giebt. Die Polen — und zwar die weltlichen Mitglieder der Gesandtschaft² — ziehen bewaffnet nach dem bischöflichen Palais, wo der Papst residiert, stossen die Thürhüter beiseite und erbrechen die Thür zu dem päpstlichen Gemach, sodass der Papst in ein anderes zurückweicht. Es kommt zu einer Verhandlung, und hier wird dem Oberhaupt der Kirche, so sehr es sich sträubt und über Vergewaltigung klagt, die Appellationsurkunde übergeben. Auch der Papst wird zornig; er nennt die Polen meineidig, mit angerauchten Köpfen seien sie zu ihm gekommen; und er bezweifelt, dass sie mit der Appellation wirklich im Sinn ihrer Fürsten handelten —, eine Annahme, die durch nichts gerechtfertigt war, sich aber nachmals als sehr bequem erwies, insofern als die unumgängliche Reaktion nicht gegen die polnischen und litauischen Fürsten, sondern nur gegen ihre Gesandten gerichtet schien.

Am folgenden Montag (9. Mai)³ fand ein consistorium

1) Schauenpflug schreibt am 13., vor acht Tagen hätten die Polen appelliert (s. Nr. V der Beilagen). Nach dem Anonymus (Nr. IV) erfolgte die Überreichnung an den Papst drei Tage vor dem Consistorium publicum. Wormedith aber, der den genauesten Bericht giebt, sagt ausdrücklich „im heiligen abende ascensionis domini“.

2) Dafs es diese nur waren, geht aus dem weiteren Zusammenhang des Briefes hervor. Aufserdem erzählt Dlugosz (a. a. O. S. 387) zwar ungenau, aber doch so, dafs der durch die Ordenskorrespondenz beglaubigte Sachverhalt deutlich durchscheint: „Appellationemque in congregationis medio Martino papae insinuaturi, seculares tantummodo legatos (sic!), ecclesiasticis se intra domos continentibus, in notabili et insolita comitiva armati, seditionem enim verebantur et dimicare et mori pro honore regis sui et regni, si vis aliqua inferretur, parati ad ecclesiam, in qua sessio agebatur, adveniunt.“

3) Nach Schauenpflug (Nr. V der Beilagen) war es Dienstag der 10. Mai. Vgl. auch Johanns von Posilge Bericht (SS. rer. Pruss. III,

publicum statt. Sämtliche Polen waren geladen; auch die geistlichen Mitglieder der Gesandtschaft mussten nun erscheinen. Zum Schutz hatten sie den römischen König mitgebracht, und der Ordensprokurator meint, dass das auch nötig gewesen sei. Die Anklage, die hier in aller Form von dem päpstlichen Advokaten erhoben wurde, richtete sich denn auch allein gegen die geistlichen Mitglieder, die Bischöfe und den Krakauer Rektor, gegen den letzteren wegen seiner Thesen, die wider den Glauben und die Gewalt des Papstes seien. Wie es nicht anders ging, wurde den Angeklagten Gelegenheit gegeben, sich zu verteidigen. Aber der Magister Moritz von Prag, der für die Bischöfe sprach, ritt sie nach dem Urteil des Ordensprokurator nur noch tiefer hinein, und Wladimiri wurde von diesem mit seiner Entschuldigung abgeführt. Zwei weltliche Mitglieder der Gesandtschaft gaben darauf, um sich auch bemerklich zu machen, die Erklärung ab, dass sie die Appellation mit Hand und Mund aufrecht erhalten würden. Als niemand mehr zur Verteidigung sich meldete, ließ der Papst jene „minuta“ verlesen, welche Ger-
son Anlass gab zu seinem Traktat „An et quomodo apel-
lari liceat etc.“ Die Appellation der Polen wurde darin nach päpstlichem Rechte für ungültig erklärt. Eine weitere Antwort verschob der Papst, denn er hatte den Prozess gegen die Polen einigen Kardinälen übergeben. Der Erzbischof von Gnesen konnte es aber nicht unterlassen zum Schluss der Sitzung auch für die geistlichen Mitglieder das Festhalten an der Appellation zu beteuern.

So war der Konflikt auf das höchste gestiegen. Vonseiten der Richter wurde ein Arrestbefehl gegen die polnische Gesandtschaft erlassen, der ihnen gebot, nicht eher von der Kurie sich zu trennen, als bis ihre Angelegenheit erledigt sei, und am 13. Mai sollte das erste Verhör stattfinden. — Allein hier nun offenbart sich, wie wenig solche scheinbar unausweichlichen Rechtsordnungen bedeuten, wenn nicht wirkliche Macht dahintersteht.

374: „*Dy Polen furtin vil login weder den ordin und wordin selbir beschissin*“).

Am 17. Mai ist der Erzbischof von Gnesen mit der ganzen Gesandtschaft von Konstanz nach der Heimat abgereist¹. Und nichts verlautet mehr von dem Prozeß gegen sie.

Drugosz² erzählt, in Fortsetzung der oben citierten Stelle, der Papst sei durch das Vorgehen der Polen mit Schmerz und Scham erfüllt worden, und nun hätten sich aus Furcht vor einem neuen Schisma die Väter des Konzils dazwischen gelegt und eine Versöhnung bewirkt, bei der beide Teile in Thränen zerflossen. Auf Bitten der Polen habe Martin V. Falkenberg mit nach Rom genommen und hier lange Jahre gefangen gehalten, bis er, alt und schwach, mit des Königs Genehmigung nach einem förmlichen Widerruf freigelassen worden sei.

Wie so vielfach, mischt sich in diesem Bericht Wahres mit Falschem. Falsch ist, daß die Väter des Konzils sich ins Mittel gelegt hätten, denn dieses war längst aufgelöst. Aber wahr ist: ein schließlicher Ausgleich muß stattgefunden haben, und zwar muß er bereits im April angebahnt worden sein. Anzeichen dafür sind genug vorhanden.

Zunächst sind Ende April die Verhandlungen über eine abermalige Verlängerung des Beifriedens zwischen dem Orden und Polen zum Abschlus s gekommen. Voigt³ sagt, der Papst habe die polnischen Gesandten fast mit Gewalt dazu zwingen müssen, und der Ordensprokurator habe deshalb auf eine neue Ehrengabe für den heiligen Vater angetragen. Allein der Friede scheint doch keineswegs so günstig für den Orden gewesen zu sein, denn in der vom 29. April datierten päpstlichen Bulle⁴ war ihm die Herausgabe der drei Dörfer, an deren Besitz der Orden bis dahin mit Zähigkeit festgehalten hatte, binnen einer bestimmten Frist aufgelegt und ausdrücklich, was früher nicht der Fall war, ihre Über-

1) Vgl. Dacher bei Hardt a. a. O. IV, 1583.

2) a. a. C. S. 387.

3) a. a. O. VII, 319. Vgl. auch Caro, Gesch. Polens III, 471 f., wo die Bedeutung des Friedensschlusses etwas anders dargestellt wird.

4) Die Bulle, welche den Abschluß des Waffenstillstandes selbst verkündet, ist erst vom 13. Mai datiert. Vgl. Napiersky, Index etc. I, 197, Nr. 852.

gabe an Polen vorgeschen ¹. — Aus den ersten Tagen des Mai datieren aber ferner eine Anzahl Bullen, in denen dem polnischen König und auch dem Großfürsten von Litauen ganz außerordentliche Gnaden erteilt werden ².

Zugleich aber ist — und das dürfte das deutlichste Kennzeichen des Umschwungs sein — in dieser Zeit der Prozess gegen Johannes Falkenberg wieder aufgenommen worden: die Kardinäle Franziscus Lando aus Venedig, Angelo Barbadico von Verona ³ und Peter Morosini von Vene-

1) Was die Politik des Ordens betrifft, so steht fest, daß er sich in den nächsten Jahren auf das engste an den Papst angeschlossen und darüber den Zorn Sigismunds nicht gescheut hat. Ehe es zu dieser von der im vergangenen Jahr abweichenden Politik gekommen ist, scheint es an Schwankungen nicht gefehlt zu haben. Die Spannung zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Ordensprokurator, die, wie ich vermutete, nicht ganz überwunden wurde, ist jetzt, wenn nicht alles trügt, zum offenen Konflikt geworden. Einerseits beantragt der Ordensprokurator im März 1418 wieder die Abberufung des Erzbischofs, der Vorwand ist wiederum seine Verschwendungen (s. Krumbholtz, Die Finanzen des deutschen Ordens a. a. O. S. 233 f.). Andererseits denkt, wie aus dem Brief Schauenpflugs hervorgeht (Nr. V der Beilagen), der Hochmeister daran, Wormedith abzuberufen. Als Vorwand scheint sein Alter gedient zu haben; aber von selbst wird schwerlich der Hochmeister in jener kritischen Zeit auf diesen Gedanken gekommen sein. Schauenpflug, der schon wegen seiner Bewerbung um das Erzbistum Riga in einem Gegensatz zu Wallenrod stand (vgl. den zweiten Teil seines Briefes bei Bunge a. a. O.), plaudierte bei dem Hochmeister für das Bleiben Wormediths und drang damit durch. Nun löste sich das Verhältnis des Erzbischofs zum Orden ganz und schlug um in offene Feindschaft, indem er den Orden mit seinen Geldforderungen verfolgte. Vgl. R. Krumbholtz a. a. O. S. 234. — Für Wormediths Verhältnis zu Sigismund ist Nr. III der Beilagen bezeichnend.

2) Vgl. Caro a. a. O. Die Bullen, in denen Witold und Wladislaus zu Vikaren der römischen Kirche in den russischen Bezirken ernannt werden, sind datiert vom 13. Mai. Vgl. Raynal, Ann. eccl. 1418, Nr. 19 und Theiner, Monum. Polon. II, 20 und 21.

3) Angelo Barbadico ist der einzige der diesen Vornamen tragenden Kardinäle aus jenen Jahren, der hier in Betracht kommen könnte. Nach dem „Trésor de chronologie par C. de Mas Latrie, Paris 1889“ p. 1204 soll er bereits 1417 gestorben sein. Das ist nicht möglich, aber er ist während dieses Prozesses, also Ende April oder Anfang Mai gestorben, denn unter dem Erkenntnis gegen Falkenberg fehlte sein Siegel. Vgl. jenes in der Bulle Martins (Nr. VIII der Beilagen).

dig wurden angewiesen, den Prozeß da fortzusetzen, wo man ihn im Jahr zuvor hatte fallen lassen. Nun wurde Falkenberg vorgeladen, und da er gegen die Wiederaufnahme des Prozesses triftige Gründe nicht geltend machen konnte, aufs neue gefangen gesetzt. Bereits am 14. Mai sind die Kardinäle zu einem vorläufigen Urteil gekommen, dahingehend, daß seine „satira“¹ irrig, anstößig u. s. w. und zu zerreißen und mit den Füßen zu zertreten, ihr Verfasser aber, der sofort Widerruf geleistet hatte, solange in Gewahrsam zu halten sei, bis man die Frage entschieden habe, ob hier Häresie vorliege, und ihm eine dement sprechende Busse auferlegt worden sei. So wurde die eigentliche Streitfrage noch umgangen. Zum Häretiker konnte man, wie gesagt, Falkenberg schon aus kirchenrechtlichen Gründen kaum machen; aber man wollte doch den Polen die Hoffnung auf eine solche Entscheidung noch nicht nehmen. —

In allen diesen Akten offenbart sich eine plötzliche auffallende Nachgiebigkeit des Papstes gegen die Polen. Und wir müssen schließlich konstatieren, daß auch jenes Vorgehen am 9. Mai gar nicht so ernst gemeint gewesen sein kann, wie es den Anschein hatte. Durch das ungestüme, um nicht zu sagen tölpelhafte Benehmen der polnischen Gesandten war er dazu gezwungen; er half sich mit der Fiktion, daß die Gesandten hier nicht im Sinne ihrer Fürsten handelten, und ermöglichte sich dadurch jene Gunstbezeugungen². Aber er konnte mit ihnen nicht einmal das erlangen, daß die Gesandten die Appellation zurücknahmen; sie sind ohne das abgereist. So behielt sich denn auch Martin die Bestätigung und Publikation jenes Erkenntnisses über Falkenbergs Schrift noch vor; sie sollte den Preis abgeben für die Desavouierung der Appellation, um welche er die polnischen

Falkenberg hat seinen Widerruf nur vor dem Papst und zwei Kardinälen geleistet (vgl. ibid.).

1) Um diese handelt es sich fortan allein. Die Anklage gegen den zweiten Traktat hat man, wie es scheint, unter den Tisch fallen lassen.

2) Diese hatten jedenfalls auch den Zweck, die Gesandten von der Übergabe der Appellation fernzuhalten.

Fürsten bat. Ebenso wurde der Widerruf Falkenbergs vorläufig geheim gehalten¹.

Was Martin V. zu jener Nachgiebigkeit bestimmt hat, ist offenbar die Rücksicht auf Böhmen gewesen. Wenn Polen gemeinsame Sache mit den Husiten gemacht hätte, — es war nicht abzusehen, welche Folgen das haben konnte. Indessen ohne Zweifel hat auch Sigismund hierbei sein ganzes Gewicht in die Wagschale gelegt. Solange aber der Papst auf deutschem Boden sich befand, war er doch mehr oder weniger abhängig von dem römischen König. Das fühlte Martin selbst am besten und eilte deshalb sich seinem Machtbereich zu entziehen. Sobald das geschehen war, ist seine Haltung gegenüber den Polen eine bei weitem strammere geworden, und der Orden durfte sich wieder ganz in seiner Gunst sonnen².

Aber das hat freilich auch nicht lange gedauert. Die Haltung des Papstes wechselte je nach der Haltung Sigismunds: hielt dieser zu Polen, so unterstützte der Papst den Orden, und umgekehrt. Einen Wendepunkt bezeichnet der Schiedsspruch, welchen Sigismund am 6. Januar 1420 zu Breslau that; er war überraschend günstig für den Orden ausgefallen. Von da ab hat sich das Verhältnis Polens zum Papst — kleine Schwankungen abgerechnet — stetig gebessert. Am 28. August 1423 hat Martin den Polenkönig auf sein Nachsuchen von allen im Jahre zuvor bei einem erneuten Einfall in das Ordensland begangenen Greueln und Verbrechen absolviert und zu entschuldigen gesucht³. Und im Jahr darauf am 10. Januar ist auch die Publikation des Urteils über Falkenberg erfolgt⁴.

1) Vgl. Nr. VII der Beilagen, die offenbar bald nach dem Urteil anzusetzen ist. Sie sollte vorläufig geheim gehalten werden. Zugleich war hier entsprechend dem Urteil der Kardinäle (in Nr. VIII der Beilagen) auf eine Ergänzung des Urteils inbezug auf die Frage nach Häresie bereits Rücksicht genommen, in dem merkwürdigen Schluss der Papst aber davor gewarnt worden.

2) Schauenpflug erwartet gleich Wormedith alles vom Papst. Vgl. Nr. V der Beilagen.

3) Vgl. Voigt a. a. O. VII, 460².

4) Vgl. Nr. VIII der Beilagen.

Drugosz¹ erzählt, der König habe am Fronleichnams- tag 1418 eine Versammlung der Prälaten und Barone seines Reiches abgehalten zur Beratung der Falkenbergschen Angelegenheit und der Haltung der Konstanzer Gesandtschaft, und hier sei ihm geraten worden, die Sache fallen zu lassen, oder höchstens einen ebenso unverschämten Mönch mit einer Widerlegung zu betrauen. Nach Rücksprache mit den inzwischen heimgekehrten Gesandten habe aber eine neue Beratung stattgefunden, und nun habe der König doch beim Papst auf Verbrennung des Mönches angetragen. — Das geht jedenfalls aus dieser Erzählung hervor, daß man polnischerseits die Angelegenheit nicht fallen ließ, sondern fort und fort beim Papste schürte; und offenbar hat man, um auf den Papst einen Druck in dieser Richtung auszuüben, mit Verfolgung der Appellation gedroht. Aus dieser aber konnte man um so mehr Kapital schlagen, als der Papst verpflichtet war, nach fünf Jahren wieder ein Konzil einzuberufen. Das zu vermeiden war der Kurie eifrigstes Bestreben, und so war denn das zunächst fällige Konzil schon nach wenigen Sitzungen aufgelöst und erst nach sieben Jahren ein neues zu Basel in Aussicht gestellt worden. Aber das Bedürfnis nach einem Konzil war jetzt wieder reger denn je, und von England aus wurde bei den Höfen, auch dem polnischen, für Abkürzung jener Frist agitiert². — Am 13. Dezember 1426 dankte Martin dem Polenkönig dafür, daß er jenem Antrag gegenüber sich ablehnend verhalten habe. Zugleich kann er ihm hier endlich seine Anerkennung dafür aussprechen, daß von ihm die Appellation seiner Konstanzer Gesandten aufgegeben und verworfen sei³.

1) a. a. O. S. 390 D und 391 Af. Erwähnung Falkenbergs auch in dem Brief des Königs von Polen an den Papst ibid. p. 396.

2) Vgl. die Nrn. XLVII, LVIII und LIX aus dem von J. Caro veröffentlichten liber cancellariae des Stanislai Ciołek (Archiv für österr. Gesch., Bd. XLV).

3) Nr. LXXXVIII des liber cancellariae a. a. O. S. 480 f. Caro datiert diesen Brief auf das Jahr 1425, obgleich es heißt „p. n. anno nono“, und regelmäßig das Jahr 1418 in den Bullen als erstes Pontifikatsjahr gerechnet wird. — Die Stelle lautet: „placuit etiam nobis,

Daß zwischen dieser Kundgebung und der Bulle vom 10. Januar 1424 ein engerer Zusammenhang obwaltet, dürfte wohl nicht zu viel gesagt sein. Die Publikation des Urteils gegen Falkenberg, mit der Martin so lange ohne andern ersichtlichen Grund gezögert hatte, war der Preis für die Aufgabe der gerade damals der Kurie so gefährlichen Appellation. Daß Martin noch über ein Jahr auf den Abschluß dieses Handels warten mußte, offenbart die ganze Schwierigkeit seiner Lage. Er hat aber einen leisen Vorwurf deshalb in jenem Schreiben vom 13. Dezember 1426 nicht unterdrücken können: in der That war von seiner Seite für die Ehre des Polenkönigs genug geschehen, um nun endlich einen Gegendienst zu empfangen.

Das Urteil der Kardinäle vom 14. Mai 1418 war vom Papst bestätigt worden; mehr konnte er in der That nicht thun. Falkenberg wurde, nachdem nun auch sein Widerruf veröffentlicht worden war, frei gelassen — mit Genehmigung des polnischen Königs¹.

Über seine weiteren Schicksale wissen wir nur durch den gerade hier ganz unkontrollierbaren und widerspruchsvollen Dlugosz. — Nach Preussen zurückgekehrt, habe er unter Schmähungen gegen den Orden dem Hochmeister — Paul von Rusdorf — die vier Mark, womit ihn dieser ablohen wollte, vor die Füße geworfen. Nur mit Unterstützung von Thorner Bürgern sei er dem Wassertod, wozu ihn der Hochmeister dann verurteilt hatte, entgangen und in Kamin, wohin er sich geflüchtet, habe er nun gegen den Orden eine „satira“ — viel häßlicher noch als die gegen Polen — geschrieben. Auf dem Konzil von Basel habe er diese Schrift veröffentlichen wollen, sei aber unterwegs bei

quod significavit (sc. secretarius) appellationem alias per oratores tuos in concilio Constancensi interpositam ad futurum concilium a celsitudine tua relictum et repudiatum fuisse sano et maturo consilio, in quo affectum erga nos tuum et regalem sapienciam ostendisti. Nam cum per nos satis provisum fuerit honori tuo, ab appellatione non congrua recessisti et rectissime indicasti, nullam esse superioritatem in terra ad quam appellari possit a Romano pontifice.“

1) Dlugosz a. a. O. S. 387.

Straßburg von Freunden des Hochmeisters ihrer beraubt worden. Von Basel sei er dann nach Liegnitz gewandert und hier gestorben¹.

Falkenberg war einer der kleinen Geister, die glauben zu bewegen und doch nur bewegt werden. Immerhin hat er in dem doktrinellen Streit dem Krakauer Rektor Paul Wladimiri sich vollkommen gewachsen gezeigt.

Aber — ganz abgesehen von seiner Leidenschaftlichkeit, die ihn ins Unglück stürzte — sein Posten war von vornherein ein verlorener. Darin hatte sein Gegner doch recht: der „Ritter-Orden s. Mariae des deutschen Hauses zu Jerusalem in Preußen“ hatte sich überlebt. Ihm war weder „per processum doctrinalem“, noch „per processum judiciale“² zu helfen; und erst recht verlassen war er, da er sich abwechselnd auf Kaiser und Papst verließ³. Er konnte nur sich selbst helfen — durch eine Neugeburt, wie sie für das Ordensland Preußen stattgefunden hat in und mit einer neuen Weltanschauung.

Beilagen⁴.

I.

Ordensprokurator Peter von Wormedith an den Hochmeister: Geldnot, Geldgeschäfte des Ordens zu Brügge und Nürnberg, Neid der Ordensadvokaten auf die polnischen, 50 conclusiones der Polen, Prozeß gegen den Landkomtur

1) Quétif und Echard (a. a. O. S. 761) bezweifeln diese Nachrichten, teilen aber mit, daß Lusitanus, einer ihrer Vorgänger in der Geschichtsschreibung des Dominikanerordens, noch zum Jahre 1438 Falkenberg erwähne.

2) Vgl. Anm. 2 S. 425.

3) Dieses Schwanken, begründet in dem Gegensatz innerhalb der Ordensgesellschaft selbst, charakterisiert die mutlose, zaudernde Politik Michael Küchmeisters; er hätte einen solchen Gegensatz überhaupt nicht aufkommen lassen dürfen.

4) Sämtlich aus dem Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg (= A. Kg.). Bei Entzifferung der zum Teil nicht leichten Handschriften bin ich mehrfach unterstützt worden, besonders durch Herrn

von Botzen, Nachrichten über das Konzil (bevorstehende Ankunft Sigismunds), Aufforderung, eine neue Gesandtschaft und Geld zu senden.

Konstanz (1416) Juni 27.

(Or., ch., Siegel ab, fol ; A.-Kg. Schbl. I/a Nr. 90. JN. 22378.)

Dem erwirdigen geistlichen heren heren Michael Kuchmeister, homeister dutschen Ordens.

[Er klagt des längeren sehr beweglich und eindringlich über seine Geldnot und macht dem Hochmeister bittere Vorwürfe, berichtet dann über Geldgeschäfte des Ordens zu Brügge und Nürnberg und sendet eine Rechenschaft darüber. Darauf:]

Ober das so claget unsers Ordens Advocat und auch die ander, das in ungutlich geschee, noch deme als die Polan iren advocaten thun. Sie haben dry advocaten, die haben pferde, schuben, cursen, pelze und bereyde gebt. Und achten des uff, was ich in gegeben habe und meinen, weren sie bey den Polan gewest, sie woldens itlicher uff tuſent gulden genossen han. Sulle wir ichts vor dem concilio zu schaffen han, so lyt all unsser ding an in. Dorumb han ich in gesagt: ich habe nicht gelden; so mir gelt kommen werde, ich will es gerne mit in glich halden. Ouch so habt ir wol vornommen von den funfzig conclusionibus oder artikale, die die Polan dem Concilio haben vorgegeben. Und haben in itliche nacio eyne copia gegeben und wellen, das dis heilge Concilium in eynen usspruch dorober thu. In den artiklen meynen sie zu bewisen, das unser, noch sant Johannis orden die heiden nicht twingen sullen noch mogen zu der toufe etc. Die artikel alle geen uff des Ordens gruntliche vorderpnuss etc. Nu hab ich etlichen doctoribus gelt gegeben, redliche entwert doruff zu schriben. So der Konig nu wider kommen wirt, werden sie das Concilium ermanen den usspruch zu thunde, das wir doruff mit antwert gewarnet syn, und des rechen ich uch nu nicht. Wie es eyn endenympt, und was es kosten wirt, das wirde ich uch hernochemols schreiben.

[Darauf von einem Arrest gegen den Landkomtur von Botzen. Dann fährt er fort:] Ouch sendet mir die bulle von den vorloufen brudern und sendet gelt, so wil ich uch den von Plawen auch usrichten. Auch so ist es zu vorsehen das die von Arrogon unde Hispania in kurtz kommen werden. So vorsyt man sich des Romischen konnigs sicherlich in 4 wochen alhie zu syn. Dorumb weldet ir ymandes her schicken von gebitegern,

die mochth sich doruff richten, wenn ich uch sicherte syner zukunft, das sie bereit weren (und das sie es yo also bestellen) das sie zerunge mit in brengen¹. Alhie ist werlich nicht gelt uszubrengen, man tete denne andere bezalunge und schaffet, das das gelt das ich nu schuldig byn und die tussent cronen zu Flandern bezalet werden, oder man wirt den Erm' (?)², den von Thorum und mich bannen, das wir myt schanden von hynnen mussen. Und bestellet och, das wir fortan zerunge haben oder heisset uns von hynnen zihen. Geben zu Constenz in vigilia sanctorum Petri et Pauli apostolorum undir mynen ingesigel.

Bruder P. von Wormedith, Dutschen orden im hofe zu Rome oberster procurator.

II.

Erzbischof von Riga an den Hochmeister mit Einlage:

Brief des römischen Königs, Bericht über den Stand der Dinge in Konstanz. Klage über Geldnot.

Konstanz, 1416 Juni 28.

(Or., ch., Siegel ab, kl. 4⁰; A.-Kg. Schbl. II, Nr. 33/a. J. N. 22469.)

Dem hochwirdigen und grofsmechtigen herren, herren Michaeln Küchenmeister, homeister Deutschs ordens, unserm lieben herren³.

Unsern früntlichm dinst bevor, hochwirdiger lieber herre. Wir senden euch hirinnen ein copia unsers gnedigsten herren des Römischen königes brive, uns newlichen gesandt vorslossen, darinnen ir die leufte, wie die mit unserm herren im gestalt sind, wol werdet vernemen, und wissen euch zu disen zyten suste nihtes newes zuschreiben, dann, das es von den gnaden gotis in dem concilio hir wol steet. Sundir in der Kriechen und Welschenlande, do sind vaste krieg, zweytracht und vorpimtnis undireinander gemachet, die alle mit hilf des almechtigen gotis, als balde wir ein heubte haben, wol sullen gestillet und hingeleit werden. Auch als wir ewrer herlikeit vormals oft und vill geschriben und früntlichm von zerung wegen, uns die ufszurichten gebethen haben. Nochdem die zerung hir werlichen swere und tewer ist, und die von tag zutag wo wir könnem ufsbrengen und porgen müssen, so enwissen wir auch keinen zuflucht zu ymandem anders oder eynigen trost zusuchen, denn zu ewrer herlikeit, darzu wir yo einen ganzen getrawen haben, warümb bieten wir

1) Über diese Gesandtschaft vgl. Johann von Posilge in SS. rer. pruss. III, 368.

2) Entweder ist der ermländische Dompropst Abezier oder der ermäldische Domherr Kaspar Schauenpflug gemeint.

3) Daneben von anderer Hand ein Regest des Briefes und seiner Einlage mit der Jahreszahl 1534.

ewer liebe und fruntschaft mit ganzem fleifs und ernste, als unsren sündirlichen fründe und herren, das ir uns undirwegen niht enlasset und uns zu hilf mit etwas dickem in unsren noten wöllet kommen, das wir erkennen mügen trew und zuvorsicht, die wir zu ewrer liebe tragen. Das wollen wir allewegen, wo wir mügen umb ewrer herlikeit mit allem fleisse vordynen. Ewrer früntlich beschriben antwort bieten wir uns mit den ersten wider zuschreiben. Geben zu Constantz am suntag vor Petri et Pauli, anno dm mcccxvi^o

Johannes von gotis gnaden der
heiligen kirchen zu Rige Erzbischoff.

Einlage.

Dem erwirdigen Johann Erzbischoff zu Riga, unserm fursten,
rate und lieben andechtigen¹.

Datur pro copia. (1416).

Sigismundus von gotis etc.

Erwirdiger furste, ratt und lieber andechtiger! Wir lassen dich wissen das wir von den gnaden gotis frisch und gesunt sein, und dasselben gonnden wir dir zu allen zyten, und wir sein nu uf heute in sulchen guten teidinge zwischen den zweyen kunnigen kommen, das wir hoffen noch in zweyen tagen uf das lengste darinnen gute beslissung zu machen und danne von hynnen gerichtetes gein Costintz mit aller eylung zuzihen. Nu haben wir vernomen, das sich zu Costintz wunderliche leufte erheben, und auch rumorer machen zwischen etlichen die sich neigen zu zustorung des Concilii, das uns sere leyt und wider ist, noch dem solten wir so lang uns mit grosser erbeit umb das heilige Concilium und eynikeit der heiligen kirchen gearbeit haben und im also ungeendet lassin zuergeen, das wer uns niht beqweme, als du selbs wol vorsteen maht. Dorumb begeren wir von deiner liebe und bieten dich mit allem fleisse, das du dich mit allen unsren fründin in dem Concilio arbeiten und da für sein wollest, das sulch rumorer gestillet werden, und auch das kein newung geschee, die uns zu unrat komen möhte, als wir dir dann des sundirlichen getrawen. Daran beweisest du uns sundirlichen dienst und beheglikeyte, als dir dann das vollicleicher diser gegenwartiger Fridricus, unser dyner, von unsren wegen sagen soll. Geben zu Westmünster by Londen in Engelland in octava ascensionis domini unser reiche etc.

1) Davor von anderer Hand: Sigismundus Rom. konig.

III.

Ordensprokurator Peter von Wormedith an den

Hochmeister: Prozess mit den Bischöfen von Leslau und Posen, Geldgeschäft in Flandern, Verhandlungen mit dem Landkomtur von Elsäss und dem Meister von Deutschland wegen einer Beistener, Prozess gegen Sebeler, Klage des polnischen Königs wegen Falkenberg, polnische Werbungen in Konstanz, Warnung in Geheimschrift (die aufzulösen nicht gelungen ist) vor den Umtrieben einer Person, Raub im Bistum Lebus.

Konstanz (1417), Februar 9.

(Or., ch., Siegel ab, fol.; A.-Kg. Schbl. II, Nr. 19; J.N. 22456.)

Dem erwirdigen, geistlichen herrn, herrn Michael Kuchmeister, Homeister dutschen ordens mit wirdikeit.

Meinen willigen undirtenigen gehorsam zuvor, erwirdiger lieber gnediger herr homeister. Ich han nu uch in kurtz geschreben, wie das von des herren Romischen konigs gebot die hochgeborenen fursten herzoge Lodewig von Heidelberg und burgraffe Friderich von Nurenberg sich undirwunden hetten der sachen tzwischen Cropidlon¹ und dem orden, und wir waren begerende von des ordens wegen, das her syne sachen beschreben gebe, und dorober was her erbeitende XIIIITage, ee die bereit worden. Und bynnen des mit des konigs hulfe behilden sie nu am sonnbende nehest vorgangen zwei monitoria wider uch von den richtern des concilii, eins vor den von Lesslaw, das ander vor herrn Andres², ober den usspruch, der in beiden ziden von dem Romissche konige zu Ofen wart usgesprochen. Und das han ich itzund 2 jor erweret, das sie es ny mochten behalden, und were der Romissche konig nicht her kommen gewest, mit rechte hetten sie es noch nicht mocht behalden. Der man vert mit gewalt. Und als mir der breff wart am fritage, den ir mir bey herrn Caspar Schuwenpflegs knecht santet, dafs ich mit herrn Andres sulde reden, wie vil syn doch were des vorsessen goldes, das man im schuldig sey, ir woldet ...³ derwegen zu geben. Dornoch am sonnobend wurden die monitoria wider uch gegeben. Und ich han sider mit herrn Andres do von geret, und her machet es vaste türe domete. Auch so meynt Cropidlo, her habes im ganz behalden. Dorumb mog wir itzzunt anders nicht dorzu thun, denn das wir die monitoria mussen lassen geen, und so man sie wirt exequiren

1) Bischof von Leslau.

2) Bischof von Posen.

3) Lücke im Papier.

und es uch zu wissen wirt, so sullet ir appelliren, noch deme als ich uch denne werde schriben. Aber ich wil es noch bas mit herrn Andres vorsuchen, ap ichs mit im mochte fleien. [Folgt Bericht über Gelder aus Flandern, die an ihn ausgezahlt sind. Hat persönlich mit dem Landkomtur von Elsafs über eine Beisteuer verhandelt, aber eine abschlägige Antwort erhalten. Ein Bote in ähnlicher Angelegenheit an den Deutschmeister ist noch nicht zurück. Sebeler hat von Herzog Ernst eine Burg an der Etsch erhalten; Bannbrief und Arrest gegen ihn sind dem Landkomtur zu Botzen zugeschickt. Dann fährt er fort:] Ihr habt mir auch geschrieben, wie der konig von Polan ober uch clage, das ir in gescholden und bedasset habet durch herren Johannes Falkenberg, und wie ir dovon nichts habt gewust etc. Als her Johannes Falkenberg in Prussen was, do machte her ein buch von dem konige von Polan, dorynne her vil bozes von im hat geschrieben. Und das meynet der Konig. Und die Polenisschen bischoffe die haben Falkenberg alhie mit rechte arrestirt und clagen in an vor eynen ketzer, her habe in dem buch wider den gelouben geschrieben. Und her meynt sich zu vorentwerten. Ouch wisset, das der konig von Polan hat eynen wesant gesant her dem Romischen konige, und der ist gestern her gebracht, und hat im und andern fursten und herren vil pelze, schuben etc. gesant. Ouch besorge ich mich vaste, das wir mit dem kmehossniork kegmokk vorsinnet syn. Ich sehe nicht anders, denn das her des slobstes sfrunt sists, ksnedrok knebredrobk suchet. Dorumb syt gewarnet, das uch icht widdfare, als vormols ist gescheen. Ouch als ich uch habe geschrieben von dem rowbe, der in die Renenmarke getrieben ist us des bischoffes dorffen von Lubus in der Oder gelegen undir Coscrin, geruchet dem Voyte do von schreiben, das her mich mit synen briffen undirwise, wie es dorumb sey. Wendt ich vil rede, dorumb lyde. Ich habe itzunt nicht zit me zu schriben. Geben zu Costinz am IX tage februarii undir mynen Ingesigel.

Bruder Peter von Wormedith, dutschen ordens im hoffe zu Rome obirster procurator.

IV.

Ein Gesandter des Ordens an den Hochmeister:

Einbruch der Polen in das päpstliche Palais zu Konstanz zwecks Appellation an ein Konzil, Verlesung einer Bulle gegen die Polen in einem Consistorium publicum, Mitteilung über die Ankunft des Schreibers bei dem Adressaten.

(1418 Mai.)

(Or., ch., ohne Siegel, kl. 4^o; A.-Kg. Schbl. II, Nr. 1; J.N. 22438.
Sehr unleserlich.)

Aufschrift: Nota smnelene (?).

Unserm herren homeister Deutsches ordens. nacht und tag,
als der zeygir XI slug.

Grofsmächtiger lieber herre! Auf daz der Erzbischof und
der von Ploczk und alle Polen an pfeiffer von dem Babist ge-
scheiden san, herre, das ist von herrn Falkenberg wegen geschen
des monichs. Do in daz recht nicht mocht gen nach irem wil-
len, do appellirten sie zu einen zukonftigen concilio und gingen
gen uf daz palaz mit einer grofsen samnunge und drungen ein
an der wille der portner und prachen die türe, also das der Ba-
bist unmutig ward in seiner kamir, und ging do in ein ander
kamir vor in. Do enpoten sie im, sie wolden mit im reden. Do
sprach der Babist, es wer nie kein babist suliche gewalt ge-
schen, als im; wolden sie mit im re(den), er wollde selbir mit
in reden durch die ambosatores. Do las man die gemein wege
geh (?). Do insinuirten im die appellacio. Do wart der Babist
gar zornig und his sie meineydir, und sprach: die Polan kemen
mit gerauchten heubthen, und andir ir rede, die wir euch selber
sagen wollen, wen wir zu euch kommen. Und des dretin tags
darnach macht er ein consistorium und lis aus der pullen lesen
gar swer ding über die Polan. Sundir unsir bot mocht dir das
schrift nicht gehaben der bulin, wen er des anderen tags weg(g)
reit, als die ding geschaen. Und die proposicio der lessung der
bulln die tet procurator fischci vor. Der do warin ubiltetir
proponirt (?). Daz tet der Babist den Polan zu schanden. Und,
here, wir vorneme sie wollten vom Babist treten. Und, here,
wir werden morne gehin gem Grudins uf die nacht, adir mehten
wir sein nicht gereichin, so blebin wir zum andern in kregmer.
Darumb ist es euer will, das wir zu euch komme sülen gem
Marienburg, wir wollen es gerne thun, und enpet so uns das
bey tag und in nacht. Gegeben zu Thoren am donersstag.

V.

Kaspar Schauenpflug an den Hochmeister: Appella-
tion der Polen wegen Nichtverdammung der Falkenbergschen
Schrift, Verhör der Polen im Konsistorium, ihre Lage am
Koncil im Gegensatz zu der des Ordens, rät ab von der Ab-
berufung des Prokurator, berichtet über die bevorstehende
Erledigung des Erzbistums Riga und über die verschiedenen
Bewerber, zu denen er sich selbst noch gesellt.

Konstanz, 1418, Mai 13.

(Or., ch., Siegel ab, fol.; A.-Kg. Schbl. II, Nr. 186; J.N. 22485.)

Deme hochwirdigen, myme gnedigen lieben herren homeister
Dütsches ordens mit alle demut und wirdikeit.

Hochwirdiger gnediger lieber herre! Noch demutiger dinstlicher dirbietunge zu alle ewrer beheglichkeit geruche eure gnade zu wissen, wie das die Polan die hie syn sich von unserm heiligen Vattern, deme Pobste, on das nehest zukunftige Concilium berufen haben als heut 8 tage und beschuldigen yn in erer appellacion, das er zu trege und vorsumelich gewest sy zu vororteln und vordampnen als kezerye das buchlyn, das wieder iren konyng und sie meister Johan Falkenberg gemacht hat, in deme er alle Polan mit irem konige heiset adder nennet aptgötter und ketzer und bewiset das alle cristenfürsten und alle ander cristenleuthe bei der busse adder peen der ewigen vordampnis verbunden und schuldig syn den konyng zu Polan und alle Polan zu töten und das sie dovon nymand empynden möge und sust viel andrer artikel, die den Polan nicht fast erlich synt, die zu lang zu schreiben sint. Und uff sulche ire berufunge yn zu antworten hat unser heiliger Vatter gemacht am dinstag nehest vorgangen eyn publicum consistorium, in deme von des pobstlichen stules wegen die obgeschreben Polan zum irsten als meyneyder und dornoch als vorstörer und vorserer der freiheit des pobstlichen stules und ketzer unserm heiligen Vatter denunciret beklagt synt und vorlümpt und süt mit vielen andern sachen bezichtigt, die sie gar in eyn swer gerichte gebracht haben, die alle io zulang zu schreiben weren, wie unweiflich sie sich in deme selbigen consistorio vorantwort haben; und och wie obirwenklich sere sie dorumb alhie von allen gehasset syn, were och zu lang zu schreiben. Sunder in das letzte so hat unser heiliger Vatter die selbigen sachen, domete sie also beklagt und berüchtigt syn, empholen zu richten ezlichen Cardinaln, die zum irsten die selbigen Polan arrestiret haben, das sie nicht von hynnen mögen, sunder das sie deme hofe fulgen müsse, und dornoch sie geladen sich zu vorantworten, wo mete sie von unsers heiligen Vatters wegen vor yn beschuldiget werden. Wie nu sich die sachen dirloufen haben, gloube ich das der Procurator ewrer herlichkeit eyne volkomlicher undweisunge tun wirt in synen briefen. Sunder ich wil mit ym io dornoch syn mit ganzem fleisse, das ewrer gnade werde eyne abschrift appellacion und doruff der antwort unsers herrn des Pobstes, dorus ir denne vornemen werdet, was der meren ist in den gescheften. Die habe ich euern gnaden in eyner kürze berüret, alleine dorumb das ewrer herlichkeit zu sunderlichem troste dirkennen möge, das got der here zwuschen

uns und den Polan angefangen hat zu gerichte sitzen, synt er sie also verblendet hat, das ir hochfart sich och wider den pobstlichen stul irhebet, also das unfser heiliger Vatter, der des selbigen stules verweser ist und beschirmer syner ere und wirdekeit, hanthabunge mit gerichte wider sie suchen mus und beschirmen. Sehet nu was widersachen sy yn usgesucht haben. Ich hoffe zu goete, das ir homut etwas sulle gestillt werden, und och wir in ezlicher masse an yn gerochen. Noch gnediger here ist mir vorkomen, wie das ewrer gnaden den Procuratorem zulande zu komen hat geruffen. Nu' habe ich do von mit deme lantkumphur von Bissen¹⁾, der itzunt hie ist, do von geredt, den das uff diese zeit und och mich gar ungeroten dünket durch manchirlei sache wille. Und nemelich sint dem mole, das alle unsser hoffenunge zu eyme ewigen fride ganz uff unsfern heiligen Vatter den Pobst leit, und deme Procuratori alle sachen küntlich syn, wie sie denne obirall gehandelt syn, und wol vorsehlich were, ee denne eyn anderer, den ir an syne stad heer us senden würdt, des Bobstes, der Cardinal und der loufe der sachen, die als ir selben wol dirkennet swer syn, dirkennen und vornemen würde, so möchte dorunder der Orde zu grosem vorsumnisse komen. Och so dirkennet wol ewrer herlichkeit, ee denne die houptsache des Ordens als von des fredes wegen wirt geendet, das nicht zu tun ist, das ir sulche grofse sorge mir alleine bevelen suldet, wenn mir die io alleine zu swer zu tragen würde. Dorumb so ist beide des obgeschreben lantkumphurs und och myn rat in ganzen truwen, das ir deme Procuratori widerschreibet, das er bei allen sachen fürbas das beste tu, als er bis do heer geton hat, bis das die houptsache des frides zu eyme guten ende komen möge, und das ir denne gerne vor yn umb eyn geruetes leben gedenken wollet. Was ich ym denne in allen sachen mag dinstlich und behulfen syn, als hoch mir das ewrer wirdikeit getruwet, sullet ir an mir keinen zweifel tragen adder ymmer an mir vormüten. Wie gnediklich und reetlich deme Procuratori und mir in allen des Ordens sachen unfser heiliger Vatter beisteet, wirt och, als ich hoffe, der Procurator ewern gnaden schreiben, also das ich io hoffe zu besteen mit warheit an deme, das ich eurer herlichkeit offte von syner Heiligkeit geschrieben habe. Und das werdet ir och in zukunftigen zeiten io bas und bas vornemen. Got der herre geruche yn nor zu langen tagen fristen. Und ich hoffe, das ir myn dorzu noch schande noch schaden haben sullet. [Das Folgende ist bereits gedruckt bei F. G. von Bunge, Liv-, Esth- und Kur-

1) Alten-Biesen?

ländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Bd. V (Riga 1867),
S. 362 ff.] Gegeben zu Costenz am frytage vor pfingsten.

Caspar Schuwempflug, ewer
demutiger Capellan.

VI.

Ordensprocurator Peter von Wormedith an den Hochmeister: Prozess gegen Falkenberg, Protest der Polen in der letzten Sitzung des Konzils, ihre Appellation, Konsistorium des Papstes und Verhör der Polen, Prozess gegen sie, Verurteilung der Schrift Falkenbergs.

Konstanz 1418, Mai 13.

(Or., ch., Siegel ab, fol.; A.-Kg. Schbl. I/a Nr. 932; J. N. 22412.)

Dem erwirdigen geistlichen herren herren Michael Küchmeister, homeister Datschen ordens¹.

Minen willigen undirtenigen gehorsam zuvor, erwirdiger lieber gnädiger her homeister! Ich habe euern gnaden in vorziten ofte geschreben, wie das magister Johannes Valkenberg gefangen satzt were von des bukes wegen, das her wider den Konige von Polan im lande zu Prussen gemachet hat, das die bischoffe, die alhie syn von des ergenannten koniges wegen von Polan vore gebracht und vorkundigt haben den Richtern des geloubens als ein bük wider den cristengelouben und das inne helde artikel, die schemelich und kriegsch syn etc. Lieber her homeister, geruchet zu wissen, das die vorschrebenen bischoffe von Polan von der zit, als magister Jo. Valkenberg ersten wart gefangen, des lengsten denne ein jor ist, mit allem flisse und irem hogsten vormogen gearbeitet haben, das man das selbe buk im concilio condempnirt sulde haben in sulchem mofse, als sie es den Richtern vorkundigt hatten. Und dorzu mochten sie es ny brengen, wendt die dottores, den das vorschreiben buk was gegeben zu besehende, kunden ny eyns werden, also das sich das hat vorzogen bis uff die zit als man nu die lesten sessio hilt. Do quome sie vor den Bobst und das ganze Concilium mit grossen geschreye und boten den Bobst, das her das buk sulde vordammen, die naciones und doctores weren eyndrechting. Doran sprochen sie, das das buk artikel inne helde, die die waren wider den cristen geloben etc. Do wart geantwert von ezlichen doctoribus der heiligen schrift, wie das die naciones Gallicana, Hispanica und auch die Dutsche nacio ny ire unwort dorzu gegeben hetten, das man das buk also sulde condempniren als oben geschreben ist. Do macheten sie noch ein grosser geschrei und producireten instrumentum dorober. Und zu lesten antworte in unser heiliger Va-

1) Von anderer Hand ein unleserliches Regest daneben.

ter der Bobst und sprach in kegenwertikeit des ganzen concilium, das her nicht vordammen welde, das den geloben antreten were, ane unwurt des ganzen concilium. Do sprochen die vorgenannten bischoffe von Polan durch iren advocaten und protestirten, das in nicht recht mochte von dem herren Bobste gescheen und welden von im zu dem zukumpftigen concilium appelliren und andere unnütze dorliche wort, also das sie uff den tag kene ere, sunder grosse schande erworben. Dornoch im heiligen abunde ascensionis domini reten sie mytsampt zu unsfserm heiligen vater dem Bobste und appellirten von ime zu dem zukumpftigen concilium, dorumb das in von des ergenannten bukes wegen nicht recht mochte von im gescheen. Do entwerte in der herre Bobst und sprach: wir dancken dem Kunige von Polan und herzoge Wyntont, unsern lieben sonen, das sie allzit uns und der Romischen kirchen undirtanich syn gewest und noch syn und wissen wol, das ir von irem gehiesse nicht appelliren mogt, und ist in nicht zu dancke, und Got mag uns hilffen, wir wellens euch gedencken, und mit sulchem entworte scheiden sie do von dem Babste. Dornach am montage lies her beruffen consistorium publicum und esschete dorzu alle die Polan, die waren uff den tag in Costinz, und die Polan quomen vor das consistorium und brochten den herren Romischen konige myt in, wendt sie besorgten sich, der Bobste sulde sie haben lassen gefangen. Und es were lichte gescheen, hette der Konige es nicht undirstanden. Und als der Babst und Romische konige saten im consistorio, lies her proponiren wider die bischoffe vorgenant von der Camera wegen, wie das sie hetten von im und syner gewalt appellirt, dorumb das her in rechtes geweichert hette zu thun mit dem vorschreiben buke zu condempniren, das in vorboten were in allen rechten werltlichen und geistlichen, und weren dorumb meynetig geworden dem Bobste und auch der Romisschen kirchen. Ouch hes her proponire, wie das doctor Paulus Wladimiri gesatzt hette ezliche conclusiones, die die waren wider den geloben und die gewalt, beide des Bobstes und Romischen koniges. Und der selbe advocatus Camere bat den Bobst, das her welde die bisschoffe büssen noch rechte umb den willen, das sie meynettig worden waren von der vorschreiben appellacio wegen, die sie gethan hetten wider syne gewalt, und liesse auch vorhoren die conclusiones doctoris Pauli und in dorzu im rechten antwerthen. Und als das was proponirt, wolden sich die vorschreiben bisschoffe mit iren andern hulffern durch magistrum Mauricium entschuldigen. Und als her sie wolde entschuldigen von der appellacio wegen, do brochte her sie grosslicher in die schult. Und dornoch als sich Paulus Wladimiri vorgenant entschuldigen sulde, sprach her undir andern worten, wie das her am ambeginge des

concilium gefunden hette in der Dutschen nacio conclusiones, die ich geschreben hette lassen magistrum Jo. Valkenberg wider den konige von Polan und den cristen gelouben, und uff die hette her die syne gemacht zu eynen vorheren, ap sie besteen mochten. Ouch sprach her, das ichs und der orden gemachet hette, das man sie nu vorlagte umb der appellacionis willen. Und dorzu antwerte ich im vor dem Bobste in kegenwertikeit des herren Romisschen koniges und sprach, das magister Jo. Valkenberg das vorgenanten buk gemachet in Prussen, und als hers gemachet hatte, quam her zu unsrem homeister und wisete im das buk, und das selbe buk gap unsrer homeister zu besehende dem probste von Brunsberge, der itzunt bisschoff zu Brunsberge ist, und als her das buk besehen hatte, gap hers unserm homeister wider und sprach, her sulde das buk nicht ufnemen, wendt es inne helde vil unredlicher artikel der ezliche weren standen³ liche iniuriosi etc. Also wolde unser homeister das buk nicht ufnemen und bot im, das her mit dem buke (sole)de zihen us synen lande. Also zog her mit dem buke ken Parys und gap den meistern zu Parys das buk zu vorhoren, und die haben das her gebracht in das Concilium. Ouch sprach ich, das ich keyne conclusiones hate lassen schriben den vorschreiben magistrum Jo. Valkenberg wider den konige von Polan, noch wider den geloben, sunder ein doctor des geistlichen rechtes genannt magister Jo. Vrebach hette gegeben ezliche conclusiones, die die wider doctoris Pauli conclusiones waren geschreben, und das hette her gethon von mynen gehiesse, wendt die syn worhaftig und wil sie beschwuren im gerichte, wo sich das gehort und das syne conclusiones als des doctoris Pauli waren wider die gewalt des Bobstes und des Romischen rikes und nicht alleyne wider ire gewalt, sunder auch zu vorstorunge gesetzt waren aller Riterlichen orden, die do striden mussen wider die ungelobegen, und also hette ich sie auch vorkundiget dem Concilio und den Richtern des cristengelobens, und sprach (3 ausgestrichene worte) bortme, das unser Orden und ich doran unschuldig waren, das die proposicio wider sie ginge etc., also das myn entwert dem Bobste und alle den, die do waren im consistorio, wol zu dancke was und horten es gerne. Dornoch liessen sagen die ritter, her Calisto und Beniz der swarze, durch eynen Polanschen pfaffen, wie das sie irer appellacion welden adhereren und sie beschirmen mit hande und myt munde. Das ein ungehört ding was und ny me gescheen ist in consistorio publico in kegenwertikeit des herren Bobstes und der Cardinal, vor den man sulche sache nicht plecht vorgeben. Und yo sie me entworten,

1) Lücke im Papier.

yo me sie beschemet worden, also das sie uff die Zit grosse schande geleden haben und unser orden grosse ere dovon hatte. Und als der Bobst vulkomlichen hatte gehort die vorschreiben bisschoffe und wer von irer wegen antworten wolden, die kleyne was, do lies her lesen eyne minuten und widerriff die appellacio und lies sie sagen vermedung. Und als die gelesen was, sprach der Bobst, her welde nicht zu dem mole antwerten dorzu, als die Camer gebeten hette ober die Polansche bisschofe, die do von im hetten appellirt, sunder her welde in hernoch mols entwerten. Und also geschach do nicht me in dem consistorio, man als der Babst und der Romische konige waren uff gestanden, do sprach noch der Erzbisschoff von Gnyze ein gar dorlich wort und sagte: Pater beatissime, wir wellen yo noch bliben bey unser appellacion. Nu als hute am fritage vor pfingsten worden sie geladen vor dry kardinal zu entworten, was man in von des Bobstes und der Camer wegen worde vorgeben, und worden auch arrestirt, das sie nicht sulden von hynnen, die sache were denne vorrichtet. Wie es in do mete geen wirt, das wil ich uwern gnaden hernoch wol schriben. Auch hette ich gerne uch gesant die copie der appellacion, ich muchte ir nicht gehaben. Wenne ich sie haben mag so wil ich sie uch senden. Datum Constanz am fritage vor pfingsten undir mynem Ingiesel.

Item nu am heiligen abunde zu pfingsten wart das vorgenant buk magistri Jo. Valkenberg condempnirt von den Richtern, wo es schemelich und kriegsch sy und nicht also das es wider den cristengeloben sey, und trat es myt fossen und hat es nicht vorbrant.

Brudir P. von wormedith dutschen ordens im hoffe zu Rome oberste procurator.

VII.

Widerruf des Johannes Falkenberg.

(Konstanz) (1418 Mai 14.)

(Cop., ch., S. d., Zettel, gr. 4^o; A.-Kg. Schbl. XXI, Nr. 24;
J.N. 22258.)

Praesens cedula legatur secreta et custodiatur, ne de ea fiat nota.

Ego Johannes Falkenberch ordinis fratrum praedicatorum sacrae theologiae magister indignus, qui dudum ad quorundam emulorum instanciam quandam libellum seu tractatulum famosum in iniuriam, contumeliam, dedecus, sugillationem fidei, honoris et fame atque grave periculum illustris et catholici principis, domini Wladislai regis Polonie et universitatis Polonorum calumpnione

composui et manu mea scripsi, qui sic incipit „Universis regibus et principibus, ceterisque praelatis sive ecclesiasticis sive secularibus et generaliter omnibus qui christiani nominis insigniri meruerunt titulo, magister Johannes Falkenberch, sacre Theologie professor, seipsum et cetera“; et sic finit¹ „Explicit satira contra hereses et cetera nephanda Polonorum et eorum regis Jagel fideliter descripta“, et in quo libello inter ceteras calumpniosas injurias, contumelias et insanias falsas scripsi et scriptis meis asserui et suasi, quod rex Polonorum praedictus, cum sit malus praesidens, est ydolum et omnes Poloni sunt ydolatre et serviant ydolo suo Yaghel, quodque pestifera universitas Polonorum, cuius Jaghel caput est tota obnoxia, quia hereses totam invasit ab ecclesia resecuit² et omnes ex ea facit vehementer contra ecclesiam surgere colla, quatenus si valuerint sanguinem christianorum effundant et hereses sua(e?) venena ad tabefacienda membra ecclesie transfundant, et ergo principes seculi ulcionis gladio tenentur absque omni dissimulacione Polonus omnes cum ipsorum rege vel majorem partem extinguerent aut principes eorum aut nobiles omnes in patibulis contra solem suspenderent, quodque iniuriam, quam Poloni et eorum rex ecclesie irrogarent, non possunt sine offensa dei principes seculi dissimulare inultam; ergo absque omni relatratus calumpnia Polonus³ et eorum regem tenentur indispensabiliter iniuriam dei morte vindicare; et alia plura calumpniosa et falsa in dicto libello contra regem et Polonus praedictos scripsi et inserui dictumque libellum ut potui publicavi. Nunc in praesentia vestre sanctitatis, pater beatissime et supreme omnium iudex in terris, et reverendissimorum patrum duorum Cardinalium in hoc sacro Consistorio vestro confiteor et recognosco me dictum libellum temere et calumpnioso componuisse, et scripsisse et in primis gravissime peccasse et errasse praemissa que nescivisse aut scire vera esse penitentque me vehementer de premissis dictumque libellum et omnia in illo contenta que cedunt aut cedere possunt in lesionem fidei status honoris et fame predicti regis quem principem catholicum esse credo et Polonorum puro et libero animo prout ad hoc sponte et libere me obtuli revoco, retracto et adnullo et pro revocato, retractato et nullato haberi volo et supplico atque illum extingui et ab hominum memoria penitus aboleri, vestre sanctitatis super premissis misericordiam et veniam humiliter implorando sententiamque dudum latam per reverendissimos in Chri-

1) Das Dekret bei Dlugosz a. a. O. S. 387: finitur.

2) Dlugosz a. a. O.: peccatum haereseos totam invasit et ab ecclesia resecuit.

3) Dlugosz a. a. O.: in Polonus etc.

sto patres, dominos Franciscum tituli sancte crucis in Jerusalem et Angelum tituli sanctorum Petri et Marcellini presbyteros ac Petrum sancte Marie in dominica diaconum miseratione divina sancte Romane ecclesie cardinales, Veneciarum seniorem, Veronensem et Veneciarum juniores vulgariter nuncupatos, vestre sanctitatis in hac parte commissarios, contra dictum libellum, quem per eandem sententiam condemnparunt et reprobarunt, cum omnibus in ea contentis justam esse confiteor, approbo, laudo et ratifico atque eidem sententie tanquam juste assencio.

Beatissime pater, prima(e?) Petri tertio doctoribus dicitur: fidei (sic!) parati semper ad satisfaccionem omni poscenti vos racionem de ea, que in nobis est, spe et fide, et ergo licet sit notorium, pater beatissime, quod sanctitatis tue interest reddere racionem de fide quam michi proponit tenendam, tamen quia Christus, cuius vices geris in terris, de ipsa fide indubie a te exiget racionem, et ideo fac ut illi posses reddere racionem. Ego vero volo et sum paratus approbare et revocare omne quod approbandum et revocandum sanctitas tua michi proponit aut proponere censuit.

Ego frater Johannes Falkenberch ordinis predicatorum, in artibus et sacra theologia magister, supradicta approbo, in cuius testimonium hec scripsi propria manu.

VIII.

Martin V. bestätigt das Urteil der Kardinäle über Falkenbergs Schrift v. 14. Mai 1418.

Rom, 1424 Januar 10.

(Cop., ch, fol.; A.-Kg., neues Cit: Ordensarchiv, 1424 Jan. 10;
altes Cit: Aus Reg. G. fol. 405. 406.)

Bulla confirmacionis sanctissime (?) etc. (?) contra (?) tractatulum magistri Jo. Falkenberg¹.

Martinus etc.

Ad futuram rei memoriam. Ea que pro extirpandis erroribus de vinea domini sabaoth ac defensionem catholice veritatis nec non pro quieto et prospero statu regum, principum et christifidelium populorum mature et provide gesta sunt, ut illibata permaneant et ne in recidive contentionis scrupulum relabantur, liberenter apostolico munimine roboramus. Dudum siquidem sacro-

1) Eine von dem folgenden verschiedene Hand, wahrscheinlich dieselbe, welche die Bemerkung am Schluss geschrieben hat.

sancta generalis Synodus Constanciensis causam inquisitionis super quibus informacionibus contra Johannem Falkembergk, assertum ordinis fratrum praedicatorum, professoren, de et super informacionibus, iniuriis et aliis contentis in quodam libello sive tractatu edito per ipsum Johannem contra carissimum in christo filium meum Wladislaum, regem Polonie illustrem, ac Polonus sui regni venerabilibus fratribus meis Jordano episcopo Albanensi et Johanni archiepiscopo Rothomagensi, tunc patriarche Constantino-politano, ac bone memorie Petro tituli sancti Chrisogoni presbytero necnon Francisco sanctorum Cosme et Damiani dyacono cardinalibus et quibusdam aliis eisdem in causis fidei adiunctis iudicibus et commissariis deputatis sub certis modo et forma audiendam commisit et fine debito terminandam, et deinde postquam prefati judices et commissarii contra prefatum Johannem Falkembergk ad nonnullos actus processerant, Nos qui tunc in eadem synodo fuimus divina favente clemencia ad apicem summi apostolatus assumpti, causam huiusmodi dilectis filiis meis Francisco tituli sancte crucis in Jerusalem presbytero et Petro sancte Marie in dominica dyacono ac bone memorie Angelo tituli sanctorum Petri et Marcellini etiam presbytero cardinalibus ex certis causis resumendam et ulterius audiendam commisimus et fine debito terminandam. Qui in causa inquisitionis huiusmodi juxta tenorem et formam commissionis nostre legitime procedentes prefatum Johannem ad dicendum et opponendum, quitquid verbo vel in scriptis dicere sive opponere vellet contra commissionem predictam necnon ad videndum causam huiusmodi per eosdem Franciscum, Angelum et Petrum cardinales in debito statu resumi vel dicendum et causam rationabilem siquam haberet allegandum, quare resumi non deberet, per unum ex cursoribus nostris ad comparendum coram eis in propria persona citari fecerunt ad certum peremptorium terminum competentes. In quo prefato Jo-hanne coram predictis Francisco, Angelo et Petro cardinalibus in judicio comparente et in eorum jurisdictionem per expressum consenteente prefati Franciscus, Angelus et Petrus cardinales causam ipsam in eo statu, in quo ultimo coram prefatis iudicibus et commissariis in causis fidei indecisa remanserat, resumentes et ad inquisitionem super tractatu seu libello prefato et in eo contentis ulterius procedentes dominum Johannem in nonnullorum prelatorum, magistrorum, doctorum et jurisprudentiarum presencia diligenter examinaverunt. Qui eciam libellum seu tractatum per eum editum coram eis obtulit et produxit et quedam alia acta (?) premissa publice asseruit et confessus est, que in actis huiusmodi cause latius denotantur. Quibus omnibus cum prefatis prelatis, magistris, doctoribus et peritis communicatis et super causa et negocio huiusmodi maturis consiliis et deliberacione prehabitis

dictoque Johanne super libello et in eo contentis huiusmodi ad audiendum in scriptis diffinitivam sentenciam ferri et promulgari ad certos diem et horam monito et requisito, dicti Franciscus, Angelus et Petrus cardinales visis primitus et diligenter inspectis libello seu tractatu et aliis in causa inquisitionis huiusmodi deductis ipsisque cum dictis maturitate et diligentia recensitis, quantum rei gravitas et materia requirere videbatur, de prelatorum et aliorum sacre theologie et utriusque juris, tam magistrorum et doctorum quam aliorum peritorum in numero copioso tunc in Romana Curia existencium, quibus de premissis omnibus plenaria et fidelis per eos relacio facta erat, consilio et assensu contra prefatum Johannem tunc presentem diffinitivam sentenciam promulgarunt, prout in quadam publico instrumento desuper confecto ac ipsorum Francisci et Petri Cardinalium sigillis impendenti (-bus?) munito, cuius sentencie tenorem de verbo ad verbum inferius inseri fecimus, plenis continetur. Nos igitur quibus constat regem et Polonus predictos veros catholicos et orthodoxe fidei zelatores necon regnum Polonie notabile membrum esse militantis ecclesie, quorum tranquillitatem et pacem paternis semper affectibus exoptamus, scandalis et sedicionibus, que ex damnatis erroribus et opinionibus dicti Johannis in prefato regno suscitari possunt, obviare cupientes statumque causae huiusmodi habentes praesentibus pro expresso sentenciam et instrumentum predicta ac omnia in eo contenta et quecunque inde rata habentes et grata, ea motu proprio, non ad ipsius regis vel alterius pro eo nobis super hoc oblate petitionis instantiam auctoritate apostolica ex certa scientia confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus, supplentes omnes defectus siqui forsan intervererint in eisdem. Et nichilominus universis et singulis christifidelibus et ipsi Johanni sub excommunicationis pena, quam contrafacentes incurrire volumus ipso facto, per presentes districcius inhibemus, nequis ipsorum dictum (?) tractatum seu libellum sic damnatum et reprobatum de cetero dogmatizare, asserere, approbare, defendere aut tenere quomodolibet audeat vel presumat, decernentes ex nunc irritum et inane, si secus super hiis a quoqnam quavis auctoritate scienter vel ignorerter contigerit attemptari.

Tenor vero dicte sentencie sequitur et est talis: Christi nomine invocato, nos Franciscus tituli sancte crucis in Jerusalem et Angelus tituli sanctorum Petri et Marcellini presbyteri et Petrus sancte Marie in dominica dyaconus, miseratione dominica sancte Romane ecclesie cardinales, Veneciarum senior, Veronensis et Veneciarum junior vulgariter nuncupati, judices et commissarii in hac causa specialiter deputati, pro tribunal sedentes et solum deum pre oculis habentes, de prelatorum sacre theo-

logie et juris utriusque tam magistrorum doctorumque quam pe-
ritorum in numero copioso in romana curia pro nunc residencium
consilio per hanc nostram diffinitivam sentenciam, quam ferimus
in hiis scriptis, pronunciamus, decernimus et declaramus preten-
sum tractatum sive libellum editum et compositum a fratre
Johanne de Falkembergk ordinis predictorum contra serenissi-
mum dominum Wladislaum regem Polonie et Polonus, quem do-
minum regem Wladislaum ac ipsos Polonus veros catholicos et
orthodoxe fidei zelatores esse constat necnon ipsum regnum Po-
lonie notabile membrum militantis ecclesie formare (fore?) di-
noscitur, quorum excidium tanquam justum (darauf dasselbe aus-
gestrichen, ebenso die folgenden beiden Worte) et meritum in
ipso libello sive tractatulo temerarie (et ausgestr.), perperam et
iniuste persuadetur, (von hier ab andere Tinte und wahrschein-
lich auch andere Hand) cuius quidem tractatuli seu libelli prin-
cipium et finis infra destinabuntur, fuisse et esse erroneum et
bonis moribus contrarium ac alias scandalosum, sediciosum, cru-
delem, injuriosum, impudens et piarum aurium offensivum necnon
damnandum et reprobandum fore ac damnamus et reprobamus,
dictumque tractatum seu libellum ut talem dilaniandum, dilan-
cerandum, pedibus conculcandum et ab omnibus et singulis christi-
fidelibus abiciendum fore et dilaniamus, dilaceramus, conculcamus
et abicimus. Et nichilominus ad evitandum scanda et sedicio-
nes ex ipso pretenso libello in futurum provenientes omnibus et
singulis christifidelibus et ipsi fratri Johanni sub anathematis in-
terminacione et aliis censuris ac penis iuris districcius inhibemus,
ne quis ipsorum dictum tractatum seu libellum, per nos nt
premittitur damnatum et reprobatum, de cetero dogmatizare, as-
serere, approbare, defendere seu quovismodo tenere audeat et pre-
sumat. Et insuper potestatem et facultatem, an idem libellus
seu tractatus heresim sapiat aut contineat, deliberandi maturius
et plenius declarandi nobis aut surrogandis forsan nostris in hac
causa commissariis imposterum reservamus, mandantes omnibus et
singulis ad quos spectant, auctoritate qua fungimur, ut tam din
idem frater Johannes sub fida custodia in carceribus teneatur et
custodiatur, donec per nos aut ipsos forsan surrogandos vel per
superiorem nostrum (?) sibi de condigna penitencia fuerit insi-
nuatum (?) et provisum. Principium vero dicti libelli seu trac-
tatuli sic sequitur: Universis regibus et principibus ceterisque
prelatis sive ecclesiasticis sive secularibus et generaliter omnibus
qui christiani nominis insigniri mernerunt titulo magister Johan-
nes Falkembergk, sacre theologie professor seipsum etc. Et sic
finit: Explicit satira contra hereses et cetera nephanda Polono-
rum et eorum regis Jagel fideliter descripta.

Nulli ergo etc. nostre confirmationis, communicacionis, supple-

cionis, voluntatis, inhibicionis et constitucionis infringere etc.
Si quis etc.¹. Datum Rome apud sanctum Petrum quarto Idus
Januarii anno septimo.

In anderer Schrift: Disse revocacio quam anno domini 1424.
Albertus schreiber von Lifland brochte sye.

1) Die üblichen, deshalb vom Abschreiber abgekürzten Schlussformeln solcher Bullen.

ANALEKten.

1.

Fragment einer Nonnenregel des 7. Jahrhunderts.

Mitgeteilt

von

Dr. O. Seebäfs.

In meinem Aufsatze über das Regelbuch Benedikts von Aniane habe ich bereits (Ztsch. f. Kgsch. XV, 230. 234) von einem in Codex 231 des Kölner Stadtarchivs erhaltenen Bruchstück einer bisher ganz unbekannt gebliebenen Nonnenregel, die von Benedikt von Aniane „Regula patrum“ genannt wird, gesprochen. Ich bringe dieses Fragment hier mit der Bemerkung zum Abdruck, dass der zweite selbständige Teil desselben auch in der Concordia regularum Benedikts von Aniane als Citat vorkommt und ich die Varianten der Menardschen Ausgabe der letzteren (nach Mignes Abdruck) sowie diejenigen des Codex B der Concordia (s. Ztschr. f. Kgsch. XV, 372) in den kritischen Anmerkungen mitteile.

... decim dies, aut certe propter propter profluentium capillorum incrementum arbitrio senioris in lauando unaquaeque vtatur. Penitencias minutas iuxta mensam si scierit praeposita mense imponat. Amplius quam viginti et quinque percussiones simul non dentur.

Penitentes sorores et indigentes penitencia psalmorum, hoc est cui necesse est, ut psalmos pro visione nocturna decantet, quia pro illusione diabolica, pro modo visionis alie sorores viginti quatuor psalmos in ordine, alie duodecim indigent pene

psalmorum, quos cum silencio psallere debent; quamuis ergo in nocte dominica et tempore quinquagesimi genuflectant. In commune autem omnes sorores omnibus diebus et noctibus tempore orationum in fine omnium psalmorum genua ad orationem, si non infirmitas corporis nocuerit, flectere debent, equo moderamine sub silencio dicentes: *Deus in adiutorium meum intende, domine ad adiuuandum me festina*¹. Quem versiculum postquam ter in oracione tacite decantauerunt, equaliter a curuacione orationis surgant: excepto diebus dominicis et a primo die sancto pasche usque ad quinquagesimum diem tantum moderate se in tempore psalmodii humiliantes genua non flectant.

Et que ministrans die dominica vel necessitatem aliquam sororum adimplens fuerit ad lanacrum aut quamcumque necessitatem, una oracione ante exitum et introitum eget. Interroget tamen si non procul exeat, signo crucis indiget, non est necesse ad orientem se vertere. Exiens extra domum vel infra domum regrediens, sed festinans, signet se tantum ita; et in ambulando conueniens quemquam, si non festinat, postulet oracionem et se humiliet. Si in tegurium aliquod intrauerit in quo congrua genuflexio non fiat, inclinare tantum paulatim statuitur.

col. 2. Licitum est ut praeparetur oblacio || dominice diei in die sabbati. Et quando praedicatur, si que uiderit somnium inmundum aut naturaliter coinquinata fuerit, una cum penitentibus stare praecipitur. In magnis autem solemnitatibus quando audiant sonum sedere pene mediante pracepto praeciipiuntur; deinde singuli omnes audientes ad sinaxin, id est ad cursum, imitantem^a diei conventus dominice, [properent]^b. Quando sacrosancta communicare debent misteria, lauent^c manus ante oratorii introitum secundum ordinem earum, nisi prius lauerint, ordine quo in ecclesia introeunt. Non flectantur genua sed curuatio fiat, atque priores in medio fiant oratorii, cetero dextero leuaque assistant. Et in omni dominica solemnitate hymnus diei dominice cantetur et^d in die natalis domini et inchoando pascha, id est cena domini. Que ad altare inchoauerit accedere sacrificium acceptura, ter se humiliet, et nouicie et indoce et quaecumque fuerint tales ad calicem non accedant. Et quando offertur sacrificium nulla legatur que dum inchoetur accipi sacrificium preter certas necessitates^e. In omni die dominico et so-

1) Psalm 70, 2.

a) *So Reg. coen. II*, imitante Cod., ich vermute incipientem.
 b) *Das Eingeklammerte von mir hinzugefügt.* c) Cod. lauet.
 d) cantetur. Et Cod. e) Ich enthalte mich aller Verbesserungsversuche. Vgl. Reg. coen. II, Cap. IX.

lemnitate precipua que non fuerit in ceto sororum ad dominum fundentium preces, oret et ipsa in ministerio, quo ob necessitatem detenta est. Et quando offertur, non multum discurratur.

Si quid preceperit cuiquam praeposta maior siue senior mater et alia iunior praeposta iterauerit ordinare, ipsa obedire debet, indicans tamen in silencio, quod preceperat alia maior. Et si transgrediatur iussa senioris, ipsa que iussit peniteat. Nulla alie sorori ordine praecellente imperet. — Ab inicio diei usque ad noctem commutatio vestimenti non sit, et altera in nocte, altera in die. Interrogentur separatis id est vespere quando in lectulis fol. Ib
col. 1. suis debent antequam pacem celebrent, et mane post secundam celebratam ad collectionem cenobii venientes. | Quo in loco veniam petentes et se accusantes pro cogitationibus carnalibus ac turpibus vel nocturnis visionibus tunc postremum pariter orantes dicant: Fiat, domine, misericordia tua super nos, quemadmodum sperauimus in te¹. Exaudi nos, deus salutaris noster, spes omnium finium terre et in mari longe². Sic quoque vicissim dicant ad seniorem: Da commatum mutandi vestimentum et quod necesse est in exparatione nostra facere.

In omni loco et opere silencii regula magnopere custodiri censetur, ut omne quantum valuerit humana fragilitas, que prono ad via praecepitari solet cursu oris, mundemur vicio, edificac nemque potius proximorum siue proximarum, pro quibus saluator noster Jesus suum sacrum effudit sanguinem, quam dilacerationem absentium in pectore^a conceptam et quam ociosa passim verba ore promamus, de quibus iusto sumus retributori rationem reddituri. Hec supernum volentibus carpere iter tendens alti ad fastigia summi rudere qui eum^b cum flagiciis atro ambientibus vni adherere deo hac^c in tellure misso statui, que visa^b immortalia nimirum sunt premia accepture cum gaudio summo nunquam decidente in euum. amen.

[Q]vanta intentione ac studio^d inquirendum sit, qualiter ad cultum religionis tam operibus quam oracione tendatur, propheta hortante^e didicimus, qui ait: accedite ad dominum^f et illuminamini et vultus vestri non confundentur³. Accedendum semper est, ut accessum sequatur illuminacio. Si

1) Psalm 33, 22. 2) Psalm 65, 6. 3) Psalm 34, 6.

a) peccore Cod. b) Vgl. Reg. coen. II gegen Ende. c) ac Cod. d) acustodia B. e) hortante propheta Mn (Concord. regg., Migne 103, 932). f) deum Mn.

non accedimus, non illuminamur; si accedimus et illuminamur^a, et cum eodem^b dicere possumus^c: Inquisiui dominum et exaudiuit me¹. Inquirendo etenim et omni intentione petendo exauditur qui se exterius a seculi desideriis atterit et col. 2. interius cum omni cordis^d contritione per ardorem conpunctionis pollet. Petite, inquit, et dabitur vobis². Si omnis qui petit accipit, cur carnis ignavia praepediente et facinorum mole obstante non hoc cotidie poscamus^e, quod in eternum possideamus, beate scilicet vite praemium et^f eterni muneris^g perhenne suffragium, quod sine grandi labore acquiri^h non potest? Cum primum per desiderium et doctrinam incognite menti inseritur acⁱ postmodum opere^k implendo sacratur^l, sed sine ineffabilis et incomprehensibilis omnipotentis dei clemencie praesidio vel adiutorio patrari^m non potest. Quamuis iuxta apostolumⁿ alius^o riget alius plantet, deus autem incrementum dat³. Sic^p Salomo testatur dicens: Hominis est parare^q cor, domini est dare consilium⁴. Datur ergo consilium a domino, si obstinate mentis aditus non denegetur^r. Sic per apocalipsin dicitur: Ecce ego sto ad ostium et pulso; si quis aperuerit michi intrabo ad illum et cenabo cum illo et ipse^s tecum⁵. Ad opus ergo seruitutis diuine miserationis^t quando^u assistimus, tam corpore quam animo parati esse debemus, ut eum pulsantem^v intra mentis septa recipiamus eaque semper cor nostrum spiritus sancti igne accensum cogitet^w, que creatoris misericordiam ad cenam venientem idemque ad cenam ducentem prouocet^x. In qua quis cum venerit inebriabitur ab ubertate domus eius et torrente voluptatis^y eius potabitur⁶; quia apud Christum^z est fons vite et in lumine eius lumen videbitur, qui pretendit misericordiam suam scientibus se et iusticiam suam qui recto sunt corde⁷. Ea ergo semper

1) Psalm 34, 5. 2) Matth. 7, 7. 3) 1 Cor. 3, 7. 4) Cf. Spr. Sal. 16, 9 u. 1 (Vulg.). 5) Offb. Joh. 3, 20. 6) Ps. 36, 9. 7) Ps. 36, 10, 11.

a) si accedimus et illuminamur °Mn. b) eodem propheta B.
c) possimus B. d) corde^{is} B. e) petamus Mn. f) et °B Mn.
g) perenne B Mn. h) adquiri B. i) et Mn. k) opus Mn. l) satiatitur B. m) Quod sine ineffabili omnipotentis dei praesidio vel adiutorio impetrari B Mn. n) iuxta ap. °Mn. o) et alius B Mn.
p) Sicut B. q) praeparare Mn. r) deneget. B. s) ille B Mn.
t) miserationis °B Mn. u) quaq^u cu C. v) eo pulsante C. w) semper cogitet Mn. x) ad nostram coenam venientem nosque ad suam deducentem provocent B Mn. y) voluntatis C. z) ipsum statt Christum Mn.

lingua proferat que conditoris famulatus ore placeat ^a, iuxta illud psalmografi ^b preconium: Seruite, inquit, domino in timore et exultate ei cum tremore ¹. Sic ergo ^c creatori timendo seruitur, si opus bonum ad vocem ^d laudis iungitur, sicut alibi per psalmistam fol. II. dicitur: psallite sapienter ². Sapienter et enim quisque psallit qui voci ^e laudanti noxiis operibus non contradicit et qualiter oporteat potencie diuine ^f famulari sollicita ^g religionis ^h cura omni ⁱ studio persecutur ^k. Sic ergo mens nostra ad psallendum intenta ^l, sic ad orandum ^m parata incedat, qualiter nullo prepedita temporalis ⁿ desiderii obstaculo nullo temporis ^o fuscetur ^p uicio, sed semper intenta et in celestibus sublimata ^q, humilitate et puritate ac promptissima ^r deuocione ornata ad eterna premia tendat ^s, sic cordis conpunctione flagret, qualiter in se creatoris misericordiam ad clemenciam ^t excitet, nec se in multiloquio quisquam sed potius in puritate cordis et lacrimarum ubertate exaudiri credat. Non enim longe orationis prolixitas sed prompte mentis intentio pietatem clementis iudicis excitat. Orandus ergo semper est ut largiatur delinquentibus veniam, qui languenti mundo per crucis passionem infudit medicinam salus mundi eterna Christus Jesus ^u, qui cum patre et spiritu sancto viuit et regnat in secula seculorum. amen.

Der zweite Abschnitt dieses Bruchstückes (Quanta intentione ac studio inquirendum sit ... bis zum Schluss) wird von Benedikt von Aniane auch in der Concordia regularum unter Nr. V des 25. Kapitels mit der Überschrift citiert: „Ex regula patrum. De accedendo ad deum.“ Nun bemerkt zwar schon Menard (Migne CIII, 932) richtig: Haec videntur potius ex cuiusdam patris concione sumpta, quam ex aliqua patrum regula; dass aber für Benedikt von Aniane dieser Sermon doch als Bestandteil einer Regel gegolten hat, geht, abgesehen von der angeführten Überschrift, daraus hervor, dass er auch in seinem Liber regu-

1) Ps. 2, 11. 2) Ps. 46, 8.

a) quae conditori placeant B Mn. b) psalmographi B. c) Tunc ergo B. d) bonum voci B. e) voce C. f) diuinae potentiae B Mn. g) sollicita ^o B. h) religionis ^o Mn. i) omnique B Mn. k) prosecutur Mn. l) intenta ad psallendum B Mn. m) sic ad orandum parata ^o B. n) statt temporalis: salutaris Mn, saecularis B. tor o) temporis B. p) fuscata uitio B Mn. q) et in und sublimata ^o B, et und subl. ^o Mn. r) ac puritate promptissimaque B. s) proemia peruenire contendat B Mn. t) ad clemenciam ^o B. u) Jesus Christus Mn.

larum, nach welchem die Concordia auferbaut ist, denselben mit dem ersten Abschnitt, der doch unfraglich einer Nonnenregel angehört, zu einem Ganzen zusammengefaßt überliefert. Den Sermon Quanta intentione ac studio inquirendum sit habe ich anderweitig nicht aufzufinden vermocht, auch in Aumers Initia librorum latinorum ist er nicht verzeichnet. Der Text des ersten Abschnitts wird nach der in Bälde bevorstehenden Ausgabe der Regula coenobialis Columbani zur Besprechung kommen.

2.

Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter.

Aus italienischen Archiven und Bibliotheken
mitgeteilt von

Walter Friedensburg.

Vorbemerkung.

Bei den Forschungen, welche ich zum Zweck der Bearbeitung und Herausgabe der Nuntiaturberichte aus Deutschland im Reformationszeitalter in den Bibliotheken und Archiven Italiens anstellte, fanden sich neben sonstigen einschlägigen Materialien auch Korrespondenzen zwischen den Nuntien und anderen Kurialen auf der einen und deutschen Gelehrten und Theologen der katholischen Partei auf der anderen Seite. Zunächst lag es nahe, diese Briefe, soweit sie wenigstens die öffentlichen Dinge, die schwebenden Fragen des Zeitalters berührten, der Ausgabe der Nuntiaturberichte in Anmerkungen oder als Beilagen einzuverleiben, wie dies auch teilweise in den bisher herausgekommenen Bänden¹ geschehen ist. Als aber fortgesetzte Forschungen eine

1) Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken, 1. Abtlg., Bd. I—IV. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1892/93.

immer grössere Zahl solcher Briefe zu Tage förderten, schien es aus einem doppelten Grunde unthunlich dieselben in die Publikation der Nuntiaturberichte einfach aufgehen zu lassen: einmal verbot es der Raum und sodann gewannen jene Materialien, je mehr sie sich anhäuften, in desto höherem Grade doch auch einen selbständigen Wert, welcher gesonderte Herausgabe anempfahl. So beabsichtige ich die bezeichneten Korrespondenzen an dieser Stelle nach und nach zu veröffentlichen. Ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden dieselben freilich nicht; dazu war dieser Briefwechsel doch nicht regelmässig genug. Er stellt sich vielfach nur als der Ausdruck vorübergehender näherer Beziehungen dar oder knüpft an besondere Anlässe an und bricht ab, wenn der augenblickliche Zweck erreicht, die partikulare Angelegenheit, um die es sich ja zunächst handelte, in der einen oder der anderen Weise zur Erledigung gelangt war. Bei allem wird sich nicht erkennen lassen, dass die Briefe, welche ich zusammengebracht, zum mindesten in ihrer Gesamtheit einen ansehnlichen Beitrag zur Zeitgeschichte, und speziell zur Geschichte des katholischen Elements in Deutschland in der Epoche der Kirchenreformation darstellen. Wie unter den Stürmen dieses gewaltigen Ereignisses die von demselben Betroffenen, und zwar zunächst diejenigen sich verhielten, welche aus der Erhaltung des Katholizismus und dem litterarischen Kampf gegen die eindringenden Neuerungen so zu sagen Profession machten; welche Mittel ihnen zur Verfügung standen, und wie sich das Papsttum und seine Organe ihren Bestrebungen gegenüber verhielten, — das sind Fragen, welchen unleugbar ein allgemein historisches Interesse innewohnt. Zu ihrer Beantwortung liegt aber bisher nur ein recht dürftiges Material vor, vielfach kaum mehr als die letzten Niederschläge der Wirksamkeit jener Männer, ihre damals zum Druck gelangten Streitschriften. Hier bilden denn die Briefe, welche sie an die Kurialen richteten, und deren Antworten die beste Ergänzung, indem sie uns unmittelbar in die litterarische Werkstatt jener blicken lassen und die Verhältnisse im einzelnen kennen lehren, unter denen jede dieser Schriften konzipiert, begonnen und ausgeführt wurde, nicht minder die Lebensschicksale der Autoren aufhellen, deren Biographieen durchweg noch viele dunkle Stellen aufweisen.

Auf römischer Seite begegnen als Korrespondenten in erster Linie (wie schon angedeutet) diejenigen Männer, welche in amtlicher Eigenschaft, als Nuntien oder Legaten, die Interessen der Kurie in Deutschland wahrzunehmen hatten. Diese Thätigkeit musste sie mit den litterarischen Vorkämpfern des deutschen Katholizismus gleichsam von selbst in Berührung bringen; wie sie bei letzteren Informierung suchten, so hofften diese an den

Bischöfen und Kardinälen, welche Rom ihnen ins Land sandte, einen moralischen wie materiellen Halt zu finden. Freilich sind die schriftlichen Zeugnisse eines solchen Verkehrs bei weitem nicht vollständig auf die Nachwelt gekommen; wenn sogar die Reihen der amtlichen Depeschen jener Nuntien besonders aus den Anfängen der Reformationszeit weite, beklagenswerte Lücken aufweisen, so kann es nicht wundernehmen, daß von der Gelehrtenkorrespondenz derselben Nuntien nur um so mehr vermisst wird. In größerem Umfang liegen mir daher nur von Vergerio, Aleander und Morone Korrespondenzen mit deutschen Gelehrten vor.

Was Pietro Paolo Vergerio betrifft, welcher die Nuntiatur am Hofe des römischen Königs in den Jahren 1533 bis 1535 versah, so habe ich schon in der Einleitung des ersten Bandes der oben erwähnten Nuntiaturberichte von denjenigen Handschriften der Marciana zu Venedig eingehender gehandelt, welche den Nachlass des Nuntius enthalten¹. Für die Korrespondenz mit den deutschen Katholiken kommt speziell der Codex Lat. class. IX nr. 66 in Betracht, welcher eine größere Anzahl von Originalbriefen insbesondere Johann Ecks, Haners, Cochlaeus' und Fabris enthält, während der Codex 67 der nämlichen Klasse einige Konzepte der Antworten des Vergerio darbietet.

Umfassendere und dauerndere Beziehungen zu Deutschland als Vergerio vermochte Girolamo Aleandro zu knüpfen, welcher dort zweimal als Nuntius (1520/21 und 1531/32) sowie einmal als apostolischer Legat (1538/39) verweilte. Aus der Zahl seiner Deutschland betreffenden Korrespondenzen² kommen für uns hier im wesentlichen zwei Bände in Betracht, deren einer ebenfalls schon in den „Nuntiaturberichten“ angeführt und beschrieben worden ist: es ist der Cod. Vat. lat. 8075 der vatikanischen Bibliothek³, ein unter Aufsicht Aleanders angefertigtes, von mehreren Händen geschriebenes Kopierbuch oder wohl, in der Gestalt wie es vorliegt, ein aus verschiedenen Bruchstücken von Briefbüchern Aleanders zusammengestellter Band mit Briefen des Genannten, welche im wesentlichen den Zeitraum von 1515 bis 1535 umfassen. Empfänger dieser Briefe sind zum überwiegenden Teile Humanisten und Theologen verschiedener Länder:

1) a. a. O. S. 4—7.

2) Aleanders Depeschen von der ersten Nuntiatur s. bei Brieger, Aleander und Luther, Gotha 1884, sowie (nebst den Gegenbriefen des Vizekanzlers) bei Balan, Monumenta reformationis Lutheranae, Ratisb. 1884; die der zweiten (in Auswahl) bei Lämmer, Monum. Vaticana 1861, die des Legaten im dritten und vierten Bande der Nuntiaturberichte.

3) Nuntiaturberichte I, 3. S. 29, Anm. 1.

Frankreichs, der Niederlande (an ihrer Spitze Dietrich Heeze, der Geheimsekretär Papst Adrians VI.), Italiens (hauptsächlich der Fürst Alberto Pio da Carpi), endlich Deutschlands. Unter den Deutschen begegnen die Namen Michael Hummelberg, Karl von Miltitz, Ludwig Ber, Nausea, Cochlaeus, Bischof Fabri, Johann Haner.

Diesem Bande geht nun aber eine andere Handschrift derselben Sammlung parallel, der Cod. lat. Vat. 6199, welcher von noch höherem Werte für uns ist. Die Handschrift enthält nämlich an Aleander gerichtete Originalbriefe von Gelehrten und Theologen¹, unter denen die deutschen den weitaus größten Raum einnehmen. Wir haben hier Briefe, meist in größerer Anzahl, von Cochlaeus, Marsteller, Emser, Miltitz, Hummelberg, Fabri, Ber, Nausea, Haner, Eck und anderen. Vielfach lehnen sich diese Briefe an die beiden Nuntiaturen Aleanders in Deutschland an; die frühesten entstammen dem Jahre 1520, welches den Genannten zuerst in nähere Berührung mit unserem Vaterlande brachte; auf der anderen Seite bildet die Erlangung des roten Hutes durch Aleander (1538) die zeitliche Grenze. Eine spätere Hand hat deshalb den Inhalt des Codex als Literae latinae ante cardinalatum bezeichnet; es kann auch kaum zweifelhaft sein, daß Aleander selbst diese Scheidung eingeführt und diejenigen Briefe, welche er aus Anlaß seiner Erhebung zum Kardinalat erhielt, sowie spätere besonders gesammelt haben wird². Leider ist mir von solchen kaum etwas aufgestossen, außer einer kleinen Anzahl von Briefen, welche meist auf die Religionsänderung Bezug nehmen, die im Herzogtum Sachsen nach dem Tode Herzog Georgs (1539) eintrat. Sie sind mit der einschlägigen Korrespondenz des Sekretärs und zeitweiligen Stellvertreters Aleanders, Dominico de' Mussi, im Vol. 26 des Armarium 64 des Vatikanischen Archivs gesammelt, aus welchem ich sie im wesentlichen unter den Beilagen des vierten Bandes der Nuntiaturberichte veröffentlicht habe³. —

In den Jahren 1536 bis 1542 versah mit einigen Unterbrechungen Giovanni Morone die deutsche Nuntiatur. Erst nach

1) Aufserdem fünf aus dem Rahmen des übrigen Inhalts ein wenig herausfallende Briefe, welche der Nuntius Peter Vorstius, Bischof von Acqui (vgl. Nuntiaturberichte Bd. II, S. 41ff.), von seiner Mission nach Deutschland aus Trient, Villach, Wien und Augsburg (1536 Oktober bis 1537 Januar) an Aleander richtete.

2) Auch Cod. Vat. 8075 endet vor dem Kardinalat Aleanders und es fehlt ebenso ein entsprechender Band für die Zeit der Legation in Deutschland.

3) Daselbst S. 541ff. (vgl. Bd. III, S. 15).

der Herausgabe des zweiten Bandes der Nuntiaturberichte, welcher Morones erste Aussendung über die Alpen (1536—1538) zum Gegenstand hat, bin ich auf drei Bände der Biblioteca Ambrosiana zu Mailand aufmerksam geworden, die dem Nachlaß des Genannten entstammen. Dieselben sind signiert O 229, 230 u. 231 superior und enthalten durchgehends an Morone gerichtete Originalbriefe. Von wenig Belang ist der Cod. 231; er bietet hauptsächlich Gratulationsschreiben — im ganzen über hundert —, zu welchen Morones Erhebung zur Kardinalswürde im Jahre 1542 den Anlaß gab. Der Inhalt der beiden anderen Bände fällt dagegen in die Zeit der deutschen Nuntiaturen Morones, und zwar enthält Cod. 229 eine grosse Anzahl von politischen Berichten, welche ihm in dem Zeitraum von Ende 1536 bis Mitte 1538, während welcher eben seine erste deutsche Nuntiatur ihn von Italien fernhielt, aus Mailand durch Alessandro Holocato und aus Venedig durch den kaiserlichen Gesandten Lope di Soria sowie den päpstlichen Nuntius Girolamo Verallo zugingen — durchweg wertvolle Beiträge zur italienischen und allgemeinen Zeitgeschichte —, wozu noch einige Berichte Aleanders aus Rom treten.

Ich gedenke auf diesen Codex an einem anderen Orte zurückzukommen. Hier beschäftigt uns aber ausschließlich der dritte jener Bände, Cod. 230. Derselbe enthält außer politischen Korrespondenzen, welche in der Fortführung der Nuntiaturberichte ihre Verwendung finden werden, einen Briefwechsel Morones mit Sadolet aus der Epoche der ersten Nuntiatur jenes, und endlich Briefe deutscher Bischöfe und Theologen aus dem ganzen Zeitraum, in welchem, wie oben angegeben, Morone die Interessen des Papsttums in Deutschland wahrzunehmen hatte. Als Briefsteller erscheinen — neben dem Kardinal von Mainz und den Bischöfen von Würzburg, Breslau, Meißen, Wien (Fabri) — besonders Cochlaeus, Nausea, Jodocus Hoetfilter, Albert Pigius, Johann Eck.

Soviel an dieser Stelle über die Korrespondenzen Vergerios, Aleanders und Morones. Von anderen Kurialen, welche mit den deutschen Gelehrten der katholischen Partei in Berührung kamen, sind besonders noch die Kardinäle Gasparo Contarini, Alessandro Farnese und Marcello Cervini zu nennen. An den erstgenannten, welcher bekanntlich im Jahre 1541 als Legat zum Regensburger Reichstag ging, haben sich einige bis 1538 zurückgreifende Originalschreiben des Eck und Cochlaeus in einem Bande des Vatikanischen Archivs erhalten, welcher gegenwärtig die Signatur trägt: Armarium 62 vol. 37, übrigens schon von Raynaldus (der ihn als Codex 3224 citiert) und neuerdings von Dittrich¹ be-

1) Regesten und Briefe des Kardinals G. Contarini, Braunsberg 1881.

nutzt worden ist, jedoch so wenig erschöpfend, daß noch eine ergiebige Nachlese zu halten war.

Kardinal Alessandro Farnese, welcher in den acht Jahren von 1539 bis 1546 nicht weniger als fünfmal in der Eigenschaft eines päpstlichen Legaten den Kaiserhof Karls V. aufsuchte, kam für die deutschen Katholiken außerdem als Enkel des Papstes und Vizekanzler der römischen Kirche sowie als Besitzer fetter Pfründen in deutschen Landen in Betracht; die an ihn gerichteten Briefe jener Männer finden sich unter der eigentlich politischen, amtlichen Korrespondenz des Kardinals in den breiten Massen der Farnesischen Papiere der Staatsarchive zu Neapel und Parma¹.

Marcello Cervini endlich, der Mentor des jugendlichen Farnese, im Jahre 1540 Legat am Kaiserhofe in den Niederlanden, unterhielt insbesondere mit Cochlaeus einen lange Jahre hindurch fortgesetzten Briefwechsel, aus welchem von Druffel² nur einzelne Stücke mitgeteilt hat. Er beruht im Fasc. 40 der Carte Cerviniane des Staatsarchivs zu Florenz.

Cochlaeus ist überhaupt — mindestens nach dem zu schließen, was mir vorliegt — derjenige unter den deutschen Katholiken gewesen, welcher die Beziehungen zur Kurie und deren Vertretern am eifrigsten gepflegt hat. Nächst ihm erscheinen mit einer größeren Anzahl von Schreiben namentlich noch Eck und Johann Fabri, welche allerdings schon anfangs der vierziger Jahre starben, sowie Nausea; kaum minder aber auch zwei Ausländer, welche ich indes, weil oder soweit ihre Thätigkeit den kirchlichen Dingen Deutschlands galt, hier mit berücksichtigt habe: nämlich der Niederländer Albertus Pigius und der Irländer Robert Vauchop, Erzbischof von Armaghan. Andere sind nur mit einzelnen Stücken vertreten, so eine Reihe von Personen, mit welchen Aleander auf seiner ersten deutschen Nuntiatur in Berührung kam und die dann entweder bald darauf verstorben oder außer Beziehung mit dem Kirchenstreit gekommen, oder wohl selbst zu Anhängern der religiösen Neuerung geworden sind.

Die Veröffentlichung der besprochenen Korrespondenzen wird nach den alfabetisch geordneten Namen der deutschen Katholiken erfolgen; innerhalb jeder Gruppe reihen sich die Briefe chronologisch aneinander. Soweit erforderlich soll zu Anfang jedes neuen Namens ein kurzer Vermerk über den Betreffenden und seine Beziehungen zur römischen Kurie gegeben werden; von einer

1) Vgl. Nuntiaturberichte Bd. I Einleitung, S. XXVI—XXVIII.

2) Monumenta Tridentina, Heft I/II (München 1884/85); Karl V. und die römische Kurie 1544—1546, Abtl. 3 (München 1883).

weitergehenden Verwertung der in den Briefen enthaltenen Nachrichten aber sehe ich ebenso ab, wie ich — gelegentliche Hinweise ausgenommen — auf die Beigabe eines förmlichen Kommentars erläuternder Anmerkungen verzichte.

I. Ludwig Ber.

Ludwig Ber¹ aus Basel studierte an der Universität seiner Vaterstadt sowie zu Paris Theologie und Philosophie. In Paris erwarb er den Titel eines Doktors der Theologie und hielt Vorlesungen über Ethik. Hier machte er auch die Bekanntschaft Aleanders, welcher seit 1508 dem Dozentenkollegium der Pariser Hochschule angehörte, trotzdem aber es nicht verschmäht zu haben scheint, zu Ber in das Verhältnis eines Schülers, eines Hörrers zu treten; wenigstens deutet darauf die von Aleander gebrauchte, von jenem freilich bescheiden abgelehnte Anrede ‚mi praeceptor‘. Im Jahre 1513 reiste Ber in die Heimat ab, in der Absicht seine Angelegenheiten dort zu ordnen und dauernd nach Paris überzusiedeln; doch die schweizerisch-französischen Wirren verwehrten ihm die Rückkehr. Er blieb in Basel, wo er Pfründen erwarb und nach Aufkommen der religiösen Neuerungen in der Abwehr derselben ein neues Lebensziel erblickte. Er stand bald an der Spitze der katholischen Partei, deren Niederlage im Jahre 1529 darum auch ihn aus der Heimat vertrieb. Mit dem Domkapitel, dem er als Scholaster angehörte, übersiedelte er nach Freiburg im Breisgau; zeitweilig hielt er sich aber auch in der Stadt Thann im Oberelsaß auf, an deren Kollegiatkirche er schon zur Zeit seiner Wirksamkeit in Paris eine Pfründe erhalten hatte. In dieser Lage fand ihn Aleander auf seiner zweiten Nuntiatur vor und suchte die alten Beziehungen zu erneuern, indem er, damals bereits zum Nuntius in Venedig designiert, Ber aufforderte dorthin überzusiedeln. Dazu kam es denn freilich nicht, doch ließ Aleander wiederholte Anregung in Ber den Plan einer Romreise reifen, welche er zu Anfang des Jahres 1535 ausführte². Auf der Rückreise besuchte er auch Venedig, wo

1) Die dürftigen Nachrichten über sein Leben ergänzt namentlich unser Brief Nr. 2.

2) Vgl. Nr. 4. Auch mit dem ehemaligen Nuntius in der Schweiz, Kardinal Ennio Filonardi, und dem Kardinal Antonio Pucci unterhielt Ber ältere Beziehungen. Während seines Aufenthaltes in Rom aber sehen wir ihn insbesondere mit dem kaiserlichen Sollizitator Ambrosius von Gumpenberg, in dessen Hause er Aufnahme fand, sowie mit dem

Aleander noch verweilte, sowie Padua, wo er mit vielen Ehrenbezeugungen aufgenommen wurde, und Bassano. Ende des Jahres kehrte er nach Freiburg zurück, welches Erasmus, von dem in unserem Briefwechsel wiederholt die Rede ist, knrz vorher verlassen hatte, um nach Basel zu gehen, wo sich sein Geschick erfüllen sollte. Nur allzu bald konnte Ber die Todesnachricht Aleander übermitteln, mit dem er noch länger im brieflichen Verkehr blieb. Aleander, welcher von Ende 1535 bis zum März 1538 an der Kurie verweilte, war wiederholt im Interesse Bers dort thätig. Mit Anfang 1538 bricht unser Briefwechsel ab, und auch die Akten der in dem genannten Jahre beginnenden deutschen Legation Aleanders ergeben keinen Anhalt für die Fortsetzung seiner Beziehungen zu dem Schweizer Theologen.

I. Aleander an Ludwig Ber: freut sich der Gewisheit, daß Ber am Leben ist und mit Erasmus zusammenlebt, lädt ihn, eventuell beide, nach Venedig ein, wohin er als Nuntius gehen wird. 1532 April 1 Regensburg.

Aus Rom, Bibl. Vat. Cod. Vat. 8075 fol. 72^a, gleichz. Abschr.

Mi praeceptor, et vivis et cum Erasmo versaris? o mihi nuncium duplici hac de causa ter beatum, o sodalitum sanctissimum et jucundissimum et quo ego omnes fortunas meas libenter commutarem! quod si me fata meis voluisserent ducere vitam auspiciis, ne dubites quin fuerim istuc statim advolaturus. id quia negatum est, et Deus me semper alieni juris voluit esse, ut quem licet fugientem respublica semper sibi totum rapiat, quae sola te videndi teque fruendi spes mihi reicta est, ad me invito, si libuerit tibi mecum esse in legatione Veneta, quae mihi et honestissima et tranquillissima decreta est¹. vives tu illic mecum extra tumultus istos quibus te vexatum audio, jucundissime; sive malueris Romae apud pontificem degere, non deerunt tibi literae meae commendatitiae et domus mea palatina, quae mihi etiam absenti dum vivam semper incolumis reservatur; sive etiam tibi in archiepiscopatu meo sedem eligere placuerit et illic in bonis literis cum Christo vivere, etiam haec tibi conditio presto erit. quodsi et Erasmus nostrum hoc contubernium sua pre-

Spanier Pedro Ortiz, welchen er als die rechte Hand des kaiserlichen Gesandten bezeichnet, engere Fühlung gewinnen. — Dem Papste überbrachte Ber damals einen Brief des Erasmus, auf den Paul III. durch Breve vom 31. Mai 1535 antwortete (Arch. Vat. Arm. 32, vol. I, fol. 281sq. Abschrift).

1) Über Aleanders frühzeitige Designierung für die Nuntiatur in Venedig vgl. Nuntiaturberichte Bd. III, S. 36 mit der Anm. 5.

sentia augere et ornare voluerit, pro compertissimo habeatis velim omnia mea vobis mecum ita communia fore ac si germani fratres mei ambo essetis. bene valete uterque, animae quales neque candidiores terra tulit, neque quis me sit devinctior alter. plura nunc non possum scribere per immensas occupationes, sed resarciam alias, postquam tuas literas accepero, quas longissimas omnino expecto. iterum vale.

Ratisbonae die prima aprilis 1532.

2. Ber an Aleander: Dank für Brief. Absicht nach Rom zu gehen. Frühere Schicksale. Pfründen. Aleanders Verhältnis zu Erasmus. Zunahme der Ketzerei; verderbte Sitten des Klerus. Gelehrsamkeit Aleanders. Empfehlung Johann Burchards. Gewünschte Empfehlungsbriefe nach Rom. 1532 April 24 Thann.

Aus Bibl. Vat., Cod. Val. 6199 fol. 60—63, eigenh. Orig.
(praes. 24. Mai Regensburg).

Ludovicus Ber cum obsequio s. d. p.¹.

Subveritus meas 12 kal. decembris ad Tuam Amplitudinem literas utcumque interceptas, earundem exemplum jam obsignatum, ubi primum id fieri posset, ad R^{mam} T. Paternitatem transmittendum constitueram, cum postridie a doctore Joanne Burchardi² mihi redderetur R^{mae} T. D. epistola³, eo quidem gratior quo minus tunc expectata et mihi revera jucundissima, utpote luce clarius attestans ex dignitatis tue incremento vel adauctam veterem eamque incomparabilem in me benevolentiam tuam, quo fit ut ad Tuam Celsitudinem et legationem Venetam me humanissime invitans hec et alia ipse ultro offeras quorum minimum vix ambire licuisset citra pudorem. itaque cum referre nequeam tue saltem munificentie gratias, ago quam possum maximas semper habiturns, atque ita ut quamquam beneficiis abs te superari potero, haudquaquam tamen animi gratitudine. ex prioris autem epistole mee exemplo hisce literis colligato pro tua summa pru-

1) Die Blätter sind am oberen Rande beschnitten unter Wegfall eines Teiles des Textes. Hier hat ebenfalls noch etwas darüber gestanden, wohl der Name des Empfängers.

2) An diesen — Joanni Burchardo theologo ordinis Praedicatorum — findet sich im Cod. Vat. 7075 fol. 30^{a b} ebenfalls ein Brief Aleanders, aus Regensburg vom 22. Juli 1532, in welchem Aleander darüber klagt, dass die deutschen und türkischen Angelegenheiten seine Abreise nach Venedig noch nicht zulassen, was er den Empfänger bittet auch Erasmus und Ber mitzuteilen. (Vgl. auch weiterhin im vorstehenden Briefe.)

3) Ohne Zweifel nr. 1.

dentia facile perspicies et exilii mei cum ecclesia Basiliensi statum et quidnam a D. T. R^{ma} exoptem, tum in re christiana tum meo nomine, qui non abs re maximopere cupiam post estatis fervorem in autumno tuo ductu consilio aut directione Romam proficisci unum aut alterum mensem ibi permansurus. quod si fieri nequeat in tuo comitatu nec certus sis de diuturna tua mora apud Germanos, enixe rogo et oro, R^{me} T. D. beneficentia per ocium ante discessum rebus meis pro viribus consulat efficacissimis literis suis commendatitiis apud pontificem maximum et aliquos alios tui nominis in primis studiosos Romae agentes, non modo eximie alicujus dignitatis, verum etiam inferioris sortis homines quibus familiarius uti liceat. certior autem redditus te diutius hesurum in Germania Ratisbone vel loco viciniori (quod sperare non ausim ob decretam tue dignitati legationem Venetam), cum primum fieri poterit, invisam R^{mam} Tuam Paternitatem, in cuius sinum tuto effundere possim totius instituti mei rationem. jam tue fuerit erga me humanitatis et benevolentie literis tuis significare quam habeas de tuo ex [Ratisbona discessu certitudinem, ut praepa]rata¹ profectionem commodius perficiam. nam ut secus est amor sui et ego rerum italicarum ignarus, ita acerrimi judicii tui (qui dexter Italie oculus jam diutissime fueris) consilio letius mihi cessura spero. quibus si usus fuisse, non hic exularem, tametsi forti ubique patria est aut, si christiane philosophemur, nulli hic patria est, ubi non habentes manentem civitatem futuram inquirimus, ut peregrini in hoc seculo nequam et celestis patrie cives. quo tempore ad academie Parisiensis summum magistratum, quem rectoratum dicunt, raptus es², paucis ante diebus, ut nosti, inde prefectus sum Basileam, eo animo ut patrimonii rebus compositis et patrie valedicto mox Sorbonicos meos repeterem. sed nescio quo malo genio ob Helvetiorum cum Gallo gravia et longa dissidia hic primum detenus, successu temporis ex emergentibus necessariorum negotiis tanquam ferreis et inextricabilibus catenis involutus sum, prophanis eorum rebus longe magis quam propriis studiis vacans, quoad cum aliis quibusdam doctis et optimis viris divino adjutorio fretus pro viribus tentavi a lutherana perfidia patriam vindicare. ad qnod ultro correntem non parum excitavit suo ad me brevi apostolico fe. re. Leo papa X et Ennii episcopi Verulani, tunc ad Helvetios nuncii³ apostolici, literaria et vive vocis exhortatio.

1) Die durch Wegschneiden der obersten Zeile in der Handschrift entstandene Lücke dürfte so oder ähnlich auszufüllen sein.

2) Vgl. Nuntiaturberichte a. a. O. S. 31.

3) Über diesen vgl. die Monographie von J. C. Wirz, Ennio Filonardi der letzte Nuntius in Zürich. Zürich 1894.

difficillimum autem est servare volentem, et quis novit sensum domini, cuius judicia abyssus multa? nunc vero cum nobilissima ecclesia cathedrali Basiliensi necessariis proventibus destituta et nisi potenti manu succurratur interitura, in exilio Friburgi Brigoie zelo domus domini propemodum contabesco, interdum inserviens ecclesie collegiate oppidi Thannensis¹, in qua mihi non potenti et prorsus inscio (novit dominus!) collatus fuit canoniciatus cum Parisiis publicum agerem lectorem ethicorum. sunt autem Friburgum et Thannis sub ditione archiducis Austrie, a Basilea sex miliaribus germanicis, hoc quidem Basiliensis, illud vero Constantiensis dioecesis. preter ejusmodi duarum ecclesiarum canonicatus² cum canonicatu ecclesie d. Petri Basiliensis sponte reliqui, cum postridie Basileam ipsam cum Oecolampadianis essem relicturus. si non datur suaviter vivere, non negatur bene mori. quid autem in hac vita melius assequi poterimus quam ex hac vita felicem exitum? ceterum Friburgi agens plurimum consolor frequenti Erasmi nostri colloquio, cui subortam parum amicam et sinistram de te suspicionem a doctore Joanne Burkardi dolenter andivi. at diligentissime curabo jam absens per literas atque post pauculos dies coram viva voce ut ejusmodi suspicio radicitus evellatur. ego quidem inter vos tantos viros et tam mihi amicos, duas precipuas in orbe christiano literarum columnas, sub quarum umbra conquiesco, quantulumcumque dissidium gravissime feram necesse est, et supra modum admiror, qui Erasmus frequenter audierim de Tua Excellentia admodum honorifice et amicissime loquentem et ex tuis ad me literis in eum amicissimum animum tuum perspiceram, proinde valeant qui inter vos dissidium querunt, in hac potissimum circa fidem catholicam gravissima rerum tempestate, que solo post Deum simul doctissimorum et optimorum virorum sedari poterit interventu cum utriusque status principum christianorum manu potenti et brachio extento, a quibus tam omnino nihil aut somnolenter ut videtur agi in re tanta admirabundus doleo, persuassimum habens inter Deum et nos dividere scelera nostra chaos magnum et tenebricosum supra tenebras Egypti. quis enim nisi in utroque homine excecatissimus non videat hanc in perditissimos mores nostros et presertim in tam scandalosam vitam cleri Germanici esse virgam furoris domini, qua cum induratores evadimus nondum finis et timendum ne pestis hec ut cancer serpat in alias Christianorum nationes, quare, ut cujusdam fide dignissimi relatu didici, a bibliopolis Basiliensibus libros lutheranos nulli jam avidius sibi comparant quam Galli, Itali et Hispani,

1) Thann, im Oberelsaß.

2) Lücke durch Fortfallen der obersten Zeile.

quorum conatibus si non obstabunt pro viribus principes christiani, videri videor vel gravius adhuc imminere periculum ecclesie, et nisi e medio tollantur tam publica et intolerabilia ex vita ecclesiasticorum scandala, suppresso Luthero pro uno exurgent plures alii nequiores et ipsi lapides in nos¹ culcet ab hominibus atque facilis ad tempus prevaleat illa bestia magna reliquam orbis partem devoratura et fiat tribulatio qualis non fuit ab initio. hinc lyncei oculi tui facile perspiciunt quid ego consilii captandum arbitrer, quamvis mediocritatis mee non sit docere Minervam et ut nondum interrogatus summis principibus consulam, sed ex cordis abundantia calamus evagatus est aequo longius. en habes longas literas, sed nihil preter illiteratas litteras, hoc est tibi totius eloquentie principi meras ineptias. quando abs te petitum prestare non possum, quin etiam non satis potens exprimere animi conceptum, tantum abest ut in literis mihi tributum agnoscam preceptoris nomen; sed est hoc magnitudinis tue excelsa humilitas, qui non modo mihi fueris, verum tot linguarum cognitione et omnifaria doctrina omnibus esse possis et a doctissimis quibusque haberi debeas merito semper observandissimus preceptor. itaque in dies felicius valeas, preceptor observandissime, cuius R^{ma} Paternitati me totum trado dedicoque, tue beneficentie commendatissimum cupiens doctorem Joannem Burkardi, virum apprime doctum et summi candoris, mihi quidem amicissimum et passim tuarum laudum stentorium buccinatorem. si quid autem tua causa me velis facere, ubi rescivero, senties me tue dignitatis omnium studiosissimum, quem et in famulitium tuum susceptum etsi parum utilem famulum fidissimum tamen habiturus es. rursum valeat R^{ma} T. Dominatio semper felicissime.

Thannis pridie Marci evangeliste anni 1532.

R^{mo} T. Dominationis deditissimus famulus
Ludovicus Ber canonicus Basiliensis.

Cum literas pro me commendatias ad quos in curia pontificia videbitur, ad me transmittendas R^{ma} T. Dominatio decreverit, si preterea nihil secreti admisceas, earum rogo exempla simul mihi communicare et interim clementissimo Clementi, sanctissimo domino nostro, me nominatim diligentius commendare dignetur R^{ma} T. Paternitas, a quo etiam rescire cupio² mihi beneficentissimum patrem prius Pistoriensem nunc Prenestinum

1) Lücke wie oben.

2) Hier ist am oberen Rande (mindestens) eine Zeile ganz weggeschnitten, von einer anderen ist nur zu Anfang erkennbar [An]tho-nium Puccium (über diesen s. unten Nr. 5. 7. 8).

episcopum factum et cardinalem et vicecancellarium. Copus noster Parisius recte valet ut senex et plenus dierum, quem scio non mediocriter exhilarandum si non nihil per literas ei significavero de presenti Magnitudinis Tue statu et quid haud temere de ea vel renitente brevi maximo reipublice christiane bono futurum sentiam.

(Zettel.) Si ut annis superioribus fe. re. Leo papa X, ita et nunc sanctissimus dominus noster Clemens me dignaretur per breve sua exhortatione apostolica adversus Lutheranos fidei hostes, magis mihi in eos ecclesie profutura foret autoritas. quod si impetratum quam primum R^{ma} T. Dominatio ad me miserit, rem facies spero cessuram ad fidelium consolationem in Christi gloriam.

Agnoscis tuum.

3. Aleander an Ber: seine vielen Beschäftigungen. Klagen über die Ketzer, ohne welche es ein leichtes wäre mit den Türken fertig zu werden. Räth in Sachen der Reise nach Rom bis auf weiteren Bescheid keine Schritte zu thun. Aussöhnung mit Erasmus. 1532 Juni 6 Regensburg.

Aus Bibl. Vat., Cod. Vat. 8075 fol. 73^b, gleichz. Abschr.

Ita sumus omnes occupati contra immanissimorum Turcarum adventantium impetum, dum milites ad saga et arma, nos ad consultationes et preces ad Deum recurrimus, ut vix paucis his possim ad longissimas et mihi jucundissimas literas tuas respondere, et amanuensium meorum alter aegrotat graviter, alter peregre profectus, ego vero visitantium turba et consultationibus tantum non absorbeor. quare contentus esto nunc pauculis his, per quas intelliges me corpore quidem pro mea constitutione satis firmo esse, animo vero maxime aegro, ut qui videam et defleam ecclesiam Dei, quae principio leonis impetu, postea draconis insidiis vexabatur, nunc ab utrisque his, id est ab haereticis et ab Infidelibus lacerari. Deus male faciat iis qui initio istas nobis pestes, haereses excitarunt. nisi enim hac peste intus laboraremus, facile esset nobis Infideles non solum a nostris finibus propulsare, verum etiam in ipsorum sedibus victos ad fidem Christi vel inducere volentes vel perdere invitatos, ne nobis incommodo essent. sed de his alias tecum, et ut spero coram. nunc quantum ad adventum hue tuum vel Romanam peregrinationem attinet, non censeo tibi istinc discedendum, prius quam meis literis certior fias quid tibi sit agendum. frustra enim venires huc, si conventus interim solveretur, quod omnes optant et prevident; neque Romanam te conferas consulo, prius quam mecum locutus fueris, vel per meas literas quid tibi agen-

dum sit commonefias et meas tecum habeas ad summum pontificem aliosque quos tibi usui et honori fore cognovero, literas commendatitias, de quibus omnibus ad te scribam per primum quemque cursorem, si copia dabitur, vel per unum e meis quem dedita opera istuc mittam. interim salutes velim meo nomine Erasmus jam vere meum, postquam agnita ex meis literis male-dicentium calumnia humanissimas ad me literas dedit, pollicitus etiam longiores et amabiliores, quas si cum eius commodo fieri possit, primo quoque tempore expecto. valete ambo.

Ratisbonae die 6 junii 1532.

4. Ber an Aleander: hofft Aleanders Einladung nach Venedig bald zu entsprechen. Der Beförderer dieses Briefes, ein Schüler des Erasmus. Litterarische Arbeiten des letzteren. Zunahme der Ketzerei in Deutschland. 1534 August 16 Freiburg.

Aus Cod. Vat. 6199 fol. 98, eigenh. Orig. (praes. 6. Oktober Venedig).

R^{mo} in Christo patri ac domino domino Hieronymo Aleandro archiepiscopo Brundusino etc. Ludovicus Ber s. d. p.

Ut prioribus literis meis, R^{me} in Christo pater, gratulatus sum preclarissime tue ad Venetos legationi, ita non possum de tam felici tue dignitatis statu non mihi plurimum gaudere, abs Tua R^{ma} Dom. et literis iterum et Viglii LL doctoris viva voce ad Tuam Magnificentiam invitatus, quo tue felicitatis et ego particeps efficiar. quod si desyderio meo successus responderint, Deo duce brevi visurus sum Tuam Amplitudinem corpore quidem a nobis jam distantiorum, verum presentissimam in quotidiano colloquio cum Erasmo nostro Roterodamo, qui ut eximie Tue Excellentie semper meminit honorificantissime, ita et tue dignitati et plurimum gratulatur et ut ejus nomine salutem adscriberem petuit, cum dixisset literarum aliquod me ad Tuam Celsitudinem daturum clarissimo viro Damiano a Goes Lusitaniae regis thesaurario, Erasmi Rot. studiosissimo, istuc Venetas profecto ac aliquamdiu permansuro Patavii pro jure civili capessendo. Erasmus autem recte valet, nunquam ociosus et ut arbitror de ratione concionandi opus popudem editurus¹. ego in exilio versor cum ecclesia Basiliensi, dubius revera ubi tandem mihi persistendum apud Germanos, passim gliscentibus in dies hereticorum sectis, atque ita ut eorum vesanie non tam doctrina aut ulla ra-

1) Ecclesiastae s. de ratione concionandi libri IV, ausgegeben 1535.

tione quam virga ferrea obsisti posse videatur. prohibeat dominus ne jam dormitent orbis christiani monache! quam felicissime valeat R^{ma} T. Paternitas Ludovici sui memor.

Friburgi Brisgoie 16 augusti 1534.

5. Ber an Aleander: ist nach Rom geeilt, in der Hoffnung Aleander dort zu treffen. Schickt einen Brief des Erasmus. Rühmt Ambrosius von Gumpenberg, kaiserlichen Sachwalter in Rom. 1535 April 1 Rom.

Aus Cod. Vat. 6199 fol. 99, eigenh. Orig. (praes. 7. April Venedig).

S. R^{me} in Christo pater. cum ex civitate Patavio Erasmo nostro per literas significatum fuisset R^{mam} T. D. a sanctissimo domino nostro Paulo III vocatam ad urbem super consultatione habenda pro generalis concilis celebratione, eo celerius veni Romam, fore confidens tuo presidio ut omnia mihi felicius succederent. hic autem intelligens Tuam Celsitudinem Venetiis adhuc agere legatum apostolicum¹, volui saltem hisce literis salutatam R^{mam} T. D., que literis suis me quam fieri poterit maxime commendare dignetur San^{mo} Domino Nostro, cuius Sanctitas me exceptit benignissime, et aliis forsitan ut R^{me} Tue D. humanitate libuerit, cui cum hisce literis mitto epistolam Erasmi Tue Excellentiae deditissimi, cuius commendatione effectum est ut nobilis et clarissimus dominus Ambrosius a Gumpenberg, protonotarius apostolicus et Cesaree Majestatis sollicitator, Rome me vel renitentem humanissime in domum suam ex diversorio pertraxerit, fidus et diligentissimus patronus meus, quem literis tuis salutare si vacaverit, fecerit R^{ma} T. D. rem mihi gratissimam. est charissimus R^{mis} beneficentissimis dominis meis cardinalibus Sanctorum Quatuor² et Ennio episcopo Verulano jam castellano arcis b. Angeli; quo si R^{me} T. D. litere pervenerint, e vestigio ad me perferentur. bene valeat R^{ma} T. D., cui me commendo ac dedo.

Rome calendis aprilis an. 1535.

R^{me} T. D.

omnium deditissimus

Ludovicus Ber doct. the.

canonicus Basiliensis.

1) Über Aleanders verlängerten Aufenthalt in Venedig vgl. Nuntiaturberichte a. a. O. S. 38 Anm. 1.

2) Der schon in Nr. 2 von Ber erwähnte Antonio Pucci (vgl. die Nrn. 7 und 8).

6. Aleander an Ber: Bittet, ihn in Rom, wohin er baldigst zu kommen gedenkt, zu erwarten. Gumpenberg. 1535
April 13 Venedig.

Aus Cod. Val. 8075 fol. 47^a, gleichz. Abschr.

Et fecisti tu quidem bene et sapienter, quod Romam veneris, et erit mihi adventus istuc meus mihi multo jucundior vel visendi tui causa; itaque me expectes velim laeto animo, nec discedendi veniat tibi dira cupidio. ego enim ante sex dies Deo authore et adjutore hinc solvam; ad vos ubi pervenero, et amplexabor te suavissimum¹, et quas a me petis litterarias commendationes ad aliquot amplissimos cardinales ego ipse coram faciam lubens. interim haud parum tibi invideo istam amoenissimam et honestissimam cum Rev. et Cl^{mo} viro domino Ambrosio consuetudinem, cui meo nomine plurimam salutem dicas et me non vulgariter commendes velim. vale.

Venetii 13 aprilis 1535.

7. Ber an Aleander: Aleanders Rückkehr nach Rom. Zusammensein mit ihm in Venedig. Rückkehr über Padua und Bassano nach Freiburg. Erasmus in Basel erkrankt. Die Wiedertäufer in Münster. Lob Papst Pauls III.; Aussicht auf ein Konzil. Gumpenberg und Peter Ortiz. Artikel der Lutherischen. Bonamico und Bechinio. 1536 Januar 5 Freiburg.

Aus Cod. Vat. 6199 fol. 101—102, eigenh. Orig.
(praesent. 9 März Rom).

S. post aliquamdiu sed frustra captatam occasionem literas mittendi Venetias ad R^{mam} Tuam Dominationem ex literis domini Ambrosii a Gumpenberg accepi eandem nunc Rome quam optime valere. qua de re gratulor Tue Amplitudini, utpote ejus complectioni mea sententia magis celum Romanum quam Venetum congruat. quod autem Tue Magnitudinis oblitus me veterem amicum cum toto sodalicio meo Venetiis tam magnifice tractaris, cum gratiam referre nequeam, pro gratiarum actione perseverabo ad omnia Tue Dignitatis obsequia semper paratissimus.

Post discessum a R^{ma} T. D^{ne} Patavii nimia fui obrutus humilitate, ubi post exhibita honorifica convivia, cum diutius retinere non possent, diversarum nationum viri doctissimi equestris me renitentem prosecuti sunt 25 miliaria ad oppidum Bassanum, ubi

1) suavissime? Das Wortende ist durch Zerstörung des Papiers undeutlich.

pertractus fui invitus ad edes paternas domini Lazari Bonamici latine et grece doctissimi, optimarum literarum publici professoris Patavini, tam humaniter atque splendide exceptus ut dici nequeat. ita preter summam erga me San^{m*ii*} Domini Nostri Pauli III clementiam et veterum meorum Mecenatum, R^{m*orar*} dominorum Antonii Puccii cardinalis SS. Quatuor Coronatorum et Ennii episcopi Verulani jam arcis S. Angeli castellani, magnificentiam et nobilis viri domini Ambrosii a Gumpenberg, antea mihi incogniti, nunc patroni mei semper observandi, non vulgarem beneficentiam, non solum Rome, sed Viterbii Venetiis Patavii et alibi in Italia experientia comperi plurimos viros doctissimos humanissimos liberalissimos optimos et multis nominibus vere maximos. supervacaneum autem foret referre quid mihi honoris causa contigerit in Germania Friburgum usque ad locum exilii mei, ubi nunc rursum ago cum ecclesia Basiliensi in aliena diocesi, unde abierat Basileam mihi interim non visus Erasmus noster Roterodamus, curaturus ut ecclesiastes suus¹ emendatior prodiret typis excusus; jam vero invitus ibi detinetur adversa valetudine.

Quod ad Germaniam attinet, expugnata civitate Monasteriensi Anabaptisti non tam extinti putantur quam ad tempus suppressi.

De beatissimi autem patris nostri Pauli III generis et animi nobilitate, moribus inculpatis, eruditione singulari, admiranda prudenter, maximo rerum usu et summa integritate tam est constans apud nos fama ut et Catholici et alii confidant Celsitudinis ejus auspiciis et ductu brevi futura in religione pacatiora tempora per universalis synodi celebrande decreta. cuius negocium si procedat, ut passim ab omnibus desideratur, strenuum agam Deo duce militem pro fide et sede apostolica. interim R^{m*e*} T. D^{n*i*} magnificentia et omnibus in rebus meis (quas tempore oportuno a nobili viro Ambrosio a Gumpenberg intelliges) mihi adsit consilio et auxilio et ipsi San^{m*o*} Domino Nostro indies me reddat commendatiorem. si quid autem obsequii Tue Magnitudini prestare possim, ubi rescivero nihil sum recusaturus. bene valeat R^{m*ma*} T. D., que vel mea causa multo favore prosequi dignetur et prenominatum nobilissimum virum, mihi loco fratris colendum, Ambrosium a Gumpenberg Rome Cesaree Majestatis sollicitatorem, et doctissimum sacrarum literarum doctorem Parisiensem Petrum Orticum, Ser^{m*me*} regine Anglie negotiorum in urbe curatorem seu gestorem, qui me citra merita et prius nunquam visum tanta humanitate et magnificentia Rome prosecutus est ut calamo assequi nequeam — taceo quod centum ducatos et amplius mihi mutuandos

1) Vgl. oben Nr. 4,

si voluissem, et omnia sua sponte obtulerit Hispanus Germano ignoto. rursum vale.

Friburgi Brisgoiae in vigilia epiphanie domini anno a natali christiano 1536.

Tue R^{me} Dⁿⁱ

Doctor ille Orticius cor est et anima oratoris Cesarei Rome III ^{mi} comitis etc. ¹ , qui etiam summa erga me usus est magnificentia.	deditissimus famulus Ludovicus Ber D. T. Scholaster et canonicus Basiliensis.
---	---

Articulos a Luthero et ejus complicibus academie Parisiensi et inde ad me post redditum in Germaniam transmissos si R^{ma} T. D. videre cupiat, lubens communicabit legendos R^{mus} dominus meus Antonius cardinalis SS. Quatuor coronatorum, eujus eciam in me magnificentie R^{me} T. D^{nis} humanitas me semper reddat commendatiorem.

R^{mam} T. D^{nem} exoratam velim dignetur curare ut hisce literis alligata epistola omnino certo et diligentissime reddatur, cum pri-
mum id fieri poterit, Patavii clarissimis viris Lazaro Bonamico Petro Bechinio² etc.

8. Ber an Aleander: erneute Revokation eines durch Alean-
ders Bemühungen vergebens revalidierten Mandatum de provi-
dendo; Bitte um Erneuerung oder Ersatz. Bers Gönner in
Rom. Tod des Erasmus. Die deutschen Dinge. 1536 De-
zember 12 Freiburg.

Aus Cod. Vatic. 6199 fol. 100, eigenh. Orig. (praes. 1. Febr.
1537 Rom).

S. R^{me} antistes et merito mihi semper observandissime. quam-
vis post meum discessum abs Tua R^{ma} Dominatione, tunc Venetiis
legatum apostolorum agente, me non visitaris desideratissimis
literis tuis, visitasti tamen (ut aliorum literis accepi) non vulgari
beneficentia tua pro obtainenda mandati apostolici de providendo
mihi concessi revalidatione, quod paulo post rursum revocatum
audio; unde consecutum ut pro solitis in ea re hinc inde dili-
gentiis presertim post revocationes illas mihi non cognitas cum
aliorum subsannatione, qui pontifici Romano minus bene volunt,
graves impensas frustra pertulerim et parum admodum mihi pro-

1) Sic? comitis ist nicht sicher zu lesen. Kaiserlicher Gesandter an der Kurie war damals Fernando de Silva, Graf von Ciffuentes.

2) Über diesen vgl. Nuntiaturberichte Bd. II, S. 200 mit der Anm. 2.

fuerit ejusmodi mandatum sorte ita ferente. cum autem a principe concessum beneficium deceat esse permansurum, rogo Tua Magnitudinis interventu a sanctissimo domino nostro Paulo III. magnificentissimo principe obtineatur vel revalidatio ejusmodi mandati perduratura vel ad unicum canoniciatum et prebendam Constantiensis ecclesie proxime vacaturum apostolice gratia efficax, aut pro eximia tua prudentia aliud quippiam, quo sedi apostolice (cui semper fui et quoad vixero semper futurus sum deditissimus) utilius in medio nationis prave inservire liceat. verum hoc totum R^{me} T. D. erga me benevolentie committo, que et assidue me commendatiorem efficiat beneficentissimis dominis nostris cardinali SS. quatuor coronatorum, episcopo Verulano Castellano, domino Blosio Palladio, prestantissimo doctori Petro Orticio et nobili viro Ambrosio a Gumpenberg, quibus omnibus jam scripsi de rebus meis. ceterum Erasmus noster Roterodamus post redditum meum in patriam mihi non visus post absolutum Ecclesiasten et typis excusum diuturuo languore Basilee detentus fatis tandem concessit, cum viginti dies et amplius dysenteria laborasset, expleto septuagesimo etatis sue anno¹. vivat cum superis.

Germania nostra tametsi tranquilla videtur, vereor tamen ne quid monstri alant schismatici in sedis et fidei catholice perniciem, si non maturius obsistatur et armis et concilii generalis providentia, de quo mihi quidnam sperandum rogo interdum Tua Amplitudo mihi significet, qui vehementer timeo ne inter Cesaream Majestatem et regem Francorum tam grave dissidium interturbet omnia. quae felicissime valeat insuperabilis tua virtus.

Friburgi Brisgoie in loco exilii nostri cum ecclesia Basiliensi 12 die decembbris an. 1536.

R^{me} D. T.

omnium deditissime

Ludovicus Ber

Scholaster et canonicus Basiliensis.

9. Ber an Aleander: Aleanders Schweigen. Gumpenbergs Bemühungen um eine Pfründe für Ber. Waffenstillstand des Kaisers mit Frankreich. Die deutschen Dinge. Empfehlungen. 1537 September 22 Freiburg.

Aus Cod. Vat. 6799 fol. 157, eigenh. Orig. (praes. 11 Dezember Rom).

S. Tametsi gravissimas R^{me} T. D^{nis} occupationes satis novi nec summam tuam erga me benevolentiam vereor imminutam, plurimum tamen demiror post acceptam abs Tua Celsitudine bene-

1) Gestorben 11./12. Juli 1536, im 69. Lebensjahre.

dictionem Venetiis nihil tuarum unquam ad me literarum pervenisse. sed utcunque res habet, si recte valet Ex^{ma} T. Dominatio, est quod gandeam vehementer, nihilominus petens et orans, nonnunquam me digneris optatissimis literis tuis, quibus saltem de felici tuo statu me reddas certiorem. a nobili viro domino Ambrosio a Gumpenberg acceperam quandam mihi gratiam R^{me} T. Paternitatis interventu a San^{mo} Domino Nostro concessam, qua de re per literas gratias egi quibus oportuit. verum interea de illa nihil amplius accepi. fiat voluntas domini.

Pro inferiori Germania et Picardia, post Sanctum Paulum et Montreul, duo non contempnenda gallice ditionis oppida, in militum furore prorsus deleta¹, inter Cesarem et Gallum facte sunt aliquot mensium inducie, quas utinam subsequatur pax vera, quam mundus dare non potest. Germania nostra satis tranquilla videtur seclusis Lutheranorum factionibus. de Cesare nihil auditur nec habeo quipiam novi quod scribatur. et quid hic novi haberi posset alicujus ponderis quod non prius Rome velut in totius orbis theatro palam innotescat? quam felicissime valeat R^{ma} T. Dominatio, cui ut deditissimus sum, ita et commendatissimus esse velim et in dies per eandem reddi commendatior Sa^{mo} Domino Nostro Paulo ejus nominis tertio, pro cuius diuturna et felici incolumitate sine intermissione in orationibus meis obsecro Deum Opt. Max., qui et insuperabilem Tue Celsitudinis virtutem ad totius orbis christiani profectum semper adaugeat quam felicissimis incrementis.

Datum Friburgi Brisgoiae in loco exilii nostri postridie Matthei apostoli anno etc. 37.

R^{me} T. Dⁿⁱ

obsequentissimus filius

Ludovicus Ber d. th.

Scholaster ecclesie Basiliensis.

10. Ber an Aleander: seine Pfründensache. Das Konzil. Aussicht auf Frieden zwischen dem Kaiser und Frankreich. 1538 Januar 14 Freiburg.

Aus Cod. Vat. 6199 fol. 158, eigenh. Orig. (praes. 5 Febr. Rom).

S. R^{me} in Christo pater mihi semper observandissime. ex literis viri nobilis Ambrosii a Gumpenberg de me quam optime meriti certior redditus sum quid in causa extiterit tui erga me silentii et quo minus R^{me} T. Dⁿⁱ satisfactum sit in gratia quadam apostolica pro me in efficacissima forma obtainenda. qua in re ne

1) Am 15. und 23. Juni 1537 (vgl. Henne, Règne de Charles V en Belgique, vol. 6 p. 192sqq.

Amplitudini Tue alioqui occupatissime forem molestior, domino Ambrosio per literas indicavi animum meum Tue Celsitudini explicandum. quamvis autem gratissimum mihi fuerit quicquid in me beneficii profectum fuerit ab Tue R^{me} Dⁿⁱs magnificentia cui sum devinctissimus, nolle tam Ex^{mam} T. D^{nem} causa mea vexari; quin potius, si superis ita visum est, mea vivam mediocritate contentus et nihilominus sedi apostolice perpetuo deditissimus, verum reipublice christiane utilior futurus in progressu concilii generalis, si non obstiterit res domi contractior. inter Cesarem et regem Gallorum utinam dominus concedat quam tantopere desideramus et speramus pacem solidam, qua tandem Turcarum et Lutheranorum impietas et rapax vesania cohabeatur. interim precor omnia leta R^{me} T. Dⁿⁱ, ad cujus obsequia me offero semper paratissimum.

Friburgi Brisgoiae 14 januarii anno a nativitate Christi 1538.

R^{me} T. Dⁿⁱ

omnium deditissimus

Ludovicus Ber
scholaster Basiliensis.

II. Otto Brunfels.

Von Otto Brunfels liegt — in den Manuskripten Aleanders — nur ein Brief aus dem Jahre 1521 vor, welcher sich indes nicht direkt an Aleander wendet, sondern den Namen des bekannten kaiserlichen Rates Jakob Spiegel aus Schlettstadt auf der Adresse trägt. Doch berührt der Inhalt dieses Briefes den Nuntius auf das nächste; es handelte sich nämlich für Brunfels darum, durch Aleander Dispens von den Klösterlübden oder wenigstens der Mörchstracht zu erhalten. Wie man weiß, war Brunfels Karthäuser in einem Kloster nahe Mainz; doch finden wir ihn zur Zeit des erwähnten Briefes schon in dem Masse von den neuen kirchlichen Ideen erfüllt, daß ihn das Klostertreiben anwiderte. Noch schwankte er freilich; er dachte noch nicht an Lossagung von der katholischen Kirche, hoffte vielmehr nach dem Beispiel Martin Bucers, dem es soeben gelungen war, auf dem Wege des päpstlichen Dispenses des Ordenskleides erledigt zu werden¹, seine Wünsche ohne offenen Bruch mit seiner Vergangenheit erreichen zu können. Hierzu scheint er sich dann der Vermittelung Spie-

1) Vgl. Aleanders Depesche aus Worms vom [29. April] — bei Brieger S. 173 — sowie Baum, Capito und Butzer S. 120ff.

gels¹ bedient zu haben, welcher ihm aber nur Aussicht machen konnte, in Rom selbst vielleicht sein Begehrn erfüllt zu sehen. Dorthin zu gehen aber weigerte sich Brufnels entschieden; zum mindesten wollte er zuerst von seiner Tracht und dem Verbleiben im Kloster dispensiert werden, wozu, wie er annahm, die Fakultäten Aleanders als Nuntius ausreichten, ehe er etwa weitere Schritte thue, um auch von den eigentlichen Mönchsgelübden, des Gehorsams, der Keuschheit und der Armut, befreit zu werden, um deren Abstreifung es ihm übrigens, wie er sagte, kaum zu thun sei. Man sieht, es fehlt noch viel, daß Brufnels über seine eigene kirchliche Stellung damals schon zur Klarheit gelangt wäre; der scharfblickende Spiegel² indes gab ihn doch schon so gut wie verloren, und es ist mindestens fraglich, ob Aleander, dem Spiegel jenen Brief im Vertrauen zusandte, sich bewogen gefunden hat, irgendwelche Schritte in der Angelegenheit Brufnels' zu thun. Sicher ist, daß letzterer noch in dem nämlichen Jahre 1521 dann doch seinen Bruch mit dem Katholizismus vollzogen und fortan der Predigt des Evangeliums, für welches er auch litterarisch thätig gewesen, gelebt hat³.

11. Otto Brufnels an den kaiserlichen Rat Jakob

Spiegel⁴: Misstrauet als Anhänger des Evangeliums Aleander und dem Papste; weigert sich, nach Rom zu kommen; wünscht gleichwohl, wenn ohne dies möglich, von den Mönchsgelübden dispensiert zu werden. 1521 Juni 10. — Nachschrift: Über seinen Mitbruder Michael. Über Dispens von der Klostertracht und -zucht unter Bewahrung der Mönchsgelübde. Bitte um baldigen Bescheid. Verderbnis der Klöster. Dankbarkeit. Erklärung für Reuchlin.

Aus Bibl. Vat. Cod. Vat. 6199 fol. 50. 51, eigenh. Orig.

Otto Brufnelsius S. D.

Jam ad literas tuas doctas pariter et succinctas responderam tametsi citatim atque velut ex saltu, cum mox aliud venit in mentem: non fidendum esse hoc in negocio neque Aleandro

1) Nach dem hier angeschlossenen Briefe Spiegels an Aleander (unten Nr. 12) war ersterer für Bucer in jener Angelegenheit thätig gewesen.

2) Vgl. Nr. 12, welchen Brief ich hier, soweit er die Angelegenheit Brufnels' (und Bucers) betrifft, folgen lasse.

3) Der von Brufnels erwähnte Mitbruder Michael scheint den Schritt Brufnels' mitgemacht zu haben; wenigstens ist bei Straufs, Ulrich von Hutten, Bd. II, S. 199 (erste Aufl.) von zwei aus dem Kloster entflohenen Karthäusern die Rede.

4) Die Adresse lautet: Prudentissimo jureconsulto doctori Jacobo Spiegellio, Caesareae Majestatis secretario.

neque pontifici. quid enim ille ad se doctos vocaret, qui doctos omnes persequitur? an ignoras quid in Erasmus tentavit? nam de Lutherio res ipsa aperior est quam ut de hac re tecum tractem aliquid. quid si comperiat Lutheranos nos esse? sumus enim evangelici neque id negabimus, ne apud Turcam quidem. quid si Zoilo aliquo interveniente perdiscat qualis sit Otho? quid enim tam secretum est quod non aliquando veniat ad conspectum? visne ut Tiberim illi epotiam?¹ scis quid scripserim tibi in quadam epistola, me tibi narraturum aliqua et susurriturum in aurem, cum veneris, magnum misterium est hoc. quod si tuto esset literis commendatum, scio in omnem vitam amares Othonem. sed scies aliquando. existimo et te Lutheranum esse, quamquam absconditum, fortasse ut Nicodemum et Joseph, propter metum Judeorum. id enim indicat candidum hoc tuum ingenium, amor evangelii, charitas in fratres. ad institutum redeo. non arbitror consultum esse unquam Romam venire me (novi ingenia Italorum!) neque unquam mihi animus fuit ad urbem tam inquinatam et pollutissimam, praefiguratam in Apocalypsi per Sodomam et Egiptum spiritualem. si lubet illi donare aliquid vel dispensare, dispensem modo. quid necesse est tam longum iter petere mihi, praesertim homini gracili et delicato et infirmo? Romam non veniam, caussam adsignabo ut dixi; periculum subest mihi, etsi clementissimus sit eciam in studiosos pontifex. ego tum in discrimen vocor, utinam scires tamen². sed aperiam eciam in literis quicquid tandem futurum sit. plures libelli scripti sunt, quorum ego possem reddere rationem: plures inquam; habes quid velim. Aleandrum ut doctum hominem amo, ut Lutheri inimicum et veritatis persequutorem non amo, si commutanda sit eciam mihi vita haec exigua cum morte. in caussa veritatis et evangelii etiam parentes odio et fratres, si hos videro contraire veritati. evangelicus sum, paratus eciam quocumque subire supplicium cum Lutherio pro veritate. vides ut me expono magno periculo, si intercepte fuerint litere. ita me non ament musae, non amet me Christus, si non solus propugnavero articulos quos impie et indoctissime ignavissimi, bardissimi et crassissimi illi theologi Parisienses condempnaverunt. o homines amentes, o theologastres vecordissimi! sic igitur ego me traderem in manus inimicorum.

Dispensationem opto et necessaria est, sed Rome hanc non feram ipse. si aliunde tu potes extorquere aliquid ab Aleandro, fac, mercedem retribuet servator Christus, cuius gratia nunc quaerimus libertatem. si non potes, fugiendum nobis ad Danos, re-

1) Epotiamus? am Schlusse undeutlich.

2) Sic!

gionem evangelicorum. nam illuc ire jussi sumus a Butzero ad Carolostadium¹, abunde illum nobis provisurum stipendiis, desiderari enim ex omni regione doctos. apud hos parum valet authoritas pontificis, non magnopere valeret dispensacio. sed mallemus tamen libere versari in Germania nostra apud amicos et doctos. animus mihi esset commorari Selestadii dispensatione obtenta. in pontificem nihil unquam mali moliar. propugnabo illius innocenciam; non dubito enim quin alii sint qui hoc negotium agant lutheranum quam ipse, scribae videlicet et curtisani et cardinales quidam, qui ex auro et visceribus vicitant Germanorum; pontifex fortasse tractari posset.

Loquacior sum quam debeo, sed ad amicum jam loquor. tu quoque age ut decet amicum. cogita quam grave sit servire, presertim impietati et supersticioni. non video alium fructum monasticae vitae quam ut dupliciter me faciant filium Gehennae. sed absit hoc. articulus ille Joannis Huss verissimus est: qui-cunque ingreditur religionem possessionatorum, ipso facto sit in-habilis ad observanciam mandatorum Dei. vale² altera post Medhardi anno 1521.

[Nachschrift.] Miror quod in literis tuis Michaelis non memineris, cum tamen ejusdem instituti ille sit mecum et multo magis affectat libertatem quam ego. communis caussa est. non derelinquam optimum virum et me meliorem, qualiscumque tandem mihi offeratur condicio; unus ergo labor est si pro ambobus intercesseris. nemo futurus esset miserabilior, si me recedente ille maneret. multa eciam mihi in illo fiducia est. si quid forsan mihi accideret quod nolim, opem feret mihi molliculo et tenello. habe illum commendatum, amabis hominem cum videris. cum dispensatione, si nihil aliud efficere potes apud dominum Alean-drum, hoc saltem age ut dispensem super victu et cibo et vestitu, ut abjecto portentoso cucullo libere possimus versari inter homines. non desideramus absolvi a votis substancialibus, manebunt inviolata; nam et praeter religionem ad hujusmodi essemus obstricti, nempe propter sacerdotium et precepta Christi: obedien-ciam debebimus episcopo et summo pontifici. continenciam infringere non licet eciam obtenta dispensacione; paupertas velimus nolimus ubique nos comitabitur, relegata eciam redibit tocens, advocate atque adiurate eciam opes non venient. poterit igitur hoc fa-

1) Karlstadt war bekanntlich damals (in der ersten Hälfte 1521) einem Rufe König Christians II. nach Dänemark gefolgt.

2) Es folgt eine unleserliche Stelle, zuerst ein mit Se (oder Ge? Go?) beginnendes Wort, wohl der Ausstellungsort; weiter ex ... nostro, dazwischen wiederum ein unleserliches Wort, welches auf tio (tro?) mit Überstrich (-terio?) auszugehen scheint, aber nicht monasterio.

cillime facere pontifex nec quicquam est cur se tam facit insolentem quam propter vota substancialia, a quibus non desideramus admodum liberari, nisi sponte Sanctitas Sua hoc voluerit. dominus Aleander secretum habet pontificis et omnem facultatem, nihil opus ut Romam mittat. scribat hic brevia, signet, mittat; postquam ad se venerimus, facile impetrabimus et reliqua. non puto quod reclamare possint mei si vocari nos viderint per sanctissimum. quod si obstiterint, etiam viam invenimus qua elabamur. de Luthero vide ne mencionem facias ullam, alioqui actum erit. rescribe quid feceris, nam prestolabimur usque ad festum beate Magdalene. diucius expectare non possumus, propter imminentem hiemem. hiberno autem tempore periculose simul et intempestive hec tractantur. de vestibus nobis providebitur per Gerbelium, Scotum et Bathodium.

Si forte caussabitur difficile esse versari in mundo et servare vota¹, substancialia vota, respondeo multo difficilius esse in monasterio. nam et mundus jam illuc irrepsit proh dolor, suntque complures optimi viri qui sic vivunt, ut Wymphelius Phrygio² Bathodius, viri evangelici, quos ego omnibus Carthusinis et monachis praetulero. non sunt illi sine jugo, continenter vivunt, que possident circumscripta sunt. non reperies talem perfectionem eciam in his monachis quos mundus velut angelos et pavones miratur. vale et ita age ut de te confidimus. posthac nihil [tibi] polliceor, neque fumos tibi offundam graciarum. sed hoc opto ut liceat mihi aliquando vicissim tibi rependere aliquid, et dari saltem occasionem, que licet iam data sit sepissime, tamen needum viribus est retaliare beneficia. salutat te Michael. declaracionem pro Capnione tibi mittet Bathodius. fac cum illa quid [velis].

12. Jacob Siegel an Aleander: über Bucer und Otto Brunfels, dessen Brief (Nr. 11) er beilegt. 1521 Juli 18 Brüssel.

Aus Bibl. Vat., Cod. Vat. 6199 fol. 49^{a b}, eigenh. Orig.

Salve, Aleander doctissime et optime mi benefactor. vide per immortalem Deum, ut me Bucerus fecellit, cui benefeci, crumenulam ipse meam defraudans, quem et quo studio apud te expurgarim hoc gravissimo crimine, testimonium ferat conscientia tua. dii factis respondeant, ego istius perditi hominis vicem non

1) Sic? Weiterhin einige Undeutlichkeiten infolge Abbröckelung des Randes.

2) Pfarrer zu Schlettstadt; vgl. Aleanders Depesche vom 6. Febr. 1521 bei Brieger S. 45.

doleo amplius, et pontifex maximus et sui fratres, suo jure, ut velint, agant. ego ne pili quidem faciam, si quid merito suo mali patiatur, dum modo me authorem non praesenserit; alioqui ipse perderer a conjuratoribus, quos Tua Rev. D. effugit, ego illis convivere cogo. vide, nobilissime Aleander, ut in diversa studia Bucerus fratres illos doctissimos Othonem et Michaelem litteris suis (ut judico) traxerit. reddideram ego hos magno labore aequiores pontifici quam sciebam, et plane jam in ordinem redegeram. nunc ut a proposito cadant, tute aperte ex his litteris cognosces, quas summa ad me dederunt fide, per quam ego sanctissimum genium tuum obtestor ne unquam quisquam id re-sciscat, et easdem litteras, ut primum commode fieri poterit, remittas Argentinam per fratrī curam. mitto et ad te litteras Othonis tuo charissimo nomini inscriptas¹. cogita quaeso ut has animas salvemus. ego nisi interim ipsi elapsi fuerint, curabo reducere. confessim scribe ad me et jube ut hos confirmem, dissimulans omnem rem. si hos duos extraxerimus ex faucibus Buceri et Spalatini, quibus authoribus miserrimis captivis de tua humanitate sibi omnia mala promittunt, actum erit propositorum illorum, quod tibi ex litteris ipsorum fratrum manifestum jam est².

Ex Bruxellis 18 julii 1521.

Tuus Ja[cobus] Spiegel
Caes[areae] M[ajesta]tis consiliarius
manu propria.

III. Wolfgang Fabritius Capito.

Mit Capito beschäftigen sich die Aleanderdepeschen des Jahres 1521 wiederholt. Dem Nuntius war es, wie schon eine der ersten aus Worms datierten Depeschen besagt³, kaum noch

1) Dieser Brief fehlt.

2) Im Verfolg des Biefes bekundet Spiegel seine Absicht, sich aus dem Hofstreben nach Straßburg zurückzuziehen, und empfiehlt dem Aleander seinen jüngeren Bruder zur Unterweisung. Außerdem ist von dem negotium Friburgensium die Rede. — Spiegel trat bekanntlich später in den Dienst des jüngeren Habsburgers, Erzherzog Ferdinand, ein. Ich erwähne hier gelegentlich ein ihn betreffendes Breve Papst Clemens' VII., welcher unter dem 31. Januar 1526 den Bischof Bernhard von Trient und einen Baseler Domherrn ermächtigte, Spiegel zum doctor utriusque juris zu promovieren, da derselbe propter expensas in Friburgensi et aliis universitatibus generalibus doctoratus gradum suscipere commode non potest. Arch. Vat. Arm. 40 vol. 46 nr. 57, Abschr.

3) Brieger a. a. O. S. 45.

zweifelhaft, dafs Capito im Grunde seines Herzens auf der Seite der kirchlichen Neuerer stehe. Da aber der Kardinal von Mainz, welcher sich damals unter Capitos beherrschendem Einfluss befand, in keiner Weise bewogen werden konnte, sich diesem Einfluss zu entziehen, so musste Aleander milde Seiten aufziehen und versuchte Capito dadurch für die katholische Sache zurückzu gewinnen, dafs er ihm die Propstei zu S. Thomas in Strafsburg, welche von Capito begehrte wurde, vonseiten der Kurie zu verschaffen bemüht war¹. Von dieser Angelegenheit handelt auch der hier mitgeteilte Briefwechsel zwischen beiden Männern, welcher kurz nach Aleanders Fortgang aus Worms einsetzt. Diesen benachrichtigte Capito außerdem auch von den deutschen Dingen, welche sich zumal in den Herrschaften Kardinal Albrechts ungewöhnlich stürmisch anliesen; das Volk redete eine weitaus andere Sprache als Kaiser und Reichstag, die auf Aleanders Einflüsterungen hin Luther verdammt hatten.

Um so eifriger förderte Aleander Capitos Sache und erreichte es endlich, dafs Papst Adrian die Bullen, welche die genannte Propstei letzterem zusprachen, kostenlos ausfertigen liefs. Die gewünschte Wirkung freilich erfolgte nicht; man weiß, dafs Capito im Jahre 1523 den Dienst des Kardinals verließ und sich in Strafsburg der evangelischen Partei offen und rückhaltlos zugesellte.

13. Capito an Aleander²: Vergewaltigung des Erfurter Klerus durch die Studenten daselbst. Warnung vor Hutten, der allen Geistlichen den Tod androht. Die Strafsburger Propstei. 1521 Juni 21 Höchst.

Aus Bibl. Vat. Cod. Vat. 6199 fol. 53, eigenh. Orig.

Reverende et undecunque doctissime praeceptor et patronae humillimam commendationem.

Intra decimum diem invaserunt scholastici gymnasii Erfordiensis officiales et ministros R^{mi} et Ill^{mi} domini Moguntini. sic enim fama constanti ad aulam nostram perlatum est; nondum tamen ex nostrorum literis aliquid certi cognovimus.

Ulrichus Huttenus vafro ingenio bellum indixit omnibus pontificiis et quoslibet passim assumit coadjutores, dedit etiam quibusdam literas impressas subscriptas et signatas secreto suo, sicut fieri solet in literis confessionalibus, et cuilibet postea dat per eas facultatem ipsius nomine depraedandi sacerdotes; quo fit ut

1) Ebendaselbst S. 112f.

2) Die Adresse bezeichnet Aleander als latinae graecae atque hebraicae eloquentiae princeps (Leodii aut ubi fuerit).

nemo uspiam tutus esse queat. id quod Humanitatem Tuam scire volui, ne in tales latrones istic improvide incidas. nihil enim parcent laboribus ut officiant, adeo pertinax est malicia. atqui rebus his modum faciet, opinor, Sacra Caesarea Majestas.

Committo fidei et patrocinio tuo causam meam, qui potes et vis me servatum. si brevia ad te perferentur, ad R^{mum} Sedunensem³ reddas, cui ad nos frequentiores nuncii occurront; sentiet olim Humanitas Tua, eruditissime patrona, quantum cupiat Capito esse gratus. valeat D. T. R^{ma}, vir doctissime et seculi nostri decus.

Ex arce Hoest 21 die junii anno 21.

E. D. T. R.

servulus

Vuolfgangus Fabritius Capito.

14. Capito an Aleander: antikirchliche Unruhen in Erfurt und Magdeburg. Einschreiten Capitos im Auftrag des Kardinals von Mainz zu Magdeburg. Der Kardinal plant einen Fürstenbund zur Unterdrückung der Neuerer. Carlstadt in Wittenberg; Haltung des Kurfürsten Friedrich von Sachsen. Melanchthons Antwort auf die Pariser Erklärung wider Luther. Die Angelegenheit der Strafsburger Propstei. 1521 Juli 13 Halle.

Aus Bibl. Vat., Cod. Vat. 6199 fol. 48, eigenh. Orig.

Rev. in Christo pater, incomparabilis patrona, humillimam commendationem.

Venimus quarto die julii ad oppidum Hallense; invenimus verum esse quod de Ertfordianis tumultibus inconstans fama protulerat Moguntiam, videlicet factiosos quosdam scholasticos et milites coisse et expugnasse quadraginta duas domos sacerdotum, connivente senatu, quoad cleru se in eorum tutelam committeret — res acerbissima et plane initium malorum. totus jam sum in ea tragœdia, quam studio tranquillitatis fugitabam antea. promiserunt comites de Mansfeldt, qui hactenus impendio Lutherio favebant, omnem operam et quosdam ex illa factione ceperunt plexuri eos ultimo suppicio. Magdenburgi semel atque iterum affixa sunt schedulae in clerum, quibus significabatur tercentum juvenes validos conspirasse ad defendendum evangelium, id quod doctor Isleben ordinis sancti Augustini fertur affirmasse,

1) Kardinal Mathias Schinner, Bischof von Sitten, in den Depeschen Aleanders aus Worms mehrfach erwähnt.

2) Über die Erfurter Unruhen vgl. Kampschulte, Die Universität Erfurt II (1860) S. 123ff.

homo factiosissimus. at res¹ credebatur quoad sensim et paulatim ceperint sevire; nam et illic quorumdam domus expugnatae, vulnerati sacerdotes, excisae januae et valvae etc. nudius quartus proxime abmandavit me princeps ad senatum Magdeburgensem, quem persuasi ut magna industria promiserit nocturnis vigiliis et occultis vestigationibus se indagaturos autores nefarii illius sceleris. equidem vero sensi id factum per scholasticos et baccalaureos Wittembergenses. quidam artium magister manifeste deprehensus est, quem in turrim curabit princeps conjiciendum; nam id mihi sine mandato principis non erat tantandum, at id ut fiat fortiter cohortabor. in summa in singulis prope pagis ea lues invaluit ut nobis non sit dormitandum. convocabit princeps suos comites et vasallos, aget per nuncios cum finitimis principibus totoque pectore meditatur contraire, et meam in hoc operam habet propensissimam neque omnino inanis jam nunc fuit. duci enim possunt oratione quos viribus nemo facile pertraheret.

Carolostadius disputavit contra vota monachorum et confessionem auricularem Wittembergae; dominus Carolus Milticius mihi affirmavit quod se antore elector Saxoniae Fridericus tractatum confessionis impedivisset; at contra mihi heri per literas significarunt quod publice expensae sint. o tempora, o mores. hoc-cine est Christum predicare: permittere, imo persuadere omnem licentiam et impunitatem peccandi? quid apud principes consequemur, ad unguem perscribam, qui quantus quantus sum tuus sum, etiam si sum homo nihili et vix ad serviendum tuae illustri eruditio idoneus. itaque concredam omnia archana tuae fidei.

Melanchthon respondit ad Parrisiensem condemnationem. Milticius exemplum unum dederat, sed me absente iterum accepit, alioqui ad te missem.

Ceterum, observandissime patrone, heri ad principem meum scriptum est quod 25² maji quatuor brevia missa sint in causa praepositurae Argentinensis s. Thomae. ea oro aut Argentinam ad edes Friderici Brechter mittas, aut des Laurentio familiari R^{mi} mei, qui est istic in aula. comittam rem Deo et humanitatis tuae fidei, nam his temporibus duris abscedere a principe immemoris esset, nec video quid mea posset industria, praesidio tuo destitutus, praesertim cum Valentinus nescio quid subdubit adhuc et lites Romae esse dicit continuandas cum adversario. ne dubita, incomparabilis patrone, gratus ero, et suscepti beneficii vices rependam pro viribus, quantocius ad securitatem causae

1) Unleserliches Wort.

2) Das Zahlzeichen ist nicht ganz sicher zu lesen (29?).

pervenero. novi infelicitatem meam neque possum non timere,
quod adhuc multa inter os et offam. vale et me serva.

Hallis 13 julii anno 21.

E. D. T. R.

servulus Vuolfg. F. Capito.

15. Aleander an Capito: die Propstei für ihn ist kostenlos expediert; der Papst und Aleander hoffen als Dank dafür, dass Capito für die Erhaltung des Katholizismus thätig sein werde.
[1522]¹.

Aus Bibl. Vat., Cod. Vat. 8075 fol. 47^{a b}, gleichz. Abschr., von Aleanders Hand überschrieben Fabritio Capitoni Germano.

Ut cognoscas me non simulatum esse amicum neque pontificem esse tam a bonis literis beneque literatis viris alienum quam nonnulli pingunt, ecce tibi rem praepositurae tuae gratis expeditam, pro quibus meritis ad nihil aliud te hortatur pontifex (ego vero et oro et obsecro) nisi ut ad pacem et tranquilitatem ordinemque catholicae ecclesiae servandum pro virili tua studeas. quod si feceris, et majora his te manebunt tam a Deo optimo maximo quam a pontifice²

Vale et tibi persuade me totum tuum esse, R^{mi} et Ill^{mi} principis tui sacratissimas manus osculare meo nomine et communes amicos saluta.

1) Die fehlende Datierung bestimmt sich durch den Inhalt insoweit, dass das Schreiben unter Papst Adrian gehört; auch setzt es voraus, dass Capito noch im Dienste des Kardinal Albrecht stehe, den er 1523 verlief.

2) Es folgen einige durch Überkleben so gut wie unleserlich gewordene Zeilen, die, zum Teil in griechischer Sprache, auf die Gerüchte von Capitos Hinneigung zur Reformation Bezug zu nehmen scheinen, welche A. nicht zu glauben erklärt.

NACHRICHTEN.

Zum Gregorianischen Kirchenstreit¹.

Von

Carl Mirbt u. a.

*1. Karl Friedrich Weifs, *Die kirchlichen Exemtionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorianisch-cluniacensischen Zeit*. Basel (Leipzig, G. Fock) 1893. 88 S. Diese beachtenswerte Dissertation zeigt, wie die Klöster zu Reichtum und Macht gelangt, von den Bischöfen bedrängt wurden, so dass sie Schutz gegen diese Übergriffe suchen mussten. Sie fanden denselben bei dem Papst, welcher ihnen Privilegien ausstellte. Es ist von hohem Interesse zu sehen, wie diese Exemtionen im Laufe der Zeit materiell sich erweiterten und schliesslich die Klöster dem Einfluss der Bischöfe vollständig entzogen. Diese Entwicklung war um so bedeutsamer, als diese vollständigen Exemtionen, welche bis zum Ende des 10. Jahrhunderts nur ausnahmsweise verliehen wurden, von diesem Zeitpunkt an sich erheblich vermehrten und zwar, wie der Verfasser sagt, aus dem doppelten Grunde, weil die Päpste die Mönche, welche ihre treuesten und ergebensten Diener waren, gern mit dem römischen Stuhl verknüpften und diese wiederum großen Wert darauf legten, von der Jurisdiktion der Bischöfe befreit zu werden. Eine neue Phase in diesem Prozess eröffnete das Zeitalter Gregors VII.; seitdem wurden nicht mehr nur einzelne Klöster, sondern ganze Kongregationen und Orden von der bischöflichen Gewalt eximiert.

*2. Joseph Langen, *Geschichte der römischen Kirche von Nikolaus I. bis Gregor VII.* VIII u. 583 S. —

1) Vgl. S. 346 zwischen Nr. 147 und 148.

Geschichte der römischen Kirche von Gregor VII. bis Innocenz III. IV u. 720 S. Bonn (F. Cohen) 1892. 93. Dieses grosse Werk (der erste bis Leo I. reichende Band erschien 1881, der zweite, die Zeit bis Nikolaus I. umfassend, 1885) ist nunmehr zum Abschluss gelangt; denn der Plan einer „gedrängten Übersicht der weiteren Geschichte der päpstlichen Macht bis auf die Gegenwart“, welche nach einer früheren Erklärung des Verfassers noch zu erwarten war, scheint fallen gelassen zu sein (4. Band, Vorwort). Da wir keine vollständige Geschichte des Papsttums besitzen, so ist das Abbrechen auf dem Höhepunkt der Entwicklung allerdings zu beklagen, aber der Wert des Gebotenen wird in diesem Fall nicht geschmälert durch das, was versagt wird. Die hier in Rede stehenden Bände sind, gleich den vorausgegangenen, durch umfassende Quellen- und Litteraturkenntnis ausgezeichnet, sie gewähren einen guten Einblick in das Material, welches dem Geschichtsforscher für das Verfolgen der Geschicke des römischen Stuhls zur Verfügung steht, und übermitteln auch eine angemessene Anschauung von dem Gang der Entwicklung. Dafs auch diese Bände zu mancherlei Desiderien Anlafs geben würden, war von vornherein zu erwarten. Aber der Mangel an grösseren Gesichtspunkten in der Bemeisterung des quantitativ wie qualitativ gewaltigen Materials hebt, wie ausdrücklich hervorgehoben sein mag, die grosse Brauchbarkeit des Buches durchaus nicht auf. Über die Stellungnahme Langens zu einzelnen bekannten Streitfragen der von ihm behandelten Periode kann hier nicht referiert werden; nur die Hauptabschnitte seiner Darstellung seien zur Charakteristik derselben noch notiert. Der dritte Band beginnt mit der „Gründung der mittelalterlichen Papstmacht durch Nikolaus I.“, dann werden Hadrian II. und Johann VIII. als „Fortsetzer der nikolaitischen Papstherrschaft“ vorgeführt, es folgt „der Verfall des Papsttums“ (Päpste von Stephan V. bis Stephan VII.) und als Gegenstück „die Beschränkung der Päpste auf das geistliche Amt“ (Johannes XI. bis Agapet II.). In ein grosses Kapitel „Unterwerfung des päpstlichen Stuhles unter das Kaisertum“ wird die ereignisreiche Zeit von dem Eingreifen Ottos I. bis zur Kaiserkrönung Heinrichs III. zusammengefasst (Johannes XII. bis Damasus II.) Die „Emanzipation des päpstlichen Stuhles vom Kaisertum“ durch die Päpste Leo IX. bis Alexander II. macht den Abschluss. An der Spitze des vierten Bandes steht die Schilderung des Pontifikates Gregors VII. Als „Fortsetzung des gregorianischen Werkes“ wird die Wirksamkeit Viktors III. und Urbans II. gewürdigt. „Der grosse Investiturstreit“ ist die Überschrift für Paschalis II. und Kalixt II. Daran schliesst sich „der Kampf der Frangipani und Pierleoni um den päpstlichen Stuhl“ (Honorius II., Innozenz II.),

und „die Befreiung Roms von der päpstlichen Herrschaft“ (Cölestin II. bis Hadrian IV.). Das VI. und VII. Kapitel bieten dann die Geschichte des Papsttums in der Zeit der Hohenstaufen; auf der durch die Kämpfe dieser Zeit geschaffenen Grundlage erhebt sich die glänzende Regierung Innocenz III.

Mirbt.

***3.** Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sicilien bis zum Aussterben des normannischen Königshauses von Dr. Lothar von Heinemann. 1. Band. Leipzig, Pfeffer, 1894. — Ein lockendes Unternehmen und eine dankbare Aufgabe, die der Verfasser mit rühmlichem wissenschaftlichem Ernste angefasst hat. Er will zugleich mehr bieten als eine auf eindringender und methodischer Kritik der trümmerhaften und zum Teil unsicheren Quellen beruhende Untersuchung, nämlich eine wohlgefällige, auch ein weiteres Publikum befriedigende Darstellung. Ist aber die Frage, ob der Stoff sich dazu eignet, an sich zweifelhaft, so scheint der Verfasser wirklich in seinem Bestreben, den Neigungen des Publikums durch farbenprächtige und elegante Darstellung entgegenzukommen, hie und da zu weit gegangen zu sein. Indessen wie man auch darüber denken mag, sein Verdienst ist nicht gering. Er erzählt in diesem Bande, überall auf Grund eingehender und selbständiger Quellenstudien, die Vorgeschichte und die Begründung des Normannenstaates bis zum Ausgang des Helden Robert Guiscard (1085). Es sind das also gerade diejenigen Kapitel, welche den Kirchenhistoriker am meisten interessieren und welche darum hier besonders hervorgehoben werden sollen, weil sie zugleich von dem Verhältnis der Normannen zu Rom und dem Papsttum und von den schließlich mit Erfolg gekrönten Versuchen der Päpste seit Leo IX. handeln, den jungen Normannenstaat ihrem eigenen Staate anzugliedern. Auf einzelnes kann, wie sich versteht, hier nicht eingegangen werden. Doch mag noch auf den Anhang hingewiesen werden, in dem der Verfasser die kritischen Anmerkungen zu seiner Darstellung beibringt, besonders auf Anm. 21 (über den Kampf Leo IX. mit den Normannen), auf Anm. 35 (über Nikolaus II. Papstwahldekret) und auf Anm. 47 (über die Verhandlungen zwischen Heinrich IV., Gregor VII. und den Römern im Jahre 1083).

Kehr.

4. Mit der Frage nach dem Geburtsorte Papst Leos IX. (1049—54) beschäftigen sich L. G. Glöckner, „Geburtsort des Elsässer Papstes Sankt Leo IX., vormals Bruno, Graf von Dagsburg“; Straßburg, Leroux & Cie., 1892 und P. Brucker S. J., Le château d'Egisheim, berceau du Pape Saint Leon IX. Strasbourg et Paris, Leroux & Cie. Ersterer tritt für Dagsburg im

heutigen Lothringen, letzterer für Egisheim bei Colmar ein. Glöcklers Meinung ist wissenschaftlich unhaltbar; aber auch die Zeugnisse, welche Brucker anführt, können es nur sehr wahrscheinlich machen, daß Bruno in Egisheim geboren sei. Vgl. Jahrbuch der Görresgesellschaft, XIV, 1893, S. 673 f.

5. In der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (Quidde) IX, 1893, S. 290—295 hält W. Bröcking gegen Brucker (*L'Alsace et l'église au temps du pape Saint-Léon IX.*, Straßburg und Paris 1889, II, S. 20f.) daran fest, daß Leo IX. in Reims 1049 von einem Verbote der Priesterehe gänzlich Abstand genommen habe, und gegen Imbart de la Tour (*Les élections épiscopales dans l'église de France du 9. au 11. siècle* Paris 1891, p. 419) daran, daß Airard von Leo IX. zum Bischof von Nantes ernannt worden sei, und zwar frühestens am 2. Mai 1050.
Ficker.

* 6. *Un pape Belge. Histoire du pape Étienne X par Ulysse Robert*, Bruxelles (Soc. belge de libr.) 1892. 119 S. Dieser Papst, welcher nicht volle acht Monate auf dem Stuhl Petri gesessen, hatte bereits 1883 in J. Wattendorff einen Biographen gefunden. Der Verfasser nennt zwar p. 2 diese Schrift, aber hat sie offenbar nicht benutzt. Wenigstens wäre es dann unbegreiflich, daß er z. B. bei der Rechtfertigung die Bezeichnung seines Helden als Stephan „des zehnten“ (S. 3) den Einwand (Wattendorff S. 23), daß derselbe in seinen Bullen und seinem Siegel sich „den neunten“ genannt hat und in der Grabschrift so bezeichnet wird, gar nicht berücksichtigt. Und zwar ist dies um so auffallender, da der Verfasser es für gut gehalten hat, S. 61 ff., die erhaltenen zwölf Schreiben Stephans abzudrucken. Was die gesamte Beurteilung desselben anlangt, so herrscht in dem Kreise der deutschen Historiker längst darüber Einigkeit, daß sein Pontifikat eine wichtige Phase in der Vorbereitung des großen Kirchenstreites darstellt. Der Wert der Behauptung S. 40. 41, daß Stephan zuerst den Kampf um die Investitur aufgenommen, wird durch die beigegebene Kritik Duchesnes (S. 40 n. 3) ausreichend beleuchtet.
Mirbt.

7. Gegen W. Martens (*War Gregor VII. Mönch?* Beleuchtung der diese Frage bejahenden herrschenden Meinung. Danzig 1891) beantwortet P. Scheffer-Boichorst in der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, herausgegeben von L. Quidde XI, 1894, 227—241 die Frage „*War Gregor VII. Mönch?*“ entschieden bejahend.

8. Im Neuen Archiv XVIII, 1893, S. 137—153 macht es Ernst Sackur wahrscheinlich, daß der sogenannte *dictatus*

papae aus den kanonistischen Forschungen des Hofkanonisten Deusdedit entstanden ist. Daraus ergiebt sich, dass er nicht ins Jahr 1075 gehört. Nicht vom Papst direkt röhrt er her, sondern giebt nur gregorianische Tendenzen und Anschauungen wieder. Ein Seitenstück zum dictatus sind die Sätze aus einer Handschrift von Avranches s. XII. (Neues Archiv XVI, 1891, S. 198—200), die ihrem Ursprunge nach in die Zeit Gregors VII. gehören.

9. Zu Heinrichs IV. Bußübung in Canossa vergleiche die Notizen von G. Meyer von Knonau in der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XI, 1894, S. 359—363 (gegen Holder-Egger im „Neuen Archiv“ XIX, S. 537 ff.).

10. Döllinger hat in seinem Buche „Das Papsttum“, behauptet, Gregor VII. habe seine Ansprüche auf Gallien als zinspflichtiges Land und auf Sachsen als Eigentum der Kirche auf eine Urkunde gestützt, die, eine Fälschung des 10. oder 11. Jahrhunderts, den Namen Karls des Grossen trägt. Dem gegenüber weist Scheffer-Boichorst in der ersten der zwei Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 4. Ergänzungsband 1893, S. 77—101) nach, dass dies wohl inbezug auf Gallien richtig sei, aber für die Forderung auf Sachsen nicht zutreffe. — Ein Exkurs bringt Beiträge zur Kritik der Papstgeschichte des Pseudoliudbrand (Beziehungen Pseudo-liudbrands zu Osnabrück) und eine Beilage: vier ungedruckte Kaiserurkunden für die Kanoniker der Vatikanischen Basilika.

Ficker.

11. [Nach einer Mitteilung von K. Müller in Breslau kehrt die für die Geschichte der Anfänge des Ablasses nicht unwichtige Bulle Gregors VII. bei Jaffé, Reg. pontif.² Nr. 4916 irrtümlicherweise noch einmal als Fragment unter Nr. 5273 wieder. Jene ist D'Achery, Spicilegium² entnommen, diese einer Veröffentlichung von Delisle in Bibl. de l'Ec. des chartes VI, 1, S. 560 auf Grund einer Kopie von E. Martène, die einen besseren Text darbietet.]

***12.** J. Greving, Pauls von Bernried vita Gregorii VII papae. Ein Beitrag zur Kenntnis der Quellen und Anschauungen aus der Zeit des gregorianischen Kirchenstreites (Kirchengeschichtl. Studien, herausgeg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek, 2. Band, 1. Heft), Münster i. W., H. Schöningh, 1893. VIII u. 172 S. Der Verfasser dieser gründlichen Arbeit untersucht zuerst, welche Quellen P. v. B. bei der Abfassung seiner Biographie zur Verfügung standen und wie er dieselben verarbeitet hat. Der zweite Teil zeichnet Pauls Stellung zu den wichtigsten Fragen seiner

Zeit (Cölibat, Simonie, Kirche und Staat). Greving gelangt (S. 159) zu einer hohen Schätzung der *vita Gregorii* und erblickt in derselben nicht bloß eine Bearbeitung von Quellenschriften, sondern eine selbständige Quelle für das Leben Gregors.

* 13. J. Schnitzer, *Die Gesta Romanae ecclesiae des Kardinals Beno und andere Streitschriften der schismatischen Kardinäle wider Gregor VII.* (Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar, herausgegeben von Heigel und Grauert.) Bamberg (C. C. Buchner) 1892. VIII u. 105 S. Die von dem Verfasser behandelten Schriften sind von hohem Interesse, weil sie die Stimmung der Antigregorianer im Kreise der Kardinäle widerspiegeln und für die noch immer nicht untersuchte Stellung des Kardinalkollegiums in den 70er und 80er Jahren des 11. Jahrhunderts eine Hauptquelle sind (vgl. meine Publizistik 59—67). Auch nach der Neuherausgabe dieser Broschüren in den *Monumenta Germaniae, libelli de lite Tom. II,* behält die sorgfältige Untersuchung Schnitzers, welcher noch mit Sudendorf und Goldast zu arbeiten hatte, Wert.

* 14. P. Sander, *Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. von der zweiten Exkommunikation des Königs bis zu seiner Kaiserkrönung* (März 1080 bis März 1084), Stralsburger Dissertation, Berlin, A. Bath, 1893. 222 S. Mit Besonnenheit, Kenntnis und Geschick schreibt der Verfasser die Geschichte jener wichtigen vier Jahre. Der Darstellung folgt eine Reihe ebenso beachtenswerter kritischer Untersuchungen, welche unter anderem die Bedeutung der Exkommunikation Heinrichs IV. 1076, Gregor VII. und die Triburer Abmachungen, die Pegauer Annalen, die Vereitelung des 1083 zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. geplanten Schiedsgerichtes (S. 215 ff. *exceptio spolii*), das *iudicium de regno et sacerdotio* (1083/84) erörtern.

* 15. R. Leers, *Burchard II., Bischof von Halberstadt, Eisleben 1892* (Jahresbericht des dortigen königlichen Gymnasiums). 4°. 35 S. Da jede Darstellung der Regierungszeit Heinrichs IV. einen so hervorragenden Kirchenfürsten wie B. v. H. berücksichtigen muss und außerdem die Specialforschung ihm längst besondere Untersuchungen gewidmet hat (p. 3), so war der Verfasser des vorliegenden Programms bei der Wiederaufarbeitung der in Betracht kommenden Quellen in keiner günstigen Lage. Leider bricht die Untersuchung im Jahre 1072 ab, d. h. die Thätigkeit Burchards als Führer des Sachsenaufstandes wird nicht mehr behandelt.

* 16. *Saint Grégoire VII et la réforme de l'église au XI^e siècle.* Par O. Delare. I—III. Paris, Retaun-Bray, 1889. Der Verfasser dieses weit angelegten Werkes stellt sich die Aufgabe, auch solchen, welche die Quellen jener Zeit im Urtext nicht zu

lesen vermögen, einen Einblick in die Werkstatt des Historikers zu gewähren. Daher werden zahllose Urkunden und Berichte in Übersetzung mitgeteilt. Auf der anderen Seite beweist der wissenschaftliche Apparat und die Art der Untersuchung, daß der Autor weit davon entfernt ist, eine populäre Darstellung liefern zu wollen. Thatsächlich freilich genügt das Buch den an eine gelehrte Monographie zu stellenden Ansprüchen durchaus nicht. In kritischer Beziehung vertritt es einen längst überwundenen Standpunkt, in der Stoffauswahl und in der Ausnutzung der vorhandenen Quellen weist es unbegreifliche Lücken auf und frapiert durch Mangel an Gründlichkeit, die Kenntnis der einschlägigen Litteratur ist eine ungenügende. Bei dieser Beschaffenheit muß dem Werk Delares der Vorzug abgesprochen werden, einen nennenswerten Fortschritt in der Aufhellung der gregorianischen Epoche darzustellen; vgl. meine Anzeige in Sybels Historischer Zeitschrift N. F., Bd. XXXIII, S. 332 f.

* 17. Wilhelm Martens, Gregor VII., sein Leben und Wirken. 2 Bände. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1894. I, 351 S.; II, 373 S. Nach langjährigen Studien über das Zeitalter Gregors VII. hat M. dieses Werk veröffentlicht — es sei erinnert an seine Schriften: Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. 1886; Heinrich IV. und Gregor VII. nach der Darstellung von Rankes Weltgeschichte 1888; War Gregor VII. Mönch? — und diese Vertrautheit mit dem Stoff ist auf Schritt und Tritt erkennbar. Aber der Verfasser hat trotz dieser günstigen Ausrüstung kein abgerundetes Lebensbild des großen Papstes geliefert. Die reiche Fülle von Erkenntnissen, welche die Geschichtsforschung seit Voigt und Gfrörer ermittelt hat, ist nicht zu einer Darstellung der Persönlichkeit und der Zeit Gregors verarbeitet worden, welche zeigte, wie während seines Pontifikates die Geschichte der abendländischen Christenheit durch diesen wunderbaren Mann bestimmt worden ist, welches die Bedingungen und die Schranken seines Wollens und Könnens waren. Diese gewaltige Aufgabe ist durch Martens nicht gelöst worden (vgl. meine Anzeige in Sybels Historischer Zeitschrift N. F., Bd. XL, S. 116—119). Dagegen ist rückhaltlos anzuerkennen, daß der Spezialforscher in dem M.schen Buch auf seine Rechnung kommt. Dasselbe ist eine Sammlung von wertvollen Untersuchungen, welche dem Kenner der Litteratur und der Probleme mannigfache Anregung und Belehrung bieten, und ist es auch nicht selbst eine Biographie, so enthält es doch wichtige Vorarbeiten für eine solche. — In der Einleitung wird über die Antecedentien Gregors gehandelt (S. 6—71), darauf folgen die Konflikte Gregors mit Heinrich IV. (S. 75—238), Gregors innerkirchliche Wirksamkeit (S. 241—351), Gregors hierokratische

Doktrin und Praxis (II, S. 3—98), der Klerus und die Litteratur zu Gregors VII. Zeit (S. 101—186), Gregors Persönlichkeit (S. 189—225) und eine Schluszbetrachtung: Die Nachwirkungen und Schicksale des gregorianischen Systems (S. 229—241). Unter den hinzugefügten Exkursen ist der erste Gregors weltgeistlichem Stand gewidmet (S. 251—297), derselbe hält die These von dem Nichtmönchtum Gregors aufrecht. Ein zweiter untersucht Gregors Registrum, ein dritter den sogenannten *Dictatus papae*.

*18. *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. von Gerold Meyer von Knonau.* 1. Band: 1056—1069, XXIV und 703 S.; 2. Band: 1070—1077, XXI und 911 S. Leipzig, Duncker & Humblot 1890. 1894. In diesem umfassenden Werk wird ein großes Stück Geschichte des Papsttums und Geschichte des kirchlichen Lebens behandelt und dass dies unter dem bestimmten Gesichtspunkt der Jahrbücher der deutschen Geschichte geschieht, bedeutet bei der Art, wie der Verfasser seiner Aufgabe gerecht zu werden sucht, kaum eine Schranke. Die annalistische Darstellungsform stellt an den Verfasser gewiss hohe Ansprüche, aber die Gefahr der Trockenheit ist ebenso glücklich vermieden wie die einer mangelnden Übersichtlichkeit des Fortschrittes der Entwicklung. In erster Linie jedoch sind die Jahrbücher ein Repertorium. Die Vorführung der Quellen ist vollständig, ihre Benutzung geschieht mit großer Umsicht und Behutsamkeit, und die Verwertung der einschlägigen Speziallitteratur war in dem Umfang, wie sie hier geboten wird, eben nur einem Historiker möglich, der lange Jahre hindurch auf jenen engbegrenzten Zeitraum seine Studien gerichtet hat. Dieses Buch, welches über den Stand der Forschung zuverlässig orientiert und zugleich vielfach Eigenartiges und Neues darbietet, sei daher zur Kenntnisnahme jedem Theologen aufs wärmste empfohlen, der mit dem Zeitalter Gregors VII. eingehender sich zu beschäftigen wünscht. — Ein eingehendes Referat über den reichen Inhalt dieses Buches ist hier nicht möglich, jedes der behandelten Jahre würde Beachtung beanspruchen dürfen. Unter den Exkursen, welche beide Bände schließen, finden wir besondere Erörterungen über die Geschichte der Pataria in Mailand, das Papstwahlgesetz von 1059, die Sendung des Kardinals Stephan an den deutschen Hof und die Verurteilung des Papstes Nikolaus II., die Disceptatio synodalis des Petrus Damiani, die Glaubwürdigkeit des Lambert von Hersfeld, die Verhandlungen von Tribur und Oppenheim, die Vorgänge auf Canossa. Das Werk bricht ab im Frühjahr 1077, vor der Wahl des Gegenkönigs Rudolf. Hoffen wir, dass es dem Verfasser gelingen wird, in nicht allzu ferner Zeit den dritten Band folgen zu lassen.

* 19. Ernst Sackur, *Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts.* 2. Band. Halle a. S. (M. Niemeyer) 1894. XII u. 530 S. (Über den ersten vgl. Bd XIII, S. 433f.) Unter allen etwa in Betracht kommenden Gesichtspunkten wird die Geschichte der Cluniacenser weiter verfolgt (Kap. I: Die Cluniacenser und die Nationalparteien in Italien und Burgund. — Kap. II: Die französischen Reformen unter König Robert. — Kap. III: Die Cluniacenser im Königreich Burgund. — Kap. IV: Wachsende Bedeutung des französischen Mönchtums. — Kap. V: Die Cluniacenser in Spanien. — Kap. VI: Die Cluniacenser in Lothringen. — Kap. VII: Die Cluniacenser und die Kaiser Heinrich und Konrad. — Kap. VIII: Frankreich nach dem Tode Roberts II. — Kap. IX: Deutsch-französische Beziehungen. — Kap. X: Die Kirchenreform Heinrichs III. — Kap. XI: Schulen, Bibliotheken und Litteratur in den Hauptzentren der Cluniacenserreform. — Kap. XII: Die Kunst in Cluni und den verwandten Abteien. — Kap. XIII: Wirtschaft und Klosterreform). Es geschieht dies mit derselben Gründlichkeit, welche den ersten Band auszeichnet, so dass das nunmehr abgeschlossene vorliegende Werk fortan für den Cluniacenserorden in erster Linie zu konsultieren sein wird. Allgemeines Interesse erregt vor allem das Urteil, welches Sackur über die Bedeutung Clunis für die Kirche des 11. Jahrhunderts fällt. In der zusammenfassenden Charakteristik, welche das Schlusskapitel bringt, wird behauptet, dass die bekannten reformatorischen Bestrebungen auf Abstellung der Simonie, der Priesterche, der unkanonischen Ehen durchaus nicht spezifisch cluniacensischen Ursprungs gewesen sind. „Unbeweisbar und ganz unwahrscheinlich ist es, dass das Cluniacensertum mit einem bestimmten Reformprogramm in die Weltgeschichte eintrat oder spezifische Forderungen agitatorisch durchzusetzen suchte. Es war eine idealistische Richtung, unbestimmt und abstrakt, die neben anderen mehr den Boden im stillen vorbereitete, auf dem konkrete Wünsche zur Realität gelangen und praktischere NATUREN wirken konnten, als dass sie imstande gewesen wäre, auf feste Ziele hinzuweisen oder selbst Persönlichkeiten wie Gregor VII. zu produzieren“ (S. 449). Und im Vorwort heißt es: „Die Bedeutung Clunis für das Reich ist bedeutend überschätzt worden: die Schuld daran trägt Gfrörer, dessen Vorstellungen durch Giesebrécht, so sehr dieser die Übertreibungen des phantasiereichen Geschichtschreibers anerkannte, allgemeine Verbreitung fanden.“ Es ist zu wünschen, dass die Frage, ob die Cluniacenser wirklich nur die bescheidene Rolle gespielt haben, welche Sackur ihnen zuweist, noch Gegenstand weiterer Untersuchungen wird.

20. Carl Mirbt, *Die Publizistik im Zeitalter*

Gregors VII. Leipzig, Hinrichs, 1894. XX u. 629 S. Dieses Werk behandelt die grosse Streitschriftenlitteratur, welche der bewegte Pontifikat Gregors VII. hervorgerufen hat und beabsichtigt eine allseitige historische Würdigung derselben. Der grösste Teil des verarbeiteten Materials liegt jetzt gesammelt vor in den Monumenta Germaniae (*I libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti. Tomus I. II. Hannoverae 1891. 1892*); bis dahin waren die Traktate in zahlreichen Sammelwerken zerstreut und schwer zugänglich. Da seitens mehrerer Herren Rezessenten mein Buch als Frucht dieser schönen kritischen Edition bezeichnet worden ist, darf ich hoffen, dass die Ergebnisse derselben von mir ausreichend verwendet worden sind. Zugleich aber sei bemerkt, dass schon Ende der 80er Jahre nicht nur der Plan einer zusammenfassenden Behandlung dieser Publizistik von mir gefasst worden war, sondern auch der grösste Teil meiner Untersuchung damals bereits vollendet vorlag; sie eher zum Abschluss zu bringen hinderten mich Berufspflichten. — In einem ersten Abschnitt (S. 4—130) wird die publizistische Litteratur des gregorianischen Kirchenstreites nach der litterarischen Seite untersucht. Es ergiebt sich, dass insgesamt 115 Schriftstücke, welche von 65 Autoren herrühren, erhalten sind, und dass außerdem eine Verlustliste von 14 Schriften aufgestellt werden kann. Die Entwicklung dieser polemischen Litteratur vollzog sich in aufsteigender Linie, und der Fortschritt war ein stofsweiser. Vor dem Regierungsantritt Gregors VII. erschienen nur 12 Schriften, während seines Pontifikats 38 Traktate, erst in der Zeit von 1085—1112 folgte der grosse Rest von 65 Schriften. Deutschland war der Hauptproduzent dieser Litteratur (55 Schriften), zunächst kam Italien (48), weit zurück blieb Frankreich (12). Der Anteil der einzelnen Länder an dieser Litteratur lässt sich dann durch die einzelnen Phasen des grossen Kirchenstreites hindurch verfolgen und ist ein getreues Spiegelbild der Wandlungen des Streites. Viele Schriftsteller schreiben anonym, einige sogar pseudonym, aus leicht erweisbaren Gründen. Die meisten Autoren gehören dem geistlichen Stand an; nahezu die Hälfte sind Bischöfe. Die überwiegende Mehrheit der Schriften (65) verfolgt die Ziele der gregorianischen Partei, die Antigregorianer kommen in 50 Schriften zu Worte. Dass manche Flugschriften in den Häusern wie auf den Straßen gelesen wurden und wie Bibelblätter von Hand zu Hand gingen, erzählen die Publizisten selbst; ebenso beweisen die zahlreichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Streitschriften einen regen Austausch. Auch die Mittel und Wege der Verbreitung (1. die Besetzung von Bistümern; 2. Beziehungen wissenschaftlicher Art, Studienreisen u. dgl.; 3. klösterliche Ver-

bindungen und Verbände; 4. amtlicher Verkehr; 5. Zusammenhang der Parteigenossen; 6. Verkehrswege und Verkehrsmittel; 7. freie Hilfskräfte: clerici vagi, Wanderlehrer, Schottenmönche; 8. Vervielfältigung der Schriften in den Klöstern) sind noch festzustellen. Leser der Broschürenlitteratur waren in Deutschland fast ausschließlich, in Italien in erster Linie Kleriker und Mönche. Erheblich grölser aber war der Kreis derer, auf welche die Streitschriften indirekt gewirkt haben. — Die Untersuchung des Inhaltes dieser Litteratur gruppiert sich um die einzelnen grossen Streitfragen. Zunächst handelt der zweite Abschnitt von den Maßnahmen Gregors VII. gegen Heinrich IV. (S. 141—238), und zwar zuerst von der zweimaligen Exkommunikation dieses Königs durch Gregor in den Jahren 1076 und 1080. Dem Referat über die ausgedehnten publizistischen Erörterungen, welche dieser Strafakt hervorrief, folgt eine Kritik derselben: die Publizisten und ihr Beweisziel; das Recht des Papstes zur Bannung des Königs; die Schuld des Königs 1076 und 1080 (über Heinrich IV. und Gregor VII. in Canossa, S. 181—200); die Gesetzlichkeit der gegen Heinrich IV. verhängten Exkommunikation. Die politischen Wirkungen dieser Bannung waren außerordentliche, sobald das kirchliche Gesetz, dass mit dem Gebannten jeder Verkehr einzustellen sei, auf den gebannten König angewandt wurde. Kam es schon über diese Frage zu erregten Debatten, so erst recht über die Absetzung Heinrichs durch Gregor und dessen Lösung des Unterthaneneides. — Dem Priestercölibat und der Simonie ist der dritte Abschnitt (S. 239—271) gewidmet. Hier war zunächst die Verbreitung der Priesterehe in der Mitte des 11. Jahrhunderts festzustellen, um für die Cölibatgesetze Gregors und deren Erörterung in der publizistischen Litteratur die historischen Voraussetzungen zu gewinnen. Wie der Begriff „Unenthaltsamkeit“ eine eigentümliche Geschichte hatte, so auch der Begriff „Simonie“. Sie war stark verbreitet und stiftete viel Unheil an, jedermann verurteilte sie, aber sie behauptete sich doch. Denn gerade in kirchlichen Sitten lagen ihre Wurzeln. — Noch tiefer aber griff in das religiöse Leben der Kirche jener Zeit die im vierten Abschnitt (S. 372—462) behandelte Frage ein, was von den Sakramenten der simonistischen und verheirateten Priester zu halten sei. Die einen sprachen ihnen alle Wirkungskraft ab, die anderen tasteten dieselbe nicht an oder wenigstens nur in gewissen Fällen. Die Konsequenzen waren bedeutsame, mochte man sich so oder so entscheiden. Gerade diese Kontroversen und die widerspruchsvolle Haltung der Päpste sind von hohem dogmengeschichtlichen Interesse. Dass Gregor VII. gegen die widerspenstigen Kleriker die Laienwelt mobilisierte, gab seinen Gegnern Anlass zu weiteren Erwägungen von allgemeiner

Bedeutung. — Der fünfte Abschnitt (S. 463—542) versucht, den hartnäckigen Kampf um die Laieninvestitur in seiner historischen Entwickelung zu schildern und nachzuweisen, welche Motive und Gesichtspunkte in den einzelnen Phasen des langen Streites wirksam waren. Wegen der Bedeutung dieser publizistischen Theorien für das Wormser Konkordat, wurde den literarischen Erörterungen über die Investitur vom Ende des 11. Jahrhunderts an besondere Aufmerksamkeit geschenkt. — Nachdem gezeigt war, wie alle diese Probleme im öffentlichen Leben sich ausgewirkt hatten, war es möglich, die Frage zu stellen, wie das Verhältnis von Staat und Kirche seitens der Streitschriftsteller aufgefasst worden ist (S. 543—579). Dabei stößt man nicht nur auf eigenartige Vorstellungen über das Wesen des Staates, sondern auch auf wertvolle Versuche, die Haltung des Papstes in der Gesamtkirche abzugrenzen. — „Papst Gregor VII. im Urteil seiner Zeitgenossen“ ist der Gegenstand des siebenten Abschnitts (S. 580—610. I. Der Pontifikat Gregors VII.: die Wahl Gr.; Gr. und das Gegenkönigtum in Deutschland; der Missbrauch der Amtsgewalt. II. Die Persönlichkeit Gregors: Lebenswandel; Stellung zum Glauben der Kirche; Charakter Gr. III. Gregor VII. und die Kirche seiner Zeit: Gr. und sein Amtsvorgänger; die Notstände des kirchlichen und politischen Lebens zu seiner Zeit; das Gesamturteil über Gregor VII.). — Den Abschluss macht eine Untersuchung über den Charakter der publizistischen Litteratur (Beweisverfahren; Art der Polemik; Ungleichheit der Parteien) und ihre Bedeutung für Politik und Kirche (S. 611 bis 629).

* 21. In der verdienstlichen, von G. Krüger herausgegebenen, Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellschriften bietet O. Baltzer als siebentes Heft „Ausgewählte Sermone des heiligen Bernhard über das Hohelied“ (Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1893, XVI und 104 S.). Die grosse Bedeutung gerade dieser Schriften Bernhard für die Geschichte des religiösen Lebens macht eine Rechtfertigung ihrer Sonderausgabe überflüssig. Doch war der Herausgeber gezwungen, aus Raumangst Kürzungen vorzunehmen. Vollständig sind abgedruckt: Sermo III, VI, IX, XI, XIV, XV, XVIII, einzelne Abschnitte sind mitgeteilt aus: Sermo XII, XIII, XX—XXIV. Baltzer gibt den Text der Mabillonschen Ausgabe der Werke Bernhards vgl. die tektkritischen Anmerkungen S. 87 und dazu Fr. Loofs, Theol. Lit.-Ztg. 1894, S. 611.

22. Quellen zur Geschichte des Papstums von Carl Mirbt, Freiburg i. Br. 1895, XII und 288 S. Diese Zusammenstellung verfolgt den praktischen Zweck, lesewertes aber zum Teil schwer zu beschaffendes Material den Freunden

der Kirchengeschichte zugänglich zu machen. Den Anfang der Sammlung macht Clemens Romanus mit seiner Nachricht über das Martyrium des Petrus, den Abschluss Leos XIII. Apostolisches Sendschreiben vom 20. Juni 1894, insgesamt sind 155 Aktenstücke teils vollständig, teils bruchstückweise abgedruckt. Die Auswahl des Stoffes war in erster Linie durch die Absicht bestimmt, die verschiedenen Seiten des Papsttums zu charakterisieren und wenigstens in einige seiner kirchenpolitischen Kämpfe einen Einblick zu verschaffen. Doch hat auch manche interessante Urkunde aus den Grenzgebieten der Geschichte des Papsttums Aufnahme gefunden.

* 23. *Die Civitas Dei des heiligen Augustinus.* In ihren Grundgedanken dargelegt von Johannes Biegler. Paderborn, Innfermann, 1894, 74 S. Verfasser wird mit dieser Skizze des größten Werkes des größten Kirchenvaters manchem einen Dienst leisten. Übrigens würde gerade der von ihm vorausgesetzte Leserkreis es gewiss dankbar empfunden haben, wenn ihm einige Litteratur über die behandelte Schrift namhaft gemacht worden wäre.

Mirbt.

Inquisition, Aberglauben, Ketzer und Sekten des Mittelalters (einschließlich Wiedertäufer).

I¹.

Von

Herman Haupt.

1. Carl Lamprecht, Deutsches Geistesleben im späteren Mittelalter, in der Zeitschr. f. Kulturgeschichte, Bd. I, Hft. 1 (1893), S. 5—49, behandelt u. a. auch die religiösen Strömungen des 14. und 15. Jahrhunderts, Religiosität und Aberglauben der untersten Schichten, Geiselfahrten und andere religiöse Epidemien, ferner die Entwicklung der Mystik von Eckart und Tauler bis auf Thomas von Kempen, auffallenderweise, ohne der eigentlich ketzerischen, namentlich vom Waldenserthum ausgehenden Bewegungen auch nur mit einem Worte zu gedenken. Der Aufsatz ist unverändert, nur unter Weglassung der Anmerkungen, in Lamprechts Deutsche Geschichte, Bd. IV (1894), S. 253 ff. übergegangen. Der Bd. V (1894)

1) II. folgt in einem der nächsten Hefte.

dieses Werkes enthält ein Kapitel über die Entwicklung des mittelalterlichen Kommunismus und Sozialismus bis auf die Bundschuhauftände des 15. Jahrhunderts herab (S. 104—116), in denen allein das Herüberwirken des Husitismus auf Deutschland gestreift wird; in späteren Abschnitten des Werkes wird die Geschichte des religiösen Schwärmerstums der Reformationszeit, des Täufertums und des Bauernkriegs behandelt.

2. C. Lamprecht, Zum Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen in Deutschland vom 14. zum 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. I (1893), S. 191—263. Der Verfasser, der mit diesem an weitere Kreise sich wendenden Aufsatze einem tieferen Verständnis der Reformationszeit den Weg bahnen will, bezeichnet die in Janssens Darstellung der Sozialgeschichte des 15. Jahrhunderts befolgte Methode des Sammelns und Aneinanderreihens charakteristischer Äußerungen des Lebens und der Zeitgenossen jener Epoche als verfehlt. Demgegenüber will er nicht das bunte Außenleben, sondern die innere Struktur und Abwandlung der Verhältnisse und Zustände darlegen. Neben der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, auf die hier nicht näher einzugehen ist, wird von Lamprecht auch die tiefgehende religiöse Gährung am Ausgang des Mittelalters zutreffend geschildert und die enge Verbindung, welche dieselbe mit der sozialistischen Revolutionsbewegung einging, dargelegt.

3. Art. Graf, Miti, leggende e superstizioni del medio evo. 2 Bände. Torino, Ermanno Loescher, 1892/93. 8.

W. R. Paton, Superstitious beliefs and practices in vulgar Greek *Noμονάρονες*, in Folk-Lore, Vol. III, September 1894.

O. Henne am Rhyn, Der Aberglaube in der deutschen Kulturgeschichte. In: Germania, Illustrierte Monatsschrift f. K. der d. Vorzeit u. Kulturgesch., Jahrg. I, Nr. 2 (1894).

* **4.** Theophil Hubert Simar, Bischof von Paderborn, Der Aberglaube. 3. Auflage. Köln, Bachem, 1894. 80 S. 8. — Die vorliegende dritte Auflage der zuerst 1877 als Vereinsschrift der Görresgesellschaft erschienenen Schrift ist eine unveränderte. Erschöpft sie auch den behandelten Gegenstand nach keiner Seite hin, läfst vielmehr die eigentlichen Probleme im wesentlichen unberührt, so bietet sie doch insofern Interesse, als wir aus ihr entnehmen, in welcher Weise man in den leitenden Kreisen des Katholizismus zum „Aberglauben“ Stellung nimmt. Der Verfasser ist darüber sicher, „dass die Kirche zu

allen Zeiten und mit allen ihr zugebote stehenden Mitteln den Aberglauben bekämpft hat“; auch in der künftigen Bekämpfung des „Aberglaubens“ muss die katholische Kirche die Führung behalten, da die Wissenschaft und Aufklärung, soweit sie nicht Hand in Hand mit der Kirche ging, regelmässig statt zur Be- seitigung des „Aberglaubens“, vielmehr zu dessen Verbreitung, beigetragen hat. Dem Einflus der Dämonen und der Geister der Hölle auf die irdische Welt räumt der Verfasser, hierin sich kaum von den Anschauungen des Mittelalters entfernd, einen weiten Spielraum ein; im dämonischen Wunder, in der Besessenheit, in dämonischer Zauberei und Wahrsagerei äussern sich nach ihm noch heute die Machtansprüche des Satans auf die diesseitige Welt. Über die Grenzen der Machtphäre der Dämonen zu be- lehren und deren durch den Rationalismus und den Unglauben geförderte Inanspruchnahme zu verhindern, erscheint somit als die Hauptaufgabe des Kampfes, welchen die Kirche, der Staat und die christliche Wissenschaft gegen den „Aberglauben“ zu führen haben.

5. Mor. Cantor, *Zahlensymbolik*. In: Neue Heidel-berger Jahrbücher, Jahrg. V, Hft. 1 (1895), S. 25—45. Der inhaltreiche Vortrag verfolgt die verschiedenen Äusserungen und Formen des Glaubens an die symbolische Kraft gewisser Zahlen bis in die ältesten Zeiten hinauf und weist die Zahlensymbolik als Eigentümlichkeit der pythagoräischen Schule nach. In der christlichen Zeit verschwinden die alten Götternamen aus den Formeln, und biblische Berufungen treten an ihre Stelle, ohne dass aber das Wesen der zahlensymbolischen Spekulationen sich änderte. An dem Beispiele der bekannten Predikanten und Propheten des 16. Jahrhunderts, Michael Stifel, zeigt der Verfasser den verwirrenden Einfluss, welchen diese Zahlmystik im Mittelalter und bis in die neue Zeit hinein auf die apokalyptischen Erwartungen vom Weltuntergange aus- geübt hat.

6. Joh. Dieffenbach, *Besessenheit, Zauberei und Hexenfabeln*. Eine Studie veranlaßt durch die Teufels- austreibung zu Wemding. (Aus den „Frankfurter zeitgemässen Broschüren“.) Frankfurt a. M., A. Foesser Nachfolger, 1893. Mk. 0.60.

7. Das Dekret der Wiener Fakultät vom 17. Oktober 1419 über die abergläubische Verehrung der 24 Ältesten der Apokalypse in Obersteiermark zu Anfang des 15. Jahr- hunderts wird von Kll. in der Zeitschrift für kath. Theologie, Bd. XIX (1895), S. 389 in einer Handschrift der Innsbrucker Universitätsbibliothek nachgewiesen. Vgl. unsere richtigstellende Bemerkung in Zeitschr. f. K.-G. XIII, 473.

* 8. L. Neubaur, Die Sage vom ewigen Juden. 2. Ausgabe. Leipzig, Hinrichs, 1893. 1 Bl. VI und 132 und 24 S. 8. Preis: 3 Mk. (Der Anhang von 24 S. auch separat u. d. T.: Neue Mitteilungen über die Sage vom ewigen Juden.) — Seiner 1884 erschienenen verdienstlichen Behandlung der Literargeschichte der Sage vom ewigen Juden hat Neubauer in der vorliegenden 2. Ausgabe reichhaltige Nachträge und Ergänzungen beigefügt, die auch die Überlieferungen des Volksaberglaubens eingehend berücksichtigen. Die nötig gewordenen Zusätze zur Bibliographie der Sage sind im Jahrgang 1893 des „Centralblatts für Bibliothekswesen“ zum Abdruck gelangt

9. A. Heus, *Histoire populaire de l'intolérance, de l'inquisition et de la liberté en Belgique*. Paris 1895. 403 S. 8. Preis: 3 Francs.

10. F. A. Karl Kraufs, *Im Kerker vor und nach Christus. Schatten und Licht aus dem profanen und kirchlichen Kultur- und Rechtsleben vergangener Zeiten*. Freiburg i. B. und Leipzig, Mohr, 1895. 380 S. 8. Preis: 6 Mk. Enthält ausführliche Abschnitte über das Gefängniswesen der mittelalterlichen Kirche (Klostergefängnis, Inquisitionsgefängnis, Inquisitionsverfahren u. s. w.).

11. Paul Fournier, *Un livre récent sur l'inquisition*, in der Revue des questions historiques, Année XXX, Livr. 115 (1895), S. 196—207. Eingehende Besprechung des Werkes von Tanon (vgl. unsere Anzeige in Zeitschr. f. K.-G. XV, 441), dessen Verdienstlichkeit der Verfasser anerkennt, indem er zugleich dessen Auffassungen in verschiedenen Punkten entgegentritt.

12. „Die Inquisition“ wird in einem besonderen Kapitel (S. 392—399) des 2. Bandes der „Kulturgeschichte des Mittelalters“ von G. Grupp (Stuttgart, Jos. Roth, 1895. 466 S. 8. Mk. 6,80) behandelt. Der Standpunkt des Verfassers ist ein streng konfessioneller. Man dürfe nicht glauben, daß die Häretiker des Mittelalters „Märtyrer ihrer eigenen Überzeugung gewesen, auch nur in dem Sinne wie Galilei; sie vertreten weder das Recht der Wissenschaft und einer höheren Sittlichkeit, noch das Recht der Individualität, der freien Forschung und sittlichen Autonomie. Es waren vielmehr Revolutionäre, hinterissen von einer die Massen ergreifenden Erregung und Leidenschaft, es waren Empörer“ u. s. w. Gleich befangen lautet das Urteil über das Verfahren der Inquisitionsgerichte, das dem Verfasser als „strenge und scharf, aber nicht ungerecht“ erscheint. Eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vorstellung

von dem unheilvollen Walten der Inquisition werden die Leser des Gruppschen Werkes aus demselben nicht gewinnen.

13. Dem Dominikaner und Inquisitor Heinrich Kalt-eisen aus Thalehrenbreitstein bei Coblenz (gest. 1465) widmet F. W. E. Roth im Centralblatt für Bibliothekswesen, Jahrg. XI (1894), S. 320—323, einen kurzen biographischen Artikel. Von besonderem Interesse ist das beigegebene Verzeichnis der Bibliothek und litterarischen Erzeugnisse Kalteisens, welche, einst im Besitz des Koblenzer Predigerklosters, sich jetzt in der Bibliothek des Gymnasiums zu Koblenz befinden und manches für die mittel-alterliche Sektengeschichte in Betracht Kommende enthalten.

14. Das Werk von Felix Makower über „Die Ver-fassung der Kirche von England“ (Berlin, Guttentag, 1894. 8. Mk. 20) enthält einen sorgfältig gearbeiteten Ab-schnitt über das Verfahren gegen die Ketzer in Eng-land während des Mittelalters und der Neuzeit (S. 193—203).

15. Antonio Battistella, Il s. Officio e la riforma religiosa in Friuli. Appunti storici documentati. Udine Gambierasi, 1895. 129 S. 8. Wichtiger Beitrag zur Ge-schichte der Inquisition unter sorgsamer und, wie es scheint, erschöpfender Ausnutzung der archivalischen Quellen. Für die Kenntnis der in Friaul verbreiteten mittelalterlichen Sekten sind des Verfassers Mitteilungen nicht belangreich; desto grösser ist ihre Bedeutung für die Kenntnis der Thätigkeit und Organisation der Inquisition vom 16.—18. Jahrhundert. Im Anhang sind elf ungedruckte Aktenstücke (worunter das erste aus 1342, die übrigen aus der Zeit von 1550—1609) und ein Verzeichnis der Inquisitoren, die in der Diöcese Aquileja während der Zeit von 1331—1788 thätig waren, mitgeteilt.

16. Antonio Battistella, Alcuni documenti sul s. Of-ficio in Lombardia nei secoli 16. et 17. Milano 1895.

17. B. Brugi, Gli studenti tedeschi e la S. In-quisizione a Padova nella 2. metà del secolo XVI, in: Atti del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti, T. LII, 6 (1894), p. 1015—1033.

18. Im 5. Band seines Systems des katholischen Kirchenrechts (auch unt. dem Tit.: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Berlin, Abtl. 1, 1893; Abtl. 2, 1895) hat Paul Hinschius die Handhabung der kirchlichen Straf- und Disziplinarstrafewalt und deren Geschichte und Einrichtungen von der karolingischen Zeit bis auf die Gegenwart in äußerst gründlicher und ausführ-licher Weise behandelt, nicht ohne zu manchen bisher über diesen Gegenstand geäußerten Auffassungen in scharfen Gegen-satz zu treten. An der Hand einer umfassenden Quellenbenutzung

wird der hierarchische Charakter des kirchlichen Strafrechts dargelegt, „welchem zur Unterdrückung der Beeinträchtigung der kirchlichen und hierarchischen Interessen alle, selbst dem einfachsten Gerechtigkeitssinne widersprechenden, Mittel recht sind, und welcher sich nicht scheut, völlig unschuldigen Personen Straföbel zuzufügen, um dadurch einen Druck auf den Thäter zur Unterwerfung unter die Anforderungen der Kirche und Geistlichkeit auszuüben“ (V, 1, 125); auch die Todesstrafe und KörpERVERSTÜMMELUNGEN sind, wie Hinschius zeigt, von der kirchlichen Strafjustiz als Strafmittel verwandt und empfohlen worden (V, 2, 561 f.). Höchst eingehend wird die Organisation und das Verfahren der Inquisitionsgerichte dargestellt (V, 1, 449—492), deren Geschichte bei Hinschius allerdings manche Lücken aufweist. Auf die Stellung der Kirche gegenüber den Verbrechen gegen den Glauben und den ihnen verwandten Verbrechen kommt Hinschius noch in einem späteren Abschnitte seines Werkes (V, 2, 679 ff.) zurück, der die Stellung des Katholizismus zu den anderen christlichen Konfessionen seit dem Ausgang des Mittelalters in interessanter Weise beleuchtet; die alten Normen für die Behandlung der Ketzerei sind auch in dieser Zeit, wie Hinschius zeigt, noch das gemeine, von der Kirche niemals ausdrücklich beseitigte Recht geblieben, namentlich haben die den Verhältnissen der Länder mit gemischter Bevölkerung Rechnung tragenden laxeren Auffassungen über die Stellung der Kirche zu den Akatholiken niemals die ausdrückliche Billigung der römischen Kurie gefunden.

19. J. Gmelin, Die spanische Inquisition auf einem fremden Gebiete, in den Deutsch-evangelischen Blättern, Jahrgang XX (1895), Heft 2, S. 94—110, behandelt das Vorgehen der spanischen Inquisition gegen Geisteskranke auf Grund der Abhandlung von H. Ch. Lea, „The Spanish Inquisition as an Alienist“ in der „Popular Science Monthly“ 1893 (vgl. Zeitschr. f. K.-G. XIV, 443).

20. Del Giudice, I tumulti del 1547 in Napoli pel tribunale dell' inquisizione. Napoli 1893. 82 S. 8, behandelt die Geschichte der Unruhen, die gelegentlich des Versuchs der spanischen Regierung, auch in Süditalien die spanische Inquisition einzuführen, im Jahre 1547 in Neapel ausbrachen. Die Studie gründet sich auf die Benutzung ungedruckter Archivalien aus dem Staatsarchiv zu Neapel. Vgl. die Besprechung von E. Jordan in den Mélanges d'archéologie et d'histoire, Année XIV (1894), S. 620 f.

21. Dem Hexenwesen und den Hexenverfolgungen des Mittelalters und des 16. und 17. Jahrhunderts widmet J. Janssen im 8. Bande seiner „Geschichte des Deutschen Volkes“ (Freiburg 1894, S. 494—694) eine zusammenfassende Darstellung, die sich durch die ungemeine Reichhaltigkeit ihrer Nachweise auszeichnet, leider aber auch die ganze Einseitigkeit der Janssenschen Auffassung aufweist. Nur als Stoffsammlung für eine erneute unbefangene kritische Bearbeitung der Geschichte des Hexenwahns wird diese immer wieder zu entschiedenstem Widerspruch herausfordernde Darstellung Nutzen stiften können.

22. Über eine Anzahl von steirischen Hexen- und Zaubererprozessen aus der Zeit von 1591—1653 giebt A. v. Jaksch (Hexen und Zauberer, in Carinthia, Mitteilungen des Geschichtsvereins für Kärnten, Jahrgang 84, Nr. 1 und 2, 1894) Mitteilungen nach Akten des gräflich Lodronischen Herrschaftsarchivs in Gmünd. — E. Fabian, Hexenprozesse in Zwickau und Umgegend, in den „Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend“, Heft 4 (1894), S. 122 bis 131, unterrichtet an der Hand ungedruckter Quellen über eine Anzahl solcher Prozesse aus den Jahren 1424—1560. — W. Brehmer, Lübeckische Hexenprozesse im 17. Jahrhundert, in den Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Heft 6, Nr. 3 (1893), S. 33—40. Ergänzungen zu dem Aufsatze des Verfassers in Heft 4 dieser „Mitteilungen“ über eine Anzahl von Hexenverbrennungen des Jahres 1637 nach den Lübeckischen Ratsprotokollen.

23. S. Weber, Zur Geschichte der Hexenprozesse in der Zips. In: Századok, Jahrgang XXVII (1893), Heft 10, S. 879—885. — Zwei Hexenprozesse zu Braunau (von 1617 und 1681), in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrgang XXXIII, Nr. 3 (1895), S. 285—292.

24. Joh. Moser, Kleiner Beitrag zur Geschichte der Quedlinburger Hexenprozesse (Zeitschrift des Harz-Vereins f. Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. XXVII [1894], S. 620—627), berichtigt die früheren diesbezüglichen Darstellungen und versetzt einen angeblichen Hexenprozess des Jahres 1750 in das Jahr 1570. — Derselbe Verfasser weist aus ungedruckten archivalischen Quellen nach, dass in den Stolbergischen Gebieten im 17. Jahrhundert die Härten der grausamen Gesetzgebung über die Verfolgung der Hexen in weitgehender Weise gemildert wurden. (Hexengeschichten aus dem Pfarr-Archiv zu Bennungen, ebenda S. 627—633.)

25. Law, Une affaire d'exorcisme en Angleterre sous le règne d'Elisabeth. In: *Revue bleue* (1894), Nr. 21.

26. „Einige Beispiele von Hexen- und Aberglauben aus der Gegend von Arnstadt und Ilmenau in Thüringen“ aus der Gegenwart verzeichnet M. Lehmann-Filhés in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, Jahrgang V (1895), Heft 1, S. 93—98; im gleichen Hefte derselben Zeitschrift S. 98—100 berichtet Konrad Maurer im Anschluss an Mitteilungen des isländischen Gelehrten Thorvaldur Thoroddsen über Hexenprozesse und Zaubertreiben des 17. Jahrhunderts auf Island, wobei sich eine eigentümliche Mischung einheimisch-nordischen und fremden, wohl aus Deutschland nach Island herübergedrungenen, Aber- und Teufelglaubens sich zu erkennen giebt. Vgl. dazu die Mitteilungen von M. Lehmann-Filhés über „Isländischen Hexenspuk im 17. Jahrhundert“ im *Globus*, Bd. LXVII (1895), S. 12—14 aus dem zweiten Bande von Th. Thoroddsen's „Landfraedissaga Islands“. — Über Zauber-, Teufel- und Hexenglauben im oldenburgischen Saterlande handelt Th. Siebs (Dieselbe Zeitschrift Jahrg. III [1893], S. 380 ff.), über ähnlichen Aberglauben am Niederrhein berichtet C. Dirksen (Ebenda Jahrg. IV [1894], S. 324 ff.), über Geister- und Hexenglauben in seinen Beziehungen zu uralten mythologischen Personifikationen der Wolken und Gewitter handelt Sartori (Ebenda, Jahrg. IV [1894], S. 282 ff.).

27. E. Langlois, Un évêque de Verdun, prince de Lorraine, ensorcelé, marié et condamné par le tribunal de l'inquisition, in: *Annales de l'Est*, 1875, Avril. Behandelt den Prozess des Herzogs Heinrich von Lothringen, Bischofs von Verdun, † 1623, der, wegen seiner Verheiratung von der Inquisition belangt, sich als behext bezeichnete und dadurch ein mildes Urteil für sich erwirkte.

28. H. Hockenbeck, Hexenbrände in Wongroowitz (Zeitschr. der histor. Gesellsch. f. d. Provinz Posen, Jahrg. IX, Heft 2, 1894, S. 175—178) giebt aus ungedruckten Quellen kurze Mitteilungen über eine große Zahl von Hexenprozessen aus der Zeit von 1578—1741.

29. Wertvolle Beiträge zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenprozesse am Niederrhein finden sich in Jos. Kuhls Geschichte der Stadt Jülich (3 Teile. Jülich, Jos. Fischer, 1891—1894); den Mitteilungen des Verfassers ist u. a. zu entnehmen, dass noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts neben der Folter zuweilen die Wasserprobe in Vorschlag kam, und dass noch zu Ausgang des 18. Jahrhunders zur Zeit der Quatember die Kinder vielfach von einem Geistlichen „überlesen“,

d. h. durch Gebet und Segen gegen Hexen und Spuk geschützt wurden.

30. C. Binz hatte in seiner verdienstlichen Studie über Dr. Johann Weyer (Bonn 1885) darauf hingewiesen, daß dieser erste Bekämpfer des Hexenwahns ein überzeugter Anhänger der Reformation gewesen sei. Demgegenüber wird Weyer in dem von Pastor herausgegebenen 8. Bande von Janssens Geschichte des deutschen Volks (S. 551) als treuer Sohn für die katholische Kirche in Anspruch genommen. In einem Artikel der Beilage zur Allgemeinen Zeitung (1895, Nr. 34) über „Das Bekenntnis des ersten deutschen Bekämpfers der Hexenprozesse“ weist Binz überzeugend nach, daß Weyer bereits im Jahre 1567, in welchem er die deutsche Bearbeitung seiner „praestigia“ veröffentlichte, auf protestantischer Seite stand. Die Stelle der „praestigia“, von welcher Janssen Schlüsse auf die Zugehörigkeit Weyers zur katholischen Kirche zog, ist ein wörtliches Citat aus Erasmus und von Weyer ausdrücklich als „sententia Erasmi“ bezeichnet! — Die Zugehörigkeit Johann Weyers zum Protestantismus wird auch in einem sachkundigen anonymen Aufsatz im „Katholik“ (Jahrgang 75, I. Hälfte, 3. Folge, Bd. XI, 1895, S. 278—283) erwiesen.

31. P. A. Klap, Agobard van Lyon. In: Theolog. Tijdschr. 1895, 1, S. 15—48; 2, S. 121—151.

32. Rudolf Fols, Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Luisenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin. Ostern 1893. I. Kirchenreformatoreische Bestrebungen im 9. Jahrhundert. II. Zur Reformationsgeschichte von Genf. 26 S. 4. Die erste, für uns hier allein in Betracht kommende Abhandlung enthält eine Schilderung des Lebensgangs des Bischofs Claudius von Turin und eine zutreffende, neue Gesichtspunkte allerdings nicht bietende, Charakteristik seiner kirchlichen Stellung. — Wichtige neue Aufschlüsse über die Schriften des Claudius von Turin enthält der von E. Dümmler herausgegebene 2. Band der „Epistolae Karolini aevi“ (Monumenta Germaniae historica, Epistolarum, Tom. IV, p. 568—613). Aufser reichhaltigen Nachweisen über die handschriftliche Überlieferung der verschiedenen Werke des Claudius, von denen bekanntlich bisher nur ganz wenig veröffentlicht ist, werden von Dümmler die Briefe und Vorreden des Claudius zu dessen Kommentaren der biblischen Bücher mitgeteilt, von welchen letzteren die Vorreden zur Genesis, zum Buch Josua und zum Buch der Richter bisher überhaupt nicht bekannt gewesen waren, andere nur in kurzen Auszügen vorgelegten hatten. Unter den im glei-

chen Bande der „Epistolae“ mitgeteilten Briefen des Schotten Dungal kommt für die Geschichte des Claudius von Turin Dungals Vorrede zu seiner Streitschrift gegen Claudius vom Jahre 827 (Biblioth. max. Lugd. XIV, 199 ff.) in Betracht. — „Leben und Lehre des Bischofs Claudius von Turin“ hat alsdann E. Dümmler in einer inhaltsreichen, die bisherigen Auffassungen manigfach berichtigenden Abhandlung in den „Sitzungsberichten der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin“ (1895, Stück 23, S. 427—443) dargestellt; auch die Schriften seiner litterarischen Gegner Dungal und Jonas von Orléans werden eingehend berücksichtigt. Nach Dümmler ist Claudius mit seiner Bekämpfung des Bilderdienstes, der Religions- und Heiligen-Verehrung und der Werkheiligkeit thatsächlich in wesentlichen Stücken über die Grenze der damaligen Kirchenlehre oder wenigstens Kirchenpraxis hinausgegangen, wenn er auch, des spekulativen Geistes entbehrend, zum vollen Bewußtsein des Gegensatzes seiner Paulinisch-Augustinischen Gottesanschauung zu der herrschenden kirchlichen Auffassung nicht hindurchgedrungen ist. Eine tiefergehende Nachwirkung haben seine reformatorischen Bestrebungen, da ihre Zeit noch nicht gekommen war, nicht gehabt. Immerhin darf sein Auftreten als bezeichnend für den freieren, aufgeklärten und vielseitigeren Geist des 9. Jahrhunderts gelten.

33. Wichtige Ergänzungen und Berichtigungen zu Karapet Ter-Mkrtschians Schrift über die „Paulikaner im byzantinischen Kaiserreiche“ bringt deren ausführliche Besprechung durch H. Gelzer in der Theologischen Litteraturzeitung, Jahrgang XIX (1894), S. 565 ff.

34. C. Douais, *L'Albigéisme et les frères prêcheurs à Narbonne au 13^e siècle.* Paris, Picard, 1894. VII u. 149 S. 8. Sucht die Ursache der Zurückdrängung und des Untergangs des Albigensertums in erster Linie in der Missionstätigkeit des Dominikanerordens. Demgegenüber wird von Monod und Molinier in der Revue historique, Tom. 58 (1895) 112 f. mit Recht auf die weit einschneidendere Wirkung der Verfolgungen der Inquisition hingewiesen.

35. A. Rother sorgsamer biographischer Aufsatz über Johannes Teutonicus (von Wildeshausen), vierten General des Dominikanerordens, (Römische Quartalschrift Jahrgang IX, 1895, Heft 1, S. 139—170) behandelt u. a. auch dessen Thätigkeit als Dominikaner-Provincials in Ungarn und Bischofs von Bosnien, wo er 1232—1239 die Bekämpfung der südslavischen Patarener eifrig betrieb.

36. A. Trudon des Ormes, *Étude sur les possessions de l'ordre du Temple en Picardie.* Amiens. Imp. Yvert et

Tellier. 1893. 309 S. 8. (Sep.-Abd. aus den Mémoires de la société des antiquaires de Picardie.) Die von der Société des antiquaires de Picardie gekrönte Preisarbeit behandelt auch die Geschichte des Templerprozesses, mit besonderer Berücksichtigung der gegen die Templer der Picardie erhobenen Anklagen.

37. Hans Prutz, Kritische Bemerkungen zum Prozeß des Templerordens, in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Band XI, Heft 2 (Jahrgang 1894, Heft 2), S. 242—275. Der Aufsatz wendet sich gegen Jul. Gmelins neue Schrift über „Schuld oder Unschuld des Templerordens“ (1893), die sich die Widerlegung der von Prutz vertretenen Auffassung von dem Bestehen einer Geheimlehre innerhalb des Templerordens zur Aufgabe gemacht hatte. (Vgl. meine Bemerkungen in dieser Zeitschrift XV, 448 und in Sybels Hist. Zeitschr. LXXII, S. 87 ff.) Der Verfasser tadelt die allerdings wenig angenehme Form von Gmelins Polemik und behandelt eingehender die Fragen nach der Exemption des Templerordens gegenüber der Inquisition, nach den Motiven, die Philipp den Schönen bei seinem Vorgehen gegen den Orden leiteten, und nach dem Grade der Verschuldung des verfolgten Ordens. Prutz hält auch in diesem Aufsatz an der nach unserem Dafürhalten irriegen Anschaun fest, daß die Übung ketzerischer Gebräuche den Untergang des Ordens herbeigeführt habe; er stützt sich dabei auf die Aussagen der unter dem Drucke der Tortur vernommenen Templer, namentlich auf die individuellen Züge, mit denen das sonst gleichmäßig Wiederkehrende in diesen Aussagen in höchst charakteristischer Weise durchsetzt sei. Von allem anderen abgesehen, erinnern wir hier nur daran, daß es auch in den Geständnissen der Hexen des 16.—18. Jahrhunderts an individuellen und charakteristischen Zügen keineswegs fehlt, denen der unbefangene Beurteiler von heute gleichwohl auch nicht mehr die geringste Bedeutung bei Untersuchung der Schuldfrage beimesse wird. Mit Recht betont Prutz die auch von mir getadelte Inkonsiquenz Gmelins und Leas, die beide einen, wenn auch nur geringen, Rest der gegen den Templerorden erhobenen Anklagen auf Übung ketzerischer Gebräuche als berechtigt gelten ließen. Eine unbefangene Prüfung der Prozeßakten wird die Geständnisse sämtlicher in Unterredung gezogenen Templer, weil durch die Folter und sonstwelche Gewaltmittel erzwungen, als nichtig und für die Entscheidung der Schuldfrage irrelevant bezeichnen müssen.

38. St. Beissel, Die Sage von der allgemeinen Furcht vor dem Untergang der Welt beim Ablauf des Jahres

1000 n. Chr. In: Stimmen aus Maria-Laach, Jahrgang 1895, Heft 5.

39. Fed. Patetta, Contributo alla storia della letteratura medioevale riguardante la fine dell' impero romano e la venuta dell' Anticristo. In: Atti della r. accademia delle scienze di Torino. Vol. XXX, Disp. 9 (1895), S. 426—438. Bespricht eine Reihe von älteren Biblglossen, die uns über die mittelalterlichen Vorstellungen von dem erwarteten Regiment des Antichrists und dem Untergang des römischen Reichs unterrichten, und veröffentlicht aus Cod. Vallicellan. B 63 einen früher schon von Ewald (N. Archiv f. ält. deutsche Gesch. III, 177, S. 157 f.) erwähnten Brief eines Erzbischofs von Ravenna an den Bischof Rainer von Florenz vom Jahre 1106, worin dieser über seine grosses Aufsehen machenden Prophezeiungen von dem unmittelbar bevorstehenden Auftreten des Antichrists zu Rede gestellt wird. Dieselbe Hs. enthält nach der Mitteilung des Verfassers eine ungedruckte, wohl gleichfalls dem 12. Jahrhundert angehörende Predigt über das Erscheinen des Antichrists und den Übergang der Weltherrschaft an einen „rex Francorum“, von welcher Predigt kurze Proben mitgeteilt werden.

40. G[ustav] Kr[üger], Kaiser Friedrichs II. Stellung zur Religion und Kirche. In: Christliche Welt, Jahrg. IX (1895), Nr. 25 und 26. Im Anschluß an die in Doves Roman „Caracosa“ entworfene Charakteristik des Kaisers erörtert der Verfasser Friedrichs II. Beziehungen zum Papsttum, zur zeitgenössischen Philosophie und zum Christentum. Mit Recht wird der Versuch, Friedrich II. als einen Vorläufer der Reformation in Anspruch zu nehmen, abgewiesen: Friedrich II. war ein entschiedener Vertreter der Averroistischen Lehre, nach der Wissen und Glauben sich ausschließen, und wesentlich irreligiös. Wäre es ihm wirklich um eine Reform der von ihm befehdeten Kirche zu thun gewesen, so hätte er den zahlreichen Oppositionsparteien, etwa den Waldensern, Sympathieen entgegengebracht. Gerade aber er hat diese als „Ketzer“ mit Feuer und Schwert bedroht, und zwar aus dem Grunde, weil diese Sekten in radikaler, umstürzlerischer Weise vorzugehen schienen, was dem despotischen Aufklärer auf dem Throne höchst unangenehm war.

41. Die zur Feier des Kaiser-Geburtstags in der Festversammlung der königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt von Venediger gehaltene Rede über „Die deutsche Kaisersage“, die in den „Jahrbüchern“ dieser Akademie (Neue Folge, Heft XX, 1894, S. 353—384) sich abgedruckt findet, giebt eine zutreffende und übersichtliche, wenn

auch neue Gesichtspunkte nicht eröffnende, Darstellung der Entstehung und Ausbildung der Sage und ihrer Bedeutung als eines wichtigen Faktors in den Einheitsbestrebungen des deutschen Volkes. Grauerts Forschungen waren dem Verfasser nicht bekannt geworden.

42. Ludwig Fränkel, Beiträge zur Kyffhäuser sage von Kaiser Friedrich. In: Am Urquell V (1894), Nr. 9 u. 10. Bringt auf die spätere Entwicklung jener Sage bezügliche, recht beachtenswerte Auszüge aus dem bisher übersehnen Buche von Lesser „Einige kleine Schriften teils zur Geschichte der Theologie, teils zur Physiotheologie gehörig“ (1754) und Hinweise auf Bemerkungen über die Kyffhäuser sage und verwandte Stoffe in der neueren sagwissenschaftlichen Litteratur.

43. Ralf Ofterding, Zur Kyffhäuser sage von Kaiser Friedrich. In: Am Urquell V (1894), Nr. 12. Giebt Mitteilungen aus dem Buche von J. A. Eph. Goeze „Nützliches Allerlei aus der Natur und dem Leben“ (1788), Band III, wo über die verschiedenen auf Kaiser Friedrich Rothbart, nach anderen auf Friedrich II., bezüglichen Kyffhäuser sagen manches Interessante berichtet wird.

44. Giac. Lumbroso, Lezioni universitarie su Cola di Rienzo I—VI. Roma, Forzani e Co., 1891. 69 S. 8. Eine ausführliche Besprechung mit wertvollen eigenen Mitteilungen giebt K. Wenck in der Hist. Zeitschr., N. F. XXXVIII (Ganze Reihe LXXIV), Heft 1 (1895), S. 135 ff.

45. G. Vittori, Ludovico il Bavarо e Pietro del Corbaro, im Bollettino della Società die storia patria negli Abruzzi, VI, 12, 1894.

46. „Über die Prophezeiungen des Johannes de Rupescissa“ (Jean de Roche-Taillade) handelt Fr. Kampers im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, Band XV, Heft 4 (1894), S. 796—802. Da die von joachimitischem Geiste durchtränkten Weissagungen dieses Minoriten bisher ziemlich unbekannt geblieben waren, so ist die von dem Verfasser gegebene Charakterisierung und Verzeichnung des Inhalts der „Visionen“, des „Kommentars zum Orakel des Cyrillus“ und des „Vade mecum in tribulatione“, von welchen Schriften nur die letzte gedruckt ist, höchst dankenswert. Besonders beachtenswert ist die Stellung, welche Kaiser Karl IV. in den „Visionen“ einnimmt, die den Luxemburger als einen Vorkämpfer der Kirche gegen den Antichrist bezeichnen. In dem 1356 entstandenen „Vade mecum“ dagegen wird das Auftreten eines häretischen deutschen Kaisers und dessen Besiegung durch einen großen französischen Kaiser, den Helden der franzosenfreundlichen Karlstradition, in Aussicht gestellt.

* 47. Franz Hartmann, Die Geheimlehre der christlichen Religion nach den Erklärungen von Meister Eckhart. Leipzig, Friedrich, 1895. 226 S. 8. Nach der Anschauung des Verfassers liefert den Schlüssel zum Verständnis der Eckhartischen Mystik die „seit undenklichen Zeiten existierende und neuerdings wieder von den indischen Adepts durch H. P. Blavatsky geoffenbarte Geheimlehre“. Den Inhalt der Schrift bildet eine Nebeneinanderstellung der Hauptlehrnen des deutschen Mystikers mit den „uralten geheimen Religionslehrnen des Ostens“, wie sie in den Veröffentlichungen von Helena Petrowna Blavatsky und anderen „theosophischen“ Schriften niedergelegt sind. Durch die Erläuterung der Eckhartischen Mystik hofft der Verfasser aber zugleich den Leser für die theosophische Weltanschauung zu gewinnen, deren Lehren angeblich die Grundlage aller Religionen bilden.

48. Ruysbroek L'Amirable, L'ornement des Noces Spirituelles. Traduit du Flamand par Maurice Maeterlinck. Bruxelles, P. Lacomblez, 1891. 8. Die für die Kenntnis der mittelalterlichen Mystik recht beachtenswerte Einleitung des vorstehenden Werkes, welche die Grundzüge der Mystik Ruysbroecks an der Hand einer Analyse seiner Hauptschriften entwickelt, ist von Jane T. Stoddart ins Englische übersetzt und unter Beifügung einer Auswahl aus Ruysbroecks Schriften als selbständige Schrift unter dem Titel: Maurice Maeterlinck, Ruysbroeck and the Mystics. With selections from Ruysbroeck. Transl. by Jane T. Stoddart. London, Hodder and Soughton, 1894. 153 S. 8. Preis: 3 sh. 6 p. herausgegeben worden. Von Maeterlinck, dem eine genaue Kenntnis des Neuplatonismus, namentlich Plotins als notwendige Voraussetzung für die Kenntnis der mittelalterlichen Mystik gilt, werden die Schriften Ruysbroecks und seiner Geistesverwandten als „the purest diamonds in the vast treasure of humanity“ bezeichnet.

49. Abbé Auger, Une doctrine spéciale des mystiques du XIV. siècle en Belgique (Ruysbroeck et „la vie commune“), in: Compte rendu du 3. congrès scientifique international des catholiques, tenu à Bruxelles 1894 (Bruxelles, Société Belge de librairie, 1895), sect. 2, Sciences religieuses, S. 297—304.

* 50. G. Hoening, Die Brüder des gemeinsamen Lebens und ihre Bedeutung für ihre Zeit. Gütersloh, Bertelsmann, 1894. 64 S. 8. Das Schriftchen will lediglich populärer Belehrung dienen und auf Grund der bisherigen Ergebnisse der gelehrten Forschung ein Bild der „im evangelischen Geiste an der Volksseele missionierenden Brüderschaft“ entworfen. Lag zu einer monographischen Behandlung des Gegenstandes für weitere Kreise in der That ein Bedürfnis vor, so hätte man für dieselbe

jedenfalls ein tieferes Eindringen in den behandelten Stoff auf Grundlage selbständiger Benutzung der einschlägigen Quellen wünschen müssen, als dies in dem enge an Ullmann und an Hirsches Artikel über die Brüder des gemeinsamen Lebens (in Herzogs Realencyklopädie) sich anschließenden Schriftchen zutage tritt. Auch mit der neueren auf Gerhard Groot bezüglichen Literatur — u. a. sind Grubes Veröffentlichungen dem Verfasser unbekannt geblieben! — und mit der Geschichte der mittelalterlichen Predigt hätte der Verfasser sich besser bekannt machen müssen.

51. Die heftigen Angriffe, welche der zelotische Dominikaner Matthaeus Grabow gegen die Genossenschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben führte, haben bekanntlich ihm selbst einen Prozess wegen Häresie zugezogen, der im Mai 1419 mit der Verdammung und Verbrennung seiner Streitschrift und seiner Verurteilung zum Widerruf endete. Zwei auf diesen Prozess bezügliche Stücke werden von W. Wattenbach (Matthäus Grabow, im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. XX [1895], Heft 3, S. 661 bis 663) veröffentlicht, dem allerdings die wichtige Abhandlung von H. Keussen über diesen Gegenstand (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Bd. V, Heft 13 [1888], S. 29—47) entgangen war. Das von Wattenbach mitgeteilte „Urteil“ ist nur ein flüchtiger Auszug aus dem gegen Grabow erlassenen Urteilspruch, den Keussen nach der im Kölner Archiv vorhandenen Originalausfertigung abgedruckt hatte. Die von Wattenbach mitgeteilte „Revocatio“ des Grabow kann schwerlich als dessen thatsächlich erfolgter Widerruf gelten, sondern, wie Keussen richtig bemerkt hatte, nur als die für einen allenfallsigen Widerruf festgestellte Formel.

52. V. Sommerfelt, Girolamo Savonarola, hans liv, gerning og vidnedod. Del. II (1495—98). Christiania, Lutherstift. Boghandel. 4 Bl. u. 206 S. 8. 2 Kr. 50 öre. — Beiträge zur Geschichte Savonarolas liefert P. Bacci (Pistoia, Costa-Reghini e Biagini, 1894). Mitgeteilt werden zwei zwischen den Behörden von Florenz und Pistoia im Jahre 1498 gewechselte Briefe über die Gefangenschaft Savonarolas und zwei Spottgedichte auf denselben. — Étienne Danne, Jérôme Savonarole prédicateur. Paris, 1894. 78 S. 8. Thèse de Faculté de théologie protestante de Paris. — Die Schrift enthält fleißige Untersuchungen über Form und Inhalt von Savonarolas Predigten und über die in ihnen zutage tretenden dogmatischen Anschaunungen; sie bestätigt die Thatsache, dass Savonarola zur

Kirchenlehre niemals in Opposition getreten ist und dass seine Bedeutung ausschliesslich auf seinem, weite Kreise mitfortreisenden Eintreten für eine sittliche Reform der Kirche und der Gesellschaft beruht. — A. Del Pela, L'Ambasceria del Savonarola a Carlo VIII. in Valdelsa, in *Miscellanea stor. della Valdelsa*, Anno II, fasc. 1, S. 16—26.

53. Bekanntlich bezeichnet uns die historische Überlieferung Arnold von Brescia als einen Schüler Abälards; das zwischen beiden Männern bestehende Verhältnis ist noch jüngst von Hausrath (Arnold von Brescia [1891], S. 9 ff. 35 ff.; Peter, Abälard [1893], S. 213 ff.) zum Gegenstand eingehender Betrachtung gemacht worden. Nach der Auffassung von Michele De Palo (*Due novatori del XII secolo*, in *Archivio storico italiano*, Ser. V, Tomo XIV [1894], S. 79—114) ist dagegen jene Überlieferung auf ein Missverständnis, das Otto von Freising untergelaufen ist, zurückzuführen; das erste Zusammentreffen beider Männer wäre erst 1140, also nachdem Arnold bereits in den Kampf gegen den Klerus und das Papsttum eingetreten war, erfolgt, und Otto von Freising habe irrtümlich dieses Zusammentreffen in die frühe Jugendzeit Arnolds von Brescia versetzt. Die Unhaltbarkeit der Angaben Ottos von Freising ergeben sich aus der gänzlichen Verschiedenheit der theologischen Stellung und des öffentlichen Auftretens beider Männer, aber auch daraus, dass keiner der Zeitgenossen Arnolds sein Schülerverhältnis zu Abälard erwähne, obschon dies doch für seine Gegner äusserst nahe gelegen wäre. Die Beweisführung des Verfassers, dem leider Hausraths Arbeiten unbekannt geblieben sind, ist scharfsinnig, scheint mir aber gleichwohl zu einer Verwerfung des gewichtigen Zeugnisses Ottos von Freising nicht auszureichen.

54. Gleichzeitig mit dem Aufsatz Sam. Bergers über die italienische Bibel des Mittelalters (vgl. *Zeitschr. für K.-G.* XV, 3, S. 455 f) erschien eine zweite Bearbeitung desselben Gegenstandes von Isid. Carini (*Le versioni della Bibbia in volgare italiano*, S. Pier d'Arena. Tip. Salesiana 1894. 70 S. 16). Vgl. darüber *Archivio stor. ital.*, Ser. V, T. XIII, p. 478. — Bemerkungen über den Verfasser, litterarischen Wert und die kirchliche Stellung der im Oktober 1471 zu Venedig gedruckten italienischen Bibelübersetzung (der sogenannten Oktoberbibel, neben der im August des gleichen Jahres eine zweite italienische Bibelübersetzung, gleichfalls in

Venedig, im Druck erschien) giebt C. A. Kneller, S. J., gelegentlich einer Besprechung der von Negroni veranstalteten Neuauflage dieser Übersetzung (Bologna 1882—1887) in der Zeitschrift f. kathol. Theologie, Bd. XIX (1895), Heft 2, S. 341 bis 346. In dem Urheber der Übersetzung erkennt Kneller einen treuen Sohn der katholischen Kirche.

55. In einer ausführlichen Geschichte der Stadt Pinerolo behandelt Baron Demenico Carutti (*Storia della città di Pinerolo*. Pinerolo, Chiantore-Mascarelli, 1893. VIII u. 656 S. 8) in sachkundiger Weise auch die Geschicke der Waldenser von Pinerolo und seiner Umgebung. Ein Nachtrag zu diesem Buche (*La crociata valdese del 1488 e la maschera di ferro con alcune appendici alla storia di Pinerolo*. Ebenda 1894. 63 S. 8) beleuchtet gleichfalls eine Reihe von Punkten aus der Geschichte der piemontesischen Waldenser. Carutti beschäftigt sich hier erstlich mit dem Erlasse König Ottos IV. gegen die piemontesischen Waldenser von ca. 1210, der auf Grund eines Gutachtens von C. Cipolla als authentisch erwiesen wird. Gelungen scheint ferner der Nachweis, dass der Waldenser-Kreuzzug des Jahres 1488 sich nur gegen die Bewohner des Westabhangs der Cottischen Alpen, nicht auch gegen die Waldenser der Thäler von Luserna und Angrogna gewendet hat, und dass die gegenteiligen Angaben der waldensischen Chronisten des 16. und 17. Jahrhunderts in das Gebiet der Legende gehören; dagegen wird von Carutti erstmals auf eine bewaffnete Erhebung der piemontesischen Waldenser des Jahres 1483 und deren Unterdrückung im Jahre 1484 hingewiesen. — Gegen eine von F. Galotto veröffentlichte scharfe Rezension von Carutti's „*Storia*“ („Pinerolo ed i suoi recenti storici“; separat erschienen?) bringt das anonym erschienene Schriftchen „*Intorno a una nota sopra la storia di Pinerolo del barone Dom. Carutti*“ (Pinerolo 1894) eine gleich scharfe Erwiderung, die da und dort auch auf die Geschichte der piemontesischen Waldenserverfolgungen eingeht.

56. H. Haupt, Zur Geschichte der Waldenser in Böhmen (vom Jahre 1377), in: Zeitschrift für Kirchengeschichte XVI, 1 (1895), S. 115—117. — Jolibois, Lettres des Vaudois du Piémont aux protestants de France (1655), in: Revue de département du Tarn (1894), S. 68—72.

57. Franz Scheichl, Glaubensflüchtlinge aus Spanien mit den Niederlanden, Italien und Frankreich seit dem Jahre 1500. Eine kulturgeschichtliche Abhandlung. Linz, Städtebilderverlag, 1894. 59 S. 8. Preis:

0,75 Mk. (Auch die Geschichte der Waldenserauswanderungen behandelnd.)

58. Über die im September 1894 zu Maulbronn abgehaltene gemeinschaftliche Versammlung des Deutschen Hugenotten-Vereins und der Konferenz der Württembergischen Waldensergemeinden berichtet die „Chronik der christlichen Welt“ Jahrgang IV (1894), Nr. 44; Auszüge aus den Vorträgen von Kopp über Henri Arnaud und von Markt über die sittlich-religiöse und wirtschaftliche Entwicklung der württembergischen Waldensergemeinden in den vergangenen zwei Jahrhunderten sind beigegeben.

59. Hörstel, Von der letzten Waldensersynode [vom 3. bis zum 7. September 1894 zu Torre Pallice]. In: Christliche Welt, Jahrgang IX (1895), Nr. 26. Enthält statistische Angaben über die Verbreitung der Waldenser in Italien und ihre Kolonieen in Südamerika.

60. Johannis Wyclif Opus evangelicum, Parts I and II. Edit. by Joh. Loserth. (Wyclif Society.) London, Trübner & Co., 1895. 8.

61. Eine für die Kirchengeschichte Böhmens äußerst wertvolle Quelle sind die im Auftrag der Ersten Klasse der Böhmischen Kaiser Franz-Josef-Akademie für Wissenschaft, Litteratur und Kunst von Ferd. Tadra herausgegebenen Akten des Konsistoriums zu Prag aus den Jahren 1373—1387 (Historicky Archiv. Vydává I. třída České akademie čísaře Františka Josefa pro vědy, slovesnost a umění v Praze. No. I. Soudní akta konsistorie Pražské (Acta judicaria consistorii Pragensis). Vyd. Ferd. Tadra. 2 Teile. Prag 1893. I: XVI u. 406 S. 8; II: XIV u. 448 S. 8). Der erste Band der Akten bringt wertvolle Angaben über das Vorgehen der kirchlichen Behörden in Böhmen gegen Milicz von Kremsier und dessen Anhänger, der zweite u. a. Beiträge zur Geschichte der Prager Universität und der schon damals von der tschechischen Nation gegen die übrigen Nationen eröffneten heftigen Feindseligkeiten.

62. A. Giljferding, Gus i jeho otwošenie k pravoslavnoj cerkvi etc. (Huss und seine Beziehungen zur griechisch-katholischen Kirche, mit Vorwort von J. Paljmov), 2. Aufl. Petersburg, Katanskij, 1893. XVI u. 120 S.

* **63.** Karl Steiger, Johannes Hus und das Konstanzer Konzil. Programm des Niederösterreichischen Landes-

Lehrerseminars in Wiener-Neustadt. 1893. 27 S. 8. Die auf fleissiger und selbständiger Benutzung der einschlägigen Quellen und der neueren Litteratur beruhende Schrift ist wesentlich der Untersuchung der Frage gewidmet, ob König Sigmunds Geleit für Hus diesen vor der Verhaftung und Hinrichtung schützen musste. Nach Steiger hatte Sigmunds Geleitsbrief, auf den Hus selbst anfangs keinen Wert legte, nur die Bedeutung eines gewöhnlichen Reisepasses für die ungefährdete Hin- und Rückreise. Da das Konzil zur gerichtlichen Verhandlung, Verurteilung und Ausführung seines Urteils inbezug auf Hus' Sache durchaus kompetent war, so konnte Sigmund nicht daran denken, Hus dem Wirkungskreise seines gesetzlichen Richters zu entziehen. So weit es ihm möglich war, hat Sigmund Hus' Sache in für diesen günstigem Sinne zu erledigen gesucht.

64. W. v. Langsdorff, Hus als Heros des czechi-schen Chauvinismus. Ein Gedenkblatt zu seinem Todestag (6. Juli). In: Beilage der Leipziger Zeitung 1894, Nr. 80.

* **65.** Johann Hus. Ausgewählte Predigten. Mit einer einleitenden Monographie von Wilhelm von Langsdorff. A. u. d. T.: Die Predigt der Kirche, Bd. XXVII. Leipzig, Fr. Richter, 1894. XXX u. 149 S. Den von ihm in deutscher Übersetzung mitgeteilten dreizehn Predigten und Predigtbruchstücken schickt der Herausgeber eine kurze Biographie von Johann Hus und eine Würdigung seiner Stellung innerhalb der kirchlichen Entwicklung des Mittelalters voraus, welche Skizze allerdings eine starke Voreingenommenheit des Herausgebers für seinen Helden erkennen lässt.

66. Johann Loserth, Beiträge zur Geschichte der Husitischen Bewegung V. In: Archiv für österreichische Geschichte, Bd. LXXXII, 2. Hälfte (1895), S. 327 bis 418. Auch in Sonderausgabe erschienen (Wien, Tempsky, 1895. 92 S. 8). Der wichtige Aufsatz enthält erstlich eine Reihe bisher ungedruckt gebliebener gleichzeitiger und späterer Berichte über das Leben, die Verurteilung und das Ende des Johannes Hus und Hieronymus von Prag aus mährischen und steirischen Bibliotheken und Archiven, ferner eine reichhaltige Sammlung von Aktenstücken, welche die Ausbreitung des Wiclistismus in Böhmen und Mähren während der Jahre 1410—1419 beleuchten.

67. B. Bretholz, Die Übergabe Mährens an Herzog Albrecht V. von Österreich im Jahre 1423, im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. LXXX, 2. Hälfte (1894), S. 249—349. — Der Verfasser zeigt, dass König Sigmund zur Überlassung Mährens an Albrecht V. von Österreich durch die dringende Notwendigkeit gezwungen wurde, sich damit des Her-

zogs schwerwiegende militärische und finanzielle Unterstützung im Kriege gegen die Husiten zu sichern. Neben einer ausführlichen Behandlung der gegen den Husitismus in Mähren bis zu dessen Übergang an Österreich geführten Kämpfe und des in diese hineinspielenden Streites um die Besetzung des Olmützer Bistums in den Jahren 1416—1418 erhalten wir von dem Verfasser eine dankenswerte, zum Teil aus ungedruckten Quellen geschöpfte Darstellung der Ausbreitung husitischer Lehren in Mähren, die durch den mährischen Landeshauptmann Lacek von Kravař eifrig gefördert wurde. Die urkundlichen Beilagen geben namentlich über die örtliche Verbreitung des Husitismus in Mähren manchen erwünschten Aufschluss.

68. Hugo Toman, *Literní památky, duch a povaha Žižkova* (Schriftlicher Nachlass, Geist und Charakter Zizkas). In: Sitzungsberichte der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Klasse für Philosophie, Geschichte und Philologie, Jahrgang 1893, Abhandlung XVI, 102 S. — Die offenbar sehr inhaltreiche, aus ungedruckten Quellen schöpfende Abhandlung ist tschechisch geschrieben und damit für den Berichterstatter, wie wohl auch für den überwiegenden Teil der nichtböhmischen Forscher auf dem Gebiete der Geschichte des Husitismus im Wesentlichen nicht benutzbar. Sollten die tschechischen Gelehrten nicht doch einmal zur Mitteilung ihrer Forschungen in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache sich entschließen können? — H. Toman, Einige Nachrichten über das Verhältnis Zizkas zu den Pragern, in: Časopis musea král. českého, Jahrgang LXVII (1893), S. 212 f. (Tschechisch).

69. Karl Thir, *Hradiště hory Tábor jako pevnost v minulosti* (Die Burg des Berges Tabor als Festung in vergangenen Zeiten) Abteilung I. Programm des Gymnasiums in Tabor 1893. 71 S. Enthält lediglich eine topographische Behandlung der Taborer Bergfeste und eine Darstellung der Geschichte der dortigen Burgenanlagen im 15. und 16. Jahrhundert. Eine eigentliche Geschichte der Burg Tabor soll die zweite Abteilung bringen.

70. A. Bachmann, Neues über die Wahl König Georgs von Böhmen, in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrgang XXXIII, Heft 1 (1894), S. 1—16.

71. Anton Bielohlawek, Ursachen und Verlauf der Kriegsereignisse in Böhmen im Jahre 1434. Programm des Gymnasiums zu Braunau in Böhmen. 1894. 41 S. Behandelt an der Hand der gedruckten Quellen, von denen namentlich die tschechischen fleifsig ausgenutzt sind, u. a. auch

die Verhandlungen der husitischen Parteien mit dem Baseler Konzil.

72. H. Klecanda, Polsko a Čechy za válek husitských od sjezdu v Kežmarku do bitvy u Lipan a smrti krále Vladislava (Polen und Böhmen in den Husitenkriegen von der Zusammenkunft in Käsmark bis zur Schlacht bei Lipan und dem Tode König Wladislaws). Programm des Realgymnasiums zu Příbram. 1894 24 S. (Fortsetzung der 1891 erschienenen Programmabhandlung.)

73. Hartmann, Johannes Drändorf, ein Vorkämpfer für Weinsbergs Recht 1425, in: Württembergisch Franken, Neue Folge, Heft 5 (1894), S. 32—47. Ausführliche Darstellung des Lebensgangs des bekannten waldensisch-taboritischen Predigers auf Grund einer sorgsamen Benutzung der von Kapp veröffentlichten Akten über den gegen ihn geführten Inquisitionsprozesses. Meine jene Akten ergänzenden Mitteilungen im Historischen Taschenbuch, 6. Folge, VII, 264 ff. und in meiner Schrift „Waldenserum und Inquisition im südöstlichen Deutschland“ (1870), S. 69 ff. waren dem Verfasser leider nicht bekannt geworden.

74. F. Miltenberger, Abschwörungen von Schisma und Häresie in der apostolischen Kammer, in: Römische Quartalschrift f. christl. Altert.-K. u. f. Kirch.-Gesch., Jahr. VIII (1894), Heft 3 und 4, S. 506 f. Aus dem Handbuche der Kammernotare im Vatican. Archiv (Div. cam. T. 3) werden Notizen aus den Jahren 1419—1428 über den Rücktritt eines Franzosen und eines Spaniers von der Obedienz Benedikts XIII. und mehrerer Polen und Böhmen sowie eines Freisinger Studenten vom Husitismus mitgeteilt. Im letzten Abschnitt ist vom Herausgeber offenbar irrtümlich die Jahreszahl 1425 für 1428 gesetzt. (Vgl. Theiner, Vet. mon. Pol. et Lith. hist. ill. II, Nr. 50.)

75. Fr. Scheichl, Glaubensflüchtlinge aus den österreichischen Gebieten in den letzten vier Jahrhunderten (Jahrbuch der Gesellsch. für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, Jahrgang XIV [1893], S. 134—184). Behandelt u. a. auch die Verfolgungen der böhmischen Brüder, Utraquisten und Wiedertäufer.

76. Bareš, Vertrag zwischen der Brüdergemeinde und den Utraquisten vom Jahre 1595, in Památky archaeol. a mistopisné XVI, S. 41 ff. (Tschechisch). — R. Wolkan, Die Litteratur der letzten 50 Jahre über die Geschichte der böhmischen Brüder, in: Mönatshefte der Comenius-Gesellschaft, Bd. IV, Heft 1 und 2 (1895).

77. Zur Biographie des den Anhängern des Husitismus beigezählten Rostocker Geistlichen Nikolaus Rutze giebt C. Koppmann (Magister Nikolaus Rutze, in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. I, Heft 4, S. 88) einen kleinen Beitrag mit Mitteilungen über das von dem Magister Rutze, etwa um 1508, zum Besten einer geistlichen Kommende errichtete Testament, das vom Rektor der Universität Rostock approbiert wurde. Die von Koppmann benutzte Urkunde war allerdings, was dem Verfasser entgangen ist, schon von Krause für seinen sehr beachtenswerten biographischen Artikel über Nikolaus Rutze (Deutsche Biographie, Bd. XXX, S. 60f.) herangezogen worden.

78. Rob. Fronius, Luthers Beziehungen zu Böhmen. I. Luthers Beziehungen zu den Utraquisten. Separat-Abdruck aus: Jahrbuch der Gesellsch. f. d. Geschichte des Protestantismus in Österreich. Wien, Czernowitz, Selbstverlag, 1895. 28 S. 8. Preis 75 Pf.

79. Beachtenswerte Beiträge zur Charakterisierung und Textkritik der von mir im Auszug herausgegebenen oberrheinischen Revolutionsschrift aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians I. enthält die Besprechung G. Bosserts in der Theolog. Litteraturzeitung 1894, Nr. 11, Sp. 300ff.; Al. Schulthes Besprechung im Liter. Centralblatt 1894, Nr. 53, Sp. 1917 macht es in hohem Grade wahrscheinlich, dass die Heimat des Verfassers im südlichen Breisgau, etwa in der Nachbarschaft von Istein, zu suchen ist. — Weitere Auszüge aus dieser Reformschrift, welche für die Sagengeschichte des Oberrheins und der Schweiz, bzw. die Geschichte der Strafrechtspflege am Ausgang des Mittelalters in Betracht kommen, habe ich in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. X (1895), Heft 3, S. 472—476 und in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. XVI, germanist. Abteilung, S. 199—213 gegeben. — J. Zeller, Le socialisme au temps de la Réforme en Allemagne, in: La Nouvelle Revue, 1894, 15. mars.

80. Rich. Heath, Anabaptism, from its rise at Zwickau to its fall at Munster, 1521—1536 (Baptist Manuals). London, Alexander & Shepheard, 1895. X u. 194 S. 8.

81. Im zweiten Halbbande seiner gediegenen Biographie Zwinglis (Huldreich Zwingli. Basel, Schwabe, 1895. 8) behandelt Rud. Stähelin in vier Kapiteln (S. 461—532) eingehend die Geschichte der Zürcher Wiedertäuffer von 1525—1528. Die Annahme eines Zusammenhangs der täuferischen Bewegung mit dem Waldenserthum weist Stähelin zurück,

indem er als Ursache ihrer Entstehung die in den Schein evangelischer Entschiedenheit sich kleidende Nachwirkung katholischer Ideale bezeichnet. Bezuglich der Veranlassung zum ersten Buch von Zwinglis Schrift „In catabaptistarum strophas elenchus“ (1527) vertritt Stähelin im Widerspruch zu A. Baur die Auffassung, dass Zwingli sich dort nicht gegen Balthasar Hubmair, sondern gegen eine Schrift Grebels wandte. Zwinglis und Zürichs Verhalten gegenüber den Wiedertäufern wird von Stähelin als eine sehr anerkennenswerte Vereinigung von Festigkeit und Milde charakterisiert.

82. Höchst beachtenswert sind die der Geschichte der Wiedertäuf er gewidmeten Abschnitte in Gust. Kaweraus Geschichte der Reformation und Gegenreformation (W. Möllers Lehrbuch der Kirchengeschichte, Bd. III, 1894).

83. Wertvolle Beiträge zur Lebensgeschichte des täuf erischen Prädikanten Hans Bünderlin, Jakob Kautz und Wilhelm Reiblin giebt G. Bossert in seinen „Kleinen Mitteilungen“ im Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, Jahrg. XIII (1892), S. 54—56. Über Bünderlin vgl. die Bemerkungen Bosserts im gleichen Jahrbuch, Jahrg. XI (1890), S. 161 und Jahrg. XV (1894), S. 36 f., wo Bossert, die Nachweisungen Nicoladonis ergänzend, die Identität Bünderlins mit dem in den Wiedertäuferprozessen von 1528 öfter genannten „Hans Vischer“ überzeugend nachweist.

84. Ausführliche Mitteilungen über den Inhalt einer handschriftlichen Sammlung von Liedern der mährisch-ungarischen Wiedertäufer giebt Th. Unger im Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich (Jahrg. XIII [1892], S. 41—54. 81—92. 136—154; Jahrg. XV [1894], S. 23—35. 186—198). Von besonderem Interesse ist der Abdruck einer Reihe von historischen Liedern, welche die Leidengeschichte der Wiedertäufer in den verschiedenen Landschaften Oberdeutschlands zum Gegenstande haben.

85. Albin Czerny, Die Anfänge der Reformation in der Stadt Steyr 1520—1527, im 52. Bericht des Museums Francisco-Carolinum (46. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns) Linz, 1894, S. 1—46. Die aus ungedruckten Quellen schöpfende, leider von konfessionellen Vorurteilen beherrschte Darstellung bringt auch einzelnes Neue über die oberösterreichischen Wiedertäufer der Jahre 1525—1527.

86. Über die „Wiedertäufer in Steiermark“ bringt Loserth (Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark,

Heft XLII [1894], S. 118—145) aus der von ihm bereits so ausgiebig verwerteten handschriftlichen Quellensammlung des Hofrats Dr. J. v. Beck und den Akten des Landarchivs zu Graz wichtige neue Aufschlüsse. Von 1527 bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts wurde auch in Steiermark ein ununterbrochener, zum Teil recht blutiger Kampf gegen das Täufertum geführt; auch über die Verfolgung von Kärntischen Wiedertäufern 1538 werden wir durch Loserth unterrichtet. Von besonderem Interesse für die Kenntnis der religiösen Stellung des Täufertums ist das Bekenntnis des täuferischen Schriftstellers und Liederdichters Daniel Kropf von 1534; seine Auffassungen über das Abendmahl ist Loserth geneigt zu der wyclifisch-taboritischen Abendmahlslehre in enge Beziehung zu setzen. Ein Teil der benutzten Akten wird im Anhang von Loserth im Wortlaut mitgeteilt.

87. Josef Jäkel, Zur Frage über die Entstehung der Täufergemeinden in Oberösterreich. Separatabdruck aus dem 25. Jahresbericht des Staatsgymnasiums zu Freistadt in Oberösterreich. Freistadt, Selbstverlag, 1895. 39 S. 8. Der Verfasser dieser sehr wertvollen Schrift hatte in einer im 47. Berichte des Museum Francisco-Carolinum zu Linz (1889) veröffentlichten Abhandlung „über die Wiedertäufer in Oberösterreich und speziell in Freistadt“ die These vertreten, dass für die Ausbreitung des Täufertums in Oberösterreich Zürich der Ausgangspunkt gewesen sei. Demgegenüber hatte A. Nicoladoni in seinem Buche über „Johannes Bündnerlin“ (1893; vgl. unsere Besprechung in Zeitschr. f. K.-G. XIV, 3, S. 466) die oberösterreichischen Täufer als direkte Nachkommen der mittelalterlichen Waldenser bezeichnet. Jäkels neue Schrift übt an der auch von uns als unzureichend bezeichneten Beweisführung Nicoladonis scharfe Kritik und sucht ihrerseits darzuthun, dass für die Annahme eines Zusammenhangs zwischen dem Waldensertum und den österreichischen Täufern jeder Anhaltspunkt fehlt.

88. Eine Übersicht über die Geschichte, Lehrstellung und kirchliche Verfassung der Mennoniten sowie eine erstmalige, vollständige Statistik der einzelnen Zweige des Mennonitentums in den Vereinigten Staaten von Nordamerika findet sich (nach einer Notiz in der Chronik der Christlichen Welt 1895, Nr. 1, Sp. 15 f.) in dem von der Amerikanischen Gesellschaft f. Kirchengeschichte herausgegebenen Werke: *The American Church History Series* (Bd. I: H. K. Carroll, *The religious forces of the United States*). An der angeführten Stelle der Chronik der Christl. Welt werden nach dieser Quelle kurze Mitteilungen über die zwölf verschiedenen Zweige des Mennonitentums in Nordamerika gegeben.

89. F. W. Nickel, Die Baptisten. Wer sind sie? Worin unterscheiden sie sich von anderen Konfessionen? Eine Erklärung und Beleuchtung. 3. Aufl. Hamburg, J. G. Oncken Nachf., 1895. 32 S. 8. 0,15 Mk. — A. H. Newman, A History of the Baptist churches in the United States. New-York, The Christian Literature Co., 1895. 3 Dollars.

Studien zur Geschichte des Bußsakraments

von

Lic. Leop. Carl Goetz,
altkatholischer Pfarrer in Passau.

II. Die päpstlichen Reservatfälle in der Bußdisziplin *Romipetæ*¹.

Aus dem grossen Gebiet der päpstlichen Reservationen behandelt die folgende Studie ein sehr begrenztes Feld: die Reservatfälle in der Bußdisziplin. Wir haben nämlich bei den päpstlichen Reservationen zu unterscheiden zwischen Reservatfällen in Strafsachen und solchen in Bußfällen.

1) S. die erste Studie Bd. XV, S. 321 ff. Nr. 5 dieser Studie über die unechten Abläf sbullen in den Acta Pontif. inedita von v. Pflugk-Harttung sollte nachweisen, dass ein von 844 datiertes Abläf sprivileg Sergius' II. an das Kloster Montmajour wegen seiner Terminologie des Inhalts und der Art der Abläf sverkündigung „in die Zeit um resp. nach 1000 n. Chr. zu verweisen“ ist. Eine durchaus sichere Bestätigung der Richtigkeit meiner dort aufgestellten Behauptung und des Beweises dafür, finde ich heute in einer in Gall. Christiana I instrumenta eccl. Arelatensis p. 104 enthaltenen Urkunde. Es ist das ein Abläf sprivileg von Sergius IV. aus dem Jahre 1010 an das Kloster Montmajour. Der Wortlaut der Abläf sverkündigung ist in beiden Urkunden derselbe, die in meiner Studie behandelte angeblich von Sergius II. stammende ist also eine nach der von Sergius IV. angefertigte, im Interesse des Klosters in das Jahr 844 zurückdatierte Kopie bzw. Fälschung. Diese Thatsache liefert auch den Beweis für die Sicherheit der in meiner Studie befolgten philologischen Methode und rechtfertigt meine Behauptung über ihren wissenschaftlichen Wert durchaus.

Erstere sind die Reservatfälle, die auf der Stellung des Papstes als obersten Richters und Gesetzgebers für die ganze Kirche beruhen, die ein Ausfluß seines Jurisdiktionsprimates sind, die sich im wesentlichen erstrecken auf die sogenannten *causae majores* in der Leitung der Kirche z. B. Einsetzung und Absetzung von Bischöfen, Äbten, Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Klöstern und Bischöfen, letzthinstantzliche Entscheidung über Exkommunikationen etc.

Verschieden in ihrem Wesen von diesen Reservatfällen des Papstes sind die Reservatfälle in der Bußdisziplin.

Die Aufgabe der folgenden Untersuchung ist nun darzustellen, wie die Sitte dieser Reservatfälle entstand, sich fortbildete und verschwand: nämlich die Sitte, die später zum päpstlichen Recht wurde, daß für gewisse schwere Verbrechen nur durch persönliche Wallfahrt nach Rom — daher der Name Romipetae — die Büßer Absolution d. h. Aufserlegung der Bußstrafe und Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Kirche erhalten konnten.

Diese Verbrechen waren, um voreiligend das zu bemerken, Mord und Unzucht.

Bei den Reservatfällen der Bußdisziplin handelt es sich also einmal immer um die persönliche Wallfahrt des Büßers nach Rom und dann — wenigstens in den allermeisten Fällen — um Mord und Unzucht. Natürlich als diese Sitte einmal recht in Übung war, gingen die Büßer bzw. wurden sie auch wegen verwandter Fälle nach Rom zur Absolution geschickt. Man gewöhnte sich eben schließlich daran, in dem Papst die oberste Instanz auch für die Entscheidung ungewöhnlich schwieriger Bußfälle zu sehen. Von einer solchen sonderbaren Romwallfahrt berichtet Petrus Damiani im liber gratissimus XVIII (M. G. H. libelli de lite I, 42). Ein gewisser Hieremias gab seinen Jagdhunden Weihwasser zu saufen, *sanctificatam aquam cantabro stultus immiscuit et canibus suis, ne incantari per maleficium potuissent ad devorandum obtulit*. Die Hunde kreperten plötzlich und Hieremias in doppeltem Schreck über seine Sünde und den erlittenen Verlust, . . . Marino pres-

bitero omnem rei seriem, prout se habebat veritas, innotescit et tantae audaciae tantique sacrilegii dari sibi penitentiam flebiliter querit. Aber bei diesem ungeheuerlichen Vorkommnis weigerte sich Marinus, ihm die Buße aufzuerlegen, und so blieb ihm denn nur die Wallfahrt nach Rom zum Papst übrig, *nec aliud super illo statuere quibuslibet hinc inde pulsatus precibus adquievit [scl. Marinus] nisi ut si penitentiam veraciter quereret ad apostolicae sedis apicem necessario properaret.* *Cui tandem ille necessitate compulsus paruit atque apud Romanam ecclesiam penitentiae iudicium, quod flagitabat accepit.*

Wenn aber auch bei den Reservatfällen der Bußdisziplin solche Beispiele vorkommen, die nicht Mord oder Unzucht, sondern nur diesen verwandt oder sonst Ausnahmefälle der Bußdisziplin sind, so lassen sie sich doch immer deutlich von den Reservatfällen kirchenrechtlicher Art in Strafsachen genau unterscheiden. Ein Grundfehler der römisch-katholischen Auffassung und Darstellung der Reservatfälle, in den vor allem Hausmann in seiner „Geschichte der päpstlichen Reservatfälle“ (Regensburg 1868) verfällt, ist darum der, daß beide Arten der Reservatfälle miteinander vermischt werden. So kommt es einerseits, daß Hausmann bei Gregor I. Reservatfälle findet, die natürlich rein strafrechtlicher Natur sind, weil — wie wir sehen werden — die notwendige Voraussetzung für das Bestehen der Reservatfälle in der Bußdisziplin, nämlich die *peregrinatio* als Bußleistung erst im Entstehen war, die aber Hausmann ganz gleichsetzt den späteren Reservatfällen in der Bußdisziplin. Anderseits hat darum auch die römische Auffassung kein Verständnis für das prinzipielle Abkommen der Bußreservatfälle am Ende des 12. Jahrhunderts und sieht Bußreservatfälle zu einer Zeit, wo sie schon längst in strafrechtliche Reservatfälle sich umgebildet haben.

Gerade aber weil die Bußreservatfälle sich mit den strafrechtlichen Reservatfällen vermischten, können wir — wenn wir uns den Grundbegriff der Bußreservatfälle scharf vor Augen halten — ihre Entwicklung und ihr Abkommen bzw. Untergehen in dem allgemeinen Strom der

strafrechtlichen Reservatfälle genau verfolgen. Damit ist also die Begrenzung unserer Aufgabe nach der einen Seite gegeben.

Da nun die Entwicklung dieser Bußreservatfälle von ihrer Grundlage bzw. Voraussetzung bis zu ihrem Abkommen bzw. Umbildung geschildert werden soll, so ist es nicht Zweck der Untersuchung, sämtliches in dieser Frage vorhandenes Material beizubringen und alle in den Quellen überlieferten Bußreservatfälle aufzuzählen. Zumal da die Bußreservatfälle einander sehr gleichen und vielfach — im Text der Urkunden selbst bis in kanzleimässige Einzelheiten — typisch sind, würde das keinen großen Wert haben.

Hierin liegt also die Begrenzung der Aufgabe; dass in der folgenden Untersuchung aus dem vorhandenen Quellenmaterial alle einzelnen verschiedenen Momente, die in Betracht kommen, zusammengefasst, dargestellt und so möglichst objektiv und quellenmässig diese Entwicklung der Geschichte der Reservatfälle in der Bußdisziplin geschildert werden soll¹.

I.

Die Grundlage für die Entstehung der RF. ist die pflichtmässige *peregrinatio* als Bestandteil der *poenitentia*, d. h. die als Bußleistung angesehene und als solche auferlegte Exilierung oder Wallfahrt. Schmitz² bezeichnet die Wallfahrt als Bußsurrogat, man wird ebenso gut sagen können, dass die Wallfahrt eine Bußstrafe wie jede andere war, eben dem Geist und den Bedürfnissen der Zeit entsprechend³.

Ein uraltes Stück christlicher Frömmigkeit sind ja die freiwilligen Devotionswallfahrten nach den heiligen Orten zumal Jerusalem, über deren Brauch aber auch Missbrauch ja schon — um das nur kurz zu erwähnen — Hieronymus berichtet (Schmitz p. 153).

1) Für Reservatfälle gebrauche ich im folgenden die Abkürzung RF. 2) Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche, S. 153.
3) Hinschius, Kirchenrecht V, 1, p. 81 Anm. 8, p. 40 Anm. 7, p. 105 Anm. 4 u. 5.

Je weiter wir in das Mittelalter hinein kommen, desto häufiger werden diese Wallfahrten, entsprechend dem sich steigernden Wunderglauben der Zeit, der meinte durch den Besuch solcher Stätten, die besonders heilige Reliquien bargen, höhere Gnaden sich gewinnen zu können. Unter diesen Gnadenorten ragten hervor Jerusalem, Tours, Compostella und Rom, letzteres zumal als die Stadt, welche die Gräber der zwei Apostelfürsten Petrus und Paulus barg¹. Mit der Zeit entwickelte sich für die Wallfahrten eine Art Organisation. In Kürze sei nur verwiesen auf die Empfehlungsbriefe, die den Pilgern zumal Klerikern von den Bischöfen mitgegeben wurden und den ersteren gastfreundliche Aufnahme in Klöstern verschafften². Die Satzungen der Bußbücher billigen den Pilgern Almosen zu, Poenit. Theod. l. II, XIV, 11 *decimas non est legitimum dare nisi pauperibus et peregrinis, sive laici suas ad ecclesiam* (Schmitz 549) und schreiben ihre Beherbergung als Christenpflicht vor, Poenit. Vinniai 33: . . . *peregrini in domibus nostris suscipiendi sunt* (Schmitz 506). Hospitäler³ für die nach Rom oder Jerusalem Wallfahrenden wurden gegründet, und zum Schutz der Pilger erließen die Päpste Dekrete an die Fürsten, deren Länder die Pilger durchzogen, untersagten die Bedrängung und Ausbeutung der Wallfahrer und nahmen sie unter ihren besonderen Schutz. Systematisch wurde das letztere ja dann besonders ausgebildet, als an die Stelle der friedlichen Wallfahrt nach Jerusalem die in Waffen zum Kampf gegen die Ungläubigen trat. Die Edikte der Päpste über die Vergünstigungen der *cruce signati* bilden mit ihren immer reichhaltiger werdenden Bestimmungen ein stehendes Stück in den Kreuzzugsbullen.

Aber nicht diese freiwillige Wallfahrt ist die eigentliche Grundlage der RF. Vielmehr ist das die einen Teil der Bußleistung bildende, als Bußwerk auferlegte *peregrinatio*. Diese wird in einer Reihe der

1) Vgl. Loening, Geschichte d. Deutschen K. Rechts II, 73 f.

2) Form. Marculf. II, 49. M. G. H. legg. sect. V, formulae ed. Zeumer 104. 3) Cf. e. g. Loewenfeld ep. pontif. ined. p. 209, nr. 350.

Bestimmungen der Bußbücher erwähnt und zwar schon in den ältesten, bis an den Anfang des 6. Jahrhunderts zurückreichenden vortheodorischen Bußordnungen.

Die gewöhnlichen Verbrechen, wegen deren dem Laien die Bußperegrinatio auferlegt wird, sind Mord und Unzucht. Es ist das wesentlich für die eingangs erwähnte Begrenzung der RF. in der Bußdisziplin. Die Arten und Abarten der Verbrechen sind natürlich verschieden.

Eine Zusammenstellung der Arten des Mordes innerhalb der leiblichen und geistlichen Verwandtschaft, der mit *peregrinatio* bestraft wird, enthält das Poenit. Valicellatum II, 6 de *parricidis*¹: *qui patrem et matrem, sororem aut fratrem sive filium seu compatrem aut filium de sacro lavacro, seu proprium seniorem et alios similes, videlicet presbiterum aut suam uxorem voluntarie occiderit XV annos peniteat, V ex ipsis peregrinando eat aut in monasterio cum luctu poeniteat.*

Eine ähnliche Zusammenstellung der verschiedenen Unzuchtsfälle bietet das Poenit. Valicellatum I, 19²: *si quis fornicaverit cum vidua patris sui aut vidua barbani sui aut cum germana sua aut cognata sua aut pater turpitudinem filii sui relevaverit aut cum filiastra sua X annos peregrinus peniteat, II ex his in pane et aqua et si peregrinare non potest, pro uno anno det. solid. XII, si laicus est tondatur et dimittat hominem liberum (cf. Poenit. Theod. lib. I, II, c. 16³: si cum matre quis fornicaverit, XV annos poeniteat et nunquam mutet, nisi dominicis diebus. At hoc tam profanum incestum ab eo similiter alio modo dicitur, ut cum peregrinatione perenni VII annos peniteat).*

Neben diesen beiden Hauptverbrechen finden wir noch ganz vereinzelt den Meineid genannt als Vergehen, das mit *peregrinatio* zu sühnen ist. Poenit. Columb. 20⁴: *si quis laicus periuraverit . . . si autem non per cupiditatem, sed mortis timore hoc fecit, tribus annis inermis exul poeniteat in pane et aqua . . .*

Die Zeitdauer der *peregrinatio* ist verschieden nach

1) Schmitz p. 351. 2) Schmitz p. 274. 3) Schmitz p. 527. 4) Schmitz p. 600.

den Verbrechen, nach ihrer besonderen Beschaffenheit, nach den Umständen, unter denen sie begangen wurden, je nachdem ein Mord z. B. mit Überlegung und Willen oder aus Notwehr oder Zufall geschah. So setzt der angeführte canon 6 des Poenit. Valic. II die Bußwallfahrt auf fünf Jahre fest, während c. 19 des Poenit. Valic. I für Unzucht zehn Jahre *peregrinatio* auferlegt, und der Meineid in dem angeführten Kanon mit drei Jahren Wallfahrt bestraft wird. Es finden sich daneben auch noch andere Ansätze, je nachdem die Satzungen des betreffenden Bußbuches eine mildere oder strengere Richtung vertreten. Poenit. Casin. capit. de homicidio 24¹ wird die Unzucht mit der Patin mit lebenslänglicher *peregrinatio* bestraft, während z. B. die *altera si nodus Luci Victoriae*² weit milder bestimmt: c. 6: *qui mechatur matris est, III annis cum peregrinatione perenni*, ein Strafsatz, der auch in das Poenit. Cummeani capit. iudiciorum c. VII, c. 12³ übergegangen ist. Ja es finden sich, wie der oben angeführte canon 16 d. l. I des Poenit. Theod. zeigt, in derselben Bestimmung verschiedene Sätze für das gleiche Verbrechen, eine Erscheinung, die wir gerade im Poenit. Theod. bei dessen kompilarischem Charakter öfter treffen⁴.

Öfters wurde eine *peregrinatio* von sieben Jahren Dauer auferlegt — vgl. den eben genannten c. 16 l. I Poenit. Theod.⁵ —, man berief sich dabei darauf, daß die Vergebung für solche Sünden nur durch die siebenfältigen Gaben des hl. Geistes zu erlangen sei. Im Poenit. Vinniai c. 21⁶ wird die siebenjährige Bußzeit mit dem Schriftwort: *septies cadet iustus et resurget i. e. post VII annos penitentiae potest vocari iustus qui cecidit . . .* begründet. Poenit. Valic. I, 1⁷ wird die *peregrinatio* überhaupt als Bußstrafe für Mörder mit dem Beispiel Kains gerechtfertigt: *more Cain vagus et profugus sit super terram.*

Die Art und Weise, wie die *peregrinatio* als

1) Schmitz p. 404. 2) Schmitz p. 494. 3) Schmitz p. 658. 4) Cf. Schmitz p. 514. 5) Schmitz p. 153. 6) Schmitz p. 504. 7) Schmitz p. 247.

Teil der Buſſe anzusehen ist, scheint nach dem Wortlaut der Texte verschieden zu sein.

Einmal haben wir zu unterscheiden zwischen der Exiliierung und der Wallfahrt, der eigentlichen *peregrinatio*. Bei der Besprechung der von Geistlichen zu leistenden *peregrinatio* wird sich das deutlich zeigen.

Für die Wallfahrt wird verhältnismäßig selten als *terminus* gebraucht: *exul fiat extra terminos suae patriae*¹, oft dagegen das Verbum „*peregrinare*“ in verschiedenen Zusammensetzungen. So heißt es im Poenit. Valic. I, c. 19² „*peregrinus peniteat*“; im Poenit. Valic. II, c. 6³ *peregrinando eat*, bei lebenslänglicher Wallfahrt *cunctos dies vitae suae peregrinando finiat* Poenit. Valic. II, c. 3⁴, oder Poenit. Casin. capit. de homicidio c. 24 *vitam suam peregrinando finiat*⁵.

Bei dem Wortlaut der Texte müssen wir auch darauf achten, in welchem Verhältnis die *peregrinatio* zur ganzen Buſſleistung steht.

Im c. 7 des Poenit. Valic. II⁶ scheint die *peregrinatio* in einem gewissen Gegensatz zur eigentlichen Buſſe zu stehen, denn es heißt bei der Strafbemessung *V annos exul fiat extra terminos suae patriae (a) deinde XV annos inermis poeniteat (b)*.

Als eigener Teil der Buſſe wird sie offenbar in c. 6 des Poenit. Valic. II⁷ angesehen, unter der Gesamtzahl der Buſſjahre werden die fünf der *peregrinatio* aufgezählt: *XV annos peniteat, V ex his peregrinando eat*.

Bei lebenslänglicher Wallfahrt decken sich natürlich die Begriffe Buſſe und Wallfahrt. Aber auch bei kürzerer Buſſfrist ist manchmal die Zeitdauer von *peregrinare* identisch mit der von *poenitere*, so wenn es im Poenit. Valic. I, c. 19 heißt⁸: *X annos peregrinus peniteat II ex his in pane et aqua*, oder in c. 6 der altera sinodus Luci Victoriae⁹:

1) So Poenit. Valic. II, c. 7. Schmitz p. 352. 2) Schmitz p. 274. 3) Schmitz p. 351. 4) Schmitz p. 350. 5) Schmitz p. 404. 6) Schmitz p. 352. 7) Schmitz p. 351. 8) Schmitz p. 274. 9) Schmitz p. 494.

qui mechatur matris est, III annis cum peregrinatione perenni.

Vereinzelt findet sich auch in dem öfter angeführten c. 19 des Poenit. Valic. I die Möglichkeit der Redemption der Wallfahrt angegeben: *et si peregrinare non potest, pro uno anno det solid. XII.* Diese Thatsache scheint mir von ziemlichem Belang für die Beurteilung des Ursprungs dieses Poenit. Valic. I. Schmitz hat die Behauptung aufgestellt, es gebe eine Gruppe römischer Bußbücher, deren Hauptvertreter eben dieses Poenit. Valic. I sein soll, die durchaus eigentümliche Satzungen hätten, unabhängig von den britischen Bußbüchern. Diese Behauptung von Schmitz ist viel angefochten, z. B. neuestens auch von Hinschius¹. Der fragliche canon 19, der die Möglichkeit der Redemption der Wallfahrt enthält, spricht selbst entschieden gegen die Behauptung von Schmitz. Denn Schmitz selbst verficht (p. 149) mit viel Eifer die Behauptung, die Redemptionen seien „eine spezielle Eigentümlichkeit der angelsächsischen und deutschen Nationalkirche“. „Somit“, sagt er, „erscheint die Schlussfolgerung gerechtfertigt, daß die Redemptionen in der römischen Universalkirche, welche die kanonischen Satzungen bei Auflage der Buße als Norm beachtete, nicht angewendet wurden, sondern eine partikuläre Eigentümlichkeit der angelsächsischen und deutschen Landeskirche waren. Kommen demnach Redemptionen in einem Bußbuche vor, so sind dieselben ein Beweis dafür, daß das Bußbuch vor allen in den beiden erwähnten Landeskirchen praktische Bedeutung gefunden hat.“ In der Anmerkung 3 läßt er sich für seine Behauptung allerdings die Hinterthüre offen, „es handelt sich hier stets um generelle Redemp-tionsvorschriften, in einzelnen Fällen wurden auch in Italien Kompensierungen der Buße mit Geldsummen gestattet“. Aber er vergisst einmal dabei gerade unseren wichtigen Kanon anzuführen und berichtet einen Fall zur Zeit des Petrus Damiani. Dann aber ist gegen diese Ausflucht wohl

1) V, 1, p. 92 Anm. 4. Vgl. Tüb. Theol. Quartalschrift, Bd. LXVI, 1884, S. 312 f. (Funk) und Theol. Litztg. 1883, nr. 26.

ausschlaggebend die Erwägung, daß es sich bei der Beurteilung des Ursprungs der Bußbücher um das Prinzip der Redemption bzw. ihre grundsätzliche Möglichkeit handeln muß und nicht darum, ob das eine Bußbuch mehr als das andere Fälle von Redemptionen erwähnt. Jedenfalls darf unser Kanon mit Sicherheit den Hinschiesschen Beweisen (a. a. O.) dafür zugefügt werden, daß das „poenit. Valic. I in einer Reihe von Bestimmungen, welche Schmitz für eigentlich erklärt, britische Bußbücher benutzt hat“.

Alle diese Bestimmungen betreffen die Buße von Laien, und ich gehe nun zu den entsprechenden Satzungen für Kleriker über.

Poenit. Valic. I, c. 1 lautet¹: *si quis clericus homicidium fecerit X annos exul poeniteat postea recipiatur in patria, si bene egerit poenitentiam in pane, qui testimonio comprobatus episcopi vel sacerdotis, apud quem penituit et cui commissus fuit et satisfaciat parentibus eius quem occidit vicem filii reddens et dicens: quaecunque vultis faciam vobis. Si autem non satisfecerit parentibus illius, nunquam recipiatur in patria. Sed more Cain vagus et profugus sit super terram.*

Glossa: exul id est peregrinus extra patriam vadens.

Schmitz bemüht sich nun, den „clericus“ aus dem Text hinwegzudeuten, um *laicus* dafür einzusetzen. Es widerspreche ganz der sonstigen Disziplin und der von der Kirche allzeit auf die klerikale Würde genommenen Rücksicht, einen Kleriker mit Exilierung zu bestrafen. „Auch² ist der Zweck einer derartigen Bestimmung für einen Kleriker nicht einzusehen, wie denn auch die weitere Verordnung „*testimonio comprobatus episcopi vel sacerdotis apud quem penituit*“ für einen Kleriker, der ja naturgemäß seinem eigenen Bischof zur Bußleistung übergeben werden mußte, ebenso sinnlos, wie in der kirchlichen Gesetzgebung ungebräuchlich ist“ [!].

1) Schmitz p. 247. 2) l. c. p. 249.

Die Umdeutungsversuche werden von vornherein dadurch hinfällig, daß ein anderes Bußbuch, das nach der Schmitzschen Theorie über die Bußbüchergruppen ganz unabhängig vom Poenit. Valic. I sein müßte, ganz genau dieselben Bestimmungen hat.

Poenit. Vinniai c. 23¹ lautet in voller Übereinstimmung mit Poenit. Valic. I, 1: *si quis clericus homicidium fecerit et occiderit proximum suum et mortuus fuerit X annis extorem fieri oportet et agat poenitentiam VII annorum in alio orbe et tribus ex ipsis cum pane et aqua per mensuram peniteat et tribus XL suis jejunet cum pane et aqua per mensuram et IIII abstineat se a vino et a carnibus, et sic impletis X annis, si bene egerit et comprobatus fuerit testimonio abbatis seu sacerdotis qui² commissus fuerat recipiatur in patria sua et satisfaciat amicis eius, quem occiderat et vicem pietatis et obedientiae reddat patri aut matri eius, si adhuc in corpore sunt et dicat: ecce ego pro filio vestro quecunque dixeritis mihi faciam. Si autem non satis egerit, non recipiatur in eternum.* Wiederholt ist dieser Canon bzw. der des Poenit. Valic. I, 1 im Poenit. Columb. B. c. 1³, wo Schmitz als Quelle nur Poenit. Valic. I, 1 angiebt.

Die einfache Anführung und Vergleichung dieser beiden Stellen genügt, die Haltlosigkeit der Wegdeutungsversuche von Schmitz zu erweisen.

Die Bußbücher also kennen die Strafe der Verbannung bzw. Wallfahrt auch für Geistliche. Dafür mögen noch einige Beispiele folgen. Poenit. Valic. II, 3⁴ wird ein Bischof wegen Mord zu lebenslänglicher Wallfahrt verurteilt. Schmitz hilft sich damit, daß der deponierte Bischof vollständig als Laie behandelt werde. Dieselbe Bestimmung hat das Poenit. Cumm.⁵ capit. iudiciorum c. I, 1, unmittelbar darauf c. I, 3 heißt es von einem

1) Schmitz p. 504. Cf. auch Funk in d. Tüb. Theol. Quartalschrift a. a. O. 2) cui cf. Poenit. Columb. B. c. 1; Schmitz p. 596.

3) Schmitz p. 596, vgl. auch Poenit. Cummean. VI, c. 12, Schmitz p. 630 und an verschiedenen anderen Stellen. 4) Schmitz p. 350.

5) Schmitz p. 654.

Mönch¹ der mordet, *cum peregrinatione perenni mundo moriatur.*

Entsprechend der bei den Laien geübten Praxis werden auch bei den Geistlichen noch andere Verbrechen als wie der Mord mit Verbannung bestraft, und zwar vor allem auch Unzucht.

c. 3 der sinodus Aquilonalis Britanniae² enthält die Bestimmung: *cum muliere vel cum viro peccans quis expellatur, ut alterius patriae coenubio vivat et peniteat confessus III annis clausus, et postea frater illius altari subjectus, anno uno diaconus, III presbiter, IV episcopus et abas suo quisque ordine privatus doctoris iudicio peniteat.* Poenit. Cumm. capit. iudic. C. VII, 1³ hat die Bestimmung *si quis fornicaverit, ut sodomite fecerunt, episcopus XXV ann. poeniteat, V ex his i. p. e. a. et ab omni officio deponatur, peregrinando finiat dies vitae suae. . . . Diaconus et Monachus XII ann., III ex his i. p. e. a. et a [officio] deponatur, peregrinando vitam suam finiat.*

Für das Doppelverbrechen der Unzucht und des Mordes, d. h. der Erzeugung und Tötung eines Sohnes, bestimmt das Poenit. Vinniai c. 12⁴: *et [scl. clericus] extoris existat in patria sua donec implevit numerum VII annorum et ita iudicio episcopi vel sacerdotis officio suo restituatur*, diese Bestimmung findet sich auch im Poenit. Columb. c. 2⁵.

Ein weiteres mit *peregrinatio* zu bestrafendes Vergehen ist der Diebstahl. Hierüber bestimmt die sinodus Aquilonalis Britanniae⁶ c. 3: *Monachus consecrata furatus in exilio anno et altero cum fratribus peniteat. Si autem iteraverit exilium patietur. c. 4: furatus cybum XL, si iterato III XLmas, si tertio anno, si quarto, jugi exilio sub alio abbe peniteat.*

Für Betrug setzt das Poenit. Vinniai c. 30 resp. 32⁷

1) Der Mönchsstand wird hier bezeichnet mit den Worten *si autem post votum perfectionis*. Vgl. dazu ibid. C. XXXV, 1 (Schmitz p. 676), hier wird unterschieden a) sacerdos post votum perfectionis, b) sine gradu [i. e. sacerdotii] autem monachus, c) secularis autem sacerdos, d) Episcopus non de secularibus. 2) Schmitz p. 493. 3) Schmitz p. 656. 4) Schmitz p. 503. 5) Schmitz p. 597. 6) Schmitz p. 493. 7) Schmitz p. 506.

gleichfalls Exil fest: *si quis clericorum sub falso nomine redemptionis captivorum inventus fuerit et dispoliare ecclesias et monasteriis arguatur usque dum confundatur, si conversus fuerit, annum integrum peniteat . . . si autem non conversus fuerit excommunicetur et anathema sit cum omnibus christianis, exterminabitur de patria sua et virgis virgeatur usque quo convertatur si conpunktus fuerit.*

Ein weiterer einmal vorkommender Fall der *peregrinatio* für Geistliche ist die Verletzung des Beichtgeheimnisses. Poenit. Casin. 105¹⁾: *si quis sacerdos palam fecerit et secretum poenitentiae usurpaverit, et quaevis homo intellexerit et declaratum fuerit, quod celare debuerat, ab omni honore suo in cunctum populum deponatur et diebus vitae suae peregrinando finiat.*

Wie oben schon bemerkt, können wir bei der Busse der Geistlichen scharf trennen zwischen *exul poenitere* und *peregrinare*. Der beiden gemeinsame Gesamtbegriff der Strafe ist *extoris, exterminari de patria*.

Exul poenitere ist identisch mit dem Leisten der Busse in einem anderen Kloster, unter der Aufsicht eines anderen Bischofs, das geht vor allem aus dem angeführten c. 23 Poenit. Vinniai hervor.

Im Gegensatz dazu steht die eigentliche *peregrinatio, peregrinando dies vitae finire*, das in dem angeführten c. 1 Poenit. Valic. I ausdrücklich in Gegensatz gestellt wird zu *exul poenitere*.

Die Zeit der Exilierung ist auch hier verschieden, nach dem Verbrechen und nach der Strenge des Bußbuches, sie geht von 3, 7, 10 Jahren bis zu lebenslänglichem Exil.

Die Bußbücher ergeben also, daß sowohl den Laien als den Geistlichen die Strafe der *peregrinatio* auferlegt wurde und zwar wesentlich für die zwei Hauptverbrechen des Mordes und der Unzucht.

Dieses unbestimmte — *vagus et profugus* — Umherschweifen der Büßer gab bald zu vielen Klagen über dabei eingetretene Missstände Veranlassung. Ich führe der Kürze wegen nur

1) Schmitz p. 428.

eine Bestimmung aus der Admonitio generalis Karoli Magni von 798 an, nr. 79¹: *Item ut isti mangones et cotiones qui sine omni lege vagabundi vadunt per istam terram non sinantur vagare et deceptiones hominibus agere, nec isti nudi cum ferro [scl. die zur Verschärfung der peregrinatio um den Leib geschmiedeten Ketten und Reife] qui dicunt se data sibi poenitentia ire vagantes: melius videtur, ut si aliquid inconsuetum et capitale crimen commiserint, ut in uno loco permaneant laborantes et servientes et poenitentiam agentes secundum quod sibi canonice inpositum sit.*

Diese unbestimmten Busswallfahrten trafen nun zusammen mit der Sitte der freiwilligen Wallfahrten nach Rom etc., und so bildete sich nach und nach die Sitte heraus, auch die Wallfahrt an bestimmte hl. Orte als Busse aufzuerlegen. So heifst es im Mailänder Statut von 1059²: *archiepiscopo promittente, quod omnes orationis causa procul ipse dirigeret sive videl. Romam sive Turonum, ipse autem archiepiscopum profecturum se ad B. Jacobi venerabilem tumulum.* Diese Sitte kam eben auf als Folge der zur Erlangung der Absolution nach Rom unternommenen Wallfahrt.

II.

Auf dieser Grundlage bildeten sich nun ganz ungezwungen die RF. aus und zwar wie die Darstellung der Entwicklung durchaus klar ergiebt, nicht als ein päpstlicherseits beanspruchtes Recht, sondern als eine immer mehr überhand nehmende Gewohnheit, die die Päpste geschickt auszunützen verstanden und die sie darum begünstigten.

Ein Büsser kam auf seiner *peregrinatio* nach Rom, das ja als Wallfahrtsort sehr beliebt war. Nichts war natürlicher, als daß er trachtete, das Oberhaupt der Kirche, den Papst zu sehen, durchaus naheliegend war es, zumal wenn es sich um ein ungewöhnlich großes Verbrechen handelte,

1) M. G. H. legg. sect. II, Capitularia Reg. Francor. I, 61, Conc. Cabil. 813, c. 45, Conc. Mogunt. 847, c. 20. 2) Mansi 19, 894.

um dessentwillen der Büfser lange oder lebenslänglich wandern musste, daß er dem Papst sein Leid klagte, heftigen Reueschmerz bekundete, die Leiden seiner Wanderschaft erzählte und den Papst um seine Fürbitte bei Gott und um seine Vermittelung bei seinem Bischof etwa zur Verkürzung seiner Bußzeit bat.

Es brauchte das weder seitens des Büfsers noch seitens des Papstes im bewußtesten Gegensatz zu der Anordnung des Bischofs zu geschehen, und geschah wohl auch im Anfang nicht. Seitens des Büfsers war es eine ganz natürliche Handlung, daß, wenn er durch die Wallfahrt nach Rom dem Apostelfürsten Petrus und seinem — *licet indigne vicem gerens* — Nachfolger dem Papst seine Devotion bezeugt hatte, er auch seine Milde anflehte.

Ebenso natürlich war es, daß der Papst diesen Hilferuf anhörte und nach Kräften annahm. Die Päpste waren doch von jeher in der Ausbreitung ihrer Machtssphäre viel zu praktisch, als daß sie nicht eifrig diese Gelegenheit ergriffen hätten, mühelos ihre Machtstellung zu erweitern, sich nicht nur als oberste Gesetzgeber der Kirche, sondern auch als höchstes Bußgericht wie als letzten und höchsten Gewissensrat für die Verbrechen der ganzen Christenheit hinzustellen.

Für die Richtigkeit dieser Annahme sprechen denn auch die urkundlichen Zeugnisse, die ältesten Erwähnungen der Ausbildung dieser Sitte. Einmal sehen wir, daß in der beschriebenen Weise die Büfser bei ihrem Aufenthalt in Rom dem hl. Vater ihr Leid klagten und seine Fürbitte erwiesen.

Dass die Päpste diese Hilfe freudig gewährten, sehen wir daraus, wie sie nach den ältesten Urkunden ihre Fürbitte und Hilfeleistung den betreffenden Bischöfen kundgeben. Bezeichnend ist, daß, da wir diese Erscheinung zum erstenmal in den Papstbriefen vorfinden, sie gleich von den Päpsten als etwas Gewohnheitsmäßiges, oft Geschehendes als allgemeine Übung hingestellt wird. Ähnlich hat z. B. Gelasius 494 das erste päpstliche Dekret über Kirchweihe eingeleitet mit den Worten, er verfüge das gemäß der alten bestehen-

den Sitte¹. So schreibt Benedikt III. an den Bischof Ratald von Straßburg² in einer der ältesten Urkunden, die wir zur Geschichte der RF. besitzen: *Dum de universo mundo credentium agmina catervim confluenter ad limina beatissimorum apostolorum Petri et Pauli quidam vestrae diöcesis homo venit . . .*

Nahezu dieselbe Redensart wendet Nikolaus I.³ einmal an.

Mehr Sinn — da die RF. sich rasch vermehrten — hatte die Phrase schon im Munde Johannes X.⁴, der an Hermann von Köln über die Busse des Brudermörders Beringerus schreibt: *precipue cum de diversis mundi partibus multorum inauditi excessus ac errata nefaria et crima hinc inde passim nuncientur, quorum quia cura nobis omnium et cottidiana sollicitudo incumbit et compati necesse est et condolere pariter et misereri.*

Diese einfache, natürliche Entstehung der RF. schildert Nikolaus⁵ selbst in einem seiner Edikte: *quidam vestrae dioecesos vir Hugo nomine venit qui lachrymoso affatu nostro pontificio retulit qualiter fratricidium antiquo hoste cogente fecerat, et qualiter sub poenitentiae iugo pro tanto facinore a vestra fuerat constitutus beatitudine. Nos autem tantae adversitatis piaculum et fraterni sanguinis audientes effusionem, non paucas fundentes lachrymas contristati sumus. Tamen . . . sancimus . . .*

Diese naturgemäß rasch um sich greifende Sitte hatte bald zur Folge, daß die Bischöfe selbst sich an den Papst wendeten.

Es war ja in ihrem eigenen Interesse gelegen, dadurch zu verhüten, daß mehr und mehr die Büßer gegen den

1) Vgl. meinen Artikel: „Das Alter der Kirchweihformeln des liber diurnus“ in der D. Zeitschrift für Kirchenrecht, neue Folge V, 1.

2) v. Pflugk-Harttung, Acta Pont. ined. III, nr. 3, p. 3. 3) Bei Ivo, Decretum X, 173. 4) Bei Floss, Privilegium Leonis, p. 104.

5) Bei Ivo X, 184.

Willen und gegen die Anordnung des Bischofs sich an den Papst wendeten.

Derartige Anfragen finden wir denn auch gleich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts.

So fragte der Bischof Salomon von Konstanz bei Nikolaus I.¹ an inbetreff der Busse für Brudermörder.

Lambert von Le Mans legte einer Kindesmörderin siebenjährige Busse auf, und nach Ablegung derselben wendete er sich an Stephan V.² mit der Anfrage, ob und wie weit nunmehr eine Milderung eintreten könne.

Ebenso hatte Hermann von Köln nach dem erwähnten Schreiben Johannes X. dem Brudermörder selbst die Busse auferlegt und fragte nun im Verlauf derselben im allgemeinen nach, welche Milderung etwa nach der Meinung des Papstes eintreten könne. Einen ähnlichen Bescheid auf eine Anfrage des Bischofs Rainaldus Comensis über die Wiederverwendung eines Diakons haben wir von Alexander II.

Ein weiterer möglicher Fall, der sehr nahe lag, war der, daß die Bischöfe, damit eben die Büßer nicht ohne und gegen ihren Willen sich an den Papst wendeten, ihre Büßer selbst mit Briefen an den Papst schickten.

Es waren das erstens Fälle, in denen die Bischöfe selbst dem Büßer eine bestimmte Busse mit *peregrinatio* auferlegt hatten, dabei den Büßer mit einem Schreiben an den Papst sendeten und wegen einer Milderung der Busse anfragten bzw. den Büßer der Milde des Papstes empfahlen. Das ersehen wir aus einer diesbezüglichen Antwort von Nikolaus I. an Rudolf von Straßburg⁴: *quidam vir nomine Thiohart venit, vestrae beatitudinis epistolam gerens, quam nostro contulit praesulatui, cuius paginam perlegentes matricidam illum esse*

1) Bei Ivo X., 185. 2) Bei Ivo X., 186; Hausmann l. c. p. 43 und Schmitz l. c. p. 155 schreiben umichtigerweise den Brief Stephan III zu vgl. Hinschius p. 106 Anm. 2. 3) Löwenfeld ep. Pont. ined., p. 42, nr. 77. 4) Ivo X., 173.

cognovimus. Ein kurzes treffliches Beispiel für diese Praxis bietet eine Urkunde von Alexander II. an den Bischof Goffredus Constantiensis¹ [in Normania], die ich darum ihrem Wortlaut nach folgen lasse: *Alexander Goifrido Constantie episcopo. Presentium portitor litterarum* [wird zum typischen Anfang aller derartigen Antworten der Päpste an die Bischöfe] *literas fraternitatis vestre ad nos deferens, manum misericordie lacrimabiliter a nobis petiit, dicens se filium suum sine baptimate in lectu suo noctu iuxta se mortuum reperisse et ob hoc a vobis quinquennam penitentiam accepisse. Circa quem intuitu pietatis et rogatu vestre devotionis viscera misericordie exhibentes duos annos penitentie super negligenter defuncti filii a vobis iniunte apostolica auctoritate remisimus.*

In anderen Fällen baten die Bischöfe den Papst um seine Zustimmung bezw. fragten bei ihm an, ob eine bestimmte vom Fragesteller angegebene Milderung nach des Papstes Urteil empfehlenswert sei und eintreten könne.

Diese Übung z. B. bietet eine Urkunde von Alexander II. an den Bischof Odolricus von Padua dar²: *Rogabas, ut presbitero Albizoni presentium latori misericordiam impendentes officium misse concederemus Significasti enim eum cum matre sua fornicatum fuisse et ob hoc penitentia XV annorum accepta, septem iam annos explevisse, octo quidem adhuc superesse. Ex quibus unum sibi causa misericordie tueque dilectionis precibus indulsimus.*

Wieder in anderen Fällen — und das geschah mehr und mehr, nachdem die Gewohnheit der RF. sich eingebürgert hatte — legten die Bischöfe bei derartigen größeren Verbrechen der zwei in Betracht kommenden Arten Mord und Unzucht gar keine Buße mehr auf, sondern schickten die Büßer direkt mit Briefen zum Papst, damit dieser die Buße auferlege.

Das ist z. B. der Gedankengang des Schreibens Bene-

1) Löwenfeld p. 39, nr. 70. 2) Löwenfeld p. 56, nr. 114.

dikts III. an Salomon¹ von Konstanz über die Busse eines Brudermörders, in dem Benedikt auch Salomon wegen seiner unterwürfigen Gesinnung lobte. *Caritatis tuae fraternitatem almificis sanctorum patrum cernimus regulis ut condecet oboedire, quociens nostrae apostolicae sedi, que caput et magistra omnium ecclesiarum dei consistit illa reverenter dirigis de quibus graviter lapsis absque eius oraculo non presumis subvenire.*

Alexander II.² leitet eine ähnliche Entscheidung mit den Worten ein: *Presbiterum, quem apostolice sedis examini iudicandum fraternitas tua direxit, quia patris thorum, proh dolor, nefanda fornicatione fedavit*³ . . . Gregor VII.⁴ gebraucht die Wendung: *latorem praesentium, quem fraternitatis tuae litterae homicidio maculatum nobis denunciaverunt* . . .

Ähnlich wie die Bischöfe, so empfehlen auch die Christen selbst schon im 9. Jahrhundert die Romwallfahrt.

So berichtet die vita S. Convojonis l. III, c. 1 († 868)⁵ von einem Mönch, er habe gegen seinen Willen einen anderen Mönch, seinen leiblichen Bruder getötet. Darauf seien die Mönche zusammengekommen und hätten ihm als Heilmittel für ein so großes Verbrechen die Wallfahrt nach Rom empfohlen. *Admonuerunt illum fratrem, ut statim pergeret ad papam urbis Romae et a tanto pontifice susciperet poenitentiam. Tunc ille afflictus profectus est ad Romanum Pontificem et prostratus coram eo indicavit ei, quo modo instigante diabolo Germanum fratrem peremisset.*

Diese Gewohnheit der RF. mußte natürlich in der Christenheit die Meinung befördern, daß das Urteil über die schwersten Verbrechen nur dem Papst zustehe; ihrerseits — wie wir gleich sehen werden, — haben die Päpste natürlich im Interesse ihrer Machterweiterung diese Gewohnheit und Meinung nur gefördert.

1) v. Pflugk-Harttung III, nr. 4, p. 4. 2) Löwenfeld p. 46, n. 92. 3) Vgl. dasselbe im Edikt Alex. II. bei Ivo X, 14. 4) Jaffé, Bibl. II, 52. 5) Mabillon acta ss. ordin. Bened. saec. IV, 2, 215 f.

Daher konnte es denn vorkommen, was uns z. B. ein Brief Gregors VII.¹ berichtet, daß die Christen zumal Verwandte einander selbst wegen größerer Verbrechen beim Papst anklagten und direkt den Richterspruch des Papstes anflehten.

Gerade derartige Vorfälle mußten natürlich dazu beitragen, in den Päpsten mehr und mehr die Meinung aufkommen zu lassen, es handle sich hier um ein päpstliches Recht.

III.

Dafs das bei den Päpsten wirklich der Fall war, ist durchaus klar, wenn wir betrachten, wie die Päpste sich gegen die Bischöfe und Büßer verhielten.

Wenn es sich hier nun um die Thätigkeit der Päpste bei den RF. handelt, so lassen sich da zwei Momente unterscheiden: erstens die individuelle Behandlung der einzelnen Fälle, dann aber auch der allgemeine Gang der Entwicklung, die mehr und mehr zutage tretende Umbildung der RF. von einer kirchlichen Gewohnheit zu einem päpstlichen Recht.

Die einzelnen Fälle, die also, wie schon oben gesagt, in Betracht kommen, sind bei der Begrenzung des Themas dieser Studie und der Grundlage der RF. entsprechend Mord und erschwerte Unzucht in ihren verschiedenen Abarten.

Die Thätigkeit der Päpste in der Entscheidung der einzelnen Fälle, wie wir sie aus den Antwortschreiben an die Bischöfe, sowie aus den Beglaubigungsschreiben², die die Büßer an die Bischöfe erhielten, kennen, bewegte sich nun wieder in einer doppelten Richtung.

Es finden sich Fälle vor, in denen die Thätigkeit des Papstes das bischöfliche Recht und die Anordnung des Bischofs nicht durchkreuzte, sondern verhältnismäßig wenig oder gar nicht störte. Bemerken

1) Jaffé p. 14. 2) Vgl. Jaffé, Bibl. II, 328.

will ich aber, daß das in der einschlägigen Litteratur ganz vereinzelte Fälle sind.

Ein Unikum geradezu ist z. B. der Brief Johannes X. an Hermann¹ von Köln, der u. a. auch über die Buſſe eines Kölñischen Priesters, der einen Mord begangen hatte, handelt.

Der Papst lehnt nämlich auch auf die direkte Anfrage Hermanns hin jede Einmischung in das Recht des Bischofs ab.

Wie mit diesem Mörder nach den hl. Canones zu verfahren sei, wisse ja Hermann selbst zur Genüge. Und wenn wirklich nach genügend geleisteter Buſſe ihm eine *remissio* gewährt werden könne, so wolle er, Johann, das lieber ganz dem Urteil Hermanns überlassen. Denn Hermann — und das ist der wesentliche Grund Johannes X. — kenne eben selbst den Lebenswandel des Büßers und vermöge zu beurteilen, ob er nach seinem Benehmen einer *remissio* würdig sei. Gerade dieses, das wichtigste, könne Hermann um so besser beurteilen, als er den Büßer immer vor Augen habe und der Büßer sich ja niemals vom Bischof entfernen dürfe.

Dagegen erteilt dann Johannes Auskunft über den nicht mehr der Buſſdisziplin, sondern dem Gebiet der kirchlichen Gesetzgebung angehörenden Fall, ob dieser Priester nach vollständig geleisteter Buſſe wieder sein Amt antreten könne, und begründet seine Entscheidung ausführlich mit Bibelstellen. Zum Schluß empfiehlt er dann wieder im allgemeinen dem Hermann, auf die reumütige Buſſübung des Priesters zu achten und ihm dann die Milde nicht zu verweigern, denn nach den Worten der Schrift verachte Gott ein demütiges und zerknirsches Herz nicht.

Gleichfalls selten sind die Fälle, in denen der Papst den Büßer mit einem Schreiben an den Bischof zurückschickt, in dem er ihn der Milde des Bischofs empfiehlt. Einen dieser wie gesagt seltenen Fälle finden wir bei Gregor VII.¹, der dem Bischof Remadius von Lincoln einen Mörder mit der Empfehlung zur Milde zurückschickt; *tua tamen religio, si eum pro commisso*

1) Floß I. c. 109 f. 2) Jaffé p. 52.

*crimine perspexerit dignum Deo exhibere fructum poenitentiae,
hoc sibi misericorditer provideat . . .*

Da die Thätigkeit der Päpste in den RF. derjenigen der Bischöfe parallel verläuft, so können wir wohl annehmen, daß dies vielfach Fälle gewesen seien, in denen die Bischöfe nicht direkt und selbst um das Eingreifen des Papstes baten, sondern eher solche, in denen die Büßser ohne Vorwissen ihrer Bischöfe in Rom den hl. Vater anflehten. Gleichfalls einen solchen seltenen Fall, in dem der Papst nicht direkt in die Amtsgewalt und Bußgerichtsbarkeit des Bischofs als *index proprius* eingreift, finden wir in dem Schreiben Gregors VII. an Josfredus, Bischof von Paris¹. Ein Walterus de Duaco hatte Gregor persönlich angefleht, der Papst möge sich für ihn bei seinem Bischof — dem Erzbischof von Rheims — verwenden und ihn diesem zur Milderung empfehlen. Der Papst lehnt das ab, weil ihm die Sache nicht klar genug erscheine; dagegen verfügt er die Wiederaufnahme der Untersuchung und nach deren Ausfall für den Walter entweder Absolution oder neue Exkommunikation.

In der Mehrzahl der Fälle griffen aber die Päpste in der verschiedensten Weise in die Bußgerichtsbarkeit der Bischöfe ein. Es kann uns das nicht wundern, wenn wir lesen, in welch übermäßig devoter Weise manchmal die Bischöfe den Rat des Papstes einholten, oder diesem die Entscheidung der Fälle ganz überließen.

Die Thätigkeit der Päpste bestand nach den vorliegenden Texten zunächst im wesentlichen in Milderung der von den Bischöfen auferlegten Bußstrafe.

Diese Milderungen waren teilweise solche Erleichterungen, die mit der Bußstrafe als solcher nicht direkt in Zusammenhang standen und manchmal eher den Verwandten und der Familie des Büßers zugute kamen. Teilweise waren es Milderungen in den äußersten Lebensumständen des Büßers, die im weiteren Sinn zur Buße gehörten. So verfügte Nikolaus I. in dem RF. des Brudermörders Hugo², daß dem Hugo das beim Strafantritt genommene Vermögen zurückgegeben wer-

1) Jaffé p. 268. 2) Ivo X, 184.

den solle, *ne paupertatis inopia constrictus ad peiora deducatur.* Ebenso solle ihm das eheliche Zusammensein mit seiner Frau gestattet werden, *ne in fornicationis voraginem quod noluimus incidere videatur.*

Ähnlich schreibt derselbe Nikolaus I. an den Bischof Rivolard¹ über die Buße eines gewissen Wimar: *Liceat itaque illi uxorem propriam non deserere, ne forte incidat in adulterium et pro occasione unius delicti praecipitetur fragilitate carnis in peius.* Demselben Wimar gewährte Nikolaus noch die Erleichterung, daß er nicht barfuß nachhause zu pilgern brauche, daß er die strenge Vorschrift über das Büßerkleid außer acht lassen dürfe, vielmehr *vestimentis secundum quantitatem temporis et aëris temperiem indui,* daß er Milch und Käse genießen dürfe.

Urban II.² erlaubte einigen Büßern, bzw. befahl deren Bischof, ihnen zu erlauben, nach einjähriger Exilierung die übrige Bußzeit in der Heimat zuzubringen, *quoniam quidem uxores et filii, mater etiam vidua eorum sustentaculo, prout ipsi apud nos lacrimabiliter subgesserunt plurimum indigere noscuntur.*

Diese Milderung erstreckte sich oft aber auch direkt auf die vom Bischof erteilte Buße als solche.

Das war z. B. der Fall, wenn der Papst die vom Bischof auferlegte Bußzeit eigenmächtig um zwei Jahre verkürzte³.

Die Bußmilderung erstreckte sich vielfach auf das strenge Fastengebot und war ein Freigeben von mehr Tagen, als der Bischof gestattet hatte. Oft betraf sie den Kirchenbesuch und Empfang des hl. Abendmahls, so erlaubte Stephan V. in dem oben angeführten Edikt der Hildegard, *ut sacris festivitatibus id est reverenda Nativitatis et sanctae Paschae atque Pentecostes et natalis apostolorum sacrum corpus et sanguinem Domini nostri J. Christi sumere debeat.* Gregor VII.⁴ in dem oben erwähnten Fall, da er eine Neuuntersuchung des Falles anordnete, traf doch die Milderung, *eam solummodo misericordiam ex gratia et indulgentia⁵ aposto-*

1) Ivo X, 33. 2) Löwenfeld p. 64, nr. 132. 3) Alex. II. bei Löwenfeld p. 39, nr. 70. 4) Jaffé p. 268. 5) indulgentia

lorum Petri et Pauli, ad quorum limina veniebat sibi concedentes: ut in eundo et redeundo sacrae communionis licentiam haberet usque in octavum diem, postquam rediret ad patriam.

Auch die Umwandlung der zeitlichen und lebenslänglichen *peregrinatio* in klösterliches Leben finden wir, so schliesst Stephan V. das erwähnte Edikt über Hildegard mit den Worten: *et diebus vitae suae in monasterio retrusa monachicam vitam regulariter ducat.*

Seine Milderung begleitete der Papst manchmal mit der ausdrücklichen Anerkennung, dass die Bußse des Bischofs den kanonischen Satzungen entsprochen habe, dass er, der Papst, aber doch um des Busseifers des Wallfahrers willen Milde üben wolle¹: *Cui licet condignam religio vestra iniunxerit et laudabilem poenitentiam, tamen circa eum misericordiae viscera exhibentes, praecipimus ut . . .*

In anderen Fällen aber tadelt der Papst die über grosse Strenge des Bischofs und begründet seine Milderung damit, dass die Sentenz des Bischofs unrichtig sei² oder verweigert kurzweg die Anerkennung des bischöflichen Spruches, *quod³ in XXX annorum longitudinem homicidii in Treua Dei facti poenitentiam extendistis, constitutioni huic auctoritatem non damus, quia in sacris hoc canonibus non invenimus, indes* hebt er das Urteil auch nicht ganz auf, *omnino non reprobamus.*

Das bereits angeführte Schreiben Johans V.⁴ an Hermann von Köln über die Bußse des Brudermörders Beringerus bringt eine Reihe derartiger Erleichterungen. Ausgehend von der Erwägung, *quia non annorum tantum numero penitentia, quantum contritione cordis et afflictione animi atque lacrimarum compunctione computatur*, erlaubt Johann X. dem Büsser die eheliche Gemeinschaft, Gebrauch von Reitpferd und Wagen, Kirchenbesuch, Fleisch- und Weingenuß und

bedeutet hier Milde, nicht Ablafs; vgl. meine Studie in dieser Zeitschrift XV, 336.

1) Alex. II. bei Ivo X, 177. 2) Alex. II. bei Ivo X, 21.
3) Alex. II. bei Ivo X, 31. 4) Floß p. 103f.

beschränkten Waffengebrauch: *quapropter quia ex quo penitenciam egit iste, sicut verbis ipsius comperimus, propriam uxorem non contigit, nunc ei secundum dei preceptum habere concedimus, equum vero ad equitandum et cetera vehicula, quibus humana indiget fragilitas ei indulgemus.* Ecclesie autem introitum, si in ecclesiastice penitentie maceratione perseueraverit, patefacimus, carnem vero manducare et vinum bibere usque ad prefinitum tempus satisfactionis et modum ei a vobis penitentie impositum, in dominicis diebus ceterisque sanctorum festivitatibus concedimus arma vero portare ante eum, cum equitaverit, vassallo eius pro insidiis inimicorum suorum licentiam damus. Hec omnia propter misericordiam facimus et beatum Petrum apostolum ad cuius sacratissimum corpus fecit configuum.

In einer grossen Anzahl von Fällen indes legt der Papst selbständig als oberster Bußrichter den Wallfahrern die vollständige Buße auf. Wir haben eine Anzahl päpstlicher Dekrete, die bis in alle kleinen Einzelheiten die vollständige Auferlegung und Beschreibung der Buße enthalten.

Es werden das wohl, entsprechend der oben gemachten Annahme vorwiegend solche Fälle gewesen sein, in denen die Bischöfe von vornherein dem Papst die Auferlegung der Buße von sich aus vorbehalten hatten.

So schreibt Benedikt III. in dem bereits angeführten Edikt¹, laut dem Salomon von Konstanz selbst dem Papste die Auferlegung der Buße überlassen hatte: *Huic igitur viro qui fratrem suum occidit salubre poenitentiae coliridium inferius annotatum imposuimus . . . Iubemus quippe et sanctorum patrum institutione freti iudicamus . . .* es folgt nun die Bußbeschreibung . . . *huius namque poenitentiae modum illo prefato viro, qui ad sanctorum apostolorum Petri et Pauli limina properavit misericorditer imponere decrevimus.*

Alexander II.² beginnt ein Dekret mit dem Satz: *Diligentia vestra noscat huic Theoderico pro parricidio, morte videlicet filii sui non sponte commisso, autoritate beatissimorum apostolorum et canonum poenitentiam nos septennio imposuisse*

1) v. Pflugk-Harttung III, p. 4, nr. 4. 2) Ivo X, 178.

in eodem peractae poenitentiae tempus connumerantes, ita ut . . .
 Die ausführlichen Vorschriften mit ihren Einzelheiten über die Art der zu leistenden Buße kommen für den Zweck dieser Studie nicht in Betracht. Am Schluss des Dekrets trifft dann noch der Papst die Milderung: *Si quis autem episcopus vel religiosus presbyter causa pietatis aliquid sibi remedii relaxare voluerit, hoc ei ex apostolica autoritate concedimus.*

Derartige selbständige vom Papst geschehene Bußauferlegungen finden wir wie gesagt in den Edikten öfters.

Endlich wie der Papst kraft seiner Oberhoheit auch in der Bußdisziplin selbständige Urteile erließ, kam es auch vor, daß in solchen schweren Fällen der Papst auch bischöfliche Urteile aufhob. So schreibt Alexander II.¹ dem Bischof Rumolf in schneidender Kürze: *iudicium quo tamquam homicidii reus dampnatus est Abbas iste, quia a sacris canonibus est alienum apostolicae autoritatis moderationi non est approbatum.*

Das also sind die verschiedenen Arten, in denen die Päpste in den einzelnen Fällen ihre Entscheidung trafen.

Überblicken wir nun im allgemeinen die Thätigkeit der Päpste von der Entstehung dieser Gewohnheit der RF. bis zur ersten Fixierung des Rechts der RF., so ist klar ersichtlich, daß mehr und mehr der Gang dieser Thätigkeit der war, und diese Thätigkeit mehr und mehr darauf hinzielte, aus der Gewohnheit eine Rechtsgewohnheit, ein positives Reservatrecht zu machen.

Das zeigt sich auch aus der Art, wie die Päpste in ihren Edikten ihre Thätigkeit, ihr Eingreifen in die bischöflichen Rechte begründeten.

In der ältesten Zeit der Entstehung der RF. betont der Papst noch, daß er auf die Bitte des Bischofs hin diese Entscheidung treffe. Aber je mehr diese Gewohnheit sich

1) Brieffragment bei Löwenfeld p. 41, nr. 75.

einbürgerte, desto weniger brauchte der Papst mehr auf die Bitten der Bischöfe Rücksicht zu nehmen. Je mehr die Büfser teilweise gegen den Willen des Bischofs nach Rom kamen, anderseits die Bischöfe selbst den Fall dem Papst zur Entscheidung überließen, desto mehr musste sich in den Päpsten die Anschauung befestigen, daß es sich hier um ein Vorrecht des päpstlichen Stuhles in der Reservation und Absolution handle.

Mehr und mehr — wie die angeführten Urkunden zeigen — erscheint das *properare ad limina apostolorum* als Grund zur Strafmilderung. Denn je mehr der Papst in dieser Sitte ein kräftiges Mittel, seine Macht zu heben, erkannte, desto mehr war er bestrebt, die Macht innerlich zu begründen. So wird denn also der Gedanke häufig ausgesprochen, daß man wegen der Wallfahrt nach Rom selbst und der dadurch bewiesenen Devotion Milderung erlange.

Quaedam temperavimus schreibt Nikolaus I. an den Bischof Rivolard¹ *eo quod suffragia apostolorum principis nutritoris nostri postulare devote festinavit.*

Mehr und mehr wird das auf die Nachfolgerschaft Petri durch den Papst hiniübergespielt, oft treffen wir in den Urkunden die Wendung, der Papst verfüge *auctoritate beatissimorum apostolorum*, seine Milderung geschehe *gratia et indulgentia apostolorum Petri et Pauli*.

Hatte schon Benedikt III. Salomo von Konstanz gegenüber den Anspruch erhoben, daß Rom *caput et magistra omnium ecclesiarum* sei, und auch in diesem schweren Fall ohne sein *oraculum* nichts entschieden werden könne, so steigerte sich das mit der Zeit natürlich. Und zumal so energische Päpste wie vor allem Gregor VII. mussten dazu kommen zu behaupten, daß in diesen Fällen der Papst sein Urteil kraft seiner unantastbaren Oberhoheit falle.

So wurde denn auch auf die RF. bzw. zur Begründung der päpstlichen Entscheidung der Satz Alexanders II.² an-

1) Ivo X, 33. 2) Löwenfeld p. 42, n. 78.

gewendet: *iniustum est, ut iudicium Romani pontificis debeat annullari vel a quoquam mortalium immutari, quandoquidem sancte et apostolice sedis sententia firma debeat ab omnibus et immutabilis observari.*

Entsprechend dieser theoretischen Begründung ihres Eingreifens in die Rechte und Thätigkeit der Bischöfe bewegte sich denn auch die ganze praktische Thätigkeit der Päpste selbst in den Bahnen einer versuchten — und das sei voreilig bemerkt, nicht immer anerkannten mehrmals zurückgewiesenen — allmählichen Rechtsbildung.

Einerseits erließen die Päpste in den einzelnen Fällen mehr und mehr ihre Edikte kraft ihrer Oberhoheit als strikte allgemein bindende Befehle. Hatte doch schon Benedikt III. seine Entscheidung mit den Worten *iubemus et iudicamus* eingeleitet, es ist daher begreiflich, wie z. B. Johannes XIX.¹ in den *literae absolutionis Hugoni Antissiodorensi episcopo concessae* sagen konnte: *nullum in ecclesia catholica majus potest esse nefas, quam existimare alicuius naevum criminis, praecipue poenitentis, quod non queat dissolvere concessa Petro a Domino clavis.* Dieses Gefühl der Oberhoheit wurde in den Päpsten, zumal wenn sie Edikte der Bischöfe aufhoben, immer stärker, und einer sich äußernden Opposition traten sie scharf entgegen.

So ist es anderseits erklärt, daß die Päpste bald auch zu generellen Entscheidungen übergingen, sich dieses ganze Gebiet für ihr Forum zu reservieren trachteten. Gewissermaßen herausgefordert zu einer selbständigen Gesetzgebung wurden sie ja durch die Bischöfe mit ihren steten Anfragen selbst, und es ist klar, daß die Päpste diese Anfragen und die darin sich kundgebende Devotion lobten². Mit der Zeit nahmen dann auch die Päpste direkt Beschwerden gegen die Bischöfe in solchen Bußfällen an³.

Mehr und mehr kamen sie dazu, kraft ihrer oberstrichterlichen Stellung in diesen beiden Fällen des Mordes und der

1) L'Abbé, Conc. (ed. Paris 1671) IX, 859. 2) Floß p. 107.
3) v. Pflugk-Harttung II, nr. 264, p. 219.

Unzucht, wozu als Erweiterung des Mordes später noch Brandstiftung und Kirchenraub kam, generelle nach ihrer Meinung und ihren Ansprüchen allgemein verbindliche Bußedikte zu erlassen¹, um auf Grund derselben dann, ohne daß ein Bischof sich mit einer Anfrage an den Papst gewendet hätte, von sich aus selbständig aus eigener Machtvollkommenheit zu entscheiden, oder jemand nach Rom zu citieren².

In dem mit den Büßern in Rom angestellten Verfahren wurde allmählich wohl auch eine gewisse Organisation getroffen, in der wir die ersten Anfänge der *poenitentiaria*³ zu sehen haben. So gebot Gregor VII. auf der römischen Synode von 1078, ganz als oberster Richter in diesen Bußfällen sich benehmend⁴, *ut nullus penitens suscipiatur sine litteris episcopi sui, nisi forte fuerit episcopus mortuus vel excommunicatus.*

In der Annahme sowie der Erledigung der Bußfälle war damit schon eine gewisse kanzleimäßige Ordnung getroffen.

1) Gregor VII. Löwenfeld p. 58, nr. 120. 2) Gregor VII. Jaffé p. 163. 3) Die *poenitentiaria* hat zweifellos die Grundlage ihrer Entstehung in den Romwallfahrten und den RF. Ihre Ausbildung wird vor allem gefördert durch die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erteilten Absolutionsvollmachten, die wohl bald zu einem eigenen Zweig der päpstlichen Kanzleithätigkeit wurden. Die Fixierung der allgemeinen päpstlichen RF. 1139 und die daraus erfolgende Umbildung der RF. schuf eine organisierte *poenitentiaria* als päpstliche Behörde. In dem Zeitraum, den vorliegende Arbeit umfaßt, ist von der *poenitentiaria* wenig noch zu sehen, nur aus dem Texte der Absolutionsvollmachten gegen Ende des 12. Jahrhunderts läßt sich schließen, daß schon eine feste kanzleimäßige Organisation dagewesen sein muß. Charles Lea veröffentlichte „A formulary of the papal penitentiary in the thirteenth century“, das er in das erste Viertel des 13. Jahrhunderts verlegt. Am Schluß seiner diesbezüglichen Betrachtung sagt er: To these concurrent causes it would seem reasonable to attribute the foundation and growth of the papal penitentiary within the first quarter of the thirteenth century“, p. XXXIII. Die Entstehung und Entwicklung der *penitentia* bedarf noch der genaueren Darstellung, für die aber, so weit ich jetzt sehen kann, wenig und teilweise unklares Material nur vorhanden ist. 4) Jaffé p. 331; Hinschius V, 1, 107, Anm. 1.

IV.

Dieses Bestreben der Päpste wurde nun nicht allgemein anerkannt. Wenn auch die Mehrzahl der Bischöfe sich der Gewohnheit fügte, ja durch ihr eigenes Verhalten, durch das freiwillige Aufgeben ihrer Rechte, die Gewohnheit förderte und die päpstliche Rechtsbildung geradezu herausforderte, so fanden die Päpste doch auch starke Opposition und zwar in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Deutschland und Frankreich.

In erster Linie sind da die Beschlüsse der 1022 unter Aribō von Mainz versammelten Synode von Seligenstadt zu nennen, deren folgende zwei Canones mit aller Energie und Schärfe für die Wahrung der episkopalen Rechte eintreten. Sie lauten:

c. XVI: *Decrevit quoque sancta synodus, ut nullus Romam eat, nisi cum licentia sui episcopi vel eius vicarii.*

c. XVIII: *quia multi tanta mentis suae falluntur stultitia, ut in aliquo capitali crimine inculpati poenitentiam a sacerdotibus suis accipere nolint, in hoc maxime confisi, ut Romam euntibus apostolicus omnia sibi dimittat peccata: sancto visum est concilio ut talis indulgentia illis non proposit, sed prius iuxta modum delicti poenitentiam sibi datam a suis sacerdotibus adimplant, et tunc Romam ire si velint, ab episcopo proprio licentiam et litteras ad apostolicum ex iisdem rebus deferendas accipient.*

In schroff zurechtweisendem Ton behandelt da die Synode die beiden Seiten der Thätigkeit des Papstes, welche die bischöflichen Rechte untergrub.

Der erste Canon wendet sich dagegen, daß Büßer ohne Vorwissen des Bischofs nach Rom eilten, bzw. sucht zu verhindern, daß der Papst ohne Vorwissen des Bischofs solche Büßer annehme. Canon 18 verurteilt die zweite Seite der päpstlichen Thätigkeit in den RF., daß die Päpste gegen die Entscheidung der Bischöfe ihre eigene Entscheidung aufstellten. C. 18 ist darum eine Ergänzung

und Verschärfung von c. 16. Die Romwallfahrt, die ja der Papst nicht hoch genug als Devotionsakt preisen konnte, wird geradezu eine Thorheit genannt, und der Papst wird des Laxismus beschuldigt, indem sein Verfahren in den Wallfahrern das Vertrauen erwecke (*confisi*), für alle Sünden in Rom Vergebung finden zu können. Darum wird die Entscheidung in schroffem Gegensatz zu dem Eingriff des Papstes und dessen Laxismus ganz in Sinne der alten Kirchenbusse und ihrer Strenge gefällt. Erst muß der Büfser unter allen Umständen und auch für grosse Verbrechen die ordnungsgemäße Buße unter der Überwachung seines Pfarrers und Bischofs leisten. Dann, wenn er dieser seiner Pflicht Genüge gethan hat, dann kann er nach Rom gehen. Aber auch dann nicht hinter dem Rücken des Bischofs, sondern nur mit dessen Erlaubnis und mit Briefen von diesem über sein Verbrechen und seine Bußleistung versehen.

Diese Reise nach vollendeter Buße hatte natürlich als Romwallfahrt durchaus keinen Wert.

Diese canones und die darin enthaltene scharfe Wahrung der bischöflichen Rechte und die Zurückweisung der Gewohnheit der Romwallfahrt bedeutete tatsächlich — was römische Theologen gern leugnen möchten — eine „offene Auflehnung gegen den römischen Stuhl“¹, und es ist nicht erklärlich, wie man angesichts dieser Bestimmungen sagen kann: „Es fiel also den Bischöfen nicht ein, den Rekurs an den apostolischen Stuhl zu hindern“²; die ganze römisch-dogmatische Voreingenommenheit spricht aus diesem Satz.

Anderseits wenn Giesebrécht sagt³: „Das Provinzialkonzil zu Seligenstadt hat das Absolutions- und Dispensationsrecht des Papstes so gut wie aufgehoben. Denn was war es anders, wenn die Synode bestimmte, daß niemand fortan ohne Erlaubnis seines Bischofes nach Rom gehen, daß jede päpstliche Absolution ungültig sein solle, wenn nicht zuvor die von den Bischöfen auferlegten Strafen abgebüßt wären“ — so ist die Einschränkung zu machen,

1) Hausmann p. 49. 2) Hausmann p. 52. 3) „Gesch. der Kaiserzeit“, 5. Aufl., II, 199.

dass nach unserer bisherigen Darstellung von einem Recht nicht anders geredet werden kann, als von einem päpstlichenseits beanspruchten. Rechtsansprüche sind aber noch kein wirkliches, gültiges, anerkanntes Recht. Bei den Verteidigern des Papsttums ist allerdings oft die Wahrnehmung zu machen, dass sie mit diesen Rechtsansprüchen der Päpste so verfahren, als wenn das ein wirklich von der ganzen Kirche anerkanntes Recht gewesen wäre.

Wenige Jahre danach beschäftigte sich auch die Synode zu Limoges 1031 mit der Romwallfahrt und den Missbräuchen, die dabei zutage traten. Es wurde Beschwerde geführt, dass der Papst exkommunizierte Aquitanier ohne Vorwissen des Bischofs absolviert habe. Das zerstörte den Frieden im Lande, und gegen den Papst wurde ganz direkt der Vorwurf erhoben, er hebe ungerechterweise das Urteil der Bischöfe auf (*dum quos isti juste ligant ille iniuste absolvit*). Als Verteidiger des Papstes sprach der Canonicus Engelricus von Le Puy und erzählte, vor einigen Jahren habe sich der wegen Ehebruch von Bischof Stephan gebannte Graf Pontius von Auvergne, da er keine Buße leisten, der Bischof ihn nicht lossprechen wollte, vom Papst, der nichts von der Exkommunikation wusste, Absolution erholt. Auf die Beschwerde des Bischofs über dieses Verfahren habe der Papst sich entschuldigt. Die Schuld treffe nicht ihn, sondern den Bischof, denn da der Papst nun einmal die Sorge über die ganze Kirche habe, müsste der Bischof ihn von dem beabsichtigten Schritt des Grafen und seiner Exkommunikation in Kenntnis setzen. *Debueras certe mihi, antequam illa mortua ovis Romam veniret, eius causam tuis innotescere apicibus et ego eam omnimodo abicerem, tuamque firmando autoritatem eam anathematis ictu repercuterem.*

Der Papst erklärte dann die erlangte Absolution für ungültig.

In der Besprechung dieses Falles machte sich gleich eine Stimmung geltend, die gegenüber der der Synode von Se-

ligenstadt bedeutend milder aus: *apostolicus absque culpa est, et potius nos culpabiles sumus, nisi literis nostris ei notum faciamus, de quibus nolumus ut absolvantur.*

Noch ein zweiter Fall wurde auf der Synode erzählt: ein Büfser habe sich wider den Willen und ohne Erlaubnis seines Bischofs Buße vom Papst auferlegen lassen und Briefe vom Papst an den Bischof mitgebracht, des Inhalts, der Bischof solle die Buße des Papstes bestätigen. Der Bischof habe indes die Gültigkeit dieses päpstlichen Schreibens bestritten und den Büfser nicht von der Exkommunikation befreit.

Die Bischöfe trafen nun ihre Entscheidung. Zunächst wurde prinzipiell die Rechtsgewohnheit als gültig anerkannt, daß der Papst das oberste Urteil habe. *Hoc ab ipsis apostolicis Romanis et caeteris patribus cautum tenemus: ut parochiano suo episcopus, si poenitentiam imponit, eumque papae dirigit, ut iudicet utrum sit an non poenitentia digna pro tali reatu, potest eam confirmare autoritas papae, aut levigare aut superadicere. Judicium enim totius ecclesiae maxime in apostolica Romana sede constat.* Ferner könne sich auch der Bischof in schweren Fällen gänzlich der Auferlegung der Buße enthalten. *Item si episcopus parochianum suum cum testibus vel literis apostolico ad poenitentiam accipiendam direxerit, ut multoties pro gravissimis fieri solet reatibus, in quibus episcopi ad dignam haesitant poenitentiam imponendam: hic talis licenter a papa remedium sumere potest.* Endlich wurde der Grundgedanke ausgesprochen, daß, wenn schon diese Praxis als erlaubt anzusehen sei, doch der Büfser von seinem Bischof geschickt sein müsse und nicht ohne Vorwissen seines Bischofs nach Rom gehen dürfe. *Nam inconsulto episcopo suo ab apostolico poenitentiam et absolutionem nemini accipere liceat.*

Vergleichen¹⁾ wir diesen Besluß mit den zu Seligenstadt gefalsten, so ergiebt sich, daß er weit milder ist als dieser und nur die Kenntnisnahme des Bischofs von der Wallfahrt verlangt und vorschreibt, während die Synode von

1) Hinschius p. 106 Anm. 6, 7, 8.

Zeitschr. f. K.-G. XVI, 4.

Seligenstadt die Romwallfahrt, wenigstens in ihrem bisherigen Wert gänzlich aufhebt.

Indes nicht nur Synoden, sondern auch einzelne Bischöfe traten den Päpsten und ihren Verfügungen in den RF. entgegen. Ein solches Beispiel haben wir in Fulbert von Chartres, einem kraftvollen Verfechter seiner bischöflichen Rechte, der selbstbewusst auch dem Papst Johann XIX. gegenüber aufrat. Fulbert¹ hatte wegen Kirchenraub und Mord einen Grafen Rudolph gebannt. Seiner Aufforderung zur Bußse hatte der Graf — *coram plena ecclesia saepe vocatus* — keine Folge geleistet, ja er war, wie Fulbert klagt, nach Rom geeilt, *tamquam ibi possit accipere de peccatis absolutionem unde venire non vult ad emendationem*.

Warnend erhebt Fulbert seine Stimme, der Papst möge dem Grafen seine Missetaten vorhalten. *Unde rogamus te dilectissime Pater, cui totius ecclesiae cura commissa est, ut eum de sanguine atque iniuria filiorum tuorum ita arguere et castigare memineris, sicut meritum esse tua prudentia novit. Nec tua sanctitas iniuste in communionem recipiat, quem divina auctoritas sicut ethnicum alienat.* Manche Erfahrung auf diesem Gebiet mag Fulbert wohl gemacht haben, dass er den Papst so offen vor Unrecht gegen die Kirche warnt. *Unde bone pastor evigila super nos ne per iniuriam tuam grex domini detrimentum sustineat.*

Allerdings besaßen die wenigsten Bischöfe mehr solche Selbständigkeit und solchen Freimut dem Papste gegenüber. Sie hatten sich nach und nach daran gewöhnt, den Papst als obersten Richter auch auf diesem Gebiet anzusehen. Nach dieser Richtung ist bezeichnend ein Schreiben des Sigfrid von Mainz an Alexander II.², in dem der Erzbischof Sigfrid die weitgehendsten Ansprüche des Papstes annimmt und das Bußverfahren ganz in die Hand des Papstes stellt und auf seine eigene Bußgerichtsbarkeit ganz verzichtet. „*Preterea quia vice magni illius Petri vobis specialiter iniuncta est sollicitudo omnium ecclesiarum et ad apostolicum verticem*

1) Pfister, De vita et op. Fulb. C., p. 104; Fulberti, ep. 22; Bibl. max. patr. Lugdun. XVIII, 12. 2) Jaffé, Bibl. V, 58.

referendae sunt maiorum causae negotiorum, iccirco hunc litterarum portitorem ad vestram dirigimus sanctitatem, qui heu, diaboli fallente instinctu, consanguineum suum interfecit. . . . Penitentiam eius humilem nimis et devotam accepimus; quod reliquum est, vestrae auctoritati reservavimus. Nunc vestrae sit mansuetudinis, ut eum clementissima apostolicae medicinae manu ad integrum sanctis; et quia ad restitutionem suam devotum eum accepimus, nostri causa quaesumus medicamentum vestrum sentiat lenius.“

V.

Wenn die Bischöfe so schwach gegenüber den Ansprüchen der Päpste waren, können wir es verstehen, wie gerade energische kraftvolle Päpste, die ihre Macht erweitern wollten, die RF. tatsächlich als festes Recht in Anspruch nahmen und opponierenden Bischöfen, die ihre bischöflichen Rechte wahren wollten, scharf entgegnetraten.

Das ist der Fall bei Gregor VII. in einem Schreiben an den Bischof Heinrich I. von Lüttich¹⁾.

In scharf verweisendem Ton wirft Gregor dem Heinrich zu geringe *reverentia* gegen den hl. Stuhl vor, da doch der Papst das unbedingte Absolutionsrecht besitze. *Lectis fraternitatis tuae litteris non parum mirati sumus, non ea te, qua decuit, apostolicam sedem, pro! reverentia sibi scripsisse, sed nos de absolutione illius parroechiani tui, qui olim ad nos venit, mordaci invective reprehendisse; tamquam apostolicae sedis non esset auctoritas, quoscumque et ubicunque vult, ligare et absolvere.* Nur *temeritas* oder *ignorantia* könne Heinrich diesen Brief eingegeben haben, der wohl die *orientales* nachahmen wolle, *qui contra beatum papam Julium obloqui praesumpserunt, eo quod ipse sanctissimum Athanasium patriarcham sine assensu eorum absolverat.* Meines Wissens ist das nun das erste Mal in diesen Urkunden, daß der Papst sich zur Begründung dieses Rechts auf die kirchliche Vergangenheit und auf bestimmte Vorgänge beruft, wie

1) Jaffé, Bibl., p. 327.

Gregor fortfähhrt, *tibique deinceps caveas, ne huiusmodi contra nos temeritate rescribas, sed potius ad documenta sanctorum patrum quae te loqui et scribere doceant humiliter recurras.*

Bezeichnend für die Art, wie Gregor VII. sein Recht in den RF. ausübte, ist die kurze gebieterische Wendung, mit der er am Ende dieses Briefes dem Heinrich eine von ihm vollzogene Absolution anzeigen: *preterea scire vos volumus, nos horum portitorem absolvisse excommunicatione . . .*

Im ganzen dürfen wir sagen, daß Gregor VII. auch in der Übung der RF. ganz in dem Geist handelte, der in den Diktatussätzen¹ zum Ausdruck kommt: *quod nullus, audeat condemnare apostolicam sedem apellantem, quod maiores causae cuiuscumque ecclesiae ad eam referri debeant*².

VI.

Von dieser thatsächlichen Ausübung des Gewohnheitsrechts bis zur formellen synodalen Fixierung war nur mehr ein Schritt, und doch dauerte es noch ziemlich lange, bis dieser geschah.

Wie bei anderen Einrichtungen der römischen Kirche, die sich im Mittelalter herausbilden, läßt sich auch hier bei den RF. die Wahrnehmung machen, daß erst die thatsächliche Übung sich ausbildet, zu der später eine lehrhafte Begründung aufgestellt, bzw. der Übung entsprechend neu gebildet wird.

Die erste Fixierung des päpstlichen Reservatrechts der dem Papst allein vorbehaltenen Absolution fand auf dem Konzil zu Rheims³ statt 1131.

Im Jahre 1130 war von den Genossen des Pariser Archi-

1) Jaffé p. 175. 2) S. Anselmi Luc. Coll. can. lib. VIII (Mai Spicil. Rom. VI, 370 ff.), c. 30: *quod vigor antiquitatis servetur in lapsis usque ad auctoritatem et consilium papae kann vielleicht auf die RF. gedeutet werden. Da die Canones selbst nicht veröffentlicht sind, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob nicht Anselm entsprechend diesem Titel von c. 30 über das päpstliche Recht der Absolution Bestimmungen enthalte.* 3) L'Abbé X, 974 ff.

diakonus Theobald der Prior von St. Victor zu Paris, Thomas getötet worden. Es wurde deshalb, wie Petrus von Clugny an Innocenz II. schreibt, *nuper in his partibus archiepiscoporum, episcoporum, abbatum ac multorum religiosorum et sapientium personae congregatae sunt et concilio habito, in huiusmodi sacrilegos severitatis sententiam protulerunt. Confirmet ergo, si placet, apostolica auctoritas quod ab eis bene actum est, etc.* . . . In seiner Antwort bestätigte Innocenz II. unter bitteren Klagen über das Mörderunwesen seiner Zeit die Notwendigkeit neuer scharfer Maßregeln zum Schutze der Kleriker.

Dementsprechend wurde auf dem Konzil zu Rheims unter dem Vorsitz Innocenz II. folgende Bestimmung getroffen. c. XIII: *Item placuit, ut si quis suadente diabolo huius sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus iniecerit, anathemati subiaceat, et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, donec apostolico conspectui praesentetur et eius mandatum suscipiat.*

Die Gewohnheit, persönlich bei dem Papst für größere Verbrechen sich Absolution, d. h. Auferlegung der Buße zu holen, wurde also hier zum erstenmal von einer Synode als ein Recht des Papstes formell anerkannt. Eigens betont wurde, daß kein Bischof den Büßer absolvieren dürfe, während ja nach der bisherigen Übung, zumal wenn wir die zu Seligenstadt getroffene Entscheidung ansehen, es wohl vorkommen konnte, daß ein Büßer von seinem eigenen Bischofe absolviert wurde und dann erst nach Rom wallfahrte.

Hausmann¹ bemüht sich, diesen Canon schon als die ursprüngliche Form des Canon X der Synode von Clermont von 1130 nachzuweisen, der die Mörder eines Klerikers dem Anathem unterwirft, ohne aber das päpstliche Reservatrecht der Absolution aufzustellen. Hinschius² weist mit Recht diese unnützen Bemühungen zurück, da „spätere, erst dem Ende des 13. und 14. Jahrhunderts angehörige Zeugnisse, weil hier die Gefahr einer Vernachlässigung sehr nahe lag

1) p. 67 Anm. 2. 2) p. 361 Anm. 7.

gegenüber dem anders überlieferten Text der Synode nicht für durchschlagend erachtet werden können“.

Der Canon bzw. das neue Gesetz — bekannt als *privilegium canonis si quis suadente*¹ — wurde wiederholt auf der Synode zu London 1138.

Nach zwei Seiten bietet der Text des Londoner² c. X Abweichungen von Rheimser c. XIII.

Einmal wird der Begriff des *clericus vel monachus* erweitert, ebenso der des „*violentas manus inicere*“. c. X: *si quis clericum vel monachum vel sanctimoniale, vel quamlibet ecclesiasticam personam occiderit, incarcaverit vel nefarias ei manus intulerit nisi tertio submonitus satisfecerit, anathemate feriatur.*

Dann wird in der Reservation des Falles die Milderung getroffen, die der allgemeinen Übung der alten Kirche in der Leistung der Kirchenbusse entsprach, dass in schweren Erkrankungsfällen — *in mortis articulo* — der Bischof bzw. Priester auch die Busse auferlegen dürfe. *Nequem quisquam ei preter Romanum pontificem nisi mortis urgente periculo modum poenitentiae finalis iniungat.* Der Schluss des c. X bringt dann noch einen Zusatz über eine mögliche Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses *si autem imponentis mortuus fuerit, corpus eius inhumatum remaneat.*

Gleichfalls erneuert wurde dieses Gesetz auf dem zweiten Laterankonzil von 1139, c. XV.

Der Text der c. XV ist der der Synode von Rheims, nur ist in der zweiten Hälfte des Canon entsprechend dem Wortlaut des Londoner c. X der Zusatz *nisi mortis urgente periculo* gemacht. Der Canon schliesst mit der Bestimmung: *Praecipimus etiam ut in eos, qui ad ecclesiam vel coemeterium configurerint, nullus omnino manum mittere audeat. Quod si fecerit excommunicetur*⁴.

Im Jahre 1148 wurde unter Eugen III. auf dem Konzil zu Rheims der Canon erneuert, unter ausdrücklicher Beurufung des Papstes auf den Erlaß des Canons durch Inno-

1) v. Schulte, Kirchenrecht (4. Aufl. 1886), S. 91, Anm. 3.

2) L'Abbé X, 995. 3) L'Abbé X, 1006. 4) L'Abbé X, 1112.

cenz II. c. XIII: *Nihilominus praesentis scripti serie, statuta praedecessoris nostri felicis memoriae papae Innocentii confirmantes: decernimus ut si quis . . .* Der Text ist der des zweiten Laterankonzils.

Damit war also den Zeitbedürfnissen entsprechend für eines der großen Verbrechen für den Mord bzw. den thätilichen Angriff auf einen Kleriker das Recht der Absolution ausdrücklich dem Papst reserviert.

v. Pflugk-Hartung hat eine Urkunde Urbans II. publiziert¹, die er für echt hält, von der er sagt „der Inhalt der Canones — es soll eine Lateransynode sein — passt durchaus in die letzten Zeiten Urbans“. Diese Urkunde enthält wörtlich den Text des zu Rheims 1131 zum erstenmal erlassenen Canons: *si quis suadente* und zwar nach der erweiterten Form des c. XV des zweiten Laterankonzils. Offenbar ist die Urkunde erst nach 1139 entstanden, ein schlagender Beweis für ihre Unechtheit ist auch ihr Canon V, der von Brandstiftern handelt und in dem es heißt *poenitentia ei detur ut in Hierusalem vel in Hispaniam per unum annum maneat in servitio Dei*. Das ist wörtlich der Schluss des c. XVIII *de incendiariis* des zweiten Laterankonzils. Auf dieses Laterankonzil bzw. seinen Canon XII *quibus diebus treuga custodienda* beruft sich die angebliche Urkunde Urbans II. selbst mit den Worten *treugam Dei sicut in Lateranensi concilio constitutum est studiosissime observari*². Dass der Canon V der angeblichen Urkunde Urbans II. mit seiner Verschickung eines Büßers zu einer jähriger Teilnahme am Kreuzzug in Palästina oder in Spanien zu Urbans II. Zeiten, da zum erstenmal der Kreuzzugsablass erteilt wird, materiell gar nicht möglich ist, ergibt sich aus den Ausführungen meiner Studie über die falschen Abläsbullen³ in v. Pflugk-Harttungs Acta.

Von seinem neuen Recht machte Innocenz II.³ gleich 1132 zugunsten des Klosters Clugny Gebrauch, indem er gleichzeitig den RF. von dem tatsächlichen Angriff auf

1) *Acta ined.* II, p. 167, n. 203. 2) In dieser Zeitschr. XV, 337 f. 3) L'Abbé X, 960.

einen Kleriker auch auf den Diebstahl am Kirchengut erweiterte und so den Übergang schuf zu der bald allgemein werdenden Ausdehnung des Canons auch auf die *raptiores ecclesiarum*. *Si vero aliqui absque ipsorum monachorum praesentia ea quae ad victimum vel vestitum fratrum in Cluniacensi coenobio Deo servientium pertinent, alicubi depraedati fuerint . . . eos anathemati subiacere praecipimus et in terra eorum divina prohibemus officia celebrari . . . et nullus eorundem praesumptorum praeter timorem mortis, nisi a Romano pontifice absolvatur.*

Die Dekretalen Gregors¹ enthalten eine Anzahl Dekrete Alexanders III., die alle die RF. betreffen. Ihrem Inhalt nach sie aufzuzählen, hat keinen Wert, da ja — wie eingangs gesagt — in der vorliegenden Studie nicht alle einzelne Fälle angeführt, sondern der Entwicklungsgang der RF. im allgemeinen geschildert werden soll. Daraufhin angesehen enthalten die Dekrete Alexanders III. Ausführungsbestimmungen Modifikationen zu dem allgemeinen gesetzlichen RF. Sie bestimmen z. B., wann das Gesetz über die Reservation der Absolution keine Anwendung finden soll, bei Angriffen von den Geistlichen selbst, bei Notzuchtversuchen, bei Notwehr, bei Unkenntnis des geistlichen Standes.

Alexander III. fängt auch schon an, von der persönlichen Romreise, dem Charakteristikum der RF., wie wir sie bisher kennen gelernt haben, zu dispensieren.

Unter Clemens III. erfuhr der Canon *si quis suadente* die Erweiterung, daß er auch auf Brandstiftung und Be-raubung² einer Kirche ausgedehnt wurde.

VII.

Mit der nun vollzogenen Fixierung des päpstlichen Rechts der Absolution und der allgemeinen Anerkennung dieses Rechtes war auch zugleich

1) X de sentent. excomm. V, 39. 2) c. 19 und c. 22; X de sentent. excomm. V, 39; Löwenfeld p. 245, nr. 399.

prinzipiell das Abkommen der alten RF. der Bußdisziplin geboten.

Ich kann darum die Schilderung der Entwicklung, die die RF. in der Bußdisziplin genommen haben (*Romipetae*) mit dem Ende des 12. Jahrhunderts bzw. mit den da herrschenden Zuständen zu Ende bringen.

Das eine Charakteristikum der RF. der Bußdisziplin und die eine Notwendigkeit für das Zustandekommen des RF. war gewesen, daß der Büßer persönlich zur Erlangung der Absolution entweder selbst freiwillig nach Rom ging, oder von seinem Bischof geschickt wurde.

Nachdem nun aber das Recht des Papstes zur Absolution festgestellt war, brauchte der Papst nicht mehr zu warten, bis die Büßer zu ihm kamen, er konnte sein Recht auch durch seine Legaten ausüben lassen. Und in der That machte der Papst auch von diesem Recht bald einen umfangreichen Gebrauch.

Schon unter den Edikten Alexanders III. sind verschiedene, die solche, die den Canon *si quis suadente inkurrierent* aus mancherlei Gründen von der persönlichen Gestellung in Rom — ich wiederhole: dem Charakteristikum und der notwendigen Voraussetzung der früheren RF. der Bußdisziplin — entbinden. Bei leiblichem Unvermögen die Reise zu machen, bei Geldmangel, bei drohender Lebensgefahr dispensiert der Papst bzw. delegiert sein Absolusionsrecht.

Diese Vollmacht erteilte der Papst nicht nur seinen ständigen Legaten oder einzelnen hervorragenden etwa weit von Rom entfernten Bischöfen *in articulo mortis* der Büßer sondern auch z. B. Dekanen. So erteilte Lucius III.¹ dem Dekan der Kollegiatkirche St. Amé de Douai (D. Arras) folgende Befugnis: *Apostolicae sedis benignitate inducimur iustas filiorum ecclesiae preces clementer admittere et vota eorum que congruunt rationi effectui mancipare. Eapropter*

1) v. Pflugk-Harttung, Acta I, 301, nr. 340; cf. ibid. I, 375. 437 ein gleichlautendes Dekret von Coelest. III. an den Dekan von St. Pierre de Lille (D. Tournai).

presentibus tibi litteris indulgemus ut, si subditi tui quandoque in tantum excesserunt, quod pro poenitentia ad Romanam ecclesiam sint mittendi, eis in mortis articulo constitutis, imposita penitentia beneficium absolutionis impendas.

Aber nicht nur im Notfall erteilte der Papst diese Vollmacht, sondern was mehr noch zur Untergrabung der alten RF. beitrug, im allgemeinen erhielten die Legaten des Papstes die Vollmacht in den dem Papst reservierten Fällen zu absolvieren¹.

Das zweite Charakteristikum und die zweite Notwendigkeit für das Zustandekommen eines RF. in der Bußdisziplin war gewesen, daß das Verbrechen des Mordes oder der Unzucht begangen wurde.

Ersterer Fall, soweit es einen Kleriker betraf, war nun dem Papste zur Absolution reserviert.

Damit gingen aber auch indirekt die beiden alten RF. zugrunde, dadurch nämlich, daß im Interesse der Geistlichen dieser eine Fall jetzt auf alle möglichen verschiedenen auch untergeordneten Fälle ausgedehnt und erweitert wurde, daß dem Mord z. B. Raub, Diebstahl² u. s. w. gleichgesetzt wurden.

Dazu kam bald als dem Papst zur Absolution zustehender RF. der Verkehr mit Exkommunizierten³. Anderseits wurde der viel wichtigere Fall der Unzucht — weil eben nicht so im Interesse des Klerus gelegen — gar noch nicht als päpstlicher RF. fixiert.

So können wir denn sagen, daß die RF. der Bußdisziplin am Ende des 12. Jahrhunderts abkamen, in andere RF. übergingen, daß sie aus RF. der Bußdisziplin solche kirchen-

1) c. 13, X de sent. excomm. V, 39. 2) Hierher zur Schädigung der Kirche an Hab und Gut gehört auch das Edikt Hadrians IV. Mansi XXI, 826. 3) v. Pflugk-Hartung I, 313, nr. 357.

rechtlicher Natur wurden, d. h. dass sie nicht mehr der Stellung des Papstes als *ultimum refugium poenitentium* entsprachen, sondern ein Ausfluss seiner Macht als oberster Gesetzgeber waren.

Damit aber war im Prinzip die ausgedehnte Erweiterung der RF. gegeben, wie sie denn auch später eintrat. In der That kommt nunmehr die persönliche Romwallfahrt für das Verbrechen des Mordes und der Unzucht ganz ab.

Die RF. der Busfdisziplin (Romipetae) gehen also ihrem Wesen nach unter bzw. erweitern sich zu vielen anderen von ihnen abgeleiteten RF.

VIII.

Die Sitte der Romwallfahrt nun, im allgemeinen die Sitte der Bußwallfahrt scheint mir den richtigen Anknüpfungspunkt und die naheliegendste und natürlichste Erklärung für das Entstehen des mittelalterlichen Kirchen- wie Kreuzzugsablasses zu bilden.

Als Grundlage der Entstehung der RF. haben wir gesehen, dass die unbestimmte *peregrinatio* als Buße auferlegt wurde und einen Teil der Kirchenbuße bildete.

Da entwickelt sich nun seit ungefähr dem Jahr 1000 die Sitte, dass, wenn ein Bischof eine Kirche einweihte, er die Gläubigen zu der Feier einlud. Und zwar richtete er seine Einladung vornehmlich an die, die zur Buße wallfahrteten müssen. Sie forderte auf zur Dedikation der Kirche zu kommen, d. h. die unbestimmte Bußperegrinatio, auf der sie begriffen waren, in die bestimmte Wallfahrt nach diesem bezeichneten Ort und Fest zu verwandeln. Dafür sollte ihnen diese nach dieser Kirche unternommene Wallfahrt, wie sie ja überhaupt einen Teil der Buße ausmachte, in noch höherem Maße als Bußleistung angesehen werden.

Das Maß der Berechnung, das dabei beobachtet wurde, war ein doppeltes, entweder nach Teilen der Bußzeit¹ wurde

1) Über den Sinn dieser Bestimmung siehe diese Zeitschrift XV, 342.

gerechnet, so dass z. B. $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{3}$ der *iniuncta poenitentia* nachgelassen wurde, oder der Ablaß betrug etwa 40, 20 Tage der Bußzeit.

Das also ist die einfache durchaus natürliche Entstehung des Kirchenablasses bzw. die Anknüpfung des mittelalterlichen Ablasses an die Sitte der Bußwallfahrt: die unbestimmte *peregrinatio* verwandelte sich auf Einladung des Bischofs in die bestimmte Wallfahrt zu einer Kirche und einem Fest, und dafür ließ dann der Bischof etwas mehr von der Bußstrafe nach, als die einfache unbestimmte *peregrinatio* bewirkt hätte.

Wie nun dieser Ablaß von jedem Bischof erteilt werden konnte, weil jeder Bischof eine Kirche einweihen konnte und jeder seine Büßer zur *peregrinatio* verurteilen konnte, so konnte folgerichtig der Kreuzzugsablaß nur vom Papste verliehen werden: weil zur Zeit des Aufkommens der Kreuzzüge dem Papst nach dem damals geltenden Gewohnheitsrecht allein die Absolution von den Sünden, auf die Romwallfahrt gesetzt war, zustand.

Denn wie der Kirchenablaß nichts anderes war, als die Umwandlung der unbestimmten *peregrinatio* in die nach bestimmten Kirchen, so war der Kreuzzugsablaß seiner ursprünglichen Idee nach nichts anderes, als die Vertuschung der für grosse Verbrechen auferlegten Romwallfahrt und Bußleistung in die Teilnahme am Kreuzzug.

Urban II. verkündigte bei der ersten Ankündigung eines Kreuzzugsablasses, dass er für die ganze Buße gelte, *quicunque pro sola devotione, non pro honoris vel pecuniae adeptione, ad liberandam ecclesiam Dei Jerusalem profectus fuerit, iter illud pro omni poenitentia reputetur*¹.

Dass der Kreuzzugsablaß seinem Ursprung nach nichts war als die durch Umwandlung der Romwallfahrt bzw. der ihr folgenden Buße in die Kreuzfahrt erworbene Nachlassung der Buß-

1) L'Abbé X, 507.

strafe geht aus einer Reihe gleichzeitiger Stellen hervor, in denen von dem Empfänger und Wert des Kreuzzugsablasses die Rede ist.

In meiner Studie über die päpstlichen Formeln „*in remissionem peccatorum iniungimus*¹“ habe ich die einschlägigen Stellen aus den Schriften des hl. Bernhard ausführlich mitgeteilt. Ihr Inhalt besagt deutlich, daß der Kreuzzugsablass in erster Linie den Büßern, die schwere Verbrechen begangen hatten, zugute kam. So schreibt der hl. Bernhard: *Quid est enim, nisi exquisita prorsus . . . occasio salvationis, quod homicidas raptiores, adulteros periuros caeterisque obligatos criminibus quasi gentem quae iustitiam fecerit, de servitio suo submonere dignatur omnipotens*, anderswo sagt er: *quodque cernitur iucundius et agitur commodius paucos admodum in tanta multitudine hominum illo confluere videoas, nisi utique sceleatos et impios, raptiores et sacrilegos homicidias periuros adulteros: de quorum profecto profectione sicut duplex quoddam constat provenire bonum, ita duplicatur et gaudium, quandoquidem tam suos de discessu laetificant quam illos de adventu quibus subvenire festinant.*

Ein direkter Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung von der Entstehung und Grundlage des Ablasses ist c. XVIII² des zweiten Laterankonzils, in dem den Brandstiftern die Kreuzfahrt geradezu als Buße auferlegt wird: *poenitentia autem ei detur, ut Hierosolymis aut in Hispania in servitio Dei per annum integrum permaneat.*

Bei dieser richtigen Beurteilung des Wertes des Kreuzzugsablasses und seiner Anknüpfung an die Romwallfahrt und die RF. verstehen wir auch die Entwicklung recht, die der Kreuzzugsablass durchgemacht hat, und die Gegenstand einer folgenden Studie sein wird.

Er trat — um es kurz zu sagen — seiner Idee nach

1) Revue internat. de Théologie 1894, nr. 6 u. 7, p. 313, Anm. 1.

2) L'Abbé X, 1007.

erst an die Stelle schwerer Buße und war nur für schwere Verbrecher; dann bei dem Erfolg, den er für die Machtverweiterung der Päpste hatte, wurde er auch andern Nicht-Büßern in zweiter Linie zugänglich gemacht, und zwar geschah das gleich bei seiner ersten Anwendung; die Wallfahrt mit dem Kreuzheer bzw. die Kreuzfahrt galt noch immer als die Bußperegrinatio, später, als der Kreuzzugsablaß sich mehr und mehr einbürgerte, fing sie auch an als reine Devotionswallfahrt zu gelten, d. h. sie ging eine Vermischung ein mit den althergebrachten Devotionswallfahrten. In weiterem Fortgang dieser Vermischung und in immer größerem Verschwinden der ursprünglichen Idee des Kreuzzugsablasses wurde immer weniger die persönliche Gegenwart und aktive Teilnahme an der Kreuzfahrt gefordert, sondern trat eine mannigfache Stellvertretung ein, die dem Sinn des Kreuzzugsablasses von 1095, als er zum erstenmal erlassen wurde, ganz widersprach.

Dieser Theorie über Grundidee und Anknüpfung des Kreuzzugsablasses widerspricht es nicht, daß schon beim ersten Male 1095 nach den Worten des Papstes nicht nur die schweren Sünder, sondern alle Teilnehmer — *quicunque* etc. — den Ablaß gewannen. Denn es handelt sich hier nicht um die praktische Verwertung des Ablasses, die natürlich im Sinn des Papstes eine möglichst ausgedehnte war, sondern um die logische Anknüpfung des Ablasses an andere Einrichtungen der Kirche. Und diese geistige Grundlage für Entstehung des Kreuzzugsablasses scheint mir eben mit Sicherheit in der Bußperegrinatio zu suchen zu sein.

Der Ablaß sowohl der Kirchen- als der Kreuzzugsablaß kann also in gewissem Sinn als Redemption bezeichnet werden, denn er ist in seinem Wesen nichts anderes als der Umtausch der unbestimmten *peregrinatio* in eine bestimmt vorgeschriebene, die höheren Wert hat, weil der Büßer die bestimmte Richtung einhält und das bestimmt vorgeschriebene Werk thut.

Wenn Müller sagt¹: „In der Mechanisierung jener alt-

1) Theol. Abhandl. Carl von Weizsäcker gewidmet, S. 308, Ann. 2.

kirchlichen Ordnung [des Bußnachlasses] liegen die Anfänge des Ablasses, nicht wie man noch immer meint in den Redemptionen u. s. w., die die irische und angelsächsische und danach die festländische Kirche allmählich gewann“, so ist da Richtiges mit Unrichtigem vereint. Eine Art Redemption fand bei der Gewinnung eines Ablasses zweifellos nach der obigen Darlegung statt. Eine Art Mechanisierung war es auch gegenüber dem altkirchlichen Bußnachlaß, da mehr auf das Werk als auf die Gesinnung gesehen wurde. Logisch aber steht der mittelalterliche Ablaß in keinem Zusammenhang mit dem alten Bußnachlaß, wenn er auch äußerlich eine Ähnlichkeit mit ihm hat.

IX.

Überblicken wir nun die Sitte der Romwallfahrt und der RF. in der Bußdisziplin von ihrer Grundlage, den Bestimmungen über die Bußperegrinatio, an bis zu ihrer gesetzlichen Fixierung als päpstliches Recht bzw. bis zu dem dadurch bedingten Untergang der RF., so läßt sich diese Entwicklung in kurzen Zügen so darstellen:

Die Romwallfahrt war durchaus nicht, wie römischerseits behauptet wird, ein in dem Pramat des Papstes und seiner Oberhoheit liegendes Recht, sondern es war eine Gewohnheit, die sich allmählich herausbildete aus der Sitte, daß für gewisse schwere Verbrechen lange Wallfahrten als Buße auferlegt wurden. Die Bußbücher erwähnen alle bei diesen Verbrechen die Verpflichtung zur *peregrinatio*, keines kennt dabei ein oberstes Bußgericht des Papstes. Erst das ganz späte Poenit. Pseudo-Egberti I. IV, c. VI¹ hat wohl unter dem Einfluß der schon bestehenden Gewohnheit die Bestimmung, *si quis ordinatum hominem occiderit, vel proximum suum cognatum, discedat a patria sua et a posses-*

1) Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländ. Kirche, S. 333.

sionibus suis et adeat Romam ad papam et faciat postea prout papa ei praescripserit.

Indes auch die späteren Synoden kennen kein Reservatrecht des Papstes, in schweren Bußfällen allein zu richten, wenn von den *expulsi*¹ und anderen schweren Verbrechen die Rede ist, wird nicht etwa der Papst als oberste Instanz genannt².

In allen Synoden jener Zeit wird aber immer das bischöfliche Recht betont, daß kein Bischof die Büßer eines anderen Bischofs absolvieren dürfe.

Die Gewohnheit, nach Rom zu wallfahren, wird teilweise durch die Thätigkeit der Bischöfe, die ihre Büßer nach Rom schickten, zu einer Rechtsgewohnheit des Papstes. Dieses Wort Rechtsgewohnheit, das ja eigentlich einen Widerspruch enthält, soll den Begriffsgehalt haben, daß die Päpste ihrerseits diese Gewohnheit als ein Recht in Anspruch nahmen und übtten, das aber als Recht von der Kirche bzw. den Synoden und Bischöfen nicht anerkannt wurde, wie die Edikte, z. B. von Seligenstadt, zeigen.

Durch schwache gefügige Bischöfe einerseits, durch energische, die Situation ausnützende Päpste anderseits wird die päpstliche Rechtsgewohnheit zu einem von der Kirche anerkannten Gewohnheitsrecht, die Opposition verstummt, die Kirche selbst sieht diese RF. als zu Recht bestehend an.

Endlich wird das Gewohnheitsrecht zum *formell* auch fixierten Recht im Jahre 1131. Mit dieser gesetzlichen Aufstellung eines eigenen päpstlichen RF. ist die Entwicklung der RF. in der Bußdisziplin zu Ende.

Der Papst übt sein Recht nicht mehr persönlich, sondern durch seine Legaten, die Notwendigkeit, persönlich nach Rom zu kommen, fällt weg. Der Papst erweitert den Kreis der Verbrechen willkürlich. Es sind

1) Cf. L'Abbé IX, 302, c. 5 Ravenn. p. 878. 2) L'Abbé IX, 312, Tricass. 878, c. 12.

nicht mehr RF. der Busfdisziplin, sondern solche strafrechtlicher Natur.

Die RF. in der Bußdisziplin haben so die Grundlage gebildet für eine Reihe von RF. strafrechtlicher Art, in denen sie untergehen.

Urkundliche Beiträge zur Geschichte der kirchlichen Zustände,

insbesondere des sittlichen Lebens der katholischen Geistlichen in der Diöcese Konstanz während des 16. Jahrhunderts¹.

Von
August Kluckhohn.

I.

Es ist eine allgemein bekannte, auch von ehrlichen katholischen Historikern nicht bestrittene Thatsache, daß der Klerus der römischen Kirche schon lange vor dem Ausgang des Mittelalters sittlich tief gesunken war. Während in den höheren Kreisen Habsucht, Üppigkeit und ein durchaus weltliches Treiben herrschten, waren Unkultur und Roheit, nicht selten auch gemeine Laster die vorwaltenden Kennzeichen der niederen Geistlichkeit. Unter den Sünden aber, die dem höheren wie dem niederen Klerus, der Kloster- wie der Weltgeistlichkeit von den Zeitgenossen einstimmig zum Vorwurf gemacht werden, steht die Unzucht in der vordersten Reihe. Schon vor mehr als 60 Jahren haben für die tausendfältige Verletzung der Keuschheitsgelübde Johann Anton und Augustin Theiner in ihrem sehr gelehrteten und umfassenden Werke: „Die Einführung der erzwungenen

1) Der vorliegende Aufsatz fand sich bei dem am 19. Mai 1892 erfolgten Tode des Verfassers vollständig druckfertig vor.

Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und deren Folgen“ eine erdrückende Menge von Zeugnissen beigebracht. Die zweite Hälfte des sehr starken zweiten Bandes ist vorzugsweise dem 15. und 16. Jahrhundert gewidmet und enthüllt auf Grund einer außerordentlichen Belesenheit in allen Zweigen der Litteratur, in historischen und kirchengeschichtlichen Werken, in Flugschriften und Synodalbeschlüssen, in Satiren und Strafpredigten ein Sittengemälde, dessen Züge nicht selten den Leser abschrecken, ja anekeln.

Dafs Johannes Janssen das Werk des geistlichen Brüderpaars in der Liste der von ihm benützten Hilfsmittel, die er den einzelnen Bänden seiner Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters vorausschickt, nicht aufgeführt hat, ist begreiflich. Ebenso steht es in Einklang mit seiner oft geschilderten Methode, daß er, so weit er die widerwärtige Materie überhaupt berührt, der Sache die Wendung zu geben sucht, als ob die Übernahme der Unzucht unter den Klerikern erst durch die Reformation hervorgerufen wäre.

So eignet sich Janssen Bd. II, S. 538 (1. Aufl.), wo er, soviel ich sehe, zum erstenmale des unter den Geistlichen herrschenden Konkubinats mit einigen Worten gedenkt, die Ansicht eines Gegners der Reformation an, welcher im Jahre 1521 versichert, es sei fast unglaublich, wie rasch seit der Verbreitung der neuen Lehre das Laster des Konkubinats zugenommen habe. Aus einer unter dem Text aufgeföhrten Note sieht man dann freilich, daß eine von den Dominikanern an die Herzöge von Bayern 1477 gerichtete Denkschrift schon damals den Konkubinat als Grundübel der kirchlichen Zustände bezeichnete. Aber diese gelegentlich angebrachte Notiz müßte Janssen ungefährlich erscheinen, nachdem er schon im ersten Bande nachdrücklich betont hatte, daß seit dem Baseler Konzil, insbesondere seit der epochemachenden Wirksamkeit des Nikolaus von Cues „ein frischer Zug des reformatorischen Lebens durch die deutsche Kirche ging, und daß kaum in irgendeiner Periode der deutschen Kirchengeschichte sich die synodale Wirksamkeit so reich und vielseitig als in dem Zeitalter von 1451—1515 entwickelt

hätte. Weit über hundert Diözesansynoden seien, außer zahlreichen Provinzialkonzilien, abgehalten worden, aus deren Dekreten man die vielen schreienden Übel und Missbräuche kennen lerne, von welchen die Kirche bedrängt wurde, aber auch die Heilmittel, die wider dieselben in Anwendung kamen“.

Es ist wahr, an Synodalverhandlungen hat es in jenen der Reformation vorausgehenden Decennien am wenigsten gefehlt. Fragt man aber nach den Folgen, die sie für die Besserung der kirchlichen Zustände, insbesondere der Sitten des Klerus hatten, so reden die immer wiederkehrenden Klagen über die Nutzlosigkeit aller Verordnungen deutlich genug.

Selbst in der Diözese Speier, wo von 1464—1513 fast jährlich zwei Synodal-Versammlungen gehalten wurden, und wo insbesondere der Bischof Ludwig von 1479—1504 den ernstesten unablässigen Kampf gegen die Unzucht des Klerus mit Ermahnungen, Beschwörungen und scharfen Strafbestimmungen führte, ist von einer Besserung nichts wahrzunehmen. In dem Ausschreiben zur Martinisynode 1502 bekennt Bischof Ludwig, obgleich er selbst schreckliche und fürchterliche Strafen gegen den Konkubinat der Geistlichen verordnet habe, so sei doch ein starkes und heftiges Geschrei zu ihm gedrungen, daß nicht nur einige, sondern viele in der Stadt und Diözese öffentlich und ohne Scheu sich verdächtige Weiber und Konkubinen hielten, und das ärgerlichste Leben führten. Er beschwört die Geistlichen bei der Barmherzigkeit Gottes, keusch zu leben und die Konkubinen innerhalb 14 Tagen von sich zu thun. Nachdem diese Klagen, Beschwörungen, Drohungen bis 1503 sich immer vergeblich wiederholt hatten, erklärte Ludwig 1504, er habe die Verordnungen gegen die Unkeuschheit, den Konkubinat und das liederliche Leben der Geistlichen diesen schon so oft vorgehalten und die darauf stehenden Strafen so oft eingeschärft, daß „die Steine, die Säulen und die Wände schreien könnten“ etc. Eben so vergeblich waren die Bemühungen der Nachfolger Ludwigs in den Jahren 1505—1515: immer dieselben bitteren Klagen über die

Unwirksamkeit der so oft erneuten Verordnungen und Strafbestimmungen gegen die herrschende Unzucht.

Wie aber mag es da ausgesehen haben, wo die Bischöfe weniger wachsam und pflichttreu sich erwiesen? Jedenfalls heißt es der geschichtlichen Wahrheit ins Gesicht schlagen, wenn man die sittliche Verkommenheit, die den deutschen Klerus im 16. Jahrhundert kennzeichnet, als eine Folge der reformatorischen Bewegung hinzustellen sucht, statt sie als eine der Ursachen derselben anzuerkennen.

Man hätte erwarten sollen, daß seit dem Beginne des massenhaften Abfalls von Rom der mit Haß und Verachtung beladene Klerus in sich gegangen, so daß, wenn auch die Bischöfe im allgemeinen fortfuhrten, ihres Amtes nachlässig und leichtsinnig zu walten, doch wenigstens an einzelnen Stellen ernste Anläufe zur Besserung unternommen worden wären. Davon ist jedoch in Wahrheit wenig oder nichts zu bemerken; vielmehr bleiben die massenhaften Klagen über das liederliche Leben des Klerus bestehen, und in ihnen stimmen die der alten Kirche Treugebliebenen noch lange mit den Anhängern der neuen Lehre überein. So kehren in den hundert Gravamina, zu deren Erneuerung auf den Reichstagen der zwanziger Jahre Alt- und Neugläubige mit seltener Einmütigkeit sich die Hand boten, die Beschwerden über das unsittliche Treiben der Geistlichkeit im wesentlichen immer in derselben Fassung wieder. Nichts scheint von 1521—1530 an dem gemeinschaftlichen Urteil über das anstößige Leben des Klerus sich verändert zu haben, eines Klerus, der in Wirtshäusern, bei Tänzen, auf den Gassen sich umher treibt, mit langen Messern und in weltlichen Kleidern, der an blutigen Schlägereien sich beteiligt und dann die anderen Beteiligten mit dem Bann belegt, von dem sie sich nur mit schweren Kosten loskaufen können, wozu noch kommt, daß der grösere Teil haushält mit leichtfertigen Personen und Kindern und ein unchristliches, widerwärtiges Leben führt, den Gemeinden zum bösen Exempel. Protestant und Katholiken sind nur darüber nicht einig, ob die Priesterhehe ein geeignetes und erlaubtes Heilmittel gegen den Konkubinat bilde oder nicht.

Gegen die Mitte und für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts sind wir am besten über die kirchlichen Zustände in Bayern und Österreich, das Erzbistum Salzburg eingeschlossen, unterrichtet. Je erschreckender die Thatsachen sind, die dort durch Visitationsprotokolle oder andere zuverlässige und detaillierte Berichte zu tage treten, desto willkommener mag manchem die Janssensche Entdeckung gewesen sein, daß die zunehmende Verwilderung der Geistlichen in jenen Ländern als eine Folge der neuen Lehre zu betrachten sei, die ja auch nach Österreich und Bayern und dem von beiden Ländern eingeschlossenen Salzburg eingedrungen war. Und wenn ferner auch der Bamberger und Würzburger Klerus, wie Janssen zugiebt, ein ärgerliches Leben führte, so bietet sich auch hierfür die tröstliche Erklärung dar, daß diese Bistümer ebenfalls von ketzerischen Prädikanten erfüllt waren. Weiter auf diese Sache einzugehen und auch die kirchlichen Zustände in anderen Diözesen zu schildern, sieht sich der Geschichtschreiber nicht veranlaßt.

Unter diesen Umständen erweckt es ein besonderes Interesse, an der Hand zuverlässiger Quellen das kirchliche Leben und insbesondere den Sittenzustand des Klerus in einer anderen Diöcese, und zwar der Konstanzer, eingehender kennen zu lernen. Es sind amtliche Aktenstücke, aus denen wir unsere Kenntnis schöpfen. Aus den Jahren 1574—1586 haben sich, wenn auch in sehr unordentlichem Zustande, Visitationsprotokolle im Karlsruher Archive erhalten, die einen Sammelband fast ganz ausfüllen. Nachdem daraus schon im 28. Bande der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins der damalige badische Archivrat Gmelin Bruchstücke veröffentlicht hatte (nämlich das Protokoll des Landkapitels Rottweil und einen Auszug des Protokolls des Isnyer Kapitels), hat sich der fleißige und gelehrte Württembergische Pfarrer Bossert das Verdienst erworben, den Hauptinhalt fast aller Protokolle, insbesondere der auf Württemberg bezüglichen, mit Sorgfalt und großer Orts- wie Sachkunde zusammenzustellen¹. So liefert seine Arbeit einen Sitten-

1) Blätter für Württembergische Geschichte. Kirchengeschichtliches

spiegel des katholischen Klerus von seltener Zuverlässigkeit. Einzig in seiner Art ist ferner ein bischöflicher Visitationsbericht aus dem Jahre 1550, auf den ich vor einigen Jahren im Zürcher Staatsarchiv gestoßen bin. Dort findet er sich vereinigt mit einer stattlichen Anzahl bischöflich Konstanzer Akten aus verschiedenen Zeiten des 16. Jahrhunderts, welche das aus den Visitationsprotokollen gewonnene Sittenbild in erwünschter Weise vervollständigen und über den größten Teil des Reformationszeitalters ausdehnen.

II.

Schon lange vor dem Beginn der Reformation war unter der Geistlichkeit des Bistums der Konkubinat ziemlich allgemein verbreitet. Zwar wurden die Dekrete des Baseler Konzils gegen die Unzucht des Klerus auch von den Konstanzer Bischöfen oft in Erinnerung gebracht und zu dem Zweck häufig Synoden gehalten. Aber die Bischöfe standen in dem Rufe, daß sie inbezug auf das hergebrachte Übel um so mehr durch die Finger sahen, als ihre Kasse dabei beteiligt war. Dasselbe wurde freilich auch von anderen deutschen Bischöfen behauptet, welchen man nachsagte, daß sie von ihrem Klerus eine Abgabe für die Verletzung des Keuschheitsgelübdes sich zahlen ließen, die sie zu einer jährlichen Steuer machten und selbst von denjenigen verlangten, welche nicht im Konkubinat lebten. Nach einem Artikel (91) der auf dem Reichstage zu Nürnberg 1523 von den weltlichen Ständen wider die Geistlichen vorgebrachten Beschwerden sollte dies sogar in den meisten Diözesen der Fall sein, wie auch 1524 der päpstliche Legat Campeggi nach Sleidans Zeugnis gegen Abgeordnete des Straßburger Magistrats äußert: *scire se Germaniae episcoporum hunc esse morem, ut accepta pecunia scortationem suis permittant: fore etiam, ut ejus facti rationem aliquando reddant*¹. Vor allem

Beiblatt zum evangelischen Lehr- und Schulblatt 1891, S. 1 ff. 9. 17. 28. 36. 43. 51. 59 ff.

1) Vgl. Sugenheim, Bayern, Kirchen- und Volkszustände, S. 136 Anm. 118.

stand Hugo von Hohenlandenberg, welcher das Bistum Konstanz von 1496—1529 verwaltete, in dem übeln Rufe, daß er den sogenannten Milchzins zu einer ergiebigen Einnahmequelle mache. Als er die Beschlüsse der Synode, womit er seine Regierung eröffnete, durch den Druck bekannt mache, sagte man ihm nach, daß es ihm nicht um den Vollzug der den unsittlichen Priestern angedrohten Strafen, sondern nur um die Geldbußen zu thun sei, wofür ein Geistlicher, der Vater eines unehelichen Kindes geworden, einen Absolutionsbrief erhalten konnte. Verdächtig klingt jedenfalls ein Hirtenbrief, den er im Jahre 1517 erließ¹⁾. Schmerzlich bewegt klagt der Bischof darüber, daß sehr viele Priester seiner Diöcese unter völliger Missachtung der von ihm erlassenen Synodalverordnungen vor jedermanns Augen Beischläferinnen und andere verdächtige Weiber in ihren Wohnungen unterhalten und nicht wegschaffen, noch sich bessern wollen; ferner, daß einige mit Würfeln und Karten spielen, mit ausschweifenden Leuten in den Weinschenken und anderen öffentlichen und Privathäusern aus niederer Gewinnsucht zusammensitzen, bisweilen Zank, Scheltworte und lautes Getümmel verursachen, daß andere der Unmäßigkeit im Essen und Trinken sich ergeben, Waffen und weltliche Kleider tragen, in Frauenklöster gehen u. s. w. Um dem Verderben zu wehren, hat sich der Bischof entschlossen, eine allgemeine Visitation zu veranstalten, die er aber deshalb vorher ankündigt, damit er die Priesterschaft nicht unvorbereitet und strafbar findet, sondern sich über das Resultat der Visitation freuen und Gott dafür danken kann. Es läßt sich denken, daß die Schuldbeladenen die Frist nach Möglichkeit benutztten, die Steine des Anstoßes für eine Weile zu beseitigen. Fünf Jahre später, als die reformatorische Bewegung in Zürich mit der Forderung der Priesterehe begann und der Bischof in einem Hirtenbriefe klagte, daß das Ärgernis immer größer werde, mußte er sich in einem von Freunden Zwinglis verfaßten und alsbald durch den Druck bekannt gemachten „Kommentar“ den

1) Theiner II, 2, S. 736.

Vorwurf machen lassen, jene Klage sei eine bloße Redensart. Denn als er von frommen Priestern um Gottes willen gebeten worden sei, daß er, um dem ärgerlichen Leben mit Konkubinen ein Ende zu machen, stillschweigend erlauben möge, Eheweiber zu nehmen, habe er diese christliche Bitte so wenig geachtet, daß er vielmehr, wie glaubwürdig versichert werde, die Strafe für ein Kind, das ein Priester bekäme, noch um einen Gulden erhöht habe, sodafs jetzt einer 5 Gulden für ein Kind bezahlte, da er vorher nur 4 geben müfste. Darum wolle er's nicht leiden, daß die Pfaffen Weiber haben. Es ginge ihm ein großes jährliches Einkommen ab. In einem Jahre sollen wohl 1500 Pfaffenkinder in dem Konstanzer Bistum geboren werden; von jedem 4 Gulden machte 6000 Gulden. Jetzt seien aus vier Gulden fünf geworden, mache achthalbtausend Gulden. Aber nicht bloß die Kinder müssen ihm jährlich abgekauft werden, wie der Titel in dem Register zeige; habe nun einer eine Konkubine oder nicht, man sage ihm: Was geht dies meinen gnädigen Herrn an, daß du keine hast? Warum nimmst du nicht eine? Das Geld muß gleichwohl erlegt sein. — Es wird dann in der Flugschrift noch weiter ausgeführt, wie die bischöfliche Habsucht die Unkeuschheit der Priester ausbeute, und wie viel Geld aus dieser „Mistpfütze“ gewonnen werde.

Daß diese Behauptungen in vollem Umfange begründet gewesen, möchte ich nicht behaupten, aber schlimm genug, wenn die Zeitgenossen daran glaubten und wenn selbst der Rat von Zürich in einem amtlichen Aktenstück es als Thatsache hinstellt, „daß die Bischöfe Geld nehmen und den Pfarrkindern ihre Metzen lassen.“

III.

Aus den dreißiger und vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts liegen meines Wissens eingehende Schilderungen des sittlichen Lebens der Geistlichkeit des Bistums Konstanz nicht vor. Die bis jetzt bekannten Visitationsprotokolle reichen nur bis zur Mitte des Jahrhunderts zurück. Dagegen

lässt sich aus anderen bischöflichen Akten, die das Staats-Archiv zu Zürich aufbewahrt, wenigstens erkennen, wie gegen besonders hervorstechende Fälle von Roheit und Liederlichkeit gerichtlich vorgegangen wurde, wenn auch viel weniger eifrig und streng von Ordinariats wegen als von seiten weltlicher Behörden. So schwört am 24. Juni 1524 der Pfarrer zu Neudingen, Jakob Güdt, der wegen viel verschuldeter Sachen in das Gefängnis des Junkers Friedrich von Kinzberg gekommen und dem Bischof von Konstanz ausgeliefert, dann aber auf Verwendung verschiedener Herren aus der Gefangenschaft entlassen worden war, eine Urfehde, in der u. a. steht, daß er mit einer Frau Clara Hirlin, deretwegen er also „fänglich angenommen worden sei, fürderhin keine Gemeinschaft mehr haben wolle“, in keiner Weise. Dass es sich hier um kein gewöhnliches Unzuchtsvergehen handelt, scheint gewifs zu sein.

Nach einem Schreiben des Obervogts zu Urach, des Ritters Dietrich Spät, an die Räte des Bischofs vom 6. Juni 1531, spielte sich in der Kirche zu Münsingen folgende erbauliche Scene ab. Nachdem der Vikar des Orts und ein Kaplan Schmid mit anderen Priestern gezecht, „dergestalt, daß sie so voll worden, daß ihr keiner gewußt, was er gethan, gingen sie in die Vesper, wo sie sich in der Sakristei niederlegten. Als es nun Zeit war zu röchen¹, ist der Kaplan Schlenk zu dem Pfarrer in die Sakristei kommen und gesagt: Herr Pfarrer, es ist Zeit zu röchen! Der Pfarrer zu Herr Hans Schmid gesagt: Herr Hans, röhret! Herr Hans gesagt: Ich kann nicht röchen, ich weiß nicht, was ich thue. Der Pfarrer zu Herr Konrad Schlenken gesagt: Schwarzer Pfaff, du mußt röchen. Herr Konrad gesagt: Es steht mir nicht zu, sondern euch. Der Pfarrherr gesagt zu gemeldetem Herrn Konrad: Dass dich botzsakramment schänd, wolltest du nicht röchen, du schwarzer, bösewichter Pfaff! Und genannter Pfarrherr ein Korporal hervorgezogen und gesagt: Schwarzer Pfaff, kennst du das?

1) röchen = rouchen, rauchen, raeuchern, sein Rauchwerk opfern d. h. beten.

Herr Konrad Schlenk gesagt: Ja, es ist ein Korporal Der Pfarrherr wiederum gesagt: Das müßt dich botzakrament schänden als diebischen Pfaffen! Du hast mir das Opfer geld von dem Altar gestohlen, und (er hat) geschrieen: einen Strick her, ich will den schwarzen Pfaffen henken“. Der Pfarrer und der Kaplan vergriffen sich an Konrad Schlenk, und es entstand eine solche Balgerei in der Sakristei, dass Leute aus der Kirche herbei liefen und die Geistlichen voneinander brachten. Als der Obervogt zu Urach davon vernahm, begab er sich nach Münsingen, untersuchte die Sache und berichtete an Statthalter und Regenten zu Stuttgart, worauf der Befehl an ihn erging, den Vikar und den Kaplan einen Monat lang bei Wasser und Brot in dem Turm liegen zu lassen. Es dauerte aber nicht lange, so traf ein Schreiben aus Konstanz ein, wonach der Bischof seine Jurisdiktion durch das Vorgehen der weltlichen Behörde geschmälert sah. Daher sandte der Obervogt die beiden Gefangenen nach Konstanz nebst einem Verzeichnis der aus der Sache erwachsenen Kosten, um deren Ersatz er bat. In Beziehung auf den Vikar sprach er im Namen des Statt-halters und der Regenten die Erwartung aus, dass er nicht länger in Münsingen geduldet werde, während er für den Kaplan Schmid Fürbitte einlegte, da er sich, abgesehen von dem einen Falle, ganz fromm und priesterlich gehalten. Von einer Bestrafung des Pfarrers ist gar keine Rede.

Im Jahre 1533 entführte ein Geistlicher im Waldburgischen nächtlicher Weile die Tochter einer angesehenen, ihm sogar verschwägerten Familie, nachdem er sie vorher entehrt hatte. Auch in vielen anderen Fällen hielt er sich „so leichtfertig, sträflich und unpriesterlich“, dass er durch die Beamten des von dem Truchsessen Georg hinterlassenen Sohnes gefangen gesetzt und in das Gefängnis des Bischofs nach Meersburg gebracht wurde. Aber auf die Fürbitte von Angehörigen und Freunden wurde er wieder freigelassen, nachdem er eine Urfehde beschworen hatte, worin neben dem Gelöbnis der Besserung 200 Gulden eine Rolle spielen, welche die zahlreichen Bürgen dem Bischof zu entrichten versprachen, wenn sie den Geistlichen, falls er seinen Eid

brechen sollte, nicht alsbald wieder dem Gefängnis überliefern würden.

Zwei Jahre später wird auf Fürbitte seiner Angehörigen gegen Urfehde und eine Busse von 6 Gulden rh. aus dem Gefängnis zu Meersburg ein Kaplan aus Sulgen entlassen, obwohl Bürgermeister und Stadtamtman, die ihn nach Meersburg eingeliefert, gebeten hatten, ihn dermaßen zu behandeln, daß „darob andere ein Ebenbild empfangen“ möchten. Schlimm genug hatte es der Kaplan in Sulgen allerdings getrieben. Denn nachdem es schon lange seine Gewohnheit gewesen, selbst an heiligen Festtagen die Wirtschafts- und Spielhäuser zu besuchen, ferner mit Kleidern, „Wehren“ und in anderen Dingen ganz unpriesterlich sich zu halten, hatte er jüngst auf offener Straße unter furchtbarem gotteslästerlichen Schwüren einem Mädchen nachgestellt und einen schweren Stein lebensgefährlicher Weise in das Zimmer eines anderen Kaplans, bei dem das Mädchen Schutz gesucht, geschleudert.

Endlich noch ein Beispiel aus dem Jahre 1540. Der Vogt zu Geigenhofen, Diethelm von Peyer, von einem Domherrn zu Meersburg über einen Vikar zu Horn gefragt, antwortet, daß er nicht gern mit ihm zu thun habe, da er trotz seiner Völlerei, seines Verkehrs mit der Metze eines anderen und trotz seiner Fastnachtsausschweifungen niemals gestraft worden sei. Man habe es ihm auch ungestraft hingehen lassen, daß er auf einer Hochzeit in der Narrenkappe herumgelaufen. Der Vogt bittet, wenn man etwas mit dem Vikar weiter zu handeln habe, dies durch andere thun zu lassen. Man versteht die Bitte, wenn man in demselben Briefe liest, daß sogar der eigene Vikar des Vogts dem verkommenen Amtsgenossen bisher den Rücken gehalten, „und ist alles recht gethan und ist fast mit den Bauern im Schlamm gelegen, so daß er einen großen Willen von etlichen von ihnen hat.“

IV.

Ungleich strenger als die Fälle von grober Unsittlichkeit und Zuchtlosigkeit wurde jede Abweichung von der Kirchen-

lehre und insbesondere jede Hinneigung nicht allein zum Täufertum, sondern auch zur lutherischen oder zwinglischen Lehre gestraft. Nachdem die reformatorische Bewegung im ersten Ansturm dem Bischof weite Gebiete in der Schweiz und in Oberschwaben entrissen und selbst die Stadt Konstanz für den Protestantismus gewonnen hatte, thaten Hugo von Hohenlandenberg unter der Führung des glaubenseifrigen Generalvikars Joh. Fabri und noch mehr sein Nachfolger Balthasar, früher Propst von Waldkirch und Kaiser Karls Vizekanzler, alles, um die Diöcese, soweit sie nicht ihrem Einfluß ganz entzogen war, von Irrlehren zu säubern. Dafs Württemberg nach der Vertreibung des Herzogs Ulrich der Herrschaft des österreichischen Hauses und damit auch der Restauration des Katholicismus unterworfen wurde, erleichterte der bischöflichen Regierung die Unterdrückung der evangelischen Regungen. Mit der Wiedertäuferei wurden in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre auch Luthers und Zwinglis Anhänger häufig verfolgt. So wurde der Lindauer Joh. Heuglin, Frühmesser in Sernatingen, als Anhänger lutherischer Lehrsätze am 10. Mai 1527 auf Befehl des Bischofs Hugo von Konstanz zu Meersburg, dem damaligen Bischoffssitze, verbranzt.

Wohl dem Prediger, dessen sich, wenn er in den Verdacht nicht gut katholischer Gesinnung kam, ein echt religiösgesinnter adeliger Grundherr annahm. Diese Wohlthat widerfuhr z. B. einem Pfarrer zu Kempen, durch Hans Friedrich Thumb von Neuburg, welcher die Anschuldigung des Bischofs, dass der Pfarrer lutherisch lehre, in einem denkwürdigen Schreiben vom 5. Juli 1527 ebenso entschieden zurückwies, wie die Drohung, dass der bischöfliche Fiskal rechtlich gegen ihn procedieren solle. Er nahm für seinen Geistlichen das Recht in Anspruch, das reine Gotteswort zu verkündigen, und berief sich dabei auf den Speyerer Reichstagsbeschluss von 1526, wonach bis zur Berufung eines Konzils oder einer Nationalversammlung „ein jeglicher in Sachen, so das kaiserliche Edikt etc. belangen möchten, für sich selbst, also leben, regieren und halten mag“, wie er ein solches gegen Gott und kais. Mt. hofft und vertraut zu verantworten

Interessanter noch ist die Beziehung auf die damals von den Ständen entworfene Instruktion für eine an den Kaiser zu richtende Botschaft, aus der sich zur Genüge ergiebt, daß der Stände „Gemüt“ gewesen, in solcher Zwietracht bis zum Konzil oder zur Nationalversammlung still zu stehen, und daß mittlerzeit ferner dawider durch Niemand etwas vorgenommen werden solle. Aufs schärfste verurteilt dagegen der wackere Edelmann das Vorgehen des Fiskals, da dann keine Verantwortung oder Entschuldigung, wie gerecht die ist, helfen, sondern nur gefragt will werden: glaubst du oder hältst du das oder jenes? sprich ja oder nein! und daß man nicht disputieren oder Ursache hören und also auch mit Grund oder der Schrift keinen eines besseren berichten, sondern allein die Sache mit dem Henker ausrichten will, welches bei der Christenheit erschrecklich zu hören. Indem also Thumb von Neuburg die Bitte und Erwartung ausspricht, daß der Bischof ihn und die Seinen in Frieden und bei dem Speyrer Abschied lassen werde, erbietet er sich zugleich wiederholt, wenn etwa sein Pfarrer in der Lehre sich übel halten sollte, dafür sorgen zu wollen, daß er davon abstehe und sich eines besseren befleissige.

Schlimmer ging es im Jahre 1529 einem Pfarrer Andreas Öder zu Frauenzell bei Memmingen, welcher dem Landkapitel Isny angehörte. Kollatoren der Pfarrstelle waren Bürgermeister und Stadtschreiber von Memmingen nebst einer dortigen Witwe; sie wünschten, daß Öder es in Frauenzell mit Predigt und Gottesdienst halten möge, wie es in dem evangelischen Memmingen gehalten wurde, während sich Öder dem Bischof gegenüber durch einen besonderen Eid verpflichten müßte, der lutherischen Sekte nicht anzuhängen. Nun wurde aber Öder zunächst beschuldigt, auf offener Kanzel gepredigt zu haben, daß er an die Fürsprache Marias und der Heiligen nicht glaube, sondern Christum allein für den einigen Mittler halte. Von dieser Ansicht vermochten ihn auch Dekan und Kapitel zu Isny, von denen er gern Belehrung annehmen wollte, nicht abzubringen. Aber die Anklagen, die gegen ihn erhoben wurden, gingen bald viel weiter: er leugne die Gegenwart des wahren

Leibes und Blutes Christi im Sakrament des Altars, verachte die Messe und lasse, wenn er sie ja halte, den Kanon aus; er verwürfe auch die Fürbitte für die Verstorbenen und schwäche die alten Gebräuche und Zeremonien der Kirche; er suche seine Pfarrkinder zum Abfall vom alten Glauben zu bewegen, nehme sich endlich in Lehre und Predigt die lutherischen Prädikanten in Memmingen, mit denen er Gesellschaft halte, zum Muster.

Öder leugnete die meisten dieser Anschuldigungen unter Berufung auf seine Pfarrkinder oder andere Zeugen. Dafs er den Kanon in der Messe nicht auslasse, sondern vielmehr auch konsekriere, wollte er sich sogar von dem Priester bezeugen lassen, den der Dekan als Aufpasser in die Messe geschickt hatte. Er behauptete, vor denjenigen, welche das Meßsakrament und die Taufe verwürfen, seine Pfarrkinder ernstlich gewarnt zu haben. Nur in Memmingen habe er sich verleiten lassen, die neue Messe, wie sie in Wittenberg, Straßburg und Nürnberg gehalten werde, zu lesen.

Für seine Richter war seine Schuld schon erwiesen. Aber man wollte noch mehr von ihm erfahren: was ihn dazu bewegt? Item auf was Ansinnen u. s. w. Item, was Nutz oder Vorteil er dadurch zu erlangen gesucht?

Man wandte die Folter gegen den Unglücklichen an und erhielt nun diejenigen Geständnisse, die man haben wollte. Dafs man zu den Marterwerkzeugen der Folter gegriffen, erhellt aus der Überschrift, die ein langes Bekenntnis wenigstens in einem der mir vorliegenden Exemplare aufweist: „Darnach so hat bedachter Herr Endras Öder, Pfarrherr zu Unser-Frauen-Zell, auf guetige und peinliche Frag bekannt“ etc. Diese Handschrift trägt alle Spuren einer protokollarischen Niederschrift, die während des peinlichen Verhörs entstanden ist. Der auf die Folter Gespannte leugnete nicht mehr, dafs er die Messe nicht wie ein Opfer betrachte und dass er zu Frauenzell gar keine Messe gehalten haben würde, wenn es nicht aus Furcht vor der weltlichen Obrigkeit geschehen sein würde. Wenn er aber den Kollatoren zugesagt zu predigen, wie man in Memmingen predige, so habe er das aus Not gethan, weil er ganz arm gewesen und nichts gehabt habe. Er gestand ferner, dafs er im Sakrament des

Altars weder Fleisch noch Blut Christi annehme, und daß er seinen Pfarrkindern gepredigt, man solle es dem Glauben befehlen, wie groß oder klein Christus in der Hostie sei. Er gestand sodann, nicht zu glauben, daß Almosen oder andere gute Werke zur Seligkeit dienen, daß die Ohrenbeichte etwas nütze, daß die Priester Sünden zu vergeben vermögen, daß es ein Fegfeuer gebe, daß man für die Abgestorbenen beten solle, daß die Gewalt der Päpste, Bischöfe und Prälaten in der Schrift gegründet, die Priesterrehe aber nicht erlaubt sei. Es ist bezeichnend, daß der letzte Satz, den die protokollarische Aufzeichnung enthält, wahrscheinlich wegen vollständiger Erschöpfung des Misshandelten, unvollendet blieb, andere Sätze aber vielfach korrigiert wurden. Auch die verschiedenen Redaktionen, denen nachträglich die Aussagen unterworfen wurden, stimmen nicht vollständig überein. Es scheint, als ob es darauf angekommen wäre, den Richtern ein bequem zugerichtetes Beweismaterial in die Hand zu geben. Das Urteil, das sie fällten, kenne ich nicht. Sicher wurde dafür gesorgt, daß der gefährliche Ketzer nie mehr mit der Außenwelt in Beührung kam.

Ein eigenartiges Interesse erregt ein Fall, der sich ein Menschenalter später in Konstanz abspielte, als die einst-mals protestantische Reichsstadt sich längst wieder der Botmäßigkeit des Bischofs und der Herrschaft des Katholicismus hatte unterwerfen müssen. Als Pfarrer zu St. Stephan wirkte 1562 ein Dr. Sandholzer, ein angesehener Mann und beliebter Prediger, belesen in der Schrift und in den Kirchenvätern, von gut katholischer Gesinnung, aber nicht blind gegen die Schäden der Kirche und die Widersprüche, in die letztere sich vielfach zu der Kirche des apostolischen Zeitalters gesetzt hatte. Da der freimütige und selbstbewußte Mann auf der Kanzel aus seinen Ansichten kein Hehl machte, so wurde er ketzerischer Lehren beschuldigt. Besonders machte man ihm den Vorwurf, sich über die vierzig-tägigen Fasten, Fleischessen, Priesterehe und Abendmahl (unter beiderlei Gestalt) nicht korrekt ausgesprochen zu haben. Auf Befehl des Bischofs sollte er von Statthalter

und Räten verhört werden. Aber diese kamen Tage lang zu keinem Entschluß darüber, wie sie am besten gegen den gefürchteten Mann vorgehen würden, bis endlich am 3. Mai 1562 das „freundliche“ Verhör stattfand. Der Pfarrer verteidigte sich in langem Vortrage mutvoll und bereit. Er nahm für sich das Recht in Anspruch, die Schrift in dem Sinne auszulegen, den er bei den h. Vätern finde. Und wenn ein Theologus nicht auch Macht haben sollte, die Mängel in Religionssachen anzurühren, wann würde dann Reformation und Besserung folgen? Nicht als ob er es für erlaubt hielte, alte Bräuche abzuthun und neue Dogmen einzuführen. Das wäre frevelhaft. Alle seine Predigten seien vielmehr dahin gerichtet, die Laien in Gehorsam und kirchlicher Einigkeit zu erhalten und sie aus den Sekten herauszuführen. In den drei Stücken vom Fleischessen, Priesterehe und Kommunion habe er überall nichts definiert und niemand Ursache gegeben, sich dabei anders als nach katholischem Brauche zu halten. Jedermann wisse, wie über das Fleischessen gestritten worden sei; die einen hielten's für Todsünde, die anderen für eine „evangelische feine That“, Fleisch zu essen. Er habe alle Jahre die vierztägigen Fasten und andere Faststage verkündet, mit Ausführung kirchlicher und politischer Ursachen, warum sie gehalten werden sollen. „Darneben aber habe ich deren Superstition gestraft, die sich mehr Gewissens von eines Eies wegen machen, denn so sie wider die zehn Gebote sündigten“. Über die Priesterehe habe er sich korrekt geäufsert; er hoffe, ein Konzil könne manches Ärgerliche, was durch den Cölibat entstanden, beseitigen. Man wisse, wie lange sich „Germania vorzeiten“ gegen den Cölibat gewehrt habe. Soll der Kirche zu Fried und Ruhe verholfen werden, so muß man nicht so zart sein, man muß sehen, wie es in der ersten Kirche zugegangen. Es ist besser, wir hören die Wahrheit von Freunden als von Feinden. Inbetreff des Abendmahls lehre er katholisch, habe aber in der Passionspredigt, als er an die Worte der Institution coenae domini gekommen, nicht verleugnen können, was in dem Text stünde, und habe auch nicht verleugnen können, daß in der allgemeinen Kirche nach dem einstimmigen

Zeugnis der alten Kirchenlehrer länger denn tausend Jahre die Kommunion unter beiden Gestalten gebräuchlich gewesen; er habe aber sogleich hinzugesetzt, es habe ohne Zweifel die heil. allgemeine Kirche grosse und wichtige Ursachen gehabt, die Kommunion unter einer Gestalt den Laien zu geben, und es werde unter einer Gestalt soviel wie unter beiden genommen; auf die Einigkeit sei hierin der grösste Wert zu legen. So habe er gepredigt und männlich zu allem Guten ermahnt. Er ehre geistliche und weltliche Obrigkeit und ermahne andere dazu. Deshalb sei er auch unerschrocken trotz aller Widersacher, welche mit all ihrer „katholischen Heuchelei“ — schon vorher hat er von der schändlichen Adulation gegen Gott vonseiten derer, die für katholische Männer gehalten sein wollen, gesprochen — schliesslich doch nur Unehre und Schande erjagen werden. Er vertraut, dass der Bischof ihn zu gnädigstem Verhör kommen lassen werde.

Als Statthalter und Räte diese vom 4. Mai datierte Erwiderung des Pfarrers am 5. gelesen, entschlossen sie sich, sie dem Bischof nicht zuzuschicken, da dem Verfasser Gefahr darauf stehen möchte. Er sollte lieber eine andere Antwort stellen und darin kurz und bündig auf die drei Artikel sich erklären, auf die es ankomme. Darauf diktierte ihnen der Beschuldigte sogleich drei Propositionen in die Feder, die sie dem Bischof übersenden. Was darauf mit dem kühnen Pfarrer geschehen, geht aus unseren Akten nicht hervor. Ohne Zweifel hat man dafür gesorgt, dass der Freimütige seine Gedanken besser bewachen, wenigstens seine Zunge zügeln lernte.

V.

Die ausgiebigste Belehrung über die sittlichen Zustände des Klerus in einem ansehnlichen Teile der Konstanzer Diöcese gewährt uns der bereits erwähnte Visitationsbericht aus dem Jahre 1550, der sich mit den schon in der vorausgehenden Darstellung von uns benutzten bischöflich Konstanzer Akten im Staats-Archiv zu Zürich befindet (W II, 4. Gest. IX, 45, Nr. 36), 21 eng beschriebene Quartblätter stark.

Der Verfasser ist ein bischöflicher Notar, Joh. Götz, welcher den Generalvisitator Dr. jur. Joh. Dumpardus auf einer dreiwöchentlichen Visitationsreise begleitete und alles, was sich ereignete, kurz verzeichnete, um es zu gelegener Zeit weiter auszuführen. Man könnte die vorliegenden Aufzeichnungen auch als Protokoll oder als Tagebuch bezeichnen, das, wenn nicht ganz, so doch in seinen Grundzügen, auf der Reise und während der Handlung selbst entstanden ist und um so mehr Glauben verdient, als der Schmuck der Darstellung ihm abgeht und dem Verfasser die Absicht fern lag, auf den Leser in bestimmter Richtung einzuwirken.

Der bischöfliche Vikar und sein Notar traten ihre Reise am 8. April an. Sie ritten von Radolfzell, der damaligen bischöflichen Residenz, am ersten Tage bis nach Schaffhausen und von hier am 9. April über Waldshut, Lauffenburg nach Säckingen, wo ihre Arbeit begann. Die weiteren Orte, welche sie auf ihrer Rundtour durch den Breisgau und einen Teil des heutigen Württemberg zum Zweck der Visitation aufsuchten, waren vornehmlich Schopfheim, Neuenburg, Breisach, Endingen, Freiburg, Waldkirch, Villingen, Rottweil und Geisingen. Von hier erfolgte am letzten April die Rückkehr nach Zell.

Aufser den Kirchen und Stiftern der Orte, wo der Generalvisitator in der Regel für einen Tag seinen Aufenthalt nahm, wurde meistens auch der Klerus der Nachbarschaft zur Visitation herangezogen, noch häufiger aber aus angesehenen Geistlichen eine Subkommission zu dem Zwecke ernannt, die Visitation all der Kirchen und kirchlichen Institute zu übernehmen, denen sich der Generalvisitator aus Mangel an Zeit, oder weil er die Mühe scheute, nicht widmen möchte. Die Instruktion, welche er seinem Substitut zu geben pflegte, fasste er einmal in den Worten zusammen, „sonderlich die Konkubinen der Geistlichen abzuschaffen, nach schismatischen Büchern zu suchen, den Geistlichen zu befehlen, die langen Schwerter und die unpriesterlichen Kleider abzuthun, sich des Zutrinkens, Überfüllens, und sonderlich in offenen Tabernen vor den Bauern und ihren Pfarrkindern, sowie des Spielens zu enthalten“.

Der Generalvisitator selbst stellte sich eine noch weitere Aufgabe. Neben dem sittlichen Leben der Geistlichen erregten seine Aufmerksamkeit die ökonomischen und rechtlichen Verhältnisse, die Beziehungen des Klerus zur weltlichen Gewalt, das kirchliche Leben in der Gemeinde und anderes. Aber dies alles waren doch auch für ihn nur Nebenfragen: in erster Linie forschte er überall dem privaten Leben und kirchlichen Wirken der Geistlichen nach, und hierüber verbreitet sich auch unser Berichterstatter weitaus am ausführlichsten. Übrigens versäumt der Notarius auch nicht, Tag für Tag genau zu verzeichnen, wo sie ihr Quartier genommen, wer ihnen abends oder morgens den Wein gespendet, ob die Stadt, oder ein weltlicher Beamter, oder der Pfarrherr des Ortes; ferner bei wem oder mit wem sie zu Abend oder Mittag gespeist, ob nur mit dem einen oder andern angesehenen Weltlichen oder Geistlichen oder etwa ausnahmsweise mit dem gesamten Klerus des Ortes. —

Das Visitationsgeschäft selbst pflegte in der Weise vor sich zu gehen, daß die Geistlichkeit, welche schon bald nach der regelmässig gegen Abend erfolgenden Ankunft des Visitators benachrichtigt wurde, sich am anderen Morgen früh 6 Uhr in der Sakristei der Kirche oder in dem Priesterzimmer des Stifts versammelte, wo dann der Vikar sie mit einer lateinischen Anrede begrüßte und ihnen den Grund seines Erscheinens auseinandersetzte. Hierauf ließ er alle bis auf den Pfarrherrn oder Dekan abtreten und begann mit diesem das Examen. Dann wurden alle anderen der Reihe nach vorgerufen und, wie es scheint, unter alleiniger Anwesenheit des ersten Geistlichen ausgefragt über Vorgesetzte, Gleichgestellte und sich selbst. Die Auskunft, die der Generalvisitator so empfing, wurde regelmässig noch ergänzt durch Aussagen weltlicher, insbesondere städtischer Beamten. Ehe er dann, meist noch an demselben Tage, die geistlichen Herrn wieder vor sich beschied, um sie mit einer ermahnden und strafenden Rede zu verabschieden, visitierte er „die sacramenta, als sacrosanctam eucharistiam, baptismum et sacram oleum, item libros, calices et ornamenta“. Diese Dinge wurden regelmässig in leidlicher Ordnung gefunden; nur ein-

mal war das Taufbecken etwas unsauber, und von dem hl. Öl hieß es ironisch, der Pfarrer habe es dermaßen gebraucht, daß er nicht wußte, wo es wäre.

Schon in Säckingen bekam der Visitator, als er die ganze Priesterschaft, einen nach dem andern, „sonderlich über alle und jede Mängel, Gebresten und Anliegen, et praesertim super excessibus reprehensione et correctione dignis tam in clero quam in populo befragt und verhört“, unerfreuliche Dinge zu vernehmen. Zwar der Pfarrherr Fridolin Fricker versicherte, „daß seine Mitbrüder sich alle wohl hielten, sie seien gute Herren“, er fuhr aber in seiner Aussage fort: „Herr Konrad Besserer (Chorherr) hab ein Magd, ungefähr von 40 Jahren, bei der er 7 oder 8 Kinder hab; sie halt sich wol, dermaßen, daß si von jedermann, Clerikern und Laien, lieb gehalten werd. Herr Johannes Widmeyer hab ein 60jährige Magd und bei der kein Kind. Herr Caspar Marquard hab eine ungefähr vierzigjährige Magd und bei der ein Kind. Der Organist hab kein Magd. Von den Laien und der Bürgerschaft klagt er anders nichts, dann daß sie an Sonn- und Feiertagen nit die ganze Predigt und Amt hören. Item, daß er sie dahin nit bringen mög, das si vor Mitterfasten die ersten Beicht thun.“

Herr Konrad Besserer (Chorherr) sagt, „der Pfarrer predige christenlich, und wol nach Leer und Ufsatzung der heiligen christlichen Kirchen. Er hab ein alte Magd und bei der kein Kind. Das grölst Laster, so er an ihm hab, sei, daß er sich etwan den Wein überwinden läßt. Aber der übrigen seiner Mitchorbrüder Wandel und Leben trag er kein Mangel, sie halten sich wol. Er, Herr Konrad, hab eine Konkubine und bei der vier Kinder (also nicht 7 bis 8!). So man ihm vor 20 Jahren gewehrt, wäre seinthalb besser gewesen; jetzt sei es ihm schwer, die Magd mit den Kindern zu verlassen.“

Der Chorherr Joh. Widmeyer hatte ebenfalls keinen Mangel an des Pfarrers Lehre und Predigt, allein daß er anfange zu einem Kind zu werden „und defectum linguae zu überkommen“. „Das grölst Laster, das er an im hab, sei, daß er underweilen weinig werd, so sing er denn und

sei ungeschickt, darmit er denn die Bauern zu Verlachung und Verspottung seiner verursacht und bewegt“. Er selbst, Widmeyer, „hab eine 70jährige Magd und bei der kein Kind, wiewol er vor 20 Jahren einen Sohn von ihr gehabt, der mit Tod abgangen. Herr Caspar Marquard hab ein hoffertige, häderische Magd. Herr Konrad Besserer hab ein Magd und bei der 5 oder 6 Kinder und sei ausgeschlossen vom Kapitel“. — Herr Hans Buchner, Organist und Kaplan, hält den Pfarrer für einen christlichen und katholischen Mann mit seiner Lehre und allen Dingen, habe keinen Mangel, denn dass er sich „etwan übertrinke, wiewol selten“. Der Organist drückte sich auch sonst sehr vorsichtig und milde aus. So legte er dem Konrad Besserer nur zwei oder drei Kinder bei, und von sich selbst sagte er, er habe ein Mägdlein, ein unschuldig Kind von 12 Jahren; der anderen halb wüste er nichts sonderliches anzuseigen.

Alle Genannten bezeugten übereinstimmend, dass Schultheiss, Rat und eine ganze Bürgerschaft ihnen viel Ehren und Reverenz bewiesen und sie dermassen wohl und ehrlich hielten, dass sie sich über sie nicht beklagen könnten. — Wir hören nebenbei, dass das Stift auf vier Kanonici und acht Kanonissinnen eingerichtet war, dass zwei Kanonikate und eine Kaplanei wegen Priestermangel unbesetzt, von den Kanonissinnen aber keine bis auf die ihres Amtes entsetzte Äbtissin vorhanden war. Über die „unfügsame Handlung und That“, wodurch Frau Magdalena von Husen — so hieß die Äbtissin — sich den grossen Bann zugezogen, erfahren wir nichts Genaueres. Sehr schlimm aber kann ihr Verbrechen nicht gewesen sein, da der Pfarrer sie nicht hinderte, täglich den Gottesdienst zu besuchen, ihr Beichtvater aber zu der österlichen Zeit ihr die Absolution erteilt hatte. Da der Generalvikar darüber laut seinen Tadel aussprach, bat sie um Verzeihung dessen, was sie gegen den Bischof gehandelt „und zeigte mit Flehen und Weinen an, wie die Weltlichkeit — hier die vorderösterreichische Regierung — sie anderthalb Jahre gefänglich gehalten, jämmerlich, elendiglich und erbärmlich mit ihr gehandelt haben und sie einmauern wollen lassen“. Den Ort, „wie der

gebauet und zugerüstet“, hat mit dem Vikar unser Berichterstatter gesehen. Wie schwer in der That der weltliche Arm auf dem Stift lastete und welche unerträglichen Übergriffe in die innersten Angelegenheiten er sich gestattete, erhellt aus den bitteren Klagen der geistlichen Herren über den Junker Hans Jakob von Schönau, der von der Regierung zum Verwalter der Abtei eingesetzt war, so dass er alle Gewalt zu strafen, zu incarcерieren u. s. w., wie sie sonst einem Ordinarius oder einer Äbtissin zustände, in der rücksichtslosesten Weise ausübte und sogar den Gottesdienst willkürlich regeln wollte, in Gesangbuch und Brevier hineinschrieb oder daraus strich, was ihm beliebte, echte Statuten verachtete, Briefschaften aus dem Gewölbe entfernte, kurz alles that, das Stift zu Grunde zu richten. „In summa“, so schliesst die Klage der Kapitulare, „er halte sie gar für Idioten und Bacchanten“.

Dass der Generalvisitator an den tyrannischen Schutzherrn des Stifts Vorstellungen gerichtet habe, davon meldet unser Bericht nichts. Dagegen ließ er vor Beendigung seines Geschäfts den Schultheissen von Säckingen kommen, um ihn zu fragen, ob er und ein ehrsafer Rat Beschwerden gegen den Klerus hätten. Der Schultheiss wollte vorsichtigerweise zuerst mit dem Rate Rücksprache nehmen. Ehe dies geschehen, sammelte der Vikar die Priesterschaft noch einmal um sich, richtete an sie eine schöne lateinische Oration, worin er sie väterlich, sanftmütiglich und freundlich strafte, „und sonderlich dreier Laster halb, die vor anderen bei ihnen regieren, die sind: fornicatio, temulentia et tabernarum meritoriarum frequens aditus (also Unzucht, Trunkenheit und häufiger Besuch von Schenken, wenn nicht gar von öffentlichen Häusern), mit welchen zwei letzten der Pfarrherr sonderlich behaftet“.

Caspar Marquard wurde besonders gestraft seiner haderischen und zänkischen Magd halben, und der Organist ermahnt, sein junges Mäglein von sich zu thun, „damit menschliche Begierde und Anfechtung mit der Zeit nicht ärgeres mit sich bringe“. Alle wurden ermahnt, von ihren Konkubinen, von Völlerei und anderen Lastern abzustehen,

ihr Leben zu bessern. Denn wo sie das nicht thun würden, möchte der Herr Bischof oder sein Fiskal gebührliche Strafe gegen sie vorzunehmen in keinem Weg umgehen. Darauf bedankten sie sich solcher Ermahnung und versprachen sich priesterlich zu halten, ihren Wandel, Wesen, Leben und Sitten zu bessern.

Dann erst kamen die beiden Schultheißen, um dem bischöflichen Vikar zu versichern, daß sie, wie der Rat, über die Priesterschaft nicht zu klagen hätten; sie halte sich wohl mit dem Gottesdienst und allen Dingen; sie beweise ihnen und der Bürgerschaft viel Lieb und Dienst, wo sie nur möge, und in summa: beide Teile seien dieser Zeit wohl miteinander zufrieden.

Von Säckingen ging es am 11. April nach Schopfheim, wo man beim Pfarrherrn, dem Dekan des Kapitels Wiesenthal, einkehrte. Als am folgenden Morgen die nächstgesessenen Pfarrer zur Visitation erschienen, und einer nach dem andern verhört wurde, sagte der Dekan aus, er wisse keinen Priester in seinem Kapitel, der in Lehre oder Verwaltung der Sakramente von der Ordnung der Kirche abweiche. Er wisse auch nicht, daß einige öffentliche und ärgerliche Concubinarii seien, doch gehe er nicht so viel aus, daß er es wohl wissen möge, und ob schon etliche in seinem Kapitel seien, so seien doch deren wenig, denn der Markgraf habe ihnen vor Jahren die Mägde alle vertrieben. — Die Aussage des Pfarrherrn Schiffelin in Hauingen stimmte damit im allgemeinen überein; nur gestand er, daß er wohl lutherische Bücher habe, aber nur um ihnen desto besser in seinen Predigten entgegenzutreten. Er habe auch eine 50jährige Magd, „bei der er auch etwan Kind gehabt, leb jetzund auf das priesterlichst und unargwöhligst als möglich“. Ihm wurde jedoch auferlegt, er solle sie von sich thun, „denn er möge ohne Argwohn nicht bei ihr wohnen, dieweil er ein Kind von ihr gehabt“.

Interessanter lautet das Bekenntnis des Pfarrers Reuchlin in Wehr: Er habe eine Magd bei 40 oder 50 Jahren alt, und von ihr eine 10jährige Tochter. Er könnte sie nicht wohl verlassen, denn sie haben einander versprochen, ihr

Leben lang bei einander zu bleiben, und einander testiert. Sie sei eine gute Haushälterin, dazu könnte und wüfste er ohne eine Dienerin nicht hauszuhalten. Letztlich hat uns der Dekan zu verstehen gegeben, „dass Herr Hans Reuchlin eher die Pfründ verlassen, ehe er die Magd fahren lasse.“ —

Der Pfarrer Fridolin Papa zu Steinen, Konventual zu St. Blasien, erklärte, wie der Dekan, dass er selten ausgehe und allein mit seinen Mitbrüdern verkehre, die auch wie er des Gotteshauses St. Blassii Pfarren versehen. Er habe einmal auch eine junge Magd gehabt; aber sein Herr von St. Blasii habe nach der Synode von St. Markdorff ihn und andere auf dem Lande zu sich nach St. Blasii erfordert, die Synodalstatuten publiziert, ihnen die Mägde verboten und besonders ihn, Fridolin, lange darum incarcierirt. Sobald er nur ein Wort von einem vernimmt, lässt er ihn kommen, incarcierirt ihn und straft ihn streng.

Der bischöfliche Vikar scheint nicht sehr viel darauf gegeben zu haben, dass das Eingreifen der markgräflichen Gewalt in jener Gegend gründlich Wandel geschaffen hatte. Denn vor seiner Abreise von Schopfheim ermahnt er die in der Sakristei versammelten Priester so gut wie anderswo, dass sie von der Unzucht und allem, was den geistlichen Stand verunehre, abstehen und ihr Leben bessern mögen. Seinem Substituten aber, dem er alle anderen Pfarreien, Kapellen, Pfarrherren, Vikare und Kapläne der Umgegend zu visitieren überlässt, trägt er insbesondere auf, das Halten verdächtiger Mägde, das Tragen langer Schwerter und unpriesterlicher Kleider, das Zutrinken und die Völlerei, sowie das Spielen, namentlich in öffentlichen Wirtshäusern vor den Augen der Bauern, zu untersagen, kurz alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, die in anderen Distrikten gegen einen entarteten Klerus ergriffen wurden.

In Neuenburg, wo der Visitator am 14. April zuerst den Stellvertreter des Bürgermeisters vernahm, bekam er sogleich zu hören, dass es mit der Priesterschaft liederlich und fahrlässig genug zugehe, doch wollte er's, ehe er sich weiter ausließe, seinen Herren vorbringen. Bald darauf kam er

mit dem Stadtschreiber wieder und zeigte auf Befehl des Rates an, wie sich die Priester gar übel hielten, voll Un-einigkeit, Zank, Hader untereinander und mit der Bürgerschaft, unfleissig im Gottesdienst, eines bösen Lebens und Exempels. Sie können nicht genug kriegen; obwohl sie fast alle doppelte Pfründen haben, laufen sie doch hinaus, versehen fremde Pfarren und lassen ihre Kirchen bloß-stehen. Auch verthuen sie das Vermögen der Kirchen, daß niemand weiß, wohin es kommt. Ihre Statuten halten sie nicht im mindesten. Der Rat begehrt, daß das abgeschafft werde, bittet aber auch, da man jetzt kaum fünf oder sechs Kapläne habe, wo man früher sechzehn hatte, aus den sech-zehn acht Kaplaneien zu machen.

Als es dann zum Verhör der Mitglieder des Kapitels kam, klagte der Dekan unter anderem „ob seiner Kapitel-brüder grossem Trinken“, und daß sie selbst im Kapitel zu trinken sich nicht scheutnen. „Sonderlich aber sei der Kämmerer ein guter Zechbruder, und andere die liegen Tag und Nacht bei den Bauern in den Wirtshäusern, singen dann und schreien unterweilen. Er wisse nicht, welche Concubinarii seien oder nicht, denn er ginge wenig aus. — Der Kämmerer sagt, die Reformation werde der Konkubinen halb an einem Ort gehalten, am anderen Ort nicht. Er habe eine alte 60jährige Magd. Die Priester könnten ohne Mägde nicht haushalten von wegen des Viehs; so komme keine fromme zu ihnen. Der Pfarrer zu Sultzburg habe gar eine ärgerliche Magd und der zu Badenweiler fast alle Monat eine neue. Derselbe trage auch lange Schwert-büchsen, ja zuweilen zwei Büchsen und fange viel Hader an. — Herr Hilarius Mertz sagt, der Doktrin halb habe er an keinem einen Mangel, nur allein der Pfarrer zu Schopfen, Dekan in Siebenthal, sei etwan grob im Geschrei gewesen. Er wisse kein gröfseres Laster unter der Klerisei, denn das Zutrinken. Er habe eine junge Magd und bei der ver-schiedene Kinder. Ist ihm aufgelegt, er soll sie hinweg thun und ist dem Kämmerer sein Trinken untersagt und verboten worden.“

Bei der Visitation der Kapläne stellte sich heraus, daß

sie alle, bis auf zwei, „argwöhnische“ Mägde hatten und von ihnen Kinder. Als ihnen auferlegt wurde, sie hinweg zu thun, sagte Herr Jacob Sanguinus, „er wollte die seine gern hinweg schicken, so wolle sie nicht hinweg ohne den Lohn, und sei er des Vermögens nicht, daß er ihr denselben gäbe“. Er fügte jedoch mit Thränen in den Augen hinzu, daß er Busse auf sich nehmen wolle. Herr Wilhelm Nobel sagt, wenn die anderen ihre Mägde hinweg thun, wollte er es auch thun.

Herr Hans Remp hat besonders über seine Mitkapläne geklagt und gesagt, sie seien verruchte, frevelhafte, streitsüchtige und unverträgliche Leute, keiner sei dem andern günstig, es sei so grosser Zank, Neid und Hass unter ihnen, daß sie zuweilen „mit Büchern zusammen geworfen haben in der Sakristei“; sie haben fast alle „üppige“ Mägde und Kinder und wollen sich mit dem, das sie haben, nicht begnügen. In Summa, sie halten sich so übel, daß er nicht genug über sie klagen könnte.

Als das geschehen war, hat dominus vicarius alle sacramenta besichtigt und die ordentlich gefunden, abgesehen davon, daß das Taufbecken etwas unsauber war.

Wir kommen nach Breisach. Als hier die Priesterschaft im Beisein des Dekans examiniert wurde, ergab sich unter andern Mängeln, daß das sacramentum extremae unctionis von der Gemeinde zu Breisach nicht geachtet werde, man frage nichts danach, die Priester wüßten nicht, daß es innerhalb acht Jahren von einem sei begehrt worden. „Item, sobald das Volk am Sonntag die Predigt höre, sobald laufe es aus der Kirche und bliebe nicht bei der Messe“, und daß Herr Matthäus Billich „sich vielfältiglich mit Wein überlade“. Von einem andern hören wir, daß er ein großer und täglicher Spieler sei und mit der Kleidung sich ungebührlich halte. Drei aber lagen im Gefängnis, welche „in necem domini decani capituli Brysach, weil er sie ob aliquos casus reservatos nicht hat absolvieren und kommunizieren wollen (welches aber der Guardian der Barfüßer gethan hat, darum denn mein Herr Vicari ihn ernstlich mit Worten gestraft hat), konjurirt und ihn am Karfreitag

nächstverschienen (auf welchen Tag der Guardian sie kommuniziert) angegriffen, und er ihren Händen entronnen“.

In Endingen ergaben sich furnemlich diese Laster und Mängel, „erstlich dass der Pfarrherr zu Bischoffingen sich öffentlich merken lasse, seine Magd sei sein Eheweib, man dürfe ihm nicht viel opfern, er frage nicht danach, wolle auch nicht, dass sie der Vogt zu den vier Opfern zwinge, er halte auf geweihte Kerzen, Salz und Wasser nichts“.

Der Mägde halben sagten sie, sie seien arme Leute, sie könnten ohne Mägde nicht haushalten, und ob sie schon fromme Mägde haben, so glaube man's nicht. Der Pfarrherr zu Ober-Rothweil halte sehr übel Haus, verderbe der Pfarrei das Haus, dazu habe er ancillam omnino suspectam.

In Freiburg sah es aus, wie folgt: Magister Balthasar Ferler, plebanus in Freiburg und decanus capituli ibidem, klagt vornehmlich, „wie die Priesterschaft unfleissig sei in dem Gottesdienst, helfen das Amt und die Vesper nicht singen, sagen, es gehe sie nichts an, und wenn die Baseler hinwegzögen, möchte der Chor nicht mehr gesungen werden. Deshalb begehrt er, dass mein Herr ihnen ein Mandat zuschicke, dass sie in die Kirche gehen, wenn sie auch meinen, sie seien es zu thun nicht schuldig“. Herr Ludwig Ferler, Hans Wyß, Conrad Reitschmid und Herrn Ulrich Rotenburghers Sohn halten sich ganz übel mit Konkubinen und Trinken und gehen bei nächtlicher Weile auf die Gasse etc. „Herr Hans Wyß ist Custos, darf aber wohl in acht Tagen die Kirche nicht inwendig sehen. Über einen ehr samen Rat beklagt er sich nicht anders als der Schätzung halber“.

Herr Joseph Rör, Caplan zu Freiburg und Kämmerer des Freiburger Kapitels, sagt ultra premissa: „Herr Ludwig Ferler, Jakobus Ganther und ein Baseler Priester, genannt Barthenschlag, seien böse Lecker, ziehen nachts mit Pfeifen und Saitenspiel in der Stadt herum und zuweilen in das gemeine offene Haus, so dass er und andere ehrbare Priester das entgelten müssen, und, ob sie wohl schon zu schaffen haben, nachts nicht auf die Gasse gehen dürfen; denn neulich sei Herr Jakob, der welsche Priester, der vielleicht

für einen von ihnen angesehen worden, mit zwei Wunden im Haupt verwundet worden“.

Herr Ulrich Sigelloch klagt viel über seinen Sohn, spricht, er könnte nichts mehr bei ihm erhalten, alle Strafe sei an ihm verloren, „er liege eben als mehr zu Mitternacht im Thiergarten als zu Mittag“. Herr Ludwig Ferler sei perditus juventutis; er verführe seinen Sohn und alle Welt mit ihm; seine Bosheit sei nicht zu beschreiben; er ziehe die ganze Nacht mit Lauten und Pfeifen herum bis zu der Morgenmesse, die habe er zuweilen nach solchem Umherziehen gelesen; könnte er die Mette auswendig beten oder habe er sie damals, als er so umhergezogen, gebetet, sei es Herrn Ulrich lieb, er glaube es aber nicht. Einmal sei er am Altar niedergefallen vor Schlaf und Müdigkeit, daß man ihn habe aufheben müssen und mit Ingwer und Kalmus rekreieren. Der Dekan, sein Vetter, sehe dazu durch die Finger, sagt, er sei noch jung, es werde ihm vergehen etc.

Herr Wolff Klammerer sagt ultra premissa, die Pfründen würden übel versehen, denn es sei großer Mangel an Personen; zuweilen würden Welsche und andere Landstreifer angenommen, die ihre „formata“ und Abschied nicht zeigten.

Herr Johannes Wertwin, Vierherr, sagt ultra premissa, es finde sich beim Beichthören, daß viele Leute aus der Gemeinde nicht beten könnten; zum andern, daß der Pfarrherr und sie, die Vierherren, keine Schlüssel zur Kirche haben, woraus zu besorgen sei, daß manche Leute mit Versehung der Sakramente verkürzt werden möchten etc. Desgleichen werde bei den Vigilien alle Unordnung gehalten, sie lesen Briefe, schwätzen von neuen Zeitungen, laufen aus und ein, beschließen ihre Rechnungen etc. Der neue Chor sei nichts anderes als ein Spazierweg; da richte man alle Üppigkeit aus. Herr Ludwig Ferler könnte nicht beten, noch Messe lesen, darum habe man ihm geraten, es sei besser, er lese keine Messe.

Magister Adrian Mantz, Vierherr, sagt ultra premissa, er besorge, daß die Jungen, die Prebenden haben und noch nicht Priester sind, ärger werden als die, die schon Priester sind und sich übel halten; denn sie halten sich so übel, daß

viele Welt sich an ihnen ärgert. Man finde sie gewöhnlich an Orten, da man sie nicht finden sollte; unter ihnen ist Jakobus Ganther so frevelhaft, daß er dem Dekan und andern auf der Priesterstube gesagt: „Dafs Euch Gottes 1000 Sakrament schände. Quod non jurandi sed recitandi causa dictum velim. — Item, die Priesterschaft lasse sich schon jetzt merken, es sei allein um dies Reuschlein zu thun; danach mögen sie wiederum nach ihrem alten Brauch leben.“.

Als endlich die Geschworenen des Freiburger Kapitels examiniert wurden, ergab sich u. a., daß ein Pfarrer, der fast immer krank war, die geistlichen Handlungen durch welsche mercenarios versehen ließ; daß ein anderer „morgens am Sonntag seine Horas mit den Bauern auf dem ‚Kegelris‘ betete, und mit ihnen in Hosen und Wams kegelte“. „Darnach geht er an den Altar. Item er zieht in Hosen und Wams und einem Hut, auf dem Federn stecken, mit einer Hellebarde ins Wirtshaus und bringt ihnen einen Mummenschanz. Die Bauern sagen, ihr Henker sei andächtiger denn ihr Pfarrherr. Item sagt der Dekan des Endinger Kapitels, dieser Pfarrherr zu Theningen sei ein Religios von Sant Trutprecht, er trage den Orden nicht an, er sei ein zänkischer Profugus; ihm sei ein Ohr abgehauen worden; er esse Fleisch zu verbotener Zeit; er sitze zu Mitternacht im Wirtshaus; er sei fornicator maximus; er ziehe in Larven Weise, in langen Schwertern herum; er esse mit den Juden, er ‚kluckere‘ mit den Buben; in summa facit omnia mala.“.

Wir begreifen, daß nach dem Mitgeteilten der Vikar auch von weltlicher Seite wenig Angenehmes über die Freiburger Klerisei zu hören bekam. War man auch mit Predigt und Verwaltung der Sakramente zufrieden, so fand man doch unleidlich, daß ihrer etliche mit üppigen Leuten haushielten, und verlangte, daß das abgestellt werde. Als darauf der Visitator erwiderte, da sie, die Weltlichen, über die Mägde als ungeweihte Personen Gewalt hätten, so möchten sie mit Strafe gegen sie vorgehen, entgegnete man ihm: an solche Worte mit den ungeweihten Personen wissen wir uns

wohl zu halten, wir werden aber nicht allein die ungeweihten Personen, wenn es nicht abgestellt wird, sondern — da fiel man dem Verdächtigen in die Rede und sprach von anderen Dingen.

Auch in Waldkirch fehlte es nicht an schlimmen Sündern. Der Helfer an der Pfarrkirche, Herr Michel, „lasse ihm den Wein zu lieb sein, sonst sei er in der Kirche in allen Dingen Vormittags ganz fleissig, aber Nachmittags müsse man besorgen, daß er ein Kind in die Taufe fallen lasse! Dazu habe er eine Konkubine und von der einen Sohn, der jetzt Priester werden wolle.“.

Von Herrn Peter Hutken wird ausgesagt: er habe eine Magd, „die er ihrer Jungfräuschaft beraubt und bei ihr zwei Kinder, darnach habe er derselben Schwester auch beschlafen, die habe ihm einmal zwei Kinder gegeben“. Darum hat ihn dominus vicarius zur Rede gestellt. Er gesteht aber nicht, daß er mit der Magd Schwester etwas zu thun gehabt oder daß ihre zwei Kinder sein seien. „Darnach klagt er fast über den öffentlichen Ehebruch der Bürger und sonderlich des Bürgermeisters, alten Stadtschultheissen und alten Stadtschreibers.“

Ebensowenig fehlte es in Villingen an Konkubinen und Kindern, die wir beiseite lassen wollen, um noch einen Augenblick in Rottweil und dem Württembergischen Oberschwaben zu verweilen. In Rottweil fanden sich vornehmlich diese Mängel und Gebrechen: daß nämlich die Kapläne über alle Massen in dem Gottesdienst und in frequentatione ecclesiae etc. unfleissig sind; sie bleiben unterweilen hinterm Wein und Spiel still sitzen und gehen nicht in die Vesper. Sie versehen Pfarren und Pfründen außerhalb und vernachlässigen ihre eigenen Kirchen. Sie tragen kurze Röcke und andere ungebührliche Kleider.

Aber die frommen weltlichen Herren waren mit ihren wein- und weltfrohen Priestern wohl zufrieden. „Sie klagen“, heißt es in unserem Protokoll, „anders nichts, denn was jetzt der gemeine Lauf sei unter der Priesterschaft: sie seien die ersten und letzten beim Wein und beim Spiel, versäumen ihre Kirchen etc. Sonst sind sie ganz unklag-

bar. Unter ihnen ist kein ärgerlicher Concubinarius. Wir haben auch“, setzt unser Notarius hinzu, „an keinem Ort noch minder Klagen und Mängel dieser Art erfunden, denn in Rottweil.“

Diese Versicherung verliert indes etwas von ihrem Wert oder erscheint in einer eigentümlichen Beleuchtung, wenn der vorliegende Bericht zwei Seiten weiter, nachdem die Visitation auch auf den Dekan des Landkapitels zu Rottweil ausgedehnt worden ist, konstatiert: „Es findet sich auch der Dekan fürnehmlich in vier Dingen sträflich: 1. daß er seinem Amt nicht genug thue, daß er decreta synodalia noch nicht publizieret, 2. daß er sich täglich voll trinke, 3. daß er habe suspectam ancillam una cum prole, 4. daß er lange Schwerter, Dolche, kurze und unpriesterliche Kleider trage. Darum hat ihn dominus vicarius ernstlich mit Worten gestraft, er hat Besserung verheißen.“

Ich schließe mein Referat mit einem Wort, wodurch der Graf Egon von Fürstenberg das ganze Visitationswerk treffend kritisiert hat. Der Graf erklärte dem bischöflichen Vikar, er möge die Visitation wohl leiden, ja er sehe sie von Herzen gern; die Priesterschaft halte sich, wie gemeinlich der Brauch, — Trinken und Tabernen frequentieren und ungebührliche Kleider tragen, waren nämlich die Hauptübel, die unter der benachbarten Geistlichkeit zutage traten. Aber der Graf Egon, welcher sich so entgegenkommend gegen den bischöflichen Vikar erwies, ihm einen Rehschlegel verehrte und sich zu vielem Guten erbot, warf doch auch die verfängliche Frage auf: „Wer visitiert den Visitator und die droben?“

VI.

Ob der Visitation von 1550 innerhalb des nächsten Decenniums eine neue gefolgt ist, wissen wir nicht. Dagegen spricht, daß auch, nachdem die Beschlüsse des Tridentiner Konzils, wonach der Bischof seine Diöcese alle ein bis zwei Jahre visitieren sollte, für die Diöcese Konstanz auf einer Synode von 1567 angenommen worden waren, der Bischof

Marx Sittich v. Hohenems noch jahrelang durch Österreich gedrängt werden musste, bis er eine Kommission zur Visitation der Diöcese bestellte. Aber kaum hatte diese Kommission im Jahre 1571 ihr Werk mit der Visitation von Villingen begonnen, so gab es Kompetenzkonflikte mit den vorderösterreichischen Beamten; ferner wurden dem Bischof die Ausgaben zu groß. Er betraute deshalb an Stelle der aus zahlreichen Mitgliedern bestehenden Kommission nur drei Personen mit der Untersuchung der Klöster, Pfarreien und „was sonst geistlich war in Städten und auf dem Lande“. Aber in den nächsten Jahren beschränkte sich auch die Thätigkeit der neuen Kommission auf die Untersuchung der Zustände einiger weniger Klöster.

Die Visitation der Landkapitel begann erst mit dem Jahre 1574 und wurde in eigentümlicher Weise ins Werk gesetzt. Die Kommission, welche aus dem uns bekannten Doktor Götz († 1576) als Protokollführer und Leiter des Verhörs, aus Dr. Andreas Wendelstein als Vikar oder Generalvisitator und aus einem bischöflichen Fiskal als Sigillator bestand, bereiste nicht etwa selbst die Diöcese, sondern beschied die Kapitelsdekanen einzeln vor sich an den Sitz der bischöflichen Regierung, um an sie bestimmte Fragen zu richten. Es war eine Ausnahme, wenn z. B. das Landkapitel Isny von einer dazu bestellten Spezialkommission unter Leitung des Dekans visitiert und dann an die Generalkommission berichtet wurde. Die Fragen, die bei der Visitation aufgeworfen wurden, bezogen sich teils auf die Rechtsverhältnisse der Kirchenstellen, teils auf die einzelnen Geistlichen. Hier kam die eheliche oder uneheliche Geburt in Betracht, weil für die uneheliche Abstammung Absolution, die mit einer Taxe an die bischöfliche Kasse verbunden war, verlangt wurde. Auch wer nicht rechtmäßig investiert war, sondern bloß auf Grund eines bischöflichen Kommissoriums eine Stelle versah, kam, wie es scheint, ohne eine Gebühr nicht durch. Vor allem aber trug der bischöflichen Kasse die Absolution jener zahllosen Priester viel ein, welche Konkubinen hielten und von ihnen Kinder hatten, für die ein Absolutionsbrief zu lösen war.

Wie 20 oder 30 Jahre früher bildete das Konkubinatsverhältnis nicht die Ausnahme, sondern, wenige Gemeinden abgerechnet, die Regel. Die Gemeinden aber nahmen eben so wenig Anstoß daran wie die Gerichte, vor denen die Geistlichen zuweilen zu gunsten ihrer Lebensgefährtinnen und ihrer Kinder Testamente errichteten. Es spricht ferner für eine gewisse Popularität der Konkubinen der Pfarrer, wenn sie als Hebammen gesucht waren. Auch die über die Sittenzustände ihrer Geistlichen referierenden Dekane beurteilten den Konkubinat mit sichtbarer Milde. Wie oft hieß es von einem Konkubinarius, der mehrere Kinder hatte, daß er sich „wohl halte“ oder jedermann „lieb“ sei. Das Zeugnis des Wohlverhaltens wird auch einem Vater von vier Söhnen, die er alle studieren läßt, gegeben. Von einem anderen heißt es (S. 37 bei Bossert): ein stiller frommer Mann, hat Konkubine mit einem Kind, aber viele sind gestorben, ohne daß er absolviert ist. Freilich verhält sich auch einer wohl, der „zecht wie andere“.

Übrigens liegt es auf der Hand, daß die Visitationsbehörde auf dem von ihr eingeschlagenen Wege keineswegs die volle Wahrheit erfuhr; ja die Dekane, zumal diejenigen, welche sich selber schuldig wußten, hatten alle Ursache, über ihre Untergebenen so günstig wie möglich zu berichten. Mit voller Sicherheit ergiebt sich dagegen die Thatsache, auf die schon Bossert hingewiesen hat und die auch in voller Übereinstimmung mit unseren Wahrnehmungen von 1550 steht, daß nämlich bei aller Verschiedenheit der Zustände in den einzelnen Dekanaten der Cölibat nur da beobachtet wurde, wo, wie in Ehingen, die weltliche Behörde unnachsichtlich gegen die Übertreter einschritt („der Rat leidet es nicht!“). Und doch finden sich auch in Ehingen 1581 noch zwei Konkubinarii). Auch insofern ist gegen 1550 keine Änderung eingetreten, als die geistliche Behörde so glimpflich wie möglich gegen die Sünder verfährt. Wie sich aus den Akten von 1574 ergiebt, sollten anfangs alle Beschuldigten in Person vorgeladen werden. Dann begnügte man sich, bei ihrer allzu großen Zahl, die Dekane zu beauftragen, daß sie die Entfernung der Konkubinen verlangen. Der Befehl

er ging nicht selten an denselben Dekan, dem das eigene ärgerliche Leben verwiesen und dem auferlegt wurde, bis zu einem bestimmten Termine die eigene Konkubine zu entlassen. Es kann nicht wundernehmen, wenn es unter solchen Umständen nur in seltenen Fällen zur Entfernung der Frauen oder Mägde kam, sondern die Oberen sich zufrieden gaben, wenn der schuldige Priester sich einen Absolutionsbrief kaufte für sich und seine Kinder. Wir finden daher, wenn wir z. B. in dem Landkapitel Isny-Leutkirch oder in dem von Ehingen oder auch von Rottweil die Resultate der Visitationen von 1581 mit den Erscheinungen der siebziger Jahre vergleichen, kaum eine Spur der Besserung. Man müßte sogar eine Verschlechterung annehmen, wenn der von Bossert auf S. 61f. dem Hauptinhalt nach mitgeteilte, undatierte und ungeordnete Bericht über das Landkapitel Ebingen ebenfalls dem Jahre 1581 zuzuschreiben wäre. Denn hier erscheinen die als nicht sektiererisch aufgeführten Geistlichen fast alle mit Konkubinen.

Ich schließe mit einem Blick auf ein bisher unbekanntes Aktenstück aus dem Jahre 1586, das in besonders lehrreicher Weise die Resultate der vorausgehenden Visitationen bestätigt und ergänzt. Auf Grund nämlich einer kurz zuvor noch einmal veranstalteten Untersuchung war die bischöfliche Regierung endlich zu der Überzeugung gekommen, daß sie ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit einen vergeblichen Kampf gegen die Schwäche und Leidenschaft des zur Ehelosigkeit verurteilten Klerus kämpfte. In dieser Erkenntnis rief sie den Beistand der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim an, aber nicht etwa, um die hartnäckigen Priester mit weltlichen Strafen zu belegen, sondern um die Weiber, welche ihnen Gelegenheit zur Sünde boten, fortzuschaffen und zu strafen. In diesem Sinne erging am 9. Juli 1586 aus Ensisheim im Elsaß sowohl an geistliche wie weltliche Behörden des Bistums Konstanz ein Erlaß folgenden Inhalts:

In angestellter notwendiger Visitation und Reformation der Gotteshäuser, Kollegiatstifter, Pfarreien und anderer Pfründen auf dem Lande und in den Städten des Bistums

Konstanz hat sich unter anderen Mängeln, Gebrechen und eingeschlichenen Missständen mehrernteils gefunden, daß nicht allein bei den Landpfarrern und Seelsorgern, sondern auch in Städten bei Stiftern, Klöstern und Gotteshäusern sowohl unter den Vorstehern, als gemeinen Kaplänen und Priestern das ärgerliche und unzulässige Haushalten und der Konkubinat dermassen eingerissen und überhand genommen, daß die geistlichen Zensuren, Interdikte, Pönen und Strafen bei manchen ungehorsamen und hartfelligen geistlichen Personen wenig oder nichts mehr verfangen, wenn nicht auch durch hilfliche Handreichung und Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit hin und wieder, wo es die Not erfordert, der laischen leichtfertigen Weibspersonen halben, die sich zu den Priestern begeben und in Unehren sich mit ihnen einlassen, ernstliches Einsehen verschafft und die Gelegenheit durch Verordnung weltlicher Strafe verhütet und gänzlich genommen wird. Da nun Statthalter, Regenten und Räte vom Bischof, seinen Präsidenten und Räten, sowie von den bevollmächtigten Zensoren ersucht und als brachium saeculare angerufen worden sind, in dieser Sache auf Abhilfe bedacht zu sein, so bieten sie dazu die Hand, um Zucht und Ordnung aufrecht zu halten und die wahre alte Kirche fortzupflanzen. Somit befehlen sie, in Herrschaften, Städten, Ämtern und Gebieten hinfort keine verdächtige, argwöhnische oder ärgerliche Weibsperson bei irgendeinem Geistlichen, bei Ordens- oder Laienpriestern, sie seien auf Kollegiatstiftern, Pfarreien oder anderen Pfründen, auf dem Lande oder in den Städten, zu dulden, ja auch zu irgendeiner haushälterischen oder sonst ärgerlichen, verdächtigen Beiwöhnung zuzulassen, sondern dergleichen verdächtige Weibspersonen und Konkubinen, abgesehen von nächsten Blutsverwandten und denen, die man Alters halber ohne Ärgernis bei sich behalten mag, durch alle gebührende Mittel hinwegzuschaffen und, wo es von nötzen, mit ernstlichen Strafen wider sie zu verfahren und niemand hierin zu verschonen.

Das also war das Ergebnis des langen Kampfes, den die bischöfliche Gewalt auf Antrieb Roms zur Unterdrückung

der unter dem Klerus allgemein verbreiteten wilden Ehe unternommen hatte: sie erklärte sich außer stande, mit geistlichen Zensuren auf die sitzenlosen Priester zu wirken; ja, sie erklärte es überhaupt für unmöglich, die Geistlichen an Keuschheit zu gewöhnen, so lange man nicht die Gelegenheit zum Verkehr mit Frauen ihnen nehme und nicht statt ihrer die sündigen Weiber verfolge und strafe. Der Staat that, wie die Kirche wünschte. Er lieh ihr seinen Arm, um Frauen und Dirnen aus der Nähe der höheren und niederen Kleriker, der Welt-, wie Klostergeistlichkeit mit Gewalt fortzuschaffen und für die Zukunft fernzuhalten.

Ob und wann dieser Weg zum Ziele geführt, vermögen wir nicht zu sagen.

ANALEKTEN.

1.

Basilius des Großen Verkehr mit den Occidentalen¹.

Von
Dr. **Viktor Ernst** in Biberach.

I.

Eine Darstellung des brieflichen Verkehrs zwischen Basilius dem Großen und der abendländischen Kirche darf nicht ohne weiteres die Reihenfolge und Datierung seiner Briefe als richtig voraussetzen, wie sie in der Ausgabe seiner Werke durch die Mauriner gegeben ist. Denn gerade bei diesen Briefen, wohl den wichtigsten der ganzen Sammlung, ist es denselben am wenigsten gelungen, sie ohne Künsteleien und Gewaltsamkeiten in den für sie bestimmten chronologischen Rahmen einzufügen. So soll z. B. ep. 67 eine vom Briefboten, der mit dem zu überbringenden Brief nicht zufrieden war, geforderte Nachschrift zu ep. 66 sein, und ep. 243 soll durch zwei Presbyter nach Rom gebracht worden sein, während doch Basilius sich entschuldigt, daß er *Ἐντά τι πολλῶν* gesandt habe. Noch mehr Bedenken muß gegen diese Datierung erregen, daß sie keinerlei begreiflichen Fortgang, kein Zusammengehen mit den sonst bekannten Ereignissen der

1) Die vorliegende Arbeit ist entstanden während eines Semesters kirchengeschichtlichen Studiums unter der Leitung von Herrn Prof. D. Loofs in Halle; sie hat demselben nicht nur den Hinweis auf die Briefe des Basilius, sondern auch sonst die reichste Förderung und Unterstützung zu verdanken.

Kirchengeschichte erkennen lässt, dass vielmehr diese Briefe nur als zusammenhangslose Symptome der jeweiligen Stimmung des Basilius erscheinen müssen. Nun sind uns aber doch gerade die Briefe, welche sich auf diesen Verkehr des Basilius beziehen, in so großer Zahl erhalten, dass es möglich sein sollte, schon aus den darin sich findenden Anknüpfungen an vorhergehende, Hinweisungen auf gleichzeitige, Besprechungen über geplante Briefe einen klaren Zusammenhang herzustellen, und wenn man hiezu noch die Erwähnung der Briefboten und andere naheliegende Beobachtungen bezieht, so wird man wenigstens ein einigermaßen verständliches Bild erwarten dürfen. Nach diesen relativ äußerlichen Merkmalen soll nun zunächst eine neue Gruppierung dieser Briefe versucht werden, ohne dass das in den einzelnen Briefen gegebene Bild von der augenblicklichen Gesamtlage berücksichtigt wird. Die Probe wird dann die sein, ob die auf diese Weise zusammengestellten Briefe sich auch nach ihrer Schilderung der allgemeinen Situation als zusammengehörige Gruppe erkennen lassen.

1) ep. 66. Basilius schreibt an Athanasius, dass auch er in dem Zusammengehen mit den occidentalischen Bischöfen den einzigen Rettungsweg für die orientalischen Gemeinden sehe, bittet ihn deshalb, durch eine Gesandtschaft an dieselben ihr Eingreifen im Orient zu veranlassen, und fordert ihn zugleich auf, von sich aus in der Gemeinde zu Antiochien Ruhe und Einheit herzustellen.

Dieser Brief ist der früheste der in Betracht kommenden. Schon die gewinnende Einleitung lässt vermuten, dass Basilius hier zum erstenmal den Athanasius für seinen Plan zu interessieren sucht; von den folgenden Briefen kann keiner mehr als der Anfang der Verhandlungen beider in dieser Sache betrachtet werden. Auch der Satz selbst, in welchem Basilius seine Ansicht, dass nur die Occidentalen helfen können, ausspricht (*Πάλιν οἶδα καὶ αὐτὸς, κατὰ τὴν ἐνυπάρχονσάν μοι μετόπως τῶν πραιγμάτων κατάληψιν, μίαν ἐπιγροῦς ὁδὸν βοηθείας ταῖς καθ' ἡμᾶς ἐκκλησίαις, τὴν παρὰ τῶν δυτικῶν ἐπισκόπων σύμπνοιαν* ep. 66, 1), macht den Eindruck, dass er sich hier zum erstenmal an eine maßgebende Stelle zum Zweck der Verwirklichung desselben wendet. Den Gedanken selbst nimmt er jedoch nicht für sich in Anspruch. Wenn er sagt *πάλιν οἶδα καὶ αὐτὸς* etc., so schliesst er sich in einen Kreis Gleichdenkender ein; er will hier nur ein auch sonst schon vorgeschlagenes, vielleicht auch schon versuchtes Mittel zur Verbesserung der Lage im Orient gutheissen, nicht eine neue Idee aussprechen, sondern nur in einer Tagesfrage Stellung nehmen. Erst wenn er dann fortfährt: *Τίς οὖν ταῦτα*

διαπρύξασθαι τῆς σῆς συνέσεως δυνατώτερος; τίς συνιδεῖν τὸ δέον ὁξίτερος; etc., so zeigt schon die begeistert ausgesprochene Bitte, dass er hier nicht für einen auch sonst schon ventilierten Gedanken den Sprecher macht, vielmehr werden wir eben hierin das Neue, dem Basilius Eigentümliche zu sehen haben.

Wie wichtig dem Basilius es war, Athanasius für die augenblickliche Lage im Orient zu interessieren und seine Hilfe zu gewinnen, das zeigt der Umstand, dass er binnen kurzer Zeit drei weitere Briefe an denselben schickt, ep. 67, ep. 69, ep. 82, und zwar wohl alle drei durch den Diakonen Dorotheus. Welcher dieser drei Briefe zunächst auf ep. 66 folgte, zeigt eben die Art, wie der Überbringer derselben erwähnt wird. Wenn es ep. 69, 1 heisst: *"Οθεν καὶ τὸν ἀδελφὸν Δωρόθεον τὸν διάκονον τῆς ἵπὸ τὸν τιμιώτατον ἐπίσκοπον Μελέτιον ἐκκλησίας, ἀγαθῷ κεχοιμένον περὶ τὴν τῆς πλοτεως ὄρθοτητα ζήλῳ, καὶ ἐπιθυμοῦντα καὶ αὐτὸν τὴν εἰρήνην τῶν ἐκκλησιῶν ἐπιδεῖν ποὺς τὴν σὴν θεοσέβειαν ἀναπέμψαι,* während ep. 67 nur von *ὁ αὐτὸς οὗτος ὁ ἀγαπητὸς συνδιάκονος ἡμῶν Δωρόθεος* die Rede ist, und ebenso ep. 82 nur zufällig der Diakon Dorotheus erwähnt und als bekannt vorausgesetzt wird, so erweist sich hierdurch ohne weiteres ep. 69 als der erste dieser drei Briefe.

2) ep. 69. Basilius schickt an Athanasius den antiochenischen Diakonen Dorotheus, der mit einem Schreiben an den Bischof von Rom unterwegs ist, mit der Bitte, demselben einen Brief oder womöglich einige Leute zur Begleitung mitzugeben.

Was Athanasius auf die Bitte des Basilius ep. 66 gethan hat, wird hier nicht gesagt. Jedenfalls aber hatte er den alexandrinischen Kleriker Petrus mit Anträgen nach Kleinasien abgeschickt. Basilius aber sieht sich nun zu einem zweiten Versuch genötigt, der zwar an dem Gedanken einer Vermittlung des Athanasius noch festhält, aber schon auch für den Fall vorgesehen ist, dass Athanasius eine Fürbitte in Rom ablehnen sollte. Der Brief an den römischen Bischof, welchen Dorotheus bei sich trug, enthielt die Bitte, einige geeignete Leute zur See in den Orient zu senden, welche namentlich die Folgen des Konzils von Rimini aufheben sollten, und auch noch die, den Marcellus zu verurteilen. Dass auch das in dem Brief stand, ist deutlich. Zwar fährt er nach dem Rat, zur See zu kommen, so fort: *ἐπιζητεῖται δὲ κάκεινο παιδά τινων τῶν ἐντεῦθεν, ἀναγναῖνος ὡς καὶ αὐτοῖς ἡμῖν καταφαίνεται, τὸ τὴν Μαρκέλλον αἴρεσιν αὐτοῖς λέξοισι,* und dann begründet er seine Abneigung gegen Marcellus; dann aber folgt: *ἐκείνον τε οὖν μηνσθῆναι πρεπόντως ἀπαιτεῖ τὰ παιδά τα παιδά τα und das weist darauf hin, dass in dem Brief auch diese Forderung an Rom enthalten war; bei der Art, wie*

Athanasius den Marcellus behandelte, kann es nicht wundern, wenn ihm Basilius diese in Asien erhobene Forderung nur schoenend beibrachte. Doch mag das in dem Brief gestanden haben oder nicht, soviel wissen wir jedenfalls über den Inhalt desselben aus ep. 69, 1 sicher, um sagen zu können, dass der mit der Überschrift „ἀνεπίγραφος, περὶ συνόδου“ erhaltene Brief an den römischen Bischof (ep. 70) nicht mit dem in unserem Brief besprochenen identisch sein kann.

3) ep. 67. Basilius erklärt dem Athanasius, auf seine durch Dorotheus gesandte Aufforderung zur genauen Darlegung seiner Ansicht über das antiochenische Schisma, dass er und der ganze Orient den Meletius als Bischof der Gesamtgemeinde in Antiochien wünschen, womit, wie der durch Silvanus überbrachte Brief zeige, auch die Occidentalen einverstanden seien.

Dorotheus hat den ep. 69 erwähnten Brief nicht nach Rom gebracht, sondern ist von Alexandrien nach Cäsarea zurückgekehrt. Beweis hierfür ist: 1) Dorotheus bringt nach ep. 67 eine Frage des Athanasius an Basilius, welche sich auf die in ep. 66, 2 und ep. 69 Schl. gemachten Andeutungen über das Schisma in Antiochien bezieht, also nicht lange von diesen zeitlich getrennt sein kann. 2) In dem nächsten Brief in den Occident, ep. 90, sind wohl ein Brief durch Athanasius und die Ankunft des Diakonen Sabinus erwähnt, nirgends aber eine vorausgegangene Sendung und Rückkehr des Dorotheus. 3) Als bald nachher der mailändische Diakon Sabinus in den Orient kommt, entnimmt Basilius hieraus die Notwendigkeit, dass jetzt auch jemand von orientalischer Seite mit einem Brief in den Occident gehe; hierdurch wird eine vorausgehende, namentlich aber eine kurz vorangegangene Sendung des Dorotheus unmöglich. 4) ep. 243, 5 zeigt keine Spur davon, dass Dorotheus schon in Rom gewesen ist; vielmehr ist es durch die Art, wie Dorotheus dort eingeführt ist, direkt ausgeschlossen. — Dorotheus kehrte also nach Cäsarea zurück, von Athanasius beauftragt, ihm nähere Auskunft zu bringen, wie sich Basilius das Eingreifen des Athanasius in Antiochien denke, und in unsrem Brief werden nun die in ep. 66, 2 und ep. 69 Schl. gemachten Andeutungen dahin näher bestimmt, dass er den Meletius als Bischof wünsche, und dass der ganze Orient und die Glaubensgenossen des Athanasius im Occident ebenfalls seiner Meinung seien.

4) ep. 82. Basilius bittet den Athanasius, durch einen Brief an die Orthodoxen des Orients den Anfang zu der Gemeinschaft mit denselben zu machen.

Als Antwort auf den ersten Brief des Basilius (ep. 66) hatte

Athanasius den Petrus nach Kleinasien geschickt, mit dem Auftrag, die Gegensätze zu versöhnen ep. 69, 1. Welche Gegensätze? Wenn es sich um das Schisma in Antiochien direkt gehandelt hätte, so wäre Petrus wohl dorthin gegangen. An den Gegensatz zu den Arianern ist auch nicht zu denken, denn was sollte diesen gegenüber der alexandrinische Kleriker thun können? Wir werden den Auftrag des Petrus erkennen, wenn wir ep. 69 Schl. und ep. 82 zusammennehmen. Athanasius hatte zur Zeit des Kaisers Jovian eine Unterredung mit der meletianischen Partei gehabt (ep. 214, 2) und war, wie es scheint, seither mit derselben zerfallen. Wenn er nun ep. 66 aufgefordert worden war, in Antiochien zu versöhnen, so ist es bloß natürlich, dass er zuerst sicher sein wollte, ob seine Vermittlung auch von der neunicänischen Partei, nicht etwa bloß von Basilius gewünscht werde. Dieses sein Bedenken kommt in dem letzten Satz von ep. 69 zum Ausdruck: *Μᾶλλον δὲ τούτων ἀπάντων καὶ αὐτὸς ἵστερον ἐπιμελήσῃ, ἐπειδὴν ὅπερ εὐχόμεθα, θεοῦ συνεργοῦντός σοι, πάντας λάβης τὰ τῆς καταστάσεως τῶν ἐκκλησιῶν ἐπιτρέποντας* und da am Anfang dieses Briefs die Sendung des Klerikers Petrus erwähnt war, so wird wohl sein Auftrag gewesen sein, dem Basilius diese Besorgnis des Athanasius mitzuteilen und dessen Versöhnung mit der meletianischen Partei vorzubereiten. Athanasius verlangt einen Auftrag von beiden Seiten, und Basilius wünscht, dass er denselben erhält, und stellt ihm denselben in Aussicht. Dass er die Bemühungen, seine Partei mit Athanasius zu versöhnen, eifrig betrieb, zeigt nun unser Brief. Hier schreibt er offenbar auf Grund längerer Beratungen, und er wird nicht sofort dem Athanasius das Scheitern seiner Versuche mitgeteilt haben, ehe er alles vorher für dieselben in Bewegung gesetzt hatte. Trotzdem hatte er keinen Erfolg gehabt. Alles drängt zur Einigung mit den Gleichgesinnten, sagt er, muss aber gestehen, dass diejenigen, in deren Namen er schreibt, wollen, dass Athanasius den ersten Schritt zur Versöhnung thue und zuerst ihnen einen Brief schreibe. Aber Basilius kennt schon auch die Einwände des Athanasius — dass dieser den Neunicänern mit ihrer bedenklichen Vergangenheit — *ἐπειδὴ δὲ ἴσως ὑποπτον καταφεύονται σοι τῇ μνήμῃ τῶν παρελθόντων* — ohne weiteres einen Gemeinschaftsbrief schreiben werde, war nicht anzunehmen, und Basilius erbietet sich daher, seinerseits die Vermittlung zwischen Athanasius und den Bischöfen zu übernehmen; aber freilich hält er auch diesen Vorschlag für aussichtslos, wie der Schluss unseres Briefes zeigt, und zwar mit vollem Recht, da Athanasius in der That auch nicht darauf eingegangen ist (ep. 89, 2). — Basilius bittet, den erbetenen Brief eventuell durch den Diakonen Dorotheus ihm zuzusenden. Hieraus wird wahrscheinlich, dass

Dorotheus auch der Überbringer unseres Briefes ist; sicher ist das freilich nicht; wenn derselbe, als er ep. 67 nach Alexandrien brachte, sich längere Zeit dort aufhielt, so konnte Basilius annehmen, dass ep. 82 ihn noch dort treffen werde.

5) ep. 90. Basilius bittet die Occidentalen, des schwerbedrängten Orients sich anzunehmen, nachdem er durch Athanasius einen Brief von denselben bekommen hat und mit dem Diakonen Sabinus zusammengetroffen ist.

Was Athanasius auf die Bitte der Occidentalen ep. 66 gethan hat, wird nirgends ausdrücklich gesagt. Thatsächlich scheint er aber die Sache wenn nicht befürwortet, so doch nach Rom weiterberichtet zu haben und erhielt dann auch von dort einen Brief, den er in den Orient weiter gab; dass derselbe sehr zurückhaltend gegen die Orientalen war, geht aus ep. 90, 1 hervor, wenn ibn Basilius nur als *ἴγιονς πλοτεώς μαρτυρίαν* zu rühmen weiss. Denn sicher hätte er hier alles hervorgehoben, was auf die Teilnahme des Occidents hätte schliessen lassen. Aber noch ein anderer Bote aus dem Occident war gekommen, nämlich der mailändische Diakon Sabinus. Basilius sagt nicht, dass er einen speziellen Auftrag gehabt habe; er sollte wohl bloß über die Verhältnisse im Orient Aufklärung schaffen, hatte sich aber doch eine Legitimation von Hause mitgeben lassen. Das Schreiben einer römischen Synode von 90 Bischöfen an die Bischöfe in Illyrien (Theodoret, Hist. eccl. l. II. 122) ist nämlich noch in einer zweiten Version lateinisch erhalten (Constant, Pontif. Rom. epist. genuinae ed. Schoenemann p. 324 sqq.), hier aber an die orthodoxen Bischöfe des Orients adressiert und schliessend: Ego Sabinus diaconus Mediolanensis legatus de authentico dedi. In diesem Schreiben teilt die Synode die Verurteilung des Bischofs Auxentius von Mailand mit, und zugleich wird das Nicaenum gegenüber den Beschlüssen von Rimini wieder aufgerichtet. Wenn nun in unserem Brief eben vom Eintreffen dieses Diakonen Sabinus die Rede ist, wenn ferner unser Brief schliesst: *καὶ πᾶσι δὲ τοῖς γενομένοις καιρονικῶς παρὰ τῆς ὑμετέρους τιμιότητος συνεθέμεθα, τὸν ἀποστολικὸν ὑμῶν ζῆλον ἵπερ τῆς ὁρθοδοξίας ἀποδεξάμενοι*, so darf man wohl in letzterem einen Hinweis auf das in dem Brief der Synode berichtete Vorgehen gegen Auxentius erblicken und unsern Brief eben auf dieses Synodalschreiben folgen lassen. Doch sollte die Mitteilung des Synodalbeschlusses wohl nur als ein Bericht über die Zustände im Occident, nicht als ein für den Orient geltender Beschluss angesehen werden; denn Basilius hebt an dem Zusammentreffen mit Sabinus nur das hervor, dass derselbe *τὰ προ’ ἴμιν καινὰ* ihm geschildert habe. Diesem Manne giebt Basilius nun ep. 90 als Antwort mit und

fordert die Occidentalen zur Teilnahme an den Leiden des Orients auf. Dafs er sich früher schon an diese Abendländer gewandt oder gar kurz vorher einen Gesandten an dieselben geschickt hätte, davon ist nirgends die Rede.

6) ep. 91. Basilius dankt dem Bischof Valerian von Aquileja für einen Brief und spricht die Erwartung aus, dafs dem Orient aus dem Abendland Hilfe gebracht werde.

ep. 91 gehört mit ep. 90 zusammen; beide werden durch Sabinus überbracht; denn ep. 89 sagt Basilius selbst, dafs er sowohl an die abendländischen Bischöfe ein Schreiben gerichtet als auch einzelnen auf ihre Briefe geantwortet habe. Valerian war bei der römischen Synode gewesen, deren Schreiben Sabinus überbracht hatte (Constant p. 324) und hatte dem Sabinus auch seinerseits einen Brief an Basilius mitgegeben, den dieser hier beantwortet.

7) ep. 50. Basilius dankt dem Bischof Innocentius für seinen Brief und fordert ihn auf zu beten, dafs die Orientalen der Hilfe des Westens würdig sein mögen.

Bischof Innocentius war ebenfalls bei der erwähnten römischen Synode gewesen (Constant p. 324), und hatte wohl gleichfalls einen Brief an Basilius mitgegeben; Basilius steht auch sonst mit ihm im Verkehr (ep. 81).

8) ep. 89. Basilius schickt zu Meletius den Diakonen Dorotheus, mit der Aufforderung, durch ihn einen Brief in den Occident besorgen zu lassen; berichtet ihm zugleich über seine durch Sabinus abgeschickten Briefe und die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen bei Athanasius.

Durch Athanasius haben die Orientalen einen Brief von Rom erhalten; Basilius findet deshalb für nötig, dafs jetzt auch ein Vertreter von ihrer Seite einen Brief nach Rom bringe (*διὰ τὸ ὄφελον ἀραινώς καὶ δι' ἡμετέρον αἴτοις ἀπενεχθῆναι γράμματα*). — Basilius hat, als er ep. 89 schreibt, schon Briefe durch Sabinus abgeschickt, einen an die occidentalischen Bischöfe ep. 90 (*ἐπεστείλαμεν πρός τε τοὺς Ἰλλυριοὺς καὶ πρός τοὺς κατὰ τὴν Ἰταλίαν καὶ Γαλλίαν ἐπισκόπους*), sonst noch Privatbriefe (ep. 91; ep. 50). Zugleich teilt Basilius dem Meletius mit, dafs die Verhandlungen mit Athanasius (ep. 82) zu keinem Erfolg geführt haben; Athanasius sei zwar zu einer Vereinigung mit der meletianischen Partei geneigt, fühle sich aber noch durch die Zurückweisung von früher (wohl bei der ep. 214, 2 erwähnten Unterredung zur Zeit Jovians) verletzt und ebenso dadurch, dafs man auch jetzt seine Versprechungen nicht erfülle. Dadurch,

dafs diese Nachricht über die Verhandlungen mit Athanasius hier zugleich mit dem Bericht über den Verkehr mit Rom durch Sabinus gegeben ist, wird der zeitliche Zusammenhang zwischen diesen beiden Abschnitten gesichert.

Die Nachricht über des Athanasius Stimmung giebt indes Basilius nicht auf Grund eines Briefs, sondern nur nach mündlichem Bericht (*λέγεται*). Wahrscheinlich hatte Athanasius dem Dorotheus bei dem Überbringen des letzten Briefes, ep. 82, nur das ep. 90, 1 erwähnte Schreiben von Rom mitgegeben, ohne selbst eine schriftliche Antwort beizufügen — dann hätten wir ep. 80 hierher zu setzen, wo Basilius sich beklagt, dafs Athanasius eine Gelegenheit zu einem Brief an ihn habe unbenützt vorbeigehen lassen.

Meletius scheint nicht für nötig gefunden zu haben, der Aufforderung des Basilius nachzukommen; wenigstens findet sich keine Spur davon, dafs der verlangte Brief geschrieben und durch Dorotheus nach Rom gebracht worden ist, und da sich das dreimal bei einer Aufforderung an Meletius wiederholt, so muss man hieraus eine tiefe Abneigung des Meletius gegen Rom entnehmen. (Dafs man ep. 92 nicht als den hier verlangten Brief ansehen kann, siehe unten zu diesem Brief).

9) ep. 138. Basilius berichtet dem Bischof Eusebius von Samosata unter anderem, dafs der Presbyter Euagrius ihm seinen Brief aus dem Occident zurückgebracht habe, wo er der genaueren Richtung nicht gefiel, und einen Brief mit wörtlicher Aufnahme eines von den Römern vorgeschriebenen Bekenntnisses und eine Gesandtschaft angesehener Männer verlange, und bittet um Rat in dieser Angelegenheit.

Der von den Römern zurückgeschickte Brief kann nur ep. 90 sein. Basilius hat noch keinen andern nach Rom geschickt. Da der Brief irgendetwas Dogmatisches enthalten haben muss, paſt auch ep. 90 ganz gut. Dieser Brief enthält am Schlufs ein Bekenntnis des Basilius; er bekennt sich zur Homousie des Sohnes und gesteht zu, dafs der hl. Geist in der Trias gleichwertig mitgezählt und mit verehrt wird. Beide Aussagen konnten Grund für die Zurückweisung werden. Denn seit die Homousianer a. 366 ein homousianisches Bekenntnis in Rom niedergelegt hatten, genügte zum Erweis der Orthodoxie nicht mehr die bloſse Billigung dieses Terminus *ὁμοούσιος*, sondern jetzt war der Streit, welche Definition man demselben zugrunde legte, und dafs nach 138, 2 nur die *ἀκοιβέστεροι* in Rom an dem Brief des Basilius Anstoß nehmen, scheint darauf hinzuweisen, dafs dies der Grund ihres Bedenkens war, während die andern, nach dem Beispiel des Liberius, sich mit dem Wort allein begnügen mochten.

Übrigens konnte ganz gut auch die Stellung, die Basilius dem Geist in der Trias zuweist, unzureichend erscheinen, wenn man vergleicht, welche Ausdrücke die Römer selbst in einem kurz darauf in den Orient geschickten Schreiben über denselben gebraucht haben (Constant, p. 333 sq.).

Basilius hat den verlangten Brief nicht geschrieben; denn wir haben keinen, der ein Bekenntnis enthielte, das wir als das vorgeschriebene ansehen könnten, und ebenso wenig ist irgendwo eine Lücke, wo wir diesen Brief einsetzen könnten. Der ganzen Stimmung des Basilius gegen Rom, wie sie namentlich später in den Briefen 215 und 239 zum Durchbruch kommt, hätte es auch gar nicht entsprochen, dass er diesem Verlangen nachgegeben hätte.

10) ep. 156. Basilius antwortet dem Euagrius auf einen längeren Brief, dass er sich über die versöhnende Thätigkeit des Euagrius freue, seiner Aufforderung aber, zu diesem Zweck nach Antiochien zu kommen, weder nachkommen könne noch wolle; auch glaube er nicht, dass Meletius sich hierzu bewegen lasse; er bedauert, dass Euagrius den Verkehr mit dem Diakonen Dorotheus gescheut habe und fragt ihn, ob nicht einer aus der antiochenischen Gemeinde die Gesandtschaft nach Rom übernehmen wolle, da er selbst keinen geeigneten Mann finde.

Euagrius war nach seiner Rückkehr von Rom (ep. 138) in seine Heimat Antiochien gegangen, hatte hier offenbar eine ausgleichende Thätigkeit begonnen und nun den Basilius zur Be seitigung der Übelstände eingeladen. Dorotheus befindet sich in Antiochien; nach welcher Seite Euagrius neigte, zeigt er dadurch, dass er den Verkehr mit dem meletianischen Diakonen mied. Basilius teilt ihm schlieslich mit, dass er für die ep. 138, 2 geforderte Gesandtschaft niemand finden könne; wenn jemand aus der antiochenischen Gemeinde reisen wolle, so wisse er ja, wohin er sich zu wenden habe, welches Ziel er verfolgen müsse, und von wem er sich Geleitbriefe geben lassen solle.

11) ep. 68. Basilius schickt den Diakonen Dorotheus zu Meletius mit der Nachricht, dass die Absendung des Dorotheus nach Rom beschlossen sei und fordert den Meletius auf, nach einem zugeschickten Entwurf den Brief in den Occident abzufassen.

Die Mauriner beziehen diesen Brief zu ep. 69, wo allerdings zum erstenmal von dem Plan, dass Dorotheus nach Rom gehen solle, die Rede ist. Das wird durch folgendes unwahrscheinlich gemacht. ep. 69 soll die geplante Reise des Dorotheus über

Alexandrien gehen, hiervon ist ep. 68 nicht die Rede. ep. 69 erhält Dorotheus von Basilius sowohl einen Brief an den römischen Bischof wie an Athanasius auf den Weg; hier dagegen hat er nur einen Entwurf, den Meletius ausarbeiten lassen soll. Der in ep. 69 erwähnte Brief verlangt, dass der römische Bischof von sich aus einige geeignete Leute in den Occident entsende, ep. 68 dagegen soll Dorotheus einige Italiener bewegen, in den Orient zu kommen, d. h. doch wohl, er soll sich direkt an dieselben wenden. — Wir haben oben zu ep. 89 gesehen, dass Meletius der Aufforderung, einen Brief in den Occident besorgen zu lassen, wahrscheinlich nicht nachgekommen ist; dieselbe Abneigung hiergegen scheint Meletius auch jetzt noch gehabt zu haben; denn Dorotheus geht zwar in den Occident, aber nicht mit einem Brief von Meletius, sondern mit einem solchen des Basilius.

12) ep. 243. Basilius sendet den Presbyter Dorotheus zu den Bischöfen Galliens und Italiens und bittet sie unter Hinweis auf die Gemeinsamkeit der Interessen, dem Orient zu hilfe zu kommen; er schildert die Verfolgung, welche namentlich die Bischöfe betrifft, weist auf die Möglichkeit hin, dass die Härente auch das Abendland ergreife, macht sie auf das Darunterliegen des orthodoxen Glaubens und den Einfluss der Häretiker auf die Laien aufmerksam, und entschuldigt, dass nicht eine grössere Gesandtschaft von Bischöfen sich persönlich an die Abendländer wendet.

Meletius hatte dem Dorotheus keinen Brief mitgegeben; seine Gründe kennen wir nicht; aber er wollte doch etwas thun für die Sache, die vor allem seine Sache war, und so hat er den Dorotheus zum Presbyter gemacht, und als solcher erscheint derselbe von jetzt an. Nun stand aber fest, dass Dorotheus nach Rom gehen sollte (*γνώμη ἐργάτησεν ἐπὶ τὴν Ρώμην διαβῆναι τὸν αὐτὸν τοῦτον ἀδελφὸν ῥμῶν Δωρόθεον* ep. 68) und da Meletius nicht schreiben wollte, so entschliesst sich Basilius selbst zu einem Brief, ep. 243. Hier haben wir eine ebenso genaue Darlegung des Notstandes im Orient wie eine eingehende Begründung der Bitte an die Occidentalen. Schon das zeigt, dass hier zum erstenmal ein Abgesandter des Orients in den Westen geht, um die Interessen der Abendländer zu vertreten. Auf dasselbe weist auch die Adresse hin, wenn Basilius sich als *ἐπίσκοπος Καισαρείας τῆς Καππαδοκίας* bezeichnet, während er ep. 90 nur im Namen der Orientalen auf die Sendungen aus dem Occident geantwortet hatte. Nirgends aber zeigt sich eine Spur davon, dass Dorotheus schon einmal im Occident gewesen ist. Dieser wird vielmehr am Schluss als einer den Occidentalen

unbekannte Gröfse eingeführt: ἔνα ιπεστεῖλαμεν ἀντὶ πολλῶν, τὸν εἰλαβέστατον καὶ ἀγαπητὸν ἀδελφὸν ἡμῶν Δωρόθεον τὸν συμπρεσβύτεοον· δις καὶ ὅσα διαιπέφενγεν τὰ γράμματα τῇ παρ̄ ἔαντον διηγήσει δυνατός ἐστιν ἀναπληρώσαι, παρηκολουθηκώς πᾶσι μετὰ ἀκριβείας, καὶ ζηλωτῆς ὑπάρχων τῆς ὁρθῆς πίστεως, 243, 5; er wird also damit empfohlen, dass er alles genau verfolgt habe und eifrig sei für den rechten Glauben — was unnötig war, wenn er sich längst selbst im Occident legitimiert hatte. Basilius sagt, dass er sonst schon versucht habe, die Occidentalen zur Teilnahme zu bewegen — es sind die Versuche durch Athanasius und das Schreiben durch Sabinus gemeint — wenn er aber in ganz gleicher Weise denselben Mann schon einmal geschickt hätte, wären diese ausführlichen Darlegungen in diesem Brief unbegreiflich. Was unserem Brief vorausgegangen ist, verleugnet sich in demselben nicht. Das letzte von Rom war die Nachricht durch Euagrius gewesen, der zugleich den Brief des Basilius zurückbrachte (ep. 138, 2). So natürlich es an sich gewesen wäre, dass Basilius in einem so umfassenden Schreiben wenigstens einiges über sein eigenes Bekenntnis und das der Orientalen schreiben würde, er hütet sich infolge jener Zurückweisung ängstlich, seinen Glauben irgendwie anzudeuten und beschränkt sich auf diesem Gebiet auf die Polemik gegen die Arianer. Auf dieselbe Vorgeschichte weist hin, wenn Basilius 243, 5 entschuldigt, dass nicht eine gröfsere Zahl von Bischöfen selbst in den Occident komme, um ihre Verhältnisse darzulegen. Die Occidentalen hatten ja eine πρεσβεία δι' ἀνδρῶν ἀξιολόγων verlangt (ep. 138, 2), welche sie zum Eingreifen im Orient ermächtigen sollte, und deshalb ist begreiflich, wenn Basilius hier die Sendung des einen Presbyters entschuldigt. [Die Stellung, welche unser Brief bei den Maurinern erhalten hat, ist unmöglich. Dort soll er nämlich bei der Gesandtschaft des Dorotheus und Sanctissimus überbracht worden sein; allein letzterer ist in unserem Brief gar nicht genannt, sondern es ist ausdrücklich gesagt: ἔνα ἀπεστεῖλαμεν ἀντὶ πολλῶν 243, 5. Sanctissimus hatte aber in dieser Angelegenheit eine bedeutende Thätigkeit hinter sich, 239, 2, konnte also jedenfalls nicht so direkt ausgeschlossen werden.]

Die Antwort auf unsren Brief ist uns erhalten, und zwar in dem ersten der drei Fragmente, welche uns von römischen Synodalschreiben in den Orient überliefert sind. (Constant p. 333sqq.) Dieses Schreiben wird wohl, wie der Schluss zeigt, durch Dorotheus selbst zurückgebracht, jedenfalls aber ist es eine Antwort auf eine Sendung desselben. Die zweite Sendung des Dorotheus kann das nicht sein, denn diese hatte ein für die Orientalen viel erfreulicheres Resultat als das, welches in diesem Fragment gegeben ist (ep. 263, 1), ebenso wenig kann es die dritte Reise

des Dorotheus sein, bei welcher es sich um ganz andere Fragen handelte (ep. 263). — Diese Antwort ist uns nicht ganz erhalten, sagt uns aber doch genug. Sie giebt zuerst eine Darlegung des Glaubens, welchen die Occidentalen von denen verlangen, mit denen sie in Gemeinschaft treten sollen, und wenn sie früher schon den Brief des Basilius wegen dogmatischer Unzulänglichkeit zurückgeschickt hatten, so ist es deutlich genug, wenn es am Schluss dieser Darlegung heifst: Mit Nüanzierungen in diesem Stück laſt uns unbehelligt. (*Absit, ut fides pura variis coloribus adsuatur.*) Was dann im zweiten Teil dieses Fragments kommt (*illud praeterea cavendum monemus, ne canonicus ordo in sacerdotum vel clericorum ordinationibus negligatur etc.*) wäre an sich in diesem Zusammenhang unbegreiflich; allein es war ja ein Hauptvorwurf gegen Meletius, dass er von einem Bischofsstuhl zum andern wandere, — und so ist auch diese Zurechtweisung deutlich. Das Fragment schliesst: *Ceterum quod ad removendas vestrae dilectionis spectat injurias, nec frater noster Dorotheus presbyter explicare omnia vivaciter praetermittit, nec nixus nostri, ut ipse testis est, defuerunt.* D. h.: Was die Unbilden betrifft, von denen ihr heimgesucht seid, so hat zwar der Presbyter Dorotheus sein Möglichstes gethan, auch wir haben, wie er ja gesehen hat, es nicht daran fehlen lassen, uns verschiedentlich zu bemühen — was noch kam, kann nur gewesen sein: aber wir bedauern, helfen können wir euch nicht. Zu dieser Antwort stimmt vollständig, wenn wir jetzt eine Pause in dem Verkehr zwischen Orient und Occident eintreten sehen.

Man kann das Bisherige als die erste Periode im Verkehr des Orients mit dem Occident zur Zeit des Basilius bezeichnen. Der Fortschritt darin ist deutlich: Basilius unterhandelt zunächst mit Athanasius, giebt dann einem abendländischen Gesandten eine Antwort mit, bis er schliesslich einen eigenen Gesandten mit ausführlicher Darlegung der Zustände nach Rom schickt; doch werden sich erst beim Herbeiziehen der Zeitverhältnisse die Einzelheiten verstehen lassen. — Diese Briefe sind alle nach ganz äußerlichen Gründen zusammengestellt, und es ist jetzt zu prüfen, ob auch das Geschichtsbild dieser Periode zusammenstimmt und sich deutlich abgrenzt gegen die Briefe, welche uns für die zweite Periode noch übrig bleiben. Hier sind besonders zwei Punkte hervorzuheben:

1) In den seitherigen Briefen nach Rom war nichts anderes zu lesen als Klagen über die Arianer; und wenn einmal von einem verirrten Orthodoxen wie Marcell geredet wurde, so war das ebenfalls mit den Angriffen von arianischer Seite motiviert (ep. 69, 2). Arianer auf der einen Seite, Homousianer auf der andern, das waren die beiden Gruppen, um die es sich handelte.

Dagegen schien alles das verschwunden zu sein, was sich vorher auf dem breiten Gebiet zwischen arianischer und homousianischer Lehre herumgetrieben hatte. Soweit die früheren Semiarianer sich nicht den Arianern anschließen wollten, waren sie alle durch den Druck der Verfolgung genötigt worden, unter dem Schutz des Nicaenums Deckung zu suchen, sie wetteiferten, den Abendländern ihr ὁμοίσιος zu bekennen und sich für ihre Orthodoxie Anerkennung zu verschaffen; und wenn man sich auch von dort sagen lassen müfste, dass mit dem Namen ὁμούσιος es noch nicht gethan sei, unter sich wenigstens schienen die nicht-arianischen Orientalen bis jetzt alle einig zu sein (vom meletianischen Schisma abgesehen). Freilich sehen wir aus den anderen gleichzeitigen Briefen, dass sich die Vereinigung der Nicht-Arianer bereits wieder zu lösen begann, aber in den Briefen nach Rom ist nirgends eine Spur zu entdecken, dass zwischen Arianern und Orthodoxen noch etwas andres in der Mitte steht — kurz, die Mittelpartei, vom Sturm der Verfolgung weggefegt, hatte das Haupt noch nicht wieder erhoben.

Das wird anders in den nun folgenden Briefen. Gleich im nächsten Brief (ep. 92, 2) klagt Basilius, dass sie nicht mehr bloß mit den Häretikern im Kampf stehen, sondern dass auch die innere Zwietracht derer, die sich zu ὁμούσιος bekennen, die Gemeinden in die tiefste Not gebracht habe. Zwar sind die Klagen über die Arianer immer noch laut genug, aber schon ep. 70 verlangt eine Gesandtschaft allein wegen dieser inneren Feinde und die Auflösung aller derer, welche nur die Not unter dem Nicaenum geeinigt hatte, machte solche Fortschritte, dass mehr und mehr die Arianer im Kampfe der Orthodoxen zurücktreten, und so verlangt denn ep. 263 kaum mehr Hilfe gegen die Arianer, sondern ist froh, wenn diejenigen Feinde verdammt werden, welche innerhalb des Nicaenums stehen. Derjenige, unter dessen Führung die Homousianer der Orthodoxie zuzogen (nach Sokr. IV, c. 12), Eustathius von Sebaste, steht wieder an der Spitze einer von den Orthodoxen abgetrennten Partei, πρωτοστάτης ἐστὶ τῆς τῶν πνευματομάχων αἰγέσεως (ep. 263, 3).

2) Aber nicht nur die Gegner werden andere in der zweiten Periode; nicht minder ändern sich auch die Klagen, welche den seitherigen Gegnern, den Arianern, gegenüber geführt werden. Ποιμένες ἀπελαύνονται, ἀντεισάγονται δὲ λίκοι βαρεῖς, διασπώντες τὸ ποιμήνον τοῦ Χριστοῦ, war ep. 90, 2 geklagt worden. Διωγμός κατεῖλησεν γῆμας, ἀδελφοὶ τιμάτατοι, καὶ διωγμᾶν ὁ βαρύτατος, ruft Basilius ep. 243, 2 aus, und dann schildert er das Vorgehen der Arianer gegen die Bischöfe so lebendig, so eingehend, dass man ganz deutlich merkt, dass er hier mitten in dieser Bewegung drin steht, von der er berichtet, und was er

erzählt, sind Dinge, die um ihn her vorgehen. Die einzelnen stehen noch vor der Wahl, ob sie „das Bild anbeten oder sich der Flamme überliefern lassen sollen“, *Ἀράγη γὰρ ἡ προσκυνήσαι τῇ εἰκόνι η τῇ πονηρᾷ φλογὶ τῶν μαστίγων παραδοθῆναι*, kurz alles weist darauf hin, die arianische Partei ist hier noch im Begriff, von dem Gebiet Besitz zu ergreifen und sich zu etablieren. In den folgenden Briefen aber ist das im wesentlichen beendet; man befindet sich hier vielmehr einem fertigen Zustand gegenüber, an den man mehr und mehr sich zu gewöhnen anfängt. Man spricht nicht mehr von dem Eindringen der Arianer, sondern von den bösen Früchten, die ihre Herrschaft schon trägt, der *πονηρία*, die allenthalben blüht, dem rechtlosen Zustand (*ἀπόλωλε κρῖμα δίκαιοι* 92, 2), man sieht ein, dass hier der Kampf nicht zu versöhnen ist (*ἄσπονδός ἐστιν ὁ πόλεμος οὗτος* 92, 2), und bald ist man so weit gekommen, dass man ihre Angriffe nicht weiter beachtet und ebenso wenig an eine schnelle Beseitigung derselben denkt. (Die arianische Härese *μένει ἐπὶ τῆς ἴδιας πλάνης, καὶ ὀλίγα ἴμας λημανεῖται* ep. 263, 2, *οὐς — die Arianer — ὅταν μὴ ποιήσωσι τὰ συνήθη, θαυμάζομεν,* 265, 1.)

13) ep. 92. 32 orientalische Bischöfe wenden sich an die Bischöfe in Italien und Gallien, mit der Bitte, dieselben möchten doch jetzt endlich durch eine zahlreiche Gesandtschaft der daniederliegenden Orthodoxie im Orient aufhelfen.

Dieser Brief wird in der Regel, nach der Ordnung in der Maurinerausgabe, mit ep. 90 zusammengenommen und als der ep. 89 von Meletius verlangte Brief angesehen; für diese Annahme scheint zu sprechen, dass er wie ep. 90 durch den Diakonen Sabinus überbracht wird. Trotzdem kann er nicht der in ep. 89 verlangte sein. Denn ep. 89 hat Basilius den Sabinus schon mit Briefen abgeschickt in den Occident und schickt nun hernach den Dorotheus an Meletius, mit der Aufforderung, einen Brief für den Westen abfassen zu lassen. Er schickt keineswegs den Sabinus mit, denn das müfste notwendig hier gesagt sein. Ferner legt ep. 89, 1 Basilius gerade darauf Wert, dass nach dem Brief aus dem Occident jetzt *δι' ἡμετέρου* ein Brief dorthin überbracht werde, so dass gerade die Sendung durch Sabinus die Gleichzeitigkeit mit ep. 90 ausschließt, nicht beweist. Besonders unbegreiflich wird hier die Datierung der Mauriner. Nach ihnen ist ep. 69 a. 371 geschrieben, zweifellos gegen Ende des Jahres. Denn ep. 69, 2 bittet Basilius den Athanasius, Dorotheus mit dem nächsten Schiff nach Rom weiterzusenden, damit wenigstens im folgenden Jahr etwas geschehen könne (*Ἐννηθῆ κατὰ γοῦν τὸ ἐφεξῆς ἔτος γενέσθαι τι, ὥν προσενχόμεθα*).

Unsern Brief aber setzen sie 372, und zwar muß er, wenn er mit ep. 89 zusammengehört, schon um Ostern 372 geschrieben sein. Konnten denn nun die Orientalen, wenn sie erst für 372 ein Eingreifen der Occidentalen erwarteten, schon um Ostern dieses große Jammergeschrei anheben, wie wir es ep. 92, 1 vor uns haben: Seither hat euch Gott aufgehalten, aber jetzt doch endlich, nachdem das Maß unserer Trübsal voll ist, helft uns etc.? Wenn die Occidentalen für 372 erwartet wurden, war ja überhaupt nicht anzunehmen, daß sie vor Schluss des Winters sich auf den Weg machten.

Der Diakon Sabinus war also wieder in den Orient gekommen. ep. 92, 1. Da der Schluss unseres Briefes die Zustimmung der Orientalen zu einem römischen Synodalschreiben ausdrückt (*συνθέμενοι καὶ αὐτῇ καὶ πᾶσι τοῖς ἐν τῷ συνοδικῷ γράμματι κανονικῶς καὶ ἐνθέσμως δεδογματισμένοις*), so ergiebt sich von selbst die Annahme, daß dieses Schreiben durch Sabinus überbracht ist. Es ist wahrscheinlich, daß der Anfang zu dieser zweiten Periode im Verkehr von Orient und Occident durch eine Sendung von Rom aus gemacht ist. Denn wenn auch die Not im Orient im großen und ganzen dieselbe blieb, so ist doch nicht anzunehmen, daß die Orientalen nach den früheren Abweisungen von sich aus den Verkehr mit dem Occident wieder aufnahmen. Was dieses Synodalschreiben enthielt, können wir nicht mit Bestimmtheit sagen. Jedenfalls hatte es einen dogmatischen Inhalt, wie sich durch den Zusammenhang am Schluss unseres Briefes ergiebt. Wenn dort ferner gesagt ist, daß die Occidentalen die schöne Aufgabe hätten, *τὸ μὲν κίβδηλον ἀπὸ τοῦ δοκίμου καὶ καθαροῦ διακοίνειν*, so könnte man vielleicht in dem zweiten der erhaltenen Fragmenten von römischen Synodalbeschlüssen (bei Constant p. 333 sqq.) einen Rest von dem hier in Frage kommenden sehen. Dort wird, ohne Namensnennung, die Lehre des Apolinarius abgewiesen, und sie konnte ganz gut der orthodoxen Lehre gegenüber als *κίβδηλον* bezeichnet werden; doch läßt sich hier nichts Sichereres behaupten.

14) ep. 214. Basilius warnt den Grafen Terentius in Antiochien, infolge der Briefe der Abendländer an die paulinianische Partei auf die Einigungsversuche einzugehen, indem er ihm sagt, daß der sabellianische Begriff von Homousie, welchen dieselbe habe, eben auch für die Arianer der Grund des Anstoßes sei, indem er ihm ferner seine eigene Ansicht über *οὐσία* und *ἰπόστασις* darlegt und ihm überhaupt erklärt, daß solche Einigungsversuche nicht seine Sache seien.

Eine Antwort auf ep. 92 kennen wir nicht; nach dem folgenden zu schließen, ist gar keine gekommen. Die Gesandtschaften

in den Occident, die jetzt folgen, sind durch einen neuen Schlag veranlaßt, durch die Anerkennung des Paulinus seitens der Abendländer. (Den Brief des Damasus, der hier so viel Aufsehen erregt, kennen wir nicht; denn es war jedenfalls der erste, den Damasus an Paulinus gerichtet hatte; der älteste aber, den wir besitzen (Constant p. 342 sqq.), setzt schon einen früheren voraus, von dem es heißt: ad te scripta direxeram, tuae voluntati et judicio omnia derelinquens.) Die Folgen hiervon machen sich schon in Antiochien geltend, indem die Paulinianer sich an den Grafen Terentius machten, und es war wohl Gefahr, daß sie ihn für sich oder wenigstens für ihre Einigungsversuche gewinnen würden. Basilius kann demselben gegenüber den Brief aus dem Occident an Paulinus nicht bestreiten, sucht ihn aber aus der Unklarheit der Occidentalen über die Lage im Orient zu erklären. Er macht den Terentius darauf aufmerksam, daß er auf diese Weise die von den Arianern allein angegriffene Position zu der seinigen machen würde, und nimmt dagegen in der dogmatischen Frage die Autorität des Abendländes für sich in Anspruch, indem er, 214, 3, sich auf die Antwort beruft, welche Dorotheus bei der ersten Reise nach Rom zurückgebracht hatte (Constant p. 333 sq.). Hier gebrauchten nämlich die Römer den Ausdruck *οὐσία*, und Basilius schließt nun hieraus, daß die Lateiner, in Ermangelung zweier scharf geschiedener Ausdrücke für *οὐσία* und *ἰπόστασις*, lieber den Ausdruck *οὐσία* griechisch beibehielten, um den Unterschied der Bedeutung zwischen beiden auch durch zwei scharf geschiedene Bezeichnungen zum Ausdruck zu bringen. — Basilius legt dann noch dem Terenz seine Ansicht von *οὐσία* und *ἰπόστασις* dar und verweist ihm überhaupt alle Versuche der Einigung, die Sache der Bischöfe seien. Er schließt mit dem Wunsch, daß Terenz der meletianischen Partei erhalten bleiben möge.

15) ep. 215. Basilius antwortet dem Dorotheus, daß er dem Terentius bei der ersten Gelegenheit geschrieben habe, und spricht über die von Dorotheus vorgeschlagene Reise nach Rom mit Gregor von Nyssa, dessen Teilnahme aber Basilius nicht für nützlich hält.

Dorotheus war es offenbar gewesen, der an Basilius die Nachricht über die Vorgänge in Antiochien geschickt hatte. Eben um dies den Terentius nicht merken zu lassen, hält es Basilius für besser, den Brief an denselben einem Fremden mitzugeben, statt dem von Dorotheus geschickten Acacius. Zugleich spricht Basilius von einer Romreise des Dorotheus, und zwar so, daß ersichtlich ist, daß diese ebenfalls in dem von Dorotheus geschickten Briefe vorgeschlagen war. Dorotheus hatte sofort im

Winter reisen wollen, — also war wohl eben der Brief des Damasus an Paulinus, den er in demselben Brief meldete, der Grund für diesen seinen Vorschlag gewesen. Er wollte einen letzten Versuch machen, die Abendländer zur persönlichen Besichtigung des Orients zu bewegen, weil er hoffte, dass diese zugunsten des Meletius ausfallen würde. Basilius schreibt ihm, dass jetzt, zur Winterszeit, jedenfalls der Landweg über Konstantinopel nicht möglich sei; es ginge nur zur See. Hiergegen werde sich vielleicht sein Bruder, Gregor von Nyssa, sträuben, den Basilius überhaupt nicht für geeignet hält zu dieser Sendung. Der Aufstand gegen Rom, der nun folgt, zeigt die tiefste Erbitterung des Basilius, die er infolge der langen vergeblichen Bemühungen um die Gunst des Abendlandes nun gegen den römischen Bischof im Herzen trug. Eben hieraus ist auch zu entnehmen, dass auf ep. 92 entweder gar keine oder keine befriedigende Antwort gekommen war.

16) ep. 216. Basilius berichtet dem Meletius, dass er von verschiedenen Reisen zurückgekehrt, zuhause die Nachricht von der Anerkennung des Paulinus durch die Abendländer erhalten und dass er den Terentius vor den Versuchen der Paulinianer gewarnt habe.

Der Brief, welcher für unsere Frage nichts Neues beibringt, ist mit ep. 215 etwa gleichzeitig zu setzen.

17) ep. 239. Basilius berichtet dem Bischof Eusebius von Samosata über verschiedene Ereignisse im Orient, spricht von dem Plan des Dorotheus, mit Sanctissimus nach Rom zu gehen und fragt ihn, was für einen Brief er demselben mitgeben solle; er selbst habe an einen Privatbrief an den römischen Bischof gedacht.

Eusebius von Samosata ist kurz vorher mit Dorotheus zusammengetroffen (vielleicht war Dorotheus, der ep. 215 noch in Antiochien, von hier über Samosata nach Cäsarea gereist). Dabei hatte Eusebius *τὰ ἐξ τῆς δύσεως* d. h. die Anerkennung des Paulinus seitens der Römer erfahren, und er kennt auch schon den Plan des Dorotheus, nach Rom zu gehen; dieser Plan wird ihm hier nicht mitgeteilt, sondern es wird vorausgesetzt, dass er ihn schon kennt; als neu wird ihm nur gesagt, dass Dorotheus mit Sanctissimus reisen werde. Hier erfahren wir zum erstenmal etwas über diesen antiochenischen Presbyter. Er sammelte im Orient Unterschriften von hervorragenden Männern, um sie nach Rom zu bringen; wenn der Brief des Damasus an Paulinus vorangegangen war, so lässt sich denken, dass auch ihn dieser Brief zu seiner Agitation veranlasst hatte. — Basilius weiß nicht, was

er nach Rom schreiben soll. Eine Stimmung gegen den römischen Bischof beherrscht ihn, ganz ähnlich der, welche er in ep. 215 gezeigt hat. *Μὴ ὅφελες λίσσεσθαι, διότι, φησίν, ἀγύρωδος ζετεῖς ὁ ἄνθρωπος*, citiert er. Auch das wieder zeigt, dass eine Bitte nach Rom vorausgegangen war, die keine befriedigende Antwort erhalten hatte. — Da nun Dorotheus wohl zugunsten des Meletius in Rom eintreten wollte, so hatte Basilius die Absicht, ihm von sich aus nur einen Brief an den römischen Bischof mitzugeben, ohne Ausführungen über die kirchliche Lage; er wolle ihm nur andeuten, dass sein Eingreifen im Orient d. h. in diesem Fall die Anerkennung des Paulinus, auf ungenauer Kenntnis der Sachlage beruhe und dass er der ohnehin schon schwer heimgesuchten meletianischen Partei nicht auch noch durch die Anerkennung des Paulinus einen Schlag hätte versetzen sollen; sein Übermut sei keine Würde.

18) ep. 120. Basilius teilt dem Meletius mit, dass Eusebius von Samosata zu einem weiteren Brief in den Occident rate; da er selbst nicht schreiben könne, schickt er an ihn den Entwurf desselben, damit er nach dem Bericht des Sanctissimus ein Schreiben aufsetze und unterschreiben lasse, und bittet um schnelle Antwort. Zugleich spricht er von Machinationen gegen sich in Antiochien.

Eusebius hatte den Plan des Basilius, dem Dorotheus bloß einen Privatbrief mitzugeben, *περὶ μὲν τῶν ἐκκλησιαστικῶν οὐδὲν* (239, 2), nicht gebilligt, sondern gefordert, *πάλιν γραφῆμα τοῖς Ἀντικοῖς περὶ τινῶν ἐκκλησιαστικῶν*. Zugleich hatte er dem Basilius ein *ὑπομνηστικόν* für das Schreiben geschickt. Dieser lehnte es aber ab, zu schreiben, und schickte deshalb jenen Entwurf an Meletius, mit der Bitte, nach dem Bericht des Sanctissimus ein Schreiben abzufassen, es den Parteigenossen zur Unterschrift vorzulegen und dann dem Sanctissimus bei der Abreise mitzugeben; zugleich bittet er um Mitteilung seiner Entschließung. Basilius spricht dann noch von Dingen, die in Antiochien gegen ihn im Werk sind; doch bleibt diese Andeutung hier zunächst unverständlich und klärt sich erst durch den folgenden Brief auf.

19) ep. 129. Basilius berichtet dem Meletius wegen der semiarianischen Angriffe auf Grund der Schriften des Apolinarius, teilt ihm die ihn betreffenden Vorgänge am Hof mit und bespricht Weiteres über den in ep. 120 verlangten Brief in den Occident.

Basilius hatte inzwischen einen Brief von Meletius erhalten, der sich mit ep. 120 gekreuzt hatte. Denn Basilius sagt ep. 129, 3: Sanctissimus (der ep. 120 überbrachte) ist — jetzt —

wohl längst bei dir, und du hast seine Forderungen erfahren; also war er bei Absendung des Briefs von Meletius noch nicht dort gewesen, und der Brief des Meletius hatte deshalb noch keine Ablehnung der von Basilius ep. 120 gestellten Forderung enthalten. In diesem Brief hatte Meletius sein Befremden über die Angriffe auf Apolinarius ausgedrückt, und Basilius teilt ihm nun mit, wie die Schriften des Apolinarius auch gegen ihn selbst verwertet werden. Zugleich führt er 129, 2 das näher aus, was er in ep. 120 über die Vorgänge in Antiochien nur angedeutet hatte. Dort hatte er nur ungenaue Kenntnis davon, dass etwas gegen ihn im Werke ist; inzwischen aber hatte er weitere Nachrichten vom Hofe bekommen (Valens befand sich in Antiochien), seine Verbannung sei allerdings beschlossen gewesen, aber wieder verschoben worden. 129, 3 wird dann wesentlich nur das schon ep. 120 Gesagte wiederholt und näher ausgeführt. Sobald Meletius den verlangten Brief geschrieben hat, soll er dem Basilius eine Abschrift desselben zuschicken, damit dieser inzwischen Unterschriften sammle auf einem besonderen Blatt, das dann mit den von Sanctissimus gesammelten vereinigt wird, wenn dieser auf der Reise nach Rom durch Cäsarea kommt. Hier giebt er zugleich einen Grund an, weshalb er nicht selbst schreiben will. Er habe nichts Greifbares gefunden in dem Entwurfe, und die alten Geschichten noch einmal zu schreiben — so weit es nötig, sei es ja schon in ep. 92 geschehen —, das widerstreite ihm. Nur das sollte man den Occidentalen nahe legen, nicht die Leute aus dem Orient ohne weiteres in Gemeinschaft aufzunehmen; sie sollen sich mit Bestimmtheit auf die eine Seite stellen, und dann diejenigen zulassen, welche ein Zeugnis von den so erwählten Genossen beibringen, nicht aber jedem, der orthodox zu sein behauptet und ein Glaubensbekenntnis vorlegt, den Anschluss gestatten. Denn die Worte, welche die zwei im Streit liegenden Parteien vorbringen, seien oft ganz dieselben, und so kommen die Occidentalen mit sich selbst in Konflikt, wenn sie sich auf Grund derselben ohne weiteres in Gemeinschaft einlassen. — Die Meletianer hatten sich früher des Beistandes der Occidentalen gerühmt (ep. 67); jetzt beriefen sich auch die Paulinianer auf ein Schreiben von Rom; diese Unklarheit der Lage und diesen Widerspruch im Verhalten des Abendlandes will Basilius beseitigt wissen, und er wünscht deshalb, dass Meletius in dem betr. Brief dies den Römern darlege. Allein Meletius hat den Brief wohl nicht geschrieben. Ep. 89 hat Basilius den Meletius zu einem Brief in den Occident aufgefordert; aber nirgends findet sich eine Spur, dass derselbe geschrieben worden ist; ebenso ist es bei ep. 68; hier, in ep. 120 und 129, ist es nun das dritte Mal, dass Basilius sich zu diesem Zweck an Meletius wendet,

und wieder ist nirgends eine Spur von einem Schreiben des Meletius in den doch ziemlich zahlreichen Berichten über den Verkehr des Orients mit dem Occident; freilich, je mehr der römische Bischof seine Neigung auf die Seite des Paulinus merken ließ, um so begreiflicher wird uns die Weigerung des Meletius, in direkte Beziehung zu demselben zu treten und von sich aus denselben um seine Hilfe anzugehen.

20) ep. 242. Die Orientalen klagen den Occidentalen gegenüber, daß sie trotz ihrer traurigen Lage noch keinerlei Liebeszeichen vom Occident erhalten haben, und bitten, dieselben möchten einige Gesandte in den Orient schicken, die sich persönlich von der Lage daselbst überzeugen.

Die Darstellung der Lage im Orient verrät hier eine sehr gedrückte Stimmung. Die Orientalen vergleichen sich mit Jonas im Bauch des Meerungetüms, schildern ihr vergebliches Warten auf Hilfe aus dem Occident und klagen, daß ihnen trotz ihres langen Kampfes weder ein Trostbrief aus dem Occident noch die (ep. 92 erbetene) Sendung von einigen Brüdern zuteil geworden sei — ein Beweis, daß ep. 92 unbeantwortet geblieben war, was schon die ep. 215 und 239 verratene Stimmung des Basilius den Occidentalen gegenüber wahrscheinlich gemacht hatte. Jetzt endlich sollen sie doch den darniederliegenden Gemeinden die Hand reichen durch Sendung einiger Brüder; denn die fremde Stimme sei viel wirksamer, um Trost zu spenden, als die alltäglich gehörte; außerdem sei im Orient die Lage keine so ungetrübte wie im Occident, wo alles beim überlieferten Glauben bleibe, sondern einige ruhmgerige und aufgeblasene Menschen erkühnen sich zu Neuerungen, wodurch das häretische Verderben wieder in die Gemeinden eingeführt werde. — Hier ist nicht von Arianern, sondern wohl von Pneumatomachen die Rede. Denn es wird von dem Zerfall der Orthodoxie unter sich gesprochen, dann von *καιροτούσι ορμάτων*, was auf die arianische Lehre nicht paßt.

Man kann bei ep. 242 fragen: ist das der von Meletius auf Verlangen des Basilius (ep. 120. 129) geschriebene Brief oder aber ist es der in ep. 239, 2 erwähnte, den Sanctissimus den orientalischen Bischöfen zur Unterschrift vorlegte? Das letztere ist Ansicht der Mauriner, wie sich aus der Zusammenstellung (239. 242) ergiebt, und es ist auch das weitaus Wahrscheinlichere. Denn hätte Meletius diesen Brief geschrieben, würde er wohl den Namen desselben tragen oder sonst irgendwie auf ihn hinweisen. Dagegen erklärt sich das Fehlen von Unterschriften, wenn Sanctissimus den Brief abgefaßt hatte und dann bei den Bischöfen zur Unterschrift herumtrug. Außerdem sollte

ja der von Meletius verlangte Brief *περὶ τινῶν ἐκκλησιαστικῶν* handeln (ep. 120), also wohl von einigen bestimmten kirchlichen Angelegenheiten, nicht bloß von der Lage im allgemeinen; ferner sollte derselbe die in ep. 129, 3 enthaltene Warnung aufnehmen, dass die Occidentalen in der Aufnahme von Orientalen vorsichtig sein sollen; beides trifft bei unserem Brief nicht zu; deshalb bleibt wahrscheinlicher, dass wir hier den Brief des Sanctissimus vor uns haben.

21) ep. 70. Basilius wendet sich an den römischen Bischof mit der Bitte, einige Leute in den Orient zu senden, welche entweder unter den Nicht-Arianern Frieden stiften oder wenigstens die Römer über die an der Verwirrung Schuldigen aufklären sollen; und weist auf das Beispiel des römischen Bischofs Dionysius hin.

ep. 239, 2 hatte Basilius an Eusebius geschrieben, dass Dorotheus wohl mit Sanctissimus in den Occident gehen werde, und dass er im Sinn habe, demselben einen Brief an den römischen Bischof mitzugeben, der über die kirchliche Lage nichts Weiteres berichte, sondern nur den Römern andeute, dass sie über die Lage im Orient schlecht unterrichtet seien und ihnen sage, dass es sich nicht zieme, den von solchen Leiden Betroffenen noch einen weiteren Schlag zu versetzen. Nach ep. 120 hatte nun Eusebius in der Antwort auf ep. 239 doch einen Brief *περὶ τινῶν ἐκκλησιαστικῶν* gefordert; Basilius weigerte sich, denselben zu schreiben und gab den Auftrag an Meletius weiter. Auch dieser hatte, wie es scheint, keine Lust dazu, und so kam Basilius auf seinen ep. 239, 2 ausgesprochenen Gedanken zurück, dem römischen Bischof allein einen Brief zu schreiben. Wir haben denselben erhalten in ep. 70, mit der Bezeichnung: *ἀνεπίγραφος περὶ συνόδου*. Dass es ein Brief an den römischen Bischof ist, kann nicht bezweifelt werden, ebenso wenig, dass er zu der in ep. 69 gegebenen Inhaltsangabe nicht paßt, also nicht der dort erwähnte Brief nach Rom sein kann. Dagegen stimmt er vollständig zu der Lage, die wir jetzt vor uns haben.

ep. 239, 2 sagt Basilius, dass er *ἀνεπίγραφος καινοῦ οχήματος* an den *καινοφατος* der Abendländer, also an den römischen Bischof schreiben wolle, *περὶ μὲν τῶν ἐκκλησιαστικῶν οὐδὲν* d. h. natürlich nicht, dass er über die kirchliche Lage überhaupt gar nichts sagen wollte — wozu hätte er denn sonst geschrieben? —, sondern das sagt nur, dass er über die Einzelheiten der augenblicklichen Situation, d. h. wohl über die Zwistigkeiten mit den Pneumatomachen, schweigen wolle. So enthält auch unser Brief nur wenige kurze Bemerkungen, aber keinerlei Einzelausführungen. Ferner wollte Basilius nach ep. 239, 2 in diesem Brief andeuten,

dafs die Occidentalen zu wenig von den Verhältnissen im Orient wüsten, und Meletius hatte er noch darauf aufmerksam gemacht, er solle den Occidentalen doch schreiben, dafs sie in der Aufnahme von Orientalen etwas mehr Klarheit schaffen sollten; das findet sich auch in unserem Brief, wenn er bittet, einige Leute in den Orient zu senden, welche versöhnen oder *τοὺς γοῦν αἰτίους τῆς ἀκαταστασίας* ihnen kundthun könnten, so dafs die Römer wüsten, *πρὸς τίνας ἔχειν τὴν κοινωνίαν προστίκε.* Dafs das letztere auf den Brief des Damasus an Paulinus geht, ist im Zusammenhang mit den Briefen 214, 215, 216 etc. selbstverständlich. Wenn dann ep. 239, 2 noch gesagt ist, dafs der Brief enthalten solle: *καθόλον δὲ πέρι τοῦ μή δεῖν τοῖς ὑπὸ τῶν πειρασμῶν ταπεινωθεῖσιν ἐπιτίθεσθαι, μηδὲ ἀξιώμα κρίνειν ἐπερηφανίαν,* so kann man das erstere höchstens in der Schilderung der Lage der Orientalen und ihres vergeblichen Wartens auf Hilfe finden, das zweite aber hat in dem Hinweis auf das Beispiel des Dionysius seine Ausführung, freilich keine deutliche, aber das kann man doch auch wahrhaftig nicht erwarten, um so mehr, als Basilius selbst sagt, dafs er das alles nur andeuten (*παραγγέλσασθαι*) wolle. Die Wahl, entweder unsren Brief mit ep. 69 zusammenzunehmen oder ihn hierher zu ziehen, kann also gewifs nicht schwer fallen, und wir werden ep. 70 demnach als den Brief betrachten müssen, den Dorotheus an den römischen Bischof überbrachte, als er zum erstenmal mit Sanctissimus in den Occident ging. — Der Anfang des Briefes zeigt deutlich, dafs wir hier den ersten Brief des Basilius an den römischen Bischof (oder wenigstens an diesen römischen Bischof) vor uns haben. Alle früheren, die er abgeschickt hatte, waren an eine Mehrzahl von abendländischen Bischöfen adressiert. Basilius redet davon, dafs die Orientalen schon einmal freudig bewegt worden seien durch das Gerücht, die Occidentalen werden helfen. Wann dieses Gerücht in den Orient kam, kann nicht mehr gesagt werden. Es könnte ebenso gut aus den Sendungen des Sabinus erschlossen worden sein, wie es durch irgendeine zufällige Verbindung zwischen Rom und dem Orient entstanden sein kann. — Die Aufgabe, welche die abendländischen Gesandten im Orient lösen sollen, ist, die Streitenden zu versöhnen und die Gemeinden Gottes zur gegenseitigen Freundschaft zu führen, oder wenigstens die Urheber der Zwietracht kennen zu lernen und nach Rom zu melden, damit man dort wisse, mit wem man Gemeinschaft zu halten hat. Diese Stelle beweist, dafs schon eine weitgehende Zwietracht unter den orthodoxen Gemeinden herrschte. Denn dafs diese Gesandten nicht die Arianer versöhnen sollten, ist selbstverständlich; ihnen gegenüber brancht man nicht über *τοὺς αἰτίους τῆς ἀκαταστασίας* zu untersuchen noch war Gefahr, dafs

sie in Rom um Kirchengemeinschaft nachsuchen würden, sondern die ἐκκλησίαι τοῦ Θεοῦ, d. h. die unter dem Nicänum geeinigten Gemeinden stehen im Streit, und diesem Streit soll die Gesandtschaft der Occidentalen gelten.

Die Antwort, welche Dorotheus und Sanctissimus zurückbrachten, ist uns in dem letzten der Fragmente (Constant p. 335 sq.) erhalten. Zunächst bedauern auch hier die Abendländer, nichts für den Orient thun zu können. Die Orientalen sollen sich freuen, dass sie sich der Gemeinschaft mit dem so glücklichen Abendland rühmen dürfen. Dann aber gehen sie doch auf den Zwiespalt in dem homousianischen Gemeinden des Orients ein, der jetzt die vor wenigen Jahren geeinigten Gemeinden wieder trennt. Es war wohl zu den Klagen in ep. 70 und 242 noch der persönliche Bericht der Gesandten hinzugekommen, und die Occidentalen lassen sich wenigstens bereit finden, die gegenwärtigen Feinde der Orthodoxie im Orient in wenigen Sätzen abzuweisen. Es wird allerdings kein Name genannt, und ebenso wenig wird jemand verurteilt, aber es wird gesagt, was die Römer glauben bezw. was sie nicht glauben, und es wird ganz deutlich, wer gemeint ist. Zuerst werden die Semiarianer bezw. Pneumatomachen abgewiesen (*ut enim Nicaeni concilii fidem inviolabilem per omnia retinentes, sine simulatione verborum aut sensu corrupto, nullo modo spiritum sanctum separamus; sed perfectum in omnibus virtute, honore, majestate, deitate cum Patre conveneramur et filio;*) dann aber wird über die Lehre des Marcellus geurteilt (*itaque etiam in plenitudinem dei verbi, non prolativi, sed nati, neque in Patre remanentis, ut non sit, sed ex aeterno in aeternum subsistentem . . .*) und schliesslich wird auch noch die Lehre des Apolinarius verworfen (*perfectum, id est integrum hominem assumisse et salvasse confidimus.*).

22) ep. 263. Die Orientalen bitten die Bischöfe des Westens, die inneren Feinde der Orthodoxie, Eustathius von Sebaste, Apolinarius und Paulinus namentlich zu verurteilen.

Dass wir in dem obigen Fragment in der That die von Dorotheus und Sanctissimus auf ihrer ersten Reise gebrachte Antwort haben, wird erst bewiesen dadurch, dass in ep. 263, dem Brief auf ihrer zweiten Reise, auf jene Antwort deutlich Bezug genommen ist. — Die Occidentalen hatten geantwortet, dass sie dem Orient nicht helfen könnten; diese Antwort ist ep. 263, 1 deutlich vorausgesetzt, wenn es heißt: unsere Wunden bleiben freilich dieselben; oder: wenn der gütige Gott die Gnade eures Besuchs auf eine andere Zeit verschiebt; dann freuen sich die Orientalen über die in dem Fragmente ausgedrückte Teilnahme des Westens; was ihnen aber am meisten Freude

macht, dass ist die Abweisung ihrer gegenwärtigen Hauptfeinde seitens der Abendländer. Eustathius von Sebaste, Apolinarius, Marcellus waren, wie wir gesehen haben, in der Antwort zurückgewiesen. Das macht den Orientalen grosse Hoffnung; dieselben Gesandten, die das im Westen herausgeschlagen haben, werden sofort wieder abgeschickt mit dem Auftrag, auch vollends die namentliche Verurteilung der drei unbequemen Leute herbeizuführen, und die Römer werden gebeten, ihre Stellung zu denselben den Gemeinden des Orients durch ein Schreiben bekannt zu machen. Für die abgewiesene pneumatomachische Lehre soll Eustathius von Sebaste eingesetzt werden; ebenso soll des Apolinarius Name angeführt werden. Nun war aber außer den Lehren der beiden in der römischen Antwort auch Marcellus zurückgewiesen; allein hier wird keineswegs seine Verurteilung verlangt, sondern vielmehr die des Paulinus, jedoch mit der Begründung, dass er zu marcellianischen Dogmen neige und mit Marcellianern Gemeinschaft halte. — Von dem Streit mit den Arianeru ist kaum mehr die Rede; sie waren die beati possidentes, viel gegen sie ausrichten konnte man nicht, und so hatte man sich allmählich an ihre Herrschaft gewöhnt. In dieser Hinsicht bildet unser Brief einen Abschluss in der Entwicklung, welche von ep. 92 über ep. 70 zu ep. 263 führt. Schon ep. 92 ist geklagt über die inneren Feinde, welche die Schwäche der orthodoxen Gemeinden verschulden, dabei sind aber doch die Klagen über die Arianer noch weitaus überwiegend; ep. 70 verlangt dann schon eine Gesandtschaft der Occidentalen aus keinem andern Grund, als um die inneren Streitigkeiten der nicht-arianischen Gemeinden entweder zu beseitigen oder doch genau kennen zu lernen; in unserem Brief endlich tritt die arianische Partei ganz in den Hintergrund, und es zeigt sich, dass alles das wieder auseinandergefallen ist, was der erste Sturm der Verfolgung wenn nicht zu einem Glauben, so doch zu einer Glaubensformel getrieben hatte.

23) ep. 266. Basilius antwortet dem Bischof Petrus auf einen Brief, erklärt, weshalb er ihm über die Lage im Orient nicht häufiger schreibe, weil nämlich die Bedrückung seitens der Arianer erträglich und er auch gegen die Angriffe von Homousianern abgestumpft sei; er bedauert das Auftreten des Dorotheus gegen Petrus in Gegenwart des Damasus, tritt für die Orthodoxye der Bischöfe Meletius und Eusebius ein und fordert zum Zusammenhalten in der gegenwärtigen Lage auf.

Die Schilderung der Lage ist hier ganz ähnlich wie in ep. 263. Die Bedrückungen durch die Arianer treten zurück hinter den Kämpfen mit solchen Parteien, welche innerhalb des

Nicänums zu stehen behaupten. Die Ereignisse, welche sonst angedeutet sind, werden aus dem Briefe selbst nicht deutlich. Hier ist nur noch auf die 266, 2 erwähnte Verhandlung in Gegenwart des Damasus einzugehen und zunächst ist zu fragen, in welche Romreise des Dorotheus sie zu versetzen ist. In die erste (mit ep. 243) kann sie nicht fallen, weil diese keinesfalls erst zur Zeit des Bischofs Petrus sein kann. Es handelt sich also nur um eine der beiden Reisen, auf denen Dorotheus den Presbyter Sanctissimus zum Begleiter hatte; beide hatten überwiegend den Zweck, über Angelegenheiten innerhalb der homousianischen Partei zu verhandeln. Die erste dieser beiden war durch den Brief des Damasus an Paulinus veranlaßt, und die zweite forderte ausdrücklich die Verurteilung des Paulinus; beide Verhandlungen konnten also dem Bischof Petrus Anlaß geben, zu gunsten des Paulinus geltend zu machen, daß Meletius und seine Parteigenossen *Ἄρειομανῆται* seien, und beidemal konnte sich Dorotheus hiedurch zu scharfem Auftreten gegen Petrus verleiten lassen. Es läßt sich also hieraus nicht entscheiden, bei welcher der beiden Reisen jener Auftritt stattgefunden hat; zu gunsten der letzten Reise spricht aber, daß Basilius nichts davon erwähnt, daß er sofort wieder dieselben Leute in den Occident abgeschickt hat; aber das könnte auch leicht durch andere Gründe erklärt werden.

Es erübrigत noch die Frage, was wir über den Erfolg der zweiten gemeinsamen Reise des Dorotheus und Sanctissimus sagen können. Bestimmte Kunde hierüber haben wir nicht, doch wird man wohl annehmen können, daß man in bezug auf Apolinarius und Eustathius von Sebaste die Wünsche der Orientalen erfüllt hat. Gegenüber dem Führer der Pneumatomachen konnte man ja überhaupt kein Bedenken haben, und auch Apolinarius war infolge seiner Lehren und namentlich weil er den Arianern viel Gelegenheit zu Angriffen gab, längst verpönt in den Kreisen der Homousianer. Paulinus jedenfalls ist nie verurteilt worden, sondern immer mehr und immer offener sind die Abendländer für ihn eingetreten, wie die an denselben gerichteten Briefe des Damasus beweisen. Zu diesem Resultat würden vollständig stimmen drei Empfehlungsbriefe, welche Basilius dem Sanctissimus nach seiner Rückkehr aus dem Westen auf den Weg mitgab (ep. 253—55). (Dass dieselben zwischen die erste und zweite Romreise desselben fallen, ist nicht wahrscheinlich; denn für eine Reise bis nach Carrhae, ep. 255, scheint nach 263, 1 kaum Zeit zwischen den beiden Romreisen zu sein, und in keinem der drei Briefe ist etwas gesagt, daß Sanctissimus sofort wieder reisen soll.) In dem Briefe an Pelagius von Laodicea, ep. 254, ist über die Nachricht des Sanctissimus aus dem Occident gesagt: *καὶ ἐπ' ἔκεινοις*

εἰρηναῖς, und ebenso heifst es in dem Brief an Bischof Vitus von Carrhae, ep. 255, daß man über die Erfolge im Occident Gott danken müsse. Dagegen in dem Brief an die Presbyter der meletianischen Gemeinde in Antiochien, ep. 253, ist nur von teilweiser Beruhigung die Rede, anderseits von gröfseren Anforderungen, welche die augenblickliche Lage stellt. War Eustathius und Apolinarius verurteilt worden, so war dies immerhin Grund zur Freude bei den beiden Bischöfen, für die meletianischen Presbyter aber konnte in dem Festhalten Roms an Paulinus allerdings nur die Aufforderung zu neuen Anstrengungen liegen.

II.

Bei der Datierung der Briefe des Basilius sind die Mauriner ausgegangen von seinem Episkopat. Aus den direkten Angaben, welche zur Bestimmung der Zeit desselben geeignet schienen, legten sie diese fest und in den so gewonnenen Rahmen, September 370 bis 1. Januar 379, wurden dann alle Briefe eingefügt, die nicht einer Ansetzung innerhalb des Episkopats oder nach September 370 widerstreben. Die Richtigkeit dieser Methode ist von zwei Voraussetzungen abhängig. Die eine ist, daß sich die Bischofszeit des Basilius aus den hiefür gegebenen Daten mit genügender Sicherheit feststellen läßt und die andere, daß zwischen den vor und nach dem Amtsantritt geschriebenen Briefen ein deutlicher Unterschied in dem Inhalt oder in anderer Hinsicht besteht. Beide Voraussetzungen treffen nicht zu. Die erste erweist sich schon dadurch als irrig, daß tatsächlich verschiedene Ansichten über den Amtsantritt des Basilius bestehen, und die zweite ist gerade bei der Datierung der Mauriner am wenigsten haltbar. Denn wenn Briefe wie ep. 28—34 vor dem Amtsantritt geschrieben sind, wenn also Basilius noch als Presbyter Neuwahlen von Bischöfen anordnet und sich durchaus als Leiter der Kirchenprovinz aufspielt, ohne auch nur im geringsten anzudeuten, daß ein anderer als Bischof über ihm steht, dann ist durchaus nicht einzusehen, weshalb so viele Briefe mit dem Prädikat *inter episcopatum* gezeichnet sind, dann ist überhaupt ausgeschlossen, daß bei Basilius die Bischofswahl eine für die Datierung seiner Briefe bedeutsame Epoche bildet. Demnach wird es wohl richtiger sein, zunächst auf die Festsetzung dieses Datums zu verzichten und es mehr auf induktivem Wege zu suchen, indem man einzelne Briefreihen möglichst selbständig gegen andere stellt und sie zu datieren sucht, woraus sich dann auch ein Resultat für den Amtsantritt ergeben muß. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei dem Briefwechsel mit dem Westen dieser Ver-

such am ehesten gewagt werden kann; denn gerade diese Briefe sind zahlreich genug erhalten, um einen Zusammenhang unter sich erkennen zu lassen, und gerade hier wird sich auch am leichtesten eine Verbindung mit den sonst bekannten Ereignissen der Kirchengeschichte ergeben.

Auszugehen ist von ep. 67. In diesem Brief spricht sich Basilius dem Athanasius gegenüber zugunsten des Meletius aus und schliesst mit den Worten: *Πάντως δὲ οὐκ ἔλαθε σον τὴν ἀνυπέρβλητον φρόνησιν, ὅτι ἥδη καὶ τοῖς ὁμοφίχοις σον τοῖς κατὰ τὴν δύσιν τὰ αὐτὰ ταῦτα συνήρεσεν. ὡς δηλοῖ τὰ γορύματα τὰ διὰ τοῦ μακάριον Σιλοναροῦ κομισθέντα ἡμῖν.* — Zu diesem Satz ist zu bemerken: 1) ὁ μακάριος Σιλοναρός ist nicht „ein gewisser Silvanus“. Es kann keine ganz untergeordnete Persönlichkeit gewesen sein, denn es ist vorausgesetzt, dass Athanasius sowohl ihn selbst kennt als auch davon etwas weiss, dass derselbe in Rom gewesen ist und ein Schreiben von dort mitgebracht hat. Demnach kann gar kein Zweifel sein, dass hier kein anderer Silvanus gemeint ist als der Bischof Silvanus von Tarsus und keine andere Romreise als die, welche derselbe nach den asiatischen Synoden von 365 und 366 in Gemeinschaft mit Eu- stathius von Sebaste und Theophilus von Kastabala gemacht hat. 2) Seit dieser Romreise sind keineswegs vier bis fünf Jahre verflossen; vielmehr spricht Basilius davon, dass „nunmehr auch“ die Orthodoxen des Occidents dieser Ansicht beigetreten sind, also kann die Rückkehr des Silvanus nicht lange vorher stattgefunden haben; man müfste ja sonst auch annehmen, dass Basilius schon ep. 69 hiervon Gebrauch gemacht hätte; ob man vier bis fünf Jahr nach der Rückkehr des Silvanus noch von einem solchen Beschluss der Occidentalen hätte sprechen können, ist ebenso zweifelhaft.

Die Rückkehr des Silvanus fand aber wohl Anfang 367 statt. Denn die Gesandten waren nach den asiatischen Synoden von Lampsakus etc. abgereist, die jedenfalls nicht mehr alle ins Jahr 365, sondern zum Teil auch 366 fallen; da nun sofort nach ihrer Rückkehr eine Synode in Tyana beschloß, dass *Ἐτι τὸν ἔτος* eine weitere Synode in Tarsus gehalten werden solle (Soz. VI, c. 12), so kann dieses Frühjahr nur das vom Jahr 367 gewesen sein, da die Gesandten noch einen Brief des September 366 gestorbenen Liberius überbrachten. Also kehrten die Gesandten um die Jahreswende 366/67 zurück, und ep. 67 ist im Frühjahr 367 geschrieben.

Vor ep. 67, also vor Frühjahr 367, muss ep. 69 geschrieben sein. Das ist oben aus der Erwähnung des Dorotheus geschlossen worden, es folgt das aber auch ebenso deutlich daraus, dass in ep. 69 Basilius die von den drei Gesandten der Asiaten zurück-

gebrachte Antwort noch nicht kennt. Hier verlangt er nämlich, ep. 69, 1, Aufhebung der Beschlüsse von Rimini durch die Römer. Das hätte er nicht verlangen können, wenn schon vorher durch den römischen Bischof eben in dem durch die Gesandten der Asiaten geschickten Schreiben die Beschlüsse von Rimini für ungültig erklärt worden wären. (Sokr. IV, c. 12). Hätte Basilius a. 371 um Aufhebung der Beschlüsse von Rimini gebeten, so wäre er um fünf Jahre hinter seiner Zeit zurückgeblieben. Nun sagt aber ep. 69, 2: *Μόνον παρακαλοῦμεν εἰθὺς ἵπο τὸν πρῶτον πλοῦν ἐκπεμφθῆναι τὸν προειδημένον διάκονον, ὡνα δυνηθῇ κατὰ γοῖν τὸ ἔφεξῆς ἔτος γενέσθαι τι, ὥν προσενχόμεθα.* Also ist ep. 69 gegen Ende des Jahres geschrieben und zwar wegen der Zusammengehörigkeit mit ep. 67 gegen Ende des Jahres 366, und da Dorotheus noch über Alexandrien nach Rom kommen sollte, so werden wir etwa Oktober 366 anzunehmen haben. Gehen wir weiter zurück, so ist ep. 69 von ep. 66 getrennt einmal durch eine Reise nach Alexandrien, ferner aber ist infolge dessen schon der Kleriker Petrus bei Basilius eingetroffen, so daß ep. 66 etwa in den Spätsommer des Jahres 366 fallen wird. So folgen also: ep. 66 Spätsommer 366, ep. 69 Oktober 366, ep. 67 Frühjahr 367.

Der von ep. 66—69—67 gehende Faden zieht sich in ep. 82 und ep. 89 weiter. ep. 89 ist aber geschrieben vor Ostern des betreffenden Jahres (ep. 89, 2 *Ἐν καταστάσον εὐθὺς ἐκπέμψαι μετὰ τὸ Πάσχα*) dieses Jahr kann nicht mehr 367 sein; denn Frühjahr 367 geht Dorotheus mit ep. 67 nach Alexandrien, und außerdem muß zwischen ep. 82 und ep. 67 einige Zeit liegen; es kann aber auch nicht erst 369 sein, weil die Verhandlungen enger zusammenhängen; demnach ist ep. 89 vor Ostern 368 geschrieben, und da ep. 90, 91, 50 in ep. 89 als soeben geschrieben erwähnt sind, so ist damit auch ihre Zeit gegeben. Den zwischen ep. 67 und ep. 89 liegenden 82. Brief wird man wohl gegen Ende 367 anzusetzen haben.

Der sachliche Zusammenhang führt von ep. 90 auf ep. 138, wo die Zurücksendung desselben durch Euagrius berichtet wird. Doch ergibt das insofern wenig Anhalt für die Ansetzung von ep. 138 ff., weil offenbar die Römer sich mit der Rücksendung des Briefs nicht beeilten, vielmehr ihn mehr gelegentlich, als Euagrius mit Hieronymus in den Orient ging, zurücksandten. Immerhin müßte man sich wohl innerhalb des Rahmens der Jahre 368 und 369 halten; gegen das Jahr 368 spricht aber, daß in ep. 138 schon nebenher Zustände heraustreten, welche in früheren Briefen noch nicht bemerkbar waren, und die Gruppe von ep. 138, 156 etc. in das Jahr 369 zu verlegen, wird ebenso durch die Einreichung der übrigen Briefe gefordert, wie durch

die Unmöglichkeit, die Reise des Euagrius vor 369 anzusetzen. Da die Rückkehr des Euagrius wohl im Sommer dieses Jahres stattfand, so werden sich die noch folgenden Briefe, ep. 156, 68, 243, auf die Zeit bis Anfang des Winters verteilen.

Diese ganze Datierung würde nun freilich an dünnen Fäden hängen, wenn sie nichts andres für sich hätte als die Stellen ep. 69 und ep. 67, die Bitte um Aufhebung der Beschlüsse von Rimini und die Erwähnung des durch Silvanus überbrachten Schreibens. Aber deutlicher als diese Einzelheiten spricht zu ihren Gunsten der Umstand, dass sie es ermöglicht, zwischen diesem Briefwechsel des Basilius und den sonst bekannten Ereignissen eine Verbindungslinie zu ziehen, dass sie seine Modifikationen aus den Daten der Geschichte des Valens und der römischen Kirche verstehen lässt. Das wird man von einer solchen Datierung verlangen dürfen; denn das ist doch beim ersten Blick deutlich, dass dieser ganze Verkehr mit dem Occident nicht der Willkür eines einzelnen seinen Ursprung verdankt, sondern vielmehr das Produkt der Not im Orient ist, dass er also mit der „Verfolgung“ der orientalischen Kirche im engsten Zusammenhang stehen muss.

Valens war im Frühjahr 365 durch Kleinasien gezogen, bis über Cäsarea hinaus. (Amm. Marc. lib. 26, c. 7, 2). In den Synoden, die unmittelbar darauf in Asien gehalten wurden und welche schon die Verbindung mit Rom anbahnen, haben wir den Widerhall, den sein Auftreten in der Kirche hervorrief. Diese Jahre, 365 und 366, sind die Zeit, in der zum erstenmal diese Fragen betr. den Anschluss an den Westen erörtert wurden, in diese Zeit ist deshalb auch ep. 66 zu setzen, wenn anders Basilius hierin, wie wir gesehen haben, in einer Zeitfrage seine Stellung kundgibt und nicht fünf Jahre später mit Emphase einen Gedanken aussprechen soll, den andere nicht nur längst erwogen, sondern längst auch schon realisiert hatten. Die Verfolgung, mag sie auch bis zur Besiegung des Empörs Procop im Mai 366 vielleicht gernht haben, ging doch jedenfalls in den folgenden Jahren, 366—68, weiter. Das beweisen deutlich die Nachrichten bei Sokrates (VI, c. 11), der hier Zahlen gibt wie sie nicht besser gewünscht werden können. Dem entspricht es, dass auch die orientalische Kirche in diesen Jahren ihre Bemühungen fortsetzt, die Gunst des Westens zu gewinnen, ep. 66—89, und nach ep. 90 scheint sich in der That auch eine Verbindung zwischen beiden Kirchen anzubahnen. Indes lastete seither die Hand Valens wohl deshalb weniger auf Asien, weil er selbst in dieser Zeit durch die Kämpfe mit den Goten in Anspruch genommen war; aber um so begreiflicher ist dann auch, dass er, als er 369 wieder in Asien war, hier jetzt um so gewaltiger in die Verhältnisse

der Kirche eingriff und dass man demnach hier seine Anwesenheit um so drückender empfand; der Schmerzensschrei in ep. 243, die naturwahre Schilderung der Vorgänge und die Dringlichkeit der Bitte bleiben so keine Rätsel mehr. — Anderes findet in den Vorgängen in Rom seine Erklärung: lediglich aus dem Zusammenhang der Briefe hat sich ergeben, dass Dorotheus, als er Okt. 366 von Cäsarea nach Alexandrien abging, um von da nach Rom weiterzureisen, nicht an den Ort seiner Bestimmung gelangt ist. Wenn man bedenkt, dass er in Alexandrien vom Tod des Liberius hören musste und von den Wirren, die in Rom auf denselben folgten (Rade, Damasus p. 10 sqq.), so kann man über die Gründe seines Verhaltens nicht im Zweifel sein. Eben diese Zustände lassen es auch verstehen, weshalb in den a. 367 geschriebenen Briefen von einer Verbindung mit Rom gar nicht mehr die Rede ist, und erst nachdem der Diakon Sabinus im Frühjahr 368 nach Asien gekommen war, wird dieser Gedanke wieder aufgenommen, dem aber freilich viel Beachtung zu schenken Damasus auch jetzt nicht für gut findet.

Dem Versuch, bestimmte Daten für die Briefe der zweiten Periode zu finden (zunächst ohne ep. 92), ist vorauszuschicken, dass die beiden Reisen des Dorotheus und Sanctissimus (ep. 239, ep. 263) zeitlich ziemlich rasch aufeinanderfolgen ep. 263, 1. Die erste derselben ist, wie sich aus ep. 215 und ep. 214 ergiebt, angeregt durch die Anerkennung des Paulinus durch Damasus; und selbst wenn man das nicht schließen dürfte, so ist doch jedenfalls die Mitteilung des Dorotheus über diese Anerkennung und zugleich über seinen Plan, wieder nach Rom zu gehen, gleichzeitig. Dorotheus hatte gleich im Winter gehen wollen, ep. 215, allein das hat sich, wie es scheint, zerschlagen, und es wird wohl Frühjahr, bis die verschiedenen Vorbereitungen getroffen waren und die Reise angetreten wurde; da die zweite kurz auf die erste folgte, wird wohl durch die Zeit von ep. 215 bis zur Erledigung der zweiten gemeinsamen Reise des Dorotheus und Sanctissimus etwa gerade ein Jahr ausgefüllt worden sein. Welches Jahr ist nun das gewesen?

Sicher ist, dass es nicht vor 373 gewesen sein kann; denn auf einer der beiden Reisen fand ja das Zusammentreffen des Dorotheus mit Bischof Petrus von Alexandrien statt, ep. 266, der sich fruestens seit etwa September 373 in Rom befand (verschiedene Ansichten cf. Merenda, op. Damasi, p. 43). Eine zweite Grenze ergiebt sich aus dem Brief des Damasus an Paulinus (op. Damasi p. 206; Coustant p. 382 sqq.), zusammengenommen mit Epiph. Pan. haer. 77, c. 21. (*Ἐπὶ τῆς Ἀντιοχέων γὰρ γενόμενοι τοῖς ἀκραιμοσιν αὐτῶν συντετυχήκαμεν, ἐν οἷς καὶ Βιτάλιος ὁ ἐπίσκοπος ὑπῆρχεν* etc.) Nach letzterer Stelle hatte

Epiphanius, als er sein Werk schrieb, schon in Antiochien einen Versöhnungsversuch zwischen den Bischöfen Vitalis und Paulinus unternommen, also ist Vitalis spätestens 376 Bischof gewesen. Der uns erhaltene Brief des Damasus an Paulinus beginnt aber: *Per filium meum Vitalem ad te scripta direxeram, tuae voluntati et iudicio omnia derelinquens: et per Petronium presbyterum breviter indicaveram, me in articulo jam profectionis ejus aliqua ex parte commotum,* und im folgenden wird dann noch vom eventuellen Anschluss des Vitalis an Paulinus gesprochen. Dieser hier vorliegende Brief muss also jedenfalls einige Zeit vor 376 geschrieben sein, und noch länger vorher ist dann der hier erwähnte, durch Vitalis an Paulinus geschickte geschrieben worden. In dem hier erwähnten Brief hatte aber Damasus schon die Anerkennung des Paulinus ausgesprochen (*tuae voluntati et iudicio omnia derelinquens*), also muss spätestens dieser erwähnte, durch Vitalis überbrachte Brief es gewesen sein, welcher in ganz Asien so grosses Aufsehen erregte, und welcher also in ep. 214 ff. die Voraussetzung bildet. So kann jedenfalls das Jahr 375 kaum mehr in Betracht kommen für die durch diesen Brief veranlaßte Reise, und es bleibt uns nun nur noch die Wahl zwischen den Jahren 373 und 374. Um zwischen diesen beiden zu entscheiden, darf man eine Zahl herbeiziehen, welche eine bestimmte Jahresangabe enthält, die freilich nicht ohne weiteres für uns von Wert sein konnte. ep. 242 ist nämlich gesagt, es sei jetzt das 13. Jahr, *ἀρ' οὐδὲ αἰρετικὸς ἴμων πόλεμος ἐπανέστη,* und wir haben gesehen, dass ep. 242 auf der ersten gemeinsamen Reise des Dorotheus und Sanctissimus, also wohl im Frühjahr des betreffenden Jahres, überbracht wurde. Nun würde diese Angabe vom Jahr 374 aus auf das Jahr 361—362 führen, was keinen Sinn hätte, dagegen ist sehr begreiflich, wenn man den Anfang des Kampfes mit den Häretikern in die Zeit setzte, als man im Sommer nach dem Konzil von Konstantinopel, also a. 360, die Formel von Nike mit Gewalt durchzuführen suchte. Eben diese Durchführung der Beschlüsse von Rimini und ihre Folgen spielen ja auch sonst eine grosse Rolle in den Briefen des Basilius, und ebenso wird anderwärts viel darüber geklagt, so dass eine Datierung von hier aus leicht möglich war. Demnach ist von den möglichen Jahren 373 und 374, und auch wenn man 375 noch hinzu nehmen wollte, das Jahr 373 zu wählen, und in dieses Jahr fällt also der zweite Teil des Verkehrs zwischen Basilius und dem Westen. ep. 92, welche keine deutlichen Beziehungen zu den andern Gruppen aufweist, dem ganzen Charakter nach aber zu der zweiten Periode gehört, muss dann wohl in das Jahr 372 gesetzt werden. So ergiebt sich also für diesen ganzen Briefwechsel folgendes Schema:

- | | |
|---|---|
| a. 366 cr. August ep. 66. | a. 372 Sommer ep. 92. |
| a. 366 Oktober ep. 69. | a. 372 Ende ep. 214—216. |
| a. 367 Frühjahr ep. 67. | a. 373 Anfang ep. 239. |
| a. 367 Herbst ep. 82 (und 80). | Dann |
| a. 368 vor Ostern ep. 90, 91,
50 und ep. 89. | a. 373 ep. 120.
a. 373 ep. 129. |
| a. 369 Sommer ep. 138.
ep. 156.
ep. 68.
ep. 243. | ep. 242; 70.
ep. 263.
ep. 253—255.
a. 374 ep. 266. |

Diese Datierung hat sich nun aber vor allem noch mit zwei Einwänden auseinanderzusetzen. Der eine betrifft die römische Synode, deren Schreiben Sabinus in den Orient bringt, auf welches in ep. 90, also Frühjahr 368, Bezug genommen sein soll. Wäre die seitherige Annahme, dass diese Synode a. 369 stattgefunden hat, sicher, so könnte allerdings erst die zweite Sendung des Sabinus, a. 372 vor ep. 92, hierauf bezogen werden. Allein es ist ja noch streitig, ob es sich in der auf diese Synode gehenden Stelle bei Athanasius (ep. ad Afros, Migne patrol. gr. 26, p. 1045) um eine oder zwei Synoden handelt, und die Zahlen für die Ansetzung derselben schwanken zwischen den Jahren 367—372. Dagegen stimmt es zu unserer Datierung gut, dass aus „Faustini et Marcellini libellus precum ad imperatorem“, das jedenfalls feststeht, dass Damasus am Jahrestag seiner Ordination, also am 1. Oktober 367, eine Synode in Rom gehalten hat; denn in diese Zeit müfsten wir auch von unserer Datierung aus die Synode setzen. Hierzu nehme man nun die oben citierte Stelle bei Athanasius, in dem a. 369 geschriebenen Brief an die afrikanischen Bischöfe. Hier ist jedenfalls das deutlich gesagt, dass Ursacius und Valens schon von einer römischen Synode verurteilt und infolge dessen vertrieben worden sind. Auf dieser römischen Synode sind aber auch ihre Gesinnungsgenossen (*και τοὺς τὰ αὐτοῖς φροντίτας*) ausgestoßen worden, und es ist also kein Zweifel, dass das Urteil dieser Synode auch den Bischof Auxentius, dessen Verurteilung Sabinus in den Orient berichtete, getroffen hat. Das, worüber sich die afrikanische Synode, auf Grund deren Athanasius schreibt, wundert, war (mit Merenda p. 119) vielmehr das, dass diesem schon gefällten Urteil über Auxentius noch nicht die Vollstreckung nachgefolgt war, und eben das beweist, dass zwischen der römischen Synode, welche jenes Urteil gefällt hatte, und der afrikanischen von 369, welche sich über die Verzögerung der Vollstreckung wunderte, eine geraume Zeit gewesen sein muſs, d. h. es kann an die am 1. Oktober 367 zu Rom gehaltene Synode gedacht werden.

Auch die bei unserer Datierung sich ergebende Zahl für den

Amtsantritt des Basilius bedarf einer kurzen Rechtfertigung. In ep. 243 Anfang nennt sich Basilius Bischof. Allein schon der vorangehende 138. Brief setzt die Trennung von Eustathius von Sebaste als bestehend voraus, während aus anderen Briefen hervorgeht, dass Basilius als Bischof mit demselben noch eine Zeit lang auf gutem Fuß gestanden hat, und aus der Einreihung der anderen Briefe ergiebt sich dann als genaueres Datum Frühjahr 368 für den Amtsantritt; so müssten also jedenfalls ep. 66—82 in der obigen Reihe vor demselben geschrieben sein. In der That zeigt sich auch, dass Basilius in diesen Briefen 66 etc. noch nicht selbst unter dem unmittelbaren Druck der Verfolgung steht; nirgends finden sich Bilder wie ep. 243, 2 und nirgends tritt er auf als der für seine Gemeinden kämpfende, selbst von allen Seiten bekämpfte Bischof. Er sucht einen Rettungsweg *ταῖς καθ' ἡμᾶς ἐκ-
κλησίαις*, ep. 66, 1, für die er ein warmes Mitgefühl hat, er nimmt als der den Gemeinden fernstehende Asket nur ein bescheidenes Verständnis der Lage für sich in Anspruch (*κατὰ τὴν ἐννπάρ-
χονσάν μοι μετρίας τῶν πραγμάτων κατάληψιν*), aber er hält es doch für seine Pflicht, seinen Einfluss, soweit er kann, für die Gemeinden des Orients fruchtbar zu machen. Ganz anders in den späteren Briefen, wo er nicht mehr den ruhigen Beobachter zeigt, sondern überall deutlich als Teilnehmer am Kampf, als Kämpfer und als Bekämpfter, sich erkennen lässt. Und wenn man verlangt, dass bei einem Amtsantritt des Basilius im Frühjahr 368 auch in den um diese Zeit geschriebenen Briefen sich eine Spur erkennen lässt, so ist eine solche deutlich in dem vor Ostern 368 geschriebenen 89. Brief aufzuweisen. Wenn Basilius hier den Meletius zu der Bitte auffordert, dass er dem Volk kein Anstoß sein möchte etc., so ist das nur verständlich, wenn die vorausgehende Sendung des Dorotheus durch Meletius eben mit dem Amtsantritt in Zusammenhang gestanden hatte, etwa eine Gratulation dazu gewesen war. Dass Basilius die vorausgehenden Briefe noch nicht als Bischof geschrieben hat, zeigt auch das, dass er sich in ep. 82 dem Athanasius als Vermittler *πρὸς τὸν επισκόποντος* anbietet, womit er sich selbst von der Zahl derselben ausschliesst.

Mit den über den Episkopat des Basilius gegebenen sicheren Daten lässt sich unsere Ansetzung vereinigen. Denn nach Greg. Nyss. de vita s. Macrinae (Migne 46, p. 973 B) ist Basilius mindestens acht bis neun Jahre Bischof gewesen; nach Greg. Naz. (Mauriner Ausg. II, S. 1154 ff., v. 45 f.) kann aber das neunte Jahr nicht mehr ganz voll geworden sein. Nun ist aber das letzte feststehende Datum aus dem Leben des Basilius aus dem Jahr 376 (ep. 251, 2) und da er am 1. Januar gestorben ist, so kann dieser 1. Januar frühestens der des Jahres 377 gewesen sein;

hiervon acht bis neun Jahre abgezogen, ergiebt sich, dass der Amtsantritt des Basilius in das Jahr 368 fallen kann. In Wegfall kommt dabei nur die Stelle Greg. Nyss. de vita s. Macrinae p. 973 D, wo gesagt ist, dass neun Monate nach des Basilius Tod eine Synode in Antiochien stattgefunden habe. Allein da dort weder gesagt ist, welches Antiochien gemeint ist und ebenso wenig irgendetwas Weiteres über diese Synode angegeben wird, so darf man nicht ohne weiteres diese Synode mit einer der nach dem Tode des Valens abgehaltenen Synoden identifizieren, vielmehr kann das irgendeine kleine Synode gewesen sein.

Für unser Datum, und zugleich gegen das der Mauriner, sprechen nun aber vor allem folgende Gründe:

1) Sokrates, Hist. eccl. IV, c. 11 wird von der Verfolgung der Jahre 366—368 berichtet, mit Angabe ganz genauer Daten von Naturereignissen, welche mit derselben in Zusammenhang gebracht wurden, und dann wird fortgefahrene: ἐγίνοντο οὖν, ὡς ἔφην, ἔξοστοι πολλοὶ τῶν ἰεωμάνων ἀνδρῶν· μόνοι δὲ ἐν τινος θεού προνοίας, δι' ἵπερβάλλονταν εὐλάβειαν, οὐχ ὑπεβλήθησαν ἔξορταις Βασιλεῖος καὶ Γεργόριος. ἀν δὲ μὲν Καισαρεῖας τῆς ἐν Καππαδοκίᾳ ἐπίσκοπος ... Hier ist also direkt gesagt, dass Basilius in dieser Zeit, jedenfalls im Jahre 368, Bischof gewesen ist.

2) ep. 48 ist im Winter 370 geschrieben; denn es wird vom Winter gesprochen, und der Amtsantritt des Demophilus in Konstantinopel, der ins Jahr 370 fällt, dem Eusebius von Samosata als etwas Neues mitgeteilt. Hier ist auch von einem vorausgegangenen Besuch des letzteren bei Basilius die Rede und ferner gesagt: οἱ δὲ ἴμετέροι οὐδὲν ἀμείνοντος ἐφάνησαν τῶν ἐλπίδων. ἐπιστάντες γὰρ εἰδὺς κατὰ πόδας τῆς ἴμετέρους ἔξόδου, πολλὰ μὲν εἶπον λυπηρά, πολλὰ δὲ ἐποίησαν καὶ τέλος ἀνεχώρησαν, βεβαιώσαντες ἡμῖν τὸ σχίσμα. Dieser Besuch des Eusebius kann nicht derjenige gewesen sein, welchen Eusebius aus Anlass der Wahl des Basilius gemacht haben soll. Denn bei der Wahl waren doch die Bischöfe der Provinz zweifellos in Cäsarea anwesend, hier ist aber gesagt, dass sie nach Abgang des Eusebius gekommen seien. Dann aber wird als Erfolg der hier berichteten Verhandlungen eine Befestigung des Schismas konstatiert; befestigt kann aber ein Schisma nur werden, wenn es schon vorher einige Zeit bestanden hat; also muss Basilius schon einige Zeit Bischof gewesen sein, als er ep. 48 schrieb; keine Spur in diesem Brief weist darauf hin, dass er hier zum erstenmal dem Freund schreibt, der ihm kurz vorher mit Mühe und Not den Bischofssitz verschafft hat, vielmehr erscheint der Brief als ein Glied — aber nicht als das erste — in einer fortlaufenden Kette von Briefen, in denen die beiden Freunde ihre Erfahrungen austauschen.

3) Die Mauriner müssen in ep. 32 und 33 zweimal das dem Gregor von Nazianz gegebene Prädikat ὁ ἐπίσκοπος streichen, ohne auch nur die geringste Unterstützung durch Handschriften; auch Tillemont (Memoires IX, not. XIII, p. 703) findet keinen andern Ausweg. Da jedoch in diesen Briefen, Empfehlungsschreiben an kaiserliche Beamte, Gregor notwendig durch ein solches Prädikat bezeichnet sein musste, so kann ὁ ἐπίσκοπος nicht einfach aus Randnoten eingeflossen sein, müßte vielmehr ein anderes ähnliches Prädikat verdrängt haben. Diese Streichung ist also durchaus unmöglich.

III.

Eine kurze Skizze möge das bisher Gesagte zusammenfassen. Der Not gehorchend, suchten in den Jahren 365 ff. die nicht-arianischen Bischöfe Asiens die Hilfe des Westens zu gewinnen. Der Führer der Bewegung, Eustathius von Sebaste, hatte den Rat des Basilius eingeholt, als er zu der entscheidenden Synode von Lampsakus reiste. ep. 223, 5. Aber je schwerer die Hand des Valens auf der Kirche lastete, desto mehr fühlte sich auch Basilus selbst gedrungen, mit seiner Meinung offen hervorzutreten und das Ansehen, das ihm eine, wohl ein Vierteljahrhundert dauernde eifrige Pflege und Förderung der Askese eingetragen hatte, für die Unterstützung der notleidenden Gemeinden fruchtbar zu machen; von einem direkten Angehen Roms sich wenig Erfolg versprechend, wandte er sich an den greisen Athanasius, von dem eher eine Teilnahme mit den Asiaten zu erwarten war; er sollte die Rolle des Vermittlers zwischen Osten und Westen übernehmen, zugleich aber auch so schnell wie möglich das meletianische Schisma durch persönliches Eingreifen beseitigen, weil durch dieses am meisten die innere Kraft der Gegner der Arianer gelähmt wurde. Athanasius war nicht abgeneigt, wie die Sendung eines alexandrinischen Klerikers beweist, welcher die seit Jahren gelöste Verbindung mit der meletianischen Partei wiederherstellen sollte. Freilich erhielt Basilus durch diesen dann auch die Mitteilung, daß Athanasius seinen Wunsch in ep. 66 zwar vielleicht nach Rom berichtet, aber nichts für Verwirklichung desselben gethan hatte, und so sah er sich genötigt, jetzt selbst einen Schritt weiter zu gehen. Der antiochenische Diakon Dorotheus, ein Parteidräger des Meletius, sollte nun mit einem Schreiben des Basilius noch einmal über Alexandrien nach Rom gehen, sollte den römischen Bischof ersuchen, von sich aus einige Leute in den Orient zu schicken — vor allem zur Aufhebung der Beschlüsse von Rimini, und sollte zugleich die in

Asien erhobene Forderung einer Verdammung des Marcellus in Rom geltend machen. Die Gesandtschaft wurde vereitelt durch die Ereignisse, welche der Tod des Liberius in Rom zur Folge hatte. Dorotheus brachte aber von Athanasius eine Anfrage zurück, welche den Basilius zur genaueren Darlegung seiner Ansicht über das meletianische Schisma veranlaßte und, ermutigt durch ein nicht lange vorher eingetroffenes Schreiben aus dem Westen trat nun, Frühjahr 367, Basilius offen und entschieden für Meletius ein, zugleich die Zustimmung der ganzen orientalischen Kirche versichernd. In dem nun folgenden Sommer hatte er vor allem daran zu arbeiten, die Versöhnung zwischen Athanasius und den Bischöfen der meletianischen Partei zustande zu bringen und die letzteren zu einem Schreiben an Athanasius zu veranlassen — es gelang ihm nicht; vielmehr sah er sich genötigt, dem Athanasius das Scheitern seiner Bemühungen mitzuteilen, und ein letztes Auskunftsmittel lag nun nur noch darin, daß Athanasius die Initiative zum Einigungswerk ergriff; Basilius glaubt selbst nicht an die Erfüllung dieses seines Wunsches, ep. 82, und er ist ihm auch nicht erfüllt worden.

Der nun folgende Winter brachte für Basilius selbst eine wichtige Veränderung: er wurde Bischof seiner Vaterstadt Cäsarea. An ihn hatte sich der Klerus gewandt nach dem Tode des Bischofs Eusebius, er that selbst Schritte, um die Wahl eines andern zustande zu bringen, ep. 47, aber vor allem das Eingreifen seiner Freunde in Nazianz hatte ihn, allerdings nach schweren Kämpfen, auf den Bischofsstuhl gebracht und damit in nur noch engere Fühlung mit den beiden Gemeinden. Um eben diese Zeit schien wieder neue Hoffnung, die Verbindung mit dem Westen herstellen zu können. Ein Brief war durch Athanasius' Vermittlung nach Asien gekommen, und zugleich war der mai-ländische Diakon Sabinus mit einem Schreiben eingetroffen, das den Orientalen das mächtige Auftreten der Abendländer gegen die Ketzer kund thun sollte. Basilius gab ihm, neben einigen Privatbriefen, ein Cirkularschreiben an die abendländischen Bischöfe mit, in dem er unter Hinweis auf die Zustände im Orient die Teilnahme derselben zu erregen suchte. Da der Versuch des Basilius, auch den Meletius zu einem Antwortschreiben nach Rom zu bewegen, missglückte, so trat nun eine Pause ein, in der er den Erfolg seiner Briefe abwartete; Sommer 369 brachte Euagrius sein Schreiben an die Bischöfe als ungünstig zurück und berichtete zugleich die Forderungen der Römer: wörtliche Anerkennung eines von den Römern vorgeschriebenen Glaubensbekenntnisses und eine Gesandtschaft angesehener Männer. Diese Zurückweisung war nun freilich scharf, allein angesichts der gerade jetzt stärker hereinbrechenden Verfolgung mußte man

eine Demütigung ertragen können, und nachdem man eine Zeit lang über die Person des zu Sendenden in Verlegenheit gewesen war, beschlossen schliefslich die asiatischen Bischöfe Absendung des Dorotheus. Meletius hatte immer noch keine Lust, das hierzu nötige Schreiben nach Rom zu verfassen, und so schrieb schliefslich Basilius selbst, in eingehender Darlegung die Gemeinsamkeit der Interessen betonend und die Lage des Orients schildernd, um so seiner Bitte, den orientalischen Kaiser für den Orient zu interessieren oder doch einige Gesandte den Orientalen zum Trost zu senden, genügenden Nachdruck zu verleihen. Der Erfolg war auch diesmal nur ein mitleidiges Achselzucken seitens der Römer.

Der Verkehr ruhte nun einige Jahre. In dieser Zeit vollzogen sich die Veränderungen in der Situation, von denen schon oben die Rede war: ein Zurücktreten des Gegensatzes zu den Arianern und statt dessen tiefgehende Spaltungen in der nicäniischen Partei, soviel sich erkennen lässt, namentlich dadurch herbeigeführt, dass Eustathius von Sebaste, in richtiger Erkenntnis der zwischen ihm und den Homousianern liegenden Differenzen, von diesen sich losgesagt hatte. Ein römisches Synodalschreiben, das Sabinus in den Orient brachte, sollte den gerissenen Faden wieder anknüpfen, allein das hierdurch hervorgerufene Schreiben einer orientalischen Synode vom Sommer 372 fand keine Antwort und steigerte so nur den inneren Grimm, mit dem der meletianische Teil des Orients nach Westen blickte. Als jedoch Ende 372 der römische Bischof offen seine Sympathie für Paulinus in Antiochien kundgegeben hatte, da durfte auch der tiefste Unmut nicht von einem letzten Versuch abhalten, und noch einmal sollte eine Gesandtschaft in den Westen abgehen. Dorotheus und Gregor von Nyssa wollten miteinander die Reise antreten, mitten im Winter, ein Beweis, mit welcher Hast die Sache betrieben wurde. Allein des letzteren Teilnahme wurde durch seine Vertreibung vereitelt, und es wurde Frühjahr, bis, nach verschiedenen Verhandlungen der Führer der Meletianer, die beiden Presbyter Dorotheus und Sanctissimus in den Orient abgingen, ein Sammelschreiben orientalischer Bischöfe und einen Privatbrief des Basilius an den römischen Bischof bei sich tragend. Der Erfolg war, dass wenigstens die nicht-arianischen Feinde der Orientalen, Eustathius von Sebaste, Apolinarius, Marcellus, von Rom aus desavouiert wurden, freilich nicht mit Namensnennung, aber doch so, dass jeder merken konnte, wer gemeint ist; und als nun die Gesandten mit dieser Errungenschaft nach Hause zurückkehrten, war die Freude daselbst so gros, dass man beschloß, sofort noch einmal einen Versuch zu machen, gegen Eustathius von Sebaste, gegen Apolinarius, und gegen Paulinus

ein namentliches Verdammungsurteil der Römer zu erwirken. Soviel sich erkennen lässt, hat man in Rom nicht gezögert, den beiden ersten gegenüber ein solches auszusprechen; aber da dem ein immer entschiedeneres Eintreten für Paulinus zur Seite ging, so war damit doch wieder der meletianischen Partei der Weg nach Rom verschlossen, auf den sie nur die Not gedrängt und auf dem sie nur sehr wenig erreicht hatte.

Basilius des Großen Briefwechsel mit dem Occident kennzeichnet seine ganze kirchengeschichtliche Bedeutung. Wie er hier trotz inneren Widerstrebens an der Herstellung einer Verbindung weiterarbeitet, die er nun einmal als für seine Partei nutzbringend erkannt hat, so hat er auch in zahlreichen anderen Briefen, überall anknüpfend, fast nirgends abschneidend, derselben wertvolle Beziehungen eröffnet und erhalten, und obwohl zeitweise fast allein stehend, hat er doch immer wieder den festen Punkt gebildet, um den sich eine Partei christallisieren konnte; was er damit erreicht hat, wird am besten einleuchten, wenn man von den Briefen des Basilus herkommend in den von Theodosius aufgestellten Glaubensautoritäten grossenteils alte Bekannte findet.

Reihenfolge der wichtigsten Briefe.

a. 366:	ep. 119. 125 Juni. 127 Juli 99 August.	a. 371: ep. 162. 27. 157 (?).
ep. 66. 69.		
a. 367:	102 f. nach August. 100 August. 138 Aug. od. Sept. 156. 68. 243.	a. 372: ep. 31. 92. 191. 190. 210. 213.
ep. 67. 82. 80. 47.	151. 141. 128. 161. 130. 32 f.	214—218.
a. 368:	137.	a. 373: ep. 131. 121. 122. 237.
ep. 90. 91. 50 Anfang 74—78 } d. Jahres 89 kurz vor Ostern. 95 13. Mai. 98 Juni. 252 cc. August. 26 Oktober.	248. 239. 238. 240. 231.	
a. 369:	ep. 200. 189 (?). 48.	
ep. 34. 145.		

ep. 120.	a. 374:	a. 376:
129.	ep. 265.	ep. 268.
232.	266.	223.
227—230.	202.	226.
242. 70.	181.	251.
133.	197.	
224.		
263.	a. 375:	
244. 250.	ep. 8.	
253—255.	258f.	

2.

Ein gallisches Bischofsschreiben des 6. Jahrhunderts als Zeuge für die Verfassung der Montanistenkirche.

Von

Adolf Jülicher.

J. Friedrich hat in den Sitzungsberichten der philosoph.-philol. u. d. histor. Klasse der k. b. Akademie d. Wiss., München 1895, II, 207—221 einen Aufsatz „Über die Cenones der Montanisten bei Hieronymus“ veröffentlicht, in welchem er aus dem cod. Monac. lat. 5508 (saec. IX) ein Schriftstück mitteilt, das das Interesse der Kirchenhistoriker auch abgesehen von der Cenones-Frage zweifellos verdient. Eine editio princeps liefert er zwar nicht; wie er dem Leser nicht verhehlt, hat bereits Eus. Amort — in seinem *Jus Canonicum vetus ac mod.*, T. II, 1757, 407f. — den Brief publiziert und zwar aus eben jener Münchener Handschrift; aber wie Friedrich einst bei der Herausgabe seiner Schrift: „Drei unedierte Konzilien aus der Merowingerzeit“ nur formell bei der Wahl des Titels einen Irrtum beging, so darf er doch der Sache nach auch für das jüngst vorgelegte Schreiben das Verdienst eines ersten Herausgebers in Anspruch nehmen; denn Amorts Text ist nicht bloß völlig unbeachtet geblieben, er ist auch — ich darf wohl voraussetzen, daß Fried-

richs Wiedergabe der handschriftlichen Lesarten zuverlässig ist — infolge der Willkür des Herausgebers unbrauchbar; z. B. statt *erogantibus vobis eucharistias illae vobis positis* bietet Amort: *rogantibus vobis positos!*

Da der von Friedrich gebotene Text trotz mehrerer glücklichen Emendationen noch weiteres Eingreifen mit Konjekturen fordert, erlaube ich mir denselben mit einigen Verbesserungsvorschlägen hier nochmals abzudrucken, um dann ein Wort über die Verwertung des Briefs durch seinen Herausgeber anzuknüpfen; abweichende Lesarten der Handschrift (D) und Friedrichs (F) werden unter dem Texte notiert.

Dominis beatissimis in Christo fratribus Lovocato et Catiherno presbyteris Licinius¹ Melanius et Eustochius episcopi². Viri³ venerabilis Sperati⁴ presbyteri relatione cognovimus, quod gestantes⁵ quasdam tabulas per diversorum civium capanas⁶ circumferre non desinatis, et missas ibidem abhibitis⁷ mulieribus in sacrificio di-vino, quas conhospitas nominastis, facere praesumatis, sic ut⁸ erogantibus vobis eucharistias⁹ illae vobis positis calices teneant et sanguinem Christi populo administrare praesumant. Cuius rei novitas et inaudita superstitione nos non¹⁰ leviter contristavit, ut tam horrenda secta, quae intra Gallias numquam fuisse probatur, nostris temporibus videatur mergere, quam patres orientales pepodianam¹¹ vocant pro eo quod Pepodium auctor huius scismatis fuerit,¹² mulieres sibi in sacrificio divino socias habere praesumpserint¹³ praecipientes, ut quicumque huic errori voluerit inherere, a communione ecclesiastica reddatur extraneus. Qua de re caritatem vestram in Christi amore pro ecclesiae unitate et fidei catholicae <integritat>¹⁴ in primis credidimus admonendam, ut, cum ad vos pervenerunt paginae litterarum¹⁵ repentina¹⁶ de praedictis rebus emendatio subsecuta¹⁷ id est de antedictis tabulis¹⁸, quas a presbyteris non dubitamus ut decet¹⁹ consecratas,

1) Lecinius D F. 2) episcopus D. 3) vir D. 4) Sparati D F. 5) gestant ex D F. 6) capanas D, capannas „capanna = tugurium, casula“ F, aber z. B. Fredegar III, 24 schreibt campania in gleichem Sinne, wo Gregor. Turon. campus setzt. 7) adhibetis D. 8) sicut F, sic ut Amort u. Hilgenfeld. 9) eucharistiae F. 10) superstitionis non D superstitione non F. 11) pepodianam D. 12) Ich nehme hier eine Lücke an, mindestens etwas wie si qui (vgl. unten S. 666 Z. 8) muß ausgefallen sein. 13) praesumpserit F, aber da der Anfang des Satzes fehlt, haben wir keinen Grund das praesumpserint von D zu ändern, zumal das socias zu dem Plural am besten paßt. 14) Lücke in D durch äußere Beschädigung, . . . e F; die integritas fidei wird allein und neben der unitas so viel betont, daß die Konjektur nahe liegt. 15) pagina D. 16) repentinam D. 17) ob subse-quatur? 18) ut antedictas tabulas D F. 19) dicitis D F.

et de mulieribus illis, quas conhospitas dicitis, quae nuncupatio non sine qnodam tremore¹ dicitur animi vel auditur, quod clerum infamat et sancta² in religione tam detestandum nomen pudorem incutit et horrorem. Idcirco secundum statuta patrum caritati vestrae praecipimus³, ut non solum huiuscemodi mulierculae sacramenta divina pro inlicita administratione non polluant sed etiam praeter matrem aviam sororem vel neptem intra tectum cellolae suae si quis ad cohabitandum habere voluerit, canonum sententia a sacrosanctae⁴ liminibus ecclesiae arceatur. Convenit itaque vos⁵, fratres carissimi, si ita est ut ad nos de supradicto provenit⁶ negotio, emendationem celerrimam⁷ exhibere, quia pro salute animarum et pro aedificatione populi res ab ecclesiastico ordine tam turpiter depravatas velociter expedit emendare, ut nec vos pertinacitas huius obstinationis ad maiorem confusione exhibeat nec nobis necesse sit cum virga ad vos venire [I Cor. 4, 21] apostolica si caritatem renuatis et tradere satanae in interitum carnis ut spiritus possit salvari [I Cor. 5, 5], hoc est tradere satanae⁸ cum ab ecclesiastico grege pro criminе suo quisquis fuerit separatus non dubitet se a daemonibus tanquam lupis rapacibus devorandum [Act. 20, 29 und I Petr. 5, 8]. Similiter et evangelica commonemur sententia⁹, ubi ait: si nos nostra scandalizaverint membra, *<hoc est>*¹⁰ quicumque ecclesiae catholicae¹¹ haeresim intromittit, ideo utilius¹² est, ut unum membrum, qui¹³ totam commaculat ecclesiam, abscidatur quam tota ecclesia in interitum ducatur [Matth. 5, 29. 30].

Sufficient vobis haec pauca quae de multis praediximus. Date operam multam¹⁴ communioni¹⁵ caritatis, et viam regiam¹⁶ a¹⁷ qua paululum deviasti, avidissima intentione ingredi procuretis, ut et vos fructum de oboedientia capiatis et nos vos pro exortatione nostra congaudeamus esse salvandos.

Die von mir vorgeschlagenen Änderungen an dem bei Friedrich gebotenen Texte sind unter genauer Berücksichtigung des Sprachgebrauchs gleichzeitiger Schriftsteller oder Urkunden gallischer Herkunft sowie unter der Voraussetzung vorgenommen worden, dass der Verfasser unseres Briefes ein Mann von einiger

1) primo D, periculo (?) F. 2) sanctae D. 3) praecipem D.

4) sacrosancto D, sacrosanctis F. 5) nobis D F; vielleicht statt vos: vobis. 6) ut si ita est . . . provenit D, si ita est . . . perveniat F.

7) celeberrimam D. 8) tradere satanae vielleicht später eingeschoben.

9) evangelicam . . . sententiam D. 10) *<hoc est>* fehlt D F, aber wohl kaum entbehrlich, vgl. Z. 17. 11) ecclesia catholica D. 12) facilius D F, kaum haltbar, vulg. expedit. 13) quod F, aber das qui von D ist, auf den quicumque Z. 23 bezogen, wohl haltbar. 14) operae multa D. 15) communionem D F. 16) ob rectam? 17) a fehlt D F.

Bildung gewesen ist; da das Schreiben nach Entfernung offensichtlicher Flüchtigkeitsfehler des Abschreibers in einem für jene Zeit glatten, fast eleganten Stil gehalten ist, muß die S. 665 Anm. 12 behauptete Lücke vor mulieres anerkannt werden: es läge sonst ein unerhörtes Ungeschick der Satzbildung vor. Dafs aufserdem der Text nunmehr keinen Anstoß böte, behaupte ich nicht: das gestantes quasdam tabulas . . . circumferre (s. S. 665 Anm. 5) ist unklar; fast möchte man gestantes nominativisch — quasdam tabulas als Objekt dazu — fassen und circumferre in circumire ändern, dagegen spricht aber das per vor capanas; gestantes mit quasdam zusammen als Objekt für circumferre und von den nachher deutlich genannten mulieres zu verstehen hat viel mehr gegen sich; am nächsten liegt immer gestantes pleonastisch neben dem circumferre auf die angedeuteten Presbyter zu beziehen, die solche tabulae, das Abendmahlsgerät, auf den Dörfern hin und her schleppen; die doppelte Bezeichnung soll vielleicht das Unwürdige solchen Verfahrens kräftiger zum Ausdruck bringen. Noch dunkler ist (s. S. 665 Anm. 9) vobis positis: während ihr die Eucharistie, d. h. hier das heilige Brot, verteilt, halten jene „vobis positis“ die Kelche und †wagen es, das Blut Christi dem Volk zu reichen. Es wird eine Verstümmelung des Urtextes vorliegen. Und da „Lovocatus“ sicher identisch ist mit dem vielfach gerade für Gallien bezeugten Namen Leucadius, fühlt man sich auch da zu ändern versucht wie bei dem Lecinius, das an Gregor von Tours erinnert, aber der gleiche Name kann verschieden ausgesprochen worden sein; übrigens kommen wir auch S. 665 Anm. 14. 17 und S. 666 Anm. 1 nicht über Vermutungen hinaus. Doch in der Hauptsache liegt der Brief klar vor uns, unsicher bleiben bloß unwesentliche Einzelheiten.

Als Abfassungszeit des undatierten Schreibens möchte nun Friedrich das Ende des 4. Jahrhunderts bestimmen; auf der Synode zu Nimes 394 begegne uns ein Bischof Melanius, und der Canon 2 jener Synode „lante wie ein Auszug aus unserem Schreiben“: er setze die Thatsache voraus, daß Frauen zum Altardienst zugezogen wurden. Indessen von einer Ordination dieser Frauen zum ministerium leviticum, die jener Canon als contra rationem facta für ungültig erklärt, wissen die drei Verfasser unsers Schreibens nichts; Friedrich meint, „die Synode könnte nachträglich erfahren haben, was den Verfassern unseres Schreibens ihr Berichterstatter Sparatus noch nicht mitgeteilt hatte“. Da aber die Synode auf der andern Seite wieder von dem cohabitare jener Frauen nichts erwähnt und von dem Abscheu der Briefsteller vor dem Namen conhospitae nichts ahnen läßt, hat die von ihr bekämpfte „Thatsache“ mit der in unserm Schreiben gemäßbilligten beinahe nichts mehr gemein; Verbote der Ordination

von Frauen sind auch nicht bloß zu Nîmes 394 erlassen worden. Nun sind, wie Friedrich auch nicht verschweigt, auf der ersten Synode des erweiterten Frankenreichs im Jahre 511, zu Orléans, drei Bischöfe Licinius, Melanius und Eustochius anwesend (*Mansi VIII*, 356 f.), der erste als Metropolit von Tours, darum wie hier voranstehend, die beiden anderen — in umgekehrter Reihenfolge allerdings — als Bischöfe von Rennes und von Angers; da die Sitze dieser drei bei einander liegen, hat ihr gemeinsames Auftreten nichts Überraschendes; es ist aber schon fast unglaublich, dass kurz vor 394 dem Melanius (von Troyes?) auch zwei Bischöfe Licinius und Eustochius benachbart gewesen sein sollten, von denen wiederum Licinius im Rang am höchsten stand. Wenn der Licinius von Tours, der Metropolitanbischof von 511, wie anzunehmen ist, das Schreiben abgefasset hat, so paßt die Mitteilung des Gregor von Tours über ihn *Hist. Franc.* II, 39: *hic fertur in oriente fuisse ac loca visitasse sanctorum ipsamque adisse Hierusolimam et loca passionis ac resurrectionis dominicae, quae in evangelii legitimus, saepe vidisse vorzüglich zu der sonst merkwürdigen Hinweisung des Briefstellers auf die patres orientales: er hat eben auf seiner Orientreise über Pepuzianer und die bei ihnen zum Entsetzen der orthodoxen Kirche geübte Zulassung von Weibern zu den heiligsten kirchlichen Amtshandlungen läuten hören und freut sich diese Kenntnisse hier anbringen zu können.* Außerdem ist die Sprache des Briefes der besseren gallischen Schriftsteller um 500 viel verwandter als der des ausgehenden 4. Jahrhunderts; ich mache mich anheischig, fast jede Wendung und jedes Wort des Briefs im 6. Jahrhundert anderweitig zu belegen — was zugunsten der Hypothese Friedrichs kaum geleistet werden könnte —, unterlasse es hier nur, weil ich überflüssige Schreiberei meiden möchte und erwarte, dass gegen die ersten Jahrzehnte des 6. Jahrhunderts als Abfassungszeit unsers Schreibens kein Widerspruch mehr erhoben wird. Denn dass die Konzilien jener Zeit den Fall nirgends berücksichtigen, wird uns nicht wunder nehmen; der da bekämpfte Missbrauch kann vereinzelt geblieben und von den Schuldigen infolge der bischöflichen Verwarnung alsbald abgestellt worden sein, auch kann von Synoden, die in anderen Reichen als dem, zu welchem jene drei Bischöfe seit 511 gehörten, abgehalten worden sind, eine Berücksichtigung jener Affaire gar nicht erwartet werden.

Dem Herausgeber Friedrich scheint nun der Hauptwert unsers Briefes darin zu liegen, dass er ihm einen dunklen Punkt in der Geschichte der Verfassung in der montanistischen Gemeinde deutet. Hieronymus nennt als Inhaber des ersten Ranges bei den Phrygiern die Patriarchen, als die des zweiten: „quos

appellant cenones“, erst den dritten Platz erhielten die Bischöfe. Jenes bis dahin nicht enträtselfte Wort hat Ad. Hilgenfeld 1884 in seiner „Ketzergeschichte des Urchristentums“ S. 578 u. 598 höchst einfach erklärt durch Heranziehung einer Stelle aus dem Codex Justin. I, 5, 20, wo bei den Montanisten *πατριάρχαι, κοινωνοί, ἐπίσκοποι* u. s. w. aufgezählt werden, cenones ist bloß die lateinische Aussprache des griechischen *κοινῶνες* = *κοινωνοί*. Diese Gleichsetzung wird wohl von niemandem mehr bestritten werden, nur fragt sich: was dachte man sich bei der Wahl gerade dieses Titels „Genossen“ für ein hohes geistliches Amt? Hilgenfeld redet a. a. O. S. 598 von „dem Patriarchen als dem Nachfolger des Montanus und seinen ‚Genossen‘“ — die Quellen geben kein Recht hier den Singular, dort den Plural anzuwenden —, Friedrich glaubt auf Grund des Briefes der drei gallischen Bischöfe eine befriedigendere Erklärung bieten zu können. In der lateinischen Übersetzung des Cod. Justin. I, 5, 20 heißt es (für *κοινωνῶν*) ex . . . sociis, in unserm Briefe, vielmehr in seiner Vorlage, einem Synodalbeschlusse morgenländischer Väter, werden die beim Abendmahl Dienste leistenden Frauen *sociae* genannt: da „cenones“, „*κοινωνῶν*“, „*sociis*“ in den bisher bekannten Quellen über das Geschlecht nichts entschied, glaubt Friedrich sich nun angesichts der *sociae*, die der Brief als montanistische Unsitte perhorresziert, berechtigt, die zweite Klasse in der montanistischen Hierarchie als *sociae*, d. h. als Frauen, Nachfolgerinnen der weissagenden Maximilla und Priscilla zu deuten, und ihren Namen *κοινωνοί* daraus zu erklären, daß sie am Altare kommunizierten, „da *κοινωνεῖν* ein liturgischer Terminus mit ganz bestimmtem Sinne ist.“

Ad. Hilgenfeld hat in seiner Zeitschr. f. wiss. Theol. XXXVIII, 635—638 alsbald zu den Vorschlägen Friedrichs Stellung genommen, nach ihm „behalten die ‚Genossen‘ bei Hieronymus und Justinianus auch nach dem Schreiben der drei gallischen Bischöfe ihr männliches Geschlecht“ und: „die Cenones des Hieronymus und die *κοινωνοί* des Justinianus sind nun einmal keine Weiber und nichts weniger als Nachfolgerinnen der Priscilla und Maximilla.“

Zur Begründung seines Widerspruchs fügt Hilgenfeld bloß wenige Worte bei; aber meines Erachtens muß man ihm im wesentlichen beipflichten. Es ist sehr bedenklich, daß Friedrich genötigt ist, als ursprüngliche Lesart des Hieronymus secundos quos appellant Cenones wider alle Handschriften in „secundas quas appellant Cenones (= *κοινωνούς*)“ umzuändern, weil sonst der sicherste Zeuge Einspruch gegen das weibliche Geschlecht der Cenones erhöbe¹. Sodann ist nicht bloß, wie Hilgenfeld

1) Die Ersetzung des Cenones durch Cenonos, die Hilgenfeld S. 637

sagt, mindestens möglich, dass die Bischöfe bei so verworrenen Kunde von den Pepodianern den morgenländischen Synodalbeschluss ungenau angeführt, dass sie vielleicht für conhospitae das gleichbedeutende sociae gebraucht haben — das letztere ist mir nicht ganz verständlich, denn „conhospitae“ ist eben nach S. 666 Z. 1 der von den gallischen Presbytern für ihre Hausgenossinnen gewählte Name, von solchem conhospitium ist bei den Montanisten nichts bekannt — es ist gar nicht anzunehmen, dass der unvollständige Satz mulieres bis praesumpserint, der das sociae enthält, zu dem citierten Synodalbeschlusse gehört; da beschreiben die Bischöfe das den Adressaten mit der horrenda secta pepodiana gemeinsame Verfahren, um dann die Vorschrift der Väter anzu führen, dass Teilnahme an solchem Irrtum von der kirchlichen Gemeinschaft ausschliesst. Die drei Bischöfe setzen als bekannt voraus, dass bei den Montanisten Frauen bei der Austeilung des Abendmahls aktiv beteiligt sind; auf die orientalischen Väter berufen sie sich nur für die Ableitung des Spottnamens Pepodiani und für die Widerkirchlichkeit des Montanismus überhaupt; so wenig wie das pro eo quod Pepodius auctor huius scismatis fuerit¹ macht das folgende den Eindruck wörtliche Übersetzung eines sonst nicht mehr bezeugten Synodalbeschlusses der Orientalen zu sein. Vor allem aber schliesst der Zusammenhang in dem Texte S. 665 Z. 13, die Allgemeinheit, in der das sibi socias habere in sacrificio divino dort ins Auge gefasst wird, die Annahme aus, dass hier „sociae“ ein terminus technicus sei, es ist mit dem vorher und später genannten conhospitae gar nicht zu vergleichen: das sibi socias habere ist hier nur ein anderer Ausdruck für das Z. 5 gebrauchte einfache adhibere. Und endlich dünkt mich die Titulierung von Nachfolgerinnen der Organe des Parakleten, einer Priscilla und Maximilla, als *zōiōwvōl* wegen ihrer Beteiligung an der Darbringung des göttlichen Opfers, also wegen eines für ihren Beruf ganz nebensächlichen Rechtes, höchst unwahrscheinlich; da gerade, wenn sie Nachfolgerinnen der Priscilla sind, sich ihre eigentümliche Stellung nicht „erst allmählich herausgebildet haben“ kann, darf man in dem Namen etwas auf ihre die Bischöfe überragende Stellung Deutendes erwarten. Hilgenfelds Erklärung der *zōiōwvēs* als Genossen des Patriarchen ist freilich kaum annehmbarer, und sein Ausruf: „die Cenones sind nun einmal keine Weiber“ schiesst über das Ziel hinaus; wenn der Montanismus

nicht bemerkt hat, ist jedenfalls überflüssig, da im Griechischen *zōiōwvēs* und *zōiōwvōl* beliebig miteinander wechseln.

1) Friedrich fühlt sich S. 221 schon versucht, in der Anwendung des Ausdrucks *scisma* ein Merkmal jener Zeit zu suchen, wo man noch fragte, ob der Montanismus bloß eine Sekte oder ob er eine Häresie sei!

bei seinem Klerus überhaupt das Geschlecht nicht berücksichtigte, kann es weibliche cenones so gut wie weibliche Diakonen bei den Pepuzianern gegeben haben. Die Frage nach den Aufgaben der cenones und dem Ursprung ihres Namens wäre demnach noch zu lösen; ich hoffe, dass das Studium phrygischer Inschriften uns noch weiter führt: aus dem von Friedrich wiederentdeckten Briefe lernen wir betreffs der Montanisten nichts Neues; der Verfasser hat sogar nur wirre Vorstellungen von jener secta pepodiana aus dem Orient mitgebracht.

Dadurch wird aber der Wert des Briefes und das Verdienst seines Herausgebers um nichts vermindert. Wir besitzen aus dem Reiche Chlodwigs und Childeberts nicht so viele Urkunden, dass uns eine Vermehrung gleichgültig sein könnte; für die Geschichte der Kultur im westlichen Gallien ist dies Schreiben ja besonders lehrreich. Ich will hier zum Schluss nur auf den einen Punkt noch hinweisen, dass es uns auch einen Einblick thun lässt in den Abstand zwischen den damaligen Verfassungsverhältnissen und dem späteren Diözesansystem (vgl. Hatch-Harnack, Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas 1888, I u. II); die Adressaten, die Presbyter Lovocatus und Catihernus gehören augenscheinlich nicht zu dem Sprengel eines Bischofs, dann hätte ja dieser allein gegen sie vorgehen müssen; überhaupt nur zufällig erfahren die Bischöfe von ihrem Treiben. Sie sind Beamte der Gutsherren (*cives*), und von dem Bischof der nächstgelegenen civitas so unabhängig wie ihre Brotherren; ohne Verbindung mit dem organisierten Klerus richten sie sich nach den Wünschen der Herren und ihrer Bequemlichkeit ein; ein Einschreiten gegen ihre Missbräuche kann nicht durch ihren Bischof, sondern nur durch den Episkopat, resp. eine Repräsentation dieser höchsten kirchlichen Autorität erfolgen, und der Gehorsam, den die vereinigten Bischöfe fordern, ist nicht eine Unterwerfung unter den Vorgesetzten, sondern unter die kirchliche Ordnung. Auch die sehr höflichen Formeln, mit denen die Bischöfe sie anreden, dominis beatissimis in Christo fratribus, caritas vestra sind der Beachtung wert. Solche weder einer bischöflichen civitas noch ihrem territorium zugehörigen Presbyter, die sich doch im Besitz einer fest umschriebenen dioecesis befinden, hat es im 6. Jahrhundert namentlich in den nordwestlichen Strichen von Gallien wohl in großer Zahl gegeben; ihre kirchliche Thätigkeit wird sich auf das Spenden der Sakramente beschränkt haben; Kenntnis der kirchlichen Ordnungen ist bei ihnen eine Ausnahme.

3.

Zur Geschichte der Kinderwallfahrten der Jahre 1455—1459.

Von

Oberbibliothekar Dr. H. Haupt

in Gießen.

Unter den religiösen Volksbewegungen des ausgehenden Mittelalters nehmen die einer epidemischen Wandersucht entsprungenen Kinderwallfahrten um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine nicht unbedeutende Stelle ein. Zahlreiche Berichterstatter schildern uns anschaulich, wie sich in den Jahren 1455—1459 allenthalben, besonders aber in Oberdeutschland, Scharen von Knaben im Alter von 8—18 Jahren unter dem Banner des hl. Michael sammelten und, allen ihrem Vorhaben bereiteten Hindernissen zum Trotze, die weite Wallfahrt zum Heiligtum St. Michaels antraten¹. So unheimlich erschien den Zeitgenossen diese religiöse Schwärmerei, dass man nach den Worten des Lübecker Franziskaners Detmar zweifelte, ob „yd was de werkinghe godes edder wer yd was droch des duvels; mer alle man de vurchtede syk, dat yd betekende wat quades unde were en vorspok enes groten arges, also orloghes, pestilentie edder dure tyd“².

Als Ziel der Kinderwallfahrten der Jahre 1455—1459 wird in einer Reihe von zeitgenössischen Berichten mit Bestimmtheit das Kloster St. Michael in der Normandie („St. Michael in periculo maris“ oder „St. Michael in monte Tumba“) angegeben, das noch weit in die Neuzeit hinein als Gnadenort hoch berühmt geblieben ist³). Einige wenige Quellen nennen dagegen als Reise-

1) Eine ziemlich umfassende Zusammenstellung der zeitgenössischen Berichte verdanken wir J. Falk (Die grosse Kinderwallfahrt nach dem St. Michelsberge in der Normandie von 1457, in den Historisch-politischen Blättern, Bd. XCVI, 1885, S. 194—204).

2) Die Lübeckischen Chroniken, herausg. von Grautoff. Teil II, S. 206.

3) Vgl. die Nachweise bei Falk a. a. O. und bei Keidel, Die Haller Kinderwallfahrt 1458, in den Württemberg. Vierteljahrssheften f. Landesgeschichte, Neue Folge, Jahrg. III (1894), S. 269 ff. Als Pilgerziel der „Knaben vom Rein“ nennt ferner noch Hector Mülichs Augsburgische Chronik (Chroniken der deutschen Städte, Bd. XXII, Augs-

ziel der jungen Wallfahrer den Berg Garganus¹. Da das apulische Vorgebirg dieses Namens bekanntlich die Stätte eines weithin berühmten Heiligtums des Erzengels Michael gewesen ist², so hat man vermutet, dass die Kinderwallfahrten jener Jahre eine doppelte Richtung einschlugen, dass der Hauptstrom nach der Normandie, ein weniger starker Zug nach Apulien sich gewandt habe.

Mit dieser Auffassung lässt sich nun freilich die Thatsache schwer vereinigen, dass uns über den angeblichen Zug dieser

burg, Bd. III, S. 127 z. J. 1457) die Normandie, wohin nach dem Berichte Dan. Specklins (*Collectanées, rec. par Reufs*, p. 457) auch die Straßburger Kinder 1457 zogen. In Erhards von Appenwiler Basler Chronik (*Basler Chroniken IV*, 330) heißt es, dass zu Ende des Jahres 1457 viele Wallfahrer, Knaben und Erwachsene, durch Basel „gon Sant Michel“ gezogen seien. Wäre darunter Monte Gurgano zu verstehen, so würde ein diesbezüglicher Zusatz wohl kaum fehlen. Die Koelhoffssche Kölnische Chronik von 1499 (*Chroniken der deutschen Städte*, Bd. XIV, Köln III, S. 799) kennt nur St. Michel in der Normandie als Ziel der „uis allen landen, steden, dorpen, uis Duitschlant ind Welschlant ind auch uis anderen landen“ ausgezogenen jungen Wallfahrer.

1) Nach der Angabe Hartmann Schedels im *Cod. lat. Monac. 443*, f. 136 befand sich im Eichstätter Dom eine Gedenktafel der 1459 von der Michaels-Wallfahrt zurückgekehrten Eichstätter Knaben, die als deren Pilgerziel „mons Garganus altus“ nennt; mitgeteilt von Wattenbach, *Der deutsche Michel*, im Anzeiger für Kinder der deutschen Vorzeit, N. F., Bd. XVI (1869), S. 166. Ein bisher unbekanntes Zeugnis enthält ein Brief des Syndikus der Stadt Lübeck und damaligen Exekutors von Erfurt, Simon Batz von Homburg, den dieser am 1. Januar 1458 an den Lübecker Rat schrieb; es heißt dort, „dat op den Ryn boven Strasburch vergadert sind woyl 400 knaben unde kynder van 14 adder 15 jaren, dij da seggen, dat sij von etlicher oppenbarungen, dij yn gescheen sij, sij trecken salien to dem berge Garganum, do sanct Michael eyn patron unde heubther is. Unde dij kinderken alle trecken von stede do stede under sanct Michaelis banner etc.“ (Urkundenbuch der Stadt Lübeck IX, 568). In einer Sammelhandschrift desselben Simon Batz ist uns auch das Lied der nach St. Michael wallfahrenden Kinder (*canticum juvenum visitantium sanctum Michaeliem*) erhalten, das W. Mantels in der Zeitschrift des Vereins f. Lübeck. Geschichte und Altertumskunde II (1867), S. 538 ff. bekannt gemacht hat. Dafs dieses Lied nur auf die Wallfahrt nach St. Michel in der Normandie sich beziehen kann, steht außer Zweifel. Nach F. Roth (*Augsburgische Reformationsgeschichte*, S. 41) liefen 1462 „Junge und Alte nach St. Michael in der Normandie und suchten diesen Erzengel bis am Berge Gargano in Apulien auf“. Die Quelle dieser Angabe, über die sich Roth nicht ausspricht, konnte ich nicht ermitteln. Vgl. den oben S. 672, Anm. 2 angeführten Bericht des Augsburgischen Chronisten Mülich. Über die angebliche Pilgerfahrt der Kinder von Schwäbisch-Hall zu „St. Michael in Gorgaw“ vgl. unten.

2) Vgl. Gotheins Aufsatz über den Erzengel Michael als Volksheiligen der Langobarden, in dessen „Kulturentwicklung Südtaliens“ (1886), S. 41 ff.

nach Apulien wallfahrenden Kinder keine einzige deutsche Quelle genauer unterrichtet, dass aber auch ihres Durchzugs durch die Schweiz und die italienischen Landschaften, die doch daselbst nicht geringes Aufsehen machen mussten, in keiner Geschichtsquellen dieser Länder gedacht wird, während über die nach der Normandie gerichteten Wallfahrtszüge uns die eingehendsten Berichte von Augenzeugen vorliegen.

Die Lösung der Schwierigkeit scheint mir darin zu suchen, dass bereits im 15. Jahrhundert die Bezeichnung „Garganus“ aus uns unbekannten Ursachen im Volksmunde mitsbräuchlich auf den bekannteren Wallfahrtsort an der Küste der Normandie angewandt worden ist. So bezeichnen Johann Heroldts und Widmanns Chroniken von Schwäbisch-Hall, offenbar auf Grund der Benutzung einer Quelle des 15. Jahrhunderts, als Ziel der Haller Kinderwallfahrt von 1458 „St. Michael im Gorgaw“ („Thorgaw“)¹; da aber für die gleichzeitigen Kinderwallfahrten aus den Hall benachbarten Städten Ellwangen, Regensburg, Straßburg und Ulm das normannische Michaelskloster ausdrücklich als Pilgerziel bezeugt ist, so wird in dem „Gorgaw“, wie bereits Keidel vermutet hat, eine Verwechslung stecken². Trithemius, der noch selbst Kinderwallfahrten auf dem Wege zu St. Michael gesehen hatte, berichtet von der Pilgerfahrt der fünfziger Jahre des 15. Jahrhunderts geradezu, dass sie „ad montem Garganum in Normandia“ gerichtet gewesen seien³. Damit stimmt es überein, wenn es in einem Wallfahrtsliede des 15. Jahrhunderts vom Heiligtum St. Michaels heißt:

„In Gargan ist er gesessen
Drei Meil im Meeresgrund“,

während der ganze übrige Inhalt des Liedes sich ohne Zweifel auf das meerumflutete Michaelskloster der Normandie bezieht⁴.

1) Vgl. Chr. Kolb, Zur Geschichte des alten Haller Gymnasiums, in der Festschrift des Gymnasiums Schwäbisch-Hall zur Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums des Königs Karl (1889), S. 6 f.; Württembergische Geschichtsquellen, Bd. I (Geschichtsquellen der Stadt Hall, Bd. I bearb. v. Kolb), S. 161; Keidel a. a. O.

2) Vgl. Keidel a. a. O., der aber wohl nicht mit Recht das Missverständnis auf einen späteren Abschreiber der Heroltschen Chronik zurückführt. Nach Widman wäre im Stifte zu Grofskomburg eine Kapelle nach dem Vorbild des „Sankt Michelbergs in Gorgaw“ erbaut worden (Kolb S. 7). Mit dem Monte Gargano kann diese Angabe kaum in Verbindung gebracht werden, da St. Michael dort überhaupt nicht in einer Kirche, sondern in einer Grotte verehrt wurde.

3) Annales Hirsaugienses, T. II (1690), p. 431.

4) L. Erk und Böhme, Deutscher Liederhort III (1894), S. 774; L. Uhland, Volkslieder I, 2, S. 807; L. Uhland, Schriften zur Ge-

Unter diesen Umständen wird die Frage, ob ein Teil der deutschen Kinderwallfahrten der Jahre 1455—1459 sich nach dem Monte Gargano in Apulien gewandt habe, verneint werden müssen. Eine dankbare Aufgabe würde es sein, festzustellen, inwieweit der apulische Wallfahrtsort im Mittelalter auf deutsche Pilger überhaupt Anziehungskraft ausgeübt hat¹.

4.

Textkritisches zu Luthers Schrift: An die Pfarrherrn wider den Wucher zu predigen. 1540.

Von

G. Krüger in Gießen.

Die hiesige Universitätsbibliothek besitzt eine grössere Anzahl von Erstdrucken Lutherscher Schriften. In einem Sammelband befindet sich auch der erste Druck der Schrift: An die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen (Erl. Ausg. 23, 282—338). Dazu im Katalog die Notiz, dass die in der Schrift enthaltenen

schichte der Dichtung und Sage IV, 316 ff.; Gothein a. a. O. S. 106 ff., der bereits darauf hinwies, dass das Volkslied Züge, die nur auf den Monte Gargano passen, mit solchen Zügen verschmilzt, die nur auf St. Michel in der Normandie Bezug haben. Zu der Verwechselung mag wesentlich der Umstand beigetragen haben, dass das normannische Heiligtum St. Michaels ganz nach dem Muster des auf dem Monte Gargano befindlichen angelegt und durch Entnahme eines Stückes des dortigen heiligen Felsens und eines Lappens der von dem Erzengel auf dem Monte Gargano ausgebreiteten Altardecke zu dem apulischen Wallfahrtsort in direkte Beziehung gesetzt war. Vgl. Gothein a. a. O.

1) Über die Michaels-Legende vom Monte Gargano zeigt sich der um 1490—1510 schreibende Verfasser der von mir bearbeiteten oberrheinischen Reformschrift, vermutlich auf Grund einer dorthin unternommenen Pilgerfahrt, eingehend unterrichtet („Ein oberrheinischer Revolutionär aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians I.“ in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft VIII [1893], S. 193).

schwarzen Randbemerkungen von der Hand Luthers seien. Diese Notiz, auf die Herr Oberbibliothekar Dr. Haupt mich aufmerksam machte, reizte begleiflicherweise zur Nachforschung, zumal allerhand hinzukam, was sie nicht unwahrscheinlich machte. Aber Herr Professor Kawerau in Breslau, der die Güte hatte, den ihm zugesandten Band auf diese Frage anzusehen, und der Herrn Professor N. Müller zur Prüfung hinzuzog, erklärt mit Bestimmtheit, daß die fragliche Handschrift nicht die Luthers sei. „Alle die mit Blattzahlen versehenen Stücke des Sammelbandes gehören zusammen: Vermahnung zum Sakrament, Exempel einen christlichen Bischof zu weihen, Unterricht der Visitatoren, Wucher. Nun steht von der Hand des Besitzers auf der ‚Vermahnung‘, Im 4. Tomo‘. Damit ist ed. Witteberg. IV, 394 (erschienen 1553) gemeint. Der Besitzer dieser Lutherschriften hat ferner auch die ganze Vorrede zum Unterricht der Visitatoren durchkorrigiert und zwar betreffs der Orthographie nach einem späteren Druck. Da stünde also zu vermuten, daß auch die Korrekturen in der Schrift vom Wucher von ihm nach einer Druckvorlage in sein Exemplar hineinkorrigiert wurden. Nur entsteht hier die Not, daß es einen solchen Druck offenbar nicht giebt.“ (Kawerau, Briefliche Mitteilung vom 20. 11. 1895).

An jenen Randbemerkungen mit schwarzer Tinte im Giefsener Exemplar ist nämlich interessant, daß sie zum Teil die sachlichen und formellen Änderungen darstellen, die vom zweiten, noch 1540 erschienenen, Druck an in alle späteren Ausgaben übergegangen sind, darüber hinaus aber Änderungen, die in die zweite Ausgabe nicht aufgenommen worden sind. Diese Änderungen sind keineswegs müßige Zusätze irgendeines beliebigen Lesers, sondern ganz im Geist der übrigen gehalten, offenbar Verbesserungsvorschläge für eine künftige Ausgabe. Stammt sie von Luthers Hand, so läge die Sache einfach genug: er selbst hätte eben, als er den zweiten Druck vorbereitete, sie gemacht und nachträglich die eine oder andere Änderung für überflüssig erachtet. Diese Lösung ist, wie oben gesagt wurde, ausgeschlossen. Kawerau meint nun schließen zu dürfen: der Besitzer und Glossenschreiber müsse einen mit handschriftlichen Korrekturen versehenen späteren Druck vor sich gehabt haben und danach in sein Exemplar ebenso die in die späteren Drucke aufgenommenen Verbesserungen wie die darüber hinausgehenden Verbesserungsvorschläge eingetragen haben. „Wer soll diese Verbesserungen aber gemacht haben? Luther selbst doch wohl nicht. Denn abgesehen davon, daß ich nicht daran glauben kann, daß er sich hinterher um die Schicksale seiner Schriften sonderlich bemüht haben wird, glaube ich auch nicht,

dass er C 2^v (s. die unten gegebenen Auszüge) beigeschrieben hätte Ex possibili factum. Das soll Wiedergabe sein der Worte: Aus dem das ungewiss ist, eitel gewiss Ding machen — und deckt sich doch nicht recht damit und mit Luthers Gedanken, hätte außerdem nicht vor Ex contingente necessarium, sondern erst dahinter eingeschaltet werden müssen. Man käme in zu vage Vermutungen hinein, wenn man über die Genesis dieser neuen Verbesserungen bestimmte Hypothesen aufstellen wollte. Die Besorgung neuer Drucke seiner Schriften in Wittenberger Druckerei lag doch wohl in den Händen seiner jüngeren Gehilfen, namentlich eines Georg Rörer. Wir hätten dann Spuren einer beabsichtigten und vorbereiteten, aber hernach unterbliebenen neuen Ausgabe.“

Ich muss gestehen, dass mich diese Lösung nicht ganz befriedigt. Wie soll der Besitzer unseres Druckes just zu diesem einzigartigen Exemplar gekommen sein, das er benutzt haben muss? Immer wieder drängt sich mir der Gedanke auf, dass eben unser Druck jenes einzigartige Exemplar ist und demnach als Vorlage für die neue, die zweite Ausgabe dienen sollte. Dass Georg Rörer die Einträge machte, mag als sehr wahrscheinlich gelten: gerade aus dem Jahre 1540 berichtet Mathesius, dass unter den zwecks Revision der Bibelübersetzung bei Luther Versammelten („ein eigen Sanhedrin von den besten Leuten“) auch „M. Georg Rörer der Korrektor“ war. Ist es so ganz unmöglich, dass wir eben Rörers Exemplar vor uns hätten? Die zweifellose Ähnlichkeit der Handschrift mit der Luthers, die bei einzelnen Wörtern, wie „itzt“ und „geschehe“, so groß ist, dass ein Laie wie ich keinen Unterschied zu entdecken vermag, würde sich vielleicht aus der weitgehenden Vertrautheit Rörers mit Luthers Handschrift, mit der er es ständig zu thun hatte, erklären.

Doch ich möchte am allerwenigsten „bestimmte Hypothesen“ aufstellen, wo ich nichts zu wissen bekennen muss. Vielleicht gelingt es einem anderen, die nicht uninteressante und vielleicht nicht einmal unwichtige Frage zu entscheiden. Im Hinblick darauf und auf die über kurz oder lang bevorstehende kritische Ausgabe erlaube ich mir die handschriftlichen Zusätze, soweit sie nicht in den zweiten und die folgenden Drucke übergegangen sind, mitzuteilen.

Noch eine die Erlanger Ausgabe betreffende Bemerkung sei mir gestattet. Die Erlanger behaupten, den Text der Schrift nach der ersten Ausgabe zu drucken. Diese Behauptung ist, wie der Vergleich lehrt, unrichtig. Der Text der Erlanger Ausgabe stimmt vielmehr überein mit dem der gegen den ersten Druck an mehreren Stellen sachlich und formell veränderten

späteren Ausgaben. Wie angesichts dieser Thatsache, angesichts weiter der vom ersten Druck völlig abweichenden Orthographie die bestimmte Behauptung der Erlanger zu erklären ist, weiß ich ebenso wenig, wie ich die Bedeutung der gelegentlich angebrachten textkritischen Fußnoten verstehe. Dabei kennen die Erlanger offenbar den ersten Druck: denn sie geben ihn bibliographisch durchaus korrekt an. Auch die anderen Ausgaben scheinen sie eingesehen zu haben, obwohl die Notizen für die zweite und dritte nicht so genau sind. Ich bemerke, daß die Heidelbergische Universitätsbibliothek in der glücklichen Lage ist, alle vier Drucke zu besitzen. Der zweite scheint nicht so verbreitet wie der erste oder dritte: in Gießen, Göttingen, Hamburg, Jena, Marburg, Zwickau ist er nicht.

Erster Druck.

An die
Pfarrherrn | Wi-
der den Wucher
zu predigen.
Vermanung
D. Mart. Luth.
Wittemberg.
M.D.XL.

11 Bogen weniger eine Seite,
in 4, mit Titelleinfassung. Am
Schluss:
gedruckt zu Wittemberg |
durch Joseph Klug.
M.D.XL.

Dritter Druck.

An die
Pfarrherrn Wi-
der den Wu-
cher zu predi-
gen.
Vermanung D.
Martini Luther.
Wittemberg.
M.D.XXXX.

$11\frac{3}{4}$ Bogen, in 4, mit Titel-
einfassung und Schluss wie 2.

Zweiter Druck.

An die
Pfarrherrn Wi-
der den Wucher
zu predigen.
Vermanung D.
Martini Luther.
Wittemberg.
M.D.XXX.

$11\frac{3}{4}$ Bogen, 4, mit gleicher
Titelleinfassung. Am Schluss:
gedruckt zu Wittemberg |
durch Joseph Klug
M.D.XXX.

Vierter Druck.

An die Pfarrherrn
wider den Wucher |
zu predigen.
Vermanung D. Mar-
tini Luther.
Wittenberg.
M.D.XL.

$7\frac{1}{4}$ Bogen, in 4, ohne Titel-
einfassung und Druckvermerk.

Erster und folgende Drucke.	Handschrift.
A 4 ^v , Z. 8 v. u. ausstreichen (= Erl. 286, 22).	anstreichen
B 1 ^v 6 (287, 17) nicht Dienst	kein Dienst
B 1 ^v 13 (287, 24) Mordbrenner	Mordborner ¹
B 1 ^v 17 (287, 27) ertrencken, verbrennen	erhencken ist eingesetzt
B 2 ^r 18 wuchern, geitzen. Spä- tere Drucke (Erl. 288, 12) ² wucherer geitzen	wucherer geitzig
B 3 ^r 4 v. u. (289, 8 u.) Ju- risten derselben	Juristen denn derselben
B 3 ^v 1 (289, 5 u.) spitzig	spitz
B 3 ^v 10 (290, 4) Wucher Das leihen	Wucher nemlich das leihen
B 3 ^v 9 u. (290, 15) bey dem halse oder setzt mich	oder getilgt
B 3 ^v 7 u. (290, 16) Oder kompt der gleichen	der gleich
B 4 ^v 1 (291, 7) ein Christen	ein getilgt
B 4 ^v 10 (291, 14) Jura und weltliche	weltlich
B 4 ^v 20 (291, 23) meine Kinder	arme eingesetzt
B 4 ^v 4 u. (291, 29) Nu ich dir sie	sie dir
C 1 ^r 11 (292, 4) zu gleich mit einem Hundert gülden bezahlen	vor bezahlen ist eingesetzt: die schuld Hundert gulden
C 2 ^v 10 u. (294, 15) Ex con- tingente necessarium	davor ist eingefügt: Ex possi- bili factum
C 3 ^r 18 (294, 1 u.) mügen darinnen	drinnen
D 1 ^r 2 (297, 12) seer	zu seer
D 1 ^v 7 u. (298, 19) im ³ hun- derten Monden	in hunderten Monden
D 3 ^r 5 (300, 16) die man an Galgen	den Galgen
D 3 ^v 19 (300, 6 u.) ein gros- sen Hohn	einen grossen

1) L 2^v 3 u. steht Mordbörner. Erl. 336, 2 u. liest auch hier Mordbrenner.

2) Diese Abweichung der späteren Drucke ist interessant, da sie z. T. mit der handschriftlichen Korrektur übereinstimmt.

3) Hier ist ein in der Handschrift korrigierter Druckfehler in die späteren Ausgaben übergegangen.

E 1 ^r 5 (302, 22) das weis ich nicht	noch nicht
E 4 ^r 14 (306, 15) floren oder zwey Und solten	floren oder zwey und erwürben denselben fünff oder sechs vom hundert Und solten
F 1 ^v 7 u. schendliche lüste. Spätere Drucke (308, 6 u.) schendlicher lust	schedliche
F 3 ^v 15 (311, 15) nicht hat geboten	nicht hats
G 1 ^v 10 (314, 1) sie es mit stelen	sie es auch mit
G 3 ^v 15 (316, 21) und nützen	und mir nützen
G 3 ^v 16 noch etwas. Spätere Drucke (316, 30): noch dazu etwas ¹	noch etwas dazu
I 1 ^r 12 (324, 1) kein new Regiment	new weltlich
K 2 ^r 7 u. (330, 9 u.) ein Herr den andern sein Burger	vor ein Burger ist eingeschoben: ein Adel den andern
K 4 ^v 2 u. (334, 10) und dem Reichen	den Reichen.

1) Auch diese Abweichung der späteren Drucke lässt die handschriftliche Korrektur durchblicken.

NACHRICHTEN.

Humanismus. Universitäten.

Von
Gustav Knod.

* 1. Eine für das „gebildete Publikum“ bestimmte gut geschriebene Würdigung Vallas hat M. v. Wolff erscheinen lassen (*Lor. Valla, sein Leben und seine Werke. Eine Studie zur Litteraturgeschichte Italiens im 15. Jahrhundert. Leipzig 1893. 134 S.*). Valla hat nicht nur das Märchen von der sogen. konstantinischen Schenkung beseitigt, sondern auch, indem er sich gegen die behauptete Verdienstlichkeit der Werke wendet, der Ehe vor dem Cölibat den Vorzug giebt und das allgemeine Priestertum aller Gläubigen zum Ausdruck bringt, wahrhaft reformatorische Ideen ausgesprochen. Die bahnbrechende Bedeutung des hochbegabten stets kampfgerüsteten, wenn auch eiteln und charakterlosen italienischen Humanisten kommt in dem Schriftchen kräftig zur Geltung.

2. Im Zürcher Taschenbuche auf das Jahr 1894 (N. F. Bd. XVII, S. 106—143) hat Felix Schneider es unternommen, die Gestalt des bereits früher von ihm in einer zum Jubiläum der Universität Bologna verfaßten Festschrift behandelten Zürcher Kantors Felix Hemmerli „einem weitern Kreise für die Wissenschaft sich interessierender Männer und Frauen aus Hemmerlins Vaterstadt wieder einmal mit Zuhilfenahme der neu gewonnenen Resultate vor Augen zu führen“. Wie in seiner früheren Schrift, so hat der Verfasser es auch hier vornehmlich mit dem Bildungsgange seines Helden zu thun. Schneiders Schrift ist m. E., wie ich an anderm Ort zeigen werde, in ihren Hauptresultaten verfehlt, da weder von einem zweimaligen Aufenthalt Hemmerlis in Erfurt noch von einem zweimaligen Aufent-

halt in Bologna die Rede sein kann. Die richtige Deutung des zweiten Eintrags von Hemmerlis Namen in der Erfurter Matrikel, von der alles abhängt, ist Schneider auch diesmal entgangen. Es sei übrigens darauf hingewiesen, daß der dort genannte Rektor der Universität, Christianus Worntzin, Hemmerlis Lehrer gewesen ist; da er selbst in Bologna gebildet war, so darf man annehmen, daß er auf Hemmerlis Entschluß, auf der berühmten italienischen Universität seine Studien zum Abschluß zu bringen, nicht ganz ohne Einfluß geblieben ist.

3. Heidelberger Humanismus. — Hugo Holstein, *Zur Gelehrtengeschichte Heidebergs beim Ausgange des Mittelalters.* (Wilhelmshaven 1893. S. 1—26. Gymn. Progr.) Der um die Heidelberger Universitätsgeschichte wohlverdiente Verfasser sucht hier die wichtigeren Persönlichkeiten der ersten Periode des Heidelberger Humanismus (die er nicht unpassend bis zur Berufung Dalbergs sich erstrecken läßt) „in ihrer Bedeutung für die wissenschaftlichen Zustände ihrer Zeit zu würdigen und ihre Beziehungen zur Universität und zu hervorragenden Zeitgenossen zu prüfen und festzustellen“. Mit Recht hat der Verfasser hierbei auch des (von Hartfelder in seinem gleichlautend betitelten Aufsatze in der Zeitschr. f. Gesch. des O.-Rheins, N. F. VI, S. 141 f.) übergangenen humanistischen „Wanderapostels“ Samuel Karoch von Lichtenberg gedacht, wenngleich dessen Aufenthalt in Heidelberg nicht durch die Universitätsmatrikel, sondern lediglich durch den unzuverlässigen Butzbach bezeugt ist. — In Ergänzung der von Holstein und von Wattenbach gegebenen Nachrichten sei bemerkt, daß Karoch nicht erst 1464, sondern schon im Wintersemester 1462/63 in Leipzig erscheint; in Basel zeigt er sich 1473 und zwar bereits als „magister“, in Tübingen 1480 im April, an allen drei Orten wird er als „pauper“ bezeichnet. Fünf Jahre später finden wir ihn dann in Köln (1485, No. 22: „Samuel de monte rutilo arcium magister ad leges iuravit et propter singulares causas et ob reuerentiam persone nihil soluit“: Matrikel); die Freiburger Matrikel enthält seinen Namen nicht. — Eine eingehendere Beachtung wird den von Wimpfeling hochverehrten Theologen Stephanus Hoest und Pallas Spangel zuteil, wenngleich sie nicht zu den eigentlichen Humanisten zu rechnen sind. Was die von Trithemius erwähnte „Oratio Pallantis in laudem Marsili de Inghen“ angeht, so liegt hier m. E. eine Verwechslung mit jener von Wimpfeling veranstalteten Kundgebung der Doctores et Magistri studii Heidelberg. vom Jahre 1499 vor. Wie sollte der Realist Spangel dazu gekommen sein, dem Nominalistenführer eine Lobrede zu halten! Bei der Aufzählung von Wimpfelings Schriften ist dem Trithemius oder seinen Interpreten ein ähnlicher

Irrtum passiert. Wenn er dem Wimpfeling eine „Oratio ad gymnosopistas Heidelbergenses de sancta Catharina“ zuschreibt, so dürften hier zwei verschiedene Reden zusammengeworfen sein (also ein Komma nach Heidelbergenses zu setzen); unter der erstern ist wohl Wimpfelings Pro concordia dialecticorum et oratorum etc. zu verstehen, die den ausdrücklichen Zusatz trägt: Oratio habita ad gymnosopistas Heidelbergenses Anno dni M.CCCC.XCIV. — Die Rede „de sancta Catharina“ bleibt allerdings noch zu suchen.

* 4. Als eine recht überflüssige Vermehrung der auch an populären Darstellungen nicht armen Hütten-Litteratur muss ein kleines Schriftchen von Papritz bezeichnet werden („Ulrich von Hutten, ein Lebensbild“. — Marburg 1893. 8°. 49 S.), das in „weiteren Kreisen“ Interesse für den tapferen Ritter erwecken und zugleich den Leser „bis zu einem gewissen Grade in das geistige Leben der damaligen Zeit“ einführen soll. Ein eindringendes Quellenstudium wird durchaus vermisst; auch hinsichtlich der Anordnung und Darstellung ist mancherlei auszusetzen. Das Schriftchen wird überdies durch Druckfehler wie Erbanus (S. 9 u. 10) und Straner (S. 30) verunziert.

5. Mit der von Celtis gestifteten Rheinischen gelehrten Gesellschaft hat sich neuerdings eine französische Dissertation beschäftigt (De sodalitate litteraria Rhenana thesim ad Doctoris gradum rite capessendum facultati litterarum Burdigalensi proponebat G. Bricard. Bordeaux 1893. 8°. S. XXXVIII u. 165). Der Verfasser ist seinem Thema nicht völlig gerecht geworden, da ihm die Kenntnis der einschlägigen Litteratur abgeht. Selbst Hartfelders Aufsatz über Conr. Celtis und den Heidelberger Humanistenkreis in Sybels Zeitschr. N. F. XI, S. 11 ff., sowie Mornewegs „Joh. v. Dalberg“ und Hehles „Jacob Locher Philomusus“ sind ihm unbekannt geblieben. So ist namentlich, was er von S. 28 ab über die Mitglieder der Sodalität berichtet, durchweg unvollständig und unrichtig. Von Seb. Sprentz meldet er beispielsweise, dass derselbe in Stuttgart(!) studiert und dasselbst den Grad eines J. U. D. erlangt habe. — Ein Personenregister fehlt, ebenso ein Verzeichnis der dem Wiener Celtis-Codex entnommenen beigefügten Briefe. Immerhin ist die in dem Werkchen zur Geltung kommende Gesamtauffassung als richtig anzuerkennen.

6. Leider lässt sich dies von einer in demselben Jahre über Celtis „Literaria sodalitas Danubiana“ erschienenen deutschen Arbeit (österr.-ungar. Revue XIV, S. 304—322) keineswegs behaupten. In phrasenhafter Weise wird hier Celtis als Bahnbrecher einer neuen Zeit gefeiert, der „einem kühnen

Wickinger gleich“, die Hand am Steuer „durch die litterarische und wissenschaftliche Sturm- und Drangflut“ dahinfährt. Was soll man sagen, wenn der Verfasser das „Erwachen der klassischen Studien und die Begeisterung für die sogen. schönen Wissenschaften“ als eine Folge der wissenschaftlichen Offenbarungen des Copernicus und der Entdeckung der neuen Welt bezeichnet! Dabei wird die That des Columbus beharrlich in „das ewig denkwürdige Jahr 1493“ verlegt! (S. 304. 312). Wie wunderlich, wenn der Verfasser von „dem Friesen Johannes Agricola“, von Celtis Heidelberger Freund Virgilius, von dem Schlesier Rudolf Lang, von Joh. Ragius aus Sonnenfeld, oder von den „10 Gesängen des Guntherus Ligurinus“ redet! Mag auch bei des Verfassers Bemerkung, dass Celtis im Jahre 1486 in Leipzig seine Vorlesungen über „Horatius und Titulus“ begonnen, ein unglücklicher Druckfehler im Spiele sein, so ist doch ein Satz, wie er sich S. 312 findet: „Obgleich am Rhein entstanden und nach ihm benannt, waren die Mitglieder des Bundes doch über die verschiedensten Gegenden Deutschlands zerstreut“, kaum zu entschuldigen.

7. Dass Hutten im Herbst 1517 für den E. B. Albrecht von Mainz in diplomatischer Sendung nach Paris ging, war bisher nur aus dem von Boecking (Opp. Hutt. V, 507—508) veröffentlichten Beglaubigungsschreiben bekannt. Neuerdings ist von Abel Lefranc (Bullet. de la société de l'hist. du protest. français T. 39, p. 181—189) ein neu aufgefundenes hierher gehöriges weiteres Dokument veröffentlicht worden, ein vom Kurfürsten persönlich ausgefertigtes Handschreiben an den französischen König, worin derselbe „praesentium latorem explorate probitatis ac fidei consilarium nostrum Ulrichum de Hutten equitem auratum et doctorem“ empfiehlt. Hutten kam etwa Ende Oktober in Paris an und hatte sich beim königlichen Hofe wie bei den französischen Humanisten einer ausgezeichneten Aufnahme zu erfreuen. Da Hutten sich den Doktorgrad auf keiner Universität erworben, so könnte die vom Kurfürsten gebrauchte Bezeichnung auffallend erscheinen. Wir haben es m. E. hier, wie der Zusatz „eques auratus“ zeigt, mit einer vom Kurfürsten beliebten freien Auslegung des für Hutten bei seiner Dichterkrönung am 12. Juli desselben Jahres ausgestellten kaiserlichen Privilegs zu thun, das den bemerkenswerten, von Strauß nicht beachteten Passus enthält: „quoniam qui annos iam aliquot descendis audiendis in Italia Legibus ita operam impendisti ut tuum inibi studium probari debeat . . concessimus tibi . . ut omnibus ipsorum privilegiis, immunitatibus . . uti, frui ac gaudere debeas, quibus insigniti Legum Doctores ac Equites aurati qui vulgo milites vocantur, utuntur etc.“ — Mit Recht erblickt Lefranc in dem Umstande, dass Hutten selbst

niemals dieser Mission Erwähnung thut, einen Beweis dafür, daß er sich seiner Rolle schämte, und man wird ihm beistimmen, wenn er sagt: „En tout cas, Janssen a été mal fondé de lui reprocher cet acte en termes aussi amers. Hutten n'a nullement agi dans toute cette question avec la duplicité dont l'accuse à tort l'écrivain allemand“.

8. Über Otto Brunfels hat kürzlich F. W. Roth in der Zeitschrift für Geschichte des Ober-Rheins, N. F., Bd. IX (1894), S. 284—320 ausführlich gehandelt, ohne indessen viel über Röhrich, Jung, Boecking, Hartfelder, Wieger, Steitz u. s. w. hinausgekommen zu sein. Selbst die vom Verfasser gegebene Bibliographie Brunfels' ist keineswegs vollständig. — Das vom Verfasser über Brunfels' Schutzschrift für Hutten gefällte Urteil ist nicht zu billigen; ohne Zweifel hat Brunfels seinen Gegner richtig gezeichnet. Auf Erasmus ist es auch gemünzt, wenn Brunfels in einem (ungedruckten) Briefe an Sapidus (1521, Oktob.) schreibt: „Hoc praemium est illorum, qui utrisque ut aiunt gestant humeris et iuxta apocalipsim neque calidi sunt neque frigidi. Viri est constantis aut veritatem profiteri aut strenue impugnare; ἀμφιβολογοι improborum sunt.“ Der von Roth wiederholten Notiz aus dem Straßburger Bürgerbuch füge ich hinzu, daß Brunfels in demselben Jahre 1524, in welchem er Straßburger Bürger wurde, auch in den Ehestand eingetreten ist, da am 10. Juli 1524 „providus perdoctusque vir Otho Brunfelsius ludimoderator Argentin. . . . pro se . . . honeste Dorothee Heilgenhensis eius uxori legitime . . . in donationem seu dotem centum florenos Renenses super uniuersis et singulis ipsius donatoris bonis“ verschreibt (Straßb. St. A.). — Auch Brunfels äußerer Lebensgang ist noch keineswegs in wünschenswerter Weise aufgehellt. Daß Brunfels Gerbels Schüler gewesen sei, ist durchaus unwahrscheinlich. Wenn ferner der Verfasser die zweite Auflage der Schrift *De disciplina puerorum* als „letztes litterarisches Erzeugnis“, welches Brunfels in Straßburg abschloß, bezeichnet, so ist hiermit zu viel gesagt, da diese „zweite Auflage“ nichts anderes als ein Kölner Nachdruck (1533) ist. Moormeisters Aufsatz über die *catechesis puerorum* (Rhein. Blätt. f. Erzieh. 1867) ist dem Verfasser entgangen. Auch kann der Verfasser eine Behauptung, wie wir sie S. 310 lesen: „Der Rat zu Straßburg hatte im Jahre 1528 eine öffentliche Schule mit Latein, Griechisch und Hebräisch eröffnet (!), gelehrt Männer herbeigerufen und besoldet. An diesem (!) städtischen Gymnasium (!) wirkten Jacob. Sturm (!), Nicolaus Cnyebsius (!), Jacob Meyer (!) u. s. w.“, unmöglich verantworten.

9. Recht dankenswert sind dagegen die „Beiträge zum

Lebensbilde Dr. Othmar Nachtigalls“, welche A. Schröder im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1893, S. 83 bis 106 gegeben hat, wenn man auch nicht allen Resultaten des Verfassers beistimmen wird. Vielleicht hätte der Verfasser über Nachtigall auch etwas in meinen „Stiftsherren von St. Thomas zu Straßburg“ (1892) finden können; ich habe dort die urkundlichen Daten über seinen Straßburger Aufenthalt (1515 bis ca. 1523) auf S. 52 zusammengestellt. Erwähnt sei hier nur, dass ihm im Sommer 1517 auf wiederholtes Drängen vom Kapitel Urlaub bewilligt wird „pro licentia adipiscenda“. Wo er sein Doktorexamen absolvierte, ist noch nicht festgestellt. — Zu der von Hartfelder gebrachten Notiz aus der Heidelberger Matrikel sei hier nachträglich bemerkt, dass die Wiener Matrikel seinen Namen („Othmar Nachtigal de Argentina“) im Sommer 1505 verzeichnet. Dass Nachtigall von hier aus eine italienische Hochschule besucht, ist sehr wahrscheinlich; bestimmte Spuren lassen vermuten, dass er sich in Italien, wohl in Padua, den Grad eines Doctor in Decretis erworben. Im Jahre 1518 weilte er wenigstens als Gast Yphofers in Brixen, also zur Zeit, wo er sich von Straßburg entfernt hatte, mit der Absicht, das Doktorexamen abzulegen. Es sei noch nachgetragen, dass Nachtigall sich am 4. Mai 1529 noch in die Freiburger Matrikel einschreiben ließ („Otomarus Luscinius DD. Doctor“).

10. Die von H. Susann der Freiburger philosoph. Fakultät vorgelegte Schrift „Jacob Otter, Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation“ (Karlsruhe 1892. 70 S. 8) lehnt sich im wesentlichen an Röhrich und Vierordt an, hat jedoch auch archivalisches Material und zwölf bisher nicht benutzte Briefe der Simlerschen Sammlung in Zürich verwertet. Das evangelische Wirken Otters, namentlich in Kentzingen und Eßlingen steht im Vordergrund, doch wird auch der schriftstellerischen Tätigkeit seiner jungen Jahre gedacht. Am schwächsten ist ohne Zweifel die Darstellung dieser „Lehrjahre“ ausgefallen. Wenn Otter gelegentlich den Jodocus Gallus (er heißt übrigens „Galtz“, nicht „Hahn“) und Johannes Vigilius „dominos suos praeceptoresque“ nennt, so giebt dies dem Verfasser noch keineswegs die Berechtigung, zu behaupten, dass Otter den Unterricht der genannten Männer genossen habe. Als Gallus in Heidelberg wirkte, befand sich Otter noch in Speier; Vigilius war aber bekanntlich Mitglied der Heidelberger Juristenfakultät. Ebenso wenig ist Wimpfeling Otters Lehrer im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen, da er Heidelberg längst verlassen hatte, als Otter seine Studien daselbst begann. Dass Otter schon in Speier Wimpfelings Unterweisung genossen, ist auch nicht anzunehmen, da Wimpfeling sich dort überhaupt nicht mit dem Jugend-

unterrichte befasste und sogar seinen eigenen Neffen auf die dortige Domschule schickte. Von Otters Aufenthalt in Heidelberg hat der Verfasser, wie die ungenauen Daten beweisen, überhaupt nur eine unklare Vorstellung. Als Gewährsmann für Otters Studium in Heidelberg wird nicht die Heidelberger Matrikel, sondern Riegger (!) citiert. Auch die Bemerkungen des Verfassers über Wimpfeling's humanistische Thätigkeit sind unrichtig. Wimpfeling hat nicht „im Anschluß an die Schlettstadter Gesellschaft eine ähnliche in Straßburg“ gegründet; die Straßburger gelehrte Sodalität ist vielmehr die ältere. Ebenso ist durchaus unhaltbar, was S. 4 Anm. 1 über Wimpfeling's Germania gesagt wird. — Mit mehr Sorgfalt hätte namentlich Otter als Herausgeber der Geilerschriften behandelt werden müssen. Die erste Ausgabe der Fragmenta passionis ist nicht 1507, sondern 1508, und zwar auf Wimpfeling's Veranlassung, erschienen, wie sich ja auch der vorgesetzte Brief Otters (XVI. Kl. Jan. 1508) als Antwortschreiben auf eine Aufforderung Wimpfeling's (dd. XVIII. Kl. Jan. 1508), die allerdings in der Ausgabe nachgestellt ist, charakterisiert. Überhaupt ist die von Susann gelieferte Übersicht der von Otter herausgegebenen Geilerschriften unvollständig und unrichtig geordnet. Eine bekannte Schrift, die allerdings gelegentlich einmal, doch nicht mit vollem Titel, erwähnt wird (S. 2 Anm. 4), ist ganz übersehen: *Celeberrimi sacrarum litte- | rarum Doctoris Joannis Geiler Keisersbergij: | Argentinensium cōcionatoris bene me- | riti De oratione dñica Sermones | Per Jacobū Ottherum Neme- | tensem hac forma | collecti ||.*

A. E.: Finit de oratione dominica Tractatulus fructuosissimus Mathias Schürerius Argentoraci emisit. iij Kal. Jun. Anno M.D.IX. (Weitere Schürer-Ausgg. 1510 u. 1515). „Peregrinus“ war als letztes durch Otter zum Druck befördertes Geilerisches Werk nicht unter Nr. 3, sondern unter Nr. 7 (8) aufzuführen.

11. In den Basler Beiträgen Bd. XIII (1893), S. 384—428 hat der inzwischen verstorbene K. Schmidt zusammengestellt, was sich aus den im Straßburger Thomasarchiv aufbewahrten zahlreichen Geschäfts- und Freundschaftsbriefen (1526—1568) des Basler Buchdruckers Johannes Oporinus, eines geborenen Straßburgers, zur Charakteristik der Persönlichkeit dieses letzteren wie seiner häuslichen Verhältnisse und seines Geschäftsbetriebs gewinnen ließ. Über die typographische Thätigkeit des gelehrten und freisinnigen, dabei ungemein rührigen Basler Druckers erfahren wir einige nicht unwichtige Thatsachen, da sich Oporinus hier als Veranstalter mancher anonyme Drucke von Bedeutung zu erkennen giebt, deren Herkunft man bisher nicht kannte. Auch auf Butzers schriftstellerisches Wirken fällt gelegentlich ein Streiflicht. Nicht minder als für Oporinus sind die mitgeteilten Briefauszüge für seinen Korrespondenten, den allezeit gefälligen hilfs-

bereiten Helfer an S. Thomae, Conrad Huber, charakteristisch. Eine sorgfältige bibliographische Erläuterung seiner Studie ist der Verfasser nicht schuldig geblieben. — Nebenbei sei bemerkt, dass das hier gezeichnete Bild des humanistischen Bachdruckers eine wesentliche Ergänzung erfahren hätte, wenn Oporinus' Briefe an Caspar Nidbrück (Wiener Hofbibl.) herangezogen worden wären; auch für Huberts schriftstellerische Pläne ist mancherlei aus diesem Wiener Briefwechsel zu entnehmen.

12. Es ist bekannt, dass sich in den Schriften der Humanisten nicht selten wörtliche Entlehnungen aus klassischen oder zeitgenössischen Schriftstellern finden, ohne dass die Verfasser es für nötig erachtet hätten, ihre Quelle anzugeben. Es kann nicht wunder nehmen, dass diese Neigung, mit fremdem Flitter zu prunken, namentlich in dem humanistischen Briefstil sich breit macht, da ja die Mehrzahl der gelehrten Humanistenbriefe nur als Paradestücke genommen werden wollen; sie ist für die Arbeitsweise der Humanisten wie für ihre Auffassung des Begriffes des geistigen Eigentums in gleicher Weise charakteristisch. Einige interessante Beispiele hierfür werden uns von Arthur Richter vorgeführt („Zur Kritik humanistischer Briefschreibung“ in Zeitschr. f. vglch. Litt.-Gesch., N. F. 1894, S. 129—142). So ist es ergötzlich zu sehen, wie kein geringerer als Enea Silvio nach seinem Eintritt in die kaiserliche Kanzlei sich mit „Horazischer Ausdrucksweise und Horazischem Gedankenreichtum“ bei dem allmächtigen Kanzler Caspar Schlick einzuschmeicheln sucht oder in einem an seinen Freund Lauterbach gerichteten Schreiben unter absichtlicher Verschweigung seiner Quelle eine andere horazische Ode ausschlachtet, um „sich selbst und seine Erfindungs- und Darstellungsgabe in helles Licht zu setzen“. — Anstoßiger erscheint noch die Art, wie Claudius Cantiuncula einem soeben erhaltenen Briefe seines Freundes Ulr. Zasins Phrasen und Gedanken entlehnt, um sie sofort zu Beteuerung seiner Freundschaft einem andern gegenüber zu verwertern. — Wenn der Verfasser in seiner Darstellung gegen Krones bemerkt, Caspar Schlick habe nicht in Bologna studiert, da sein Name nicht in der „Matrikel“ (richtiger in den „Rechnungsbüchern“) der deutschen Nation aufgeführt sei, so hat er hier allzu voreilig geschlossen; die Durchforschung der Promotionsakten der Bologneser Juristenuniversität hat viele hundert Namen Bologneser Scholaren zutage gefördert, die in den Acta nicht verzeichnet sind.

***13.** Eine fleissige Zusammenstellung der „lateinischen Dramen von Wimpelings (Verfasser schreibt Wimphelings) Stylpho bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts 1480 bis 1550“ (Münster 1893. 114 S. 8) hat P. Bahlmann geliefert. In chronologischer Ordnung wird aufgezählt, was Deutsche und

Niederländer, Engländer, Italiener und Franzosen auf dem Gebiet des lateinischen Dramas geleistet haben; auch die Nachdrucke bis zu den Neudrucken der jüngsten Zeit herab werden möglichst vollständig angeführt; eine kurze Charakteristik des Inhaltes macht in der Regel den Schluss. Der Verfasser war nach Kräften bemüht, auch die Fundorte der von ihm namhaft gemachten dramatischen Werke anzugeben; man wird es nicht verübeln, daß ihm dies nicht immer gelungen ist. So war er oft genug gezwungen, sich mit einer aus fremder Feder stammenden Charakteristik des gesuchten Werkes zu begnügen. — Den Begriff „Drama“ hat der Verfasser offenbar sehr weit gefaßt, da er manches bringt, das man sonst nur als „Dialog“ zu bezeichnen pflegt (z. B. gleich S. 8: Wimpelings „Dramatisches Gedicht“ über Peter von Hagenbach; S. 9: Der von Bolte veröffentlichte Dialogus Lollii et Theodorici u. s. w.). Erwünscht wären kürzere biographische Notizen über die Verfasser und älteren Übersetzer gewesen; seine sehr der Ergänzung bedürftigen Litteraturnachweise bieten hierfür keinen Ersatz. Manchmal wird auch nur ein unbestimmtes Datum ohne Quellenangabe geboten. So heißtt es z. B. bei Johann von Kitscher (S. 26): „gestorben nach 1539“. Wenn der hier genannte Verfasser der „Tragicomedia de iherosolomitana profectione Illustrissimi principis Pomerani“, was nach Maders ausdrücklichem Zeugnis unzweifelhaft erscheint, mit dem späteren Naumburger Domherrn dieses Namens identisch ist, so hat er bereits im Jahre 1521 am 7. Juli das Zeitliche gesegnet (Mitzschke, Naumburg. Inschrift., S. 78). Haben wir dagegen einen unter den Visitatoren der sächsischen Kirche öfters erwähnten (Seckendorff) jüngeren Träger dieses Namens vor uns, so weilte er noch 1540 unter den Lebenden. Übrigens ist eine ausführliche Beschreibung der „Tragicomedia“ in Freytags Adpar. litt. I, 456 zu finden, woselbst allerdings gleichfalls die beiden Träger dieses Namens durcheinandergeworfen werden. Johannes von Kitscher war, wie die Acta nationis Germanicae univ. Bononiensis lehren, im Jahre 1497 utriusque universitatis studii Bononiensis rector und wurde, wie sich aus den noch vorhandenen Promotionsakten ergiebt, daselbst am 28. April 1498 zum J. U. D. promoviert. — Der deutsche Name des Petrus Dasypodus (S. 47. 110) ist heute keineswegs mehr „streitig“, da er in den Akten des Straßburger Thomasarchivs, wie schon Engel (Schulwesen in Straßburg. 1886) bemerkt hat, als „Hasenfuß“ erscheint. — Eine unbedingte Vollständigkeit der vom Verfasser gebotenen Liste wird man nicht erwarten; es ließen sich leicht Nachträge geben. Des Verfassers Verdienst, ein brauchbares Handbuch geliefert zu haben, wird durch diese Bemerkung nicht geschmälert. Bei Reuchlins Scaenica progymnas-

mata wäre noch eine Ausg. Hageniae Thom. Anshelm s. l. e. a. 80 Bll. 4° (München) nachzutragen, da sie korrekter ist als die im Jahre 1519 von Anshelm gedruckte. Ein Exemplar der von mir bereits früher namhaft gemachten, von Bahlmann S. 78 erwähnten deutschen Übersetzung des Lazar. redivivus Johannis Sapidi (Nürnberg, Isr. Conr. Ulmer, 1557) befindet sich auf der Kgl. Hofbibliothek zu Stuttgart, ein Exemplar von dem vom Verfasser unter Nr. 7 aufgeführten Werke auf der Hofbibliothek zu Wien.

14. Einen Beitrag zur Geschichte des hebräischen Sprachstudiums in Deutschland hat E. Nestle in einem schon 1877 geschriebenen, erst neuerdings veröffentlichten (vgl. „Marginalien und Materialien“. Tübingen 1893) Aufsatz über Petr. Nigri, Joh. Böhm und Conrad Pellican geliefert, indem er die Schriften der beiden ersteren, die von Conr. Pellican als sein wesentlichstes Hilfsmittel bei seinen Studien bezeichnet werden, einer genaueren Besprechung unterzieht.

15. Über die Bibliothek des bekannten Augsburger Patrikers Sigismund Gossembrot, des ältesten und thatkräftigsten Förderers des Humanismus in Schwaben, hat P. Joachimsohn im Centr.-Bl. f. Bibliothekswesen XI (1894), S. 249—267 und S. 297—307 gehandelt. In scharfsinniger Weise werden die namentlich in Cod. lat. Mon. 3941 und Cod. germ. Mon. 98 häufig begegnenden Hinweise Gossembrots auf von ihm benutzte Handschriften zu Rekonstruierung von Gossembrots Bibliothek benutzt; auch ist es dem Verfasser in der That gelungen, einige dieser vermissten Codices wieder ausfindig zu machen. So wurden ein bekannter Basler Codex (derselbe, der die interessanten erotischen Jugendgedichte Wimpelings enthält) und eine von Wattenbach schon benutzte Berliner Handschrift als ehemals zu Gossembrots Bibliothek gehörig reklamiert. — Über Gossembrots Familienverhältnisse erfahren wir auch einiges Neue. Mit Recht bemerkt der Verfasser, daß der schon von Wattenbach für das Jahr 1466 konstatierte Aufenthalt Gossembrots in Straßburg kein vorübergehender, sondern ein dauernder gewesen sein müsse. Es spricht hierfür auch ein bisher unbeachtet gebliebener Eintrag im Straßburger Bürgerbuch, den ich hier folgen lasse: „1468. Sigmont gossenbrot von Ougspurg der Elter hat das burgrecht kaufft vff mendig vor Thome apostoli.“

16. Es sei hier noch nachträglich auf die Festschrift des deutschen Juristentages in Augsburg (7.—9. September 1893) hingewiesen, welche u. a. eine gehaltvolle Studie über Konrad Peutinger aus der Feder von W. Vogt enthält („Dr. Konrad Peutinger, Ein Lebensbild aus der Blütezeit der Reichsstadt Augsburg“). Es ist zu bedauern, daß diese von gründlicher

Sachkenntnis zeugende, hübsch geschriebene, doch allzu skizzenhaft gehaltene Charakteristik Peutingers sich nicht zu einer den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden eingehenden Monographie ausgewachsen hat, da die hervorragenden wissenschaftlichen und staatsmännischen Verdienste des großen Augsburger Humanisten und Staatsleiters bisher noch keineswegs die gebührende Würdigung gefunden haben.

17. Obgleich Mutian niemals schriftstellerisch hervorgetreten ist, so galt er doch den Zeitgenossen als „der wahre Herrscher im Reiche des Geistes“, der wegen seiner gründlichen Kenntnisse in allen Gebieten des Wissens wie ein Orakel angestaunt wurde. Ein Zeugnis seiner ungeheueren Belesenheit in der klassischen wie zeitgenössischen gelehrten Litteratur hat er uns in seinem Briefwechsel, der uns seit einigen Jahren in zwei, in ihrer Art gleich schätzenswerten Ausgaben vorliegt, hinterlassen. Es war daher kein übler Gedanke von K. Krause, uns aus Mutians Korrespondenz zur Vervollständigung der in seiner Einleitung zum Briefwechsel gegebenen Charakteristik des Gelehrten eine bibliologische Nachlese zu liefern („Bibliologisches aus Mutians Briefen“: Centr.-Bl. f. Bibliothekswesen X [1893], S. 1—19). Ein begeisterter Bücherliebhaber und eifriger Büchersammler, war Mutian doch, wie Krause zeigt, kein „verknöcherter Büchermensch“, sondern ein Mann, der sich auch für die realen Interessen des Lebens interessierte, zugleich ein Freund des Humors und der heitern Geselligkeit.

18. In derselben Zeitschrift (XI [1894], S. 163 ff.) hat Krause über eine bisher unbekannt gebliebene, in dem „Verzeichnisse der in der Martinskammer im Martinsstift zu Erfurt aufbewahrten Urkunden aus der Reformationszeit“ (Erfurt 1892) zum erstenmal erwähnte, in lateinischen Distichen abgefasste Schrift des Eobanus Hessus (*Helii Eobani Hessi Devera nobilitate et priscis Germanorum moribus ad Georgium Spalatinum Libellus carmine elegiaco s. l. e. a. 4^o*) berichtet. Das Gedicht ist, wie Krause wahrscheinlich macht, in der ersten Hälfte des Jahres 1515 entstanden.

19. Über „Markgraf Jakob II. von Baden und den Humanisten Philippus Beroaldus d. J.“ hat Neff in der Zeitschr. f. Beförd. d. Geschichtsk. (Hist. Ver. Freiburg i. B.), Jahrg. 1893, S. 1—22 in einer ansprechenden Studie gehandelt. — Vielleicht hat Neff den Einfluss des Italieners auf den deutschen Fürstensohn überschätzt; auch kann nur Philippus Beroaldus der Ältere, der die Mehrzahl seiner Schriften deutschen Scholaren gewidmet hat, Lehrer des badischen Markgrafen gewesen sein. — Für das Itinerar des Markgrafen Jakob hätte der Verfasser aus den Briefen des markgräflichen Präceptor, Jo-

hannes Müller, manches Wichtige entnehmen können (vgl. Petri Schotti Lucubr. ed. Jac. Wimpfeling. Arg. 1498). Hiernach trat der junge Markgraf seine Studienreise schon im Jahre 1483, also als ein zwölfjähriger, unter Führung seines Erziehers an, und zwar ging er zunächst nicht nach Bologna, sondern nach Paris. Im April 1484 beabsichtigten sie sich von hier nach Orléans zu begeben („legum imperialium gratia quae ibi solae leguntur“). 1486 finden wir die Reisenden wieder in Paris, 1487 Mai 17 in Ferrara, wo der Markgraf unter den Zeugen bei der juristischen Doktorpromotion seines Lehrers genannt wird. Von hier aus gingen sie dann wohl nach Bologna; der Name des Markgrafen ist leider in den *Acta Nation. Germanicae* nicht zu finden. Über den römischen Aufenthalt des jungen Markgrafen enthält das *Diarium* des päpstlichen Zeremonienmeisters Joh. Burchardi (ed. Tuasne 1883, I, 369sqq. 416) einige beachtenswerte Notizen.

20. Zur 350jährigen Gedächtnisfeier des seit seiner Gründung mit der Straßburger Universität in enger Fühlung stehenden *Collegium Wilhelmitanum* ist aus der Feder des um die Erforschung der elsässischen Lokalgeschichte wohlverdienten zeitigen Direktors der Anstalt eine *Festschrift* erschienen, die, eine Frucht langjährigen archivalischen Sammeleifers, in ausführlicher Darstellung die innere und äußere Geschichte der Anstalt von ihrer Gründung bis auf unsere Tage herab behandelt („Das theologische Studienstift Collegium Wilhelmitanum 1544—1894 zu dessen 350jähriger Gedächtnisfeier von Alfred Erichson“. Straßburg 1894. 210 S. mit 5 Holzschnitten gr. 8). Jm Jahre 1544 vom Magistrat der Stadt Straßburg im alten Wilhelmitanerkloster eingerichtet, hat die durch Hedios Bemühungen vornehmlich ins Leben gerufene und organisierte Anstalt ihrer Aufgabe, der neubegründeten evangelischen Kirche tüchtige Diener zu liefern, in größtem Umfange entsprochen, da sie in jahrhundertelanger gesegneter Wirksamkeit den weitaus größten Teil der heimischen Geistlichkeit erzogen und auch über die engen Landesgrenzen hinaus zahlreiche Geistliche und Lehrer nach Ost und West aus ihren Mauern entsandt hat. Selbst Juristen und Medizinern ist sie, namentlich im 16. Jahrhundert, zeitweilig eine nährende Mutter gewesen. Ein echt volkstümliches Institut von Hause aus, hatte das *Collegium Wilhelmitanum* sich andauernd der Gunst der evangelischen Bürgerschaft zu erfreuen, die oft mit freiwilligen Beiträgen einsprang, wo die zugewandten städtischen und stiftischen Mittel nicht reichten. In der Revolutionszeit aus pekuniärer Bedrängnis zeitweilig suspendiert, wurde die ursprünglich städtische Anstalt im Anfang dieses Jahrhunderts reorganisiert und

als kirchliches Institut zur kirchlichen Oberbehörde, wie speziell auch zum Thomaskapitel in nähere Beziehung gesetzt; so bietet sie noch heute wie ehedem — jetzt gegen billiges Entgelt — jungen Theologen Pflege und Unterkunft. — Die gediogene Festschrift dürfte bei der Bedeutung ihres Gegenstandes wie wegen der reichen Fülle interessanter kulturgeschichtlicher Mitteilungen das Interesse weiterer Kreise erwecken.

* 21. Eine mit kurzen biographischen Notizen ausgestattete Zusammenstellung der Professoren und Lehrer der alten Straßburger Universität und ihrer Ausläufer, sowie der katholischen Klerikalseminare im Elsäss, von ihrer Gründung bis zum Jahre 1871, hat ein ehemaliger Straßburger Buchhändler, O. Berger-Levrault in Nancy, in seinen *Annales des professeurs des académies et universités alsaciennes 1523—1871* (Nancy 1892. CCXLV u. 308 S. nebst 16 Tabellen, gr. 8) geliefert, eine fleissige, in einzelnen Fällen recht brauchbare Arbeit, die indessen doch Anlass zu manchen Ausstellungen bietet. So halten wir es für einen wenig glücklichen Gedanken, die Lehrer der klerikalen elsässischen Hochschulen mit den Professoren der von ihnen stets angefeindeten, ihrem Wesen nach so grundverschiedenen protestantischen Straßburger Stadtuniversität in einer einheitlichen, alphabetisch fortlaufenden Namenliste zusammenzuschweißen, zumal die erstgenannten Anstalten niemals „Universitäten“ im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen und hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen und praktischen Bedeutung nicht im entferntesten mit der alten Straßburger protestantischen Universität in Parallele gestellt werden können. Vor allem aber hätte der Verfasser die seiner Namenliste voraufgeschickte, volle 98 Seiten umfassende *introduction historique* weglassen müssen, da sie keineswegs geeignet ist, das Verständnis seiner Notices zu vermitteln, auch vieles durchaus Überflüssige und manches Unrichtige bringt. Was haben die in extenso abgedruckten kaiserlichen und königlichen Privilegien, was haben die in vollem Wortlaut aufgenommenen Promotionsordnungen der einzelnen Fakultäten mit der vom Verfasser zu gebenden Professorenliste zu thun? Wer wird an diesem Ort „Kaysers Friderici III Diploma Comitivae Palatii vor Aloysium Plancum Palaeologum Printzen in Peloponneso de anno 1491“ ($6\frac{1}{2}$ engbedruckte Seiten!) oder den „Palatinatus pro Guilelmo Böclin a Böclinsau preposito Magdeburgensi“ ($10\frac{1}{2}$ Seiten!) suchen! Unrichtig und unbrauchbar ist, was der Verfasser über die Vorgeschichte und die Entwicklung der alten Straßburger Universität berichtet, mit Vorsicht aufzunehmen ist, was er über den Lehrbetrieb und die Verleihung der akademischen Grade beibringt. — Was den Hauptteil des Werkes, die Professorenliste, angeht, so darf dieselbe

im ganzen als zuverlässig, d. h. vom 17. Jahrhundert ab, bezeichnet werden. Vom ausgehenden 16. Jahrhundert ab hat dem Verfasser in den zahlreich erhaltenen Programmata rectoralia (*inauguralia et funebria*) eine treffliche Quelle für die Personalgeschichte zur Verfügung gestanden, und es bleibt ihm das Verdienst, diese Fundgrube fleißig ausgebeutet zu haben. Für die ältere Zeit war er dagegen im wesentlichen auf eine (in vielen Abschriften verbreitete) unkritische Zusammenstellung des vorigen Jahrhunderts angewiesen; er hat es leider versäumt, die hier gebotenen vielfach unrichtigen und unzureichenden Nachrichten auf Grund des im Thomasarchiv liegenden handschriftlichen Aktenmaterials zu prüfen und zu ergänzen. Er hatte sich dann gehütet, Männer wie Luscinius, Brunfels, Sleidan, die niemals in Beziehungen zur Universität gestanden, unter den Lehrern der Hochschule zu nennen und anderseits Gelegenheit gefunden, seine Liste für das 16. Jahrhundert um einige Namen zu vermehren. Es ist überhaupt zu bedauern, daß er sich über sein Verhältnis zu dieser grundlegenden Vorarbeit, die ihm doch das Gerüste zu seinem Werke geboten, nirgends näher ausgesprochen hat; auch die einschlägige biographische und lokalgeschichtliche Litteratur hätte in weit größerem Umfang herangezogen werden müssen. Über einige starke Druckfehler wollen wir hinwegsehen.

22. Ein Bild aus dem geistigen Leben Straßburgs zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges wird von C. Bünger in seinem „*Matthias Bernegger*“ (Straßburg 1893. 411 S. 8) geboten; eine aus den Quellen geschöpfte Darstellung desjenigen „Stückes Straßburger Schul- und Universitätsgeschichte, welches von dem Glanze der in vielseitiger Beleuchtung strahlenden Sturmschen Periode bisher über Gebühr verdunkelt wurde“. Über das Werk wird an anderem Orte ausführlicher berichtet werden.

23. Ebenso sei auf eine neuerdings erschienene wichtige Quellenpublikation zur Straßburger Universitätsgeschichte hier nur nebenbei hingewiesen, da sie an anderem Orte eine eingehendere Besprechung finden soll. Es ist das einen Band von Fourniers großem Urkundenwerk über die französischen Universitäten bildende Urkundenbuch der Straßburger Hochschule, welches jüngst K. Engel, Oberlehrer am Protestantischen Gymnasium, herausgegeben hat (*Gymnase, académie et université de Strasbourg. Première Partie: 1525—1621* par Marcel Fournier et Charles Engel. Paris [Strasbourg] 1894. 468 S. gr. 4°). Man darf darauf gespannt sein, wie der Verfasser sein Unterfangen, ein Werk, das in die *Monumenta Germaniae paedagogica* gehört hätte, die Akten der auch unter französischer Herrschaft noch urdeutschen alten Straßburger Hoch-

schule, in einem den französischen Universitäten gewidmeten urkundlichen Sammelwerke unterzubringen, in dem dem zweiten Bande beizugebenden Vorwort rechtfertigen wird.

24. In einer akademischen Kaiserrede hat Conr. Varrentrapp die Verdienste des Großen Kurfürsten um das Universitätswesen seines brandenburgisch-preussischen Staates eingehend gewürdigt („Der große Kurfürst und die Universitäten“. Rede. Straßburg 1894. 42 S.). — Erst unter Friedrich Wilhelms Regierung wurde der Bann der mittelalterlichen Tradition auf den deutschen Universitäten gebrochen; es ist des großen Kurfürsten persönliches Verdienst, durch Gewährung unbedingter Gewissens- und Lehrfreiheit der neuen Zeit an den deutschen Universitäten zum Durchbruch verholfen zu haben. Dieser Geist der freien Forschung war namentlich an der vom Kurfürsten gestifteten Universität Duisburg wirksam, wo der Cartesianer Joh. Clauberg eine ähnliche Bedeutung erlangte wie Thomasius für Halle.

25. Einen dankenswerten Beitrag zur deutschen Universitätsgeschichte hat Ew. Horn in seinen „Disputationen und Promotionen an den deutschen Universitäten, vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert“ (XI. Beiheft z. Centr.-Bl. f. Bibliothekswesen. Leipzig 1893. 128 S.) geliefert. Es ist das Verdienst des Verfassers, durch seine mühevollen und sorgfältigen Untersuchungen dieses bisher noch recht dunkle Gebiet aufgehellt zu haben. Es bleibt allerdings noch die Frage offen, ob die als typisch erkannten Formen so ohne weiteres als für alle Universitäten gültig hingestellt werden dürfen. So ungeheuer die Zahl der vom Verfasser verwerteten Promotions- und Disputationsprogramme ist (ca. 12000 Dissertationen aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert für einige zwanzig deutsche Universitäten), so erscheint sie doch kaum als ausreichend, wenn man bedenkt, dass von der Straßburger Universität allein an zehntausend zu berücksichtigende Druckschriften auf uns gekommen sind. Es wäre daher wohl möglich, dass Spezialuntersuchungen manche Modifikationen ergeben könnten. — Auch G. Kaufmann, der sich in einer eingehenden gelehrt Kritik mit Horns Schrift beschäftigt hat (Centr.-Bl. f. Bibliothekswesen XI [1894], S. 201), hat den Wert der Abschnitte über die Zirkulardisputationen, die Privatdisputationen und die Stellung der Präsiden anerkannt; doch wird von ihm eine ausreichende Bekanntschaft des Verfassers mit der allgemeinen Universitätsgeschichte vermisst.

26. In einem sehr lehrreichen Aufsatz („Zur Gründung der Wittenberger Universität“ in der deutschen Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft Bd. XI, [1894], S. 114—143) wendet sich G. Kaufmann gegen den seiner Zeit von Muther ausgeführten Gedanken,

dass die Gründung der Universität Wittenberg in der Entwicklung der deutschen Universitäten Epoche mache, „insofern sie als eine Staatsanstalt errichtet sei“. Nach Kaufmann lassen die Wittenberger Statuten, wenn in ihnen auch der Hauch der neuen Zeit verspürt wird, doch keineswegs die Tendenz erkennen, „die Selbstverwaltung durch staatliche Bevormundung zu mindern“; selbst die Einsetzung der „generales reformatores studii“ sei nicht als eine Beschränkung in diesem Sinne anzusehen, da es lediglich ihre Aufgabe gewesen, über die Befolgung der Statuten zu wachen; auch begegne man auf alten italienischen und deutschen Universitäten städtischen Kommissionen in ähnlicher Stellung. Ebenso wenig sei es eine „unerhörte Neuerung zu nennen, wenn der Landesfürst der Universität Wittenberg 1508 Statuten gab“, da Ähnliches bereits im 14. und 15. Jahrhundert in Leipzig, Heidelberg und Tübingen geschehen sei.

27. Von Ad. Hofmeisters Edition der Rostocker Matrikel (vgl. Bd. XIV, S. 322 dieser Zeitschrift) ist mittlerweile Bd. III, Hft. 1 (von Ostern 1611 bis Michaelis 1651) erschienen, der Schluss des Bandes steht noch aus.

28. Es sei an dieser Stelle auch der von G. Toepke besorgten trefflichen Ausgabe der Heidelberger Matrikel nochmals gedacht, die jetzt, nachdem inzwischen die 2. Hälfte des Registerbandes (Ortsregister) herausgekommen, abgeschlossen vorliegt. Toepkes Arbeit kann in jeder Hinsicht als eine Musterleistung gelten.

29. Über die Gründung der bisher wenig bekannt gewordenen (auch von Horn in dem seiner oben besprochenen Schrift angehängten Verzeichnis der deutschen Universitäten nicht erwähnten) Universität Kassel und ihre Schicksale in den ersten Jahren ihres Bestehens erfährt man Näheres aus den in einem Codex des Marburger Staatsarchivs überlieferten, von Falckenheiner herausgegebenen Annalen der Anstalt, welchen zugleich der Abdruck der in einem Codex des Universitätsarchivs zu Marburg erhaltenen kleinen Matrikel 1633—1652 beigegeben ist („Die Annalen und die Matrikel der Universität Kassel“.—Sonderabdruck aus der Zeitschr. d. Vereins f. hessische Geschichte und Landeskunde. N. F. Bd. XVIII. 138 S.). Von Landgraf Wilhelm V. als reformierte Universität im Gegensatz zu der seit 1625 Darmstädtischen, dem strengsten Luthertum verfallenen Universität Marburg errichtet, hat sie dieser letztern eine recht unliebsame Konkurrenz bereitet, ja sie sogar zeitweilig an Zahl der Immatrikulierten überflügelt. Da es dem Herausgeber nur darauf ankam, das Quellenmaterial allgemein zugänglich zu machen, so hat er von weitern Erläuterungen abgesehen; doch ist dem handlichen Werkchen ein Register der Orts- und Personennamen beigegeben.

30. Es dürfte manchem noch unbekannt sein, dass seit einigen Jahren auch ein Anfang mit der Publikation der bisher sorgfältig gehüteten wichtigen Wiener Universitätsmatrikel gemacht worden ist: Die Matrikel der Wiener Universität. Bd. I: von der ältesten Zeit bis incl. Sommersemester 1420. Herausgegeben von Wenzel Harth und K. Schrauf. Wien 1892. 128 S. gr. 8° (als Manuscript gedruckt. Im Selbstverlag der Verfasser). Aus dem reichen Inhalte der Wiener Matrikel ist bisher kaum Kunde in die Öffentlichkeit gedrunnen, da die „Mitteilungen aus dem Matrikelbuche der rheinischen Nation bei der k. k. Universität Wien“, welche R. Kink in den Wiener Sylvesterspenden (1852) geboten, sehr schwer zugänglich sind. Einzelne Einträge reichen bis ins Jahr 1377 zurück; seit dem October 1385 erfolgt die Einschreibung nach Nationen, doch stand keineswegs immer fest, welcher Nation gewisse Landschaften zuzuweisen seien. So werden die Schweizer bald bei den Australes, bald bei den Renenses aufgeführt. Zur rheinischen Nation wurden auch, wie S. 35 zeigt, die Iren und Schweden gerechnet. Es wäre sehr zu wünschen, dass die Herausgeber ihr verdienstvolles Unternehmen wieder aufnehmen und weiterführen möchten. Ein späterer Band wird dann wohl auch eine Einleitung bringen. Einstweilen muss in dieser Hinsicht auf die gründlichen Auseinandersetzungen verwiesen werden, welche Schrauf seiner Schrift über die „Ungar ländischen Studenten an der Wiener Universität“ (Mapparországi Tanulók a Bécsi Egyetemen. Összeállította Dr. Schrauf Károly. Budapest 1892) — leider nur ungarisch — beigegeben hat. Wir erfahren daraus, dass die Wiener Hochschule in der Zeit von 1377—1450 von ca. 20 000 Studenten besucht war (19,780); von diesen entfallen 8998 auf die Renenses, 4496 auf die Australes, 4151 auf die Ungari und 992 auf die Saxones, 1143 sind ohne Nationsangabe. Ihren Höhepunkt hat die Frequenz um die Mitte des 15. Jahrhunders erreicht (1449, I: 432, II: 346; 1450, I: 424, II: 217; vgl. S. XXXII und XXXIII). Von S. XXVIII ab bringt Schrauf seine Resultate in Tabellen. Nach der Feststellung der Gesamtzahl sucht er in einer zweiten Tabelle die Vollblutungarn aus der „Natio“ (die auch Böhmen, Schlesier, Mähren, Polen, Wallachen u. s. w. umfasste), auszuscheiden; in der 3. Tabelle wird die Verteilung der Studenten nach den einzelnen Ortschaften veranschaulicht; in der 4. Tabelle endlich wird mit Hilfe der Juristischen Matrikel die Zahl der ungarischen Rechtshörer festgestellt. Ein Exkurs über die Münzverhältnisse bringt das Ganze zum Abschluss. Schraufs Werk bildet den 2. Band der von der Ungarischen Akademie der Wissenschaften veranstalteten Sammlung: „Ungarische Studenten im Auslande“. — In derselben Sammlung hat Schrauf auch das „Inwohner-Verzeichnis

der Ungarischen Studentenburse zu Krakau“ (1493 bis 1558) erscheinen lassen (*Regestrum Bursae Hungarorum Cracoviensis*. — Aus der Originalhandschrift mitgeteilt und erläutert von Dr. Karl Schrauf. Wien 1893. 138 S. gr. 8). Eine neue Ausgabe dieser für die ungarische Gelehrtengeschichte des 16. Jahrhunderts so wichtigen Handschrift erwies sich als nötig, da der von J. F. Miller de Brassó 1821 besorgte Abdruck für wissenschaftliche Zwecke unbrauchbar war. — Verfasser hat seiner Neuausgabe eine gründliche Einleitung vorausgeschickt, worin er über die Geschichte der Ungarnburse wie über das Regestrum selbst wichtige Mitteilungen macht. Hiernach ist die Existenz der Burse schon im Jahr 1486 nachgewiesen; im Jahre 1493 wurde das erste Mitgliederverzeichnis angelegt; die zur Zeit noch vorhandene Handschrift ist eine Abschrift aus dem Jahre 1499, die die Einträge bis zum Jahr 1540 und endlich noch den Zuwachs der Jahre 1557 und 1558 bringt. Im ganzen werden 823 Einträge gezählt, doch steht fest, dass nicht alle in Krakau in dem angegebenen Zeitraum studierenden Mitglieder in das Regestrum eingeschrieben wurden. Von 4180 in Krakau in den Jahren 1493—1506 immatrikulierten Studenten sind nicht weniger als 750 Ungarn, d. h. 18%. — Die Ausgabe bietet ein genaues Abbild der Originalhandschrift mit Unterscheidung der späteren Zusätze und Originalnoten. Hinzugefügt sind chronologische Verzeichnisse der Senioren und Consiliarien, eine Zusammenstellung von Notizen über den Studiengang der ungarischen Studenten und ein alphabetisches Namenregister.

31. In den „*Gedächtnistafeln der Wiener Universitäts-Rektoren 1365—1893*“ (Wien 1893. 35 S.) bietet derselbe Verfasser ein auf Grund der Originalakten angefertigtes kritisches Rektorenverzeichnis, durch welches die Zusammenstellungen von Eder, Litters, Sorbait, Locher u. s. w. berichtigt und ergänzt werden. Das Srhifftchen wurde auf Veranlassung von Rektor und Senat gedruckt und als „Erinnerung an die Feier vom 24. Mai 1893“ ausgegeben.

32. Als „*Festgabe für die Teilnehmer an der LXVI. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte, überreicht vom Rektor und akadem. Senat der Wiener Universität*“ (Wien 1894. 127 S.) ist ein Separatabdruck der Biographieen von 5 Wiener Ärzten des 16. Jahrhunderts aus der von Hartl und Schrauf unternommenen Neubearbeitung des 3. Bds. von Aschbachs Geschichte der Wiener Universität erschienen (jüngst auch als 3. Abteilung der Nachträge zum 3. Bd. von Aschbachs Gesch. d. W. U. 1895, S. 261 bis 380 ausgegeben), eine tüchtige Arbeit, die ebenso wie die im Jahre 1893 als zweite Abteilung heraus gekommene eingehende Bio-

graphie des Claudius Cantiuncula für die „Nachträge“ die besten Hoffnungen erweckt.

33. Die „Hamburger Studenten auf deutschen und ausländischen Hochschulen in dem Zeitraum von 1290—1650“ sind von M. Heraeus zusammengestellt und aus seinem Nachlasse in der Zeitschr. d. Ver. f. Hamb. Geschichte Bd. XI, S. 557—632 herausgegeben worden. Leider hat H. die ungedruckten Matrikeln (z. B. Basel, Freiburg, Straßburg, Wien, Duisburg u. s. w.) gar nicht und auch die gedruckten Matrikeln nicht in der wünschenswerten Vollständigkeit berücksichtigt. So sind ihm z. B. die einschlägigen Publikationen von Denifle, Fournier, Gloria entgangen; selbst den alten Bulaeum hat er nicht benutzt; das Werk von Budinsky (Verfasser schreibt S. 562, Anm. 1 unrichtig Studinsky) konnte wenig bieten. Aber auch die benutzten gedruckten Matrikeln hat er nicht sorgfältig genug excerptiert, wie man sich z. B. mit Hilfe von Töpkes Register II für die Universität Heidelberg leicht überzeugen kann. So wie die Arbeit vorliegt, ist sie Stückwerk. Eine Nachlese muss geliefert werden. Es seien hierfür namentlich die Straßburger Matrikeln und die Paduaner Nationsmatrikeln der Beachtung empfohlen.

34. In jeder Hinsicht sorgfältiger gearbeitet ist Perlachs „Prussia scholastica“: die Ost- und Westpreussen auf den mittelalterlichen Universitäten. Heft I, Leipzig 1895. 160 S. (Sonderabdruck aus Bd. VI der Bibl. Warmiensis). Heft II mit Einleitung und Indices soll noch im Laufe des Jahres folgen. — Der Verfasser hat die gedruckte Litteratur in weitestem Umfang für seine Zwecke ausgebeutet und auch die ungedruckten Matrikeln, soweit es anging, herangezogen. Durch zahlreiche eingestreute biographische Notizen, die dem Verfasser aus seiner langjährigen Beschäftigung mit der urkundlichen Litteratur der genannten Landesteile erwachsen, hat Perlachs Zusammenstellung wesentlich an Wert gewonnen.

35. Auch Pfotenhauers allerdings in einem engern Rahmen sich bewegende Arbeit über die „Schlesier auf der Universität Bologna“ (Sonderabdruck aus der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens, Bd. XXVIII [1894], S. 433—46; Bd. XXIX [1895], S. 268—78) ist mit dankenswerten knappen biographischen Nachweisen versehen, die der Verfasser aus gedruckten und ungedruckten Quellen gesammelt hat. Auch hier tritt das Streben nach möglichster Vollständigkeit der aufgestellten Scholarenliste hervor; darum hat sich der Verfasser nicht mit der Excerptierung der bekannten Acta Nationis Germ. Univ. Bonon. (Berlin 1887) begnügt, sondern auch alle andern Personen, die bisher als ehemalige Bologneser Scholaren erkannt worden sind, seinem Ver-

zeichnis einverleibt. — Aus den Bologneser (ungedruckten) Promotionsakten ließen sich manche interessante Nachträge geben. Bemerkt sei hier nur, daß der unter Nr. 46 genannte Baltazarus Ungerade dort merkwürdigerweise bei seiner Promotion 1420 Balthasar Girothen de Slesia genannt wird.

36. Die letztgenannten Schriften lassen die große Bedeutung der italienischen Universitäten für die deutsche Gelehrtengeschichte erkennen. Es seien daher hier noch einige Arbeiten aus italienischer Feder verzeichnet, die einen Beitrag zur Geschichte der deutschen Studenten in Italien liefern. Zunächst sei der Universität Padua gedacht, deren altes Archiv durch die unermüdliche Fürsorge des zeitigen Rektors Professor Carlo F. Ferraris nach langer Verwahrlosung endlich geborgen, neugeordnet und der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich gemacht worden ist. Den wertvollsten Bestandteil des Paduaner Universitätsarchivs bieten hente die Überreste der Nationsarchive, von denen wiederum die auch für die Universitätsgeschichte weitaus wichtigsten die Akten der deutschen Nation sind. Ein genaues Verzeichnis des Archivbestandes hat der Neuordner G. Giomo gegeben (*L'archivio antico della università di Padova. Venezia 1893. 88 p. 8*) Merkwürdigerweise hat derselbe in seinem Schriftchen nicht der Verdienste gedacht, die sich Prof. Luschin v. Ebengreuth, der eigentliche Entdecker der Quellen zur Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien, schon einige Jahre früher durch ein von ihm geliefertes sorgfältiges Verzeichnis auch der Paduaner Archivalien der deutschen Nation erworben hat. — Auch ihr historisches Siegel hat die Universität Padua den Bemühungen ihres Rektors Ferraris zu verdanken, dessen Streben dahin geht, *di rendere le sue memorie storiche parte ed elemento della sua vita attuale*. Ein eigentliches Rektorsiegel, das für die ganze Universität Geltung gehabt hätte, besaß die Universität bis dahin nicht. Das neue vom Rektor entworfene Siegel, das den Charakter und die historische Entwicklung der Hochschule zum Ausdruck bringt, wurde durch Ministerialreskript vom 16. April 1894 genehmigt: *modesto ma prezioso ricordo di una gloriosa passato, di quale essa cerca di non monstrarsi indegna* (s. C.F. Ferraris, *Il sigillo storico de l'università di Padova. Venezia 1894*). — Einer Anregung des Rektors Ferraris ist auch die von der Universität Padua zur Jubelfeier der Universität Dublin gewidmete Festschrift entsprungen (*De natione anglica et scota iuristarum universitatis Patavinae ab a. M C C X X I I p. Ch. n. usque ad a. M D C C X X X V I I I . Scripto Jo. Aloys. Andrich in Patavino Athenaeo iuris studiosus. Praefatus est Dr. Blasius Brugi ibidem Rom. iur. publ. o. professor. Patavii M D C C X C I I . 183 S. gr. 8*). — Verfasser gibt die Geschichte

der Natio anglica et scota von 1222—1738 d. h. bis zur Auflösung der alten Universitätsverfassung. Bis 1404 hat Gloria das Material gesammelt; von da bis 1498 fehlen die Quellen; von diesem Jahre ab reden die *Acta univers. iuristarum*. In dem 1. Kapitel handelt der Verfasser *de nationibus* (soll heißen *de natione anglica*); in den fünf folgenden Kapiteln giebt er eine aus Tomasini, Facciolati, Papadopoli, Gloria, vor allem aus den Annalen der Juristenfakultät und anderen Akten zusammengestellte Namenliste der Rektoren, Prorektoren, Syndici und Prosyndici englischer und schottischer Abkunft, sowie der Konsiliarien und Scholaren der englischen und schottischen Nation. Schon 1228 wird die *natio anglica* erwähnt. 1331 bilden Engländer und Schotten eine Nation; 1445 erscheinen die Schotten von den Engländern getrennt (*natio anglicorum et scotorum*); 1465 wieder mit ihnen vereinigt, 1534 wieder selbständig. 1604 gelingt es dem englischen Konsiliar, die Vertretung der Schotten (*per gratiam, non iure*) zu erlangen (*cum nuper regnum suum cum scotis sit unitum*), während sonst die Deutschen das Privilegium hatten supplendi omnes vacantes ultramontanorum nationes. In der That wird 1661 ohne Einspruch ein Deutscher zur Vertretung der Nation gewählt, 1673 wird ihnen ihr Privilegium ausdrücklich bestätigt. Die vom Verfasser herausgearbeitete Namenliste hätte praktischer angelegt werden können, vor allem hätten aber die Matrikeln der deutschen Nation zur Feststellung der zur „Vertretung“ der „vacierenden“ englischen Nation deputierten deutschen Scholaren ausgenutzt werden müssen. Der Verfasser hätte dann gefunden, dass der von ihm als Vertreter der Nation 1554/5 genannte Egidius Bellinger ein Egid. Rettiger Salzburgensis ist, dass wir in d. Wolfgangus alemannus den in den Annalen der deutschen Nation oft genannten Wolfg. Baumgartner, in Raphael Syrlemon (!) den bekannten Augsburger Raphael Sailer vor uns haben. — Einen Nachtrag zu seiner fleifigen Arbeit hat Andrich für die Jahre 1689 Sept. 12 bis 1690 Okt. 8 aus zwei bisher vermissten Fascikeln, die erst nach der Ordnung des Archivs aufgefunden wurden, später geliefert (44 S.). — Nicht unwichtig für die Geschichte der Legisten-Universität Padua sind die biographischen und bibliographischen Notizen, welche der Prior des Paduaner Juristenkollegiums Antonio Porcellino im Jahre 1532 den in einem Codex des Universitätsarchivs überlieferten Namen der Mitglieder des Kollegiums beigeschrieben hat. Schon Gloria hatte einige dieser Glossen mitgeteilt (*Monum. dell' università di Padova II, 69 sqq.*); Andrich hat das Verdienst, sie der Beutzung vollständig erschlossen zu haben (*Glosse di Antonio Porcellino al nomi di alcuni Giureconsulti iscritti nel S. Collegio dei Giuristi di Padova da un ms. dell'*

archivio universitario per cura di G. L. Andrich. Padova 1892. 34 p. 8^o). — Auch Biagio Brugi, der gelehrte Verfasser von La scuola padovana di diritto romano nel sec. XVI (Pad. 1888), ist in der letzten Zeit mit einigen Aufsätzchen hervorgetreten, die die Geschichte der deutschen Nation in Padua berühren. So hat er aus den Akten der deutschen Nation die zahlreichen Notizen zusammengestellt, welche über die Thätigkeit des Universitätssyndikus Joh. Konr. Heroldt, der als Konsiliar der deutschen Nation (1636—1639) eine bedeutende Rolle gespielt, Auskunft geben (Giovanni Conrado Heroldt, sindaco e prorettore della università dei giuristi in Padova. Pad. 1892). Brugi rügt mit Recht, dass Facciolati den deutschen Konsiliar stets de Norwegia statt de Nordgovia nenne. Unrichtig ist es aber, wenn Brugi hierbei an den elssässischen Nordgau denkt und hinzufügt „si comprende cosi che egli . . . nella matricola . . . dicas nobile franco“. Heroldt stammt vielmehr aus dem sogen. fränkischen Nordgau, auch ist er niemals, wie Brugi nach brieflicher Mitteilung des Czechenführers Heroldt in Prag, der den ehemaligen Paduaner Syndikus zu seinem Ahnherrn stempeln möchte, berichtet, nach Böhmen ausgewandert; er stand vielmehr als kurfürstlicher Rat in bayerischen Diensten, trat, nachdem er Frau und Kind in den Fluten der Donau verloren, in den geistlichen Stand und starb als Propst zu St. Peter auf dem Madron am 26. Juli 1683 zu München im Alter von siebzig Jahren. — Eines der interessantesten Kapitel der deutschen Studentennationen zu Padua wird von demselben Verfasser in seinem Schriftchen über die Beziehungen der deutschen Nationen (der Juristen und der Artisten) zur Inquisition angeschlagen (*Gli studenti tedeschi e la S. Inquisizione a Padova nella seconda metà del secolo XVI. Nota del Prof. B. Brugi. Venezia 1894.* — Estratto dagli Atti del R. Istituto Veneto die scienze, lettere ed arti, T. V, Ser. VII. 1893—1894. 19 p. 8^o). Es erzählt von dem Leiden und Streiten der deutschen Studenten in Padua für ihren evangelischen Glauben. Obschon die protestantischen Studenten in Padua weniger als anderswo unter den Plackereien der katholischen Oberbehörden zu leiden hatten, so hat doch auch hier die Inquisition einige Opfer gefordert. So oft auch das freisinnige Regiment zu Venedig zugunsten der deutschen Studenten seine Stimme erhob, die hier wie anderwärts bedeutende Privilegien besaßen, so konnte es sich doch lange nicht entschließen, ihnen einen förmlichen Freibrief auszustellen. Erst im September 1587 erhielten die Deutschen die schriftliche Zusicherung, dass sie für die Zukunft von jeder Belästigung frei sein sollten, falls sie keinen Anstoß gäben. Dagegen gelang es der deutschen Studentenschaft im

16. Jahrhundert nicht, die berüchtigte Bulle Papst Pius IV. (dd. 13. November 1564), wodurch die Erteilung des juristischen und artistischen Doktorats von der professio fidei abhängig gemacht wurde, außer Kraft zu setzen. Sie erreichten zunächst nur, dass ihnen gestattet wurde, in privato unter der Autorität der comites palatini zu doktorieren; erst im Jahre 1616 wurde die Errichtung eines besonderen Promotionskollegiums den Artisten und zwar auf Intervention des toleranten Fra Paolo Sarpi zugestanden, der den Dogen überzeugte, dass „aus christlicher Liebe jeder für einen Katholiken gehalten werden müsse, von dem das Gegenteil nicht bewiesen sei“, und energisch betonte, dass bei Beibehaltung des Verbotes die Universität zugrunde gehen müsse. Auch den Juristen wurde, doch erst 19 Jahre später, ein gleiches Kollegium bewilligt. Es findet sich kein Beispiel, dass ein Mitglied der Nation seinen „protestantischen“ Glauben verleugnet hätte (*nullum aliud nomen commodius et minus odiosum invenire potuimus quam „Protestantium“, ut quod minus exosum esset nomine Lutheranorum*, schreibt 1579 der Konsiliar in die Annalen). Der gelehrte Verfasser schliesst mit den anerkennenden Worten: *Leale pugna sostennero, in tempi difficili, per la libertà di coscienza. Oltre questo nobile intento, essi furono l'anima del patavinum gymnasium.*

37. Auch in Siena bestand eine deutsche Nation, deren Protokolle und Matrikeln jedoch nur bis Ende des 16. Jahrhunderts zurückgehen, so dass wir über ihr Leben wenig wissen. Auch hier hielt sich die Nation zu den Dominikanern, bei denen sie ihre Verstorbenen zu beerdigen pflegte. Was über die Nation aus den Akten zu gewinnen war, hat L. Zdekauer (*Lo studio di Siena nel rinascimento. Milano 1894*) zusammengestellt. Die Deutschen waren besonders im Collegium der Sapienza stark vertreten. Einen rekonstruierten Rotulus der Scholaren der Sapienza (1470—95) hat Zdekauer S. 180 ff. gegeben; derselbe enthält 74 deutsche, 42 spanische und portugesische, 4 englische, 3 französische, 2 schwedische und 3 ungarische Namen. Erwähnt sei, dass 1491 auch M. Johannes Sprentz de Dunkelspuel als Mitglied der Sapienza genannt wird.

38. Ebenso studierten in Ferrara schon im 15. Jahrhundert viele Deutsche, doch waren dieselben, wie es scheint, dort nicht zu einer Nation geeint. Hunderte von deutschen Namen sind aus den notariellen Promotionsakten im Archivio notarile zu Ferrara zu gewinnen. Aus diesen Quellen hat eine höchst mühevolle, darum aber um so dankenswertere Zusammenstellung der fremden und einheimischen Scholaren, welche den Doktorgrad an der Hochschule von Ferrara von ihrer Eröffnung an (1391) bis 1494 erwarben, der zeitige Vorstand des Archivs Avv. Ottorino Venturini i. d. Atti

della deputazione Ferrarese di storia patria vol. IV. fasc. 1. Ferrara 1892. (Dei gradi accademici conferiti dallo studio Ferrarese nel I^o secolo di sua istituzione) gegeben. Das 1. Promotionsprotokoll betrifft das magisterium in utroque iure, welches dem Bonannus de Fontana Ferrarensis am 10. Oktober 1402 verliehen wurde; von deutschen Scholaren wird zuerst ein Guilielmus qu. Balduini de Delf Hollandia (1419 März 14) genannt, und zwar als Med. Doctor; als erster Doctor in artib. folgt ihm 1420 April 17 der Straßburger Wilh. de Winsperg, während der erste deutsche Doctor in iure can. erst 1470 Oktober 10 (Henning. Jarmarkt) erwähnt wird. Von besonderem Interesse sind die Promotionen des „Bohuslaus Nobilis Lobkwickz de Alamannia“ (Doct. iur. can.: 1482 November 26), „Theodericus de Pleningen de Alamania“ (Doct. iur. civil.: 1479 März 17) und „Theodoricus Morung de Alamania“ (Doct. iur. civil.: 1486 Oktober 20). — Auch die von Angelo Solerti in der genannten Zeitschrift (vol. IV. fasc. 2. 1892) publizierten Regesten und Urkunden zur Universitätsgeschichte von Ferrara verdienen Beachtung (Documenti riguardanti lo studio di Ferrara nel secoli XV^e XVI^e conservati nel Archivio Estense). Hier ist S. 15 jener merkwürdige (schon 1885 von Foucard publizierte) Brief der deutschen Scholaren in Padua an Hercules I (dd. 1493 September 12) nochmals mitgeteilt, worin sie ihre Übersiedelung nach Ferrara in Aussicht stellen, falls der Herzog sich entschließe virum aliquem eruditissimum atque magni nominis anzustellen, qui Ferrarie lectionem unam in iure pontificio profiteatur. Die Unterschrift lautet: omnes Alamani pathavini scolastici.

N a c h t r a g .

1. Inzwischen ist von Perlbachs *Prussia scholastica* (s. S. 717 Nr. 34) auch das die Arbeit abschließende zweite Heft erschienen, das die Fortsetzung der Register, sowie die dem Ganzen voranzustellende Einleitung enthält. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die zur Zeit vorliegenden Ausgaben der deutschen Universitätsmatrikeln giebt der Verfasser über Entstehung und Plan seines Werkes Aufschluß und legt in eingehender Weise die Stellung der dem preußischen Ordenslande entsprossenen Scholaren an den mittelalterlichen Universitäten dar. Wenn der Verfasser eine mit den vereinten Kräften der historischen Gesellschaften her-

zustellende Gesamtausgabe der älteren deutschen Universitätsmatrikeln fordert, ein umfassendes mit einheitlichem Register ausgestattetes Corpus scholarium Germaniae, das den Monumenta Germania historica und Monumenta Germania paedagogica zur Seite treten könnte, so wäre dieser Plan wohl vor 25 Jahren zu verwirklichen gewesen; heute aber, wo die meisten deutschen Matrikeln bereits gedruckt vorliegen — und teilweise, wie doch zugestanden werden muß, in musterhafter Ausgabe — wollen wir uns bei der Bitte bescheiden, daß was an einzelnen durch die Herausgeber gesündigt worden (wie z. B. an dem ersten Band des Wittenberg. Albums, der Marburger und Erfurter Matrikel u. s. w.), möglichst bald durch nachträglich zu liefernde gute Register gesühnt werden möge. — Auch dieses zweite Heft der Prussia scholastica macht durchaus den Eindruck einer tüchtigen Arbeit; um so mehr ist zu bedauern, daß Verfasser es versäumt hat, seinem Werke ein allgemeines Register beizugeben. Register B und C hätten füglich wegbleiben können; das wichtige, „topographisch nach der Herkunft“ geordnete Register der Personen (A) hätte dagegen, wenn es wirklich praktisch verwertbar sein sollte, nicht nach der mittelalterlichen Diöceseneinteilung, sondern alphabetisch angelegt werden müssen. Man muß in der preußischen Provinzialgeschichte schon wohl bewandert sein, um zu wissen, in welcher Diöcese Gerdauen oder Kobeln oder Lemkendorf liegt. Nicht zu erkennen ist ferner, aus welchem Grunde eine ohne Heimatsbezeichnung genannte Person bei diesem oder jenem Orte eingereiht ist. Woher soll ich wissen, daß ich z. B. den Jacobus Tabernatoris de Prusia als einen Jacobus Kreczmer unter Danzig zu suchen habe, oder daß Nicolaus Drosdaw de Prussia sich unter dem Ortsnamen Schwetz verzeichnet findet und daß dieser in der Diöcese Leslau liegt? So ist Antonius Creyl de Prusia ohne ersichtlichen Grund, da urkundliche Nachweise über ihn nicht beigebracht sind, unter die Danziger versetzt; der Verfasser hat hier allerdings das Richtige getroffen, da Antonius Creyl, der am 7. April 1445 in Bologna als Antonius de Prusia can. Varmiensis zum Decr. Lic. promoviert worden, mit dem 1446 urkundlich erscheinenden Antonius Krewel can. Varmien., dem Bruder des späteren (in den Acta nation. Germ. univ. Bonon. 1426 als Johannes Crouwel de Gdanizk genannten) Oeseler Bischofs dieses Namens identisch ist. Creyl mußte also im Verzeichnis der Familiennamen mit Crouwel zusammengestellt werden. — Einige wertvolle Nachrichten hätte der Verfasser noch dem oben genannten (S. 721 Nr. 38) Schriftchen Venturinis über die Promotionen an der Universität Ferrara entnehmen können. — Doch diese Bemerkungen zeigen nur, daß selbst dem Lokalforscher (vgl. S. VI der Ein-

leitung) einzelnes entgehen kann; der wissenschaftliche Wert des umsichtig und fleißig durchgeföhrten Werkchens wird dadurch nicht beeinträchtigt; es wird in den *Monumenta historiae Warmiensis* seinen Platz mit Ehren behaupten.

2. „*Souvenirs Strasbourgeois*“ — unter diesem Titel hat jüngst Oscar Berger-Levrault zu Nancy ein hübsch ausgestattetes Schriftchen in eigenem Verlage erscheinen lassen (Paris und Nancy, Berger-Levrault, 1895. 61 S.), welches die Antrittsrede des für seine *Annales des professeurs des académies et universités alsaciennes* (s. o. S. 710 f. Nr. 21) unter die 36 Unsterblichen der Académie Stanislas de Nancy aufgenommenen Verfassers sowie die Antwort des Präsidenten der Gesellschaft Ch. Pfister enthält. Ausgehend von seinen bibliographischen Arbeiten zur Straßburger Universitätsgeschichte verbreitet sich der Redner über die reichsstädtische Verfassung des alten Straßburg, indem er zum Schluss einige Beispiele altstraßburgischer Bürgertugend vorführt. In Wahrheit ein Loblied des deutschen Straßburg aus französischem Munde, während der Redner den Satz zu erweisen sich abmüht, daß die freie „Republik“, zum Reiche nur in lockerer formeller Beziehung stehend, einem inneren Triebe folgend, unbewußt ihrer wahren weltgeschichtlichen Bestimmung, der Annexion an Frankreich, zudämmerte. — Noch geringeres historisches Verständnis läßt die phrasenstrotzende Antwort des Präsidenten Pfister erkennen, der die heutige Université de Nancy als die wahre Rechts- und Geistesnachfolgerin der altprotestantischen deutschen Straßburger Stadtuniversität erklärt: *L'Université de Nancy se proclame l'héritière directe de l'Université de Strasbourg. Elle revendique ces maîtres des XVII^e et XVIII^e siècles, la plupart Alsaciens et Strasbourgeois de naissance, qui ont appris de bonne heure à aimer les idées françaises, qui un peu plus tard ont aimé la France elle-même et lui ont voué toute leur affection . . . oui ils sont bien à nous ces juristes, ces médecins, ces savants, dont la longue nomenclature remplit votre volume!*

REGISTER.

I.

Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

- Saec. VI: *Ein gallisches Bischofsschreiben* (Neudruck) 665 f.
Saec. VII: Fragment einer Nonnenregel (z. T. Neudruck) 465
bis 470.
1216—1221: Briefe des *Jacobus de Vitriaco* (Neudruck) 72
bis 114.
(1416) Juni 27: Deutschordensprok. *Peter von Wormedith* an
den Hochmeister 446—448.
1416 Juni 28: *Erzbischof von Riga* an den Hochmeister (mit
Einlage: 1416 Mai *Sigismund* an den Erzbischof von Riga,
Kopie) 448—450.
(1417) Februar 9: Deutschordensprok. *Peter von Wormedith* an
den Hochmeister 450 f.
(1418 Mai): Ein Gesandter des *Deutschordens* an den Hoch-
meister 451 f.
1418 Mai 13: *Kaspar Scheuenpflug* an den Hochmeister 452
bis 455.
1418 Mai 13: Deutschordensprok. *Peter von Wormedith* an den
Hochmeister 455—458.
(1418 Mai 14): Widerruf des *Johannes Falkenberg* (Kopie)
458—460.
1424 Januar 10: Bulle *Martins V.* über Falkenberg (Kopie)
460—464.
(Saec. XVI): Der Wiedertäufer *Nikolaus Storch* und seine An-
hänger in *Hof* (Aus Enoch Widmanns hd. Chronik der Stadt
Hof) 117—124.
1512 August 15: *Wimpfeling* an *Sebastian Brant* (Kopie) 291
bis 293.

- 1521 Juni 10: *Otto Brunfels* an *Jakob Spiegel* 491—494.
 1521 Juli 18: *Jakob Spiegel* an *Aleander* 494 f.
 1521 Juni 21—[1522]: Korrespondenz zwischen *Aleander* und
Wolfgang Fabricius Capito (3 Briefe) 496—499.
 1524 Oktober 20: Die *Nonne Eva Jodin* zu Holzzelle an die
 Grafen Gebhart und Albrecht zu Mansfeld (Kopie) 297—302.
 1524 November 2: *Wimpfeling* an Hermanni 287—289.
 1524 Dezember 28: Der *Propst Heinrich Forster* zu Holzzelle
 an seinen Bruder Andreas Forster 302 f.
 1525 Januar 1: *Kurfürst Friedrich von Sachsen* an die Grafen
 Gebhart und Albrecht zu Mansfeld (Konzept) 303 f.
 1532 April 1 — 1538 Januar 14: Korrespondenz zwischen
Aleander und *Ludwig Ber* (10 Briefe) 477—490.
 1540: *Luther* „An die Pfarrherrn wider den Wucher zu pre-
 digen“ (Handschriftliche Varianten) 678 ff.
 1550: Bischoflicher *Visitationsbericht* der Diöcese Konstanze
 (Excerpte) 595—625.
 1782: „Schlüssel der Wahrheit“, Katechismus eines armenischen
 Thondrakiers (Excerpte in deutscher Übersetzung) 264—276.
-

II.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

Acta Sanctorum Novembris
318 ff.

Bruce, J. D., The anglo-saxon
version of the book of psalms 315.

Bahlmann, P., Die lateinischen
Dramen von Wimpfelings Stypho
bis zur Mitte des 16. Jahrh.
688 f.

Corpus script. latin. XXVIII:
178; XXIX: 180 f.

Berger, E., Saint Louis et Inno-
cent IV 348ff.

Damoiseau, Aug., Novae edi-
tionis op. omn. s. Hildegardis
experimentum 377 f.

Berger, S., Histoire de la vul-
gate 313 f.

Dieterich, A., Nekyia 163ff.
Duchesne, Fastes épiscopaux de
l'ancienne Gaule 147 ff.

Berger-Levrault, O., Annales
des professeurs des académies et
universités alsaciennes 693 f.

Ehrhard, A., Die altchristliche
Litteratur etc. 160.

Blondel, G., Étude sur la po-
litique de l'empereur Frédéric II
etc. 368 f.

Ficker, G., Der heidn. Charakter der Abercius-Inschrift 132—134.
Friedrich, J., Über die Cenones der Montanisten bei Hieronymus 664 ff.

Götz, C., Die Bußlehre Cyprians 2 ff. 187 ff.
Gottlob, A., Die päpstl. Kreuzzugssteuern des 13. Jahrh. 354 ff.

Heinemann, L. v., Geschichte der Normannen etc. 502.
Höfler, C. v., Der Streit der Polen u. der Deutschen vor dem Konstanzer Konzil 388.
Holstein, H., Zur Gelehrten gesch. Heidelberg's beim Ausgang des MA. 682 f.
Holtzmann, H., Das Neue Testament und der römische Staat 134 f.
 —, Die Katechese der alten Kirche 138 ff.

Jacob, G., B. Alberti M. de sacramento 371 f.
Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. von G. Meyer von Knona u 507.
Janssen, Joh., Geschichte des deutschen Volkes II 591 ff.

Kempf, J., Geschichte des deutschen Reichs während des großen Interregnum 368.
Klein, Cl., Raimund von Aguilers 352 f.
Koch, A., Der heilige Faustus, Bischof von Riez 181 ff.
Krüger, G., Aristides als Verfasser des Briefs an Diognet 166.

Langen, J., Geschichte der römischen Kirche von Nikolaus I. bis Gregor VII. und von Gregor VIII. bis Innocenz III. 500 ff.
Leclerc, Vie de St. Romain 379.
Lewin, L., Rabbi Simon ben Jochai 158.

Martens, W., Gregor VII. 506 f.
Mayer, J., Die christliche Askese 358.
Mélanges Julien Haret 326 ff.
Mirbt, C., Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. 508 ff.
Möller, W., Lehrbuch d. Kirchengeschichte² 363 f.
Mönchemeier, R., Amalar von Metz 372 f.

Naber, S. A., Ad Synesii epistulas 172 f.
Niese, B., De testimonio Christiano quod est apud Josephum etc. 156 f.
Nürnberger, Vita S. Bonifatii 374 f.

Perlbach, Prussia scholastica 699. 704 ff.
Probst, F., Die ältesten römischen Sakramenterien und Ordines 142 ff.

Ritschl, A., Geschichte des Pietismus I 304 f.
Ritschl, O., Cyprian von Karthago und die Verfassung der Kirche 1 ff.
Rohrbach, P., Der Schluss des Markusevangeliums 161 ff.
Rolffs, E., Das Indulgenzedikt des RB. Kallist 1. 15. 140 f.
Roth, F. W., Otto Brunfels 685.

Sackur, E., Die Cluniacenser 508.
Schmitz, Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche 544 ff.
Schneider, F., Felix Hemmerli 681 f.
Schnürer, G., Die Entstehung des Kirchenstaates 340 ff.
Schubert, H. v., Die Komposition des pseudopetr. Evangelienfragments 163.
Seeck, O., Studien zu Synesios 173.
Specilegium Casinense 144 ff.
Spreitzenhofer, E., Die Entwicklung des alten Mönchtums 358 ff.
Susann, H., Jacob Otter 686 f.

Vahlen, J., *De M. Minucii Felicis Octavio* disp. 168.
Vaughan, *The life and labours of Saint Thomas of Aquin* 380f.

Zahn, Th., *Zur Geschichte von Tatians Diatissaron* 166f.
Zimmer, H., *Nennius vindicatus* 151f.

III.

Sach- und Namenregister.

Abälar 371.
Abendmahl: Austeilung durch Frauen 152.
Aberglaube 513f.
Ablafs 585ff.; s. Joh. de Castro Coronato.
adnotatio 213f.
Afrika: das röm. A. 134.
Agobard von Lyon 520.
Ailli, Peter von 412.
Albert d. Gr. 371.
Albert von Aachen 309f.
Albigenser 521.
Albornoz 344.
Albrecht, EB. von Mainz 684.
Alcuin 372.
Aleander 472ff.
Alexander II.: 557f. 559. 565f. 567f. 574; III.: 580f.
Alexandria: s. Dionys v. A.; 44.
Amalar von Metz 186. 372f.
Ambrosiaster 172.
Ambrosius 169ff.
Andreas: Acten 317.
Anseln von Laon 373.
Ansgar 321f.
Antichrist 523.
Antiochia: Schisma 629.
Antiphonarien 153.
Apokalypsen: s. Petrus; Kommentar zur Joh.-A. 316.
Apokalyptik: im MA. 522ff.
Apolinarus 643f.
Arianer und Semiarianer s. Basilus.
Aristides 166.
Aristion 161.
Armenpflege: s. Julian.
Arnold von Brescia 527.
Arnolf, dt. Kaiser 307.

Askese 358.
Athanasius 627ff.
Augustin 177—180; *de civitate dei* 512.

Baden: Jakob II., Markgr. v. B. 691f.
Barlaam und Joasaph 325.
Basilius d. Gr.: Verkehr mit den Occidentalen 626—664.
Beichte 334.
Benedikt III.: 556. 559. 565. 567f.; VIII.: 346; IX.: 352; XI. 311.
Benedikt von Aniane 465ff.
Benedikt von Nursia 379.
Benediktiner 360ff.
Benedictus Levita 331f.
Ber, Ludwig 476—490.
Bernard de Menthon 362.
Bernegger, Matth. 694.
Bernhard von Clairvaux 316f. 374. 511. 585.
Beroaldus, Phil. 691f.
Beza: Codex B. 153.
Bibelübersetzung 527f.
Bibliotheken: Angelica zu Rom 313.
Bischof: Gallische B.-Listen 147ff. 149f.; s. Cyprian.
Bistümer und Erzbistümer: Bamberg 369; Ely 378; Gnesen 407 ff.; Halberstadt 306 f. 375. 505; Hildesheim 374; Kiew 430ff.; Konstanz 590 ff.; Magdeburg 379 f.; Metz 374; Pavia 370f.; Prag 367 f.; Regensburg 383 f.; Reims 317; Riga 405 ff.; Salzburg 369. 383; Santiago 308;

- Schleswig 378; Sens 370; Speier 592; Vienne 312.
Boëthius 316.
Bonaventura 374.
Bonifatius d. hl. 374.
Bonifatius VIII.: 352.
Brant, Sebastian 290 ff.
Brevier, Das röm. 142.
Brüder, Böhmisches 532 f.
Brüder des gemeins. Lebens 525 f.
Brunfels, Otto 490—495. 685.
Bugenhagen: drei neue Briefe 124—128.
Burchard von Worms 333.
Busse: in Karthago 1—44. 187 bis 219; 334; päpstliche Reservatfälle 541—589.
Butzer 687; s. Wimpeling.
- C**alixt II.: 346.
Capito, Wolfg. Fabricius 495. 499.
Cartularien 328.
Cassiodor 308 f. 375.
Celtis, Conr. 683 f.
Cenones 668 ff.
Cervini, Marcello 474 f.
Chlotar 331.
Claudian 177.
Claudius von Turin 375 f. 520 f.
Clemens III.: 580; IV.: 350.
Clemens Alex. 159.
Cluniacenser 508.
Cochlaeus 475.
Cölestin III.: 348; V.: 351 f.
Coelibat 590 ff.
Cola di Rienzo 524.
Concubinat der Geistlichen 590 ff.
Contarini 474.
Cornelius, B. von Rom 216 ff.
Cruciger, Caspar 126 ff.
Cyrian: Streit über die Bußdisziplin 1—44. 187—219.
- D**amasus 345. 641 ff.
Deutschorden 362; Streit mit Polen 385—464.
Diakon: s. Cyprian.
Didache 165 f.
Diognet 166.
Dionys von Alexandria: Bußdisziplin 26 ff.
Dionysius Exiguus 144 f.
- doctor ecclesiae 324 f.
Dominikaner 703; Joh. Teutonicus 521; s. Falkenberg, Grabow, Kalteisen.
Domitian 129.
Duns Scotus 376.
- E**ckhart, Meister 525.
Enea Silvio 688.
England: älteste Geschichte 151 f.; Austeilung des Abendmahls durch Frauen 152; Psalmenexegese 152 f.; Psalmübersetzung 315; Antiphonarien 153; Bibeldichtung 314; Verhältnis zum Papsttum 347; Nigel von Ely 378; Kirchenverfassung 516; Studenten in Padua 700 f.
Eobanus Hessus 691.
Ephraem Syrus 159 f.
Epiktet 155.
Erasmus 685.
Eugen III.: 578.
Eusebius von Caesarea 159.
Eusebius von Samosata 633 f. 642 ff.
Eustatius von Sebaste s. Basilius.
- F**alkenberg, Joh. 385—464.
Farnese, Alessandro 474 f.
Faustus von Riez 181 f.
Felicissimus 34 ff. 212 f.
Felicitas: Passio 185 f.
Felix von Urgel 346.
Frankreich: KG. des MA. 370 f.
Friedrich II.: 523.
Friedrich d. W. von Kursachsen 295 f.
Fulbert von Chartres 574.
- G**ajus Didensis 214 ff.
Gallien: ein Bischofsschreiben des 6. Jahrh. 664 ff.; 150 f.
Gallus, Sanct 154.
Geiler 687.
Gelasius I.: 555.
Genovefa 321.
Gerbert von Aurillac 376.
Gerhoh von Reichersberg 376.
Gerson, Joh. 429.
Gossembrot, Sig. 690.
Gottfried von Vendôme 377.
Grabow, Matth. 526.

Gregor I.: 345; VII.: 559 f.
561 f. 563 f. 567. 569. 575 f.;
Literatur über G. 500—511;
IX.: 348. 350; X.: 350 f.
Gregor von Nazianz 242 f.
245.

Gregor von Nyssa 641.
Gregor von Tours 321. 377.
667 f.
Guido von Bazoches 308.

Hadrian I.: 345; III.: 345;
IV.: 347; V.: 351.
Hamburg: Studenten 698.
Heiligenleben 317. 318 ff. 326.
Heinrich IV.: s. Gregor VII.
Hemmerli, F. 681 f.
Hermas 166.
Herold, Konr. 702.
Hexenwesen 518 ff.
Hieronymus 160. 173 ff. 318.
Hildegard d. hl. 377 f.
Hincmar von Reims 321. 332.
Hippolyt 168.
Hoest, Steph. 682.
Hospitaliter 362 f.
Hraban 316.
Huber, C. 688.
Humanismus 681 ff.
Hus und Husiten 434. 443.
529 ff.
Hutten 683 f.

Innocenz I.: 148; II.: 577.
579 f.; IV.: 348 f.; V.: 351.
Inschriften: Abercius-I. 132 ff.;
der Rheinlande 312 f.
Inquisition: Widerstand in Böh-
men 116; gegen deutsche Stu-
denten in Padua 702 f.; Lite-
ratur über I. 515 ff.
Isidor von Hispanis 309.
Isidor, Pseudo- 332.
Itala 142. 146.

Jacobus de Vitriaco: s. Briefe
72—114.
Jerusalem, Königreich von 356 f.
Joachimismus 284.
Johannes V.: 564 f.; X.: 556 f.
561; XIX.: 568. 574; XXII.:
344 f.
Johannes de Castro Coronato
282 ff.

Johann von Jenzenstein 116.
Johannes de Rupesissa 524.
Johanniter 362.
Jonas von Susa 320.
Josephus: Zeugnis über Christus
156 f.; Jos. latinus 157 f.
Jubileen, Das Buch der 156.
Judas Ischarioth 137 f.
Juden: bei den Kirchenvätern
158 ff.
Julian 45—71. 136 f. 137. 220
bis 252.
Justinus Martyr 159.

Kaizerchronik 310.
Kaiserkult 130 f.
Kaisersage 523 f.
Kalendarien 329.
Kallist: s. Indulgenzedikt 1. 15.
24. 140 f. 201.
Kalteisen, H. 516.
Kanon, Muratorischer 140.
Karoch, Samuel 682.
Katechese: der alten Kirche
138 f.
Kirchenbegriff: s. Cyprian.
Kirchenrecht 331 ff.; s. Bulse.
Kirchenstaat 340 ff. 344.
Kirchenverfassung: im west-
lichen Gallien (6. Jahrh.) 664 ff.
Klöster: Exemptionen 500; Amorb-
bach 380; des hl. Andreas 309;
Holzella 293—304; Igny 378;
Kulm 360 f.; Luxeuil 361; St.
Peter 361 f.; Pöhlde 312; Rein-
hardsbrunn 311.
Kommunismus 249. 513.
Konstantin d. Gr. 47 f. 340.
Konstantius 47 f.
Konzile und Synoden: Neo-
caesarea 141 f.; Orange 144; Mc-
rovingische 331; Tribur 332 f.;
Seligenstadt 570 ff.; Limoges
572 ff.; Clermont 577; Reims
576; London 578; Lateran 578;
Reims 578 f.; Konstanz 385 bis
464. 529 f.; s. Cyprian, Wimpfe-
ling, Gallien.
Kreuzzüge 352—358. 584 ff.
Kunst, kirchl. 335 ff.
Kynismus: s. Julian.

Lambert, Franz 125 f.
Lambert von Hersfeld 322 f.

Lavater 304f.
 Leo III.: 346; IX.: 502f.
 Libelle, Märtyrer- 10 ff.
liber diurnus 331.
 Liturgieen 327, 329.
 Lucius III.: 581.
 Ludwig von Baiern 524.
 Ludwig d. Fromme 306f.
 Lull 323.
 Lupus von Ferrières 378.
 Luther: Ergänzung zu einem Brief
 126; Beziehungen zu den böhmischen Brüdern 533; Textkritisches zu „An die Pfarrherren wider den Wucher zu predigen“ 675—680.

Märtyrer und Konfessoren:
 in Karthago unter Decius 2ff.
 Markus: Schlufs des Ev. 161f.
 Martin IV.: 351; V.: 427ff.
 Martin von Tours 378.
 Martyrologien 318.
 Maximus von Ephesus 235ff.
 Meletius 630, 632, 642ff.
 Mennoniten 535f.
 Messalianer s. Thondrakier.
 Methodius 378.
 Metropolit: in Gallien 149f.
 Michael, Erzengel 672ff.
 Minoriten s. Salimbene.
 Minucius Felix 167f.
 Mission, protestantische, in Armenien 258.
 Mönchtum, Entwicklung des alten M. 358f.; Orden von Montjoye 362; Nonnenregel des 7. Jahrhs. 465ff.
 Monophysiten 330.
 Montanismus 664ff.
 Moritz von Prag 425.
 Morone 472ff.
 Moses von Khoren 183f.
 Mutian 691.
 Mysterienwesen 139.
 Mystik: deutsche 512, 525ff.

Nachtigall, Otmar 685f.
 Nero 131f.
 Nestorianer 311, 317.
 Neuplatonismus: s. Julian.
 Nikolaus I.: 556f. 563, 567;
 IV.: 350.
 Notker 316.
 Novatian 168f. 216ff.

Odilia 323.
 Oliverus 353.
 Oporinus, Joh. 687f.
 Ordination: der Frauen 667f.
 Ordines 142ff.
 Origenes 159.
 Orphiker 163ff.
 Otter, Jakob 686f.
 Otto I.: 346.

Papias von Hierapolis 161.
 Papsttum: Quellen 511f.; P.-
 Briefe des 12. Jahrh. 348; des
 13. Jahrh. 308; Schenkungen
 340, 342ff.; Urkunden 344; Ge-
 neralvikariat 344; Verhältnis zum
 Episkopat 570ff.; zum Kaisertum
 422f.; s. Basilius, Cyprian, Gal-
 lien.
 Passiones 322, 326.
 Patrick 379.
 Paulikianer 521; s. Thondrakier.
 Paulinus von Nola 180f.; s.
 Basilius.
 Pellican, Conr. 690.
 Pepuzianer (Pepodianer) 668.
 Persien 309.
 Petit, Jean s. Falkenberg.
 Petrus: P. in Antiochia 138; Pe-
 trinische Strömung in der neu-
 test. Lit. 160f.; P.-Evangelium
 163; P.-Apokalypse 163ff.
 Polemik: gegen das Christentum
 s. Julian.
 Polen: s. Falkenberg.
 Prädestinationsstreit 367.
 Presbyter: unabhängige P. in
 Gallien 671; s. Cyprian.
 Preussen, Ost- und West-: Stu-
 denten 699, 704ff.
 Prigunen s. Thondrakier.
 Priscillian 169f. 175f.
 Prudentius 175f.

Reliquien 324.
 Richard von S. Germano 310.
 Rörer, Georg 677.
 Romanus, d. hl. 379.
 Rota 344.
 Rutze, Nik. 533.
 Ruysbroek 525.

Sachsen 366.
 Sakramentario 142ff. 328.

Salimbene 277—281.
 Sarpi 703.
 Savonarola 526 f.
 Schlesien: Studenten 699.
 Schlick, Caspar 688.
 Seneca 155. 168.
 Sibyllinen 156.
 Sigebert von Gembloux 323.
 Sigismund s. Falkenberg.
 Silvia 146.
 Simon ben Jochai 158.
 Sozialpolitik: kirchliche 366 f.; s. Julian.
 Sozomenos 240 ff.
 Spangel, Pallas 682.
 Spanien 378.
 Staat und Kirche: im röm. Weltreich 134 f.; bei den Vandalen, Westgoten, Sueven 365 f.; s. Julian, Concubinat.
 Stephan V.: 557. 564; X.: 503.
 Stoicismus 155; s. Julian.
 Storch, Nik., und seine Anhänger in Hof 117—124.
 Sturm, Jakob 286 f.
 Sünde u. Sündenvergebung: s. Cyprian.
 Sulpicius Severus 309.
 Symbol 153 f. 184 f.
 Synesius 172 f.
 Syrien: Patrologie 317. 324.

Tatian: Diatessaron 166 f.
 Templer 362 f. 521 f.
 Tertullian 188.
 Testamente der 12 Patriarchen 155.
 Theoderich d. Gr. 325.
 Theophilus von Alexandrien 176.
 Thomas von Aquin 380 ff.
 Thomas Becket 373 f.
 Thomismus 382 f.
 Thondrakier 253—276.
 Tyrannenmord 382; s. Falkenberg.

Udalrich von Babenberg 373.
 Ungarn: Studenten 697 ff.
 Unionsversuche 348. 430 ff.; s. Nestorianer.
 Universitäten: Entstehung der U. 371; der grosse Kurfürst und die U. 695; Disputation u. Promotion 695; Bologna 699; Cassel 696; Erfurt 282 ff.; Ferrara 703 f.; Heidelberg 682 f. 686 f. 696; Krakau 697 ff.; Nancy 706; Padua 700 ff.; Rostock 696; Siena 703; Straßburg 692 ff. 706; Wien 697; Wittenberg 695 f.
 Urban II.: 563. 579. 584.

Vaganten 363.
 Valla, Laurentius 681.
 Vandalen 365.
 Verfolgungen: unter Decius 2 ff.; unter Diokletian 44.
 Vergerio 472 ff.
 Vincenz von Beauvais 383.
 Visitationen 308; der Diöcese Konstanz 590 ff.
 Vulgata 313 f. 326.

Waldenser 115 ff. 512 f. 528 f.
 Wallenrod, Joh. v. s. Falkenberg.
 Wallfahrten: nach Rom 541 ff.; Kinder-W. 672 ff.
 Wielif 529.
 Wiedertäuffer: Litteratur 533 ff.; s. Storch, Thondrakier.
 Wimpfeling: 2 Briefe 286—293; 682 f. 686. 688 f.
 Württemberg 312.

Zabarella 397. 415.
 Zauberei 367.
 Ziska 531.
 Zonaras, Joh. 317.
 Zwingli 533 f.

18. 2. 66

9. Okt. 1967

16. JAN. 1968

13. SEP. 1974

2. JULI 1980

